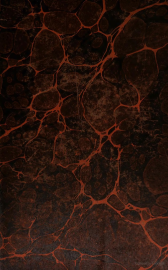

Digitized by Google

Bavar.
2461 gua

Siebenpfeiffer

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

der

Verfassung, Gerichtsordnung

und gesammten

Verwaltung Rheinbaierns.

Von

Dr. Siebenpfeiffer.

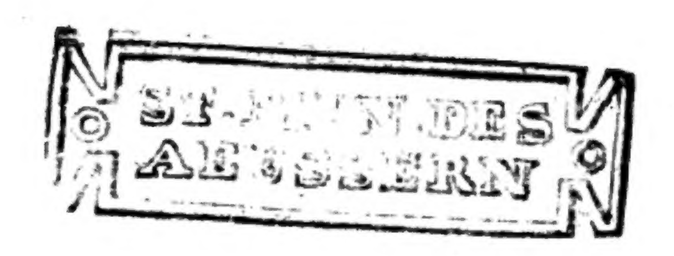

Fünfter Band.

Neustadt, 1833.
Im Verlage des Verfassers.

G. n. 124

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Inhaltsanzeige

dieses fünften und letzten Bandes.

Seite.

Sechstes Buch *): Staatswirthschaft.

Finanz- und Kassenbehörden (Nachtrag) 3

Erste Hauptabtheilung: Einnahmen.

Erster Abschnitt: Domänen.

Erstes Kapitel: Staatsgut.

Erster Titel: Ueberhaupt 6

Zweiter Titel: Staatsgebäude 29

Dritter Titel: Waldungen 31

§. I. Wahrung des Eigenthums 31

§. II. Veräusserung von Staatswaldungen . . 34

§. III. Culturen 35

§. IV. Nutzungen (an Holz, Jagd rc.) . . . 35

§. V. Berechtigungen 71

§. VI. Forstdienstländereien und Gebäude . . 72

§. VII. Schädliche und nützliche Thiere . . . 72

§. VIII. Gebäude bei Waldungen; Harzöfen . . 81

§. IX. Forstfrevel 83

§. X. Gemeinschaftliche Waldungen . . . 138

*) Die den gegenwärtigen fünften Band ausfüllende Staatswirthschaft umfaßt nicht das fünfte sondern das sechste Buch des ganzen Werks, was die Besitzer berichtigen mögen.

Digitized by Google

Seite.

Vierter Titel: Torfstechereien 139
Fünfter Titel: Rheindämme 139
Sechster Titel: Floßbäche 145
Zweites Kapitel: Berg- und Hüttenwesen . . 146
Drittes Kapitel: Renten oder Grundzinse . . 186
Viertes Kapitel: Staatskapitalien 196
Fünftes Kapitel: Salzregie 199
Sechstes Kapitel: Lotterien 205
Siebentes Kapitel: Geldstrafen; Schadenersatz; Confiskationen 212
Achtes Kapitel: Verwaltung und Erhebung der Domänengefälle 212
Zweiter Abschnitt: Steuern und Abgaben.
Erste Unterabtheilung: Behörden 220
Zweite Unterabtheilung: direkte Steuern.
Erstes Kapitel: Grundlage und Vertheilung.
Erster Titel: Grund- und Häusersteuer . . 260
Zweiter Titel: Personal- und Mobiliarsteuer . . 305
Dritter Titel: Thür- und Fenstersteuer . . 308
Vierter Titel: Gewerbsteuer 310
Zweites Kapitel: Erhebung der Steuern . . 340
Drittes Kapitel: Steuerbeschwerden . . . 398
Viertes Kapitel: Kataster 428
Dritte Unterabtheilung: Indirekte Steuern und Abgaben 429
Erstes Kapitel: Enregistrement 430

Digitized by Google

Seite.

Zweites Kapitel: Stempelgebühren 471

Drittes Kapitel: Gerichtsschreibgebühren . . 501

Viertes Kapitel: Inscriptions- und Transscriptionsgebühren 511

Vierte Unterabtheilung: Umlagen 512

Erstes Kapitel: Zusatzkreuzer 512

Zweites Kapitel: Aufferordentliche Umlagen . . 515

Zweite Hauptabtheilung: Ausgaben.

Erster Abschnitt: Ueberhaupt 516

Zweiter Abschnitt: Staats- und Landesschulden; Staaspapiere 518

Dritte Hauptabtheilung: Staatsbüdget und Rechnungswesen.

Erster Abschnitt: Staatsbüdget 534

Zweiter Abschnitt: Rechnungswesen u. s. w.

Erstes Kapitel: Ueberhaupt 580

Zweites Kapitel: Zahlungsanweisungen und Quittungen 580

Drittes Kapitel: Arrest auf Staatsgelder . . 584

Viertes Kapitel: Oberster Rechnungshof . . . 584

Fünftes Kapitel: Besoldungen und Pensionen . . 584

Digitized by Google

Digitized by Google

Fünftes Buch.

Staatswirthschaft.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Fünftes Buch.

Staatswirthschaft.

Verglichen mit dem vierten Buch über Volkswirthschaft, bleiben hier nur jene Gegenstände zu behandeln, welche den gesammten, eigentlichen Staatshaushalt betreffen.

Von den Finanz- und Kassenbehörden ist im I. Buch gehandelt worden. Wir tragen jedoch hier folgende spätere Verfügungen nach:

1) Vom 17. Juli 1832 (Amtsbl. S. 458):

Seine königl. Majestät haben auf den Antrag der unterfertigten Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen), vom 7. Juni l. a. durch Rescript des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. Juni d. J. in obigem Betreffe Folgendes zu beschließen geruht.

1) Die Bezirkskassen im Rheinkreise werden allmählig in Erledigungsfällen aufgelöst, und die Geschäfte derselben den königl. Rentämtern übertragen.

2) Die Rentbeamten empfangen für diese Funktionen die von den Bezirkseinnehmern bezogene Remise zu ein Drittel Procent von allen für Rechnung der Kreiskasse oder für andere besondere Zwecke zu erhebende wirkliche Einnahmen, die dermalen in die Bezirkskassen fließen, mit Ausnahme der rentamtlichen Gefällüberschüsse, welche die Rentämter künftig unmittelbar an die Kreiskasse abzuliefern haben.

3) Die gegenwärtig erledigte Stelle eines Bezirkseinnehmers zu Frankenthal wird nicht mehr besetzt, die Bezirkskasse daselbst jetzt schon aufgelöst, und hinsichtlich der künftigen Behandlung der Geschäfte in der Art verfahren, wie ad 1 und 2 erwähnt worden ist.

4) Bis zum 1. October dieses Jahrs hat es jedoch bei der interimistischen Verfügung der königl. Regierungsfinanzkammer, gemäß welcher die Geschäfte der Bezirkskasse Frankenthal von der königl. Kreiskasse besorgt werden, sein Verbleiben.

Indem die unterzeichnete Stelle diese allerhöchste Entschließungen durch das Kreisamts- und Intelligenzblatt zu allgemeiner Wissenschaft und Nachachtung bekannt macht, werden für die königl. Steuereinnehmer und Rentämter des Gerichtsbezirks Frankenthal nachfolgende allgemeine instructive Bestimmungen angefügt:

a) Die sämmtlichen Steuereinnehmer dieses Bezirkes haben auch noch nach dem ersten October d. J. sämmtliche Steuern, Steuerbeischläge, Brandassekuranzgelder u. s. w., welche ihnen zur Erhebung für Rechnung der ehemaligen Bezirkskasse Frankenthal pro 18$\frac{31}{32}$ eingewiesen worden sind, unmittelbar an die königl. Rheinkreiskasse als interimistische Bezirkskasse abzuliefern und mit derselben pro 18$\frac{31}{32}$ das bisherige Geschäftsverhältniß fortzusetzen, bis die vollständige Abrechnung pro 18$\frac{31}{32}$ gepflogen ist.

b) Rücksichtlich der Erhebung, Ablieferung und Ausgabszurechnung der Steuern, Steuerbeischläge, Brandassekuranzgelder und ältern Kreis- und Bezirks-Kreisumlagsausstände pro 18$\frac{32}{33}$ tritt jeder Steuereinnehmer zu dem königl. Rentamte, in dessen Amtsbezirk der Einnehmereisprengel liegt, vom 1. October 1832 anfangend, in dasselbe Dienstverhältniß, in welchem er früher zu der königl. Bezirkskasse gestanden ist, und hat in allen Geschäften die Bestimmungen der im Amtsblatte des Jahres 1818 abgedruckten Verordnungen über die Erhebung und Eintreibung der directen Steuern, sowie die später erfolgten Verordnungen gegen das betreffende Rentamt genau zu beobachten und zu erfüllen.

c) Die sechs königl. Rentämter des Gerichtsbezirks Frankenthal haben die ihnen vom 1. October h. a. anfangend übertragenen Funktionen der ehemaligen Bezirkskasse sowohl gegen die untergebenen Steuereinnehmer und gegen die vorgesetzte Kreiskasse, als auch gegen die einschlägigen königl. Landcommissariate und Steuercontrolämter nach dem dem Amtsblatte des Jahres 1818 angefügten instructiven Verordnungen in Betreff der verschiedenen Dienstzweige des im Rheinkreise gesetzlich bestehenden directen Steuerwesens, zu erfüllen; jedem königl. Rentamte wird das Einnahmssoll an Steuern, Steuerbeischlägen, Brandassekuranzgeldern und ältern Kreisumlogsausständen, so wie das Soll der davon auf Rechnung der Kreiskasse zu leistenden ständigen Ausgaben pro 18$\frac{32}{33}$ erstesmal speziell angewiesen werden.

d) In Betreff der Buch- und Kassaführung, dann Ablieferung und Zurechnung der von den unmittelbaren rentamtlichen Einnahmen und Ausgaben gesondert zu haltenden Steuern, Steuerbeischlägen, Brandassekuranzgelder rc. und der daraus auf Rechnung der königl. Rheinkreiskasse zu leistenden Ausgaben werden die königl. Rentämter noch besondere Instructionen und Geschäftsformulare erhalten.

Vom 3. November 1832 (Amtsbl. S. 647):

Durch den §. 60 der dem Kreisamtsblatt vom Jahr 1818 angefügten instructiven Verordnung über die Erhebung und Eintreibung der directen Steuern vom 28. Juli 1818, ist verordnet:

„Die Quittungen, welche der Steuereinnehmer von der Bezirkskasse „über seine Abführungen erhält, sind jedesmal in den ersten vier „und zwanzig Stunden dem Landcommissariat in dem Wohnsitz des „Bezirkskassiers zur Visirung und Eintragung in das eigens hiezu „eröffnete Register vorzulegen."

Nachdem nun laut den im Amts- und Intelligenzblatt des laufenden Jahrs Nro. 7 vom 1. Februar und Nro. 49 unter dem 17. Juli und 68 vom 18. October h. a. erfolgten Ausschreiben die Bezirkskassen zu Frankenthal und Zweibrücken mit dem Eintritt des Etatsjahrs $18\frac{32}{33}$ aufgelöst sind, und die Funktionen derselben auf die Rentämter dieser Tribunalbezirke überwiesen wurden, so ist nothwendig: daß jene Anordnung die erforderliche Modifikation erhalte, und daß, insbesondere am Wohnsitz derjenigen Rentämter, wo sich keine Landcommissariate befinden, die verordnungsmäßige Visirung und Registrirung der rentamtlichen Quittungen an die Bürgermeister übertragen werde.

Es wird daher zur Nachachtung hiemit verfügt was folgt:

1) Die mit der Function der aufgelösten Bezirkskassen bekleideten königl. Rentämter haben für alle und jede von den ihnen untergebenen Steuereinnehmern ihres Amtsbezirks empfangene Ablieferungen, Quittungen à Talon, wie die ehemaligen Bezirkskassen, auszustellen.

2) Jeder Empfänger solcher Quittungen ist verbunden, dieselben in den ersten vier und zwanzig Stunden dem königl. Landcommissariat am Sitze des Rentamts, oder wo sich ein solches nicht findet, dem Bürgermeister an dem Rentamtssitze zur Visirung und Registrirung vorzulegen.

Eine mit dieser Förmlichkeit nicht versehene Quittung hat gegen den Fiscus keine Rechtsgültigkeit.

3) Das Landcommissariat resp. der Bürgermeister hat die auf diesen Quittungen schon vorgezeichnete Visirung eigenhändig zu unterschreiben, hienach das der Quittung angefügte Duplum abzuschneiden, und letzteres in Verwahr zu nehmen.

4) Ehe die visirte Quittung dem Eigner zurückgestellt wird, ist sie von dem Landcommissariat resp. dem Bürgermeister in ein einfaches, monatlich abzuschließendes, Register unter fortlaufender Nummer einzutragen. — Dieses Register enthält das Datum des Eintrags, den Namen des Quittungseigners, das Datum der Quittung und ihren Geldbetrag.

Das gedruckte Papier zu den besagten Registern wird von der Kreiskasse an die Landcommissäre und Bürgermeister versendet.

5) Falls der Bürgermeister auf länger als vier und zwanzig Stunden vom Amtssitze abwesend ist, hat er die Visirung und Registrirung der Quittungen jeder Zeit vor seiner Abreise an seinen gesetzlichen Stellvertreter zu übertragen.

Das königl. Rentamt hat aber die Einleitung zu treffen, daß die sämmtlichen Einnehmer in der Mitte und am Schlusse jedes Monats auf einen und denselben Tag mit ihren Ablieferungen pünktlich zusammen kommen.

6) Am letzten Tag jedes Monats hat der Bürgermeister die gesammelten Quittungsduplicate mit einer Abschrift des Registers an sein vorgesetztes Landcommissariat abzuliefern, und dieses hat dieselben sammt den von ihm selbst gesammelten Duplicaten und einer Abschrift seines Registers an die Regierungsfinanzkammer sofort zu übersenden.

7) Den königl. Domäneninspectoren ist das besagte Quittungsregister auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht und Fertigung von Auszügen vorzulegen.

Die eigentlichen Steuerbehörden finden besser im zweiten Abschnitt ihren Platz.

Erste Hauptabtheilung: Einnahmen.

I. Abschnitt: Domänen.

Erstes Capitel: Staatsgüter.

Titel I: überhaupt.

Am 26. Ventos 6 hat der Regierungskommissär zu Mainz die Kundmachung der Gesetze über Domänen verfügt. Es sind dies, gemäß Heft 3 der Sammlung folgende hieher gehörige:

(Vereinigung der Verwaltung der Domänen mit der Einregistrirungsregie.)

Die Vorgesetzten der Einregistrirungsgebühren sollen (ohne Verzug) die Verwaltung, welche ihnen über alle sowohl körperliche, als unkörperliche Nationalgüter anvertraut ist, anfangen, und sie unter der Aufsicht der Verwaltungsgewalten auf Rechnung der Nation verwalten. (Auszug aus dem Art. 1 des Gesetzes vom 12ten September 1791, über die Verwaltung der körperlichen und unkörperlichen Nationaldomänen, die weder veräussert noch unterdrückt sind.)

(Formalitäten, welche die Verwaltungsgewalten zu beobachten haben, um zu dem Besitze eines Domänes gelangen oder sich in demselben erhalten zu können.)

Die Verwaltungsgewalten aber können sich weder in den Besitz eines Nationalgebäudes setzen, weder sich in demselben erhalten, wenn sie nicht dazu durch das Dekret des Gesetzgebungskörpers *) („Einstweilen durch einen Beschluß des Regierungskommissärs“) besonders berechtiget worden sind. (Auszug aus dem Art. 1 des Gesetzes vom 12ten September 1791.)

(Gegenstände, welche von der Regie des Nationaleigenthums abhängen.)

„Unter der Benennung von Nationaleigenthum sind begriffen: Wälder, Berg, Eisen, Salz und andere Werke; unkörperliche Einkünfte, welche nicht vom Lehnrechte herkommen; Grundstücke, Wiesen, Weinberge, Häuser und Güter aller Art, welche zugehören: den ehemaligen Souverainen, der

*) Man hat alle Zusätze, welche die Abänderungen in der Gesetzgebung und die Umstände, in welchen sich die vier neuen Deparmente befinden, unentbehrlich machten, mit schwabacher Schrift (hier mit Anführungszeichen) („—“) gedruckt.

ehemahligen französischen Geistlichkeit, so wie der, der vereinigten Departemente, den französischen Emigranten, so wie den aus den vereinigten Departementen; der Geistlichkeit der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Länder; dem Maltheser- und Deutschherrnorden; und denjenigen, welche seit dem Einmarsche der französischen Armeen ihr Vaterland verlassen haben, und nicht kraft einer Erlaubniß der Volksvertreter auf Sendung, der kommandirenden Generäle oder der Regierungskommissäre in den eroberten Ländern zurückgekehrt sind."

Alle bewegliche und unbewegliche Güter und Vermögen, welche verlassen, und ohne Eigenthümer zurückgelassen wurden, als auch die Güter derjenigen Personen, welche ohne rechtmäßige Erben sterben, oder deren Erbfolge verlassen wurde, gehören der Nation. (Gesetz vom 1sten Dezember 1790, Art. 3, über die Nationaldomänen, geschehenen Vertauschungen, und über die Apanagen.)

Die Mauern und Festungswerke der Städte, welche von dem Staate unterhalten werden, und zu seiner Vertheidigung nützlich sind, machen einen Theil des Nationaleigenthums aus. Es hat die nämliche Bewandniß mit den alten Mauern, Gräben und Wällen solcher Städte, welche keine feste Plätze sind. Indessen sollen die Städte und Gemeinden, welche im wirklichen Besitze sind, darin gehandhabt werden wenn sie einen Rechtsgrund dazu haben, oder wenn ihr Besitz über zehn Jahre geht; und was diejenigen betrift, deren Besitz seit 40 Jahren gestöhrt und unterbrochen wurde, sollen in denselben wieder eingesetzt werden. Es sollen ebenfalls in ihrem Eigenthum und Genuß gehandhabt werden, diejenigen, welche gültige Rechtsgründe, oder einen ruhigen und öffentlichen Besitz seit 40 Jahren beweisen. (Art. 5 ibidem.)

Der Kriegsminister soll diejenigen der besagten Plätze bestimmen, welche angebaut werden können, und deren Ertrag ohne Beschwerniß geärntet werden kann. Er soll ebenfalls diejenigen Gräben, Kanäle, stehende Wasser und Teiche, welche gefischt werden können, anzeigen. Die Listen dieser verschiedenen Gegenstände hat er den Kriegskommissären zuzuschicken, diese sollen sie in Gemeinschaft der Verwaltungsgewalten, und in Gegenwart von Militärpersonen, welche vom Minister beauftraget sind, die Bedingnisse zur Erhaltung der Festungswerke vorzuschreiben, an den Meistbietenden verpachten. (Gesetz vom 10ten Julius 1790, Art. 23, über die Konservation und Klassifizirung der Kriegsplätze und Militärposten, die Polizei und Festungswerker und andere darauf sich beziehenden Gegenstände.)

(Empfang der Domäneneinkünfte.)

Aller Ertrag, welcher von solchem Nationaleigenthum herrührt, welches von dem Kriegsdepartemente abhängt, soll von den Verwaltungsgewalten („den Empfängern der Einregistrirungsgebühren") empfangen werden. (Art. 27 das.)

(Gesetzlicher Zwang der säumigen Schuldner.)

Alle Einkünfte der Nationaldomänen können nicht anders, als in die Hände der Vorgesetzten der Nationalregie bezahlt werden; welche gehal-

ten seyn sollen, die Zahlung aller verfallenen Einkünfte einzutreiben. Im Falle der Zögerung des Schuldners soll der Direktor der Regie einen Zwangsbrief beschließen, welcher von dem Präsidenten des Tribunals beschienen, und dann ohne andre Formalitäten in Vollzug gesetzt werden soll. (Auszug aus dem Art. 4 des Gesetzes vom 12ten September 1791.)

(Empfang des Ertrages der Nationalwälder.)

Die Nationalregie soll ebenfalls die Einnahme des Ertrages der Nationalwälder nach den gerichtlichen Verkäufen, welche ihr von den Vorgesetzten der Verwaltungsgewalten in gehöriger Form eingehändigt werden sollen, eintreiben. (Art. 3 ibid.)

(Erklärung, welche die Schuldner der Domänen zu machen haben.)

Die Schuldner sollen gehalten seyn von der Publikation des Gegenwärtigen, in Zeit von 15 Tagen in dem Distriktssekretariate („Einregistrirungsbüreau") unter der Strafe des Doppelten ihre Schuld zu erklären; ausgenommen diejenigen, welche noch alte herrschaftliche Zinsen und Abgaben rückständig sind. (Auszug aus dem Art. 36 des Dekrets vom 6. und 11. August 1790, enthalten in dem Gesetze vom 24sten nämlichen Monats, über die Civilverfassung der Geistlichkeit.)

(Auflegung und Unterzeichnung der alten Pachtbriefe der Nationaleinkünfte.)

Die Pächter, Miethsleute, alle andere Begünstigte, so wie diejenigen, welche unter welch immer einem Titel auf den Genuß von Nationalgütern Anspruch machen zu können glauben, sollen gleichfalls verbunden seyn, ihn in der nämlichen Zeitfrist (15 Tagen) auf dem Distriktssekretariate („Einregistrirungsbüreau") zu erklären, wo sie dann zahlen, ihren Titel wieder auflegen, „und ihn sowohl von dem Empfänger der Einregistrirungsgebühren, als von dem Commissär des Vollziehungsdirektoriums unterschreiben" lassen müssen. (Auszug aus dem Art. 37 das.)

(Strafe der Pächter, welche ihre Erklärung zu machen vernachläßigen.)

Diejenigen, welche ihre Erklärung zu machen sich weigern, und welche überführt werden, eine falsche gemacht, oder das Versprechen eines Weinkaufs verhehlt zu haben, sollen von Rechts wegen alles Genusses verlustig seyn und bleiben, und noch überdies zu der Erlegung des Doppelten der verhehlten Summe verwiesen werden. (Art. 38 daselbst.)

(Erklärungen, welche von den Schuldnern der Renten und Kapitalien gefordert werden sollen.)

Die Distriktsdirektoren („Empfänger der Einregistrirungsgebühren") sollen von allen Bürgern, deren Namen in den Schuldregistern, Manualen und Auszugsregister stehen, die Erklärung über die Summen, als deren Schuldner sie angeschrieben sind, abfordern. (Auszug aus dem Art. 1 des Gesetzes vom 28sten Floreal 3ten Jahrs, über die Deklarationen, welche die Schuldner der aufgehobenen geistlichen oder weltlichen Korporationen, der Emigrirten 2c. zu machen haben.)

(Strafe derjenigen, welche falsche Erklärungen machen.)

Diejenigen, welche falsche Erklärungen machen, sollen das Doppelte der verhehlten Summe erlegen. (Ebendas. Art. 2.)

(Gegen falsche Erklärungen anzunehmende Beweise.)

Die Erklärung soll für falsch gehalten werden: Wenn man zu den aus den Registern, Manualen und Auszugsregistern entspringenden Anzeigen entweder noch Zeugnisse fügen, oder aus öffentlichen Handlungen gezogene Anzeigen beybringt, aus welchen sich auf die Aechtheit der Schuld schließen läßt. (Ebendas. Art. 3.)

(Urtheil über falsche Erklärungen.)

Die Strafe soll auf das Belangen des Domänenvorgesetzten von dem Tribunale des Distrikts („Departements") aufgelegt werden. (Ebendaselbst Art. 4 im Ausz.)

(Erhaltung der Domänen, und über dieselben zu machende Verzeichnisse.)

Die Generalverwalter („Direktoren der Einregistrirungsgebühren") sind besonders beauftragt über die Erhaltung der Nationalgüter zu wachen, den Präscriptionen und Anmaßungen vorzubeugen. Sie werden sobald möglich durch ihre Untergeordnete genaue Verzeichnisse aller körperlichen und und nicht-körperlichen Domänen verfertigen lassen; und eine Abschrift davon soll in die Archive des Departements gelegt werden. (Auszug aus dem 12ten Art. des Gesetzes vom 12ten Sept. 1791 vorangezogen.)

(Mittheilungen, welche die Verwaltungsgewalten den Vorgesetzten der Einregistrirungsgebühren zu geben schuldig sind.)

Die Angestellten können, so oft sie es nothwendig finden, ohne Unkosten Nachrichten einziehen, und Auszüge oder Abschriften der Titel, Register, oder Dokumente, welche in den Archiven der Departemente, oder Distrikten („Munizipalverwaltungen") niedergelegt sind, fordern.

Sie können sich sogar auf auszustellende Empfangscheine die zur Eintreibung nothwendigen Titel, oder Abschriften derselben verabreichen lassen. (Art. 7 ibid.)

(Von den Pachtern an den Domänen zu machende Ausbesserungen.)

Die Vorgesetzten werden darüber wachen, daß die Pächter und Miethsleute der Nationalgüter alle Ausbesserungen machen, zu welchen sie gemäß ihren Pacht- und Lehnbriefen gehalten sind. (Ausz. aus dem Art. 11 des Gesetzes vom 12ten September 1791.)

(Ausbesserungen, welche versteigert werden sollen.)

Was die übrigen Ausbesserungen betrifft, sollen sie auf Ansuchen des Direktors der Regie von der Verwaltung des Departementes angeordnet, und die öffentlichen Versteigerungen derselben durch das Distriktsdirektorium („die Munizipalverwaltung, bei welcher sich das Einregistrirungsbüreau befindet, zu dem die Güter gehören,") vorgenommen werden. (Daselbst.)

(Ausbesserungen, welche nicht versteigert zu werden brauchen.)

Die Centralverwaltung der Departemente können die Angestellten der Domänenregie zu den Ausgaben für die Ausbesserungen der Nationalhäuser, oder anderer Güter ohne vorhergegangene öffentliche Versteigerung an den Wenigstnehmenden berechtigen, wenn diese Ausgaben nicht über 150 Livres betragen. (Ausz. aus dem Art. 2 des Gesetzes vom 20sten Ventos 6ten Jahrs, das die Art bestimmt, wie die Reparationen der Nationaldomänen vorgenommen werden sollen, wenn sie nicht 150 Franks übersteigen.)

(Zahlung der Reparationskosten.)

Die Bezahlung dieser Gegenstände soll auf Anordnung der Verwaltungen der Departemente von den Empfängern des Bezirks, wo die Güter liegen, geschehen; die Anordnung muß aber zuvor von dem Direktor der Regie einregistrirt, und die Quittungen, welche die Empfänger auf diese Anordnungen erhalten, sollen ihm als baares Geld aufgerechnet werden. (Gesetz vom 12ten Sept. 1791, Art. 11 im Ausz.)

(Versteigerung der Domänenpächte.)

Sollen Pächte gemacht, oder erneuert werden, so sollen sie auf das Betreiben der Vorgesetzten der Regie von dem Distriktsdirektorium („der Munizipalverwaltung, bei welcher sich das Einregistrirungsbüreau befindet, zu welchem die Güter gehören"), vorgenommen werden. (Auszug aus dem Art. 8 des Gesetzes vom 12ten Sept. 1791.)

(Güter, welche verwaltet werden sollen.)

In dem Falle, daß einige Gegenstände nicht könnten verpachtet werden, so sollen sie auf eine Art, welche auf den Vorschlag des Vorgesetzten der Regie von dem Departemente für die beste gehalten wird, verwaltet werden. (Auszug aus dem Art. 8 des Gesetzes vom 12. September 1791.)

(Anschlagzettel, welche die Verpachtungen ankündigen.)

Die Verpachtungen sollen einen Monat zuvor durch öffentliche Publikationen und Anschläge an die Kirchen („Gemeindehäuser") der Oerter, wo die Güter liegen, und den nächsten vornehmsten Gemeinden bekannt gemacht werden. (Auszug aus dem Art. 13 des 2. Titels des Gesetzes vom 5. November 1790, über die Bezeichnung der von jetzt an zu verkaufenden Nationalgüter, über ihre Verwaltung bis zum Verkauf, über die einzelnen Gläubiger der verschiedenen Häuser, und über die Entschädigung für den zu Lehen gegebenen Zehnten.)

(Bestandsversteigerung.)

Es soll öffentlich vor dem Distriktsdirektorium („der Munizipalverwaltung, bei welcher das Einregistrirungsbüreau ist") und bei brennendem Lichte zur Verpachtung geschritten und dem Meistbietenden zugeschlagen werden; doch so, daß sie, wenn es erforderlich wäre, an einem andern Tage wieder

vorgenommen werden könne *). (Auszug aus dem Art. 13, zweiten Titel des Gesetzes vom 5. November 1790.)

(Wirkungen der Pächte.)

Die Dazwischenkunft des Notärs ist keineswegs, weder zur Ausfertigung der besagten Pachtkontrakte, noch zu irgend einem Akt der Verwaltung nothwendig. Diese Akten, so wie die Pachtkontrakte müssen einregistrirt werden, und haben durch sich selbst ein Recht auf Hypothek und Execution. Die Urkunde soll von den Parteien, welche schreiben können, und von den gegenwärtigen Gliedern des Direktoriums („der Munizipalverwaltung"), so wie auch von dem Sekretär („dem Commissär der vollziehenden Gewalt, und dem Empfänger der Einregistrirungsgebühren") unterzeichnet werden. (Auszug aus dem Art. 16, Titel 2 des Gesetzes vom 5. November 1790.)

(Bedingnisse der Pächte.)

Die Versteigerungsbedingnisse sollen von dem Distriksdirektorium („der Munizipalverwaltung, bei welcher das Einregistrirungsbüreau ist") aufgesetzt, und von dem Tage der Publikation an auf dem Sekretariate niedergelegt werden, damit jeder, wer will, sie ohne Unkosten einsehen könne. (Auszug aus dem Art. 14, Titel 2 des Gesetzes vom 5. November 1790.)

Ausser den Bedingungen, welche die Distriktsdirektoren („Munizipalverwaltungen") zum Besten der Sache vorschreiben zu müssen glauben, sollen folgende immer ausdrücklich wiederholt werden (Auszug aus dem Art. 17, Titel 2 des Gesetzes vom 5. Nov. 1790); nämlich:

(Gegenseitige Besichtigung der verpachteten Gegenstände.)

Bei dem Antritte des Genusses soll von Sachverständigen, und gegenseitig mit dem neuen und alten Pachter zur Untersuchung der Pachtgegenstände geschritten werden; sollte kein alter Pachter vorhanden sein, so soll ein aus dem Distriktsdirektorium („der Munizipalverwaltung") genommener Commissär dabei sein. Die Unkosten dieser Untersuchung fallen zur Last des neuen Pachters, doch so, daß er sich an dem alten ergreifen kann, wenn dieser sie zu tragen hätte. (Gesetz vom 5. November 1790, Auszug aus dem Art. 18 des 2. Titels.)

(Unnachläßliche Bedingnisse.)

Der Steigerer kann in keinem Falle Schadloshaltung oder Minderung des Preises seines Pachtes fordern, selbst nicht im Falle der Unfruchtbarkeit, der Ueberschwemmung, des Hagels, des Frostes, oder was für ein Zufall immer eintreffen mag. (Gesetz vom 5. Nov. 1790, Art. 19 des 2. Titels.)

(Zu machende Ausbesserungen und Verpachtungskosten.)

Der Pachter soll gehalten seyn ausser seinem Pachtschillinge alle den Miethmann angehende Ausbesserungen, und die Kosten der Versteigerung zu tragen. (Ebendaselbst. Auszug aus dem Art. 20.)

---

*) Die Pächte können auf 1, 2 und 3 Jahre verlassen werden, wie die Munizipalverwaltungen dem Vortheile der Republik am gemessensten finden.

(Sicherstellung.)

Der Steigerer soll gehalten seyn eine zahlbare, und in dem Umfange des Departements wohnende Kaution zu stellen, welche sich durch eine gültige Urkunde anheischig machen muß; ist die Urkunde nicht auf dem Sekretariate ausgefertiget worden, so soll der Steigerer sie in Zeit von acht Tagen beibringen, widrigenfalls eine neue Versteigerung auf seine Kosten, und Schaden vorgenommen wird. (Ebendaselbst, Art. 21.)

(Verbot, daß nicht mehrere Pachtgüter zusammen kommen.)

Die Distriktsdirektorien („Munizipalverwaltungen") sollen alle Sorge tragen, daß die Grundgüter in so viele Hände als möglich vertheilt werden, „nichts destoweniger wird man darauf sehen, daß kein Hofgut getrennt werde." (Ebendaselbst. Auszug aus dem 22. Art.)

(Güter, welche um einen Theil des Ertrages gebaut werden.)

In Betracht der Pächter zur Halbschied, oder zum dritten Theil der Früchte sollen die Distriktsdirektoren („Munizipalverwaltungen") denjenigen Theil der Früchte und Produkte, welche dem Eigenthümer zukommen *), versteigern; sind die Bestände verlaufen, so sollen sie das Ganze, wie alle übrigen Güter verpachten. (Ebendaselbst. Auszug aus dem 29. Art.)

(Zustand, in welchem die Güter von den Pächtern müssen zurückgegeben werden.)

Die Distriktsdirektoren („Empfänger der Einregistrungsgebühren") werden sich von den Pächtern sowohl, als Halb- oder Drittelswinnern die Pacht- und Miethsbriefe auflegen lassen, damit beglaubigt werde: 1. Ob bei ihrem Eintritte die Aecker besäet waren, und ob sie es bei ihrem Austritte auch seyn müssen; 2. Ob das Vieh noch in der nämlichen Zahl und in der nämlichen Güte vorhanden sei, daß es den Pächtern für die Zukunft in diesen beiden Rücksichten die erforderlichen Dienste leisten könne. (Auszug aus dem Art. 31 daselbst.)

(Untheilbarkeit der Pachtgüter von den dazu gehörigen Gebäuden.)

Wenn die Gebäulichkeiten, welche zur Benutzung eines Pachtgutes, oder eines Domänes nöthig sind, in einem Distrikte („in dem Bezirke eines Einregistrirungsbüreau gelegen sind"), und die davon abhangende Güter in einem oder mehreren anderen, so gehört die Verwaltung davon zu dem Distrikt („Empfänger"), in dessen Arrondissement die Gebäulichkeiten liegen. (Ebendaselbst, Art. 27.)

Ferner wurden im neunten Hefte folgende Verfügungen publizirt:

(Commissarien für die Verkäufe, und Aufseher bei den Versteigerungen.)

563. Die Bürger, welche von den Distriktsdirektorien („von den Central- oder Munizipalverwaltungen") und zu Paris, von dem Departements-

---

*) Namentlich die Zehnten.

Direktorium, als Vorgesetzte für den Verkauf der Mobilien, die von den Emigrirten der Civilliste herrühren, und anderer Nationalmobilien, bestellt werden, so wie die Commissarien, welche von den Munizipalitäten ernennt werden, um bei besagten Verkäufen gegenwärtig zu sein, dürfen sich weder mittel- noch unmittelbar in den Ankauf einmischen, noch irgend eine Wiederabtretung jener der besagten Mobilien, deren Verkauf ihnen aufgetragen ist, annehmen, unter Strafe, als Diebe an Staatseffekten angesehen und als solche gerichtlich verfolgt zu werden. (1. Art. des Dekrets vom 2. Januar 1793 (alten Styls) den Verkauf der Mobilien, die von den Emigrirten der Civilliste herrühren, und anderer Nationalmobilien betreffend.)

564. Alle und jede Personen, welche Geld geben oder annehmen werden, um den ordentlichen Gang der Steigerungen zu hemmen, sollen ebenfalls als Diebe an Staatseffekten angesehen und als solche bestraft werden. (2. Artikel daselbst.)

565. Was den Verkauf der Mobilien angeht, deren Schätzung bei dem ersten Angebote die Summe von hundert Livres übersteigen wird, so sollen Lichter dabei angezündet werden, und die Ablieferung nicht eher geschehen, als bis das letzte derselben ohne höheres Gebot erloschen seyn wird. Die Vorgesetzten der Verkäufe und die Commissarien, welche der gegenwärtigen Verfügung zuwiderhandeln werden, sollen für jede Uebertretung zu einer Geldstrafe von fünfhundert Livres verurtheilt werden, und die Verkäufe zernichtet werden können. (3. Art. daselbst.)

566. Wenn sich nicht eine hinlängliche Anzahl Steiglustiger einfindet, oder wenn die Effekten offenbar unter ihrem Werthe bleiben, so sollen die Vorgesetzten und Commissarien gehalten seyn, den Verkauf aufzuschieben, und der Munizipalität auf der Stelle die Anzeige davon zu machen, auch dem Distriktsdirektorium („der Centralverwaltung") und zu Paris, dem Departementsdirektorium Bericht darüber zu erstatten, welche sodann die ferneren und endlichen Maßregeln zu ergreifen haben. (4. Art. daselbst.)

567. Die wegen Verletzung der Artikel 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes verwirkten Strafen sollen vor dem Kriminalgerichte, auf Anstehen des öffentlichen Anklägers, und jene wegen Verletzung des Artikels 3, vor dem Zuchtpolizeigerichte, auf Anstehen des Prokuratorsyndikus des Distrikts („des Commissärs des Vollziehungsdirektoriums bei der Centralverwaltung") betrieben werden. (5. Art. daselbst.)

---

568. Die Commissarien und Aufseher, welche von den Departements- und Distriktsdirektorien („von den Central- und Munizipalverwaltungen,") zur Erhaltung der von den Emigrirten herrührenden Mobilien und andern Nationaleffekten, ernennt sind, sollen von den Munizipalverwaltungen der Orte, wo sie ihr Amt versehen, beaufsichtigt werden. (1. Art. des Dekrets vom 24. April 1793, im 2. Jahre der Republik, den Verkauf der von den Emigrirten herrührenden Mobilien und unbeweglichen Güter und anderer Nationaleffekten betreffend.)

569. Es soll zu keinem Mobilienverkaufe geschritten werden dürfen, wenn nicht vor demselben eine von Kunstverständigen vorgenommene Schätz-

zung hergegangen ist; die Departements- und Distriktscommissarien und Munizipalitäten können, wenn ihnen dieselbe mangelhaft scheint, verlangen, daß zu einer neuen Abschätzung geschritten werde; kein Gegenstand darf an den Steigerer abgegeben werden, wenn der Preis nicht wenigstens der Abschätzung gleich ist. (5. Art. daselbst.)

570. Um die Aufsichtskosten, welche die auf die Mobilien der Emigrirten gelegten Siegel nothwendig machen, zu verringern, sollen die Distriktsdirektorien („Munizipalverwaltungen"), und zu Paris, jenes des Departements, die weniger beträchtlichen Stücke der Mobilien, die sich in der nämlichen Gemeinde oder Section befinden, in das nämliche Haus zusammen bringen lassen und einem einzigen Aufseher übergeben; jedoch müssen sie das jedem Emigrirten Eigenthümliche, sorgfältig absondern und eigends verkaufen lassen. (7. Art. daselbst.)

571. Alle Gegenstände der Künste und Wissenschaften, Gemälde, Statuen, Kupferstiche, Zeichnungen, Bronzen, Vasen, Porzellan, Medaillen, kostbare Möbel sollen nicht besonders bei den einzelnen Versteigerungen verkauft werden dürfen; sie sollen zusammengebracht werden, um Verkäufe zu bilden, die durch Anschlagzettel angezeigt, und wovon die Cataloge ausgetheilt werden. Das Departementsdirektorium zu Paris, so wie die Distriktsdirektorien („die Centralverwaltungen der Departemente"), sollen zu dem Ende Künstler oder Handelsleute, die gewöhnlich solche Verkäufe machen, ernennen. (8. Art. daselbst.)

572. Alle diejenigen, welche die Freiheit des Steigerns, durch Schmähreden oder Drohungen, stören, sollen mit einer Geldstrafe belegt werden, die nicht unter 50 Livres und mit einer Gefängnißstrafe, die nicht unter 15 Tagen seyn darf: diese Strafen können, die Geldbuße, auf 500 Livres, und das Gefängniß, auf ein Jahr, erhöhet werden, je nachdem der Fall wichtig ist. (11. Art. daselbst.)

573. Diejenigen, welche die Freiheit des Steigerns stören, oder verhindern werden, daß die Zuschläge nicht ihren wahren Werth erreichen, sie mögen nun diesfalls Geld angeboten, oder betrügerische Abreden getroffen, oder aber, vor, bei oder gelegenheitlich der Steigerungen Gewalt oder Thätlichkeiten ausgeübt haben, sollen gerichtlich belangt und mit einer Geldstrafe belegt werden, die nicht unter 500 Livres, und mit einer Gefängnißstrafe, die nicht unter sechs Monaten seyn darf. Diese Strafen können, die Geldbuße, auf sechstausend Livres, und der Verhaft, auf zwei Jahre erhöht werden, zufolge der Wichtigkeit des Falles; sie sollen, so wie die im vorhergehenden Artikel enthaltenen, durch das Zuchtpolizeigericht ausgesprochen werden. (12. Art. daselbst.)

574. Die Commissarien und Vorgesetzten bei den Verkäufen, so wie alle Aufseher und Verwahrhaber von Möbeln und beweglichen Effekten, die der Nation zugehören, oder von den Emigrirten herrühren, welche Entwendungen, Vertauschungen, Unterschlagungen oder Unterstellungen, aus welcher Ursache es immer sei, begehen werden, sollen gerichtlich belangt und mit den, im Pönalgesetzbuche gegen die Diebe öffentlicher Effekten,

ausgesprochenen Strafen belegt werden; die Instruktion ihres Prozesses soll vor das Kriminalgericht gebracht werden. (13. Art. daselbst.)

575. Die Commissarien der Departemente und Distrikte sollen sich, im Nothfalle, der ihnen durch die Gesetze gegebenen Befugniß bedienen, die bewaffnete Macht aufzubieten; sie können selbst diejenigen, welche sie durch Schmähungen, Drohungen oder Thätlichkeiten in ihren Verrichtungen stören, in Arrest bringen lassen; sie benachrichtigen sodann den Beamten der Sicherheitspolizei, welcher den Arrestbefehl zu erlassen, und die Instruktion den Gesetzen gemäß, zu machen hat. (14. Art. daselbst.)

576. Um die Bestrafung der in den vorhergehenden Artikeln berührten Verbrechen zu sichern, sollen die gedachten Commissarien gehalten seyn, Verbalprozesse darüber aufzusetzen, und sie, ohne Verzug an den Prokuratorsyndikus („den Commissär des Vollziehungsdirektoriums bei dem Departemente"), gelangen zu lassen; dieser soll die Verbrecher vor dem Zuchtpolizeigerichte belangen, wenn der Gegenstand von der Competenz desselben ist, oder sie dem öffentlichen Ankläger anzeigen, wenn die Verbrecher von den peinlichen Tribunalen müssen gerichtet werden. (15. Art. daselbst.)

577. Die besagten Commissarien sind gehalten, die Steigerungen auszusetzen, so oft sie die Unruhen an den Orten ihrer Sitzungen nicht stillen können, und ihre Verrichtungen sollen erst, zufolge eines Beschlusses des Distriktsdirektoriums („der Centralverwaltung"), der im ganzen Umfange desselben verkündet und angeheftet worden, wieder vorgenommen werden dürfen. (17. Art. daselbst.)

578. Im Falle die Distriktsdirektorien („die Munizipalverwaltungen") nicht strenge auf die Handhabung der Ordnung und Ruhe und auf völlige Freiheit der Steigerungen wachen, so sollen die Departementsdirektorien („die Centralverwaltungen") Commissarien abschicken, welche die Aufsicht bei gedachten Verkäufen zu führen haben; sie müssen auf Kosten der Distrikts- („Munizipal-") Verwalter bezahlt und entschädigt werden. (18. Art. daselbst.)

579. Der Vollziehungsrath kann, auf die Anzeige, die ihm vom Verwalter der Nationaldomänen darüber gemacht wird, und nach seinem Gutachten, durch eine Proklamation verordnen, daß der Verkauf der Immobilien an dem nächsten Distrikts- („Kantons-") Hauptorte oder auf dem Departementsdirektorium („auf der Centralverwaltung") vorgenommen werde; auch kann derselbe sonstige Einschrenkungsmaßregeln, die er für dienlich erachtet, ergreifen; jedoch muß der Convent („der Gesetzgebungskörper") davon unterrichtet und dem Verwalter der Nationaldomänen Nachricht darüber ertheilt werden. (20. Art. daselbst.)

580. Es ist allen Gemeinden oder Munizipalitäten ausdrücklich untersagt, irgend welche Möbel an sich zu kaufen, ohne vorher durch ein Dekret des Convents („des Gesetzgebungskörpers") Erlaubniß dazu erhalten zu haben, unter Strafe der Nichtigkeit des Verkaufs und einer dem Drittel des Steigerungspreises gleichen Geldbuße gegen die Munizipalbeamten, welche zu dem Ankaufe mitgewirkt haben werden. Es ist ihnen unter den nämlichen Strafen verboten, dergleichen Ansteigerungen unter fremden Namen zu machen. (21. Art. daselbst.)

581. Für betrügerische Abreden sollen angesehen und als solche bestraft werden, die Zusammentretungen aller oder eines beträchtlichen Theils der Einwohner einer Gemeinde, um die zum Verkaufe ausgesetzten Güter, an sich zu steigern, und nachgehends die Vertheilung derselben unter gedachte Einwohner zu machen. (22. Art. daselbst.)

582. Die Gemeinden, welche vor Bekanntmachung dieses Gesetzes, sich erlaubt haben, solche Verbindungen einzugehen, sollen die bestimmten Strafen nicht verwirkt haben, mit dem Bedinge, daß sie in den ersten fünfzehn Tagen nach dieser Bekanntmachung erklären, daß sie auf die an sie geschehene Verkäufe Verzicht leisten; in diesem Falle haben sie sich mittelst der Distrikts- und Departementsdirektorien („der Munizipal- und Centralverwaltungen"), an den Verwalter der Nationaldomänen zu wenden, um die Rückzahlung der Summen, die sie erlegt haben, zu erhalten. (23. Art. daselbst.)

583. Diese Deklaration muß in einer Versammlung des allgemeinen Raths der Gemeinde („vor der Munizipalverwaltung") geschehen, und ein Auszug davon in der nämlichen Zeitfrist an das Distriktsdirektorium („an Centralverwaltung"), welche die Verkäufe hat vornehmen lassen, geschickt werden. (24. Art. daselbst.)

---

584. Das Vollziehungsdirektorium, nach angehörtem Berichte des Finanzministers, über die Art, den Beschluß vom 22. letzten Brumär in Vollziehung zu bringen;

In Erwägung, daß es für das Beste der Republik und für die allgemeine Ordnung im Rechnungswesen von Wichtigkeit ist, eine einfache, einförmige Weise für den Verkauf der Nationalmobilien einzuführen, wodurch alle auf diesen Verkauf Bezug habende Arbeiten in einen Mittelpunkt vereinigt werden können;

In Erwägung, daß die Registrirungs- und Domänenregie, welche, nach eigenen Gesetzen, für die Einziehung des Ertrags der beweglichen und unbeweglichen Nationalgüter zu sorgen hat, zufolge ihrer Einrichtung, der Beschaffenheit ihrer Arbeiten, und ihrer ausgebreiteten Verhältnisse, die einzige Verwaltung ist, der man die Mobiliarverkäufe auftragen könne;

In Erwägung endlich, daß der Art. 2 des Gesetzes vom 2. Nivos 4. Jahrs, das Vollziehungsdirektorium berechtigt, über die der Repnblik gehörigen Mobiliareffekten auf die Art zu verfügen, die dasselbe für das beste halten wird,

Beschließt:

Die Vorgesetzten der Registrirungs- und Domänenregie in allen Departementen der Republik, sollen verlangen, daß die nicht für den öffentlichen Dienst bestimmten Mobiliareffekten zum Verkauf ausgesetzt werden. (1. Art. des Beschlusses des Vollziehungsdirektoriums vom 23. Nivos 6. Jahrs, welches eine Weise für den Verkauf der Nationalmobilien bestimmt.)

585. Die Departementsverwaltungen haben den Tag zu bestimmen, an welchem die Verkäufe vor sich gehen sollen. (2. Art. daselbst.)

586. Diese Verkäufe sollen ausschließlich von den Einnehmern oder an-

deren Beamten der Registrir- und Domänenregie, in Beiseyn eines Commissärs der Munizipalverwaltung des Bezirks, vorgenommen werden: die Abwesenheit dieses Commissärs soll den Verkauf weder verspäten noch verhindern dürfen. (3. Art. daselbst.)

587. Den Einnehmern der Regie werden für die Verkäufe, die sie veranstalten, blos die Unkosten für den Ausrufer und die etwa nöthigen Arbeitsleute zugestanden: diese Unkosten sollen von dem Ertrage des Verkaufes abgezogen werden. (4. Art. daselbst.)

588. Die Remise, welche den Einnehmern von dem Ertrage der in ihre Kassen geschossenen Summen gestattet ist, soll ihnen statt aller Entschädigung gelten. (5. Art. daselbst.)

589. Die Registrirungs- und Domänenverwaltung soll dem Finanzminister alle Monate von den Verkäufen, welche statt gehabt, und dem daraus gezogenen Ertrag, Bericht erstatten. (6. Art. daselbst.)

(Beunruhigungen in der Verwaltung oder dem Ankaufe der Nationalgüter.)

590. Diejenigen, welche die Nationalverwalter oder die Ankäufer der Emigrantengüter in ihrer Verwaltung oder ihrem Besitze beunruhigen, Früchte hinwegnehmen lassen, und an den verkauften oder zu verkaufenden Emigrantengütern Beschädigungen begehen werden, sollen mit den durch das Zuchtpolizeigesetz verhängten Strafen belegt werden. (51. Art. des 8. Abschnitts im 1. Titel des Gesetzes vom 28. März — 15. April 1793, wider die Emigrirten.)

Ausser diesen Gesetzen und Beschlüssen sind während der franz. Occupation noch viele erschienen, welche sich auf Aufzeichnung, Veräusserung, Wiedererstattung u. s. w. von National- d. h. der Geistlichkeit, andern Korporationen und Stiftungen so wie den Emigranten gehörig gewesenen Güter beziehen, hier aber als ohne fernere Anwendbarkeit übergangen werden können. Dahin gehören auch die Verfügungen von 1813 wegen Veräusserung der Gemeindegüter zu Gunsten der Staatsschuldenkasse.

Wohl aber müssen wir von dem Decret vom 6. Februar 1810 Kenntniß nehmen, welches von Entdeckung verheimlichter Staatsgüter handelt, und also heißt:

Art. 1. Das Anbieten des ... Laraton, wohnhaft in Paris, im Namen von Personen gemacht, die nicht bekannt seyn wollen, zur Entdeckung verheimlichter Domänen, im Werthe von wenigstens 600 000 Franken, zu Gunsten der Wohlthätigkeitsanstalten und des öffentlichen Unterrichts, unter den Bedingungen:

1) daß die fraglichen Immobilien an diejenigen Personen, die er bezeichnen wird, verkauft werden um d.n zwanzigfachen Betrag der Einkünfte, mit Abzug eines Fünftels für die Auslagen; daß ihnen der vierte Theil des Kapitals erlassen werde, so wie alle Rückstände, Mieth-, Pachtzinse und Genußrechte; 2) daß die Abschätzung auf die Pächte vom 1790 gegründet, oder durch kontradiktorische Abschätzung durch Experten zwischen jenen Anstalten und den Erwerbern, ermittelt werde; 3) daß die Zahlungen auf dieselbe Weise und zu gleichen Fristen geschehen, wie bei den Nationaldomänen, gemäß der Gesetze vom 15. und 16. Floreal X; 4) daß die Kosten des Vertrags und der Registrirung, welche nur der fixen Gebühr von einem Frank und 20 Cent. unterworfen seyn wird, den besagten Anstalten zur Last fallen; 5) daß, im Fall die Immobilien, nach der zu bewirkenden Abschätzung sich über 600 000 Franken Werth belaufen sollten, ein ergänzender Vertrag unter gleichen Bedingungen geschlossen werde; 6) endlich daß der ... Laraton, und, nach ihm, sein erster rechtmäßiger, männlicher Erbe das Recht habe, 1) für alle Zeiten zu zwei Plätzen in dem Hospital der Quinze-vingts zu ernennen, 2) zu einem ganzen Freiplatz in einem der Pariser Lyzäen, und 3) eine Waise in dem Waisenhause der Kaiserin, Straße Pot-de-fer, unterzubringen;

soll durch unsern Minister des Innern angenommen werden, unter vorstehenden Bedingungen, mit dem Vorbehalt der Rechte der Domänenverwaltung für den Fall wo sie Kenntniß von allen oder einem Theil jener Güter, welche die Natur erklärter Domanialgüter tragen, gehabt und in den zehn Jahren, welche dem Anbieten Laratons vorhergehn, Verfolgungen gemacht hätte.

Art. 2. Die Gelder, welche von diesem Anbieten entspringen, sollen in die Staatsschuldentilgungskasse geschossen und bis zur Verwendung verzinst werden. Diese Verwendung wird also Statt haben: ein Drittel für das Waisenhaus der Kaiserin, um davon 1) ein Haus für 60.000 Franken zu erkaufen, welches bezeichnet werden wird, 2) um den Rest auf Staatsrenten anzulegen, und soviele Waisen davon zu verpflegen als der Rentenertrag 400 Franken für jede Waise ausmacht; das zweite Drittel für den öffentlichen Unterricht des Reichs und den Wohlthätigkeitsanstalten des Departements Charente-Inférieure, die bezeichnet werden sollen; und das dritte Drittel für das kaiserliche Hospital der Quinze-vingts, welches Drittel nur nach den Verfügungen unsers Ministers des Innern zum Nutzen dieser Anstalt verwerdet werden können.

Das Gesetz vom 14. Ventos 7 ist diesseits nicht publizirt.

Hierauf bezieht sich dann die Staatsrathsentscheidung von 12. Januar 1811:

Daß, um die Streitigkeiten zu beseitigen, welche sich täglich zwischen der Domänenverwaltung und den Erwerbern verheimlichter Güter erheben hinsichtlich des Vollzugs der Decrete, welche Anerbieten der Entdecker angenommen haben, zu beschließen sei: 1) daß jeder Rentbeamte, welchem

ein Vortrag solcher Art notifizirt wird, gehalten ist, auf diese Notification zu antworten und zu erklären, ob das fragliche Gut in seinen Registern und Sommiers eingetragen ist oder nicht; und, im Fall es eingetragen ist, diese Register dem Gerichtsboten auszuhändigen, welcher im Act davon Erwähnung macht und vom Rentbeamten unterzeichnen läßt; 2) daß die Betreibungen, worüber die Domänenverwaltung zur Ausübung ihrer Rechte sich auszuweisen verpflichtet ist, keine andere seyn können, als die Zwangsbefehle, welche die Domänenregie gegen die Besitzer entdeckter Güter erlassen hat; 3 daß die zehn Jahre, während welcher die Regie diese Zwangsbetreibungen bewirkt haben muß, seit dem Tag abgelaufen seyn müssen, wo der Entdecker sein Angebot entweder bei einer Präfectur oder auf dem Secretariat des Ministers des Innern hat einschreiben lassen.

Ferner gehört hieher das Decret vom 8. Mai 1812:

Unterrichtet, daß gegen die Verfügungen des Edicts vom Februar 1566, welche durch die Gesetze vom 1. Dec. 1790 und 14. Ventos VII erneuert worden, Anzeigen und Betreibungen gegen einige unserer Unterthanen in Ansehung angeblicher Staatsgüter Statt gehabt, und in der Absicht, einen Mißbrauch abzustellen, welcher die Eigenthümer beunruhigt &c. beschließt: Art. 1. Keinerlei Betreibung wegen angeblich dem Staat gehöriger Güter darf ausgeübt werden, als Kraft einer Urkunde, welche die Eigenschaft daß es Staatsgut sei, darthut und zwar von einem spätern Datum als das Edict vom Februar 1566 oder zwar von einem frühern Datum, wenn die Urkunde ein Rückfalls- oder Wiederkaufsrecht enthält; alles dies mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche der Art. 5 des Gesetzes vom 14 Ventos 7 aufstellt.

Die Gesetze vom 16. Brümaire 5 und 15. Floreal 10 über Verkauf von Staatsgütern haben durch nachfolgende neuere ihre Kraft verloren.

Die neuere Verfügungen über Staatsgüter überhaupt sind folgende:

Verordnung vom 31. August 1815 (Amtsblatt S. 248):

Da die Landesadministration seit Kurzem von mehreren, bisher verhehlt gewesenen, zum Staatseigenthume gehörigen Gütern, Erb- und Grundzinsen und ausstehenden Kapitalien, welche von den vormaligen Landesherren, Bisthümern, Stiftern, Klöstern, Gemeinheiten und andern öffentlichen Anstalten herrühren, bestimmte Kenntniß erlangt und zugleich in Erfahrung gebracht hat, daß manche Schuldner sich erlauben, ihre Schuldigkeit an auswärtige geheime Unterhändler abzuführen, die zur Erhebung dieser Gefälle keine rechtliche Befugniß haben, die Landesadministration aber die Absicht hat, den im Lande bestehenden gemeinnützigen öffentlichen Anstalten, die

ihnen entzogenen Fonds wieder zuzuwenden; so werden alle Besitzer von Staatsgütern, alle Zinspflichtigen und Schuldner von obenerwähnten Kapitalien, hiemit ernstlich gewarnet, sich jeder Zahlung an fremde Agenten, unter welchem Vorwande sie ihnen auch gefordert werden könnte, zu enthalten, und ihre Schuldigkeit an Niemand anders, als an die diesseitigen Domänenkassen abzutragen, widrigen Falles sie sich unfehlbar der doppelten Zahlung aussetzen würden.

Verordnung vom 19. September 1816 (Amtsblatt S. 316):

Um die Rechte des k. Aerars in Betreff der noch ausstehenden Kaufschillinge von veräußerten Erb- und Grundzinsen und andern Staatsrealitäten in dem vormals k. k. österreichischen Gebiete an der Lauter sicher zu stellen, wird in Gemäßheit allerhöchsten Befehls vom 25. vorigen Monats hiemit verordnet:

1) Alle Wechsel, welche unter der französischen, vormals kaiserlichen und nachher königlichen Regierung über Kaufschillinge von veräusserten Domanial-, Erb- und Grundzinsen und andern Staatsrealitäten aus dem ehemals k. k. österreichischen Gebiete an der Lauter ausgestellt wurden, sei es, daß sie sich noch in der Verwahrung der französischen Verwaltung oder in den Händen von Privatpersonen befänden, sind hiemit für ungültig und unwirksam erklärt.
2) Es ist daher allen Ausstellern solcher Wechsel bei Strafe der zweifachen Zahlung verboten, den Betrag derselben, an wen es immer sei, ausgenommen an die königlichen Rentämter abzuführen.
3) Die Gerichtsstellen werden die Inhaber solcher Wechsel, welche den Betrag derselben einklagen wollten, mit ihren Forderungen als ungegründet und unstatthaft abweisen, und ihnen jede gerichtliche Hülfe versagen.
4) Gegenwärtige Verordnung soll zu jedermanns Nachachtung und durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 wiederholt man hier nicht; ebensowenig das Gesetz vom 9. März 1828. Wohl aber gehört hieher: die Instruction über die Behandlung der Veräusserungen von Staatsgütern, vom 24. Februar 1818, Beilage zu Nro. 8 des Amtsblatts von 1818.

Bei den Veräusserungen von Staatsgütern ist folgendes Verfahren zu beobachten, wonach sich sämmtliche königl. Rentämter, Forstämter, Landcommissariate, Oberbürgermeistereien und Bürgermeistereien, so weit sie es betrifft, zu achten haben.

§. 1. Der Verkauf geschieht durch öffentliche Versteigerung nach vorgängiger Taxation und Bekanntmachung.

(I. Abschnitt. Von der Taxation, Vermessung und Abtheilung in Loose.)

§. 2. Der Taxationspreis der Güter soll bei der Versteigerung a's Angebot zum Grunde gelegt werden: zu dem Ende ist eine pflichtmäßsige Taxation erforderlich.

§. 3. Diese Taxation soll bei Gebäulichkeiten durch die einschlägigen königl. Baubeamten; — bei Feldgütern und solchen Waldparzellen, welche sich zum Landbaue eignen, durch besonders hiezu committirte Experten; — bei Waldungen endlich, welche nicht zur Landwirthschaftskultur geeignet sind, durch die einschlägigen königl. Forstbeamten bewirkt werden.

§. 4. Die Experten werden durch die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) ernannt, und vor einem Friedensgerichte verpflichtet. — Werden demselben Experten mehrere Taxationen übertragen, so bedarf es hiezu keiner wiederholten Beeidigung.

§. 5. Der Taxationspreis ist immer mit Rücksicht auf den Flächeninhalt, so weit die Größe desselben bekannt ist, auf die Qualität des Bodens, und auf den Lokalwerth auszumitteln. Ueber die Taxation ist jedesmal ein Protokoll abzuhalten, worin die Güter genau zu bezeichnen, und die Motive der Taxation kürzlich anzugeben sind.

§. 6. Eine Vermessung Behufs der Taxation findet in der Regel nicht statt; es wird daher weder der Flächeninhalt, noch der Ertrag der Güter, wohl aber ihre Identität nach ihrer Begränzung garantirt.

Einzelne Güter und Parzellen sind demnach sowohl in den Taxations- als Versteigerungsprotokollen genau so zu beschreiben, und respective auszubieten, wie sie durch ihre Gränzen bezeichnet sind; dabei kann zwar das beiläufige Feldmaß, nach Anleitung der Lager- und Sectionsbücher zugleich mit angezeigt werden; allein in diesem Falle ist dies ausdrücklich, und mit dem Beisatze zu bemerken, daß solches nur Behufs der Bezeichnung, und mit förmlicher Verwahrung gegen jede Gewährleistung geschehe. Beruht hingegen die Angabe des Maßes auf einer neuern Vermessung, so ist auch dieser Umstand anzuführen, indem in diesem Falle der angegebene Flächeninhalt garantirt wird.

§. 7. Behufs der Abtheilung in Loose wird hingegen die Vermessung in der Regel jedesmal dann angeordnet werden, wenn größere Güter und Parzellen zertrümmert, und theilweise verkauft werden sollen.

Die Fälle, wo dies statt findet, werden durch die unterzeichnete Stelle, (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen,) nach eingeholtem speciellen Gutachten der Lokalbehörde bestimmt.

§. 8. Bei Waldparzellen wird jedoch eine Vermessung in jedem Falle vorausgehen, sei es entweder zum Zwecke der Abtheilung in Loose, wenn der Boden zum Landbaue tauglich ist; oder Behufes der Taxation als Wald, wenn der Distrikt nicht urbar zu machen wäre.

Diese Vermessungen, so wie jene, wovon in dem vorhergehenden §. die Rede ist, geschehen durch die angestellten Forstgeometer.

§. 9. Die Taxationsprotokolle werden durch die einschlägigen königl. Rentämter ohne Gebühr für den Stempel visirt und einregistrirt, und am Tage der Versteigerung dem Verkaufsprotokolle beigefügt. Dasselbe ist im Betreffe der Vermessungs- und Abtheilungspläne zu befolgen.

§. 10. Die Taxations-, Vermessungs- und Verpflichtungskosten übernimmt das königl. Aerar, ohne dafür einen Ersatz von den Käufern zu verlangen.

§. 11. Die Taxatoren übergeben ihre Kostenberechnung den einschlägigen königl. Rentämtern, welche dieselben zur Zahlungsanweisung an die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) einsenden.

(II. Abschnitt. Von der Bekanntmachung.)

§. 12. Den Tag der Versteigerung bestimmt das königl. Rentamt nach vorgängigem Einverständnisse mit derjenigen Behörde, vor welcher der Verkauf statt finden soll.

§. 13. Die Bekanntmachung geschieht ebenfalls auf Betreiben des einschlägigen Rentamtes durch zweimalige Insertion von acht zu acht Tagen in das Kreis-Intelligenzblatt, und in das nächste Lokal-Wochenblatt, wobei darauf zu sehen ist, daß zwischen der letzten Einrückung und dem anberaumten Verkaufstermine wenigstens zehn freie Tage bleiben.

§. 14. Sämmtliche Bürgermeister sind von Amtswegen gehalten, die Anzeigen über Veräusserungen von Staatsrealitäten wenigstens einmal bei versammelter Gemeinde bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung, gleichwie die im vorhergehenden §. vorgeschriebenen Insertionen müssen unentgeldlich geschehen.

§. 15. Ueberdies ist der ausgeschriebene Verkauf jedesmal noch in derjenigen Gemeinde, wo die Güter liegen, und zwar unmittelbar am Tage vor der anberaumten Versteigerung, durch den Gemeindediener, mit der Schelle zu publiciren.

Für diese Bekanntmachung wird die Lokaltaxe vergütet, welche auf der Quittung des Ausrufers durch den Ortsvorstand zu bescheinigen, und hierauf aus der Rentamtskasse zu zahlen ist.

(III. Abschnitt. Von der Versteigerung.)

§. 16. Die Versteigerung wird entweder vor dem einschlägigen Landcommissariate, oder vor der einschlägigen Oberbürgermeisterei abgehalten, je nachdem das Rentamt, in dessen Bezirke die Güter liegen, bei jenem oder bei dieser seinen Sitz hat.

Die betreffenden Oberbürgermeistereien sind hiedurch ein für allemal zur Vornahme dieser Versteigerungen autorisirt, ohne daß es hiezu eines jedesmaligen besonderen Auftrages von den Landcommissariaten, in deren Namen sie die Versteigerungen abhalten, bedarf.

§. 17. Ausserhalb des Sitzes der Rentämter kann eine Versteigerung nur dann abgehalten werden, wenn es die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) für zweckmäßig hält, den Verkauf in derjenigen Gemeinde vornehmen zu lassen, wo die Güter gelegen sind. — In diesem Falle wird der Ortsbürgermeister durch das betreffende Landcommissariat, auf das Ansuchen des Rentamtes, speciell hiezu committirt.

§. 18. Der betreffende Rentbeamte muß jedesmal, im Namen des königl. Aerars, als requirirender Theil, der Versteigerung beiwohnen; er

hat sowohl über die Lage und Bestandtheile der Güter, als über den Sinn der Verkaufsbedingnisse die nöthigen Erläuterungen zu geben, und das Interesse des königl. Aerars in jeder Hinsicht, besonders aber im Betreffe der Zahlfähigkeit der Steigerer und ihrer Bürgen wahrzunehmen.

§. 19. Die Führung des Versteigerungsprotokolles liegt den Actuaren der Landcommissariate und Bürgermeistereien ob. Sie haben dafür weder Diäten noch Schreibgebühren zu fordern.

§. 20. Ebensowenig steht den Landcommissären, Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und Rentbeamten ein Anspruch auf Diäten zu.

Nur wenn der Rentbeamte bei einer Versteigerung ausserhalb seines Amtssitzes assistirt, wird ihm eine Entschädigung, und zwar, wie bei den Holzverkäufen, mit zwei Gulden acht und vierzig Kreuzer für jeden Tag zu Theil. Diese Entschädigung wird, wie die übrigen Versteigerungskosten, auf die Domänenkasse übernommen.

§. 21. Die Verkaufsbedingnisse werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

§. 22. Vor jeder Versteigerung sind die Bedingnisse den Anwesenden vorzulesen, und zu erklären. Sie werden dem Versteigerungsprotokolle nicht einverleibt, sondern es wird sich in diesem Protokolle jedesmal auf die in dem Amtsblatte bekannt gemachten Bedingnisse bezogen.

§. 23. Die Güter müssen bei dem Ausgebote zur Vermeidung jedes Irrthums, genau bezeichnet und beschrieben werden.

Die Beschreibung in den Taxationsprotokollen ist dabei zum Grunde zu legen.

Diese Beschreibung wird jedesmal genau in das Verkaufsprotokoll übertragen, und es wird dabei zugleich der Tag bezeichnet, wo der Käufer seinen Besitz anzutreten hat.

§. 24. Die Versteigerung selbst geschieht bei brennendem Lichte. Der Zuschlag wird nicht eher ertheilt, bis nach einem *letzten* Gebote ein *neues* Licht abgebrannt ist, ohne daß während der Dauer desselben ein ferneres Gebot geschah.

Nachgebote nach dem Zuschlage werden nicht angenommen.

Jedes Gebot ist mit dem Namen des Bietenden in dem Verkaufsprotokolle aufzuzeichnen.

§. 25. Ungeachtet des ertheilten Zuschlages bleibt die *höhere Genehmigung* vorbehalten, welche, im Falle der Kaufpreis nicht 500 Gulden übersteigt, von der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, ertheilt, bei Summen über 500 Gulden hingegen von der allerhöchsten Stelle erholt wird.

§. 26. Der vorsitzende Beamte hat dafür zu sorgen, daß bei der Versteigerung die Ruhe und der ordnungsmäßige Gang der Verhandlung aufrecht erhalten, im Falle einer Störung wiederhergestellt, strafbare Complotte verhindert, und die Schuldigen den competenten Gerichten zur Bestrafung überliefert werden.

§. 27. Es wird nicht für jedes besondere Gut, für jede Parzelle, oder für jedes einzelne Loos ein besonderes Protokoll eröffnet; sondern es sind vielmehr alle Güter, Parzellen und Loose, welche in *einer Sitzung*, oder an *einem Tage* ausgeboten werden, in dasselbe Protokoll einzutragen.

§. 28. Das Verkaufsprotokoll wird auf Stempelpapier geschrieben, und von den Parthien und ihren Bürgen (wenn nemlich ein Bürge gefordert wird,) jedesmal sogleich nach erfolgtem Zuschlage, von den assistirenden Beamten aber nach beendigter Sizung unterzeichnet.

§. 29. Behauptet jemand für einen Dritten gekauft zu haben, so hat er den Namen seines Committenten sogleich zu Protokoll zu erklären. Kann der Steigerer sich diesfalls nicht sogleich durch eine Specialvollmacht, mit gehöriger Legalisation der Unterschrift versehen, legitimiren, so hat er binnen acht Tagen die Acceptation seines Committenten beizubringen; welches entweder durch eine schriftliche Urkunde des Leztern, gleichfalls mit beigefügter Legalisation seiner Unterschrift, oder durch seine persönliche Erscheinung und Unterschreibung des Protokolles geschehen kann.

Bis dahin bleibt der erste Steigerer verbindlich.

§. 30. Nach Ablaufe dieser 8tägigen Frist wird das Protokoll definitiv geschlossen, in das Repertorium derjenigen Behörde, welche die Versteigerung abhielt, eingetragen, und sodann mit den Beilagen durch das königl. Rentamt an die unterzeichnete Stelle, (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen,) zur Erholung der Genehmigung eingeschickt.

§. 31. Mit dem Verkaufsprotokolle ist zugleich das Verzeichniß sammt Belegen, über diejenigen Kosten, welche aus der Domänenkasse bestritten werden, zur Zahlungsanweisung vorzulegen. Diese Kosten sind keine andere, als die der Verpflichtung der Experten; der Taxation; der Vermessung, wenn eine solche statt fand (§. 10); der Bekanntmachung (§. 15); und die Diäten der Rentbeamten im Falle des §. 20.

§. 32. Der Käufer hat seiner Seits keine andere Kosten zu tragen, als die Einregistrirungsgebühr zu 2 vom Hundert nebst Zehntel für den Kauf, und zu $\frac{1}{2}$ vom Hundert nebst Zehntel für die Bürgschaft, wenn eine solche geleistet wird; endlich die Stempelgebühr des Originalprotokolles und der Abschriften und Ausfertigungen, wovon weiter unten die Rede sein wird.

(IV. Abschnitt. Von dem Vollzuge der Versteigerung.)

§. 33. Die erfolgte Genehmigung wird dem einschlägigen königl. Rentamte unter Zurücksendung des Verkaufsprotokolles, durch die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) bekannt gemacht. Das Rentamt hat sofort die Käufer hievon in Kenntniß zu sezzen, und binnen 20 Tagen die Einregistrirungsgebühren einzubringen.

Würde einer der Käufer diese Frist nicht einhalten, so ist er im gesezlichen Wege zur Zahlung der zweifachen Gebühr, zur Strafe, anzuhalten.

§. 34. Nach vollzogener Einregistrirung wird das Verkaufsprotokoll nebst Beilagen, bei dem einschlägigen Landcommissariate selbst dann hinterlegt, wenn der Verkauf von dieser Behörde nicht statt fände.

In diesem leztern Falle wird das hinterlegte Protokoll, am Tage der Hinterlegung überdies noch in das Repertorium des Landcommissariats eingetragen.

§. 35. Unmittelbar nach der Hinterlegung des Protokolls ertheilt das Landcommissariat dem Rentamte zwei Abschriften desselben, wovon die eine in legaler Form auf Stempelpapier, zum amtlichen Gebrauche, und die

andere, auf ungestempeltem Papiere, zu den diesseitigen Akten bestimmt ist. Letztere hat das Rentamt anher einzusenden.

Die Ausfertigung für den Käufer wird gleichfalls dem königl. Rentamte zugestellt, und darf von diesem eher nicht an den Käufer abgegeben werden, bis er durch ein Zeugniß des betreffenden Ortsbürgermeisters darthut, daß er das acquirirte Gut in den Lager- oder Steuerbüchern auf seinen Namen hat überschreiben lassen.

Weder für die Abschriften noch für die Ausfertigungen darf eine Schreibgebühr erhoben werden.

§. 36. Die Stempelgebühr für die im vorhergehenden §. erwähnten Abschriften und Ausfertigungen fällt dem Käufer zur Last. (vide §. 32.)

Sie wird, nebst jener für das Originalprotokoll, durch das Rentamt, zugleich mit der Einregistrirungsgebühr erhoben.

§. 37. Der Kaufpreis wird an dasjenige Rentamt abgeführt, in dessen Bezirk die verkauften Güter liegen.

Unmittelbar nach erfolgter Genehmigung des Verkaufs hat das einschlägige Rentamt die geschehene Veräußerung in seinem Manual vorzumerken, um hiernach die Kaufschillingstermine sammt Zinsen, so wie sie fällig werden, im gesetzlichen Wege einzubringen.

§ 38. Obgleich es dem Käufer zur Pflicht gemacht ist, die Ab- und Zuschreibung des erkauften Gutes in den Steuer- und Lagerbüchern bewirken zu lassen, so haben doch die königl. Rentämter ihrer Seits auf die pünktliche Erfüllung dieser Bedingung in Zeiten zu wachen, damit wo möglich, schon im nächstfolgenden Jahre die Steuern dem königl. Aerar abgeschrieben, und dem neuen Besitzer zugetheilt werden können.

§. 39. Die Steuer des laufenden Jahres, in welchem der Verkauf statt hatte, und wovon dem Käufer die treffeude Rate seit seinem Besitzantritte zur Last fällt, wird gleichwohl noch durch das königl. Rentamt, bis zum Ende des Jahrganges, vorgeschossen, wo alsdann der Antheil des Käufers zu liquidiren, von demselben wieder zu erheben, und gehörigen Ortes in Einnahme zu verrechnen ist.

Die diesfallsige Abrechnung wird in das Manual der Veräusserungen bei dem betreffenden Artikel eingetragen.

Eben so ist in dem Falle zu verfahren, wenn eine Veräusserung, welche erst gegen Ende des Jahres genehmiget wurde, nicht mehr frühzeitig genug in den Steuerbüchern vorgemerkt werden konnte, und deßwegen dem königl. Aerar die Steuer des veräusserten Gutes noch für das ganze nächstfolgende Jahr zu Last fällt.

§. 40. Wenn der Augenblick des Besitzantrittes des neuen Eigenthümers herannahet, hat das königl. Rentamt nöthigenfalls das Geeignete vorzukehren, damit der letzte Pächter oder Besitzer des Gutes austrete, und der Käufer ohne Hinderniß zur bestimmten Zeit eintreten könne.

§. 41. Nach gänzlicher Auszahlung des Kaufpreises hat das Rentamt sogleich unaufgefordert ein detaillirtes Verzeichniß aller durch den Käufer geleisteten Zahlungen, nebst genauer Angabe des Datums und Betrages einer jeden derselben, und der Nummer, unter welcher sie in Einnahme steht, an die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen) einzusenden, um hiernach die definitive Abrechnung und Entladung des Käufers ausfertigen zu lassen.

(Allgemeine Verfügung.)

Gegenwärtige Instruction soll durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

(Allgemeine Bedingungen bei Veräusserungen von Staatsrealitäten.)

Art. 1. Die Versteigerung geschieht bei brennendem Lichte.

Der Zuschlag wird nicht eher ertheilt, bis nach einem letzten Gebote ein neues Licht abgebrannt ist, ohne daß während der Dauer desselben ein weiteres Gebot geschah.

Art. 2. Nachgebote nach dem Zuschlage werden nicht angenommen.

Art. 3. Ungeachtet des ertheilten Zuschlags ist der Verkauf nicht eher definitiv, bis die höhere Genehmigung, welche ausdrücklich vorbehalten bleibt, erfolgt ist.

Im Falle der Kaufpreis nicht 500 fl. übersteigt, wird die Genehmigung von der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, ertheilt; — bei Summen über 500 fl. hingegen von der allerhöchsten Stelle eingeholt.

Art. 4. Wer bei Versteigerungen von Staatsgütern, vor oder während der Versteigerung, entweder durch betrügerische Verabredung, oder durch Geldversprechung, oder durch Drohung der Gewalt den freien Gang der Versteigerung zu stören, oder die Kauflustigen zu entfernen, oder überhaupt zu verhindern sucht, daß die Gebote nicht ihre wahre Höhe erreichen, wird in Gemäßheit des 412. Artikels des Strafgesetzbuches mit einer Geld- und Gefängnißstrafe belegt, welche von 100 bis 5000 Franken, und von fünfzehn Tagen bis zu drei Monaten bestimmt werden kann.

Art. 5. Das betreffende königl. Rentamt kann von solchen Käufern, deren Zahlungsfähigkeit ihm nicht hinreichend bekannt ist, zur Sicherheit des Kaufpreises und der übrigen Kaufbedingnisse, eine tüchtige Bürgschaft verlangen, in so ferne es diese Vorschrift für nöthig hält.

Wer keinen bestimmten Wohnsitz nachweisen, oder nicht darthun kann, daß er Grundsteuer zahlt, wird in jedem Falle nur gegen vorläufig zu stellende, hinreichende Bürgschaft, zur Steigerung zugelassen. Ueberdies muß eine Bürgschaft in jedem Falle dann gestellt werden, wenn das zu verkaufende Object in Gebäuden, oder in Waldungen besteht, welche einer Deterioration in den Händen des neuen Besitzers ausgesetzt sein könnten; es wäre denn, daß dieser sich anheischig machte, den ersten Termin des Kaufschillings, anstatt nach drei Monaten, sogleich nach der Genehmigung baar zu erlegen.

Art. 6. Jeder Steigerer kann entweder in eigenem Namen, oder für einen Committenten acquiriren.

Im lezten Falle muß der Committent sogleich nach dem Zuschlag nahmhaft gemacht, und zu Protokoll erklärt werden. Kann der Käufer sich dießfalls nicht sogleich durch eine Specialvollmacht, mit gehöriger Legalisation der Unterschrift versehen, legitimiren, so hat er binnen acht Tagen die Acceptation seines Committenten beizubringen, welches entweder durch

eine schriftliche Urkunde des Letzteren, gleichfalls mit beigefügter Legalisation seiner Unterschrift, oder durch seine persönliche Erscheinung und Unterschreibung des Protokolls geschehen kann. Bis dahin bleibt der erste Steigerer für seine Ansteigerung haftend.

Die auf diese Weise vollzogene Einsetzung des Committenten in die Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Steigerers, ist nur der fixen Einregistrirungsgebühr von 28 kr. unterworfen.

Art. 7. Als Committenten können nur solche Personen zugelassen werden, welche die Eigenschaft besitzen, unmittelbar selbst Steigerer zu werden.

Sie haben in denselben Fällen Bürgschaft zu leisten, wo solche, nach den Bestimmungen des 5. Artikels, von dem Hauptsteigerer gefordert werden kann.

Art. 8. Die Güter werden mit ihren Activ- und Passivservituten, jedoch frei von allen Schulden und hypothekarischen Lasten, — von Erb- und Grundzinsen, — von Gülten, und von ehemaligen, durch die Verfassung abgeschafften Feudal- und herrschaftlichen Abgaben, veräussert.

Art. 9. Es wird weder der angegebene Flächeninhalt, noch der Ertrag des Gutes, — wohl aber seine Identität nach seiner Begränzung, so wie solche in dem Verkaufsprotokolle angegeben ist, garantirt.

Eine Garantie des Flächeninhalts wird nur dann übernommen, wenn der Versteigerung eine Vermessung vorausging, was in dem Verkaufsprotokolle jedesmal speciell angezeigt wird.

Bei dem Verkaufe von Gebäulichkeiten werden alle diejenigen Gegenstände mit verkauft, welche nach dem Civilgesetzbuche als unbeweglich anzusehen sind, in so fern sie nicht ausdrücklich und namentlich bei der Versteigerung davon ausgenommen, und vorbehalten werden.

Art. 10. Der Besitz und Genuß des Käufers nimmt, bei verpachteten Realitäten, von dem Ablaufe des laufenden Pachtcontractes; — bei nicht verpachteten, gleichwohl aber angebauten Gütern mit dem 11. November desjenigen Jahres, in welchem der Verkauf geschieht; — bei solchen Gegenständen aber, welche bis jezt noch nicht angebaut waren, mit dem Tage der Verkaufsgenehmigung; — endlich bei nicht vermietheten, gleichwohl aber bewohnten Gebäulichkeiten, von dem Tage, wo der Wohnsitz des Inhabers rechtlich zu Ende geht, und welcher in dem Verkaufsprotokoll angegeben wird, seinen Anfang.

Art. 11. Wünscht der Käufer eines verpachteten Gutes, oder eines vermietheten Gebäudes, den Besitz und Genuß desselben noch vor Ablauf der Pachtzeit anzutreten, so hat er sich diesfalls mit dem Pächter oder Miether gütlich abzufinden.

Dieser kann jedoch in keinem Falle hiezu gezwungen werden.

Art. 12. Der Käufer übernimmt die Steuern des erkauften Gutes vom Tage des angetretenen Besitzes.

Würden diese Steuern, für die Zeit seines Besitzes noch durch die königl. Domänenverwaltung vorgeschossen, so ist er verbunden, solche an das Aerarium zu ersetzen.

§. 13. Der Kaufpreis wird an diejenigen königl. Rentämter, in deren Bezirken die verkauften Güter liegen, in annehmbarer grober Silbermünze, nach dem gesezlich eingeführten, conventionsmäßigen vier und

zwanzig Guldenfuß, und zwar in folgenden vier Terminen entrichtet, nemlich:

a) Ein Viertheil ohne Zinsen, binnen drei Monaten vom Tage der Verkaufsgenehmigung.

b) Der Rest in drei Jahresterminen, vom Tage des Besitzantrittes, mit Interessen zu fünf vom Hundert jährlich von demselben Tage anfangend, und zahlbar jährlich an dem nemlichen Tage, wo die Hauptkaufschillingstermine fällig werden.

Art. 14. Geschieht die Zahlung nicht an dem bestimmten Verfalltage, so laufen die Zinsen fort bis zum Tage der wirklichen Zahlung.

Geschieht hingegen eine Zahlung im voraus, was den Käufern zu thun frei steht, so werden die Zinsen nur bis zum Tage der wirklichen Zahlung berechnet.

Art. 15. Bis zur gänzlichen Abführung des Kaufpreises und der davon zu entrichten Zinsen, bleibt das Eigenthum des verkauften Gutes dem königl. Aerar vorbehalten.

Zu diesem Behufe werden die Käufer ihrer Verbindlichkeit über die gänzliche Auszahlung des Kaufpreises und der Interessen eher nicht als entlediget angesehen, bis sie, nach Abführung des letzten Termins, von der Kammer der Finanzen königl. Regierung einen definitiven Entlastungsschein erlangt haben.

Dieser Schein wird, auf den Grund einer genauen Abrechnung über die Zahlung des Kaufpreises und der Zinsen, und hierauf geschehener Entrichtung des sich allerfalls ergebenden Restes, ausgestellt.

Art. 16. Als Folge des, in dem vorhergehenden Artikel vorbehaltenen Eigenthums des königl. Aerars, sind diejenigen Käufer, welche einen der bestimmten vier Termine nicht einhalten, und hierauf die Zahlung auch nicht binnen einer weitern Frist von vierzehn Tagen, a dato der gerichtlichen Notification eines Zahlungsbefehls abführen werden, ihres Ankaufs ipso jure verlustig, und haben als Entschädigung für die Nichterfüllung des Kaufes, eine Conventionalstrafe zu entrichten, welche dem zehnten Theil des ganzen Kaufschillings gleich kommt; überdies sind sie zum Ersatze der bezogenen Nutzungen verpflichtet.

Art. 17. Wird das verkaufte Gut, welches bei der Versteigerung als ein einziges Loos ausgeboten, und zugeschlagen wurde, zwischen dem Käufer und seinem Committenten getheilt, oder durch sie, auf was immer für eine Weise, an dritte Personen veräussert, übertragen und zerstückelt; so bleibt dessen unzeachtet die Forderung und rechtliche Action des königl. Aerars ungetheilt; die Steigerung wird, in Beziehung auf den ersten Steigerer eher nicht definitiv und unwiderruflich, und das Eigenthum geht eher nicht auf seine Person über, als von dem Tage, wo alle Verkaufsbedingnisse erfüllt sind. Bis dahin bleibt das verkaufte Gut, gleichviel in wessen Händen es sich befindet, der in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Verlustigung unterworfen.

Art. 18. Im Falle der eintretenden Verlustigung ist das königl. Aerar nicht verpflichtet, die durch die Käufer, ihre Committenden oder sonstigen Nachfolger eingegangenen Pachtcontracte zu halten, in so ferne der stipu-

lirte Pachtzins geringer ist, als der, welchen das königl. Aerar einst selbst aus dem Gute erzielt hatte.

Art. 19. Die Käufer von Gebäulichkeiten oder von solchen Waldparzellen, welche mit dem Holze auf dem Stamme verkauft werden, dürfen die Gebäude nicht eher abbrechen, und in dem Walde nicht eher eine Hauung vornehmen, bis der ganze Kaufschilling erlegt ist; es wäre denn, daß sie die Erlaubniß hiezu von der Kammer der Finanzen königl. Regierung, nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Rentamtes oder Bezirksforstamtes erlangt hätten; bei Strafe, den restirenden, noch nicht fälligen Kaufschilling sogleich erlegen zu müssen. Diese Erlaubniß kann jedenfalls nur gegen hinreichende Caution ertheilt werden. Dieselben Bestimmungen gelten auch von verkauften Feldern und Moorgründen, welche Steinkohlen oder Torf enthalten.

Art. 20. Binnen zwanzig Tagen von der Genehmigung des Kaufprotokolls hat der Käufer an das betreffende königl. Rentamt die Einregistrirungsgebühr zu zwei vom Hundert des Kaufpreises, und zu ½ vom Hundert für die Bürgschaft, wenn eine solche geleistet werden mußte, so wie für die Stempelgebühr des Kaufprotokolls, einer Abschrift für das königl. Rentamt, und einer für ihn selbst bestimmten Ausfertigung zu erlegen.

Alle übrigen Verkaufskosten werden durch das königl. Aerarium bestritten.

Art. 21. Die Zahlungen werden auf den Grund des Versteigerungsprotokolls betrieben. Der Käufer hat weder Wechsel noch sonstige Schuldscheine auszustellen,

Art. 22. Eine förmliche Ausfertigung des Verkaufsprotokolls wird dem Käufer eher nicht ertheilt, bis er durch eine Bescheinigung des betreffenden Bürgermeisters darthut, daß er das erkaufte Gut auf seinen Namen in den Grundsteuerrollen hat übertragen lassen.

Endlich eine Verfügung der königl. Kreisregierung vom 16. October 1832 (Amtsblatt S. 607):

Da sich die Steuerpflichtigkeit der Staatsgüter auf die bestehenden Gesetze gründet, und die Steuergrößen in den von der unterfertigten Stelle exekutorisch erklärten Steuerrollen ohnehin jedesmal festgesetzt sind; da ferner bei der Rechnungsrevision die Verrechnungsbefugniß speciell zur Sprache kommt; so wird hiemit genehmigt, daß die königl. Finanzämter die Steuern und Kreisumlagen von Staatsgütern auf den Grund der Rollenauszüge bezahlen und verrechnen dürfen, ohne die Mandatirung hierorts zu erholen.

Titel II: Staatsgebäude.

Hierüber kommt nur noch eine besondere neue Verfügung der Kreisregierung vor, nemlich vom 21. Juli 1828 (Intelligenzbl. S. 255) die Regieausgaben betreffend;

Die für öffentliche Gebäude erlaufenden Ausgaben zerfallen vermöge ihres Zweckes in zwei Hauptabtheilungen.

1) Ausgaben auf baulichen Unterhalt,

2) Ausgaben auf Regie.

Die erste Gattung hat die Erbauung und die Unterhaltung des Lokales in Dach und Fach zum Gegenstande und es bestehen hiefür eigene Baufonde.

Die andere betrifft die Mobiliareinrichtungen, die auf Reinlichkeit und Sicherheit der bezüglichen Leistungen und, wenn Gebäude für öffentliche Zwecke gemiethet werden, auch die Hausmiethen. Alle diese Kosten werden in der Verwaltung mit der Benennung Regieausgaben bezeichnet.

Da bei der zweiten Gattung die Bauhandwerke nur selten concurriren und es von Wichtigkeit ist, eine vollkommene Ausscheidung der Ausgaben in obigem Sinne zu bewirken, so hat man in Verfolg einer allerhöchsten Verfügung vom 20. v. M. beschlossen, das Baupersonal in der Regel von allen denjenigen Arbeiten, die aus den Baufonden nicht bestritten werden, zu entheben und die deßfallsigen Anträge, Einleitungen und Anordnungen den Baubehörden und Individuen zu überlassen, denen die obere Aufsicht auf die Gebäude anvertraut ist.

Indessen bleibt es diesen Behörden unbenommen, sich in einzelnen Fällen, wo die gewöhnlichen Erfahrungen nicht hinreichen und eine technische Behandlung nothwendig seyn sollte, mit den königl. Ingenieuren zu benehmen und deren Mitwirkung zu requiriren.

Dagegen gehört hieher ein Decret vom 9. April 1811, welches verschiedene Staatsgebäude an Departemente u. s. w. überläßt, und so lautet:

Auf den Bericht unsers Finanzministers, betreffend die im Besitz der Verwaltungs- und gerichtlichen Corps befindlichen Nationalgebäude, aus welchem erhellt, daß der Staat aus dem größten Theil dieser Gebäude kein Miethgeld bezieht; daß jedoch unser kaiserlicher Schatz bereits beträchtliche Summen zu deren Ausbesserung vorgeschossen hat; daß es sowohl für jedes Departement besonders als auch für unsern Schatz vortheilhaft wäre, daß die Departemente, Bezirke und Gemeinden besagter Gebäude zum Eigenthum, vermöge eines von Seiten des Staats an sie geschehenden Verkaufs, erhielten, wobei alsdann das Capital in eine zehntelsweise loskaufende Rente verwandelt werden könnte:

Angesehen die Gesetze vom 23. October 1790, 7. Februar und 6. August 1791, den Artikel 11 des Gesetzes vom 24. August 1793, und das Gutachten unsers Staatsraths das wir am 3. Nivos im XIII. Jahre genehmigt haben, weiter das Gesetz vom 11. Frimair des VII. Jahrs, überdies die Regierungsschlüsse vom 26. Ventos und 27. Floreal des VIII. Jahrs und vom 25. Vendemiair des X. Jahrs, und unser Decret vom 26. Mai 1806.

In Betracht, daß diese Gebäude beständig das Eigenthum des Staats waren und bleiben;

Um jedoch unsern Unterthanen und den Departementen einen neuen

Beweis unserer kaiserlichen Großmuth zu geben, dadurch daß wir ihnen die Ausgaben sowohl für den Ankauf besagter Gebäude, als die Wiedererstattung der von unserm kaiserlichen Schatz für Ausbesserungen vorgeschossenen Summen ersparen;

Nach Anhörung unsers Staatsrath,

Haben wir decretirt und decretiren was folgt:

Erster Artikel. Wir ertheilen hiermit unentgeltlich den Departementen, Bezirken oder Gemeinden, das volle Eigenthumsrecht über die gegenwärtig zum Dienst der Verwaltung, der Gerichtshöfe und Tribunalien, so wie des öffentlichen Unterrichts, in ihrem Besitz befindlichen Nationalhäuser und Gebäude.

2) Die Präfecten, Unterpräfecten und Maires, jeder in Rücksicht der sein Amt betreffenden öffentlichen Anstalt, sollen von der Verwaltung der Einregistrirungsgebühr und der Domänen in den Besitz besagter Gebäude zu vollem Eigenthum eingesetzt werden.

3) Die Schenkung geschieht unter der Bedingung, daß besagte Departemente, Bezirke oder Gemeinden, jedes nach seinem Antheil, künftighin die Grundsteuer bezahlen, gemäß der Vorschriften und nach den einzelnen Verhältnissen, für jedes Gebäude, so wie solches durch das Gesetz vom 11. Frimair des VIII. Jahrs, über die Departemental-, Munizipal- und Gemeindeausgaben, so wie auch durch den Schluß vom 27. Floreal des VIII. Jahrs wegen der Bezahlung der Gerichtskosten, vorgeschrieben ist;

4) In Zukunft soll über kein Nationalgebäude zum Vortheil einer öffentlichen Anstalt mehr verfügt werden, als vermöge eines kaiserl. Decrets.

5) Unser Justizminister, Großrichter, unsere Minister der Finanzen und des Innern, haben die Vollziehung gegenwärtigen Decrets jeder nach seinem Fach zu besorgen; und es soll ins Gesetzregister eingetragen werden.

Titel III: Waldungen.

Dieser wichtige Theil des Staatseigenthums hatte sich unter der vorigen und jetzigen Regierung der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers zu erfreuen, wie nachstehende Zusammenstellung zeigt; wobei sich auf die im I. Buch gegebene Darstellung der Forstbehörden und ihres Wirkungskreises bezogen wird.

§. I. Wahrung des Eigenthums.

Der Consularbeschluß vom 27. Messidor 10, indem er zugleich die Waldungen der Gemeinden und Anstalten der Aufsicht des Staats und der Forstverwaltung unterwirft, verordnet eine Vermessung der Waldungen in den rheinischen 4 Departementen, wie folgt:

Angesehen die Artikel 1, 2, 3, 7 und 0 des Titels XXIV; 1, 2 und 3 des Titels XXV der Ordonnanz der Wasser und Förste; vom Monat August 1669;

Nach Anhörung des Staatsraths,

Beschließen was folgt:

Art. I. Es soll, in hiernach bestimmten Fristen, zur Ausmessung, Holzführung, und Abgrenzung der Förste der vier Departemente des linken Rheinufers geschritten werden, welche gehören,

1) Der Nation, entweder in Kraft des Vertrags von Lüneville, vom 20. Pluviose 9. Jahres, oder durch Folge der Suppressionen und des Nationalbeschlags, die durch Schluß vom 20. Prairial 10. Jahrs verordnet sind;

2) Den Bisthümern, Pfarreien, Hauptkapiteln und Seminarien die nicht aufgehoben sind, und deren Errichtung das Gesetz vom 18. Germinal lezthin verordnet oder erlaubt;

3) Den Universitäten oder Centralschulen, Lyzäen, Gymnasien, Kollegien, Hospitien, Siechhäuser, Hospitälern, Leihhäusern und andern Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen;

4) Den Einwohnergemeinden;

Das alles, wovon, in doppelter Ausfertigung für die Nationalförste, und in dreifacher für die andern, Protokolle und Figuratifplane verfaßt werden sollen, auf die Leiter eines auf dem Papier, für zehn tausend auf dem Grundboden, und eines Decimeters für fünf hundert Meter angeführt.

II. Die im vorstehenden Artikel gemeldten Operationen sollen auf Kosten derjenigen vollbracht werden, welche auf den Genuß besagter Förste Anspruch machen.

III. Der Finanzminister nachdem er das Gutachten der Hauptverwalter des Forstwesens eingesammelt, ist autorisirt zu bestimmen, 1. die Zeitfrist, worin diese Operationen für die Nationalförste und die, deren Beschlagnehmung der Art. 2 des Schlusses vom 20. lezten Prairial erkannt, statt haben soll; 2. die Klauseln und Bedingungen wornach dazu geschritten werden muß; 3. das Salarium der Feldmesser.

IV. Was diejenigen Förste betrifft, welche entweder den geistlichen Anstalten, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen gehören und nicht unter dem Beschlag sind, oder welche die Einwohnergemeinden besitzen, so sollen die Messung, Holzführung und Abgrenzung, Zeichnungsplane und Protokolle, binnen eines Jahrs, vom Tag der Kundmachung dieses Schlusses vorgenommen und vollendet werden; widrigenfalls nach Verlauf der Frist, auf Betreiben der Hauptverwalter der Nationalförste, dazu geschritten werden soll auf Kosten der Ermangelnden, gegen welche ein Exekutionsspruch von den Präfekten erlassen werden soll, die wo nöthig, die Beschlagnehmung besagter Förste bis auf völlige Zahlung verordnen können.

V. Sollen zu den Operationen die obiger 4. Artikel angibt, nur solche Feldmesser gebraucht werden, die in dieser Qualität angenommen, von den Hauptverwaltern des Forstwesens genehmiget worden und vor den Gerichtshöfen entweder der besagten Departemente oder der des Innern den Eid abgelegt, bei Strafe der Nichtigkeit.

Sie sollen unter der Direktion der Hauptverwalter zu Werke gehen.

VI. In dem Monat der auf die im 4 Art. bemeldete Frist folget, soll eine Ausfertigung der Protokolle und der Figuratifplane in der Hauptverwaltung des Forstwesens, in die Hände des Forstbewahrers besagter Departemente, der zu Coblenz residirt, hinterlegt werden;

Eine andere soll im Sekretariat der Präfektur des Departements der Gelegenheit abzugeben seyn;

Die dritte Ausfertigung soll im Besitz dessen bleiben, der auf den Genuß besagter Förste ein Recht hat.

In Ermanglung von seiner Seite oder von Seite des Feldmessers den er gewählt, oben vorgeschriebene Niederlage zu bewerkstelligen, soll er auf die nämliche Weise und nach der Vorschrift des 4. Art. dazu genöthiget werden.

VII. Die beiden Ausfertigungen der Protokolle und Zeichnungsplane der Nationalförste und derjenigen die man sequestrirt, sollen hinterlegt werden, die eine in die Verwaltung des Forstwesens, in die Hände besagten Forstbewahrers, die andere in das Sekretariat der Präfektur der Liegenschaft.

VIII. In keinem Fall und unter keinem Vorwand sollen die Feldmesser welche entweder von den Hauptverwaltern für die Nationalförste, oder auf ihr Betreiben, für die andern Förste, angestellt sind, das letzte Viertel ihrer Salarien eher bezahlt bekommen, als bis sie die Hinterlegungen gemacht, die der 6. und 7. Artikel vorgeschrieben.

IX. Gemäß den Gesetzen welche die Departemente des Innern verwalten soll wenigstens der vierte Theil der Förste die den im Art. 4 bemerkten Stiftungen gehören in hochstämmiger Natur erhalten werden; und wo sich im ganzen Umfang ihrer Förste kein hochstämmiges Holz vorfände oder das vorhandene nicht den vierten Theil des Ganzen ausmacht, soll das Fehlende von ihrem Fällholze genommen werden bis zum Belauf des vierten Theils, um aufbehalten zu seyn und hochzuwachsen; die Auswahl soll von Agenten des Forstwesens gemacht werden, wo es der Fonds am besten vertragen kann, welcher von dem Rest des Fällholzes durch Grenzen und Marksteine abgesondert und als ähnlicher Natur und Qualität angesehen werden soll, ohne daß erlaubt wäre, anders als in den für die hohen Stämme vorgeschriebenen Formen Gebrauch davon zu machen oder irgend einen Baum abzuhauen.

X. Nach den beiseite gethanen und abgesonderten Vorbehaltungen soll der Ueberrest Fällholze in ordentliche Fällungen von zehn Jahren wenigstens vertheilt werden, mit ausdrücklicher Bedingung, auf jeden Hektar, die nämliche Anzahl Laßreiser vom Alter des Fällholzes stehen zu lassen als man in den Nationalwäldern läßt, ausser allen alten und neuern, und die Fruchtbäume, welche alle ebnermaßen für hochstämmig angesehen und sonach in allen ordentlichen Fällungen aufbehalten werden sollen, ohne daß man es beruhen könne, so wenig als das aufbehaltene Quart, es geschehe denn vermöge einer ausdrücklichen Erlaubniß der Regierung, in Folge deren die Versteigerungen und Nachsuchungen mit den nämlichen Formalitäten wie in Betreff der Nationalgehölze geschehen sollen.

XI. Es ist eingeschärft allen denen die Genußhaber oder Verwalter sind von den Försten die den unveräusserlichen Stiften gehören, ihre Pächter, Pfleger, Einnehmer, Kaufleute und Ankäufer ausdrücklich zu beauftragen, daß sie in ihren Fällgehölzen die nämlichen Vorbehaltungen machen wie in den Nationalgehölzen verordnet ist, ob sie schon nicht durch ihre Pachtbriefe, Kauf- und Versteigerungskontrakten dazu verpflichtet sind, bei Strafe der Geldbuße und Confiscation, zum Besten des öffentlichen Schazes, des

Preises der Verkäufe und gefällten Holze, mit Vorbehalt ihres Regresses gegen diejenigen und von denen sie ihr Genußrecht haben, wo der Fall ist.

XII. Sollen die Ersteigerer gehalten seyn, in ihren Nutzungen, alles was für die Nationalgüter vorgeschrieben ist, zu beobachten und zur Nachsuchung schreiten zu lassen sobald die Zeit der Holzführung verflossen ist, unter Strafe der Geldbußen die durch die Verodnungen erkannt sind, und für die Frevel die im Verkauf und an den Nachwüchsen entdeckt würden, ohne Regreß noch Strafminderung, zu haften.

XIII. Die Messung, Abholzung und Grenzzeichnung des ganzen, welche die Art. 1, 4, 9 und 10 vorschreiben, sollen nur in Beiseyn des Inspectors oder Unterinspectors vom Forstwesen des Bezirks vollbracht werden, und soll derselbe die Grenzen sowohl des Reservquarts als der Fällung des Kleinholzes angeben und die Protokolle besagter Operationen unterzeichnen.

XIV Diese Protokolle, wie auch die Figuratifplane sollen die Eck- und Linienmaße enthalten auf die Weise daß die Stetigkeit und Wiedererkennung nicht nur die auswärtigen Grenzen sondern auch des Reservquarts und der Holzfällung der Förste versichert werde.

XV. Gegenwärtiger Schluß, der ins Gesetzregister eingerückt und durch Sorge des Generalkommissarius in den vier Departementen des linken Rheinufers publizirt werden soll, dienet statt Verkündigung der Artikel 1, 2, 3, 7 und 9 des Titels XXIV; 1, 2 und 3 des Titels XXV der Ordonnanz des Monats August 1669.

Hieher gehört dann auch der Beschluß des Directoriums vom 19. Plüvios 6:

Art. 1. Die Vollziehung der Artikel 4 und 5 des Titels 27 der Ordonnanz von 1669, ist den Forstagenten und Centralverwaltungen anbefohlen.

Art. 2. Die Forstagenten haben zu wachen, daß die Eigenthümer von Waldungen, welche mit den Nationalforsten zusammenstoßen, die Scheidegräben nach den im obigen Artikel 4 vorgeschriebenen Dimensionen wieder herstellen, und daß an den Orten, wo keine sind, solche gegraben werden, nach den Richtungen hin, die sie, den alten Plänen und Grenzscheidungen gemäß, zu entwerfen haben.

Art. 3. Die Schwierigkeiten, welche sich in dieser Rücksicht etwa erheben, sollen vor die Centralverwaltungen gebracht werden, welche sie auf die schriftlichen Vorstellungen der Parthien, nachdem sie zuvor den Forstagenten und Commissarien des Vollziehungsdirektoriums mitgetheilt worden, zu schlichten haben.

Die Gräben, wovon hier die Rede ist, müssen 1 Meter 3 Dezimeter breit und 1 Meter 6 Dezimeter tief seyn.

---

§. II. Veräusserung von Staatswaldungen.

Am 30. Oct. 1820 (Intelligenzblatt S. 617) wurde bekannt gemacht:

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 17. September l. J. erleiden die in der Anlage zum Kreisamtsblatte vom Jahr 1818 Nro. VIII bekannt gemachten allgemeinen Bedingungen bei Veräusserungen von Staatsrealitäten hinsichtlich der zu veräussernden Aerarialwaldparzellen folgende Modifikationen:

ad §. 3 der Bedingungen:

„Daß die allerhöchste Genehmigung des Verkaufs in jedem Falle „vorbehalten bleibe."

ad §. 9:

„Daß der Flächeninhalt in keinem Falle, wohl aber die auf dem „Plane sich zeigende Grenze der Walddistrikte garantirt werde."

Welches durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

---

§. III. Culturen.

Die jährlichen Culturen geschehen nach den Betriebsvorschlägen, welche die Forstämter entwerfen und die Kreisregierung genehmigt. Die Gemeinden, welche vergünstigungsweise Streusel erhalten, leisten dafür Arbeiten zur Vorbereitung des Bodens; dies ist keine Frohne, sondern freiwillige Arbeit, Entgelt.

Am 9. Oct. 1823 und 11. Nov. 1824 hat die königl. Kreisregierung bekannt gemacht, daß die Gemeinden Zapfen gegen ausgeklengten Saamen bei den königl. Saamendörren vertauschen können, weßhalb die Ortsvorstände sich an die königl. Forstämter wenden mögen.

---

§. IV. Nutzungen:

a) Fällung und Verwerthung des Holzes.

Hinsichtlich der Hauungen verhält es sich wie mit den Culturvorschlägen. Wegen der Fällung, Aufmalterung, Veräusserung u. s. w. bestehen jetzt folgende Vorschriften:

Verordnung vom 10. Januar 1815 (Amtsblatt S. 165):

(Erstes Capitel. Vom Holzverkauf im Allgemeinen.)

§. 1. Der Verkauf des Holzes aus den Hauungen für das Jahr 1815 zerfällt in vier Hauptabtheilungen:

1) Die Schläge werden entweder für Rechnung der Forstverwaltung oder der waldbesitzenden Gemeinden gehauen und das Holz erst nach geschehener Aufmalterung und Sortirung, in größern oder kleinern Loosen verkauft; oder

2) Sie werden auf dem Stocke nach deren Flächeninhalt; oder
3) Auf dem Stocke nach Klaftern und hundert Wellen; oder endlich:
4) Auf dem Stocke zu einzelnen oder mehreren Stämmen verkauft.

§. 2. Jeder Holzverkauf in den Staatswaldungen, so wie in den ungetheilten Waldungen, Gemeindewaldungen und solchen die öffentlichen Anstalten gehören, geschieht vor dem Kreisdirektor oder einem von diesem dazu delegirten Commissarius, in Gegenwart der Forstbeamten und des Domänenempfängers (oder des Gemeindeeinnehmers, wenn Holz in Gemeindewaldungen verkauft wird), an den Meist- und Letztbietenden nach gehörig vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung.

§. 3. Die Bekanntmachungen geschehen, vermittelst der Intelligenz- und Wochenblätter, oder vermittelst besonders gedruckter Anschlagszettel, und überdies durch Publikation in den Gemeinden, jedesmal wenigstens 14 Tage vor der Versteigerung zum ersten, und 8 Tage vor derselben zum andernmale.

§. 4. Wird die Versteigerung in der Stube gehalten; so geschieht sie in der Regel bei erlöschendem Lichte, und der Zuschlag wird nur dann ertheilt, wenn ein Licht angesteckt worden und wieder erloschen ist, ohne daß ein Mehrgebot geschah.

Bei der Versteigerung im Freien, muß das letzte Gebot dreimal laut ausgerufen worden seyn, ohne daß ein Aufgebot geschahe, ehe der Zuschlag ertheilt werden kann.

§. 5. Der Zuschlag erfolgt nur in dem Fall, wenn die Gebote die Schätzung des Werthes übersteigen, ist aber alsdann ohne weitere Genehmigung gültig, und es werden, nachdem derselbe erfolgt ist, unter keinem Vorwande Nachgebote angenommen.

Im Falle aber zwischen den Steigerern, in dem Augenblick der Ertheilung des Zuschlags, Streitigkeiten in Ansehung desselben entstehen sollten, so haben die, die Versteigerung abhaltende Behörden, darüber sofort zu entscheiden und nach Befinden der Umstände, den strittigen Gegenstand nochmals zum Verkauf ausrufen zu lassen.

§. 6. (Dieser §. und §. 7 bestehen nicht mehr, die Gebote und Zahlungstermine sind jetzt anders; s. nachher.)

§. 9. Wer auf einer Versteigerung in Staatswaldungen für 500 Franken und darüber Holz gekauft hat, ist verbunden Wechsel auszustellen, welche an den festgesetzten Terminen, an den Domänenempfänger in dessen Behausung, zahlbar sein müssen.

Die Kreisdirektionen haben nach den Umständen zu bestimmen, ob bei den Holzverkäufen in Gemeindewaldungen, diese Maßregel auch befolgt werden soll.

§. 10. Jeder Käufer hat gleich bei der Versteigerung einen, von denen dieselben abhaltenden Behörden, als sicher und zahlfähig anerkannten, im diesseitigen Landesadministrationsbezirk wohnhaften Bürgern zu stellen, dessen Namen mit in das Verkaufsprotokoll eingetragen wird, und welcher die Wechsel, wo dergleichen ausgestellt werden, mit unterzeichnen muß.

§. 11. Die Zahlungen überhaupt müssen pünktlich, an den festgesetzten Terminen, an die nahmhaft gemachten Kassen geleistet werden. Die in

Rückstand bleibenden Holzkäufer, und subsidiarisch ihre Bürgen, werden durch Zwangsmittel zur Bezahlung angehalten.

§. 12. Wenn Steigerer ihren Kauf an andere abtreten, so sollen sie es dem Oberförster anzeigen, welcher das Kreisforstamt davon in Kenntniß setzt. Sie bleiben aber nichts desto weniger für die Zahlung verantwortlich und es wird sich deßhalb lediglich an sie gehalten.

§. 13. Von dem Tage der Versteigerung an, haftet die Forstverwaltung nicht mehr für das verkaufte Holz, und es steht oder liegt dasselbe alsdann auf Risiko der Steigerer. Jedoch haben die Förster die strengste Aufsicht zu führen und für die Sicherheit des verkauften Holzes auf das fleißigste zu sorgen.

Die Steigerer von ganzen Holzschlägen oder von bedeutenden Quantitäten aufgemalterten Holzes können ausserdem, wenn sie es für gut finden, einen Schlag- oder Holzhüter annehmen, welcher auf den Grund eines, von dem Kreisforstamt auszustellenden Attests verpflichtet werden muß.

Dergleichen verpflichtete Aufseher haben die Befugniß über die Forstfrevel die sie entdecken, gültige Anzeigen dergestalt zu thun, daß ihre Angaben in das Frevelregister des betreffenden Försters eingetragen, oder in denen dazu geeigneten Fällen von letzterem das nöthige Protokoll abgefaßt, beides aber von dem Schlaghüter unterschrieben werden.

§. 14. Die Holzsteigerer sind für alle bei der Hauung, Bearbeitung, Verkohlung oder Abfuhr des Holzes durch ihre Arbeiter begangen werdenden Unordnungen oder Frevel und daraus entspringenden Geldstrafen und Ersatz des Werths oder Schadens verantwortlich, und es wird sich wegen Bezahlung dieser Beträge, salvo regressu, lediglich an sie gehalten.

§. 15. Jeder Holzempfänger oder Holzkäufer in denen §. 2 erwähnten Waldungen hat, bei Ueberweisung oder Abzählung des Holzes, nachstehende Forstgebühr an den einschläglichen Förster zu zahlen, als:

von jeder Klafter Holz	6 Kreuzer,
von 25 Gebund Lohrinden	eben so viel,
von jedem 100 Wellen	4 Kreuzer,
von jedem Baustamm	3 idem,
von jedem Bau- oder Nutzholzabschnitt .	2 idem.

Dagegen werden die bisher von den Gemeinden entrichteten Schlaganweisungsgebühren nicht mehr erhoben.

§. 16. Jede Verbindung oder Verabredung, welche zur Absicht hätte den guten Ausfall einer Holversteigerung zu hindern, deßgleichen jedes Unternehmen, wobei es auf eine Prellerei der Kauflustigen angesehen wäre, soll mit Verschweigung des Namens des Angebers, den Gerichten angezeigt, von diesen untersucht und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

(Zweites Kapitel. Zusatz für den Verkauf des bereits aufgemalterten Holzes insbesondere.)

§. 17. Das Holz wird zuerst loosweis ausgeboten, und zwar der Regel nach in kleinen Loosen von 1 bis 4 Klastern, oder eben so viel Abschnitten Bau- und Nutzholz, damit Jedermann Gelegenheit erhalte sich seinen Bedarf zu verschaffen.

Diejenigen Loose auf welche kein Zuschlag ertheilt worden ist, weil die

Gebote den Schätzungswerth nicht erreichten, werden, wenn die loosweise Versteigerung beendigt ist, nochmals in einigen größeren Loosen oder im Ganzen ausgeboten.

§. 18. Der Hauer- und Setzerlohn müssen zu gleicher Zeit mit denen in §. 8 erwähnten 10 Prozent baar, an die einschlägliche Kasse bezahlt werden.

§. 19. Die Tage der Woche, an welchen die Abfuhr des Holzes statt finden darf, sollen für jeden Schlag, bei der Versteigerung bekannt gemacht und in dem Protokoll angemerkt werden.

(Drittes Kapitel. Zusatz für den Verkauf ganzer Schläge, auf dem Stocke, nach deren Flächeninhalt.)

§. 20. Die Schläge werden entweder im Ganzen oder in einigen Loosen, auf den Grund der Vermessungsprotokolle, nach Hektaren und Aren versteigert, und dem Steigerer ein Auszug des Verkaufsprotokolls und ein Exemplar des Plans zugestellt.

Wegen der in den Schlägen befindlichen und in dem Vermessungsplan einbegriffenen Blößen, Lachen, Gräben oder Wege, kann keine Reklamation um Verminderung des Kaufpreises erhoben werden.

Das Holz, welches Behufs Aufhauung der Vermessungslinien gefällt wird, gehört dem Steigerer, und es darf sich der Förster solches unter keinem Vorwande zueignen, bei der in dem §. 95 der Verordnung vom 30. Juli festgesetzten Strafe.

§. 21. Mehr als 4 Personen dürfen nicht in Gesellschaft treten, um einen Holzschlag oder ein Loos zu ersteigern. Die Käufer sind bei Strafe der Confiskation des Holzes gehalten, bei der Versteigerung die Theilhaber anzugeben. Diese werden mit in das Protokoll eingeschrieben und bleiben mit dem Ansteigerer, solidarisch für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten verantwortlich.

(Viertes Kapitel. Zusatz für den Verkauf ganzer Schläge nach Klafter oder hundert Wellen.)

§. 22. Der Verkauf in ganzen Schlägen auf dem Stocke, nach der Zahl der Klafter oder Wellen, findet blos in Ansehung des Brenn- und Kohlholzes statt. Alles in solchen Schlägen vorfallende Bau-, Werk- und Nutzhalz, bleibt bis zum besondern Verkauf für Rechnung des Waldbesitzers vorbehalten.

Wenn der Schlag verschiedene Sortimente an Brenn- und Kohlholz liefert, welche in Qualität und Preis so verschieden sind, daß sie nicht wohl zusammen ausgeboten werden können, so wird jedes Sortiment mit Angabe der ungefähren Anzahl Klafter, die der Abschätzung gemäß erfolgen durfte, dergestalt besonders zum Verkauf gebracht, daß zwar die Gebote nur auf eine Klafter oder ein Hundert Wellen, zur Bestimmung des Preises, exclusive Hauer- und Setzerlohn, welcher dem Steigerer besonders zur Last fällt, geschehen, hingegen der Verkauf der ganzen Quantität Holz von demselben Sortiment, welches der Schlag abwerfen wird, darunter nicht verstanden ist.

§. 23. Die Art und Weise wie das Holz ausgeknüppelt und das Maß

nach welchem die Klafter aufgesetzt und die Wellen aufgebunden werden sollen, werden bei der Versteigerung bekannt gemacht, und das Nöthige deshalb in dem Protokoll bemerkt.

§. 24. Der Totalwerth jedes Holzsortiments wird vorläufig nach Maßgabe des Anschlags- und Abschätzungsprotokolls berechnet, indem die in demselben angegebene Holzquantität, mit dem bei der Versteigerung für eine Klafter und ein Hundert Wellen gebotenen, und durch Ertheilung des Zuschlags angenommenen höchsten Preis multiplizirt wird, welche Berechnung in das Protokoll aufzunehmen ist. Hiernach werden vorläufig die Wechsel ausgestellt, so wie auch die 10 Prozent vom ganzen Betrag und die bis zur Abzählung fällig werdenden Termine bezahlt.

Nach geschehener Abzählung und Ueberweisung des Holzes, zu welcher nicht eher geschritten werden darf, als bis der Steigerer nachweist, daß er in Ansehung obiger Vorschriften die betreffende Kasse befriedigt habe, erhält letztere eine Ausfertigung des Abzählungsprotokolls, auf deren Grund sie mit dem Steigerer abrechnet, und entweder den Mehrbetrag an Hauptpreis und 10 Prozent gegen die Schätzungssumme einziehet, oder den Wenigerbetrag auf die noch laufenden Termine vergütet.

(Fünftes Kapitel. Zusatz für den Verkauf des Holzes auf dem Stocke, in einzelnen Stämmen.)

§. 25. Die speziellen Bedingungen unter denen diese, seltener vorkommende, Verkaufsart statt finden kann, sollen jedesmal nach den Lokalverhältnissen festgesetzt und in das Verkaufsprotokoll eingetragen werden.

(Sechstes Kapitel. Von der Holzfällung, Sortirung und Aufmalterung, der Holzabfuhr und Räumung der Schläge im Allgemeinen.)

§. 26. In den Durchforstungen und Hochwaldungen über 50 bis 60 Jahr, in Dunkel- oder Saamenschlägen, wie auch bei dem Abtrieb einzelner Stämme in Distrikten, die noch mit keinem Aufwuchs versehen sind, muß die Hauung bis zum 15. Mai, die Verarbeitung und gänzliche Abfuhr des Holzes aber bis zum 15. September 1815 beendigt seyn.

Bei Durchforstungen in jüngeren Stangenhölzern, die so geschlossen sind, daß in denselben ohne Schaden nicht gefahren werden kann, muß das Holz bei der Abfuhr an die Wege getragen werden.

§. 27. Bei Auslichtungen, Abtriebsschägen und Ausjätungen des Weichholzes, auf jungen Saamengehegen in Hochwaldungen, muß das Holz so viel als möglich im Winter und bei Schnee gehauen, sogleich aus dem Aufwuchs herausgeschaft und an den Wegen oder an dem Rande der Schläge, von wo aus die Abfuhr ohne Schaden zu bewirken steht, oder auf solchen Stellen, wo kein Aufwuchs vorhanden ist, und von wo aus dasselbe bei der Abfuhr an die Wege getragen werden kann, aufgesetzt werden, so daß mit dem 15. April, die mit Anwuchs bestandene Fläche der Schläge rein sei. Die Abfuhr muß sodann ebenfalls bis zum 15. September beendigt seyn.

Starke Stämme, die in solchem Aufwuchs stehen, der schon eine gertenartige Stärke erreicht hat, müssen vor dem Fällen so hoch als geschehen kann, entästet, jeder Ast sogleich auf die Seite geschafft, und der Stamm

nachher erst umgehauen werden, damit er beim Umfallen den Anwuchs weniger beschädige.

Das junge Holz, welches durch das Fällen der Mutterstämme umgeschlagen wird, muß an der Erde mit scharfen Instrumenten abgeschnitten oder abgehauen werden.

§. 28. In Schlagholzrevieren in denen Oberholz mit abgetrieben wird, so wie in reinen Niederwaldungen und Buschhölzern, kann die Hauung nicht vor dem 15. Februar angefangen werden und muß bis zum 15. April, die Abfuhr aber bis zum 15. Juni beendigt seyn. Kann die Abfuhr den Lokalumständen nach in dieser Zeitfrist nicht bewirkt werden, so muß wenigstens das Holz bis dahin an solche Stellen geschafft seyn, daß es bei der Abfuhr an die Wege getragen oder doch ohne Schaden abgefahren werden könne. Alsdann ist der 15. September ebenfalls der Termin an welchem die Räumung beendigt seyn muß.

§. 29. In Schlägen, wo das Schälen zur Benutzung der Lohrinde gestattet wird, muß die Fällung bis zum 15. Juni beendigt und ein Monat nachher das Holz nach dem vorhergehenden §. an die Abfuhrstellen gebracht seyn. Bei dem Schälen müssen die Stöcke verschont und es darf die Rinde nicht bis an die Wurzeln abgerissen werden.

§. 30. Zugleich mit dem Klafterholz und den Wellen, muß das kleine Reisig so viel als möglich aus den Schlägen geschafft werden, zumal in Nadelholzrevieren zur Verhütung der Waldbrände.

§. 31. Rücksichtlich der Schläge, wo geschält wird oder wo Köhlereien angelegt werden, ist für die gänzliche Abfuhr und Räumung, eine Verlängerung der Zeitfrist vom 15. September bis Ende Octobers gestattet.

§. 32. Diejenigen Holzkäufer und Holzempfänger welche ihr Holz über die, in den vorhergehenden §§. dieses Kapitels festgesetzte Zeit in dem Innern der Schläge oder im Walde stehen oder sitzen lassen, haben die Confiskation desselben zu gewärtigen, ohne auf einen Erlaß an dem Kaufpreis Anspruch machen zu können.

§ 33. In allen Schlägen, wo der Wiederausschlag der abgetriebenen Stöcke bezweckt wird, ist das Holz durch einen, nur nach der einen Seite, mit scharfen Instrumenten glatt und schräg geführten Hieb, dicht an der Erde von dem Stock zu trennen, ohne die Stangen umzubiegen und dadurch die Stöcke zu zersplittern.

In Hochwaldungen sollen die Stämme so nah als möglich an der Erde gehauen werden, so daß die Stöcke in der Regel nicht über 6 bis 8 Zoll Höhe behalten.

§. 34. Die Schläge in Niederwaldungen müssen von alten knorrichten Stöcken, von Dornen, Brombeerstauden und Ginstern gereinigt, so wie auch die darin befindliche Schonungs- und Abzugsgraben ausgeworfen und in guten Stand gesetzt werden. Verbissenes Gestrüppe, oder Gehölz das im Druck gestanden hat, soll mit weggehauen werden.

§. 35. Alle unter dem gefällten Holz vorfindliche Stücke, welche zu Bau-, Geschirr-, Werk- oder Nutzholz tauglich sind, sollen nicht in die Brenn- oder Kohlholzklafter geschlagen, sondern zu dem besondern technischen Verbrauche zu welchem sie sich eignen, sortirt werden.

§. 36. Alles harte Holz soll bis zu 6 Zoll im Durchmesser mit Schrot-

sägen geschnitten, und darf nicht in Geschrote oder Abschnitte gehauen werden. Das Brenn- oder Kohlholz muß nicht in dünne Scheiter gerissen aber auch nicht zu grobscheitig gelassen werden.

§. 37. Das geschlagene Holz soll in der Regel nicht durch die Holzhauer selbst, sondern durch geschworne Holzsetzer oder Holzhauermeister, deren Verpflichtung von dem Friedensgericht Stempel und taxfrei zu geschehen hat, nach dem üblichen Maß ordnungsmäßig aufgemaltert werden. Die Klaftern sind weder zum Vortheil noch zum Nachtheil des Waldbesitzers betrüglich zu legen, und zu den Stützen sollen auf jeder Seite ein oder zwei Prügel, oder ein geringes Scheit, zu den Streben aber in keinem Falle Scheiter, sondern nur Prügelholz genommen werden. Unter keinem Vorwand soll den Klaftern ein Uebermaß, ausser dem für das Eintrocknen gerechnet werdenden Knüppel oder Prügel, gegeben werden.

§. 38. In der Regel soll alles Knüppel- oder Bengelholz, welches zwei Zoll im Durchmesser hat, mit in die Scheitholzklafter gesetzt werden. Eine Ausnahme hievon soll nur an denjenigen Orten statt finden, wo sich ein vortheilhafterer Absatz des Holzes erwarten läßt, wenn auch stärkere Prügel mit in die Wellen gebunden werden.

§. 39. Die zum Aufbinden der Wellen nöthigen Wieden, sollen in den Schlägen selbst geschnitten, und es dürfen dazu in keinem Falle junge, aus dem Kern gewachsene Eichen, Buchen, Hainbuchen oder Birken, sondern nur schlechtere Holzarten, als Haseln und Weiden oder Aeste von Birken genommen werden. Sollten sich jedoch in den Schlägen selbst die nöthigen Wieden nicht finden, so hat die Forstbehörde die Orte anzuweisen, wo sie geschnitten werden können.

§. 40. Jede Klafter Holz soll, wenn sie den Holzhauern abgenommen wird, mit dem Revierhammer des Försters, oder in denjenigen Schlägen die im Ganzen nach dem Flächeninhalt verkauft worden sind, mit dem Privathammer des Steigerers durch Aufschlagen desselben auf den Kopf von wenigstens zwei der stärksten Scheiter, desgleichen jeder Bau- und Nutzholzabschnitt, an beiden Enden bezeichnet werden.

§. 41. In jedem Schlage wird den Holzhauern eine Hütte, (in grössern Schlägen auch wohl zwei) gestattet, und sie sollen alsdann ausser diesen Hütten keine Feuer anzünden.

Das Holz, welches zu den Hütten verwendet worden ist, wird bei der Holzversteigerung mit verkauft, ausgenommen wenn der Schlag im Ganzen nach dem Flächeninhalt verkauft worden ist und dasselbe folglich dem Steigerer gehört. In keinem Falle dürfen sich die Förster oder die Holzhauer solches als Accidenz zueignen.

In Hauungen die so unbedeutend sind, daß nicht wohl eine Hütte gebaut werden kann, sollen die Holzhauer ihre Feuer nur an denen von der Forstbehörde anzuweisenden Plätzen anmachen. Ueberhaupt aber sollen sie vorsichtig damit umgehen, um das Feuer herum alles trockene Laub, Gras und Reisig aufräumen, und solches, ehe sie den Schlag verlassen, jedesmal mit Erde bedecken und auslöschen. Die Holzhauer dürfen kein klafterbares Holz, sondern nur Reisig und Spähne oder Raff- und Leseholz in den Schlägen verbrennen.

§. 42. Kohlenmeiler dürfen nur an denen von der Forstbehörde anzu-

weisenden unschädlichen Stellen, wozu vorzugsweise alte Kohlenplätze zu wählen sind, angelegt werden, bei Strafe der Confiskation des Holzes oder der Kohlen.

Laub und Erde oder Rasen, zur Decke der Meiler, dürfen ebenfalls nur an denen Plätzen genommen werden, welche die Forstbehörde zu diesem Behuf zu bezeichnen hat, bei Strafe gegen die Zuwiderhandelnden als Frevler angesehen zu werden.

Nach beendigter Köhlerei müssen die Meilerstellen tief umgehackt werden.

§. 43. Schneidgruben sollen nur an denen von der Forstbehörde anzuweisenden Plätzen angelegt, und müssen nach gemachtem Gebrauch wieder zugeworfen werden.

§. 44. Es soll kein Holz aus den Schlägen ohne Abfuhrzettel oder Ladeschein des Försters, Steigerers oder Schlaghüters, abgefahren werden, bei der in dem §. 73 der Verordnung vom 30. Juli festgesetzten Strafe. Diese Zettel sind nur für den Tag gültig, auf welchen sie lauten.

§. 45. Bei Nacht darf weder Holz in den Schlägen gehauen noch welches daraus abgefahren werden, bei Strafe als Forstfrevler angesehen zu werden.

Bei der Abfuhr, desgleichen beim Anfahren des Kohlholzes an die Meiler, müssen die gewöhnlichen Holzwege und Schneußen oder in Ermanglung derselben die von der Forstbehörde anzuweisenden Abfuhrwege inne gehalten, und es darf in keinem Fall zum großen Nachtheil des Aufwuchses oder der jungen Stockloden in dem ganzen Schlage herumgefahren werden. Zuwiderhandlungen werden nach §. 71 der Verordnung vom 30. Juli bestraft.

§. 46. Es ist bei denen §. 21 bis 24 derselben Verordnung festgesetzten Strafen verboten, bei der Abfuhr des Holzes aus den Schlägen das Zugvieh auszuspannen oder im Walde weiden zu lassen. Wer Holz mit Hornvieh abfährt, soll demselben Maulkörbe anlegen.

§. 47. Widerspenstige oder ungehorsame Holzhauer können durch den Oberförster, auf Beschwerde des Försters, nach vorheriger Untersuchung, aus den Schlägen gewiesen und ihnen das weitere Arbeiten in denselben untersagt werden.

(Siebentes Kapitel. Zusatz für die Schläge in denen der Detailverkauf des Holzes nach geschehener Aufmalterung statt findet.)

§. 48. Der Förster hat das Holz nicht eher zur Abfuhr zu überweisen und die §. 44 erwähnten Ladezettel auszustellen, und die Abfuhr darf nicht eher statt finden, als bis ihm die Kassenquittung über Bezahlung des Hauerlohns und der 10 Prozent, so wie auch über die Bezahlung des Hauptpreises, wenn die Abtragung desselben vor der Abfuhr ausbedungen ist (§ 7), oder die Bescheinigung, daß in den vorbehaltenen Fällen die Wechsel gehörig ausgestellt sind, vorgezeigt worden ist.

(Achtes Kapitel. Zusatz für die auf dem Stocke nach dem Flächeninhalt verkauften Schläge.)

§. 49. Der Steigerer hat die Holzhauer nicht eher einzustellen, als bis er einen Hauschein von dem Oberförster erhalten hat. Dieser Hauschein soll Stempel- und Taxfrei, gegen Vorzeigung der in dem vorhergehenden

§. erwähnten Bescheinigung, ausgestellt werden, und den Tag bezeichnen, an welchem mit der Hauung der Anfang gemacht werden darf, so wie den Zeitpunkt bis zu welchem das Holz aus dem Schlage geschafft und respective gänzlich abgefahren werden muß.

§. 50. Die Holzhauer werden zwar von dem Steigerer akkordirt und auf die Lohnzettel des Försters, oder des Schlaghüters von ihm ausbezahlt, sie stehen aber unter der Aufsicht der Forstbehörde und haben deren speziellen Anordnungen in Beziehung auf ordnungsmäßige Hauung in allem zu befolgen.

§. 51. Die Steigerer dürfen sich unter keinem Vorwand mehr Holz zueignen, als ihnen vermöge des Vermessungsplans, der Auszeichnung der Schläge und des Versteigerungsprotokolls zugesichert ist. Sollten sich daher mehr Stand- oder Saamenbäume in einem Schlage mit dem Waldhammer bezeichnet finden, als in dem Auszeichnungsprotokoll angegeben sind, so ist der Steigerer demungeachtet gehalten, solche stehen zu lassen.

Wird ein Standbaum durch Wind oder durch das Fällen anderer Stämme umgeworfen, so gehört er nicht dem Steigerer, sondern dem Besitzer des Waldes.

Werden angerissene Laßreißer durch das Fällen des Oberholzes umgeschlagen, so hat der Förster sofort in deren Platz andere zum Stehenbleiben zu bezeichnen.

§. 52. Die Hauung oder Ausgrabung eines Eck- oder Wandbaums wird, wenn sie eine Ueberhauung über die Grenzen des Schlags zur Absicht hat, nach §. 59, der Verordnung vom 30. Juli bestraft.

§. 53. Sämmtliche Forstbeamte haben in den Schlägen die sorgfältigste Aufsicht zu führen, und sobald sie etwas ordnungswidriges von Seiten des Steigerers bemerken, solches sofort, bei eigener Verantwortlichkeit, auf dem in der Verordnung vom 30. Juli vorgeschriebenen Wege zur Anzeige und Bestrafung zu bringen, und damit nicht zu warten bis die Schlagbesichtigung gehalten wird.

§. 54. In dem Laufe der Monate September, October und November soll eine förmliche Nachbesichtigung der Schläge gehalten, bei dieser Gelegenheit die Eckwand- und Standbäume nachgezählt und überhaupt auf das genaueste untersucht werden, ob Steigerer nichts gegen die Verordnung sowohl als die allenfallsigen besondern Bedingungen der Versteigerung unternommen, und ob er alle ihm auferlegte Verbindlichkeiten pünktlich erfüllt habe.

Finden sich frevelhafte Ordnungswidrigkeiten, welche durch die Lokalforstbehörde noch nicht zur Anzeige gebracht worden, so sind die nöthigen Einleitungen wegen deren Bestrafung sofort zu treffen, die gedachte Behörde aber zur Verantwortung zu ziehen.

Hat der Steigerer die aus dem VI. Kapitel hervorgehenden Verbindlichkeiten, als: Reinigung der Schläge von Dornen, Ebnung der Schneidegruben, Reparatur der Schonungs- und Abzugsgräben, Umhacken der Meilerstellen u. s. w. nicht erfüllt, so hat das Kreisforstamt dergleichen sofort auf Kosten des Steigerers bewerkstelligen zu lassen.

§. 55. Zu derselben Zeit wo die Schlagbesichtigung vorgenommen wird, soll auch zur Nachmessung geschritten werden; wozu das Oberforstamt einen

andern Geometer, als der die Vermessung bewirkt hat, committiren wird.

Findet sich bei der Nachmessung ein Uebermaß gegen die erste Vermessung, welches ohne frevelhafte Ueberhauung von Seiten des Steigerers lediglich in einem irrigen Verfahren des ersten Forstgeometers seinen Grund hat, so hat Steigerer den Betrag nach Verhaltniß des Steigpreises, inclusive 10 Prozent, nachzuzahlen, ein etwaiges Mindermaß wird demselben, auf desfallsigen Bericht des Oberforstamts, nach eben dem Maßstabe vergütet werden.

Beträgt das Mehr- oder Mindermaß nur 5 Aren, so kömmt solches nicht in Anschlag.

§. 56. Die Steigerer sollen jedesmal durch blose Benachrichtigungsschreiben, ohne Kosten, wenigstens fünf Tage im Voraus, von den Tagen in Kenntniß gesetzt wenden, an welchen die Schlagbesichtigung oder Nachmessung vorgenommen wird, damit sie sich einfinden und ihre Gegenbemerkungen machen können, deren Inhalt in die, über besagte Operationen aufzunehmenden Protokolle einzutragen ist.

Erscheint der Steigerer nicht, so werden die Empfangsscheine über die an ihn erlassene Benachrichtigungsschreiben den betreffenden Protokollen beigefügt, welche alsdann nichts desto weniger als rechtskräftig anzusehen sind. Dasselbe gilt auch wenn der Steigerer zwar erschienen ist, aber das Protokoll mit zu unterschreiben verweigert. In beiden Fällen ist jedoch das nöthige hierüber in dem Protokoll zu bemerken.

§. 57. Auf den Grund der Schlagbesichtigungs- und Nachmessungsprotokolle ertheilt das Oberforstamt, wenn alle Verbindlichkeiten von Seiten des Steigerers erfüllt, oder wegen Bestrafung vorgefallener Ordnungswidrigkeiten und Frevel die nöthigen Einleitungen getroffen worden sind, dem Steigerer eine decharge, welche ihn aller weitern Verantwortlichkeit im Walde entbindet.

(Neuntes Kapitel. Zusatz für die im Ganzen auf dem Stock nach Klaftern und hundert Wellen verkauften Schläge insbesondere.)

§. 58. Steigerer hat die Holzhauer zu akkordiren und auf die Lohnzettel des Försters auszuzahlen; während der Hauung stehen solche jedoch lediglich unter der Aufsicht des Försters und haben dessen Anordnungen in allem zu befolgen. Der Steigerer erhält nicht eher eine Disposition über das Holz, als bis ihm solches zugezählt und überwiesen worden ist.

§. 59. Die Vorschriften der §§. 53, 54, 56 und 57 finden auch hier ihre Anwendung.

(Zehntes Kapitel. Besondere Bestimmungen in Hinsicht auf diejenigen Waldungen welche als ein, zwischen dem Staate und Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privatpersonen ungetheiltes Eigenthum verwaltet werden.)

§. 60. Die Forstverwaltung hat die Holzfällung und Aufmalterung nach den ertheilten allgemeinen Vorschriften zu besorgen. Der Naturalertrag der Schläge soll in der Regel, nach dessen verschiedenen Sortimenten und nach Maßgabe des Antheils eines jeden der Interessenten, in Loose

getheilt und durch Verloosung entschieden werden, welche Nummern dem Staate, oder den Mitbesitzern zufallen. Diese Verloosung geschieht an dem Tage, welcher zum Verkaufe des dem Staate zu seinem Antheil gebührenden Holzquantums festgesetzt worden ist, durch die Behufs, der Versteigerung versammelten Behörden, unter Zuziehung der Mitinteressenten, und es wird sodann sofort zum Verkauf, der dem Staate zugefallenen Loose geschritten. Ueber die Verloosung soll ein besonderes Protokoll aufgenommen, oder doch das nöthige in dem Versteigerungsprotokoll angemerkt und jedem der Mitbesitzer ein betreffender Auszug mitgetheilt werden. Diese haben, in sofern sie nicht pro rata ihres Antheils zu dem Hauerlohnsvorschuß beigetragen haben, den Betrag der betreffenden Kasse zu ersetzen, ehe ihnen der zugefallene Holzantheil, von Seiten der Forstbehörde zur Abfuhr überwiesen werden darf.

Da wo die Vertheilung des Holzes in Natura Schwierigkeiten unterworfen seyn möchte, soll das ganze Holzquantum auf dem Stocke, oder auch nach geschehener Aufmalterung, meistbietend verkauft, und entweder eine, von Seiten der Käufer an die Mitbesitzer unmittelbar zu bewirkende Zahlung des diesen letztern zukommenden Antheils vom Hauptpreise, vorbehalten, oder der betreffenden Kasse aufgegeben werden, den ganzen Betrag des Hauptpreises zu erheben, davon aber dem Staate nur den ihm gebührenden Antheil zu berechnen, und den Rest gegen Quittung an die übrigen Mitbesitzer auszuzahlen.

In den Versteigerungsprotokollen sollen daher jedesmal die Verhältnisse auseinander gesetzt werden, welche zwischen den Interessenten in Ansehung des gemeinschaftlichen Eigenthums statt finden.

(Eilftes Kapitel. Besondere Bestimmungen in Hinsicht auf Gemeindewaldungen und solche die öffentlichen Anstalten gehören.)

§. 61. Die Holzfällung, Sortirung, Aufklafterung und Abfuhr des Holzes, hat unter Leitung und Aufsicht der Forstbehörde, nach denen in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu geschehen.

Wenn das Holz für eigene Rechnung des Waldbesitzers gehauen wird, so hat dieser die Holzhauer zu stellen und für alle Ordnungswidrigkeiten und Frevel zu haften, die bei der Hauung durch dieselben begangen werden möchten, in welcher Hinsicht die in Ansehung der Holzsteigerer ertheilten Vorschriften auf ihn anwendbar seyn sollen

Die Gemeinden haben daher auch für die verordnungsmäßige Reinigung der Schläge und Ausbesserung der Schonungsgräben zu sorgen, und sollen überdies die leeren Stellen in den Gehauen nach den Anordnungen der Forstbehörden, durch Besaamung oder Pflanzung in Bestand setzen, widrigenfalls das Kreisforstamt, auf deren Kosten das nöthige nachholen zu lassen befugt ist.

(Zwölftes Kapitel. Von den Privatwaldungen.)

§. 62. Privatwaldbesitzer haben sich in dem Betrieb ihrer Waldungen nach denen in gegenwärtiger Verordnung wegen der Holzfällung, Aufmachung und Abfuhr des Holzes enthaltenen, überhaupt nach allen in technischer und forstpolizeilicher Hinsicht darin ertheilten, allgemeinen Vorschriften zu achten.

(Schluß.)

Bei jedem Holzverkauf sollen, ehe zur Versteigerung geschritten wird, den Kauflustigen alle, nach den Umständen sie betreffende §§. dieser Verordnung vorgelesen werden, wovon mit Anführung der Nummern der vorgelesenen Artikel, in dem Versteigerungsprotokoll Meldung zu thun ist.

Ueberdies sollen die besonderen Bedingungen, welche durch Lokalverhältnisse veranlaßt, noch nöthig seyn möchten, in dasselbe eingetragen werden.

Gegenwärtige Verordnung soll durch Einrücken in das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Am 12. November 1816 wurde der §. 8 dahin abgeändert, daß die Holzverkaufsprotokolle bei der die Holzversteigerung abhaltenden Behörde bewahrt werden sollen.

Eine Verfügung vom 3. Januar 1818 (Intelligenzblatt S. 5) sagt:

Mit Bezug auf den, vom 1. d. M. eingetretenen deutschen Münzfuß, hat man folgendes bestimmt:

1) Die Gebote bei Holzversteigerungen müssen wenigstens betragen:

bis zu 10 Gulden	8	Kreuzer,
von 11 bis zu 20 Gulden	16	„
von 21 bis zu 50 Gulden	30	„
von 51 bis zu 100 Gulden	1	Gulden,
von 100 bis zu 500 Gulden	5	„
über 500 Gulden	10	„

2) Die in der Instruktion zur Ausführung der Verordnung vom 10. Januar 1815 ad §. 8 Nro. 3 bei Berechnung der Diäten bei Holzversteigerungen bestimmte Stufenfolge, von 400, 800 und 1200 Franken, wird wird hiemit auf 200, 400 und 600 Gulden festgesetzt. —

Die eben daselbst sub Nro. 3, 4 und 5 ausgeworfenen Ansätze für Diäten, Druck- und Vermessungskosten sind in der Art beibehalten, daß der Frank zu 28 Kreuzer berechnet wird.

Eine andere Verfügung vom 26. März 1818 (Intelligenzblatt S. 173):

Durch die Verordnung der vormaligen gemeinschaftlichen Landesadministration vom 10. Januar 1815 ist hinsichtlich derjenigen Waldungen, welche als ein zwischen dem Staate und Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privatpersonen ungetheiltes Eigenthum verwaltet werden, §. 60 festgesetzt worden, daß der Naturalertrag der Schläge, in der Regel, nach den verschiedenen Sortimenten und nach Maßgabe des Antheils eines jeden der Interessenten, in Loose getheilt und durch Verloosung entschieden werden sollte, welche Nummern dem Staate oder den Mitbesitzern zufallen.

Nur dann, wenn die Vertheilung des Holzes in natura besonderen Schwierigkeiten unterworfen seyn möchte, sollte das ganze Quantum, auf dem Stocke, oder nach geschehener Aufmalterung meistbietend verkauft, und, entweder eine von Seiten der Käufer an die Mitbesitzer unmittelbar zu bewirkende Zahlung des diesen letzteren zukommenden Antheils an dem Holzpreise vorbehalten, oder der betreffenden Kasse aufgegeben werden, den ganzen Betrag zu erheben und davon an die Mitbesitzer den sie treffenden Antheil auszuzahlen.

Diese Vorschriften sind nicht überall gleichmäßig befolgt, vielmehr ist der Hauptgrundsatz der Vertheilung des Holzes in natura vielfältig, ohne hinreichenden Grund umgangen worden, wodurch unnöthige Verwickelungen in das Forstrechnungswesen gebracht und Beschwerden der Miteigenthümer der ungetheilten Waldungen, daß sie erst nach langer Zeit zum Empfang des ihnen gebührenden Antheils an dem Erlöse gelangten, veranlaßt worden sind. — Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß die von Seiten der Käufer unmittelbar an die verschiedenen Interessenten zu bewirkende Zahlung als eine für die ersteren lästige Bedingung, nachtheilig auf die Holzversteigerungen wirke.

Man sieht sich daher veranlaßt, die königl. Forstämter dahin anzuweisen, daß sie die Vertheilung des Naturalertrags der Schläge in den ungetheilten Waldungen, in der Art wie sie in der Verordnung vom 10. Januar 1815 vorgeschrieben ist, als Hauptnorm, von welcher ohne spezielle diesseitige Ermächtigung nicht abgewichen werden darf, anzusehen und hiernach in Zukunft, wie auch in Ansehung der etwa noch vorhandenen Materialvorräthe vom vorigen Jahre, zu verfahren haben.

Den Mitinteressenten bleibt es alsdann überlassen den Verkauf des ihnen durch das Loos zugefallenen Materials, unter Beobachtung der bestehenden forstpolizeilichen Verordnungen und Regeln, und mit Zuziehung der Lokalforstbehörde, selbst zu besorgen. Privatpersonen oder ausländische Gemeinden müssen sich dabei eines königl. baier. Notärs, oder Friedensgerichtsschreibers, oder Gerichtsboten bedienen, und es wird nur noch in Erinnerung gebracht, daß das den Mitinteressenten zugefallene Material, den deshalb früherhin ertheilten Vorschriften gemäß, denselben nicht eher zu ihrer Disposition zu überweisen sei, als bis sie sich über die Rückerstatung der darauf haftenden Fabrikationskosten, durch Vorzeigung der Quittung des einschläglichen Rentamtes, gehörig ausgewiesen haben.

Im Falle der Vertheilung in natura besondere Hindernisse im Wege stehen sollten (welches nur selten vorkommen wird) haben die Forstämter an die unterfertigte Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) mit gutachtlichem Antrag zu berichten, welche alsdann die geeignete Weisung ertheilen wird.

Die königl. Rentämter haben demnach sich einer jeden Erhebung der Geldbeiträge, welche den Miteigenthümern der ungetheilten Waldungen von dem Ertrage derselben zukommen, zu enthalten, in sofern sie nicht speziell hiezu angewiesen worden sind.

Sollten diese Miteigenthümer mit der Bezahlung des von ihnen zu leistenden Beitrags zu den Forstkulturkosten oder zu den Forstbesoldungsbeiträgen in Rückstand verbleiben, so haben die königl. Rentämter hierorts die

gehörige Anzeige zu thun, damit die Forstbehörde angewiesen werden könne, bis zur Tilgung des Rückstands kein Material verabfolgen zu lassen.

Die Zahlungstermine wurden oft anders bestimmt; jetzt gilt folgende Verordnung vom 29. November 1827 (Intelligenzblatt S. 461):

Da die in der Bekanntmachung vom 17. October 1822 (vide Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1822 Nro. 185, Seite 782) angeordneten sehr ungleichen Zahlungstermine für die in den Staatswaldungen versteigerten Hölzer verschiedene Inconvenienzen in den Erhebungen und in der Verrechnung der Rentämter veranlaßt haben, so wird hiedurch verfügt was folgt:

1) Für alles in den Staatswaldungen des Rheinkreises versteigerte Holz wird, vom Datum des Verkaufsprotokolls gerechnet, eine Frist von neunzig Tagen bewilligt.

2) Es steht jedem Steigerer frei, seine Schuld auch vor Ablauf dieser Frist abzutragen; wenn aber mit dem Ablaufe derselben und nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung die Bezahlung nicht erfolgt, so wird dieselbe im gesetzlichen Exekutionswege betrieben.

3) Die Bezahlung der Kaufpreise für dasjenige Holzmaterial in Staatswaldungen, welches nicht im Wege der Versteigerung sondern mit spezieller Bewilligung um die Lokalpreise oder um bestimmte Taxen käuflich abgegeben wird, soll in der Regel gleich nach der Holzabgabe geschehen: nur ausnahmsweise darf hiezu eine Frist von sechzig Tagen gestattet werden.

4) Alle Holzverkaufsgelder müssen durch solidarische Bürgschaft gesichert werden und zwar, sofern die Käufer Ausländer sind, durch im Inlande angesessene Bürgen.

5) Für Holzkaufgelder, welche über 500 fl. betragen, müssen an das einschlägige Rentamt Wechsel ausgestellt werden, welche der Käufer auf den Bürgen gezogen und dieser acceptirt hat.

Vorstehende Verfügungen werden hiemit durch das Kreis-Intelligenzblatt dem Publikum zur Nachricht und den königl. Forst- und Rentämtern zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Eine Verfügung vom 29. Mai 1826 (Intelligenzblatt S. 441) wegen spezieller Holzabgaben lautet:

Die unterfertigte Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) hat sich durch mehrfältige Erfahrungen überzeugt: daß die den königl. Forstämter durch eine allgemeine Verfügung vom 16. November 1820 ertheilte Befugniß zu speziellen Holzabgaben von Nutzhölzern an einzelne Gewerbtreibende, die beabsichtigten Zwecke nicht erfülle; daß vielmehr durch dieselbe mancherlei Beschwerden und Mißbräuche herbeigeführt worden seyen. Es wird daher verfügt was folgt:

1) Die Eingangs gedachte Befugniß der königl. Forstämter zu speziellen

Holzabgaben an Wagner, Kiefer, Faßbinder, Böttcher, Holzschuhmacher rc. rc. gegen eine bestimmte Holztaxe wird hiedurch zurückgenommen.

2) Es sollen demnach von nun an alle Bau-, Nutz- und Werkhölzer durch die königl. Forstämter, wie früherhin, nur allein im Wege der öffentlichen Versteigerung an die meistbietenden Bedürftigen käuflich abgegeben werden.

3) Bei der Aufnahme der jährlichen Holzschläge haben die königl. Forstämter, so weit es die Regeln der Forstwirthschaft gestatten, die für Bau-, Werk- und Nutzholz tauglichen Holzsortimente nach dem muthmaßlichen Bedarfe des betreffenden Publikums sorgfältig aussondern und für ihren Zweck aufarbeiten zu lassen.

4) Die öffentliche Versteigerung dieser sortirten Bau-, Werk- und Nutzhölzer geschieht — nach vorausgegangener vorschriftsmäßiger öffentlicher Bekanntmachung — gleichzeitig mit den Brandhölzern, und in solchen kleineren Loosen, wie es der Concurrenz der Kauflustigen und ihren Verbrauchsverhältnissen angemessen ist.

5) Sollten jedoch sehr dringende Bedürfnisse für Bau-, Werk- und Nutzholz vorkommen, welche aus dem Ergebnisse der gewöhnlichen Holzschläge entweder wegen der Seltenheit des Materials oder wegen eines unvorherzusehenden Ereignisses nicht befriedigt werden können, so haben die königl. Forstämter die diesfälligen schriftlichen Gesuche der Bedürfenden anzunehmen und mit ihrem pflichtmäßigen Gutachten begleitet, zur diesseitigen Beschlußfassung und respectiven speziellen Abgabeermächtigung anher einzusenden.

6) Was endlich noch die kleineren Forstnutzungen, an Besenreiser, Erbsenreiser, Bohnenstecken, Hopfenstangen und Reifstangen anbelangt, so wird den königl. Forstämtern ferner gestattet, diese kleineren Bedürfnisse — so ferne sie aus den jährlichen Gehauen nicht im Wege der öffentlichen Versteigerung zu erhalten sind — den Bedürftigen auf ihr Ansuchen durch spezielle Abgaben gegen den Lokalpreis zu befriedigen.

7) Obigen Bestimmungen zufolge hat daher auch von den königl. Forstämtern die monatliche Eingabe der Verzeichnisse über spezielle Holzabgaben zu unterbleiben, und es sind solche nur in dem Falle einzureichen, wenn spezielle Holzabgaben mit diesseitiger besonderer Ermächtigung nach obigem §. 5 ausnahmsweise wirklich geleistet worden sind.

Die Nachweisungen über die unter §. 6 erwähnten speziellen Abgaben an kleineren Forstnutzuugen, können — so ferne solche statt haben — vierteljährig vorgelegt werden.

Hienach ist sich zu achten.

Vom 16. Juli 1830 (Intelligenzblatt S. 263):

Es ist bisher nicht selten vorgekommen, daß die königl. Forstämter, in den Fällen wo sie von einem Holzschlag in den Staatswaldungen vor oder nach der Abzählung und Looseintheilung oder vor der Versteigerung, irgend ein Bau-, Nutz- oder Brennholzmaterial ausnahmsweise durch spezielle Anweisung an einzelne Petenten um den Lokalforstpreis abgegeben haben, dieses, ausser dem Versteigerungswege speziell abgegebene, Material

dennoch in die bürgermeisteramtlichen Holzversteigerungsprotokolle aufnehmen ließen, um dadurch zwischen den Holzabzählungsprotokollen oder Materialeinnahmsbelegen und den Holzausgabsnachweisungen oder Materialverwendungsbelegen den Einklang zu behaupten.

Die unterfertigte Stelle hat sich aber überzeugt, daß diese Verfahrungsweise zu bedeutenden Gefährden, Unregelmäßigkeiten und Nachtheilen führen könne und verfügt daher was folgt.

1) Es soll von den die Holzmaterialversteigerungen in den Staatswaldungen abhaltenden und protokollirenden Behörden durchaus kein Holzmaterial irgend einer Klasse, Gattung, Qualität und Quantität in die Versteigerungsprotokolle eingetragen werden, was nicht in der Verhandlung unmittelbar an die Concurrenten zur freien Steigerung wirklich ausgeboten wird.

2) Derjenige Forst- und Rentbeamte, welcher zuläßt oder auf irgend eine Weise Veranlassung gibt, daß ein nicht wirklich zur Versteigerung gebrachtes Holzmaterial dennoch in einem Versteigerungsprotokoll erscheint, es geschehe mit oder ohne Bemerkung, vor, zwischen oder nach dem wirklich gesteigerten Holz, wird im Ueberführungsfalle mit einer strengen Ordnungsstrafe belegt.

3) Ueber alle und jede, ausnahmsweise aus den gewöhnlichen Holzschlägen und ausser dem Versteigerungswege, erfolgende spezielle Holzabgaben, sollen jederzeit besondere, von den Holzempfängern unterfertigte, Abgabs- oder Ueberweisungsprotokolle aufgenommen werden.

In diese Ueberweisungsprotokolle ist jedoch nicht blos der volle Geldwerth, sondern auch der Schätzungswerth, wie derselbe im Holzabzählungsprotokoll erscheint, einzustellen.

Eine andere Verfügung vom 31. Mai 1826 (Intelligenzbl. S. 443) wegen Räumung der Schläge:

Schon mehrmalen ist die zeitige Räumung der Schläge in den Gemeindewaldungen angeordnet worden. Dessen ungeachtet kommen von Zeit zu Zeit Anzeigen, daß die Abführung des Holzes verspätet werde. Diese verzögerte Räumung hat für die Waldungen den doppelten Nachtheil, daß die natürliche Wiederbestellung ungemein zurückgesetzt, und daß bei dem Kiefernholz insonderheit das sehr schädliche Insect, Föhrenbohrer, entsteht.

Als Ursache der Verspätung sind angegeben:

1) Die Holzhauerakkorde könnten in den Gemeinden nur spät abgeschlossen werden, weil die Holzhauer, so lange sie Arbeit in den Staatswaldungen finden, nicht in den Gemeindewaldungen arbeiten wollten, indem, wegen Mangel an Geld, die Zahlungen nicht richtig erfolgten.

2) Wenn auch die Hölzer fertig und abgezählt seyen, müßten die Bürgermeister zuerst bei den königl. Landcommissariaten um Autorisation zur Versteigerung oder Vertheilung nachsuchen, und die Ertheilung derselben abwarten.

3) Nach erfolgter Autorisation verstrichen dann wieder 14 Tage, für die Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt.

4) Müsse der Versteigerungsakt selbst wieder den königl. Landcommissariaten zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Hebung des ersten Hindernisses liegt in den Händen der Bürgermeister und der königl. Landcommissariate, welche für die prompte Bezahlung der Holzhauer zu sorgen haben. Hat die Gemeindekasse zu gleicher Zeit noch andere Ausgaben zu bestreiten, und gebricht es augenblicklich an Fonds um alle Ausgaben zugleich zu leisten, so müssen die dringendern den wenig dringendern vorstehen. Daher sind schon vor Anfang des Hiebs für die Holzhauerlöhne die nöthigen Gelder zu reserviren, indem Taglöhner keinen Credit geben können.

Die zweite Schwierigkeit wird von selbst wegfallen, wenn die Bürgermeister die Autorisation zur Versteigerung oder Vertheilung nicht erst dann nachsuchen, wenn die Fällung schon vollzogen ist, sondern schon im Anfange derselben, indem die Quantitäten vom Materiale wenigstens approximativ schon in den Hauungsvorschlägen bezeichnet sind.

Die Bekanntmachung der Versteigerungen kann ebenfalls keinen Aufenthalt verursachen, indem der Tag der Versteigerung schon zur Zeit festgesetzt werden kann, wo noch nicht alles Holz aufgemacht ist.

Um aber hierin noch mehr Erleichterung zu gewähren, genehmigt man, daß wenn die zu versteigernde Quantität nicht 5000 Wellen oder 50 Klafter an Brandholz, und 100 fl. Werth an Bau- oder Nutzholz beträgt, die Versteigerung nicht in dem Intelligenzblatte ausgeschrieben, sondern blos im Orte und in den benachbarten Gemeinden durch die Schelle bekannt gemacht werde.

Hinsichtlich der Genehmigung der Versteigerungen wird ebenfalls die daraus hergeleitete Verzögerung aufhören, wenn die Bürgermeister, in dringenden Fällen, die Protokolle durch Expresse an die königl. Landcommissariate absenden, welche ihrerseits in solchen dringenden Fällen ihre Entschliessungen binnen 24 Stunden zu ertheilen haben.

Uebrigens wiederholt man hiebei daß sowohl gegen die Steigerer als gegen die Einwohner welche Gabholz empfangen, die rechtzeitige Räumung der Schläge mit aller Strenge zu verfolgen sei.

Hinsichtlich der Gewerbssteuer der Holzsteigerer s. Gewerbesteuer.

Auch gehört noch die Verfügung vom 3. Juni 1819 (Intelligenzbl. S. 329) hieher:

(Die Schreibgebühren für Holzversteigerungsprotokolle und pünktliche Einsendung der Abschriften dieser Protokolle, betreffend.)

Bereits durch diesseitige Verfügung vom 8. April d. J. Nro. 3755 D. an die königl. Landcommissariate und königl. Bezirksforstämter, wurde in Erinnerung gebracht, daß eine pünktliche Einsendung der erforderlichen Abschriften der Holzversteigerungsprotokolle, von Seiten der Bürgermeisterämter an die königl. Forstämter zur Handhabung der Ordnung in dem Forst-

rechnungswesen unumgänglich erforderlich sey, und daß diese Einsendung spätestens in Zeit von 14 Tagen nach der Versteigerung, oder der Ratification derselben zu geschehen habe, widrigenfalls mit Nachdruck gegen die Saumseligen eingeschritten werden soll.

Es ist um so mehr zu erwarten, daß man dieser Vorschrift genau nachkommen werde, da den Bürgermeisteramtschreibern für die Ausfertigung der Holzversteigerungsprotokolle, Schreibgebühren bewilligt sind, deren Betrag hiemit zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen, man sich veranlaßt sieht; nämlich:

Für das Originalprotokoll sowohl, als die vorgeschriebenen Ausfertigungen desselben 8 kr. per Bogen.

Findet die Versteigerung ausserhalb des Wohnsitzes des dieselbe abhaltenden Bürgermeisters statt, so werden überdies 1 fl. 30 kr. für das Originalprotokoll bezahlt.

Diese Gebühren werden auf Liquidation der königl. Bezirksforstämter, monatlich durch die unterfertigte Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) auf die einschläglichen königl. Rentämter angewiesen, und jede Versäumniß in der Ausfertigung der Protokolle, hält auch die Anweisung auf.

Die königl. Rentämter werden ihrerseits die Einregistrirung der Holzversteigerungsprotokolle prompt besorgen, damit nicht Verzögerung hiedurch entstehe.

Uebrigens bestehen in verschiedenen Orten, namentlich Kaiserslautern, Frankenthal, Neustadt, Pirmasens, Speyer, Holzhöfe, wo Brandholz aus Staatswaldungen gegen feste Preise abgegeben wird.

Endlich ist hinsichtlich des Ertrags der, mit Gemeinden u. s. w. gemeinschaftlichen Waldungen eine Verfügung vom 26. März 1818 (Intelligenzbl. S. 173) anzuführen:

Durch die Verordnung der vormaligen gemeinschaftlichen Landesadministration vom 10. Januar 1815 ist hinsichtlich derjenigen Waldungen, welche als ein zwischen dem Staate und Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privatpersonen ungetheiltes Eigenthum verwaltet werden, §. 60 festgesetzt worden, daß der Naturalertrag der Schläge, in der Regel, nach den verschiedenen Sortimenten und nach Maßgabe des Antheils eines jeden der Interessenten, in Loose getheilt und durch Verloosung entschieden werden solle, welche Nummern dem Staate oder den Mitbesitzern zufallen. Nur dann, wenn die Vertheilung des Holzes in natura besonderen Schwierigkeiten unterworfen seyn möchte, solle das ganze Quantum, auf dem Stocke, oder nach geschehener Aufmalterung meistbietend verkauft, und, entweder eine von Seiten der Käufer an die Mitbesitzer unmittelbar zu bewirkende Zahlung des diesen letzteren zukommenden Antheils an dem Holzpreise vorbehalten, oder der betreffenden Kasse aufgegeben werden, den ganzen Be-

trag zu erheben und davon an die Mitbesitzer den sie treffenden Antheil auszuzahlen.

Diese Vorschriften sind nicht überall gleichmäßig befolgt, vielmehr ist der Hauptgrundsatz der Vertheilung des Holzes in natura vielfältig, ohne hinreichenden Grund umgangen worden, wodurch unnöthige Verwickelungen in das Forstrechnungswesen gebracht und Beschwerden der Miteigenthümer der ungetheilten Waldungen, daß sie erst nach langer Zeit zum Empfang des ihnen gebührenden Antheils an dem Erlöse gelangten, veranlaßt worden sind. — Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß die von Seiten der Käufer unmittelbar an die verschiedenen Interessenten zu bewirkende Zahlung, als eine für die ersteren lästige Bedingung, nachtheilig auf die Holzversteigerungen wirke.

Man sieht sich daher veranlaßt, die königl. Forstämter dahin anzuweisen, daß sie die Vertheilung des Naturalertrags der Schläge in den ungetheilten Waldungen, in der Art wie sie in der Verordnung vom 10. Januar 1815 vorgeschrieben ist, als Hauptnorm, von welcher ohne spezielle diesseitige Ermächtigung nicht abgewichen werden darf, anzusehen und hiernach in Zukunft, wie auch in Ansehung der etwa noch vorhandenen Materialvorräthe vom vorigen Jahre zu verfahren haben.

Den Mitinteressenten bleibt es alsdann überlassen den Verkauf des ihnen durch das Loos zugefallenen Materials, unter Beobachtung der bestehenden forstpolizeilichen Verordnungen und Regeln, und mit Zuziehung der Lokalforstbehörde, selbst zu besorgen. Privatpersonen oder ausländische Gemeinden müssen sich dabei eines königl. baier. Notärs, oder Friedensgerichtsschreibers, oder Gerichtsboten bedienen, und es wird nur noch in Erinnerung gebracht, daß das den Mitinteressenten zugefallene Material, den deßhalb früherhin ertheilten Vorschriften gemäß, denselben nicht eher zu ihrer Disposition zu überweisen sey, als bis sie sich über die Rückerstattung der darauf haftenden Fabrikationskosten, durch Vorzeigung der Quittung des einschläglichen Rentamtes, gehörig ausgewiesen haben.

Im Falle der Vertheilung in natura besondere Hindernisse im Wege stehen sollten (welches nur selten vorkommen wird) haben die Forstämter an die unterfertigte Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) mit gutachtlichem Antrag zu berichten, welche alsdann die geeignete Weisung ertheilen wird.

Die königl. Rentämter haben demnach sich einer jeden Erhebung der Geldbeiträge, welche den Miteigenthümern der ungetheilten Waldungen von dem Ertrage derselben zukommen, zu enthalten, in sofern sie nicht speziell hiezu angewiesen worden sind.

Sollten die Miteigenthümer mit der Bezahlung des von ihnen zu leistenden Beitrags zu den Forstkulturkosten oder zu den Forstbesoldungsbeiträgen in Rückstand verbleiben, so haben die königl. Rentämter hierorts die gehörige Anzeige zu thun, damit die Forstbehörde angewiesen werden könne, bis zur Tilgung des Rückstands kein Material verabfolgen zu lassen.

---

b) Weide, Gräserei, Streuwerk, Mast.

Man bezieht sich hier auf die nachstehenden Verordnungen über

Frevel. Was dort nicht verboten ist, wird als erlaubt zu betrachten seyn.

---

c) Jagd in Staatswaldungen.

Am 21. September 1815 (Amtsblatt Nro. 47) ist eine Verordnung erschienen, welche alle frühern ersetzt, und also lautet:

Eine Revision der in Ansehung der Jagd in diesem Landesbezirke bestehenden Gesetze und Verordnungen hat der Landesadministration die Ueberzeugung verschafft, daß der gänzliche Verfall der Jagden, und die in Hinsicht auf dieselben eingerissenen Unordnungen, vorzüglich der Unzulänglichkeit der vorhandenen polizeilichen und administrativem Anordnungen zuzuschreiben sei. Um nun diesem Mangel abzuhelfen, und die Jagden wieder etwas in Aufnahme zu bringen, welches ohne Nachtheil für die Grundbesitzer zu erzielen steht, so lange der Wildstand mäßig erhalten wird, wird folgendes verordnet:

§. 1. (Allgemeiner Grundsatz der Benutzung der Jagden.)

Sämmtliche Waldjagden, sowohl die in den Staatswaldungen als jene in denen, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Waldungen, sollen durch das Oberforstamt pfleglich administrirt, sämmtliche Feldjagden aber, unter Oberaufsicht des Oberforstamts, durch Verpachtung benutzt werden. Es darf daher die Ausübung der Jagd von Seiten aller Mitglieder einer Gemeinde gemeinschaftlich auf dem ganzen Bann, oder von Seiten jedes einzelnen Einwohners auf seinen Grundstücken, ausser wenn dieses als Ausnahme von der Regel durch specielle Verordnung der Landesadministration in einzelnen Fällen aus besondern Gründen bewilligt worden ist, nicht weiter statt finden, bei Strafe gegen die Zuwiderhandelnden als Jagdfrevler angesehen und verfolgt zu werden.

§. 2. (Von der Administration der Waldjagden.)

Der Beschuß der Waldjagden wird den rechnungsführenden Revierförstern, jedem in seinem Amtsbezirke, unter Aufsicht und Leitung seiner Vorgesetzten, anvertraut, und soll in Gemäßheit einer Instruktion statt finden, welche das Oberforstamt zu entwerfen, und der Landesadministration, nebst den erforderlichen Wildpretstaxen und dem Schußgeldstarif zur Genehmigung vorzulegen hat.

Der Revierförster soll über den Beschuß der Waldjagden ein besonderes Register führen und hat den taxmäßigen Betrag des erlegten Wildpretes, nach Abzug des Schußgeldes, dem Eigenthümer des Waldes zu berechnen. — Demnach fließt der Ertrag der Jagd in den Staatswaldungen, in die Staatskasse, jener von der Jagd in den Gemeindewaldungen aber, in die betreffenden Gemeindekassen.

Das Oberforstamt hat sonach alle Jagden in Gemeindewaldungen, welche nicht in Gemäßheit des Dekrets vom 25. Prairial des Jahres 13 mit Genehmigung der ehemaligen Präfecten, oder seit dem Einrücken der verbündeten Heere, unter Genehmigung des vorigen Generalgouvernements oder

der Landesadministration verpachtet worden sind, in Administration zu nehmen, und es werden daher alle ohne die erwähnte verordnungsmäßige Genehmigung abgeschlossene Jagdcontracte hiermit für aufgehoben erklärt, mit Vorbehalt einer aus den Gemeindekassen zu bewirkenden, durch die Kreisdirektionen zu regulirenden Entschädigung an die Pächter, für die etwa im voraus geschehenen Zahlungen des Pachtzinses, wie auch einer verhältnißmäßigen Herabsetzung desselben, wenn Wald- und Feldjagden zusammen verlassen worden sind.

Diejenigen Contracte aber, welche unter Beobachtung der Vorschriften des erwähnten Dekrets abgeschlossen worden sind, sollen zwar ausgehalten, nach Erlöschung derselben hingegen die Waldjagden, worüber sie lauten, ebenfalls unter Administration gezogen werden.

§. 3. (Von der Jagd in Privatwaldungen.)

Waldgrundstücke, welche Privatpersonen gehören, und die weniger als 200 rheinländische Morgen (ohngefähr 80 Hektaren) enthalten, werden, wenn sie im Zusammenhange mit Staats- oder Gemeindewaldungen liegen, mit zur Jagdadministration gezogen, und der Erlös wird dem Eigenthümer des Waldes berechnet.

Sind aber solche Waldparzellen einzeln im Felde gelegen, so werden sie nach §. 5 mit in die Verpachtung der Feldjagd begriffen.

Nur in denjenigen Privatwaldungen, welche in einem Zusammenhange 200 rheinländische Morgen und darüber an Fläche enthalten, soll den Eigenthümern die Befugniß zustehen, die Jagd entweder durch eigenen Beschluß, oder durch einen eigenen Jäger, oder durch Verpachtung selbst zu benutzen.

§. 4. (Allgemeine Regeln bei Benutzung der Waldjagden.)

Jedoch haben sich dergleichen Privatwaldbesitzer, ihre Jäger oder Pächter, so wie auch die Pächter von Gemeindewaldjagden, deren Contracte nach dem, was am Schlusse des §. 2 gesagt worden ist, noch fortbestehen sollen, nach folgenden Vorschriften zu richten, welche auch in den administrirten Waldjagden zu befolgen sind:

a) Da der Rothwildstand noch zur Zeit äusserst unbedeutend und diese Wildgattung in den Waldungen des Landesbezirks kaum noch zu treffen ist, so sollen vor der Hand, bei Strafe gegen die Zuwiderhandelnden, als Jagdfrevler angesehen und bestraft zu werden, weder Hirsche noch Thiere, noch Kälber geschossen werden. Ausgenommen sind allein die an der Landesgränze liegenden Waldungen, in denen sich zuweilen Wechselwildpret befindet. In diesen soll es gestattet seyn, von Johanni an, bis zum 1. October, Hirsche, vom 1. October an aber, bis zum Schlusse der Jagd, Hirsche und Thiere zu erlegen.

b) Vom Rehwild sollen nur Böcke von Johanni an bis zum Schlusse der niedern Jagd, Ricken aber bei Vermeidung einer Geldstrafe, welche dem 6fachen Betrage des taxmäßigen Werths eines Rehbocks gleich komme, gar nicht geschossen werden dürfen.

c) Schwarzwildpret soll in der Regel nur in den Monaten October, November, December und Januar geschossen werden.

d) Die niedere Jagd im Walde wird nur innerhalb der für die Benutzung der Feldjagden festgesetzten Zeit ausgeübt. Der Anfang sowohl als der Schluß derselben werden jedesmal, wie bisher geschehen, durch besondere Bekanntmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

e) Die Waldjagden sollen überhaupt pfleglich und weidmännisch behandelt, und durch den Anstand, das Weidewerken (Pürschen), Buschiren oder vermittelst Treibjagden benutzt werden. Der Gebrauch von Jagdhunden, (sogenannte Bracken) ist, bei Vermeidung des Todtschießens der Hunde und 30 Franken Strafe für jeden Contraventionsfall, ausdrücklich verboten. Dachshunde werden gestattet.

§. 5. (Von der Verpachtung der Feldjagden.)

Die Verpachtung der Feldjagden geschieht auf Anordnung der Kreisdirectionen, mit Zuziehung der Kreisforstämter und mit Vorbehalt der Genehmigung des Oberforstamts.

Einzelne im Felde liegende Waldparzellen, welche nicht dem Staate gehören, und in keinem Zusammenhange mit den administrirten Waldjagden sind, können in Ansehung der niedern Jagd in die Verpachtung einbegriffen werden, und sie bleiben alsdann von der Administration durch Beschuß der Revierförster ausgeschlossen. In keinem Falle aber steht dem Pächter einer Feldjagd die Befugniß zu, in solchen Waldparzellen Hoch-, Schwarz- oder Rehwild zu erlegen.

Der Ertrag der Jagdpachtungen fließt in die betreffenden Gemeindekassen.

Die Kreisdirektionen haben gemeinschaftlich mit den Kreisforstämtern, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, zu bestimmen, ob die Gemarkungen mehrerer Gemeinden in einen Jagdbezirk zusammen zu fassen, oder auch aus einer großen Gemarkung mehrere Jagdbezirke zu bilden sind. Im ersten Falle ist der Maßstab nach Befinden der Umstände festzusetzen, welcher zur Vertheilung des Pachtzinses unter die verschiedenen Gemeinden dienen soll.

Denjenigen einzelnen Grundbesitzern, welche zusammenhängende eigenthümliche Grundstücke von 100 rheinländischen Morgen (40 Hektaren) Flächeninhalt und darüber besitzen, steht die Befugniß der Mitbenutzung der niedern oder Feldjagd, auf diesen Grundstücken, neben dem Pächter, jedoch nur für ihre Person zu. Alle und jede Grundstücke, welche mit einer Mauer, einem Zaune, oder einer Hecke umgeben und vermittelst Thüre und Schloß verschlossen sind, sind von der Verpachtung der Jagd ausgenommen. Dem Besitzer solcher Grundstücke steht allein das Jagdrecht, unter Befolgung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen oder noch zu erlassenden polizeilichen Verordnungen, darin zu.

§. 6. (Allgemeine Bedingungen bei Verpachtung der Feldjagden.)

Die Verpachtung sämmtlicher Feldjagden, welche nicht bereits in Pacht gegeben sind, ist sofort einzuleiten. Wesentliche Bedingungen hierbei, so wie bei allen künftigen Verpachtungen, sind folgende, welche jedesmal in das Protokoll oder den Contract aufgenommen werden sollen:

a) Dauer der Pachtzeit auf wenigstens 6 Jahre. Wenn jedoch der

Pächter binnen der Zeit mit Tod abgehen, oder seinen Wohnort verändern sollte, so hört der Contract mit demselben Pachtjahre auf, in welchem sich der Fall ereignet.

b) Daß nur bekannte und rechtliche Leute als Jagdpächter zugelassen werden, von denen eine vorschriftsmäßige Benutzung der Jagd zu erwarten steht. Keine Jagdfrevler, Wilddiebe, Leute ohne alles Vermögen, oder solche, die durch die Jagd ihr Gewerbe vernachlässigen und in ihrem Nahrungsstand zurückkommen.

c) Daß nicht mehr als 3 Theilhaber an einem Jagdpachtbezirke seyn dürfen, bei Verlust der Jagd, wobei es jedoch den Pächtern unbenommen bleibt, zuweilen einen oder einige ihrer Bekannten, in ihrem Beiseyn, Theil an dem Vergnügen der Jagd nehmen zu lassen.

d) Bei Verlust der Jagdpacht und Bezahlung von 50 Franken Strafe dieselbe nicht ohne Genehmigung der Kreisdirektion und des Oberforstamts ganz oder theilweise zu verafterpachten.

e) Die Setz- und Hegezeit genau zu beobachten.

f) Die Jagd nicht durch übermäßiges Jagen in einen schlechten Bestand zu setzen oder gar zu ruiniren, auch nicht das Wildpret durch übermäßiges Hegen zum Schaden der Grundbesitzer allzusehr überhand nehmen zu lassen, sondern dieselbe pfleglich zu benutzen, und sich in allem nach den bestehenden oder noch zu erlassenden jagdpolizeilichen Verordnungen zu richten.

g) Sich bei Strafe von 30 Franken für den ersten Contraventionsfall und bei Verlust der Pacht, neben dieser Strafe, im Wiederholungsfalle, keiner Windhunde und keiner Jagdhunde (sogenannte Bracken) zu bedienen.

h) Sich des Einfangens der Rebhühner mit Garnsäcken und auf andere Art bei 20 Franken Strafe zu enthalten.

i) Die Jagd entweder in eigener Person auszuüben, oder durch einen Jäger oder Jagdschützen, welcher sich bei dem Kreisforstamte zu legitimiren hat, und auf den Grund eines Attests dieser Behörde bei dem betreffenden Kreisgerichte verpflichtet werden muß, allenfalls auch durch einen benachbarten Forstbedienten, mit Genehmigung seiner Vorgesetzten, ausüben zu lassen.

k) Sich des Anstandes auf der Gränze anstoßender administrirter Waldjagden auf wenigstens 300 Schritte bei denen ad g festgesetzten Strafen zu enthalten.

l) In keinem Falle Hoch- oder Schwarz- oder Rehwild auf der gepachteten Jagd zu erlegen oder sich auf sonstige Weise zuzueignen, bei Strafe als Jagdfrevler angesehen und behandelt und der Pachtung verlustig zu werden.

m) Sich jeder Beschädigung an Feldern und Wiesen bei Ausübung der Jagd zu enthalten, bei Vermeidung des Schadenersatzes gegen die Grundbesitzer.

n) Sich die Verhütung aller Jagdfrevel bestens angelegen seyn zu lassen, keine unbefugten Jäger zu dulden, und wenn Unordnungen der Art geschehen, die nöthigen Einleitungen zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung der Thäter sogleich zu treffen.

o) Daß die Pächter jeder einen Waffenschein zu lösen haben, auch niemanden mit auf die Jagd nehmen dürfen, der nicht mit einem solchen ver-

sehen ist, widrigenfalls sie für die Bezahlung der gegen denselben erkannt werdenden Geldbuße haften sollen.

p) Denen Forstbeamten, welche anstoßende Waldjagden in Beschuß haben, bleibt der Anstand auf Hoch-, Schwarz- und Rehwild in den verpachteten Feldjagden vorbehalten, weil ohne dieses das schadenthuende Wild nicht erlegt oder abgeschreckt werden kann. Jedoch dürfen sie von dieser Befugniß nicht Gebrauch machen, ohne jedesmal den Jagdpächter oder dessen Jagdschützen davon vorher benachrichtigt zu haben, welchem es frei steht, sie zu begleiten.

§. 7. (Von den Erlaubnißscheinen Gewehre tragen zu dürfen.)

Weder die Forstbeamten, noch die Jagdpächter oder deren Jäger und Jagdschützen, noch die Personen, welche die einen oder die andere zuweilen mit auf die Jagd nehmen möchten, (welches bei den Revierförstern ohne Vorwissen und Genehmigung des Oberforstamts nicht zu geschehen hat), noch diejenigen Grund- oder Waldbesitzer, denen durch die gegenwärtige Verordnung §§. 3 und 5 die Ausübung der Jagd zugestanden wird, sollen befugt seyn zu Jagen, wenn sie nicht mit einem, nach Vorschrift des Art. 3 der Verordnung vom 23. Juli v. J. ertheilten Erlaubnißschein, Gewehre tragen zu dürfen, versehen sind.

Diese Erlaubnißscheine sollen dem gesammten Forstpersonal, rücksichtlich seiner Dienstverrichtungen, welche das Tragen von Feuergewehren nothwendig machen, unentgeldlich ausgefertigt werden, und so lange sie nicht auf besondere Veranlassung zurückgenommen werden, gültig bleiben.

Die an andere Jagdberechtigte oder Jagdliebhaber ausgefertigt werdenden Erlaubnißscheine sind jedesmal nur auf ein Jahr gültig. Die Gebühr derselben wird hiermit von 30 Franken auf 12 Franken herabgesetzt. Wenn Forstbeamte Feldjagden gepachtet haben, so können sie in denselben nicht auf den Grund des ihnen von Amtswegen ertheilten Waffenscheins Jagen, sondern müssen in solchem Falle wie jeder andere Jagdpächter einen jährlichen Erlaubnißschein gegen Bezahlung der Gebühr lösen. An andere als Jagdberechtigte sollen nur mit großer Vorsicht Erlaubnißscheine, um Jagdgewehre tragen zu dürfen, ausgefertigt werden.

Die in polizeilicher Hinsicht an Personen, die keine Jagdberechtigte sind, ertheilten Waffenscheine, begründen kein Recht zur Ausübung der Jagd.

Sämmtliche Erlaubnißscheine sind nur für das Individuum gültig, auf welches sie lauten. Es ist verboten, selbige andern Personen zum Gebrauche in die Hände zu geben, bei Strafe, mit derselben Geldbuße belegt zu werden, als derjenige, der mit dem fremden Waffenscheine Mißbrauch getrieben hat.

§ 8. (Strafe gegen die Uebertreter der in dem vorhergehenden §. enthaltenen Bestimmungen.)

Ein jeder Jagdberechtigter, welcher die Jagd ausübt, ohne sich mit einem Erlaubnißscheine versehen zu haben, oder ein jeder, welcher sich eines fremden Waffenscheins zum Mißbrauche bedient, wird nach den Bestimmungen des Dekrets vom 4. Mai 1812 bestraft, und hat ausserdem eine Pfand-

gebühr von 5 Franken statt der in dem Art. 7 der Verordnung vom 23. Juli 1814 festgesetzten 3 Franken zu bezahlen.

§. 9. (Strafe gegen Jagdfrevler [in den verpachteten Feldjagden].)

Jedes Individuum, welches in einer verpachteten Feldjagd unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll als Jagdfrevler angesehen und, ausser der Confiskation des bei sich führenden Gewehrs, oder Erlegung dessen Werths, welcher nicht geringer als 50 Franken angeschlagen werden kann, und ausser dem, dem Jagdpächter zu leistenden Schadenersatz, in eine Geldstrafe von 50 Franken und in eine Pfandgebühr von 5 Franken, zum Besten des Landesgendarmen, Försters, Polizeibeamten, Feld- und Jagdschützen, welcher ihn ertappt und zur Anzeige gebracht hat, verurtheilt werden.

Die Strafe und Pfandgebühr werden verdoppelt, wenn das Vergehen wiederholentlich, oder bei Nacht, oder an einem Sonn- oder Festtage, oder während der Setz- und Hegezeit begangen worden ist. Bei fernern Wiederholungsfällen wird ausser der doppelten Geldstrafe auch noch auf Gefängnißstrafe erkannt, welche nicht unter 10 Tagen und nicht über 3 Monate betragen soll.

§. 10. (Strafe gegen Wilddiebe [in administrirten Waldjagden].)

Jedes Individuum, welches in denen Waldungen, worin die Jagd administrirt wird, oder in denen Privatwaldungen, worin sie dem Eigenthümer zusteht (§. 3), unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll als Wilddieb angesehen und ausser denen im vorhergehenden §. festgesetzten Geldstrafen und Pfandgebühren, wie auch Confiskation des Gewehrs, zum erstenmale zu 14tägiger, zum zweitenmale zu 2monatlicher, in folgenden Wiederholungsfällen aber zu 6monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 11. (Festsetzung des mit dem Ausdrucke „jagend betroffen werden" verbundenen Begriffs.)

Als jagend sind diejenigen zu betrachten, welche ausserhalb der Heerstraßen und der gewöhnlichen Wege und Stege auf den Feldern und Wiesen, an den Flüssen und Seen, oder in den Waldungen mit einem Gewehre betreten werden. Hiervon sind jedoch Polizeibeamte, als Feld- und Flurschützen u. s. w. ausgenommen, die vermöge ihres Amts die Gemarkungen durchgehen müssen, oder Schäfer, und Hirten, welche wegen Gefahr von Wölfen mit Feuergewehren versehen sein müssen; jedoch nur in so fern beide zu dem Ende mit Erlaubnißscheinen versehen worden sind.

§. 12. (Strafe, wenn die Jagdfrevler oder Wilddiebe mit keinem Waffenscheine versehen sind.)

Sind die Jagdfrevler oder Wilddiebe nicht mit einem Waffenscheine versehen, so verfallen sie auch noch in die §. 8 wegen dieses Vergehens festgesetzten Strafen.

§. 13. (Schlingen zu stellen u. s. w. ist verboten.)

Das Stellen von Schlingen, Schneußen und Fallen, um sich auf diese

Art unbefugter Weise Wildpret zuzueignen, wird mit der Hälfte der in dem §. 9 festgesetzten Strafen und Pfandgebühren geahndet. Auch die Jagdberechtigte sollen sich bei Vermeidung eben der Strafe ausser den Dohnenstiegen oder Schneußen, um Krametsvögel zu fangen, keiner Schlingen und nur solcher Fallen bedienen, welche zur Vertilgung des Raubzeugs gebraucht zu werden pflegen.

§. 14. (Verbot junge Wildkälber u. s. w. aufzugreifen oder die Nester des Federwildprets zu zerstören.)

Eben so ist das Aufgreifen oder Fangen von jungen Wildkälbern oder Rehkälbern, Frischlingen, jungen Hasen, so wie auch die Aushebung der Nester des Federwildprets verboten und folgendermaßen zu bestrafen:

1) Für das Aufgreifen oder Fangen eines Hirschs oder Wildkalbes 40 Fr.
2) Deßgleichen eines Frischlings oder Rehkalbes 25 Fr.
3) Deßgleichen eines jungen Hasen 6 Fr.
4) Für das mit Vorsatz geschehene Zerstören oder Ausheben eines Nestes Auer-, Hasel- oder Birkwildpret 12 Fr.
5) Deßgleichen von einem Rebhuhn, einer Schnepfe, einer wilden Gans oder Ente 6 Fr.
6) Deßgleichen von sonstigem zur Jagd gehörigen Federwildpret 3 Fr.

§. 15. (Verbot die Hunde im Felde oder im Walde herumschwärmen zu lassen.)

Es ist den Landesbewohnern bei 5 Fr. Strafe verboten, während der Setz- und Hegezeit Hunde mit in die Felder oder in die Waldungen zu nehmen, und sie daselbst frei und ohne Knittel herumlaufen zu lassen.

Hiervon sollen die Hirtenhunde ausgenommen seyn, jedoch haben die Hirten solche möglichst an der Leine zu halten, und bei eben der Strafe nicht von der Heerde weg umherschwärmen zu lassen.

§. 16. (Strafe gegen die Jagdberechtigten, welche während der Setz- und Hegezeit Jagen.)

Während der Setz- und Hegezeit, das heißt von dem Schluß der Jagd an, bis dieselbe wieder aufgethan wird, ist sämmtlichen Jagdberechtigten die Ausübung der Jagd verboten, bei Strafe als Jagdfrevler angesehen und mit der in §. 9 festgesetzten einfachen Geldstrafe, nebst Confiskation des Gewehrs, belegt zu werden.

Eine Ausnahme findet in Ansehung folgender Gegenstände statt:

a) Zugvögel als Schnepfen, Bekassinen, wilde Gänse, Brachvögel u. d. g. dürfen zu jeder Jahreszeit geschossen werden. Wilde Enten vom 1. Juli an. Jedoch haben sich die Jäger dabei aller Beschädigungen an Feldern und Wiesen besonders zu enthalten.

b) Roth- und Rehwild darf, nach den Bestimmungen des §. 4 und unter denen daselbst vorgeschriebenen Einschränkungen, von Johanni an schon geschossen werden.

c) Wenn Klagen über Wildschaden entstehen, soll, auch ausser der Jagdzeit, auf besondere Anordnung des Oberforstamts, geschossen werden, welches sofort, wenn gegründete Klagen in dieser Hinsicht entstehen, die

zweckmäßigsten Anordnungen zu treffen hat, zumal wenn von Schwarzwildpret die Rede ist.

d) Wenn auf speziellen Befehl besondere Wildpretslieferungen aus den administrirten Jagden geschehen müssen, in welchem Falle jedoch das Wildpret jedesmal von einem Lieferschein des Försters begleitet seyn soll.

§. 17. (Während der Setz- und Hegezeit darf kein Wild zum Verkaufe herumgetragen werden.)

Die Polizei- und Ortsbehörden haben während der Setz- und Hegezeit ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein verbotenes Wildpret zum Verkauf herumgetragen werde, und es sollen die Verkäufer, ausser der zum Besten des Denuncianten zu erkennenden Confiskation des Wildprets, den 6fachen Werth desselben als Strafe bezahlen.

§. 18. (Verbot von Windbüchsen und Stockflinten.)

Der Gebrauch von Windbüchsen bleibt bei den in den Dekreten vom 2. Nivos Jahr 14 und vom 12. März 1806 festgesetzten Strafen verboten. Sogenannte Stockflinten oder Stockbüchsen dürfen bei eben der Strafe nicht geführt werden.

§. 19. (Strafe gegen Förster und Unterförster, welche sich der Wilddieberei schuldig machen.)

Diejenigen Förster oder Unterförster, denen der Beschuß der Jagd nicht übertragen ist, welche in denen ihrer Aufsicht anvertrauten Waldungen unbefugter Weise Jagen und Wildpret erlegen, und zu ihrem Nutzen verwenden, sollen als Wilddiebe angesehen und gerichtlich verfolgt, und wenn sie schuldig befunden werden, sofort auch mit Kassation bestraft werden.

§. 20. (Strafe gegen die mit dem Beschuß der Jagden beauftragten Revierförster, welche Wildpret unterschlagen.)

Diejenigen Revierförster, denen der Beschuß der administrirten Waldjagden anvertraut ist, welche überwiesen werden irgend ein erlegtes Stück von dem in der Wildpretstaxe bezeichneten Hoch-, Klein-, Haar- oder Federwildpret nicht in ihr Register eingetragen und der Behörde gehörig verrechnet zu haben, sollen zum erstenmale angehalten werden, neben dem Ersatz des Werths, welcher dem Waldeigenthümer zukömmt, den 10fachen Betrag als Strafe zu bezahlen. Im Wiederholungsfall haben sie ausser der Herabsetzung auf eine geringere Stelle, auch nach Befinden der Umstände, Kassation zu gewärtigen.

§. 21. (Anwendung einiger §§. der Verordnung vom 30. Juli 1814 auf Jagdvergehen; Haussuchung und Entwaffnung der der Wilddieberei verdächtigen Individuen.)

Die Bestimmungen des §. 99 und 100 der Verordnung vom 30. Juli v. J. sind auch auf Jagdvergehen anwendbar.

Die Kreisdirectionen und Kreisforstämter haben, wenn starker Verdacht obwaltet, die Befugniß, in gemeinschaftlichem Benehmen, durch die Landesgendarmerie und das Forstpersonal, unter Zuziehung der Orts- oder

Polizeibehörden, Haussuchungen anzuordnen, und die gefundenen Gewehre, Wildhäute, Felle und Bälge, Gehörne, Läufte, so wie auch das Wildpret selbst vorläufig in Beschlag nehmen zu lassen. In solchen Fällen ist das aufzunehmende Protokoll sofort dem competenten Gericht zur weitern Verfolgung zu übergeben.

§. 22. (Weitere Anwendung mehrerer §§. der Verordnung vom 30. Juli 1814 auf Jagdvergehen.)

Die §§. 88, 89, 90, 94, 98 (mit Ausnahme der Bestimmung ad c) 101 und 106 der erwähnten Verordnung vom 30. Juli v. J., sind ebenfalls auf Jagdvergehen anwendbar.

§. 23. (Pfandgebühren.)

Für alle Contraventionsfälle, wo nicht durch die vorhergehenden §§. besondere Pfandgebühren festgesetzt worden sind, werden solche hiemit auf 2 Franken festgesetzt, und doppelt, wenn das Vergehen bei Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen begangen worden ist. Sämmtliche Pfandgebühren werden, nach Anleitung des §. 117 der Verordnung vom 30. Juli 1814, durch die Domänenempfänger erhoben und den Behörden zugestellt, welche letztere bei Vermeidung der daselbst angedrohten Strafen diese Gebühren nicht von den Frevlern unmittelbar einziehen dürfen.

§. 24. (Competenz der Gerichtsstellen in Ansehung der Jagdvergehen. Anwendung der Verordnung vom 30. Juli 1814, in Betreff der Einleitung und des Verfahrens bei Verfolgung der Jagddefraudationen.)

Die in den §§. 4 ad e, 6 ad g, h, k und m, 13, 14, 15 und 17 gegenwärtiger Verordnung vorhergesehenen Fälle, gehören zur Competenz der Friedensgerichte, alle übrigen aber zur Competenz der Kreisgerichte.

Die Einleitungen zur gerichtlichen Verfolgung und das Verfahren in Jagdfrevel- und Wilddiebereisachen, so wie die Beitreibung der erkannten Geld- und Vollziehung der körperlichen Strafen, geschehen nach Maßgabe dessen, was in der II. Abtheilung der Verordnung vom 30. Juli v. J., in Betreff der Forstfrevel, vorgeschrieben ist; auf eben die Weise werden auch die Geldstrafen im Falle der Zahlungsunfähigkeit abgebüßt.

§. 25. (Aufsicht von Seiten der betreffenden Behörden über die Vollziehung dieser Verordnung, Arretirung der Jagdfrevler und Wilddiebe.)

Sämmtlichen Forst- und Polizeibeamten, der Landesgendarmerie, den Feld- und Jagdschützen, nicht minder sämmtlichen Ortsvorstehern, wird es zur Pflicht gemacht, über die Befolgung gegenwärtiger Verordnung streng zu wachen, und jede Zuwiderhandlung zur gerichtlichen Anzeige und Verfolgung zu bringen.

In denen Fällen, auf welchen Gefängniß- oder Zuchthausstrafe haftet, sind die auf frischer That betroffenen Jagdfrevler oder Wilddiebe wo möglich sogleich zu arretiren und mit den nöthigen Aktenstücken an das betreffende Gericht sofort abzuliefern.

§. 26. (Abschaffung der französischen Jagdgesetze.)

Die französischen Gesetze, welche in Ansehung der Jagdpolizei bisher befolgt wurden, treten, in sofern sie nicht durch gegenwärtige Verordnung ausdrücklich beibehalten worden sind, vom Augenblicke der Publikation derselben an ausser Kraft.

Die Verfügungen über Wolfsjagden und Waffenscheine sind schon mitgetheilt worden, jene wegen der Saujagden desgleiben.

Wegen Verpachtung der Staatswaldjagden gilt jetzt folgende neueste Verfügung der königl. Kreisregierung vom 26. April 1832 (Amtsblatt S. 315):

Durch ein Ministerialrescript vom 20. vorigen Monats ist die unterfertigte Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) angewiesen worden, die in dem instruktiven Generale vom 10. December 1818 (vid. das Kreisintelligenzblatt Nro. 98 vom 15. Dec. 1818, über die Verpachtung der königlichen Jagden in den Staatswaldungen) erlassenen Bestimmungen mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des Rheinkreises nach denjenigen Grundsätzen und Bedingungen zu modifiziren, welche den königl. Regierungskammern der Finanzen rücksichtlich der Verpachtung der königl. Jagden in den sieben ältern Kreisen durch Rescript des königl. Staatsfinanzministeriums vom 3. Mai 1829 vorgezeichnet worden sind.

Es wird daher zur allgemeinen Nachachtung verfügt, was folgt:

(I. Von den zu verpachtenden königl. Jagden im Allgemeinen.)

§. 1. Es behält bei der bereits ausgesprochenen Anordnung: daß alle königl. Jagden in den Staatswaldungen auch in dem Rheinkreise im Wege öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, sein Bewenden.

§. 2. Die auf den Grund des obenbemerkten instructiven Generale vom 10. December 1818 abgeschlossenen Pachtverträge bleiben demnach fortan bestehen, bis die durch jenes Generale festgesetzten Bedingungen ihrer Auflösung eingetreten sind.

§. 3. Dagegen sind alle bereits erledigten königl. Jagden, so wie die künftighin in Erledigung kommenden, sofort nach den weiter unten folgenden Zulässigkeits- und Pachtbedingungen zu verpachten.

§. 4. Die königl. Forstämter haben im Fall einer solchen Pachterledigung die Wiederverpachtung ex officio unverzüglich einzuleiten. Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt: wenn über den erledigten Jagdbezirk Streitigkeiten obwalten sollten, oder — wenn im Einvernehmen mit den Pächtern der angrenzenden königl. Jagden — zum Vortheil dieser und des Staatsärars eine schicklichere Arrondirung zu erwirken wäre. In den besagten beiden Fällen hätte das betreffende Forstamt an die vorgesetzte Regierungsfinanzkammer zu berichten, und wohlbegründete Anträge vorzulegen.

§. 5. Bis zur erfolgten Wiederverpachtung ist jeder erledigte königl. Jagdbezirk durch das einschlägliche königl. Forstpersonal ex officio in Aufsicht zu nehmen, soll aber nur in dem Fall, jedoch für Rechnung des künf-

tigen neuen Pächters, beschossen werden, wenn dieses, um Wildschaden zu verhüten, nicht umgangen werden kann. Es ist ein Verzeichniß des erlegten Wildes und des dafür bezogenen Erlöses noch vor der Abhaltung der befragten Jagdverpachtung an das betreffende Forstamt zu übergeben, damit hievon in dem Pachtakte Meldung geschehen kann.

(II. Einleitung der Jagdverpachtungen.)

§. 6. Wie schon oben bemerkt haben die Verpachtungen königl. Jagden auch künftighin in der Regel im Versteigerungswege zu geschehen. Eine Ausnahme findet nur in ganz besondern Fällen mit specieller Genehmigung des königl. Staatsfinanzministeriums statt.

§. 7. Jede Versteigerung geschieht vor dem einschlägigen Landcommissariat, oder vor dem durch dasselbe im Verhinderungsfalle committirten Bürgermeisteramt, in Beiseyn des betreffenden königl. Forstamts und Rentamts. Wenn der Vorsteher des einen oder andern dieser mitwirkenden Aemter selbst als Pachtliebhaber auftreten wollte, so muß derselbe hinsichtlich dieser Amtshandlung, bei Vermeidung der Ungültigkeit derselben, durch ein anderes im Staatsdienste stehendes Individuum, welches die königl. Regierungsfinanzkammer zu bezeichnen hat, ersetzt werden.

§. 8. Wenigstens volle vierzehn Tage vor dem zur Versteigerung eines Jagdbezirks anzuberaumenden Termin ist dieselbe in dem Kreisamts- und Intelligenzblatt und in dem Wochenblatt des Bezirks, ferner mittelst Anschlagzettel oder Ausrufen in den benachbarten Gemeinden, mit deutlicher Bezeichnung des Pachtobjects, so wie des Orts und der Zeit der Verhandlung anzukündigen.

§. 9. Zu dem Ende hat das betreffende Forstamt im Benehmen mit dem königl. Rentamte wegen der anzuordnenden Jagdversteigerung und ihrer Ankündigung jederzeit dem einschlägigen königl. Landcommissariat rechtzeitig die Verpachtungsverkündigung mit der genauen Gränzbeschreibung des Jagdbezirks mitzutheilen. Auch soll in jener ausgedrückt werden, ob es sich von hoher, mittlerer oder niederer Jagd, oder von diesen vereinigt handelt.

§. 10. Der Auswurfspreis ist eben so wohl aus dem Betrage des bisherigen Pachtzinses, als durch genaue von dem königl. Forstamt mit Zuziehung des betreffenden königl. Revierförsters zu bewirkende Einschätzung des wahren Nutzungswerthes dergestalt zu erheben, und von der königl. Regierungsfinanzkammer festzusetzen, daß aus beiden unter Berücksichtigung der hiebei in Betracht kommenden besondern Umstände ein mittlerer Ansatz genommen werde.

Es ist daher gleich nach erfolgter Pachterledigung jederzeit das amtliche Gutachten über den festzusetzenden Auswurfspreis für die nächste Verpachtung an die königl. Regierungsfinanzkammer zu erstatten.

(III. Von der Zulässigkeit zu den Jagdverpachtungen.)

§. 11. Zur Pachtung königl. Jagden wird jeder selbstständige Staatsbürger zugelassen, welcher das 21ste Lebensjahr zurückgelegt, dabei einen guten Leumund hat und sich in dem freien Genusse eines seinen und seiner Familie Unterhalt sichernden Einkommens befindet.

§. 12. Ein solches Einkommen wird ohne weitere Recherche vorausgesetzt:

a) Bei allen selbstständigen Staatsbürgern, welche an directen Steuern, exclus. der Personalsteuer, den jährlichen Betrag von wenigstens **dreißig Gulden** bezahlen,

b) bei allen denjenigen, welche den Stand eines Staatsdieners nach den Bestimmungen des Edikts Beilage IX zur Verfassungsurkunde erworben haben,

c) bei den Bürgermeistern, Magistratsräthen und Gemeindevorstehern, dann bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten der Gemeinden und Stiftungen,

d) bei allen königl. Offizieren und bei den denselben im Range assimilirten Militäradministrationsbeamten,

e) bei allen übrigen selbstständigen Staatsbürgern, welche die freie Disposition über eine Rente, resp. ein jährliches Einkommen von wenigstens dreihundert Gulden notorisch haben, oder sich darüber gehörig ausweisen.

§. 13. Diener der Kirche und die bei den Volksschulen angestellten Lehrer, ferner subalterne Staatsdiener bei den königl. Dikasterien vom Sekretär an abwärts, und äussere Beamten können jedoch aus dienstlichen Rücksichten nur insofern zur Jagdpachtung zugelassen werden, als sie die Erlaubniß hiezu von ihrer vorgesetzten Stelle oder Behörde oder von dem betreffenden Vorstande beibringen.

Königl. Offiziere vom Hauptmann (exclusive) abwärts, und diesen Offizieren im Range assimilirten Militäradministrationsbeamten, nur mit Erlaubniß des königl. Kriegsministeriums.

Ueberdies werden in der Regel, welche hinsichtlich des Forstpersonals insbesondere keine Ausnahme erleiden soll, äussere Beamte und Bedienstete nur zur Pachtung solcher Jagden zugelassen, deren größerer Theil innerhalb der Gränzen ihrer respectiven Amts- und Dienstbezirke gelegen ist.

§. 14. Bei der Versteigerungsverhandlung selbst ist demnach die Qualität des Steigerungslustigen nach den unter den §§. 11 bis 13 inclus. festgestellten Zulässigkeitsbedingungen zu prüfen, und daß solches geschehen in dem Protokolle zu bemerken.

Das Anerbieten nachträglicher Beibringung der Legitimationen über die Zulässigkeitqualität darf nicht angenommen werden; daher die Pachtliebhaber sich mit solchen voraus zu versehen haben; widrigenfalls ihnen das Steigern nicht zugestanden werden dürfte.

(IV. Jagdpachtbedingungen.)

§. 15. Der Pächter haftet für die Erhaltung des Jagdrechts des königl. Aerars in dem Umfange und Inhalt, in welchem es ihm verpachtet ist, insofern er nicht jeden Eingriff in dasselbe unverzüglich bei dem betreffenden königl. Forstamte zur Anzeige bringt.

Gegen Beeinträchtigungen durch Wilddiebstahl und Jagdfrevel hat derselbe auf gesetzlichem Wege Schutz zu suchen.

Das königl. Forstpersonal ist angewiesen: zur Verhinderung, Entdeckung und gesetzlichen Bestrafung aller Jagdexcesse möglichst mitzuwirken.

§. 16. Die Benutzung des Jagdbezirks wird dem Pächter allein zugestanden. Derselbe hat sich demnach jeder theilweisen oder ganzen Verlei-

hung in Afterpacht, jeder Ueberlassung an dritte gegen Vergütung in Geld oder Wildpret, resp. gegen Vorbehalt eines Theils des Jagdertrags, durchaus zu enthalten, und zwar bei Strafe der Ungültigkeit, und einer, dem dreifachen Betrag des jährlichen Pachtzinses gleichkommenden conventionellen Geldbuße, welche auf dieselbe Weise, wie der Pachtschilling beigetrieben werden soll.

Die Annahme eines, höchstens zweier Theilhaber oder Mitpächter wird nur dann gestattet: wenn Vater und Söhne oder Brüder, oder Besitzer eines ungetheilten Grundeigenthums, oder Handel- und Fabrikassocies, gemeinschaftlich eine Jagd pachten wollen.

In diesem Falle sind die Theilhaber sogleich bei der Versteigerung von Seiten des Hauptpächters namhaft zu machen; letzterer wird jedoch unter solidarischer Haftung des Mitpächters, resp. der beiden principaliter für die Erfüllung der Pachtbedingungen in Anspruch genommen, und wenn einer von beiden oder von dreien, welche die Jagd gemeinschaftlich gepachtet haben, austreten sollte, so ist der Andere oder sind die Andern gehalten, den Pachtbetrag auch ferner fortzusetzen und einzuhalten. Deßwegen unterliegen auch die Jagdtheilhaber oder Mitpächter den oben in den §§. 13 bis 16 inclus. festgesetzten Zulässigkeitsbedingungen.

Dem Pächter ist übrigens unbenommen, andere Pachtliebhaber mit sich auf die Jagd zu nehmen, oder durch seine Jäger (Jagdaufseher) mitnehmen zu lassen.

§. 17. Kein Jagdpächter oder Jagdpachttheilhaber darf von seinem Jagdrecht Gebrauch machen, ohne mit dem verordnungsmäßigen Gewehrpaß, welcher jedes Jahr erneuert werden muß, versehen zu seyn, bei der durch die Gesetze in dieser Hinsicht festgesetzten Strafe.

§. 18. Die Ausübung der verpachteten Jagd, oder die Aufsicht über dieselbe darf nur in den Fällen dem königl. Forstpersonal vom Revierförster an abwärts übertragen werden, wenn der Jagdbezirk sich nicht über die Gränzen der betreffenden Forstaufsichtsbezirke erstreckt, und die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, ihre Einwilligung zu dieser Uebertragung gegeben hat.

Die Festsetzung des Schuß- und Fanggelds, oder einer anderweitigen Remuneration bleibt alsdann der gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Pächter und dem Forstpersonal überlassen. Niemals aber darf die Verwendung des Letztern zur Jagd mit dem Forstdienste in Collision treten, vielmehr muß die Jagdaufsicht oder Ausübung stets den Forstdienstverrichtungen nachgesetzt bleiben.

(Ob das Forstpersonal in obiger Beziehung verwendet werden dürfe oder nicht, ist jedesmal bei der Pachtverhandlung im Voraus auszusprechen, und die Fassung dieses §. in dem Versteigerungsprotokolle, resp. Pachtvertrag zu modificiren, je nachdem der eine oder andere Fall eintritt. Daher haben auch die königl. Forstämter mit Beziehung auf den obigen ersten Absatz dieses §. bei der Begutachtung des Auswurfpreises gleichzeitig ihr Gutachten über die befragte Bewilligung der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, einzugeben.)

§. 19. Wenn der Pächter andere Individuen als Jagdaufseher aufstellen will, so hat er hiezu Leute von gutem Leumund zu wählen, die Zu-

stimmung des königl. Forstamts zu erholen, und auf den Grund einer von dieser Behörde deßhalb auszustellenden Bescheinigung diesen Aufseher bei dem königl. Friedensgericht verpflichten zu lassen. Glaubt das Forstamt die Zustimmung versagen zu müssen, so entscheidet die königl. Regierung, Kammer der Finanzen.

§. 20. Das königl. Forstpersonal möge mit der Aufsicht und Ausübung der Jagd beauftragt seyn oder nicht, so soll dasselbe in jedem Falle seinen ganzen Forstbezirk mit dem Gewehre begehen, auch nach den deßfallsigen Verordnungen dem Schwarzwild und den Wölfen Abbruch thun können. Jedoch hat es in letzterm Falle das erlegte Schwarzwild dem Pächter abzuliefern.

§. 21. Pächter darf bei Strafe, als Jagdfrevler verfolgt zu werden, die Gränzen des gepachteten Jagdbezirks bei der Ausübung der Jagd nicht überschreiten, und die anstoßenden Jagdreviere auf keine Weise beunruhigen; daher er sich auch des Gebrauchs lange und weit jagender Hunde zu enthalten hat. Geht angeschossenes Wild über die Gränze, so ist von dessen Verfolgung dem angränzenden Jagdinhaber die Anzeige zu machen.

(Sollten in dieser Beziehung wegen besonderer Lokalverhältnisse noch nähere Bestimmungen nothwendig seyn, so sind dieselben in das Verpachtungsprotokoll aufnehmen zu lassen.)

§. 22. Durch den Jagdpacht erhält der Pächter durchaus keine Befugniß, die Cultur, Bewirthschaftung und ökonomische Benutzung der Waldungen, Felder, Wiesen, Möser, Weiher, Bäche, Steinbrüche, Mergel-, Sand- und Kalkgruben u. dgl. zu hindern, sich auf irgend eine Weise in sie einzumischen, oder in dieselbe eingreifende Handlungen vorzunehmen; — er hat im Gegentheil jede Beschädigung der Feldfrüchte und Holzbestände bei der Ausübung der Jagd und zum Behufe derselben sorgfältig zu vermeiden, darf folglich z. B. keine neue Jagdwege oder Schneußen hauen, keine Bestände lichten oder Bäume fällen; auch dem von der Forstpolizeibehörde zugestandenen Aufnehmen von Raff- und Leseholz, Futtergras und Waldstreu, Waldbeeren und Waldfrüchte, so wie den von dieser Behörde eröffneten Viehweiden keinen Abbruch thun. Ueberhaupt soll er die ihm verpachtete Jagdnutzung in jeder Hinsicht so betreiben, daß weder die Feldwirthschaft noch die Holzzucht darunter leiden.

Demgemäß hat der Jagdpächter zwar auf der einen Seite den gepachteten Jagdbezirk als solchen in gutem Stande zu erhalten, ihn jagdordnungsgemäß zu behandeln, sich dabei nach den allgemeinen und speciellen jagdpolizeilichen Verordnungen zu richten, und die festgesetzte, hergebrachte Schuß- und Fangzeit für jede Wildgattung (mit Ausnahme des Schwarzwildes, welchem zu jederzeit Abbruch gethan werden soll), in der Regel nach Waidmannsgebrauch zu beobachten, sich auch die Verfolgung und Vertilgung der reisenden und Raubthiere angelegen seyn zu lassen; auf der andern Seite aber nicht übermäßig zu hägen, und jeder zu großen, daher schädlich werdenden Vermehrung des Wildstandes durch unverzögerte Abhülfe, selbst ausser der gewöhnlichen Schuß- oder Fangzeit und ohne Rücksicht auf das Geschlecht der den Schaden veranlassenden Jagdthiere zu steuern.

Eben so ist der Pächter ohne allen Anspruch auf Entschädigung verbun-

den, im Falle die Schonung oder die Verminderung oder die Vertilgung irgend einer Thiergattung polizeilich angeordnet wird, sich darnach zu achten, und ernstlich mitzuwirken, so weit es durch die Ausübung der Jagd geschehen kann.

§. 23. Sollte der Bestimmung des vorhergehenden §. ungeachtet, in dem verpachteten Jagdbezirke oder in den demselben unmittelbar angränzenden Feldern Wildschaden irgend einer Art, sey es durch das Wild selbst oder bei der Ausübung der Jagd, geschehen, so hat Pächter die Verbindlichkeit, die betreffende Feld-, Wald- und andere Grundbesitzer dafür zu entschädigen, ohne deßhalb irgend einen Regreß an das königl. Aerar suchen zu dürfen.

§. 24. Für den Fall, daß Pächter den Bestimmungen des §. 22 zuwider die verpachtete Jagd durch übermäßiges Ausschießen in Abnahme gebracht hätte, macht sich derselbe verbindlich, bei seinem Austritte dem königl. Aerar eine angemessene Schadloshaltung baar zu leisten, und zwar auf den Grund eines blos schiedsrichterlichen Compromisses mit Verzichtung auf den ordentlichen Rechtsweg — zu welchem das königl. Aerar und der Pächter oder dessen Stellvertreter jeder einen oder zwei Experten, das königl. Landcommissariat aber den dritten oder fünften eintretenden Falls, zu ernennen haben.

§. 25. Die Bezahlung des Pachtschillings wird für jedes Etatsjahr am ersten October praenumerando in guten kassenmäßigen Münzsorten, unweigerlich und ohne Abgang, an das einschlägige königl. Rentamt geleistet, widrigenfalls nach vergeblich erfolgter Mahnung, und ohne alle andere Förmlichkeit, und unbeschadet dem Vorbehalte im §. 28 Lit. b exclusive gegen den im Rückstande verbleibenden Pächter verfahren wird.

In keinem Falle und unter keinem Vorwande hat Pächter Anspruch auf irgend einen Nachlaß am Pachtzins, vielmehr leistet derselbe darauf, so wie auf jede Reklamation oder Entschädigungsforderung im Voraus Verzicht.

§. 26. Die Dauer des Pachtvertrags wird auf die Lebensdauer des Pächters festgesetzt, demselben steht es nicht frei, den Pachtvertrag unter irgend einem Vorwande aufzukündigen.

Dagegen bleibt dem königl. Aerar, resp. der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, die Aufkündigung ohne allen Entschädigungsanspruch von Seiten des Pächters, in folgenden Fällen vorbehalten, deren Würdigung und Beurtheilung der bezeichneten obern Verwaltungsstelle ohne alle gerichtliche Dazwischenkunft, vorbehaltlich jedoch des Recurses an das königl. Staatsministerium der Finanzen überlassen ist:

a) Wenn der betreffende Jagdbezirk ganz oder theilweise verkauft, vertauscht, durch Purifikation abgetreten, zu Leibgehägen oder Reservejagden Sr. königl. Majestät eingezogen wird.

b) Wenn Pächter vorausgegangener Mahnung von Seiten der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, ungeachtet, einer oder der andern der Bestimmungen der §§. 16, 22, 23 und 25 entgegenhandeln oder dieselben nicht erfüllen, namentlich wenn dem Inhalte des §. 22 zuwider, eine solche Vermehrung des Wildstandes eintreten sollte, daß derselbe nach dem Gutachten der betreffenden Lokalbehörde als ein wesentliches Hinderniß für die Feldkultur oder die Holzzucht erkannt

wird, oder wenn umgekehrt die Jagd übermäßig ausgeschossen werden sollte.

c) Wenn die Eigenschaften oder die Verhältnisse aufhören, auf den Grund welcher die Pächter nach den §§. 13 bis 15 zur Jagdpachtung zugelassen worden ist. Es soll jedoch die Quiescirung oder Pensionirung eines Staatsdieners oder Militärs, das Aufhören der Function als Bürgermeister, Magistratsrath oder Gemeindevorsteher an und für sich nicht als ein Motiv zur Aufkündigung betrachtet werden, wohl aber die Versetzung eines Staatsdieners, Dieners der Kirche, öffentlicher Beamten, königl. Offiziers oder Militäradministrationsbeamten auf einen andern Posten, von welchem er die Jagd nicht mehr persönlich ausüben könnte.

d) Wie nach den allgemeinen Bestimmungen des §. 13 Niemand zur Jagdpachtung zugelassen werden kann, welcher irgend einer gerichtlichen Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen hat, wenn er nicht gänzlich freigesprochen worden ist, oder welcher in Fallit gerathen ist; — so soll auch die Aufkündigung eines solchen Jagdpachtes unverzüglich erfolgen, wenn dergleichen Fälle nach der Verpachtung eintreten sollten.

§. 27. Wenn sich der Jagdpachtvertrag in Gemäßheit der Bestimmung des vorigen §. im Laufe eines Etatsjahrs, für welches nach §. 25 der Pachtschilling praenumerando bezahlt worden ist, auflöst, so wird diejenige Rate desselben an den austretenden Pächter oder dessen Stellvertreter zurückbezahlt, welche sich von dem Tage, wo die Benutzung der Jagd von Seite des Pächters oder seiner Stellvertreter aufgehört hat, bis Ende des Etatsjahrs nach dem Verhältniß dieses Zeitraumes zu jenem, für welchen der Pachtpreis voraus bezahlt worden ist, berechnet, und zwar

entweder durch das betreffende königl. Rentamt auf Anweisung der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, wenn der Jagdbezirk für Rechnung des königl. Aerars temporär auf Regie übernommen, oder durch den neuen Pächter, wenn der Jagdbezirk im Laufe des befragten Etatsjahrs wieder verpachtet wird.

Im letztern Falle hat sich der neue Pächter durch Beibringung der Quittung zu den Acten resp. zur Rechnung über die geschehene Zurückzahlung jener Rate an den vorigen Pächter oder dessen Stellvertreter bei Vermeidung executiver Beitreibung derselben durch das königl. Rentamt, auszuweisen. Dessen Verbindlichkeit zur Zahlung des neuen Pachtzinses an das königl. Aerar nimmt alsdann erst mit dem neuen Etatsjahre ihren Anfang. (In dem vorerwähnten Falle ist durch das königl. Forst- und Rentamt jederzeit der Betrag der durch den neu eintretenden Pächter für das noch laufende Etatsjahr an den vorigen Pächter oder dessen Stellvertreter zu vergütenden Pachtschillingsrate in das Pachtversteigerungsprotokoll bestimmt aufnehmen zu lassen.)

§. 28. Um das königl. Aerar wegen Erfüllung der Pachtbedingungen sicher zu stellen, hat der, welchem als Meistbietenden in der Versteigerungs-Verhandlung die Pachtung zugeschlagen werden soll, noch vor dem Zuschlag für sich und seine allenfallsigen Pachttheilhaber einen solidarischen Bürgen zu benennen, welcher — sofern derselbe von dem Rentamt als genügend

angenommen wird, das Verpachtungsprotokoll als solidarischer Bürge mit zu unterzeichnen hat.

§. 29. Die sämmtlichen Jagdverpachtungskosten, nämlich für die Anschlagzettel oder das Ausrufen der Versteigerung, den Stempel des Versteigerungsprotokolls, die Schreib- und Einregistrirungsgebühr für letzteres hat der Pächter zu tragen; das königl. Rentamt zahlt erstere vorschußweise und hat sich solche mit der Einregistrirungsgebühr bei der Aushändigung der Ausfertigung des Pachtacts von dem Pächter zurück erstatten zu lassen.

(V. Von der Verpachtungsverhandlung.)

§. 30. Vor dem Beginne der Versteigerung selbst hat der dieselbe leitende Beamte den Pachtliebhabern den Pachtgegenstand mit Beziehung auf die dem Protokolle anzufügende Gränzbeschreibung und mit der Angabe, ob die Jagd in hoher, mittlerer oder niederer Jagd, oder in allen dreien vereinigt bestehe, dann die oben im III. und IV. Abschnitt dieser durch das Kreisamts- und Intelligenzblatt bekannt gemachten Instruction unter den §. 11 bis 29 inclus. enthaltenen Zulässigkeits- und allgemeinen Jagdpachtbedingungen, so wie die örtlich bestehenden jagdrechtlichen und polizeilichen Verhältnisse zureichend zu eröffnen; auch denselben zu bedeuten: daß die Verpachtungsgenehmigung der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vorbehalten bleibe; Nachgebote aber nicht angenommen werden.

Daß diese Eröffnungen geschehen seyen, ist in dem Verpachtungsprotokoll ausdrücklich zu bemerken.

§. 31. Nach dieser Eröffnung der allgemeinen Zulässigkeits- und Pachtbedingnisse sind die für die in Frage stehende Jagd etwa nothwendigen besonderen Bedingungen, welche jedoch mit jenen nicht im Widerspruche stehen dürfen, in das Versteigerungsprotokoll bestimmt einzustellen; so z. B. die Rate des vorigen Pachtschillings, welche der neue Pächter etwa dem vorigen oder dessen Stellvertreter hinauszuzahlen hat; oder der oben im §. 5 erwähnte Wildpretserlös, welchen der neue Pächter von dem Forstpersonal zu empfangen hat; desgleichen der Auswurfspreis, welcher der Versteigerung zu Grund zu legen ist.

§. 32. In dem Protokoll soll nicht blos das letzte und höchste Gebot mit dem Namen des Steigerers aufgenommen werden; sondern es ist jeder Steigerer namentlich mit seinem Angebot aufzuführen.

§. 33. Mit dem Beginnen der Steigerung der einzelnen Pachtliebhaber soll der Zeitpunkt bestimmt und in dem Protokoll angegeben werden, bis zu welchem die Steigerung dauern, resp. das Protokoll für die Angebote offen gehalten werden soll; mit dem Eintritt dieses Zeitmoments erfolgt der Zuschlag an den letzten Meistbietenden.

§. 34. Nach erfolgtem Abschlusse wird von dem betreffenden königl. Landcommissariat das Originalverpachtungsprotokoll an die königl. Regierungsfinanzkammer zur Genehmigung eingesendet, und sobald diese erfolgt, und der Act bei dem betreffenden Rentamt registrirt ist; hat das königl. Landcommissariat von diesem Act dem königl. Forstamt zwei Ausfertigungen mitzutheilen, die eine auf Stempelpapier für den Pächter, die andere auf freies Papier für die königl. Kreisregierung, resp. das verrechnende Rentamt. Jene für den Pächter muß mit der Jagdgränzbeschreibung begleitet seyn.

(VI. Von der Einweisung des Pächters.)

§. 35. Die Einweisung des Pächters in die verpachtete Jagd darf nicht eher statt finden, als nachdem derselbe den nach §. 25 praenumerando zu bezahlenden Pachtschilling und die oben im §. 29 bemerkten Verpachtungskosten an das betreffende königl. Rentamt bezahlt hat.

Sobald sich aber der Pächter über diese Leistung durch die rentamtlichen Quittungen ausgewiesen hat, ist derselbe auch nebst Aushändigung einer Ausfertigung des Verpachtungsacts durch das einschlägige königl. Forstpersonale an Ort und Stelle in die Gränzen des ihm verpachteten Jagdbezirkes einzuweisen.

---

§. V. Berechtigungen.

Ein Gesetz vom 28. Ventos 11 sagt:

Art. 1. Die Gemeinden und Einzelnen, welche vermöge Rechtstitels oder Besitzstandes Anspruch auf Waide, Mast oder Brandholz (pâturage, pacage, chauffage) oder sonstigen Holzberechtigungen zu Neubauten oder Ausbesserungen, machen, sind gehalten, innerhalb 6 Monaten von Kundmachens dieses Gesetzes an, bei der Präfectur oder Unterpräfectur, in deren Bezirk die angeblich belasteten Nationalwaldungen liegen, die Rechtstitel oder Besitzacten, worauf sie sich beziehen, gegen Empfangschein vorzulegen, widrigenfalls nach Abfluß der besagten Frist ihnen untersagt ist, die Ausübung fortzusetzen bei Vermeidung, wegen Vergehens verfolgt und bestraft zu werden.

Art. 2. Die Gemeinden und Einzelnen, deren Rechte auch im ehemaligen Conseil abgeschlossene Nachweisungen anerkannt und festgesetzt worden sind, sind von der Vorschrift des vorigen Artikels befreit.

Die Frist zur Vorlage der Urkunden ist durch Gesetz vom 14. Ventos 12 Art. 2 für die 4 Rheindepartemente auf ein Jahr vom Tag der Kundmachung dieses letztern Gesetzes verlängert und der Art. 3 zugefügt worden, welcher so heißt:

Wer in Bezug auf solche Berechtigungen in dieser Frist der Vorschrift des Gesetzes vom 28. Ventos 11 nicht genügt hat, ist unwiderruflich aller Rechte für verlustig erklärt.

In Beziehung auf Bauholzabgabe an Berechtigte aus Staatswaldungen insbesondere liegen noch verschiedene Verfügungen vor, wovon eine vom 1. Mai 1823 (Intelligenzblatt S. 703) so heißt:

Nachträglich zu den auf die Bauholzabgabe an Berechtigte sich beziehenden polizeilichen Bestimmungen, wird zur fernern Verhütung aller Mißbräuche und Unterschleife hiemit verfügt, daß künftighin für entlehntes oder gekauftes Bauholz, den Berechtigten aus Aerarialwaldungen kein Ersatz mehr geleistet werden dürfe.

Die königl. Forstämter haben daher jede Forderung dieser Art abzuweisen.

---

§. VI. Forstdienstländereien und Gebäude.

Eine Verordnung vom 19. November 1822 (Intelligenzbl. S. 917) verfügt:

Art. 1. Alle dem Forstpersonale zur Wohnung eingeräumten Aerarial-Forsthäuser sollen, wenn sie in den Grundbüchern als Grundsteuerbar eingeschrieben sind, darin als nicht steuerbar und nur pro memoria vorgemerkt werden.

Eben so sollen alle diese Häuser aus den Mutterrollen der Fenstersteuer gestrichen werden, weil sie dieser Steuer nicht unterliegen.

Art. 2. Auf gleiche Weise sollen auch alle Aerarial-Forstdienstgründe welche Theile von Aerarialwaldländereien sind, in den Grundbüchern als nicht steuerbar und nur pro memoria vorgemerkt werden.

Hiezu die weitere Bekanntmachung vom 29. September 1823 (Intelligenzbl. S. 1399):

Nachträglich zu dem dießseitigen Beschluß vom 19. November v. J., im Kreis-Intelligenzblatte Nro. 215, die Fenster- und Grundsteuer von Aerarial-Forsthäusern und Dienstländereien betreffend, und mit spezieller Beziehung auf den §. 4 des erwähnten Beschlusses wird allen betreffenden Behörden hiemit zur Darnachachtung eröffnet, daß am 16. August d. J. die allerhöchste Entscheidung erfolgt sey:

> daß die Grundsteuer für die von steuerbaren Domänen entnommenen Forstgründe von dem königl. Aerar und nicht von den Nutznießern dieser Gründe zu bestreiten sey.

---

§. VII. Schädliche und nützliche Thiere.

Zur Vertilgung der Kiefernraupe sind verschiedene Anordnungen getroffen worden. Hieher gehört besonders die Verfügung vom 24. Juli 1825 (Intelligenzbl. S. 245):

Zu den allerschädlichsten Waldinsekten gehört der sogenannte Kiefernspinner (Phalaena bombyx pini).

Die Raupe dieses Nachtfalters, gewöhnlich unter dem Namen der grossen Kiefernraupe bekannt, hat in den 1780er und 1790er Jahren, in dem nördlichen Deutschland über 100,000 Morgen Kiefernwaldungen verwüstet und einen unermeßlichen Schaden gethan; indem die durch ihren Fraß aller Nadeln beraubten Kiefernstämme größtentheils abgestorben sind und ganze Bestände haben abgeholzt werden müssen.

Im vorigen Jahre hat das Insekt in den Kiefernwaldungen, welche bei Mombach unterhalb Mainz in dem Großherzogthume Hessen gelegen sind,

überhand genommen, so daß circa 1500 Morgen niedergehauen worden sind.

Da sich dasselbe voriges Jahr auch im Rheinkreise, in den zwischen Marxdorf und Dürkheim gelegenen ungefähr 200 Hectaren an Fläche enthaltenden Gemeindewaldungen in großer Menge eingefunden hat, ein Theil dieser Waldungen, ungeachtet der dagegen angewendeten Mittel, ein Opfer des Raupenfraßes geworden und zu befürchten ist, daß sich das Uebel im nächsten Frühlinge und Sommer weiter verbreiten und in diesem Falle sehr großen Schaden veranlassen werde, zumal wenn es die ausgedehnten Kiefernbestände in den Gebirgsforsten erreichen sollte und demselben nicht allenthalben, wo es sich zeigen möchte, auf das thätigste und kräftigste entgegengearbeitet würde; so sieht man sich veranlaßt eine genaue Beschreibung des fraglichen Insekts und seiner Oeconomie, so wie auch die gegen dessen Verbreitung und zu dessen Vernichtung anzuwendenden Mittel hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die königl. Landcommissariate so wie auch die königl. Forstämter und sämmtliche Revierförster lithographirte und illuminirte Abbildungen der Raupen und Schmetterlinge erhalten werden. Auf diese Abbildungen ist sich in der nachfolgenden Beschreibung bezogen und es kann nöthigenfalls bei jenen Behörden Einsicht davon genommen werden.

(Kennzeichen des vollkommenen Insekts.)

Das Maß des ausgebreiteten Männchens ist 60 bis 62 Millimeter. Seine Grundfarbe ist rothbraun. Die Oberen= oder Vorderflügel haben vier, durch die Verschiedenheit der Farbe sich auszeichnende Abtheilungen (Felder) wovon die erste dem Leibe zunächst, rothbraun, die dritte von der nämlichen Farbe, die zweite und vierte aber aschgrau ist. Alle sind mit dunklerer Farbe schattirt und durch schwarzbraune zackige Streifen von einander abgesondert.

Gegen den Rand des ersten Feldes befindet sich ein weißer dreieckigter Punktflecken. Die unteren oder Hinterflügel sind braunroth, heller gegen den Rand, der Rand sämmtlicher Flügel ist weißgrün begränzt und stumpf gekerbt.

Die Länge des Vorder= und Hinterleibes zusammen, ist 28—30 Millimeter; sie sind proportionirt, stark behaart, und der Hinterleib läuft in ein breit gedrücktes beilaufendes buschiges Ende aus.

Die Fühlhörner sind 10 bis 11 Millimeter lang, gekämmt und rothbraun, mit weißlichem Stiele.

Das Weibchen hat bei aufstehenden Flügeln 70—80 Millimeter Ausdehnung. Die Bezeichnung ist die nämliche; jedoch sind die Farben merklich heller, und das Insekt erscheint daher im Sitzen, röthlich=aschgrau.

Die Länge des Leibes ist 30 bis 32 Millimeter. Der Hinterleib ist dick, und gewöhnlich gegen die Mitte dicker als der Vorderleib; auch ist er heller. Sein Ende ist viel schmäler, buschicht, behaart und stumpf.

Die Fühlhörner sind nicht gekämmt; sondern bestehen in einem weißen, kurz gezähnten Stiele.

Bei der Enthüllung sind die Farben heller und lebhafter, sie werden allmählig matter, die zackigen Linien minder scharf, absondernd und vorzüglich matt erscheinen sie nach der Begattung.

In der Ruhe schlägt das Insekt die Flügel zurück und bedeckt die Hinterflügel und Hinterleib in dachförmiger, abhängiger Richtung.

(Kennzeichen des unvollkommenen Insekts.)

a) Der Raupe.

Die Raupe hat zwölf Ringe, an deren drei ersten sich sechs hornartige schwarze Brustfüße befinden. Nebst diesen hat sie acht häutige Brustfüße und an dem zwölften Gelenke, zwei Nachschiebfüße.

Wenn sie die Eierschale verläßt, erscheint sie beinahe schwarz, und nur mit Aufmerksamkeit werden, über dem Rücken und an den Seiten, weiße Pünktchen bemerkt. Sie ist mit Haaren stark besetzt, welche sich besonders an dem zweiten und dritten Ringe zusammenhäufen, so daß der Kopf und Hals dicker erscheinen, als der Hinterleib. Schon wird ober dem letzten oder Afterringe ein Büschel schwarzer Haare bemerkt.

Bei dem Voranschreiten im Wachsthum und der Ausdehnung des Insektes in die Länge, erscheint der hornartige Kopf ockerbraun, und der Körper ist dicht mit fuchsrothen, weißen und schwarzen Haaren besetzt, wovon die weißen über den Rücken zwei unterbrochene zackige Parallellinien bilden. Ueber dem zweiten und dritten Ringe stehen sie häufig und in Büschel zusammengedrängt, der über dem Afterring befindliche Büschel schwarzer Haare bleibt charakteristisches Merkmal, die unter die rothen eingemischten, langen, schwarzen Haare, und die schwarzen Büschel auf dem Rücken, geben der Raupe ein schwarzbraunes Aussehen.

So erscheint die Raupe, wenn sie nach vollendetem Winterschlafe, wiederum an den Bäumen hinaufsteigt; so wie sie aber zur Vollkommenheit ihres Wachsthums herannaht, nehmen die weißen Streifen über dem Rükken eine bestimmte Form an, und werden, bis zum siebenten Ringe, mit schwarzen Streifen die Begränzung von braunen, länglichten, undeutlichen Achtecken. Von da an schließen sie die braunen Flecken herzförmig ein. Ein vorzügliches Kennzeichen sind die, über dem zweiten und dritten Ringe ersichtlichen, Anfangs dunkel dann heller blauen Einschnitte.

Die ausgewachsene Raupe hat eine Länge von 80 bis 100 Millimeter, durch die Mischung der Haare scheint sie dann, beim ersten Anblicke, grau zu sein.

So wie bei den Schmetterlingen, gibt es auch bei den Raupen Varietäten. Man findet solche, welche, statt der fuchsrothen, blos weiße Haare haben, wodurch ihre Grundfarbe weiß erscheint.

b) Die Puppe.

Die Verpuppung geschieht in einem, hiezu zubereiteten, gelbbräunlichen, länglichen, dichten, jedoch nicht festen Gewebe, welches an dem einen Ende eine dünne überspponnene Oeffnung hat.

Die hierin sich bildende Puppe ist schwärzlich braun, länglich gerundet und 35 bis 40 Millimeter lang. Ihre Ringe sind etwas heller und zwischen jedesmal zweien befindet sich an den Seiten eine kleine Oeffnung. Sie ist bei dem Anfühlen sehr lebhaft.

c) Die Eier.

Die Eier sind grünlich gelb, sehr hart und werden dicht nebeneinan-

der, oft auch auf einen Haufen zusammengelegt. Durch eine stark bindende Materie sind sie so fest angeklebt, daß sie nur durch einen starken Druck abgestoßen werden können. Wenn der Embrion der Entwickelung nahe ist, zeigen sich an ihnen kleine schwarze Pünktchen.

(Lebensgeschichte und Oekonomie des Insekts.)

Die jungen Raupen verlassen die Eierschale im August, oft schon im Juli oder zuerst im September. — Nicht alle entwickeln sich in gleicher Zeit, sondern nach und nach, je nachdem die Verpuppung und Begattung früher oder später statt gehabt hat.

Die Raupen erscheinen dann in ungemein großer, immer anwachsender Zahl, fressen und wachsen bis in die Mitte Octobers, in welcher Epoche sie von den Bäumen herabfliegen, und an dem Fuße derselben, unter der Moosdecke, kleine Vertiefungen aushöhlen. In diesen überwintern sie, in gekrümmter Lage.

In den milden Frühlingstagen erwachen sie aus dem Winterschlafe, verlassen ihren Aufenthalt, suchen die Zweigen der Bäume und beginnen abermals die Nadeln abzufressen.

In den wärmern Tagen des Aprils erscheinen sie in den Ritzen der Rinde der Stämme und verhäuten sich. Bis zu einer seltenen Größe herangewachsen, suchen sie in der Mitte Mais, theils Anfangs Juni die Sommerseiten, niederes Gehölze, auch die untern Aeste und die Rindenritzen des Stammes, der Erde mehr oder minder nah, wo sie die Verpuppung vollführen. Zu diesem Behufe bereiten sie das oben beschriebene Gewebe, welches sie fest anheften. In dem Puppenzustande beharrt das Insekt 3 bis 4 Wochen, auch wohl länger, nach Verlauf welcher Zeit der obenbeschriebene Schmetterling sich entwickelt.

Den Tag hindurch behauptet das vollkommene Insekt beinahe gänzliche Ruhe; mit um so größerer Lebhaftigkeit schwärmt es dagegen in der Abenddämmerung und in der Nacht umher, so zwar, daß dadurch die Farben der Flügel mehr oder weniger, bei manchen, beinahe ganz, verwischt werden.

Bald nach der Erscheinung hat auch die Begattung statt, und bei einem Aufschwellen des Hinterleibes, bis zu einer auffallenden Stärke, wird das Weibchen immer ruhiger und träger.

Ende Juni und im Juli klebt das Weibchen hundert bis zweihundert, und nicht selten mehrere Eier in verschiedene kleinere Parthien dicht nebeneinander an die Aeste oder an die Rinde des Stammes auf Mannshöhe von der Erde an, aus welchen sich nach 8 bis 10 Tagen eine junge Brut entwickelt.

Wie ungleichzeitig die Uebergänge des Insekts von einem in den andern Zustand sind, erhellt daraus, daß man in der nämlichen Zeit Puppen, Schmetterlinge und noch Raupen der ersten Generation, gefunden hat.

Dieses Insekt wählt allein die Nadeln der Kiefer zu seiner Nahrung, welche es sammt der Scheide aufzehrt. Auch den neuen Quirl verschont es nicht und seine Thätigkeit und Begierde bei dem Abfressen ist so groß, daß man dieses deutlich vernehmen kann, und sowohl hiedurch als durch das ununterbrochene und häufige Fallen des Kothes seine Anwesenheit verrathen wird.

Die Raupe lebt nicht in Geselligkeit, wie die Prozessionsraupe. Jede sucht für sich ihre Nahrung, geht ihren eignen Weg, und wenn viele beisammen auf einem Baume leben, und nachdem sie ihn gänzlich entlaubt haben, mit einander auf einen andern ziehen, so ist hieran die ausserordentlich große Zahl, als Folge der ungeheuern Vermehrung, die Ursache.

Sie wählen zu ihrem Aufenthalte die alten Bestände und nur in Ermangelung derselben befallen sie auch die jungen.

Witterungsverhältnisse haben auf dieses Insekt nicht leicht einen zerstörenden Einfluß. Die heftigsten Regengüsse des vorigen Frühjahrs haben ihm nicht geschadet.

Da jährlich zwei Generationen dieses Insekts erscheinen, so ist seine Wirkung um so größer, und die Folgen sind um so nachtheiliger.

(Mittel, welche gegen das Insekt, dessen Verbreitung und die Verwüstungen, die es anrichten kann, anzuwenden sind.)

1) Sobald irgend ein Walddistrikt von der Raupe angegriffen ist, so isolire man denselben von den anstoßenden Waldabtheilungen, in welchen das Insekt noch nicht zu treffen ist. — Dieses geschieht dadurch, daß man einen Streifen von 10 bis 15 Meter Breite um den angefallenen Waldtheil herum, gänzlich abholzt und in diesem Streifen einen Graben aufwirft.

a) Die Stämme müssen so gehauen werden, daß ihre Gipfel in den angegriffenen Theil fallen.

b) Die Reißer der gefällten Stämme sollen unverzüglich auf Haufen gelegt und verbrannt werden.

c) Geschieht die Fällung zu einer Zeit, wo die Schmetterlinge bereits ihre Eier an die Rinde gelegt haben, so müssen auch die gehauenen Stämme sofort von der Rinde entblößt und diese muß verbrannt, das Stammholz aber unverzüglich aus dem Walde geschafft werden.

d) Alle Raupen, welche bei dem Fällen der Stämme auf die Erde fallen, müssen sogleich vernichtet werden.

e) Dem Graben gebe man eine Breite von wenigstens 60 Centimeter, und beinahe ebensoviel Tiefe, mit senkrechten Wänden.

f) Der Auswurf werde auf derjenigen Seite angehäuft, wo der Wald noch unbeschädigt ist.

g) Täglich müssen die Graben einigemale visitirt und die Raupen vernichtet werden, welche auf ihren Wanderungen von einem Baum zum andern in denselben fallen.

h) Auch in dem Innern des angegriffenen Distrikts lasse man die Raupen möglichst vernichten, entweder bei ihren Wanderungen, zu welchem Ende es zweckmäßig ist, noch einige Gräben durch den angefallenen Theil in verschiedenen Richtungen zu ziehen, desgleichen grünes kiefern Reißig an die Erde zu legen, in welchem sie sich sammeln, um zu fressen; oder durch Verbrennen von abgeschnittenen mit Raupen besetzten Aesten; oder durch Ablesen derselben von dem jungen, noch niedern Holze; oder mittelst Anschlagen und Abklopfen von den größern Stämmen und nachheriges Zertreten resp. Zusammenkehren oder Rechen und Verbrennen oder Vergraben. — Durch starke Regen werden viele Raupen von den Bäumen abgeschlagen und können alsdann an der Erde zernichtet werden. Das öftere Eintreiben

von Viehheerden, welche so gedrängt als möglich zusammengehalten werden müssen, zerstört auch viele Raupen. Schweine möchten jedoch hiezu nicht zu verwenden seyn, weil ihnen die Raupe schädlich seyn soll.

2) Zu der Zeit, wo sich die Raupe einspinnt, umstecke man das angegriffene hohe Holz mit frischen kiefern Reißern, besonders nach der Sommerseite hin, und verbrenne nachher diese Reißer mit den daran eingesponnenen Raupen oder Puppen. Man lasse auch die Cocons von dem stehenden Holze, so viel als möglich, ablesen und verbrennen.

Die Raupen und Cocons dürfen indessen nicht mit blosen Händen abgenommen werden, weil sonst einige Geschwulst und starkes Jucken auf der Hautfläche entstehen. Dieses Jucken verschwindet übrigens bald durch ein leichtes Bestreichen mit Oel.

3) Man lasse die ausgekommenen Schmetterlinge, welche gewöhnlich des Morgens unten an den Kiefern fest sitzen, tödten, und wo sie schon Eier gelegt haben, diese abscharren und verderben.

4) Zur Zeit, wo die Schmetterlinge sich zeigen, hat man auch auf freien Plätzen, in und um die angefressenen Distrikte, mehrere hell leuchtende Flammen Feuer bei Nacht angezündet, um die Schmetterlige, welche in diese Feuer fliegen, zu verbrennen. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß dieses Mittel wenig helfe; theils weil der Rauch die Schmetterlinge von dem Feuer abhält, theils weil beinahe ausschließlich nur das männliche Insekt auf dasselbe zufliegt.

5) Solbald sich die Raupen in die Moosdecke verkrochen haben, unter welcher sie ihren Winterschlaf halten, so lasse man im Spätherbste und Winter in den angegriffenen Beständen sowohl, als in den angränzenden noch nicht befallenen Distriften, den Boden von allem Moos und allen Nadeln gänzlich säubern, dieses Streuwerk aus dem Walde bringen, oder was davon nicht als solches benutzt werden kann, auf Haufen zusammenrechen und verbrennen.

Das nach Haus geschaffte Streuwerk muß bald möglich verwendet, dann in die Dungkauten geworfen, und öfters mit Mistjauche übergossen werden. Bliebe dasselbe bis zum Frühjahre unbenutzt liegen, so würden die Raupen zum Vorscheine kommen. (In Schweinställen möchte dasselbe wegen der schon erwähnten Schädlichkeit der Raupe für diese Thiergattung nicht zu gebrauchen seyn. Uebrigens sind die Nachrichten über diese Schädlichkeit einander widersprechend, indem von mehreren gerade das Eintreiben der Schweinheerden in befallene Distrikte angerathen wird.)

Ueberdies lasse man den Boden in den abgeräumten Distriften, womöglich aufhacken und auflockern zumal dicht um die Stämme her, damit die etwa noch zurückgebliebenen Raupen allen Einflüssen der Witterungsverhältnisse blos gestellt werden.

6) Wenn es die Lokalverhältnisse erlauben, und keine Gefahr für die anstoßenden Bestände damit verbunden ist, kann auch das Durchflammen der angegriffenen Distrikte, bei trockenem Wetter, um die Moosdecke durch ein nur über die Erde laufendes Feuer möglichst zu zerstören, angewendet, und hernach durch abräumen und verbrennen des Restes in Haufen, nachgeholfen werden.

7) Sollte ein Distrikt so stark befallen seyn, daß bereits über ⅔ der

Stämme durch den Raupenfraß von Nadeln, wo nicht ganz, doch größtentheils entblößt wäre, so ist sich nicht damit zu begnügen, daß man denselben blos durch Abholzung eines Streifen von den nicht angegriffenen Beständen isolire, sondern es muß zu der Zeit ehe die Raupe sich einspinnt, oder späterhin, ehe sie sich in die Moosdecke verkriecht, der ganze Bestand abgeholzt, sogleich nach der Fällung jedes Stammes das Reißig davon mit den Raupen verbrannt, Scheit- und Astholz aber alsbald auch aus dem Walde geschafft werden.

Ebenso ist in Ansehung der einzelnen Stämme, Baumgruppen und Horste zu verfahren, welche in den im Allgemeinen minder angegriffenen Distrikten am stärksten angefallen und voller Raupen sind.

Dieses ist das sicherste Mittel um dem Uebel bei seinem Entstehen Einhalt zu thun.

Dasselbe schließt die Anwendung jener Mittel nicht aus, welche sub Nro. 1: a, d, e, f, g, dann sub Nro. 5 resp. 6 angegeben worden sind, vielmehr müssen diese ebenfalls angeordnet und namentlich vor der Abholzung ein Graben um den einzuschlagenden Theil gezogen weren.

8) Ausser allen größern Arten der Laufkäfer (Carabus L.) und mehreren Zehrwespen (Ichneumon) sind auch die insektenfressenden Vögel, besonders die Spechten, Wendehälse und Baumkletter, dann die Holzhäher auch kleinere Waldvögel, als Drosseln, Finken, Meisen ꝛc. ꝛc. natürliche Feinde der Kiefernraupe. Man muß daher diese Vögelarten in den angegriffenen Revieren sorgfältig hegen.

Wenn das Uebel bereits stark eingerissen ist, so ist es sogar räthlich auch für die Vermehrung der Zehrwespen dadurch zu sorgen, daß man die abgelesenen oder abgeschlagenen und zusammengekehrten Raupen nicht verbrenne, zerquetsche oder tief vergrabe, sondern sie ganz offen und nicht zu dick aufeinander in Gruben mit senkrecht gestochenen Wänden werfe, welche das Herumkriechen nicht gestatten. Denn durch die Vernichtung der Raupen kann auch die Brut der Zehrwespen zerstört werden, welche ihre Eier vielleicht schon in ungeheuerer Menge in die Raupen abgelegt haben.

Die wenigsten Raupen werden sich in den Gruben verpuppen können; sollte dies aber auch von einigen geschehen, so ist es Zeit genug die Puppen (Cocons) zu vernichten.

Je schwieriger und kostspieliger es ist die angegebenen Mittel anzuwenden, wenn sich das Uebel bereits über große Waldflächen verbreitet hat, je mehr alsdann von der Natur selbst Abhülfe erwartet werden muß und menschliche Anstrengung verhältnißmäßig nur wenig mehr wirken kann, desto weniger darf es versäumt werden gleich im Anfange, sobald sich irgendwo Spuren des gefährlichen Insekts zeigen, mit allem Nachdrucke einzuschreiten. Am wirksamsten werden in diesem Falle, ausser der immer nothwendigen Aufwerfung von Gräben, die unverzügliche Hauung einzelner befallener Stämme, oder der stark angegriffenen Horste und Distrikte; und die Absonderung der minder angefressenen Waldabtheilungen von den noch verschonten, durch kahl abzuholzende Streifen und Anlegung von Gräben, seyn. Unerläßlich ist es aber hiebei, daß das Reißig der gefällten Stämme sogleich verbrannt werde. Geschieht dieses nicht, wird das Reißig nach

Haus geschafft um dort benutzt zu werden, so werden die erwähnten Mittel vielmehr äusserst schädlich und das Uebel durch sie verbreitet.

Damit aber gleich bei dem ersten Entstehen desselben in irgend einem Waldreviere die Gegenmittel zweckmäßig angewendet, das Uebel im Keime erstickt und die ersten Generationen des Insekts angegriffen werden können, ist es nothwendig, daß das Forstpersonal stets aufmerksam und thätig bemüht sey zu entdecken, ob sich das Insekt irgendwo zeige, zu dem Ende auch den Holzhauern und andern Waldarbeitern gehörige Anweisung ertheile.

In dieser Beziehung werden folgende Regeln hier angeführt:

1) Die Phal. bombyx pini legt ihre Eier am liebsten in Kiefernbeständen von 60 bis 100 Jahren ab. Wenn zur Zeit der Begattung windstilles Wetter ist, so halten sich die Schmetterlinge in solchen Orten gewöhnlich zusammen und man findet dann auch die Raupen später ziemlich zusammengedrängt, in welchem Falle es leicht ist, mit der gehörigen Umsicht, ihrer Vermehrung Schranken zu setzen.

Durchschneiden Laubhölzer die Nadelhölzer, so drängen sie sich noch mehr in den letztern zusammen, indem die Schmetterlinge ungern auch nur über schmale Laubholzdistrikte wegfliegen.

In solchen Orten, wo Laub- und Nadelholz gemischt stehen, entstehet selten ein Raupenfraß, obwohl später, wenn sich das Uebel mehr verbreitet, allerdings auch solche Orte angegriffen werden.

Mäßige Winde verbreiten das Insekt über einen ganzen Forst, indem dasselbe, im Fluge fortgetrieben, keine Wahl mehr hat, wo es seine Eier ablegen will.

Heftige Stürme in der Schwärmzeit können weithin ein Revier mit einer großen Menge davon anstecken. Dann aber findet man sie immer sehr zusammengedrängt an den Feldrändern der Windseite.

Es müssen also solche Orte vorzüglich im Auge behalten werden, worin sich das Insekt im Anfange am liebsten zeigt, desgleichen zur Schwärmezeit die Ränder der Windseiten des Forstes, wenn in der Gegend, selbst auf mehrere Stunden Wegs hin, Reviere bereits angesteckt sind.

Die Zeit der Abend- und Morgendämmerung ist besonders zu benutzen, um die schwällmenden Nachtfalter zu entdecken, wozu auch kleine Leuchtfeuer benutzt werden können.

2) Um sich von dem Daseyn der Raupen zu überzeugen, achte man vorzüglich darauf:

a) Ob sich eine ungewöhnliche Menge solcher Vögel, denen sie zur Nahrung dienen, im Walde zeigen.

b) Ob unter den Bäumen, vorzüglich unter solchen, die eine weniger dichte Benadlung merkbar werden lassen, Raupenkoth zu finden ist.

c) Jede irgend beträchtliche Vermehrung der Raupen läßt sich schon, wenn man den Wald im Ganzen in nicht zu großer Ferne betrachtet, an der Färbung erkennen, indem dann das Grün mehr in das Graue spielt, sobald Nadeln fehlen und die Rinde mehr durchschimmert. Im Walde selbst wird bald die lichtere Benadelung der angegriffenen Stämme bemerkbar, und die Gipfel der Bäume werden durchsichtiger.

Mit Beziehung auf diese Bekanntmachung wird zugleich folgendes verfolgt:

1) Nicht allein das gesammte Forstpersonal, sondern auch sämmtliche

Verwaltungs- und Polizeibehörden in den Gegenden und Ortschaften, wo sich Kiefernwaldungen befinden, haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob sich das Insekt irgendwo in diesen Waldungen zeige.

2) Berichtliche Anzeige an das königl. Landcommissariat, von Seite der Bürgermeisterämter, und an das königl. Forstamt, von Seite des untergeordneten Forstpersonals, ist unverzüglich zu erstatten, sobald Spuren des Insekts entdeckt worden sind.

3) Ohne Zeitverlust haben die königl. Landcommissariate sowohl als die königl. Forstämter, Letztere nach vorgenommener Untersuchung an Ort und Stelle, ihrerseits anher zu berichten, und zwar an die königl. Regierung, Kammer des Innern, wenn die Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatwaldungen, und an die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, wenn von Staatswaldungen oder von solchen Waldungen die Rede ist, welche als ein zwischen dem Staate und Gemeinden noch ungetheiltes Eigenthum verwaltet werden.

Die unterfertigte Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen) wird sodann die geeigneten Verfügungen erlassen und speziell anordnen welche Mittel nach jedesmaligem Befinden der Umstände, angewendet werden sollen.

4) Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, so haben die königl. Landcommissariate und die Forstämter sich über die alsbaldige Anordnung derjenigen unter den angegebenen Mitteln, welche nach Maßgabe der obwaltenden dringenden Verhältnisse als die zweckdienlichsten erkannt werden, auf der Stelle mit einander zu benehmen, deren Ausführung sogleich einzuleiten und was in dieser Hinsicht bereits geschehen ist, bei ihrer Berichtserstattung anher anzuzeigen.

5) Die Besitzer von Privatwaldungen sollen nöthigenfalls, zu gleichmässiger Anwendung der beschlossenen Vorsichts- oder Vertilgungsmaßregeln in ihren Waldungen aufgefordert und im Falle der Unterlassung, die Ausführung nach fruchtlosem Verlauf des für dieselben anzuberaumenden Termins, durch das betreffende Bürgermeisteramt, auf ihre Kosten, angeordnet werden.

Zu gleichem Zwecke sollen die Singvögel in den Waldungen nicht gefangen werden, worauf sich nachstehende Verfügung vom 30. April 1830 (Amtsblatt S. 187) bezieht:

Es ist zur Anzeige gekommen, daß seit einigen Jahren viele arbeitsscheue Individuen sich beinahe ausschließlich damit beschäftigen, Sing- und andere Waldvögel einzufangen und damit einen Handel im In- und Auslande zu treiben.

In Erwägung, daß nach dem Gutachten der technischen Beamten das Zerstören der Vogelnester, das Einfangen der Waldvögel und das Einsammeln der Ameiseneier, als eine vorzügliche Ursache der Vermehrung jener schädlichen Insekten zu betrachten sind, die bereits den Ruin ganzer Waldbestände, im Allgemeinen aber die Beschränkung des Holzzuwachses und der Qualität der Holzmasse, erzeugt haben und fortwährend in dem Maße erzeugen werden, als ihre Verzehrer, die Waldvögel, sich mindern, und

daß es daher in forstpolizeilicher Hinsicht erforderlich ist, diesem, dem Eigenthum des Staats, der Gemeinden und Privaten gleich nachtheiligen, Mißbrauche durch Generalisirung der in einzelnen Theilen des Kreises hierüber bestehenden älteren Verbote zu begegnen, sieht man sich veranlaßt zu verfügen, was folgt:

1) Das Zerstören der Vogelnester, das Einfangen der Sing- und andern Waldvögel, so wie das Einsammeln der Ameiseneier in den königl. Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen, Hecken und Einzäunungen ist unter den im §. 471 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Polizeistrafen verboten.

2) Den königl. Forstbeamten, Wald- und Feldschützen wird zur Pflicht gemacht, den Vogelfängern den Eintritt in die Waldungen zu untersagen, gegen die Contraveniénten im Betretungsfalle zu protokolliren und solche an das betreffende königl. Polizeigericht zur Bestrafung zu verweisen.

---

§. VIII. Gebäude bei Waldungen. Harzöfen.

Schon die Ordonnanz vom 1669 verbot die Errichtung von Privatgebäuden in der Nähe von Staatswaldungen. Eine Staatsrathsentscheidung vom 12. Brümair 14 erklärt sich hierüber also:

Der Art. 18 des Tit. 27 der Forstordnung von 1669, welcher in Ansehung der königl. Forste nicht streng befolgt wurde, kann, ohne eine Entscheidung die noch nicht ergangen ist, nicht auf Privatwaldungen angewendet werden, die nur mittelst Confiskation, und vielleicht erst nach der Errichtung der Häuser die man niederreißen will, zu den Nationalwaldungen gekommen sind.

Selbst dann, wenn ihre Errichtung nach dem Nationalsequester erfolgt wäre, würden die Eigenthümer stetshin befugt seyn, sich auf ihr rechtliches Wissen, wie auch darauf zu berufen, daß es ihnen wohl unkundig seyn mußte, daß das Gesetz von 1669 sich auf Gebäulichkeiten beziehen sollte, die bei Wäldern angelegt worden, welche ganz neuerlich noch im Besitz von Privateigenthümern gewesen sind.

Der Urtheilsschluß des Criminaljustizhofs des Departements der Loire, kann in doppelter Hinsicht betrachtet werden: als gerichtlicher Akt, und als Urkunde, die die Forstverwaltung berechtigt, die Niederreißung vornehmen zu lassen. In ersterem Betracht hat der Staatsrath keine Competenz. Der Großrichter Minister der Gerechtigkeitspflege wird sehen, ob er dem kaiserlichen Generalprokurator bei dem Kassationshofe den Auftrag ertheilen soll, die Vernichtung des Urtheilschlusses, wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes nachzusuchen. Aber in Hinsicht der Verwaltung, kann und muß der Staatsrath Sr. Majestät bemerken, daß dieser Schluß, er mag nun mit Nutzen für die Eigenthümer kassirt werden können oder nicht, der Forstverwaltung eine Urkunde gibt, in Ansehung welcher die Humanität Sr. Majestät erfordert, zu verordnen, daß kein Gebrauch davon gemacht werde. Dieselbe wird nicht zugeben, daß man zwei und vierzig Familien zu Grund

richte, für welche die Beamten selbst, die den Schluß erlassen haben, Bitte einlegen, als welche sich selbst der Strenge zeihen, indem sie erklären, daß sie nur deßwegen so gesprochen haben, weil sie besorgten, durch Auslegung des Gesetzes, aus den Schranken ihres Amtes zu treten.

Was die allgemeine von dem Großrichter aufgestellte Frage betrifft, nämlich: ob es nicht zuträglich sey, alle in der Nachbarschaft von Wäldern befindliche Häuser zu belassen, auch nicht zu verhindern, daß deren künftig neue aufgeführt werden, wobei jedoch die Entfernung auf einen Kilometer zu beschränken wäre; so ist man der Meinung, daß bei Wäldern die erst neuerlich Nationalforste geworden sind, erforderlich seyn will, daß das Verbot, in der Nähe solcher Forste zu bauen, auf die benachbarten Eigenthümer, deren Loos verändert und erschwert wird, anwendbar erklärt werde; daß die in diesem Betreff zu ertheilende und zur Auslegung dienende Entscheidung sich nicht auf die Gemeindewälder, wiewohl selbe gleich den Nationalforsten verwaltet werden, erstrecken darf, eben so wenig als auf die neuerdings mit dem Nationaldomän vereinigten Waldungen, es seye denn daß die einen oder die andern mehr als zweihundert fünfzig Hektaren im Umfange haben.

In Ansehung der alten Forste, und in Erwägung daß das fragliche Verbot gewissermaßer ausser Gebrauch gekommen ist, so hält man dafür, daß den Forstadministratoren und den kaiserl. Prokuratoren bedeutet werden könne nicht auf den Vollzug des Art. 18 des Tit. 27 der Ordonnanz von 1669 zu dringen, wenn derselbe gegen diejenigen Eigenthümer zur Sprache kömmt, die die Nachbarschaft nicht mißbrauchen; daß sie aber die ganze Strenge desselben gegen diejenigen geltend machen sollen, welche, nachdem sie bereits wegen Forstfrevel belangt worden sind, sich frischerdings auf solchen betreten lassen, wofern jedoch aus der Niederreißung für die benachbarten Häuser kein beträchtlicher Nachtheil entstehen würde.

Daß die Forstadministratoren, wie auch die kaiserl. Prokuratoren, machen müssen, daß künftighin in der Nachbarschaft der Wälder, sowohl des alten als neuen Domäns, in der durch den Art. 18 bestimmten Entfernung kein Haus aufgeführt werde; jedoch kann Se Majestät, wenn dieselbe es, der vielen Waldungen wegen für gut erachtet, diese Entfernung in den über das Forstwesen zu erlassenden Verordnungen oder Gesetzen herunter setzen lassen, und die Ihr zweckmäßig scheinenden Ausnahmen bestimmen.

Daß man aber ungesäumt die Niederreißung der auf Stangen errichteten Häuser betreiben soll, die im Art. 17 desselben Tit. erwähnt sind, wie auch die der holzernen Werkstätten, Häuschen und Hütten in sämmtlichen, alten und neuen, Domanial- und Nationalwaldungen, oder die auf zwei Kilometer weit von selben entfernt sind, indem solche Gebäulichkeiten nicht, als auf gute Treue und Glauben errichtete Häuser und Gebäude betrachtet werden können, und dieselben eine Quelle von Unordnungen und von Freveln sind.

Am 21. Januar 1815 (Amtsblatt S. 182 a) erschien dann folgende Verordnung:

1) Es ist Jedermann verboten, ohne Genehmigung diesseitiger Landes-

stelle, in dem Umfange der Waldungen oder in einer Entfernung von 1000 Meter (ungefähr 200 Ruthen zu 16 Fuß rheinländisches Maß) von deren Gränzen, Gebäude zu errichten, bei Strafe des Niederreißens der Gebäude und der Confiscation der dazu verwendeten oder angefahrenen Baumaterialien zum Besten der Staatskasse.

Obige Genehmigung ist zunächst, vermittelst Einreichung einer Vorstellung, bei der betreffenden Kreisdirektion nachzusuchen, welche, ehe sie die Sache zur Entscheidung hierorts befördert, das Gutachten des Kreisforstamts einzuholen und beizulegen hat.

2) Die Kreisdirektionen haben communicativ mit den Kreisforstämtern eine Nachforschung zu halten, welche Gebäude in den letzten zehn Jahren in dem Umfange der Waldungen, oder in der §. 1 angegebenen Entfernung von denselben aufgeführt worden sind, und auf wessen Ermächtigung. Ueber dieselben ist ein Verzeichniß in tabellarischer Form aufzunehmen, welches die Namen, den Nahrungsstand und die Erwerbsmittel der Eigenthümer, die Beschaffenheit der Gebäude, den ungefähren Flächeninhalt derselben sowohl als der dazu gehörigen Ländereien, angeben muß. In Ansehung derjenigen Gebäude, welche gesetzwidrig errichtet worden sind, haben gedachte Behörden ihr Gutachten beizufügen, ob dieselben beizubehalten sind, und unter welchen Einschränkungen, oder ob es die allgemeine Polizei sowohl als der Forstschutz erfordere, die Eigenthümer zum Abbruch derselben anzuhalten.

3) Es ist Jedermann verboten Harzöfen, oder Theerbrennereien anzulegen, ohne hierzu eine Concession vom Oberforstamte erhalten zu haben, bei Strafe des Niederreißens der Oefen auf Kosten der Zuwiderhandelnden, der Confiskation der Kienstöcke und Geräthschaften und einer achttägigen Gefängnißstrafe, welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist.

4) Vergehen gegen diese Verordnung werden auf dem in dem Forststrafregulatif (Amtsblatt Nro. 9) vorgeschriebenen Wege, zur gerichtlichen Verfolgung gebracht.

Diese Verordnung wird mit obiger Staatsrathsentscheidung, soweit sie ihr nicht deutlich widerspricht, durch Auslegung in Harmonie zu bringen, somit wird sie nur von Staatswaldungen zu verstehen seyn, nicht von Gemeinde- und Privatwaldungen.

---

§. IX. Forstfrevel.

Da das neueste Gesetz vom 28. December 1831 alle frühern Gesetze und Verordnungen abschafft, so können wir alle diese hier übergehen.

Jenes Gesetz lautet (Amtsblatt Nro. 6) also:

Wir haben uns bewogen gefunden, die in dem Rheinkreise bestehenden Gesetze über die Bestrafung der Forstfrevel einer umfassenden Revision unterwerfen zu lassen, und verordnen, nach Vernehmung unseres Staatsrathes

mit Beirath und Zustimmung unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I. Abschnitt. Von den Forstfreveln.

I. Kapitel. Allgemeine Bestimmungen über Forstfrevel und Strafen.

(Von den Forstfreveln.)

Art. 1. Jede durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohte Entwendung, Beschädigung oder Gefährde, ist als Forstfrevel zu betrachten.

(Strafen der Forstfrevel.)

Art. 2. Die Strafen wegen Forstfrevel sind:
1) Geldstrafe und
2) Gefängnißstrafe.

Beide Strafen dürfen wegen eines Frevels nicht cumulirt werden.

(Geldstrafe.)

Art. 3. Für Bemessung der Geldstrafe, da wo der Betrag nach dem Gesetz durch den Werth der entwendeten Gegenstände bestimmt werden soll, werden alle sechs Jahre Werthbestimmungstabellen nach den Lokalpreisen (ohne Anschlag der Fabrikations- und Transportkosten) für jeden Distrikt im Kreise, wo die Preise der zu taxirenden Gegenstände merklich verschieden sind, von der Kreisregierungs-Finanzkammer, gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern, entworfen und bekannt gemacht.

Auf eine geringere Geldstrafe als sechs kr. darf bei Entwendungen, wenn auch der Werth weniger beträgt, nicht erkannt werden.

Bei andern Forstfreveln soll mit Ausnahme des Art. 30 die Geldstrafe nicht unter fünfzehn kr. und nicht über fünf und zwanzig fl. zuerkannt werden.

(Verwendung der Geldstrafe.)

Art. 4. Aus dem Ertrage der Geldstrafen sollen vor Allem die Kosten des Vollzugs der ausgesprochenen Gefängnißstrafen, namentlich der Unterhaltung der Sträflinge bestritten werden, vorbehaltlich des durch die zahlfähigen Sträflinge zu leistenden Rückersatzes.

Der sich ergebende Ueberschuß oder Reinertrag der Geldstrafen soll den sämmtlichen Gemeinden desjenigen Kantons zufallen, in welchem der Forstfrevel bestraft worden ist.

Dieser Reinertrag soll dazu verwendet werden, die dürftigsten Einwohner dieser Gemeinden bei Anschaffung des unentbehrlichsten Brennholzbedarfes oder sonstigen Brennmaterials auf geeignetem Wege zu unterstützen.

(Gefängnißstrafe.)

Art. 5. Gefängnißstrafe darf nicht unter einem Tage (24 Stunden) und nicht über einen Monat (30 Tage) zuerkannt werden.

(Gegen Kinder unter 16 Jahren soll Gefängnißstrafe nicht eintreten.)

Art. 6. Die Gefängnißstrafe soll im Kantonsgefängnisse des Wohnor-

tes des Sträflings erstanden, und derselbe nach Möglichkeit geeignet beschäftigt werden.

Bei der einfachen Gefängnißstrafe soll der Sträfling auf die gewöhnliche Gefängnißkost, bei der geschärften Gefängnißstrafe auf Wasser und Brod abwechselnd über den andern Tag, wenn die Dauer eine Woche nicht übersteigt, bei längerer Dauer auf zwei Tage in der Woche, beschränkt werden.

Dieses Verhältniß der geschärften Interkalartage zu den übrigen Gefängnißtagen tritt auch dann ein, wenn die durch mehrere Urtheile ausgesprochenen geschärften Gefängnißstrafen in einer ununterbrochenen Folge abgesessen werden.

Art. 7. Die geschärfte Gefängnißstrafe ist bei Rückfällen, die auf früher erkannte Gefängnißstrafe folgen, auszusprechen. Gegen Sträflinge, die das sechzigste Lebensjahr überschritten haben, soll sie nie eintreten.

Verträgt das dazu verurtheilte Individuum nach ärztlichem Zeugnisse die Schärfung nicht, so wird die Dauer der Strafzeit für jeden Schärfungstag um einen Tag verlängert.

(Zusammenfluß.)

Art. 8. Wenn Jemand mehrere Forstfrevel ohne Dazwischenkunft eines deßfallsigen Strafurtheils beging, so trifft ihn die Strafe, die auf jeden einzelnen dieser Frevel gesetzt ist, sie mögen nun einzeln in verschiedenen Sitzungen oder zugleich in derselben Sitzung zur definitiven Aburtheilung kommen: doch darf durch die Summe jener Strafen das Maximum der Gefängnißstrafe nicht überschritten werden. Kommen befragliche Forstfrevel in einer Sitzung zur definitiven Aburtheilung, so werden sie in ein Urtheil zusammengefaßt.

(Frevel durch Mehrere.)

Art. 9. Wird ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt, so wird die Strafe gegen jede derselben ausgesprochen; für Entschädigung und Kosten sind sie solidarisch verbunden. Diese Verfügung ist im Betreff der Strafe jedoch auf zwei oder drei Personen einer Familie nicht anwendbar, die bei Begehung eines mit Geldstrafe verpönten Forstfrevels einen Schlitten, Schiebkarren oder einen zweirädrigen Karren fortbewegen; diese werden solidarisch in die Strafe verurtheilt.

(Frevel durch Berechtigte.)

Art. 10. Berechtigte, welche durch Ueberschreitung ihrer Berechtigung in irgend einer Beziehung einen Frevel begehen, unterliegen dafür derselben Strafe und Entschädigung, wie Nichtberechtigte.

(Allgemeine Erschwerungsgründe.)

Art. 11. Folgende Umstände sollen, ausser den in einzelnen Artikeln vorkommenden Erschwerungsgründen als allgemeine Erschwerungsgründe beim Forstfrevel gelten:

1) Wenn der Frevler nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang den Frevel im Walde verübte;

2) wenn der Frevel an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen begangen wird;
3) wenn er mit Unkenntlichmachen des Frevlers begangen wird;
4) wenn der Frevler sich der Säge statt der Axt bedient, oder stehendes Holz ausgräbt;
5) wenn der vom Forstdiener nicht erkannte Frevler, obwohl angerufen und zum Stehenbleiben aufgefordert, sich gleichwohl entfernt;
6) wenn der Frevler die Angabe des Namens und Wohnorts verweigert, oder eine falsche Angabe macht;
7) wenn gepfändete Gegenstände demjenigen, welcher sie gepfändet hat, ohne Gewaltanwendung hinweggenommen werden, um sie den Folgen der Pfändung zu entziehen;
8) wenn der beim Freveln betroffene Frevler den angefangenen Frevel fortsetzt, trotz der Warnung des Forstdieners;
9) wenn der Forstfrevler rückfällig wird. Der Rückfall gilt jedoch nur dann als allgemeiner Erschwerungsgrund, wenn derjenige, welcher schon wegen Forstfrevels zu einer Strafe verurtheilt wurde, binnen Jahresfrist seit der letzten Verurtheilung einen abermaligen oder mehrere Forstfrevel begeht.

Art. 12. Die Wirkung eines oder mehrerer bei einem Forstfrevel zusammentreffender Erschwerungsgründe ist, daß die einfache Strafe bis auf das Doppelte erhöhet werden kann.

Das Maximum der Gefängnißstrafe darf jedoch nie überschritten werden; eben so wenig das im Art. 3 Absatz 3 festgesetzte Maximum der Geldstrafe in den dort bestimmten Fällen.

Haftung für Strafen, Schaden und Kosten.

(a. Von Seite des Frevlers.)

Art. 13. Der Straffällige haftet, ausser der Strafe, auch für allen, durch seinen Frevel veranlaßten Schaden und für alle Kosten.

Der Ersatz für den Werth des entwendeten Gegenstands, so weit derselbe, falls ihn der Eigenthümer zurückerhielt, hiezu nicht hinreicht, und für den den sonst etwa erlittenen Schaden, richtet sich nach den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes, und nach den Werthbestimmungstabellen.

Doch bleibt dem Beschädigten sein Recht für den etwa behaupteten Mehrbetrag zur Geltendmachung auf dem gewöhnlichen Civilwege vorbehalten.

Die Kosten werden nach dem Regulative, Beilage Ziffer I. berechnet.

(b. Von Seiten Dritter.)

Art. 14. Als civilrechtlich verantwortlich sind nebst dem Frevler zu laden und zu Entschädigung und Kosten zu verurtheilen, vorbehaltlich des Regresses bei sich ereignendem Falle:
1) die Ehemänner für die Uebertretungen ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen;
2) die Väter und nach ihrem Tode die Mütter, für jene ihrer bei ihnen wohnenden noch unverheiratheten Kinder;
3) die Vormünder für jene ihrer bei ihnen wohnenden Mündel;

4) die Dienstherrschaften für jene bei ihnen wohnenden Dienstboten;
5) die Dienstherren und Comittenten, für jene ihrer Arbeiter und sonstigen Untergebenen, namentlich die Lehrherren für jene ihrer Lehrlinge und Gesellen, so lange alle diese unter der Aufsicht jener stehen.

Genannte dritte Personen sind von jeder Civilmitverbindlichkeit frei, wenn sie darthun, daß sie den Frevel nicht verhindern konnten. Dabei bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, die Leibeshaft gegen sie auszusprechen, oder nicht; doch soll derselbe nur dann statt finden können, wenn der Gesammtbetrag der Verurtheilungen an Geldstrafe, Entschädigung und Kosten — einen Gulden übersteigt.

Ueberdies werden die genannten verantwortlichen Individuen wegen Nachlässigkeit in der Aufsicht über ihre Untergebenen bis zu fünfzehn Tagen Gefängniß oder bis zu fünfundzwanzig Gulden Geld bestraft, sie könnten denn darthun oder wahrscheinlich machen, daß der Frevel ihnen in jeder Beziehung fremd geblieben sey.

(Wer über die Entschädigung zu erkennen hat.)

Art. 15. Der Beschädigte kann mit der Klage auf Entschädigung vor dem Civilrichter auftreten. Erklärt er sich jedoch hierüber nicht ausdrücklich in der Forstgerichtssitzung vor Aburtheilung des Frevels, so wird über die Entschädigung, nach Vernehmung der Angeschuldigten oder in contumaciam gleichzeitig mit der Strafe erkannt, unbeschadet der nach Art. 13 dem Beschädigten vorbehaltenen Separatklage für etwaigen Mehrbetrag der Entschädigung.

(Erlöschung der Strafe.)

Art. 16. Jede wegen Forstfrevel verwirkte oder ausgesprochene Strafe erlischt mit dem Tode des Schuldigen.

Dagegen geht die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigungen und Kosten auf seinen Nachlaß, respective auf seine Erben und Rechtsnachfolger (ohne Leibeshaft) über.

(Verjährung der Klagen.)

Art. 17. Die öffentliche Klage und die damit verbundene Civilklage wegen Forstfrevels erlöschen durch Verjährung und zwar:
1) wenn der Thäter unbekannt bleibt, binnen Jahresfrist vom Tage des begangenen Frevels an;
2) wenn der Thäter bei der That oder binnen Jahresfrist entdeckt, und im Forstregister oder Protokoll richtig bezeichnet wurde binnen drei Monaten vom Tage seines constatirten Bekanntseyns.

Diese Verjährungsfristen werden durch Ladung, gegen Ausländer auch durch einen Vorführungsbefehl, unterbrochen; von hier an läuft einjährige Präscriptionsfrist, die durch weitere gerichtliche Akten unterbrochen werden kann, und sich nur durch ein in Rechtskraft übergegangenes oder in letzter Instanz gesprochenes Urtheil, oder aber durch Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Ladung oder des Vorführungsbefehls schließt.

Hat der Beschädigte seine Civilklage vor dem ordentlichen Civilrichter

besonders eingeleitet, so gelten forthin dafür in Bezug auf Verjährung die Regeln des Civilrechts.

(Verjährung der Strafen und Accessorien.)

Art. 18. Die wegen Forstfrevels ausgesprochenen Strafen und Kosten erlöschen durch Verjährung binnen zwei Jahren vom Tage der in letzter Instanz gespochenen Urtheile oder der erlangten Rechtskraft der Urtheile erster Instanz.

Diese Verjährung tritt ohne Rücksicht auf stattgehabte Verfolgungen ein.

Die wegen Forstfrevels zuerkannten Ersatzleistungen unterliegen der Verjährung nach den Regeln der Civilgesetzgebung.

II. Kapitel. Von den einzelnen Forstfreveln und ihrer Bestrafung.

I. Entwendungen.

(a. An gefälltem Holze oder an stehendem grünem Holze.)

Art. 19. Die Entwendung an gefälltem noch nicht weiter verarbeitetem Holze oder an noch stehendem grünem Holze, wird belegt mit einer Geldstrafe, die dem ebenfalls zuzuerkennenden Ersatze des Werths und eines Drittheils desselben für Schaden gleich ist.

Waren noch stehende junge Eichen, Eschen, Ahorn oder Ulmen unter fünfundzwanzig Jahren Gegenstand der Entwendung, so liegt hierin ein Erschwerungsgrund.

(b. An Windfallholz oder an stehendem abgestorbenen Holze.)

Art. 20. Die Entwendung an solchem liegenden Holze, welches der Wind oder ein sonstiges Naturereigniß zur Erde gebracht hat und welches noch nicht verarbeitet ist, so wie die Entwendung an abgestorbenen noch stehenden Stämmen oder Aesten, wird belegt mit einer Geldstrafe, die dem zuzuerkennenden Ersatz des Werthes gleich ist.

(c. An Holzpflanzen in künstlichen Pflanzungen.)

Art. 21. Ist die Entwendung an Holzpflanzungen in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter sechs Jahren, begangen worden, so tritt, wenn nicht mehr als zweihundert derselben entwendet worden sind, statt der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu einer Woche ein, und soll von drei bis zu fünfzehn Tagen erkannt werden, wenn die Zahl der entwendeten Holzpflanzen 200 übersteigt.

Im vierten Rückfalle und in den folgenden soll, ohne Rücksicht auf die Anzahl der entwendeten Pflanzen, Gefängnißstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Monate eintreten.

(d. An Lohrinde.)

Art. 22. Wer stehende Stämme schält und sich die Rinde zueignet, wird belegt mit einer Geldstrafe die dem Werthe des geschälten Holzes und der Rinde gleich ist; in demselben Betrage wird die Entschädigung zuerkannt.

Wer liegende Stämme schält und sich die Rinde zueignet, unterliegt einer Geldstrafe die dem Werthe der Lohrinde gleich ist und hat den Ersatz des Werthes zu leisten.

(Besonderer Erschwerungsgrund.)

Art. 23. Ist die Holzentwendung in Verbindung mit dem Aushauen des Waldhammerzeichens oder Waldeisens, sey es jenes der Forstbehörde, einer Gemeinde, öffentlichen Anstalt oder eines Privaten, begangen worden, so liegt hierin ein Erschwerungsgrund.

(Rückfälle.)

Art. 24. Bei den in den Art. 19, 20 und 22 bezeichneten Freveln kann im zweiten und dritten Rückfalle statt der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe bis zu fünfzehn Tagen, und soll im vierten Rückfalle und in dem folgenden eine Gefängnißstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Monate eintreten.

(Besondere Entschädigungen.)

Art. 25. Für Saamenbäume und Heegreiser, Reifstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenreiser, Bindweiden, Flechtgerten, Korbweiden oder junge Eichen, Ahorn, Eschen, Ulmen unter 25 Jahren, soll als Entschädigung der doppelte Werth, dann für entwendete junge Holzpflänzlinge jeder Art in natürlichen Besaamungen Ein Kreuzer für das Stück, für solche aber in künstlichen Pflanzungen oder Ansaaten, die noch nicht sechs Jahre alt sind, Sechs Kreuzer für das Stück, als Entschädigung zuerkannt werden.

(e. An dürrem liegenden Holz oder an Stockholz.)

Art. 26 Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten dürres oder angefaultes, zur Erde liegendes Holz oder Stockholz holt; wird nebst dem Ersatz des Werthes mit einer ihm gleichen Geldstrafe belegt.

Ist das Stockholz aus jungen oder frisch besaamten Schlägen geholt worden, so wird nebst dem Ersatze des Werthes ein Schadenersatz von einem Dritttheile des Werthes zuerkannt.

(f. An Laub oder Nadeln, Gras und Streuwerk.)

Art. 27. Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten grünes oder trockenes Laub oder Nadeln holt, wird, nebst dem Ersatze des Werthes und eines Dritttheils desselben für Schaden, mit einer dem Werthe gleichen Geldstrafe belegt.

Besteht der Gegenstand dieser unerlaubten Zueignung in Gras und Streuwerk, als Haide, Moos, Besenpfriemen, Farrenkräutern u. s. w. so tritt dieselbe Strafe nebst Werthersatz ein, der Schadenersatz von einem Dritttheil weiter aber nur dann, wenn der Frevel in jungen in Schonung befindlichen oder in verhängten haubaren Waldungen geschah.

Geschehen die hier erwähnten Frevel mit Hülfe von Hau- und Schneidewerkzeugen, mittelst eiserner Rechen oder Steigeisen, so soll ausser dem

Wertherſatze der Schadenerſatz im vollen Betrage des Werthes zuerkannt werden.

(g. An Waldſaamen.)

Art. 28. Die Entwendung von Eicheln, Bücheln oder anderem Waldſaamen wird neben dem Erſatze des Werthes mit einer dem Werthe gleichkommenden Geldſtrafe belegt.

Wenn der Saamen abgeſchlagen, abgeriſſen oder zuſammengekehrt worden, oder die Entwendung in eingehegten Orten geſchehen iſt, ſoll überdies auf Schadenerſatz in dem Betrage des Werthes und nicht über das Doppelte deſſelben geſprochen werden.

(Rückfälle.)

Art. 29. Bei den in den Art. 27 und 28 bezeichneten Freveln kann im zweiten und dritten Rückfalle ſtatt der Geldſtrafe eine Gefängnißſtrafe bis zu ſieben Tagen, und ſoll im vierten Rückfalle und den folgenden eine Gefängnißſtrafe von ſieben bis zu fünfzehn Tagen eintreten.

II. Beſchädigungen und andere Gefährden. Rechtswidrige Weide.

Art. 30. Derjenige, deſſen Vieh rechtswidrig im Walde weidend betreten wird, erleidet (vorbehaltlich ſeines etwaigen Regreſſes gegen den Hirten) folgende Strafen.

Für ein Pferd, ein Stück Rindvieh, einen Eſel oder eine Ziege zwanzig kr.;

für dergleichen junges Vieh unter einem Jahre, oder für ein Schaf, die Hälfte;

für ein Schwein in der Maſtzeit fünfzehn kr. und auſſer der Maſtzeit zehn kr.

Wurden mehrere Stücke Vieh, oder wurde die ganze Heerde betreten, ſo ſollen beſagte Strafen die Summe von zwölf und einen halben Gulden nicht überſteigen.

Hatte die Weide in verhängten Orten ſtatt, ſo ſind obige Beträge doppelt anzuſetzen, als einfache Strafe.

Das Weiden durch Gänſe in verhängten Orten wird mit einer Strafe von 1 kr. für jedes Stück belegt, ohne daß bei einer Heerde die Strafe zwei Gulden überſteigen darf.

Die Entſchädigung kann nicht unter der Hälfte des einfachen Strafbetrages zuerkannt werden.

Das auf der Weide betretene Vieh kann ſequeſtrirt werden.

(a. Strafen der Hirten.)

Art. 31. Die Hirten ſind bei Weidefreveln, die ſie in offenen Waldungen mit dem durch ſie gehüteten Vieh begehen, mit Gefängnißſtrafe bis zu drei Tagen und bei Weidfreveln in Schonungen und verhängten Orten mit Gefängnißſtrafe bis zu einer Woche zu beſtrafen.

(b. Leſeholz- und Streuſammeln auſſer der dafür feſtgeſetzten Zeit.)

Art. 32. Mit fünfzehn bis dreißig Kreuzer wird beſtraft, wer Leſeholz

und Stockholz, Gras und Streuwerk, das ihm zu beziehen erlaubt ist, ausser der dafür festgesetzten Zeit aus den angewiesenen Waldorten holt.

Geschieht dieses mittelst eines Fuhrwerkes, oder werden beim Leseholz und Streuwerkholen eiserne Rechen, Hacken oder Hau- und Schneidwerkzeuge angewendet, oder läßt sich Jemand, damit versehen, im Walde betreten, oder ist der ausgestellte Leseholz-, Gras- oder Streuzettel, oder das betreffende Zeichen einem Andern überlassen worden, so tritt, und zwar im Falle dieser Ueberlassung gegen den überlassenden Theil, eine Strafe von dreißig Kreuzer bis zu fünf Gulden ein.

(c. Holzabfuhr ausser der bestimmten Zeit.)

Art. 33. Mit dreißig Kreuzer bis zu fünf Gulden wird bestraft, wer anderes Holz ausser dem Lese- und Stockholz, obzleich zum Bezuge befugt, ausser den hiezu festgesetzten Tagen aus dem Walde holt, oder wer erkauftes oder angewiesenes Holz nicht innerhalb der hiezu festgesetzten Zeit abfährt, oder ohne Passierschein (Abfuhrzettel) aus dem Walde bringt.

(d. Unerlaubtes Fahren, Zerstören von Hägewischen, Beschädigung von Gränzzeichen.)

Art. 34. Einer Geldstrafe von dreißig Kreuzer bis zu fünf Gulden neben dem etwa eintretenden Schadenersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Herstellung in den vorigen Stand, unterliegen folgende Handlungen in fremden Waldungen:

1) Das Fahren ausser den erlaubten Waldwegen oder den angewiesenen Holzabfuhrwegen in den Schlägen, dann das unerlaubte Holzschleifen oder Holzstürzen; dann das unbefugte Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter sechs Jahren, besonders das Betreten mit Pferden oder anderem Vieh;
2) das Abreißen oder Beschädigen, das Hinwegnehmen oder Zerstören eines Häg- oder Wehrzeichens oder einer Einfriedung, die nicht zugleich Gränzzeichen ist;
3) die Beschädigung oder sonstige Veränderung von Gränzzeichen, oder irgend einer andern Gränzbefriedigung aus Fahrlässigkeit.

(e. Beschädigung und Gefährden anderer Art.)

Art. 35. Eben so wird gegen diejenigen verfahren, welche in fremden Waldungen

1) einen Schlagstock, Schlagstein, Kultur- oder Bestandpfahl, Signale, Stations- oder Distanzmarken, oder Wegweiser umgehauen, ausgeworfen, einen Entwässerungs-, Häg- oder Wehrgraben zugeworfen oder sonst beschädigt oder zerstört haben;
2) welche das Zeichen des Waldhammers an stehendem oder gefälltem Holze, dann an frischen Stöcken in den Jahresschlägen aushauen, oder die Nummern, Namen oder Zeichen auf einem gegebenen oder zur Abgabe bestimmten Gegenstande geändert, ausgelöscht oder vertigt haben;
3) welche in fremde Waldungen Wasser unberechtigt einleiten;
4) welche zur Nachtzeit Holz hauen oder verarbeiten, ohne Erlaubniß

oder ausser den angewiesenen Plätzen Bau- oder Nutzholz im Walde beschlagen oder verarbeiten, ausser den angewiesenen Plätzen Kohlen brennen, Harz scharren, alte Harzrisse auffrischen, Harz brennen, Theer schwellen, Pech sammeln oder aussieden, Schneid- oder andere Gruben, Holzlagen, Zimmerplätze anlegen.

Die zu solchen Unternehmungen getroffenen Vor- und Einrichtungen, Oefen u. dgl. sollen auf Kosten des Schuldigen niedergerissen oder zugeworfen werden.

5) Hut- und Weideberechtigte, welche ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, wo sich solche bilden können, sondern einzeln in die ihnen angewiesenen Walddistrikte eintreiben; endlich

6) Holz- und Rottmeister, Holzhauer, Köhlermeister, Kohlenbrenner, Fuhrleute, Flößer und andere Waldarbeiter, welche bei Ausführung eines Holzhiebes, bei der Köhlerei, der Holzverbringung oder anderer Waldarbeiten den ertheilten besondern Vorschriften entgegen handeln.

Art. 36. Mit dreißig Kreuzer bis fünfundzwanzig Gulden werden neben dem etwa eintretenden Schadenersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Herstellung in den vorigen Stand bestraft;

1) Diejenigen, welche an Floßbächen während des Holzflößens ihr Eigenthum aus Gräben bewässern, denen eine deßfallsige Gerechtsame nicht anklebt, oder welche an Floßbächen aus unbefugt angelegten Gräben wässern, oder welche die Ufer und Dämme der Floßbäche auf irgend eine Weise beschädigen;

2) diejenigen, welche sich irgend eine Zuwiderhandlung gegen die polizeichen Bestimmungen der Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 14, 20, 21 und 22 des gleichzeitig mit dem Gesetze wiederholt zu publicirenden, die Holzflößerei in dem Neustädter Thale betreffenden Dekrets vom 25. Januar 1807, zu Schulden kommen lassen;

3) diejenigen, welche in den Waldungen bestehende Brücken, Stege, Leit-, Zieh- und Schlittwege, Holzriesen, Wasserstuben, Wöge und Klausen, Schleusen, Holzrechen und andere Holzbring- und Triftanstalten auf irgend eine Weise beschädigen.

Art. 37. Derselben Strafe unterliegen:

1) Beschädigungen nicht gefällten Holzes durch An- oder Abhauen, Sägen, Schneiden oder Reißen, Abschälen, Ringeln, Anspänen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholzaushauen, neue Harzrisse, Wurzel An- und Abhauen.

Beim zweiten Rückfalle in Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung und bei den folgenden Rückfällen kann auch statt der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe bis zu einer Woche eintreten;

2) die Beschädigungen an jungen Holzpflanzen unter 25 Jahren.

Sind diese Beschädigungen an Holzpflanzen in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter 6 Jahren begangen, und fünfzig bis zweihundert Pflanzen beschädigt worden, so soll Gefängnißstrafe bis zu einer Woche, und wenn diese Beschädigung an mehr als 200 Pflanzen verübt worden ist, Gefängnißstrafe von drei Tagen bis zu einem Monate eintreten.

Die zu leistende Entschädigung soll in diesen Fällen nicht geringer als

mit Ersatz des Werthes und eines Dritttheils des Werthes als Schadenersatz zuerkannt werden, unbeschadet der im Art. 25 bestimmten besonderen Entschädigungen bei eintretendem Falle.

Art. 38. Gleicher Strafe, wie im Art. 36 festgesetzt ist, unterliegen:

1) Holzberechtigte, welche das Holz nicht auf vorschriftsmäßige Weise fällen oder welche das ihnen angewiesene Forstrecht, Bau- oder Nutzholz zu einem andern Behufe als wozu sie berechtiget sind, oder nicht innerhalb zwei Jahren nach der Anweisung zu der Bestimmung, wozu es ihnen abgegeben ist, oder wozu es ihnen gebührt, verwenden, vorbehaltlich des Nachweises in dem letzteren Falle, daß ihnen die Verwendung in der festgesetzten Zeit unmöglich gewesen;
2) Besitzer von Säg- oder Schneidmühlen, welche Sägblöche ohne das Zeichen des Waldhammers annehmen.

Art. 39. Wer unbefugt Erde, Erz, Thon, Mergel, Gyps, Lehm oder Kies, Steine oder Rasen aus Waldungen hinwegnimmt oder danach gräbt, oder Steine oder Schutt in die Waldungen führt oder Torf sticht, soll nach Art. 36 behandelt werden.

(f. Beschädigung und Gefährde durch Feuer.)

Art. 40. Dieselbe Strafe von dreißig Kreuzer bis fünfundzwanzig Gulden kommt, neben dem Ersatze des etwaigen Schadens, in Anwendung:

1) gegen diejenigen, die in einer Entfernung von 100 Metres von einem Walde bei trockenem Wetter, oder in einer Entfernung von 500 Metres auf einem an den Wald stoßenden Torfmoorboden Feuer anmacht;
2) gegen denjenigen, der ohne eingeholte ausdrückliche Erlaubniß, oder an anderen als den in der ertheilten Erlaubniß dazu bezeichneten Stellen in den Waldungen oder in den Torfmooren, welche zu einem Waldgrunde gehören, Feuer angemacht, oder das mit oder ohne Erlaubniß angemachte Feuer unausgelöscht verlassen hat.

Ist das Feuer im Walde angemacht worden um Bäume anzubrennen oder unerlaubterweise Holz, Laub oder Streuwerk zur Gewinnung von Asche zu verbrennen, so gilt dieser Umstand als Erschwerungsgrund, vorbehaltlich der auf unbefugter Zueignung selbst haftenden Strafe und Entschädigung, und es kann im zweiten Rückfalle und in den folgenden Rückfällen in Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung Gefängnißstrafe bis zu sieben Tagen eintreten.

(g. Durch Errichtung von Gebäuden im Umfange oder in der Nähe von Waldungen.)

Art. 41. Keinerlei Gebäude darf isolirt in dem Umfange von Waldungen oder in einer Entfernung von weniger als 500 Metres von der Grenze derselben ohne vorgängige Genehmigung errichtet werden, bei Strafe des Niederreißens. Die Entschließungen auf Gesuche dieser Art sollen innerhalb drei Monaten vom Einlauf derselben an erfolgen, und gegentheiligen Falles die Errichtung gestattet seyn. Dergleichen schon bestehende Gebäude unterliegen übrigens der Einreißung nicht; auch können sie ohne Genehmigung reparirt, wieder aufgebaut und erweitert werden.

(Fortsetzung.)

Art. 42. Niemanden, welcher isolirte Gebäude innerhalb des oben festgesetzten Bereiches gegenwärtig bewohnt, oder dem nach vorstehendem Artikel die Errichtung von Gebäuden gestattet werden wird ist es ohne besondere, von der Kreisregierung zu erholende Ermächtigung erlaubt, in den besagten Gebäuden Werkstätten zum Zurichten oder Verarbeiten von Holz, Holzhöfe oder Magazine zum Holzhandel anzulegen, bei Strafe von fünfundzwanzig Gulden neben Confiscation des Holzes.

Die ertheilte Ermächtigung kann, wenn sie zu einer Holzentwendung mißbraucht wird, von der Kreisregierung wieder aufgehoben werden.

(h. Kauf und Verkauf von Forstprodukten.)

Art. 43. Wer Holz oder sonstige Forstprodukte, in deren Besitz er zu seinem Bedarf vermittelst Berechtigung oder Vergünstigung kam, oder die vermittelst Frevel erworben wurden, verkauft oder auf sonstige Weise veräussert, unterliegt einer Geldstrafe von dreißig Kreuzer bis zu fünf Gulden, oder vom Werthe der veräusserten Gegenstände; im vierten und in den folgenden Rückfällen kann Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen eintreten.

Derselben Strafe unterliegt der Erwerber solcher Gegenstände, wenn die Verhältnisse und Umstände die rechtliche Ueberzeugung begründen, derselbe habe bei Erwerbung dieser Gegenstände gewußt, daß der Veräusserer sie mittelst auf Bedarf beschränkter Berechtigung oder Vergünstigung oder mittelst Frevel erworben hatte.

Nicht nur die Forstbeamten, sondern auch alle sonstigen Polizeibeamten haben dergleichen Fälle auf gesetzlichem Wege zu constatiren und der Forststrafbehörde zur weitern geeigneten Einschreitung anzuzeigen.

Art. 44. Die Gerichte sind nicht befugt, eine Minderung der durch gegenwärtiges Gesetz ausgesprochenen Strafen in Folge des Art. 463 des Strafgesetzbuches eintreten zu lassen.

Art. 45. In allen Fällen und Punkten, für welche im gegenwärtigen Abschnitte nicht besondere Bestimmung getroffen ist, kommen die Vorschriften des Strafgesetzbuches fortan in Anwendung, insbesondere über den Diebstahl bereits verarbeiteten Holzes oder bereits geschälter Lohrinde im Walde oder ausserhalb desselben, über Zuwerfen von Grenzgräben, Zerstörung, Wegschaffen, Verrückung von Grenzsteinen, Grenzbäumen oder anderen Grenzzeichen, Feuerlegung in Wäldern, Feuermachen, wodurch ein Waldbrand entstand, Unterlassung schuldiger Hülfeleistung, dann über falsche Angaben, Unterschleife, Erpressungen und Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, Agenten oder Angestellten im Forstdienste, so wie über Beleidigung, Beschimpfung, Mißhandlung, Bedrohung und Bestechung derselben und Widerstand gegen dieselben.

II. Abschnitt. Verfahren.

I. Kapitel. Von den Forstdienern, von ihren Functionen und den darauf bezüglichen Gegenständen.

(Forstdiener, Beweiskraft ihrer Angabe.)

Art. 46. Die auf eigene Wahrnehmung gegründeten, in den Forstfre-

velregistern oder besondern Protokollen vorschriftmäßig constatirten Angaben gehörig verpflichteter Forstdiener haben volle Beweiskraft, vorbehaltlich der Herstellung des Gegenbeweises.

Die Anzeigeprotokolle der Forstdiener bedürfen keiner besondern Affirmation.

(Anstellung und Ernennung.)

Art. 47. Zum Forstschutze sollen nur volljährige, unbescholtene Individuen aufgestellt werden.

Werden solche Individuen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten aufgestellt, so unterliegt diese Aufstellung der Bestätigung des Landcommissariats und Forstamts. Nach erfolgter Bestätigung und Verpflichtung kommen denselben in Beziehung auf Glaubwürdigkeit gleiche Eigenschaften wie den öffentlich angestellten Forstdienern, so wie auch sonst alle nach diesem Gesetze den letztern eingeräumten besondern Rechte und gemachten Obliegenheiten zu.

(Verpflichtung.)

Art. 48. Der zum Forstschutze Aufgestellte hat vor dem Bezirksgerichte seines Wohnortes seine Anstellung oder Bestätigung nachzuweisen, sofort nebst dem Verfassungseid — wenn er die frühere Leistung desselben nicht nachweist — folgenden Eid zu schwören:

„daß er die Entwendungen von Forstprodukten und andere Uebertre„tungen des Forststrafgesetzes, welche in dem ihm anvertrauten Forst„bezirke vorfallen und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, „Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die „Thatumstände der Uebertretung und über deren Urheber, Theilneh„mer u. s. w. aus eigener Wahrnehmung kenne oder durch fremde „Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben „wolle.“

Die zum Schutze der Waldungen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten aufgestellten Individuen können auch vom Friedensgerichte ihres Wohnortes beeidigt werden.

Von dem über die Verpflichtung aufgenommenen Protokolle werden dem zum Waldschutze verpflichteten Forstdiener Ausfertigungen für jene Forstgerichte zugestellt, bei welchen er, als auf den Forstschutz verpflichtet, ebenfalls aufzutreten hat.

(Aufhebung der Pfandgebühren.)

Art. 49. Das zum Forstschutz aufgestellte Personal darf keinen Antheil an den Geldstrafen haben; die früher bestandenen Anzeige- und Pfandgebühren sind aufgehoben.

(Frevelregister.)

Art. 50. Das Register, welches der Forstdiener in tabellarischer Form zu führen hat, soll enthalten:

1) die fortlaufende Ordnungsnummer;
2) das **Datum der Betretung oder Entdeckung des Frevels;**

3) die möglichst genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zunamen, Wohn- und Aufenthaltsort;
4) die Beschreibung des Frevels, der Stunde und des Ortes, wann und wo er geschah, und der Umstände die ihn begleiteten, besonders jener, die einen Erschwerungsgrund bilden, mit Bemerkung, ob der Anzeige eigene Wahrnehmung des Forstdieners oder fremde Angabe zum Grunde liege, ferner die Beschreibung der etwa gepfändeten Gegenstände;
5) Benennung der etwaigen Zeugen und sonstigen Beweismittel;
6) Angabe des Waldeigenthümers;
7) eine besondere Columne für Einzeichnung etwaiger Nachträge.
(Beilage Nro. 2 a)

Art. 51. Das Frevelregister wird von dem Friedensrichter, zu dessen Gerichtssprengel der Wohnort des Forstbediensteten gehört, foliirt und paraphirt.

Der Forstdiener hat die entdeckten Uebertretungen täglich in das Register einzuschreiben.

Es darf darin nichts ausradirt oder unleserlich durchstrichen werden.

Die Berichtigungen, die durch augenblickliches Uebersehen oder Versehen, so wie durch die erst nachher entdeckten Umstände nöthig gemacht werden, sind in der Rubrik für Nachträge, mit Angabe des Datums der spätern Einzeichnung vorzutragen.

Das Originalregister muß den Forststrafgerichten auf jedesmaliges Begehren zu Einsicht vorgelegt werden.

(Uebergabe der Frevelregister ans Forstamt und Friedensgericht.)

Art. 52. Abschriften der Frevelregister und die Urschriften der nach Art. 56 etwa aufgenommenen Protokolle — erstere mittelst der Unterschrift des protokollirenden Forstdieners dahin beglaubigt, daß dieselben mit dem Original Wort für Wort gleichlautend seyen und daß alle darin enthaltenen Angaben der Wahrheit in Allem getreu, übrigens Stellen weder radirt noch unleserlich durchstrichen sind — werden wenigstens monatlich einmal dem Forstamte übergeben, und nachdem dasselbe in die erste der für die Redaction der Aburtheilung offenen Spalten die geeigneten Anträge auf Gefängniß- oder Geldstrafe, Werthersatz, Schadenersatz und Kosten eingetragen hat, den einschlägigen Friedensgerichten wenigstens vierzehn Tage vor der Forstgerichtssitzung übermacht.

Diese Abschriften müssen für jeden Kanton, nach dem Wohnorte der Frevler, und in Bezug auf Ausländer nach dem Orte der Uebertretung, besonders gefertigt werden (S. das Formular Nro. 2).

Hält das Forstamt in einem oder dem andern Falle die Beiladung von Zeugen nöthig, so macht es zugleich mit Angabe derselben das Friedensgericht darauf aufmerksam.

(Provisorisches Anhalten und Verhaften der Frevler.)

Art. 53. Die Forstdiener sollen alle ihnen unbekannten Personen und alle Ausländer, die sie über einem Frevel auf frischer That betreten, an-

halten und vor den nächsten Ortsbürgermeister oder Friedensrichter zur Constatirung der Person oder weitern Behandlung führen.

Der Friedensrichter kann die provisorische Haft der unbekannten Personen bis sie sich als Inländer ausgewiesen, so wie jene der Ausländer, bis sie Caution gestellt haben, verfügen.

Durch die Verfügungen dieses Artikels soll den mit den Nachbarstaaten etwa bestehenden oder noch abzuschließenden Verträgen nicht präjudicirt werden.

(Pfändung und Haussuchung.)

Art. 54. Die Forstdiener sind befugt, sich der Thiere, der Fuhrwerke und des Gespanns, so die Frevler, die sie auf frischer That betreten, bei sich führen, zu bemächtigen und diese Gegenstände mit Sequester zu belegen.

Sie sind ebenfalls befugt, die aus dem Forste entwendeten Gegenstände bis an die Orte zu verfolgen, wo sie hingebracht wurden, und sie gleichfalls mit Sequester zu belegen.

Den Forstdienern ist jedoch streng untersagt, Wohnungen, Gebäude und angrenzende geschlossene Hofräume zu betreten, ohne Begleitung des Ortsbürgermeisters oder Adjunkten, oder des Polizeikommissärs, oder bei ihrer Abwesenheit oder Verhinderung ohne Begleitung eines Mitgliedes des Gemeinderathes.

Diese Beamten dürfen sich nicht weigern, die Forstdiener auf erhaltene Einladung und specielle Angabe der Gegenstände, die sie verfolgen, und der etwaigen Verdachtsgründe sogleich zu begleiten.

(Oeffnung der Thüren.)

Art. 55. Wenn bei vorzunehmenden Haussuchungen die Thüren verschlossen sind, oder ihre Oeffnung verweigert wird, so sollen die Namens der Polizei assistirenden Personen sie öffnen lassen.

(Protokollirung.)

Art. 56. Wenn der Forstdiener bei solchen Nachsuchungen den entwendeten Gegenstand entdeckt zu haben glaubt, so soll er ein deßfallsiges Protokoll errichten, enthaltend:

1) die Requisition an den polizeilichen Assistenten und die dabei gemachte Erklärung über den Gegenstand der Nachforschung und über die Verdachtsgründe;
2) das Ergebniß der Nachsuchung und die Gründe, auf welchen die Meinung des Forstdieners über die Identität des gefundenen Gegenstandes mit dem entwendeten beruhet;
3) die Erklärungen des Beschuldigten, des Besitzers und derjenigen Personen, auf die sich etwa von ihrer Seite berufen wurde, in so ferne diese Individuen auf ergangene Einladung erschienen und Erklärungen machten;
4) die Bemerkungen und Ansichten, die etwa der polizeiliche Assistent äussern zu müssen glaubt.

Das Protokoll wird von diesem Assistenten und vom Forstdiener

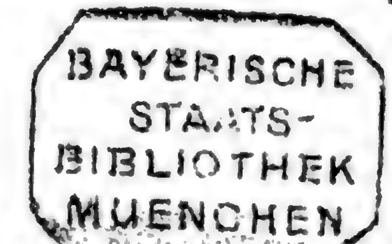
BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

unterzeichnet, so wie von den betheiligten Personen und Deklaranten, die unterzeichnen können und wollen.

Von diesem Protokolle wird Erwähnung im Frevelregister gethan.

Die Beurtheilung des aus solchen Protokollen hervorgehenden Beweises über die That oder die Thäter, so wie die Nothwendigkeit seiner Ergänzung, ist dem richterlichen Ermessen überlassen.

(Wie mit den sequestrirten Gegenständen zu verfahren.)

Art. 57. Für Aufbewahrung und Erhaltung der Thiere, Fuhrwerke, Gespanne und sonstiger Gegenstände, die nach Art. 30 und 54 sequestrirt werden, ist unter Aufsicht des Friedensgerichts, dem binnen 24 Stunden mittelst Auszugs aus dem Frevelregister Kenntniß von der Sequestration gegeben werden muß, Sorge zu tragen.

Das Friedensgericht hat davon dem betreffenden Einnehmer mit Bestimmung der Summe Nachricht zu geben, die der Eigenthümer im Falle der Einlösung zur Sicherheit der auf der Uebertretung haftenden Geldstrafe, Restitutionen und Kosten bei demselben zu deponiren, oder für welche er Bürgschaft zu stellen hat.

Im Falle eines Streites über die Annehmbarkeit der Caution entscheidet der Friedensrichter in erster und letzter Instanz.

Art. 58. Wird die Einlösung des sequestrirten Viehes binnen 8 Tagen vom Tage der Beschlagnahme an nicht bewirkt, so hat der Einnehmer zur Versteigerung desselben, so wie später nach erfolgtem und rechtskräftig gewordenen Straferkenntniß, oder auch ohne dasselbe im Falle des Unbekanntseyns und Bleibens des Eigenthümers, nach drei Monaten zur Versteigerung der übrigen gepfändeten Gegenstände zu schreiten. Aus dem Erlöse werden vorzugsweise die Fütterungs- und sonstigen durch die Sequestration erwachsenen, von dem Strafgericht festzustellenden Kosten, dann die ausgesprochenen Entschädigungen, Geldstrafe und Gerichtskosten, so weit der Erlös reicht, bestritten; der etwaige Ueberschuß wird dem Eigenthümer zurückgegeben, oder falls er unbekannt bleibt oder sich nicht zum Rückempfang meldet, nach Jahresfrist jenem Kanton zugewendet, in welchem die Uebertretung statt fand, um zu dem im Art. 4 bezeichneten Zwecke verwendet zu werden.

II. Kapitel. Von der Zuständigkeit der Gerichte und vom Prozesse.

(Zuständigkeit.)

Art. 59. Die Friedensgerichte haben als Forststrafgerichte über alle Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes zu erkennen.

Art. 60. Der Wohnort des Frevlers bestimmt die Competenz des Friedensgerichts.

Der Ort der Uebertretung soll nur dann die Competenz bestimmen, wenn der Frevler ein Ausländer ist, oder wenn der Frevel durch mehrere in verschiedenen Kantonen wohnende Individuen begangen wurde; doch soll im letztern Falle die Sache auch vor den Friedensrichter des Wohnorts eines der Frevler gebracht werden können.

Wenn Waldungen, die zu einem und demselben Forstreviere gehören, in verschiedenen Kantonen liegen, so soll in den Fällen, wo die Competenz sich nach dem Orte der Uebertretung regulirt, das Erkenntniß über die Uebertretungen des Forststrafgesetzes in dem ganzen Revier zum Sprengel desjenigen Friedensgerichts gehören, in dessen Amtsbezirke der größere Theil der Waldfläche gelegen ist.

(Instanzenzug.)

Art. 61. Die Friedensgerichte erkennen in erster und letzter (einziger) Instanz, wenn der Betrag der Geldstrafe nebst Ersatz von Werth und Schaden, sey es nach dem Antrage, sey es nach dem Urtheile, zusammen die Summe von 7 fl. nicht übersteigt.

Steht der Gesammtbetrag der Geldstrafe und Entschädigungen höher, oder wurde Gefängnißstrafe beantragt oder ausgesprochen, so ist die Berufung an das Bezirksgericht als Zuchtpolizeigericht zulässig, welches dann als Forststrafgericht zweiter und letzter Instanz entscheidet.

(Allgemeine Bestimmungen.)

Art. 62. Die Ladungen zu den Forstgerichtssitzungen der Friedensrichter, die sonstigen Significationen im forstgerichtlichen Verfahren erster Instanz, alle auf das Zwangsverfahren zur Eintreibung der durch die Forststrafgerichte zuerkannten Geldstrafen, Entschädigungen und Kosten bezüglichen Urkunden, mit Ausnahme der Vollziehung der Leibeshaft, sollen durch eigene Forstgerichtsboten besorgt werden, welche durch das Friedensgericht vorzuschlagen, durch das Bezirksgericht auf Widerruf zu ernennen und durch das Appellationsgericht zu bestätigen, sofort durch das Friedensgericht zu beeidigen sind.

Wegen Nichtbeobachtung vorgeschriebener Förmlichkeiten oder Nachlässigkeiten im Dienste kann der Friedensrichter den Friedensgerichtsboten in eine Geldstrafe von ein bis fünf Gulden verurtheilen, wie auch in die Kosten der mangelhaften Urkunden und der etwa daraus entstandenen unnützen Prozeduren, vorbehaltlich sonstiger Entschädigungen der Betheiligten und der Dienstentlassung des Forstgerichtsboten bei eintretendem Falle.

Art. 63. Die ganze Forststrafverhandlung sowohl, wie auch die Vollziehung der Forstgerichtsurtheile, alle darauf bezügliche Significationen, Scheine, Vollmachten, Erklärungen, Bürgschaften, Versteigerungen und sonstige Urkunden, sind stempel- und einregistrirungsfrei.

Dagegen muß das Original jeder durch den Forstgerichtsboten errichteten Significations- oder Executionsurkunde am Tage ihrer Errichtung, vom Bürgermeister oder Adjunkten der Gemeinde, wo sie statt hat, oder im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit, von einem Mitgliede des Gemeinderaths daselbst, gratis visirt werden.

Ferner ist der Forstgerichtsbote gehalten, jede von ihm errichtete Urkunde in sein Repertorium einzutragen, bei Strafe von zwei Gulden zwanzig Kreuzer für jede Auslassung. Dieses Repertorium wird vor seiner Eröffnung durch den einschlägigen Friedensrichter foliirt und paraphirt, sodann vom Rentamte für den Stempel gratis visirt. Der Forstgerichtsbote muß das Repertorium auf jedesmaliges Verlangen, sey es dem Friedensrichter,

seyn es dem Rentbeamten, bei Vermeidung derselben Strafe vorlegen, und binnen zehn Tagen, nach Ablauf jeden Quartals dem Friedensrichter einen Auszug davon zustellen.

(Forstsitzungen.)

Art. 64. Zu den Forststrafverhandlungen wird durch den Friedensrichter nach Benehmen mit dem Forstmeister in jedem Monat wenigstens ein Sitzungstag festgesetzt.

(Vorladung.)

Art. 65. Der Friedensgerichtsschreiber fertigt, unterzeichnet mit dem Friedensrichter und übergibt 8 Tage vor der Sitzung dem Forstgerichtsboten für jede Gemeinde ein tabellarisches Verzeichniß der Forstfrevler und der etwa mitzuladenden mitschuldigen oder verantwortlichen Personen und Zeugen, nach Vorschrift des Formulars (Beilage 3). Der Forstgerichtsbote hat die Ladung wenigstens drei (freie) Tage vor der Sitzung zu bewerkstelligen, indem er den Tag der Ladung und die Person, mit der er sprach, in den offenen Columnen jenes Verzeichnisses bezeichnet, einem jeden geladenen Individuum in seiner Wohnung, oder wenn er dieselbe leer oder verschlossen findet und das Individuum anderwärts nicht antrifft, für dasselbe dem Bürgermeister oder Adjunkt, oder in deren Abwesenheit einem Mitgliede des Gemeinderaths, eine vom Forstgerichtsboten unterzeichnete Abschrift des betreffenden Artikels des Verzeichnisses zurückläßt dann die Schlußbescheinigung des Originalverzeichnisses ausfüllt, unterzeichnen und visiren läßt — sofort vor der anberaumten Sitzung dem Friedensgerichtsschreiber wieder einhändigt.

Art. 66. Den Forstverhandlungen in beiden Instanzen hat ein Forstmeister in Person oder durch einen delegirten Revierförster beizuwohnen; die protokollirenden Forstbeamten erscheinen nur dann vor dem Forstgerichte, wenn dasselbe ihr Erscheinen für nöthig erachtet, oder wenn es von dem Forstmeister oder seinem Stellvertreter oder von dem Beschuldigten verlangt wird.

Trägt letzterer auf ihr Erscheinen an, so ist es jedoch dem richterlichen Ermessen überlassen, ihr Erscheinen zu verordnen oder nicht zu verordnen. — Sie werden im ersten Falle von dem der Forststrafsitzung beiwohnenden Forstbeamten vom Tage des Erscheinens schriftlich in Kenntniß gesetzt und erhalten Zeugentaxen, falls es sich nicht herausstellt, daß ein Fehler ihrerseits ihr Beirufen veranlaßte.

Der Forstgerichtsbote muß in der Regel in der Forstgerichtssitzung zugegen seyn.

(Funktionen der Forstbeamten bei den friedensrichterlichen Forstsitzungen.)

Art. 67. Der der Forstsitzung am Friedensgerichte beiwohnende Forstbeamte nimmt seinen Platz an der Seite des Friedensrichters, ertheilt die etwa nöthigen technischen Erläuterungen und kann durch den Friedensrichter oder auch direkt, nachdem er hiezu vom Friedensrichter das Wort begehrt und erhalten hat, den Beschuldigten und die Zeugen über einzelne Punkte interpelliren.

Am Schlusse der Verhandlungen wiederholt derselbe den bereits in der Ladung enthaltenen Antrag, oder ändert ihn ab nach Maßgabe der Ergebnisse der Verhandlungen; er entwickelt zugleich diesen Antrag und seine Begründung, in so ferne eine nähere Entwicklung nöthig erscheint, der Beschuldigte und die verantwortlichen Personen können hierauf antworten.

(Aburtheilung.)

Art. 68. Die Erkenntnisse des Forststrafgerichts werden in die dazu bestimmten Spalten der vom Forstamte dem Friedensgerichte nach Art. 52 übergebenen abschriftlichen Frevelregister neben den Anträgen eingetragen (Formular Beil. 2). Der Ausspruch des Urtheils gilt für die anwesenden Betheiligten als Signification. Den wegen Ersatzes und Schadens betheiligten Nichtanwesenden wird davon alsbald ein kostenfreier Auszug durch den Friedensgerichtsschreiber zugesendet.

(Vertagung.)

Art. 69. Jeder Frevelfall soll, wo möglich, in der ersten Sitzung abgethan werden, weßfalls Zeugen oder sonstige Beweismittel darin zu produziren sind. Macht aber die Lage der Verhandlungen Ergänzungen nothwendig, so tritt Vertagung bis auf die nächste Forstgerichtssitzung ein, in welcher dann in der Regel (ausserordentliche Ausnahmsfälle vorbehalten) definitive Entscheidung erfolgen soll. Dabei ist dem Beschuldigten und den übrigen Betheiligten, an Vorladungsstatt, zu bedeuten, daß sie an dem bestimmten Tage die nöthigen Ergänzungen beizubringen haben, und daß auf jeden Fall alsdann, auch wenn sie nicht erscheinen, die Sache definitiv entschieden wird.

Gegen das hierauf etwa gefällt werdende Contumazialerkenntniß findet keine Opposition statt, sondern nur Berufung, wenn der Gegenstand sich dazu eignet.

Art. 70. Wenn der Beschuldigte das Eigenthumsrecht oder eine Berechtigung vorschützt, und wenn hiezu die Aburtheilung der Forstübertretung abhängt, wird das Straferkenntniß ausgesetzt, bis der Civilprozeß über die Ansprüche definitiv erledigt ist.

So lange diese Erledigung dem Forstamte nicht offiziell mitgetheilt wird, bleibt die Verjährung der Klage auf Strafe und Entschädigung suspendirt.

Erhebt der Beschuldigte als Mitglied einer Gemeinde einen solchen Anspruch, so muß er in der nächsten Forstgerichtssitzung eine bestätigende Erklärung des Ortsvorstandes beibringen, widrigenfalls ohne Rücksicht auf die Einrede das Urtheil über den Frevel erfolgt.

Wird vor Ablauf von drei Monaten nicht nachgewiesen, daß eine Klage wegen befraglicher Ansprüche vor dem Civilrichter anhängig gemacht wurde, oder daß der Waldeigenthümer und die etwaigen sonstigen Betheiligten sie anerkennen, so hat das Forststrafgericht ohne weitere Rücksicht auf befragliche Einrede über den Frevel zu erkennen.

(Contumacialverfahren.)

Art. 71. Wer auf geschehene Vorladung am Friedensgerichte nicht erscheint, gegen den wird in contumaciam verfahren.

Art. 72. Als Signification eines Contumacialurtheils gilt die durch den Forstgerichtsboten zuzustellende Benachrichtigung mit Zahlbefehl, welche die Bezeichnung des Urtheils und die ausgesprochene Gefängniß- oder Geldstrafe nebst Angabe der Entschädigungen und Kosten enthalten muß, nach Formular Beilage Nro. 4.

Art. 73. Die Opposition gegen ein Contumacialurtheil ist nur binnen fünf Tagen nach der Signification zulässig und geschieht durch Erklärung bei dem Friedensgerichtsschreiber, der sie und den Tag, an dem sie geschehen, in Gegenwart des Opponenten in das Originalprotokoll am Rande des Urtheils einträgt, und dem Opponenten eine datirte Bescheinigung darüber ausstellt, welche zugleich den Tag der nächsten Forstgerichtssitzung bezeichnet, und durch deren Vorzeigung beim Einnehmer die weitere Verfolgung sistirt wird. Die Oppositionserklärung geschieht durch den Opponenten selbst, oder durch einen Bevollmächtigten mit Vorlage der Signifikation.

Die Eintragung der Oppositionserklärung kann nicht verweigert werden, auch wenn die Signification nicht vorgelegt wird, oder die Oppositionsfrist verstrichen ist.

Art. 74. Der Opponent ist ohne weitere Vorladung verpflichtet, in der nächsten Forstgerichtssitzung entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls die Opposition in contumaciam verworfen wird.

In Fällen, wo die Erscheinung unmöglich ist, oder wo hinlängliche Entschuldigungsgründe beigebracht werden, ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, ob eine Vertagung bis zur nächsten Sitzung zu bewilligen sey.

Wird die Opposition in contumaciam verworfen, so kann das Urtheil nur durch die Appellation, falls dieselbe im speciellen Fall zulässig ist, angefochten werden.

(Berufung.)

Art. 75. Die Berufung, welche sowohl dem Verurtheilten, wie auch dem Forstmeister oder seinem Delegirten zusteht, wird durch eine Erklärung bei dem Friedensgerichtsschreiber bewirkt, die längstens binnen 10 Tagen geschehen und eben so wie die Oppositionserklärung eingetragen und bescheinigt werden muß.

Diese 10 Tage laufen von dem auf das Urtheil folgenden Tag an, wenn es contradictorisch oder auf Opposition gefällt wurde, und von dem auf die Signification folgenden Tage an, wenn es ein Contumacialurtheil ist.

Die Berufung von Seite des Verurtheilten soll am Tage des Ausspruchs des Urtheils selbst weder stattfinden, noch aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Bescheinigung der Berufung kann nicht verweigert werden auf den Grund hin, daß gegen das angefochtene Urtheil die Berufung nicht zulässig oder verspätet sey.

Der Friedesgerichtsschreiber hat längstens binnen 14 Tagen bei persönlicher Verantwortlichkeit eine wörtliche von ihm bescheinigte Abschrift des durch Berufung angefochtenen Urtheils und des darauf bezüglichen Inhalts des Frevelregisters und der Berufungserklärung, so wie des ersten Contumacialurtheils, falls die Berufung gegen ein auf Opposition ergangenes Ur-

theil gerichtet ist, zu fertigen und der königl. Staatsbehörde am einschlägigen Bezirksgericht zur weitern Amtshandlung einzusenden.

(Verfahren bei den Bezirksgerichten.)

Art. 76. Das Verfahren richtet sich bei den Bezirksgerichten als Forststrafgerichten zweiter Instanz nach den Vorschriften des Instructionscodex über das Verfahren in zuchtpolizeilichen Gegenständen.

Die Auszüge der Urtheile zweiter Instanz werden zum Behufe der Vollziehung den Friedensrichtern alsbald auf Betreiben der Staatsprokuratoren zugefertigt.

(Cassation.)

Art. 77. In allen Forststrafsachen kann gegen die Urtheile letzter Instanz Cassation nachgesucht werden, in welcher Beziehung die diesfallsigen Verfügungen des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren in Anwendung kommen.

III. Kapitel. Von der Vollziehung der Urtheile.

(Vollzug der Gefängnißstrafe.)

Art. 78. Es ist den Friedensrichtern aufgegeben, den alsbaldigen Vollzug aller in Forstfrevelsachen ergangenen Straferkenntnisse erster oder zweiter Instanz, nach eingetretener Rechtskraft derselben, in Bezug auf ausgesprochene Gefängnißstrafen zu veranlassen, unmittelbare Aufsicht darüber zu halten und sich vor den geeigneten Behörden desfalls gehörig auszuweisen.

(Beitreibung der Geldstrafen und Kosten.)

Art. 79. Die Erhebung und Beitreibung der Geldstrafen und Kosten ist durch den Einnehmer derjenigen Gemeinde zu bewirken, in welcher der Schuldner wohnt; in Bezug auf ausländische Schuldner durch den Einnehmer derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung der Frevel begangen wurde, vorbehaltlich der etwa bestehenden oder noch abzuschließenden Staatsverträge.

(Beitreibung der zuerkannten Entschädigungssummen.)

Art. 80. Bei Forstfreveln in Staats- oder Gemeindewaldungen oder in Waldungen, welche sich im ungetheilten Besitze zwischen dem Staatsärar und Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten befinden, wird der Ersatz des Werthes und Schadens von dem Einnehmer des Wohnorts des Schuldners gleichzeitig mit der Strafe und den Kosten beigetrieben, in so fern die Vorstände der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder die Privaten die Ausscheidung nicht begehren.

Diejenigen Summen, welche anderen Gemeinden, deren gesetzlicher Erheber jener Einnehmer nicht ist, öffentlichen Anstalten oder Privaten allein zuerkannt sind, sollen eben so durch Vermittlung des Einnehmers des Wohnorts des Schuldners beigetrieben werden, wenn die genannten Betheiligten nicht vorziehen, andere Verfügungen zu treffen, für welchen Fall ihnen freigestellt bleibt, die ihnen durch Forststrafurtheile zuerkannten Summen auf den Grund der vollziehbaren Auszüge auf eigenes Betreiben, mit Anwendung der durch gegenwärtiges Gesetz ertheilten Bestimmungen über den Vollzug der Forstgerichtsurtheile, eintreiben zu lassen.

Der Einnehmer hat die erhobenen Beträge den Betheiligten alsbald gegen Vergütung der üblichen Erhebungsgebühren auszuliefern, — respective den Gemeinden, deren Einnehmer er ist, die sie treffenden Antheile zu verrechnen.

(Signification und Zahlbefehl.)

Art. 81. Der Verurtheilte ist verbunden, den schuldigen Betrag 14 Tage nach erhaltener Aufforderung und Androhung der Execution (Formular 4) an den betreffenden Einnehmer zu berichtigen.

Diese Aufforderung wird auf den Grund der mitgetheilten Urtheilsextracte und der besonderen Geschäftsvorschriften, durch den Einnehmer ausgefertigt und dem Schuldner durch den Forstgerichtsboten zugestellt.

Der Friedensgerichtsschreiber ist, bei Verlust der ihm für jeden Artikel bewilligten Gebühr und bei weiterer persönlicher Verantwortlichkeit im eintretenden Falle verpflichtet, innerhalb der auf die Forststrafsitzung folgenden 14 Tage längstens jedem Einnehmer die ihn angehenden Urtheilsextracte unentgeltlich zuzufertigen.

(Persönliche Haft.)

Art. 82. Wenn der Gesammtbetrag der Strafe, Entschädigungen und Gerichtskosten, oder, falls Gefängnißstrafe ausgesprochen ist, der Gesammtbetrag der Entschädigungen und Gerichtskosten einen Gulden übersteigt, so kann der Vollzug durch Leibeshaft (contrainte par corps) als Executionsmittel 14 Tage nach geschehener Aufforderung und Androhung eintreten. Auf Anforderungen der Einnehmer werden die Haftbefehle durch den Friedensrichter executorisch erklärt, und die Verhaftung und Haft hat sodann in derselben Form statt, wie bei Vollziehung der einfachen Gefängnißstrafe.

In allen Fällen ist das Executionsmittel der Leibeshaft unabhängig von der ausgesprochnen Gefängnißstrafe, tritt jedoch für die Kosten der Vollziehung dieser Strafe nicht ein.

(Dauer der persönlichen Haft.)

Art. 83. Derjenige, welcher der persönlichen Haft unterliegt, bleibt derselben unterworfen, bis er die schuldigen Beträge bezahlt oder einen annehmbaren Bürgen gestellt hat. Erhebt sich ein Streit über die Annehmbarkeit des Bürgen, so entscheidet der Friedensrichter in erster und letzter Instanz.

Wird der Gläubiger in Folge der Bürgschaft auf die erste Anforderung nicht vollständig befriedigt, so unterliegt der Schuldner wieder der persönlichen Haft, der er sich dann nicht mehr durch Bürgschaft entziehen kann.

Art. 84. Diejenigen, welche wegen Geldstrafe oder sonstiger dem Staate, Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten zuerkannten Summen inhaftirt sind und ihr Zahlungsunvermögen durch ein Zeugniß des Bürgermeisters oder Adjunkten und zweier Mitglieder des Gemeinderaths ihres Domicils nachweisen (Zeugniß, für dessen Wahrheit die Aussteller persönlich und solidarisch haftbar bleiben) sollen auf jeden Fall nach einwöchentlicher Haft, wenn die Strafe oder die Accessorien, oder beides ver-

bunden, sieben fl. nicht übersteigen, freigelassen werden, falls sie nicht schon früher freigelassen wurden.

Von sieben fl. bis fünfzehn fl. darf die Haft fünfzehn Tage und bei höherem Betrage einen Monat nicht überschreiten.

(Kosten der Leibeshaft.)

Art. 85. Die Kosten des Vollzugs der Leibeshaft und der Unterhaltung des Verhafteten trägt der betreibende Gläubiger und schießt dieselben vor, vorbehaltlich des Rückersatzes durch den Schuldner.

Wird die Leibeshaft gemeinschaftlich durch das Staatsärar und andere Betheiligte veranlaßt, so tragen die gemeinschaftlich betreibenden Gläubiger befragliche Kosten zu gleichen Theilen, unter besagtem Vorbehalte.

Die gewöhnliche Gefangenkost, die dem Verhafteten zu verabreichen ist, wird nach den laufenden Viktualienpreisen berechnet.

Wird der Vollzug der Leibeshaft durch den Einnehmer betrieben, so sind die dabei betheiligten Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten nur in so fern zur Zahlung der desfallsigen Kosten oder zur Theilnahme an dieser Zahlung gehalten, als sie, respective ihre Vorstände, dem Einnehmer Auftrag zu befraglicher Verfolgung ertheilten.

Der Staat hat das Recht, gegen Forstfrevler, gegen welche die Betheiligten wegen Zahlungsunfähigkeit keine Leibeshaft eintreten lassen wollen, dieselbe unter Uebernahme der Kosten zu requiriren, um diese Frevler nicht unbestraft zu lassen.

(An wen die Zahlung zu leisten.)

Art. 86. Die ausgesprochenen Geldstrafen, Entschädigungen und Kosten können auch durch Mobiliarexecution eingetrieben werden.

Die Debenten dürfen, bei Strafe doppelter Zahlung, an den Forstgerichtsboten keine Zahlung leisten, sondern nur an den Einnehmer ihres Wohnortes oder falls von Geldern die Rede ist, welche anderen Gemeinden, deren gesetzlicher Erheber jener Einnehmer nicht ist, öffentlichen Anstalten oder Privaten zukommen, und welche dieselben nicht durch jenen Einnehmer, sondern direct eintreiben und erheben lassen, an diese selbst oder an denjenigen Bevollmächtigten, den dieselben in diesem Falle im Wohnort des Schuldners aufstellen und im ersten Zahlbefehl bezeichnen müssen.

(Mobiliarpfändung.)

Art. 87. Nach fruchtlosem Ablauf der in der Aufforderung (Art. 81) bestimmten 14tägigen Frist bezeichnet der Einnehmer dem Forstgerichtsboten denjenigen Debenten, gegen welchen die Mobiliarexecution vorgenommen werden soll, und läßt sich das Duplicat dieser Bezeichnung vom Forstgerichtsboten bescheinigen.

Der Forstgerichtsbote hat hierauf ohne Verzug gegen die bezeichneten Debenten zur Pfändung ihrer Mobilien und Effekten zu schreiten, unter Zuziehung von zwei Zeugen, wozu vorzugsweise die Gemeindediener zu berufen sind. Ueber die Pfändung wird ein Protokoll nach Vorschrift der Beilage Ziffer 5 errichtet.

(Bürgschaft.)

Art. 88. Stellt der Gepfändete einen zahlfähigen Einwohner aus der Gemeinde als solidarischen Bürgen für die schuldige Summe und Kosten, so ist er, falls der Bürge hiezu einwilligt, im Besitze der gepfändeten Mobilien zu belassen.

Leistet der Bürge die versprochene Zahlung nicht, so kann derselbe ohne weiters durch Pfändung und Versteigerung seiner Mobilien und Effekten in den Formen, die gegenwärtiges Gesetz vorschreibt, dazu angehalten werden; eine weitere Bürgschaft findet dann nicht mehr statt.

Leistet der Bürge die versprochene Zahlung, so ist er befugt, den Betrag gegen den Debenten durch Fortsetzung der angefangenen Mobiliarexecution in den Formen, die gegenwärtiges Gesetz vorschreibt, wieder einzutreiben.

(Hüter.)

Art. 89. Wenn die gepfändeten Mobilien zur Versteigerung nicht beigebracht werden können, so errichtet der Forstgerichtsbote hierüber auf den Pfändungsakt ein nachträgliches kurzes Protokoll, worauf der Einnehmer befugt ist, die schuldige Summe nebst Kosten gegen den aufgestellten Hüter durch Mobiliarexecution in den Formen, die gegenwärtiges Gesetz vorschreibt, einzutreiben.

(Keine Pfändung stehender Früchte.)

Art. 90. Die Früchte auf dem Felde dürfen nicht gepfändet werden, eben so wenig die im Art. 592 des Civilprocedurgesetzbuches bezeichneten Gegenstände; doch kann, wenn ein anderer Gläubiger die Früchte auf dem Felde pfänden und versteigern läßt, vermittelst Opposition gegen die Auslieferung der Gelder Anspruch auf den Erlös gemacht werden.

(Mobiliarversteigerung.)

Art. 91. Wird die Zahlung binnen zehn Tagen nach der Pfändung nicht geleistet, so schreitet der Forstgerichtsbote zur Versteigerung der gepfändeten Gegenstände bis zum Belauf der geschuldeten Summe und Kosten.

Diese Versteigerung muß drei Tage vorher in der Gemeinde nach üblicher Weise bekannt gemacht, und diese Bekanntmachung am Tage der Versteigerung wiederholt werden.

Ueber die Versteigerung, wozu zwei Zeugen beizuziehen sind, hat der Forstgerichtsbote ein Protokoll zu fertigen.

Die Zahlung des Steigerungspreises kann nur an den Einnehmer geschehen, welcher daher der Versteigerung selbst beiwohnen oder Jemand durch Spezialvollmacht zur Erhebung dieser Gelder aufstellen muß.

Art. 92. Finden sich keine Steigerungsliebhaber, so wird die Versteigerung auf einen andern Tag verlegt, oder die gepfändeten Gegenstände werden unter sicherer Begleitung in den Kantonshauptort oder in die nächste Stadt gebracht um dort nach den durch Art. 91 vorgeschriebenen Bekanntmachungen versteigert zu werden.

Ueber die Verlegung, Zeit und Ort der neuerdings vorzunehmenden

Versteigerung wird ein kurzes Protokoll errichtet und dem Gepfändeten abschriftlich zugestellt.

(Allgemeine Bestimmungen.)

Art. 93. In allen Fällen und Punkten, für welche in dem gegenwärtigen Abschnitte nicht besondere Bestimmung getroffen ist, bleiben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

(Schlußbestimmungen.)

Art. 94. Gegenwärtiges Gesetz, welches durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden soll, tritt drei Monate nach dieser Bekanntmachung in Anwendung und ist von da an das allein gültige in Beziehung auf Forstfrevel.

Alle hierauf bezüglichen Verfügungen, frühere Gesetze und Verordnungen treten von derselben Epoche an ausser Kraft und Wirksamkeit, — unbeschadet der Ansprüche, welche aus diesen früheren Verfügungen bereits erworben sind.

(Transitorische Verfügungen.)

Art. 95. Frevel, welche erst nach der Epoche der Anwendbarkeit gegenwärtigen Gesetzes in Untersuchung oder zur Entscheidung kommen, aber vor besagter Epochen begangen wurden, sollen nach gegenwärtigem Gesetze beurtheilt werden, wenn hiedurch eine gleiche oder mildere Strafe eintritt; ist die frühere Strafbestimmung milder, so soll diese auf jene Frevel angewendet werden.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, hinsichtlich des Verfahrens, sind jedoch bei allen nach der Epoche seiner Anwendbarkeit zur Anzeige kommenden Freveln ohne Unterschied anzuwenden, so wie diese Vorschriften in Bezug auf das nach der Anzeige eintretende Verfahren auch auf die Forstfrevel anwendbar ist, die zwar schon vor besagter Epoche zur Anzeige gekommen sind, aber erst später abgeurtheilt werden.

(Beilage I. Kostenregulativ.)

I. Der Gerichtsschreiber erhält

1) für alle Schreibereien, welche mit dem Verfahren am Forstgerichte verbunden sind, eine Gebühr von . . . . — fl. 10 kr.

Diese bezieht er von jedem Artikel ohne Unterschied, der Beschuldigte mag bestraft oder freigesprochen seyn.

Jedes Urtheil zählt für einen Artikel, trotz der etwaigen Concurrenz von mitschuldigen oder verantwortlichen Personen oder von Zeugen.

Ausser dieser Gebühr darf keine weitere für

die Funktionen des Gerichtsschreibers im Forststrafverfahren angesetzt werden.

2) Für jeden auf Verlangen einer Partei gefertigten Protokollauszug . . . — fl. 6 kr.

II. Der Forstgerichtsbote erhält

1) für jede Vorladung von jedem Individuum (Artikel 65) . . . . . . — fl. 4 kr.

Mehrere Mitglieder einer und derselben Familie, die zugleich geladen werden, zählen nur für Ein Individuum.

2) für die Zustellung des Urtheilsauszugs mit Zahlbefehl an ein Individuum, wie oben (Art. 72 und 81) . . . . — fl. 6 kr.

3) für eine Pfändung . . . . . — fl. 30 kr.

Werden in derselben Gemeinde an einem Tage mehrere Pfändungen vorgenommen, so darf die Gebühr für die zweite und jede andere nur zu 10 Kreuzer angesetzt werden; der Gesammtbetrag aller hiernach angesetzten Pfändungsgebühren eines Tages wird sodann auf sämmtliche Gepfändete gleichmäßig ausgeschlagen.

4) Für jede Abschrift des Pfändungsprotokolls, so wie für jeden Auszug aus derselben . . . . — fl. 10 kr.

5) Für jeden Zeugen bei der Pfändung — fl. 12 kr.

6) Für Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände nach Verhältniß der Bemühung entweder im Ganzen . . — fl. 12 kr.
oder täglich . . . . — fl. 9 kr.

7) Für eine Versteigerung . . . . 1 fl. — kr.

Geschehen mehrere in einer Gemeinde an demselben Tage, so soll die Gebühr für die zweite und jede weitere 20 kr. betragen, und der Gesammtbetrag, wie bei mehreren Pfändungen ausgeschlagen werden.

8) Für einen Zeugen bei der Versteigerung . . . . — fl. 12 kr.

9) Für die Publikation der Versteigerung in Gemeinden von 3000 Seelen und darüber . . . . — fl. 18 kr.
In kleineren Gemeinden . . . — fl. 12 kr.

10) Für das gegen den Hüter zu errichtende Protokoll nach Art. 89 . . . . — fl. 12 kr.

11) Für eine Opposition nebst Abschrift nach Art. 90 . . . . — fl. 12 kr.

12) Für das Protokoll wegen Verlegung

der Versteigerung nebst Abschrift nach Art. 92 . . . . — fl. 24 kr.

Ausser vorstehenden Gebühren darf für den Sitzungsdienst, für Reise- und sonstige Kosten nichts weiter gerechnet werden, vorbehaltlich der zu bescheinigenden Transportauslagen im Falle des Art. 92.

III. Der Gendarme erhält

1) Für Geleitung eines zur Gefängniß- oder Geldstrafe verurtheilten Forstfrevlers in das Gefängniß . . . . — fl. 20 kr.

Für die unmittelbare Abführung aus der Gerichtssitzung in das Gefängniß des Orts, wo sie gehalten wird, darf keine Gebühr gerechnet werden.

Formular, Beilage II. (zu Art. 50, 52 und 68).

a.

Nro.	Datum des Frevels.	Bezeichnung des Frevlers, Beschreibung des Frevels und der Umstände; Angabe der etwa gepfändeten Gegenstände, der Zeugen, Beweismittel ꝛc.	Namen der angeblich mitschuldigen oder verantwortlichen Personen.	Angabe des Waldeigenthümers.	Anmerkungen und Nachträge.

c. Daß vorstehende Abschrift mit meinem Forstfrevelregister Wort für Wort gleichlautend ist, und daß alle darin enthaltenen Angaben der Wahrheit in Allem getreu, übrigens weder Stellen radirt noch unleserlich durchstrichen sind, bescheinige ich hiemit auf Eid und Pflicht

am

b.

Antrag des Forstmeisters auf Strafe und Entschädigungen mit Angabe der Artikel des Gesetzes.	Gründe und Inhalt des Erkenntnisses mit Angabe der Artikel des Gesetzes.	Betrag			Dauer der Gefängnißstrafe.	Anmerkungen und Nachträge.
		der Geldstrafe.	des Werthes und Schadenersatzes.	der Kosten.		

Für die Richtigkeit des Extracts der Friedensgerichtsschreiber

Wir Friedensrichter des Kantons befehlen und gebieten ꝛc.

Formular, Beilage III. (zu Art. 65).

Ver-

1) der Einwohner der Gemeinde . . . . welche be-
haltenden Forstgerichtstage vor dem Friedensgerichte zu . . . .

Nro.	Namen und Vornamen.	Angabe der Uebertretung.	Beantragte Strafe und Entschädigungen.

2) Als verantwortliche oder mitschuldige Zeugen sind zu laden zu Nro.

3) Als Zeugen sind zu laden zu Nro.

Gesehen durch den unterzeichneten Friedensrichter.	Gefertigt zu . . . . am durch den unterzeichneten Friedensge-

Der unterzeichnete Forstgerichtsbote bescheinigt den vorstehenden Vor-
einer Abschrift des betreffenden Artikels wie oben angegeben,
vorstand zugestellt wurde, leer oder geschlossen gefunden zu ha-

Gesehen am
durch den Ortsvorstand.

zeichniß

schuldigt sind, das Forststrafgesetz übertreten zu haben, und daher am abzu-
. . . . Morgens . . . . . . Uhr erscheinen sollen.

Tag der Vorladung.	Angabe der Person der die Abschrift zugestellt wurde.	Bemerkungen.

. . . .
richtsschreiber.

ladungsbefehl einer jeden der darin benannten Personen, mittelst Zustellung kund gemacht und die Wohnungen derer, für die die Abschrift dem Orts-ben. So geschehen zu . . . . am . . . . . .

Der Forstgerichtsbote.

Formular, Beilage IV. (zu Art. 72 und 81).

Ver-

der Einwohner der Gemeinde von . . . . welche
gen die schuldigen Geldbeträge, bei Vermeidung der Leibeshaft
unterzeichneten Einnehmer zu berichtigen haben.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Angabe des Forststrafgerichts.	Datum des Urtheils.	Name des Waldeigenthümers, dem die Entschädigung zukommt.	Ausgesprochene Gefängnißstrafe mit Angabe, ob einfach oder geschärft.

So geschehen zu am

Der unterzeichnete Forstgerichtsbote bescheinigt, den Inhalt vorstehen-
lung einer Abschrift des betreffenden Artikels, wie oben ange-
Ortsvorstande zugestellt wurde, leer oder verschlossen gefunden

So geschehen zu am

Forstgerichtsbote.

Gesehen am
durch den Ortsvorstand.

zeichniß

wegen Forstfrevel verurtheilt worden sind, wie folgt, und binnen 14 Ta-
oder der Pfändung und Versteigerung der Mobilien und Effekten, an den

Ausgesprochene Geldstrafe.	Zuerkannter Werth und Schadenersatz.	Schuldige Gerichtskosten.	Summa der Geldbeträge	Datum der Zustellung.	Angabe der Person, der die Abschrift zugestellt wurde.

18

Der Einnehmer

den Verzeichnisses einer jeden der darin benannten Personen mittelst Zustel-
geben, kund gemacht, und die Wohnungen derer, für die die Abschrift dem
zu haben.

Beilage Nro. V. Formular zu Art. 87.

Pfändungs-Protokoll.

Heute, den . . . . Mittags um . . Uhr habe ich unterzeichneter Forstgerichtsbote in Folge des von dem Einnehmer von . . . . . erhaltenen Auftrages in Begleitung der mitunterzeichneten zwei Zeugen . . . . mich in die Behausung des . . . . . zu . . . . . begeben, und demselben, redend mit ihm selbst, (oder redend in seiner Abwesenheit mit . . . .) erklärt, daß, da er die zufolge Urtheils des königl. Forstgerichts von . . . vom . . . schuldige Summe von . . fl. . . kr. troz der Aufforderung vom . . . nicht an genannten Einnehmer entrichtete, ich sein bewegliches Vermögen bis zum Belaufe derselben, und der Kosten in Beschlag nehmen werde, worauf ich Unterzeichneter wirklich nachbezeichnete Gegenstände aufgegriffen und gepfändet habe, als:

(Hier sind die gepfändeten Gegenstände genau und specificirt auszuführen.)

Alle diese Gegenstände habe ich dem Ortseinwohner . . . . welcher als ein zahlfähiger Mann bekannt ist, als bestelltem Aufseher übergeben, der für die sichere Aufbewahrung derselben . . . . . (gegen oder ohne) Hütergebühr, zu haften sich verpflichtet, und zu diesem Ende das Protokoll mit unterschrieben hat.

(Oder falls kein zahlfähiger Aufseher, der die Hut übernimmt, aufgefunden wird.)

Alle diese Gegenstände habe ich in Ermanglung eines zahlfähigen Bürgers, welcher die Aufsicht übernehmen wollte, auf das Gemeindehaus gebracht, daselbst hinterlegt, und der besondern Obhut des Gemeindedieners . . . . . . übergeben, der zur Anerkenntniß das gegenwärtige Protokoll mit unterzeichnet hat.

Ich habe sofort dem Debenten erklärt, daß die Versteigerung befraglicher Gegenstände den . . . . nach vorgängiger Bekanntmachung statt finden wird, falls er bis dahin nicht Zahlung an den Einnehmer leistet.

Ueber alles dieses habe ich gegenwärtiges Protokoll aufgenommen mit den beiden Zeugen und dem bestellten Aufseher unterschrieben, auch Letzteren sowohl, wie dem Debenten eine Abschrift davon zugestellt.

Gesehen durch den Ortsvorstand von . . . . . am . .

Der Forstgerichtsbote.

Folgt der, Art. 36 ad 2 des vorstehenden Forststrafgesetzes anbefohlene, Wiederabdruck des

Kaiserlichen Decrets
betreffend das Flößen der Hölzer auf den Bächen und Canälen welche im Neustadterthal fließen.

(Nach der Originalübersetzung der in der kaiserlichen Druckerei zu Paris in französischer und deutscher Sprache erschienenen Gesetzbulletins.)

In unserm kaiserlichen Lager von Warschau, den 25. Januar 1807.

Napoleon, Kaiser der Franken, König von Italien;

Auf den Bericht unsers Finanzministers;

Nach Ansicht des Verordnungsprojects welches von der Oberforstverwaltung, das Holzflößen auf den Bächen und Canälen die im Thal von Neustadt fließen, betreffend, vorgelegt worden, dann der Bemerkungen und Gutachten des Präfects vom Departement des Donnersbergs;

Nach Anhörung unsers Staatsraths,

Haben wir decretirt und decretiren was folgt:

(Erster Titel. Ordnung und Polizei des Holzflößens.)

Erster Artikel. Das Flößen der Domanial-, Gemeinde- und Partikularhölzer soll fernerhin auf den Bächen und Canälen des Neustadterthals, nur allein für das Brennholz statt haben; das Zimmerholz, die Bolen, Dielen u. s. w. dürfen nur auf eine Erlaubniß des Inspectors oder Unterinspectors der Forste, der sie auch nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Präfecten gibt, geflößt werden.

2) Das Holzflößen geht das ganze Jahr auf dem Speyerbach, und nur vom 20. September bis zu Ende Aprils, auf dem Hochspeyer- und Lembach.

3) Die Polizei des Floßwesens ist unter Aufsicht des Präfects, den Agenten der Forstverwaltung anvertraut.

4) Die Holzhändler, Holzkäufer oder Besitzer, ehe sie flott machen, müssen dem Unterinspector der Forste welcher zu Neustadt wohnhaft ist, oder in seiner Abwesenheit dem Oberhüter eine Declaration in zweifacher Urschrift eingeben, worauf die zum Flottwerden bestimmte Holzmenge, der Name des Forstes woher sie rührt, und ihr Bestimmungsort bemeldet sind.

Der Unterinspector soll dem Floßmann eine der Urschriften, worauf die Erlaubniß zum Flößen geschrieben wird, zustellen; die zweite behält er für sich, um streitigenfalls darnach sehen zu können.

5) Der Zeitrang des Flößens wird unter den Flößern, durch die Zeit der Ankunft des Holzes an den Bachufern, und, im Falle einer Zeitgleiche unter den Holzhändlern, durch das Datum der Erlaubnisse bestimmt.

6) Kein Floßmann darf den Bach länger als einen Monat inne haben; nach diesem Termin soll die Flößung successive andern gestattet werden.

7) Die Holzflöße dürfen an den mit Haltpfählen besetzten Orten nicht länger als drei Tage oberhalb Neustadt, und nicht mehr als vier und zwanzig Stunden unterhalb dieser Stadt bis zum Rhein, stehen bleiben; bei Strafe, gegen die Floßleute, aller Erlaubniß zu flößen, während der von der Verwaltung bestimmten Zeit, beraubt zu werden.

8) Jeder Floßmann ist gehalten, seine Flotte von einer Anzahl Leute die mit der flottgemachten Holzquantität im Verhältniß steht, begleiten zu lassen; er soll persönlich für allen Schaden haften der durch seine Flößung verursacht werden mag.

9) Der Schaden kann von jedem gerichtlichen Polizeibeamten oder Agenten der Forstverwaltung erhärtet werden.

10) Der Stillstand nachbenannter Mühlen, welchen der Durchzug der Flotten veranlaßt, soll den Eigenthümern oder ihren Pächtern zu zwei Francs fünf und zwanzig Centimen für vier und zwanzig Stunden bezahlt werden.

11) Diese Mühlen sind: die Obermühl, die Untermühl, die Papierfabrik von Sanct Roser und Knöckel, die Weithsmühl, die zweite Obermühl, die Stadtmühle zu Neustadt, die Postmühl oder zweite Obermühl, die Mühle bei Winzingen, die Obermühl, Mittelmühl, Untermühl, Egelheimermühl, Schifferstadtermühl, und die Rehhüttermühl.

Für die Oel- und Sägmühlen wird kein Stillstandsgeld bezahlt.

12) Es ist jedem Eigenthümer oder Pachter ausdrücklich untersagt, für die Stillstandsgebühr etwas mehr als die hieroben festgesetzte Entschädigung abzufordern, bei Strafe dreifacher Zurückgabe und einer Buße von höchstens hundert Francs.

13) Niemand darf sich die Scheiter zueignen welche etwa an den Flössen aufgehalten würden, bei Strafe als Holzentwender belangt zu werden.

14) Die Holzhändler müssen bei jedem Behälter dessen Schleußen geschlossen sind, einen Wächter anstellen, der die Schleuße, hauptsächlich während der Nacht, nicht verlassen darf, um solche, wenn die Gewalt des Wassers einen Schaden befürchten läßt, zu öffnen.

15) Es soll jedem Holzhändler, nach dem Fortzug seiner Flotte, eine Frist von zwei Tagen bewilliget werden, um die untergegangenen Scheiter herauszuholen; nach Abfluß welcher Frist er keinen andern Holzhändler verhindern kann sein Holz flott zu machen.

16) Es ist den Floßleuten ausdrücklich verboten, auf dem Speyerbach unterhalb Winzingen Schleußen anzulegen um das Wasser in den Rehbach abzuleiten, bei Strafe einer Geldbuße die nicht über hundert Francs gehen darf, unbeschadet der Entschädigungen der Interessenten.

17) Die Forst- und Floßhüter haben darauf zu wachen, daß die Höhe der nöthigen Schleußen um die Wasser anzuschwellen, und die Zurückhaltung der Wasser in den Behältern, keinen Schaden an den Gründen, Landstraßen und Mühlen verursachen.

18) Die Hüter sollen durch Protokolle die Entwendung des geflößten Holzes bekräftigen; sie haben der Aufsuchung desselben in den Häusern der Beschuldigten und aller andern nachzugehen: solchenfalls verlangen sie die Beiwohnung eines Municipalbeamten vom Ort, der nicht umhin kann sie zu begleiten und die Protokolle zu unterschreiben, unbeschadet des Rechts welches die Gesetze den übrigen gerichtlichen Polizeibeamten beilegen.

(Titel II. Von dem Schutz und der Reinigung der Canäle.)

19) Der alten Ausmessung gemäß, sollen der Speyerbach, von dem Speyerbrunnen bis nach Elmstein, die Bäche Hochspeyer und Lembach, von

der ersten Schleuße bis zum Weidenthal, und ihrem Zusammenfluß bei der Kreuzbrück, vier Meter fünf Decimeter; von dieser Brücke weg bis zum Rhein und Frankenthal, fünf Meter zwei Decimeter Breite haben.

20) Der Präfect hat den Auftrag die dermalige Breite der Flüsse erhärten zu lassen und den Uferbewohnern aufzuerlegen, daß sie an die ihnen angezeigten Ausmessungen sich halten, auch den Grund und sonstige Objecte wegbringen lassen, welche sich ausser der Scheidlinie befinden, und zwar in der Zeitfrist, die man ihnen festsetzen wird, nach Verlauf welcher Frist auf ihre Kosten dafür gesorgt werden soll.

21) Es dürfen auf besagten Bächen keine neuen Gewerker gebaut, noch Kistdämme, Schleußen, Verzäunungen, Steckpfähle, Baumpflanzungen, Haufen von Erde, Steinen, Faschinen, noch andere Gebäude oder Arbeiten vorgenommen werden, man habe denn die von den Gesetzen und Verordnungen geforderte Ermächtigung, als welche nur auf das Gutachten eines Ingenieurs der Brücken und Straßen gegeben werden darf.

Es ist verboten, in die Bäche irgend welchen Unrath und unreine Gegenstände zu werfen, oder auf den Gestaden und Ufern dergleichen aufzuhäufen: die dermaligen Kothhaufen, wenn solche da sind, sollen binnen drei Monaten weggebracht werden: alles bei Strafe gegen die Uebertreter, die Sachen in den alten Stand zu setzen und eine Geldbuße von höchstens hundert Francs zu bezahlen, ohne Nachtheil der Schadensvergütungen an die Interessenten.

22) Es ist unter den vorstehend bemerkten Strafen untersagt, des Fischfangs oder anderer Ursachen wegen die Schleußen aufzuthun, oder das Wasser abzuleiten, und irgend etwas zu unternehmen was dem Floßwesen hinderlich seyn dürfte.

23) Der Präfect des Departements soll alle Jahre während dem Stillstand der Flöße, und öfters wo es nöthig ist, durch einen Ingenieur der Brücken und Straßen, zur Besichtigung der Bäche und Canäle schreiten lassen, um die Ausbesserungen die zu machen wären, zu constatiren: er soll die Verfertigung derselben verordnen und die Ausgaben von dem Einnehmer der Domänen mit den Geldern abzahlen lassen welche von den auferlegten Holzfloßgebühren sich ergeben.

(Titel III. Von den Floßgebühren und ihrer Verrechnung.)

24) Es sollen von jedem Steer geflößten Holzes, auf den Holzplätzen von Neustadt, sechzehn Centimen, vom Wassersprung bis zu diesem Orte; und von Neustadt bis nach Frankenthal oder den Ufern des Rheins gegen Mannheim, zwölf Centimen bezahlt werden.

25) Der Ertrag dieser Gebühr wird in die Casse des Einnehmers vom Registrir- und Domänenwesen des Bezirks der Holzplätze desjenigen Orts wo man ankömmt, eingeschossen.

26) Der Floßmann ist bei der Ankunft der Hölzer verbunden, sich in die Amtsstube des Vorgesetzten der Einnahme zu begeben, damit er seine Erlaubniß zum Flößen vorweise und die Gebühren entrichte: der Vorgesetzte ist befugt die Declaration des Flößers zu untersuchen und das Holz durch den Hüter des Floßwesens zählen zu lassen.

27) Kein Holzhändler darf sein Holz, weder im Ganzen noch theilweis, verkaufen, bevor er die Gebühr abgetragen hat.

28) Der Director des Domänenwesens soll dem Floßhüter ein cotirtes und paraphirtes Register mit Stamm-Enden zustellen, worauf nach Ordnung der Daten und Nummern, die bewerkstelligten Flößungen eingetragen werden. Die Eintragung der Abzählung soll doppelt und auf halbem Rand geschehen, den Namen des Holzhändlers, die Zahl der Steere und den Betrag der zu erhebenden Gebühr anzeigen: eine von diesen Doppelschriften wird vom Register abgetrennt und dem Holzeigenthümer eingehändiget, der sich alsdann zur Bezahlung der Gebühr nach der Einnehmerstube verfügen, auch daselbst sein Bulletin oder seinen Erlaubnißschein zum Flößen abgeben muß, gegen welchen man ihm eine Quittung gibt, die, nebst obigen Anzeigen, Datum und Nummer des Bulletin enthält.

29) Jeder Holzeigenthümer welcher nicht innerhalb drei Tagen obigen Verfügungen nachkommt, soll auf gleiche Weise wie für die Erhebung der Domanialgelder vorgeschrieben ist, auf Betreiben des Einnehmers verfolgt werden: dieser kann auch, kraft der Erlaubniß des Friedensrichters, provisorisch zur Beschlagnahme der Flotte schreiten lassen.

30) Der Hüter des Floßwesens ist gehalten, sein Register vom Forstinspector jeden Monat visiren zu lassen und ihm einen Extract aller während dem Monat zu Stande gebrachten Flößungen zu geben. Derselbe Extract wird dem Forstconservator zugesandt, und von diesem an den Director der Domänen übermacht.

31) Ueber die Protokolle der Vergehungen und Uebertretungen wird, in Folge dieses Decrets, auf gleiche Weise verhandelt und entschieden wie in Forstfrevelsachen.

(Titel IV. Aufhebung der Stelle eines Floßinspectors.)

32) Vermittelst gegenwärtiger Verordnung ist die dermalen zu Neustadt eingeführte Stelle eines Floßinspectors aufgehoben. Derselbe soll ohne Verzug von seiner Verwaltung dem Unterpräfect des Bezirks in Gegenwart des Forstinspectors oder des Oberhüters zu Neustadt, und des Directors vom Registrirungswesen Rechenschaft ablegen.

33) Die Rechnungen sollen mit den Belegen dem Präfecten des Departements übersandt werden, welcher sie definitiv abschließt. Der Ueberschuß welchen sie darbieten soll in die Casse des Einnehmers der Registrirung fließen: im Fall der Rechnungspflichtige im Vorschuß ist, soll ihm dieser Vorschuß auf Anweisung des Präfecten hin aus dem Ertrag der Floßgebühren erstattet werden.

34) Unser Minister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschrieben:
Napoleon.
Auf Befehl des Kaisers:
Der Staatssecretär, unterschrieben:
Hugues B. Maret.

Hiezu gehört die im Amtsblatt Nro. 35 vom Jahr 1832 abgedruckte „Werthbestimmungstabelle" welche man hier übergeht.

Wohl aber muß die in Nro. 40 verkündete Instruction hier abgedruckt werden. Sie lautet also:

Das neue Forststrafgesetz für den Rheinkreis, vom 28. December 1831, durch das Gesetzblatt des Königreichs vom 20. Januar 1832 bekannt gemacht, und in das VI. Stück des Kreisamts- und Intelligenzblattes von 1832 eingerückt, — ist, vermöge der Bestimmung seines 94. Artikels, drei Monate nach jener Bekanntmachung, also mit dem 20. April 1832, in Wirksamkeit getreten.

Sämmtliche zum Vollzuge dieses Gesetzes berufene Behörden, werden sich mit dessen Bestimmungen bereits vertraut gemacht haben. Damit jedoch allenthalben ein, dem Sinne des Gesetzes entsprechendes, gleichmäßiges Vollzugsverfahren statt finde, werden den betreffenden Behörden, in Gemäßheit Entschließung der königl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, vom 18. vorigen Monats, nachstehende instructive Vorschriften, zur genauen Darnachachtung ertheilt, nämlich:

Theil I. Die Constatirung, Anzeige, Verfolgung und Aburtheilung der Forstfrevel und Vergehen betr.

§. 1. (Constatirung der Forstfrevel.)

Art. 1 bis 50 des Gesetzes.

Jedem Forstdiener, oder sonst mit der Waldaufsicht beauftragten verpflichteten Waldschützen oder Waldaufseher, wird hiemit zur strengsten Pflicht gemacht jede durch das Forststrafgesetz vom 28. Januar 1831 mit Strafe bedrohte Entwendung, Beschädigung oder Gefährde, genau anzugeben und in die Forstfrevelregister, mit allen den Thatbestand näher bezeichnenden, persönlichen, örtlichen und materiellen Verhältnissen, täglich einzutragen.

§. 2. (Forstfrevelregister.)

Art. 50 und 51.

Zu diesem Zweck wird jeder mit der Waldaufsicht beauftragte verpflichtete Forstbedienstete ein, vor dem königl. Friedensrichter, zu dessen Gerichtssprengel der Wohnort des Bediensteten gehört, foliirtes und paraphirtes Forstfrevelregister, nach dem bereits mitgetheilten Formular Nro. 20, durch das Forstamt zugestellt; desgleichen ein Handbuch, welches das erwähnte Forststrafgesetz und die dazu gehörige Vollziehungsinstruction enthält; damit sich jeder hienach achten und die Erfordernisse zur vollständigen Constatirung und Beschreibung der Frevelfälle, daraus ersehen könne.

In der zweiten Colonne des Frevelregisters, welche jetzt noch „Datum des Frevels" überschrieben ist, ist der Tag anzugeben, an welchem die Constatirung des Frevels statt gefunden hat.

Die Bezeichnung der Namen, Vornamen und des Wohnorts der Frevler ist zu unterstreichen, damit sie besser in das Auge fallen; das nämliche ist in den Abschriften, wovon weiter unten §. 9 die Rede seyn wird, zu beobachten, um die Anfertigung der Vorladungsverzeichnisse ꝛc. zu erleichtern.

§. 3. Ueber diejenigen Fälle, welche nach Art. 45 des Gesetzes zur Competenz der Bezirksgerichte gehören, werden durch die Forstbediensteten, oder das mit der Waldaufsicht beauftragte sonstige Personal, wie bisher, einzelne besondere Protokolle aufgenommen und in besonderen Nachweisungsregistern notirt. Diese Protokolle bedürfen zwar keiner weitern Affirmation (Art. 46 des Gesetzes) bleiben aber wie bisher der Einregistrirung binnen vier Tagen unterworfen und sind, nach Erfüllung dieser Formalität, dem einschlägigen Forstamte zum weitern Verfahren zuzustellen.

§. 4. Es ist den Forstdienern und den mit der Waldaufsicht beauftragten Individuen zur strengsten Vorschrift gemacht, die Forstfrevelregister und die im vorigen §. erwähnten Protokolle, ihrem geleisteten Eide und der Wahrheit getreu, zu führen, nichts darin zu bemerken, was sie nicht auf Pflicht und Gewissen verantworten können, — aber auch nichts von dem zu verschweigen und wegzulassen, was wirklich geschehen ist.

§. 5. Die Einträge der entdeckten Frevelfälle erhalten fortlaufende Nummern. Jedesmal am 1. October beginnt eine neue Nummernfolge; Ausnahmsweise für dieses Jahr fängt die Nummer mit dem 20. April an, als dem Tage, an welchem das neue Forststrafgesetz in Wirksamkeit getreten ist.

§. 6. Es ist verboten, die Einträge in den Forstfrevelregistern, nach der Hand, es sey zum Vortheil oder Nachtheil des Angeschuldigten, abzuändern, — etwas darin auszustreichen oder irrthümlich niedergeschriebene Worte so zu durchstreichen, daß sie unleserlich werden, oder endlich Worte und Zahlen zu radiren. Entdecken sich nach der ersten Einschreibung noch Umstände, deren Angabe dazu dienen kann, das Factum näher zu begründen, oder den Sachverhalt mehr ins Klare zu setzen, so hat der Anzeiger den geeigneten Nachtrag in der Rubrik „Anmerkungen und Nachträge," mit Angabe des spätern Datums, unter welchem es geschieht, anzubringen.

§. 7. Die Forstreviergehülfen, welche bei dem Revierförster, oder in demselben Orte wohnen, haben ihre Anzeigen in das Forstfrevelregister des Revierförsters, mit jedesmaliger Unterzeichnung, einzutragen.

Diejenigen Anzeigen, welche von Seiten der Gendarmerie an den Revierförster gelangen, werden von ihm ebenfalls im Register vorgemerkt; die Rapporte oder Anzeigeprotokolle aber werden demnächst der Abschrift des Forstfrevelregisters angefügt, wovon im §. 9 die Rede seyn wird.

§. 8. (Haussuchungen.)

Art. 54.

Haussuchungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn der Frevel im Walde entdeckt worden und die Verfolgung der Spuren desselben, oder andere Umstände, bestimmte Verdachtgründe an die Hand geben.

Alle nicht durch den Zweck wesentlich bedingte Störungen des Hauswesens sind zu vermeiden.

§. 9. (Abschriften der Forstfrevelregister; respective Forststrafprotokolle.)

Art. 58.

Die Abschriften aus den im §. 2 bezeichneten Forstfrevelregistern bilden die eigentlichen monatlichen Forststrafprotokolle, und werden für jeden Kanton, aber mit Beibehaltung der Nummern aus dem Forstfrevelregister, nach dem Wohnorte der Frevler, und in Bezug auf Ausländer, nach dem Orte der Uebertretung, besonders, und nach dem bereits mitgetheilten Formular Nro. 21 von jedem, der ein eigenes Forstfrevelregister führt, am Schlusse des Monats gefertigt, und müssen für jeden Monat, bei Vermeidung der Strafe von einem Gulden für jeden Tag Versäumniß, welche als administrative Disciplinarstrafe erkannt und behandelt wird, binnen 5 Tagen, also längstens am 6. des folgenden Monats, dem Forstamte durch den betreffenden Revierförster übergeben werden.

§. 10. Das Forstamt hat, nach Aufstellung seiner Strafanträge in der betreffenden Colonne, die obgedachten Abschriften mit den beizufügenden besonderen Protokollen, längstens binnen zehn Tagen und jedenfalls wenigstens vierzehn Tage (Art. 52 des Gesetzes) vor der Forstgerichtssitzung an die betreffenden Friedensgerichte (Art. 59 und 60 des Gesetzes) abzugeben.

§. 11. (Werthbestimmung der gefrevelten Gegenstände.)

Art. 19 bis 28.

Rücksichtlich der in den Art. 19 bis 28 des Gesetzes bezeichneten Entdeckungen, hat der Anzeiger die Gattung des Waldprodukts, das Sortiment, die Beschaffenheit, das Maß oder die Anzahl, nach den Werthbestimmungstabellen genau anzugeben, damit durch das Forstamt die Ersatz- und Schadenansätze gehörig bemessen und in Antrag gestellt werden können.

§. 12. (Werth- und Schadenansätze.)

Art. 30 und Art. 34 bis 40.

Bei den in den Art. 34 bis 40 des Gesetzes bezeichneten Beschädigungen und andern Gefährden, welche in die Werthbestimmungstabellen nicht aufgenommen werden können, hat der Anzeiger jedesmal den Werth resp. den Betrag des verursachten Schadens, oder der Kosten zur Herstellung in den vorigen Stand, pflichtmäßig zur erforschen und bei den Anzeigen in dem Forstfrevelregister genau anzugeben. Auch in Betreff der im Art. 30 des Gesetzes vorgesehenen Frevel ist es erforderlich, die Größe der Beschädigung möglichst genau anzugeben und den Schadenersatz beizufügen.

§. 13. (Erschwerungsfälle.)

Art. 11.

Das Forstschutzpersonal wird besonders darauf aufmerksam gemacht, die

im Art. 11 des Gesetzes bezeichneten Erschwerungsgründe, ergebenden Falles, in dem Frevelregister genau zu bemerken, indem dieselben bei der Straferkenntniß von besonderer Erheblichkeit und Folge sind.

§. 14. (Sequestrirte Gegenstände.)

Art. 57.

Die arretirten Wagen oder Karren, das Zug- oder Weidvieh, dessen sich die Forstdiener in Gemäßheit des Gesetzes bemächtigen, sind in Sequester zu nehmen und zu diesem Ende dem Bürgermeister des nächsten Orts, auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers, so lange in Verwahrung zu geben, bis letzterer durch eine Bescheinigung des betreffenden Einnehmers darthut, daß er eine dem Straf-, Restitutions- und Kostenbetrag gleichkommende Summe deponirt oder sichere Bürgschaft hiefür gestellt habe.

Von der stattgehabten Sequestration ist binnen 24 Stunden das einschlägige Friedensgericht, mittelst Auszug aus dem Forstfrevelregister, in Kenntniß zu setzen.

§. 15. (Provisorisches Anhalten und Verhaften der Frevler.)

Art. 53.

In Beziehung auf den letzten Absatz des Art. 53 des Gesetzes wird bemerkt, daß nach dem §. 4 der im Amtsblatt XII von 1822 verkündeten Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen, über gegenseitige Behandlung der Forstfrevler in den Grenzwaldungen, die Arretirung nur in dem Fall statt finden soll, wenn der betroffene Frevler nicht erkannt wird.

§. 16. (Forststrafverhandlung.)

Art. 64 und 66.

Die königl. Friedensgerichte haben zur Vermeidung von Geschäfts-Collisionen, benehmlich mit den königl. Forstämtern, im voraus bestimmte Sitzungstage zur Aburtheilung der Forstfrevler anzuberaumen. Bei einer ungewöhnlich beträchtlichen Anzahl abzuurtheilender Frevelfälle haben die Friedensgerichte, im Benehmen mit den königl. Forstämtern, ausserordentliche Sitzungen zu bestimmen, damit keine zu große Versammlung von Individuen statt findet, wodurch nicht nur die Ordnung des Verfahrens gestört, sondern auch die Strafverhandlungen zum Nachtheil der Angeschuldigten ungebührlich hinausgedehnt werden könnten.

§. 17. Es bleibt als Regel festgesetzt, daß jedesmal die königl. Forstmeister selbst den Sitzungen beiwohnen und daß sie nur in besondern Verhinderungsfällen, ausnahmsweise, die Revierförster als Stellvertreter aufstellen sollen. In denjenigen Friedensgerichtsorten wo kein Forstmeister seinen Amtssitz hat, liegt es demjenigen Forstmeister ob den Sitzungen beizuwohnen, zu dessen Amtsbezirk der Friedensgerichtssitz gehört.

§. 18. Die königl. Forstämter haben in der bisherigen Weise fortzufahren über die Resultate der gerichtlichen Strafverhandlungen vierteljährige Summarien an die Kreisregierung einzusenden.

Theil II. Den Vollzug der Strafurtheile und die Perception, Berechnung und Verwendung der Strafen rc. betr.

§. 19. Einweisung und Erhebung der Pecunialverurtheilungen.)

Art. 45, 79, 80 und 81.

Die Geldstrafen und Gerichtskosten, welche auf den Grund des Gesetzes vom 28. December 1831 und des gleichzeitig mit diesem Gesetze in dem Kreisamts- und Intelligenzblatt wiederholt publicirten Floßdekrets vom 25. Januar 1807 ausgesprochen werden, sind ausschließlich durch die im Art. 79 obigen Gesetzes bezeichneten Gemeindeeinnehmer zu erheben. Diesen Gemeindeeinnehmern liegt auch die Perception des den Waldeigenthümern zuerkannten Schadens- und Werthersatzes ob, insofern letztere nicht ausdrücklich erklären, die Erhebung selbst betreiben zu wollen.

§. 20. Die Geldstrafen, Gerichtskosten und Accessorien, welche gemäß Art. 45 des Forststrafgesetzes, in Anwendung des allgemeinen Strafgesetzbuches ausgesprochen werden, bleiben den königl. Rentämtern zur Erhebung überlassen.

§. 21. Die im §. 19 erwähnten Geldstrafen, mit Ausnahme der gegen die Forstgerichtsboten erkannten Ordnungsstrafen, welche nach allgemeinen Grundsätzen dem Staatsärar angehören und nicht zu den eigentlichen Forststrafen zu rechnen sind, fließen in den durch Art. 4 des Gesetzes errichteten Kantonal-Dispositionsfonds; die Geldstrafen, wovon im §. 20 die Rede ist, verbleiben wie bisher dem Fonds der den Gemeinden und der Unterhaltung der Findelkinder attribuirten Strafen.

§. 22. In Hinsicht der Urtheilsextracte, welche die königl. Gerichtschreiber den Gemeindeeinnehmern unmittelbar zuzustellen haben, wurde die Form in der Art bestimmt, daß die Auszüge zugleich den Einnehmern als Hebrollen dienen können. Zu diesem Zwecke haben die königl. Gerichtschreiber alle in einer Sitzung ausgesprochene und zu gleichzeitiger Ueberweisung geeignete Urtheile, für jeden Einnahmebezirk in einem Verzeichniß nach dem Formular Litt. A zu vereinigen.

§. 23. Den Auszug über die den Waldeigenthümern zuerkannten Werth- und Schadenersätze, welche nach Art. 68 des Gesetzes, gleich nach der Gerichtssitzung den nicht anwesenden Betheiligten zu übersenden ist, werden die Gerichtschreiber, insoweit der Staat der Waldeigenthümer ist, an die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, übermachen. Es genügt aber ein blos summarischer Auszug für die ganze Sitzung, ohne Angabe der einzelnen Verurtheilten.

§. 24. In Ansehung der Urtheilsauszüge über die unter §. 20 erwähnten Strafen verbleibt das seitherige Einweisungsverfahren unverändert.

§. 25. In Beziehung auf den Art. 81 des Gesetzes, wonach die Gerichtschreiber innerhalb der auf die Forstgerichtssitzung folgenden 14 Tage längstens die Urtheilsextracte den Gemeindeeinnehmern zufertigen sollen, wird bemerkt:

1) daß die contradictorisch oder auf Opposition und nicht in letzter Instanz gefällten Urtheile, welche erst nach Ablauf der zehntägigen Berufungsfrist (Art. 75) in Rechtskraft übergehen, nicht vor dem elf-

ten Tage nach dem Urtheilsdatum und nur wenn keine Berufung eingelegt worden ist, zu überweisen sind; wogegen

2) die Ueberweisung des in letzter Instanz gefällten und die Zufertigung der Contumacialurtheile, alsbald nach dem Spruche statt finden kann und nach Möglichkeit zu beschleunigen ist, damit der Vollzug der definitiven Urtheile und die durch den Gemeindeeinnehmer zu veranlassende Signification der Contumacialurtheile (von welcher Signification an die fünftägige Oppositionsfrist läuft — Art. 72 und 73 des Gesetzes) und somit die Herbeiführung der Rechtskräftigkeit dieser letztern Urtheile, oder die weitere gerichtliche Verhandlung der Sache, nicht unnöthigerweise verzögert werde.

§. 26. Sogleich nach Empfang der Urtheilsauszüge haben die Gemeindeeinnehmer die gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsaufforderungen an die Schuldner ergehen zu lassen, sofort das weitere Perceptionsverfahren nach Maßgabe der §§. 34 bis 41 einzuleiten.

Diese Vorschrift gilt als Regel. Wenn sich übrigens der Einnehmer, bald nach dem Empfang der Urtheilsextracte, anderer Geschäfte halber in eine Gemeinde begibt, so kann bei dieser Gelegenheit die Entrichtung der Forststrafen, durch mündliche, kostenfreie Mahnung, erwirkt werden, und es sind dann nur für die auf diese Mahnung nicht eingehenden Posten die Zahlungsaufforderungen durch den Forstgerichtsboten zu erlassen.

Ebenso ist dem Einnehmer gestattet, mit dieser Zahlungsaufforderung und auch in den weiteren Executionsstadien in Beziehung auf solche Verurtheilte einzuhalten, deren Zahlungsfähigkeit überhaupt zwar ausser Zweifel ist, welche aber momentan der nöthigen Geldmittel entbehren und von welchen mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß sie ohne Execution ihre Schuldigkeit abtragen werden.

§. 27. (Auszahlung und Rückerhebung der Gefängniß- und Verhaftkosten.)

Art. 4, 5, 6, 7 und 78 des Gesetzes.

Mit dem Anfange des Rechnungjahres haben die königl. Landcommissariate jedesmal die Kostenansätze für die tägliche Unterhaltung eines zur Erstehung der Gefängnißstrafe verurtheilten Forststräflings zu reguliren, und zwar mit Unterscheidung der gewöhnlichen und geschärften Gefängnißstrafe, und dieses Regulativ sowohl dem Kantonsgefängnißwärter, wie dem Gemeindeeinnehmer zu eröffnen. Eine Modification dieses Regulativs kann im Laufe des Jahrs nur bei starkem Steigen oder Fallen der Preise statt finden.

§. 28. In den ersten zehn Tagen nach Ablauf eines jeden Monats hat der Kantonsgefängnißwärter, auf den Grund seines Verhaftregisters, für jeden Einnahmebezirk besonders, ein Verzeichniß nach anliegendem Formular Litt. B, der während des Monats zur gefänglichen Haft gebrachten Forststräflinge aufzustellen und die ihm regulativmäßig zustehenden Kosten zu berechnen. Die Verzeichnisse unterliegen der Bestätigung des königl. Friedensrichters und sind, nachdem dieselbe beigefügt ist, den betreffenden Gemeindeeinnehmern zur Auszahlung zu übermachen.

§. 29. Bevor die Zahlung geschieht, hat sich der Einnehmer der Richtigkeit des aufgestellten Verzeichnisses sowohl in Hinsicht der Natur der Gefängnißstrafe, wie der Zahl der angesetzten Tage und der Einhaltung des Regulativs genau zu versichern, und die Kosten, zur Rückerhebung, in der betreffenden Hebrolle vorzumerken.

§. 30. Der Einnehmer bringt sämmtliche während des Rechnungjahres auf obige Weise bezahlte Gefängnißkosten in seiner Jahresrechnung in wirkliche Ausgabe und nachdem dieselben von den Sträflingen ersetzt werden müssen, bilden sie in jener Rechnung einen Gegenstand der Rückeinnahme. Diese Rückeinnahme ist auf gleiche Weise zu behandeln wie die Perception der Geldstrafen und Accessorien, d. h. dem Einnehmer liegt ob, die Gefängnißkosten entweder mit dem Schaden- und Werthersatze, und den Gerichtskosten, oder wenn diese bereits entrichtet seyn sollten, nachträglich zu erheben und zu verrechnen, ohne jedoch wegen der Gefängnißkosten Leibverhaft anwenden zu dürfen. Die wegen absoluter Zahlungsunfähigkeit der Schuldner uneinbringlichen Beträge sind unter die Niederschläge zu begreifen, und die Ausstände gehörig nachzuweisen, wie dieses unter den §§. 34 bis 41 näher bestimmt werden wird.

§. 31. Ein gleiches Verfahren ist auch in Ansehung der der königl. Gendarmerie zustehenden Verhafts- und Geleitsgebühren zu beobachten. Die betreffenden Gendarmen haben ihre Verzeichnisse nach dem Formular Litt. C monatlich aufzustellen und mit der Bestätigung des königl. Friedensrichters versehen: daß, nach Einsicht des Verhaftregisters, die benannten Sträflinge in wirkliche Verhaftung gebracht wurden, dem Gemeindeeinnehmer unmittelbar zuzustellen, welcher, nach Revision und etwaiger Berichtigung, die Gebühren entrichten, sofort wegen der Verrechnung und Rückerhebung das Geeignete vorkehren wird.

§. 32. Der Einnehmer haftet persönlich

1) für die richtige und regulativmäßige Liquidation der Gefängnißkosten, Verhafts- und Geleitsgebühren;
2) für deren Wiedereinbringung von zahlungsfähigen Individuen und für die Verrechnung. Dem Einnehmer wird zur Pflicht gemacht, die Auszahlung der Gefängnißkosten, Verhafts- und Geleitsgebühren nicht ohne Grund zu verzögern. Die etwa über die Liquidation sich ergebenden Anstände und Schwierigkeiten haben die königl. Landcommissariate zu entscheiden.

§. 33. Die von den Gefängnißwärtern und Gendarmen aufzustellenden Verzeichnisse sind stempelfrei.

§. 34. (Betreibung der Pecunialverurtheilungen.)

Art. 79 bis 92.

Der Vollzug der Strafurtheile, zur Einbringung der Geldstrafen, des Schadenersatzes und der Gerichtskosten wird nach den Bestimmungen des Gesetzes auf zwei verschiedenen Wegen betrieben: a) durch Mobiliarexecution, und b) durch die Leibeshaft. Das erstere Executionsmittel, nämlich die Mobiliarpfändung, wird hiemit als Regel aufgestellt, und zur Leibeshaft, im Interesse und auf unmittelbares Betreiben der Kantonsgemeinden, oder

wegen Ersatz des Schadens und Werthsbetheiligten, soll nur dann geschritten werden, wenn einige Gewißheit vorhanden ist, daß auf diesem Wege die Schuldner eher zur Zahlung vermocht werden können.

§. 35. Es wird vorausgesetzt, daß dem Gemeindeeinnehmer die Vermögensverhältnisse der Bewohner seines Amtsbezirks genugsam bekannt und daß ihm darüber keine besondere Aufschlüsse nothwendig sind; wo ihm jedoch diese Kenntniß ermangelt, hat er sich mit der Ortsbehörde zu benehmen und die erforderlichen Data zu erholen, bevor das Mobiliarexecutionsverfahren eingeleitet wird.

§. 36. Unmittelbar nach der im §. 26 erwähnten Zahlungsaufforderung, welche mit Ausnahme des im zweiten Absatze des ebenerwähnten §. vorgesehenen Falles allgemein und ohne Rücksicht auf den Vermögensstand ertheilt werden muß, haben die Gemeindeeinnehmer den Forstgerichtsboten, gegen diejenigen Verurtheilten, welche nach ihrer eigenen Kenntniß, oder nach einer bei der Ortsbehörde erholten Erkundigung, zahlungsfähig sind, und bei denen hinsichtlich der Mobiliarpfändung einigermaßen auf einen gewissen Erfolg zu schließen ist, mit dem im Art. 87 und folgende des Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren zu beauftragen.

§. 37. Die Mobiliarexecution soll in der Regel nicht unterbrochen werden. Der Ausnahmsfall in welchem der Gemeindeeinnehmer Nachsicht zu üben befugt ist, findet sich im dritten Absatze des §. 26 gegenwärtiger Instruction angegeben. Den königl. Landcommissariaten wird ausserdem die Befugniß eingeräumt, auf deßfallsige durch die Verurtheilten, alsbald nach erhaltener Zahlungsaufforderung einzureichende Gesuche, nach Vernehmung des Gemeindeeinnehmers, und wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, Ausstand und Fristverlängerung auf bestimmte Zeit, jedoch längstens bis zu drei Monaten mittelst förmlichen Beschlusses zu gestatten.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse des königl. Landcommissariats dem Gemeindeeinnehmer innerhalb der vierzehn Tage nach dem Datum der Zahlungsaufforderung zukommen, weil nach Ablauf dieser Zeit, falls kein Ausstand bewilligt worden, die Mobiliarexecution zu beginnen hat. (Art. 82 des Gesetzes.)

§. 38. Wenn der Gemeindeeinnehmer in einzelnen Fällen die Leibeshaft als wirksames Mittel zur Eintreibung der Geldstrafe und Accessorien erkennt und die Ortsbehörde dieser Ansicht beitritt, was sie ausdrücklich und schriftlich zu erklären hat; wenn ferner auch die betreffenden Gläubiger, welche nach Art. 85 des Gesetzes die Kosten zu tragen und vorzuschiessen haben, damit einverstanden sind, so kann die Anwendung jenes Executionsmittels, unter Beobachtung des Art. 82, 83 und 84 des Gesetzes, veranlaßt werden und es tritt in Ansehung der Kosten, insofern sie den Kantonsgemeinden zu Last fallen, dieselbe Behandlung ein, wie unter §§. 27 bis 31 gegenwärtiger Instruction bestimmt ist; wobei bemerkt wird, daß diese Kosten von jenen, welche durch den Vollzug der Gefängnißstrafen verursacht werden, durchaus getrennt zu liquidiren, zu belegen und zu verrechnen sind, und daß wegen ihrer Rückerhebung die Leibeshaft ebenfalls nicht zulässig ist.

§. 39. Diejenigen Geldstrafen und Accessorien, welche wegen notorischer Zahlungsunfähigkeit der Schuldner, weder im Wege der Mobiliarexe-

cution noch durch Leibeshaft eingebracht werden können, sind, so wie auch diejenigen Leibverhaftkosten, welche nicht wieder erhoben werden können und den Kantonsgemeinden zu Last fallen, auf Betreiben des Einnehmers zur Niederschlagung zu bringen. Zu diesem Ende hat der Gemeindeeinnehmer sich von der Ortsbehörde die geeignete Bescheinigung nach Formular Litt. D ausstellen zu lassen, dieselbe dem königl. Landcommissariate einzureichen und die Genehmigung zur Niederschlagung zu beantragen.

§. 40. Der im vorhergehenden §. bestimmte Antrag auf Niederschlagung soll jedoch nur dann gestellt werden, wenn die im Art. 18 des Gesetzes für die Geldstrafe und Kosten vorgesehene Verjährung eingetreten ist. Es können alsdann in die Niederschlagung auch die Schaden- und Werthersätze zu Gunsten des Staatsärars und der Gemeinden einbegriffen werden, ohnerachtet für diese der allgemeine Präscriptionstermin von 30 Jahren gesetzlich bestimmt ist. Damit im Falle der Niederschlagung das königl. Rentamt den Schaden- und Werthersatz ebenfalls rechnungsmäßig abschreiben könne, ist demselben ein von dem Landcommissariat bestätigter Auszug des Niederschlagverzeichnisses zuzustellen.

In Hinsicht der den Privaten zustehenden Schaden- und Werthersätze haben die Einnehmer denselben nach Umfluß von zwei Jahren schriftlich die Uneinbringlichkeit zu notifiziren mit dem Bemerken, daß ihnen die Beitreibung nunmehr nach Gutdünken überlassen sei. Auf den Grund einer Bescheinigung dieser Notification werden auch die den Privaten zustehenden Summen bei den Einnehmern rechnungsmäßig abgeschrieben.

§. 41. Die Niederschlagung der Geldstrafe allein hat ausserdem auch dann, und zwar noch vor dem Ablaufe des Verjährungstermins, einzutreten, wenn der Schuldner, bevor die Strafe erhoben werden konnte, gestorben ist. Zu diesem Behufe bedarf es lediglich eines Zeugnisses des Bürgermeisteramtes über das Ableben des Schuldners, worauf die Niederschlagung von dem Landcommissariat verfügt wird.

§. 42. (Anwendung der Leibeshaft im forstpolizeilichen Interesse.)

Art. 85 des Gesetzes.

Im letzten Absatze des Art. 85 des Gesetzes ist dem Staate das Recht eingeräumt, gegen diejenigen Forststräflinge, bei welchen keine Zwangsmittel zur Beitreibung der Pecunialverurtheilungen wegen Zahlungsunfähigkeit angewendet werden können, die Leibeshaft innerhalb der gesetzlichen Grenzen auszuüben, damit das Strafurtheil nicht ganz wirkungslos bleibt. Diese Maßregel ist hauptsächlich gegen solche Individuen zu ergreifen, welche im Frevel sich häufigen Wiederholungsfällen hingeben und aller Warnung und Ermahnung ohngeachtet darin beharren. Es wird daher in die Verpflichtungen der Gemeindeeinnehmer gelegt, diese Frevler den einschlägigen kgl. Forstämtern namhaft zu machen, indem letztere selbst darauf Bedacht zu nehmen haben, sie gehörig auszumitteln, damit gegen dieselben, lediglich im forstpolizeilichen Interesse, die Leibeshaft vollzogen werde.

§. 43. Bevor jedoch zu der obigen Maßregel geschritten wird, haben die königl. Forstämter die specielle Autorisation der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, nachzusuchen, und zu diesem Behufe ein Verzeich-

zeichniß der Forststräflinge, unter Angabe ihrer Schuldigkeit und Erörterung der Nothwendigkeit der Leibeshaft vorzulegen.

§. 44. Nach erhaltener Ermächtigung haben die königl. Forstämter die Verzeichnisse mit geeigneter Requisition an das einschlägige Rentamt abzugeben, welches sofort die Verhaftung unter Beobachtung des Art. 82 des Gesetzes zu veranlassen hat.

§. 45. Die Gefängniß- und Verhaftkosten werden für diesen Fall aus der Rentamtskasse bezahlt, weßhalb die Gefängnißwärter und Gendarmen ihre Kostenverzeichnisse bei dem Rentamte zu übergeben haben. Das Rentamt verrechnet die Kosten in Ausgabe, unter der Rubrik: „Prozeß- und Executionskosten."

§. 46. (Veräusserung sequestrirter Gegenstände.)

Art. 57 und 58 des Gesetzes.

In Beziehung auf die Bestimmungen unter Art. 57 und 58 des Gesetzes, wird den Einnehmern bemerkt, daß die öffentliche Versteigerung sequestrirter Gegenstände, nur vor dem Ortsbürgermeister statt finden darf, und daß eine Liquidation der Fütterungs-, Aufbewahrungs-, Verkaufs- und anderer Kosten, am Fuße des Versteigerungsprotokolles hergestellt, und mit den Quittungen belegt werden muß.

Der etwaige reine Ueberschuß, welcher während der Dauer eines Jahres als depositum behandelt wird, muß in der Rechnung ausgeschieden vorgetragen werden.

§. 47. (Ablieferung und Verwendung des reinen Ertrags der Geldstrafen.)

Art. 4 des Gesetzes.

Bei der ungleichen Vertheilung der Forstfrevelgelder wo der eine Gemeindeeinnehmer kaum so viel erhebt, um die Gefängnißkosten bestreiten zu können, während dem Andern starke Ueberschüsse verbleiben, wurde für zweckmäßig erachtet, den Reinertrag der Geldstrafen bei dem Gemeindeeinnehmer im Kantonshauptorte in eine Masse zu bringen, und unmittelbar durch diesen die Verwendung im Sinne des letzten Absatzes des Art. 4 des Forststrafgesetzes bewirken zu lassen.

§. 48. Sämmtliche Einnehmer sind daher verpflichtet, sobald ihre Einnahme an Forststrafen, Gefängniß- und Verhaftkosten, nach Abzug der Remisen, während dem Laufe des Jahres, die Summe von 150 fl. übersteigt, den Ueberschuß an den Gemeindeeinnehmer des Kantonshauptortes abzuliefern. Mit dem letzten Tage des Jahres, und nachdem sämmtliche bis dahin erwachsene Gefängniß- und Verhaftskosten ausbezahlt seyn werden, hat der Einnehmer den ganzen Activbestand an den Einnehmer im Kantonshauptorte abzugeben, so daß damit seine Rechnung saldirt erscheint.

§. 49. Der Einnehmer im Kantonshauptorte trägt jede an ihn geschehene Ablieferung in ein Journal nach Formular Litt. H, und ertheilt dem Specialeinnehmer über die Ablieferung einen Empfangschein.

§. 50. Von dem auf vorstehende Weise bei dem Einnehmer im Kantonshauptorte zusammengezogenen reinen Ueberschuß der Forststrafen sind,

vor allem, die Vorschüsse zu leisten, welche einzelne Gemeindeeinnehmer, in Ermanglung zureichender Einnahmen, zur Bestreitung der Gefängniß- und Verhaftkosten nothwendig haben können; desgleichen auch die Kosten der für den Dienst der Perception der Forststrafgelder erforderlichen Drucksachen; und der Ueberrest steht den königl. Landcommissariaten zur Verfügung, um im Sinne des letzten Absatzes des Art. 4 des Gesetzes nach Vorschrift gegenwärtiger Instruction, verwendet zu werden.

§. 51. Bezüglich auf obenerwähnte Vorschüsse haben die Specialeinnehmer, welche deren zur Deckung der Kosten benöthigt sind, sich schriftlich an den Einnehmer im Kantonshauptorte zu wenden, welcher ihnen den erforderlichen Betrag sogleich gegen Quittung zu übermachen, und denselben in ausgabliche Verrechnung zu bringen hat. Sollte der Specialeinnehmer noch vor dem Rechnungsabschlusse in die Möglichkeit versetzt seyn, mittelst seiner Einnahmen den Vorschuß ganz oder theilweise zurückzahlen zu können, so ist die Sache damit abgemacht, ohne daß der zurückbezahlte Vorschuß in der Rechnung des Special- oder des Einnehmers im Kantonshauptorte nachgewiesen wird. Im entgegengesetzten Falle aber muß derjenige Vorschußbetrag, welcher vor dem Rechnungsschlusse nicht ersetzt werden konnte, in der Rechnung des Specialeinnehmers in wirklicher Einnahme, in jener des Einnehmers im Kantonshauptorte aber als wirkliche Ausgabe erscheinen.

§. 52. Die Kosten für die Drucksachen werden durch die königl. Landcommissariate auf die Einnehmer in den Kantonshauptorten direct zur Zahlung und Verrechnung angewiesen.

Da die Anschaffung der Drucksachen hierorts für den ganzen Kreis besorgt werden wird, so haben die königl. Landcommissariate die Bestimmung des auf jeden Kanton treffenden Betrags jener Kosten von hieraus zu gewärtigen.

§. 53. Der nach Bestreitung aller Ausgaben bei dem Einnehmer im Kantonshauptorte verbleibende Activbestand soll nach Art. 4 des Gesetzes zur Unterstützung der bedürftigen Einwohner der Gemeinden des Kantons verwendet werden. Der Vorstand einer jeden Gemeinde, mit dem ganzen Gemeinderath und mit Zuziehung der Lokalwohlthätigkeitscommission, hat alljährlich ein Verzeichniß der bedürftigsten, d. h. der ganz mittellosen Einwohner herzustellen, und dem königl. Landcommissariate vorzulegen, welches diese Verzeichnisse, nach vorgängiger Prüfung, als Maßstab der Vertheilung des Activbestandes unter die Gemeinden des Kantons anzunehmen hat.

Sobald der einer jeden Gemeinde zukommende Betrag festgestellt seyn wird, hat das königl. Landcommissariat, über die subrepartition im Innern der Gemeinde, die Vorschläge des Ortsvorstandes und des ganzen Gemeinderaths zu hören. Zunächst ist überall darauf Bedacht zu nehmen, daß der Brennmateria bedarf für die ganz mittellosen Einwohner angeschafft und unter diese Klasse, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Einzelnen, in natura vertheilt werde. Die Anschaffung geschieht durch den Ortsbürgermeister, welchem das königl. Landcommissariat zu diesem Behufe eine Zahlungsanweisung auf den Dispositionsfonds auszustellen hat. Die Vertheilung ist unter Mitwirkung einiger Glieder der Lokalwohlthätigkeitscommission zu vollziehen und darüber ein Protokoll zu verfassen, welches die Empfangsbe-

scheinigungen der Theilnehmer enthalten muß, und dem Einnehmer im Kantonshauptorte zuzuschließen ist, um die von dem Bürgermeister quittirte Zahlungsanweisung damit zu belegen.

§. 54. Nachdem die Klasse der ganz Mittellosen eine angemessene Versorgung mit Brennmaterialien erlangt haben wird, kann der etwaige Rest des Dispositionsfonds, in gleicher Weise, zu Gunsten einer zweiten Klasse, nämlich der gering bemittelten Einwohner verwendet werden.

§. 55. Damit dem königl. Landcommissariate die bei dem Einnehmer im Kantonshauptorte verfügbare Summe stets bekannt sey, haben diese Einnehmer von Vierteljahr zu Vierteljahr über die von den Specialeinnehmern geschehenen Ablieferungen, und die darauf geleisteten Vorschüsse und Ausgaben eine kurze Anzeige zu erstatten.

§. 56. Sowohl die Anweisungen wie die Quittungen über die Unterstützungsgelder sind stempelfrei.

§. 57. (Ablieferung der erhobenen Ersatzleistungen und Gerichtskosten.)

Die wirklichen Einnahmen an Schaden- und Werthersatz haben die Gemeindeeinnehmer am Schlusse eines jeden Vierteljahrs an die Betheiligten hinaus zu zahlen; ebenso die durch das Staatsärar vorgeschossenen Gerichtskosten an das einschlägige Rentamt abzuliefern und die ihnen darüber ausgestellten Quittungen in ihrem Tagebuch in Ausgabe zu bringen.

§. 58. Die Gemeindeeinnehmer und Rentämter, an welche die Hinauszahlung und Ablieferung geschieht, haben den Betrag in der bisherigen Art und Weise zu verrechnen.

§. 59. (Gebührenregulativ.)

Ueber die Gebühren der Vorladungen der Forstfrevler und die Gerichtsschreibereigebühren haben die Forstgerichtsboten und Gerichtsschreiber vierteljährige Verzeichnisse bei den betreffenden Gerichtsbehörden einzugeben, welche dieselben nach vorheriger Prüfung und Bestätigung, auf den Grund und nach Einsicht der Strafverhandlung, in Gemäßheit der Dekrete vom 18. Juni 1811 und 7. April 1813 durch die Staatsprokuratur an die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Anweisung gelangen lassen. Die Anweisung zur Auszahlung wird auf die königl. Rentämter ertheilt, welche die Ausgaben nach den bestehenden Vorschriften, als Forstgerichtskosten verrechnen. Wegen der Rückerhebung und des Ersatzes zur Rentamtskasse sind unter §§. 34 bis 40 dann sub §. 57 die geeigneten Verfügungen enthalten.

§. 60. Nachdem in Folge der Vorschriften unter §§. 34 bis 40 die Mobiliarexecution nur gegen wirklich zahlungsfähige Individuen eingeleitet wird, muß angenommen werden, daß ausser den Gebühren des Forstgerichtsboten für die Zustellung des Urtheilsauszuges mit Zahlbefehl, nur höchst selten Executionskosten zu Verlust gehen werden. Wo indessen dieser Fall eintritt, sollen die verlorenen Executionskosten dem Gerichtsboten gleichwohl vergütet und auf den Ertag der Forststrafen übernommen werden, weßhalb die königl. Landcommissariate ermächtigt sind, diese Kosten auf besondere Verzeichnisse auf die Gemeindeeinnehmer zur Auszahlung anzuweisen. Die nicht wieder eingebrachten Kosten der Zustellung der Zahlungsaufforderungen

sind jedenfalls vierteljährig von den Forstgerichtsboten zu liquidiren und den Landcommissariaten zur Anweisung zuzusenden.

§. 61. Den Einnehmern werden für die Elementarperception der Forststrafen und Accessorien vier Procent von der Bruttoeinnahme, und ausserdem wird dem Einnehmer im Kantonshauptorte, von den durch die andern Specialeinnehmer an ihn abgeliefert werdenden Einnahmsüberschüssen ein Procent als Dienstentschädigung bewilligt.

§. 62. (Rechnungswesen.)

a) Der Specialeinnehmer.

Die Gemeindeeinnehmer führen ein Tagebuch nach dem Formular Litt. E worin sie alle Einnahmen auf Forststrafen und Accessorien, die daraus bestrittenen Ausgaben, dann die Hinausbezahlungen und Ablieferungen, so wie sie bewirkt werden, regelmäßig und deutlich einzutragen verpflichtet sind.

§. 63. Dieses Kassatagebuch wird von dem königl. Landcommissariat geseitet und paraphirt.

§. 64. Die Specialeinnehmer stellen am Ende jeden Etatsjahres eine Rechnung nach Formular Litt. F, welche in vier Abtheilungen nachzuweisen hat:

A. die Solleinnahme; dieselbe bildet sich:
1) aus dem summarischen Betrag der Ausstände voriger Rechnung,
2) aus den Vorschüssen des Einnehmers im Kantonshauptort;
3) aus den während des Jahres eingewiesenen Forststrafen, Ordnungsstrafen, Schaden- und Werthersätze und Gerichtskosten ꝛc.;
4) aus den, während des Rechnungsjahres zur Wiedererhebung angefallenen Gefängniß- und Verhaftkosten;
5) aus den Depositalbeständen bei Sequestrationen.

B. 1) Die Nachlässe;
2) die Niederschläge;
3) die Ausstände und
4) die wirkliche Einnahme.

C. in der dritten Abtheilung, die wirkliche Ausgabe, dann

D. in der vierten Abtheilung den Activbestand und die darauf geschehene Gutmachung:
1) durch Ablieferung des reinen Ueberschusses der Geldstrafen und der rückerhobenen Gefängniß- und Verhaftkosten an den Einnehmer im Kantonshauptorte;
2) durch Hinauszahlung der Schaden- und Werthersätze an die Betheiligten;
3) durch Ablieferung der Gerichtskosten und Ordnungsstrafen an das Rentamt.

§. 65. Die Solleinnahme ist mit den Urtheilsauszügen und Kostenverzeichnissen zu belegen; zur Rechtfertigung der Nachlässe und Niederschläge dienen die von der königl. Regierung ergangenen Nachlaßverfügungen und die von den königl. Landcommissariaten genehmigten Niederschlagverzeichnisse. Die Ausstände am Schlusse des Jahres werden durch eine besondere Nachweise gerechtfertigt.

Die Ausgaben werden durch die quittirten Kostenverzeichnisse durch die Remisenliquidation des Einnehmers und die Ablieferungsquittungen justifizirt. Zur übersichtlichen Darstellung der Solleinnahme haben die Einnehmer gleich mit Anfang des Rechnungsjahres eine Designation nach Formular Litt. G anzulegen, in welche die zur Erhebung anfallenden Summen gleich nach ihrer Einweisung eingestellt werden. Die Einnahmsbelege und Erhebungsdokumente müssen dieser Designation stets beigefügt seyn.

§ 66. Die Rechnung wird von dem Gemeindeeinnehmer in duplo aufgestellt und mit allen Belegen der Revision des Landcommissariats unterlegt.

§. 67. (Rechnungswesen der Einnehmer im Kantonshauptorte.)

Der Gemeindeeinnehmer im Kantonshauptorte führt über die ihm in Gemäßheit des §. 47 und folgende zugewiesene Einnahme und Ausgaben ein von dem königl. Landcommissariate geseitetes und paraphirtes Tagebuch nach Formular Litt. H.

§. 68. Derselbe hat am Schlusse des Jahres ebenfalls eine Rechnung in duplo nach Formular Litt. J aufzustellen, welche auf der einen Seite die an ihn geschehenen Ablieferungen, auf der andern die auf Anweisung des Landcommissariats geleisteten Zahlungen zu begreifen hat. Diese Rechnung unterliegt gleichfalls der Revision des Landcommissariats.

§. 69. (Revision und Abschluß der Jahresrechnungen durch das Landcommissariat.)

Der Termin zur Einreichung der Jahresrechnungen der Gemeindeeinnehmer, nach den Bestimmungen der §§. 63 und 67 wird auf den 1. November jeden Jahres festgesezt und unmittelbar nachdem dieselben vorgelegt seyn werden, haben die königl. Landcommissariate sich mit deren gründlichen Revision zu befassen; dieselben nach Erledigung der vorgekommenen Rechnungsbedenken definitiv abzuschließen, das eine Exemplar dem Rechner mit der Entladung zurückzustellen das Duplicat aber an die königl. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden. Diese Einsendung findet jedoch gleichzeitig für alle Rechnungen des Landcommissariatbezirks statt.

§. 70. (Controle der Domäneninspectoren.)

Nachdem die königl. Regierung, Kammer des Innern, von den Rechnungen Einsicht genommen, wird sie dieselben der Kammer der Finanzen übermachen, um durch die Domäneninspectoren, als die gesetzlichen Organe zur Untersuchung der Gerichtschreibereien, einentheils die Versicherung zu erholen, daß alle Pecunialverurtheilungen von den Gerichtschreibern richtig und vollständig eingewiesen worden sind, anderntheils auch in Hinsicht der dem Staatsärar zustehenden Schadens- und Werthersäze und Gerichtskosten, die geeignete Controle gegen die Rentämter ausüben zu lassen.

Nach stattgehabter Verification, bezüglich auf obige Punkte, werden die Rechnungen dem königl. Landcommissariat zurückgestellt, um bei demselben hinterlegt zu bleiben.

§. 71. (Beaufsichtigung der Gemeindeeinnehmer durch die königl. Steuercontroleurs.)

Den königl. Steuercontroleuren wird hiemit die Verpflichtung auferlegt, bei jedesmaliger Untersuchung der Steuer- und Gemeindekassen auch die Gestion der Einnehmer hinsichtlich der Perception und Verrechnung der Forststrafen auf das genaueste zu prüfen und über den Befund in ihren Visitationsprotokollen, und zwar in einer besondern Abtheilung, Rechenschaft abzulegen. Es wird auch der Sorge der königl. Steuercontroleure übertragen, die Einnehmer über ihre Verbindlichkeiten, bezüglich auf die ihnen neu übertragene Perception und Verrechnung, auf den Grund gegenwärtiger Instruction zu belehren und ihnen die richtige Anwendung der verschiedenen Bestimmungen geläufig zu machen.

Auch müssen wir die bestehenden Staatsverträge hier aufnehmen; nemlich 1) mit Preußen, vom 6. April 1822 (Amtsbl. S. 85):

Nachdem die königl. baierische Regierung mit der königl. preußischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1) Es verpflichtet sich sowohl die königl. baierische als die königl. preussische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen, gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4) Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

5) Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der ver-

urtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

6) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den königl. baierischen und in den königl. preußischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

7) Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von **Baiern** und Seiner Majestät des Königs von **Preußen** zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in beiden Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

---

2) Vom 28. Juni 1823 (Amtsblatt S. 113) wegen französischer Forstfrevler:

In Erwägung, daß die Negotiation zu einem beiderseitigen Einverständnisse hinsichtlich der Bestrafung der von französischen Unterthanen auf unserm Gebiete verübten Forstfrevel ohne Erfolg geblieben ist, und daß wir uns demnach in dem Falle befinden, gegen Frankreich dessen eigene Gesetzgebung hinsichtlich der Bestrafung der von unsern Unterthanen auf französischem Gebiete verübten Waldfrevel, so weit es die Verfassung unsers Reiches gestattet, retorquiren zu müssen, verordnen wir, wie folgt:

1) Die Bestimmung des Rescriptes vom 13. Mai 1817 Nummer I welche im Amtsblatte des Rheinkreises ausgeschrieben worden ist, nach welcher alle baierische Unterthanen des Rheinkreises auch hinsichtlich derjenigen Uebertretungen, welche sie im Auslande an dem auswärtigen Staate oder dessen Unterthanen begangen haben, nach den im Rheinkreise geltenden Strafgesetzen gerichtet und bestraft werden sollen, wird in Bezug auf die von baierischen Unterthanen auf französischem Gebiete begangenen Forstfrevel provisorisch suspendirt, bis Frankreich sich zu einer, gleiche Grundsätze anerkennenden, Uebereinkunft verstehen wird.

2) Französische Unterthanen, welche auf baierischem Gebiete Forstfrevel verüben, sind, im Falle dieselben betreten werden, gefangen zu nehmen, und bis zum erfolgenden Urtheil in Verwahrung zu halten, wenn sie nicht für den Gesammtbetrag der Strafe, der Kosten, und der Civilentschädigungen, welcher ihnen zuerkannt werden wird, im Inlande hinlängliche Bürgschaft stellen.

Nach ergangenem Urtheile sind, hinsichtlich der Dauer der Haft, die Bestimmungen der Artikel 53 §. 2 und 469 des Strafgesetzbuches, und zwar auch in Bezug auf die Civilentschädigungen, in Anwendung zu bringen.

Diesem gemäß sind die sämmtlichen Gerichte anzuweisen, und es wird denselben gestattet, in eintretenden Fällen den königl. französischen Behörden zu eröffnen, daß man sich lediglich bis zu Erzielung einer beiderseitigen convenienten Uebereinkunft im Falle der Retorsion befinde.

---

3) Uebereinkunft mit Baden vom 9. December 1832 (Amts- und Intelligenzblatt S. 26):

Nachdem die königl. baierische Regierung mit der großherz. badischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1) Es verpflichtet sich sowohl die königl. baierische als die großherzogl. badische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebietes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel, Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Regierung) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4) Das Schutz- und Aufsichtspersonale hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protokolle oder Frevelregister nebst den etwa gepfändeten Objecten derjenigen heimatlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen competent ist.

5) In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtiget, denselben zu verhaften, und an die nächste Behörde zur Constatirung seiner Person abzuführen, so weit es das Gesetz gestattet.

6) Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Ortes des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

7) Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den königl.

baierischen und großherzogl. badischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

9) Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern und Seiner königl. Hoheit des Großherzogs von Baden, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll in den beiderseitigen Landen öffentlich zur Nachachtung bekannt gemacht werden und daselbst gleiche Kraft und Wirksamkeit haben.

Endlich gehören hieher die Verfügungen wegen der Strafnachlaßgesuche. Verfügung vom 2. Nov. 1814 (Amtsblatt S. 130):

Die Gesuche um Nachsicht der wegen Holz- und Waldfrevel anerkannten Strafen sind oft so undeutlich und mangelhaft, daß der eigentliche Gegenstand der Bitte, von den Behörden, welche darüber Bericht zu erstatten haben, nur mit vielem Umtrieb erhoben werden kann.

Um hierinfalls Abhülfe zu verschaffen, wird verordnet: daß jedem Gesuch um Nachlaß einer Forststrafe eine Abschrift von dem Straferkenntniß und von dem Frevelprotokoll, oder wenn von Freveln die Rede ist, welche in dem von dem vormaligen Generalgouvernement am Mittelrhein verfügten allgemeinen Straferlaß begriffen sind, ein Auszug aus den diesfälligen Erhebungslisten, und ein Zeugniß des Lokalforstmeisters oder Oberförsters über den wahren Werth des Holzes beigeleget seyn müsse. Jedoch dürfen für alle diese Belege weder Taxen noch Stempelgebühren eingefordert werden. Die Gesuche, welchen diese Belege mangeln, werden entweder zurück gegeben oder ohne darüber zu verfügen ad acta gelegt werden.

Verfügung vom 15. Febr. 1816 (Amtsblatt S. 330):

Die Landesadministrtion hat sich überzeugt, daß bei den vielen, zum Theile ganz ungegründeten Forststraferlaßgesuchen, welche seither eingegangen sind, die Anfertigung der in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Nov. 1814 (Amtsblatt Nro. 21) solchen Gesuchen beizufügenden Abschriften der Frevelanzeigen und Straferkenntnisse oder Auszüge der Forststrafprotokolle, denen damit beschäftigten Gerichtsschreibern viele Mühe und Zeitverlust verursachen, und daß es billig sey, denselben dafür einige Schreibgebühren zuzugestehen.

Es wird daher festgesetzt, daß künftig dreißig Centimen für jeden einzelnen Frevelposten von Seiten desjenigen, welcher Behufs eines Forststraferlaßgesuches, sich mit einem Extrakt aus den gerichtlichen Verhandlungen versehen will, an den betreffenden Gerichtsschreiber bezahlt werden sollen.

---

§. X. Gemeinschaftliche Waldungen.

Siehe hierüber die oben mitgetheilten Verordnungen vom 10. Januar 1815, vom 26. März 1818 und 30. Juli 1814. Historisch,

d. h. ohne praktisches Interesse sind wohl noch zu erwähnen die Gesetze vom 28. Brüm. 7, 11. Frim. 9 und 19. Germ. 11 welche sich auf frühere gerichtliche Urtheile beziehen, wodurch Gemeinden Eigenthums- oder Nutzrechte zugesprochen worden waren.

Gemeinden, welche mit dem Staat oder unter sich gemeinschaftliche Waldungen besitzen, werden wohlthun die Theilung zu veranlassen, wozu jeder Theilhaber nach dem bürgerlichen Gesetzbuche berechtigt ist.

Titel IV: Torfstechereien.

Hierüber sehe man das unten (Bergbauwesen) folgende Gesetz vom 21. April 1810, Tit. VIII, Abschn. II; sodann gehört hieher die Verfügung vom 7. Januar 1815 (Amtsblatt S. 164):

Zum Behuf einer zweckmäßigen Benutzung der inländischen Torfstechereien, wird ein allgemeiner Hauptplan demnächst festgesetzt werden, sobald die hiezu erforderlichen Vorarbeiten werden vollendet seyn; da jedoch mit dem Ende des Monats April bereits die Arbeiten des Torfstechens beginnen, so ist es nothwendig, über die Vornahme derselben ein einsweiliges Regulativ zu erlassen, damit diese Arbeiten auf eine angemessene Art eröffnet und geleitet werden können. Zu diesem Ende wird hierdurch verordnet:

1) Alle diejenigen Privatpersonen oder berechtigten Gemeinden, namentlich auch die sogenannten Reichsgenossen zwischen Landstuhl und Homburg, welche gesonnen sind, dieses Jahr den Torfstich zu betreiben, sind bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe gehalten, die deßfallsigen Gesuche vor dem ersten April d. J. bei der betreffenden Kreisdirektion einzureichen, von welcher dieselbe der Landesadministrationscommission zur weitern Verfügung eingesendet werden.

2) Diese Gesuche müssen in einer genauen und bestimmten Angabe folgendes enthalten:

a) Den Ort und Distrikt, woselbst der Torf gestochen werden soll.
b) Den Inhalt der Oberfläche in Hektaren oder Aren.
c) Die verschiedene Qualität und Mächtigkeit der Torfbänke, wovon man sich durch vorgängige Untersuchungen überzeugt haben muß.
d) Das Anerbieten einer jährlichen Entschädigung, im Ganzen oder nach Hektaren bestimmt, welche dem Eigenthümer zu geben ist; vorausgesetzt daß derselbe nicht von seinem Torfgrunde Gebrauch machen will.

Titel V: Rheindämme.

Ueber Ufer, Gestade und Dämme ist schon mancherlei bei Aus-

trocknung der Sümpfe, bei Gewässern u. s. w. vorgekommen. Nur sind noch folgende Bestimmungen nachzuholen:

Verordnung vom 26. Januar 1819 (Amtsblatt S. 33) die Eigenthumsverhältnisse der Rheindämme betreffend:

Auf das berichtliche Gutachten unserer Regierung des Rheinkreises vom 5. dieses Monats, wollen wir zwar das Decret vom 14. November 1807, welches die für das Wohl der Rheingegenden so wichtige Erhaltung der Rheindämme zum Zwecke hat, hiemit bestätigen und erneuern; jedoch mit den beiden Modifikationen zu Gunsten des Privateigenthums, daß mit der Besitzergreifung der von Privaten angesprochenen Dammstrecken nicht vor gesetzlich geleisteter Entschädigung vorgeschritten werden, und daß die zum Schutze der Dämme nothwendig befundene Bepflanzung von Privatgründen nicht auf Kosten des Eigenthümers, sondern des Dammbaufonds geschehen soll.

Unter diesen Voraussetzungen verordnen wir:

1) Alle Hauptrheindämme nach den von den Landcommissariaten hergestellten Verzeichnissen und Gränzbeschreibungen, mit Ausnahme der den Privaten gehörenden Antheile, in soweit es nicht schon geschehen ist, im Namen des Staats in Besitz zu nehmen, unter den zu ihrer Erhaltung nöthigen Bedingnissen zu verpachten, und die jährlichen Pachterträgnisse als einen Theil des Dammbaufonds zu behandeln.

2) Die Privaten, welche ihre rechtlichen Ansprüche auf den Besitzstand einzelner Dammstrecken nachweisen können, sollen zufolge des Gesetzes vom 16. Sept. 1807 in der Art entschädiget werden, daß der Flächeninhalt, auf den diese Strecken angelegt sind, nach dem Werthe abgeschätzt werde, welchen der Boden vor der Errichtung des Dammes hatte; von welcher Summe noch der Betrag des höhern Werthes, und die, diesen Privaten gehörenden, innerhalb der Deichlinie befindlichen Grundstücke, durch deren Anlage erhalten haben, abgezogen werden muß. Wenn dieser höhere Werth den Preis des von dem Damme eingenommenen Terrains übersteigt, so gebührt dem Eigenthümer gar keine Entschädigung.

3) Abgesehen von dem eigentlichen Damme werden noch zwei Meter ausserhalb des Fußes der äussern, und ein Meter ausserhalb jenes der innern Böschung zu dem Dammkörper gerechnet, welche von aller Kultur befreit bleiben müssen, und nur mit Graswuchs versehen seyn dürfen.

4) Jedes öde Land von weniger als zwölf Meter Breite, von dem Fuße der innern Böschung der Dammlinie angerechnet, bis zu dem Ufer des Flusses, soll, mit Ausnahme der für den Ziehweg nöthigen Breite, mit Weiden und Pappeln bepflanzt werden. Diese Arbeit, so wie die sorgfältige Unterhaltung der Pflanzungen geschieht auf Staatsgründen auf Kosten des Finanzärars, und auf Communaleigenthum durch die einschlägigen Gemeinden; — auf Privateigenthum aber wird dieselbe aus dem Dammbaufonds, jedoch erst nach vorausgegangener Entschädigung des Besitzers, vorgenommen.

Die auf die angegebene Weise situirten Gemeindegründe, welche nach erfolgter Aufforderung an die betheiligten Communen, binnen Jahresfrist nicht bepflanzt sind, werden durch die Forstbehörden, und zwar auf Kosten der Säumigen, bepflanzt; welche Beträge sodann, wie allgemeine Auflagen, von den Betheiligten auf die gesetzliche Art erhoben werden.

5) Diejenigen Dammstrecken, die zugleich Vicinalwege bilden, sollen durch die dieselben gebrauchenden Gemeinden, auf deren Krone regelmäßig mit einer Kies- oder Steindecke versehen und sorgfältig unterhalten werden.

Die Rheindammordnung vom 21. Dec. 1820 (Amtsblatt von 1821 S. 9):

Wir haben uns, in Erwägung der Wichtigkeit der Rheindämme für die Erhaltung vieler, sowohl unserm Aerar, als Gemeinden und Privaten angehörigen Gründe, über den von unserer Regierung des Rheinkreises vorgelegten Entwurf einer Rheindammordnung, bei unsern Staatsministerien des Innern und der Finanzen Vortrag erstatten, auch den Landrath des Rheinkreises mit seinem Gutachten vernehmen lassen, und ertheilen dieser Dammordnung unsere Genehmigung unter folgenden Bestimmungen.

(A. Sicherung der Dämme gegen Beschädigungen.)

§. 1. Die Hauptrheindämme sind Eigenthum des Landes, sie dürfen auf keine Weise beschädiget, noch der Graswuchs auf denselben benachtheiliget werden. Die ausnahmsweise einzelnen Privaten noch angehörigen Dammstrecken werden in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Januar 1819 sobald die hiefür durch gesetzliche Abschätzung ausgemittelte Entschädigung entrichtet ist, ebenfalls Landeseigenthum.

§. 2. Das Gehen auf den Böschungen der Dämme, das Fahren und Reiten über die Böschungen an andern Stellen, als an den besonders angelegten Auffahrten und auf der Dammkrone, wenn dieselbe nicht zugleich einen öffentlichen Weg bildet, ist untersagt.

§. 3. Das auf den Rheindämmen wachsende Gras muß von den Pächtern desselben abgemäht, und nicht vom dem Vieh abgeweidet werden.

§. 4. Die bestehenden Ueberfahrten über die Dämme müssen von den dieselbe benutzenden Gemeinden oder Privaten stets oben mit der Kronenhöhe des Dammes gleichliegend erhalten werden, und sie dürfen in keinem Falle tiefe Einschnitte bilden. Eben so nachdrücklich ist die Anlage neuer Auffahrten ohne vorausgegangene polizeiliche Bewilligung, untersagt.

§. 5. Jedes eigenmächtige und unbefugte Oeffnen oder Zustellen der in den Rheindämmen befindlichen Entwässerungsschleußen, so wie das Durchstechen der Dämme ist streng verboten, und unterliegt derselben Strafe, wie die vorsätzlichen Beschädigungen dieser Schleußen.

(B. Verfahren bei Hochgewässern.)

§. 6. Bei ausserordentlichen Hochgewässern sind alle in den von den

Dämmen geschützten Bezirken mit ihrem Grundeigenthum ganz oder zum Theil gelegenen Gemeinden zur möglichsten Erhaltung und Sicherung der Dämme unentgeldlich verbunden. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich über sämmtliche Mitglieder der treffenden Gemeinden.

§. 7. Es wird jeder Gemeinde ein ihrer örtlichen Lage, ihrer Bevölkerung und ihrem Interesse entsprechender Dammbezirk von dem einschlägigen Landcommissariate angewiesen werden, dessen Bewachung und Sicherung zur Zeit der Hochgewässer denselben vorzugsweise obliegt, ohne daß jedoch hierdurch die Verbindlichkeit zur Unterstützung der anstoßenden Gemeinden für den Fall besonderer Gefahr ausgeschlossen ist.

§. 8. Um bei der Leitung der Notharbeiten, Ordnung und Zweckmäßigkeit zu vereinigen, werden die Bewohner jeder Gemeinde von dem treffenden Landcommissariate in Abtheilungen ausgeschieden und für jede derselben ein Anführer bestimmt, welcher aus den hiezu tauglichsten Gemeinderäthen oder übrigen Gemeindegliedern gewählt wird. Der Ortsbürgermeister bezeichnet die Ordnung in welcher die einzelnen Abtheilungen nacheinander folgen, und sich in den Arbeiten abwechseln.

§. 9. Die Concurrenz der Gemeinden tritt in Wirksamkeit, sobald der Fluß seine Ufern übersteigt, wovon der Distriktsdammwärter die treffenden Bürgermeister sogleich in Kenntniß setzt. Der Ortsvorstand trifft nun ungesäumt die Einleitung, daß die der Gemeinde anvertraute Dammstrecke mit einer verhältnißmäßigen Anzahl von Wachen versehen werde, die denselben von jedem besondern Ereignisse sogleich benachrichtigen.

Ein Theil dieser, vorzugsweise aus den Sicherheitswachen gewählten Individuen muß mit Feuergewehren versehen seyn, um im Falle plötzlicher Gefahr hievon Kunde zu geben, und alle Versuche zur Durchstechung der Dämme zu vereiteln.

§. 10. Während dieser Zeit der Gefahr ist es jedermann, mit Ausnahme der Gendarmerie und der Dammwachen, innerhalb dem eingedeichten Bezirke zu schießen untersagt.

§. 11. Wenn der Ortsbürgermeister entweder durch die Dammwachen seiner Gemeinde, oder den Dammwärter von der wirklich eingetretenen Gefahr an einer Stelle des Dammes Kenntniß erhält, so fordert derselbe unverzüglich die nöthigen Gemeindeabtheilungen auf, sich mit an die bezeichnete Stelle zu begeben. Gleichzeitig sorgt derselbe dafür, daß ohne Zeitverlust die erforderlichen Materialien beigefahren werden. Der Ortsvorstand, oder die, für die Leitung der Arbeiten besonders bestellten Aufseher sind ermächtiget, die sämmtlichen arbeitsfähigen Einwohner ihrer Gemeinden, so wie alles der betreffenden Commune gehörige Zugvieh und Geschirr zu diesem Behufe zu requiriren.

Die Dammwärter aber begehen während der Zeit des Hochwassers stets ihren Distrikt, bezeichnen den Ortsvorständen und Anführern der einzelnen Abtheilungen die gefährlichen Stellen, und leiten an diesen Punkten die Arbeiten.

Die einschlägigen Bauconducteurs und der Bauinspector bereisen ebenfalls während dieses Zeitraums stets ihre Bezirke, und dirigiren die Arbeiten, wo die meiste Gefahr droht. Jede zur Anzeige gebrachte Nachlässigkeit des Dammbaupersonals wird nachdrücklichst bestraft.

§. 12. Jede Gemeinde ist gehalten, einen von dem Landcommissariate nach Berücksichtigung des Bedarfs festgesetzten Vorrath von Faschinen, kleinen Pfählen, Stangen, Dielen, Seilen und Stricken, 8 Meter lange mit Hacken versehene Bindketten, hölzerne Schlegel, Körbe, Pechkränze, Pechpfannen und Laternen stets aufzubewahren, und eine verhältnißmäßige Anzahl von großen Kähnen bereit zu halten. Die Kosten der Anschaffung und Aufbewahrung werden von den Gemeindekassen bestritten, wozu auch diejenigen Communen, welche nicht unmittelbar und ganz im Ueberschwemmungsgebiete liegen, aber Antheil an dem in demselben befindlichen Grundeigenthum haben nach dem Flächeninhalte ihres Besitzes beitragen.

Diese Magazine sind stets vollständig zu erhalten, und deßhalb alle Vierteljahre von den einschlägigen Baubeamten zu untersuchen. Das zum Schutze derjenigen eingedeichten Bezirke, innerhalb welchen Staatswaldungen liegen, erforderliche Holz, wird unentgeldlich aus solchen, oder andern benachbarten Aerarialwaldungen, und nur, wenn dieselben die erforderlichen Holzgattungen gar nicht enthalten, oder so weit entfernt seyn sollten, daß die betheiligten Gemeinden lieber dieses Holz zurücklassen, als die Transportkosten bestreiten wollen, aus Gemeindewaldungen verabfolgt.

§. 13. Wenn das Gemeindemagazin erschöpft ist, und dem ohngeachtet zur Anwendung der Gefahr noch Materialien und Geräthschaften erfordert werden, so ist jeder Private, bei dem sich dergleichen vorfinden, verbunden, dieselben gegen eine dem vollen Werthe gleichkommende Entschädigung nach vorgängiger Bezeichnung und Schätzung zu diesem Behufe abzugeben.

§. 14. Gegen die Zuwiderhandlungen der im §. 2 und §. 3 gegebenen Bestimmungen wird der 471. Artikel Nro. 5, — gegen die Uebertretung der in dem §. 4 und 5 ausgedrückten Verbote wird der 437. und endlich gegen die Weigerung der im §. 6 ausgesprochenen Verbindlichkeit zu genügen, der 475. Artikel Nro. 12 des Strafgesetzbuches in Anwendung gebracht.

§. 15. Die obenbezeichneten Zuwiderhandlungen und Vergehen werden durch die Polizeibehörden, die Baubeamten, die Gendarmerie, die Bürgermeister, die Flurwächter und die zu diesem Behufe beeidigten Dammwärter protokollirt, und bei den Friedensgerichten, oder nach Umständen bei den Staatsprokuratoren zur Verfolgung angezeigt.

§. 16. Ein Viertheil der wegen verübter Beschädigungen an den Dämmen und Schleußen ausgesprochenen Strafen, gehört dem Angeber des Thäters, die übrigen drei Viertheile fließen in die Kasse der treffenden Gemeinden. Die Strafen, welche wegen Weigerung, der im §. 6 ausgesprochenen Verbindlichkeit zu genügen erkannt werden, gehören ganz der einschlägigen Gemeindekasse.

Hiernach hat unsere Regierung des Rheinkreises das Weitere zu verfügen, und die Beilage ihres Berichts vom 20. Mai d. J. anliegend zurück zu empfangen.

Regierungsverfügung vom 16. Sept. 1826 (Intelligenzblatt S. 522) Entschädigung für zum Rheindurchstiche abgetretene Grundstücke betr.:

In Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 8. März 1810 hat die unterzeichnete Stelle beschlossen, der Ausbezahlung der Entschädigungen für die Abtretung von Privateigenthum zu den auszuführenden Rheindurchstichen, folgendes Verfahren vorausgehen zu lassen, um sowohl hierdurch die Rechte der hiebei interessirten Hypothekargläubiger zu wahren als auch die Staatskasse vor wiederholten Anforderungen sicher zu stellen.

1) Sobald die den verschiedenen Privaten für die Abtretung ihrer Besitzungen zukommenden Beträge entweder im Wege des Vergleiches ausgemittelt oder gerichtlich festgesetzt sind, so werden jederzeit ungesäumt, nicht allein in dem Kreisintelligenzblatte sondern auch auf Veranlassung des einschlägigen Landcommissariates, in den betreffenden Gemeinden, die Namen der Grundeigenthümer, die Größe der abgetretenen Fläche, die Lage derselben, und die zu verabreichenden Entschädigungssummen, bekannt gemacht.

2) Die Betheiligten haben innerhalb einer Zeitfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, dem königl. Landcommissariate ein von dem Hypothekenbewahrer ausgestelltes Zeugniß, daß die abgetretenen Grundstücke mit keinen Hypotheken mehr belastet seyen und eine Bescheinigung des betreffenden königl. Friedensrichters, daß hierauf keine Legalhypotheken, Vormundschafts wegen ruhen, zu übergeben.

3) Unmittelbar nach jedesmaliger erfolgten Vorlage der fraglichen Zeugnisse an das königl. Landcommissariat wird diese Behörde die von der unterzeichneten Stelle speciell angewiesene Kasse zur Ausbezahlung der liquidirten Summen auffordern.

4) Im Falle daß die unter 2 vorgeschriebenen Zeugnisse innerhalb dem Termine von sechs Wochen nicht beigebracht werden, oder wenn aus denselben hervorgehen sollte daß auf den abgetretenen Grundstücken entweder inscribirte oder stillschweigende Hypotheken haften, oder endlich wenn die den Betheiligten zukommenden Geldbeträge mit gerichtlichem Beschlage belegt sind, so werden nach Artikel 25 des Gesetzes vom 8. März 1810 diese Summen bei der einschlägigen Kasse consignirt werden, damit zu ihrer Verwendung nach einer entweder auf gütlichem oder gerichtlichem Wege vorzunehmenden Collocation geschritten werden könne.

5) Von der Verbindlichkeit zur Beibringung der erwähnten Zeugnisse sind alle Entschädigungsberechtigte befreiet, deren Forderung die Summe von vierzig Gulden nicht übersteigt; — die Ausbezahlung dieser Beträge geschieht daher durch die betreffende Kasse unmittelbar nach der von der unterzeichneten königl. Regierung (des Rheinkreises) erfolgenden Anweisung.

Desgleichen vom 24. Nov. 1826 (Intelligenzblatt S. 582) über diesen Gegenstand:

Um das Verfahren welches der Ausbezahlung der Entschädigungen für die Abtretung von Privateigenthum zu den Rheindurchstichen vorausgehen muß, möglichst zu vereinfachen, hat die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen) nachträglich zu der diesseitigen Verfügung vom 16. September (Kreisintelligenzblatt Nro. 104) Folgendes beschlossen:

1) Dem Hypothekenbewahrer wird das Verzeichniß der Grundbesitzer deren Entschädigung den Betrag von vierzig Gulden übersteigt, welches den Namen und Vornamen, die Größe der abgetretenen Fläche, die Lage derselben und die zu verabreichenden Entschädigungssummen enthält, für jeden Durchstich von dem einschlägigen Landcommissariate mitgetheilt.

   Auf den Grund desselben nimmt der Hypothekenbewahrer die erforderlichen Untersuchungen in den Hypothekenregistern vor, und gibt in der hiefür in dem Verzeichnisse eröffneten Colonne bei jedem einzelnen Besitzer an, ob auf den abgetretenen Grundstücken Hypotheken lasten oder nicht; das mit diesen Bemerkungen versehene Register stellt derselbe sodann dem königl. Landcommissariate bald möglichst wieder zu.

2) Die Kosten für diese bewirkten Nachsuchungen werden aus der Staatskasse entrichtet; der Hypothekenbewahrer erhält für jeden Entschädigungsberechtigten eine Gebühr von acht und zwanzig Kreuzer die von ihm zu liquidiren und zur Zahlungsanweisung vorzulegen ist.

3) Die Forderungen derjenigen Individuen, deren Besitzungen nach der Angabe des Hypothekenbewahrers mit keiner Hypothek beschwert ist, und welche durch ein friedensrichterliches Zeugniß dargethan haben daß hierauf keine Legalhypotheken, Vormundschafts wegen ruhen, werden von dem betreffenden königl. Landcommissariate sogleich zur Zahlung angewiesen.

4) Die Entschädigungsberechtigten aber, deren abzutretende Besitzungen, nach der Angabe des Hypothekenbewahrers oder nach dem friedensrichterlichen Zeugnisse von Hypotheken nicht frei sind, haben vorerst die Löschung derselben zu veranlassen und innerhalb dem Termine von sechs Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, die dies bestätigenden Hypothekarauszüge beizubringen, da die fraglichen Forderungen, im Ermanglungsfalle der Extracte, nach Artikel 25 des Gesetzes vom 8. März 1810 bei der einschlägigen Kasse consignirt werden.

Titel VI: Floßbäche.

S. Volkswirthschaft.

Zweites Capitel: Berg- und Hüttenwesen.

Das Staats- und Privatbergwesen muß man zusammen vortragen, weil beides schon in sich zusammenhängt und die Gesetzgebung noch mehr.

Die erste Organisation in den Rheindepartementen traf der Commissär Rudler durch Beschluß vom 24. Germ. 6, wobei Art. 5 zugleich die Aufstellung eines Verzeichnisses aller Gruben und Werke, mit Unterscheidung welche dem Staat angehören, und der privateigenthümlichen, sowie deren, woran dem Staat Berechtigungen zustehen, vorschreibt; und Art. 6 von einer Grube eine Zeichnung sowohl nach dem Aeussern als den innern Gängen in Grundrissen, Profilen, Durchschnitten und Aufrissen verlangt. Das Gesetz vom 28. Juli 1791, übrigens diesseits nicht publicirt, können wir übergehen; ebenso jenes vom 13. Pluv. 9, weil ein vollständiges neueres vom 21. April 1810 vorhanden ist, das jene ersetzt. Dieses letztere Gesetz lautet also:

Erster Titel. Von den Erzgruben, Bergwerken und Steingruben.

Erster Artikel. Die im Schoos der Erde oder auf der Oberfläche befindlichen Erz- und Steinsubstanzmassen sind, in Ansehung der Regeln ihrer jederseitigen Ausgrabung, unter den drei Qualificirungen von Erzgruben, kleinern Bergwerken und Steingruben zu klassiren.

2) Werden als Erzgruben angesehen die welche bekanntermaßen in Gängen, Schichten oder Häufungen, Gold, Silber, Platin, Mercur, Blei, Eisen in Gängen oder Schichten, Kupfer, Zinn, Zink, Calamin, Bismuth, Cobalt, Arsenik, Braunstein, Antimonium, Reisblei, Bleischweif oder sonstige Erzstoffe, Schwefel, Erd- oder Steinkohlen, fossilisches Holz, Harze, Alaun und sulfathaltige Metalle enthalten.

3) Die kleinern Bergwerke (minières) begreifen die sogenannten angeschwemmten Eisenstufen, die Feuersteiner die in Sulfateisen verwandelt werden können, die alaunichten Erdtheile und die Torfe.

4) Die Steingruben verschliesen Schiefersteine, Sandsteine, Bau- und andere Steine, Marmor, Granit, Kalksteine, Gipssteine, Pozzolane, Traß, Basalte, die Laven, Marnen, Kreiden, Sande, Flintensteine, Thonerden, Kaolin, Walkerden, Hafnererden, Erd- und Kieselsubstanzen aller Art, die zur Besserung tauglichen Feuersteinerden, alles unter offenem Himmel oder mit unterirdischen Stollen ausgegraben.

Zweiter Titel. Vom Eigenthum der Erzgruben.

5) Die Erzgruben dürfen nur kraft einer im Staatsrath in Berathschlagung genommenen Abtretung benutzt werden.

6) Der Abtretungsaufsatz ordnet die Rechte der Eigenthümer der Bodenfläche auf den Ertrag der abgetreten Minen.

7) Er gibt das ewige Eigenthum der Mine, als welche von dem Augenblick an verfüglich und übertragbar ist, wie alle andern Güter, und woraus man nur in den Fällen und nach den Formen die für die andern Besitzungen vorgeschrieben sind, dem Codex Napoleon und dem Gesetzbuch der Civilprocedur gemäß gestoßen werden kann. Doch kann eine Erzgrube nicht loosweise verkauft oder vertheilt werden, ohne vorläufige Ermächtigung der Regierung, die sie in den nemlichen Formen wie die Abtretung, ertheilt.

8) Die Erzgruben sind liegendes Gut.

Liegendes Gut sind auch die Gebäude, Maschinen, Schachten, Stollen und sonstigen Arbeiten die als bleibend ausgeführt werden, dem Artikel 524 des Codex Napoleon gemäß.

Sind auch nach der Bestimmung liegendes Gut die Pferde, Seilwerke, Geräthe und Werkzeuge die zur Ausgrabung dienen.

Werden als der Ausgrabung eigenen Pferde betrachtet, die nur welche den innern Arbeiten der Minen ausschließlich zugethan sind.

Doch sollen die Actien und Interessen in einer Gesellschaft oder Unternehmung für das Ausgraben der Minen, als bewegliches Gut betrachtet werden, dem Artikel 529 des Codex Napoleon gemäß.

9) Sind Möbelgut die ausgezogenen Materialien, Proviante und sonstigen Mobiliardinge.

Dritter Titel. Von den Akten welche dem Gesuch um Abtretung der Erzgruben vorhergehen.

(Erster Abschnitt. Forschung und Entdeckung der Erzgruben.)

10) Niemand darf Forschungen anstellen um Erzgruben zu entdecken, Sucher oder Erdbohrer ansetzen auf einem Grund der ihm nicht angehört, es sey denn mit Bewilligung des Flächenbesitzers oder mit Ermächtigung der Regierung, die sie ertheilt, nachdem sie die Minenverwaltung zu Rath gezogen, unter dem Beding einer vorläufigen Entschädigung für den Eigenthümer, und nach Vernehmung desselben.

11) Keine Erlaubniß von Erzforschungen noch Abtretung von Minen darf ohne förmliche Bewilligung des Eigenthümers der Oberfläche dazu berechtigen, Sucher anzusetzen und Schachten oder Stollen zu eröffnen, noch das, Maschinen oder Magazine in den ummauerten Feldern, den Höfen oder Gärten, noch in den Erdreichen die an Wohnungen oder Mauerschlüsse stoßen, weniger als hundert Meter weit von besagten Einschlüssen oder Wohnungen anzulegen.

12) Der Eigenthümer darf, ohne vorläufige Formalität, an den Orten die vorstehender Artikel bedeutet, wie in den andern Theilen seines Eigenthums, Nachsuchungen anstellen; allein er muß, ehe er die Nutzung vornimmt, einen Abtretungsbrief erlangen. Keinesfalls können die Nachsuchungen auf einem bereits abgetretenen Grund erlaubt werden.

(Zweiter Abschnitt. Von dem Vorzug der für die Abtretungen zu gewähren ist.)

13) Jeder Franke, oder jeder in Frankreich naturalisirter oder nicht naturalisirter Ausländer, einzeln oder in Gesellschaft handelnd, hat das Recht eine Minenabtretung zu begehren, und kann solche gehörigenfalls erhalten.

14) Das Individuum oder die Gesellschaft muß die nöthigen Mittel um die Arbeiten zu unternehmen und zu leiten, und das Vermögen ausweisen den Abgaben, Schadloshaltungen die der Abtretungsbrief ihm auferlegt, genug zu thun.

15) Er muß auch, so der Fall eintrifft daß unter Häusern oder Wohnstätten, unter andern Nutzungen oder in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft, Arbeiten auszuführen sind, Bürgschaft leisten, bei Ereigniß eines Unfalls, die ganze Entschädigung zu bezahlen: die Gesuche oder Einsprüche der Interessenten sind solchenfalls vor unsern Gerichten und Gerichtshöfen anhängig zu machen.

16) Die Regierung beurtheilt die Beweggründe oder Erwägungen wornach der Vorzug den verschiedenen Abtretungsbegehrern, sie seyen Eigenthümer, Erfinder oder sonst andere, zu gewähren ist.

Falls der Finder die Abtretung der Fundgrube nicht erhält, so hat er auf eine Entschädigung von Seiten des Cessionsinhabers Anspruch zu machen; sie wird durch den Abtretungsbrief ausgemittelt.

17) Der Abtretungsbrief, der nach Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten gemacht wird, löscht aus, zu Gunsten des Concessionärs, alle Rechte der Eigenthümer der Fläche und der Erfinder, oder ihrer Rechtshaber, jeder in seiner Ordnung, nachdem sie gesetzmäßig, also wie hiernach bedeutet seyn wird, abgehört oder beigerufen worden.

18) Der Werth der Rechte die zu Gunsten des Flächenbesitzers, kraft des Artikels 6 vorliegenden Gesetzes erwachsen, bleibt zum Werth besagter Fläche geschlagen, und wird mit ihm den Hypotheken gewidmet die von den Gläubigern des Eigenthümers genommen sind.

19) Sobald eine Fundgrube abgetreten ist, auch an den Flächeneigenthümer, soll dieses Eigenthum von dem der Fläche unterschieden und von nun an als neues Eigenthum betrachtet werden, worauf man neue Hypotheken legen kann, unbeschadet derer die man auf Fläche und Bodenzins genommen hätte, wie vorstehender Artikel sagt.

Ist die Abtretung an den Flächenbesitzer geschehen, so wird besagter Zins für die Vollziehung gedachten Artikels dennoch ausgerechnet.

20) Eine abgetretene Erzgrube kann vorrechtlich gepfändet werden zu Gunsten derer die, durch öffentlichen Ansatz und truglos, erweisen daß sie für die Minenforschung wie auch für die Arbeiten der Erbauung oder Verfertigung von Maschinen die zu ihrer Ausgrabung nöthig sind, Gelder geschossen, mit Anbeding, den Artikeln 2103 und andern des Codex Napoleon, die Hypotheken betreffend, nachzukommen.

21) Der andern Privilegiums- und Pfandrechte wird man theilhaft auf das Minengut, laut und in Gemäßheit des Codex Napoleon, wie auf alle andern Grundbesitzungen.

Vierter Titel. Von den Abtretungen.

(Erster Abschnitt. Wie die Abtretungen erlangt werden.)

22) Das Abtretungsbegehren wird angebracht vermittelst eines blosen dem Präfecten zugestellten Gesuchs, welches derselbe unter seinem Datum auf ein besonderes Register eintragen zu lassen gehalten ist, indem er Publikation und Anschlag innerhalb zehen Tagen verordnet.

23) Die Anschläge sollen während vier Monaten im Hauptorte des Departements, in dem des Bezirks wo die Erzgrube gelegen ist, am Orte wo der Gesuchsteller wohnhaft ist, und in allen Gemeinden auf deren Gebiet die Abtretung sich erstrecken mag, statt haben; sie werden auch in die Departementszeitungen eingerückt.

24) Die Verkündigungen der Gesuche um Abtretung von Erzgruben geschehen vor dem Thor des Gemeinhauses und der Pfarr- und Consistorialkirchen, auf Betrieb der Maires, bei Ausgang des Gottesdienstes, an einem Sonntag und wenigstens einmal des Monats während der Dauer der Anschläge. Die Maires sollen diese Publikationen zu bescheinigen haben.

25) Der Generalsekretär der Präfectur ertheilt dem Requirenten ein bescheinigtes Certificat von der Einregistrirung des Gesuchs um Abtretung.

26) Die Concurenzgesuche und Einsprüche die man bringt, werden vor dem Präfecten bis zum letzten Tag des Monats, vom Datum des Anschlags an zugelassen: man notificirt dieselben durch aussergerichtliche Acten auf der Präfectur des Departements wo man sie in das, Artikel 22 angezeigte Register einträgt. Die Einsprüche werden den Interessenten notificirt, und das Register eröffnet man denen die Wissenschaft davon begehren.

27) Bei Abfluß der Anschlags- und Publikationsfrist und auf den Beweis hin daß die vorstehends bedeuteten Formalitäten im folgenden Monat spätestens erfüllt worden, soll der Präfect des Departements auf Gutachten des Mineningenieurs, und nachdem er über Rechte und Vermögen der Gesuchsteller Erkundigungen eingezogen, sein Gutachten ertheilen und solches dem Minister des Innern übermachen.

28) Es wird schließlich über das Abtretungsbegehren durch ein im Staatsrathe erlassenes kaiserliches Decret ausgesprochen.

Bis zur Erlassung des Decrets wird jeder Einspruch vor dem Minister des Innern oder dem Hauptsekretär des Staatsraths angenommen; letztenfalls wird er durch eine von einem Advokat des Raths unterschriebene und vorgebrachte Gesuchschrift, wie es für die Streithändel geschieht, anhängig, und in allen Fällen ist sie den Interessenten kund zu thun.

Gründet sich der Einspruch auf das Eigenthum der Grube, die man durch Abtretung oder anders überkömmt, so werden die Partheien vor die Gerichte und Höfe verwiesen.

29) Den Umfang der Abtretung bestimmt der Abtretungsbrief: er wird begrenzt durch feste Punkte auf der Bodenfläche, die durch senkrecht geführte Plane von dieser Fläche in das Innere der Erde bis zu unbestimmter Tiefe hinabgreifen; wenn anders Umstände und Lokalitäten nicht eine andere Begrenzungsweise nothwendig machen.

30) Ein regelmäßiger Abriß, in dreifacher Ausfertigung, und auf einem Maßstab von zehen Millimetern auf hundert Meter, wird dem Gesuch angeheftet.

Diesen Riß muß der Ingenieur der Minen fertigen und berichtigen; er wird vom Präfect des Departements bescheiniget.

31) Mehrere Abtretungen können in die Hände des nemlichen Concessionärs vereiniget werden, es sey als Individuum oder als eine Compagnie vorstellend; mit der Verpflichtung jedoch daß er die Ausgrabung jeder Cession im Gang erhalte.

(Zweiter Abschnitt. Von den Verbindlichkeiten der Mineneigenthümer.)

32) Die Nutzung der Minen wird nicht als ein Handel betrachtet und ist nicht dem Patent unterworfen.

33) Die Minenbesitzer sind gehalten dem Staat einen gesetzten Zins, und eine mit dem Ertrag des Auszugs im Verhältniß stehende Abgabe zu erlegen.

34) Der bleibende Zins ist jährlich und wird nach dem Umfange dieser ausgemittelt: er soll zehen Francs vom Quadratkilometer seyn.

Die Verhältnißabgabe ist eine jährliche Steuer, welcher die Minen ihrem Ertrage nach unterworfen sind.

35) Die verhältnißmäßige Abgabe wird jedes Jahr, durch das Budget des Staates wie die andern öffentlichen Steuern geordnet: doch darf sie niemals fünf Procent des reinen Ertrags übersteigen. Für diejenigen Eigenthümer die es begehren, kann ein Abonnement getroffen werden.

36) Es soll ein Decim vom Frank mehr aufgelegt werden, der eine Unwerthsbaarschaft, für den Minister des Innern bereit liegend, ausmache, um die Minenbesitzer welche Verluste und Unfälle erleiden, der Steuer zu entladen.

37) Die Verhältnißabgabe wird aufgelegt und erhoben wie die Grundsteuer.

Die Gesuche, um entladen oder nach der Verhältnißgleichheit vermindert zu werden, sind durch die Präfecturräthe zu beurtheilen. Die Entladung geschieht von Rechtswegen, so der Nutzer darthut daß die Abgabe fünf Procent des reinen Ertrags seiner Ausgrabung übersteigt.

38) Die Regierung bewilliget gehörigenfalls, für die Nutzungen die sie dessen empfänglich erachtet, und durch einen Artikel der Abtretungsurkunde, oder durch ein im Staatsrathe erwogenes Specialdekret für die bereits abgetretenen Erzgruben, den Erlaß, ganz oder zum Theil, der Bezahlung der verhältnißmäßigen Abgabe, für die Zeit die dienlich erachtet wird; und zwar solches als Aufmunterung in Rücksicht der Schwierigkeit der Arbeiten: gleicher Nachlaß kann, als Entschädigung, nach einem Unfall der nicht zu verhindern war und während der Nutzung sich ereignet, gewährt werden.

39) Der Ertrag des bleibenden Zinses und der verhältnißmäßigen Abgabe soll eine besondere Baarschaft bilden, woran dem Schatzamte eigene Rechnung zu halten ist, und die man für die Ausgaben der Minenverwaltung, Ausgaben der Suchungen, Eröffnungen und ersten Arbeiten der Minen, anwenden soll.

40) Die alten Zinse die man dem Staate schuldig, es sey vermöge Gesetzen, Ordonnanzen oder Verordnungen, oder nach Bedingungen die der Abtretungsbrief ausdrückt, oder nach Pacht- und Versteigerungsbriefen zum

Besten der Domänenregie, sollen vom Tage an wo die neuen Abgaben eingeführt sind, zu laufen aufhören.

41) Sind nicht begriffen in die Abschaffung alter Zinse diejenigen die man schuldig als Renten, Gerechtsame und Leistungen, für Abtretung von Gründen oder sonst Ursachen dieser Art; wobei jedoch der Anwendung der Gesetze welche die Lehensrechte unterdrückt haben, kein Abbruch gethan ist.

42) Das den Flächenbesitzern Artikel 6 hieroben beigelegte Recht soll auf eine Summe die der Abtretungsbrief zu bestimmen hat, ausgemittelt werden.

43) Die Minenbesitzer sind gehalten, die Entschädigungen zu bezahlen welche dem Eigenthümer der Fläche auf deren Erdreich sie ihre Arbeiten anlegen, schuldig seyn mögen.

Sind die von den Forschern oder von den Minenbesitzern unternommenen Arbeiten nur vorübergehend, und kann der Boden wo sie gemacht worden, zu Ende eines Jahrs wieder angebaut werden wie zuvor, so ist die Entschädigung auf das Doppelte dessen was das beschädigte Erdreich rein ausgeworfen hätte, zu setzen.

44) Wann durch Einnahme der Gründe für die Nachsuchung oder Arbeiten der Fundgruben, die Besitzer des Bodens den Genuß des Einkommens auf länger als eine Jahresfrist verlieren, oder nach den Arbeiten die Ländereien zur Pflanzung untauglich gemacht worden, so kann man von den Minenbesitzern den Ankauf der Gründe zum Gebrauch der Nutzung verlangen. Fordert es der Flächeneigenthümer, so müssen die Grundstücke die auf einem allzugroßen Theil der Fläche beschädiget oder verwüstet sind, vom Minenbesitzer ganz gekauft werden.

Die Preisberechnung, was ihre Art und Weise anlangt, geschieht nach den Regeln die das Gesetz vom 15. September 1807, über die Austrocknung der Moräste u. s. w., Titel XI aufgestellt; aber das zu kaufende Erdreich wird immer auf das Doppelte vom Werth den sie vor Nutzung der Mine gehabt, geschätzet.

45) Wann, Nachbarschafts oder anderer Ursachen halben, die Nutzungsarbeiten einer Erzgrube der Nutzung einer andern Mine Schaden zufügen, weil eine beträchtlichere Quantität Wasser eindringet; wenn anderseits diese nemliche Arbeiten eine entgegengesetzte Wirkung hervorbringen und dahin zielen Wasser einer andern Mine völlig oder zum Theil auszuleeren, soll Entschädigung einer Mine zu Gunsten der andern statt finden; sie wird durch Sachkundige ausgemittelt.

46) Alle Fragen von Entschädigungen die von Minenbesitzern, wegen Forschungen oder Arbeiten welche vor dem Abtretungsbrief statt gehabt, zu bezahlen sind, werden dem Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Pluvios Jahr VIII gemäß entschieden.

Fünfter Titel. Von Ausübung der Aufsicht über die Erzgruben, durch die Verwaltung.

47) Die Mineningenieure, unter den Befehlen des Ministers vom Innern und der Präfecten, üben die Polizeiaufsicht für die Erhaltung der Gebäude und Sicherheit des Bodens.

48) Sie beobachten die Weise wornach die Nutzung gemacht wird, ent-

weder um die Eigenthümer über ihren Uebelstand oder ihre Verbesserung aufzuklären oder um die Verwalter von Fehlern, Mißbräuchen oder Gefahren die sich dabei vorfänden, zu unterrichten.

49) Wird die Ausgrabung eingeschränkt oder eingestellt, also daß dadurch die öffentliche Sicherheit oder die Bedürfnisse der Consumenten bedroht würden, so statten hievon die Präfecten, nach Anhörung der Besitzer, dem Minister des Innern Bericht ab auf daß er gehörige Mittel treffe.

50) Setzt die Ausgrabung die öffentliche Sicherheit, die Erhaltung der Schachten, die Festigkeit der Arbeiten, die Sicherheit der Bergmänner, oder der Behausungen der Fläche in Gefahr, so hat der Präfect deshalb Mittel zu treffen, wie man in Sachen großer Straßenpolizei und den Gesetzen gemäß verfährt.

Sechster Titel. Von Abtretung oder Genuß der Erzgruben, vor diesem Gesetz.

§. 1. (Von den alten Abtretungen überhaupt.)

51) Die Concessionäre vor gegenwärtigem Gesetz werden, vom Tage seiner Publikation an, unverstörliche Eigenthümer ohne irgend eine vorläufige Formalität von Anschlägen, Verificirungen des Bodens oder andere Präliminarien, mit dem Beding allein daß sie die etwannigen Uebereinkünfte mit den Flächenbesitzern erfüllen, ohne daß diese letztern die Artikel 6 und 42, für sich geltend machen könnten.

52) Die alten Concessionarien sind demnach zur Bezahlung der Steuern gehalten, wie Titel IV, Section II, Artikel 33 und 34 gesagt ist, nemlich von 1811 angerechnet.

§. 2. (Von den Nutzungen für die das Gesetz von 1791 nicht vollstreckt worden.)

53) Was die Minenbenutzer anlangt die das Gesetz von 1791 nicht vollzogen, und die nicht diesem Gesetz gemäß die Grenzen ihrer Abtretungen festsetzen lassen, so sollen dieselben die Abtretung ihrer dermaligen Nutzungen dem gegenwärtigen Gesetze gemäß erhalten; zu welchem Ende die Grenzen ihrer Abtretungen, auf ihr Gesuch oder auf Betrieb des Präfecten festgesetzt werden sollen, mit dem alleinigen Beding, die mit den Flächenbesitzern geschlossenen Uebereinkünfte zu halten, und ohne daß diese die Artikel 6 und 42 des gegenwärtigen Gesetzes für sich geltend machen dürften.

54) Sie sollen demnach die Abgaben zahlen, wie Artikel 52 gemeldet ist.

55) Im Fall örtlicher Gebräuche und alter Gesetze die die Entscheidung ausserordentlicher Fälle veranlaßten, sollen die sich darstellenden Fälle durch Abtretungsbriefe oder Bescheide unserer Gerichte und Höfe entschieden werden, je nach den Rechten die für die Partheien, aus den Gebräuchen, gesetzlichen Verjährungen, oder gegenseitigen Uebereinkünften hervorgehen.

56) Die Streitigkeiten die sich etwa zwischen den Verwaltern und den Benutzern erheben, die Minenbegrenzung betreffend, entscheidet der Abtretungsbrief.

In Ansehung der zwischen den benachbarten Erzgrabern eintreffenden

Streitigkeiten ist verordnet, daß sie durch die Gerichte und Höfe abgeurtheilt werden.

Siebenter Titel. Verordnungen über Eigenthum und Nutzung der kleinern Bergwerke, und Anlage der Schmieden, Oefen und Gewerker.

(Erster Abschnitt. Von den Bergwerken.)

57) Die Nutzung der kleinern Minen ist Specialregeln unterworfen. Sie kann nicht ohne Erlaubniß statt haben.

58) Die Erlaubniß bestimmt die Grenzen der Ausgrabung und die Regeln unter Hinsichten der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit.

(Zweiter Abschnitt. Vom Eigenthum und der Ausgrabung der angeschwemmten Eisenminer.)

59) Der Eigenthümer des Bodens worauf angeschwemmter Eisenstoff befindlich, ist gehalten, in hinlänglicher Anzahl auszugraben, um, soviel thunlich, die Bedürfnisse der Werker zu bestreiten die in der Nachbarschaft ohne gesetzmäßige Ermächtigung angelegt worden: solchenfalls ist er nur dazu verpflichtet, desfalls dem Präfecten des Departement seine Erklärung einzugeben; sie enthält die Anzeige der Orte: der Präfect gibt Act von dieser Deklaration, die soviel gilt als Erlaubniß für den Eigenthümer, und die Nutzung soll für ihn sonder weitere Formalität statt haben.

60) Nutzt der Eigenthümer nicht selbst, so dürfen die Schmiedenmeister an seiner Stelle graben, doch ist ihnen auferlegt, 1) den Eigenthümer davon zu benachrichtigen der binnen Monatsfrist, von der Notification angerechnet, erklären kann ob er selbst zu nutzen gesonnen ist, 2) vom Präfect die Erlaubniß auf Gutachten des Mineningenieurs, nach Anhörung des Besitzers, dafür zu erholen.

61) Wofern, nach Abfluß der Monatsfrist, der Eigenthümer nicht erklärt daß er zu graben gesonnen ist, so wird vermuthet daß er auf die Nutzung verzichtet: der Schmiedenmeister kann, nach erlangter Erlaubniß, unmittelbar auf den unbepflanzten und brachliegenden, nach der Ernte aber, auf allen andern Ländereien, seine Suchungen anstellen.

62) Wann der Eigenthümer nicht in zulänglicher Quantität ausgräbt, oder mit seinen Auszugsarbeiten länger als einen Monat ohne rechtmäßige Ursache einhält, so haben deshalb die Schmiedenmeister bei dem Präfecten Vorstellungen zu thun, um an seiner Stelle ausgraben zu dürfen.

Läßt der Schmiedenmeister einen Monat verstreichen, um von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen, so wird sie als nicht ertheilt angesehen, und der Eigenthümer tritt in alle seine Ansprüche wiederum ein.

63) Wann ein Schmiedenmeister aufhört ein Erdreich auszugraben, so ist er gehalten, es zur Pflanzung wieder tauglich zu machen oder den Eigenthümer schadlos zu halten.

64) Im Fall einer Concurrenz zwischen mehrern Schmiedemeistern für die Ausgrabung auf einem und demselben Grund, soll der Präfect bestimmen, auf Gutachten des Ingenieurs der Minen, in welchen Verhältnissen jeder von ihnen graben kann, der Recurs an den Staatsrath vorbehalten.

Ingleichen ordnet der Präfect die Verhältnisse an worin jeder Schmie-

demeister auf den Ankauf der Minen, wenn der Eigenthümer sie ausgräbt, ein Recht hat.

65) Wann die Eigenthümer die Miner ausziehen, um sie an die Schmiedemeister zu verkaufen, so wird der Preis davon gütlich unter ihnen ausgemacht, oder von erwählten oder amtlich ernannten Sachkundigen bestimmt, welche auf die Lage des Ortes, Auszugskosten und dadurch veranlaßten Verwüstungen Rücksicht zu nehmen haben.

66) Wann die Schmiedemeister die Miner ausgraben lassen, ist dem Grundeigenthümer, vor Abführung der Miner Entschädigung zu bezahlen, die durch Sachkundige ausgemittelt wird, welche auf die Lage der Orte, auf die verursachten Schäden, auf den Werth der Miner, nach Abzug der Ausziehungskosten, Rücksicht nehmen müssen.

67) Befinden sich die Miner in den kaiserlichen Försten, in denen der öffentlichen Anstalten oder der Gemeinden, so darf die Erlaubniß sie auszugraben, nur erst nach Anhörung der Forstverwaltung gewährt werden. Der Erlaubnißbrief bestimmt den Umfang der Gründe worauf die Nachsuchungen gemacht werden können; sie müssen ausserdem die durch die Ausgrabung veranlaßten Verderbnisse bezahlen, und in Eicheln oder Pflanzen die beschädigten Pläze oder sonst einem durch die Erlaubniß bestimmten verhältnißmäßigen Umfang wiederaufsteppen.

68) Die Eigenthümer oder Meister von Schmieden oder Gewerkern welche die Anschwemmungsminer ausgraben, können nicht in dieser Ausgrabung die regelmäßigen Arbeiten durch unterirdische Stollen treiben, ohne eine Erlaubniß erlangt zu haben mit den Formalitäten und unter den Bedingnissen die durch die Artikel des Abschnitts I im Titel III und die Verfügungen des Titels IV gefordert sind.

69) Keine Erlaubniß darf für Anschwemmungsminer oder für Berggänge- oder Schichten anders als in folgenden Fällen ertheilt werden:

1. Wenn die Ausgrabung unter offenem Himmel nicht mehr möglich, und die Anlage von Schachten, Stollen und Kunstwerken nothwendig ist;

2 Wenn die Ausgrabung, obgleich möglich noch, nur wenig Jahre dauern und hernach die Ausgrabung mit Schachten und Stollen unmöglich machen würde.

70) Im Fall einer Abtretung ist der Concessionär gehalten, 1) den Gewerkern die sich auf den in der Concession begriffenen Orten mit Minern approviantirten, die zu ihrer Ausgrabung nöthige Quantität um den Preis zu liefern der im Lastenheft bedeutet ist, oder den die Verwaltung festsetzen wird, 2) die Eigenthümer zu deren Besten die Ausgrabung statt hatte, im Verhältniß des Einkommens welches sie bezogen, zu entschädigen.

(Dritter Abschnitt. Von den Kies- und Alaunerden.)

71) Die Ausgrabung der Erdreiche die Eisenkies- und Alauntheile enthalten ist den Formalitäten unterworfen die Artikel 57 und 58 vorgeschrieben sind, sie geschehen nun durch die Grundbesitzer oder durch andre Particularen, die in Ermanglung dieser, die Erlaubniß dazu erlangt hätten.

72) Hat die Ausgrabung durch Nichteigenthümer statt, so sollen sie, zu Gunsten der Eigenthümer, eine Entschädigung zu bezahlen haben, die gütlich oder durch Experten ausgemittelt wird.

(Vierter Abschnitt. Von den Erlaubnissen für Anlage der Oefen, Schmieden und Gewerkern.)

73) Die Oefen, um Eisenminer und andre Metallsubstanzen zu schmelzen, die Schmieden und Hämmer, um das Eisen und das Kupfer zu bearbeiten, die zu Patouillets und Bocards dienenden Gewerker, die für die Behandlung der Salz- und Eisenkiessubstanzen, in denen man Brennstoffe verbraucht, dürfen nur auf eine Erlaubniß hin die durch eine Verordnung der Staatsverwaltung bewilliget sind, eingelegt werden.

74) Das Gesuch um Erlaubniß wird dem Präfecten übersandt, am Tag der Zustellung registrirt, und während vier Monaten am Hauptort des Departements, an dem des Bezirks, in der Gemeinde wo die entworfene Anstalt liegt, und im Ort wo der Gesuchsteller wohnhaft, angeschlagen.

Der Präfect, in Monatsfrist, gibt sein Gutachten, sowohl über sein Gesuch als über die Einsprüche und Verzugsgesuche die man vorbringt; die Minenverwaltung gibt das ihrige über die Quantität der zu behandelnden Miner; die Forstverwaltung, über die Anlegung der Feuerschlünde in Betreff der Holze, und die Verwaltung der Brücken und Straßen, über alles was die schiff- oder floßbaren Wasserläufe angehet.

75) Die Impetranten von Erlaubnissen für die Gewerker, haben eine ein- für allemal bezahlte Taxe zu ertragen, welche nicht unter fünfzig Francs seyn, und keine dreihundert Francs übersteigen kann.

(Fünfter Abschnitt. Allgemeine Verfügungen über die Erlaubnisse.)

76) Die Erlaubnisse werden unter dem Beding ertheilt daß man in gesetzter Frist Gebrauch davon mache; sie haben eine unbeschränkte Dauer, es sey denn, sie enthalten ihre Einschränkung.

77) In Fällen der Uebertretung soll das von den befugten Gewalten aufgesetzte Protokoll dem kaiserlichen Prokurator zugestellt werden, der die Widerrufung der Erlaubniß, wo es der Fall ist, und die Anwendung der darauf Bezug habenden Strafgesetze betreibt.

78) Die dermals bestehenden Anstalten sind in ihrem Genuß erhalten, mit dem Beding daß die welche niemals Erlaubniß gehabt, oder welche die zuvor erhaltene Erlaubniß nicht aufweisen können, eine vor dem ersten Januar 1813 einholen, bei Strafe einer dreifachen Erlaubnißgebühr für jedes Jahr zu erlegen während welchem sie verabsäumt sich damit zu versehen und fortgefahren Gebrauch davon zu machen.

79) Der Erlaubnißbrief um Gewerke für die Behandlung des Eisens anzulegen, ermächtiget die Inpetranten auch ausserhalb ihrer Besitzungen zu graben, und die von ihnen entdeckten, oder auch zuvor gekannten Miner zu nutzen, unter der Verpflichtung den Verfügungen des Abschnitts II nachzuleben.

80) Die Inpetranten sind auch ermächtiget, Patouillets, Waschwerke und Karrenwege auf den nicht ihnen gehörigen Gründen anzulegen unter den Einschränkungen jedoch welche Artikel 11 bedeutet sind, das alles mit Unbeding einer Entschädigung an die Eigenthümer des Bodens, und indem man sie einen Monat zum voraus davon benachrichtiget.

Achter Titel.

(Erster Abschnitt. Von den Steingruben.)

81) Die Ausgrabung der Steingruben unter offenem Himmel hat statt ohne Erlaubniß, unter der blosen Aufsicht der Polizei und mit Beobachtung der Gesetze oder General- und Lokalverordnungen.

82) Wann die Ausgrabung durch unterirdische Stollen geschieht, ist sie der Obsicht der Verwaltung, wie im Titel V gesagt ist, unterworfen.

(Zweiter Abschnitt. Von den Torfgruben.)

83) Die Torfe können nur durch den Eigenthümer des Bodens oder mit seiner Bewilligung ausgegraben werden.

84) Jeder Eigenthümer der Torf in seinem Grund dermalen ausgräbt oder auszugraben gesonnen ist, kann, bei Strafe hundert Francs Geldbuße zu erlegen, seine Nutzung nicht fortsetzen oder beginnen, er habe denn vorläufig auf der Unterpräfectur seine Declaration gemacht und die Ermächtigung erhalten.

85) Eine Verordnung öffentlicher Verwaltung bestimmt die Hauptdirection der Auszieungsarbeiten auf dem Grunde wo der Torf gelegen ist, die der Austrocknungskanäle, endlich alle Maßregeln die dienlich sind, den Auslauf der Wasser in die Thäler und den Ansatz der Torfkerbe zu erleichtern.

86) Die nutzenden Eigenthümer, es seyen Partikularen oder Einwohnergemeinschaften, oder öffentliche Anstalten, sind verbunden sich darnach zu richten bei Strafe der Untersagung fernerer Arbeiten.

Neunter Titel. Von den Expertirungen.

87) In allen Fällen die gegenwärtiges Gesetz vorgesehen, und andern die sich aus den Umständen ergeben, wo ein Expertenbescheid begehrt ist, sollen die Verfügungen des Titels XIV des Civilprocedur-Codex, Artikel 303 bis 323, zu vollziehen seyn.

88) Die Experten oder Sachkundigen werden unter den Ingenieuren der Minen, oder unter achtbaren und der Bergwerke und ihrer Arbeiten erfahrnen Männern, genommen werden.

89) Der kaiserliche Prokurator wird allzeit angehört und macht seine Anträge über den Expertenbericht.

90) Kein Plan wird als Beweisstück in einer Streitigkeit angesehen so er nicht durch einen Ingenieur der Minen gehoben oder untersucht worden. Die Untersuchung der Plane geschieht immer ohne Kosten.

91) Die Kosten und Vakationen der Experten sollen, je nach den Fällen, durch die Gerichte reglirt und beschlossen werden: ein Gleiches hat statt in Betreff der Honorarien die den Ingenieuren der Minen schuldig seyn können; alles dem Tarif gemäß der durch eine Verordnung öffentlicher Verwaltung abgefaßt wird.

Doch haben keine Honorarien für die Ingenieure der Minen statt, wenn ihre Geschäfte im Interesse der Verwaltung oder der öffentlichen Aufsicht und Sicherheit wegen verrichtet worden.

92) Die Hinterlegung der Summen die nöthig erachtet werden, um die

Expertenkosten zu bestreiten, kann durch das Tribunal gegen den der die Expertirung nachsucht, verordnet werden.

Zehnter Titel. Polizei und Rechtspflege in Betreff der Erzgruben.

93) Die Zuwiderhandlungen der Minenbesitzer welche nutzen aber noch keine Abtretung haben, wider die Gesetze und Verordnungen, werden angeklagt und erhärtet, wie Uebertretungen in Straßen- und Polizeisachen.

94) Die Protokolle gegen die Uebertreter werden in den Formen und Fristen die das Gesetz vorschreibt, bejaht.

95) Man sendet sie in der Urschrift unsern kaiserlichen Prokuratoren, die gegen die Uebertreter vor den Zuchtpolizeigerichten verfahren müssen, also wie verordnet und üblich ist für die Forstfrevel, und unbeschadet der Zins und Schadenvergütungen an die Partheien.

96) Die Strafen bestehen in einer Geldbuße von fünfhundert Francs höchstens und hundert Francs wenigstens, doppelt im Wiederbetretungsfalle, und einer Einsetzung die nicht länger dauern kann als der Zuchtpolizeicodex vorschreibt.

Hiezu gehört denn das Decret vom 6. Mai 1811:

Um die Art der Einrichtung der bestimmten und verhältnißmäßigen Steuern von den Bergwerken, vermöge der Artikel 33, 34, 52 und 54 des Gesetzes vom 21. April 1810, zu bestimmen;

In Betracht daß dem Inhalt des Gesetzes gemäß kein Bergwerk ohne Erlaubniß gebaut werden kann;

Daß eine große Anzahl Bergwerke vorhanden ist, wozu noch nicht die Erlaubniß gegeben werden konnte und die jedoch ohne alles gesetzliche Recht in vollem Bau stehen;

Daß diese Bebauungen in der That eingestellt werden sollen; daß dabei jedoch die Bedürfnisse des Handels bestritten werden, und es gerecht ist, denjenigen Bergbauunternehmern, welche auf Treu und Glauben arbeiten, die nöthige Zeit zu den Formalitäten zu gestatten, um sich regelmäßig zu betragen und die Erlaubniß zu erhalten;

Daß die Bergbauunternehmer einstweilen fortfahren können, den Bergbau zu treiben und den Ertrag sich zuzueignen;

Daß, da sie einstweilen eben so begünstigt werden als hätten sie wirklich die Erlaubniß, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der bessern Ordnung gemäß ist, daß sie auch die Beschwerden davon tragen,

Haben wir decretirt und decretiren was folgt:

Erster Titel. Anlegung der bestimmten Abgabe.

(Erster Abschnitt. Anlegung der bestimmten Abgabe oder Steuer auf die abgetretenen Bergwerke.)

Erster Artikel. Unmittelbar nach Bekanntmachung gegenwärtigen Decrets, soll jeder Präfect ein Verzeichniß aller in seinem Departemente abgetretenen Bergwerke machen lassen.

2) Diese Verzeichnisse der abgetretenen Bergwerke müssen den Namen

und die Beschreibung des erlaubten Bergwerks; seine Lage, die Namen, Gewerbe und Wohnörter der Erlaubnißhabenden; die Bezeichnung und das Datum des Erlaubnißscheins; den Umfang des erlaubten Baues in Kilometern ins Gevierte und in Kilometerbrüchen bis auf zwei Decimalen, und dann die einzuziehende Summe enthalten.

3) Wenn der Erlaubnißschein nicht in Abschrift auf der Präfectur hinterlegt ist, so benachrichtiget darüber der Präfect den Erlaubnißhabenden, und dieser muß alsdann innerhalb eines Monats, denselben im Original oder in authentischer Abschrift hinterlegen, und er erhält dafür einen Empfangschein: in Ermanglung der Vorlegung seines Erlaubnißscheines wird der Inhalt seines erlaubten Bergbaues einstweilen in die Tabelle eingetragen, und zwar nach einer ungefähren Schätzung von Seiten des Präfecten auf vorläufiges Gutachten des Bergbauingenieurs; der Erlaubnißerhaltende wird mithin einstweilen angelegt, unter Vorbehalt der Verminderung, wie nachher im Artikel 7 gesagt wird

4) Die Bergbauingenieurs sollen in den Erlaubnißacten die alten Maße der Oberfläche auf die neuen bringen, und ihre Reductionsprotokolle darüber den in den Präfecturen niedergelegten Bergbaupapieren beigefügt, auch eine Abschrift davon den Unternehmern zugestellt werden.

5) Wenn der öffentliche Inhalt einer Bergbauserlaubniß ein Erlaubnißschein weder in Kilometern ins Gevierte, noch in Meilen ins Gevierte noch in irgend einem älter gebräuchlichen Maße ausgedrückt ist, so soll der Präfect den Unternehmer unmittelbar davon benachrichtigen, und dieser alsdann innerhalb eines Monats gehalten seyn vermittelst einer gesetzmäßigen Ausmessung oder Aufnahme in genauen Karten die Oberfläche seines Bergwerks und die Grenze seiner Erlaubniß, so wie sie in seinem Hauptakt enthalten ist, streng darzuthun; in Ermanglung dieses Beweises, wird der Inhalt des Bodens einstweilen auf die Bergbautabelle gebracht und die einstweilen einzuziehende Steuer nach dem Artikel 3 angesetzt.

6) Die Untersuchung der Oberfläche des erlaubten Bergbaues nimmt der Ingenieur des Departementsbergbaus vor; zu diesem Ende liefern die Unternehmer, welche sich in dem Fall vorstehenden Artikels befinden, einen Plan über ihre Erlaubniß in dreifacher Ausfertigung, und zwar in einer Ausfertigungsleiter von zehn Millimetern auf jede hundert Meter; dieser Plan nebst einem ganz umständlichen Ausmessungsprotokoll wird dem Präfecten und von diesem dem Bergingenieur zur Nachsuchung an Ort und Stelle wo solche nöthig ist, und zum Visiren zugeschickt.

7) Sobald die Unternehmer, welche in Rücksicht der Artikel 3, 5 und 6 sich im Rückstande befunden hatten, die Verfügungen aber dieser Artikel befolgt haben, so werden sie im Verhältniß des wirklichen Inhalts ihres erlaubten Bergbaues nach dem Unterschiede gegen die in den Tabellen und Steuerzetteln angenommene einstweilige Ausgrabung, vermöge einer Entscheidung der Präfecten, jedoch nur für das Zukünftige, zur Verminderung zugelassen.

8) Der Inhalt der alten Erlaubnisse, deren Oberfläche das Maximum übersteigt, und welche noch nicht dem Gesetze von 1791 gemäß eingeschränkt worden sind, soll auf die Tabellen, nach deren jetzigen Umfang, bis zum Zeitpunkt eingetragen werden, wo die Unternehmer ihre Endentscheidung

über die Grenze ihrer Erlaubniß und über ihre Steuer in Ordnung gebracht haben werden.

9) Was die Erlaubnisse betrifft, welche weder die genaue Oberfläche noch hinlänglich bestimmte Grenzen ausdrücken, um die in den Artikeln 5 und 6 vorgeschriebene Untersuchung nunmehr gültig zu machen, so sollen solche einstweilen, dem Artikel 3 gemäß, bis zur Entscheidung über die Grenze angesetzt werden.

10) Die Erlaubnißtabellen von den Bergwerken, wenn sie von den Präfecten abgeschlossen sind, dienen als Steuersätze; alle Jahre werden sie geprüft entweder wegen der Veränderungen der Eigenthümer, oder wegen der gesetzlich entschiedenen Verminderungen oder Vermehrungen des Steueransatzes, und alsdann den Directoren der directen Steuern zu Verfertigung der Steuerrollen zugeschickt.

(Zweiter Abschnitt. Anlegung der bestimmten Steuern auf die Bergwerke, welche ohne ordentliche Erlaubniß oder ohne alle Erlaubniß gebaut werden.)

11) Unmittelbar nach Bekanntmachung gegenwärtigen Decrets soll jeder Präfect ein Verzeichniß oder Tabelle über die Bergwerke seines Departements die ohne ordentliche Erlaubniß oder ohne alle Erlaubniß benutzt werden, verfertigen lassen.

Diese Tabellen sollen enthalten den Namen und die Beschreibung des bebauten Bergwerks, seine Lage, die Namen, Gewerbe und Wohnungen der Unternehmer; das Datum ihrer Bitte um Erlaubniß, Bestätigung oder Einschränkung der Erlaubniß; die oberflächliche Ausdehnung des ihnen von den ehemaligen oder gegenwärtigen Gewalten angewiesenen Bodens oder worüber sich ihr Bergbau erstreckt, obschon dessen Grenze noch nicht bestimmt sind, ausgedrückt in Kilometern ins Gevierte bis auf zwei Decimalzahlen; und endlich die einzuziehende Summe.

12) Die Person, welche noch nicht ertheilte Bergwerke bebauen, und damit noch nicht in der Ordnung sind, sollen in dem Monate nach der Bekanntmachung gegenwärtigen Decrets eine Erklärung über den oberflächlichen Inhalt des Bodens machen, worüber sie die Erlaubniß zu erhalten wünschen. Der Präfect, nach vorher eingezogenem Gutachten des Bergwerksingenieurs, schlägt alsdann den Belauf der einstweilen dem Unternehmer zu gestattenden Oberfläche an; dieser wird nun im Verhältniß angelegt unter Vorbehalt der Verminderung, wenn solche statt hat, sobald er seine Erlaubniß erhalten haben wird.

13) Die Unternehmer ohne Erlaubniß, welche unterlassen vorstehende Artikel zu befolgen, werden angesehen als bebauten sie eine Oberfläche so groß, als das im Gesetz vom 28. Juli 1791 bestimmte Maximum; und werden auf diese Art in die Tabelle aufgenommen, um im Verhältniß angesetzt zu werden, unter der Zulassung zur Verminderung, wenn sie nachher mit ihrer Erlaubniß in Ordnung sind.

14) Die Tabellen von den ohne Erlaubniß bebauten Bergwerken wenn solche abgefaßt sind, werden von den Präfecten abgeschlossen und dienen einstweilen zu Steueranschlägen; sie werden alle Jahre sowohl wegen der mit den Unternehmern vorgehenden Personalveränderungen, als wegen der

vermittelst gesetzmäßiger Entscheidungen geschehener Verminderungen oder Vermehrungen der Steuer ausgebessert, und den Directoren der directen Steuern zur Abfassung der Steuerrollen zugeschickt.

15) Die Unternehmer von Bergwerken sowohl mit als ohne Erlaubniß, können in keinem Falle den Belauf der ihnen einstweilen auf den Tabellen und Steuerrolle mit der bestimmten Steuer zugeschriebenen Oberfläche für sich anführen, um damit die benachbarten Bergwerker zu beunruhigen oder zu hindern, oder um irgend eine Forderung wegen der Endentscheidung über den Umfang und die Grenze ihres Baues zu unterstützen.

Zweiter Titel. Anlegung der verhältnißmäßigen Abgabe.

(Erster Abschnitt. Anlegung der verhältnißmäßigen Abgaben auf die erlaubte Bergwerksgerechtigkeit.)

16) Der Steueranschlag wegen der verhältnißmäßigen Steuer auf die ertheilten Bergwerksgerechtigkeiten, welche im wirklichen Bau stehen, wird nach der Bautabelle abgefaßt.

17) Bei jeder ertheilten Baugerechtigkeit muß eine Bautabelle vorhanden seyn; sie wird in zwei Theilen abgefaßt, nämlich 1) die Beschreibung; 2) der Vorschlag über die Schätzung des steuerbaren reinen Ertrags.

18) Der Beschreibungstheil der Bergbaulisten soll der Bergwerksingenieur des Departements, unter Herbeirufung und Anhörung der Unternehmer oder ihrer Geschäftsleute, unter dem Beitritt der Maires und Adjunkten der Gemeinde oder Gemeinden, über welche die Erlaubniß sich erstreckt und der beiden Gemeindesteuerumleger von dem Orte, welche dabei am stärksten interessirt sind, abfassen.

Diese Beschreibung begreift den Namen und die Natur der Bergwerke, die Nummer der Artikel, die Namen der Gemeinden, die Namen, Gewerbe und Wohnungen der Unternehmer, Besitzer oder Nutznießer; die summarische Angabe der unterhaltenen und im Bau stehenden Schachten; endlich die Bezeichnung der Gebäude und Werker die zum Bergbaue gehören.

19) Der Vorschlag der Schätzung des steuerbaren reinen Ertrags soll von denselbigen im vorstehenden Artikel benannten Personen geschehen und in die uneinsletzte Columnen der Tabelle gebracht werden.

Die Erklärung des reinen Ertrags, auf welcher der Eigenthümer oder seine Geschäftsleute bestehen, soll, wenn sie von der Schätzung in etwas abweicht, in der Tabelle bemerkt werden.

20) Die Präfecten sollen die Zeit bestimmen, um welche die Bergwerksingenieurs, die Maires, Adjuncten und die Steuerumleger sich vereinigen müssen, so daß die Beschreibung des Bergbaus und der Schätzungsvorschlag ohne Zeitverlust in diesem Jahre geendigt werde, und damit auch künftig vor dem 15. Mai jedes Jahrs die dabei nöthigen jährlichen Veranderungen gemacht seyn mögen.

21) Die Bergwerke, wobei die Bodengerechtigkeit sich über zwei oder mehrere Gemeinden erstreckt, sollen auf die Bergbautabellen derjenigen Gemeinde gebracht werden, wo die Bergwerksgebäude, Werker und Directionshäuser liegen. Eben so soll es mit den Bergwerkern gehalten werden,

wobei die Bodengerechtigkeit sich über die Grenzen zweier oder mehrerer Departemente erstreckt.

22) Die auf diese Art vorbereiteten Tabellen sollen von den Bergingenieurs, Maires, Adjuncten und Steuerumlegern, die bei deren Abfassung mitgearbeitet haben, bescheinigt und unterzeichnet werden.

23) Diesen Tabellen gemäß läßt alsdann der Bergwerksingenieur den Steuernanschlag verfertigen; die Columne der wirklichen Schätzungen des steuerbaren reinen Ertrags wird darin unausgefüllt gelassen; das Ganze wird dem Präfecten zugeschickt und dieser legt es dem Schätzungsausschuß vor.

24) Dieser Ausschuß besteht aus dem Präfecten, zwei Mitgliedern des Departementsgemeinderaths, welche der Präfect dazu wählt, dem Steuerdirector und dem Bergwerksingenieur, auch aus zwei der vorzüglichsten Bergwerkseigenthümer in den Departementen wo eine hinlängliche Anzahl Unternehmer ist.

25) Der Ausschuß hat die entscheidende Schätzung des steuerbaren reinen Ertrags von jedem Jahre zu bestimmen; die Zahl davon unten in jeder Bergbaustabelle, in der uneinsletzten Columne des Steueranschlags auszuwerfen, und die Tabellen und Steueranschläge einmal für allemal abzuschließen.

26) Der Schätzungsausschuß macht seinen Anschlag über den steuerbaren reinen Ertrag, entweder von Amtswegen, oder mit Rücksicht auf die Angaben der Unternehmer.

27) Die Unternehmer, Bergwerksherrn, Nutznießer oder Interessenten müssen, sobald als möglich, für dieses Jahr und für die künftigen Jahre, vor dem ersten Mai, eine umständliche Angabe des steuerbaren reinen Ertrags ihres Bergbaus, im Präfectursecretariat eingeben; wo nicht, so soll der Anschlag von Amtswegen gemacht werden.

28) Zur Belehrung des Ausschusses sollen der Präfect und der Bergwerksingenieur zum voraus alle nöthigen Erkundigungen, und zwar besonders über den rohen Ertrag jedes Bergwerks, den Werth der gewonnenen oder verarbeiteten Waaren, die Ausgaben für verbrauchte Bergbaumaterialien und Arbeitslohn, den Zustand der Schachtarbeiten, die Zahl der Arbeitsleute, die Ausfuhr- und Verbrauchsorte, und den mehr oder minder glücklichen Zustand des Werks einziehen. Der Schätzungsausschuß soll auf diese Erkundigungen Acht haben.

Zu diesen Belehrungen sollen, so viel als möglich, neue Columnen, je nach Ort und Umständen, hinzugesetzt werden.

Für das gegenwärtige Jahr gilt der reine Ertrag von 1810 als Grundlage für die Anschläge; und der Anschlag geschieht entweder nach den im Artikel 16 und folgenden angegebenen Formen, oder nach den im vorstehenden Artikel benannten Erkundigungen und dem Gutachten des Ausschusses.

29) Die Bergbautabellen und der Steueranschlag für die erlaubten Bergwerke bleiben bei dem Steuerdirector, um bei der Abfassung der Steuerrollen gebraucht zu werden.

(Zweiter Abschnitt. Anlage der verhältnißmäßigen Abgabe von den noch nicht abgetretenen Bergwerken.)

30) Für die Bergwerke ohne regelmäßige Erlaubniß wird eben so ver-

fahren wie bei den Bergwerkern mit Erlaubniß; aber die Bergwerkstabellen werden verschieden betitelt. Der Steueranschlag davon ist auch ein anderer.

Jede als besondere Abtheilung angenommene Bergwerkstelle macht einen eigenen Artikel im Steueranschlag aus.

Dritter Titel. Abonnemente für die Verhältnißabgabe.

31) Die Bergwerksunternehmer mit oder ohne Erlaubniß, welche sich des Vortheils der freiwilligen Jahrabgabe abonnementsweise bedienen wollen, sollen innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung gegenwärtigen Decrets ihren Antrag nebst umständlichen Gründen für die Jahre 1811 und 1812, und wegen der künftigen Jahre, je vor dem 15. April in ihrem Departements-Präfectursecretariat eingeben; man soll ihnen darüber einen Empfangschein ausstellen.

In Ermanglung dieses Antrags von Seiten der Unternehmer innerhalb der vorgeschriebenen Frist sollen sie verhältnißmäßig nach ihrem vermuthlichen reinen Ertrag, vorstehenden Artikeln gemäß, angelegt werden.

32) Die freiwilligen Anträge von 1811 und 1812 kann der Generalbergwerksdirector, einem Anschlage des Ertrags der Bergwerke gemäß, wie solcher nach den im Artikel 28 vorgeschriebenen Erkundigungen sich ergibt, annehmen.

33) Für 1813 und folgende Jahre, sollen die Abonnementsanträge, nach vorläufigem Gutachten des Schätzungsausschusses angenommen, abgeändert oder verworfen werden, wenn die im Titel II vorgeschriebenen Vorkehrungen vorher getroffen worden sind.

34) Die Abonnementsanträge genehmigt:

Der Präfect auf das Gutachten des Bergwerksingenieur, wenn die Schätzung des reinen Ertrags eine Abgabe unter tausend Francs ergibt;

Der Minister des Innern, auf den Bericht des Generaldirectors, wenn die Schätzung über tausend bis zu dreitausend Francs geht.

Und über dreitausend Francs, wir im Staatsrath vermöge eigenen Decrets.

35) Ein bescheintes Verzeichniß über die angenommenen Abonnementsanträge soll dem Steuerdirector zugeschickt werden, damit es ihm bei den Steuerzetteln diene; auch soll es dem alljährigen Befehl des Präfecten wegen Umlegung der verhältnißmäßigen Abgabe beigefügt werden.

Vierter Titel. Von Abfassung der Rollen.

(Erster Abschnitt. Von den Rollen über die bestimmte Abgabe.)

36) Jeder Steuerdirector soll die Rolle der bestimmten Abgabe von den abgetretenen Bergwerken, und denen die ohne regelmäßige oder ohne alle Erlaubniß benutzt werden, der Tabelle gemäß verfertigen lassen, welche ihm der Präfect alljährlich überschickt.

37) Die verfertigte Steuerrolle enthält die Namen, Eigenschaften und Wohnort der Bergwerksherrn, Nutznießer und Unternehmer mit oder ohne Erlaubniß; den Namen des Bergwerks, der Gemeinde wo der Steuereinzug geschieht; endlich den oberflächlichen Umfang der Erlaubniß oder wenigstens des einstweiligen zum Bergbaue angewiesenen oder ausgesetzten Bodens.

Der Anschlag soll den Betrag der Angabe enthalten, so wie solche auf der vom Präfecten abgelieferten Tabelle steht; alsdann den Betrag der zehen Zusatzcentimen zu Deckung des Verlustes wegen des Nichteingegangenen, und endlich den Betrag der Centimen für die Einzugskosten.

Der Präfect untersucht den Steueranschlag und macht ihn einzugskräftig, und schickt ihn alsdann dem Steuerdirector zu, bei welchem er in Verwahrung bleibt.

(Zweiter Abschnitt. Von den Steuerrollen über die verhältnißmäßige Abgabe.)

38) Die Steuerrollen über die verhältnißmäßige Abgabe von den mit oder ohne Erlaubniß gebauten Bergwerken soll der Steuerdirector nach den Steueranschlägen, Abonnementsanträgen und Befehlen des Präfecten, verfertigen.

39) Zu diesem Ende soll der Steuerdirector jeden nicht abonnirten Unternehmer auf ein Zwanzigstel des reinen Ertrags seines Bergbaus anlegen; er soll bei jedem Abonnenten den Belauf seines Abonnements eintragen, und zu dem Anschlage sowohl des Abonnements als von amtswegen bestimmten Abgabe noch überdies den Betrag der zehen Zusatzcentimen zu Deckung des Verlustes wegen des Nichteingegangenen, und den Betrag der Centimen für die Einzugskosten hinzuschlagen.

Der auf diese Art verfertigte Steuerzettel soll dem Präfecten zugeschickt und von ihm untersucht und einzugskräftig gemacht werden, und dann bei dem Steuerdirector in Verwahrung bleiben.

Fünfter Titel. Von dem Einzug der Abgaben.

40) Der Einzug der bestimmten und verhältnißmäßigen Abgaben wird vom Steuereinnehmer der Gemeinde besorgt wo das Bergwerk liegt. Wenn der abgetretene oder der provisorisch den keiner Abtretung theilhaften Unternehmern angewiesene Boden sich über mehrere Gemeinden erstreckt, so soll der Einnehmer der Gemeinde, wo die Gebäude, Werker und Directionshäuser gelegen sind, ganz allein den Einzug besorgen.

41) Die Einnehmer sollen den Einzug vermöge der vom Steuerdirector verfertigten, und vom Präfecten untersuchten und bescheinten Rollen besorgen.

42) Die zu billigenden Einzugskosten für die Einnehmer, Bezirkseinnehmer und Obereinnehmer, so wie auch die Bezahlungs- oder Abzugsart soll unser Finanzminister durch eine besondere Entscheidung bestimmen.

43) In den Tagebüchern und Registern der Bezirkseinnehmer und Obereinnehmer soll über den Einzug der bestimmten und verhältnißmäßigen Abgaben besondere Rechnung gehalten werden.

Sechster Titel. Von den Entladungen, Verminderungen, Nachlässen und Erleichterungen.

44) Jeder Bergbauunternehmer mit oder ohne Erlaubniß, der vermöge Verkaufs, Pacht, Einstellung des Baus oder aus jeder andern gesetzmäßigen Ursache, aufhört, in den bestimmten oder verhältnißmäßigen Abgaben steuerbar zu seyn, und noch auf dem Steueranschlag steht, und alle die, welche

um Verminderung der Steuer, entweder in Rücksicht der Ansätze von Amtswegen, weil sie nemlich ihren Bergbau nicht zu gehöriger Zeit in Ordnung gebracht haben, oder wegen Irrthums in der Angabe des oberflächlichen Umfangs ihrer Erlaubniß, einkommen, haben ihre Einwendungen dem Präfecten vorzutragen.

45) Diesen Bittschriften müssen die Beweispapiere beigelegt seyn; sie werden alsdann dem Bergwerksingenieur zugeschickt, welcher nach den nöthigen Untersuchungen sein mit Gründen belegtes Gutachten zu geben hat.

46) Hat die Verminderung statt, so entscheidet der Präfecturrath über die Größe der Verminderung, unter Vorbehalt der Gegeneinwendung nach den Gesetzen.

47) Die Bergbauunternehmer, mit oder ohne Erlaubniß, welche sich in der verhältnißmäßigen Abgabe zu hoch angesetzt halten, haben sich gleichfalls an den Präfecten zu wenden.

48) Der Präfect schickt die Bittschrift an den Unterpräfecten des Bezirks, an den Steuerdirector und an den Bergwerksingenieur um ihr Gutachten, er wendet sich auch an den Maire der Gemeinde um das Gutachten der Steuerumleger, welche darüber nach dem Artikel 18 zu hören sind, und dann legt er das Ganze dem Präfecturrathe zur Entscheidung über die Verminderung des Anschlags vor.

49) Wenn der Unterpräfect, der Steuerdirector und der Bergwerksingenieur die allzuhohe Ansetzung nicht anerkennen, so werden zwei Sachverständige ernannt, der eine vom Präfecten, der andere von dem Bittsteller. Auf eine vom Präfecten zu bestimmende Frist sollen sich diese Sachverständige nebst dem Steuercontroleur auf den Platz begeben und hier in Gegenwart des Bergwerksingenieurs und des Bittstellers oder seines Bevollmächtigten, die in der Bittschrift vorgelegten Umstände untersuchen, und den Anschlag des reinen Ertrags des Bergbaus, wenn die Sache sich wirklich so verhält, wie der Bittsteller angibt, umändern.

50) Der Steuercontroleur führt ein Protokoll über die Aussagen der Sachverständigen und der beiden Theile; er setzt sein Gutachten und jenes vom Bergwerksingenieur hinzu, und schickt das Ganze an den Unterpräfecten und dieser an den Präfecten ein, der Präfecturrath, nach vorhereingesehenem Gutachten des Steuerdirectors, entscheidet alsdann über die Bittschrift unter Vorbehalt des Regresses, dem Artikel 46 gemäß.

51) Die Kosten des Augenscheins, der Beiwohnung und der Untersuchung, soll der Präfect taxiren.

52) Wenn die Klagen ungegründet erkannt werden, bezahlt der, der sie gemacht hat, die Kosten.

53) Sind sie gegründet anerkannt, so werden die Kosten von demjenigen Theile der Steuergelder bezahlt welche der Präfect zu Deckung des Verlustes wegen nicht eingegangenen Steuern in Händen hat.

54) Wenn ein Bergbauunternehmer durch ausserordentliche Umstände Verlust erleidet, so schickt er seine Bittschrift an den Präfecten, und dieser sie an den Bergwerksingenieur ein.

Der Ingenieur begibt sich alsdann an Ort und Stelle, untersucht die Umstände in Gegenwart der Maire, bestimmt den Betrag des Verlustes, und schickt darüber ein umständliches Protokoll an den Präfecten ein, wel-

cher das Gutachten des Unterpräfecten des Bezirks und des Steuerdirectors zu nehmen hat.

55) Der Präfect nimmt die verschiedenen Begehren von dem ganzen Jahrgang um Nachlässe und Verminderungen zusammen; und nach Verlauf des Jahrs vertheilt er unter den Steuerbaren, deren Verlangen billig und gegründet gefunden worden war, die Summen aus, welche er von den Verlustgeldern für nicht eingegangenen Steuer zugestehen kann.

56) Das Vertheilungsverzeichniß wird dem Obersteuerdirector eingeschickt und von diesem dem Minister des Innern zur Genehmigung vorgelegt.

57) Von den zehen Zusatzcentimen der verhältnißmäßigen Abgabe, ist hiemit die Hälfte den Präfecten zu Bestreitung der Kosten für die Verzeichnisse, Tabellen, Steueranschläge und Zettel, für die Nachlässe und Verminderungen, Entladungen und Einschränkungen, so wie auch für die Kosten der Augenscheine und der Untersuchung der Bittschriften und Verminderungen, und die andere Hälfte ist dem Minister des Innern besonders überlassen, und vorzüglich dazu bestimmt, den Departementen, deren Maximum von Zusatzcentimen nicht zu Bestreitung obenbesagter Ausgaben hinreicht, Geldbeiträge, und denjenigen Departementen, wo der Bergbau durch große Unglücksfälle Noth gelitten hätte, Nachlässe und Erleichterungen zu gestatten.

Weiter erschien am 3. Januar 1813 folgendes Decret:

Auf den Bericht unsers Ministers des Innern;

Da die Unfälle, welche sich jüngst im Bergbaue einiger Departemente unseres Reiches ereignet haben, unsere Sorgfalt zu Gunsten unserer Unterthanen, welche täglich in den Bergwerken beschäftigt sind, auf eine ganz besondere Weise anregten, so haben wir eingesehen, daß diese Zufälle aus folgenden Ursachen herrühren können: 1) Aus der Nichtvollziehung der Klauseln der Hefte über die Lasten, welche den Concessionaren für die Festigkeit ihrer Arbeiten auferlegt sind; 2) Aus dem Mangel an Vorsichtsmaßregeln gegen die unterirdischen Ueberschwemmungen und die Entzündung der erstickenden und tödtlichen Dünste; 3) Aus dem Mangel an Subordination der Arbeiter; 4) Aus der Vernachläßigung der Eigenthümer der Bergwerke, ihnen die nöthige Hülfe zu verschaffen; und da wir nun, so viel in unserer Gewalt steht, der Wiederkehr solcher Unglücksfälle durch polizeiliche Maßregeln, die besonders auf den Bergbau anwendbar sind, vorbeugen wollen;

Nach Anhörung unsers Staatsrathes,

Haben wir decretirt und decretiren, was folgt:

Erster Titel. Vorläufige Verfügungen.

Erster Artikel. Die Benutzer der Bergwerke, welche den Verfügungen des Gesetzes vom 21. April 1810 gemäß, die Bewilligungen ihrer jetzigen Arbeiten zu erhalten, das Recht haben, müssen deshalb mit ihrem Gesuch in der Frist eines Jahrs von der Verkündigung des gegenwärtigen Decretes an einkommen.

2) Ihre Gesuche werden den Präfecten zugeschickt, welche ihnen eine

Bescheinigung darüber ertheilen, und solche mit ihrem Gutachten und jenem des Ingenieurs über die endliche Bestimmung der Grenzen der verlangten Bewilligungen an den Oberdirector der Bergwerke gelangen lassen.

Zweiter Titel. Verfügungen, um den Unfällen vorzubeugen.

3) Kann die Sicherheit des Bergbaues oder jene der Arbeiter durch irgend eine Ursache gefährdet werden, so sind die Eigenthümer gehalten, der Ortsbehörde den Zustand des Bergwerks, welches bedrohet ist, anzuzeigen, und der Ingenieur der Bergwerke stattet, sobald er Kenntniß davon erhält, seinen Bericht darüber dem Präfecten ab, und schlägt die Maßregeln vor, welche ihm geeignet scheinen, um die Ursachen der Gefahr zu heben.

4) Nach Anhörung des Benutzers oder nach gehöriger Berufung derjenigen, welche in seine Rechte getreten sind, hat der Präfect die zweckdienlichen Verfügungen in einem Beschlusse vorzuschreiben, welcher dem Oberdirector der Bergwerke zugeschickt wird, um nöthigenfalls vom Minister des Innern gutgeheißen zu werden.

Bei dringenden Umständen muß der Ingenieur in seinem Berichte besondere Meldung davon thun und der Präfect kann verordnen, daß sein Beschluß einstweilen vollzogen werden soll.

5) Bemerkt der Ingenieur bei Besichtigung eines Bergwerks eine Ursache von bevorstehender Gefahr, so soll er unter seiner Verantwortlichkeit die Ortsbehörden gehörig auffordern, um ihr auf der Stelle nach den Maßregeln, welche er für zweckdienlich hält, vorzubeugen, so wie es im Straßensache bei der Gefahr, die durch den Einsturz eines Gebäudes bevorsteht, gebräuchlich ist.

6) Bei jedem Bergwerke wird ein Register und ein Plan gehalten, wodurch das tägliche Fortrücken der Arbeiten, und die Umstände des Baues, deren Aufbewahrung nützen kann, beurkundet werden. Der Ingenieur der Bergwerke muß sich bei seinen Rundreisen dieses Register und diesen Plan vorzeigen lassen; er rückt darein den Verbalprozeß über seine Besichtigung und seine über die Führung der Arbeiten gemachten Bemerkungen ein. In den Fällen, wo er es für nöthig erachtet, läßt er für den Benutzer des Bergwerkes eine auf das Register geschriebene Anleitung zurück, welche die für die Sicherheit der Menschen sowohl, als der Sachen zu ergreifenden Maßregeln enthält.

7) Befindet sich ein Theil oder das Ganze eines Bergwerks in einem so alten oder zerrütteten Zustande, daß das Leben der Menschen gefährdet würde oder werden könnte, so stattet der Ingenieur, wenn er das Bergwerk gehörig herzustellen für unmöglich hält, einen mit seinen Beweggründen versehenen Bericht dem Präfecten darüber ab, welcher das Gutachten des Oberingenieurs einzuholen, und den Benutzer des Bergwerkes oder jene, welche in dessen Rechte getreten sind, zu vernehmen hat.

Erkennet die interessirte Partei die Wirklichkeit der von dem Ingenieur angezeigten Gefahr an, so hat der Präfect das Aufhören der Arbeiten zu verordnen.

Entstehen Streitigkeiten, so werden drei Sachverständige ernannt, der

erste vom Präfecten, der zweite vom Benutzer des Bergwerkes und der dritte vom Friedensrichter des Kantons.

Die Sachverständigen begeben sich an Ort und Stelle; dort nehmen sie in Gegenwart eines vom Präfecten abgeordneten Mitgliedes des Bezirksrathes und unter dem Beistande des Oberingenieurs die nöthigen Untersuchungen vor. Sie statten dem Präfecten einen mit den Beweggründen versehenen Bericht ab.

Der Präfect berichtet darüber an den Minister, und fügt zugleich sein Gutachten bei.

Der Minister kann auf das Gutachten des Präfecten und auf den Bericht des Oberdirectors der Bergwerke mit Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath entscheiden.

Alles vorbehaltlich der im Art. 4 des gegenwärtigen Decretes wegen dringender Fälle enthaltenen Verfügungen.

8) Es ist jedem Eigenthümer verboten, ein Bergwerk gänzlich aufzugeben, wenn dasselbe nicht vorher von dem Ingenieur der Bergwerke untersucht worden ist.

Die innern Plane werden von ihm untersucht; in dem Verbalprozeß, den er darüber errichtet, gibt er die Ursachen an, welche das Aufgeben etwa nothwendig machen.

Er hat das Ganze, so wie sein Gutachten, dem Präfecten des Departements einzuschicken.

9) Ist das Bergwerk so beschaffen, daß man es theil- oder stufenweise und zu verschiedenen Zeitpunkten aufgeben kann, so geschieht solches nach und nach und auf die oben angezeigte Weise.

In beiden Fällen schreibt der Präfect die Polizeisicherheits- und Erhaltungsverordnungen vor, welche er nach dem Gutachten des Ingenieurs der Bergwerke für zweckmäßig hält.

10) Die Verwaltungsakten, welche die Polizei der Bergwerke und Erzgruben betreffen, und wovon in dem vorstehenden Artikel Meldung geschehen ist, werden den Benutzern der Bergwerke bekannt gemacht, damit sie sich in den vorgeschriebenen Zeitfristen darnach richten; unterlassen sie dieses, so werden die Uebertretungen durch Verbalprozesse der Ingenieurs der Bergwerke, Aufseher, Maires, andern Polizeibeamten und Bergwerkhüter beurkundet. In dieser Hinsicht hat man sich nach dem Art. 93 und den folgenden des Gesetzes vom 21. April 1810 zu richten. Im Falle die vorgeschriebenen Verfügungen nicht vollzogen wurden, so werden solche auf Kosten des Benutzers des Bergwerkes nach den im Art. 37 des kaiserlichen Decretes vom 18. November 1810 aufgestellten Formen von Amtswegen in Vollziehung gesetzt.

Dritter Titel. Maßregeln, welche bei Unfällen zu ergreifen sind, die sich in Bergwerken, Erzgruben, Hammerwerken und Werkstätten zutragen.

11) Wenn sich in Bergwerken, Erzgruben, Hammerwerken und Werkstätten, welche dazu gehören, durch Einstürzen, Ueberschwemmung, Feuer, Erstickung, durch Brechen der Maschinen, Winden, Cabeln, Ketten, Körbe, durch schädliche Ausdünstungen, oder durch irgend eine andere Ursache Un-

fälle ereignen, welche den Tod oder schwere Verwundungen einem oder mehreren Arbeitern verursacht haben, so sind die Benutzer der Bergwerke, die Directoren, Bergmeister und andern Beamten gehalten, sogleich dem Maire der Gemeinde und dem Ingenieur der Bergwerke, und in dessen Abwesenheit dem Aufseher Kenntniß davon zu geben.

12) Die nemliche Verbindlichkeit liegt ihnen ob, wenn der Unfall die Sicherheit der Arbeiten, jene der Bergwerke und des Eigenthums der Oberfläche und den Lebensvorrath der Verbraucher in Gefahr setzen würde.

13) In jedem Falle begibt sich der Ingenieur der Bergwerke an Ort und Stelle; er errichtet allein oder zugleich mit den Mairen und andern Polizeibeamten einen Verbalprozeß über den Unfall; er beurkundet die Ursachen davon und schickt das Ganze dem Präfecten des Departements.

Die Ingenieure werden während ihrer Abwesenheit von den vor Gericht vereideten Aufsichtszöglingen und Bergwerkhütern vertreten. Sind beide abwesend, so haben die Maire oder andere Polizeibeamte, die sich darauf verstehenden Kunstverständigen zu ernennen, um das Bergwerk zu besichtigen und ihrer Aussagen in einem Verbalprozeß zu erwähnen.

14) Werden der Maire und andere Polizeibeamte entweder durch die Benutzer der Bergwerke oder durch das öffentliche Gerücht von einem Unfalle benachrichtigt, welcher sich in einem Bergwerke oder in einem Hammerwerke zugetragen hat, so haben sie gleich den höheren Behörden Kenntniß davon zu geben, und die zweckdienlichen Maßregeln zu nehmen, um die Gefahr zu heben, und deren Folgen zuvorzukommen. Sie können, wie bei einer drohenden Gefahr, Werkzeuge, Pferde, Menschen aufbieten, und die nöthigen Befehle ertheilen.

Die Ausführung der Arbeiten geschieht unter der Leitung des Ingenieurs oder der Aufseher, und in ihrer Abwesenheit unter der Leitung der von der Ortsbehörde zu diesem Ende abgeordneten Kunstverständigen.

15) Die Benutzer der Bergwerke sind gehalten, auf ihren Anstalten nach dem Verhältniß der Anzahl der Arbeiter und dem Umfange des Bergwerks die Arzneien und die Hilfsmittel, welche ihnen vom Minister des Innern angezeigt werden, zu unterhalten und sich nach der verordnungsmäßigen Anleitung zu richten, welche zu diesem Ende von ihm genehmigt wird.

16) Der Minister des Innern zeigt auf den Vorschlag der Präfecten und auf den Bericht des Oberdirectors der Bergwerke jene Bergwerke an, die ihrer Wichtigkeit und der Anzahl der Arbeiter wegen, welche sie beschäftigen, einen besonders für den Dienst der Anstalt bestimmten Wundarzt haben und auf ihre Kosten unterhalten müssen.

Ein einziger Wundarzt kann zu mehreren Anstalten zugleich gehören, wenn diese Anstalten ziemlich nahe bei einander liegen. Seine Besoldung fällt den Eigenthümern nach dem Verhältniß ihres Interesse zur Last.

17) Die Benutzer und Directoren der Bergwerke, die in der Nähe eines Bergwerks liegen, in welchem sich ein Unfall ereignet hat, geben alle Hülfsmittel her, worüber sie sowohl an Menschen als auf jede andere Art verfügen können; jedoch bleibt der Regreß wegen Entschädigung bei eintretendem Falle gegen denjenigen, der sie schuldig ist, vorbehalten.

18) Es ist hiermit den Mairen und andern Polizeibeamten ausdrücklich

geboten, sich die Körper der Arbeiter, welche bei einem Bergwerke durch Zufall verunglückt sind, vorzeigen zu lassen und die Beerdigung derselben nicht eher zu erlauben, bis der Verbalprozeß über den Unfall errichtet ist, dem Art. 81 des Napoleonischen Gesetzbuches gemäß und unter den in den Artikeln 358 und 359 des Strafgesetzbuches verhängten Strafen.

19) Ist es unmöglich an den Ort zu kommen, wo sich die Körper der Arbeiter befinden, welche bei den Arbeiten umgekommen sind, so sind die Benutzer der Bergwerke, die Directoren und andere in ihre Rechte Eingetretene gehalten, diesen Umstand von dem Maire oder einem andern öffentlichen Beamten beurkunden zu lassen, welcher einen Verbalprozeß darüber verfertigt und ihn dem kaiserlichen Profurator einschickt, auf dessen Betreiben und auf die Erlaubniß des Tribunals dieser Akt dem Register des Civilstandes beigefügt wird.

20) Die Ausgaben, welche die den Verwundeten, Ertrunkenen oder Erstickten geleistete Hülfe, und die Wiederherstellung des Baues erfordern, fallen den Benutzern der Bergwerke zur Last.

21) Die Ingenieurs der Bergwerke, Maires und andere Polizeibeamte haben gleich ihre Verbalprozesse auf welche Weise die Unfälle sich auch zugetragen haben, den Unterpräfecten und den kaiserlichen Profuratoren einzuschicken. Die Verbalprozesse müssen in den vorgeschriebenen Zeitfristen unterzeichnet und niedergelegt werden.

22) Ereignen sich Unfälle, die den Verlust oder die Verstümmelung eines oder mehrerer Bergleute bewirkten, so können die Benutzer der Bergwerke, Eigenthümer und Directoren vor Gericht belangt werden, um eintretenden Falles die Verfügungen der Artikel 319 und 320 des Strafgesetzbuches auf sie anzuwenden; jedoch bleibt der Ersatz von Schaden und Interesse vorbehalten, der etwa zum Besten desjenigen, welchem er zukommt, zugestanden wird.

Vierter Titel. Verfügungen, welche die Polizei der Personen betreffen.

(Erster Abschnitt. Von den Ingenieurs, Eigenthümern von Bergwerken, Benutzern der Bergwerke und andern Angestellten.)

23) Die Ingenieurs der Bergwerke sollen, ausser ihren jährlichen Rundreisen, oft die Bergwerke besuchen, in welchen sich ein Unfall ereignet hat, oder welche eine besondere Aufsicht erfordern. Die Verbalprozesse werden in ein Register, das zu diesem Ende in den Bureaux der Ingenieurs eröffnet ist, eingetragen; sie werden ausserdem auch den Präfecten der Departemente überschickt.

24) Die Eigenthümer, Benutzer und andere Angestellte geben den Ingenieurs und Aufsehern alle Mittel an die Hand, die Arbeiten zu besichtigen, und besonders alle Punkte in Augenschein zu nehmen, welche eine besondere Aufsicht erfordern. Sie legen ihnen sowohl den innern als äussern Plan und die Register über die Fortschritte der Arbeiten, so wie jene der Controlle der Arbeiter vor; sie geben ihnen Auskunft über den Zustand der Bearbeitung, über die Polizei der Bergleute und anderer Angestellten; sie lassen sie von den Directoren und Bergmeistern begleiten, damit diese alle

Aufschlüsse gewähren können, welche in Hinsicht der Sicherheit und Gesundheit einzuziehen nützlich ist.

(Zweiter Abschnitt. Von den Arbeitern.)

25) In Zukunft können als Bergmeister oder besondere Vorsteher der Arbeiten in Bergwerken oder Erzgruben, unter welcher Benennung es auch immer sey, nur solche Personen angestellt werden, welche wenigstens drei Jahre nach einander als Bergleute, Zimmerleute, Schreiner oder Mechaniker gearbeitet haben.

26) Jeder Bergmann vom Handwerk oder andere Arbeiter, welcher im innern oder äussern bei dem Bau der Bergwerke und Erzgruben, der dazu gehörigen Hammerke und Werkstätten beschäftigt ist, muß mit einem Büchlein vers hen seyn und sich nach den Verfügungen des Beschlusses vom 9. Frimaire J. XII richten.

Die Ordnungsregister, in welche die Einschreibung in jeder Gemeinde statt hat, werden auf der Kanzlei der Municipalität aufbewahrt, um sie nöthigenfalls nachschlagen zu können.

Es ist jedem Bergwerkbenutzer verboten, Personen anzustellen, welche nicht regelmäßige Büchlein bei sich führen, worin die Entlassung von ihrem vorigen Meister enthalten ist.

27) Ausser den Büchlein und Einschreibungsregistern auf der Mairie, soll bei jedem Bergwerke eine genaue und tägliche Controlle der Arbeiter gehalten werden, welche sowohl im Innern als im Aeussern der Bergwerke, Erzgruben, der dazu gehörigen Hammerwerke und Werkstätten beschäftigt sind; diese Controllen werden in ein Register eingeschrieben, welches der Maire mit der Seitenzahl zu bezeichnen und monatlich mit seinem Namenszuge zu versehen hat.

Dieses Register wird von den Ingenieurs bei ihrer Rundreise mit dem Visa versehen.

28) Bei allen ihren Besichtigungen müssen die Ingenieurs der Bergwerke in ihrer Gegenwart die Untersuchung der Controllen der Arbeiter vornehmen lassen.

Der Maire der Gemeinde kann, wenn er es für zweckdienlich hält, diese Untersuchung vornehmen, besonders in dem Augenblicke, wenn man vermuthen kann, daß einige Gefahr für die zu den Arbeiten gebrauchten Personen vorhanden ist.

29) Es ist verboten, Kinder unter zehn Jahren in die Bergwerke und Erzgruben hineinsteigen oder in denselben arbeiten zu lassen.

Kein Arbeiter wird zu den Arbeiten gelassen, wenn er betrunken oder krank ist; kein Fremder kann ohne die Erlaubniß des Bergwerkbenutzers oder des Directors, und wenn er nicht von einem Bergmeister begleitet ist, die Gruben befahren.

30) Jeder Arbeiter, welcher durch Nichtunterwürfigkeit oder Ungehorsam gegen den Vorsteher der Arbeiten, gegen die eingeführte Ordnung, die Sicherheit der Personen oder der Sachen in Gefahr gesetzt hat, soll nach der Wichtigkeit der Umstände, der Verfügung des Artikels 22 des gegenwärtigen Dekretes gemäß, gerichtlich verfolgt und gestraft werden.

Fünfter Titel. Allgemeine Verfügungen.

31) Die Uebertretungen vorstehender Polizeiverfügungen sollen sogar dann, wenn sie keine Unfälle zur Folge hatten, gemäß dem Titel X des Gesetzes vom 21. April 1810 über die Bergwerke, Erzgruben und Hammerwerke verfolgt und abgeurtheilt werden.

32) Unser Minister des Innern ist mit dem Vollzug u. s. w.

Das Decret endlich vom 18. Nov. 1810 enthält die Organisation der Bergbaubehörden.

Erster Titel. Zusammensetzung des kaiserlichen Corps der Ingenieurs der Minen.

Erster Artikel. Das kaiserliche Corps der Ingenieurs der Minen soll folgendermaßen in Grade eingetheilt werden:

Hauptinspectoren,
Divisionsinspectoren,
Oberinspectoren,
Gemeine Inspectoren,
Aspiranten,
Zöglinge.

2) Von jetzt an sind angestellt:

3 Hauptinspectoren,
5 Divisionsinspectoren,
15 Oberinspectoren,
30 Gemeine Inspectoren,
10 Aspiranten,
25 Zöglinge.

3) Die Anzahl der Ober- und Unterinspectoren kann allmählich, und im Verhältnisse der Dienstbedürfnisse, auf den Vortrag unsers Ministers vom Innern, vermehrt werden.

4) Die Oberingenieurs, die gemeinen Ingenieurs, und die Zöglinge werden in zwei Klassen eingetheilt.

Zwei Fünftel gehören zur ersten und drei Fünftel zur zweiten Klasse.

5) Erheischet das Dienstbedürfniß daß Oberingenieurs erster Klasse, für besondere Fälle einen oder mehrere Oberingenieurs unter ihrem Befehl haben, so nehmen sie während der Dauer ihrer Verrichtungen den Titel „Oberinspectoren-Directoren" an.

6) Bei der ersten Einrichtung, und nur für diesesmal, kann unser Minister des Innern vier Zöglinge aus den zugeschlagenen Departementen nehmen, ohne daß sie ihren Lehrkurs in der polytechnischen Schule zu erweisen hätten.

Doch bestehen sie eine Prüfung vor den Hauptingenieurs des Minenwesens, und müssen einen Schein der Fähigkeit erlangen.

7 und 8) (bezieht sich auf die Steinbrüche unter Paris.)

Zweiter Titel. Von den Ingenieurs.

(§. I. Von dem Dienst und der Residenz der Ingenieurs.)

9) Das Gebiet des fränkischen Reichs bildet zwölf Divisionen in Bezug auf den Dienst der Minen, Erz- und Steingruben, der Tabelle gemäß die diesem Decrete beigeheftet ist.

10) Die Oberingenieurs erster und zweiter Klasse, und die gemeinen Ingenieurs erster und zweiter Klasse, vertheilt man in die Departemente, den Austheilungs- und Klassirungsverzeichnissen gemäß welche uns durch unsern Minister des Innern, auf des Hauptdirectors Vorschlag, dargelegt werden.

11) Die drei Hauptinspectoren sind zu Paris wohnhaft; sie können gleichwohl mit ausserordentlichen Inspectionen beauftragt werden auf den Punkten die ihnen unser Minister des Innern, auf des Hauptdirectors Gutachten, bezeichnet.

12) Die Divisionsinspectoren braucht man zu den Umreisen oder Sendungen die der Hauptdirector vorgeschlagen und unser Minister des Innern gebilliget hat: die Zeitpunkte wo sie nach Paris kommen müssen, um davon Bericht abzustatten, bestimmt unser Minister des Innern.

13) Die Ober- und Unteringenieurs beider Klassen residiren an den Orten welche unser Minister des Innern späterhin bestimmen wird.

14) Die Zöglinge wohnen in den Anwendungsschulen, vorbehaltlich der Sendungen die auf ihren Unterricht und den ausserordentlichen Dienst wozu sie zeitweilig berufen werden dürften, Bezug haben.

(§. II. Amt des Oberingeniers.)

15) Die Oberingenieurs des Minenwesens stehen unter dem Befehle des Hauptdirectors für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen über das Minenwesen, die Erz- und Steingruben, und die Gewerke die im Gesetz vom 21. April 1810, Artikel 73 bezeichnet sind, und für die Vollziehung aller Maßregeln die unser Minister des Innern vorschreibt.

16) Sie legen den Präfecten Rechnung ab von den Arbeiten welche die Nutzungen angehen, empfangen und vollziehen ihre Befehle in allen Fällen wo das Gesetz die Zwischenkunft der Verwaltungsbehörde will. Sie geben ihnen die Aufschlüsse die ihnen diese Beamten begehren, und alle die welche nützlich wäre ihnen bekannt zu machen für die Fortschritte der Künste, Beförderung des Kunstfleißes und des Handels.

17) Sie correspondiren mit dem Hauptdirector, den constituirten Gewalten ihres Bezirks und mit den gemeinen Ingenieurs.

18) Sie zeigen an dem Hauptdirector, den Präfecten, den General- und kaiserlichen Prokuratoren, die Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze, unerlaubten Nutzungen oder Eingriffe, und die Arbeiten welche die öffentlichen Sicherheiten gefährden, und die Nutzungen welche durch die allmählige Abnahme der Erträgnisse, oder völlige Stockung der Arbeiten, Besorgnisse veranlassen für die Bedürfnisse des Verbrauchs.

19) Sie sind gehalten zu den Epochen, und auf die Weise welche der Hauptdirector reglirt, Umreisen vorzunehmen für die Inspection der Arbeiten und Aufsicht über die Gegenstände welche den Dienst betreffen.

20) Sie lassen sich Bericht abstatten von den Resultaten der Obsicht welche die gemeinen Ingenieurs über alle Nutzungen ihres Bezirks haben.

21) Sie können die Abrisse aller alten Minenbewilligungen zu Rath ziehen die in den Präfecturen hinterlegt sind; sie nehmen Copien davon welche auf ihren Stuben verbleiben, wie auch von den Concepten aller Plane und Karten welche die neuen begehrten oder erlangten Abtretungen betreffen.

22) Sie wachen daß die Concessionarien die Bedingungen erfüllen die das Gesetz ihnen auferlegt.

23) Sie geben ihre begründete Meinung in Folge des Gutachtens oder der Vorträge der gemeinen Ingenieurs, über die Gesuche um Abtretung, Erlaubniß, Erneuerung von Abtretungen und Erlaubnissen, über die Kunst- und Wissenschaftsfragen, und über alle streitigen Gegenstände wegen deren sie von den befugten Gewalten um Rath gefragt werden.

24) Sie schlagen den Präfecten vor und senden an den Hauptdirector die Anschlagsentwürfe und die Bedingungen des Lastenhefts, für alle Minenbewilligungen und Bewilligungen der Gewerke die das Gesetz vom 21. April 1810, Art. 73 bezeichnet.

25) Sie nehmen in Betreff der gemeinen Ingenieurs die Vollziehung der Maßregeln wahr, die vermög dem Befehl unsers Ministers des Innern und der Finanzen genommen werden, für den Eingang der Summen welche theils von den festen und verhältnißmäßigen Abgaben, theils von den Abonnenten die laut dem Gesetze vom 21. April 1810 statt haben, herrühren werden.

26) Die Oberingenieurs, in Ermanglung von gemeinen Ingenieurs, müssen die Verrichtungen derselben übernehmen.

(§. III. Amt der gemeinen Ingenieurs.)

27) Die gemeinen Ingenieurs stehen unter den Befehlen der Oberingenieurs.

Sie empfangen unmittelbar die Befehle der Präfecten, wenn kein in ihrem Bezirk angestellter Oberingenieur da ist, oder in dringenden Fällen.

28) Sie dürfen sich niemals, ohne Ermächtigung, vom Bezirk ihrer Nutzungen entfernen; sie besuchen wenigstens einmal das Jahr jede der Nutzungen welche Bestand haben: sie untersuchen sorgfältig die Arbeiten wodurch die Existenz der schon vollbrachten in Gefahr gesetzt, und die fernern Arbeiten unmöglich gemacht oder erschwert würden.

29) Sobald eine Uebertretung der Gesetze zu ihrer Wissenschaft gelangt, sollen sie sich an Ort und Stelle verfügen, und ein Protokoll darüber fertigen, welches sie an die befugten Behörden und an den Oberingenieur übermachen.

30) Ist eine Nutzung also geführt, daß hierdurch die Erhaltung der öffentlichen Arbeiten, öffentliche Sicherheit, Sicherheit der Arbeiten und der Flächenwohnungen gefährdet werden, so sollen sie dem Präfecten Bericht abstatten, und die Mittel vorschlagen den daraus entstehenden Unfällen vorzubeugen oder abzuhelfen: sie geben von diesen Protokollen und Vorträgen dem Oberingenieur Nachricht.

31) Wird einer Nutzung Grenzen gesetzt oder Einhalt gethan, so daß

sie nicht mehr den Bedürfnissen der Verbraucher Genüge leistet, so statten sie darüber Bericht ab, damit die Verwaltungsbehörde oder Justizbehörde, je nach Erheischniß der Fälle, Maßregeln ergreife.

32) Sie benachrichtigen die Eigenthümer von den Fehlern oder Mängeln die sie in ihren Minen, Gewerkern oder Maschinen bemerkt haben; sie können ihnen auch Verbesserungsideen vorschlagen, und die Anstaltsdirectoren mit ihren Einsichten und ihrer Erfahrung unterstützen.

33) Wird um Erlaubniß Forschungen anzustellen, um Abtretung oder Erlaubniß eines Gewerks angehalten, so nehmen sie die Besichtigungen und Geschäfte vor welche nöthig sind, theils um die Grenzen zu bestimmen, theils um sich in Stand zu setzen die zur Anzeige der allgemeinen Nutzungsweise nöthigen Aufschlüsse zu geben und die Bedingungen auszumitteln welche der Abtretungsaufsatz begehren soll. Sie legen ihren Bericht dem Oberingenieur vor, der ihn dem Präfect übersendet.

34) Nachdem sie sich selbst von der Richtigkeit der Pläne versichert die ihnen von den Abtretungsbegehren oder Minengräbern vorgelegt worden, haben sie ihr Visa beizusetzen.

35) Sie geben den Präfecten die Berichte welche man ihnen über die Fragen der Steuerladung verlangt.

36) Sie empfangen von den Gewerbnutzern und Gewerkmeistern, durch das Mittel der Präfecten, die Liste der rohen Erträgnisse ihrer Nutzung zu den vom Hauptdirector bestimmten Zeiten, die Liste der Anzahl der Arbeiter, auch der Anzahl gebrauchter Materialien und derjenigen die bearbeitet worden: sie empfangen gleichfalls den Plan der im vorigen Jahre bewerkstelligten unterirdischen Arbeiten; sie visiren alle diese Belegstücke und fügen ihre Anmerkung bei, welches alles durch den Oberingenieur bei seiner Umreise verificirt werden muß.

37) Falls eine Ausgrabung verlassen würde oder keine gerichtliche Erhaltungsurkunde gefertiget worden wäre, so haben sie, unter Befehl der Präfecten, zu wachen über die Erhaltung der Maschinen und Werkzeuge, über die der unterirdischen Erbauungen und Arbeiten und der Gebäude, welche zur Nutzung der Minen dienen.

Unsere Höfe und Gerichte können ihnen die nemlichen Verrichtungen anvertrauen, wenn Appell an sie gelangt.

Die durch solche Erhaltungsakten nothwendig verursachten Kosten belasten die Cessionnarien, und können nur mit den Werthen bezahlt werden die in der Mine vorfindlich, es sey nun in ausgezogener Erzstufe, oder in Maschinen und Geräthen welche zur Nutzung dienen.

38) Sie leiten, unter den Befehlen des Oberingenieurs, die Forschungsarbeiten, wie auch der Minen welche man auf Rechnung der Regierung ausgräbt.

39) Sie haben die Führung und Aufsicht aller Arbeiten welche die Ausziehung des Torfs und Gesundmachung der Erdreiche bezwecken. Ihre Entwürfe muß der Oberingenieur gebilliget haben.

40) Sie besuchen die Steingruben und geben Unterweisungen für den Betrieb der Arbeiten, in Hinsicht der Sicherheit und der Gesundheit.

41) So oft sie die befugten Gewalten dazu auffordern, geben sie ihr Gutachten über die Entschädigungen oder Bürgschaftsleistungen worauf die

Besitzer der Gründe unter denen die Ausgrabungen geschehen, Anspruch machen, über die Erschwerung oder Erlassung der von den Minengräbern schuldigen Auflagen, über die Streitigkeiten die sich zwischen zweien nachbarlichen Concessionnarien über das Eigenthum der Erzstufe erheben, und die Entschädigungen wegen Nachtheils der aus der Nutzung erwächst.

42) Sie können Expertscommissionen im Minenwesen und die Gewerke betreffend welche das Gesetz vom 21. April 1810, Artikel 73, bezeichnet, alsdann übernehmen, wenn solche von den Gerichten verordnet oder von den zwistigen Partheien begehrt sind.

43) Sie können auch überdies, mit des Hauptdirectors Ermächtigung, und auf Gesuch der Cessionnarien, Abrisse von Minen aufnehmen, und Ausgrabungs- oder Gewerkbausarbeiten nachgehen; sie dürfen aber nicht verbalisiren noch Bericht erstatten, noch auf irgend eine Weise in die Justiz- oder Verwaltungsgeschäfte sich einmischen, wozu bemeldte Nutzungen Anlaß geben möchten.

44) Die Schadloshaltungen die man ihnen für diese besondre Arbeit zu bewilligen hat, werden gütlich von den Cessions- oder Nutzungshabern bezahlt, oder zuvor durch die Präfecten oder Gerichte von Amtswegen taxirt.

Dritter Titel. Gemeinrath der Minen, Erz- oder Steingruben.

45) Der Gemeinrath der Minen besteht aus den zu Paris wohnenden Hauptinspectoren, und den Divisionsinspectoren welche der Hauptdirector berufen wird.

Die Auditoren nehmen darin Sitzung gleich nach dem Hauptdirector: Berathschlagungsstimme haben sie nur in den Verhandlungen wo sie Berichtsteller waren, und in den andern Fällen ist ihre Stimme consultatif.

Der Hauptdirector kann die Ingenieurs jedes Grads die zu Paris sind, herbeirufen; allein sie haben nur Consultatifstimme.

Ein Secretär dieses Raths wird durch unsern Minister des Innern, auf die Vorstellung des Hauptdirectors ernannt; er ist unter den Ingenieurs zu nehmen.

Im Gemeinrath hat der Hauptdirector den Vorsitz.

Es soll ein Vicepräsident seyn, der auf ein Jahr von unserm Minister des Innern, nach der Vorstellung des Hauptdirectors ernannt wird; man nimmt ihn unter den Hauptinspectoren: er kann im Amte fortbestätiget werden.

46) Der Gemeinrath ertheilt sein Gutachten,

Ueber die Abtretungsgesuche,

Ueber die Kunstarbeiten wozu die Cessionarien anzuhalten waren als Bedingniß ihrer Abtretung,

Ueber die Wiedervornahme der Arbeiten,

Ueber den Nutzen oder die Unfüglichkeit der Concessionstheilungen,

Ueber die Vervollkomminung der Kunstweisen,

Und über alle andern Gegenstände worüber die Meinung des Raths zu vernehmen für den Dienst nützlich erachtet wird.

Der Gemeinrath wird nothwendig zu Rath gezogen über die Streitfragen welche von unserm Minister des Innern entschieden oder vor den

Staatsrath gebracht werden müssen: letzternfalls wird sein Gutachten, von der Mehrheit der Glieder unterschrieben, dem uns über solche Fragen erstatteten Bericht beigelegt.

47) Der Gemeinrath versammelt sich einmal in der Woche, und kann nebstdem, auf des Hauptdirecters Berufung, ausserordentlich versammelt, und nach Ermessen ausschußmäßig gehalten werden.

48) Der Secretär des Gemeinraths schreibt die Berathschlagungen auf zwei Register; das eine für den Rath, das andre für den Ausschuß. Das Protokoll der Sitzungen wird immer in der folgenden unterzeichnet und dem Hauptdirector vorgelegt, um von ihm visirt zu werden, ob er schon nicht den Vorsitz gehabt hat.

Vierter Titel. Ernennung und Beförderung.

49) Die Minenzöglinge nimmt man unter denen der polytechnischen Schule welche ihre Studien vollendet und die erforderlichen Bedingnisse erfüllt haben; ihre Zahl wird jedes Jahr vom Hauptdirector vorgeschlagen und von unserm Minister des Innern bestimmt.

50) Die Aspirantenplätze des Corps der Mineningenieurs werden den Zöglingen erster Klasse gegeben, je nach dem Rang den sie in den Schulen hatten, ihrer Fortschritte und Lehrbeflissenheit wegen.

51) Hat eine oder haben mehrere Ernennungen statt, so sind der erste oder die ersten der ersten Klasse, auf des Hauptdirectors Vorschlag, durch unsern Minister des Innern zu wählen.

52) Die gemeinen Ingenieurs werden unter den Aspiranten genommen: sie sind durch uns zu ernennen, auf des Ministers Bericht und des Hauptdirectors Gutachten.

53) Die Oberingenieurs nimmt man unter den gemeinen Ingenieurs erster Klasse, ohne Ausschuß der zweiten: sie werden durch uns ernannt auf den Vortrag des Ministers und das Gutachten des Hauptdirectors.

54) Die Beförderung aus einer Klasse in die andre, die Ober- und Unteringenieurs anzehend, geschieht durch unsern Minister des Innern, auf des Hauptdirectors Vortrag.

55) Die Divisionsinspectoren werden unter den Oberingenieurs beider Klassen genommen, und durch uns auf des Ministers Vortrag, nach dem Gutachten des Hauptdirectors ernannt.

56) Die Hauptinspectoren sind unter den Divisionsinspectoren und den Oberingenieurs erster Klasse zu nehmen: sie werden durch uns ernannt auf den Bericht des Ministers und auf die Anzeige des Hauptdirectors.

Fünfter Titel. Besoldungen, Kosten der Schreibstuben, Lieferungen und Miethzinse.

57) Die Besoldungen der verschiedenen Grade und Klassen sind folgendermaßen festgesetzt:

Zöglinge 2. Klasse		800 Fr.
Zöglinge 1.		900
Aspirant		1.500
Gemeine Ingenieurs	2. Klasse	2.500
	1.	3,000

Oberingenieurs	2. Klasse	4,500 Fr.
	1.	5,000
Oberingenieur Director einer Schule . . . Oberingenieurs mit andern Ingenieurs nemlichen Grads unter seinem Befehl		6,000
Divisionsingenieurs		8,000
Hauptinspecteurs		12,000

58) Die umreisenden Hauptinspectoren beziehen 15 Francs täglicher Entschädigung, und dazu zehn Fr. für jede Post.

59) Die Divisionsinspectoren und die Oberingenieurs die das Directorsamt versehen, empfangen für Reisekosten, zwölf Francs jährlich und acht Fr. von der Post.

Die Oberingenieurs auf ausserdentlicher Sendung ausserhalb ihres Bezirks empfangen zwölf Francs jeden Tag zur Entschädigung und 6 Francs für die Post.

Die Ingenieurs, für die Kosten ihrer Umreisen in den Departementen welchen sie angehören, empfangen jährlich eine Summe die der Minister auf den Vorschlag des Hauptdirectors zu Ende jeden Jahrs bestimmt, Rücksicht genommen auf die effectiven Umreisen die sie erweislich machen.

Der Minister regulirt einstweilen den Belauf der Abrechnungsgelder welche diese Ingenieurs auf diese Entschädigungen erhalten müssen.

60) Die Schreiberkosten der Hauptinspectoren sind auf fünfzehn hundert Francs gesetzt.

61) Die Lieferungskosten und Miethzinse der Schreibstuben der Ober- und Unteringenieurs beider Klassen ordnet unser Minister des Innern an, auf des Hauptdirectors Bericht: sie können für keinen Grad tausend Francs übersteigen, noch unter vierhundert Francs seyn.

62) Die Aspiranten erhalten jährlich eine Summe von dreihundert Francs, und die Dienstzöglinge hundert Francs, für ihren Feldzug.

63) Unser Minister des Innern soll auf den Vortrag des Hauptdirectors, über die Entschädigungen sprechen welche die Umstände begehren und welche durch die obigen Artikel nicht bestimmt sind.

64) Es sind keine Kosten zu bewilligen den Ingenieurs jedes Grads die für ihre Beförderung den Ort ändern.

65) Es soll eine ähnliche Baarschaft durch das Minenbüdget ausgeworfen werden, um die Reisekosten eines oder mehrerer Auditoren, Ingenieurs, Aspiranten oder Zöglinge zu bestreiten.

Die Reisen haben theils in Frankreich theils in fremden Ländern statt.

Die Ernennung um Reisen zu machen wird den Ingenieurs als eine Auszeichnung bewilliget, und um sie für vorherige Studien und Arbeiten zu belohnen.

Der Minister, auf des Hauptdirectors Vorschlag, bestimmt den Zweck und die Dauer der Reisen, und hat die Kosten auszumitteln.

Sechster Titel. Polizei und Uniform des Corps.

(§. I. Polizei.)

66) Die Ingenieurs der verschiedenen Grade und verschiedenen Klassen

beobachten die Untergebenheit gegen den höhern Grad und die höhere Klasse: sofern Ingenieurs nemlichen Grads in Amtsconcurrenz sind, hat der Dienstältere zu befehlen.

67) Die blosen Verfehlungen gegen die Untergebenheit oder die Dienstgenauigkeit werden durch Arrest geahndet, in der Ordnung wie folgt:

Der Zögling oder Aspirant auf Sendung kann auf zehen Tage höchstens vom gemeinen Ingenieur in Arrest gelegt werden, wobei lezterer dem Oberingenieur Bericht davon zu erstatten hat.

Die Zöglinge, Aspiranten und gemeinen Ingenieurs könne für zwanzig Täge höchstens, durch den Oberingenieur in Arrest gesezt werden, mit dem Beding, die Präfecten davon zu benachrichtigen und dem Hauptdirector Rechenschaft davon zu geben, der den Arrest heben, bestätigen oder verlängern kann.

Die Oberingenieurs können auf fünfzehn Tage höchstens, durch die Divisionsinspectoren, und auf einen Monat durch die umreisenden Hauptinspectoren und den Hauptdirector in Arrest gesezt werden. Die Hauptinspectoren benachrichtigen davon die Präfecten, und legen dem Hauptdirector desfalls Rechenschaft ab.

Die Hauptinspectoren und Divisionsinspectoren können auf des Hauptdirectors Vortrag durch unsern Minister des Innern, für eine Zeit von zehen Tagen höchstens, in Arrest gethan werden.

68) Die schweren Fehler gegen Subordination und Dienstordnung sind zu ahnden durch eine zeitweilige Amtsentsezung und Entziehung des Gehalts die nicht sechs Monate übersteigen darf: diese Strafen werden durch den Minister ausgesprochen.

69) Die sehr schweren Vergehungen wodurch der Dienst oder die Gelder des Schazamtes oder die Ehre des Corps gefährdet werden, die wiederholten Vergehungen wider Subordination und Dienstpünktlichkeit, werden bestraft mit Absezung, auf den an uns vom Minister des Innern erstatteten Bericht, dem begründeten Gutachten des Hauptdirectors gemäß.

70) Ausser den Fällen autorisirter Umreisen, können sich die Hauptinspectoren nicht von Paris ohne eine vom Hauptdirector ertheilte Erlaubniß wegbegeben.

Die Oberingenieurs dürfen den Umfang ihres Dienstbezirks nicht ohne eine solche Ermächtigung verlassen.

Die gemeinen Ingenieurs können das Departement oder den Dienst dem sie zugethan sind, ohne eine Erlaubniß des Oberingenieurs nicht verlassen; so auch nicht die Zöglinge und Aspiranten ohne Erlaubniß des gemeinen Ingenieur. Die gemeinen Ingenieurs benachrichtigen die Oberingenieurs, und diese den Hauptdirector von den Erlaubnissen die sie ertheilt haben.

71) Die Ingenieurs die sich nicht zu den bestimmten Epochen an ihren Posten begeben, werden ihrer Besoldungen für die ganze Zeit ihrer Abwesenheit beraubt.

Uebersteigt die Verspätung einen Monat, so tritt Gehaltsentziehung während vier Monaten ein.

Dauert sie über drei Monate, so gibt sie Anlaß zur Amtsentsezung.

(§. II. Uniform des Corps.)

72) Die Uniform der Mineningenieurs jedes Grads ist dieselbe wie der

Ingenieurs jedes Grads vom Brücken- und Straßenbau, welche unser Decret vom 7. Fructidor Jahrs XII bestimmt hat, folgende Ausnahmen vorbehalten:

Kragen und Umschläge des Kleids sollen in kaiserlich blauem Sammet seyn.

Die Knöpfe führen die Umschrift: „Kaiserliches Minencorps"; in der Mitte einen Adler.

Es ist ihnen untersagt an der für jeden Grad vorgeschriebenen Uniform etwas abzuändern.

Siebenter Titel. Rechnungswesen.

73) Die Ausgaben des Personale und Materiale des Minendienstes sollen mit den Specialgeldern des Minendienstes abgetragen werden.

74) Das Büdget dieses Dienstes ist zum voraus, für jeden Jahrgang, auf den Vortrag unsers Ministers des Innern und das Gutachten des Hauptdirectors anzuordnen; es werden Credite eröffnet, wie für die andern Theile der Staatsverwaltung.

75) Alle Jahre, im Laufe der ersten Hälfte Februars spätestens, sollen die Inspectoren des Minenwesens welche beauftragt sind über die Anstalten auf Rechnung der Regierung zu wachen, eine Rechnung in Geldern, unter Form einer Situationsliste, wovon man ihnen das Muster übersenden wird, abzulegen haben.

76) Wann die Ingenieurs eine auf Rechnung der Regierung ausgegrabene Mine selbst zu dirigiren haben, so werden sie persönlich rechnungspflichtig; sie fertigen in dieser Eigenschaft und unterschreiben selbst die Zustandsverzeichnisse die sie dem Hauptdirector schicken müssen, zur Zeit die vorstehender Artikel vorzeigt, und in der Form welche man ihnen vorschreiben wird.

77) Die Rechnungen der Anstalten welche die Anwendungsschulen ausmachen, werden vorbereitet durch den dirigirenden Oberingenieur in dem Schulausschusse, der sie visirt.

78) Die Rechnungen oder Situationsverzeichnisse werden dem Hauptdirector am 1. März jedes Jahrs zur Durchsicht vorgelegt, und vom Minister definitiv beschlossen.

Achter Titel. Bureaux der Hauptminendirection.

79) Die Bureaux der Hauptdirection des Minenwesens bilden im nemlichen Sinne wie die der Brücken und Straßen, eine Division derer des Innern; die Angestellten fahren fort mit den Beamten des Ministeriums, durch einen Abzug an ihrem Gehalte zu Anlegung einer Gemeinmasse beizutragen die zur Bezahlung der Ruhgehalte, Pensionen und Unterstützungsgelder bestimmt ist.

Alle Verfügungen des Decrets vom 4. Juli 1806 sind auf die Angestellten der Directionsstuben des Minenwesens auszudehnen.

80) Von der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets an soll man während zehn Jahren an den Geldern der auf die Minen und Schmelzhütten gelegten Abgaben eine Summe von zehntausend Fr. abheben, für die erste Baarschaft der Ruhegehalte und Pensionen, welche denjenigen Angestellten

des Ministeriums zu bewilligen sind deren Ruhstand, Alters oder Gebrechens halber, nicht ausgesetzt werden kann. Die Austheilung dieser Summe wird der Regierung zum Billigen vorgelegt.

Der Belauf dieser Gelder wird vierteljährig, auf die Ordonnanzen des Ministers des Innern, in die Tilgungskasse geschossen.

Neunter Titel. Ruhegehalte und Pensionen.

81) Von Verkündigung gegenwärtigen Decrets an, soll monatlich ein Abzug von drei Procent an den Besoldungen der Ingenieurs jedes Grades, bis zu den Aspiranten mitbegreiflich vorgenommen werden, um eine Baarschaft anzulegen, welche zum Abtrag der Pensionen sowohl der Ingenieurs die ihren Ruhegehalt zu empfangen im Falle sind, als ihrer Wittwen und Kinder, bestimmt sey.

82) Die dermals in Dienstübung stehenden Ingenieurs jedes Grads haben auf den Ruhegehalt nach dreißig Jahren wirklichen Dienstes, laut Artikel 8 des Decrets vom 4. Juli 1806 Anspruch zu machen. Die welche seit Einrichtung der polytechnischen Schule in das Corps getreten, haben erst nach dreißig Jahren wirklichen Dienstes in diesem Corps, auf den Ruhesold ein Recht.

Künftig sollen die dreißig Jahre von der Ernennung als Aspirant, oder dem Alter von zwanzig Jahren, falls der Aspirant zur Zeit seiner Ernennung jünger war, zu zählen seyn.

83) Die Pensions- und Unterstützungsgelder für die Wittwen der Mineningenieurs dürfen nicht die Hälfte der Pension überschreiten wozu der Verstorbene ein Recht gehabt hätte.

84) Der Belauf der Ruhepensionen der Ingenieurs, die welche man ihren Wittwen zuerkannt, und die Hülfsgelder deren ihre Waisenkinder empfänglich sind, wird ausgemittelt in Gemäßheit der Verfügungen des Titels VIII des Decrets der Organisation des Brücken- und Straßenwesens.

85) Es wird an den Pensionsbaarschaften ein Abzug bewerkstelliget, um die jährlichen Unterstützungen zu bezahlen die den verwaisten Kindern bewilliget sind.

86) Jeder abgesetzte Ingenieur verliert seine Rechte auf die Pension, hätte er auch die erforderte Zeit um sie zu erhalten: er kann weder auf die Erhaltung der Summen die man für die Pension an seinem Gehalt abgezogen, noch auf irgend eine gleichgeltende Entschädigung Anspruch machen.

Ein Gleiches findet in Betreff der Ingenieurs statt, die zu einem andern Dienst aus dem Minencorps, ohne der Regierung ausdrückliche Erlaubniß, übergehen.

87) Die Besoldungen der Ingenieurs werden monatlich bezahlt; die deßfalls ausgestellten Ordonnanzen sind einem Abzuge von drei Procent unterworfen: auf denselben geschieht von dem Abzug ausdrückliche Meldung.

88) Man hebt von dem Specialschatz der Minen eine Summe von fünf und zwanzig tausend Fr. ab, um die erste Baarschaft der Ruhesolde und Pensionen anzulegen die denjenigen betagten oder siech gewordenen Ingenieurs, deren Ruhstand nicht hinausgesetzt werden kann, und den Wittwen die dermals am Leben und zu pensionniren sind, bewilliget werden müssen.

Die Dauer dieser Abhebung und ihr Belauf sind späterhin nach dem Zuwachs den das Minencorps erlangen wird, auszumitteln.

Zehnter Titel. Allgemeine Verfügungen.

89) Wann die Ingenieurs der Minen für die Vollziehung der Gerichtsbeschlüsse gebraucht worden; und man sie bestellt hat für Arbeiten die besonders den Departementen und Gemeinden zustehen, oder wann man sie als Experten aufgefordert in den Streitigkeiten der Minenbenutzer, Werkmeister und eines jeden Andern, so soll man ihnen ihre Reise- oder sonstigen Kosten zurückbezahlen, der Festsetzung zufolge die durch die Höfe, Gerichte oder den Präfecten gemacht wird, je nach den Fällen, und auf einen Befehl des Präfecten, der executorisch erklärt wird, oder aber vermöge einer Justizordonnanz.

90) Ein ausführliches Inventär ist abzufassen von allen Abrissen, Papieren und Karten, wie auch von allen dem Staat gehörigen Werkzeugen, die auf den Stuben der Ober- und Unteringenieurs vorhanden sind. Das Duplicat desselben, vom Ingenieur des höhern Grads in der Division untersucht und visirt, gelangt an den Hauptdirector im Laufe des Jahres welches auf die Vollziehung gegenwärtigen Decrets folgt.

Im Fall Absterbens eines Ingenieurs jeglichen Grads der in Dienstübung stand, lassen die Unterpräfecten und Maires gegen die Siegel, wenn welche angelegt worden, Opposition einbringen: hat man keine Siegel angelegt, so lassen sie ohne Verzug zur Einsicht und Vergleichung des Inventariums, Wegnahme der darin verzeichneten Objecte, und Beschlagverwahrung aller Plane, Memoires und Karten die sich auf den Minendienst beziehen, vorschreiten.

Die Unterpräfecten benachrichtigen von diesen Maßregeln den Hauptdirector, und dieser bezeichnet den Nachfolger des Verstorbenen oder einen andern Ingenieur, um auszusuchen was dem Staate angehört.

Sind unter den Papieren, Karten oder Abrisse die der Verlassenschaft eigen, etwelche die dem Minen- oder Gewerkdienste nützlich seyn können, so werden sie zurückbehalten und der Werth davon erlegt.

91) Es kann zur Belohnung ausgezeichneter Dienste, denen Ingenieurs die ihren Ruhegehalt erlangt, das blos ehrenmäßige Brevet eines höhern Grads bewilligt werden.

92) Der Hauptminendirector hat unserm Minister des Innern die von ihm verabfaßten allgemeinen Weisungen vorzulegen, die zur Vollstreckung des gegenwärtigen Decrets nothwendig sind.

93) Unsere Minister des Innern, der Finanzen und des öffentlichen Schatzes sind jeder in seinem Betreff mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Zu diesen französischen Gesetzen und Verordnungen erschienen in neuerer Zeit folgende. Vom 23. Nov. 1815 (Amtsblatt S. 298):

Die Betreibung von Hüttenwerken, und allen Anstalten, in welchen mineralische Substanzen unter Consumtion von Brennstoffen, oder mit Hülfe des Wasserlaufs behandelt werden, kann, eben so wie die der Bergwerke,

nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1810 nur in Gemäßheit einer, von der Regierung zu ertheilenden Erlaubniß, statt finden. In die Kategorie dieser Werke werden aber insbesondere gerechnet:

1) Die Schmelzöfen aller Arten von Metallen und ihrer Mischungen; 2) die Oefen zur Bereitung metallischer Compositionen im Großen, z. B. Mennich; 3) die hohe Eisenöfen, Groß- und Kleineisenhämmer, mit den verschiedenen Feuer-, Walz- und Schneidewerken; 4) die Drathzüge; 5) die Waffenschmieden; 6) die Blech- und Sensenhämmer; 7) die Kupferhämmer und Schmelzen; 8) die Laboratorien für die Distillation des Quecksilbers; 9) die Alaun- und Vitriolhütten; 10) die Fabriken von Bleizucker, Bittersalz, Salmiak, Berlinerblau und mineralischen Säuren ꝛc.; 11) die Salinen; 12) die Glashütten; 13) die Rußhütten; 14) die Fayance- und Porzellanfabriken; 15) die Kalköfen und Ziegelhütten; 16) die Oefen für die gewöhnliche Hafnerarbeit.

Da nun die oben angeführte Verordnung, welche in ihrem Art. 78 den Besitzern solcher Anstalten die Verbindlichkeit auferlegte, falls sie keine Permissionsurkunden in Händen haben, solche bis zum 1. Januar 1813 nachzusuchen, — wegen den politischen Verhältnissen in den Ländern des linken Rheinufers nicht so weit zum Vollzuge gelangt ist, um eine vollständige Kenntniß von der Gesetzlichkeit der Errichtung oder Veränderung aller, im Administrationsgebiete etablirten Werke der vorgenannten Art gewähren zu können; so hat man sich bewogen gefunden, in dieser Absicht, unter Hinweisung auf die ministerielle Instruktion über das Berg- und Hüttenwesen vom 3. August 1810, folgendes zu verordnen:

Art. 1. Sämmtlichen Besitzern von Hüttenwerken, und von andern, im Eingange erwähnten, Gewerkanstalten, wird hiemit aufgegeben, bis zum 1. Januar 1816 der Generalinspection des Berg- und Hüttenwesens dahier (zu Worms) die Erlaubnißurkunden, im Original oder in beglaubter Abschrift, vorzulegen; bei Strafe der Bezahlung der halben Gebühr, die für ihre respectiven Werke gesetzlich zu entrichten wäre.

Art. 2. Diejenigen der vorgenannten Interessenten, welche mit einer Erlaubniß gar nicht versehen sind, oder die Urkunde darüber gar nicht mehr vorzeigen können; insbesondere aber die, welche seit dem 21. April 1810 dergleichen Anlagen entweder neu errichtet, oder in den schon bestehenden solche Veränderungen vorgenommen haben, die auf den Verbrauch des Brennmaterials, oder die Benutzung des Wasserlaufs Einfluß haben — ohne zu dem einen oder andern die Erlaubniß der obersten Landesbehörde zu besitzen — sind verpflichtet, innerhalb der, Art. 1 festgesetzten Zeitfrist, bei der Generalinspektion des Berg- und Hüttenwesens die Anzeige davon zu machen, und eine gewissenhafte Erklärung beizufügen:

1) über die Epoche der Errichtung der Anlage;

2) über den Bestand und die Natur derselben;

3) über den Betrag des jährlichen Erzeugnisses;

4) über die Gattung und den jährlichen Verbrauch der Brennmaterialien; endlich:

5) ob seit dem 21. April 1810 Veränderungen ebengedachter Art mit den, vor oder nach diesem Zeitpunkte, errichteten Anlagen vorgenommen worden sind, und worin solche bestehen.

Art. 3. Die betheiligten Parthien, welche die im Art. 2 vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen vernachlässigen, unterliegen nicht nur der, im Art. 78 des Gesetzes vom 21. April 1810 bestimmten Strafe einer dreifachen Gebühr der Berechtigungstitel für die drei letzten Jahre; sondern es soll ausserdem vorbehalten seyn, denselben nach Befund der Umstände den Betrieb ihrer Gewerke oder Anlagen gänzlich zu verbieten und einzustellen.

Art. 4. Die Kreisdirektionen sind beauftragt, gegenwärtige Verordnung, welche in das Amtsblatt eingerückt werden soll, zur möglichst allgemeinen Kenntniß des dabei interessirten Publikums zu bringen; damit sich kein Contravenient mit Unkenntniß derselben entschuldigen möge.

Die Bescheinigungen über die, in allen Gemeinden statt gehabte Bekanntmachung, sind demnächst durch die Kreisdirektionen an die Generalinspektion des Berg- und Hüttenwesens einzusenden, welche den Auftrag hat, nach Verlauf des, Art. 1 bestimmten Termins, unter Vorlegung der eingekommenen Urkunden und Gesuche, die weiteren Anträge über die zu ertheilen den Belehnungen, oder über die, gegen die Parthien zu verhängenden Strafen, anher zu erstatten.

Vom 24. August 1816, (Amtsblatt S. 276) wodurch die eben mitgetheilte Verordnung auch auf die drei Kantone Landau, Candel und Bergzabern ausgedehnt worden.

Vom 29. August 1818 (Amtsblatt S. 839):

Durch allerhöchstes Rescript vom 21. Juli 1818, über die Organisation der Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke im Rheinkreise, haben Seine königl Majestät zur speciellen Leitung des technischen und ökonomischen Betriebes der auf königl. Rechnung betriebenen Aerarialgruben, so wie zur unmittelbaren Aufsicht über den Bergbau der Privaten, ein eigenes Bergamt, und zwar zu Cusel allergnädigst zu errichten beschlossen, — welches in allen Gegenständen seines Wirkungskreises unmittelbar der königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, untergeordnet seyn wird, und aus einem Bergmeister und einem Markscheider (zugleich Actuar) bestehen soll.

Später wurde der Sitz dieses Bergamts nach Kaiserslautern verlegt.

Vom 24. März 1818 (Intelligenzblatt S. 169):

(Die Formalitäten, welche bei Gesuchen um Schurferlaubnisse, um Concessionen über Bergwerke, und um die Erlaubniß zur Anlage von Hüttenwerken, zu beobachten sind, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl durch eine ministerielle Instruction vom 3. Mai 1810, über die Anwendung des Gesetzes vom 21. April desselben Jahrs, die Formalitäten vorgeschrieben sind, welche bei Gesuchen um die Erlaubniß, Versuche

nach Bergwerken machen zu dürfen oder schürfen zu lassen, um die Erhaltung von Concessionen über Bergwerke, und um die Erlaubniß zur Anlage von Hüttenwerken, beobachtet werden sollen, so haben jedoch nur wenige Gesuche der Art, welche bisher eingereicht wurden, nach Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften entsprochen, und es scheint, daß oben angeführte Instruction nicht zu Jedermanns Kenntniß gekommen ist. Man siehet sich daher veranlaßt, auf den Grund derselben zu verfügen, was folgt:

1) Die Gesuche um eine Schurferlaubniß und eine Concession über ein Bergwerk und um die Erlaubniß zur Anlage eines Hüttenwerks, müssen an die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) gerichtet seyn, und in doppelter Ausfertigung, eine auf Stempel- die andere auf frei Papier, eingereicht werden.

(Schurferlaubnisse.)

2) Versuche nach Bergwerken können auf zweierlei Art statt haben, als:
a) durch die Eigenthümer der Oberfläche selbst, oder mit ihrer Einwilligung, ohne weitere Formalität;
b) durch andere, ausser den Eigenthümern, und auf die Verweigerung von Seiten derselben. In diesem Falle dürfen aber keine Versucharbeiten unternommen werden, ohne eine Erlaubniß von der Regierung dazu erhalten zu haben.

Das Gesuch um eine solche Erlaubniß muß auf eine bestimmte Weise enthalten:
a) Name, Stand und Wohnort des Bittstellers;
b) den Gegenstand des Versuchs;
c) Angabe der Gemarkung und Bezeichnung des Platzes, wo der Versuch gemacht werden soll;
d) Name und Wohnort des oder der Eigenthümer der Oberfläche; und
e) die Verbindlichkeit zu einer vorläufigen Entschädigung an dieselben für den Nichtgenuß oder Schaden an der Oberfläche.

(Concessionen.)

3) Um eine Concession verlangen zu können, muß die wirkliche Existenz und Bauwürdigkeit einer Lagerstätte von Mineralien anerkannt seyn.

Das Feld von einer und derselben Concession muß zusammenhängend seyn.

Das Gesuch muß enthalten:
a) Name, Vorname, Stand und Wohnort des Bittstellers;
b) die genaue Bezeichnung des Orts, wo die Gruben gelegen;
c) die Natur des zu gewinnenden Materials, und die Verhältnisse der Lagerstätte, als Stärke, Lage und Richtung;
d) den Zustand, in welchem die Produkte in den Handel kommen;
e) die Grenzbeschreibung und den Oberflächeninhalt der Concessionen;
f) die Verbindlichkeit, für den Nichtgenuß oder Schaden an der Oberfläche, den Eigenthümer gütlich oder auf billige Erkenntniß zu entschädigen;

g) das Angebot einer jährlichen Abgabe an die Besitzer der Oberfläche insgesammt, z. B. von 2 oder 3 kr. per Hektar;
h) Die Verbindlichkeit, den durch die Regierung vorgeschriebenen Betriebsplan zu befolgen.

Einem solchen Gesuch muß ein regelmäßiger Plan von der Oberfläche in doppelter Ausfertigung und nach einem Maßstabe in dem Verhältnisse von 1 zu 10.000 Meter beigefügt werden, worauf die Grenzen soviel möglich durch gerade Linien von einem Punkte zum andern zu bezeichnen, und wobei man vorzüglich unbewegliche Gegenstände als Anhaltspunkte zu wählen hat.

Bäche, Wege können übrigens ebenfalls als Grenzen dienen.

Auf dem Plan ist zugleich Lage und Richtung der Lagerstätte zu verzeichnen.

Endlich muß dem Gesuche ein Auszug aus den Steuerrollen beigelegt werden, wodurch die Steuerbeiträge des oder der Bittsteller constatirt werden.

(Erlaubnisse zur Anlage von Hüttenwerken.)

4) Gesuche um die Erlaubniß zur Anlage eines Hüttenwerks müssen folgende Angaben enthalten:
a) Name, Stand und Wohnort des Bittstellers;
b) die Natur der mineralischen Substanz, welche man zu bearbeiten gedenkt;
c) den Bestand des Hüttenwerks;
d) den Ort, woher das zu verarbeitende Mineral oder Metall bezogen wird;
e) die Art und Quantität des Brennmaterials, welches verbraucht werden soll, und die Orte welche solches liefern;
f) den Wasserlauf, dessen man sich, wo der Fall eintritt, bedienen will.

Einem jeden solchen Gesuche müssen ein Hauptplan über die ganze Anlage, den Wasserlauf und Wasserfall, und Grund-, Auf- und Durchschnittsrisse über die wesentlichsten Theile des Hüttenwerks und die innere mechanische Einrichtung, in doppelter Ausfertigung beigefügt werden.

Ersterer nach einem Maßstabe von 2 Millimeter auf den Meter oder wie 1 zu 500, und letztere nach einem fünfmal größeren Maßstabe, oder in dem Verhältnisse wie 1 zu 100 Meter.

Wesentliche Veränderungen an schon bestehenden Hüttenwerken dürfen ebenfalls nicht ohne vorläufige Genehmigung der Regierung, welche in derselben Form wie eine Permission ertheilt wird, vorgenommen werden.

Sodann sehe man auch noch den Artikel 417 des Strafgesetzbuchs.

Drittes Capitel: Renten oder Grundzinse.

Auch hier müssen wir Staats- und Privatgrundzinsen vereint behandeln, wie die Gesetzgebung gethan hat.

Die Revolutionsgesetze vom 3.—9. Mai 1790 u. s. w. haben, wie im ersten Abschnitt gezeigt worden, alle Grundzinse, Gülten u. s. w. abgeschafft, sofern nicht durch eine Urkunde nachgewiesen werden kann, daß die Rente der Preis für ein abgetretenes Grundstück ist und selbst in diesem Falle für ablösbar erklärt. Sodann erschienen folgende spätere Bestimmungen.

Ein Gesetz vom 21. Nivos 8 gestattete den Loskauf und Verkauf an Dritte während sechs Monaten, zu fünfzehnfachem Betrag der Rente, wobei gemäß Beschluß der Consuln vom 18. Ventos 8 bei jenen Renten, wo ein Abzug für die Grundsteuer statt findet, dieser Abzug auch bei der Capitalsberechnung geschah. Zur Vollziehung jenes Gesetzes gehören auch noch die Beschlüsse vom 27. Prär. und 14. Fruct. 8, sind aber nicht mehr von Interesse.

Die Gesetzgebung von 1790 u. s. w. über Abschaffung und Ablösbarkeit der Grundzinse ist geblieben, und namentlich durch einen Staatsrathsbeschluß vom 18. August 1807 anerkannt, welcher schon mitgetheilt ist. Hieher gehört dagegen das höchst wichtige Decret vom 9. Vend. 13, welches auslegt, welche Grundzinse feudal seien, welche nicht; dieses Decret steht zwar nicht im Bulletin des lois, ist aber in den vier neuen Departementen publicirt. Es lautet also:

Art. 1. Es sind, gemäß den Statuten und Gebräuchen der Lande, aus welchen die vier Departemente des linken Rheinufers bestehn, blos nachbenannte Zinsen als Grundzinsen anzusehn, nemlich:

1) Die Gülten, welche unter dem Namen Erbleihen, Erblehen, Erbverlegung, Erbbestand, Erbpacht, Erbzins, bekannt sind;

2) Die dahin gehörigen Gefälle, unter dem Namen Laudemium, Handlohn, Ehrschatz;

3) Die Medums, oder Theile von Aerndten derjenigen Grundstücke, die ursprünglich mit Beding der Anpflanzung verliehen worden sind; die Theiltrauben, Theilweine, Theilfrüchte von solchen Grundstücken;

4) Die Grundpachte, Grundzinsen oder Bodenzinsen, d. h. die auf Grundgütern liegenden Zinsen, insofern sie nicht auf die in einer und der-

selben Gemeinde, vor einem und demselben Ortsherrn abhängigern gesammten Grundgüter angelegt sind. Dasselbe gilt von den Gefällen, die unter dem allgemeinen Namen Zins und Gült auf liegenden Gütern haften;

5) Die Grundpachte, Grundzinsen oder Bodenzinsen, welche Individuen oder Korporationen gehören, die keine Herren des Ortes sind, in welchem der Zins geschuldet wird;

6) Die Wasserlaufgebühren, die wegen Anlagen an schiff- oder floßbaren Wassern entrichtet werden.

Art. 2. Alle alten Abgaben, Leistungen und Gefälle, die nicht oben angezeigt sind, werden nach denselben Landesstatuten und Gebräuchen als feudal angesehn und sind als solche abgeschafft.

Art. 3. Ungeachtet der im ersten Artikel erwähnten Präsumption soll es dem Schuldner frei stehn zu beweisen, daß die Gülte feudal sei; gleichergestalt soll es, ungeachtet der im zweiten Artikel erwähnten Präsumption, dem Eigenthümer freistehn zu beweisen, daß sie auf dem Boden hafte.

Art. 4. Die Eigenthümer der im ersten Artikel erwähnten Gefälle, welche bei dem Eintritt der franz Truppen in die vier Departemente, oder von dieser Zeit an, im Besitz derselben waren, sollen keinem andern Beweis unterworfen seyn, als dem, der durch den ersten Artikel der Verordnung vom 18. Messidor X. Jahrs vorgeschrieben ist, und welcher in Vorbringung eines Anerkennungs- oder deklaratorischen Rechtstiels besteht, als da sind: Lagerbücher, Collecturbücher, Schöffenweißthum, Kauf- und Pachtbriefe, Ehecontracte, Erbtheilungsinventarien (im Text heißt es: inventaire ou partage), Rechnungen.

Art. 5. Soll als Beweis der Abschaffung eine Gülte, wegen Feudalvermischung, angesehen werden:

1) Die Verleihungsurkunde, durch welche dasselbe unbewegliche Gut zu Gunsten eines und desselben Herrn mit Gülten beschwert ist, wovon die einen als Grund-, die andern als Feudalgefälle anerkannt sind.

2) Der declaratorische Rechtstitel, wenn die von einem und demselben Individuum, an einen und denselben Herrn geschuldet werdenden Grund- und Feudalgefälle darin in einer und derselben Verfügung begriffen sind; in welchem Falle jedoch der Beweis, daß die Vermischung ursprünglich nicht statt gefunden habe, vorbehalten wird.

Art 6. Soll nicht als Beweis einer Feudalvermischung angenommen werden dürfen derjenige declaratorische Rechtstitel, in welchem Grund- und Feudalgefälle bestimmt und abgesondert, ohne einige Verbindung miteinander, aufgestellt sind.

Art. 7. Die Pächter von ehemals giebigen, aber nunmehr abgeschafften Gefällen, können nur eine verhältnißmäßige Verminderung der ihnen zu Last liegenden Pachtzinsen verlangen, wenn die Zinspachtbriefe, ausser den abgeschafften Gefällen, noch Gebäude oder andere unbewegliche Güter enthalten.

Art. 8. Es sollen künftighin nur die seit dem 1. Vendemiär VI erfallenen Rückstände, und die welche fernerhin fällig werden, eingefordert werden dürfen.

Art. 9. Die Schuldner von an die Republik zu entrichtenden Grundzinsen, die innerhalb sechs Monaten von Verkündung dieses Decrets an,

auf dem Büreau des Enregistrements-Empfängers ihres Bezirks, die Erklärung über die von ihnen geschuldeten Zinsen und Gülten machen werden, sollen zur Abtragung der verfallenen Rückstände einer fünfzehnjährigen Frist sich zu erfreuen haben, während welcher Zeit sie jedes Jahr ein Fünfzehntel vom Betrag gedachter Rückstände, nebst denen des laufenden Jahrs abführen müssen. Diejenigen, welche in der vorgeschriebenen Zeitfrist diese Erklärung nicht werden gemacht haben, sollen gezwungen werden, den Betrag der verfallenen Rückstände auf einmal zu entrichten.

Art. 10. Die Summen welche von rückständigen, an die Republik geschuldeten, vor dem 1. Vend. XII verfallenen Grundzinsen herrühren, sollen zur Tilgung der Schulden derjenigen Gemeinden, in welchen die mit diesen Zinsen belasteten Güter liegen, verwendet werden.

Art. 11. Sind durch gegenwärtiges Decret alle, in den vier Departementen des linken Rheinufers verkündeten Beschlüsse und Verordnungen insoweit sie denselben zuwiderlaufen, aufgehoben.

Art. 12. Dem Finanzminister ist der Vollzug gegenwärtigen Decrets übertragen, welches nur für die vier Departemente des linken Rheinufers gedruckt werden soll.

Hinsichtlich der Abgabe, genannt Leibgewinn, in den vier neuen Rheindepartementen insbesondere, besteht ein Staatsrathsbeschluß vom 14. Juli 1807, welcher aber nicht in der Gesetzsammlung zu finden.

Dagegen ist in derselben ein Decret vom 24. Juni 1808 enthalten, welches die Ablösung dieses Leibgewinns zu 15fachem Betrag während drei Monaten gestattet, nach dieser Zeit aber den Verkauf der Rente an jeden Käufer, der sich darstellt, zu gleichem 15fachem Kapitalbetrag zuläßt.

Ein anderes Decret vom 26. April 1808 verfügt, daß bei Acten über Verpachtung, Erblassung u. s. w. von Naturalzinsen die Berechnung zum Behuf des Enregistrements nach den Marktpreisen der letzten drei Jahre geschehen soll.

Uebrigens ist die in einem Staatsrathsbeschluß vom 25. Therm. 13 enthaltene Ansicht, daß alle Streitigkeiten über Feudalität einer Rente, sie sei vom Staat verkauft oder nicht, vor die Gerichte gehören, durch ein Decret vom 14. März 1808 bestätigt, und gilt jetzt um so mehr, da alle Streitigkeiten aus Domanialverkäufen nun den Gerichten zugewiesen sind.

Dies Decret vom 14. März 1808 lautet also:

Der Staatsrath, so in Folge der durch seine Majestät verordneten Zurückweisung, den im Namen der Finanz- und Gesetzgebungssectionen erstatteten Vortrag über den des Finanzministers angehört, die Frage aufstellend, welche von der administrativen oder richterlichen Gewalten über diejenige Streitsachen zu sprechen hat, so sich wegen der Lehn- oder Nichtlehnbarkeit der durch die Regierung übertragenen Nationalrenten zwischen den Käufern und den Particularen erheben, an welche man die Zahlung derselben begehrt;

Eingesehen, 1) den Schluß vom 2. Nivose Jahr VI, welcher sagt daß die Verwaltungen allein competent sind über die Gültig- oder Ungültigkeit des Verkaufs von einem Nationalgute zu sprechen;

2) Das Gesetz vom 28. Pluviose Jahr VIII über die Verwaltung,

3) Den Regierungsschluß vom 5. Fructidor Jahr IX über das Conflictum zwischen den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten des Departements der Somme,

4) Das durch seine Majestät den 25. Thermidor Jahr XIII genehmigte Gutachten die Lehnrechten in den Departementen des linken Rheinufers betreffend;

5) Nach ebenfallsiger Einsicht eines Schlusses des Cassationshofs vom 12. Februar 1806, welches Urtheilsprüche über eine Streitsache von der nemlichen Art zernichtet hat;

In Betracht ziehend daß die Tribunäle keine Kenntniß von den Verwaltungsakten, und besonders von denen die Nationalgüter betreffend, nehmen können;

Daß man aber einen Unterschied zwischen dem Verkauf eines Nationalguts und der Uebertragung einer Rente machen soll.

Der Verkauf eines Nationalguts geschieht eher nicht als nachdem er angeschlagen und bekannt gemacht worden;

Die Uebertragung einer Rente ist vollendet ohne daß der als Schuldner angesehene Particular einige Kenntniß davon haben könnte;

In Betracht ziehend daß bei den Verkäufen von dieser Art man hauptsächlich zu entscheiden hat, ob die übertragene Renten feudal sind;

Daß das durch seine Majestät den 25. Thermidor Jahr XIII genehmigte Gutachten ausdrücklich erklärt daß die Streitsachen vor die Tribunäle gebracht werden sollen.

Ist des Erachtens, 1) Daß alle Streitsachen wegen der Lehn- oder Nichtlehnbarkeit einer Nationalrente, wenn sie auch durch Uebertragung verkauft oder annoch in den Händen der Nation seyn würde, der Competenz der gewöhnlichen Tribunäle zugehören;

2) Daß jedoch der öffentliche Schatz nicht zur Rückzahlung, Ersetzung oder Entschädigung gegen die Inhaber der Uebertragung angehalten werden soll, als im Fall wo diese letzteren sich vorher dem Gesetz vom 5. November 1790 gemäß an die verwaltende Obrigkeit werden gewendet haben.

Noch gehört hieher ein Staatsrathsgutachten vom 9. December 1810 über die Renten, welche von den den Kirchenfabriken zurückgegebenen Gütern geschuldet waren, welches Gutachten dahin geht:

Daß die Rente nicht den Fabriken obliege; daß, da die Güter mit dem Staatseigenthum vereinigt waren, der Staat Schuldner der Rente geworden; daß die den Fabriken zurück gegebenen Güter frei von den Renten zurück gegeben worden, welche darauf hafteten, und die Gläubiger derselben sich nur an den Finanzminister zu wenden haben.

Neuere Verfügungen haben wir folgende: Durch Verfügung vom 15. Juni 1815 erklärte die östreichisch-baierische Landesadministration die französische Gesetzgebung als fortbestehend.

Darauf erschien am 9. Mai 1816 folgende Verfügung (Amtsbl. S. 7):

Durch die Verfügung der vormaligen gemeinschaftlichen Landesadministration vom 15. Juni v. J., ist die Ablösung der Erb- und Grundzinsen auf dem Fuße, wie solche durch die französische Gesetzgebung eingeführt war, beibehalten worden. Die Absicht dieser Gesetzgebung war dahin gerichtet, durch einen mäßigen Ablösungspreis die Verwandlung des Zinsgutes in ein freies Eigenthum, und den Verkehr bei Veräusserung der Grundgüter zu erleichtern, durch diese wesentliche Vortheile aber die landwirthschaftliche Kultur zu befördern.

Dieser Zweck war jedoch durch die Zulassung dritter Personen, welche die Zinsen um denselben Preis, wie die Zinspflichtigen an sich bringen, und mit Wucher wieder veräussern konnten, nicht allein gänzlich vereitelt, sondern es war auch diese Concurrenz die Quelle mancher drückender Uebel für die Debenten. Um diesen Nachtheilen abzuhelfen, und den ursprünglichen Zweck der Ablösbarkeit der Zinsgüter zu sichern, hat die Landesadministration sich bewogen gesehen zu verordnen:

1) Von dem 1. Juni d. J. können allein die Schuldner von Erb- und Grundzinsen zur Ablösung ihrer Zinsen zugelassen werden.

2) Einstweilen, und bis zu weiterer Bestimmung, ist der bis jetzt bestehende gesetzliche Ablösungspreis beibehalten.

3) Zugleich mit dem Ablösungspreise muß jedesmal auch der, bis zum Tage des Loskaufes zu berechnende Zinsrückstand baar entrichtet werden.

Hiezu gehört die nachträgliche Verfügung vom 20. Juli 1816 (Amtsblatt S. 132):

Nach dem 3. Artikel der Verordnung vom 9. Mai l. J. über die Ablösung der Erb- und Grundzinse (Amtsblatt Nro. 1) soll ausser dem Ablösungspreis auch der Zinsrückstand bis zum Tage der Ablösung sogleich entrichtet werden.

Da aber für Fälle, wo der Zins in Naturalien besteht, die Frage zu entscheiden ist, nach welchem Maßstabe diese Naturalien für das laufende Zinsjahr in Geld anzuschlagen seyen, um hiernach den verhältnißmäßigen Zinsbetrag für die Zeit vom letzten Verfalltage bis zum Tage der Ablösung bemessen zu können; so wird hiermit bestimmt, daß die Naturalzinse für

das laufende Jahr, in welchem die Ablösung geschieht, nach denselben Durchschnittspreisen, welche der Berechnung des Zinses für das unmittelbar vorhergegangene Zinsjahr zum Grunde lagen, anzuschlagen sind.

Schon zuvor, am 6. April 1816 (Amtsblatt S. 359) war in Bezug auf die Erneuerung der Erbpächte und Grundzinsen folgende Verfügung erschienen:

Man hat sich die Ueberzeugung verschafft, daß eine bedeutende Masse von Staatseinkünften, aus Erbpächten, Gülten und Grundzinsen bestehend, aus mehreren Ursachen, hauptsächlich aber aus Widersetzlichkeit und absichtlicher Verheimlichung von Seiten der Schuldpflichtigen, bisher ungiebig geblieben ist. Da es aber das Interesse des Staates und der Debenten selbst erheischt, diesen täglich mehr sich verwirrenden und drückenden Stand der Dinge nicht länger fortdauern zu lassen, so hat man für nöthig gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Es soll unverzüglich auf Betreiben der Domänendirektion, zur Renovirung der Urkunden über die dem Staate zustehenden Erbpächte, Gülten und Grundzinsen geschritten werden.

Zu dem Ende sollen, auf den Vorschlag dieser Direktion, mehrere Renovatoren angestellt werden, welche die Landesadministration ernennen wird, und welche durch das einschlägige Kreisgericht eidlich in Pflichten zu nehmen sind.

§. 2. Die Protokolle, Renovationsurkunden und übrigen Verhandlungen dieser Renovatoren, sollen dieselbe Glaubwürdigkeit haben, welche nach den bestehenden Gesetzen, den Verhandlungen der administrativen Beamten zusteht.

§. 3. Die Renovation der Erbpächte, Gülten und Zinsen geschieht auf den Grund der frühern Renovationen, Hebregister, Zinsbücher, Lager- oder Saalbücher, Cataster, Erbpachtbriefe und anderer Urkunden, so wie auch in Gemäßheit abgelegter und abgeschlossener Rechnungen der vormaligen Schaffnereien Kellereien, Rentämter und sonstigen Rezepturen; welche sämmtliche Urkunden und Schriften, wenn sie in Original oder in authentisch beglaubigtem Auszuge oder in legaler Abschrift vorliegen, als hinreichende Beweisschriften für die Existenz der obenerwähnten Gefälle gelten sollen.

§. 4. Die Renovatoren haben das Renovationsgeschäft jedesmal in derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung der größte Theil des Zinsgutes liegt, und zwar unter der Mitwirkung des einschlägigen Bürgermeisters oder dessen Beigeordneten und der Gemeindeschöffenräthe vorzunehmen, und es ist allen diesen Beamten zur strengsten Pflicht gemacht, die Renovatoren auf jede Weise, vorzüglich aber durch Mittheilung der Gemeindelagerbücher, Saalbücher, älteren Renovationen, Cataster und sonstiger Urkunden, welche jedoch nicht von dem Gemeindehause weggebracht werden dürfen, zu unterstützen; sie gegen jede persönliche Beleidigung, Widersetzlichkeit und Gewaltthätigkeit in Schutz zu nehmen, und die Zinspflichtigen zu der schuldigen Folgeleistung und zur Erfüllung der ihnen als Censiten bei Aufstellung der

Renovation obliegenden Verbindlichkeiten ernstlich zu ermahnen und anzuhalten.

§. 5. Im Weigerungsfalle von Seiten der Bürgermeister oder der übrigen Ortsbehörden, den Verfügungen des vorhergehenden Artikels Genüge zu leisten, hat der Renovator hierüber ein Protokoll aufzusetzen, solches dem weigernden Beamten zur Unterschrift und Beifügung seiner Weigerungsgründe vorzulegen, und wenn auch dieses versagt werden sollte, das Protokoll dennoch, mit einem umständlichen Berichte begleitet, an die Domänendirektion einzuschicken, auf deren Anzeige sodann die Landesadministration die erforderlichen Maßregeln, und nöthigen Falls die strengste Ahndung gegen die widersetzlichen Ortsbehörden verfügen wird.

Uebrigens darf durch diese Weigerung das Renovationsgeschäft nicht unterbrochen werden.

§. 6. Wenn der Renovator bei seineh Amtsverrichtungen, oder überhaupt während seiner Anwesenheit in der Gemeinde, entweder von den Zinspflichtigen oder von andern Personen, Beleidigungen oder Mißhandlungen, seines Geschäftes halber, erfahren sollte, so hat er gemeinschaftlich mit dem Ortsvorstand, und bei dessen durch das Protokoll zu bestätigender Weigerung, auch ohne dessen Mitwirkung ein Protokoll hierüber aufzusetzen, und der Domänendirektion einzusenden, welche dasselbe an den einschlägigen Staatsprokurator befördern wird. Zugleich wird der Renovator ein Duplicat des Protokolles dem betreffenden Friedensrichter zur Beschleunigung der Untersuchung zustellen. Auf den Grund dieses Protokolls sollen die Thäter sogleich verhaftet, und den Gerichten zur gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung überliefert werden, wobei diejenigen peinlichen Verfügungen, welche bei Thätlichkeiten gegen öffentliche Beamten in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte in Anwendung kommen, als Richtschnur für die Festsetzung der Strafe dienen werden. Sind, bei erwiesener That, die Thäter unbekannt, so wird die ganze Gemeinde für alle durch den Vorfall veranlaßten Kosten und Schaden verantwortlich und soll nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. Vendemiaire IV gegen sie verfahren werden.

§. 7. Werden dem Renovator während seines Aufenthaltes und der Dauer seines Geschäftes in der Gemeinde, die darauf Bezug habenden und in seinen Händen befindlichen Schriften und Urkunden entwendet, welches Factum ebenfalls, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, durch das Protokoll des Renovators hinreichend constatirt wird; und wird dadurch die Renovirung der betreffenden Gefälle vereitelt, so sollen dieselbe, nach dem Steuerfuße, und auf die ganze Gemeinde ausgeschlagen werden. Dagegen ist es der Gemeinde vorbehalten, wegen Sicherung obiger Papiere gegen jeden Zufall, sich mit dem Renovator zu benehmen.

§. 8. Bei dem Renovationsgeschäft sind jedesmal die Zinspflichtigen einzeln, und zwar in derjenigen Ordnung, welche der Renovator zweckmäßig findet, durch den Gemeindediener vorzuladen, um die Schuldigkeit ihrer Zinsen zu erklären, und über die Lage und Beschreibung der Zinsgüter die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen. Wenn es zur Aufklärung bestehender Zweifel erforderlich ist, soll überdies in Gegenwart der betheiligten Parthien und des Ortsvorstandes, eine örtliche Besichtigung der Zinsgüter vorgenommen werden.

§. 9. Im Falle die Zinspflichtigen, auf Vorladung des Renovators, binnen zwei Tagen sich nicht einfinden, sollen sie durch den Bürgermeister oder dessen Beigeordneten, nochmals zur Erscheinung binnen 24 Stunden aufgefordert werden. Ist auch diese Aufforderung ohne Wirkung, so soll das Renovationsgeschäft ohne weitere Rücksicht fortgesetzt, der dem nicht erschienenen Censiten zur Last fallende Zinsantheil ausgemittelt, demselben in Beiseyn des Ortsvorstandes als Schuldigkeit angesetzt werden, und dieser Ansatz eben so gültig seyn, als wenn er durch den Censiten selbst anerkannt wäre. Auch soll die ausbleibende Parthie, wenn sie sich nicht durch triftige und erwiesene Entschuldigungsgründe rechtfertigen kann, mit keiner spätern Reklamation gegen diesen Ansatz mehr gehört werden; zu welchem Ende der Renovator, bei jedem dergleichen Posten, die Nichterscheinung des Zinspflichtigen gehörig vormerken wird. Wenn die zinspflichtigen Güter abwesenden oder entfernt wohnenden Personen gehören, welche nicht gesetzlich vertreten sind, so hat diese Vertretung durch den Ortsvorstand, jedoch mit Zuziehung der Beständer oder Nutznießer solcher Güter statt.

§. 10. Wenn einer oder mehrere Censiten gegründete Einwendungen oder Bemerkungen vorzubringen hätten, so soll sogleich durch den Renovator und den Bürgermeister oder Beigeordneten, mit Zuziehung des Schöffenraths, und nach vorgängigem Einvernehmen der ältesten Gemeindsglieder und der Feldschützen, über den streitigen Gegenstand entschieden werden, wofern die Streitfrage nur die Vertheilung der Schuldigkeit auf die einzelnen Grundstücke oder die Art des Ansatzes derselben betrifft, oder auch wofern es zweifelhaft ist, ob ein Grundstück wirklich zu den zinspflichtigen Gütern gehöre, oder nicht.

Ueber diese Verhandlungen ist ein eigenes Protokoll zu führen, worin bei jedem Falle die Gründe der Entscheidung entwickelt sind, und welches ausser dem Renovator und dem Bürgermeister oder dessen Beigeordneten, wenigstens von zwei Schöffenräthen unterzeichnet wird.

§. 11. Jeder Ortseinwohner, welcher von dem Renovator oder Ortsvorstand aufgefordert wird, Aufschlüsse zu geben, welche nicht seine eigene Zinspflichtigkeit betreffen, und auf diese Aufforderung binnen 24 Stunden nicht erscheint, soll auf das Protokoll des Renovators, durch das einschlägige Polizeigericht zu einer Strafe von 10 Franken verurtheilt werden, wofern er sich nicht durch gültige und erwiesene Entschuldigungsgründe zu rechtfertigen vermag. Bei nochmaliger fruchtloser Aufforderung wird die Strafe verdoppelt. Die nämliche Strafe soll alsdann eintreten, wenn das aufgeforderte Individuum ehedem Sammler oder Stamm der renovirenden Rente gewesen ist, und auf die ergangene Aufforderung zwar erscheint, allein diejenigen Erläuterungen zu ertheilen sich weigert, welche er, dem Zeugnisse des Ortsvorstandes zufolge, zu geben im Stande ist.

§. 12. Als Zinspflichtige werden diejenige betrachtet, und in das Renovationsinstrument eingeschrieben, welche die Zinsgüter im Augenblick der Renovation eigenthümlich besitzen; sie allein haben die auf ihren Gütern haftenden, sowohl laufenden als rückständigen Erbpächte, Gülten und Zinsen, jedoch unter Vorbehalt ihres Regresses gegen die frühern Besitzer, zu entrichten.

Uebrigens sind die Worte:

Zinspflichtig, Zinsen, Zinsgüter, u. s. w., in dem Sinne, wie solche in gegenwärtiger Verordnung gebraucht werden, auf alle diejenigen Gefälle, gleichviel unter welcher Benennung, anwendbar, die, zufolge des Decrets vom 9. Vendemiaire Jahrs XIII (1. October 1804) als nicht feudal und mithin als giebig betrachtet werden.

§. 13. Nachdem die Ansätze der einzelnen Censiten bestimmt, und die Zinsgüter, worauf solche haften, gehörig bezeichnet sind, wird durch den Renovator die förmliche Renovationsurkunde ausgefertigt, und von ihm unterzeichnet und besiegelt.

§. 14. Sobald dies geschehen, werden sämmtliche Zinspflichtigen durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, binnen fünf Tagen zu erscheinen, die Renovationsurkunde und die sie persönlich betreffenden Posten, in Gegenwart des Renovators einzusehen, und wenn sie gegen die ihnen zugetheilten Ansätze einige Einwendungen vorzubringen hätten, ihre Gründe sogleich schriftlich einzugeben, damit unverzüglich nach Vorschrift des §. 10 darüber entschieden, und eintretenden Falles, die nöthig erkannten Abänderungen vorgenommen werden.

Den in den benachbarten Ortschaften wohnenden, sogenannten Ausgemärkern, welche zinspflichtig sind, soll obige Aufforderung durch ihren Ortsvorstand speciell zugestellt werden.

Jedoch sollen diejenigen Parthien, welche bei dem Renovationsgeschäfte, nach der Aufforderung des Renovators und des Bürgermeisters, ausgeblieben waren, und sich durch keine gültigen Entschuldigungsgründe gerechtfertiget haben, von jeder, binnen dieser peremtorischen fünftägigen Frist, noch zulässigen Reklamation, in Gemäßheit des §. 9 gegenwärtiger Verordnung, ein für allemal ausgeschlossen seyn.

§ 15. Nach Verlauf der durch den vorhergehenden Artikel bestimmten fünftägigen Frist, wird das Renovationsinstrument definitiv geschlossen; sodann wird ein gleichlautendes Duplicat davon ausgefertigt, und beide Exemplare werden durch den Renovator, den Bürgermeister und die Schöffenräthe, unter Beidrückung des Gemeindesiegels unterzeichnet. Diese Renovationsurkunde geht alsdann, für alle darin begriffene Zinspflichtige, ihre Güter, und die darauf angesetzten Schuldbeträge, unter der in dem folgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung, in Rechtskraft über. Sollte ein oder das andere Mitglied des Ortsvorstandes die Unterschrift verweigern, so wird hievon, unter Anführung der Weigerungsgründe, besondere Erwähnung gethan. Werden diese Gründe durch die Landesadministration als unzulänglich erkannt, so bleibt der Mangel der Unterschrift ohne Nachtheil für die Gültigkeit der Urkunde. — Auch wird in diesem Falle das pflichtwidrige Benehmen des Ortsvorgesetzten noch besonders bestraft werden.

Beide Exemplare werden hiernächst durch den Renovator mit seinem Berichte an die Domänendirektion eingeschickt, welche dieselben der Landesadministration zur Genehmigung vorlegt.

§. 16. Durch die Genehmigung der Landesadministration erlangt das Renovationsinstrument executive Kraft, und es kann, in Gemäßheit desselben, jedes in den Gesetzen gegründete, gerichtliche und aussergerichtliche Rechtsmittel und Zwangsverfahren zur Sicherstellung und Beibringung sowohl der laufenden als rückständigen Zinsen in Anwendung gebracht werden.

Jedoch ist den Zinspflichtigen unbenommen, nach den bestehenden Gesezen über die Rechtmäßigkeit (exigibilité) der angeforderten Zinsen, das Erkenntniß der competenten Gerichte nachzusuchen.

§. 17. Das Renovationsinstrument wird nach erfolgter Genehmigung der Landesadministration, ohne Gebühr für den Stempel visirt und einregistrirt; ein Exemplar desselben wird nächstdem in der Registratur der betreffenden Gemeinde, das andere in jener der Domänendirektion hinterlegt.

§. 18. Die Kosten der Renovation, welche gesezlich dem Debenten zur Last fallen, mit Inbegriff der den Ortsbehörden, für ihre Mitwirkung, allenfalls zu bewilligenden Diäten, werden von der Landesadministration regulirt, auf die einschlägige Domänenkasse angewiesen, und demnächst, zugleich mit den Gefällen, von den Debenten wieder erhoben. —

Die Landesadministration behält sich vor, bei Wiedererhebung dieses Kostenbetrags, und bei Einhebung der Zinsrückstände, diejenigen Gemeinden, welche sich durch ihren guten Willen in Bezug auf die Renovation auszeichnen werden, durch Nachlässe und Fristen besonders zu begünstigen; wogegen die Widerspenstigen, weder in Betreff der Kosten, noch der Rückstände selbst, irgend eine Nachsicht werden zu gewarten haben.

§. 19. Da der Staat für die durch ihn veräusserten Renten zur gesetzlichen Gewährleistung verbunden ist, so können diejenigen Privatpersonen, welche früherhin von demselben Zinsen angekauft haben, ohne daß über letztere zur Zeit des Ankaufes schon neuere rechtskräftige Renovationen bestanden hätten oder bisher hätten können aufgestellt werden, wornach sie die acquirirten Renten regelmäßig zu erheben im Stande wären, auf diesfallsiges Ansuchen bei der Landesadministration, die Befugniß erhalten, auf ihre eigene Kosten die Renovation ihrer acquirirten Renten durch die, in Gemäßheit gegenwärtiger Verordnung anzustellenden öffentlichen Renovatoren, und nach den Bestimmungen dieser Verordnung, jedoch unter den, von der Landesadministration festzusetzenden Modalitäten, bewerkstelligen zu lassen. Die Kosten dieser Renovation werden ebenfalls, in jedem einzelnen Falle, durch die Landesadministration regulirt, und können von den Debenten wieder erhoben werden.

§. 20. Die anzustellenden Renovatoren sind überdies beauftragt, die Revision und Berichtigung der bereits unter der französischen Verwaltung gefertigten Renovationen, insofern dieselbe als unrichtig und mangelhaft erkannt würden, vorzunehmen, und zur näheren Bestimmung der zu vorhandenen, bekannten oder verhehlten Temporal-Domänengüter gehörigen Theile, so wie auch zur Ausmittelung der hypothekarischen Unterpfänder, worauf die ausstehenden Domänenkapitalien haften, zu schreiten.

Es darf nicht übersehen werden, daß die Gesetze, mit Ausnahme der constitutiven von 1790 u. s. w. nur von Staatsrenten sprechen, somit auf die Renten der Gemeinden, Anstalten und Privaten nicht anwendbar sind. Wenn es sich daher von Ablösung von Grundzinsen handelt, die nicht dem Staat geschuldet sind, so giebt das Gesetz

vom 3.—9. Mai 1790 den Maßstab. Es kann jedoch im Interesse einer Anstalt oder Gemeinheit liegen, auch eine geringere Ablösungssumme sich gefallen zu lassen. Jedenfalls bedarf die Liquidation und der Loskaufsakt der Bestättigung der Kreisregierung. So hat dieselbe durch ein Rescript vom 20. März 1829 entschieden.

Uebrigens vergleiche man die Urtheile des Appellationsgerichts im I. Band dieses Werks S. 470 u. f.

Viertes Capitel: Staatskapitalien.

Die Decrete vom 25. Germ. 13 und 21. Oct. 1809 hatten die Einlösung der Staatskapitalien durch Bewilligung von 12½ Procent Nachlaß begünstigt, und die Verfügung vom 18. Juli 1815 diesen Nachlaß auf 20 Procent erhöht; dagegen erschien am 23 Juli 1816, (Amtsblatt S. 120) hierüber und wegen Erneuerung der Schuldbriefe folgende Verfügung:

Das kaiserlich französische Decret vom 21. October 1809 und die Verordnung der vormals gemeinschaftlichen Landesadministration zu Worms vom 18. Juli 1815 (Amtsblatt Nro. 41) hatten die Veräusserung von Staatskapitalien an dritte Personen, unter Bewilligung eines beträchtlichen Nachlasses authorisirt; hierdurch waren die Schuldner der Willkühr gewinnsüchtiger Spekulanten preis gegeben, und das Aerarium erlitt bei den übermäßigen Nachlässen einen bedeutenden Verlust.

Um diese Nachtheile abzustellen, und zugleich die Rechte des Aerars, die bisher sehr verwahrloset und gefährdet waren, gehörig zu sichern, wird daher Folgendes verordnet:

1) Die Verordnung der vormaligen gemeinschaftlichen Landesadministration zu Worms vom 18. Juli 1815 (Amtsblatt Nro. 41) ist zurückgenommen.
2) Die Veräusserung von Staatskapitalien an dritte Personen findet in der bisherigen Form vom 1. August dieses Jahrs an nicht mehr statt.
3) Von demselben Tage ist der Nachlaß, welcher den Schuldnern selbst bei Abtragung ihrer Capitalien bewilligt war, suspendirt.
4) Alle Schuldner von Staatskapitalien sind verbunden, auf ihre Kosten bis 31. December d. J. über ihre Schuldigkeit neue Verbriefungen in authentischer Form, und mit Versetzung hypothekarischer Unterpfänder, auszustellen.

Hievon sind allein diejenigen Capitalien ausgenommen, worüber bereits unter der französischen oder provisorischen Verwaltung neue Obligationen in authentischer Form und ohne Mängel ausgestellt, oder

rechtskräftige Urtheile erlangt worden sind, welche hypothekarische Sicherheit gewähren.

5) Die als Unterpfänder einzusetzenden Grundgüter müssen von privilegirten und hypothekarischen Schulden frei seyn, und ihr Werth muß wenigstens dem zweifachen Betrag des geschuldeten Capitals gleich kommen.

Gebäude werden nur für den Werth ihres Platzes in Anschlag gebracht.

6) Die Bestimmung des Werthes der Unterpfänder geschieht durch den einschläqigen Bürgermeister und Schöffenrath, welche für die Richtigkeit der Schätzung zu haften haben.

Das Schätzungsprotokoll soll unentgeltlich ertheilt werden, und blos der Stempel- und Einregistrirungsgebühr unterworfen seyn. Es wird dem Original der auszustellenden Schuldverschreibung beigeheftet.

7) Die Erneuerung der Schuldverschreibungen soll vor einem Notär, der in dem Sitze des betreffenden Rentamtes wohnt, und durch den Rentmeister zu bestimmen ist, in Beiseyn des Letztern, statt haben.

8) Damit die neuen Schuldbriefe eine gleiche Form erhalten, und dabei alle Mängel vermieden werden, sollen die Originalien sowohl, als die Ausfertigungen nach einem Formular, welches eigens zu diesem Behufe auf Stempelpapier zu 75 Centimen, und ohne Rücksicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Zeilen gedruckt werden soll, abgefaßt und ertheilt werden.

9) Um den Schuldnern die Kosten der Erneuerung ihrer Schuldbriefe möglichst zu erleichtern, wird das Salarium des Notärs, welcher von der Rentei zu diesem Geschäfte bestimmt wird, nach folgendem Maßstabe festgesetzt:

a) bei einem Schuldbetrage von 100 Fr. und darunter, für das Original, die Ausfertigung und alle übrigen Kosten zusammen 1 Fr. 50 Ct.
b) bei Beträgen von 101 bis 500 Franken . 3 „ — „
c) bei Beträgen von 501 bis 1000 Franken . 4 „ — „
d) bei Beträgen über 1000 Franken . . 6 „ — „

10) Die Einregistrirungsgebühr für die neuen Schuldbriefe ist nach Art. 68 §. 1 Nro. 44 des Gesetzes vom 22. Frimaire 7. Jahrs, ohne Rücksicht auf den Betrag der Schuld, mit 1 Fr. 10 Ct. zu erheben.

11) Wenn ein Debent mehrere Capitalien schuldet, welche von gleichem Ursprunge herrühren, so können sie in einer und derselben Schuldverschreibung als eine einzige Schuld, jedoch unter besonderer Angabe der einzelnen Beträge, zusammen gefaßt werden, und es ist in diesem Falle die Einregistrirungsgebühr und das Salarium des Notärs nur als von einer einzigen Schuldpost anzusetzen.

12) Diejenigen Capitalien, worüber nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung die neuen Schuldverschreibungen nicht in der festgesetzten Frist gestellt werden, sollen vom 1. Januar 1817 als aufgekündigt angesehen, und nach Verlauf einer weitern Frist von 3 Monaten beigetrieben werden.

13) Denjenigen Schuldnern von Staatskapitalien, welche bisher das Eingeständniß ihrer Schuldigkeit verweigert hatten, wird für den Fall,

wenn sie die schuldigen Capitalien freiwillig anerkennen, und die durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Schuldbriefe bis 31. Dec. des laufenden Jahrs ausstellen wollen, die gänzliche Nachsicht der Strafe, welche gegen die Hehler von Staatsgütern ausgesprochen ist, so wie auch der Erlaß eines beträchtlichen Theils der Zinsrückstände zugesichert.

14) Endlich werden sämmtliche Schuldner von Staatskapitalien auf die Bekanntmachung der vormaligen gemeinschaftlichen Landesadministration zu Worms vom 31. August 1815 (Amtsblatt Nro. 45) verwiesen, und nochmals auf das ernstlichste hiermit verwarnet, bei Strafe der zweifachen Zahlung, weder ihre schuldigen Capitalien noch Interessen an Winkelagenten abzuführen.

15) Sämmtliche Bürgermeister und Ortsvorstände, die Polizeicommissäre, Friedensrichter, Staatsprokuratoren, Kreisdirektionen und Rentmeister werden auf die Schritte der Winkelagenten ein wachsames Auge halten, und diejenigen, welche sie entdecken, sogleich anzeigen, damit sie verhaftet, und nach der Strenge der Criminalgesetze bestraft werden.

Durch Verfügung vom 28. Juni 1817 (Amtsblatt S. 299) wurde der Termin zur Erneuerung bis 1. Nov. 1817 verlängert.

Auf die Erneuerung von Schuldbriefen bezieht sich sodann die Bekanntmachung vom 10. März 1818 (Intelligenzbl. S. 145):

Zufolge Art. 5 der Verordnung vom 23. Juli 1816 können bei Verpfändungen zur Sicherheit von Staatskapitalien, Gebäude nur für den Werth des Platzes in Anschlag gebracht werden.

Da aber nunmehr die Brandassekuranz im Rheinkreise eingeführt ist, so kann künftighin der ganze assekurirte Werth von Gebäuden bei dergleichen Verpfändungen angenommen werden.

Zu diesem Behufe wird aber ein Zeugniß der Ortsbehörde erfordert, daß, und bis zu welchem Betrage das Gebäude in das Assekuranzbuch eingetragen ist. In der Schuldurkunde muß jedesmal hievon ausdrückliche Erwähnung geschehen, und die Rentämter haben sich jedes Jahr von neuem zu versichern, daß solche verpfändete Gebäude von den Besitzern nicht aus der Assekuranz herausgezogen worden sind.

Dieselben Vorschriften sind auch auf die etwa vorkommenden Cautionsleistungen anwendbar.

Eine andere Bekanntmachung vom 10. April 1822 (Intelligenzbl. S. 265) warnt vor dem Ankauf von „aus badischen Archiven an unberechtigte Personen entkommenen Staatsobligationen.“

Noch gehört hieher das Decret vom 4. März 1808, die Kosten der Gefangenschaft der Staatsschuldner betreffend:

Auf den Vortrag unsers Schatzministers in Bezug auf die Frage: ob die Ernährungskosten der Staatsschuldner vom Staatsschatz wie es, gemäß Art. 791 des bürgerlichen Prozeßgesetzbuchs den Privatgläubigern obliegt, vorgeschossen werden müssen; In Erwägung: daß der Staat durch allgemeine Credite für die Gefängnißkosten und die Ernährung der Gefangenen sorgt; daß deshalb nicht noch besondere Vorschüsse zu solchen Kosten nöthig sind; daß somit der erwähnte Art. 791 auf den Staatsschatz nicht anwendbar. ist:

Art. 1. Die auf Ansuchen der Schatzbeamten oder jedes andern Staatsbeamten wegen Staatsschulden im Gefängniß Befindlichen, empfangen die Verpflegung wie alle andern Gefangenen, die es auf Betreiben der gerichtlichen Staatsbehörde sind.

2. Es findet kein besonderer Vorschuß für die Pflegkosten solcher Verhafteten statt; sondern diese Ausgabe wird jedes Jahr in den Ausgaben des Ministeriums des Innern für Gefängnißkosten begriffen.

Fünftes Capitel: Salzregie.

Die jetzige wurde auf königl. Verfügung vom 18. Juni 1817 (Amtsbl. S. 300) angeordnet, aber erst am 2. Oct. 1817 (Amtsbl. S. 433) wirklich eingeführt, und der Gegenstand durch die Bekanntmachung der Generalsalinenadministration vom 19. December 1817 (Amtsblatt 1818 S. 129) geordnet, welche also lautet:

Seine königl. Majestät haben durch die allerhöchsten Rescripte vom 19. Mai 1816, und vom 18. Juni l. J. die Leitung des Salzwesens im Rheinkreise der unterzeichneten königl. Centralstelle (königl. Generaladministration der Salinen) anzuvertrauen, und zu beschließen geruhet, daß der Salzhandel daselbst wie in den übrigen Kreisen des Königreiches durch kgl. Aemter und Faktorien für Rechnung der Staatskasse geführet werde.

Die landesväterliche Absicht Sr. königl. Majestät bei dieser Verfügung war: Allerhöchstihren Unterthanen des Rheinkreises die Wohlthat eines erleichterten Salzbezuges und eines gleichförmigen möglichst geringen Salzpreises zu gewähren und zu sichern.

Nachdem nunmehr alle Vorbereitungen zur vollständigen Einführung der neuen Salzregie im Rheinkreise vollendet sind, auch der Salzverkauf für königl. Rechnung bereits an allen Punkten begonnen hat, so werden hiermit die diesfalls bestehenden Verhältnisse zur allgemeinen Kenntniß, und die über den Salzverkehr schon im Einzelnen erlassenen Verordnungen in gemeinsame Erinnerung gebracht.

I. Alle Einfuhr von ausländischem Salze, welche nicht durch die unterzeichnete Stelle (königl. Generaladministration der Salinen) für den Be-

darf ihrer Magazine erfolget, ist im Rheinkreise wie in den übrigen Kreisen verboten. Eben dieses allgemeine Verbot beziehet sich auch auf jede Durchfuhr von ausländischem Salze, welche nicht von Sr. königl. Majestät ausdrücklich bewilliget ist, und in solchem Falle besonderen Förmlichkeiten der Controlle unterliegt.

Unterzeichnete Stelle (königl. Generaladministration der Salinen) wird dafür Sorge tragen, daß sich immer ein hinreichender Vorrath von gutem Salze im Lande befinde.

II. Der Salzhandel im Großen wird unter der Oberaufsicht des Inspectionskommissärs bei dem k. Hauptsalzamte Dürkheim durch die k. Salzämter zu Frankenthal, Speyer und Zweibrücken, und durch die k. Salzoberfaktorie zu Kaiserslautern geführet, welchen die königl. Salzfaktorien zu Germersheim, Landau, Neustadt, Pirmasens, Landstuhl, Waldmohl, Kusel, Lauterecken, Obermoschel und Kirchheimbolanden untergeordnet sind.

III. An allen vorbenannten Orten befinden sich königl. Salzniederlagen, welchen bestimmte Verkaufsbezirke angewiesen wurden, zu deren Erhaltung sowohl die königl. Beamten und Faktoren verpflichtet sind, als auch sämmtliche Bewohner des Rheinkreises sich durch die Erwägung aufgefordert finden werden, daß die Ausscheidung von Bezirken für den innern Verkehr nothwendig sey, um den Salzbedarf für jede königl. Niederlage ermessen, und fortwährend auf dem Lager erhalten zu können.

Die Verkaufsbezirke der einzelnen Aemter und Faktorien sind in der königl. Regierungsverordnung vom 2. October d. J. *) bezeichnet.

IV. Der Salzverkauf geschieht bei allen königl. Niederlagen nach gleichem Preise; dieser ist gegenwärtig auf 8 fl. 30 kr. vom baierischen Centner festgesezt. Da jedoch das Salz bei den königl. Niederlagen nicht nach einzelnen Centnern, sondern nach Säcken verkaufet wird, welche dermalen noch von verschiedenem Gewichte sind, so bestehen die eigentlichen Verkaufspreise in folgendem:

	fl.	kr.
Vom Sacke zu 150 Pfund baierisch oder 180 Pfund köllnisch	12	45
Vom Sacke zu 97—98 Kilogrammen oder 208 Pfund köllnisch	14	45
Vom Sacke zu 100 Kilogrammen oder 214 Pfund köllnisch	15	10

Der leere Sack, wenn er vom Salzverkäufer nicht zurückgelassen wird, ist mit 15 kr. vom Stück besonders zu bezahlen.

Es ist keinem königl. Beamten oder Faktor erlaubet, ausser diesen Preisen noch eine Bezahlung unter irgend einer Benennung von dem Käufer zu erheben.

V. Die übrigen Verkaufsnormen bestehen in folgenden:

Jeder Salzverkauf muß in dem königl. Magazine geschehen, und es ist weder den Beamten und Faktoren, noch auch den Salzfuhrleuten der Regie gestattet, von dem auf dem Transporte befindlichen Salze etwas verkaufen zu lassen, oder selbst zu verkaufen. Die dawider handelnden Fuhrleute haben im ersten Falle den Verlust der Fracht von der ganzen Ladung, und bei einer Wiederholung die Entziehung alles fernern Fuhrverdienstes vom Salze auf längere Zeit, oder nach Umständen für immer zu gewärtigen.

*) Amtsblatt Jahrgang 1817, Nro. 31, Seite 435—437.

Es darf von den königl. Salzniederlagen nicht unter einem vollen Sacke, und auch nicht über 16 Säcke an einen und denselben Abnehmer auf ein Mal verkäuflich abgegeben werden.

Der Salzverkauf ist indessen nicht blos auf die Krämer beschränkt, sondern es steht jedem Consumenten frei, sich seinen Salzbedarf, wenn er den Betrag eines Sackes erreichet, unmittelbar von der Faktorie seines Bezirkes zu erholen, auch können zwei oder mehrere sich zu diesem Behufe vereinigen und einen Sack gemeinschaftlich kaufen.

Die Säcke sind zwar mit einem bestimmten Gewichte an Salz gefüllet und plombirt, doch stehet jedem Käufer die Befugniß zu, sich selbe vorwiegen zu lassen.

Bei mehreren Säcken muß der mittlere Durchschnitt dem Normalgewichte gleich kommen, bei einzelnen Säcken hingegen wird weder eine Mehrbezahlung gefordert, noch eine Nachvergütung geleistet, so lange die Differenz 4 Pfund brutto pr. Sack nicht übersteigt.

VI. Der Salzhandel im Kleinen bleibt bis auf weitere allerhöchste Verfügung den hiezu patentisirten Krämern überlassen, in soferne sie das Salz aus königl. Niederlagen beziehen; unterzeichnete Stelle erwartet jedoch, daß bei dem Detailverkaufe der Preis von 5 kr. für das leichte Pfund an keinem Punkte des Rheinkreises werde überschritten werden, nachdem die kgl. Faktorien so vertheilet sind, daß keine Gemeinde weiter als höchstens 5 bis 6 Stunden von einer derselben entfernt ist.

Sollten sich die Krämer eines Ortes oder Distriktes weigern, das Salz in diesem Preise abzugeben, so würde sich unterzeichnete Stelle (königl. Generaladministration der Salinen) aufgefordert finden, an solchen Punkten für eigene Rechnung Salz im Detail verkaufen zu lassen, damit der landesväterlichen Absicht Seiner königl. Majestät vollständig entsprochen, und der Preis des Salzes für die ärmere Klasse der Consumenten durch den Zwischenhandel nicht auf eine unbillige Weise zu sehr erhöhet werde.

VII. Das Salz, welches von einer königl. Niederlage zu einer andern spedirt wird, ist mit ordentlichen Frachtscheinen versehen; auf gleiche Weise erhält jeder Salzkäufer bei den Aemtern oder Faktorien unentgeldlich eine Verkaufsbolete, in welcher die bezogene Quantität und die geleistete Bezahlung ausgedrücket ist. Alles Salz, welches das Gewicht eines Sackes erreichet oder übersteiget, und auf dem Transporte oder in Privatdepots getroffen wird, ohne auf eine oder die andere Art durch erwähnte Certifikate legitimirt werden zu können, muß daher als gesetzwidrig eingebracht angesehen werden, ist demnach anzuhalten, und dem nächsten königl. Salzamte oder einer königl. Faktorie anzuzeigen.

VIII. Es wurde bereits in der königl. Regierungsverordnung vom 2. October d. J. *) verfüget, daß die Fälle der Uebertretungen des Salzeinfuhrverbotes bis auf weiters ganz nach denjenigen gesetzlichen Normen zu behandeln sind, welche hinsichtlich der Salzaufschlagsdefraudationen bisher bestanden haben. Gemäß dieser Normen verfällt der Uebertreter in die Strafe der Confiskation des Salzes und des Fuhrwerkes sammt der Bespannung, nebst Erlage der Untersuchungskosten, und sämmtliche Verwal-

*) Amtsblatt Jahrgang 1817, Seite 433—436.

tungs- oder Polizeibehörden, insbesondere die königl. Gendarmerie sind verpflichtet, in der Sorgfalt zur Hindanhaltung und Entdeckung der Salzeinschwärzungen kräftigst mitzuwirken.

An die Stelle der Salzaufschlagseinnehmer, welche bisher die ihnen angezeigten Defraudanten vor dem Friedensgerichte des Kantons, in welchem die Uebertretung entdeckt worden ist, mit der Anklage zur Bestrafung zu verfolgen hatten, treten nunmehr die königl. Salzbeamten und Faktors des betreffenden Bezirkes.

Die Berufung von der Entscheidung des Friedensgerichts geht an das einschlägige Kreisgericht als Zuchtpolizeigericht über, und selbe hat in dem peremptorischen Termine von 10 Tagen zu geschehen.

Wenn das Erkenntniß zu Rechtskräften gelanget ist, findet zwar wie bisher die Versteigerung des confiscirten Fuhrwerkes statt, das defraudirte Salz hingegen ist an die zunächst gelegene königl. Salzfaktorie abzugeben, welche den baierischen Centner für 6 fl., oder das leichte Pfund für 3 kr. ablösen wird.

Der ganze Betrag des Salzwerthes, und die Hälfte vom Erlöse aus dem Fuhrwerke fallen wie bisher dem Anzeiger und Anhalter in gleichen Theilen als Belohnung zu, und unterzeichnete Stelle (königl. Generaladministration der Salinen) wird bemüht seyn, für die zur Verhinderung von Salzeinschwärzungen besonders thätig mitwirkenden Individuen noch anderweitige Belohnungen auszumitteln.

Von dem hellen Blicke der Bewohner des Rheinkreises läßt sich erwarten, daß sie die Wohlthat zu würdigen wissen werden, welche dem Ganzen durch diese Einrichtung zugehet, indem nicht nur der Salzpreis im Allgemeinen beträchtlich tiefer gestellt ist, als er bisher war, sondern auch vorzüglich den Einwirkungen der Spekulation auf plötzliches Steigen des Preises von diesem unentbehrlichen Lebensbedürfnisse ein Ziel gesezet ist.

Unterzeichnete Stelle (königl. Generaladministration der Salinen) gewärtiget demnach von den öffentlichen Behörden, so wie von den Einzelnen ein ernstliches Mitwirken zur Erreichung der landesväterlichen Absichten Seiner königl. Majestät, wodurch allein die Nothwendigkeit der Ergreifung von beschränkenderen Maßregeln entfernt werden kann.

Die im Art. VIII erwähnte Verfügung vom 2. October 1817 (Amtsblatt 1817 S. 433) heißt:

Da nunmehr durch die von der Generalsalinenadministration getroffenen Anstalten das Salzbedürfniß des Rheinkreises vollkommen gedeckt ist, so wird hiermit den erhaltenen allerhöchsten Weisungen gemäß verordnet, daß die Einfuhr des Salzes in Zukunft nur durch die königl. Generalsalinenadministration und deren Beamte geschehen könne.

Jenen Inländern, welche wegen Einfuhr fremden Salzes bereits Verbindlichkeiten eingingen, und darüber bei einer der königl. Bezirksdirektionen bis zum 12. d. M. ihre beglaubigten Deklarationen machen werden, ist jedoch gestattet, die deklarirten Quantitäten gegen Entrichtung des gesetzlichen Impostes binnen 8 Wochen einzuführen; die Einfuhr kann aber nur bei einer der gesetzlich bestimmten Einfuhrstationen gegen Vorzeige eines

über die gemachte Deklaration ausgestellten, von der unterzeichneten Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) visirten Certifikats der betreffenden Bezirksdirektion geschehen.

Wer nach dem 12. d M. ohne solche Certifikate, oder nach dem 1. December ohne specielle Ermächtigung der königl. Generalsalinenadministration, Salz über die Grenze in den Rheinkreis bringt, verfällt in die auf Salzdefraudation gesetzten Strafen; die durch die Verordnungen vom 10. September 1814 und 2. April 1816 bezeichneten Behörden haben hierin auf Betreiben der königl. Salzämter und Salzfaktorien vor der Hand nach den bisher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen zu erkennen.

Was aber die im III. Art. der Bekanntmachung vom 19. Dec. 1817 erwähnten Verkaufsbezirke 2c. betrifft, so stellt die Bekanntmachung vom 2. Oct. 1817 (Amtsbl. S. 435) und jene vom 26. April 1826 (Amtsbl. S. 257) solche auf. Wir übergehen sie, als Veränderungen unterworfen; nur der Schluß der letzten Bekanntmachung muß hier mitgetheilt werden, weil er eine polizeiliche Verfügung enthält:

Bei dieser Bekanntmachung wird zugleich allen Salzkäufern, welche bei einer königl. Niederlage Salz in ganzen Stücken, und größern Partien beziehen, erinnert, daß sie sich darüber von der Faktorie eine Salzpolette ausstellen lassen, zu deren unentgeldlichen Abgabe die Faktorien auch angewiesen sind, damit sie sich durch deren Vorweisung über den Ankauf ihres Salzes an einer inländischen Niederlage bei vorkommenden polizeilichen Nachfragen legitimiren können.

Es wird ihnen dadurch leicht fallen, bei erhobenem Zweifel, ob eine vorgefundene oder auf dem Transporte angehaltene Quantität Salz inländisches, auf gesetzlichem Weg erworbenes Gut ist, sich zu rechtfertigen, und allem Verdachte und weiteren Einschreitungen zu entgehen.

Auch gehört noch die Verfügung vom 2. April 1825 (Intellbl. S. 393) hieher, wodurch erklärt wird, daß die Einführung fremden Dungsalzes ebenfalls verboten sei.

Aus der in der Verordnung vom 2. Oct. 1817 angeführten Verfügung vom 10. Sept. 1814 gelten noch die Artikel 2, 3, 7, 9, 10, 11, 13, 14 und 15, welche also lauten:

Art. 2. Von dem Tage an, als die gegenwärtige Verordnung bekannt gemacht wird, muß von dem aus dem Auslande hereinkommenden Salz der bemessene Salzaufschlag gleich beim Eintritt über die Grenze bezahlt werden.

Der Eintritt mit ausländischem Salz über andere Grenzpunkte, ist unter nachfolgenden Strafen verboten.

Art. 3. Das über die Landesgrenze hereingebracht werdende fremde Salz muß in der Grenzortschaft, über welche der Eintritt geschieht, vor

den daselbst aufgestellten Salzaufschlagseinnehmer gebracht, und diesem das Gewicht des Salzes mündlich oder schriftlich zur Amtshandlung genau angegeben werden, welcher den Aufschlag einzuheben und darüber die Bescheinigung (Salzaufschlagsbollete) auszufertigen hat. Mit diesen Bolleten muß das Salz in weitern Zug zur Legitimation des bezahlten Aufschlags begleitet seyn.

Das Hierlandes erzeugte Salz bleibt in seinem Zuge auf der Straße mit den bisher üblichen Ladungscertifikaten legitimirt.

Art. 7. Jede Uebertretung der 2. und 3. Artikel der gegenwärtigen Verordnung zieht die Confiscation des Salzes und des Fuhrwerks sammt der Bespannung, nebst dem Erlag der Untersuchungskosten, nach sich; bei einer wiederholten Uebertretung wird die Strafe mit der Einbringung des Aufschlages, den der Straffällige für die ganze in Anspruch genommene Salzmenge insbesondere zu erlegen hat, verschärfet.

Art. 9. Wenn eine Parthei bei der Meldung, die sie von dem über die Grenze hereingebrachten fremden Salz dem Salzaufschlageinnehmer zu machen hat, weniger angibt, als die Ladung ausmachet; so wird von der verschwiegenen Menge, nebst der gewöhnlichen Aufschlagsgebühr, der entfallende Aufschlagsbetrag noch einmal als Strafe eingefordert.

Art. 10. In den Fällen, als die Hereinbringung des Salzes ohne Entrichtung des Aufschlages bereits verübt und das Materiale zur Confiscation nicht mehr vorhanden wäre, hat der Straffällige den Werth des Materialen nach dem Hierlandes festgesetzten Verkaufspreis zu erlegen.

Art. 11. Auf die Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung haben sämmtliche in den Bezirken des von dieser Landesadministrationskommission verwalteten Landes angestellte Behörden, insbesondere aber die Polizei-, Forst- und Straßenbeamten, wie auch die Gouvernementsmiliz zu wachen, die Uebertreter anzuhalten, und solche dem nächsten Salzaufschlagseinnehmer einzuliefern, welcher solchen vor den Friedensrichter des Kantons, in welchem die Uebertretung entdeckt worden ist, mit der Anklage zur Untersuchung und Bestrafung zu stellen hat.

Art. 13. Das confiscirte Salz und das Fuhrwerk wird, sobald das Erkenntniß zu Rechtskräften gelangt ist, im Versteigerungsweg veräussert, und die daraus gelöste Summe bei Straffällen, welche nach dem 7. und 8. Artikel der gegenwärtigen Verordnung behandelt werden, und zwar vom Salz in dem ganzen Betrag lediglich nach Abzug des entfallenden Aufschlages, welcher in die Domänenkasse einfließet, von dem Fuhrwerk aber nur die Hälfte dem Anzeiger und Anhalter des Strafbaren zur Belohnung zugesprochen. Der Bezug der zur Belohnung entfallenden Summe hat von dem Anzeiger und Anhalter in gleichen Theilen zu geschehen. Ist nur einer von beiden vorhanden, so hat er den ungetheilten Belohnungsbetrag zu beziehen. Dem Anzeiger wird die Verschwiegenheit seines Namens zugesichert.

Art. 14. Bei Straffällen, welche nach dem 9. Artikel der gegenwärtigen Verordnung abgethan werden, hat der Entdecker der verschwiegenen Menge den als Strafe eintretenden Aufschlagsbetrag als Belohnung zu beziehen.

Art. 15. In den Fällen, wo die Bestrafung nach dem Artikel 10 der

gegenwärtigen Verordnung eintritt, haben die Anzeiger und Ergreifer den eingebrachten Materialwerth nach Abzug des Aufschlages, welcher in die Domänenkasse fließet als Belohnung anzusprechen, und es ist in Absicht auf die Theilung des Belohnungsbetrages zwischen dem Anzeiger und Anhalter oder der Zueignung des ungetheilten Betrages, wenn nur einer von beiden vorhanden ist, das nemliche zu beobachten, was hierwegen oben unter dem Artikel 13 verordnet worden ist.

Die ebendaselbst angeführte Verfügung vom 2. April 1816 (Amtsblatt S. 355) heißt:

1) Die Friedensrichter haben auch fernerhin und zwar in ihrer Eigenschaft als einfache Polizeirichter, über die zu ihrer Kenntniß gebrachten Contraventionsfälle im Salzaufschlags- und anderen Zollwesen in erster Instanz zu erkennen.

2) Die Berufung von der Entscheidung des Friedensrichters geht an das einschlägige Kreisgericht, welches als Zuchtpolizeigericht, und zwar nach der Befugniß des Art. 180 vom Criminalgesetzbuch, aus drei Richtern bestehend, in letzter Instanz darüber zu urtheilen hat; die Berufung muß jedoch in einem peremterischen Termine von zehn Tagen, vom Tage des eröffneten friedensrichterlichen Erkenntnisses an, geschehen.

3) Den Parthien ist übrigens das Recht vorbehalten, auf dem gewöhnlichen Wege die Kassation gegen das Urtheil des Kreisgerichts nachzusuchen.

Sechstes Capitel: Lotterien.

Hier behandeln die Gesetze wieder vermischt die Staats- und Privatlotterien.

Durch Beschluß vom 4. Pluv. 6 hat der Regierungscommissär den Tit. 9 des Gesetzes vom 9. Vend. 6 in den vier Departementen publicirt, wodurch, Art. 90, die Staatslotterie wieder aufgerichtet wird. Art. 91 heißt es:

Jede Errichtung von besondern oder fremden Lotterien ist verboten.

Art. 92. Diejenigen Personen, welche sich werden beigehen lassen, für auswärtige Lotterien Einnahmen zu machen, sollen im ersten Betretungsfalle zu einer Geldbuße von 3000 Franken, und im zweiten, ausser dieser Strafe, noch zu einem sechsmonatlichen Verhafte verurtheilt werden.

93. Die Einnehmer der Nationallotterie, welche überwiesen werden, für auswärtige Lotterien Einsätze angenommen und auf eigene oder Anderer Rechnung gespielt haben, sollen zu einer Geldstrafe von 6000 Franken verurtheilt und ihrer Stelle entsetzt werden.

Ferner hat derselbe Commissär durch Beschluß vom 25. Flor. 6 folgende zwei Gesetze publicirt, vom 3. Frim. 6, welches so lautet:

Art. I. Alle Agentschaften, die errichtet sind, und in Form einer Lotterie, es sey nun mit Zumischung von Loosen oder Primen in Geld, bewegliche oder unbewegliche Effekten, von welcher Natur sie auch seyn mögen, zu verkaufen, sind im Fall des Artikel XCI des Gesetzes vom 9. letzten Vendemiaire erkannten Verbots.

II. Sollen jedennoch gesagte Agentschaften in Zeit von zwei Monaten von Publicirung des Gegenwärtigen an, die von ihnen zu gesagter Zeit begonnenen Operationen beendigen können, ohne daß es ihnen erlaubt wäre, deren neue anzufangen, noch den seit Publikation gesagten Gesetzes angefangenen irgend eine Folge zu geben.

Vom 9. Germ. 6, welches also heißt:

Der Rath der Fünfhundert, nach Anhörung des Vortrags seiner Finanzkommission über die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 13. Ventose, aus welchem erhellt, daß troß dem Artikel XCI des Gesetzes vom 9. Vendemiair Jahr 6, Privatpersonen heimlicher Weise Lotterien mit Ziehung für ihre eigene Rechnung eingesetzt haben, und daß andere dem Publikum ein Spielglück auf die Ziehungen der Nationallotterie anbieten.

Erwägend, daß dergleichen Anstalten den Bürgern keine Gewährleistung geben, daß sie den Einnahmen der Nationallotterie schaden, und daß ihre Existenz eine förmliche Uebertretung der Verfügungen des Artikels XCI des Gesetzes vom 9. Vendemiair ist.

Erwägend, daß das öffentliche Beste will, daß die Urheber dieser Uebertretungen nicht ungestraft bleiben, und daß es also dringend ist, die Strafen, die ihnen zukommen, zu bestimmen,

Erklärt den Fall dringend.

Der Rath nimmt, nach erklärter Dringlichkeit, folgende Resolution:

Erster Artikel. Wer beschuldigt wird, für fremde oder Privatlotterien Einsätze zu empfangen, und Billete auszutheilen, oder für gesagte Lotterien Bank zu halten, für die Ziehung derselben ein Lokal zu miethen oder zu leihen, soll vor den Friedensrichter gebracht werden.

II. Der Friedensrichter soll den Beschuldigten verhören, die Zeugen abhören, alle Belegstücke zur Ueberweisung sich zustellen lassen, sich selbst, wo nöthig, an die Orte begeben, welche ihm angezeigt werden, um die Ueberweisungsstücke und die Gelder der Bank aufzugreifen.

III. Wird es bewiesen, daß der Beschuldigte für gesagte Lotterien die Bank aufgenommen oder gehalten, Billete ausgetheilt, ein Lokal zur Ziehung derselben Lotterien gemiethet oder geliehen, so soll er in Verhaft gesetzt werden: der Verbalprozeß, wie auch alle Belege zur Ueberweisung, sollen binnen vier und zwanzig Stunden in die Schreiberei des Anklagsjury gesandt werden, damit das Zuchtpolizeigericht des Bezirks, worin das Verbrechen begangen worden, summarisch darüber urtheile.

IV. Wer überwiesen wird, für fremde oder Privatlotterien die Bank empfangen oder gehalten zu haben, ein Lokal zu Ziehung derselben Lotterien

gemiethet oder geliehen zu haben, soll zu einer Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten und 6000 Francs Buße, für das erstemal; und im Wiederholungsfall, zu zweijährigem Gefängniß, und die Geldbuße doppelt zu zahlen, verurtheilt werden; alles das unbeschadet der Saisirung der Billete, Register und Fonds, die sich bei dem Einnehmer, oder bei dem Banquier befinden.

V. Die Aktionnarien fremder oder besondrer Lotterien können die Erhaltung ihrer Einsätze von den saisirten Fonds nicht verlangen, es sey denn, sie haben selbst den Einnehmer oder Banquier angegeben: in welchem Fall ihnen nicht nur ihre Einsätze zurückgegeben werden, sondern sie haben auch an der Geldbuße Theil, die gegen die, welche sie verklagt haben, erkannt wird, wie unten gesagt werden soll.

VI. Die Einnehmer der Nationallotterie, welche beschuldigt sind, für die fremden Lotterien eingenommen zu haben, die Bank für ihre eigene Rechnung, oder für die Rechnung von Privatpersonen gehalten zu haben, sollen vor den Friedensrichter gebracht werden: die Instruktion soll in Ansehung ihrer auf die nemliche Weise, wie Artikel I, II und III vorgeschrieben ist, gemacht werden; und sind sie überwiesen, sollen sie zu einer Gefangenschaft von einem Jahre, und 12,000 Francs Geldbuße vom Zuchtpolizeigericht verurtheilt, und durch die Verwaltung der Nationallotterie abgesetzt werden.

VII. Die Geldbußen und Saisirungen, welche in Gefolge der Artikel IV, V, VI hieroben erkannt sind, sollen zum Nutzen der Hospitäler, unter folgender Modifikation, verwandt werden.

VIII. Die Geldbußen und saisirten Gelder sollen vom Kassenführer der Verwaltung der Nationallotterie eingezogen werden, welche auch autorisirt ist, gerichtlichen Zwang zu erkennen; es ist desfalls der Greffier vom Zuchtpolizeigericht gehalten, ihm Extracte von den Urtheilen in den ersten 24 Stunden, nachdem sie ergangen sind, zukommen zu lassen.

IX. Die Verwalter der Nationallotterie sind berechtiget, bis auf Belauf des Quarts der eingekommenen Geldbußen und saisirten Gelder zu verfügen, um zum Nutzen sowohl derer, welche die Uebertreter gegenwärtigen Gesetzes angezeigt, als auch derer, welche beigetragen haben, sie zu entdecken, und zwar nach der Vertheilungstafel, welche von gesagten Verwaltern beschlossen worden, angewandt zu werden.

X. Jegliches Urtheil, welches in Gefolg gegenwärtigen Gesetzes ergehen wird, soll auf Unkosten der Urheber der Verbrechen gedruckt und angeschlagen werden.

Die spätern Verfügungen über die Nationallotterie vom 5. Fruct. 6 und 7. Vent. 7 können wir übergehen, da sie hier nicht mehr anwendbar sind. Hingegen gehört noch das Decret vom 25. Sept. 1813 hieher:

Art. 1. Die Lotterieadministration kann, mit Genehmigung des Finanzministers bis zu einem Viertheil aller Strafen und der confiscirten Einsätze zu Gunsten derjenigen verfügen, welche zur Entdeckung heimlicher

Bureaux mitgewirkt haben. Demnach sind die Gerichtsschreiber verbunden, ohne andere Kosten als Ersatz des Stempelpapiers, Auszüge von den Strafurtheilen binnen 24 Stunden den Lottobehörden zuzustellen.

Art. 3. Jedes Urtheil, in Gemäßheit Art. 410 des Strafgesetzbuchs, in Ansehung der heimlichen Lotterien, soll auf Kosten der Verurtheilten angeschlagen werden.

Was die neuere Gesetzgebung betrifft, so haben wir folgende Verordnungen:

Vom 22. Sept. 1816 (Amtsblatt S. 317):

Die seitherige Erfahrung hat gelehrt, daß die gegen die Theilnahme an unerlaubten Lotterien rc. rc. bestehenden Gesetze, theils wegen mangelnder Strafbestimmungen gegen die Spieler und Abnehmer der Loose selbst, theils wegen Abgang öffentlicher wohleingerichteter Lotterieanstalten im Inland, ihrem ursprünglichen Zweck nicht entsprechen konnten.

Seine königl. Majestät haben es daher für sachgemäß erachtet, die in Allerhöchst ihren ältern Staaten in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen auch in dem hiesigen Regierungsbezirke unter den erforderlichen Modifikationen einführen, und darin die Behörden der königl. Lottoadministration auf eine Weise organisiren zu lassen, welche demnächst zur Kenntniß des Publikums gebracht werden wird.

Es werden zu diesem Ende nicht nur die gegen die Unternehmer, Collectanten und sonstige Agenten auswärtiger oder unerlaubter inländischer Lotterien bestehenden Landesgesetze, namentlich die Artikel 410 und 477 des peinlichen Gesetzbuchs, und das Gesetz vom 3. Frimaire Jahr 6, so weit sie durch Nachstehendes nicht abgeändert werden, bestätigt, und zur strengen Nachachtung in Erinnerung gebracht, sondern es wird noch ausserdem auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810, und des allerhöchsten Rescripts vom 24. Juli l. J. Folgendes allgemein bekannt gemacht:

1) Das Spiel in ausländischen Lotterien und Privatlottoanstalten (oder sogenannten Wettcomptoirs) so wie das Einsetzen bei Ausspielungen von Gütern und Effekten vermittelst der Verloosung ist ohne besondere Allerhöchste Bewilligung verboten.
2) Wer überwiesen wird, das erstere Verbot übertreten zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von zwanzig fünf Gulden, oder statt derselben im Fall der Dürftigkeit in eine achttägige Gefängnißstrafe.
3) Wer an einer ohne höhere Autorisation unternommenen Ausspielung eines Gutes, oder was immer für Effekten Antheil nimmt, wird mit dem dreifachen Geldbetrag der von ihm abgenommenen Loose, oder nach Umständen mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis vier Wochen bestraft.
4) Gegen die in Wiederholungsfällen betretenen Contravenienten sollen diese festgesetzten Strafen verdoppelt, und nach Umständen noch mehr erhöht werden.
5) In allen Fällen der Zuwiderhandlung, ohne Unterschied, ob dadurch

die obgedachten ältern Gesetze gegen Unternehmer und Agenten, oder die neuen Strafbestimmungen gegen die Theilnehmer und Spieler selbst übertreten werden, steht künftighin die Untersuchung von Amtswegen und die Aburtheilung den königl. Kantons- oder Friedensgerichten in erster Instanz zu.

6) Von dieser findet in einem präclusiven Termin von vierzehn Tagen das Rechtsmittel der Berufung an das betreffende Kreisgericht statt, welches Zuchtpolizeigericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet, so daß ausser dem Gesuch um Cassation kein weiteres Rechtsmittel statt findet.

7) Finden die Kreisgerichte zwar keinen Grund zu Abänderung des Urtheils, aber sind doch Umstände vorhanden, die eine Milderung der Strafe billigen, so haben sie hierüber von Amtswegen der königl. Regierung berichtliches Gutachten zu erstatten, und alsdann die Entscheidung darüber zu gewärtigen.

8) Der Ertrag der Geldstrafen soll zu einem Drittheile dem Anzeiger oder Denuncianten, zu einem Drittheil dem Lokalarmenfond, und zu einem Drittheil der Kasse der königl. Lottoadministration zufallen.

9) Sämmtliche Justiz- und Polizeibeamten, so wie die königl. Gendarmerie werden, so weit es jede betrifft, hiemit beauftragt, über die genaue Befolgung dieser Verordnung strenge zu wachen, und den hierin an sie ergehenden Aufforderungen der königl. Lotteriebehörden und Collectanten ohne Aufschub Genüge zu leisten. Bei gegründetem Verdacht einer Zuwiderhandlung sind die mit der Untersuchung beauftragten Beamten befugt, Haussuchungen anzustellen, alle auf das verbotene Spiel Bezug habenden Papiere, Effekten und Gelder in Beschlag zu nehmen, oder die unbeweglichen Objecte der Verloosungen in Beschlag legen zu lassen, auch die Verdächtigen bei wahrscheinlicher Gefahr der Entweichung zu arretiren. Wo aber diese letzte Maßregel nothwendig wird, muß die Untersuchung sogleich nach erfolgter Arretirung ihren Anfang nehmen.

10) In Lotto-Defraudationsgegenständen erscheinen die königl. Lottobeamten in gleicher Art, wie in andern Defraudationsgegenständen die Agenten der betreffenden Regieen als Ankläger und betreibende Partheien, so daß ihnen auch das Recht der Einlegung der Appellation zusteht.

Vom 30. Sept. 1816 (Amtsbl. S. 324):

Nachträglich zur Verordnung vom 22. l. M. über das Lottowesen wird nunmehr zur nähern Erörterung des Gegenstandes folgendes bekannt gemacht.

1) Die im Königreiche Baiern bestehende Lottoanstalt ist eine Zahlenlotterie von 1—90 einschlüßig, wovon die bei jeder Ziehung erscheinenden 5 Nummern die allenfallsigen Gewinnste der Einlagen bestimmen.

2) Die Ziehungen geschehen monatlich dreimal, nemlich in München, Regensburg und Nürnberg, in Gegenwart königl. Commissarien, welche auf strenge Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten zu wachen haben.

3) Die Einlagen haben nach sechserlei Spielarten statt; nemlich:

Die Einlagen geschehen:	und werden im Errathungsfalle bezahlt:	
auf unbestimmten Auszug . .	15	mal.
„ bestimmten Auszug . . .	75	
„ unbestimmte Ambo . . .	270	
„ bestimmte Ambo	5100	
„ Terne	5400	
„ Quaterne	60000	

4) Zum Empfang der Einlage und Besorgung der Spiellisten, werden in den verschiedenen Städten des Gebietes eigene Collecteurs aufgestellt, denen zugleich die Bekanntmachung der gewinnenden Nummern obliegt, und bei denen der ausführliche Plan dieser Anstalt zu haben ist.

5) Zu Bezahlung der Gewinnste, die, vom Tage der Ziehung an, in einem Verlaufe von drei Monaten bei Vermeidung des Verlustes erhoben werden müssen, ist sowohl bei der königl. Generallottokasse, als auch in den Bezirks- und Collektkassen ununterbrochen ein hinlänglicher Geldvorrath vorhanden.

6) In Gegenständen, welche auf die Verwaltung des Lotto's und planmäßige Regulirung des Spiels Bezug haben, kömmt der königl. Generallottoadministration in München die Entscheidung zu, in andern Fällen aber, insbesondere da, wo sich Anstände zwischen den Collecteurs und Spielinteressenten ergeben, erkennen die gewöhnlichen Gerichte, die in vorkommenden besonderen Fällen auch die Erinnerung der königl. Generallottoadministration zu erholen haben.

7) Die in Ordnung geführten Lottohaupt- und Handbücher haben hiebei jene Beweiskraft, welche den Registern und Manualien anderer königl. Behörden gesetzlich zukömmt.

8) Gegen diejenigen, welche sich erlauben, die von den Collecteurs ausgestellten Spielscheine zu verfälschen, um hierdurch einen unrechtmässigen Gewinn zu ziehen, sollen jene Strafen in Anwendung kommen, welche auf die Verfälschung öffentlicher Urkunden gesetzt sind.

Vom 23. Mai 1817 (Amtbl. S. 208):

In Folge allerhöchsten Rescriptes vom 31. März l. J., wird sämmtlichen Lottokollekteurs hiemit verboten, Einsätze von Kindern anzunehmen, und zugleich angeordnet, daß das Colportiren und Ausbieten der Lottoeinsätze in öffentlichen und Privathäusern streng abgehalten, und bestraft werden soll.

Vom 7. Sept. 1818 (Amtsbl. S. 845):

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß ungeachtet der bestehenden Verbote in auswärtigen Lotterien gespielt, und für dieselben heimliche Collecten angestellt werden; insbesondere aber, daß von den Collectoren auswärtiger Klassenlotterien häufig der Unfug getrieben werde, daß sie vielen

Personen verschiedenen Standes Lotterieloose auf der Post zusenden, und dieselben zur Einlage reizen.

Wir wollen daher unsere allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 (Amtsblatt Jahrgang 1816, pag. 317) hiemit neuerdings zur allgemeinen Kenntniß gebracht haben, und weisen alle unsere Stellen und Behörden hiemit ernstlich an, über den genauen Vollzug dieses Gesetzes zu machen, und in vorkommenden Fällen die darin festgesetzten Strafen unnachlässig in Anwendung zu bringen.

Insbesondere verordnen wir, daß jedermann, welchem Loose auswärtiger Klassenlotterien zugesendet werden, dieselben ohne Verzug der vorgesetzten Polizeibehörde überliefere, um solche ohne weiters zu vernichten.

Vom 8. Juni 1825 (Intelligenzbl. S. 673):

Die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) ist in Kenntniß gesetzt worden, daß mehrere Individuen sich damit befassen, in den Gemeinden, wo keine Lottocomptoirs bestehen, Einsätze in die Lotterie zu sammeln, zu diesem Spiele aufzumuntern, und indem sie sich als Subcollecteurs ausgeben, durch ihre Vermittlung Gelegenheit zum Lotteriespiele zu geben.

Sämmtliche Polizeibehörden des Rheinkreises werden daher beauftragt, diesen Mißbrauch unverzüglich abzustellen, das Verbot des Colportirens und Ausbietens von Lottoeinsätzen in öffentlichen oder Privathäusern auf den Grund der Verordnung vom 23. Mai 1817 (Amtsblatt S. 208) mit aller Strenge zu handhaben, und die Contravenienten zur Bestrafung vor Gericht zu stellen.

Die Polizeibehörden haben sich durch den gewöhnlichen Vorwand dieser Leute, daß sie von den Ortseinwohnern zu Besorgung ihrer Einsätze beauftragt seyen, demnach nur als ihre Mandatarien handelten, nicht irre machen zu lassen, sondern solche Individuen als Personen, welche zum Spiele verleiten und dazu Gegenheit geben, sohin ein unerlaubtes Gewerb treiben, in jedem Falle in ihren Wohnort zurückzuweisen, wo sie in dieser Beziehung von der Lokalbehörde, beobachtet werden sollen.

Die königl. Landcommissariate sind beauftragt, für den Vollzug zu machen.

Vom 1. Sept. 1826 (Intelligenzbl. S. 514):

Die allerhöchste (diesseits nicht bekannte) Verordnung vom 19. Nov. v. J., über Modifikationen in der Form und Behandlung der Lottopapiere enthält unter andern die Bestimmung, daß, um das Daseyn der Materialvorräthe an gedruckten Lottopapieren bei den Lottocollecten am Ende eines jeden Etatsjahrs gehörig zu beurkunden, jeder Collecteur seine Vorräthe bei einer königl. Behörde zu produciren habe, welche über solche ein Stuzprotokoll abhalten, und es dem Collecteur behufs der Einsendung an die ihm vorgesetzte Lottobehörde sogleich zustellen werde.

Diese Bestimmung tritt nach der letzten Lottoziehung dieses Etatsjahrs zum erstenmale in Wirksamkeit, und die Lottocollecteure werden angewiesen, ihre Vorräthe an besagten Papieren der nächsten königl. Behörde, wozu

das nächste königl. Rentamt bestimmt wird, vorzuweisen, und solche um deren Abzählung und Aufnahme eines Protokolls darüber zu ersuchen.

Zur Erleichterung des Geschäfts wird jeder Collecteur ein ihm von der königl. Generallottoadministration zugesendetes gedrucktes Protokollsformular, das mit den nöthigen Bemerkungen versehen ist, und in welchem blos die offen gelassenen Stellen auszufüllen, so wie Datum, Unterschrift und Siegel des Rentamts beizufügen sind, vorlegen.

Die königl. Rentämter werden daher angewiesen, dem Ansuchen der Lottocollecteure jedesmal genau und pünktlich zu entsprechen.

Vergleiche auch: Hazardspiele.

Siebentes Capitel: Geldstrafen; Schadenersatz; Confiskationen.

Das Meiste hierüber ist in den Gesetzbüchern und in den bisher schon vorgetragenen und noch vorzutragenden besondern Verfügungen enthalten. Vorzüglich ist nicht zu übersehen, daß die neue Verfassung Tit. VIII §. 6 alle Confiskationen ohne Unterschied, mit alleiniger Ausnahme der Desertionsfälle, abgeschafft hat.

Die Decrete vom 16. December 1811 und 29. August 1813 s. unter Straßenwesen.

Zu den Domänen rechnet man auch, wenigstens in Absicht der Verwaltung und Erhebung, das Enregistrement, den Stempel, die Inscriptions- und Gerichtsschreibgebühren; doch finden diese wahren indirecten Steuern eine bessere Stelle im folgenden Abschnitt.

Achtes Capitel: Verwaltung und Erhebung der Domanialgefälle.

Da von Münzen, Posten, Fischerei, Fährtegeld und Rheinoctroi schon gehandelt worden, so gehen wir nun zur Verwaltung der Domänen, und zur Erhebung der Domänengefälle über, wobei sich jedoch auf das was von Staatsgütern und Holz rc. rc. schon vorgekommen ist, bezogen werden muß.

Durch Beschluß vom 26. Vent. 6 hat der Regierungscommissär in den vier Rheindepartementen verschiedene Gesetzesstellen bekannt gemacht, wovon folgende als noch gültig hier stehen:

(Vereinigung der Verwaltung der Domänen mit der Einregistrirungsregie.)

Die Vorgesetzten der Einregistrirungsgebühren sollen („ohne Verzug") die Verwaltung, welche ihnen über alle sowohl körperliche, als unkörperliche Nationalgüter anvertraut ist, anfangen, und sie unter der Aufsicht der Verwaltungsgewalten auf Rechnurg der Nation verwalten. (Auszug aus dem Art. 1 des Gesetzes vom 12. September 1791, über die Verwaltung der körperlichen und unkörperlichen Nationaldomänen, die weder veräussert noch unterdrückt sind.)

(Formalitäten, welche die Verwaltungsgewalten zu beobachten haben, um zu dem Besitze eines Domänes gelangen oder sich in demselben erhalten zu können.)

Die Verwaltungsgewalten aber können sich weder in den Besitz eines Nationalgebäudes setzen, noch sich in demselben erhalten, wenn sie nicht dazu durch das Dekret des Gesetzgebungskörpers *) („Einstweilen durch einen Beschluß des Regierungscommissärs") besonders berechtigt worden sind. (Auszug aus dem Art. 1 des Gesetzes vom 12. September 1791.)

(Gegenstände, welche von der Regie des Nationaleigenthums abhängen.)

„Unter der Benennung von Nationaleigenthum sind begriffen: Wälder, Berg-, Eisen-, Salz- und andere Werke; unkörperliche Einkünfte, welche nicht vom Lehnrechte herkommen; Grundstücke, Wiesen, Weinberge, Häuser und Güter aller Art, welche zugehören: den ehemaligen Souverainen, der ehemaligen französischen Geistlichkeit, so wie der, der vereinigten Departemente, den französischen Emigranten, so wie den aus den vereinigten Departementen; der Geistlichkeit der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Länder; dem Maltheser- und Deutschherrnorden; und denjenigen, welche seit dem Einmarsche der französischen Armeen ihr Vaterland verlassen haben, und nicht kraft einer Erlaubniß der Volksvertreter auf Sendung, der commandirenden Generäle oder der Regierungscommissäre in den eroberten Ländern zurückgekehrt sind."

Alle bewegliche und unbewegliche Güter und Vermögen, welche verlassen, und ohne Eigenthümer zurückgelassen wurden, und auch die Güter derjenigen Personen, welche ohne rechtmäßige Erben sterben, oder deren Erbfolge verlassen wurde, gehören der Nation. (Gesetz vom 1. December 1790, Art. 3, über die Nationaldomänen, geschehenen Vertauschungen, und über die Apanagen.)

Die Mauern und Festungswerke der Städte, welche von dem Staate

*) Man hat alle Zusätze, welche die Abänderungen in der Gesetzgebung und die Umstände, in welchen sich die vier neuen Departemente befinden, unentbehrlich machten, mit schwabacher Schrift (hier mit Anführungszeichen) („—") gedruckt.

unterhalten werden, und zu seiner Vertheidigung nützlich sind, machen einen Theil des Nationaleigenthums aus. Es hat die nämliche Bewandniß mit den alten Mauern, Gräben und Wällen solcher Städte, welche keine feste Plätze sind. Indessen sollen die Städte und Gemeinden, welche im wirklichen Besitze sind, darin gehandhabt werden, wenn sie einen Rechtsgrund dazu haben, oder wenn ihr Besitz über zehn Jahre geht; und was diejenigen betrifft, deren Besitz seit 40 Jahren gestöhrt und unterbrochen wurde, sollen in denselben wieder eingesetzt werden. Es sollen ebenfalls in ihrem Eigenthum und Genuß gehandhabt werden, diejenigen, welche gültige Rechtsgründe, oder einen ruhigen und öffentlichen Besitz seit 40 Jahren beweisen. (Art. 5 ibidem.)

Der Kriegsminister soll diejenigen der besagten Plätze bestimmen, welche angebaut werden können, und deren Ertrag ohne Beschwerniß geärndtet werden kann. Er soll ebenfalls diejenigen Gräben, Kanäle, stehende Wasser und Teiche, welche gefischt werden können, anzeigen. Die Listen dieser verschiedenen Gegenstände hat er den Kriegskommissären zuzuschicken, diese sollen sie in Gemeinschaft der Verwaltungsgewalten, und in Gegenwart von Militärpersonen, welche vom Minister beauftraget sind, die Bedingnisse zur Erhaltung der Festungswerke vorzuschreiben, an den Meistbietenden verpachten. (Gesetz vom 10. Juli 1790, Art. 23, über die Conservation und Klassifizirung der Kriegsplätze und Militärposten, die Polizei und Festungswerker und andere darauf sich beziehenden Gegenstände.)

(Empfang der Domäneneinkünfte.)

Aller Ertrag, welcher von solchem Nationaleigenthum herrührt, welcher von dem Kriegsdepartemente abhängt, soll von den Verwaltungsgewalten („den Empfängern der Einregistrirungsgebühren") empfangen werden. (Art. 27 das.)

(Gesetzlicher Zwang der säumigen Schuldner.)

Alle Einkünfte der Nationaldomänen können nicht anders, als in die Hände der Vorgesetzten der Nationalregie bezahlt werden; welche gehalten seyn sollen, die Zahlung aller verfallenen Einkünfte einzutreiben Im Falle der Zögerung des Schuldners soll der Direktor der Regie einen Zwangsbrief beschließen, welcher von dem Präsidenten des Tribunals bescheinigt, und dann ohne andre Formalitäten in Vollzug gesetzt werden soll. (Auszug aus dem Art. 4 des Gesetzes vom 12. September 1791.)

(Empfang des Ertrages der Nationalwälder.)

Die Nationalregie soll ebenfalls die Einnahme des Ertrages der Nationalwälder nach den gerichtlichen Verkäufen, welche ihr von den Vorgesetzten der Verwaltungsgewalten in gehöriger Form eingehändiget werden sollen, eintreiben. (Art. 3 ibid.)

(Erhaltung der Domänen, und über dieselben zu machende Verzeichnisse.)

Die Generalverwalter („Direktoren der Einregistrirungsgebühren") sind besonders beauftraget über die Erhaltung der Nationalgüter zu wachen, den

Präscriptionen und Anmaßungen vorzubeugen. Sie werden sobald möglich durch ihre Untergeordnete genaue Verzeichnisse aller körperlichen und nichtkörperlichen Domänen verfertigen lassen; und eine Abschrift davon soll in die Archive des Departements gelegt werden. (Auszug aus dem 12. Art. des Gesetzes vom 12. Sept. 1791 vorangezogen.)

(Mittheilungen, welche die Verwaltungsgewalten den Vorgesetzten der Einregistrirungsgebühren zu geben schuldig sind.)

Die Angestellten können, so oft sie es nothwendig finden, ohne Unkosten Nachrichten einziehen, und Auszüge oder Abschriften der Titel, Register, oder Dokumente, welche in den Archiven der Departemente, oder Distrikten („Munizipalverwaltungen") niedergelegt sind, fordern.

Sie können sich sogar auf auszustellende Empfangscheine die zur Eintreibung nothwendigen Titel, ohne Abschriften derselben verabreichen lassen. (Art. 7 ibid.)

(Von den Pachtern an den Domänen zu machende Ausbesserungen.)

Die Vorgesetzten werden darüber wachen, daß die Pächter und Miethsleute der Nationalgüter alle Ausbesserungen machen, zu welchen sie gemäß ihren Pacht- und Lehnbriefen gehalten sind. (Ausz. aus dem Art. 11 des Gesetzes vom 12. September 1791.)

(Ausbesserungen, welche versteigert werden sollen.)

Was die übrigen Ausbesserungen betrifft, sollen sie auf Ansuchen des Direktors der Regie von der Verwaltung des Departementes angeordnet, und die öffentlichen Versteigerungen derselben durch das Distriktsdirektorium (, die Munizipalverwaltung, bei welcher sich das Einregistrirungsbüreau befindet, zu dem die Güter gehören,) vorgenommen werden. (Daselbst.)

(Ausbesserungen, welche nicht versteigert zu werden brauchen.)

Die Centralverwaltung der Departemente können die Angestellten der Domänenregie zu den Ausgaben für die Ausbesserungen der Nationalhäuser, oder anderer Güter ohne vorhergegangene öffentliche Versteigerung an den Wenigstnehmenden berechtigen, wenn diese Ausgaben nicht über 150 Livres betragen. (Ausz. aus dem Art. 2 des Gesetzes vom 20. Ventos 6. Jahrs, das die Art bestimmt, wie die Reparationen der Nationaldomänen vorgenommen werden sollen, wenn sie nicht 150 Franks übersteigen.)

(Zahlung der Reparationskosten.)

Die Bezahlung dieser Gegenstände soll auf Anordnung der Verwaltungen der Departemente von den Empfängern des Bezirks, wo die Güter liegen, geschehen; die Anordnung muß aber zuvor von dem Direktor der Regie einregistrirt, und die Quittungen, welche die Empfänger auf diese Anordnungen erhalten, sollen ihm als baares Geld aufgerechnet werden. (Gesetz vom 12. Sept. 1791, Art. 11 im Ausz.)

(Versteigerung der Domänenpächte.)

Sollen Pächte gemacht, oder erneuert werden, so sollen sie auf das

Betreiben der Vorgesetzten der Regie von dem Distriktsdirektorium („der Munizipalverwaltung, bei welcher sich das Einregistrirungsbüreau befindet, zu welchem die Güter gehören"), vorgenommen werden. (Auszug aus dem Art. 8 des Gesetzes vom 12. Sept. 1791.)

(Güter, welche verwaltet werden sollen.)

In dem Falle, daß einige Gegenstände nicht könnten verpachtet werden, so sollen sie auf eine Art, welche auf den Vorschlag des Vorgesetzten der Regie von dem Departemente für die beste gehalten wird, verwaltet werden. (Auszug aus dem Art. 8 des Gesetzes vom 12. Sept. 1791.)

(Anschlagszettel, welche die Verpachtungen ankündigen.)

Die Verpachtungen sollen einen Monat zuvor durch öffentliche Publikationen und Anschläge an die Kirchen („Gemeindehäuser") der Oerter, wo die Güter liegen, und an den nächsten vornehmsten Gemeinden bekannt gemacht werden. (Auszug aus dem Art. 13 des 2. Titels des Gesetzes vom 5. November 1790, über die Bezeichnung der von jetzt an zu verkaufenden Nationalgüter, über ihre Verwaltung bis zum Verkauf, über die einzelnen Gläubiger der verschiedenen Häuser, und über die Entschädigung für den zu Lehen gegebenen Zehnten.)

(Bestandsversteigerung.)

Es soll öffentlich vor dem Distriktsdirektorium („der Munizipalverwaltung, bei welcher das Einregistrirungsbüreau ist") und bei brennendem Lichte zur Verpachtung geschritten und dem Meistbietenden zugeschlagen werden; doch so, daß sie, wenn es erforderlich wäre, an einem andern Tage wieder vorgenommen werden könne *). (Auszug aus dem Art. 13, zweiten Titel des Gesetzes vom 5. November 1790.)

(Wirkungen der Pächte.)

Die Dazwischenkunft des Notärs ist keineswegs, weder zur Aussfertigung der besagten Pachtcontrakte, noch zu irgend einem Akt der Verwaltung nothwendig. Diese Akten, so wie die Pachtcontrakte müssen einregistrirt werden, und haben durch sich selbst ein Recht auf Hypothek und Exekution. Die Urkunde soll von den Partheien, welche schreiben können, und von den gegenwärtigen Gliedern des Direktoriums („der Munizipalverwaltung"), so wie auch von dem Sekretär („dem Commissär der vollziehenden Gewalt, und dem Empfänger der Einregistrirungsgebühren") unterzeichnet werden. (Auszug aus dem Art. 16, Titel 2 des Gesetzes vom 5. November 1790.)

(Bedingnisse der Pächte.)

Die Versteigerungsbedingnisse sollen von dem Distriktsdirektorium („der Munizipalverwaltung, bei welcher das Einregistrirungsbüreau ist") aufgesetzt, und von dem Tage der Publikation an auf dem Sekretariate nieder-

*) Pächte können auf 1, 2 und 3 Jahre verlassen werden, wie es die Munizipalverwaltungen dem Vortheile der Republik am gemessensten finden.

gelegt werden, damit jeder, wer will, sie ohne Unkosten einsehen könne. (Auszug aus dem Art. 14, Titel 2 des Gesetzes vom 5. Nov. 1790.)

Ausser den Bedingungen, welche die Distriktsdirektorien („Munizipalverwaltungen") zum Besten der Sache vorschreiben zu müssen glauben, sollen folgende immer ausdrücklich wiederholt werden. (Auszug aus dem Art. 17, Titel 2 des Gesetzes vom 5. Nov. 1790); Nämlich:

(Gegenseitige Besichtigung der verpachteten Gegenstände.)

Bei dem Antritte des Genusses soll von Sachverständigen, und gegenseitig mit dem neuen und alten Pachter zur Untersuchung der Pachtgegenstände geschritten werden; sollte kein alter Pachter vorhanden seyn, so soll ein aus dem Distriktsdirektorium („der Munizipalverwaltung") genommener Commissär dabei seyn. Die Unkosten dieser Untersuchung fallen zur Last des neuen Pachters, doch so, daß er sich an dem alten ergreifen kann, wenn dieser sie zu tragen hätte. (Gesetz vom 5. November 1790, Auszug aus dem Art. 18 des 2. Titels.)

(Unnachläßliche Bedingnisse.)

Der Steigerer kann in keinem Falle Schadloshaltung oder Minderung des Preises seines Pachtes fordern, selbst nicht im Falle der Unfruchtbarkeit, der Ueberschwemmung, des Hagels, des Frostes, oder was für ein Zufall immer eintreffen mag. (Gesetz vom 5. November 1790, Art. 19 des 2. Titels.)

(Zu machende Ausbesserungen und Verpachtungskosten.)

Der Pachter soll gehalten seyn ausser seinem Pachtschillinge alle den Miethmann angehende Ausbesserungen, und die Kosten der Versteigerung zu tragen. (Ebendaselbst. Auszug aus dem Art. 20.)

(Sicherstellung.)

Der Steigerer soll gehalten seyn eine zahlbare, und in dem Umfange des Departements wohnende Caution zu stellen, welche sich durch eine gültige Urkunde anheischig machen muß; ist die Urkunde nicht auf dem Sekretariate ausgefertiget worden, so soll der Steigerer sie in Zeit von acht Tagen beibringen, widrigenfalls eine neue Versteigerung auf seine Kosten und Schaden vorgenommen wird. (Ebendaselbst Art. 21.)

(Verbot, daß nicht mehrere Pachtgüter zusammen kommen.)

Die Distriktsdirektorien („Munizipalverwaltungen") sollen alle Sorge tragen, daß die Grundgüter in so viele Hände als möglich vertheilt werden, „nichts destoweniger wird man darauf sehen, daß kein Hofgut getrennt werde." (Ebendaselbst. Auszug aus dem 22. Art.)

(Güter, welche um einen Theil des Ertrags gebaut werden.)

In Betracht der Pächter zur Halbschied, oder zum dritten Theil der Früchte sollen die Distriktsdirektorien („Munizipalverwaltungen") denjenigen Theil der Früchte und Produkte, welche dem Eigenthümer zukommen *),

*) Namentlich die Zehnten.

versteigern; sind die Bestände verlaufen, so sollen sie das Ganze, wie alle übrigen Güter verpachten. (Ebendaselbst. Auszug aus dem 29. Art.)

(Zustand, in welchem die Güter von den Pächtern müssen zurückgegeben werden.)

Die Distriktsdirektoren („Empfänger der Einregistrirungsgebühren") werden sich von den Pächtern sowohl, als Halb- oder Drittelswinnern die Pacht- und Miethsbriefe auflegen lassen, damit beglaubiget werde: 1) Ob bei ihrem Eintritte die Aecker besäet waren, und ob sie es bei ihrem Austrite auch seyn müssen; 2) Ob das Vieh noch in der nämlichen Zahl und in der nämlichen Güte vorhanden sey, daß es den Pächtern für die Zukunft in diesen beiden Rücksichten die erforderlichen Dienste leisten könne. (Auszug aus dem Art. 31 daselbst.)

(Untheilbarkeit der Pachtgüter von den dazu gehörigen Gebäuden.)

Wenn die Gebäulichkeiten, welche zur Benutzung eines Pachtgutes, oder eines Domänes nöthig sind, in einem Distrikte („in dem Bezirke eines Einregistrirungsbüreau gelegen sind"), und die davon abhangende Güter in einem oder mehreren anderen, so gehört die Verwaltung davon zu dem Distrikt („Empfänger"), in dessen Arrondissement die Gebäulichkeiten liegen. (Ebendaselbst, Art. 27.)

(Zernichtung der durch Antizipation geschlossenen Pachtkontrakte.)

Alle von den Gliedern oder Geschäftsleuten des Maltheserorden („und anderer Korporationen, oder Einzelnen, ꝛc. welche mit Sequester belegt sind") durch Antizipation überlassene Pächte, sollen null und ohne Kraft seyn. (Auszug aus dem Gesetze vom 10. Mai 1793, das alle von den Agenten oder Gliedern der ehemaligen Ritterorden, welt- und ordensgeistlichen Körperschaften, Kollegien und Universitäten antizipirten Verpachtungen, die nach dem 2. November 1789 eingegangen worden, nichtig erklärt.)

Antizirte Pächte sind alle diejenigen, welche mehr als ein Jahr vor Verlauf der Pachtzeit erneuert worden sind. (Auszug aus dem Gesetze vom 4. Germinal 2 Jahrs, das jenes vom 10. vorhergegangenen Maimonate, über die antizipirten Verpachtungen näher erklärt.)

(Zahlung der auf den Domänen haftenden Contributionen.)

Die Steuerempfänger werden dem Empfänger der Einregistrirungsgebühren über die Summe, welche die Republik wegen ihren Gütern in die Contributionen schuldig sind, einen Bericht einschicken; dieser wird es beglaubigen, daß die Nation in dem Besitze dieser Güter sey. (Art. 1 des Gesetzes vom 13. Messidor 2. Jahrs, welches verordnet, daß die Steuereinzieher dem Einnehmer der Agentschaft der Einregistrirung die Benachrichtigung und Anzeige der Summen zuschicken sollen, welche die, der Republik gehörigen, Güter an Steuern schuldig sind.)

Diese, von den Munizipalitäten („Munizipalverwaltungen") visirte Certifikate sollen von den Gemeindeeinnehmern, Empfängern des Distrikts („Vorgesetzten des Arrondissements") und der Nationalkasse („den Empfän-

gern des Departements") als baares Geld angenommen werden. (Ebendaselbst, Art. 2.)

Durch eine Verfügung vom 10. März 1815 (Amtsbl. S. 198) hat die östreichisch-baierische Landesadministration die Anwendung von Militärexecution eingeführt, welche Verfügung zwar seither nicht ausdrücklich aufgehoben worden, aber ausser Uebung gekommen ist, wie dies auch aus folgender Verfügung vom 10. Januar 1818 (Intelligenzblatt S. 13) erhellt, wodurch wieder auf die durch obige Gesetze eingeführte Erhebungsart zurückgegangen ist.

Nach dem Gesetz vom 12. September 1791, Artikel 4, welches durch die Verordnung des Regierungscommissärs in den vier Rheindepartementen, vom 26. Ventose 6. Jahrs publicirt wurde, mußten die Zwangsbefehle zur Einbringung der Domänengefälle von dem Domänendirektor des Departements ausgestellt, und von dem einschlägigen Gerichtspräsidenten executorisch erklärt werden.

Durch die Auflösung der vormaligen Domänendirektion erleidet der erste Theil dieser Vorschrift in so weit eine Abänderung, daß die Ausstellung der Zwangsbefehle, mit den übrigen Attributionen jener Behörde, auf die königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, übergeht.

Die königl. Rentämter erhalten daher die Weisung, in Zukunft den Entwurf der Zwangsbefehle in Domänensachen an die unterfertigte Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) zur Unterschrift einzusenden.

Die Form dieser Zwangsbefehle, und das Verfahren beim Vollzug derselben bleiben, bis auf weitere Verfügung, unverändert.

Uebrigens erinnert man zur pünktlichen Befolgung, daß jedesmal Name, Qualität und Wohnort der Debenten, Ursache und Betrag der Schuldigkeit, und die rechtliche Natur sammt Datum des Titels, worauf die Forderung beruht, genau anzugeben sind.

Was die Erhebung der Strafen und Confiscationen, und die Wiedererhebung vorgeschossener Gerichtskosten betrifft, so ist dieser Gegenstand schon im zweiten Buch der Gerichtsordnung behandelt worden.

Dagegen gehört noch hieher eine, an die Rentämter, Domänenverificatoren und Inspectoren gerichtete Verfügung der Kreisregierung vom 2. April 1818 (Intelligenzbl. S. 185) die Zurückerstattung irrig erhobener Aerarialgefälle betreffend:

„Daß in Zukunft keine einmal vereinnahmten Beträge von Gefällen ir-

gend einer Art ohne Autorisation und Zahlungsanweisung der königl. Kreisregierung zurückgegeben werden dürfen."

II. Abschnitt: Steuern und Abgaben.

Erste Unterabtheilung: Behörden.

Diesen Gegenstand leitet ebenfalls die Kreisregierung, Kammer der Finanzen. Die ehemalige Steuerdirection ist aufgehoben. Doch besteht bei der Regierung noch ein Inspector.

Die Verrichtungen der Steuercontrolleure sind in der instructiven Verordnung vom 28. Juli. 1818 (Beilage zum Amtsblatt) enthalten, welche nebst Formularien hier mitgetheilt wird, und zwar sammt nachträglichen Verfügungen, welche die §§. 6—11 betreffen.

(I. Bestimmungen der den Steuercontrollämtern zustehenden Amtsattributionen.)

§. 1. Die den Steuercontrolleuren zustehenden Amtsfunctionen bestehen nach der, im Amtsblatt Nro. 38, vom 30. November 1817, publicirten allerhöchsten Verordnung vom 30. October letzthin, in folgenden neun Hauptattributionen:

1) in der Aufstellung der Fassionen oder Mutterrollen der bestehenden directen Steuern, nämlich der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer, und der Fenster- und Gewerbsteuer, wovon die zwei ersten Vertheilungs-, und die andern Quotitätssteuern sind;
2) in der Aufsicht über die richtige Führung der Wechselbücher für die sich während des Jahres ergebenden Mutationen;
3) in der Instruirung, Untersuchung und Begutachtung der Steuerreklamationen;
4) in der Instruirung, Untersuchung und Begutachtung der von den Steuereinnehmern am Ende jedes Rechnungsjahres aufzustellenden Nachweisen über die ungiebigen Steuerquoten oder Ausfälle;
5) in der Einhändigung der ihnen von der Regierung zukommenden Hebrollen an die Bürgermeister;
6) in der Mittheilung der über Steuerreklamationen gegebenen Entscheidungen an die Interessenten;
7) in der unmittelbaren Aufsicht über die Steuereinnehmer, und der periodischen Untersuchung ihrer Kassen und Amtsführung;
8) in der unmittelbaren Aufsicht über die Steuerboten;

9) in der Erledigung aller denselben von der Regierung noch besonders zukommenden Weisungen und Aufträgen.

(II. Besondere Verfügungen über die, den Steuerkontrollämtern zustehenden Amtsfunktionen in Bezug auf die Güterbesitzstands-Wechselbücher, auf die, nach denselben zu bewirkenden Ab- und Zuschreibungen in den Sectionsbüchern und Mutterrollen, und auf die nach diesen jährlich aufzustellenden summarischen Grundsteuer-Mutterrollen.)

§. 2. In den Kataster- oder Sectionsbüchern werden nach den bestehenden, oder noch zu erlassenden, Verordnungen die Güterparzellen nach den Sectionen der Gemarkungen, mit den laufenden Ordnungsnummern, mit Bezeichnung der Namen und des Wohnortes des Eigenthümers, der Namen der besonderen Gewannen und Fluren, worin dieselben liegen, der Natur jeder Parzelle, ihres Flächeninhaltes, ihrer Klasse und des Steuerfußes, so eingeschrieben, wie dieselben auf dem Felde und nach den Vermessungsplänen auf einander folgen.

§. 3. Aus den Kataster- oder Sectionsbüchern werden die Sectionsmutterrollen so gebildet, daß alle Parzellen eines und desselben Eigenthümers, welche derselbe in den verschiedenen Sectionen besitzt, mit Bezeichnung der Namen und des Wohnortes des Eigenthümers, der Section und der Gewanne oder Flur, worin jede Parzelle liegt, ihrer Natur, ihres Flächeninhaltes, ihrer Klasse und ihres Steuerfußes so unter einander gestellt werden, daß der ganze von jedem einzelnen Eigenthümer zu versteuernde Steuerfuß summirt werden kann. Der in diesen Mutterrollen am Ende in einer Recapitulation zusammen summirte Totalgrundsteuerfuß, muß genau mit dem Total des in den Kataster- oder in den Sectionsbüchern enthaltenen Steuerfußes übereinstimmen.

§. 4. Aus diesen Sectionsmutterrollen werden die summarischen Mutterrollen hergestellt, welche jährlich von den Steuercontrolleuren an die Regierung zur Ausfertigung der Grundsteuerhebrollen einzuschicken sind.

Diese summarischen Mutterrollen oder summarischen Auszüge aus den Sectionsmutterrollen enthalten demnach nur die Namen und Wohnorte der grundsteuerbaren Eigenthümer, mit Angabe des summarischen Steuerfußes aller Grundstücke oder Parzellen, wovon sie zur Epoche der Aufstellung dieser Mutterrollen wirkliche Eigenthümer oder Besitzer sind.

§. 5. Da jedoch im Rheinkreise, wo die Güter meistens in sehr viele und kleine Parzellen vertheilt sind und selten große und zusammenhängende Massen von Gütern vorkommen, welche einem einzelnen Eigenthümer angehören, und demnach durch Käufe und Verkäufe, Vertauschungen, Vertheilungen der Aeltern unter ihre Kinder, Erbschaften, gerichtliche und aussergerichtliche Versteigerungen und Vertheilungen, der Besitzstand der Güter während eines Jahres viele und große Aenderungen erleidet, so folgt von selbst, daß die summarischen Mutterrollen jedes Jahr, nach dem zur Epoche ihrer Ausfertigung bestehenden wirklichen Besitzstande, erneuert werden müssen, damit die Hebrollen darnach ausgefertigt werden können.

§. 6. Um die während des Jahres in einer Gemeinde vorkommenden Güterbesitzstandswechsel genau zu kennen, ist nothwendig und wird verord-

net, daß in jeder Gemeinde ein Güterwechselbuch aufgelegt werde, in welches alle während des Jahres sich ergebenden Besitzstandswechsel eingetragen werden.

Der Steuercontrolleur hat darauf zu wachen, daß diese Güterwechselbücher in jeder Gemeinde aufgelegt, die darin zu machenden Einschreibungen nach den nachstehenden Verfügungen geschehen, und daß dieselben, wenn sie vollgeschrieben sind, durch neue ersetzt werden.

Von jeder Zuwiderhandlung gegen diese und nachstehende Verfügungen von Seiten der Ortsvorstände, hat der Steuercontrolleur das Landcommissariat in Kenntniß zu setzen, welches die Verpflichtung hat, für den genauen Vollzug derselben zu sorgen.

(Gesetz vom 3. Frimär VII Art. 53.)

[Formular Nro. I.]

§. 7. Dieses Wechselbuch soll nach den bestehenden Vorschriften von dem Ortsvorstande Blatt für Blatt nummerirt und paraphirt seyn. Der Ortsvorstand hat nebstdem auf dem Titelbogen desselben mit seiner Unterschrift die Anzahl von Blättern, welche es enthält, so wie das Datum seiner Eröffnung oder Auflage zu bescheinigen.

(Ibid. Art. 35.)

§. 8. Die interessirten Parteien haben die Einschreibung der sie betreffenden Besitzstandswechsel selbst zu betreiben. Sie haben deßwegen dem Ortsvorstande eine unterschriebene Deklaration zuzustellen, in welcher das Gut, von welchem der Besitzstand wechselt, genau mit allen im Kataster- oder Sectionsbuche enthaltenen Bezeichnungen beschrieben und die Namen und der Wohnort des neuen Eigenthümers angegeben seyn müssen.

Nebst jener Deklaration, in welcher zugleich die Natur und das Datum des Aktes, auf welchen sich der Besitzstandswechsel gründet, bemerkt seyn müssen, haben die Parteien dem Ortsvorstande diese Akten in Original, oder vidimirter Abschrift, oder vidimirtem Auszuge, vorzulegen, damit er sich von der Richtigkeit des Besitzstandswechsels überzeugen könne.

Die Natur und das Datum jener Akten sind ebenfalls im Wechselbuche, in der dazu bestimmten Columne einzuschreiben. Haben die Parteien keinen solchen Titel oder Akt aufzuweisen, so müssen sie beide, jene von welcher, und jene auf welche das Eigenthum übergeht, eigenhändig ihre Deklaration im Wechselbuche unterzeichnen.

So lange der Besitzstandswechsel nicht im Wechselbuche vorgemerkt ist, wird der alte Eigenthümer in der Hebrolle für das betreffende Gut als steuerbar nachgeführt, und er, oder seine Erben, können durch Zwangsmittel zur Entrichtung der darauf haftenden Steuern angehalten werden; vorbehaltlich jedoch ihres Regresses an den neuen Eigenthümer.

(Ibid. Art. 36.)

Vernachlässigen die Parteien, ihre Erklärungen über die, dem Ortsvorstande zur Kenntniß gekommene Besitzstandsveränderungen zu machen, so sind dieselben von dem Ortsvorstande amtlich dazu aufzufordern.

§. 9. Jedes Jahr, am Ende des Monats Juli, beruft der Ortsvorstand die Steuervertheiler, schließt das Güterwechselbuch ab, und unterzeichnet mit ihnen den Abschluß desselben.

§. 10. Der Steuercontrolleur wird zu diesem Ende, jährlich an alle

Ortsvorstände der Gemeinden seines Amtsbezirks, im Monate Juni, ein Rundschreiben erlassen, in welchem er dieselben auffordert, die allenfalls noch nicht im Wechselbuche eingetragenen Besitzstandsveränderungen einzuschreiben, damit er im Monate August mit Zuziehung der Steuervertheiler die in dem Wechselbuche eingetragenen Besitzstandsveränderungen in den Sectionsbüchern und Sectionsmutterrollen selbst ab- und zuschreiben, und darnach die zur Aussfertigung der Hebrolle nothwendige summarische Mutterrolle herstellen könne.

§. 11. Der Steuercontrolleur wird darauf wachen, daß weder ein Ortsvorstand, noch sein Schreiber, noch ein Steuervertheiler sich erlaube, Veränderungen irgend einer Art in den Sectionsbüchern und Sectionsmutterrollen vorzunehmen.

Diese stehen einzig und allein dem Steuercontrolleur, jedoch mit Zuziehung der Ortsvorstände und der Steuervertheiler, und zufolge der in den Wechselbüchern eingetragenen Güterwechseldeklarationen zu.

§. 12. Der Steuercontrolleur ist verpflichtet, die summarischen Mutterrollen, welche zur Ausfertigung der Hebrollen fürs künftige Jahr dienen, in dem Monate August und in der ersten Hälfte des Monats September, für alle Gemeinden seines Amtsbezirks aufzustellen, und dieselben während jener Epoche nach und nach, so wie einige ausgefertigt sind, an die Regierung einzusenden.

Bis zum 15. September jedes Jahrs müssen diese Arbeiten beendigt, und die Resultate eingesandt seyn.

§. 13. Er verfügt sich demnach während jener Epoche nach und nach in alle Gemeinden seines Amtsbezirks, läßt sich in jeder derselben die, am letzten Juli, nach Verfügung des §. 9, abgeschlossenen Wechselbücher vorlegen, und durch den Ortsvorstand die Steuervertheiler zusammenberufen, um in ihrer Gegenwart die in dem Wechselbuche vorgemerkten Besitzstandsveränderungen in den Sectionsbüchern und Sectionsmutterrollen ab- und zuzuschreiben, und auf diese Art den in jener Epoche statt findenden Grundsteuerfuß von jedem einzelnen Eigenthümer nach seinem wirklichen Besitzstande herzustellen.

§. 14. Der Steuercontrolleur darf bei dieser Arbeit die in dem Steuerfuße von einzelnen Parzellen zu folge von definitiven Entscheidungen über Reklamationen sich ergebenden Verminderungen nicht aus dem Auge lassen, damit die Eigenthümer derselben einer Wiederholung ihrer Reklamation im nächsten Jahre überhoben seyen, und die Behörden nicht zum zweitenmale mit der nämlichen Reklamation behelligt werden.

Er hat demnach, ehe er seine Rundreise wegen den zu machenden Ab- und Zuschreibungen, und wegen der Aufstellung der summarischen Mutterrollen, antritt, von den ihm durch die Regierung während des Jahres zugekommenen Entscheidungen über Steuerreklamationen, sich für jede Gemeinde einen Auszug zu machen, um darnach die, zufolge derselben eintretenden Aenderungen in den Sectionsbüchern und Sectionsmutterrollen zu bewirken.

§. 15. Bei allen sich ergebenden Aenderungen durch Ab- und Zuschreibungen zufolge Güterbesitzstandswechseln hat der Steuercontrolleur genau die Nummern von dem Artikel, von welchem die Güterparzellen abgeschrieben,

und von dem Artikel zu bemerken, welchem sie neu zugeschrieben worden, wenn anders der neue Eigenthümer schon einen Artikel in der Mutterrolle hat, so wie in die dazu bestimmte Columne das Datum und die Natur des Akts oder Titels einzuschreiben, zufolge welchem der Güterwechsel statt findet.

§. 16. Bei Veränderungen des Steuerfußes einer oder mehrerer Parzellen in den Sectionsmutterrollen, in Gemäßheit von Entscheidungen über Reklamationen, ist das Datum und die Nummer des Regierungsbeschlusses, zufolge welchem dieselben bewirkt werden, zu bemerken.

§. 17. Wird eine Parzelle theilweise, zur Hälfte, zu Dritteln, Quarten, oder andern Proportionszahlen so getheilt, daß auf dem alten Eigenthümer nur ein Theil der Parzelle stehen bleibt, oder daß die ganze Parzelle, jedoch theilweise, auf mehrere neue Eigenthümer übergeht, so muß nach der Theilungsproportionszahl sowohl der Flächeninhalt, als der Steuerfuß, getheilt auf die neuen Eigenthümer, und zwar so übergetragen werden, daß bei ihrer Zusammenzählung das Total des Flächeninhalts sowohl, als des Steuerfußes der vertheilten Parzelle, wieder ganz erscheine.

Bei solchen Vertheilungen sind jedoch, bei Angabe des Flächeninhaltes und des Steuerfußes der getheilten Parzellen, die Bruchtheile zu vermeiden.

§. 18. Die summarische Mutterrolle muß demnach in ihrer Recapitulation wieder das nämliche Total des Gesammtsteuerfußes der Gemeinde geben, welches in der Recapitulation der Sectionsmutterrolle erscheint; es sey denn, daß Verminderungen oder Erhöhungen in dem Steuerfuße von einzelnen Parzellen, zufolge der auf Reklamationen gegebenen Entscheidungen, statt fanden.

§. 19. Wenn demnach die Recapitulation der summarischen Mutterrolle ein anderes Resultat darbietet, und die Abweichungen von einem plus oder minus sich nicht auf Regierungsbeschlüsse gründen, so ist dieses ein Beweis, daß sich in den Ab- und Zuschreibungen des Steuercontrolleurs ein Fehler eingeschlichen hat, welcher auf der Stelle nachzusuchen, und zu rectificiren ist, damit derselbe nicht während mehreren Jahren in der Sectionsmutterrolle nachgeführt werde, und am Ende eine ganze Revision derselben erheische, welche eben so mühsam als langwierig ist.

§. 20. Hat der Steuercontrolleur alle, in Folge von Güterwechseln und Entscheidungen über Reklamationen, in der Sectionsmutterrolle vorzunehmenden Veränderungen hergestellt, so wird der Gesammtsteuerfuß (reiner Ertrag oder Kapitalwerth) von jedem Eigenthümer, bei welchem Vermehrung oder Verminderung durch Ab- und Zuschreiben, oder Regierungsbeschlüsse eingetreten ist, neu berechnet, und die sich daraus ergebende Summe desselben neu ausgeworfen.

§. 21. Das Resultat dieser Operation liefert das Materiale zur Aufstellung der summarischen Grundsteuermutterrolle.

(III. Amtsfunktionen der Steuercontrollämter in Bezug auf die jährliche Ausfertigung der Personal- und Mobiliarsteuerfassionen oder Mutterrollen.)

§. 22. Wenn der Steuercontrolleur seine Arbeiten für die Aufstellung

der summarischen Grundsteuermutterrolle beendigt hat, so schreitet derselbe zur Aufstellung der Personal- und Mobiliarsteuermutterrolle, nach den Verfügungen und Vorschriften des Gesetzes vom 3. Nivose VII vor.

§. 23. Er hat zu diesem Ende dem anwesenden Ortsvorstande und den Steuervertheilern jedesmal die sie betreffenden Verfügungen jenes Gesetzes neuerdings ins Gedächtniß zu rufen, welche hauptsächlich in folgenden Punkten bestehen: daß nur jene Individuen dieser Steuer unterliegen,

a) welche wenigstens ein ganzes Jahr in der Gemeinde wohnhaft sind;
b) welche verheirathet, oder nicht verheirathet, oder im Wittwenstande ihre bürgerlichen Rechte genießen;
c) welche wenigstens so viel Einkommen haben, daß es ihnen nicht sehr schwer fallen muß, an den Staat jährlich eine Personalsteuerquote zu entrichten.

Hiebei ist wohl zu bemerken, daß unter personalsteuerbaren Einwohnern einer Gemeinde nur jene Bewohner verstanden werden, welche eine eigene für sich bestehende Haushaltung oder Familie, oder welche auch unverheirathet, oder noch minderjährig einen selbstständigen Erwerb haben; die Frau eines noch lebenden Mannes, der unverheirathete Sohn oder die Tochter eines noch lebenden Vaters oder einer noch lebenden Mutter, wenn sie noch im älterlichen Brode stehen, und keinen selbstständigen Erwerb haben, so wie die Minorennen, welche in diesem Falle sind, die Dienstboten, die Militärpersonen im activen Dienste, und die Dürftigen, denen es sehr schwer fallen würde, die Personalsteuer zu entrichten, dürfen nicht zu derselben angezogen werden.

§. 24. Hierauf liest der Steuercontrolleur die Mutterrolle der Personal- und Mobiliarsteuer vom vergangenen Jahre ab, bezeichnet diejenigen darin begriffenen Individuen, welche nach den Deklarationen des Ortsvorstandes und der Steuervertheiler, zufolge obiger gesetzlichen Verfügungen, auch wieder fürs künftige Jahr steuerbar sind, setzt nach den Deklarationen der Steuervertheiler jene Individuen als steuerbar zu, welche noch nicht in der vorjährigen Mutterrolle als solche eingetragen waren, aber während des Jahres die zur Personalsteuerbarkeit hinlänglichen Requisiten erlangt haben, und streicht dagegen jene, welche während des letzten Steuerjahres die Besteuerungsgemeinde verlassen haben, in activen Militärdienst getreten, gestorben, oder so verarmt sind, daß sie gesetzlich nicht mehr zu den Steuerbaren gezählt werden dürfen, so wie endlich jene, welche während des letzten Jahres wegen falschen oder doppelten Ansätzen Entladungsordonnanzen erhalten haben.

§. 25. Durch diese Operation, welche in allen ihren Theilen genau einzuhalten und zu vollziehen ist, erhält der Steuercontrolleur die nothwendigen Materialien zur Aufstellung der neuen Mutterrolle für die Personalsteuerbaren vom folgenden Jahre, und er hat nur noch zur Vervollständigung derselben, gemeinschaftlich mit dem Ortsvorstande und den Steuervertheilern für jeden einzelnen Personalsteuerbaren den Miethzinswerth der Wohnungen derselben festzusetzen.

§. 26. Der Steuercontrolleur wird, ehe er zu dieser Festsetzung schreitet, die Steuervertheiler über den Sinn der gesetzlichen Verfügung in Betreff dieses Punktes verständigen.

Es soll nämlich bei Ausfertigung der Hebrollen dieser Steuer zuerst auf jeden Steuerbaren die Personalsteuer von dem Werthe von drei Arbeitstagen, welcher jährlich durch die Regierung festzusetzen ist, gleich vertheilt werden. Die Summe, welche nach dieser Vertheilung von dem der Gemeinde durch den Landrath angesetzten Totalcontingente an Personal- und Mobiliarsteuer übrig bleibt, soll dann unter sämmtlichen Steuerbaren als Mobiliarsteuer und zwar nach dem Miethzinswerthe der Wohnung jedes einzelnen vertheilt werden.

Das Gesetz, welches den Miethzinswerth, jedoch nur derjenigen Haustheile, welche zur Wohnung dienen, als Steuerfuß zur Vertheilung der Mobiliarsteuer festsetzte, hatte hiebei die wesentliche Absicht, jeder Willkühr bei der Vertheilung dieser Steuer vorzubeugen, und erkannte, daß in der Regel der Wohlhabendere eine Wohnung von größerem Miethzinswerthe bewohne, als der weniger Bemittelte, welcher sich mit einer Wohnung von geringerem Werth begnügt.

§. 27. Der Steuercontrolleur wird bei der Festsetzung des Miethzinswerthes der Personalsteuerbaren die Steuervertheiler vorzüglich darauf aufmerksam machen, daß sie in der Bestimmung desselben ein richtiges Verhältniß beobachten und nicht bei Steuerbaren, welche eigenthümliche Wohnungen haben, einen unverhältnißmäßigen oder willkührlichen Miethzinswerth annehmen, während dem sie jenen, welche in Miethe wohnen, ihren wirklichen Miethzins in Anrechnung bringen. Der wirkliche Miethzinswerth letzterer kann und soll im Gegentheile zur Abschätzung des Miethzinswerthes der ersten als Grundlage dienen.

(Gesetz vom 3. Nivose 7.)

§. 28. Nach dem Art. 23 des allegirten Gesetzes soll der Miethzinswerth der Ehelosen oder Hagestolzen in der Mutterrolle um die Hälfte erhöht werden. Die Steuercontrolleure sollen auf den seither vernachlässigten Vollzug dieses Artikels wachen. Als Hagestolze werden jedoch nach dem Art. 24 jenes Gesetzes nur Männer angesehen, welche im 30. Jahre noch nicht verheurathet oder nicht Wittwer sind.

(IV. Amtsfunktionen der Steuercontrolleurämter in Bezug auf die jährliche Ausfertigung der Fenstersteuerfassionen oder Mutterrollen.)

§. 29. Durch die allerhöchste Verordnung vom 18. October jüngsthin, publizirt durch das Amtsblatt Nro. 34 vom 15. November 1817, ist diese Steuer, ihrem Ursprunge und ihrer Natur nach, wieder als eine Quotitätssteuer, was sie bei ihrer ersten Einführung war, hergestellt worden; damit aber auch dem Zwecke dieser allerhöchsten Verordnung, nämlich dem auf alle Steuerbare nach Verhältniß der Anzahl ihrer dieser Steuer unterworfenen Objekte völlig gleichen Ausschlage derselben entsprochen werde, ist es durchaus nothwendig, daß der Steuercontrolleur darauf wache, daß jedes Jahr, bei Aufstellung der Fassionen über diese Steuer jeder derselben unterworfene Steuerbare mit der wirklichen und richtigen Anzahl seiner steuerbaren Objekte darin eingetragen werde.

§. 30. Auf den Grund der neuesten Zählung dieser steuerbaren Objekte hat der Steuercontrolleur alle Ab- und Zuschreibungen in den darüber ausgefertigten Ausweisen mit Genauigkeit zu bethätigen.

§. 31. Die Regierung wird streng darauf sehen, daß die Steuercontrolleure, bei den künftig jährlich über diese Steuer einzusendenden Mutterrollen, sich genau über alle Abweichungen von der letzten Zählung in Hinsicht der steuerbaren Objekte ausweisen, und die Ursachen davon angeben.

Der Regel nach, da in ruhigen Zeiten immer mehr neue Gebäude aufgeführt werden, als zu Grunde gehen, oder ohne wieder aufgebaut zu werden, niedergerissen werden, soll die Anzahl der steuerbaren Objekte der Thür- und Fenstersteuer, sich mit jedem Jahre eher vermehren als vermindern.

§. 32. Der Steuercontrolleur wird demnach, wenn er die Materialien zur Aufstellung der summarischen Grund-, Personal- und Mobiliarsteuermutterrollen gesammelt hat, die vom vergangenen Jahre vorliegenden Mutterrollen der Thür- und Fenstersteuer zur Hand nehmen, dieselben Artikel für Artikel ablesen, und die Steuervertheiler auffordern, ihm nicht nur die nothwendigen Aufschlüsse über die in der neuen Mutterrolle fürs künftige Jahr zu machenden Aenderungen wegen Vermehrung oder Verminderung der Anzahl von Thüren, Fenster und Thore derjenigen Artikel, welche einer solchen Aenderung unterliegen, zu geben, sondern ihm auch diejenigen Gebäude anzeigen, welche während des Jahres neu aufgebaut worden sind, und zwar mit Angabe der daran vorfindlichen und steuerbaren Thore, Thüren und Fenster.

§. 33. Der Steuercontrolleur wird sich aber mit den von dem Ortsvorstande oder von den betheiligten Parteien erhaltenen Aufschlüssen nicht begnügen, sondern sich selbst an Ort und Stelle über die Anzahl der ab- und zugehenden der Fenstersteuer unterworfenen Objekte überzeugen, und Noten über solche Ab- und Zugänge halten, damit er bei Einsendung der summarischen Mutterrollen Rechenschaft darüber geben könne.

§. 34. Der Steuercontrolleur wird von jeder Gemeinde seines Amtsbezirks ein Register halten, in welchem er die sich jährlich ergebenden Ab- und Zugänge der Thore, Thüren und Fenster mit den betreffenden Ursachen einschreibt, wodurch er zu jeder Zeit einen richtigen Ueberblick über den Stand dieser steuerbaren Objekte von jeder Gemeinde erhält.

[Formular Nro. II.]

(V. Zusammenstellung der drei summarischen Mutterrollen über die der Grund-, Personal- und Mobiliar- und Fenstersteuer unterworfenen steuerbaren Gegenstände in einer allgemeinen Nachweise.)

§. 35. Sobald der Steuercontrolleur nach vorstehenden Vorschriften alle Materialien zur Aufstellung der Fassionen oder summarischen Mutterrollen über die drei genannten Steuern gesammelt hat, stellt er dieselben mit Zuziehung der Steuervertheiler in einer einzigen darüber für alle drei Steuern zu fertigenden summarischen Mutterrolle nebeneinander, und zwar so, daß neben den Namen und dem Wohnorte des Steuerbaren, der Fuß, nach welchem derselbe zur Grund-, Personal-, Mobiliar- und Fenstersteuer, oder nach welchem derselbe nur zur einen, oder zu zweien von diesen Steuern anzuziehen ist, ausgeworfen wird.

§. 36. Die summarischen Mutterrollen von den drei Steuern sind alphabetisch und zwar so aufzustellen, daß die Zu- oder Familiennamen der

Steuerbaren vor ihrem Vornamen eingeschrieben werden, damit zur Erleichterung des Nachschlagens von Seiten der Steuereinnehmer, auch die Hebrollen alphabetisch ausgefertigt werden können.

§. 37. Jeder der in diesen summarischen Mutterrollen erscheinenden Steuerbaren erhält in der ersten Columne seinen Ordnungsnummer, und diese Nummern müssen demnach ohne Unterbrechung nach ihrer Reihefolge eingetragen werden.

§. 38. Auf der Titelseite dieser summarischen Mutterrolle dürfen nicht mehr noch weniger als zehn, und auf den andern Seiten, mit Ausnahme der letzten, nicht mehr noch weniger als zwanzig Steuerbare eingetragen werden.

Die strenge Einhaltung dieser zwei letzten Vorschriften ist wesentlich zur Ausfertigung und Verification der Hebrollen erforderlich.

§. 39. Diese summarischen Mutterrollen sind in doppelter Ausfertigung, wovon die erste dem Steuercontrolleur, und die zweite als Abschrift dem Bürgermeistereischreiber zusteht, auszufertigen. Es versteht sich, daß in denselben sowohl die Namen und Wohnorte der Steuerbaren, als die Zahlen, wodurch der Betrag des Steuerfußes der steuerbaren Gegenstände angegeben wird, so deutlich und leserlich geschrieben werden, damit keine Gelegenheit zu Irrthümern in der Hebrollenausfertigung gegeben werde.

§. 40. Beide sind von dem Steuercontrolleur, dem Ortsvorstande, und von wenigstens vier Steuervertheilern zu unterzeichnen.

§. 41. Die erste Ausfertigung wird von dem Steuercontrolleur unmittelbar an die Regierung (Kammer der Finanzen) eingeschickt.

Die zweite Ausfertigung bleibt bei dem Bürgermeister oder Ortsvorstande deponirt, damit im Falle von Reklamationen gegen Steueransätze die nothwendigen Erholungen daraus geschöpft werden können.

[Formular Nro. III.]

Die Papier- und Druckkosten der dazu nothwendigen Formularen fallen den Gemeinden zu Last.

(Präfecturbeschluß vom 18. Juli 1808.)

(VI. Amtsfunktionen der Steuercontrolleurämter in Bezug auf die Ausfertigung der Gewerbsteuermutterrollen und Quartalnachtragsmutterrollen.)

§. 42. Die Steuercontrolleure sind durch das Amtsblatt Nro. XI von der allerhöchsten Verordnung in Kenntniß gesetzt worden, wodurch die Gewerbsteuer im Rheinkreise neu regulirt worden ist.

Sie werden sich genau mit dem Geiste des Gesetzes bekannt machen, welches in vielen und wesentlichen Punkten von der früheren französischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand, und besonders von dem Gesetze vom 1. Brümär 7 abweicht, welches mit einigen spätern gesetzlichen Zusätzen bisher im Rheinkreise Kraft hatte.

Obschon die allerhöchste Verordnung sich bestimmt, klar und deutlich ausspricht, so findet man es doch der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen, den Steuercontrolleuren zum Vollzuge derselben einige nothwendige Aufklärungen zu geben, welche denselben zum Leitfaden in ihren desfallsigen Amtsfunktionen dienen sollen.

§. 43. Zum Vollzuge der allegirten allerhöchsten Verordnung werden sich die Steuercontrolleure jedes Jahr im Monat Januar mit der Aufstellung der Mutterrollen beschäftigen, welche nach und nach, so wie eine vollendet seyn wird, an die unterzogene Stelle (Kammer der Finanzen) einzusenden sind, und spätestens bis zum 15. Februar beendigt und eingeschickt seyn müssen.

§. 44. Die Mutterrollen werden nicht mehr nach Bürgermeistereien, sondern für jede Gemeinde besonders, wie die Mutterrollen der übrigen direkten Steuern, aufgestellt.

§. 45. Durch den §. 22 der Verordnung ist den Ortsvorständen aufgegeben, die gemäß den §§. 20 und 21 den Gewerbsteuerpflichtigen obliegenden Erklärungen, über ihre Gewerbe, über die Anzahl der bei ihnen zum Betriebe jedes derselben im Dienste stehenden Geschäftsgehülfen, oder der von ihnen aufgestellten Industriewerkzeuge, oder Gewerbsmaschienen, in ein dazu eröffnetes, von den Steuercontrolleuren paraphirtes Register einzutragen, und in demselben die sich während des Jahres ergebenden Mutationen oder Ab- und Zugänge jeder Art vorzumerken, nach welchem Register die Steuercontrolleure sowohl die Hauptmutterrollen im Anfange des Jahres, als die Nachtragmutterrollen für jedes Quartal im Anfange des darauf folgenden ausfertigen sollen.

Bei ihren Rundreisen in den Gemeinden ihrer Amtsdistrikte werden sich die Steuercontrolleure diese Register jedesmal vorzeigen lassen, und auf ihre regelmäßige Haltung und Fortsetzung wachen.

[Formular Nro. IV.]

§. 46. Bei der Aufstellung dieser Register und bei der Abfassung der darnach auszufertigenden Mutterrollen, sollen nach § 23 der Verordnung, die Steuervertheiler gegenwärtig seyn, von welchen bei entstehenden Zweifeln über die Richtigkeit der Deklarationen nach Gewissen und Pflicht die nothwendigen Auskünfte zu geben sind. Diese Verfügung ist um so nothwendiger, als nach dem §. 47 der Verordnung, bei sich ergebenden Reklamationen, die Steuervertheiler, wie bei Reklamationen gegen andere Steuerquoten, ihr Gutachten darüber zu geben haben.

§. 47. Da durch die neue Verordnung die im Brumärgesetze nach dem Miethzinswerth der Häuser zu berechnende proportionnelle Gebühr abgeschafft ist, und dagegen die verhältnißmäßig-gleiche Besteuerung der Gewerbtreibenden einer und derselben Gattung nach der Ausdehnung ihrer Gewerbe, durch die treue Angabe ihrer Gehülfen, oder ihrer Industriewerkzeuge, und durch die Deklaration ihrer mit dem Hauptgewerbe verbundenen Nebengewerbe, nach den §§. 5, 6 und 7 erreicht werden soll, und weit vollkommener hergestellt werden kann, als nach der Abschätzung der Miethzinse der Häuser der Gewerbetreibenden; so muß der Steuercontrolleure Hauptbestreben darauf gerichtet seyn, diese proportionnelle Gleichheit in der Besteuerung der nämlichen Gewerbe, durch eine strenge und unpartheiische Anwendung der betreffenden Verfügungen zu erreichen. Sie haben demnach hauptsächlich dahin zu arbeiten:

1) Daß von jedem Gewerbtreibenden genau hergestellt werde, welches oder welche Gewerbe derselbe treibe. Zur Vermeidung jeder Mißdeutung des §. 7 der Verordnung, sollen in der Mutterrolle alle

Gewerbe jedes Gewerbsteuerpflichtigen, die Verbindung derselben mag einer Erhöhung seiner Taxen unterliegen, oder nicht, genau verzeichnet werden. Die Entscheidung, ob der §. 7 auf solche Gewerbtreibende bei Festsetzung ihrer Taxen in Anwendung zu bringen sey, steht der unterzogenen Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) zu.

2) Daß bei jedem Gewerbe, bei dem Hauptgewerbe sowohl, als bei dem Nebengewerbe, genau angegeben werde, wie viele Gehülfen zu jedem derselben verwendet werden. Die zu den Haupt- und Nebengewerben verwendeten Gehülfen dürfen deswegen nicht summarisch zusammen gezählt werden, weil die Taxerhöhung, zufolge der Anzahl von Gehülfen, sich jedesmal nach der im Tarife Nro. I für jedes besondere Gewerb festgesetzten Taxe regulirt. Hiebei ist wohl zu bemerken, daß, wenn gleich der Gewerbtreibende, welcher sich im Falle des §. 7 befindet, nur dem dritten Theile der für seine Nebengewerbe festgesetzten Taxe aus dem Grunde unterliegt, weil er seine ganze Geschäftsthätigkeit nicht ausschließlich auf seine Nebengewerbe verwenden kann, derselbe nichts destoweniger den 4. Theil der ganzen Gebühr für jeden zu dem Nebengewerbe verwendeten zweiten und dritten Gehülfen unterliegt, weil diese Gehülfen ihre ganze Geschäftsthätigkeit auf die ihnen obliegenden Nebengewerbe verwenden.

Die Anzahl der Gehülfen für jedes Gewerbe wird, wegen dem öftern Wechsel derselben, für das Jahr nach der mittlern, welche der Gewerbtreibende gewöhnlich während des Jahres verwendet, bestimmt.

In die Mutterrolle und in die Deklarationsregister sind jedoch jene Gehülfen nicht aufzunehmen und zu zählen, welche von Gewerbtreibenden für die in dem Tarife Nro. II verzeichneten Gewerbe verwendet werden, oder welche nach den in den §§. 6, 7 und 8 festgesetzten Verfügungen eine Ausnahme von der Regel machen, und keine Taxerhöhung nach sich ziehen.

3) Daß die wahre Anzahl der Industriewerkzeuge der Gewerbtreibenden, und zwar sowohl der im Tarife Nro. I als der im Tarife Nro. II verzeichneten Gewerbtreibenden angeben werde, deren Taxe, gerade weil sie sich nach der Anzahl der Industriewerkzeuge regulirt, keiner Erhöhung nach der Anzahl der Gehülfen unterliegt.

So muß angegeben werden:

Bei den Buchdruckern die Anzahl ihrer Pressen, bei Billardhaltern die Anzahl ihrer Billards, bei Webern jeder Art die Anzahl der Web- oder Werkstühle, (jedoch bei leztern mit Berücksichtigung der im §. 8 festgesetzten Ausnahmen), bei Frachtschiffern die Anzahl ihrer Frachtschiffe, bei Eigenthümern oder Pächtern von Eisenhammerwerken die Anzahl der darin vorfindlichen Groß- und Kleinhämmer, bei Eigenthümern oder Pächtern von Eisengußwaaren die Anzahl der Formöfen, bei Eigenthümern oder Pächtern von Kupferwerken die Anzahl von Hämmern, bei Eisen- oder Messingdrathfabrikanten die Anzahl der Züge, bei Glasfabrikanten die Anzahl der Häfen, bei Waffenschmieden mit Wassergetreiben die Anzahl der Hämmer, bei

Kalkbrennern die Anzahl der Oefen, bei Rußfabrikanten die Anzahl der Röhre, bei Papiermühlen die Anzahl der Stampfen, bei Tuch-, Seide-, Baumwolle- und Zeugfabrikanten die Anzahl der Stühle, bei Wassermühlen jeder Gattung die Gattung der Mühle und die Anzahl der Gänge ohne Ausnahme, bei Roßmühlen jeder Art die Gattung der Roßmühle und die Anzahl der Steine.

Eine andere wesentliche Bemerkung ist folgende:

Jeder Gewerbtreibende erscheint der Regel nach in der Mutterrolle seines Wohnortes; sollte jedoch derselbe sein Geschäft nicht in seinem Wohnorte betreiben, sondern in einer andern Gemeinde, wo er Eigenthümer von einem oder mehreren Gewerken ist, welche er durch Faktoren betreiben läßt, so ist derselbe in diesen Gemeinden zu besteuern und zwar im doppelten Verhältnisse der Anzahl seiner dortigen Gewerken, und der Anzahl seiner in jedem Gewerke besonders vorfindlichen Industriewerkzeugen obiger Art. Der Eigenthümer oder Pächter mehrerer in verschiedenen Gemeinden bestehenden Gewerken wird demnach für jede Gemeinde besonders in der Mutterrolle angezogen, und in der Hebrolle besteuert, wo er solche Gewerke entweder selbst betreibt, oder betreiben läßt.

§. 48. Die Steuercontrolleure werden sich bei Durchlesung des Tarifs Nro. II überzeugen, daß alle Großhändler jeder Gattung darin verzeichnet stehen. Es ist demnach wesentlich, genau zu bestimmen, ob ein Händler Großhändler sey, oder ob derselbe Klein- oder Detailhandel treibe. Großhändler sind im Allgemeinen jene, deren Hauptgewerb im Verkauf in Ballen- oder nach Zentnergewicht, oder nach Fudermaß besteht. Hier ist demnach zu berücksichtigen, daß der gewöhnliche Haupthandel des Gewerbtreibenden, welcher als Großhändler zu bezeichnen ist, wenn er auch Kleinhandel damit verbindet, mehr im Großen als im Kleinen betrieben werde. Der Kleinhändler, dessen Hauptgeschäft im Detailhandel besteht, qualifizirt sich deswegen noch nicht als Großhändler, wenn er auch gelegenheitlich einigemal im Jahre einen oder den andern Waarenartikel im Großen absetzt, weil er dieselben desto geschwinder mit Vortheil umsetzen, und zu seinem gewöhnlichen Kleindebit wieder leicht ersetzen kann.

So ist der Bauer, welcher zu seinem selbst erzeugten Vorrathe einige Malter Früchte aufkauft, um dieselben wieder mit Vortheil auf den Märkten abzusetzen, eben so wenig wie derjenige, welcher auf einem Markte Früchte ladet, um diese Ladung gleich wieder auf einem andern Markte abzusetzen, Fruchthändler im Großen. Beide unterliegen aber der Gewerbsteuer als Fruchthändler im Kleinen, weil sie mit fremdem Gewächse handeln.

Als Fruchthändler im Großen sind nur jene qualifizirt, welche beträchtliche Magazine von nicht selbst erzeugten Früchten aufspeichern, um dieselben bei eintretender Steigerung der Preise wieder zu verkaufen.

Mehlhändler im Großen sind meistens nur Müller, oder solche Mehlhändler, welche gewöhnlich ihr Mehl in ganzen Säcken nach dem Maltermaße oder im Zentnergewicht verkaufen.

Zum Specerei-, Materialien-, Tuch-, Seide- und Baumwollwaaren- und Leinwandhandel im Großen wird erfordert, daß der Händler Magazine von solchen Waaren habe, und dieselben gewöhnlich nur entweder nach

dem Zentnergewichte, oder in Fässern, oder in Ballen zum weitern Verkaufe absetze.

Weinhändler im Großen ist nur jener, dessen gewöhnliches Hauptgeschäft Fuderweise betrieben wird. Wer gewöhnlich seine Weine nur Ohm- oder Viertelweise absetzt, ist als Weinhändler im Kleinen zu bezeichnen.

Bretter- oder Bork-, Kohlen- oder eine andere Gattung von Handel im Großen, setzt immer die Existenz eines Magazins zum voraus.

Bei solchen Bestimmungen müssen die Steuercontrolleure mit gehöriger Umsicht verfahren, um weder dem Steuerbaren noch dem Aerar zu nahe zu treten, und um die betreffenden Behörden nicht mit wohl begründeten Reklamationen zu behelligen.

§. 49. Bei den Tabaksfabrikanten ist anzugeben, ob dieselben über oder unter 1000 Centner fabriziren, was durch Offenkundigkeit auszumitteln ist.

§. 50. Sollten wirkliche Großhändler, oder Tabaksfabrikanten über 1000 Centner und als Handelsgenossen nach dem §. 13 der Verordnung, besteuerte Individuen gegen ihre tarifmäßigen Ansätze reklamiren, so steht dem Steuercontrolleur das Recht zu, sich die Handlungsbücher vorlegen zu lassen, und nach den Resultaten derselben, den Grund oder Ungrund ihrer Angabe zu verifiziren.

§. 51. Bei Grappfabrikanten, welche den Grapp nicht nur dörren, sondern auch mahlen, ist genau anzugeben, ob ihre Fabrik mit Wasser- oder Roßmühlen, oder mit beiden zugleich betrieben werde.

Im ersten Falle ist die Anzahl der Mühlen, im zweiten die Anzahl der Steine, im dritten die Anzahl der Wassermühlen und der Steine genau zu bezeichnen.

§. 52. Maurer, Zimmerleute und Baumeister, welche meistens nur vom Monate März bis zum October, also gewöhnlich nur acht Monate während des Jahres, ihre Gewerbe treiben, schulden nichts destoweniger die ganze im Tarife für sie mit jener Berücksichtigung festgesetzten Taxe. Wenn dieselben daher auch erst im Monate März oder später ihre Deklarationen machen, so müssen sie nichts destoweniger für das ganze Jahr besteuert werden; es seye denn, daß ein Professionist dieser Art erst im zweiten oder dritten Quartal seine Gewerbe zum erstenmale zu betreiben anfange, wo er denn nur die Taxe für drei oder zwei Quartale schuldet.

§. 53. Die Spezereihändler, welche zugleich Tabak debitiren, unterliegen einer höhern Taxe, als jene Spezereihändler, welche nur ausschließlich diesen Handel treiben, und als die Tabaksdebitanten, welche nicht zugleich Specereiwaaren im Laden führen; dieser Unterschied ist demnach auch genau in den Deklarationsregistern und Mutterrollen mit den Namen Spezereihändler ohne Tabaksdebit, und Tabakshändler ohne Spezereidebit, zu bezeichnen.

§. 54. Die so oft mißbrauchte Benennung Wiederverkäufer, erscheint absichtlich nicht in dem Tarife: jeder Händler, welcher nicht selbst fabricirt oder producirt, ist im Grunde Wiederverkäufer.

Die Steuercontrolleure haben demnach jedes Gewerbe mit seinem eigenen Namen, oder mit Angabe der Handelswaaren zu bezeichnen. Dasselbe ist bei den Höckern und Mäklern zu beobachten, damit diese Benennung

nicht wie jene, Wiederverkäufer, zur absichtlichen Herabsetzung der Taxen mißbraucht werde.

§. 55. Diejenigen Gewerbe, welche keiner Steuer unterliegen, sind genau und bestimmt in dem §. 4 der Verordnung angegeben, mit Ausnahme der Besenbinder, welche auch taxfrei sind.

Die Steuercontrolleure werden, wenn sie denselben bedächtlich nachlesen, und mit den zwei Tarifen vergleichen, sich überzeugen, daß die Branntweinbrenner, sie mögen ihre eigene oder fremde Produkte oder beide zugleich fabriciren, ohne alle Ausnahme der Gewerbsteuer unterliegen.

Jedoch ist zu bemerken, daß die Frucht- und Kartoffelbrenner nach dem Tarife Nro. II einer höhern Taxe unterliegen, als jene, welche ausschließlich sich mit Obstbrennen abgeben, und daß auch diese wieder nach dem Tarife Nro. I einer höhern Taxe unterliegen, als jene, welche ausschließlich nur Branntwein aus Hefe und Trestern fabriciren.

Es ist demnach sehr wesentlich, daß sowohl in den Deklarationsregistern als Mutterrollen jener Unterschied zwischen den Brennern genau mit den Worten: Frucht- und Kartoffelbrenner, Obstbrenner, Hefen- und Tresterbrenner, bezeichnet werde.

Die Steuercontrolleure werden bei den Rundreisen in ihren Bezirken sich an Ort und Stelle überzeugen, welche Branntweinbrenner nur Hefe und Trester, nur Obst, oder welche nebst jenen Materialien gewöhnlich auch Früchte und Kartoffeln zu ihrer Fabrikation verbrauchen, damit jeder falschen Deklaration entweder vorgebeugt, oder die auf dieselben ausgesprochene Strafe in Vollzug gesetzt werde.

§. 56. Nach dem §. 3 der Verordnung haben die Steuercontrolleure, wenn ihnen Gewerbe vorkommen, welche in beiden Tarifen nicht bezeichnet seyn sollten, zu bemerken, nach welcher Klasse solche nicht tarifirten Gewerbe, der Analogie nach mit andern Gewerben, taxirt werden sollen.

§. 57. Zufolge des 11. §. der Verordnung haben die Steuercontrolleure bei allen Gewerben, welche im Tarife mit Rücksicht auf Verkauf im Laden verzeichnet stehen, anzugeben, wenn solche Gewerbe ohne Laden betrieben werden.

§. 58. Da die übrigen Verfügungen der Verordnung so deutlich und bestimmt ausgesprochen sind, daß sie keiner weitern Erklärung bedürfen, so sind die Steuercontrolleure angewiesen, bei allenfalls sich ergebenden Zweifeln, die weiteren Aufschlüsse bei unterzeichneter Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) einzuholen.

§. 59. Sie werden bei der jedesmaligen Aufnahme der Mutterrollen, die Ortsvorstände sowohl als die Deklaranten auf die Strafbestimmungen des vierten Capitels der Verordnung gegen die Zuwiderhandlungen aufmerksam machen, aber dann auch zum strengen Vollzuge derselben, nicht nur die ihnen zukommenden mündlichen und schriftlichen Anzeigen von Zuwiderhandlungen auf Ort und Stelle constatiren, sondern auch bei ihren Rundreisen jede sich zur Aufdeckung von Zuwiderhandlungen darbietende Gelegenheit benutzen, um dieselben zu verificiren, und nach Vorschrift amtlich gegen dieselben verfahren.

Jedoch wird den Steuercontrolleuren besonders zur Pflicht gemacht, alles anzuwenden, um die Gewerbsteuerbaren dahin zu vermögen, daß sie

selbst durch genaue Befolgung der Verordnung jede Strafe gegen sich verhüten.

§. 60. Die Mutterrollen sind nach dem Formular Nro. V so aufzustellen, daß die Hauptgewerbe alphabetisch eingetragen, und daß alle Gewerbtreibende einerlei Gattung untereinander gereiht und nach ihrer Anzahl numerirt werden.

§. 61. Man hofft, nie Ursache zu haben, grobe Dienstesnachlässigkeiten, oder geflissentliche Amtsfehler der Steuercontrolleure nach dem §. 46 der Verordnung, ahnden zu müssen.

§. 62. Der Controlleur ist verpflichtet, am Ende jedes Quartals die Nachtragsmutterrollen für alle Gemeinden seines Amtsbezirks auszufertigen, und darin alle jene Gewerbtreibende aufzunehmen,

a) welche in den ersten Jahresmutterrollen nicht eingetragen waren, und doch ein Gewerbe getrieben, ohne davon eine Deklaration gemacht zu haben.

Gegen solche ist nebst dem, daß sie in die Nachtragsmutterrollen aufgenommen werden, ohne weiters die Strafbestimmung des §. 39 des neuen Gewerbsteuergesetzes in Vollzug zu setzen.

b) jene, welche erst während des Jahres ein dem Patent unterworfenes Gewerb angefangen haben;

c) jene, welche aus irgend einem Irrthum in den ersten Hebrollen geringer besteuert wurden, als sie gesetzlich besteuert seyn sollten;

d) jene, welche im Laufe des Jahres ein höher besteuertes Gewerbe anfangen, und folglich, nach dem 16. Gesetzartikel, davon die höhere Gebühr für den Rest des Jahres, von dem laufenden Quartal an berechnet, zu entrichten schuldig sind, mit Abzug derjenigen Summe, welche sie für das laufende Quartal auf die Gebühr des von ihnen aufgegebenen Gewerbes entrichtet haben;

e) jene, welche während des Jahres ihren Wohnort mit einem andern wechseln, welcher in eine der im Tarife Nro. I bezeichneten höhern Bevölkerungsgradationen gehört, und welche demnach die höhere Gebühr der letztern, nach Abzug der bereits entrichteten, zu zahlen schuldig sind;

f) jene, welche während des Jahres zu dem bereits betriebenen Gewerbe noch ein anderes angefangen haben, welches der im 7. Gesetzartikel bestimmten Gebühr für das laufende und die folgenden Quartale unterliegt.

§. 63. Für jene Gemeinden, in welchen sich Niemand vorfindet, der zufolge der vorhergegangenen Bestimmungen in eine Nachtragsmutterrolle aufzunehmen wäre, hat der Steuercontrolleur die von ihm und dem Bürgermeister deswegen auszustellenden Certifikate einzusenden.

§. 64. In den ersten vierzehn Tagen nach Verlauf jedes Quartals muß der Steuercontrolleur, für jede Gemeinde seines Amtsdistriktes, entweder die Nachtragsmutterrolle oder das vorstehende Certifikat einschicken, damit die Supplementarhebrollen regelmäßig in den gehörigen Epochen darnach ausgefertigt werden können.

§. 65. Die Nachtragsmutterrollen werden in der nämlichen Form, wie die Jahresmutterrollen, ausgefertigt. Jedoch ist bei allen jenen Gewerb-

steuerpflichtigen, welche nur eine Supplementquote über die ihnen bereits fürs Jahr angesetzte zu entrichten haben, zu bemerken, wie hoch die letzte in den Hebrollen berechnet worden sey; damit man demselben diese fürs laufende und die folgenden Quartale, bei der Ausfertigung der Nachtragshebrollen, in Abrechnung bringen könne.

(VII. Uebersendung der Bekanntmachung der Steuerhebrollen.)

§. 66 Die von der Regierung ausgefertigten und von derselben exekutorisch erklärten Hebrollen werden den Steuercontrolleuren zur weitern Versendung an die betreffenden Bürgermeister zugestellt.

(Art. 13 des Regierungsbeschlusses vom 16. Thermidor 8.)

§. 67. Die Steuercontrolleure haben sich von dem Bürgermeister den Empfang der Hebrollen bescheinigen zu lassen.

§. 68. Die Steuercontrolleure haben die Bürgermeister bei Zustellung der Hebrollen aufzufordern, dieselben, in den ersten fünf Tagen nach jenem des Empfangs, in ihren respectiven Gemeinden zu publiciren, und sodann den Einnehmern, ebenfalls gegen Empfangsscheine, zu Hebung zu übergeben.

§. 69. Sollte eine Hebrolle verloren gehen, und die genannten Behörden diese Vorschrift nicht befolgt haben, so sind sie gehalten, die Kosten der zweiten Rollenausfertigung zu tragen.

§. 70. Die Steuercontrolleure haben, so wie alle Rollen für jede Gemeinde ihres Amtsdistrikts in den Händen der Bürgermeister sind, einen Etat über ihre richtige Ablieferung, mit Bemerkung des Datums derselben, an die Regierung einzusenden, damit diese die zur Einreichung der Reklamationen peremtorische Frist setzen, und zu Jedermanns Kenntniß durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt machen könne.

(VIII. Allgemeine Verfügungen in Hinsicht der Amtsfunktionen der Steuercontrollämter.)

§. 71. Ihre Funktionen in Bezug auf die Instruirung, Verifikation und Begutachtung der Steuerreklamationen, und der von den Steuereinnehmern am Ende jedes Rechnungsjahrs aufzustellenden Nachweisen über die ungiebigen Steuerquoten oder Ausfälle, in Bezug auf die Mittheilung der über Steuerreklamationen und obige Nachweise gegebenen Entscheidungen an die Interessenten, in Bezug auf ihre unmittelbare Aufsicht über die Steuereinnehmer und die bei denselben zu machenden periodischen und aussergewöhnlichen Kassenuntersuchungen, und endlich in Bezug auf ihre unmittelbare Aufsicht über die Steuerboten sind in nachstehenden besondern Instruktionen genau angegeben; man beschränkt sich daher, denselben über ihren Geschäftsgang und ihre Geschäftsordnung nur noch folgende Verfügungen einzuschärfen.

§. 72. Die Steuercontrolleure sind durch die allerhöchste Verordnung vom 30. October unter die unmittelbare Respicirung der Regierung (Kammer der Finanzen) gestellt, von welcher allein sie in Zukunft ihre Instruktionen und Befehle zu erhalten, und an welche sie ihre Berichte unmittelbar einzusenden haben.

Hinsichtlich der ausserordentlichen von der Kammer des Innern zu er-

haltenden und zu vollziehenden Verfügungen haben die Steuercontrolleure ihre Berichte unmittelbar an diese einzusenden.

Sie bleiben hinsichtlich ihrer Geschäftsführung in unmittelbarer Geschäftsberührung mit den Landcommissariaten, im coordinirten Verhältnisse mit denselben, haben aber von denselben keine besondern Commissorien, welche nicht schon in ihren Diensten liegen, anzunehmen.

§. 73. Zur Einhaltung eines gleichförmigen und den allerhöchsten Vorschriften entsprechenden Geschäftsganges wird denselben, in allem was sie betrifft, die den Rentämtern über den Geschäftsgang und die Geschäftsordnung vorgeschriebene Form in den Berichten, und über ihre innere Geschäftsordnung ebenfalls zur Norm gegeben, worauf sie demnach hingewiesen werden.

§. 74. Die Steuercontrolleure sollen stets in allen ihren Amtsfunktionen nicht nur das Interesse des Aerars, sondern auch das Interesse der Steuerbaren ihres Amtsdistrikts vor Augen haben; welches ihrer besondern Wachsamkeit anvertraut ist.

Sie sind die unmittelbaren äusseren Organe der Regierung, wodurch die größtmögliche verhältnißmäßige Gleichheit in der Vertheilung der Steuern gehandhabt werden soll. Durch ihre thätige Mitwirkung soll jedem Steuerbaren, dessen Interesse, es sey aus Versehen oder aus Absicht, gekränkt worden ist, schnelle Gerechtigkeit werden.

Große Thätigkeit, strenge und genaue Aufsicht über die ihren untergebenen Steuerboten und Steuereinnehmer, umsichtliche Prüfung aller ihrem Gutachten übergebenen Reklamationen, und eine feste Unpartheilichkeit in Ausübung ihrer Funktionen erwartet man von denselben.

§. 75. Da durch die allerhöchste Verordnung vom 7. September 1818 die Landeigenthümer, welche zur Fabrikation des Branntweins ausschließlich ihre eigenen Erzeugnisse verbrauchen, der Gewerbsteuer nicht unterliegen sollen, so ist der §. 55, in wie weit derselbe solche Branntweinbrenner betrifft, als zurückgenommen anzusehen, und nur auf jene Brenner in Anwendung zu bringen, welche zur Branntweinfabrikation fremde Produkte aufkaufen.

Rheinkreis. | Formular Nro. I. | **Kanton**

Landcommissariat . . . .

Gemeinde . . . .

Deklarationsregister

über die Besitzstandswechsel von Grundeigenthum, welche vom . . des Jahrs 18 . . bis den . . . statt fanden.

Ordnungsnummer.	Datum der Erklärungen.	Namen, Gewerbe und Wohnorte der ehemaligen Eigenthümer.	Nummer ihres Artikels in der Mutterrolle.	Natur der Eigenthum wechselnden Güter.	Ihr Flächenmaß.	Bezeichnung ihrer Lage.		Reiner Ertrag.	Namen, Gewerbe und Wohnorte der neuen Eigenthümer.	Flächeninhalt des auf sie übergegangenen Gutes.	Reiner Ertrag.	Nummern ihrer Artikel in der Mutterrolle.	Datum und Natur des Aktes, auf welchem das neue Eigenthum begründet ist.	Unterschrift der Deklaranten.
						Section.	Nummer.							

Steuercontrollamt
. . . . . .

Kanton
. . . . . .

Formular Nro. II.

Gemeinde
. . . . . .

R e g i s t e r
über die jährlichen Ab- und Zugänge der Thore, Thüren und Fenster.

Anzahl nach der letzten Aufnahme der			Jährlicher Zugang an			Jährlicher Abgang an			Jahrgang.	Ursache der statt gehabten Ab- und Zugänge.
Einfahrtthore.	Thüren und Fenster.	Häuser mit einer Thüre und einem Fenster.	Einfahrtthore.	Thüren und Fenster.	Häuser mit einer Thüre und einem Fenster.	Einfahrtthore.	Thüren und Fenster.	Häuser mit einer Thüre und einem Fenster.		

Rheinkreis.

Landcommissariat

. . . .

Formular Nro. III.

Summarische Mutterrolle

der

Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thüren- und Fenstersteuer für das Jahr 18 . .

Kanton

. . . .

Gemeinde

. . . .

Ordnungsnummer.	Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnorte der Steuerbaren.	Vertheilungsfuß.				
		Reiner Grundertrag.	Miethwerth der Wohnungen der Personalsteuerbaren.	Anzahl der		
				Einfahrtthore.	Thüren und Fenster.	Häuser mit einer Thüre u. einem Fenster.

Steuerkontrollamt . . . . . . Formular Nro. IV. Kanton . . . . . .

Gemeinde . . . . . .

Deklarationsregister

der Gewerbsteuerpflichtigen für das Jahr 18 . .

Ordnungsnummer.	Namen und Vornamen der Deklaranten.	Bezeichnung der			Zustellung der Patente an die Gewerbsteuerpflichtigen.		Mehrfache Ausfertigung von Patenten.		Unterschriften der Deklaranten.	Bemerkungen.
		Haupt- und Nebengewerbe welche sie betreiben.	Anzahl der zu jedem derselben verwendeten Gehülfen.	Gattung und Anzahl von Industriewerkzeugen oder Maschinen.	Datum der Zustellung.	Nummer derselben.	Datum derselben.	Nummer derselben.		

Steuercontrollamt . . . .

Gemeinde . . . .

Formular Nro. V.

Mutterrolle der Gewerbsteuerpflichtigen für das Jahr 18 . .

Kanton . . . . . .

Anzahl der Bevölkerung.

Nummern.		Vor= und Zunamen der Gewerbtreibenden.	Bezeichnung			
fortlaufende.	für die Gewerbe der nämlichen Gattung.		des Hauptgewerbes.	der Nebengewerbe.	der Anzahl der zu jedem derselben verwendeten Gehülfen.	der Gattung und Anzahl der Industrie=werkzeuge oder Maschinen.

Die zu §. 6—11 gehörigen nachträglichen Regierungsverfügungen sind folgende:

Vom 4. December 1821 (Intelligenzbl. S. 719):

Sowohl das Grundsteuergesetz vom 3. Frimaire Jahr VII als auch die durch das Kreisamtsblatt unterm 28. Juli 1818 bekannt gemachte instructive Verordnung über die den königl. Steuerkontrollämtern zustehenden Amtsfunktionen legen — ersteres im Art. XXXIII letztere im 2. Titel unter den §§. 6 bis 8 incl den sämmtlichen Gemeindevorständen die Verpflichtung auf, über alle und jede im Laufe eines Jahrs in der Gemeindemarkung sich ergebenden Grundeigenthumswechsel, ein genaues Güterwechselbuch zu führen, welches als offenes Protokoll alljährlich den Uebertrag und Erwerb des steuerbaren Grundeigenthums pünktlich darstellen, und zunächst zur fortschreitenden Rectificirung der Gemeindesectionsbücher, dann zur jährlichen Feststellung der Grundsteuermutterrolle jeder Gemeinde, dienen soll.

Schon diese nächste und unmittelbare Bestimmung dieser Güterwechselbücher, ist höchst wichtig; aber noch eine zweite nicht minder wichtige Bedeutung haben sie für die Controle der Einregistrirungs- und Stempelgebühren.

Mehr und mehr nehmen die Grundeigenthumswechsel durch Kauf, Tausch, Uebergabe, Schenkung &c. mittelst Akten unter bloser Privatunterschrift, folglich mit Umgehung einer Notariatsurkunde, überhand; und da nach dem Gesetze vom 22 Frimaire VII erstere wie letztere der allgemeinen indirekten Auflage der Einregistrirungs- und Stempelgebühr unterliegen, so ist schlechthin nothwendig, sich durch ein möglichst vollkommenes Gewähr- und Controlmittel zu versichern, daß auch die mittelst Privatakten vollzogene Grundeigenthumswechsel den gesetzlichen Einregistrirungs- und Stempelgebühren gehörig unterworfen, und daß die für solche Akten von den Einregistrirungsbeamten erhobenen Gebühren dem Staatsärar auch wirklich geziemend verrechnet werden.

Man ist diese wichtige Gewährschaft und Controle dem Staate selbst wie dem redlichen Bürger, in gleichem Maße schuldig; und sie kann in keinem anderen Wege und Mittel mit höherer Vollkommenheit erreicht werden, als eben nur mittelst einer, eben so gründlichen als zweckmäßigen Einrichtung und Führung jener Güterwechselbücher der sämmtlichen Bürgermeisterämter.

Demohngeachtet mußte die unterfertigte Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) seither mehrmals die Erfahrung machen, daß von einem großen Theile der Gemeindevorstände der Führung jener Bücher nicht die volle Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet werde; daß man sich in der Behandlung derselben nicht selten zweckwidrige Abweichungen von den ertheilten Vorschriften erlaube, und daß die bisherige Buchführung, insbesondere ihrer wichtigen Doppelbestimmung wegen, sowohl für das Steuerwesen als auch für die Einregistrirungscontrole noch keineswegs geeignet genüge.

Indem daher die unterfertigte Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) rücksichtlich dieses wesentlichen Zweiges der

Staatsfinanzverwaltung auf jene oben angezogene gesetzliche Bestimmung zurückweist, wird zur Herstellung einer befriedigendern Ordnung rücksichtlich dieser Güterwechselbücher verfügt, was folgt:

§. 1. Die Bürgermeisterämter sämmtlicher Gemeinden des Rheinkreises haben von dem Steuerjahre 18$\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ anfangend, durchaus neue Güterwechselbücher nach dem hierunten angefügten Formulare anzulegen, und jedes hat in diese Güterwechselbücher der ihm untergeordneten Gemeinden, aus dem bisherigen Güterwechselbuche alle und jede Grundeigenthumswechsel überzutragen, welche sich seit dem letzten Abschlusse desselben, oder seit der Feststellung der Gemeindemutterrollen pro 18$\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ ergeben haben; wobei aber mittelst Vorladung der interessirten Theile und auf den Grund ihrer öffentlichen und privativen Mutationsakten alle Rubriken des neuen Güterwechselbuches unabweichlich auszufüllen sind.

§. 2. Da alle in einem und demselben Steuerjahre respective von einem Abschlusse zum andern erfolgenden Grundeigenthumswechsel, in Beziehung auf das Steuerwesen ein Ganzes ausmachen, so soll jedes Güterwechselbuch alle Jahr neu angelegt, und daher für jeden Jahrgang jedem derselben nur eine solche Anzahl von Bögen gewidmet werden, als nach bisheriger Erfahrung zum Vortrage der in der befragten Gemeinde im Laufe eines Jahrs wahrscheinlich erfolgenden Grundeigenthumswechsel, nothwendig sein mögen. Im Falle unvorzusehende Ereignisse späterhin noch eine Mehrzahl von Bögen erforderen, so können diese nachträglich angeheftet werden.

§. 3. Rücksichtlich der Paraphirung dieser Güterwechselbücher und in Betreff der formellen und materiellen Eintragung der angemeldeten oder bekannt gewordenen Grundeigenthumswechsel in der Gemeinde, sind die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juli 1818 sub §. 7 und 8 genau zu befolgen, und hiebei vorzüglich auch die Rubriken für die nähere Bezeichnung der Mutationen, (nämlich: unter welchem Titel, ob durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, sie erfolgt sind; dann das Datum des Aktes, worauf sich der Eigenthumswechsel gründet; ferner die Angabe, durch wen der Akt verfaßt worden, ob und durch welchen Notär oder ob unter Privatunterschrift) mit aller Pünktlichkeit auszufüllen.

§. 4. Insbesondere sind aber auch rücksichtlich jedes vorgelegten Mutationsaktes, die für die Vormerkung der rentamtlichen Einregistrirung neu hinzugefügten Rubriken mit aller Sorgfalt wahrzunehmen; so daß wenn dem Bürgermeisteramte irgend ein rentamtlich einregistrirter öffentlicher oder privativer Mutationsakt vorgelegt wird, jeder Zeit aus der dem Akte angefügten Einregistrirungsformalität in das Güterwechselbuch zu notiren ist: der Name des Rentamts von welchem, das Datum unter welchem, dann der Band, das Blatt und der Artikel Nummer auf welchen die Einregistrirung geschehen ist. Im Falle der vorgelegte Akt noch gar nicht einregistrirt ist, so wäre solches in denselben Rubriken quer über, kurz zu bemerken.

§. 5. Die königl. Steuercontoleure werden hiedurch streng verantwortlich gemacht, nicht nur genau darauf zu halten, daß für jeden Mutations-Artikel die betreffenden Rubriken des Güterwechselbuchs vollständig erfüllt seyen; sondern auch bei der Rectificirung der Sectionsbücher und Aufstel-

lung der Grundsteuermutterrolle für jeden Jahrgang, schlechterdings keine Grundeigenthums-Ab- und Zuschreibung in den Sectionsbüchern und Mutterrollen vorzunehmen, wenn die erfolgte Mutation nicht effektiv in dem abgeschlossenen Güterwechselbuche eingetragen erscheint.

§. 6. Sobald nach dem §. 9 der Eingangs angezogenen Verordnung vom 28. Juli 1818 die Güterwechselbücher von den Bürgermeistern mit Beiziehung der Steuervertheiler vollständig abgeschlossen worden sind; welches unter den dermaligen Verhältnissen alljährlich spätestens bis Mitte April geschehen muß; und hienach die königl. Steuercontroleure auf den Grund dieser abgeschlossenen Wechselbücher die Sectionsbücher und die Grundsteuermutterrollen der Gemeinden vollständig berichtigt haben, werden die Bürgermeisterämter auch keinen Anstand finden können, sofort die nun für den laufenden Dienst entbehrlichen Güterwechselbücher jedes verflossenen Jahrganges auf einige Zeit im Original gegen Bescheinigung an das einschlägige königl. Rentamt zu übergeben, damit diese Bücher vollends auch hier ihre zweite Bestimmung zur Controlirung der Einregistrirungs- und Stempelgebühren erfüllen können. Sollten aber besondere Umstände die Ausantwortung der befragten Güterwechselbücher im Original unthunlich machen; so haben die Bürgermeisterämter vidimirte Abschriften derselben an die Rentämter auszufertigen.

§. 7. Letzteren wird angemessenst zur Pflicht gelegt, spätestens bis 15. Juli jedes Jahrs die Einen oder die Andern von den betreffenden Bürgermeistern zu requiriren; und nach ihrem Empfange sollen der betreffende Domäneninspector und der Rentbeamte die Einregistrirungs- und Stempelcontrole auf den Grund dieser Güterwechselbücher gemeinschaftlich und in der Art pflegen, daß sämmtliche in diesen Büchern notirte, der Einregistrirung und Stempelgebühr unterliegende Mutationsfälle, Artikel für Artikel, mit den einschlägigen rentamtlichen Einregistrirungs- und Stempelvisirungsregistern collationirt und diejenigen Artikel, bei welchen sich die gesetzliche Einregistrirung noch unerfüllt zeigt, sofort auf dem betreffenden Manuale des Rentamts zur weitern Verfolgung vorgemerkt werden. Diejenigen Mutationsfälle aber, welche mittelst Akten unter Privatunterschrift vollzogen, und deren Akten nach der Note des Güterwechselbuchs bei einem anderen Rentamte einregistrirt worden seyn sollen, hat der königl. Domäneninspector in ein besonderes Verzeichniß zu notiren, um dasselbe —, wenn es ein ihm untergeordnetes Amt betrifft — bei nächstfolgender Verificirung des letzteren, zu benutzen — oder wenn es das Amt eines andern Domäneninspectionsbezirks angehet — aus diesem Verzeichnisse einen Extract dem betreffenden königl. Domäneninspector mitzutheilen.

§. 8. Sind auf solche Weise die sämmtlichen Güterwechselbücher der Gemeinden eines Rentamts auch zu diesem Controllzwecke gehörig benutzt; so haben die Domäneninspectoren und Rentbeamten solches auf den letzten Blättern dieser Bücher mit ihrer Unterschrift kurz anzudeuten; und hiernach sollen von dem Rentamte die sämmtlichen Güterwechselbücher gegen Rückziehung ihrer dafür ausgestellten Scheine, ohne allen Verzug wieder an die betreffenden Bürgermeisterämter zurückgestellt werden, um sie neben den Sectionsbüchern und Steuermutterrollen der betreffenden Gemeinden, geeignet aufzubewahren.

Die königl. Domäneninspectoren und Rentbeamten sind dafür verantwortlich, daß jedes solches Güterwechselbuch vom Datum seines Empfangs an gerechnet, nicht länger als 5 Monate auf dem Rentamtsbureau zurückgehalten werde. —

§. 9. Alle vier bis sechs Jahre haben die Bürgermeister oder Gemeindevorstände das jährliche Heft dieses Güterwecheselbuchs — sofern sie nach ihrem Umfange in dieser Periode einen mäßigen Band geben, zusammenbinden zu lassen, um sie dadurch gegen Zerstörung sicher zu stellen.

Unterfertigte Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) versieht sich zu den sämmtlichen Gemeindevorständen, so wie zu den Steuercontroleuren, Domäneninspectoren und Rentbeamten, daß sie allseitig diesen das Interesse des Ganzen wie der Einzelnen sichernden Verfügungen mit gewissenhafter Treue und Sorgfalt nachkommen werden.

Ordnungsnummer der Artikel.	Datum der Erklärung.	Namen, Gewerb und Wohnort der bisherigen Eigenthümer.	Ihr Nummer in der Mutterrolle.	Bezeichnung der im Eigenthume wechselnden Güter.					Namen, Gewerb und Wohnort der neuen Eigenthümer.
				Natur derselben.	Buchstaben der Section.	Sectionsnummer der Artikel.	Reiner Ertrag derselben.	Flächeninhalt derselben.	
							fl. kr.	Morgen.	

Ihr Nummer in der Mutterrolle.	Bezeichnung des Eigenthumswechsels.				Rentamtliche Einregistrirung.		
	Titel desselben ob Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft u. s. w.	Datum des Acts.	Durch wen verfaßt: ob durch Notär oder unter Privatunterschrift.	Unterschrift der Deklaranten.	Namen des Rentamts bei welchem.	Datum derselben.	Allegirung der rentamtlichen Register.

Vom 14. Mai 1823 (Intelligenzbl. S. 1175):

Die Gebühren der Gemeindeschreiber für Auszüge aus den Grundbüchern und Einschreibung der Gütermutationen werden wie folgt, regulirt:

1) Für die Einschreibung eines Güterwechsels in die Mutationsregister haben die Gemeindeschreiber von jedem Artikel — vier Kreuzer zu beziehen.

Die Bezahlung wird von dem Käufer oder sonstigen Erwerber geleistet.

Für die Vormerkung der Mutationen in den Sectionsregistern und Mutterrollen wird keine Gebühr gestattet.

2) Für einen Auszug aus den Sectionsbüchern, Mutterrollen oder Mutationsregistern für jeden Artikel — drei Kreuzer.

Vom 22. April 1824 (Intelligenzbl. S. 517):

Da die königl. Steuercontrollämter den Auftrag erhalten haben, spätestens bis zum 1. Juli jedes Jahres die Einsendung der summarischen Mutterrollen an die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) zu bewerkstelligen, damit die Hebrollen gleich im Anfange des Etatsjahres den Einnehmern zur Hebung übergeben werden können, zur Anfertigung der summarischen Mutterrollen aber und zu den deßfallsigen Vorarbeiten für jedes königl. Steuercontrollamt wenigstens eine Zeitfrist von zwei bis drei Monaten erforderlich ist; so wird die Verfügung des §. 6 der Verordnung über die Führung der Güterwechselbücher vom 4. December 1821, (Intelligenzblatt Nro. 139 vom 7. December 1821) dahin modificirt, daß jedes Jahr am Ende des Monats Februar die Güterwechselbücher von den Bürgermeistern mit Beiziehung der Steuervertheiler abgeschlossen werden sollen.

Die Bürgermeisterämter werden sich beeifern, dieser Verfügung um so mehr nachzukommen, und alle Güterwechseldeklarationen in die Wechselbücher gleich nach ihrer Erhaltung einzutragen, als die am Schlusse des Monats Februar darin nicht vorgemerkten, bei der Anfertigung der summarischen Mutterrollen nicht mehr berücksichtigt werden können und die ehemaligen Eigenthümer für Grundeigenthum besteuert würden, welches sie nicht mehr im Besitze haben.

Vom 12. August 1825 (Intelligenzbl. S. 925):

Es ist zur Anzeige gekommen, daß einige Bürgermeister für die Auszüge welche Notarien bei Zwangsversteigerungen aus den Sections- und Mutationsbüchern verfertigen müssen, Gebühren verlangen. Da inzwischen nach dem Expropriationsgesetze die Notarien selbst, wiewohl unter Zuziehung der Bürgermeister, die Auszüge zu fertigen haben, so können auch die Bürgermeister keine Gebühr verlangen.

Vom 7. Febr. 1826 (Intelligenzbl. S. 157):

Durch die im 139. Stück des Intelligenzblatts für den Rheinkreis vom Jahr 1821, unter dem 5. December 1821 erlassene generelle Anordnung,

die Führung der Güterwechselbücher bei den Bürgermeisterämtern betreffend, hat die unterfertigte Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) einem frühern Gebrechen in der Ordnung und Controll des Steuerwesens und des Akteneinregistrirungsgefälls in diesem Kreise begegnet, und man kann nicht umhin bei weitem der Mehrzahl der Bürgermeisterämter rücksichtlich der eben so sorgfältigen als zweckmäßigen und pünktlichen Führung dieser Güterwechselbücher hiedurch öffentlich die diesseitige Zufriedenheit zu erkennnen zu geben.

Indessen sind dennoch bei einzelnen Bürgermeisterämtern mehrere Fälle vorgekommen, wo entweder in den Sectionsbüchern oder in den Sectionsmutterrollen Ab- und Zuschreibungen von Gütermutationen vollzogen wurden, ohne daß die leztern zuvor in die betreffenden Güterwechselbücher respective Register eingetragen waren.

Da nun hiedurch der zweifache Zweck der leztern wieder vereitelt würde, so sieht sich die unterfertigte Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) veranlaßt: hiemit wiederholt und nachdrücklichst einzuschärfen:

1) Kein Bürgermeisteramt soll bei Vermeidung strenger Verantwortung irgend eine Gütermutation in dem Sectionsbuche oder in der Steuermutterrolle der betreffenden Gemeinde ab- und zuschreiben, ehe und bevor dieselbe in dem Güterwechselbuche derselben gehörig eingetragen ist.

2) Die Ab- und Zuschreibungen in den Sectionsbüchern und Steuermutterrollen sollen daher unmittelbar auf die Güterwechselbücher gegründet werden, und keinen Artikel aufnehmen, welcher nicht zuvor in leztern notirt erscheint.

3) Die königl. Steuercontrollämter haben bei den ihnen obliegenden jährlichen Verifikationen und Abschlüssen der Sectionsbücher und Steuermutterrollen strengstens darüber zu wachen, daß von diesen Vorschriften nirgends abgewichen werde, und sollten gegen Erwarten in denselben einzelne Ab- und Zuschreibungen vorkommen, welche nicht in dem Güterwechselbuche erscheinen, so haben sie derlei Artikel ohne weiters in der Steuermutterrolle zu durchstreichen.

Vom 22. Nov. 1828 (Intelligenzbl. S. 374):

Nach einer amtlichen Anzeige haben mehrere Ortsvorstände die irrige Meinung, daß bei Abgang oder ohne Vorzeigung öffentlicher oder Privat-Mutationsakten die Vormerkung der Besitzstandsveränderungen in den Güterwechselbüchern nicht statt finden dürfe.

Es wird deßwegen zur allgemeinen Darnachtung bekannt gemacht, daß die Bestimmung des §. 8 der instruktiven Verordnung vom 28. Juli 1818 (Absatz 3), — zufolge welcher Mutationen auch ohne Vorzeigung von Notariats- oder Privatakten, in den Wechselbüchern vorgemerkt werden können, wenn beide Parthien, nämlich jene von welcher, und jene an welche das Eigenthum übergeht, erscheinen, und eigenhändig ihre Deklarationen darin unterzeichnen, — durch keine nachträgliche Verfügung zurückgenommen worden sey; demnach die Ortsvorstände in solchem Falle den erklären-

den Partheien die Vormerkung der ohne Akten statt gefundenen Güterwechsel nicht verweigern dürfen.

Damit jedoch solche Deklaranten, welche keine Titel oder Akten aufweisen auf ihre beiderseitige Deklaration die Vormerkung der Güterveränderung in den Wechselbüchern fordern und erhalten, aus Mißverständniß oder Unkenntniß der betreffenden Gesetze, nicht zu Schaden kommen, so sind diese bei jedem solchen vorkommenden Falle von den Ortsvorständen zu belehren, daß die Uebernahme der mutirten Grundstücke in Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzes vom 27. Ventose IX innerhalb dreier Monate, vom Tage des Besitzantrittes gerechnet, bei dem einschlägigen Rentamte unter Angabe des Preises beim Verkaufe oder des Ertrags im Falle der Schenkung, erklärt, und die entsprechende Einregistrirungsgebühr davon entrichtet werden müsse, widrigenfalls die Strafe der doppelten Gebühr eintreten würde.

Sodann enthält dieselbe Instruktion von 1818 (S. CVIII bis Ende) folgende Bestimmungen hinsichtlich der **Kassenuntersuchungen**:

(I. Capitel. Epoche und Anzahl der von den Steuercontrollämtern vorzunehmenden Kassen- und Amtsführungsuntersuchungen der Steuer- und Gemeindeeinnehmer.)

§. 1. Der Steuercontrolleur ist gehalten, in jedem halben Jahre bei jedem in seinem Amtsdistrikte vorfindlichen Gemeinde- und Steuereinnehmer eine gründliche und erschöpfende Kassenuntersuchung vorzunehmen, und die darüber angefertigten Protokolle an die Regierung (Kammer der Finanzen) einzusenden.

§. 2. Nebst diesen periodischen Kassenuntersuchungen ist er verpflichtet, so oft derselbe von der Regierung dazu aufgefordert wird, ausserordentliche Kassenuntersuchungen in den ihm zu bestimmenden Zeitfristen zu machen.

§. 3. Zu den periodischen, halbjährigen Kassenuntersuchungen wählt sich der Steuercontrolleur jene Tage, an welchen er keine sonstigen dringende Amtsgeschäfte zu besorgen hat, oder jene, an welchen er ohnehin in dem Wohnorte des Einnehmers wegen sonstiger Verrichtungen gegenwärtig seyn muß.

§. 4. Für die ausserordentlichen, demselben aufgetragenen Kassenuntersuchungen muß er genau die ihm dazu vorgeschriebene Zeitfrist einhalten.

§. 5. Bei jeder Kassenuntersuchung hat derselbe genau nachstehenden Verfügungen nachzukommen, und von dem Vollzuge derselben in seinem Untersuchungsprotokoll Meldung zu thun.

(II. Capitel. Zuziehung des Ortsvorstandes zu den Kassenuntersuchungen.)

§. 6. Der Steuercontrolleur hat sich bei der Ankunft in dem Wohnorte des Einnehmers sogleich zu dem Bürgermeister oder zu dem Beigeordneten zu verfügen, und denselben aufzufordern, sich mit ihm auf der Stelle

in die Behausung des Einnehmers zu begeben, um der von ihm vorzunehmenden Kassenuntersuchung beizuwohnen.

§. 7. Der hierzu aufgeforderte Bürgermeister oder Beigeordnete kann in keinem Falle seinen Dienst verweigern, und ist verpflichtet, während des ganzen Verlaufs der Untersuchung gegenwärtig zu seyn.

§. 8. In Abwesenheit des Bürgermeisters und Beigeordneten ist ein Mitglied des Schöffenraths aufzufordern, der Untersuchung beizuwohnen, welcher Aufforderung dasselbe ohne Einrede Folge zu leisten hat.

§. 9. Im Falle der Abwesenheit des Einnehmers, sogar wegen Amtsverrichtungen in einer andern Gemeinde, ist derselbe auf die Aufforderung des Steuercontrolleurs sogleich durch den Ortsvorstand einzuberufen, und er hat diesem Auftrage ungesäumt nachzukommen.

(III. Capitel. Kassensturz.)

§. 10. Bei der Anwesenheit des Einnehmers oder gleich bei seiner Zurückkunft, wenn er abwesend war, hat sich der Steuercontrolleur vor Allem seinen ganzen baaren Kassenvorrath an Steuer- und Gemeindegelder sowohl, als in annehmbaren Papieren von allen Einnahmegemeinden vorzählen zu lassen.

§. 11. In dem über die Untersuchung zu errichtenden Protokoll muß von jeder sich vorfindlichen Münzsorte, ihrer Anzahl, ihrem Werthe, so wie von der Totalsumme des Werthes aller vorgezählten Münzsorten Meldung gethan, und der Totalbetrag in Ziffern und Buchstaben eingetragen werden.

§ 12. Bei der Vorzählung und Berechnung des baaren Kassenvorrathes des Einnehmers darf keine der dem Controlleur vorgelegten Geldrollen unerbrochen bleiben, sondern alle müssen erbrochen, und die darin befindlichen Münzsorten einzeln vorgezählt und berechnet werden.

§. 13. Eben so werden die als baares Geld annehmbaren Papiere, z. B quittirte Zahlungsmandate, im Protokolle verzeichnet, berechnet, und die Summe ihres Betrages in Ziffern und Buchstaben ausgeworfen.

§. 14. Aus der Totalsumme des vorgezählten baaren Geldes, summirt mit der Totalsumme der als baares Geld annehmbaren Papiere, ergibt sich der Totalbetrag des ganzen Kassenvorrathes.

§. 15. Der Einnehmer hat seinen Vorrath an Steuerkassengeldern, so wie seinen Vorrath an Gemeindekassengeldern, welche er gehalten ist, getrennt aufzubewahren, auch getrennt aufzuzählen. Es müssen daher diese Kassenvorräthe von einander getrennt im Protokoll aufgenommen werden.

Ist der Einnehmer noch überdies mit der Erhebung von andern, z. B. von sogenannten Gemeindekriegsgeldern beauftragt, so muß dieselbe Trennung in Kassa, im Aufzählen und im Protokolle statt finden.

§ 16. Sind die vorgefundenen Kassenvorräthe auf diese Art genau hergestellt, und hat der Rechnungspflichtige durch seine Unterschrift in diesem Theile des Protokolls die bestimmte Erklärung gegeben, daß er alle seine Kassenvorräthe dargezählt und vorgelegt habe, so darf der Steuercontrolleur in keinem Falle beim Verfolge seiner Untersuchung Gelder als Kassenvorrath in Aufrechnung bringen, welche der Einnehmer nachträglich, als zu seinen Kassenvorräthen gehörig, aufweisen dürfte. Jedoch kann derselbe

in seinem Protokolle Erwähnung von den nachträglich beigebrachten Summen thun.

(IV. Capitel. Steuerkasseuntersuchung.)

(Einnahme.)

§. 17. Nach vollendetem, protokollirten, von dem Einnehmer, dem bei der Untersuchung gegenwärtigen Ortsvorstande oder Schöffenrathe, und dem Steuercontrolleur mit ihren Unterschriften beglaubigten Kassensturze, constatirt der Steuercontrolleur die wirkliche Steuereinnahme des Rechnungspflichtigen.

§. 18. Er berechnet durch die Summirung der Einnahmejournale desselben die Totalsumme der bis zum Tage der Untersuchung an denselben statt gehabten Steuergelderabführungen, schließt die Journale ab, und trägt das Resultat der Abschlüsse sowohl in sein Protokoll als auf die Journale in Ziffern und Buchstaben ein.

§. 19. Auf die nämliche Art werden die in den Steuerhebrollen, am Rande der Steuerquoten, als Einnahme vorgemerkten Artikel summirt, und die sich hieraus ergebenen Totalsummen, als Resultat dieser Berechnung, im Protokolle in Ziffern und Buchstaben eingetragen.

§. 20. Das Resultat der Berechnung der Einnahme nach den Journalen muß mit jenem der Berechnung der Randschreibungen in den Hebrollen genau übereinstimmen, wenn die Geschäftsführung des Rechnungspflichtigen als ordnungs- und regelmäßig erscheinen soll.

§. 21. Stellt sich ein Unterschied zwischen beiden, sich gegenseitig controlliren sollenden, Resultaten heraus, über welchen der Einnehmer im Untersuchungsprotokolle zur Rechenschaft zu ziehen ist, so nimmt der Steuercontrolleur einstweilen die aus der einen oder der andern Berechnung sich ergebende höchste Einnahme als wirkliche Einnahme an.

(Ausgabe.)

§. 22. Hierauf verzeichnet derselbe in seinem Protokolle die ihm von dem Einnehmer vorzulegenden Quittungen der Bezirkskasse über seine an dieselbe gemachten Ablieferungen, mit Angabe des Nummers, des Datums und des Betrags jeder einzelnen Quittung, und berechnet die sich hieraus ergebende Totalsumme der an die Bezirkskasse gemachten Abführungen.

(Vorläufiges Resultat der Steuerkassenuntersuchungen.)

§. 23. Nebst obiger Abführungstotalsumme müssen dem Einnehmer die ihm von seiner wirklichen Einnahme zukommenden Remisen in Ausgabe passirt werden.

§. 24. Aus der Vergleichung der so berechneten Totalausgabe mit der stärksten constatirten Totaleinnahme ergibt sich der vorhanden seyn sollende Steuerkassenvorrath, oder ein Vorschuß zu Gunsten des Einnehmers, wenn die Einnahme mit der Ausgabe nicht vollkommen gleich steht.

(Weitere Erhärtung obigen vorläufigen Resultats.)

§. 25. Der Steuercontolleur stellt in der Fortsetzung seines Protokolls einen Etat von dem Betrage sämmtlicher dem Einnehmer übergebenen Heb-

rollen, von allen Gattungen von Steuern, auf, und berechnet die auf den Tag seiner Untersuchung verfallenen Zwölftel und die darauf erhobenen Vorschüsse, oder die darauf haftenden Rückstände nach nachstehendem Formulare:

Namen der zur Einnehmerei gehörigen Gemeinden.	Betrag sämmtlicher Hebrollen an			
	Grundsteuer.	Personal- und Mobiliarsteuer.	Fenstersteuer.	Gewerbsteuer.
Totalbetrag jeder Steuer von allen zur Einnehmerei gehörigen Gemeinden				

Totalbetrag der Gesammtsteuern von allen zur Einnehmerei gehörigen Gemeinden

an	
Grundsteuer	
Personal- und Mobiliarsteuer . . .	
Fenstersteuer	
Gewerbsteuer	
Totalbetrag aller Steuern	

Das Zwölftel hievon beträgt . . .

Die verfallenen Zwölftel vom Monat Januar bis zum Monat . . . einschließlich belaufen sich demnach auf . . . .

Die höchste sich aus vorstehenden Berechnungen ergebene wirkliche Einnahme beträgt .

folglich ist der Einnehmer mit der Steuererhebung im Rückstande mit . . .

oder im Vorschusse mit . . . .

§. 26. Ergibt sich zum Nachtheile der Staatskasse ein Rückstand, so ist der Einnehmer hierüber im Protokolle zur Verantwortung zu ziehen, und ist der Rückstand beträchtlich, so haftet auf demselben der Verdacht, daß er seine ganze wirkliche Einnahme weder in den Journalen noch in den Hebrollen treu vorgemerkt oder eingeschrieben habe, oder daß derselbe wenigstens in seinem Dienste nachlässig war, worüber er sich im Protokolle zu verantworten hat.

§. 27. In jedem Falle aber, auch wenn die verfallenen Zwölftel in der Einnahme erscheinen, hat der Steuercontrolleur aus den Steuerrollen jeder Gemeinde eine gewisse Anzahl, und nach Befund eines stärkern oder schwächern Rückstandes des Einnehmers, oder nach Maßgabe der Anzahl von Steuerbaren, eine größere oder kleinere Anzahl der letztern auszuziehen, und den respectiven Ortsvorständen mit der Aufforderung zuzustellen, die Quittungsbüchelchen der im Auszuge enthaltenen Steuerbaren einzusammeln und ihm vorzulegen.

§. 28. Die in den Quittungsbüchelchen abgetragen bescheinigten Summen vergleicht der Steuercontrolleur mit den Einnahmejournalen und mit den Vormerkungen in den Hebrollen, um sich zu überzeugen, ob dieselben darin als abgeführt eingeschrieben seyen.

§. 29. Ergibt sich aus dieser Untersuchung, daß der Einnehmer einen Theil seiner wirklichen Einnahme nicht vorgemerkt hat, so wird, wenn die in den Journalen und den Hebrollen nicht vorgemerkten Einnahmen, deren Betrag im Protokoll anzugeben ist, eine beträchtliche Summe ausweiset, der Einnehmer der geflissentlichen Untreue präsumirt, wodurch derselbe seinen Kassenstand zu verheimlichen sucht, und die betreffenden Ortsvorstände haben auf die ihnen von dem Steuercontrolleur zu machende Aufforderung sogleich in ihren respectiven Gemeinden die Quittungsbüchelchen aller Steuerbaren einzusammeln, damit der Steuercontrolleur in Stand gesetzt werde, den ganzen von dem Einnehmer zur Verheimlichung seines Kassenstandes in seinen Einnahmebüchern nicht eingetragenen Betrag von statt gehabten Einnahmen zu constatiren und zu protokolliren.

§. 30. Ergibt sich durch diese Operation, daß der Einnehmer wirklich durch geflissentliche Auslassungen aus seinem Tagebuche von statt gefundenen Einnahmen seinen Kassenstand zu verheimlichen suchte, so hat der Steuercontrolleur auf der Stelle, noch während seiner Untersuchung, an das Landcommissariat darüber zu berichten, und auf die provisorische Suspension des Einnehmers anzutragen.

Nach beendigter Untersuchung werden alle Geschäftspapiere des Einnehmers, so wie seine Kassenbestände, unter Siegel gelegt, die ersten bei dem Ortsvorstande, gegen Empfangschein aller genau zu bezeichnenden Akten, und die andern bei der Bezirkskasse bis auf weitere Verfügung gegen Quittung in Verwahrung gegeben. Das Untersuchungsprotokoll ist sogleich an das Landcommissariat einzusenden, welches dasselbe mit seinem berichtlichen und erschöpfenden Gutachten der Regierung zur weitern Verfügung zu überliefern hat.

In diesem Falle hat der Steuercontrolleur jedoch die Regierung gleich davon in Kenntniß zu setzen.

(Schlußresultat über die Steuerkassenuntersuchungen.)

§. 31. Der Steuercontrolleur summirt zu der aus den Journalen und den Rolleneinschreibungen constatirten höchsten Einnahme den Betrag der von den Steuerdebenten vorgelegten und in obigen Papieren nicht eingetragenen Quittungen, vergleicht die sich hieraus ergebende Totaleinnahme mit der Totalausgabe, und sezt auf diese Art den vorhanden seyn sollenden Steuerkassenvorrath fest, zieht davon den vorgefundenen wirklichen Steuerkassenvorrath ab, und schreibt den hieraus sich ergebenden Rest dem Steuereinnehmer als persönlichen Kassendefekt zur Last oder als Vorschuß zu gut.

Nicht nur die periodischen, sondern auch die ausserordentlichen Kassenuntersuchungen sollen nach dieser Vorschrift gemacht werden.

(V. Capitel. Gemeindekassenuntersuchung.)

(Einnahme.)

§. 32. Der Steuercontrolleur läßt sich die Gemeindeeinnahmeregister aller Gemeinden vorlegen, in welchen die Ortsvorstände alle unveränderlichen und bis zum Tage der Untersuchung bekannt gewordenen veränderlichen und zufälligen Gemeindegefälle mit Bezeichnung der darauf Bezug habenden Pacht-, Versteigerungs-, Verkaufs- oder anderer Akten selbst eingeschrieben und mit ihrer Unterschrift bestätigt haben.

§. 33. Um sich zu überzeugen, ob in den Einnahmeregistern der respectiven Gemeinden auch wirklich alle bis zum Tage seiner Untersuchung bekannt gewordenen Gemeindegefälle von den Ortsvorständen eingetragen seyen, vergleicht der Steuercontrolleur mit dem Einnahmeregister die darauf Bezug habenden Büdgets, und fordert über die sich aus dieser Vergleichung ergebenden Zweifel von dem Ortsvorstande die gehörigen Erläuterungen.

§. 34. Mit Hülfe der Einnahmeregister und der darauf Bezug habenden Büdgets und Pacht-, Versteigerungs-, Verkaufs- und anderer Akten constatirt der Steuercontrolleur von jeder Gemeinde die Solleinnahme, und mit Hülfe der in den Einnahmejournalen eingetragenen Abführungen an den Einnehmer die wirkliche Einnahme bis auf den Tag der Kassenuntersuchung nach nachstehendem Formular.

Gegenstand der Einnahme nach der Reihefolge nummerirt, wie solche im Gemeindebüdget verzeichnet vorkommen.	Soll-Einnahme.	Wirkliche Einnahme.	Bemerkungen.
Totalbetrag .			(mit Buchstaben auszuschreiben)

§. 35. In der wirklichen Einnahme muß, jedes Mal, der dem Rechner in der letzten abgehörten Gemeinderechnung von der competenten Behörde zur Last geschriebene Passivrezeß erscheinen, wobei das Datum des Rechnungsabschlusses, der Jahrgang der Rechnung und die Behörde, welche dieselbe abgeschlossen hat, in der Bemerkungsrubrike zu erwähnen sind.

Ist noch keine Rechnung vom letzten Jahre abgeschlossen, so wird die gestellte zum Grunde gelegt; fehlt es aber überhaupt an der Rechnungsablage der frühern Jahre, so müssen die Resultate erst gebildet werden aus den Registern, Journalen, Gemeindeakten und Ausgabequittungen.

§. 36. Ist auf diese Art die wirkliche Einnahme von allen Gemeinden hergestellt, so wird der summarische Betrag derselben von allen Gemeinden untereinander gesetzt und summirt.

(Ausgabe.)

§. 37. Die Ausgaben werden nach folgendem Formular aufgestellt:

Gegenstand der Ausgabe, nach der Reihefolge nummerirt, wie solche im Büdget verzeichnet vorkommen.	Betrag der im Büdget festgesetzten Ausgaben.	Betrag der wirklichen Ausgaben.	Bemerkungen.
Total der Ausgabe .			(mit Buchstaben auszuschreiben)

§. 38. Als letzter Ausgabeartikel wird dem Einnehmer der Betrag der ihm von der wirklichen Einnahme zukommenden Remisen oder Besoldung, verhältnißmäßig berechnet, passirt.

§. 39. Die Ausgabe für Grundsteuer von Gemeindegütern passirt dem Rechner nur in soferne, als die nämliche Summe in der Steuereinnahme erscheint.

§. 40. Alle übrigen Ausgaben muß der Rechner mit gültigen Quittungen belegen, deren Anzahl für jeden besondern Ausgabegegenstand in der zu Bemerkungen offenen Columne anzuführen ist.

§. 41. Wie bei der Einnahme stellt der Steuercontrolleur bei der Ausgabe den Betrag, Gemeindeweis, zusammen, und berechnet die Totalausgabe aller Gemeinden.

(Vorläufiges Resultat.)

§. 42. Die Totaleinnahme von allen Gemeinden mit der Totalausgabe von allen Gemeinden verglichen, constituirt den wirklich vorhanden seyn sollenden Gemeindekassengeldervorrath.

(Nähere Erörterung desselben.)

§. 43. Mit dieser Operation darf sich der Steuercontrolleur jedoch nicht begnügen; er muß sich die Ausstandslisten des Einnehmers von den Gemeindedebenten vorlegen lassen, daraus einen Auszug, der nach Befund der Kassenuntersuchung eine größere oder geringere Anzahl von Debenten enthalten muß, fertigen, und den Ortsvorständen zur Einsammlung der respectiven Quittungen übergeben.

§. 44. Diese Quittungen vergleicht der Steuercontrolleur mit den Gemeindeeinnahmejournalen des Einnehmers, und findet er, daß der Rechner zur Verheimlichung seines Kassenstandes wirkliche Einnahmen in seine Journale einzutragen unterlassen hat, so muß er die Ortsvorstände auffordern, von allen Gemeindedebenten ihre auf Gemeindegelder Bezug habenden Quittungen einzusammeln und ihm vorzulegen.

§. 45. Ergibt sich aus der Vergleichung derselben mit den Einnahmejournalen, daß der Einnehmer zur Verheimlichung seines Kassenstandes eine beträchtliche Einnahme in dieselben geflissentlich nicht eingetragen hat, so ist derselbe der Geldunterschlagung präsumirt, und es ist wie bei §. 30 gegen denselben zu verfahren.

(Schlußresultat der Gemeindekassenuntersuchung.)

§. 46. Der Steuercontrolleur summirt zu der aus den Einnahmejournalen constatirten Einnahme die darin nicht eingetragenen oder quittirten Summen, vergleicht die sich hieraus ergebene Totaleinnahme mit der Totalausgabe, und setzt auf diese Art den vorhanden seyn sollenden Gemeindekassenvorrath fest, zieht davon den vorgefundenen wirklichen Gemeindekassenvorrath ab, und schreibt die sich hieraus ergebene Differenz dem Gemeindeeinnehmer als persönlichen Kassendefekt zur Last, oder als Vorschuß zu gut.

Der Steuercontrolleur wird jedoch nie aus dem Auge verlieren, daß ausser den Gemeindegeldern, im strengen Wortverstande, auch noch Kriegs-

und andere Gelder von den Einnehmern zu verrechnen sind, welche zur Zeit noch nicht in den Büdgets verzeichnet stehen.

Kommt ein solcher Fall vor, so muß er über den Kassenvorrath, über den Betrag der Einnahmen, so wie über den Betrag der Ausgaben solcher Gelder, und über das Untersuchungsresultat das Protokoll in einem eigenen Capitel besondere Erwähnung thun, damit der Kassenbestand von jeder besondern Einnahme rein und klar herausgestellt werde.

Eben so müssen auch die Einnahmen und Ausgaben von verschiedenen Jahren, wenn sie auch die nämlichen Gelder betreffen, besonders aufgestellt werden.

(VI. Capitel. Definitives Resultat der Steuer- und Gemeindekassenuntersuchung.)

§. 47. Die Totalsteuereinnahme von allen Gemeinden und die Total-Gemeinde-, Kriegs- und anderer Geldereinnahme aller Gemeinden, so wie die Totalsteuerausgabe und die Ausgaben auf Gemeinde-, Kriegs- und andere Gelder werden summirt, und der sich ergebene Totalbetrag aller Ausgaben wird von dem sich so ergebenen Totalbetrag aller Einnahmen abgezogen.

Die sich hieraus ergebende Differenz constituirt den ganzen vorhanden seyn sollenden Kassenvorrath, welcher von dem wirklichen ganzen Kassenvorrathe abgezogen, entweder die regelmäßige Geschäftsführung des Rechnungspflichtigen, oder einen persönlichen Vorschuß, oder einen persönlichen Kassendefekt beweiset.

(VII. Capitel. Allgemeine Verfügungen.)

§. 48. Gleich nach dem Schlusse einer Kassenuntersuchung hat der Steuercontrolleur sein Untersuchungsprotokoll, welches von ihm, dem gegenwärtigen Ortsvorstande oder Schöffenrathe und dem Rechnungspflichtigen zu unterzeichnen ist, an die Regierung (Kammer der Finanzen) einzusenden. Findet sich jedoch ein Kassendefekt vor, so wird ganz nach dem §. 30 verfahren.

§. 49. Am Ende jedes halben Jahrs muß jeder Steuercontrolleur die Untersuchungsprotokolle über alle Steuer- und Gemeindeeinnehmer aus seinem Amtsbezirke eingesandt haben, bei Strafe der Zurückhaltung seiner Besoldungsmandate bis zur Erledigung dieses wichtigen Dienstzweiges.

§. 50. In jedem Falle, in welchem der Einnehmer in Folge entdeckter geflissentlicher Auslassung beträchtlicher Einnahmeposten aus seinen resp. Einnahmejournalen Gelegenheit zu einer langwierigen und beschwerlichen Untersuchung durch die Einsammlung der Quittungen von allen Debenten die nothwendige Veranlassung gibt, ist derselbe gehalten, ausser den gesetzlichen auf ihn anwendbaren Strafen dem Steuercontrolleur eine Entschädigung von vier Gulden per Tag zu zahlen, und kann durch Zwangsmittel dazu angehalten werden.

Der Betrag dieser Entschädigung ist jedoch in jedem Falle von der Regierung zu bestimmen.

§. 51. In diesem Falle hat der Steuercontrolleur seinem Untersuchungsprotokolle das von dem Ortsvorstande bescheinigte Verzeichniß der mit der

Untersuchung zugebrachten Anzahl Tage, mit Bezeichnung des Datums derselben, beizulegen.

§. 52. Jede andere Kassenuntersuchung liegt dem Steuercontrolleur amtlich ob.

§. 53. Sollte sich durch die einem andern Beamten von der Regierung übertragene Gegenuntersuchung eines Einnehmers herausstellen, daß der Untersuchungscontrolleur nicht gründlich verfahren, oder den Einnehmer geflissentlich geschont, oder denselben von dem Tage seiner Untersuchung benachrichtigt hat, so hat derselbe nicht nur die Kosten der Gegenuntersuchung mit vier Gulden per Tag zu tragen, sondern auch zu gewärtigen, daß er als Verhehler der Treulosigkeit eines seiner unmittelbaren Aufsicht untergebenen Rechnungspflichtigen, als untreuer und des öffentlichen Zutrauens unwürdiger Beamte bei der allerhöchsten Stelle bezeichnet, und auf seine Dienstesentlassung angetragen wird.

Hiezu gehören die nachträglichen Verfügungen vom 31. October 1823 (Intelligenzbl. S. 1515) welche also lauten:

Die Erfahrung hat die seit einigen Jahren eingeführten periodischen Verifikationen der Gemeindekassen durch die königl. Steuercontrolleure als nützlich bewährt. Es haben sich jedoch diese Beamten beschwert, daß jene Verifikationen mit vielen Auslagen für sie verbunden seyen, weil sie genöthigt sind, sich deßhalb von ihren Wohnorten zu entfernen. Man hat daher für billig erachtet, den königl. Steuercontrolleuren einige Entschädigungen aus den Gemeindekassen für besagte Verifikationen zu bewilligen, in der Erwartung, daß sie um so eifriger bemüht seyn werden, durch rechtzeitige und gründliche Kassenuntersuchungen das Interesse der Gemeinde zu wahren, und die Ordnung des Rechnungswesens zu befestigen.

Man verfügt deßhalb Folgendes:

I. Für die Verifikation der Gemeindekassen ist den königl. Steuercontrolleuren eine Gebühr bewilliget, nämlich:

1) Für jeden der halbjährigen Verifikationen in den Steuereinnahmsbezirken, in welchen die ordentlichen Gemeindeeinnahmen sämmtlicher zur Einnehmerei gehörigen Gemeinden zusammen genommen nicht 5000 fl. übersteigen, zwei Gulden.

2) Für die Einnehmereien, in welchen die ordentlichen Gemeindeeinnahmen zwischen 5000 und 10 000 Gulden betragen, drei Gulden.

3) Für die Einnehmereien, in welchen die ordentlichen Gemeindeeinkünften 10,000 fl. übersteigen, fünf Gulden.

II. Obige Gebühren werden nur dann bezahlt, wenn die Verifikationen wirklich statt gefunden haben.

III. Die Gemeinden sind blos zu jenen Gebühren verpflichtet, welche die gewöhnlichen halbjährigen Verifikationen veranlassen.

Ausserordentliche Kassenuntersuchungen sind ohne Remuneration vorzunehmen, wenn sie nicht von der Art sind, daß die Untersuchungskosten den Einnehmern zu Last fallen.

IV. Die Bestimmung der Klasse, zu welcher eine Einnehmerei gehört, und die Untervertheilung der Verifikationsgebühren unter die Gemeinden

geschieht durch die königl. Landcommissariate unter Grundlage der Budjets und der darin vorgetragenen ordentlichen Gemeindeeinnahmen, die ständigen Auflagen aller Art mitbegriffen.

Die Verfügung vom 9. August 1826 (Intelligenzbl. S. 499) aber will nur, daß die Untersuchungsprotokolle statt an die Regierung an die Landcommissariate übergeben werden sollen. In diesem Rescript ist sich auf eine Generalverfügung vom 6. Juni 1826 bezogen.

Was die Steuervertheiler betrifft, so enthält theils das unten über die Grundsteuer folgende Gesetz vom 3. Frim. 7, theils obige instruktive Verordnung vom 28. Juli 1818 die gesetzliche Bestimmungen.

Die Mitwirkung der Landcommissariate und Bürgermeister ergibt sich aus der instruktiven Verordnung vom 28. Juli 1818 und den nachstehenden Gesetzen; jene des Landraths aus diesen Gesetzen und dem, im I. Buch Vorgetragenen hinsichtlich seiner verfassungsmäßigen Bestimmung.

Von den Kreis- und Bezirkskassen ist im I. Buch schon gehandelt worden.

Zweite Unterabtheilung: directe Steuern.

Capitel I. Grundlage und Vertheilung.

Tit. I. Grund- und Häusersteuer. *)

Unter directen Steuern im gesetzlichen Sinne werden verstanden:

1) die Grund- und Häusersteuer,

2) die Thür- und Fenstersteuer,

3) die Personal- und Mobiliarsteuer und

4) die Gewerbesteuer.

Nach Abschaffung der Zehnten und des gesammten ehemaligen

*) Ueber Grund- und Fenstersteuer bestehen neue Gesetze vom 15. August 1828, welche auch auf den Rheinkreis anwendbar erklärt sind, und unten folgen werden.

Abgabensystems führte die Gesetzgebung ein ganz neues ein. Ich theile von diesen Gesetzen diejenigen mit, welche noch gültig sind. Jene über die Gewerbsteuer können wir übergehen, weil ein ganz neues Gesetz im Vollzug ist, welches alle ältern beseitigt. Nothwendig scheinende Bemerkungen werde ich am gehörigen Ort anbringen. Die ältern Instruktionen sind durch die vom 28. Juli 1818 aufgehoben.

Die Auflage und Vertheilung der Grundsteuer geschieht jetzt noch wesentlich nach dem Gesetze vom 3. Frim. 7, welches also lautet:

(Erster Titel. Allgemeine Verfügungen.)

Art. 1. Der gesetzgebende Körper verfügt jedes Jahr eine Grundsteuer. Er bestimmt den Principalbetrag und die Zusatzcentimen.

Die Grundsteuer wird in baarem Geld erhoben.

2. Die Eintheilung der Grundauflage (oder Steuer) wird mit verhältnißmäßiger Gleichheit auf alle Grundeigenthumsgüter, nach Maßgabe ihres imponirlichen reinen Einkommens, ohne andre Ausnahmen, als die weiter unten für die Aufmunterung des Ackerbaus und für das allgemeine Beste der Gesellschaft bestimmt sind, vorgenommen.

3. Das reine Einkommen der Grundstücke ist das, was dem Eigenthümer nach Abzug der Anbau-, Aussaat-, Erndte- und Unterhaltungskosten an dem rohen Ertrag übrig bleibt.

4. Das imponirliche Einkommen ist der Mittelbetrag des reinen Einkommens, nach einer gewissen Zahl Jahre berechnet.

5. Das auflegbare reine Einkommen der Häuser, jenes der Fabriken, Schmieden, Mühlen und andrer Gewerke ist alles, was dem Eigenthümer an ihrem Miethswerthe, auf eine gewisse Anzahl Jahre berechnet, nach Abzug der wegen Verfall-, Unterhalts- und Ausbesserungskosten zu seiner Schadloshaltung nöthigen Summe, übrig bleibt.

Art. 6. handelt vom Ertrag der Canäle, worüber eine spätere Bestimmung unten folgt.

7. Um die Steuerbaren gegen die Mißbräuche in der Austheilung sicher zu stellen, soll jedes Jahr vom gesetzgebenden Corps („in den vier neuen Departementen durch einen Beschluß des Regierungscommissärs") eine allgemeine Proportion der Grundsteuer mit den Territorialeinkünften, über welche der Steuerantheil jedes Individuums nicht gehen darf, angesetzt werden. (1)

(Zweiter Titel. Von den Vertheilungsagenten.)

8. Die Vertheilung der Grundsteuer unter die Departemente geschieht durch das Gesetzgebungscorps, „(durch den Regierungscommissär):

---

(1) Diese Proportion ist für die Jahre 6, 7 und 8 durch den Beschluß vom 1. Floreal 9, auf das Viertel des reinen Einkommens festgesetzt.

unter die Gemeindebezirke des Departements, durch den allgemeinen Departementsrath; auf die Städte, Flecken und Dörfer des Bezirks, durch die Bezirksräthe" (2) und auf die Steuerpflichtigen, durch die Repartitoren. (3)

9. Die Austheiler sind sieben an der Zahl: nämlich „der Maire und einer seiner Adjunkte," und fünf fähige Bürger, welche von dem „Unterpräfekte" unter den Grundsteuerpflichtigen der Gemeinde gewählt werden, von denen wenigstens zwei in gedachter Gemeinde nicht wohnhaft seyn sollen, wenn sich solche vorfinden. (4)

10. Die Ernennung der fünf Bürger Repartitoren geschieht jedes Jahr „in der ersten Dekade des Vendemiäre," und wird in das Register des Unterpräfekten niedergeschrieben. „Sie soll für die Operationen welche die Entladungen der Jahre 6, 7, 8, und jene des Jahrs 9 betreffen, in den zwei ersteren Dekaden nach der nahen Installirung der Unterpräfekte, geschehen, und soll, wenn das 9. Jahr zu Ende ist, nur in den Gemeinden erneuert werden, wo die Mutterrollen vollkommen verfertigt sind, gemäß dem was in gegenwärtiger Verordnung vorgeschrieben ist."

Art. 11. vorübergehenden Inhalts.

12. Der Unterpräfekt läßt den fünf zur Austheilung ernannten Bürgern ihre Ernennung in den ersten fünf Tagen, wo sie geschehen, andeuten.

Diese Andeutung wird als eine blose Benachrichtigung auf ungestempeltem Papier gemacht; sie wird sowohl von dem, der sie bringt, als vom Unterpräfekt unterschrieben, und datirt: sie ist der Einregistrirung nicht unterworfen; es bleibt aber eine Abschrift davon übrig, welche man im Sekretariat der Unterpräfektur hinterlegt.

13. Die Verrichtungen eines Steueraustheilers können nur folgender Ursachen wegen nicht angenommen werden.

14. Die rechtmäßigen Ursachen einer Verweigerung sind,

1. Schwere und erkannte Gebrechlichkeiten, oder solche, die im Fall einer Einwendung nach gewöhnlicher Form verifizirt worden;

2. Das Alter von sechzig Jahren, wenn sie auch nicht völlig erreicht sind, oder mehr;

3. Die Unternehmung einer Reise oder von Geschäften, die eine lange Abwesenheit vom gewöhnlichen Wohnort nothwendig machen;

4. Die Ausübung eines Verwaltungs- oder Justizamts, ausgenommen das Amt eines Beisitzers bei dem Friedensgericht;

---

(2) Man sehe das Gesetz vom 28. Pluvios 9, über die Einführung der Präfekturen; im Bülletin der Verordnungen Nro. XXI.

(3) Die Verrichtungen der Repartitoren schränken sich darauf ein, die Grundlagen der Mutterrollen festzusetzen, wonach die Steuer auf die Steuerpflichtigen vertheilt werden muß. Man sehe den Art. V des Beschlusses des Regierungscommissärs vom 13. Ventos 8. Jahrs, Bülletin der Verordnungen Nro. XIV.

(4) In den Gemeinden wo mehr als ein Adjunkt ist, kann der Maire sich von einem derselben ersetzen lassen.

5. Der militärische Land- oder Seedienst, oder ein andrer öffentlicher Dienst, den man zur Zeit versieht.

15. Jeder Bürger, der mehr als zwei Myriameter („beiläufig 4 Stunden") von einer Gemeinde, für die er als Austheiler ernannt worden, entfernt wohnt, darf gleichfalls ausschlagen.

16. Derjenige, der von mehreren Unterpräfekten für das nämliche Jahr als Steueraustheiler ernannt würde, soll im Secretariat von einem derselben in den ersten zehen Tagen, nachdem er von seiner Ernennung benachrichtiget worden, deklariren, welche er vorziehet; er soll es den andern Unterpräfekten in den fünf folgenden Tagen zu wissen thun, und diese sollen ihn alsdann in seiner Stelle unverzüglich ersetzen.

17. Derjenge, welcher die Verrichtungen eines Austheilers nicht annimmt, soll eine begründete Weigerung dem Unterpräfekte schriftlich vorlegen;

Er soll es in den ersten zehen Tagen thun, nachdem er von seiner Ernennung benachrichtiget worden.

18. Der Unterpräfekt soll in den zehen folgenden Tagen darüber sprechen; und wenn der Beweggrund triftig gefunden wird, soll er ihn dafür erklären, und den, welcher ausgeschlagen hat, sogleich in seiner Stelle ersetzen.

Widrigenfalls soll er erklären, daß die Verweigerung nicht angenommen ist, und daß der, welcher sie vorgelegt, als Austheiler berufen bleibt. (5)

22. Im Fall, wo einem oder mehreren Steueraustheilern eine zeitliche Hinderniß vorfällt, durch schwere Krankheit, nöthige und unvorgesehene Reise, oder durch einen jetzigen öffentlichen Dienst verursacht, sollen sie dem Unterpräfekte Nachricht davon geben oder geben lassen, welcher ihn auf eine Zeit lang mit andern Grundsteuerbaren der Gemeinde ersetzen kann.

Diese Ersetzung soll nur in sofern statt haben, als die Anzahl der Austheiler sich auf weniger als fünf herabgesetzt findet, oder als diejenigen mangeln, die nicht in der Gemeinde wohnhaft sind. Diese sollen in jedem Fall, wenn sie nicht über zwei gehen, nur durch andre nicht in der Gemeinde wohnhaften Grundsteuerbaren, welche da sind, ersetzt werden können.

23. Die sieben Austheiler berathschlagen gemeinschaftlich nach der Mehr-

---

(5) Die Austheiler welche in den Fällen der Art. XIII, XIV und XV keine Weigerung in der vorgeschriebenen Zeitfrist vorgelegt haben, oder deren Weigerung nicht angenommen worden, können sich nicht entheben, jedes Jahr die Arbeit, die ihnen durch gegenwärtige Verordnung und zu den darin bestimmten Epochen, zugetheilt sind, vorzunehmen, bei Strafe der solidarischen Verantwortlichkeit und selbst des Zwanges, für die Zahlung aller Ziele der ihrer Gemeinde aufgelegten Grundsteuer, deren Erhebung etwa zurückstände wegen des Nichtvollzugs dieser Operationen in den vorgeschriebenen Fristen. (Art. XV des Gesetzes vom 2. Messidor 7. Jahrs, über die Reklamationen in Grundsteuersachen.)

heit der Stimmen. Sie können nichts festsetzen, wenn sie nicht wenigstens zu fünf beisammen sind. Sie werden vom Maire oder seinem Adjunkten zusammengerufen und präsidirt; in Ermanglung ihrer soll es der Aelteste der übrigen Austheiler thun.

24. Die Controleurs und die Inspectoren der directen Steuern versehen bei den Austheilern das Amt, welches ihnen durch das Gesetz übertragen ist.

(Dritter Titel. Vertheilung.)

Art. 25—30. nicht mehr anwendbar.

(Vierter Titel. Jährliche Veränderungen in den Mutterrollen.)

31. Die existirende Rollenmatrizen sollen ferner bei der Austheilung der Grundsteuer unter die Steuerbaren jeder Gemeinde zur Basis dienen, vorbehaltlich der Abänderungen oder Neuerungen, wie im 32. Artikel hierunten gesagt ist, und ohne Nachtheil der Steuerbaren, die sich zu hoch taxirt glauben, wegen Entlastung oder Reduzirung in den gesetzlichen Formen einzukommen.

32. Jedes Jahr („zu der Zeit die diesfalls vom Steuercontroleur bestimmt wird, zufolge dem 12. Artikel der, dem Beschlusse vom 13. Ventos 8. Jahrs, Bülletin der Verordnungen Nro. XIV, S. 15, beigefügten Instruktion") beruft der Munizipalagent („der Maire") jeder Gemeinde, oder sein Adjunkt, die Repartitoren, um die Mutterrolle zu untersuchen, nach den unter den Eigenthümern vorgefallenen Mutationen, die gehörigen Abänderungen auf derselben zu machen, oder dieselbe, erforderlichen Falles, ganz zu erneuern.

33. Die jährlichen Veränderungen, wovon in den zwei vorstehenden Artikeln die Rede ist, sollen in der Formirung eines blosen Verzeichnisses oder Liste der unter den Steuerbaren vorgefallenen Eigenthumsveränderungen bestehen, wovon der Sekretarius der Munizipalverwaltung, („der Maire") auf einem besondern diesfalls eröffneten Register unter dem Namen Buch der Güterwechsel, Note zu halten hat.

34. Das Verzeichniß oder die Liste der Gutsveränderungen soll von den Austheilern beschlossen oder unterzeichnet, und vom („Controleur") visirt werden, und der Matrize der Rolle beigefügt bleiben.

35. Das Buch der Güterwechsel (Mutationen) soll auf jedem Blatt vom Präsidenten der Munizipalverwaltung („dem Unterpräfekten") kotirt und paraphirt werden; es soll obenan die Zahl der Blätter, die es enthält und das Datum seiner Eröffnung anzeigen: diese Anzeige soll vom Präsidenten der Munizipalverwaltung („dem Unterpräfekten") unterschrieben seyn.

36. Die Note jeder Eigenthumsveränderung soll auf Betreiben der interessirten Parteien ins Buch der Güterwechsel eingeschrieben werden; sie soll die genaue Bezeichnung der Eigenthumsgüter, die der Gegenstand davon sind, enthalten; und es soll gesagt werden, unter welchem Titer der Gutswechsel bewerkstelliget worden.

Solang diese Note nicht eingeschrieben ist, soll der alte Eigenthümer ferner auf der Rolle angelegt werden; und er, oder seine natürlichen Er-

den sollen zur Bezahlung der Grundauflage, vorbehaltlich ihres Regresses gegen den neuen Eigenthümer, gezwungen werden.

(Fünfter Titel. Von der Formirung der Rollenmatrizen.)

Art. 37. nicht mehr anwendbar.

38. Wenn davon die Rede ist, eine Rollenmatrize zu erneuern, oder in den Gemeinden, wo keine war (6), eine zu formiren, sollen die Austheiler ein Verzeichniß aufsetzen, welches den Namen und die Grenzen der verschiedenen Divisionen des Bodens der Gemeinde anzeige, wenn bekannte da sind, die sie beibehalten zu müssen glauben, oder derer, die sie selbst bestimmen zu müssen dafürhalten.

Diese Divisionen soll man Sectionen nennen: jede derselben soll durch einen Buchstaben bezeichnet werden; und das Verzeichniß, welches bestimmt ist, sie bekannt zu machen, soll in der Gemeinde proklamirt und angeschlagen werden.

39. Die Austheiler sollen hernach eine Tabelle formiren, welche die verschiedenen Güter, die in jeder Section begriffen sind, anzeigt, und sollen dabei zu Werk gehen, wie hierunten gesagt wird.

---

(6) Da in den vier neuen Departementen noch keine Mutterrolle, nach der in gegenwärtiger Verordnung angezeigten Grundlage, verfertigt ist, und jedoch in jeder Hinsicht daran gelegen ist, daß diese Arbeit nicht länger aufgeschoben werde, so sollen die Austheiler, unter den in der vorhergehenden Note angeordneten Strafen, gehalten seyn, sich sogleich nach ihrer Ernennung damit zu beschäftigen, zufolge der Einladung welche diesfalls von dem Steuercontroleur des Bezirks, an sie ergehen wird. Dieser soll sich demnach von einer Gemeinde seines Bezirks in die andere verfügen, sich mit den Austheilern vereinigen, um ihnen die gehörigen Erläuterungen zu geben über die Verrichtungen welche sie in Gemäßheit dessen was ihnen in gegenwärtigem Titel vorgeschrieben ist, vorzunehmen haben, und sie nicht eher verlassen, bis man in seiner Gegenwart zur Eintheilung des Gebietes der Gemeinde, zur Ernennung der Anzeiger, und zur Bestimmung der Tage geschritten, an welchen die Austheiler gemeinschaftlich mit diesen letztern, die verschiedenen Sectionen durchzugehen werden beschlossen haben, um die Tabellen der darin gelegenen Güter zu verfertigen. Er wird auch Sorge tragen, Abschrift zu nehmen von dem Verbalprozesse, der über alle diese Operationen aufgesetzt werden muß, und denselben an den Direktor einzuschicken. Im Falle einer Widersetzlichkeit oder Weigerung von Seiten der Austheiler, ihre Verrichtungen vorzunehmen, soll er einen Verbalprozeß darüber aufsetzen, und denselben, mittelst dieses letztern an den Departementspräfekt gelangen lassen, welcher beauftragt ist, die Widerspenstigen mit den Strafen zu belegen, welche durch den Art. XV des Gesetzes vom 2. Messidor 7. J., der in die Note (5) hieroben eingerückt ist, verordnet sind.

Diese leztere Tabelle soll man Sectionsliste nennen.

40. Die Austheiler sollen in ihrer ersten Versammlung die Eigenthümer und Pächter oder Maier aufschreiben, die in der Gemeinde wohnhaft sind, und von denen sie glauben, daß sie am besten die verschiedenen Theile jeder Section kennen und vorzüglich im Stande sind, genaue Aufschlüsse hierüber zu geben.

Die Namen dieser Aufschlußgeber sollen unten auf die Tabelle gesezt werden, welche bestimmt ist, die verschiedenen Sektionen der Gemeinde bekannt zu machen, und mit ihr proklamirt und angeschlagen werden.

41. Die Austheiler sollen sich hierauf in die Sectionen theilen: einer oder mehrere von ihnen sollen sich in jede von denen, die sie zu durchgehen haben, verfügen (7). Der Tag wo sie sich hinbegeben, soll zum voraus angekündigt werden; sie sollen wenigstens zwei der bezeichneten Aufschlußgeber zu sich rufen, und mit ihnen die Sectionslisten verfertigen.

Die Steuerbaren der Section, oder ihre Pächter und Maier, können gegenwärtig seyn, wenn sie es für gut finden, und Anmerkungen machen, die auf die Sache Bezug haben (8), auch den Steueraustheilern Erläuterungen geben.

42. Die Aufschlußgeber (Indikatoren) welche, wenn sie von den Austheilern gerufen sind, nicht kommen um die verlangte Auskunft zu geben, sollen durch andre Aufschlußgeber oder auch andre Eigenthümer, Pächter oder Maier ersezt werden, welche die Steueraustheiler auf der Stelle und ohne alle Formalität berufen können.

43 Jeder Eigenthumsartikel soll in dem Sectionsverzeichnisse (9) unterschieden und numerirt werden; er soll mit dem Namen des Eigenthümers betitelt werden, nebst Erwähnung der Vornamen, Gewerb und Wohnung desselben, wenn sie bekannt sind; man soll ihn bezeichnen:

1. Durch die Beschaffenheit, als: ein Haus mit bloser Grundflur, oder mit einem, zwei oder mehrern Stöcken; Mühle, Schmiede oder andres

---

(7) Es soll durch eigene Beschlüsse über die Entschädigungen statuirt werden, welche sowohl den Austheilern und Anzeigern, als dem Feldmesser, dessen Beitritt leztere werden nöthig gehabt haben, zu bewilligen sind. Die Präfekte sollen ihre Meinung diesfalls, nebst beigefügtem Gutachten der Unterpräfekte, dem Regierungscommissär vorlegen.

(8) Falls der Eigenthümer nicht mit den Austheilern oder Anzeigern über den Umfang und das Maß des Landes, das sie in seinem Eigenthume anweisen, übereinstimmen sollte, sollen sie einen geschworenen Feldmesser berufen, und man hat sich nach dem Resultat seiner Operation zu richten. Die Honorarien dieses Feldmessers sollen bezahlt werden von dem Eigenthümer, wenn er unterliegt, und von der Gemeinde, wenn das Unrecht auf der Seite der Austheiler oder Anzeiger ist.

(9) Man wird zu Ende dieser Verordnung ein Vorbild dieses Verzeichnisses, so wie der Tabellen und Verbalprozesse finden, welche verfertigt werden müssen, um zur Bildung einer Mutterrolle zu gelangen.

Gewerk; Garten, pflügbares Feld, Weingarten, Wiese, hochstämmiges Holz oder klein Gehau u. s. w.

2. Durch den Umfang seiner Oberfläche, „berechnet nach den landesüblichen Maßen (10), und endlich durch diesen nämlichen Umfang," nach den neuen Maßen berechnet (11).

Die Austheiler können sich bei dieser Operation mit den Kadastern, Parcellarien, Planen, Ausmessungen oder Pereguementen (Aufklärungen) die sie sich verschafft haben, helfen (12).

---

(10) Unter landesüblichem Maße sollen nicht verstanden werden die generischen Ausdrücke: Morgen, Acker, und andere dergleichen Strecken Landes, welche bekanntlich kleiner oder größer, und oft in der nämlichen Gemeinde verschieden sind. Es wird besser seyn, jedes Stück Landes durch die Anzahl der Quadratruthen oder Toisen die es begreift, zu bezeichnen, wobei die Anzahl der Schuhe aus denen diese Maße bestehen, und die Gattung des Schuhes, nämlich ob es Nürnberger oder französische Schuhe sind, angemerkt werden muß. Sollten es jedoch die Austheiler bequemer finden, die Ausdrücke, Morgen, Acker, oder andere im Lande üblichen zu gebrauchen, und die ihnen geläufiger sind, so soll es ihnen frei stehen; allein alsdann müssen sie in besonderen Noten, entweder oben oder zu Ende der Seite, die Anzahl der Ruthen, Toisen u. s. w. woraus ein solcher Morgen oder anderes Maß besteht, anzeigen, nebst der Gattung von Schuhen, aus denen sie zusammengesetzt sind. Die Einsicht und der Eifer des Controleurs werden in diesem Falle den Kenntnissen jener von den Austheilern nachhelfen müssen, die sich nicht leicht mit dieser Art von Rechnung abgeben können.

(11) Da die neuen Maße noch nicht in dem Lande bekannt sind, so können sich die Austheiler begnügen, die in ihren Gemeinden übliche anzuzeigen, und die für die neuen Maße bestimmte Kolonne frei zu lassen. Die Controleurs sollen beim Empfange dieser Verzeichnisse, eine Liste der verschiedenen alten Maße, die in selben angeführt sind, aufsetzen, und mittelst ihres Direktors, an den Departementspräfekt einschicken; welcher, nachdem er die Commission der Gewichte und Maße consultirt haben wird, die zwischen den alten und neuen bestehende Verschiedenheit zu bestimmen hat, um den Controleur in Stand zu setzen, die für diese letzteren bestimmte, und von den Austheilern frei gelassene Kolonne, auszufüllen.

(12) Es wäre wahrhaft zu wünschen, daß jede Gemeinde einen genauen und abgemessenen Plan von dem ganzen Umfange des in ihrer Gemarkung liegenden Erdreichs hätte, nebst der besondern Anzeige der Häuser, Feldgüter, Gärten, Bäche, Weiher, Wiesen, Sümpfe, Viehweiden, Weingärten, Holzungen und Haiden oder Oedungen, die darin befindlich sind. Wenn die Austheiler für gut finden, einen solchen verfertigen zu lassen, so müssen sie eine Petition diesfalls an den Unterprä-

44. Die Sectionslisten sollen sowohl von den Anzeigern, als von den Austheilern, die sie aufgesetzt haben, unterschrieben werden; und wenn irgend ein Anzeiger nicht zu unterschreiben weiß, oder ausser Stand ist, es zu thun, so soll Meldung davon geschehen.

45. Die Nationalgüter von jeder Natur sollen in die Sectionsverzeichnisse auf Rechnung der Republik gesetzt und auf die nämliche Weise, wie die der Privatpersonen, bezeichnet werden. Der Unterpräfekt soll besonders über die Vollziehung dieses Artikels wachen.

46. Die Eigenthumsgüter, welche Gemeinden, Theilen von Gemeinden, Hospitien oder andern öffentlichen Anstalten zugehören, sollen auch auf dieselbe Weise bezeichnet, und auf Rechnung gesagter Gemeinde, Gemeindeportionen, Hospitien oder anderer Stiftungen auf die Sectionslisten gesetzt werden.

47. Es soll auf jeder Sectionsliste eine Columne weiß gelassen werden, die hinreichend ist, um die Berechnung des imponirlichen Einkommens der verschiedenen Güter darauf zu setzen.

48. Sobald diese Verzeichnisse der in jeder Section begriffenen Güter vollendet seyn werden, sollen sich die Austheiler versammeln, den Controleur berufen, und sie mit demselben untersuchen; sie sollen diejenigen Verzeichnisse, die als unrichtig erkannt werden, berichtigen oder durch die, welche sie verfertiget haben, berichtigen lassen, sie sollen auf der Stelle die andern abschließen und unterschreiben, und jene nach diesen, wenn sie berechtigt sind (13).

---

fekt ihres Bezirks einreichen, welcher den Feldmessern, die diese Arbeit zu übernehmen gedenken, nachdem er sich von ihrer Tüchtigkeit und Moralität versichert hat, einen Tag bestimmt, wo diese Arbeit öffentlich und in den gewöhnlichen Formen, an den Wenigstnehmenden versteigert wird. Der Preis und die Kosten der Versteigerung sollen aus der Gemeindekasse bestritten werden; und es soll von den Feldmessern Kaution verlangt werden, für die Richtigkeit ihrer Arbeit, damit Regreß gegen sie genommen werden könne, im Falle sich in der Folge Streitigkeiten über diesen Punkt erhöben. Der Zuschlag muß, ehe er seinen Vollzug erhält, von dem Präfekte ratifizirt werden, und darf keineswegs das den Austheilern durch diese Verordnung aufgelegte Geschäft zurückstellen, als welche gehalten seyn sollen, dasselbe auf den, durch obigen Artikel XLI bestimmten Tag vorzunehmen, es mag nun eine allgemeine Ummessung eintreten oder nicht, indem diese Messung nur zu einer Controle für ihre Arbeit dienen soll.

(13) Die Austheiler und Anzeiger dürfen nicht ausser Acht lassen, daß sie persönlich für alles Unrecht, das aus ihren Operationen herkäme, verantwortlich sind; und daß, im Falle einer sträflichen Verheimlichung oder Verdeckung eines Theils der Güter die sie hätten aufzählen sollen, sie nicht allein zu den Unkosten der Untersuchung, die mit Recht gegen sie verlangt werden kann, gehalten, sondern auch

49. In den zehen folgenden Tagen auf das späteste sollen sich die Austheiler mit einander auf die verschiedenen Sectionen verfügen; sie sollen daselbst das aufzulegende Einkommen (14) in der Ordnung, worin es auf dem Verzeichniß steht, ausrechnen, diese Ausrechnung nach der Stimmenmehrheit beschließen, und mit Buchstaben auf die dazu weißgelassene Columne, zur Seite des Beschreibungsartikels des Eigenthums schreiben oder in ihrer Gegenwart schreiben lassen.

Sie sollen unten auf der Columne unterschreiben; und wenn einer nicht unterschreiben kann oder nicht will, so soll Meldung davon geschehen.

50. Die Sectionslisten, wenn sie also vollendet und abgeschlossen worden, sollen dem Bezirkscontroleur zugestellt werden und ihm zur Verfertigung der Rollenmatrize der Gemeinde dienlich seyn; er soll dem Maire oder Adjunkten, der bei der Ausrechnung präsidirt hat, einen Empfangschein dagegen geben.

51. Die Matrize der Rolle soll in der blosen Aufnehmung der Sectionsverzeichnisse bestehen. Sie soll in soviel Artikel als es Grundsteuerbare gibt, zertheilt werden; und alle Güter, die ein nämlicher Steuerbarer in der Gemeinde haben wird, soll man unter einen und denselben Artikel bringen, eines nach dem andern, mit Anzeige der Section, in welcher jedes derselben liegt, seines Numero in der Liste dieser Sectionen, und Ausrechnung seines imponirlichen Einkommens.

Sie soll columnenweis eingerichtet seyn, wovon die erste die Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnungen der Steuerbaren; die zweite den Buchstaben der Sectionsliste; die dritte das Numero der verschiedenen Güter in der Sectionsliste; die vierte die umständliche Berechnung ihres steuerbaren Einkommens; die fünfte das Total der Berechnung des aufzulegenden Einkommens der Güter, die unter den nämlichen Artikel eingetragen sind, anzeigen, und die sechste zum Gebrauch, wovon hienach wird gemeldet werden, aufbewahrt werden soll (15).

---

den Gerichten überantwortet, und als Verfälscher belangt und verurtheilt werden sollen.

(14) Man sehe hierunten, im Titel VI, „die Art und Weise der Abschätzung für jede Gattung von Eigenthum." Diese Arbeit wird nicht schwer fallen, wenn die Austheiler, bevor sie dieselbe vornehmen, Sorge tragen, die verschiedenen Arten von Gütern, deren Einkommen sie berechnen müssen, in Klassen zu theilen; und wenn sie vordersamst für jede dieser Klassen den Preis festgesetzt haben, auf welchen das Einkommen von der nämlichen Strecke Landes, z. B. eines Morgens, oder Ackers, bestimmt werden muß, so brauchen sie alsdann nur noch zu untersuchen, in welche Klasse jedes Stück Landes gesetzt werden muß, und in welchem Verhältnisse seine Ausdehnung mit jener steht, deren Einkommen regulirt worden ist.

(15) Auf diese Mutterrolle muß eine allgemeine Rekapitulation folgen, wovon die Controleurs hierunten das Vorbild finden. Sie sollen übigens Sorge tragen, daß ihre Rechnung richtig werde, um ihre Arbeit nicht noch einmal anfangen, und

52. Sobald der Controleur die Rollenmatrize verfaßt haben wird, soll er sie den Austheilern vorlegen, welche dieselbe, nachdem sie sie mit den Sectionslisten zusammen gehalten, und sich von ihrer Richtigkeit überzeugt haben, abschließen und mit ihm unterschreiben oder die Ursachen erklären sollen, warum einer von ihnen nicht unterschrieben hat.

Der Controleur soll eine Abschrift davon nehmen, die er zu bescheinigen und auf der Stelle dem Direktor zu übersenden hat; und er soll das Original dem Maire oder Adjunkt, der bei den Ausrechnungen präsidirt hat, oder einem andern, der ihn in seiner Stelle ersetzt, zustellen: er soll ihm zugleich die Sectionsverzeichnisse einhändigen und den Empfangschein, den er ihm gegeben hatte, zurückziehen.

Der Maire oder Adjunkt soll das alles in dem Sekretariat der Unterpräfektur hinterlegen, und in seiner Gegenwart von der Hinterlegung auf dem Ordnungsregister Meldung thun lassen: diese Meldung soll sowohl von ihm als von dem Sekretarius unterschrieben werden.

Die Sectionslisten und die Rollenmatrizen sollen sorgfältig aufbewahrt werden: die Sekretäre und Archivbewahrer der Unterpräfekturen sollen persönlich dafür haften (16).

53. Wenn der Inspector der directen Steuern mit den Operationen der Formirung einer Rollenmatrize beauftragt seyn wird, so soll er in allen Punkten auf die nämliche Weise und nach den nämlichen Regeln verfahren wie die Controleurs.

54. Jedes Jahr, sobald die Grundsteuer unter die Gemeinden vertheilt seyn wird, soll der Unterpräfekt auf der sechsten Columne jeder Rollenmatrize des Contingents der Gemeinde, an Hauptsumme, und sein Verhältniß mit dem Total des zu besteuernden Einkommens, je soviel von jedem Frank, aufnotiren.

Jeder Steuerbare kann von dieser Note im Sekretariat Kenntniß nehmen.

Art. 55. nicht mehr anwendbar.

(Sechster Titel. Von der Weise, wie das zu besteuernde Einkommen der Grundgüter berechnet werden muß.)

(Ackerfeld.)

56. Wenn davon die Rede ist, das zu besteuernde Einkommen pflügbarer Felder, sie seien wirklich angebaut oder wüste, wenn sie nur zu diesem Anbau tauglich sind, zu berechnen, sollen sich die Austheiler ernstlich von der Natur des Ertrags, den sie geben können, versichern, und sich dabei

---

die Unkosten der Rollen, denen sie zur Grundlage gedient, und die aus dieser Ursache für fehlerhaft erkannt würden, erstatten zu müssen.

(16) Es ist gleicherweise nothwendig, daß in den Archiven der Mairie oder Gemeinde, eine Abschrift sowohl von dieser Mutterrolle, als von den Sectionsverzeichnissen bleibe. Die Maires sollen demnach sie von ihren Sekretarien abschreiben lassen, und diese Abschrift in gedachten Archiven niederlegen, nachdem dieselbe von dem Controleur gleichlautend bescheinigt werden.

an die in der Gemeinde allgemein gebräuchlichen Anpflanzungen halten, wie Weizen, Rokken, Gerste und andere Frucht aller Art, Flachs, Hanf, Tabak, Oelpflanzen, Färberpflanzen, rc. Sie sollen alsdann nachrechnen, was der Werth des rohen oder Totalbetrags ist, den sie ein Jahr ins andre geben können, wenn man annimmt, daß sie ohne ausserordentliche Arbeiten und Aufwand, sondern nach der Gewohnheit des Landes, mit den gebräuchlichen Abwechselungen im Anbaue und der Brache der Felder angepflanzt werden, und man das gemeine Jahr auf fünfzehn vorhergehende Jahre berechnet, weniger die zwei stärksten und die zwei schwächsten.

Die Jahre der Cirkulation der Papiermünze, vom 1. Jäner 1791 (a. S.) anfangend, sollen nicht zählen (17).

57. Wenn das Gemeinjahr des rohen Ertrags jedes pflügbaren Felds bestimmt ist, sollen die Austheiler von diesem Ertrage die Anpflanzungs-, Aussaats-, Erndte- und Unterhaltskosten abziehen; was davon übrig bleibt, soll das reine imponirliche Einkommen ausmachen und als solches auf die Sectionslisten gebracht werden.

(Gemüßgärten.)

58. Die Gemüßgärten sollen nach dem Ertrag ihrer möglichen Vermiethung, ein Jahr ins andre gerechnet, wenn man fünfzehn Jahre wie bei der Berechnung des Einkommens der pflügbaren Felder zur Uebersicht nimmt, geschäzt werden.

Sie können in keinem Fall unter der Taxe der besten pflügbaren Felder der Gemeinde geschäzt werden.

(Lustterrains.)

59. Die Schäzung des zu besteuernden Einkommens der Bodenstücke, die dem Ackerbau für das blose Vergnügen, als Parterre, Wasserstücke, Zugänge u. s. w. entzogen sind, soll auf die Taxe des Einkommens der besten pflügbaren Felder der Gemeinde erhoben werden.

(Weingärten.)

60. Wenn die Rede seyn wird, das reine imponirliche Einkommen der Weingärten zu schäzen, sollen die Austheiler erstlich von dem Werthe des rohen und Totalertrags, den sie ein Jahr ums andre geben können, einen Ueberschlag machen, angenommen, daß sie ohne ausserordentliche Arbeiten und Kostenverwendungen, sondern nach der Gewohnheit des Landes gebaut worden, und das Gemeinjahr auf fünfzehen, wie für die pflügbaren Felder, abgeschäzt.

---

(17) Diese leztere Ausnahme betrifft nur jene Gemeinden der vier neuen Departemente, wo das Papiergeld forcirten Kurs hatte. Die Austheiler haben sich übrigens, in Ansehung des gemeinen Preises der Früchte und Lebensmittel, so viel möglich nach jenem zu reguliren, den die Marktpreise der nächstgelegenen Märkte, während den Monaten November und December (a. S.) von jedem gedachter fünfzehn Jahre, darbieten.

61. Wenn das Gemeinjahr des rohen Ertrags der Weingärten bestimmt ist, sollen die Austheiler von dem rohen Ertrag die Anbau-, Erndte-, Unterhalts-, Düngungs- und Kelterkosten abziehen.

Sie sollen ferner ein Fünfzehntel dieses Ertrags, in Betracht der Kosten jährlichen Verderbs und theilweis vorgenommener Wiederpflanzung, und der Arbeiten, die während den Jahren, wo jede neue Pflanzung unergiebig ist, gemacht werden müssen, abziehen.

Was nach diesen Abzügen vom rohen Ertrag übrig bleibt, soll das besteuerbare reine Einkommen ausmachen, und als solches in die Sectionsverzeichnisse eingetragen werden.

(Natürliche Wiesen.)

62. Das zu besteuernde Einkommen der natürlichen Wiesen, man mag sie regelmäßig abmähen, oder das Gras stehend verzehren lassen, soll nach dem Werthe ihres gemeinjährigen Ertrags, in Uebersicht von fünfzehn Jahren, wie für die pflügbaren Felder, nach Abzug der Unterhalts- und Erndtekosten von diesem Ertrag, ausgerechnet werden.

(Künstliche Wiesen.)

63. Die künstlichen Wiesen sollen nur wie die pflügbaren Felder von gleicher Güte geschätzt werden.

(Schlechte Wiesen, Moräste, tiefe Wiesen, Viehweiden.)

64. Die Abschätzung des auflegbaren Einkommens, der unter dem Namen „schlechte Wiesen, Sümpfe, Moräste, tiefe Wiesen" oder unter andern Benennungen bekannten Bodenstücke, die durch geringe Güte ihres Erdreiches oder andere natürliche Umstände blos zur Weidung dienen können, soll nach dem Ertrag gemacht werden, den Eigenthümer gemeinjährig, je nach den Lokalitäten erlangen kann, er mag nun ihre Weidung verzehren lassen, oder sie ohne Betrug an einen Pachter vermiethen, dem er weder Vieh noch Behausung liefert; auch sollen die Unterhaltskosten abgezogen werden.

(Wüste Felder, Haiden und Oedungen.)

65. Die leeren und unergiebigen Grundstücke, die Haiden und wüsten Felder, und die gewöhnlich überschwemmten oder vom Wasser verheerten Grundstücke sollen der Grundsteuer nach dem Mittelbetrag ihres reinen Einkommens, so gering es auch ist, unterworfen seyn; aber in keinem Fall darf ihr Anschlag unter einem Decim für jedes Hektar seyn (18).

66. Die Partikularen können sich von der Steuer, welche für die im vorstehenden Artikel bezeichneten Grundstücke zu erlegen ist, nicht anders erledigen, als wenn sie zum Nutzen der Gemeinde, in der sie liegen, darauf Verzicht thun.

Die umständliche Deklaration dieser ewigen Verlassenschaft soll von dem

---

(18) Ein Hektar ist gleich, ungefähr zweien französischen Morgen, zu hundert Ruthen jeden, die Ruthe zu zwei und zwanzig Fuß.

Eigenthümer oder dem besonders dazu Bevollmächtigten im Sekretariat des **Unterpräfekten** schriftlich gemacht werden.

Die Steueranlegungen der also verlassenen Objekte, auf den Rollen, die vor der Verlassenschaft gemacht worden, sollen dem alten Eigenthümer zur Last fallen.

(Holzungen und Wälder.)

67. Die Gehölze von regelmäßigen Schlägen sollen auf den Mittelpreis ihrer jährlichen Schläge geschätzt werden, wobei die Kosten für Unterhaltung, Bewachung und Wiederbepflanzung abzuziehen sind.

68. Das Schlagholz, welches nicht regelmäßig gehauen wird, soll vermittelst seiner Vergleichung mit den andern Gehölzen der Gemeinde oder des Kantons geschätzt werden.

69. Alle Gehölze von weniger als dreißig Jahren sollen für Schlagholz gelten, und nach den Verfügungen der zwei vorstehenden Artikel geschätzt werden.

70. Die Gehölze, welche dreißig Jahre und darüber haben, und nicht in regelmäßige Schläge vertheilt sind, sollen dem Werthe nach, den sie zur Zeit ihrer Schätzung haben, geschätzt und bis auf derselben Nutzung so angelegt werden, als würfen sie ein Einkommen von drittehalb Prozent dieses Werthes ab.

71. Die Schätzung des Einkommens der hochstämmigen Förste, sie seyen in regelmäßige Schläge eingetheilt oder nicht, soll, wenn sie sich auf das Territorium mehrerer Gemeinden **eines Unterpräfekturbezirks** erstrecken, durch den **Unterpräfekt** gemacht, und der Belauf der Schäzzung auf die Sectionsverzeichnisse und Rollenmatrizen einer jeden Gemeinde, nach Verhältniß der Ausdehnung, die auf ihrem Territorium ist, übertragen werden.

72. Wenn die hochstämmigen Förste, sie seyen nun in regelmäßige Schläge abgetheilt oder nicht, sich auf das Territorium mehrerer **Unter**terpräfekturbezirke eines nämlichen Departements erstrecken, so soll derselben Schätzung durch den **Präfekt** des Departements gemacht, und der Belauf dieser Schätzung auf die Sectionsverzeichnisse und Rollenmatrizen einer jeden Gemeinde, nach Verhältniß der Ausdehnung, die auf ihrem Territorium seyn wird, übertragen werden.

73. Die Einkünfte der Förste, die sich auf mehrere Departemente erstrecken, sollen in jedem Departement besonders geschätzt werden.

(Waldbäume die zerstreut stehen oder blos zur Einfassung dienen.)

74. Die Vertheiler sollen bei Schätzung des zu besteuernden Einkommens der Bodenstücke, worauf Waldbäume zerstreut oder als Einfassung stehen, weder auf den Vortheil sehen, den der Eigenthümer aus diesen Bäumen ziehen kann, noch auf die Verminderung, die sie in der Fruchtbarkeit des von ihnen beschatteten Bodens verursachen.

(Torfgruben.)

75. Wenn auf einem Boden Torf gegraben wird, so soll während der zehen Jahre nach angefangener Torfgrabung, desselben Werth auf das Dop-

pelte der Summe geschätzt werden, auf welche er das vorhergehende Jahr geschätzt worden ist.

76. Es soll auf den Steuerregistern und Rollenmatrizen von dem Jahre Meldung gemacht werden, in welchem diese Schätzungsverdoppelung aufhören soll. Nach Verlauf dieser zehen Jahre sollen diese Grundstücke wie alle andere Besitzungen besteuert werden.

(Eingeschlossene Grundstücke.)

77. Die umzäunten Bodenstücke sollen nach den nämlichen Verhältnissen, wie die nicht umschlossenen Grundstücke von gleicher Beschaffenheit, und die die nämliche Art Produkte geben, geschätzt werden. In Bestimmung ihres steuerbaren Einkommens soll weder auf die Vermehrung des Ertrags, der offenbar blos eine Wirkung der Umzäunung wäre, noch auf die Unkosten der Aufrichtung und Unterhaltung dieser Einfassungen, von welcher Art sie seyen, Rücksicht genommen werden.

78. Wenn eine Einfassung verschiedene Arten Güter, als Waldung, Wiesen, Aecker, Gärten, Weinberge, Teiche u. s. w. enthält, so soll jede Art Güter besonders geschätzt werden, als wenn das Bodenstück nicht eingeschlossen wäre.

(Fischteiche.)

79. Das steuerbare Einkommen der immerwährenden Teiche soll nach dem Ertrag der Fischung eines gemeinen Jahrs, das nach fünfzehen berechnet ist, geschätzt werden, wovon die zwei ergiebigsten und die zwei schlechtesten abgezogen worden, nebst Abziehung ebenfalls der Unterhaltungs-, Fischungs- und Wiederbesetzungskosten.

80. Die Schätzung des steuerbaren Einkommens der Bodenstücke, die wechselsweise zum Fischen und zur Pflanzung dienen, soll nach diesen doppelten Verhältnissen berechnet werden.

(Berg- und Steingruben.)

81. Die Minen sollen nur nach dem Verzeichnisse der Oberfläche des Bodens, der für ihre Nutzung dient, und auf den Fuß der umliegenden Bodenstücke, geschätzt werden. *)

Das Gleiche soll statt haben in Rücksicht der Steingruben.

(Häuser und Gebäude.)

82. Der reine zu besteuernde Ertrag der Wohnhäuser, wo sie immer stehen mögen, es sey nun der Eigenthümer bewohne sie selbst, oder lasse sie durch andere unentgeldlich oder mittelst einer lästigen Bedingung bewohnen, soll nach derselben Miethwerthe bestimmt werden, auf zehen Jahre berechnet, mit Abziehung eines Viertels von diesem Miethwerthe, in Rücksicht auf den allmähligen Verfall und die Unterhaltungs- und Ausbesserungskosten.

83. Kein Wohnhaus, das nach der im vorstehenden Artikel bestimmten Art bewohnt ist, und auf welche Summe desselben Ertrag auch geschätzt worden, soll auf eine geringere Summe angelegt werden können, als die

---

*) Die besondern Gesetze s. Bergwerke.

ist, welche man für den Boden zahlen müßte, den es dem Ackerbau entzieht, berechnet auf das Doppelte der besten Ackerfelder der Gemeinde, wenn das Haus nur einstöckig ist, und auf das Dreifache, wenn es einen zweiten Stock hat, und auf das Vierfache, wenn es deren mehrere hat.

Der Giebel, oder das Dachwerk, auf welche Art es auch eingerichtet sey, soll für kein Stockwerk zählen.

84. Die Häuser, welche das ganze Jahr hindurch unbewohnt geblieben, vom 1. Vendemiaire anzurechnen, sollen blos nach Verhältniß des Bodens, den sie dem Ackerbau entziehen, besteuert werden, berechnet auf den Fuß der besten Ackerfelder der Gemeinde.

85. Diejenigen Gebäude, welche für die Landnutzungen dienen, als Scheunen, Ställe, Speicher, Keller, Speisekeller, Keltern und dergleichen, worin man das Vieh der Pachthöfe und Meiereien einsperrt oder die eingesammelten Früchte verwahrt, desgleichen die Höfe gedachter Pachtgüter und Maiereien, sollen nur in Verhältniß des Bodens, den sie dem Ackerbau entziehen, welcher auf den Fuß der besten Ackerfelder der Gemeinde berechnet ist, besteuert werden.

86. Wenn in einer Gemeinde keine Ackerfelder sind, so soll die Abschätzung, wovon in den drei vorstehenden Artikeln die Rede ist, auf den Fuß der besten Ackerfelder der benachbarten Gemeinde gemacht werden.

87. Das zu besteuernde reine Einkommen der Fabriken, Manufakturen, Hammerwerke, Mühlen und anderer Gewerker, soll nach derselben Miethwerthe, nach zehen Jahren berechnet, bestimmt werden, mit Abziehung eines Drittels dieses Werths, in Rücksicht auf den allmähligen Verfall und die Unterhaltungs- und Ausbesserungskosten.

88. Die Häuser, Fabriken, und Manufakturen, Hammerwerke, Mühlen und andere Gewerker, die neu erbaut sind, sollen erst im dritten Jahre nach ihrer Erbauung der Grundsteuer unterworfen seyn. Der Boden, den sie dem Anbau entziehen, soll bis dahin so besteuert werden, wie er es zuvor war.

Das Gleiche soll statt haben für alle neu erbaute oder erneuerten Gebäude; der Boden allein soll während der zwei erstern Jahre besteuert werden.

Art. 89—96. betreffen Canäle, worüber besondere Gesetze unten folgen.

(Mit Zinsen und Prestationen beschwertes Eigenthum.)

97. Die Abschätzung des zu besteuernden Einkommens und die Besteurung der Güter aller Art. sollen ohne Rücksicht auf die constituirten oder Grundrenten und andere Prestationen, womit sie belastet seyn könnten, gemacht werden; wobei den Eigenthümern vorbehalten ist, sich durch Abzüge, wie weiter unten gesagt wird, und in den daselbst bestimmten Fällen, zu entschädigen.

98. Die Eigenthümer, Schuldner von Interessen und Renten, oder andern immerwährenden Prestationen, die in Geld oder Grundzinsen bestehen, wenn sie vor Publicirung des Dekrets vom 20., 22. und 23. Nov. — 1. Decemb. 1790 (a. St.) („in den vier neuen Departementen, vor der Verkündung der Verordnung vom 20. Vendemiär") die Grundsteuer betreffend, angelegt worden, und die das Recht hatten, die damals existi-

renden Auflagen abzuziehen, sollen sie ihren Gläubigern nach Verhältniß der Grundsteuer abziehen.

99. Sie sollen auch in dem nämlichen Verhältnisse die Abziehung auf die nicht aufgehobenen Renten und andere Grundprestationen machen, womit ihre Gründe, Gebäude und Gewerker noch belastet seyn könnten, und deren Einsetzung der Publicirung des vorerwähnten Dekrets vom 20., 22. und 23. November 1790 („der gedachten Verordnung vom 20. Vendemiär") vorhergegangen, ob sie gleich durch die alten Gesetze und Gebräuche dazu nicht berechtigt waren; jedoch ohne Nachtheil der Vollziehung der Realpachten, die unter der ausdrücklichen Bedingung der Nichtrückbezahlung der öffentlichen Auflagen, oder unter jeder andern Klausel gemacht worden, woraus der conventionelle Wille der Parteien erhellet, daß die öffentlichen Contributionen auf dem Nehmer, nebst der Rente oder Prestation, haften sollen.

100. Die Schuldner von Lebensrenten, die vor der nämlichen Epoche eingesetzt worden, und die das Recht hatten, die öffentliche Auflage abzuziehen, sollen die Abziehung nicht anders als in Verhältniß der Interessen machen, die das Kapital in immerwährenden Renten getragen hätte, wenn man das Kapital kennt; ist das Kapital unbekannt, so soll die Abziehung die Hälfte des Verhältnisses der Grundsteuer seyn.

101. Künftig sollen die Verträge zwischen den schließenden Theilen über die Abziehung der Grundsteuer vollkommen frei seyn; sie soll aber immer statt finden, es seye denn der Contrakt enthalte die ausdrückliche Bedingung der Nichtabziehung.

Es ist in Rücksicht der seit Publicirung des Dekrets vom 20., 22. und 23. November 1790 („in den vier neuen Departementen, der Verordnung vom 20 Vendemiär 7. J., in welcher das gedachte Gesetz vom 20., 22. und 23. November — 1. December eingerückt ist"), geschlossenen Contrakte nichts neues eingeführt. Die Zwiste, die sich in dieser Rücksicht erheben könnten, sollen in Gemäßheit dieses Dekrets beigelegt werden.

102. Die Abschätzung des zu besteuernden Einkommens der Häuser und Gewerker sollen alle zehen Jahre revidirt und erneuert werden. *)

Art. 103—109. enthalten Bestimmungen über Steuerfreiheit der öffentlichen Straßen, Domänen u. s. w. worüber unten besondere Gesetze folgen.

110. Die Hospitien und andere öffentliche Anstalten sollen die auf ihre Grundgüter aller Art gelegte Contribution der Hauptsumme und den zusätzlichen Centimen nach bezahlen.

111. Die Besteuerung der ausgetrockneten Sümpfe soll während der fünf und zwanzig ersten Jahre ihrer Austrocknung nicht erhöht werden dürfen.

112. Die Besteuerung der seit fünfzehen Jahren leeren und wüsten Ländereien, die man auf eine andere Art anbauen wird, als die im nachfolgenden 114. Artikel angezeigte, soll während der zehen ersten Jahre nach der Urbarmachung nicht erhöht werden dürfen.

113. Die Besteuerung der seit zehen Jahren brach liegenden Felder,

---

*) Was die Erbzinsgüter betrifft, s. unten.

worauf man Waldbäume ansäen oder pflanzen wird, soll während der dreißig ersten Jahre der Besäung oder der Pflanzung nicht erhöht werden dürfen.

114. Die Besteuerung der unangebauten und wüsten Felder, oder die seit fünfzehen Jahren brach liegen, wenn sie mit Reben, Maulbeerbäumen oder andern Obstbäumen bepflanzt werden, soll während der zwanzig ersten Jahre nach der Pflanzung nicht erhöhet werden dürfen.

115. Das zu besteuernde Einkommen der schon einbringenden Felder, worauf man Reben, Maulbeerbäume oder andere Fruchtbäume pflanzen wird, soll während der fünfzehen ersten Jahre der Pflanzung nur auf den Fuß der nicht bepflanzten Felder von gleichem Werthe geschätzt werden können.

116. Das zu besteuernde Einkommen der jetzt genutzten Felder, worauf Waldbäume gepflanzt oder gesäet worden, soll während der dreißig ersten Jahre nach der Pflanzung oder Besäung, blos auf das Viertel des Einkommens der nicht bepflanzten Felder von gleichem Werthe, geschätzt werden.

117. Um dieser verschiedenen Vortheile theilhaft zu werden, und bei Strafe sie zu verlieren, ist der Eigenthümer gehalten, im Sekretariat der Mairie des Territoriums, wo die Güter liegen, bevor er die Austrocknungen, Urbarmachungen und andere Verbesserungen macht, eine umständliche Anzeige der Felder, die er also zu verbessern gedenkt, einzugeben.

118. Diese Anzeige soll vom Sekretär der Mairie auf einem zu dem Ende eröffneten, cotirten, paraphirten, datirten und unterschriebenen Register, wie das Register des Güterwechsels, aufgenommen werden; sie soll sowohl vom Sekretär als vom Deklaranten oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet seyn.

Eine Abschrift dieser Deklaration soll dem Anzeigenden, mittelst einer Summe von 25 Centimen, nicht mitbegriffen das Stempelpapier und andere gesetzmäßig eingeführten Gebühren, ausgeliefert werden.

119. In der auf diese Deklaration folgenden Dekade, soll der Maire oder einer seiner Adjunkte mit zweien von den übrigen Austheilern die Beaugenscheinigung der deklarirten Bodenstücke vornehmen, gemeinschaftlich mit ihnen einen Verbalprozeß über ihren gegenwärtigen Zustand aufsetzen, und denselben nebst der Deklaration den übrigen Repartitoren mittheilen. Dieser Verbalprozeß soll, zwei Dekaden lange, sowohl in der Gemeinde wo die Güter liegen, als in jener des „Hauptorts des Gemeindebezirks, und überall wo es der Unterpräfekt für dienlich erachtet,“ angeschlagen werden: er soll ohne Kosten auf ungestempeltem Papier abgefaßt werden.

120. Es soll den Vertheilern und allen Steuerpflichtigen der Gemeinde frei stehen, die Anzeige streitig zu machen, und sogar dem Unterpräfekt über den Verbalprozeß des gegenwärtigen Zustandes der Felder Anmerkungen zu machen; und wenn es sich findet daß die Anzeige nicht aufrichtig gemacht worden, soll der Unterpräfekt den Ausspruch thun, daß der Deklarant kein Recht auf die vorerwähnten Vortheile hat. Wenn im Gegentheile die Aufrichtigkeit der Deklaration anerkannt ist, soll der Unterpräfekt beschließen, daß der Eigenthümer das Recht hat, diese Vortheile zu genießen.

In allen Fällen soll man sich an den Departementspräfekt wenden können, der, wenn es der Fall erheischt, den Schluß des Unterpräfekts umzuändern hat.

121. Die zuvor ausgetrockneten oder urbar gemachten oder mit Reben oder Waldbäumen bepflanzten, oder sonstigerweise verbesserten Felder, die irgend eine Freiheit oder Contributionsverminderung kraft solcher Gesetze, die gegenwärtigem vorhergehen, genießen, sollen solche ferner noch, bis auf den Augenblick, in welchem diese Freiheit oder Verminderung aufhören sollte, genießen.

122. Die Schiffahrtskanäle sollen während der dreißig Jahre, die auf das Jahr folgen, in welchem die Schiffahrt angefangen, blos in Verhältniß des Bodens, den der Kanal, die Wasserbehälter, Leinpfade (chemins de hallage) und Gestade einnehmen, und auf den Fuß der angränzenden Felder, besteuert werden.

Die existirenden Kanäle, die irgend eine Freiheit oder Contributionsverminderung kraft solcher Gesetze, die gegenwärtigem vorgehen, genießen, sollen sie ferner noch genießen bis auf die Zeit, in welcher diese Freiheit oder Verminderung aufhören sollte.

123 Auf jeder Grundsteuermatrizenrolle soll bei dem Artikel eines jeden Eigenthums, das irgend eine zeitliche Freiheit oder Contributionsverminderung genießt oder genießen wird, die man zur Aufmunterung des Ackerbaus gegeben, Meldung von dem Jahre gemacht werden, in welchem diese Eigenthümer aufhören sollen, solche zu genießen (22).

Der folgende Tit. VIII handelt von Erhebung der Steuern, wovon nachher. Was die besondern Gesetze und Decrete betrifft, so sind jene über Berg- und Hüttenwesen schon mitgetheilt worden. Hieher gehören sodann noch folgende:

Gesetz vom 26. Germ. 11 wegen Besteuerung der Gemeindegüter:

Art 1. Die Beständer und Miethsleute der in Bestand gegebenen oder sonst verliehenen Gemeindegüter, wie z. B. Ackerland, Wiesen, Waldungen oder Mühlen, Gewerke und Wohnhäuser, sind verbunden, die auf denselben haftenden Abgaben jeder Art, für die Gemeinde, und abschläglich ihres Pachtes oder Miethzinses, zu bezahlen.

Art. 2. Wenn eine Gemeinde nutzbare Güter besitzt, welche jedem Einwohner gleichmäßig zu statten kommen, aber nicht von der Art sind, verpachtet werden zu können, als z. B. Waldungen, Weiden und gemeine Sümpfe, oder zu gemeinschaftlichem Gebrauche dienende Gebäude, und daß

(22) Damit der Controleur den Verfügungen dieses Artikels nachkommen könne, ist es nothwendig, daß die Austheiler die nämliche Anmerkung, zuerst auf den Sectionsverzeichnissen, und dann die folgenden Jahre auf den Aenderungsverzeichnissen machen.

diese Gemeinde kein hinlängliches Einkommen besäße, die auf diese Besitzungen fallende Grundsteuer zu entrichten, so wird diese Grundsteuer als Zulagscentimen auf die Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer aller Einwohner vertheilt.

Art. 3. In dem Falle aber, wo nicht alle Einwohner ein gleiches Recht auf die Nutznießung eines Gemeindeguts hätten, so soll der Mair der Gemeinde, nachdem er hiezu von dem Präfekten ermächtiget worden, die auf dasselbe ausgeschlagene Grundsteuer unter die Einwohner in dem Verhältniß des Nutzens austheilen, welchen jeder aus demselben zieht, oder zu ziehen berechtiget ist.

Art. 4. Wenn die Benutzung desselben nur einem Theil der Einwohner zukömmt, so geschieht die Vertheilung auch nur allein unter diese, aber immer im Verhältniß des Antheils an der Benutzung, welcher einem jeden zusteht.

Dazu gehört dann die Verfügung vom 15. April 1819 (Amtsbl. S. 43):

Seit mehreren Jahren sind beträchtliche Massen von Gemeindegütern durch Verkauf, Privateigenthum geworden, und werden es noch täglich; es ist daher nothwendig, die Norm ihrer künftigen Besteuerung festzusetzen, damit auf der einen Seite der Grundsatz der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung, und auf der andern auch die im Gesetze vom 3. Frimaire VII den neuen Eigenthümern, für die Urbarmachung derselben zugesicherte Vergünstigung aufrecht erhalten werde.

Die Steuercontrollämter erhalten demnach für diesen Gegenstand folgende Instruktion zur Wissenschaft und Darnachachtung:

I. In Betreff der an Privaten veräusserten Gemeindegüter, welche bei ihrer Veräusserung schon urbar, das heißt, als Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge u. s. w. gebaut waren.

Sind diese Güter früher bei der ersten Anlegung der Sectionsbücher und Grundsteuermutterrollen, als Heiden, Oedungen, Viehweiden in dieselben eingetragen, und als solche abgeschätzt und besteuert, jedoch während ihrer Verwaltung durch die Gemeinden urbar gemacht, und urbar an die Privaten veräussert worden; so muß die erste Abschätzung ihres reinen Ertrags als Heiden, Oedungen, oder Viehweiden revidirt werden, und diese Güter sollen nach ihrem jetzigen Bestande als Aecker, Wiesen, Weinberge u. s. w., und nach ihrer Lage und Güte in ihrem reinen Ertrage verhältnißmäßig mit den übrigen Grundgütern der respectiven Gemeinden abgeschätzt und gleichgestellt werden.

Die Gemeindesteuer-Contingente unterliegen hiedurch keiner Erhöhung, wohl aber erhalten die übrigen Grundgüter der Gemeinden eine verhältnißmäßige Erleichterung oder Verminderung.

II. In Betreff der an Private veräusserten Gemeindegüter, welche bei ihrer Veräusserung Heiden, Oedungen, oder Viehweiden waren, und von den neuen Eigenthümern bereits urbar gemacht worden sind, oder noch werden.

Für solche Güter bleiben den neuen Eigenthümern die Vergünstigungen der betreffenden Artikel des Gesetzes vom 3. Frimaire VII zugesichert, welche folgende sind:

Art. 111. Die Besteuerung von Sümpfen und Morästen, welche von den Eigenthümern trocken gelegt, und in Aecker oder Wiesen verwandelt werden, bleiben in den ersten 25 Jahren nach ihrer Trockenlegung als Sümpfe und Moräste besteuert, und dürfen erst im 26. Jahre als Aecker oder Wiesen den übrigen Grundgütern dieser Gattung in ihrer Steuerbasis gleichgestellt werden.

Art. 112. Die Besteuerung der seit fünfzehn Jahren und darüber als Heiden, Oedungen und Viehweiden bestandenen Gemeindegüter, welche durch die neuen Eigenthümer als Aecker und Wiesen angebaut werden, darf erst in dem eilften Jahr nach der Urbarmachung erhöht, und den übrigen Grundgütern dieser Gattung verhältnißmässig gleichgestellt werden.

Art. 113. Die Besteuerung der seit oder über zehn Jahren brach oder öde gelegenen Felder, welche von den Eigenthümern als Waldungen angesäet oder gepflanzt werden, können erst nach dem Verlaufe des 30. Jahres ihrer Ansäung oder Bepflanzung in ihrer Steuerbasis erhöht und den übrigen Waldungen oder Grundgütern verhältnißmäßig gleichgestellt werden.

Art. 114. Die Besteuerung der seit oder mehr als fünfzehn Jahren unangebauten oder wüstgelegenen Felder, welche von den Eigenthümern in Weinberge oder Obstgärten umgeschaffen werden, dürfen erst nach dem Verlaufe des zwanzigsten Jahres ihrer Urbarmachung oder Bepflanzung in ihrer Steuerbasis erhöht, und den übrigen Weinbergen oder Baumgärten verhältnißmäßig gleichgestellt werden.

Damit jedoch die Steuercontrollämter, die Ortsvorstände und Steuervertheiler, welche jedesmal im eintretenden Falle die erhöhte Besteuerung oder verhältnißmäßige Gleichstellung solcher Güter im Einvernehmen bewirken sollen, einen festen Anhaltspunkt zur Beurtheilung haben, wann eine solche Steuererhöhung eintreten darf, und auf wie viele Jahre den Eigenthümern solcher Güter die ihnen gesetzlich zustehende Vergünstigung zugesichert werden muß; so ist bei dem Ab- und Zuschreiben in den Sectionsbüchern und Grundsteuermutterrollen, worin die neuen Eigenthümer mit ihrem neuen Eigenthum eingetragen werden, jedesmal die Bemerkung hinzuzufügen, in welcher Natur oder in welchem Stande das neue Eigenthum auf den neuen Besitzer übergegangen ist, und der Tag und das Jahr anzuführen, wann dieses geschehen sey.

Für die früher veräusserten Gemeindegüter, deren Eigenthümer sich solcher Vergünstigungen erfreuen, sind diese Bemerkungen nachträglich aus den desfallsigen Versteigerungsakten zu erholen.

Reklamationen gegen zu hohe Besteuerung solcher Güter, sind nach obigen gesetzlichan Verfügungen zu instruiren und zu begutachten.

Der Art. 104 des obigen Gesetzes vom 3. Frim. 7 sagt:

„Die Canäle, welche die Bestimmung haben, Wasser zu Mühlen, Ham

mer- und andern Gewerken zu führen, oder zur Bewässerung dienen, werden bestimmt, und zwar nach dem Raum den sie einnehmen und wie das anstoßende Gelånd."

Hier ist also blos von nichtschiffbaren Canålen die Rede; wegen Besteuerung der schiffbaren verfügt ein Gesetz vom 5. Flor. 11 folgendes:

Art. 1. Alle Canåle, welche künftig, auf Kosten des Staats oder Einzelner, angelegt werden, werden nur nach dem Raum, den sie einnehmen, besteuert, und zwar als Gelånd erster Qualitåt.

Art. 2. Vom Jahr XIII an werden die alten schiffbaren Canåle, Freigestade, Magazine und Schleußengebåude, welche zum Staatseigenthum gehören, nur nach dem im vorigen Artikel festgesetzten Verhåltniß besteuert.

Art. 3. Die übrigen Wohnhåuser und Gewerke, welche von jenen Canålen abhången, werden wie anderes Eigenthum solcher Art angesetzt.

Art. 4. Die Gegenstånde kommen in die Rolle derjenigen Gemeinde, worin sie liegen.

Decret vom 15. October 1810:

Salzgruben und Salzwerke werden in den Gemeinden, wo sie befindlich, in Steuer genommen, die dazu gehörigen Gebåude nach ihrem Miethwerth, der Boden und die Råume oder Plåtze nach dem besten pflügbaren Lande.

In Bezug auf Staatsgüter s. oben Art. 108 des Gesetzes vom 3. Frim. 7.

Ein Gesetz vom 19. Vent. 9 verfügt:

Art. 1. Die Nationalwaldungen sind steuerfrei.

Art. 2. Die Påchter und Holzberechtigte, welche vermöge ihrer Vertråge mit der Republik zur Entrichtung der Grundsteuer verpflichtet sind, bezahlen jåhrlich ausser ihrem Vertragspreis eine gleiche Summe wie sie für das Jahr IX bezahlt haben oder bezahlen sollten, an die Domånenverwaltung.

Art. 3. Die Nationalwaldungen, welche durch Veråusserung oder Aufhebung des Sequesters Privateigenthum werden, werden im folgenden Jahr auf die Grundsteuerliste getragen und zwar in der Gemeinde wo sie liegen.

Art 4. Die neuen Besitzer bezahlen für das Jahr, wo sie in Genuß treten, die Steuern an die Domånenverwaltung, jedoch nur für die noch übrige Zeit vom Verkauf oder Aufhebung des Sequesters bis zum Ende des Jahrs.

Was die heutigen Gesetze über Staatsgüter betrifft, so sind sie oben mitgetheilt worden. Doch muß in Bezug auf die Steuer von

den Forstdienstländereien hier noch nachgeholt werden, daß solche gemäß Entscheidung vom 16. Aug. 1823 (Intelligenzbl. S. 1399) nicht von den Nutznießern, sondern von der Staatskasse getragen wird.

Wegen den Erbzinsgüter besteht ein Staatsrathsgutachten vom 21. Januar genehmigt 2. Febr. 1809:

1) Daß die Steuern von Erbzinsgütern dem Erbbeständer obliegen selbst dann, wenn in dem Erbpacht dies nicht ausdrücklich bedungen wäre; 2) daß aber der Erbbeständer berechtigt ist, ein Fünftel vom Erbpachtzins zurück zu behalten, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen ist.

Hinsichtlich einiger andern Gegenstände gilt in Gemäßheit der Entscheidungen des Finanzministers folgendes:

Fähren, Schiffe, Mühlen, Bäder auf Schiffen, Schiffe, die zum Waschen des Leinwands dienen (Platten), sind, wie alle Gewerke, nach Verhältniß ihres wirklichen oder vermuthlichen Miethwerthes, der Steuer unterworfen; hievon wird gleichwohl ein Drittel für Unterhaltungs- und Ausbesserungskosten abgezogen.

(Pflanzungen verschiedener Art.)

Reisäcker, Pflanzungen vom türkischen Korn, Hopfenäcker, Tabakspflanzungen, Aecker mit Rübsamen, Erdäpfeln und andern Gemüßarten, so wie überhaupt alle Pflanzungen, welche einigen Departementen eigen sind, werden nach den nämlichen Grundsätzen und auf eben die Weise angeschlagen, wie mit Weitzen, Hafer ꝛc. besäete Felder.

(Bleichen.)

Zum Bleichen des Leinwands gebrauchte Wiesen werden nur nach ihrem natürlichen Werthe als Wiesen ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, welcher blos die Folge des Kunstfleißes ist, angeschlagen.

(Baumschulen.)

Die Baumschulen werden nach dem Mittelpreise des jährlichen Verkaufs, der nach den zehn letzten Jahren berechnet wird, besteuert; hievon zieht man die Unterhaltungs- und Wiederanpflanzungskosten ab.

(Vom Meere verlassener Boden.)

Boden mit Meersand oder von dem Meere verlassene Erdstriche, wenn sie mit andern Grundstücken vereiniget werden, und Nutzen abwerfen, werden nach Verhältniß dieses Ertrags angeschlagen.

(Hochstämmiges Holz.)

Da der größere Werth, den das hochstämmige Holz vor dem Schlagholze hat, nur zufällig ist, und nach seinem Abtriebe aufhören kann, und aus diesem Grunde zu einem bestimmten und unveränderlichen Anschlage

nicht geeignet ist, so müssen diese Gehölze in den Schätzungen und Cadastralmatrizen nur wie bloses Schlagholz angeschlagen werden.

(Brücken.)

Brücken, welche Privatpersonen oder Gesellschaften von Actieninhabern gehören, werden nur nach Verhältniß des Erdstrichs, den die zwei äussersten Widerlagen einnehmen, und auf dem Fuße der besten pflügbaren Aecker angeschlagen. Alle übrigen Brücken sind der Grundsteuer nicht unterworfen.

Von der Besteuerung sind frei, gemäß dem Gesetz vom 3. Frim. 7, Gesetz vom 19. Vent. 9, dem kaiserl. Decrete vom 11. Aug. 1808 und der Ministerialinstruktion vom 28. Sept. 1808:

1) Die Straßen, die öffentlichen Plätze, auf welchen die Jahr- und Wochenmärkte gehalten werden, die Landstraßen, die öffentlichen und Feldwege und Flüsse;

2) Die kaiserl. Gebäude und Palläste, jene des Senats, die dazu gehörigen Gärten und Parken, der Pallast des Gesezgebungscorps, das Pantheon, die für die Wohnung der Minister und ihrer Büreaux bestimmten Gebäude, die Nationalbibliothek, das Invalidenhaus, die militärischen Specialschulen; der Jardin des plantes;

3) Die Kriegspulvermanufakturen, die Arsenäle, Magazine, Casernen, Festungswerke, Stuttereien, die kaiserl. für Rechnung der Regierung geführten Manufakturen;

4) Die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Tempel, die Pfarrhäuser, Kirchhöfe, die Palläste der Erzbischöfe und Bischöfe, die Seminarien;

5) Die Gebäude der Präfekturen und Unterpräfekturen und der dazu gehörigen Büreaux, die Gebäude der Gerichtshöfe und Gerichte, die Gefängnisse und Arresthäuser;

6) Die botanischen Gärten der Departemente, ihre Baumschulen, jene, welche für Rechnung der Regierung von der Forstverwaltung angelegt werden, so wie jene der Verwaltung des Brücken- und Straßenwesens;

7) Die Nationalforste und Waldungen;

8) Die zur Dotirung der Ehrenlegion und der Senatoren angewiesenen Forste.

Die eben angeführten Ausnahmen sind gleichwohl auf das Privatpersonen zugehörige Grundeigenthum nicht anwendbar, wenn solches von ihnen für ein öffentliches Etablissement oder einen öffentlichen Dienst vermiethet worden ist; es muß unter dem Namen des Eigenthümers besteuert werden. Eben so verhält es sich mit Nationalgütern, und den zur Dotirung der Ehrenlegion und der Senatoren angewiesenen Forsten; sobald sie aufhören, der Nation, der Ehrenlegion oder dem Senate anzugehören und Privateigenthum werden, müssen sie wie andere liegende Güter besteuert werden.

Die die Dotirung der Krone ausmachenden Güter sind allen bürgerlichen Lasten des Eigenthums, nicht aber den öffentlichen Steuern unterworfen. (Senatus-Consult vom 30. Jan. 1810 Art. 16.)

Das ausserordentliche Eigenthum der Krone, welches aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern besteht, welche der Kaiser, wenn er das Recht des Friedens oder des Kriegs ausübt, durch Eroberungen, offene oder geheime Verträge erwirbt, ist allen Lasten des Eigenthums, so wie allen öffentlichen Steuern und Lasten in dem nämlichen Verhältnisse, wie die Güter der Privatpersonen, unterworfen. (Art. 20 und 22 das.) Eben so verhölt es sich mit dem Privateigenthume des Kaisers, welches er durch Schenkungen, Erbfolge oder Ankäufe erwirbt. (Art. 31 und 34 das.)

Ferner sind frei gemäß Beschluß der administrativen Justizcommission vom 12. August 1816 die Güter des Gestüts des Landes.

Das neue Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 (Amtsblatt S. 247) lautet so:

Durch die Nachtheile, welche eine Steuerbelegung nach verschiedenartigen Normen an und für sich im Gefolge hat, dann durch die häufigen Beschwerden über ungleiche Besteuerung veranlaßt, haben wir das gesammte Steuersystem einer Revision unterziehen lassen, und verordnen demnach bezüglich der Grundsteuer nach Vernehmung unseres Staatsrathes und auf Beirath und Zustimmung unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, was nachfolgt:

(I. Capitel. Allgemeine Normen für die Grundbesteuerung.)

§. 1. Das durch allerhöchstes k. Rescript vom 13. März 1811 angeordnete Grundsteuerdefinitivum soll nach und nach in allen Theilen unseres Königreiches nach den besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in gleichförmige Anwendung kommen.

§. 2. Die definitive Grundsteuer ist eine directe Staatsauflage vom Grund und Boden.

§. 3. Für die Grundsteuer wird nur eine einfache Beitragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert.

§. 4. Da, wo der Grund und Boden mit Dominical- und andern Reallasten, insbesondere mit der Zehentlast beschwert ist, steuert der Besitzer der Dominical- und Zehentrenten nach dem Antheile, den er an dem Ertrage des Grund und Bodens nimmt, dem Grundeigenthümer, Nutznießer und Grundbesitzer zum Steuersimplum bei.

Der Beitrag des Grundeigenthümers, Nutznießers und Grundbesitzers nach Abzug aller Dominical- und Reallasten ist alsdann die eigentliche Rustikalsteuer; der Beitrag der Besitzer der Dominicalrenten, die Dominicalsteuer; der Beitrag der Zehentberechtigten die Zehentsteuer.

Im Rheinkreise hat der Besitzer des mit einer Grundrente beschwerten Grund und Bodens die Grundsteuer allein zu tragen; dagegen darf er dem Besitzer der Grundrente nach den Bestimmungen der dort bestehenden Ge-

setze und in den von denselben vorgesehenen Fällen, ein Fünftel der Rente in Abzug bringen.

§. 5. Der Maßstab der Besteuerung ist bei allen Grundstücken der, aus deren Flächeninhalt und der nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag derselben.

Er besteht bei allen Kulturarten nur in dem Hauptprodukte, und zwar:

a) bei Aeckern in dem mitteljährigen Körnerertrage nach Abzug der Aussaat und unter Freibelassung des Strohes, der Früchte der Brache, der Weide und aller sonstigen ökonomischen Nebenbenutzungen;
b) bei Wiesen in dem mitteljährigen Ertrage an Heu und Grumet;
c) bei Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage nach der der Holzart entsprechenden Wirthschaftsmethode und unter Freibelassung der Forstnebennutzungen; und
d) bei allen übrigen Gründen in dem den vorstehenden Hauptkulturarten assimilirten Ertrage.

§. 6. Der Maßstab für die Besteuerung der Dominical- und andern Renten ist ihr jährlicher wirklicher oder eingeschätzter Ertrag, für die Besteuerung der Zehnten, mit Ausschluß der nach §. 9 besonders zu behandelnden Klein- und Blutzehnten, der steuerbare Körnerertrag der Grundstücke.

Die Dominicalisten und Zehentbesitzer werden von dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an, in Beziehung auf Steuernachlässe den Rustikalisten bei jedem Anlasse durchaus gleichgestellt.

§. 7. Der Flächeninhalt der Grundstücke wird durch eine allgemeine, genaue Parzellarmessung und Berechnung, die natürliche Ertragsfähigkeit aber durch wirkliche Ertragsausmittelung (Bonitirung) bei gewissen Grundstücken als Anhaltspunkten (Mustergründen) gefunden, mit welchen alle übrigen Grundstücke verglichen, und hiernach in Klassen gebracht werden.

§. 8. Der Ertrag der Renten aus dem Dominicalverbande und andern nutzbaren Rechten, so wie der Zehentrechte, wird durch Liquidation Fatirung und controlirende Schätzung erhoben.

§. 9. Nach denselben Grundsätzen, wie §. 6 und 8 wird erhoben, jedoch ausgeschieden, und nach abgesonderten Katastern besteuert der Ertrag:

a) aus Klein-, Brach-, oder Grünzehenten, in so ferne die der Auszehentung unterliegenden Früchte als eine blose Nebennutzung, nicht aber als eine bereits in dem Rustikalertrag begriffene Hauptnutzung erscheinen;
b) aus Blutzehenten;
c) aus dem Fischrechte, und
d) aus der Jagdgerechtsame.

Wenn der Eigenthümer, Nutznießer und Besitzer des Grund und Bodens die auf demselben ruhenden Klein-, Brach- und Grünzehentrechte erwirbt, und dadurch dieselben mit seinem Grunde consolidirt, hört jedoch die Steuer, welche von diesem Rechte erhoben worden ist, während dasselbe gesondert genossen wurde, auf, und wird abgeschrieben.

(II. Capitel. Von der Messung.)

§. 10. Die Grundlage der Messung bildet ein Netz trigonometrisch

bestimmter Dreiecke der ersten und zweiten, dann geometrisch bestimmter Dreiecke (Detailnetz) des dritten Ranges.

An diese knüpft sich die Detailmessung an, welche nach Vierecken (Meßblättern) geschieht, die sich durch den Schnitt von Parallelen bilden, welche in senkrechten Abständen von 8000 zu 8000 Fuß von dem Meridian und Perpendikel durch den nördlichen rauenthurm zu München gezogen, die ganze Landesoberfläche in (1600 agwerke in sich begreifende) Vierecke zerlegen.

§. 11. Der baierische Fuß in 5000 Theile getheilt, ist der allgemeine Maßstab für die geometrische Aufnahme. In demselben Maßstabe geschieht die geometrische Punktenbestimmung.

Jedoch kann die Detailaufnahme der Städte, Märkte und großen Dörfer, so wie solcher Parthien, deren Detail sich in jenem Maßstabe nicht genau genug ausdrücken läßt, nach dem Gutbefinden der Katasterstelle in 2500-theiligem Maßstabe geschehen.

Bei allen Vermessungen findet durchaus die Horizontalprojection statt.

§. 12. In so lange die Katasterstelle den unversehrten Fortbestand der trigonometrischen Signale und geometrischen Abzeichen für nöthig erachten wird, haften für alle daran begangenen Frevel die betreffenden Gemeinden, vorbehaltlich des Regresses an diejenigen, welche dieselben umwarfen, vom Platze entfernten, oder zerstörten.

§. 13. Wer überwiesen wird, ein zur Vermessung dienendes Abzeichen umgeworfen, zerstört oder vom Platze entfernt zu haben, unterliegt, vorbehaltlich der in dem Strafgesetzbuche ausgesprochenen höheren Strafen, wenn diese Handlungen als Vergehen oder Verbrechen sich beurkunden, einer vom ordentlichen Richter auszusprechenden Geldstrafe, von einem bis zwanzig Gulden. Er hat ausserdem den entstandenen Schaden, so wie die Kosten der Wiederherstellung zu tragen.

§. 14. Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§. sollen in den betreffenden Gemeinden vor Aufstellung der erwähnten Signale jederzeit dreimal verkündet werden.

§. 15. Die Kosten der Messung trägt die Staatskasse.

§. 16. Von der vorstehenden Bestimmung sind die Kosten der Verpflockung und Markungsvorweisung der Grundstücke ausgenommen. Die Besitzer derselben sind gehalten, die Grenzbezeichnung mittelst Pflöcken zu bewerkstelligen, welche auf den gegen das Grundstück gekehrten Seiten ihre Hausnummern leserlich angeschrieben enthalten.

Jeder Grundbesitzer ist für die Markzeichen seiner Besitzungen bis nach vollendeter Messung und Revision verantwortlich, und soll daher alle durch irgend einen Zufall zu Verlust gegangenen Gränzzeichen wieder ersetzen.

Im Falle die Grundbesitzer einer Gemeinde sich hierin saumselig erweisen sollten, ist die letztere zum Ersatze des aus der Verzögerung erwachsenen Schadens unter Vorbehalt des Regresses an den betreffenden Grundbesitzer verbunden.

Die Gemeinden sind überdies verbunden, jedem mit der Detailmessung beauftragten Individuum einen markungskundigen Mann (Markungsvorweiser) beizugeben, der jedoch nie zu Gehülfendiensten verwendet werden darf.

§. 17. Ausser der Bezeichnung der Gränzen der Grundstücke selbst sol-

len die Gränzen der Ortsfluren durch Marken bezeichnet, und die Perimeter der Gemeindegränzen den Messungsindividuen gehörig ausgewiesen werden.

§. 18. Für jede Steuergemeinde muß ein besonderer Plan gefertiget werden, welcher

a) auch die Gränzen der politischen Gemeinden und die Ortsfluren darstellen, so wie die Hauptfeldabtheilungen benennen;
b) die unveränderliche laufende Plannummerirung, so wie die polizeiliche Haus- oder Besitznummer für jedes einzelne Grundstück enthalten muß.

§. 19. Von den im vorstehenden §. gedachten Plänen enthält jede Gemeinde unentgeldlich zwei Abdrücke, wovon der eine die Fertigung der Katasterstelle erhalten, und unverändert im Archive der Gemeinde aufbewahrt werden muß, der andere aber zur Nachtragung der Veränderungen bestimmt ist.

§. 20. Im Uebrigen wird die Messungsmethode durch die Staatsregierung mittelst einer allgemeinen Vollzugsinstruktion festgesetzt, welche, so wie die hierin allenfalls von Zeit zu Zeit anzuordnenden Veränderungen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden sollen.

(III. Capitel. Von der Bonitirung und Classifikation der Grundstücke.)

§. 21. Die Bonitirung oder direkte Ausmittelung der Ertragsfähigkeit geschieht nur bei den Mustergründen.

Als Mustergründe sollen jedoch nur solche Grundstücke dienen, welchen keine besondere Vorzüge oder Gebrechen eigen sind.

§. 22. Die Ertragsfähigkeit soll nicht nach zufälligem Aufwande oder künstlichen Verbesserungen oder Vernachlässigungen, sondern nach ihrer natürlichen Entwickelung bei gewöhnlichem gemeinüblichem Wirthschaftsfleiße bemessen werden.

§. 23. Die Ausmittelung dieser Ertragsfähigkeit geschieht:

a) durch die zu erhebenden eidlichen Angaben der Eigenthümer, der Administratoren, Curatoren und Pächter der Mustergründe, wenn sie solche selbst bebauen;
b) durch die Untersuchung der physischen Beschaffenheit der Gründe nach ihrer Bodengüte und Lage, und zwar in letzterer Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse;
c) durch eine hierauf sich gründende Schätzung von eigens aufgestellten beeideten Taxatoren.

§. 24. Die ad a des vorhergehenden §. bemerkte Angabe der Eigenthümer, Administratoren, Curatoren oder Pächter der zu Musterplätzen ausgewählten Grundstücke muß den Ertrag des ganzen Grundstückes in mittleren Jahren umfassen.

Die Vernehmlassung darf bei Vermeidung des Realzwanges nicht verweigert werden.

Die ad c jenes §. bemerkte Schätzung muß den Ertrag nicht nach dem ganzen Grundstücke, sondern nach dem Tagwerk aussprechen.

§. 25. Grundstücke, bei denen diese Ertragsausmittelung statt gefunden, sollen nur dann als gültige Muster betrachtet werden, wenn die Ge-

Digitized by Google

sammtertragsangaben der Eigenthümer oder absoluten Mehrheit der Taxatoren nicht um einen Viertel Metzen Korn bei dem Ertrag eines Tagwerks, und ihre einzelnen Angaben über Aussaat und Erndte nicht auffallend von einander abweichen.

Diese Mustergründe werden alsdann in allen Gemeinden des Bonitirungsbezirkes von der Distrikspolizeibehörde mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß ihre Beschreibung sechs Wochen lang zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger Erinnerung in dem Geschäftslokale derselben offen liege, und nach Verlauf dieser Zeit keine Einwendung mehr dagegen statt finde. Die vorgebrachten Erinnerungen sollen von der Bonitirungscommission noch einmal genau geprüft, und definitiv erlediget werden.

Die als Muster gültigen Gründe werden und bleiben bis nach Verlauf der gesetzlichen Reklamationsfrist ordentlich verpfählt. Die betreffenden Gemeinden bleiben in so lange für den unversehrten Stand der Verpfählung verantwortlich.

§. 26. Die Bonitätsklassen laufen nach der Größe des mittleren Körnerertrages auf das baierische Tagwerk zu 40,000 Quadratschuhen.

Bei Aeckern gibt ein mitteljähriger Ertrag von einem Achtel-Schäffel Korn oder gleichen Werthes an anderen Getreidesorten nach Abzug der Aussaat je eine Klasse; jedes weitere Achtel-Schäffel solchen Ertrages — eine Klasse mehr.

Bei Wiesen ist ein mitteljähriger Ertrag von $1\frac{2}{3}$ Centner Heu und Grumet vom Tagwerke in ökonomischer Nutzbeziehung dem Ertrage eines Achtel-Schäffels Korns gleichzusetzen, und bildet sonach je eine Klasse, jede weiteren $1\frac{2}{3}$ Centner solchen Ertrages geben — eine Klasse mehr.

Der Satz, daß $1\frac{2}{3}$ Centner Heu dem Ertrage von einem Achtel-Schäffel Korn gleich sey, soll zum gesetzlichen Anhaltspunkt für den Schätzer dienen; demselben aber gleichwohl freigelassen bleiben, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen.

Bei Waldungen wird durch die Sachverständigen und Eigenthümer erhoben, welche Quantität Holzes auf dem Stamme in ökonomischer Nutzbeziehung mit Rücksicht auf die Preise des Ortes, wo das Holz steht, einem Achtel-Schäffel Korn gleich zu achten sey, woraus sodann der Klassenfuß für diese Grundstücke sich findet.

§. 27. Zum Behufe der Berechnung des steuerbaren Ertrages soll für das ganze Königreich eine gleiche Rotation der Feldwirthschaft angenommen, und deshalb immer das dritte Jahr abgezogen werden.

§. 28. Zur Verwandlung der verschiedenen Getreidesorten in Geld, sind folgende Normalverhältnisse für das ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung zu bringen.

Das Schäffel Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden in Ansatz und ist gleich zu setzen $\frac{2}{3}$ Schäffel (4 Metzen) Waizen oder Kern, oder $1\frac{1}{3}$ Schäffel (8 Metzen) Gerste, oder 2 Schäffel (12 Metzen) Haber oder Fesen (Dinkel, Spelz).

§. 29. Der Ertrag aus den eigenthümlichen Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben nach den Alpenordnungen getrieben werden kann, dann nach der Triebzeit und dem Futterbedarfe erhoben, oder vielmehr dem Wiesenertrag assimilirt.

§. 30. Die Classifikation erfolgt nach den für die drei Hauptkulturen, als Aecker, Wiesen und Waldungen, aufgestellten Mustergründen unter gehöriger Berücksichtigung der natürlichen Bodengüte, Lage und Clima der zu klassificirenden Grundstücke.

Ausser den Acker-, Wiesen- und Holzgründen unterliegen auch alle übrigen Culturen der Classification, indem sie behandelt werden, als gehören sie zu jenen Hauptkulturarten.

§. 31. .Eine Classifikation nach großen zusammenhängenden Flächen oder Durchschnitten (sogenannte Complexualschätzung) soll durchaus nicht statt finden.

Bei großen Grundstücken sollen die Taxatoren dieselben nur dann in eine und dieselbe Klasse setzen dürfen, wenn durch sorgfältige Untersuchung des Grundstückes an vielen Orten dessen durchaus gleichförmige Güte und Lage dargethan ist.

§. 32. Gärten, sie mögen blos zur Zierde oder mit Obst und Gemüse, oder mit Handelsgewächsen bestellt seyn, so wie die auf solche Weise bestellten Aecker, dann die Hopfengärten werden nach der natürlichen Beschaffenheit ihres Bodens bei gewöhnlichem Culturaufwande wie jedes andere Ackerland nach ihrem Körnerertrag in die treffende Bonitätsklasse eingereiht. Bei jenen, wo kein Getreidebau möglich ist, geschieht ihre Classificirung ohne Rücksicht auf Körnerertrag in die bessere Klasse der Ortsflur.

Für Angleichung der Weinberge zum Ackerland wird ein Schätzungsgremium aus Weinbauverständigen und Landwirthen zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran oder umliegenden Aeckern zu vergleichen, und die Klasse in Vergleich zu den Aeckern auszusprechen hat.

Thiergärten und Gartenparks, sie mögen in bestimmte Gränzen eingeschlossen seyn oder nicht, werden auf keinen Fall unter die Gärten, sondern so ferne sie mit Holz bewachsen sind, als Wald, so ferne sie aber Aecker, Wiesen und Weinland bilden, in dieser Eigenschaft besteuert.

§. 33. Oedungen, Haiden, Filzen und andere ähnliche Gründe werden nach ihrer Beschaffenheit und Lage den vorhandenen Acker- und Wiesenmustergründen angereiht, und ihrer geringeren Nutzung wegen selbst in die Bruchklasse gesetzt.

Die kleineren nach dem Gutachten der Sachverständigen keiner regelmäßigen Forstwirthschaft fähigen Gehölze werden eben so behandelt.

§. 34. Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Torfstechereien, Steinbrüche, die durch den Bergbau verödeten Flächen und dergleichen werden in die geeigneten Klassen der Ortsflur gesetzt.

Teiche, welche durch Fischzucht einen Ertrag geben, werden nach diesem unter Abzug der Setzlinge eingeschätzt.

Teiche, die abgelassen und Pfützen, die leicht trocken gelegt werden können, werden nach Beschaffenheit ihres Grund und Bodens mit den übrigen Grundstücken der Ortsflur classificirt.

§. 35. Die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude, so wie die wirklichen Hofräume werden in die Klasse der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht.

Die Hausgärten und blose Bauplätze werden nach den übrigen Grundstücken der Ortsflur classificirt.

§. 36. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen und durch Naturereignisse unwiederbringlich überkiesete oder verschüttete Plätze und dergleichen, dann unausgetrocknete Sümpfe, in so ferne sie keinen Ertrag an Weide und Streu gewähren, und sich also nicht unter die Bestimmungen der §§. 33 und 34 reihen, so wie die unterirdischen Grubenfelder der Bergwerke unterliegen keiner Bonitätsclassifikation.

§. 37. Zum Behufe der Bonitirung und Classificirung werden besondere Bezirke gebildet, deren Umfang die Staatsregierung bestimmt.

§. 38. Für einen jeden derselben werden eigene Taxatoren aufgestellt. Diese Taxatoren müssen selbstständige im Bonitirungsbezirke ansäßige und praktische Landwirthe seyn, und gehen hervor aus der freien Wahl der Gemeinden. Jede Steuergemeinde stellt zu diesem Behufe einen zum Taxator geeigenschafteten Wahlmann; sämmtliche Wahlmänner werden sodann aus ihrer Mitte unter Leitung der Distriktspolizeibehörde vier und zwanzig Schätzleute erwählen, woraus die Centralkatasterstelle die erforderliche Anzahl beruft.

Die Wahl zum Taxator kann nur aus den im §. 44 des Edictes X der Verfassungsurkunde bezeichneten Gründen und in der Art, wie sie die §§. 45—47 jenes Edicts vorschreiben, abgelehnt werden.

§. 39. Für jeden Bonitirungsbezirk wird ausserdem von der Staatsregierung ein besonderer Obertaxator aufgestellt, welcher jedoch in demselben nicht ansäßig seyn darf; er kann übrigens in mehreren Bezirken nach und nach in dieser Eigenschaft verwendet werden, steht in Eid und Pflicht, und wird bei dem Uebergange in einen neuen Bonitirungsbezirk jedesmal seines Eides feierlich erinnert.

An den Gränzen dieser Bezirke sollen immer mehrere Mustergründe aufgestellt, und dieselben überhaupt in solcher Anzahl und Vertheilung bestimmt werden, daß sie für Classifikationen und Reklamationen allenthalben zureichend seyen.

§. 40. Die Ausmittelung der Bodengüte der verschiedenen Bezirken gemeinschaftlichen Mustergründe (Gränzmusterplätze) erfolgt unter Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke, und geschieht vor der Ausmittelung der Bodengüte der übigen Mustergrundstücke.

§. 41. Die Geschäfte der Bonitirung (Musteraufstellung) werden durch k. Commissäre geleitet, welchen Geometer zugetheilt und untergeordnet werden.

§. 42. Den Verhandlungen über Ausmittelung und Bonitirung der Mustergründe muß der Vorstand der betreffenden Distriktspolizeibehörde in Person beiwohnen, oder sich hiebei durch eine delegirte amtliche Person vertreten lassen.

§. 43. Ueber die Angabe der Eigenthümer und Schätzer bei der Musteraufstellung müssen vollständige Protokolle abgehalten werden, auf deren Grund ausführliche Musterbeschreibungen angefertiget, und diese abschriftlich bei den Distriktspolizeibehörden und den Steuergemeinden hinterlegt werden.

Die Originalverhandlungen und Musterbeschreibungen, von dem Commissär, dem Obertaxator, sämmtlichen Taxatoren und dem Geometer un-

terfertigt, deren Unterschrift die Distriktspolizeibehörde beglaubiget, werden zu den Akten gelegt.

§. 44. Die Classifikation geschieht unter Leitung des Obertaxators, und beginnt bei den Gränzmusterplätzen des Bezirkes unter Zuziehung der Schätzer des angränzenden Bezirkes. Es entscheidet hiebei die Mehrheit der Stimmen der Taxatoren. Im Falle bei den Aussprüchen der Schäzzungsgremien, Stimmengleichheit oder Disparität eintritt, wird zur Erzielung eines Majoritätsspruches einer der Ersatzmänner in das Gremium berufen. In der Flur, wo ein Taxator begütert ist, hat derselbe nur eine berathende Stimme. Die Classifikation kann unter Vertheilung der Taxatoren in kleinere Gremien (Sectionen) geschehen, welche der Obertaxator ab- und zugehend leitet; hiebei müssen jedoch die Gränzplätze der Sectionsbezirke durch die Schätzer beider Sectionen, und wo sie zugleich Gränzplätze der Bonitirungsbezirke sind, durch Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke taxirt werden.

§. 45. Die Obertaxatoren haben kein Stimmenrecht, dagegen sind sie ermächtiget und verpflichtet, ihre Meinung zur Sprache, und Behufs einer Officialreklamation in Vormerkung zu bringen, wenn sie durch den Ausspruch der Taxatoren zufolge §. 90 gegenwärtigen Gesetzes eine Reklamation begründen zu können glauben.

§. 46. Sämmtliche Taxatoren erhalten für ihre Bemühung während ihrer Funktion eine Vergütung von drei Gulden täglich.

(IV. Capitel. Von der Veranschlagung der Renten aus dem Dominicalverbande, Dienstbarkeiten und andern nutzbaren Rechten.)

§. 47. Unter Dominicalrenten werden alle und jede ständige sowohl, als unständige Reichnisse in Geld und Naturalien verstanden, welche dem Rentenbesitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen.

§. 48. Die Renten aus allen andern Realrechten, wie sie immer Namen haben mögen, werden den Dominicalrenten gleichgeachtet.

§. 49. Der jährliche Betrag der ständigen Geldrenten, nach Abzug der Gegenreichnisse, welche die Empfänger dieser Gegenreichnisse zu versteuern haben, ist zugleich ihr steuerbarer Ertrag.

§. 50. Bei unständigen Geldgefällen kommt der entsprechende Durchschnittsbetrag, insbesondere aber bei Gutsveränderungsfällen von den bei der letzten Veränderung erhobenen Laudemien, und zwar bei erbrechtigen, freistiftigen und neustiftigen Gütern der zwanzigste, bei leibrechtigten Gütern von dem einfachen Leibgelde der fünfzehnte, und bei Lehen von den Gebühren des letzten Haupt- und Nebenfalles zusammen der zwanzigste Theil als jährlicher Ertrag in Ansatz.

Wenn Laudemien nicht von jedem Falle erhoben werden, soll eine verhältnißmäßig geringere Quote des letzten Laudemiums als jährlicher Ertrag angenommen, und insbesondere bei Ausmittelung des jährlichen Hauerlohnbetrages das Verhältniß der Handlohnspflicht in und ausser dem Erbgange gehörig berücksichtiget werden.

Bei leibfälligen Gütern, welche nur auf einen Leib verliehen sind, wird der zwanzigste Theil des letzten Leibgeldes als jährlicher Ertrag angenommen.

§. 51. Die Getreidreichnisse werden nach den im §. 28 bestimmten Normalwerthen veranschlagt. Alle übrigen Naturalreichnisse werden nach den übrigen Ablösungspreisen, wo solche hergebracht sind, oder wo dieses nicht der Fall ist, nach folgenden Preisen in Geldanschlag gebracht, als:

ein Kalb	4 fl.	—	kr.
ein Lamm	— „	36	„
eine Gans	— „	36	„
eine Ente	— „	20	„
ein Huhn	— „	12	„
ein Ei	— „	½	„
ein Pfund Fische	— „	12	„
ein Pfund Schmalz	— „	20	„
ein Pfund Käse	— „	4	„
das 100 Krebse und Schnecken . . .	— „	24	„

Jene Artikel, welche hier nicht besonders genannt sind, werden im Verhältniß zu den genannten angeschlagen.

§. 52. Die Naturalfrohnen werden nach der Zahl und Art der Fuhren bei Spannfrohnen und nach der Zahl der Arbeitstage bei Handfrohnen nach den hergebrachten Ablösungspreisen, wo aber keine solchen Preise bestehen, nach den im Bonitirungsbezirke erhobenen Durchschnittspreisen der letzten zehnjährigen Spann- und Handfrohnen angeschlagen, davon aber die herkömmlichen Gegenreichnisse in Abzug gebracht.

§. 53 Wenn auf die Dominical- und Zehentrenten selbst wieder Reallasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so trägt dieser Dritte nach dem Maße seiner Bezüge einen Antheil an der Dominical- und Zehentsteuer. Die Steuer des Zehentbesitzers mindert sich auf jeden Fall im Verhältnisse dieser Reallasten zum vollen Zehentertrage, sie mögen an Private, Kirchen, Stiftungen oder sonst zu Staatszwecken abgereicht werden.

§ 54. Zur Einrechnung oder zum Abzuge sind aber nicht geeignet die auf unbenannte Contrakte begründeten, durch bedungene Gegendienste oder Leistungen compensirten Reichnisse, als da sind: Pensionen, Besoldungen, Austräge, Almosen, Entschädigungen, Lied- und Taglöhne u. s. w.

§. 55. Dominicalabgaben von Realgewerben und Gerechtigkeiten werden gleich den übrigen Dominicalabgaben behandelt.

§. 56. Die jährlichen Holzrechtsbezüge kommen nach Maß der für den Bezirk der dienstbaren Holzgründe bei der Bonitirung ausgemittelten Holzwerthe in Anschlag.

§ 57. Die Alpenweide aus Berechtigung (Servitut) unterliegt derselben Veranschlagung und Ertragsberechnung, wie die Weide auf eigentlichen Alpen (§. 29).

§. 58. Die Klein- und Blutzehenten sollen ihrem Ertrage nach durch Fatirung der Berechtigten und durch controllirende Liquidirung mit den Pflichtigen hergestellt werden.

§. 59. Der Ertrag aus der Jagdgerechtsame wird durch Fatirung und Schätzung, und dann bei Jagden, welche verpachtet sind, unter Berücksichtigung der Pachtschillinge erhoben.

§. 60. Die Fischrechte kommen nach ihrem durch Fatirung und

Schätzung erhobenen jährlichen Ertrage über Abzug der allenfalls erforderlichen Setzbrut in Anschlag.

(V. Capitel. Von der Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung.)

(A. Liquidirung.)

§. 61. Die Anlage der Kataster gründet sich auf eine allgemeine Liquidation, wodurch mittelst legaler Verhandlungen einerseits für jeden einzeln vermessenen und in Plan gelegten Grundbesitz specifisch, nach Verschiedenartigkeit der Benennung, des Erwerbtitels und des freien oder belasteten Eigenthums von dem Besitzer die Anerkennung der Richtigkeit erzweckt, andererseits zugleich alle und jede auf den Grundbesitz liegenden Dominikal- und diesen gleichgeachteten anderen Reallasten und Reichnisse ihrer Art, ihren Namen und Betrage nach gleichfalls specifisch erhoben, und von den Betheiligten als liquid bestätiget werden.

§. 62. Jeder Polizeibezirk bildet zugleich einen Liquidirungsbezirk, innerhalb dessen mehrere Steuergemeinden nach Ermessen der Staatsbehörden nach unwandelbaren, kein Grundstück durchschneidenden, an sich geographisch geschlossenen Gränzen gebildet werden.

§. 63. Das Liquidationsgeschäft wird durch besondere Commissarien, welche die Staatsregierung ernennt, in der Art besorgt, daß solches für die Zukunft vollen Glauben hat.

§. 64. Bei den Liquidationsverhandlungen haben die Betheiligten persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

Als Betheiligte werden betrachtet, alle Besitzer von steuerbaren Grundrealitäten, von steuerbaren Dominikal- und Zehentrenten, so wie von steuerbaren Fischereien, Jagd- und Realrechten. Zeitpächter und Nutznießer müssen von dem Eigenthümer bevollmächtiget seyn.

§. 65. Es soll bei der Liquidation nur der Besitzstand des Zeitpunktes der Verhandlungen berücksichtiget werden.

Bei im Streit befangenen Grundstücken, Rechten und Renten müssen die Rechtsansprüche des Gegentheils gehörig zu Protokoll vorgemerkt werden.

Herrenlose und von Niemand in Besitz und Eigenthum angesprochene Gründe werden dem Staate zugeschrieben.

§. 66. Vor dem wirklichen Beginn der Liquidationsverhandlungen sind jeder Steuergemeinde zur Einleitung des Geschäfts:

1) der vollständig nummerirte Steuerplan,
2) das Repertorium der laufenden Plan- und Hausnummern,
3) die Namenliste, und
4) die Besitzlisten (über die jedem Besitzer zugeschriebenen Grundstücke) mit dem Auftrage zuzustellen, daß sämmtliche Grundbesitzer innerhalb einer festzusetzenden Frist
   a) den Plan im Voraus einsehen, und sich in demselben über dessen Begränzung, Inbegriff, Unterabtheilung und Nummerirung näher informiren;
   b) die Richtigkeit der in den Besitzlisten einem Jeden zugeschriebenen Grundstücke prüfen, und nach Befund die abgängig oder unrichtig zugeschriebenen darin besonders bemerken;

c) die schon bestehenden oder erst zu schöpfenden eigenen Namen der Grundstücke in den Besitzlisten wirklich eintragen;
d) alle jene einzelnen Grundstücke, worauf verschiedenartige Grundherrlichkeits- und Zehentrechte ruhen, und welche bei der Messung unausgeschieden unter einem Plannummer vermischt vorkommen, Behufs dieser Wiederausscheidung besonders anmerken;
e) bei vorhandenen mehreren Gütercomplexen die zu jedem besonders gehörigen Parzellennummern ausscheiden, so wie die wachenden Stücke, Gemeinde- und Forsttheile und jene Grundstücke, worauf etwa eine Zehntausnahme oder eine besondere Dominikallast haftet, bezeichnen; endlich
f) sich durch alles Obige gehörig vorbereiten und dazu beitragen sollen, daß die wirkliche commissionelle Liquidationsverhandlung ohne Anstand und förderlichst vor sich gehen könne.

Zur Aus- und Beihülfe dieser Verrichtungen wird den Gemeinden von der Liquidationscommission ein Geometer beigegeben. Zum Beweis richtiger Durchgehung der Besitzlisten werden diese bei der Wiedereinlieferung von den Besitzern, Gemeindevorstehern und dem Geometer unterzeichnet.

(B. Katastrirung.)

§. 67. Die Katastrirung der definitiven Rustikal-, Dominikal- und Zehentsteuer geschieht unter unmittelbarer Leitung der Katasterstelle.

§. 68. Für jede Steuergemeinde wird ein eigenes Kataster angefertiget.

§. 69. Die rein abgeschlossenen Steuerkataster werden sammt Duplikat und Plänen der obersten Verwaltungsstelle des treffenden Bezirkes ausgeantwortet; dieser liegt sodann die Pflicht und Sorge ob, durch Umschreibung Kataster und Pläne stets der Gegenwart treu zu erhalten.

§. 70. Es wird für jeden Steuerpflichtigen ein mit dem definitiven Kataster vollständig gleichlautender Auszug über dessen besteuerte Rustikalien und Dominikalisten und Zehenten ausgefertiget, und für das erstemal unentgeldlich zugestellt, in der Folge aber durch Umschreibung ohne Entrichtung einer besondern Gebühr laufend erhalten.

(C. Umschreiben.)

§. 71. Zum Behufe der Umschreibung wird jeder Steuerpflichtige verbindlich gemacht, die in dem Besitze oder am Steuerobjekte selbst vorgehenden Veränderungen dem Rent- oder Steuercontrollamte anzuzeigen, und sich ein unentgeldlich zu ertheilendes Anmeldungscertifikat zu holen.

§. 72. Ohne Beibringung eines solchen Certifikates ist es den Gerichts- und Notariatsbehörden untersagt, einen Brief auszufertigen, oder die Verlautbarung eines Aktes vorzunehmen, der eine Veränderung in dem Besitze der steuerbaren Gegenstände zur Folge hat.

§. 73. Der gegen die Bestimmungen des §. 71 handelnde Steuerpflichtige haftet für die bis zur Umschreibung verfallene Steuer.

§. 74. Wenn Veräusserungsverträge bei der Verbriefung vor der Gerichtsbehörde nicht als bestehend erkannt, oder sonst wieder rück-

gängig werden: so hat die protokollirende Behörde unter Rücksendung des Anmeldungscertifikates das Rent- oder Steuercontrollamt sofort in Kenntniß zu setzen.

Ein Gleiches ist von siegelmäßigen Contrahenten zu beobachten, wenn die Verträge, welche sie unter eigener Verbriefung schließen wollen, nach Erholung der gleichmäßig erforderlichen Anmeldungsscheine wieder rückgängig werden.

Zerschlagen sich Verträge unsiegelmäßiger Contrahenten, noch ehe selbe sich zur Verbriefung angemeldet haben, so liegt der Parthei ob, hievon dem Rent- oder Steuercontrollamte sogleich unter Rückgabe des Certifikats Anzeige zu machen.

§. 75. Ueber alle wirklich vor sich gegangenen Verbriefungen, (wobei es eine unerläßliche Forderung ist, jedesmal den einschlägigen Steuerdistrikt, die Hausnummer und das Katasterfolium der Contrahenten im Briefsprotokolle anzuführen), haben die protokollirenden Behörden die empfangenen Anmeldungscertifikate (mit dem Datum und Folium des Briefprotokolls versehen) quartalweise mittelst Consignationen an das Rent- oder Steuercontrollamt zu remittiren.

§. 76. Als Gegenstände der Umschreibungen sind zu betrachten alle Veränderungen, welche sich entweder

mit den Personen der Besitzer, oder in der Art und Weise des Besitzes, oder mit den katastrirten Besitzungen selbst wirklich ereignen, es möge solches geschehen durch Verträge, durch gerichtliche Zusprechungen und Zwangsveräusserungen, durch Elementar- oder sonstige Zufälle und Unfälle; es möge hiedurch eine Steuermehrung oder Minderung veranlaßt werden, oder ohne alle solche Mehr oder Minderung die eintretende Veränderung oder Neuerung auf das Kataster nur in seiner Eigenschaft als Grund-Saal- und Lagerbuch Bezug haben.

Wenn Grundstücke als ursprünglich steuerfrei mit keiner Bonitätsklasse versehen z. B. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe 2c. in nutzbares und steuerbares Eigenthum übergehen, so sind dieselben bei der Umschreibung nach den im Cap. III §. 33 und 34 angegebenen Normen anzugleichen, und ist hiernach die Verhältnißzahl und Steuerbelegung auszuwerfen.

§. 77. Die Umschreibungen müssen in eigenen Umschreibkatastern behandelt werden; nur ausnahmsweise geschehen sie im Urkataster; diese Ausnahmen werden reglementär bestimmt.

§. 78. Alle und jede Umschreibungen, welche im Umschreib- oder Urkataster geschehen, müssen in reinen und getreu vollständigen Abschriften von den Umschreibbehörden auch in die Katasterauszüge der Betheiligten auf offizielle Weise unentgeldlich übertragen, und dadurch das Partialkataster mit dem amtlichen Gesammtkataster in fortwährender Uebereinstimmung und Gleichlautigkeit erhalten werden.

Eben so sollen in besonders gehaltenen Quittungsbüchern der Steuerpflichtigen die durch die Umschreibung veranlaßten Abänderungen der Steuersimplen unentgeldlich nachgetragen werden.

§. 79. Die zu erhebenden Umschreibgebühren richten sich nach den bestehenden Taxnormen.

§. 80. Hinsichtlich der von der Anmeldung der Veränderungen bis zur wirklichen Umschreibung fällig werdenden Steuern, so wie für die Umschreibgebühren wird sich immer an den Besitzer gehalten, und den Partheien überlassen, sich über diesen Punkt untereinander auszugleichen.

§. 81. Wenn die Umschreibungen vorläufige **Messungen** der Grundstücke erfordern, so tragen die Betheiligten die Kosten.

Die in den vorstehenden §§. 71—81 über die Umschreibung gegebenen Bestimmungen finden für den Rheinkreis ihre Anwendung nicht. Die Umschreibung des Güterwechsels geschieht in diesem Kreise nach den dermal dort hierüber geltenden Gesetzen, und es wird eine allerhöchste Verordnung unter Berücksichtigung dieser Gesetze, das bei der Umschreibung daselbst zu beobachtende Verfahren näher bestimmen.

§. 82. Auf den Steinplatten, worauf die Katastrirpläne lithographirt sind, sollen für alle Zukunft die sich ergebenden Figurenänderungen der Vermessungsobjekte nachgetragen, und hiedurch die lithographirten Steuerpläne stets der Gegenwart treu erhalten werden.

Diese Steine bleiben sämmtlich im Centralpunkte der Monarchie, und werden dort durch fortgeführte Gravirung evident erhalten.

(VI. **Capitel**. Von der Steuerverhältnißzahl und Quotisation.)

§. 83. Die definitive Steuerverhältnißzahl ist:
a) bei **Grundstücken** das Produkt aus ihrer Fläche in ihre Bonitätsklasse;
b) bei den **Grundrenten** der in Korn oder Geld ausgedrückte jährliche Ertrag derselben;
c) bei der **Zehentrente** der zehente oder sonst treffende Theil der Verhältnißzahl des zehentbaren Grundstückes.

Die Steuerverhältnißzahl stellt demnach den jährlichen Ertrag in Achtel Schäffel Korn oder Gulden dar. Ihre Einheit repräsentirt eine Produktionsfähigkeit von $\frac{1}{8}$tl Schäffel Korn oder einen mitteljährigen Ertrag eines Kataster-Guldens oder eines Guldens liquidirter jährlicher Rente.

§. 84. Jedes Achtel Schäffel Korn oder Kataster-Gulden des Rustikal-Dominical- und Zehentertrages wird mit **einem** Kreuzer als **Steuersimplum** belegt.

(VII. **Capitel**. Von den Reklamationen.)

§. 85. Reklamationen sind gestattet:
a) gegen eine fehlerhafte Flächenbestimmung;
b) gegen die unrichtige Classifikation einzelner Grundstücke im Gegenhalt zu den Mustergründen;
c) gegen Irrthümer in der Liquidirung, und
d) gegen fehlerhafte Berechnungen und Vorträge im Kataster.

§. 86. Reklamationen werden nicht gestattet:
a) gegen die nach §. 25 exceptionsfrei gesetzten Mustergründe;
b) gegen das Steuerverhältniß ganzer Gutskomplexe, Fluren und Distrikte;
c) gegen solche kleine Differenzen in der Besteuerung, welche selbst dem geübten Sinne der Sachverständigen mit Gewißheit nicht mehr erkennbar sind.

§. 87. Eine angeblich fehlerhafte Messung wird durch einen von der Katasterstelle abgeordneten Geometer revidirt und das Resultat dem Beschwerdeführer zur Kenntniß gebracht. Begnügt letzterer sich hiemit nicht, so steht ihm frei, einen geprüften Feldmesser in Vorschlag zu bringen, welcher zugleich mit einem von der Katasterstelle zu diesem Zwecke aufgestellten Geometer genaue Nachmessung pflegt. Vereinigen sich beide Feldmesser in ihren Resultaten nicht, so steht die Entscheidung in letzter Instanz bei der Katasterstelle.

§. 88. Irrthümer in der Liquidation, in den Berechnungen und Katastervorträgen werden durch nachträgliche genaue Untersuchung und Nachbesserung berichtiget.

§. 89. Beschwerden wider eine unrichtige Classifikation der Grundstücke werden durch eine wiederholte Classificirung abgethan, wie weiter unten näher bestimmt wird.

§. 90. Die Classifikation wird als unrichtig erkannt:

a) wenn bei höheren Bonitäten, und zwar von der vierten Klasse an aufwärts, das Mißverhältniß der einem Grundstücke gegebenen Klasse in Vergleichung zu den betreffenden Mustergründen wenigstens zwei volle Klassen, bei niederen Bonitäten aber, und zwar von der vierten Klasse an abwärts eine ganze Klasse, und von der ersten Klasse abwärts selbst eine Bruchklasse beträgt;

b) wenn ein Grundstück von großer Fläche und von verschiedenen Bonitäten ohne eine vorausgegangene Ausscheidung ordnungswidrig im Complexe geschätzt, und demnach dafür eine Durchschnittsklasse ausgesprochen worden ist.

Jede Reklamation, welcher die nach diesem §. erforderliche Begründung mangelt, ist schlechterdings unzulässig.

§. 91. Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, gegen unverhältnißmäßige Besteuerung innerhalb der Gränzen der Verfügungen der §§. 85, 86 und 90 zu reklamiren.

§. 92. Dasselbe Recht und in derselben Weise steht der Staatsbehörde gegen eine verhältnißmäßig zu niedrige Belegung, vielmehr Classifikation zu.

§. 93. Der Reklamationstermin wird auf ein Jahr und drei Monate festgesezt, ist präklusiv, und beginnt von dem Tage an, wo in der Gemeinde die Einführung proklamirt wird.

§. 94. Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze können jederzeit angebracht werden.

§. 95. Zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, wird zur Herstellung eines sichern definitiven Besitzstandes verordnet, daß alle Besitzer solcher Rechte, es mögen dieselben der Staat, Stiftungen, Gemeinden und andere Corporationen oder Privaten seyn, von der einen Seite, und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden seyen, innerhalb einer Frist von drei Jahren, von dem Tage des ausgeflossenen oben bestimmten Reklamationstermines angerechnet, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Steuercontrollamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen.

Nach dem Ablaufe dieser Fristen sind alle nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen ausgeschlossen, und das Grundsteuerkataster so wie das mit demselben in Verbindung stehende Umschreibkataster in so ferne sie die gesetzlichen Erfordernisse haben, gelten als Saal- und Lagerbuch mit Beweiskraft nicht nur in Ansehung der Steuerverhältnisse, sondern auch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten für die Zukunft.

§. 96. Die innerhalb des vorgesetzten Termins angemeldeten Ansprüche und Differenzen sollen neuerdings durch die Katasterliquidationscommission genau untersucht oder nachträglich liquidirt und im Umschreibkataster berichtiget oder nachgetragen werden.

Im Falle, daß auf dem Wege der Untersuchung oder Liquidation ein entsprechendes Resultat nicht erzielt, auch zwischen den Berechtigten und Pflichtigen eine gütliche Ausgleichung nicht herbeigeführt werden könnte, sollen dergleichen Differenzen zur richterlichen Austragung verwiesen, einstweilen im Urkataster vorgemerkt und nach Ausgang der Sache im Umschreibkataster berichtiget werden.

§. 97. Für die bereits definitiv besteuerten Landestheile gelten die Bestimmungen des vorstehenden §. in der Art, daß der Präklusionstermin mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes zu laufen anfängt.

§ 98. Die Reklamationen gegen fehlerhafte Classifikationen müssen bei den einschlägigen Distriktspolizeibehörden zu Protokoll angemeldet werden. Dabei sind die einzelnen überschätzten Grundstücke, ihre Kulturart, ihr Flächeninhalt, ihre Plannummern, ihre ursprünglichen Bonitätsklassen und das Maß der Ueberschätzung bestimmt anzuzeigen. Jedem Reklamanten wird von der Behörde ein Anmeldschein, worin die Grundstücke, über welche reklamirt wird, speciell bezeichnet sind, ausgestellt.

§. 99. Nach dem Ablauf des Reklamationstermins schließen die Distriktspolizeibehörden die Anmeldungsprotokolle ab, und senden sie an die Katasterstelle ein, welche sonach die erforderlichen Anordnungen zur Erledigung der Reklamationen zu treffen hat.

§. 100. Die Untersuchung und definitive Bescheidung der Reklamationen wird einem Compromißgerichte von Sachverständigen übertragen.

§. 101. Dieses Compromißgericht wird zusammengesetzt:

a) aus einem Obertaxator, der von der Distriktspolizeibehörde requirirt wird, und nicht der nämliche seyn darf, welcher die ursprüngliche Classifikation geleitet hat, und

b) aus zwei Taxatoren, wovon den einen der Obertaxator, welcher die ursprüngliche Classifikation geleitet hat, aus den bei dieser Classifikation verwendet gewesenen Schätzern bestellt, und den andern Reklamant ernennt.

Auf Verlangen der Reklamanten kann die Zahl der Taxatoren von beiden Seiten in gleichem Verhältnisse auch verdoppelt werden.

§. 102. Gegen den Obertaxator und die Taxatoren finden dieselben Einwendungen wie gegen Zeugen statt.

§. 103. Für den Fall der Exceptionsmäßigkeit oder einer sonstigen Verhinderung der Taxatoren werden Ersatzmänner im Voraus ernannt.

§. 104. Die Vereidung der Taxatoren erfolgt von dem ordentlichen Richter. Die formelle Leitung des Compromißgerichtes steht in der Regel den Distriktspolizeibehörden zu. Bei besonderen Veranlassungen und Umständen wird es jedoch der Katasterstelle vorbehalten, dazu eigene Commissäre abzuordnen.

§. 105. Wenn das Compromißgericht constituirt ist, schreitet es zur Untersuchung der Reklamationen an Ort und Stelle. Sie geschieht bei jedem einzelnen Grundstücke durch eine genaue Prüfung der Beschaffenheit des Bodens nach seiner Güte und Lage, und durch Vergleichung mit Mustergründen.

§. 106. Die Simmenmehrheit setzt die Bonitätsklasse fest, und dieser Ausspruch ist inappellabel.

§. 107. Die Compromißschätzer sind bei Erlassung ihrer Sprüche an die Bestimmungen des §. 90 lit. a gebunden.

§. 108. Ergibt sich, daß ein Grundstück, gegen dessen Classifikation reklamirt worden ist, nicht nur keiner tiefern Klasse, sondern vielmehr einer höhern Klasse als die ursprüngliche ist, angehört, so ist das Compromißgericht verpflichtet, auch die höhere Klasse, jedoch nur innerhalb des im §. 90 lit. a vorgeschriebenen Maßes, auszusprechen.

§. 109. Die leitende Behörde nimmt die Verhandlungen und die Compromißsprüche protokollarisch auf, und eröffnet die leztern den Reklamanten.

§. 110. Die Reklamationsverhandlungen und Bescheide sind tax- und stempelfrei.

§. 111. Die Kosten auf Reklamationen und deren Bescheidung werden auf die sämmtlichen zur Reklamation gebrachten Parzellen jedoch nicht nach ihren Steuerverhältnißzahlen, sondern blos nach ihrer Anzahl ausgeschlagen. Die Besitzer jener Parzellen, deren Reklamation als ungegründet verbeschieden wird, tragen den treffenden Kostenantheil, die übrigen Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

(VIII. Capitel. Von Umlagen und Erhebung der Katastrirungskosten.)

§. 112. Für die allgemeine Regie der Katasterstelle, dann für das Geschäft der Messung, der Lithographirung der Pläne, und der Flächenberechnung, so wie der Conservation und Mutationsgravirung der Steine wird der erforderliche Bedarf aus der Staatskasse bestritten, und in dem jederzeitigen Finanzgesetze festgesetzt.

§. 113. Eben so übernimmt die Staatskasse die Kosten der Katastrirung selbst d. i. die Kosten der Bonitirung, Classificirung, Liquidirung und Kataster anfertigung.

(IX. Capitel. Von Erhebung der Grundsteuer.)

§. 114. Wenn in einem Polizei- oder Liquidirungsbezirk das Grundsteuerkataster geschlossen ist, so wird die definitive Steuer sogleich in Perception gesetzt, und die bisherigen Gesetze über die Besteuerung der Grundstücke, Fischwässer, Jagden, Bergwerke, Dominicalrenten und andern Realrechten, auf Grund und Boden treten von diesem Zeitpunkte an bezüglich dieses Bezirks ausser Wirkung.

Der Eintritt der definitiven Grundsteuer ist in der Gemeinde förmlich zu proklamiren, und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

§. 115. Die Zahl der zu erhebenden Simpla setzt das jederzeitige Finanzgesetz fest.

§. 116. Die Erhebung der Grundsteuer geschieht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung der direkten Staatsauflage.

§. 117. Die Besitzer der Dominical-, Zehent- und anderer Realrechte entrichten den gesetzlichen Beitrag zur Grundsteuer nicht an den Grundeigenthümer, sondern als Dominical- und Zehentsteuer unmittelbar an die ordentlichen Perceptionsbehörden.

§. 118. Von dem Eigenthum des Staates wird keine Grundsteuer erhoben, jedoch sollen hiefür, wie von den übrigen Grundsteuerobjekten die Verhältnißzahlen ausgemittelt und im Kataster vorgetragen werden.

(Schlußbestimmungen.)

§. 119. In jenen Theilen des Königreichs, in welchen das Steuerdefinitivum bereits eingeführt ist, bleiben die Kataster in ihrem Hauptbaue unverändert, doch müssen sie alle jene Aenderungen und Zusätze nachträglich erhalten, welche sich in Folge des gegenwärtigen Gesetzes zu ihrer Gleichstellung mit dem Kataster der übrigen Theile des Reiches als nothwendig ergeben.

§. 120. Die Summe der Grundsteuerminderungen, welche sich im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode durch den Vollzug des §. 114 ergibt, wird nach Abzug der allenfallsigen Mehrungen auf sämmtliche definitiv katastrirte Steuerbezirke desselben Kreises nach dem Maßstabe des Definitivums ausgeschlagen, mittelst gleichmäßiger Steuerprocente erhoben, und der Staatskasse ersetzt.

Ueber die Art der Behandlung dieser Minderungen in den spätern Finanzperioden wird durch das jederzeitige Finanzgesetz Vorsehung getroffen.

§. 121. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, 2c.

Hiezu wurden in Nro. IX des Amtsblatts von 1830 die Instruktionen vom 19. Januar 1830 verkündet, welche man hier übergeht, weil sie theils blos technisch, theils vorübergehend, und überdies besonders gedruckt zu haben sind. Nur muß noch bemerkt werden, daß gemäß Verfügung vom 15. Juli 1829 die Registrirung der Beeidigung der Taxatoren unentgeldlich geschehen soll.

Das neue Häusersteuergesetz vom 15. August 1828 (Amtsblatt S. 293) lautet also:

Da wir in Folge der allgemeinen Revision des gesammten Steuersystems uns von der verschiedenartigen und ungleichheitlichen Belegung der Häuser überzeugt haben, so verordnen wir in Bezug auf eine allgemeine Häuser-

steuer nach Vernehmung unseres Staatsrathes und auf Beirath und Zustimmung unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

(I. Capitel. Allgemeine Normen für die Häuserbesteuerung.)

§. 1. Die Häusersteuer ist eine directe Staatsauflage, durch welche die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande belegt wird.

Diese Steuer soll in allen Theilen der Monarchie nach gleichen Grundsätzen, und zwar nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

§. 2. Von der Häusersteuer sind befreit alle Staatsgebäude, Kirchen, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser und jene Stiftungsgebäude, worin sich öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten befinden, dann nach §. 53 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde die Schloßgebäude, welche die Standesherren besitzen oder bewohnen. Für die Staatsgebäude werden der denselben zustehenden Steuerfreiheit unbeschadet die Steuerverhältnißzahlen wie bei den übrigen Gebäuden ausgemittelt, und im Kataster vorgetragen.

(II. Capitel. Vom Maßstabe und der Verhältnißzahl der Häusersteuer.)

§. 3. Der Maßstab für die Besteuerung der Häuser ist ihre Miethertragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen (Miethzins, Miethschilling) oder dem möglichen (geschätzten oder angeglichenen) Miethertrag gesucht wird.

§. 4. Der Miethertrag wird gefunden:

a) da, wo in wirklichen Miethbeständen noch Anhaltspunkte (Miethmuster) vorliegen, durch controlirte Erhebung der jährlichen Miethzinse vermietheter Häuser oder Haustheile, und eine an Mustern abgleichende Mietheneinschätzung unvermietheter Häuser und Haustheile.

b) Da, wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze und aus der durchgängig anzunehmenden dreißigsten Bonitätsklasse berechnet.

In diese Cathegorie sollen insbesondere jene Gebäude gereiht werden, welche dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind, dann die Schlösser und die Pfarrhöfe auf dem platten Lande, jene, in so ferne sie in der Regel nicht vermiethet sind.

§. 5. Der geringste Miethesatz für Hauptgebäude in dem sub a des vorstehende §. gedachten Falle wird auf zwanzig Gulden festgesetzt.

Blöse Nebengebäude von geringerer Nutzbarkeit können nach Verhältniß ihrer Mindernutzung in geringere Miethsätze zwischen fünf Gulden und zwanzig eingeschätzt werden.

Für den sub b erwähnten Fall wird als Minimum der steuerbaren überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche $\frac{1}{10}$tl eines baierischen

Tagwerks zu 40,000 Quadratfuß und als Minimum dieser Fläche ¼tel eines Tagwerks festgesetzt.

§. 6. Der jährliche wirkliche oder geschätzte Miethertrag der zur Cathegorie lit. a §. 4 gehörigen Gebäude bildet zugleich ihre Häusersteuerverhältnißzahl.

Jede Einheit dieser Verhältnißzahl drückt einen Gulden steuerbaren Miethertrag aus.

Bei den Gebäuden von lit. b §. 4 ist das Produkt aus der 30. Bonitätsklasse und dem Flächeninhalte des überbauten Grund und Bodens, sowie der Hofräume die Verhältnißzahl für die Häusersteuer.

(III. Capitel. Von der Quotisation.)

§. 7. Jede Einheit der Häusersteuerverhältnißzahl wird mit einem Kreuzer fürs Steuersimplum belegt.

§. 8. Die Zahl der Simpla wird durch das jedesmalige Finanzgesetz festgesetzt.

(IV. Capitel. Von der Miethen- und Ertragserhebung insbesondere.)

§. 9. Die Miethenerhebung und Regulirung der Häusersteuer erfolgt unter Leitung der Centralkatasterstelle durch abgeordnete Commissäre und unter Mitwirkung der Distriktspolizeibehörden.

§. 10. Zur Einschätzung der Miethen werden sachverständige Taxatoren unter Leitung eines Obertaxators verwendet.

Erstere gehen hervor aus der freien Wahl der betreffenden Gemeinden, letzterer wird von der Katasterstelle ernannt.

Sämmtliche Taxatoren werden vereidet.

§. 11. Dem Obertaxator steht ein blos informatives Gutachten zu; die Taxatoren entscheiden nach Stimmenmehrheit.

Bei eintretender Stimmengleichheit oder Disparität wird nach §. 44 des Grundsteuergesetzes verfahren.

Der Obertaxator ist aber befugt und verpflichtet, sein von dem Ausspruche der Taxatoren abweichendes Gutachten zur Begründung einer Officialreklamation zur Sprache und Vormerkung zu bringen.

§. 12. Der Miethertrag aus ganz oder zum Theil vermietheten Häusern wird ausgemittelt durch die Angabe der Miether und der Hauseigenthümer.

§. 13. Der Eigenthümer schlägt die selbstbenützten oder vorübergehend nicht vermietheten Theile der Gebäude nach Verhältniß der vermietheten oder nach den letzten Miethzinsen an.

Die Taxatoren sehen die gemachten Angaben ein, und erkennen sie an, oder berichtigen sie.

§. 14. Zu Musterhäusern werden solche gewählt, die ganz oder zum größeren Theile wirklich vermiethet sind.

Sollen sie als Muster gültig seyn, so ist jedoch erforderlich, daß ihr vom Eigenthümer und den Miethbewohnern angegebener Miethertrag von sämmtlichen Taxatoren anerkannt, und hiegegen von keinem andern Hauseigenthümer, innerhalb eines nach Bedarf der Sache festzusetzenden unerstrecklichen Termins von drei bis vierzehn Tagen von der öffentlichen Bekannt-

machung der Musterhäuser und ihrer Miethsätze an, Einspruch erhoben und erweislich gemacht worden sei.

§. 15. Wer den wahren Miethertrag verschweigt, unterliegt zum Besten des Lokalarmenfondes einer dem dreifachen Betrage der verschwiegenen Miethrente gleichkommenden Strafe, mag er Miethmann oder Vermiether seyn. Ausserdem noch muß der Steuerkasse von der verschwiegenen Miethrente der treffende Steuerbetrag ersetzt werden.

§. 16. Nach dem für die Mustergebäude ausgesprochenen Miethertrag erfolgt die Ertragseinschätzung der übrigen unvermietheten oder nur zum Theile vermietheten Gebäude.

§. 17. Gebäude, welche der Eigenthümer zum eigenen Gebrauch ganz inne hat, werden ohne Fassion von seiner Seite durch die Taxatoren je nach ihrer Miethfähigkeit und in Vergleich mit den Musterhäusern eingeschätzt.

Bei Pfarrhöfen in solchen Orten, in welchen die Häuser nach Vorschrift des §. 4 lit. a in die Steuer gelegt werden, soll jedoch, in so ferne dieselben nicht vermiethet, sondern blos zur Wohnung des Pfarrers verwendet sind, die Steuerzahlungspflichtigkeit derselben nur nach dem Nutzen bemessen werden, den dieselben den Pfarrern als Wohnung gewähren.

§. 18. Der Miethenerhebung unterliegen auch alle Nebengebäude und Haustheile, als Keller, Gewölbe, Kramläden, Magazine, Stallungen, Remisen, Säle, Speicher, Lager, Werkstätten u. dgl. Sie hat ausgeschieden und nicht im Complexe mit den Hauptgebäuden zu geschehen, in so fern diese Theile nicht schon in den Wohnungsmiethen begriffen sind.

§. 19. Die Berechnung des steuerbaren Ertrages der im Absatze b des §. 4 erwähnten Häusersteuerobjekte geschieht nach den Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 bei der Katasterstelle.

(V. Capitel. Von der Katastrirung und Umschreibung.)

§. 20. Die Häusersteuern werden von der Centralkatasterstelle in besondern für jede Steuergemeinde angelegten Häusersteuerkatastern vorgetragen.

§. 21. Die auf Häusern ruhenden Dominical- und anderen Realabgaben sind als ein Gegenstand der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes im Grundsteuerkataster in Abrechnung zu bringen, und kommen bei der Häuserbesteuerung nicht in Ansatz.

§. 22. Die Kosten auf die Regulirung und Katastrirung der neuen Häusersteuer fallen dem Aerar zur Last.

§. 23. Ueber die Art der Anfertigung, Ausantwortung und Umschreibung der Kataster, dann in Hinsicht der Hebrollen kommen die in dieser Beziehung in dem allgemeinen Grundsteuergesetze enthaltenen Bestimmungen der §§. 67 bis 82 in Anwendung.

(VI. Capitel. Von den Reklamationen wider die Häusersteuer.)

§. 24. Eine Reklamation wider die regulirte Häuserbesteuerung kann sich nur begründen:

a) Hinsichtlich der Häuser der Abtheilung a des §. 4 auf fehlerhafte Angaben der Miethschillinge oder irrige Einschätzung der Miethen;
b) Hinsichtlich der Häusersteuerobjekte der Abtheilung b des §. 4 auf fehlerhafte Flächenbestimmung.

§. 25. Reklamationen werden nicht gestattet:
a) gegen die gültigen Musterhäuser, und
b) gegen eine Prägravation von weniger als fünf Gulden Miethbetrages.

§. 26. Reklamationen von der im Absatze b des §. 24 gedachten Art sind nach den Bestimmungen des sechsten Capitels des Grundsteuergesetzes anzubringen und zu behandeln.

Hinsichtlich der im ersten Absatze eben jenes §. erwähnten Reklamationen werden nachfolgende Bestimmungen ertheilt.

§. 27. Die Reklamationen müssen sich wider die individuelle Besteuerung eines einzelnen Katasterobjektes im Gegenhalt der Musterhäuser richten, und dabei für die einzelnen Haustheile das Maß der vermeintlichen Ueberschätzung angegeben werden.

§. 28. Dasselbe Recht der Reklamation und auf dieselbe Weise steht der Staatsbehörde gegen zu niedrige Angabe oder Einschätzung der Miethen zu.

§. 29. Zur Anbringung der Reklamationen ist ein halbjähriger präklusiver Termin anberaumt, der mit dem Tage zu laufen anfängt, an welchem die Einführung der neuen Häusersteuer proklamirt wird. Diese Bestimmung hat übrigens keine Beziehung auf jene des §. 14, wodurch die Frist für die allenfallsigen Einwendungen gegen die aufgestellten Musterhäuser festgesetzt ist.

§. 30. Die Reklamationsanmeldungen geschehen bei den einschlägigen Distriktspolizeibehörden unter specieller Benennung des Reklamationsobjektes, seiner ursprünglichen Miethwerthung und des vermeintlichen Prägravationsmaßes.

§. 31. Die Untersuchung und Bescheidung der Reklamationen wird einem Compromißgerichte von Sachverständigen übertragen. Dieses Compromißgericht bildet sich
a) aus einem Obertaxator, welcher von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde requirirt wird, die ursprüngliche Mietherhebung aber nicht geleitet hat;
b) aus zweien Taxatoren, deren einen der Reklamant, den andern aber der mit Leitung des ursprünglichen Miethregulirungsgeschäftes beauftragt gewesene Obertaxator aus der Zahl jener Taxatoren in Vorschlag bringt, welche hiebei gleichfalls verwendet waren.

§. 32. Im Uebrigen finden hinsichtlich des Reklamationsverfahrens, so wie der Reklamationskosten die §§. 102 bis 111 des Grundsteuergesetzes ihre gleiche oder analoge Anwendung.

(VII. Capitel. Von Einführung und Erhebung der neuen Häusersteuer.)

§. 33. Die Häusersteuer wird als eine Quotitätssteuer eingeführt.

Eine Revision derselben kann die Staatsregierung in Beziehung auf die zur Categorie lit. a §. 4 gehörigen Gebäude bei eintretenden bedeutenden

änderungen des Miethfußes in einzelnen Gemeinden auf Vernehmung des Landrathes anordnen; eine allgemeine Revision findet jedoch nur auf den Grund des Finanzgesetzes einer Periode statt.

§. 34. Bis zur Einführung der durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Häusersteuer werden jene Steuern forterhoben, welche dermal unter verschiedenen Benennungen von Gebäuden jeder Art entrichtet werden.

§. 35. Die neue Häusersteuer wird gleichzeitig mit der definitiven Grundsteuer eingeführt.

Da, wo große Ungleichheiten in der bestehenden Häuserbesteuerung eine frühere Regulirung der neuen Haussteuer erheischen, bleibt diese bezüglich der Häuser der Categorie lit. a §. 4 der Regierung vorbehalten.

§. 36. Für jene Gemeinden des Reichs, in welchen das Grundsteuerdefinitivum bereits eingeführt ist, muß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ein neues Häusersteuerkataster angelegt, und hienach sodann die Häusersteuer erhoben werden.

§. 37. Für neu aufgeführte Gebäude, welche sich zur Steueranlage nach dem Miethertrage eignen, werden fünf, und für neue nach der Area zu besteuernde Gebäude zehn Steuerfreijahre bewilliget.

Die Freijahre zählen von dem Tage an, wo der Dachstuhl aufgerichtet worden ist.

§. 38. Die Häusersteuer wird gleich der Grundsteuer nach den Bestimmungen der Gesetze über die Erhebung der directen Staatsauflagen erhoben.

§. 39. Mit dem Tage, an welchem die Einführung der neuen Häusersteuer in einem Bezirke proklamirt wird, treten nicht nur die bisherigen Gesetze über Besteuerung der Gebäude ausser Wirkung, sondern es hört zu gleicher Zeit auch die Familiensteuer der nach der Verordnung vom 10. December 1814 zur siebenten, achten und neunten Klasse gehörigen Häuserbesitzer, Grundrentenbesitzer und Grundbesitzer auf.

§. 40. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, ꝛc.

Tit. II. Personal- und Mobiliarsteuer.

Diese gründet sich auf das Gesetz vom 3. Niv. 7, bei welchem wir zugleich die spätern gesetzlichen Verfügungen einschalten.

Art. 1. Die Central- und Municipalverwaltungen („die allgemeinen Departements- und Bezirksräthe") und die Austheilungscommissarien, die in Gefolge des Titels II des Gesetzes vom 3. letzten Frimäre mit der Austheilung der Grundsteuer beauftragt sind, haben gleichfalls den Auftrag, jeder in seinem Geschäftstheil die Austheilung der Personal-, Mobiliar- und Aufwandsteuer zu bewerkstelligen.

Art. 2—4. sind instruktiv, wovon unten.

5. Sie sollen den Mittelpreis eines Tages Arbeit in jedem Kanton oder Gemeinde, die für sich allein eine Munizipalverwaltung hat, bestim-

men, aber so, daß das Tagwerk nicht unter fünfzig Centimen sey, noch über einen Frank fünfzig Centimen gehe.

6. Nach der Festsetzung des Preises eines Tagwerks sollen die Centralverwaltungen („die Departements- und Bezirksräthe") auf diese Grundlage die Personalsteuer jedes Kantons („Gemeinbezirks und der Gemeinden") anordnen.

7. Das Contingent jeder Gemeinde zur Personalsteuer ist die Summe, welche sich ergibt, wenn der Preis von drei Arbeitstagen mit dem sechsten Theil der Bevölkerung multiplicirt wird.

8 Dieser Betrag des Departements wird dann an dem Contingent des Departements, welches das Gesetz zur Personal- und Mobiliarsteuer ihm auflegt, abgezogen. Der Rest bildet die Mobiliarsteuer.

9. Die Mobiliarsteuer des Departements wird auf die Gemeinden vertheilt, und zwar ein Drittel nach der Bevölkerung, und die zwei andern Drittheile nach der Patentsteuer.

Art. 10—13 beziehen sich auf die Untervertheilung durch die Kantonsverwaltungen, was jetzt alles gleich wie die oben dem Präfekten zugetheilten Verrichtungen, durch den Landrath geschieht.

Art. 14. Die Kreisregierung schließt jetzt die Rollen ab und sendet sie dem Steuercontrolleur.

Art. 15. handelt von Reklamationen, worüber nachher.

Art. 16. nicht mehr anwendbar.

17. Jeder Bürger muß dem Mair erklären: Namen und Vornamen, Wohnort, den Miethwerth seines Wohnhauses, die Zahl seiner Lohnbedienten, und ob er verheirathet ist oder nicht, Wittwer oder Celibatär.

18. Hierauf prüfen die Steuervertheiler diese Erklärungen, und ergänzen die nicht geschehenen nach ihrer eigenen Kenntniß oder auf die Beweise, die sie sich verschaffen.

19. Innerhalb fünf Tagen machen diese Vertheiler die Vertheilung.

20. Die Personalsteuer von drei Arbeitstagen soll auf jeden Einwohner, beiderlei Geschlechts, der seit einem Jahre in der Gemeinde wohnt, seine Rechte genießt, und nicht als ein Armer angesehen wird, angelegt werden.

21. Wenn die Personalsteuer vertheilt ist, soll das, was auf das Contingent der Gemeinde übrig bleiben kann, in die Mobiliarsteuer vertheilt werden, nach der Markzahl des Miethwerthes der persönlichen Wohnung eines jeden Einwohners, der schon auf die persönliche Steuer gesetzt ist *).

Art. 22. betrifft Besoldungssteuer und ist abgeschafft.

---

*) Man sehe, was die Vertheilung für das 11. Jahr betrifft, den Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Floreal 10. Jahrs; ferner, was die Schätzung des Miethwerthes angeht, die Artikel 23, 24, 25 und 26 des Gesetzes vom 3. Nivos 7. Jahrs, die im Bülletin der Verordnungen Nro. XXXIII S. 35 publicirt sind; und in Ansehung der Anlage der Aufwandstaxen, die Artikel 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 des Gesetzes vom 3. Nivos 7. Jahrs, über die Vertheilung der Personal-, Mobiliar- und Aufwandssteuer, im Bülletin der Verordnungen Nro. XLIII S. 15 und folgende. (Anm. des Regierungscommissärs.)

23. Der Miethpreis der Wohnung eines jeden Ehelosen (célibataire) wird um die Hälfte höher, als der wirkliche Werth beträgt, angeschlagen.

24. Celibatäre oder Hagestolze sind nur die Männer, welche, obgleich 30 Jahr alt, doch nicht verheirathet und nicht Wittwer sind.

25. Bei den Miethpreisen der Wohnung wird nur derjenige Theil der Gebäude, die zur wirklichen Behausung dient, angeschlagen.

26 Es werden dabei nicht mitgerechnet die Magazine, Kramläden, Wirthsgebäude, Werkstätten, Eisen- und andere Werke, für welche von den Bewohnern die Patentengebühr bezahlt wird.

27 Wenn die in den obigen Artikeln verordneten Abzüge oder Erhöhungen gemacht, und die persönlichen Miethpreise der Wohnungen in der Gemeinde bekannt sind, so wird die Vertheilung der Mobiliarsteuer (nachdem die Personalsteuer bereits von der ganzen Summe abgezogen worden) nach Verhältniß der gedachten Miethpreise vorgenommen.

28. Erhebung durch die Behörden.

29. Die Personal- und Mobiliarsteuer soll nur an dem Wohnorte der Steuerpflichtigen gefordert und bezahlt werden.

Art. 30—49. beziehen sich auf die Aufwands- und Besoldungssteuer, und bleiben als ungültig hier weg.

Hieher gehört sodann aus dem Gesetz vom 21. Vent. 9, welches die Steuern für das Jahr 10 festsetzt, der Art. 5, welcher verordnet:

Jeder Bürger soll nur an dem Orte seiner Hauptwohnung für die Mobiliarsteuer angeschlagen, und nur diejenige Wohnung, welche den höchsten Miethwerth hat, soll als seine Hauptwohnung angesehen werden. Folglich ist jeder Bürger, der mehrere Wohnungen hat, verbunden, von denselben bei jeder der Municipalitäten, in deren Gebiete sie liegen, eine Anzeige zu machen; er soll diejenige Municipalität, in welcher er die Personalsteuer entrichten muß, bezeichnen, und dann nach Verlauf von 6 Monaten den Beweis liefern, daß er wirklich taxirt worden sey.

Hinsichtlich der Militärpersonen gilt der Consularbeschluß vom 28. Therm. X welcher so lautet:

Art. I. Die Staabsoffiziere der Divisionen und der Plätze, die Offiziere ohne Truppen, die Ordonnatoren und gemeinen Commissarien, die Oberinspectoren, die Musterungsinspectoren und Unterinspectoren, die Civilbeamten, sowohl vom Kriegs- als Seedepartement, sollen für die persönliche und Mobiliarsteuer, am Wohnort wo sie ihr Dienst hinzieht, angelegt werden.

Diese Besteuerung soll zwei Centime vom Frank ihres Gehalts seyn.

II. Alle im vorstehenden Artikel begriffenen Bürger müssen nebst der Personal- und Mobiliarsteuer, die Aufwandssteuer für die Objekte die sie veranlassen, wenn sie deren haben die ihnen nicht für ihren Dienst bewilliget sind, bezahlen, und sollen auf die Rollen der Gemeinden wo diese Objekte existiren, gesetzt werden.

III. Die andern Land- oder Seeoffiziere welche keine bleibende Residenz, und keine Wohnung als die ihrer Besatzung haben, soll man nicht auf die Rollen der Personal-, Mobiliar- und Aufwandssteuer begreifen.

Diejenigen Offiziere welche für sich oder ihre Familie besondere Wohnungen haben, sollen wie die andern Bürger, auf der Rolle der Gemeinde wo diese Wohnungen und die Luxusobjekte sich befinden, angelegt werden.

IV. Der Finanzminister ist mit Vollziehung des gegenwärtigen ꝛc.

Dieser Beschluß ist durch Decret vom 11. April 1810 auch auf die Offiziere der Gendarmerie anwendbar erklärt worden.

Tit. III. Thür- und Fenstersteuer.

Diese wurde durch das Gesetz vom 4. Frim. 7 eingeführt.

Art. 1. Es soll für das siebente Jahr eine folgendermaßen geordnete Steuer eingeführt seyn.

2. Diese Steuer ist auf die Thüren und Fenster, welche auf die Straßen, Höfe und Gärten der Gebäude und Gewerke gehen, auf dem ganzen Boden der Republik, und in den nachfolgenden Proportionen, gelegt:

(Gesetz vom 13. Flor. 10. J.)

a) Einfahrtsthore in den Städten.

In den Gemeinden	unter 5000	Seelen	.	1 Fr.	60 Cent.
" " "	von 5—10,000	"	.	3 "	50 "
" " "	von 10—25 000	"	.	7 "	40 "
" " "	von 25—50 000	"	.	11 "	20 "
" " "	von 50–100 000	"	.	15 "	— "
" " "	über 100 000	"	.	18 "	80 "

b) Gewöhnliche Thüren und die Fenster, die nicht in dem 3., 4. und 5. Stocke sind.

In den Gemeinden	unter 5000	Seelen	.	— Fr.	60 Ct.
" " "	von 5—10.000	"	.	— "	75 "
" " "	von 10—25 000	"	.	— "	90 "
" " "	von 25—50 000	"	.	1 "	20 "
" " "	von 50–100 000	"	.	1 "	50 "
" " "	über 100 000	"	.	1 "	80 "

c) Fenster von dem 3. und noch höhern Stockwerke.

In den Gemeinden	unter 5000	Seelen	.	— Fr.	60 Cent.
" " "	über 5000	"	.	— "	75 "

d) Häuser, die nur Eine Thüre und Ein Fenster haben.

	Seelen		Thüre		Fenster.
In den Gemeinden	unter 5000	.	— Fr.	40 Ct.	20 Ct.
" " "	von 5—10 000	.	— "	50 "	25 "
" " "	von 10—25,000	.	— "	60 "	30 "
" " "	von 25—50.000	.	— "	80 "	40 "
" " "	von 50–100,000	.	1 "	— "	50 "
" " "	über 100,000	.	1 "	20 "	60 "

4. In den Gemeinden vom mehr als zehntausend Seelen sollen die Fenster des dritten, vierten, fünften Stocks und höher, nur fünf und zwanzig Centimes zahlen.

5. Sind nicht der durch Gegenwärtiges eingeführten Steuer unterworfen, die Thüren und Fenster zur Erleuchtung oder Lüftung der Scheuern, Schaf- und anderer Ställe, Speicher, Keller und anderer Orte, die nicht zur Wohnung von Menschen bestimmt sind, wie auch alle Oeffnungen des Giebels oder Dachwerks der bewohnten Häuser.

Sind ebenfalls gesagter Steuer nicht unterworfen die Thüren und Fenster derjenigen Gebäude, die zu einem öffentlichen Civil-, Kriegs- und Unterrichtsdienst, oder auch für die Hospitien gebraucht werden.

Nichts destoweniger, wenn gedachte Gebäude zum Theil von Bürgern besetzt sind, denen die Republik, existirenden Gesetzen zufolge, keine Behausung schuldig ist, sind gedachte Bürger gesagter Contribution für die von ihnen besetzten Theile gesagter Gebäude unterworfen.

6. Die Munizipalitäten sollen gehalten seyn, binnen zehn Tagen, von Empfang gegenwärtigen Gesetzes an zu rechnen, die Thüren und Fenster, wofür die Auflage zu bezahlen ist, aufzuzeichnen, oder durch Commissarien aufzeichnen zu lassen.

7. Die Sammlung obiger Verzeichnisse, die von dem Commissär des Vollziehungsdirektoriums visirt werden müssen, macht die Rolle jedes Gemeindebezirks aus, und dieselbe erhält durch die Centralverwaltung ihre Exekutionskraft.

8. Es soll jeder Gemeinde, um die Unkosten der Rolle zu bestreiten, eine Nachlassung von fünf Centimes für jeden Frank des Betrags der Rolle bewilliget seyn, und was davon übrig bleibt, soll auf die Lokalausgaben verwandt werden.

9. Der Nachlaß jedes Einziehers soll für jeden Frank in dem Viertel dessen bestehen, was ihm, auch von jedem Frank, für die Erhebung der andern Auflagen zuerkannt ist.

10. Die Eintheilung und Einziehung der oben verordneten Steuer steht unter der Aufsicht und Inspection der Agentschaft der direkten Steuern.

11. Gleich nach Abschluß der Rolle soll der besondere Agent der direkten Steuern dem Hauptagenten das Resultat der in jeder Rolle stehenden Summen übersenden. Dieser fügt sie zusammen, und macht ihren Totalbetrag dem Minister des Finanzwesens bekannt, damit er dem Vollziehungsdirektorium darüber Bericht abstatte, welches seinerseits das gesetzgebende Corps davon zu unterrichten hat.

12. Die Contribution der Thüren und Fenster ist den Eigenthümern und Nutznießern, Pächtern und Hauptmiethsleuten der Häuser, Gebäude und Gewerke abzufordern, vorbehaltlich ihres Regresses gegen die besondern Miethsleute, um sich von denselben die Summe, die nach Verhältniß der von ihnen besetzten Lokale zu bezahlen ist, erstatten zu lassen.

13. Die gegenwärtige Contribution soll drittelweise, in den drei Monaten nachdem die Rolle zur Einziehung fertig geworden, zu bezahlen seyn.

Die Einzieher, Vorgesetzten der Einnehmer und die Einnehmer selbst, sind deswegen persönlich verantwortlich erklärt: sie sollen im Fall einer Verspätigung auf ihre Güter und Bürgschaftsgut verfolgt werden, vorbe-

haltlich des Regresses der Einnehmer gegen ihre Vorsteher, dieser gegen die Einzieher, und der letztern gegen die Steuerbaren.

14. Die Zahlungsschuldigen sollen zum Abtrag der Steuer, durch Saisirung und Verkauf ihres Möbelwesens, vier und zwanzig Stunden nach der Mahnung, die der Einzieher schriftlich an sie schicken muß, gezwungen werden. Die Exekution soll die Möbel und Effekten der Miethsleute, bis zum Belauf der von ihnen schuldigen Summen, angreifen können.

15. Wenn das nämliche Gebäude von dem Eigenthümer und von einem oder mehrern Miethsleuten, oder nur von mehrern Miethsleuten allein besetzt ist, so soll die Steuer der Thüren und Fenster, deren Gebrauch gemeinschaftl.ch ist, von den Eigenthümern oder Nutznießern erlegt werden.

16. Die Zwiste, die über die Bezahlung der oben eingeführten Steuer entstehen können, sollen auf blose Memoires und ohne Unkosten, von den Munizipalverwaltungen, im Fall eines Regresses, von den Centralverwaltungen, auf den Vortrag und die Conclusionen des Commissärs des Vollziehungsdirektoriums, entschieden werden.

Das Gesetz vom 4. Germ. 11, welches die Steuern für 12 bestimmt, sagt Art. 19:

„Die Eigenthümer von Manufakturen sollen nur für die Fenster ihrer persönlichen Wohnungen, und ihrer Haushüter und Commis in Ansatz kommen. Ist die Frage, was eine Manufaktur sei streitig, so entscheidet der Präfekturrath.“

Desgleichen erklärt der Minister in der Instruktion vom 13. Germ. 9, daß die Thüren und Fenster von Gebäuden, welche das ganze Jahr unbewohnt sind, frei von Steuer seyn sollen.

Tit. IV. Gewerbesteuer.

Ueber die Gewerbsteuer der Bergwerksunternehmer u. s. w. sind die gesetzlichen Bestimmungen schon mitgetheilt; hier handelt es sich von Gewerbsteuer überhaupt.

Die k. Verordnung vom 14. April 1820 (Amtsbl. S. 37) welche sammt Tarif hier folgt, gilt jetzt allein.

Nachdem wir in Gemäßheit unseres neuen Finanzgesetzes für die Periode 18½⅔, worin dem Rheinkreise eine Reduktion in der Gewerbsteuer von 75,000 fl. bewilliget wurde, vorbehaltlich einer von unserer Regierung allda, mit Zuziehung des Landrathes vorzunehmenden Revision der Gewerb- oder Patentsteuer, die Anträge des Landrathes, sowie den umständlichen darüber motivirten Bericht unserer Regierung, vom 6. December letzthin, in Berathung gezogen, und uns überzeugt haben, daß die uns gemachten Vorschläge zu einigen Modifikationen in unserer Verordnung vom 26. Februar 1818 keine wesentlichen Aenderungen in den von dem Landrathe als

zweckmäßig, und dem Rheinkreise sehr anpassend anerkannten Hauptbestimmungen des Gesetzes, sondern nur eine bestimmtere Feststellung, nähere Erläuterung, und eine zweckmäßigere Aenderung derselben in seinen einzelnen Dispositionen und eine leichtere Ausführung derselben bezwecken, und daß ferner die vorgeschlagenen Modifikationen in zwei Tarifen jener Verordnung, die dem Rheinkreise zugestandene Reduktion der Gewerbsteuer nicht nur nicht übersteigen, sondern auch das bessere Aufblühen des Handels und Verkehrs, und die Erleichterung jener Gewerbetreibenden, welche die meiste Rücksicht verdienen, bezwecken; — so haben wir nach Anhörung unseres Staatsrathes beschlossen, unsere Verordnung vom 26. Februar 1818 mit nachstehenden erläuternden Modifikationen der aufrecht erhaltenen Hauptbestimmungen derselben, und mit den in Gemäßheit besagten Finanzgesetzes geänderten zwei Tarifen für die Finanzperiode 18½⅔ in Vollzug zu setzen, und beschließen, wie folgt:

(I. Bestimmungen der allgemeinen Gewerbsteuer, der dazu verpflichteten Personen und deren Ausnahmen.)

§. 1. Zur Entrichtung der Gewerbsteuer ist Jeder verpflichtet, der ein Gewerbe (einen Handel, eine Profession oder ein Handwerk) treibt.

§. 2. Die Gewerbsteuer wird theils nach Klassen, denen ein Bevölkerungsverhältniß des Wohnorts des Steuerbaren zum Grunde liegt, theils nach der Natur des Gewerbes, auf welches die Bevölkerung keinen Einfluß hat, erhoben.

Die eine und die andere sind in den zwei Tarifen, welche der gegenwärtigen Verordnung unter Nro. 1 und 2 beigefügt sind, festgesetzt.

Jeder Gewerbsteuerpflichtige ist gehalten, sich mit dem Patente, zu welchem einer dieser Tarife ihn anweiset, zu versehen.

§. 3. Sollte jedoch ein Gewerbe weder in den besagten Tarifen, noch in den im folgenden Paragraph erwähnten Ausnahmen begriffen seyn, so ist nichts desto weniger der Gewerbtreibende einer Gebühr unterworfen, und zwar derjenigen, welche von der Regierung, auf Vorschlag des Steuercontrolleurs, in Gemäßheit der Tarife, nach der Analogie des Gewerbes anzusetzen ist.

§. 4. Weder die Verwaltung öffentlicher Aemter, noch der Betrieb der Wissenschaften und Künste, noch Ackerbau, auch wenn der Ackerbauer die Produkte seiner eigenen Erndte selbst fabricirt, und parthienweis verkauft, noch Jagd und Fischerei, noch Ausbeutung von Bergwerken, sind dieser Steuer unterworfen.

Desgleichen sind ausgenommen: der Haus- und Lohnbediente, der Taglöhner, der Handwerksgeselle oder Handwerksknecht für seine eigene Person, der Flachs-, Hanf-, Wolle- und Baumwollespinner, der Holzhacker, der Holzhauer, der Besenbinder, der Stricker oder die Strickerin, die Näherin, die Wäscherin, die Büglerin, und jeder, welcher Baumfrüchte, Gemüse, Käse, Butter, Eier und andere kleine Eßwaaren auf den Strassen und Märkten zum Verkaufe ausbietet.

Es werden jedoch nicht als Handwerksgesellen oder Knechte jene Arbeiter angesehen, welche in ihren eigenen Werkstätten, auf Rechnung für Fabrikanten, Kaufleute oder Privaten, mit oder ohne Gehülfen, mit oder

ohne Aushängeschild oder Laden arbeiten. Diese sind der Gebühr jener Klassen unterworfen, zu welchen sie gehören.

§. 5. Jeder, der in den zwei Tarifen verzeichneten Gewerbtreibenden, welcher nicht schon nach der Anzahl seiner Gewerbsmaschinen oder Industriewerkzeuge verhältnißmäßig in dem Tarif Nro. II besteuert wird, ist schuldig, ausser der darin bestimmten Gebühr, noch die weitere Gebühr eines Viertels mehr zu bezahlen für jeden Geschäftsgehülfen, er heiße nun Buchhalter, Subjekt, Provisor, Factor, Comptoirdiener, Ladendiener, Ladenmädchen, Keller, Kellermädchen, Geselle oder Knecht.

§. 6. Wer zugleich mehrere Gewerbe treibt, ist schuldig, die volle Gebühr des höchstbesteuerten Gewerbes, und überdies für jedes andere Gewerbe den dritten Theil der tarifmäßigen Gebühr zu entrichten, welcher dasselbe unterliegt.

Jedoch zahlt er in diesem Falle von den ersten Gehülfen seines zweiten, dritten und folgenden Gewerbes nichts.

Obigem Gebührzuwachse, wegen der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Gewerbe, unterliegen aber jene nicht, welche solche Gewerbe zugleich treiben, die mit einander in einer natürlichen, technischen Gewerbsverbindung stehen, oder welche ein gemeinschaftliches Produkt oder Fabrikat durch die Zusammenwirkung mehrerer Handwerker, wie bei Manufakturen oder Fabriken, hervorbringen, so auch jene nicht, welche gleichzeitig mehrere Gewerbe treiben, für welche keine besondere Vorrichtungen oder Werkzeuge nothwendig sind.

Bei Fällen dieser zwei Ausnahmen von obenstehender allgemeiner Verfügung, unterliegen die Gewerbtreibenden nur der einen, und zwar der vollen Gebühr des höchstbesteuerten Gewerbes, jedoch unter der in dem §. 5 aufgestellten Modifikation.

§. 7. Wer aber bei der Deklaration des gleichzeitigen Betriebs mehrerer Gewerbe sich erklärt, die doppelte Taxe des höchstbesteuerten unter denselben erlegen zu wollen, ist nur zur Erlegung dieser doppelten Taxe, ohne einen Gebührzuwachs nach dem vorstehenden Paragraph verbunden, und die demselben nach §. 5 zukommende Taxerhöhung soll nur von den zu seinem höchstbesteuerten Gewerbe verwendeten Gehülfen, und auch nur pro rata der einfachen Gebühr des höchstbesteuerten Gewerbes erhoben werden.

§. 8. Die Kinder sämmtlicher Gewerbtreibenden, welche bei ihren Eltern arbeiten, werden nicht als Geschäftsgehülfen in dem Sinne des §. 5 angesehen, und es wird daher für dieselben eben so wenig, als für die Lehrjungen, die noch nicht drei volle Jahre in der Lehre gestanden, eine Gebühr bezahlt.

Von Wittwen, Waisen und gebrechlichen Handwerkern, welche ihr Gewerbe nicht selbst betreiben können, wird von dem ersten Geschäftsgehülfen keine besondere Zuwachsgebühr erhoben.

§. 9. Ausser der durch vorstehende Verfügungen bestimmten Gebühren werden noch

a) sechs Procente für die Rollenanfertigungskosten und Ausfälle,
b) sieben Procente zum Behufe der Gemeindekassen, und
c) die gewöhnlichen Hebgebühren der Steuereinnehmer ausgeschlagen.

§. 10. Dagegen sind die Patente für die Zukunft nur mit dem Stempel von 7 kr. zu belegen.

§. 11. Wer ein Gewerbe ohne Laden treibt, zahlt nur die Hälfte der für das nämliche Gewerbe mit Laden im Tarif bestimmten Gebühr, in so ferne im Tarif selbst solche Gewerbe nicht besonders angesetzt sind.

Die inländischen Hausirer, in so ferne dieselben ausnahmsweise eine polizeiliche Bewilligung zum Hausiren haben, sind der Hälfte der Gebühr des Handelsmanns mit Laden, nach der Bevölkerungsklasse von 1500 bis 3000 Seelen unterworfen.

Ausländische Krämer, Professionisten, Handelsleute und Fabrikanten, welche die Jahrmärkte des Rheinkreises zum Verkaufe ihrer Waaren und Erzeugnisse besuchen, sind nur dann zur Erlegung der Gewerbsteuer, oder zur Lösung eines Patentes anzuhalten, wenn die Einwohner des Rheinkreises in den resp. Nachbarstaaten bei gleichen Verhältnissen, ebenfalls dazu angehalten werden.

§. 12. Die Patente sind persönlich, und können nur für jene dienen, welche die Gebühr davon bezahlen.

Jeder Handelsgenosse eines Wechsel- oder Handelshauses im Großen oder Kleinen, oder jeder Associrte eines anderen dieser Gebühr unterworfenen Gewerbes ist deswegen schuldig ein eigenes Patent zu lösen, jedoch ist nur ein Theilhaber der Gesellschaft der vollen Gebühr des Tarifansatzes, und die übrigen sind nur der Hälfte derselben unterworfen.

Dieses gilt aber nicht von jenen Gesellschaften, welche blos Geldzuschuß zur Betreibung eines Gewerbes machen, und dasselbe nicht selbst ausüben, auch nicht von Mann und Frau, so lange sie in der Gütergemeinschaft leben.

§. 13. Die Patente müssen im Anfange des Jahres und für das ganze Jahr genommen, und können nicht auf einen Theil des Jahres beschränkt werden.

Wenn jedoch der Gewerbsteuerpflichtige im Laufe des Jahres stirbt, oder durch irgend ein höheres, nicht in seiner Gewalt stehendes Ereigniß, in die Unmöglichkeit gesetzt wird, sein Gewerbe fortzutreiben, so soll er verhältnißmäßig von der Jahresgebühr einen Nachlaß erhalten, und zwar für die Monate, welche auf jenen folgen, in welchem der Sterbfall oder das hindernde Ereigniß statt fand.

§. 14. Jene, welche erst im Laufe des Jahres ein Gewerbe anfangen, schulden davon die Gebühr von dem laufenden und den folgenden Quartalen, ohne daß eines davon getheilt werden dürfte.

§. 15. Wer im Laufe des Jahres ein höher besteuertes Gewerbe anfängt, ist davon die höhere Gebühr, von dem laufenden Quartale an berechnet, zu entrichten schuldig; jedoch mit Abzug desjenigen, was er für das laufende Quartal auf die Gebühr des von ihm aufgegebenen Gewerbes bereits entrichtet hat.

§. 16. Eben so ist unter der im vorstehenden Paragraph aufgestellten Modifikation derjenige Gewerbsteuerpflichtige welcher seinen Wohnort mit einem mehr bevölkerten wechselt, die höhere Gebühr des letzten zu entrichten schuldig.

§. 17. Desgleichen ist der, welcher im Laufe des Jahres, nebst dem

bereits betriebenen Gewerbe, noch ein anderes im §. 6 bezeichnetes betreibt, die dort bestimmte Gebühr für das laufende und die folgenden Quartale zu entrichten schuldig.

§. 18. Der Ausländer, welcher in dem Rheinkreise ein Gewerbe auch nur augenblicklich ausübt, ist gehalten, sein Patent für das laufende und die folgenden Quartale des Steuerjahres zu lösen.

Derjenige, welcher einen solchen Ausländer hiezu gebraucht, ist für die Entrichtung dieser Gewerbsteuer wenigstens während drei Monaten von dem Tage an, wo der Arbeiter bei ihm eingetreten ist, verhaftet.

(II. Verfertigung der Gewerbsteuer-, Mutter- und Hebrollen.)

§. 19. Jeder Gewerbsteuerpflichtige ist gehalten, vor dem Anfange seines Gewerbebetriebes dem Ortsvorstande zu erklären, welches oder welche Gewerbe er treiben, und wie viele Gehülfen er für jedes zu treibende Gewerbe zu verwenden gesonnen sey.

§. 20. Eben so müssen in den durch die §§. 15, 16 und 17 vorgesehenen Fällen vor Anfange des Gewerbes oder Wohnortswechsels, oder der Gewerbevermehrung von den Gewerbsteuerpflichtigen die desfallsigen Erklärungen dem Ortsvorstande gemacht werden.

§. 21. Die in den zwei vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Erklärungen werden von dem Ortsvorstande in ein von dem Steuercontrolleur paraphirtes Register eingetragen, und dieses Register am Ende eines jeden Quartals von dem Ortsvorstande abgeschlossen, als wahr und gewissenhaft durch seine Unterschrift erhärtet, und davon eine durch ihn beglaubigte Abschrift dem Steuercontrolleur spätestens in den ersten zehn Tagen nach Verlauf des Quartals eingesendet.

§. 22. Nach diesen Registern werden von den Steuercontrolleuren, wenn sie sich auf Ort und Stelle von der Aechtheit derselben überzeugt, oder im Gegentheile die nothwendigen Aenderungen darin gemacht haben, mit Zuziehung der Ortsvorstände und der Steuervertheiler, die Hauptlisten sowohl (Fassionen oder Mutterrollen) für das ganze Jahr, als die von Quartal zu Quartal aufzustellenden Nachtragslisten angefertiget, von ihnen, den Ortsvorständen und Steuervertheilern unterzeichnet, und unmittelbar an die Regierung eingeschickt.

§. 23. Auf dem Steuerbüreau der Regierung werden die Hebrollen darnach angefertigt, executorisch erklärt, und vermittelst der Steuercontrolleurs den Bürgermeistern zugestellt.

§. 24. Diese haben gleich nach dem Empfange der Hebrollen dieselben in den respectiven Gemeinden zu publiciren, und drei Tage nach der Publikation den Einnehmern zur Hebung zu übergeben.

§. 25. Wer einmal in den Gewerbsteuerlisten verzeichnet ist, wird in der nämlichen Art in denselben so lange nachgeführt, bis er auf die oben vorgeschriebene Weise erklären wird, entweder sein Gewerbe aufzugeben, einzuschränken oder auszudehnen.

Jedoch sollen die im §. 21 vorgeschriebenen Register zu gewissen Epochen, welche unsere Regierung bestimmen wird, erneuert werden.

§. 26. Allem diesen ungeachtet sind die Ortsvorstände und Steuercontrolleurs befugt, jene Einträge und Ausstreichungen in den Registern

amtlich vorzunehmen, welche von Rechtswegen gemacht werden müssen; sind aber verpflichtet, bei solchen amtlich zu machenden Aenderungen die Gründe davon in den Registern zu bemerken, damit im nothwendigen Falle, sowohl den betreffenden Steuerbaren, als der Regierung Rechenschaft darüber abgelegt werden könne.

§. 27. In allen Fällen, wo Verschiedenheit der Meinung zwischen dem Ortsvorstande, den Steuervertheilern, und dem Steuercontrolleur obwaltet, sollen dieselben hierüber ein motivirtes Protokoll führen, und dasselbe der Regierung zur Entscheidung einsenden.

(III. Zahlungstermine, Ausfertigung und Zustellung der Patente und Gebrauch derselben.)

§. 28. Die Gewerbsteuergebühren werden, wie die übrigen directen Steuern, nach Zwölfteln erhoben, doch so, daß der Gewerbsteuerpflichtige dem Einnehmer, nach Bekanntmachung der von ihm schuldigen Gebühren, alle bereits verfallenen Zwölftel zu entrichten hat.

§. 29. Vorstehende Verfügung ist aber nicht auf auswärtige, in dem Bezirke des Einnehmers nicht ansäßige Gewerbsteuerpflichtige anwendbar; der Einnehmer ist im Gegentheile gehalten, von diesen auf einmal die ganze Summe ihrer Quoten zu erheben.

§. 30. Bei der Bezahlung der ersten verfallenen Termine ist der Einnehmer verbunden, dem Gewerbsteuerpflichtigen die gehörige Quittung darüber zu ertheilen, und das Patentformular einzuhändigen.

§. 31. Sobald der Steuerpflichtige dem Ortsvorstande die erste Quittung über die bereits verfallenen Termine, und das ihm zugestellte Patentformular vorzeigt, ist dieser schuldig, dieses Formular auszufüllen, darin das oder die Gewerbe, für dessen oder deren Ausübung es ertheilt ist, sammt dem ganzen Betrage der dafür in der Hebrolle ausgeschlagenen Steuerquote einzuschreiben, und solches mit seiner Unterschrift sowohl, als mit dem Siegel zu versehen.

Der Ortsvorstand ist überdies unter persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Gewerbsteuerpflichtige am Rande des Patents ebenfalls seinen Namen unterzeichne, oder, wenn er des Schreibens unkundig ist, dessen Erklärung darüber beizufügen.

Die so von ihm ausgefüllten und unterzeichneten Patente hat der Ortsvorstand mit dem Datum der Ausfertigung in das durch den §. 21 verordnete Register einzutragen.

§. 32. Für die Ausfertigung, Unterzeichnung und Besieglung des Patentformulars darf keine Gebühr gefordert werden.

§. 33. Kein Gewerbsteuerpflichtiger kann in einer anderen Gemeinde, als in der seines Wohnortes ein Gewerbe ausüben, ohne mit einem Patente, oder wenn dieses noch nicht hat ausgefertiget werden können, mit einem Zeugnisse, welches ihm der Ortsvorstand über seine desfalls gemachte Erklärung unentgeldlich auf ungestempeltes, jedoch mit dem Ortssiegel versehenes Papier zu ertheilen hat, versehen zu seyn.

§. 34. Dieses Patent oder resp. Zeugniß ist er gehalten, jedem administrativen oder gerichtlichen Polizeibeamten auf Begehren vorzuzeigen, und solches, ehe und bevor er sein Gewerbe in einer andern Gemeinde,

als der seines Wohnortes ausübt, vorher von dem dortigen Ortsvorstande visiren zu lassen.

§. 35. Damit Einheimische, welche in mehreren Gemeinden zugleich ihr Gewerbe durch ihre Gehülfen ausüben wollen, sich gehörig darüber ausweisen können, so haben sie das Recht, mehrere Ausfertigungen ihres Patentes von ihrem Ortsvorstande zu verlangen, wofür sie keine Gebühr zu bezahlen haben.

Das nämliche Recht steht jedem zu, dem sein Patent abhanden gekommen ist.

§. 36. Um aber jedem Mißbrauche der doppelten oder mehrfachen Ausfertigung von Patenten vorzubeugen, soll der Ortsvorstand die Ursache untersuchen, weßwegen solche verlangt werden, und wenn sie nicht gehörig begründet ist, dieselbe verweigern. In jedem Falle müssen solche Ausfertigungen in dem oben erwähnten Register nicht nur eingetragen und von dem Gewerbtreibenden, und zugleich von jenem, welcher sich derselben zur Ausübung seines Gewerbes in einer andern Gemeinde bedient, mit ihrer Unterschrift oder der deßfallsigen negativen Erklärung beurkundet, sondern es muß auch bei jeder Ausfertigung bemerkt werden, die wie vielste es sey.

(IV. Strafbestimmungen.)

§. 37. Der Gewerbsteuerbare, welcher die in den §§. 19 und 20 vorgeschriebenen Erklärungen zu machen unterläßt, verfällt in die Strafe des dreifachen der von ihm geschuldeten Gebühr.

§. 38. Der Gewerbsteuerbare, welcher, um seine Gebühren zu mindern, falsche oder unvollständige Erklärungen macht, verfällt in die Strafe des sechsfachen des Betrages der durch die falschen oder unvollständigen Erklärungen absichtlich bezweckten Verminderung.

§. 39. Die Zuwiderhandlungen gegen den §. 34 werden mit der Strafe einer doppelten Gebühr, welche der vierfachen Patentgebühr gleichkommt, belegt, und in letztem Falle werden überdies die Waaren, Werkzeuge und Effekten des Straffälligen bis auf den Tag, an welchem er durch Vorzeigung einer von dem Einnehmer unterzeichneten, und von dem Ortsvorstande visirten Quittung, die Entrichtung der schuldigen Gebühr erwiesen haben wird, in Beschlag genommen.

Zur Entrichtung der Strafe soll er unter Erhärtung der Thatsache, durch ein Protokoll das örtlichen Polizeibeamten, welches dem Friedensgerichte zuzustellen ist, im gewöhnlichen Zwangswege angehalten werden.

Zur Ablösung der in Beschlag genommenen Gegenstände, ist eine peremtorische Frist von einem Monate festgesetzt, nach deren Verlauf zur Versteigerung besagter Gegenstände durch den Friedensgerichtsschreiber vorgeschritten werden soll. Von dem Erlöse werden vorzugsweise die Gerichtskosten, die Gewerbsteuergebühr und die Strafgelder abgezogen, der Rest aber wird dem Gewerbsteuerbaren eingehändigt, oder in dessen Abwesenheit bei dem Steuereinnehmer zur Verfügung des Bestraften deponirt.

§. 40. Wer von dem im §. 35 eingeräumten Rechte der zweiten oder folgenden Ausfertigung eines Patents Mißbrauch macht, um einen dieser Gebühr unterliegenden Gewerbetreibenden derselben zu entziehen, oder wer, ohne patentisirt zu seyn, von einer solchen, einem anderen zugestellten Aus-

fertigung, Gebrauch macht, unterliegt der Strafe des Vierfachen der geschuldeten Gebühr.

In solchen Fällen muß sowohl der erste als der zweite die Strafe erlegen.

§. 41. Die Verjährungsfrist der Action gegen alle obige Zuwiderhandlungen ist die nämliche, welche im Art. 640 des Gesetzbuches über die peinliche Procedurordnung festgesetzt ist.

§. 42. In jedem Zuwiderhandlungsfalle ist von dem Polizeibeamten, Steuercontrolleur oder Ortsvorstand, zu dessen Kenntniß die Zuwiderhandlung gelangt, ein Protokoll zu errichten, dasselbe an das Friedensgericht des Orts der Zuwiderhandlung einzusenden, und hierauf von dem Commissär bei dem Polizeigerichte die Erkenntniß der verhängten Strafe nebst Kosten zu betreiben.

Die Berufung gegen solche Urtheile geschieht im gewöhnlichen Wege, wie bei den übrigen Polizeistrafen.

§. 43. Die Friedensgerichtsschreiber sind gehalten, am Ende jedes Quartals den Steuercontrollämtern einen Auszug aus den Strafprotokollen von allen gegen Gewerbsteuerbare ausgesprochenen Urtheilen auf frei Papier zuzustellen.

§. 44. Der Ortsvorstand, welcher bei der Aufnahme der Gewerbsteuerpflichtigen in seinem dazu bestimmten Register sich grober Nachlässigkeit, oder gar geflissentlicher Auslassung im allgemeinen, oder in Bezug auf die §§. 19 und 20 schuldig macht, verfällt ausser den auf Amtspflichtvergessenheit haftenden, auch noch in die obigen, gegen die Gewerbsteuerpflichtigen selbst zuerkannten Strafen.

Das Polizeigericht hat auch hierüber das Erkenntniß.

§. 45. Der Steuercontrolleur, welcher sich in Vollziehung gegenwärtiger Verordnung ähnlicher Vergehen schuldig macht, wird bei grober Dienstnachlässigkeit von unserer Regierung mit verhältnißmäßigen Gehaltsabzügen, und bei geflissentlichen Auslassungen, auf Antrag unserer Regierung mit Amtsentsetzung bestraft.

(V. Allgemeine Verfügungen.)

§. 46. Alle Reklamationen, zu welchen die Gewerbsteuer Anlaß gibt, werden auf die nämliche Art, wie jene der andern directen Steuern gemacht, eingegeben, untersucht, begutachtet und entschieden.

§. 47. Unsere Regierung des Rheinkreises, die Steuercontrolleurs, die Friedensgerichte, die Polizeibehörden und Ortsvorstände sind mit der genauen Vollziehung gegenwärtiger Verordnung, durch welche alle vorhergehenden, die Gewerbsteuer betreffenden, als aufgehoben anzusehen sind, beauftragt.

Tarif Nro. I
der
Gewerbesteuer,
nach Klassen- und Bevölkerungsverhältnissen, für den Rheinkreis.

Klassen.	Gewerbe.	Bevölkerung							
		v. 5000 Seelen u. darüber.		von 3000 bis 5000		von 1500 bis 3000		unter 1500 Seelen	
		fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Klasse von 16 bis 30 fl.	Apotheker	30	—	24		20	—	16	—
	Baumeister (Aufführer oder Unternehmer von neuen Bauten) . .	30		24	—	20	—	16	—
	Bierbrauer	30	—	24		20	—	16	—
	Gemälde- u. Kupferstichhändler mit Laden	30	—	24	—	20	—	16	—
	Gold- und Silberwaarenhändler mit Laden oder Magazin . .	30	—	24	—	20		16	—
	Kunstsachenhändler mit Laden .	30	—	24	—	20	—	16	—
	Materialienhändler im Kleinen .	30	—	24	—	20	—	16	—
	Meubelhändler mit Magazin .	30	–	24		20	—	16	—
	Tuchhändler . . .	30	—	24	—	20	—	16	—
II. Klasse von 10 bis 20 fl.	Baumwollenzeug-, Kammertuch-, Kattun-, Leinwand-, Musselin-, Seidenwaaren-, Spitzen-, Weißzeug-, Zitzhändler mit Laden	20	—	16	—	12	—	10	—
	Gastwirth	20	—	16	—	12	—	10	—
	Kaffe- und Chocoladewirth mit Billard	20	—	16	—	12	—	10	—
	Krahnenmeister . . .	20	—	16	—	12	—	10	—
	Kutschenmacher . . .	20	—	16	—	12	—	10	—
	Schneider mit Tuchverlag .	20	—	16	—	12	—	10	—
	Weinhändler im Kleinen . .	20	—	16	—	12	—	10	—
III. Klasse von 8 bis 16 fl.	Flock- und Floretseide-, Scheerwolle-, Baumwolle- und Wollehändler mit Laden	16	—	12	—	10	-	8	—
	Galanterie- oder kurze Waarenhändler mit Laden	16	—	12	-	10	—	8	—
	Gewehrhändler mit Laden .	16	—	12	—	10	—	8	—
	Gold- und Silberarbeiter .	16	—	12	—	10	—	8	—
	Häute- und Lederhändler im Kleinen	16	—	12	—	10	-	8	—
	Juwelenfasser . . .	16	—	12	-	10	-	8	—
	Porzellanhändler mit Laden oder Magazin	16	—	12	—	10	—	8	—
IV. Klasse von 6 bis 12 fl.	Bäcker	12	—	10	—	8	—	6	—
	Bretter-, Holz- und Lattenhändler ohne Magazin oder Holzhof . .	12	—	10	—	8	—	6	—
	Beuteltuchhändler . . .	12	—	10	—	8	—	6	—
	Buchdrucker . . .	12	—	10	—	8	—	6	—
	Buchhändler mit Laden . .	12	—	10	—	8	—	6	—

Klassen.	Gewerbe.	Bevölkerung v. 5000 Seelen u. darüber.		von 3000 bis 5000		von 1500 bis 3000		unter 1500 Seelen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
IV.	Deckenfabrikant . . .	12	—	10	—	8	—	6	—
Klasse	Eisen- oder Metallhändler im Kleinen	12	—	10	-	8	—	6	—
von 6	Eisenwaarenhändler . .	12	—	10	—	8		6	—
bis	Essighändler mit Laden . .	12		10	—	8	—	6	—
12 fl.	Farbenhändler . . .	12	—	10	—	8		6	—
	Fruchthändler im Kleinen .	12	-	10	—	8	—	6	—
	Glaswaaren und Fayencehändler	12	—	10	—	8	—	6	—
	Kupferschmiede . . .	12	—	10	—	8	—	6	—
	Lederbereiter ohne Gerberei .	12	—	10		8	—	6	—
	Lichterzieher und Seifensieder .	12	—	10	—	8	-	6	—
	Metzger	12	—	10	-	8	—	6	—
	Nutzholzhändler ohne Magazin .	12	—	10		8	—	6	—
	Oelhändler mit Laden . .	12	—	10	—	8	—	6	—
	Pelzwerkhändler . . .	12	—	10	—	8	—	6	—
	Schuhe- und Stiefelhändler mit Laden	12	—	10	—	8	-	6	—
	Sonnen- und Regenschirmhändler	12	—	10	-	8	—	6	—
	Specereihändler . . .	12	—	10	—	8	-	6	—
	Strümpfhändler mit Laden .	12	—	10		8	—	6	—
	Tapetenhändler . . .	12	—	10	—	8	—	6	—
	Teppichhändler . . .	12	—	10	—	8	—	6	—
	Weinwirthe . . .	12		10	—	8	—	6	—
	Zuckerbäcker . . .	12	—	10	—	8		6	—
V. Klasse	Back- und Ziegelsteinhändler .	8	—	6	—	5		4	—
von 4	Blumenhändler (mit Künstlichen)	8	—	6	-	5	—	4	—
bis 8 fl.	Boten (fahrende) . . .	8	—	6		5	—	4	—
	Branntweinhändler im Kleinen .	8	-	6		5		[illegible]	—
	Bürstenbinder . . .	8		6		5		[illegible]	—
	Chocoladefabrikant . . .	[illegible]	.	6		5		4	—
	Edelsteinschneider . . .	8		6		5	—	4	—
	Färber	8	—	6		5		4	—
	Garnhändler im Kleinen . .	8	-	6	—	5	-	4	—
	Gold- und Silberdrathzieher .	8		6		5		4	—
	Hufschmied	8		6		5	—	4	—
	Huthändler	8	-	6		5		4	—
	Hutmacher	8	-	6		5	—	4	—
	Instrumentenmacher (physikalische und musikalische) . .	8	—	6	-	5	—	4	—
	Kattun- und Zitzdrucker . .	8	—	6	—	5	—	4	—
	Klein- oder Zeugschmied . .	8	—	6	—	5	—	4	—
	Kummetmacher . . .	8	—	6	—	5	—	4	—

Klasse.	Gewerbe.	Bevölkerung							
		v. 5000 Seelen u. darüber.		von 3000 bis 5000		von 1500 bis 3000		unter 1500 Seelen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
V. Klasse von 4 bis 8 fl.	Kunstschreiner, der überlegte Arbeit macht	8	—	6	—	5	—	4	—
	Kürschner	8	—	6	—	5	—	4	—
	Liqueurfabrikant . . .	8	—	6	—	5	—	4	—
	Liqueurhändler . . .	8	—	6	—	5	—	4	—
	Lohnkutscher . . .	8	—	6	—	5	—	4	—
	Lohrindenhändler . . .	8	—	6	—	5	—	4	—
	Mehlhändler im Kleinen . .	8	—	6	—	5	—	4	—
	Messerschmied . . .	8	—	6	—	5	—	4	—
	Metalldreher . . .	8	—	6	—	5	—	4	—
	Meubelverleiher . . .	8	—	6	—	5	—	4	—
	Modehändler . . .	8	—	6	—	5	—	4	—
	Parfumeriehändler . . .	8	—	6	—	5	—	4	—
	Papierfabrikant (von farbigem) .	8	—	6	—	5	—	4	—
	Pfannen-, Schaar- und Waffenschmied ohne Wasserhammerwerke . .	8	—	6	—	5	—	4	—
	Pferdehaarhändler im Kleinen .	8	—	6	—	5	—	4	—
	Sattler	8	—	6	—	5	—	4	—
	Schlosser	8	—	6	—	5	—	4	—
	Schornsteinfeger . . .	8	—	6	—	5	—	4	—
	Seife- und Lichterhändler, der sie nicht selbst fabricirt . . .	8	—	6	—	5	—	4	—
	Talg-, Unschlitt-, Fett-, Speck- und Fleischhändler ohne Metzgerei .	8	—	6	—	5	—	4	—
	Uhrmacher	8	—	6	—	5	—	4	—
	Unternehmer von Stadtbeleuchtungen	8	—	6	—	5	—	4	—
	Wagner	8	—	6	—	5	—	4	—
	Weinsticher	8	—	6	—	5	—	4	—
	Zinngießer mit Laden . .	8	—	6	—	5	—	4	—
VI. Klasse von 2 bis 5 fl.	Altkleiderhändler mit Laden .	5	—	4	—	3	—	2	—
	Bäcker (ohne Verlag) . .	5	—	4	—	3	—	2	—
	Barbier . . .	5	—	4	—	3	—	2	—
	Blechner oder Spengler . .	5	—	4	—	3	—	2	—
	Bleiarbeiter . . .	5	—	4	—	3	—	2	—
	Bleigießer	5	—	4	—	3	—	2	—
	Brieftaschenmacher . .	5	—	4	—	3	—	2	—
	Brillenhändler . . .	5	—	4	—	3	—	2	—
	Brillenmacher . . .	5	—	4	—	3	—	2	—
	Büchsenmacher . . .	5	—	4	—	3	—	2	—
	Kaffee- und Chocoladewirth ohne Billard	5	—	4	—	3	—	2	—
	Dachdecker	5	—	4	—	3	—	2	—

Klasse.	Gewerbe.	Bevölkerung v. 5000 Seelen u. darüber. fl.	kr.	von 3000 bis 5000 fl.	kr.	von 1500 bis 3000 fl.	kr.	unter 1500 Seelen fl.	kr.
VI. Klasse von 2 bis 5 fl.	Dosenmacher	5	—	4	—	3	—	2	—
	Faßbinder	5	—	4	—	3	—	2	—
	Faßeicher	5	—	4	—	3	—	2	—
	Feilenhauer	5	—	4	—	3	—	2	—
	Feldmesser	5	—	4	—	3	—	2	—
	Feuerspritzenmacher	5	—	4	—	3	—	2	—
	Flachs-, Hanf- und Werghändler im Kleinen	5	—	4	—	3	—	2	—
	Fruchtmesser auf Fruchtmärkten	5	—	4	—	3	—	2	—
	Garkoch	5	—	4	—	3	—	2	—
	Gold- und Silbersticker	5	—	4	—	3	—	2	—
	Grütze-, Graupen-, Dürrgemüßhändler im Kleinen	5	—	4	—	3	—	2	—
	Kappenmacher	5	—	4	—	3	—	2	—
	Landkartenhändler	5	—	4	—	3	—	2	—
	Lebkuchenbäcker	5	—	4	—	3	—	2	—
	Mäckler	5	—	4	—	3	—	2	—
	Mühlarzt	5	—	4	—	3	—	2	—
	Meubeltapezierer	5	—	4	—	3	—	2	—
	Nudelfabrikant	5	—	4	—	3	—	2	—
	Ofenfabrikant (von irdenen)	5	—	4	—	3	—	2	—
	Optikus	5	—	4	—	3	—	2	—
	Pferdevermiether	5	—	4	—	3	—	2	—
	Pulverkrämer	5	—	4	—	3	—	2	—
	Säckler	5	—	4	—	3	—	2	—
	Schieferdecker	5	—	4	—	3	—	2	—
	Schiffbauer	5	—	4	—	3	—	2	—
	Schmelzarbeiter oder Emaillirer	5	—	4	—	3	—	2	—
	Schreibmaterienhändler	5	—	4	—	3	—	2	—
	Schreiner	5	—	4	—	3	—	2	—
	Schwertfeger	5	—	4	—	3	—	2	—
	Seidenbandwirker	5	—	4	—	3	—	2	—
	Seiler	5	—	4	—	3	—	2	—
	Senffabrikant	5	—	4	—	3	—	2	—
	Siebhändler	5	—	4	—	3	—	2	—
	Spengler oder Blechner	5	—	4	—	3	—	2	—
	Strohhuthändler	5	—	4	—	3	—	2	—
	Stuckaturarbeiter	5	—	4	—	3	—	2	—
	Tabaksdebitant	5	—	4	—	3	—	2	—
	Tabaksrappierer	5	—	4	—	3	—	2	—
	Tabaksspinner	5	—	4	—	3	—	2	—

Klasse.	Gewerbe.	Bevölkerung							
		v. 5000 Seelen u. darüber.		von 3000 bis 5000		von 1500 bis 3000		unter 1500 Seelen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VI.	Trödler	5	—	4	—	3	—	2	—
Klasse	Vergolder und Versilberer .	5	—	4	—	3	—	2	—
von 2	Unterhalter von öffentlichen Bädern	5	—	4	—	3	—	2	—
bis 5 fl.	Wagemeister . . .	5	—	4	—	3	—	2	—
	Wachshändler . . .	5	—	4	—	3	—	2	—
	Wachszieher . . .	5	—	4	—	3	—	2	—
	Weiß- oder Sämischgerber .	5	—	4	—	3	—	2	—
	Zimmermann . . .	5	—	4	—	3	—	2	—
VII.	Apfel- und Birnweinwirth .	3	—	2	—	1	30	1	—
Klasse	Altbücherhändler . . .	3	—	2	—	1	30	1	—
von 1	Alteisenhändler mit Laden .	3	—	2	—	1	30	1	—
bis 3 fl.	Aschehändler . . .	3	—	2	—	1	30	1	—
	Bändelkrämer . . .	3	—	2	—	1	30	1	—
	Bandhändler . . .	3	—	2	—	1	30	1	—
	Barometerhändler . . .	3	—	2	—	1	30	1	—
	Baumwollenzeugweber . .	3	—	2	—	1	30	1	—
	Bierwirth	3	—	2	—	1	30	1	—
	Bilderhändler ohne Laden .	3	—	2	—	1	30	1	—
	Blumensaamenhändler . .	3	—	2	—	1	30	1	—
	Branntweinwirth . . .	3	—	2	—	1	30	1	—
	Brunnenmacher . . .	3	—	2	—	1	30	1	—
	Buchbinder	3	—	2	—	1	30	1	—
	Butter- und Käsehändler . .	3	—	2	—	1	30	1	—
	Darmsaitenmacher . . .	3	—	2	—	1	30	1	—
	Drathgittermacher . . .	3	—	2	—	1	30	1	—
	Drechsler oder Dreher . .	3	—	2	—	1	30	1	—
	Drucker von Kupferstichen . .	3	—	2	—	1	30	1	—
	Färbigpapierhändler . .	3	—	2	—	1	30	1	—
	Fischhändler . . .	3	—	2	—	1	30	1	—
	Fruchtmesser in andern als Marktgemeinden	3	—	2	—	1	30	1	—
	Füll-, Länge- u. Höhenmaßmacher von Holz	3	—	2	—	1	30	1	—
	Geflügelhändler . . .	3	—	2	—	1	30	1	—
	Gemüßsaamenhändler . .	3	—	2	—	1	30	1	—
	Getraideputzmühlmacher . .	3	—	2	—	1	30	1	—
	Gipsarbeiter . . .	3	—	2	—	1	30	1	—
	Glaser	3	—	2	—	1	30	1	—
	Goldschlager . . .	3	—	2	—	1	30	1	—
	Gürtler	3	—	2	—	1	30	1	—
	Hafner oder Töpfer . .	3	—	2	—	1	30	1	—
	Handschuhmacher . . .	3	—	2	—	1	30	1	—

Klassen.	Gewerbe.	Bevölkerung v.5000 Seelen u. darüber.		von 3000 bis 5000		von 1500 bis 3000		unter 1500 Seelen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VII.	Holzmesser	3	—	2	—	1	30	1	—
Klasse	Holz-, Horn- und Beindreher	3	—	2	—	1	30	1	—
von 1	Holzuhrenmacher oder Händler	3	—	2	—	1	30	1	—
bis 3 fl.	Holzwaarenhändler	3	—	2	—	1	30	1	—
	Hosenmacher	3	—	2	—	1	30	1	—
	Kalkhändler	3	—	2	—	1	30	1	—
	Kammmacher	3	—	2	—	1	30	1	—
	Kinderspielzeugkrämer	3	—	2	—	1	30	1	—
	Knopfmacher	3	—	2	—	1	30	1	—
	Korkstöpselhändler	3	—	2	—	1	30	1	—
	Kübler	3	—	2	—	1	30	1	—
	Lebkuchenhändler	3	—	2	—	1	30	1	—
	Lohkuchenhändler	3	—	2	—	1	30	1	—
	Marmorschleifer	3	—	2	—	1	30	1	—
	Maurer	3	—	2	—	1	30	1	—
	Mausfallen-, Käfig- und Hechelhändler	3	—	2	—	1	30	1	—
	Mineralwasserhändler	3	—	2	—	1	30	1	—
	Nadler	3	—	2	—	1	30	1	—
	Nagelschmied	3	—	2	—	1	30	1	—
	Oelkuchenhändler	3	—	2	—	1	30	1	—
	Pastetenbäcker	3	—	2	—	1	30	1	—
	Pechler oder Pechbrenner	3	—	2	—	1	30	1	—
	Pergamentmacher	3	—	2	—	1	30	1	—
	Perückenmacher	3	—	2	—	1	30	1	—
	Pettschaft- oder Siegelstecher	3	—	2	—	1	30	1	—
	Pfeifenbäcker u. Händler v. irdenen Pfeifen	3	—	2	—	1	30	1	—
	Pflasterer	3	—	2	—	1	30	1	—
	Plattenleger	3	—	2	—	1	30	1	—
	Polierer	3	—	2	—	1	30	1	—
	Posamentirer	3	—	2	—	1	30	1	—
	Pottaschsieder	3	—	2	—	1	30	1	—
	Pumpenmacher	3	—	2	—	1	30	1	—
	Salzhändler im Kleinen	3	—	2	—	1	30	1	—
	Schachtelmacher	3	—	2	—	1	30	1	—
	Scheerwollebereiter	3	—	2	—	1	30	1	—
	Schieferhauer	3	—	2	—	1	30	1	—
	Schnallengießer	3	—	2	—	1	30	1	—
	Schneider	3	—	2	—	1	30	1	—
	Schnurwirker oder Nestler	3	—	2	—	1	30	1	—
	Schnur-, Bänder- und Zwirnkrämer	3	—	2	—	1	30	1	—

Klassen.	Gewerbe.	Bevölkerung v.5000 Seelen u. darüber.		von 3000 bis 5000		von 1500 bis 3000		unter 1500 Seelen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VII. Klasse von 1 bis 3 fl.	Schuhmacher	3	—	2	—	1	30	1	—
	Seidenzeugweber	3	—	2	—	1	30	1	—
	Seidenzwirner	3	—	2	—	1	30	1	—
	Seil- und Strickhändler	3	—	2	—	1	30	1	—
	Senfkrämer	3	—	2	—	1	30	1	—
	Siebmacher	3	—	2	—	1	30	1	—
	Steinguthändler (mit steinernen Krügen oder Geschirren)	3	—	2	—	1	30	1	—
	Steinhauer	3	—	2	—	1	30	1	—
	Stiftenmacher	3	—	2	—	1	30	1	—
	Strohhutmacher	3	—	2	—	1	30	1	—
	Strumpfweber	3	—	2	—	1	30	1	—
	Stuhlsitzflechter	3	—	2	—	1	30	1	—
	Tüncher	3	—	2	—	1	30	1	—
	Topfhändler	3	—	2	—	1	30	1	—
	Tuchscherer	3	—	2	—	1	30	1	—
	Tuch- und Strumpfwalker (ohne Mühle)	3	—	2	—	1	30	1	—
	Tuch- und Wolleweber	3	—	2	—	1	30	1	—
	Tuch- und Zeugkratzer	3	—	2	—	1	30	1	—
	Viehverschneider	3	—	2	—	1	30	1	—
	Wannenmacher	3	—	2	—	1	30	1	—
	Wildprethändler	3	—	2	—	1	30	1	—
	Zeugweber (aus Baumwolle und Leinen)	3	—	2	—	1	30	1	—
	Zinngießer (Herumziehender)	3	—	2	—	1	30	1	—
	Zimmertapezierer	3	—	2	—	1	30	1	—
	Zitronen- und Pomeranzenhändler	3	—	2	—	1	30	1	—
VIII. Klasse von 32 kr. bis 1 fl.	Alteisenhändler (ohne Laden)	1	—	—	48	—	40	—	32
	Altkleiderhändler (ohne Laden)	1	—	—	48	—	40	—	32
	Brod- und Weckhändler	1	—	—	48	—	40	—	32
	Bierhefehändler	1	—	—	48	—	40	—	32
	Glätter	1	—	—	48	—	40	—	32
	Harzbrenner	1	—	—	48	—	40	—	32
	Harz- und Karchschmierhändler	1	—	—	48	—	40	—	32
	Holzkarcher	1	—	—	48	—	40	—	32
	Holzschuhmacher	1	—	—	48	—	40	—	32
	Holzwaarenmacher	1	—	—	48	—	40	—	32
	Käfig-, Mausfallen- und Hechelmacher	1	—	—	48	—	40	—	32
	Kastanienhändler	1	—	—	48	—	40	—	32
	Kesselflicker	1	—	—	48	—	40	—	32
	Kitter oder Cimentierer	1	—	—	48	—	40	—	32

Klassen.	Gewerbe.	Bevölkerung v.5000 Seelen u. darüber.		von 3000 bis 5000		von 1500 bis 3000		unter 1500 Seelen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VIII. Klasse von 32 kr. bis 1 fl.	Kohlenbrenner . . .	1	—	—	48	—	40	—	32
	Korbmacher . . .	1	—	—	48	—	40	—	32
	Lappenkrämer . . .	1	—	—	48	—	40	—	32
	Leistenschneider . . .	1	—	—	48	—	40	—	32
	Liederhändler . . .	1	—	—	48	—	40	—	32
	Leinweber	1	—	—	48	—	40	—	32
	Lumpensammler . . .	1	—	—	48	—	40	—	32
	Matten-Strohdeckenmacher .	1	—	—	48	—	40	—	32
	Matratzenmacher . . .	1	—	—	48	—	40	—	32
	Musikant um Verdienst . .	1	—	—	48	—	40	—	32
	Ocher-, Pfeifenerde-, Kreide- und Fleckkugelhändler . . .	1	—	—	48	—	40	—	32
	Pappschachtelmacher . .	1	—	—	48	—	40	—	32
	Pfannenflicker . . .	1	—	—	48	—	40	—	32
	Pfeifenkopfschneider . .	1	—	—	48	—	40	—	32
	Reifschneider . . .	1	—	—	48	—	40	—	32
	Sahlbandschuhmacher . .	1	—	—	48	—	40	—	32
	Scheer- und Messerschleifer .	1	—	—	48	—	49	—	32
	Scheiden- und Futteralmacher .	1	—	—	48	—	40	—	32
	Schuhflicker . . .	1	—	—	48	—	40	—	32
	Schwefel-, Zunder- und Feuersteinkrämer	1	—	—	48	—	40	—	32
	Stockhändler . . .	1	—	—	48	—	40	—	32
	Strohhändler (mit gefärbtem) .	1	—	—	48	—	40	—	32

Tarif Nro. II.
Ohne Rücksicht auf Bevölkerung.

Benennung der Gewerbe.	Taxe.
	fl.
Schiffer, der auf eigene Rechnung aufgekaufte Waaren zum weitern Handel auf eigenen Schiffen verführt . . .	150
Wechsler	150
Tabaksfabrikant, welcher über 1000 Centner fabricirt .	100
Bauholzhändler	40
Baumwollehändler im Großen	40
Holzhändler mit Holzhof	40
für jeden zweiten und folgenden nicht in der nämlichen Gemeinde befindlichen Holzhof die Hälfte mehr	
Juwelenhändler	40
Materialienhändler im Großen	40
Porzellanfabrikant	40
Spiegelfabrikant mit Schleifwalzwerken	40
Spitzenhändler im Großen	40
Tuchhändler im Großen	40
Weinhändler im Großen	40
Weisblechfabrikant, mit Hammer- oder Walzwerke von jeder Fabrik	40
Baumwollenzeughändler im Großen	30
Commissionshändler	30
Gaze-, Musselin-, Linon-, Kammertuchhändler im Großen .	30
Leiher auf Pfänder	30
Oelhändler im Großen	30
Saamenhändler im Großen (mit Reps, Klee und andern Saamen)	30
Schiffer, der Waarenfracht übernimmt, von jedem Schiffe .	30
Seidenzeughändler im Großen	30
Speditionshändler	30
Specereihändler im Großen	30
Uhrenhändler im Großen (mit Laden)	30
Wechselmäkler oder Wechselagent	30
Wollehändler im Großen	30
Eisen- oder Metallhändler im Großen	25
Etappenunternehmer	25
Garnhändler im Großen	25
Leinwandhändler im Großen	25
Alaunfabrikannt, von jeder Fabrik	20
Bretterhändler im Großen, mit Magazin . . .	20
Eigenthümer oder Pächter einer Eisengußwaarenfabrik, von jedem Formofen	20
Eigenthümer oder Pächter von Eisenhammerwerken,	
a) von jedem Großhammer eines Werkes . .	20
b) von jedem Kleinhammer	10
Flachs- und Hanfhändler im Großen	20

Benennung der Gewerbe.	Taxe.
	fl.
Fruchthändler im Großen	20
Grappfabrikant mit Wassermühle, von jeder Mühle . .	20
Leder- und Häutehändler im Großen	20
Leinwandbleicher im Großen, als Fabrikant betrachtet .	20
Mehlhändler im Großen	20
Nutzholzhändler im Großen mit Magazin . . .	20
Pferdehändler	20
Saffianfabrikant, von jeder Fabrik	20
Schiffbauunternehmer	20
Tabakshändler mit Blättern im Großen . . .	20
Wachsfabrikant von jeder Fabrik	20
Weisblechfabrikant ohne Hammer oder Walzwerke . .	20
Bittersalzfabrikant	16
Bleizucker-, Mennig-, Beiweiß-, Zinnoberfabrikant . .	16
Branntweinhändler im Großen	16
Eigenthümer oder Pächter von Eisenschneiden oder Walzwerken, von jedem Werk	16
Essighändler im Großen	16
Fayence- und Steingutfabrikant	16
Hauptfährenunternehmer, der mit großen und kleinen Fahrzeugen Menschen und Wagen übersetzt	16
Kohlen- und Torfhändler im Großen, mit Magazin . .	16
Lattenhändler im Großen, mit Magazin . . .	16
Pferdehaarhändler im Großen	16
Pottaschhändler im Großen	16
Spiegelfabrikant ohne Schleifwalzwerke . . .	16
Tabaksfabrikant, welcher unter 1000 Centner fabricirt .	16
Vieh- (Ochsen-, Kühe-, Rinder-, Schweine-) Händler .	16
Zuckersieder	16
Essigsieder	12
Farbenfabrikant	12
Floßmeister	12
Fouragehändler	12
Früchtelieferant in Militärmagazine . . .	12
Gipshändler	12
Grappdürrer	12
Lumpenhändler	12
Marktschiffer	12
Pottaschkalzinierer	12
Rothgerber	12
Salmiakfabrikant	12
Ziegel- und Backsteinbrenner, von jeder Hütte . .	12
Apfel- und Birnweinhändler im Großen . . .	10
Eigenthümer oder Pächter von Kupferhammerwerken, von jedem Hammer in jedem Werke	10

Benennung der Gewerbe.	Taxe.
	fl.
Grappfabrikant mit Roßmühlen, von jeder Mühle . .	10
Leimsieder	10
Scheerwollefabrikant	10
Stärkfabrikant	10
Tapetenfabrikant	10
Eisen- und Messingdrathfabrikant, von jedem Zuge . .	8
Herumziehender Kesselschläger, der neue Arbeiten fertigt .	8
Sauersalzfabrikant	8
Salpeterfabrikant	8
Schiefer- und Steinhändler	8
Schrotfabrikant, von jeder Fabrik . . .	8
Ungarisch-Lederfabrikant	8
Vitriol- (Kupfer- und Eisen-) Fabrikant . . .	8
Branntweinbrenner aus Frucht und Kartoffeln . .	6
" aus Obst	3
" aus Hefe und Trester . . .	2
Lohmüller, von jedem Gange	6
Mehlmüller, von jedem Gange (den Schälgang mit eingerechnet)	6
Oelmüller, von jedem Gange	6
Walkmüller, von jedem Gange	6
Gipsmüller, von jedem Gange	5
Hanfreibmüller, von jedem Gange	5
Sägemüller, von jeder Säge	5
Roßmüller von jeder Art, von jedem Steine das Drittel der für den Gang des nämlichen Wassermüllers angesetzten Gebühr.	
Glasfabrikant, von jedem Hafen oder jeder Werkstätte einer jeden Hütte	4
Kleinschiffer, welcher Holz, Steine, Gips, u. dergl. Gegenstände verführt	4
Nebenfährenunternehmer, welcher nur Menschen mit Kähnen oder Nachen übersetzt	4
Waffenschmied mit Wasser getrieben, von jedem Hammer eines jeden Werks	4
Baumwollenzeugfabrikant, vom 1ten Stuhl . . . von jedem andern 1 Quart mehr.	4
Leinwandfabrikant, vom 1ten Stuhl . . . . von jedem andern 1 Quart mehr.	4
Seidenzeugfabrikant, vom 1ten Stuhl . . . . von jedem andern 1 Quart mehr.	4
Tuchfabrikant, vom 1ten Stuhl . . . . von jedem andern 1 Quart mehr.	4
Zeugfabrikant aus Leinen und Baumwolle, vom 1ten Stuhl . von jedem andern 1 Quart mehr.	4
Frachtfuhrmann, von jedem Pferde	3
Kalkbrenner, von jedem Ofen	3
Leinwandbleicher, im Kleinen	3
Rußfabrikant, von jedem Rohr einer jeden Hütte . .	3
Papiermüller, von jeder Stampfe	1fl30kr

Hiezu erschien am 13. Mai 1820 (Beilage zum Amtsblatt Nro. V):

In dem Amtsblatt Nro. V vom 18. Mai l. J. ist das modificirte Gewerbsteuergesetz vom 14. April letzthin mit den dazu gehörigen zwei Tarifen bekannt gemacht worden.

Die königl. Landcommissariate und Steuercontrollämter, welchen vorzüglich der Vollzug dieser neuen Verordnung zusteht, werden bei dem Einstudieren derselben sich fürs Erste überzeugen, daß die in der desfallsigen Verordnung vom 26. Februar 1818 aufgestellten wesentlichen Grundsätze auch in der neuern beibehalten worden sind, und daß die eingetretenen Modifikationen nur eine nähere Erläuterung, eine mehr sachdienliche Anwendung und leichtere Ausführung derselben bezwecken.

Sie werden sich ferner überzeugen, daß durch die in den Tarifen vorgenommenen Taxeminderungen vorzüglich

die Beförderung des Handels und Verkehrs mit Landesprodukten,

die verhältnißmäßige Wiedergleichstellung der zur Abwendung einer Consumtionssteuer in ihren Taxen erhöht gewesenen Steuerbaren, und endlich

diejenigen Gattungen von Gewerben berücksichtiget worden sind, deren Ausübung oder Betrieb keine Begründung und Vermehrung des Wohlstandes, sondern nur die nothdürftige eigene Erhaltung der Gewerbetreibenden erzielt.

Um aber den genannten Behörden einen sichern Anhaltpunkt zum richtigen Vollzuge der neuen Verordnung bei der Aufstellung der Gewerbsteuermutterrollen, bei der Beurtheilung und Begutachtung der Reklamationen, so wie zur Aufklärung der anfragenden Steuerbaren selbst zu geben;

Um die allenfalls noch nicht berichtigten Zweifel und Mißdeutungen verschiedener Verfügungen der Gewerbsteuerverordnung zu heben, welche früher bei dem ersten Vollzuge derselben zu so vielen Einwendungen dagegen Veranlassung gaben;

Um jeder Mißdeutung der in der neuen Verordnung eingetretenen Modifikationen zu begegnen, und um die in den Begutachtungen über die Verordnung von jenen Behörden aufgestellten Fragen zu erörtern und verlangten Aufklärungen zu geben;

Hat man für nothwendig erachtet, denselben gegenwärtige Instruktion mitzutheilen, worin sie die näheren Aufschlüsse zur richtigen Fassung des wahren Sinnes und Geistes der betreffenden Verfügungen finden werden.

Es sollen hier aber nur jene Verfügungen, und zwar der Reihefolge nach, wie sie in der neuen Verordnung aufeinander folgen, beleuchtet werden, deren wahrer Sinn verkannt werden könnte, und zum Theil verkannt worden ist.

§. 4. Mit vorzüglicher Berücksichtigung der Beförderung des Ackerbaues und der Viehmastung ist in den ersten Ausnahmen von der Gewerbesteuer die Branntweinfabrikation aus eigenen Produkten begriffen worden.

Diese Begünstigung darf aber keineswegs jenen Brennern zu Theil werden, welche fremde, nicht selbst erzeugte Produkte fabriciren, so wenig wie

jenen, welche fremde Produkte auffaufen, und vorgeben, diese zu ihrem Unterhalte und zur Viehfütterung, ihre eigenen aber zur Fabrikation zu verwenden.

Wenn einmal begünstigende Ausnahmen gemacht sind, so darf denselben kein Sinn unterlegt werden, wodurch das Gesetz umgangen wird.

Damit auf der andern Seite die dem Ackerbaue in dieser Verfügung zugestandene Begünstigung zu keiner zu großen, andern Gewerben nachtheiligen Ausdehnung Veranlassung gebe, ist dem Satze: „auch wenn der Ackerbauer die Produkte seiner eigenen Erndte selbst fabricire und verkauft" noch das Wort: partienweise eingeschaltet worden.

Der Ackerbauer kann demnach seine Erzeugnisse nach Gefallen fabriciren, und die Fabrikate partienweis absetzen, ohne der Gewerbsteuer zu unterliegen.

Sobald er aber mit den Fabrikaten seiner Erzeugnisse, als: Wein, Essig, Oel, Branntwein, Rauch- und Schnupftabak, Holz u. s. f. zugleich das Gewerbe eines Detailhändlers, gleichviel ob mit oder ohne Aushängschilde, in seinem Hause verbindet, so qualificirt er sich wieder zum gewerbtreibenden Detailhändler, und muß als solcher zur Gewerbsteuer angezogen werden; indem sonst kein Detailhändler von dergleichen Fabrikaten, welche derselbe zu seinem Handel auffauft, mit dem Ackerbauer, welcher sie selbst fabricirt, mit größerem Vortheile und leichter absetzen kann, gleichen Preis halten und concurriren könnte.

Die letzte Ausnahme im zweiten Absatze dieses §. hat bei manchen Behörden Veranlassung zu einem Mißverständnisse gegeben. Sie fanden nämlich einen Widerspruch darin, daß hier der Verkauf von Baumfrüchten, Butter, Eier, Käse und sonstigen kleinen Eßwaaren, auf den Straßen und Märkten gewerbsteuerfrei erklärt wird, da doch im Tarif Nro. 1 der Butter-, Käse-, Fisch-, Geflügel-, Obst- und Wildprethändler mit einer Taxe angesetzt, und folglich als gewerbsteuerbar anerkannt ist.

Diesen anscheinenden Widerspruch werden sich die Behörden folgendermaßen lösen: Der Verkauf jener Waaren auf den Straßen und Märkten ist mit Rücksicht auf die Beförderung von größerer Zufuhr und Alimentation der Märkte steuerfrei erklärt; wer aber damit den Handel im Hause treibt, unterliegt der dafür im Tarife angesetzten Gebühr.

Hierher gehört auch die Erörterung der Frage: wer gewerbsteuerbarer Weinhändler sey?

Die allerhöchste Stelle hat hierüber in einem Rescripte vom 30. September folgende Entscheidung gegeben: „Da der Verschleuß des Weines, dieses Hauptproduktes des Rheinkreises, nicht zum Nachtheile der Producenten erschwert werden darf, so soll die Gewerbetaxe in der Regel nur auf diejenigen angewendet werden, welche mit dem Weinhandel ein gewöhnliches Geschäft treiben, und eigentlich unter die Weinhändler zu zählen sind." Nach dieser Entscheidung ist demnach nur derjenige gewerbsteuerbarer Weinhändler, der gewöhnlich diesen Handel als eigenes Erwerbsmittel betreibt, keineswegs aber jener, der kein eigenes habituelles Geschäft aus diesem Handel macht, sondern nur gelegenheitlich, unter besonders günstigen Umständen, Wein ankauft, um denselben wohlfeiler und in besserer Qualität zu seinem eigenen Bedarfe zu erhalten, und

auch nur gelegenheitlich wieder den nicht zu verbrauchenden Vorrath an andere überläßt.

Diese Entscheidung ist von den betreffenden Behörden um so mehr bei dem Vollzuge der neuen Gewerbsteuerverordnung zu beachten, als durch die irrige Besteuerung derjenigen Individuen, welche nur gelegenheitlich ein oder das andere mal Weine ankaufen, und wieder verkaufen, und kein habituelles Geschäft aus diesem Handel machen, den Weinproducenten ein nicht zu berechnender Schaden in der Verminderung der Concurrenz der Käufer erwachsen würde.

Um so mehr müssen und sollen aber auf der andern Seite die wirklichen habituellen Weinhändler zu dieser Steuer angezogen werden, als die vormals auf diesen Handel gelegte Taxe zur Beförderung dieses Produktenhandelszweiges in dem neuen Tarife beinahe auf das Quart reducirt worden ist.

§ 5, 6 und 7. Jede Besteuerung soll auf die Sache, und nicht auf die Meinung begründet werden, weil leztere zur Willkühr führt, und den Steuerbaren in der Festsetzung seiner Steuerquote von der Meinung eines Andern abhängig macht, während die Sachebesteuerung von jeder Willkühr befreit, und dem Steuerbaren einen sichern Anhaltspunkt gibt, aus welchem er die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der ihm auferlegten Steuerquote mit genauer Sachkenntniß selbst beurtheilen kann.

Aus diesem Gesichtspunkte muß die Abweichung der neuen Verordnung von jener des Brumairegesetzes beurtheilt werden. Nach diesem wurde die proportionelle Gebühr der Gewerbsteuerbaren durch den zehnten Theil des Miethpreises der zum Betriebe des Gewerbes dienenden Wohnungen, Gewerker, Werkstätten, Magazine und Läden ausgemittelt, wodurch in der Besteuerung der nemlichen Gewerbe, Klassen und Bevölkerungsabstufungen, die verhältnißmäßige Gleichheit nach der größern oder geringern Ausdehnung derselben erzielt werden sollte.

Die Festsetzung des Miethpreises war den Steuercontrollämtern überlassen. Da hierbei die größte Willkühr und Partheilichkeit statt finden konnte; daß jene Beamten oft versucht waren, die Miethpreise der abzuschätzenden Gebäude nicht sowohl nach ihrem innern wirklichen Werthe, als nach dem Vermögen der Gewerbtreibenden anzusetzen, wodurch die Patent- oder Gewerbsteuer ihre Natur verlor, und in eine willkührliche Vermögensteuer ausartete; daß daher die Gewerbsteuer im Rheinkreise ehemals in jedem einzelnen Bezirke, ja in jedem Steuercontrollamtsdistrikte verschiedenartig und verhältnißmäßig sehr ungleich war, je nachdem die Miethzinse von einem oder dem andern Beamten höher oder niedriger gegriffen wurden; daß sogar in den Ansätzen jenes Miethzinswerthes unter den Steuerbaren der nemlichen Gemeinde oft die größte verhältnißmäßige Ungleichheit herrschte, hiervon liefern die Mutterrollen von 1817 und der vordern Jahre die unwidersprechlichsten Beweise.

Es mußte sich demnach das Bedürfniß erzeugen, eine andere Grundlage aufzufinden, durch welche die verhältnißmäßige gleiche Besteuerung der nemlichen Gewerbe, der nemlichen Klasse und Bevölkerung, erzielt werden könnte.

Diese lag nicht sehr ferne und versteckt, nemlich in den Nebenquellen des Erwerbes

a) **durch Beihülfe anderer;**
b) **durch die Vermehrung der Industriewerkzeuge oder Gewerbsmaschinen;**
c) **durch die Cumulirung oder den gleichzeitigen Betrieb mehrerer Gewerbe bei dem nemlichen Individuum.**

Dieses war der Legislativgrund zu den Verfügungen der §§. 5 und 6, und zur Festsetzung der Taxen in dem Tarife Nro. II für diejenigen Gewerbe, zu deren Betreibung mehrere oder wenigere Industriewerkzeuge oder Maschinen gebraucht werden.

Um jedoch die Gewerbsfreiheit bei der Besteuerung des gleichzeitigen Betriebs mehrerer Gewerbe nicht zu beschränken, wird jeder durch die Verfügung des §. 7 in der neuesten Verordnung, unbeschadet des deßfallsigen Princips, befugt, nach Kräften, Vermögen und Kenntnissen alle nur mögliche Industriewerkzeuge zu umfassen, ohne einer besondern Controlle in dem Betriebe seiner Gewerbe zu unterliegen.

Von den betreffenden Behörden darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, daß der §. 5 in der neuern Verordnung zur größern Aufrechthaltung des allgemeinen Princips der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung modificirt worden ist.

Nach dem zweiten Absatze des §. 5 der Verordnung vom 26. Februar 1818 waren alle im zweiten Tarife verzeichneten Gewerbe keiner Zuwachsgebühr im Verhältnisse der Anzahl der dazu verwendeten Gehülfen unterworfen.

Wie aber diese Verfügung jetzt modificirt da steht, sind auch die Gewerbe des zweiten Tarifs jenem Gebührzuwachse unterworfen, jedoch mit Ausnahme jener, welche schon im Verhältnisse der Anzahl der Industriewerkzeuge nach besagtem Tarife zu besteuern sind.

Das allgemeine Princip ist dadurch nur sicherer gestellt, und in seiner Anwendung besser beachtet.

Es ist ein anderes, die nemlichen Gewerbe, deren Ausdehnung und Bedeutenheit durch keine größere Bevölkerung bedingt ist, in ihren fixen Taxen gleichzustellen, sie mögen in einer noch so viel oder so wenig bevölkerten Gemeinde betrieben werden; und ein ganz anderes ist es, die Ausdehnung und Bedeutenheit derselben oder ihre verhältnißmäßige Gleichheit in der Besteuerung durch die proportionnelle Gebühr in der Anziehung der dazu verwendeten Gehülfenanzahl zu erreichen.

Die Steuercontrollämter werden demnach in den Gewerbsteuermutterrollen von allen Gewerben der zwei Tarife, mit Ausnahme derjenigen, welche im Verhältnisse der Anzahl der Industriewerkzeuge oder Gewerbsmaschinen besteuert werden, die Anzahl der Gehülfen angeben.

Der §. 6 der Verordnung vom 26. Februar 1818 ist als überflüssig in der neuern umgangen worden.

Der Buchdrucker, welcher mehrere Pressen hat, der Kaffeewirth, welcher mehrere Billards hält, der Weber, welcher mehrere Stühle aufgestellt hat, kann doch nur in so ferne zu einer proportionnellen Gebühr dafür angezogen werden, als jene Industriewerkzeuge wirklich gebraucht werden, und in Thätigkeit sind.

Ist aber dieses der Fall, so können diese bei Vermehrung der Anzahl

derselben nur durch die Verwendung einer gleichen Anzahl von Geschäftsgehülfen betrieben werden, und unterliegen demnach schon nach der Verfügung des §. 5 der beabsichtigten proportionnellen Gebühr.

Bei den vorstehenden Gewerbsleuten ist demnach nicht mehr die Anzahl ihrer Gewerbsmaschinen, sondern die Anzahl ihrer Gewerbsgehülfen in den Mutterrollen anzugeben.

Gegen die verhältnißmäßige gleiche Besteuerung im Sinne des §. 5 ist der Einwurf erhoben worden, daß sie nicht ausführbar sei, weil die Gewerbsleute nie die wahre Anzahl ihrer Gehülfen angeben, und weil selbst die Ortsvorstände die wahre Aufklärung darüber den Steuercontrollämtern vorenthalten. Diesem Einwurfe kann aber eine thätige Wachsamkeit der letzten Beamten leicht begegnen. Wird in einer Gemeinde auch nur ein Steuerbarer wegen einer falschen Erklärung dieser Art nach der Verfügung des §. 38 bestraft, so werden andere sich vor gleicher Strafe hüten, und wahre Erklärungen machen.

Nebstdem haben die Steuercontrolleure vielfältige Gelegenheit, sich von der wirklichen Anzahl der Gehülfen von einigen Gewerbsteuerbaren in jeder Gemeinde zu versichern. Werden diese darnach besteuert, so wirken sie schon selbst zur Mitaufsicht über die Wahrheit der Erklärungen ihrer Gewerbs- oder Handwerksgenossen.

Zu den meisten Mißverständnissen und Mißgriffen bei dem ersten Vollzuge der neuen Gewerbsteuerverordnung gab die Verfügung des §. 6, die Cumulirung der Gewerbe und ihre verhältnißmäßige Besteuerung betreffend, Anlaß.

Mehrere Steuercontrollämter theilten den Irrthum, daß die Spezereikrämer, welche in ihren Läden, ausser Spezereiwaaren, noch andere, in jedem wohl assortirten Spezereiladen gesuchte Waarenartikel, als: Seife, Lichter, Tabak, Draht, kleine Eisen- und Messingwaaren, Pulver, Blei u. s. w. zum Verkaufe halten, für alle diese, ausser der vollen für den Spezereihandel angesetzten Taxe, noch dem dritten Theile derjenigen des Händlers unterworfen wären, welcher nur ausschließlich mit einem solchen Waarenartikel handelt, und deßwegen im Tarife verzeichnet steht.

Da ausdrücklich in der deßfallsigen Verfügung ausgesprochen ist, daß dem Gebührzuwachse jene nicht unterliegen, welche solche Gewerbe zugleich treiben, die mit einander in einer natürlichen technischen Gewerbsverbindung stehen, oder welche ein gemeinschaftliches Produkt oder Fabrikat durch die Zusammenwirkung mehrerer Handwerker, wie bei Manufakturen oder Fabriken hervorbringen, so wie jene, welche gleichzeitig mehrere Gewerbe treiben, für welche keine besonderen Vorrichtungen oder Werkzeuge nothwendig sind, so versteht es sich von selbst, daß der Spezereihändler, der in seinem Laden alle benannten Waarenartikel führt, für deren Debit er keiner besondern Werkzeuge oder Vorrichtungen bedarf, nur der auf den Spezereihandel gelegten Taxe unterworfen ist.

Hier ist noch zu bemerken, daß der im §. 53 der instruktiven Verordnung über die den Steuercontrollämtern zustehenden Amtsfunktionen aufgestellte Unterschied zwischen Spezereihändlern mit oder ohne Tabaksdebit, für jetzt wegfällt.

Der Spezereihändler würde aber dann einem Gebührzuwachse im Sinne

des §. 5 unterliegen, wenn er z. B. mit seinem Specereihandel zugleich den Ellenwaarenhandel verbinden würde, und umgekehrt.

Der Tuchhändler kann, ohne einem Gebührzuwachse zu unterliegen, in seinem Laden nebst Tüchern auch Muselin, Leinwand, Baumwollen- und Seidenzeuge, Strümpfe, Kappen, Bänder und andere Ellenwaaren führen, weil er für den Verkauf dieser Artikel keiner besondern Werkzeuge und Vorrichtungen bedarf.

Wenn aber der Tuchhändler zugleich Oelhändler oder Gastwirth ist, so liegt wohl im Sinne des §. 5 ausser allem Zweifel, daß er den Gebührzuwachs für jedes der benannten Gewerbe schuldet.

So kann der Gast- oder Weinwirth ohne einen Gebührzuwachs Bier und Branntwein schenken; er würde den Gebührzuwachs aber entrichten müssen, wenn er mit seiner Wirthschaft zugleich die Bäckerei oder Metzgerei verbände.

Im nemlichen Falle ist der Schneider, der zu gleicher Zeit den Specereihandel treibt; der Schuhmacher, der zugleich Weinwirth ist; der Viehhändler, der zu gleicher Zeit das Geschäft eines Saamenhändlers umfaßt; der Weinhändler, der den Kornhandel treibt.

Im nemlichen Falle befinden sich die Professionisten, welche zu gleicher Zeit den Handel mit den Stoffen treiben, welche sie verarbeiten, wie z. B. der Schmied mit Eisen, der Schuhmacher mit Leder, der Bäcker mit Mehl ꝛc. Die Ausübung der Profession hat nicht das Geringste mit dem gleichzeitigen Betriebe des Handels mit den zu verarbeitenden Stoffen oder Materialien gemein.

Jedoch gibt es Professionisten, welche zu gleicher Zeit einen Handel umfassen, und doch nur entweder allein für den Betrieb des Handels, oder für den Betrieb der Profession, je nachdem der eine oder die andere am höchsten taxirt ist, zu besteuern sind; z. B. der Sägemüller, welcher Baustämme auf eigene Rechnung kauft, dieselben zu Nutzholz oder Bretter auf seiner Schneidemühle zurichtet, und damit den Handel treibt, kann, wenn er auch für Kunden Hölzer schneidet, nur als Nutzholz- oder Betterhändler im Großen besteuert werden. Seine Sägemühle ist nur das Werkzeug zum vortheilhafteren Betriebe seines Handels, und wenn er dasselbe auch zur Befriedigung seiner Kunden verwendet, so kann er es nicht zu gleicher Zeit oder ungetheilt zu seinem Handel benutzen.

Im nemlichen Falle ist der Mehl- und der Oelmüller, welche den Großhandel mit Mehl oder Oel von auf eigene Rechnung eingekauften Früchten und Oelsaamen treiben. Bei dem Mehlmüller, welcher zugleich Mehlhändler im Großen ist, muß jedoch auf jeden Fall die Anzahl der Gänge seiner Mühle, und zwar wie ausdrücklich im Tarife Nro. II bemerkt ist, den Schälgang mit eingerechnet, angegeben werden, weil es sich leicht treffen kann, daß er als Müller nach der Anzahl seiner Gänge einer höheren Taxe, als in seiner Qualität als Mehlhändler im Großen unterliegt.

Bei der Durchsicht des Tarifs Nro. II werden die Steuercontrollämter finden, daß der Holzhändler, welcher zu gleicher Zeit ausser seinem Wohnorte noch andere Holzhöfe in andern Gemeinden, zum größern Betriebe seines Gewerbes, besitzt, für den Holzhof in seinem Wohnorte, auch in dem Falle, wenn er deren mehrere im Wohnorte halten sollte, die ganze tarif-

mäßige Gebühr nur einmal schuldet, aber für jeden auswärtigen Holzhof nebst dem noch der Hälfte jener Gebühr unterworfen ist.

Solche auswärtige Holzhöfe eines und des nemlichen Holzhändlers sind in der Gemeinde, wo die Holzhöfe aufgestellt sind, zu besteuern und in die Mutterrollen aufzunehmen.

Damit jedoch der Holzhändler, welcher in mehreren Steuercontrollamts-distrikten Holzhöfe hält, für die auswärtigen nicht zur ganzen Gebühr, sondern nur für die Hälfte von jedem derselben besteuert werde, ist er schuldig, dem Steuercontrollamte ausser seinem Wohndistrikte, ein Certifikat des Steuercontrollamtes in seinem Wohndistrikte, zuzustellen, in welchem ausgewiesen wird, daß er schon als Holzhändler in seinem Wohndistrikte zur Gewerbsteuer angezogen ist.

Ist einmal der wahre Sinn der Verfügung des §. 6 richtig gefaßt, so kann jeder Beamte für jeden vorkommenden Fall sich selbst die Gründe zu seinem Verfahren angeben.

So versteht es sich von selbst, daß der Wagen- oder Kutschenfabrikant nur als solcher zu besteuern ist, wenn er gleich zum Betriebe seiner Fabrik die Zusammenwirkung von mehreren Professionisten nothwendig hat, indem die Zusammenwirkung derselben nur ein gemeinschaftliches Produkt oder Fabrikat hervorbringt, und demnach alle in einer natürlichen technischen Gewerbsverbindung stehen.

§. 11. Um die den Händlern ohne Laden in diesem §. zugestandene Begünstigung nicht zu mißdeuten, und dadurch Veranlassung zu Mißbräuchen zu geben, hat man für nothwendig erachtet, nachstehende Erklärung über diese Verfügung zu geben:

Als Händler ohne Laden ist nur derjenige anzusehen, welcher auf den Straßen in einer Bude, oder auf einem Tische seine Waaren gewöhnlich zum Verkaufe aussetzt. Jeder Händler, welcher im Hause seine Waaren debitirt, es sey in einem dazu eingerichteten eigenen Laden, oder in seinem Wohnzimmer, es sey mit oder ohne Aushängeschild, ist im Gegensatze mit dem ersten, als Händler mit Laden zu betrachten.

Die nemliche Begünstigung, welche den Händlern ohne Laden zugestanden ist, theilen auch die inländischen Hausierer, denen Concessionsscheine ertheilt werden.

Den Ausländern ist das Hausieren untersagt.

Die Steuercontrollämter werden hier darauf aufmerksam gemacht, für keinen Ausländer ein Hausierpatent ausfertigen zu lassen, und den Inländer zu einem Hausierpatente nur erst dann zuzulassen, wenn er sich vorher durch einen, von dem königl. Landcommissariate ausgefertigten Concessionsschein über die Ermächtigung zum Hausieren nachgewiesen hat.

Da die Gewerbsteuer in allen den Rheinkreis umgebenden Nachbarstaaten ebenfalls eingeführt ist, und die Ausländer, welche im Rheinkreise die Jahrmärkte besuchen, schon im Auslande zur Gewerbsteuer angezogen werden, so ist in dem Gesetze vom 26. Februar 1818 davon Umgang genommen worden, dieselben zur Lösung eines Patentes im Rheinkreise für den augenblicklichen Betrieb ihres Handels in demselben anzuhalten, weil man die nemliche Begünstigung der Einwohner des Rheinkreises im Auslande erwartete oder voraussetzte.

Digitized by Google

Da aber diese in mehreren angränzenden Staaten, wo sie die Jahrmärkte besuchen, jene Begünstigung nicht genießen, sondern dort zur Lösung eines nochmaligen Patentes angehalten werden, so erfordert es die Billigkeit, daß der Ausländer dem Inländer gleichgestellt werde.

Die Steuercontrollämter und Landcommissariate, so wie die örtlichen Polizeibeamten werden demnach angewiesen, alle Ausländer von jenen Nachbarstaaten, in welchen die Einwohner des Rheinkreises beim Besuchen der Jahrmärkte ein Patent lösen müssen, ebenfalls zur Lösung eines Patents anzuhalten, wenn sie die diesseitigen Jahrmärkte besuchen.

Dieses ist jedoch nur von ausländischen handelnden Verkäufern, nicht aber von jenen Ausländern zu verstehen, welche im Rheinkreise Ankäufe von Waaren zu ihrem Handel im Auslande machen.

§. 12. Zwischen diesem und dem vorstehenden §. war in der Verordnung vom 26. Februar 1818 ein anderer eingeschaltet, nach welchem die Flicker oder Ausbesserer von Handwerks- oder sonstigen Gewerbserzeugnissen, wenn sie keine neue fertigen, und in so ferne sie nicht namentlich im Tarife verzeichnet stehen, nur die Hälfte der Gebühr jenes Gewerbtreibenden, welcher dieselben neu verfertigt, unterworfen waren.

Aus dem Grunde aber, daß die meisten Handwerker und Professionisten nicht nur von neuen Arbeiten leben, sondern einen sehr beträchtlichen Theil ihres Verdienstes durch Flickarbeiten oder Ausbesserungen unbrauchbar gewordener Gewerbserzeugnisse beziehen, und daß denselben dieser Gewinn entgeht, wenn andere, die keine neuen Arbeiten fertigen können, denselben an sich reißen, und, durch eine geringe Gebühr begünstiget, solche Flicker und Ausbesserer sich vervielfältigen, und aus dem fernern Grunde, daß wirkliche Professionisten und Handwerker, welche auch neue Arbeiten fertigen, jene Begünstigung in der Art mißbrauchen, daß sie sich nur als Flicker und Ausbesserer erklären; ist jene Verfügung in der neuesten Verordnung um so mehr unterdrückt worden, als jene Flicker, welche nothwendig sind, schon in dem Tarife Nro. I namentlich verzeichnet stehen, wie z. B. der Schuh-, Pfannen- und Kesselflicker.

Ausser diesen darf demnach kein anderer Handwerker oder Professionist als Flicker oder Ausbesserer in den Mutterrollen der Gewerbsteuer erscheinen.

§. 13. Bei der modificirten Abfassung dieser Verfügung ist das Zusammenwirken mehrerer Individuen zum Betriebe eines Handels in der Art begünstiget worden, daß nur ein Theilhaber eines Gesellschaftshandels der vollen Gebühr des Tarifansatzes, und die übrigen Theilhaber der Hälfte derselben unterworfen werden.

Gesellschaftshandel findet meistens nur dann statt, wenn jeder einzelne Theilhaber die zum Betriebe des Handels oder Gewerbes nöthigen Fonds nicht aufbringen kann; und es wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz der verhältnißmäßigen Besteuerung, wenn man jeden einzelnen Theilhaber eines Gesellschaftshandels eben so besteuern wollte, wie den Handels- und Gewerbsmann, der wegen seines hinreichenden Fonds keines Theilhabers bedarf und den Nutzen aus dem Betriebe seines Gewerbes ungetheilt bezieht.

§. 14. Der gegen die Verfügung dieses §. von mehreren Behörden erhobene Einwurf, daß es Gewerbe gebe, welche nicht während des ganzen Jahres betrieben werden könnten, wie z. B. jene des Maurers, des Tün-

chers, Zimmermanns, Tuchbleichers, wird durch die Erörterung beseitigt werden, daß in den Ansätzen des Tarifs, solche Gewerbe berücksichtiget, und mit geringen Taxen belegt worden sind.

Auch der gewerbsteuerbare Branntweinbrenner aus fremden oder angekauften Erzeugnissen, z. B. aus Kartoffeln, Hefen und Trestern, kann nicht während des ganzen Jahres seine Fabrikation betreiben. Diese für den Rheinkreis so vortheilhafte Fabrikation ist aber schon in dem Tarife Nro. II so begünstiget, daß jeder, welcher sie auch nur auf eine kurze Zeit betreibt, die darauf gelegte geringe Taxe leicht entrichten kann.

Wenn demnach der Betrieb solcher Gewerbe erst während der Epoche, in welcher sie betrieben werden können, deklarirt wird, so sind die Gewerbtreibenden dieser Gattung doch der ganzen Jahressteuer unterworfen, es sei denn, daß sie den Betrieb der Gewerbe nach dem Verlaufe desjenigen Quartals erst anfangen, in welchem sie schon hätten betrieben werden können.

§. 37 und 38. Zur näheren Erläuterung dieser Strafbestimmungen gegen die Zuwiderhandlungen in den zwei angegebenen Fällen findet man nothwendig, in einem Beispiele die richtige Anwendung derselben zu zeigen, damit der vielleicht oft statt gehabten unrichtigen Anwendung vorgebeugt werde.

Ein Buchbinder mit vier Gesellen in einer Stadt über 5000 Seelen unterliegt einer fixen Taxe von 3 fl.; und nach dem §. 5 der proportionnellen Gebühr von einem Quart jener Taxe für jeden Gesellen. Er schuldet demnach eine Taxe von 6 fl., und mit dem Aufschlage von 13 Procent davon, nach dem §. 9 im Ganzen 6 fl. 47 kr.

Unterläßt derselbe die Erklärung des Betriebs seines Gewerbes, und betreibt er es ohne Patent, so verfällt er nach dem §. 37 in die Strafe des dreifachen Werthes der von ihm geschuldeten Gebühr mit 20 fl. 21 kr.

Erklärt der nemliche Buchbinder den Betrieb seines Gewerbes, gibt aber statt der dazu verwendeten vier Gesellen nur zwei an, so verfällt er in die Strafe des Sechsfachen desjenigen Gebührtheils, welchem er durch seine falsche Erklärung zu entgehen suchte. Da dieser für zwei Gesellen 1 fl. 30 kr., und mit den zuzuschlagenden dreizehn Procenten 1 fl. 41 kr. beträgt, so beläuft sich der sechsfache Betrag davon oder die Strafe auf 10 fl. 6 kr.

§. 43. Da die gegen Zuwiderhandelnde ausgesprochenen Strafen dieselben von der Erlegung der von ihnen geschuldeten Gewerbsteuer nicht befreien, und die Steuercontrollämter solche Individuen in ihren Quartals-Nachtragsmutterrollen aufnehmen sollen, damit sie gesetzlich besteuert werden, so ist es auch nothwendig, daß diese Beamten am Ende jedes Quartals Wissenschaft von den während desselben gegen zuwiderhandelnde Patentpflichtige ergangenen Straferkenntnissen erhalten.

Dieses ist der Grund dieser neuen und zusätzlichen Verfügung.

Die königl. Landcommissariate und Steuercontrollämter werden in vorstehenden Erläuterungen und Aufschlüssen, sowohl in der Anlegung der Gewerbsteuermutterrollen, als in der Beurtheilung und Begutachtung von Gewerbsteuerreklamationen sich für alle vorkommenden Fälle Raths erholen können, und man ist von ihnen überzeugt, daß sie beim Vollzuge der neuen

Gewerbsteuerverordnung weder dem Interesse des Aerars, noch jenem der Steuerpflichtigen zu nahe treten werden.

Nachträglich wurde am 13. Nov. 1821 (Intelligenzbl. S. 683) verfügt:

Auf die an unterzogene Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) gestellte Anfrage: nach welcher Klasse des Tarifs Nro. I die darin nicht begriffenen Viehschlächter, welche kein Fleisch zum Verkauf aushauen, besteuert würden, hat man beschlossen, daß dieses Gewerb wegen seiner Geringfügigkeit nach der Klasse VIII des bezeichneten Tarifs besteuert werden soll, nämlich zu 32 kr. bis zu einem Gulden.

Sodann am 15. Sept. 1825 (Amtsblatt S. 155):

Die Reisenden ausländischer Handlungshäuser sind nach dem ausdrücklichen Inhalt des §. 18 der allerhöchsten Gewerbsteuerverordnung vom 14. April 1820 gleich den Inländern zur Gewerbsteuer, und weil sie ihre Geschäfte im Großen betreiben, zu dem Steuerbetrage anzuziehen, welcher im Tarif Nro. II für die verschiedenen Gewerbe des Großhandels, den sie betreiben, z. B. für Weinhändler, Tuchhändler, Baumwollenwaarenhändler u. s. w. festgesetzt ist.

Ohne die Erlegung dieser Steuer und ohne die Vorzeigung der denselben dafür auszustellenden Patente dürfen solche Reisende keine Waaren oder Fabrikate auf Bestellungen anbieten; im Contraventionsfalle unterliegen sie gleich den Inländern, den Strafbestimmungen der allegirten allerhöchsten Verordnung.

Diese Verfügung ist jedoch laut Verordnung vom 19. Dec. 1829 (Intelligenzbl. 1830 S. 28) auf Handelsreisende aus Preußen und Hessen, gemäß Handelsvertrag, nicht anwendbar.

Ferner am 4. Juli 1826 (Intelligenzbl. S. 479):

Zur Verhütung von Mißverständnissen und zur Warnung der Ausländer vor Strafen, wird bekannt gemacht, daß der §. 4 der Gewerbsteuerverordnung, wodurch dem Ackerbauer im Rheinkreise die Begünstigung zugestanden worden ist, die selbst erzeugten Fabrikate aus den Produkten seiner Erndte parthienweise ohne Gewerbsteuer zu verkaufen, nicht auf den Ausländer anwendbar sey.

Wenn daher der Ausländer mit solchen Fabrikaten im Rheinkreise, z. B. mit Mehl, Handel treiben will, so muß er sich mit einem Gewerbspatente versehen, oder derselbe verfällt in die verordnungsmäßige Strafe.

Ferner am 3. Sept. 1827 (Intelligenzbl. S. 407):

Nach der Verfügung des §. 31 der Gewerbsteuerverordnung vom 14.

April 1820 sollen die Gewerbsteuerpatente von den Ortsvorständen und von den Gewerbsteuerpflichtigen unterschrieben und mit dem Ortssiegel versehen werden.

Die Erfahrung zeigt, daß diese durchaus nothwendigen Förmlichkeiten nicht überall beobachtet werden, indem solche Patente vorgekommen sind, welche weder von den Ortsvorständen noch von den Gewerbsteuerpflichtigen unterschrieben, noch mit dem Ortssiegel versehen sind.

Es wird daher auf die Beobachtung der Eingangs gedachten Verordnung wiederholt hingewiesen, und verfügt:

1) Kein Steuereinnehmer darf die Gewerbpatente unmittelbar an die Gewerbsteuerpflichtigen aushändigen. Sie sollen sie künftig den Ortsvorständen zur Unterzeichnung und Besiegelung zustellen.
2) Die Gewerbsteuerpflichtigen sind gehalten, ihre Patente von den Ortsvorständen in Empfang zu nehmen und in ihrer Gegenwart mit ihrer Namensunterschrift zu versehen.
3) Patente welche nicht mit obigen Förmlichkeiten versehen sind, sollen von den Polizeibeamten als illegal angesehen und den Inhabern abgenommen werden, damit kein Mißbrauch damit getrieben werden könne.

Endlich vom 29. Oct. 1828 (Intelligenzbl. S. 344):

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß mehreren Reisenden für ausländische Handelshäuser oder Fabrikanten aus Mißverständniß ihre Patentansätze oder Gewerbsteuerquoten nach dem Tarif Nro. I der Gewerbsteuerverordnung vom 14. April 1820 regulirt worden sind; so werden die administrativen und Polizeibehörden, und insbesondere die Steuercontrollämter neuerdings auf die Verfügung vom 25. October 1825 (Intelligenzblatt Nro. 247 von demselben Datum) hingewiesen, gemäß welcher solchen Reisenden, als Großhändler betrachtet, ihre Gewerbsteuerquoten und ihre Patentsteuern nach den Taxen des Tarifs Nro. II entweder nach den tarifirten Gewerben, oder nach der Analogie desselben regulirt werden sollen.

Verfügung vom 6. Jan. 1830 (Intelligenzbl. S. 63):

Man hat in Erfahrung gebracht, daß in den Weingebirgsortschaften die Weinbergsbesitzer ihren eigenen Wachsthum in ihren Wohnungen ausschenken und offene Wirthschaft dabei treiben, ohne den Namen eines Wirths zu führen, noch ein Patent zu lösen.

Um diesem Mißbrauch zu steuern, welcher die nächste Ursache ist, daß Mißhandlungen, Raufhändel und andere Vergehen sich unverhältnißmäßig vermehren, werden die königl. Landcommissariate und Steuercontrollämter darauf aufmerksam gemacht, daß der Weinbauer zwar befugt sey, seine selbst erzogenen Weine im Großen und Kleinen ausser seinem Hause ohne Patent zu verkaufen, daß er aber diese Begünstigung verliere, sobald derselbe in seinem Hause seinen eigenen Wachsthum ausschenkt, und das Gewerbe eines Wirthes damit verbindet.

Die königl. Landcommissariate werden demnach angewiesen, durch die

Bürgermeister in allen Gemeinden bekannt machen zu lassen, daß jeder Weinproducent, welcher seine selbsterzogenen Weine in seiner Wohnung gleich einem Wirthe verzapft, es sey nun mit oder ohne Aushängschild, gleich dem Wirth der Gewerbsteuer unterliege.

Die königl. Steuercontrollämter werden strenge darauf halten, daß diese Verfügung, in Gemäßheit der Instruktion zur Gewerbsteuerverordnung vom 14. April 1820, genau gehandhabt und alle Contravenienten zur Strafe gezogen werden.

Capitel II. Erhebung.

Hierüber enthält alles zu wissen Nöthige die „instructive Verordnung über Erhebung und Eintreibung der directen Steuern" vom 28. Juli 1818 (Beilage zum Amtsblatt S. 55 bis 107) mit folgenden Zusätzen als Noten.

Erster Abschnitt. Steuererhebung.

(I. Capitel. Ernennung der Steuereinnehmer und die denselben zukommenden Erhebungen.)

§. 1. Bei Anstellung der Einnehmer der directen Steuern ist nach den bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften zu verfahren, so lange nicht eine andere allerhöchste Bestimmung hierüber erfolgen wird.

§. 2. Der Einnehmer der directen Steuern besorgt zugleich auch die Erhebung der Gemeindegefälle in jenen Gemeinden seines Amtsbezirks, deren gewöhnlicher Ertrag nicht 9000 fl. übersteigt.

(Decret vom 3. Frimär 13.)

Wenn ein Erledigungsfall in Gemeinden dieser Art, für welche ein eigener Gemeindeeinnehmer gesetzlich besteht, sich ereignet, so ist ein berichtliches Gutachten an die allerhöchste Stelle zu erstatten, ob es räthlich sey, auch in diesen Gemeinden die Gemeindeeinnahme dem Steuereinnehmer zu übertragen.

(II. Capitel. Die mit dem Amte eines Steuer- und Gemeindeeinnehmers unvereinbarlichen Stellen.)

§. 3. Kein Individuum darf zu gleicher Zeit zwei Aemter bekleiden, wovon das eine ihm Verbindlichkeit auferlegt, über die Verrichtungen des andern mitte bare oder unmittelbare Aufsicht zu führen.

(Art. 2 und 5 des Titels II des Gesetzes vom 24. Vendemiär 3.)

Nach diesem allgemeinen Grundsatze können die Bürgermeister, Beigeordneten, die Mitglieder des Schöffenrathes, die Bürgermeistereischreiber, die Bezirkscommissariatsactuare und die Steuercontrolleure nicht Einnehmer seyn.

Auch ist die Stelle eines Notärs, eines Rentbeamten, eines Richters oder Gerichtschreibers, eines Anwaldes und Schullehrers mit jener eines Einnehmers nicht vereinbarlich.

(Beschluß des Generalregierungscommissärs vom 4. Pluviose 6, und Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministrationscommission vom 2. Mai 1817.)

Ebenso dürfen auch jene Individuen, welche mit dem Bürgermeister und Steuercontrolleur in directer auf- und absteigender Linie und im Seitenverband nahe verwandt oder verschwägert sind, keine Einnehmereistelle bekleiden.

(III. Capitel. Beeidigung der Einnehmer.)

§. 4. Kein Einnehmer kann sein Amt antreten, wenn er nicht zuvor von dem Landcommissariat in Pflichten genommen worden ist.

(Organischer Beschluß des Senats vom 28. Floreal 12.)

§. 5. Die Beeidigungsacten müssen gestempelt, und innerhalb der ersten zwanzig Tage nach ihrer Ausfertigung einregistrirt seyn.

(Gesetz vom 22. Frimär 7.)

Zwei auf frei Papier ausgefertigte Abschriften des Beeidigungsactes werden nach der Erfüllung obiger Vorschrift von den Einnehmern an die betreffende Bezirkskasse eingeliefert, welche die eine aufzubewahren, und die andere an die Regierung (Kammer der Finanzen) einzusenden hat.

(IV. Capitel. Cautionsleistung der Einnehmer.)

§. 6. Die Steuereinnehmer stellen eine Caution in baarem Gelde von dem Betrage des 12ten Theils der vereinigten Hauptsumme der vier directen Steuern, deren Erhebung ihnen anvertraut ist, und in ihrer Eigenschaft als Gemeindeeinnehmer eine Caution in baarem Gelde, welche den 12ten Theil der von ihnen jährlich zu erhebenden Gemeindegefälle betragen soll.

(Art. 12 des Gesetzes vom 5. Ventose 12, und Art. 3 des Decrets vom 30. Frimär 13.)

§. 7. Wenn jedoch der neu zu ernennende Steuereinnehmer bei seinen übrigen Eigenschaften, welche ihn zur Anstellung vorzugsweise qualificiren, die Caution in baarem Gelde nicht, wohl aber in liegenden Gütern sollte leisten können, so kann demselben gestattet werden, solche in letzteren, nämlich in liegenden Gütern, jedoch in dem Maße zu stellen, daß der Gesammtwerth derselben die treffenden baaren Cautionssummen um das Dreifache übersteigen.

§. 8. Von der in baarem Gelde gestellten Cautionssumme erhält der Einnehmer die jährlichen Interessen zu 5 Procenten.

§. 9. Die Cautionsleistung in baarem Gelde oder in liegenden Gütern soll auf Anstehen der respectiven Bezirkskasse geschehen, welche im Namen des Fiscus über die Annehmbarkeit der Cautionen in Liegenschaften zu urtheilen, für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften in Hinsicht der Form und des Inhaltes des Cautionsactes zu wachen, und das Cautionsinstrument nebst den dazu gehörigen Belegen in Verwahrung zu nehmen hat.

(Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 23. Juli 1814, Art. 4.)

§. 10. Eine vidimirte Abschrift des Cautionsinstruments nebst den wieder an die Bezirkskasse zurückgehenden Originalbelegen ist an die Regierung zur Genehmigung einzusenden.

§. 11. Die Caution in baarem Gelde oder in liegenden Gründen kann unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften auch von einem Dritten zu Gunsten des Einnehmers gestellt werden.

§. 12. Ein neu ernannter Einnehmer kann nur nach Vorzeigung des von der Bezirkskasse wegen richtiger Cautionsleistung ausgestellten Zeugnisses durch das Landcommissariat verpflichtet, und von dem Steuercontrollamt in seine Funktionen eingewiesen werden.

§. 13. Die bei Cautionsstellungen in Liegenschaften einzuhaltenden wesentlichen Bestimmungen bestehen:

1) in dem summarischen Beweise über das wirkliche Eigenthum des Cautionsstellers hinsichtlich der von ihm zu verpfändenden Güter;
2) in einem Auszuge der Hypothekenbewahrung über den Schuldenstand der zu verpfändenden Güter;
3) in der contradictorischen Abschätzung derselben durch gerichtlich vereidete Taxatoren;
4) in dem Cautionsact selbst, kraft dessen die wirklich dem Cautionssteller eigenthümlichen, Schulden- und Hypothek-freien, und durch vereidete Taxatoren gehörig abgeschätzten Güter, für die Sicherheit der respectiven Kassen, als Unterpfand gegeben werden. Diesem Acte sind alle auf die ersten Punkte Bezug habenden und beweisführenden Belege nach den gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten beizulegen und anzuheften;
5) in der Einschreibung des Cautionsactes auf dem betreffenden Hypothekenbureau.

§. 14. Der Betrag der Steuerrollen und der gewöhnliche Jahresbetrag der Gemeindegefälle aller zu einem Einnehmereibezirke gehörigen Gemeinden, worüber die Certifikate der Bezirkskasse und respective des Landcommissariats einzuholen, und dem Cautionsacte als nothwendigen Belege anzuschließen sind, geben die Normen an, nach welchen der Betrag einer zu stellenden Caution berechnet werden muß.

Die Cautionssumme für die Staatskasse, so wie jene für die Gemeindekasse, ist in dem Cautionsakt abgesondert einzutragen.

§. 15. Die ganze Cautionssumme haftet für die Sicherheit der beiden Staats- und Gemeindekassen dergestalt, daß sie auch ganz von der einen in Anspruch genommen werden kann, wenn die andere befriedigt ist.

Schuldet der Einnehmer an beide Kassen, so hält sich jede an die ihr besonders gestellte Cautionssumme bis zu ihrer Befriedigung.

Diese Verfügung ist in dem Cautionsacte ausdrücklich aufzunehmen.

§. 16. Hinsichtlich der Privilegien der Staatskasse auf die Güter, welche der Einnehmer ausser seiner gestellten Caution besitzt oder erwirbt, und rücksichtlich jener, welche er veräussern wollte, verbleibt es bei den darüber bestehenden gesetzlichen Verfügungen. *)

(Art. 2098 und 2121 des Civilgesetzbuches, und Gesetz vom 5. September 1807.)

---

*) Verfügung vom 10. Mai 1822 (Intelligenzbl. S. 333):

Da der Artikel 2121 des Civilgesetzbuchs den Gemeinden auf die Güter ihrer

§. 17. Die Löschung aus den Hypothekenbüchern der in der Caution verpfändeten und hypothecirten Güter kann in dem eintretenden Falle bei dem Austritte eines Einnehmers aus seinem Dienste, vermöge freiwilliger Abdankung und Amtsentlassung, oder Dienstentsetzung, oder bei dessen Absterben nur auf einen förmlichen Regierungsbeschluß statt finden, wozu die Certificate des Landcommissariats und der Bezirkskasse, daß alle von dem Einnehmer erhobenen Steuer-, Gemeinde-, Kriegs-, und sonstige Umlagegelder in die respectiven Kassen abgeführt, und seine Rechnungen definitiv von der competenten Behörde abgehört, richtig befunden worden, und saldirt seyen, beizubringen sind.

(Ministerielle Instruktion vom 20. Nivose 12.)

(V. Capitel. Allgemeine Verbindlichkeiten der Steuereinnehmer.)

§. 18. Kein Steuereinnehmer kann, bei Strafe seiner Dienstentlassung, Bier-, Branntwein-, Wein- oder Gastwirthschaft treiben.

(Verordnung vom 20. Juli 1814, Seite 18 des Amtsblattes Nro. 5 der gemeinschaftlichen Landesadministrationscommission.)

§. 19. Der Einnehmer ist gehalten, im Umfange seines Amtsbezirks, und zwar in der Gemeinde zu wohnen, welche ihm die Regierung anweisen wird.

(Ministerielle Instruktion vom 7. Thermidor 11.)

§. 20. Es ist dem Steuereinnehmer ausdrücklich untersagt, ohne Bewilligung der Regierung, den ihm angewiesenen Wohnort zu verändern.

(Präfekturbeschuß vom 8. März 1806, und Umlaufschreiben des Präfekten vom 24. November desselben Jahrs.)

§. 21. Er darf sich ohne specielle Erlaubniß der Bezirkskasse nie länger als 3 Tage aus seinem Einnahmebezirk entfernen, und hat hievon dem Bürgermeister seines Wohnsitzes die schriftliche Anzeige, mit Angabe der Bewegungsgründe seiner Reise, zu machen.

Nur mit specieller Ermächtigung der Regierung kann er sich auf längere Zeit, welche jedoch nicht acht Tage überschreiten darf, aus seinem Amtsbezirke entfernen, wovon er ebenfalls dem Ortsvorstande die Anzeige zu machen, und das Ermächtigungsdekret vorzuzeigen hat.

Um eine solche Ermächtigung zu erlangen, muß er die schriftlichen Gutachten des Landcommissariats und der Bezirkskasse beibringen.

Einnehmer eine gesetzliche Hypothek gewährt welche jedoch nach Art. 2134 und 2135 ebendaselbst der Formularität der Inscribirung in die Hypothekenbücher unterliegt, und da es die Amtspflicht der Gemeindeverwalter mit sich bringt, für die Sicherstellung aller den Gemeinden zustehenden gesetzlichen Rechte zu sorgen, so haben die königl. Landcommissariate die ihnen untergebenen Bürgermeisterämter nicht nur hierauf aufmerksam zu machen, sondern sich auch selbst darnach zu achten, damit diese Sicherheitsmaßregel sowohl bei allen neu zu stellenden Amtsbürgschaften der Gemeindeeinnehmer erfüllt als auch bei den schon bestehenden, bei welchen die Inscription zum Vortheil der Gemeinden ermangelt, nachgetragen werde.

Ein Urlaub auf längere Zeit oder ins Ausland ist durch die Regierung von der allerhöchsten Stelle einzuholen.

Sollte dieser Bestimmungen unerachtet ein Steuereinnehmer sich ohne dazu erhaltene Ermächtigung aus seinem Amtsbezirke entfernen, oder seine Abwesenheit über die ihm ertheilte Urlaubzeit verlängern, so muß der Ortsvorstand, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit, sogleich das Landcommissariat und die Bezirkskasse davon in Kenntniß setzen, damit diese Behörden ohne Verschub die geeigneten Vorsichtsmaßregeln zur Sicherstellung der Kassen und des Dienstes ergreifen, wovon die Regierung durch dieselben zu benachrichtigen ist.

(Instruktion des Finanzministeriums vom 24. Brümär 12, und Präfekturbeschluß vom 1. Frimär 12.)

§. 22. Kein Steuereinnehmer darf für seine Stelle ein anderes Individuum substituiren, und sich einen Theil der mit derselben verbundenen Emolumente vorbehalten.

(Entscheidung des Finanzministeriums vom 7. Thermidor 11.)

Doch kann er sich in seinen Amtsverrichtungen durch einen Gehülfen nach seiner Wahl unterstützen lassen, für welchen er aber verantwortlich bleibt.

Solche Gehülfen dürfen jedoch keine Quittungen unterzeichnen.

(Entscheidung des Präfekten vom 22. September 1807.)

§. 23. Im Fall ein Steuereinnehmer erkrankt, oder mit gehörigem Urlaub auf längere Zeit verreiset, kann er sich für diese Zeit durch einen seiner Wahl überlassenen Gehülfen, auf vorheriges Gutachten der Bezirkskasse, mit Vorwissen und Einwilligung des Landcommissariats, ersetzen lassen. Die einstweilige Stellvertretung ertheilt er jedoch demselben unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit mittelst eines eigenen Notariatsactes, welcher durch den Ortsvorstand zur Kenntniß der Steuerbaren zu bringen ist.

Quittungen von solchen Stellvertretern sind gültig.

(Entscheidung des Präfekten vom 7. Thermidor 13.)

(VI. Capitel. Besondere Verpflichtungen des Steuereinnehmers in Betreff der von demselben zu machenden Gelderhebungen im Allgemeinen, und Steuererhebungen insbesondere.)

§. 24. Kein Einnehmer kann Erhebungen machen, als zufolge einer von dem Ortsvorstande binnen fünf Tagen nach dem Empfange publicirten und ihm übergebenen executorisch erklärten Hebrolle, oder eines von der competenten Behörde executorisch erklärten Actes oder einer executorisch erklärten Vertheilungs- oder Hebliste.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird als Erpressung von den Gerichten bestraft.

(Consularbeschluß vom 16. Thermidor 8, Art. 15. Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse, Bülletin 29, Pag. 10.)

§. 25. Alle directen Steuern werden nach Monats- oder Zwölftelraten erhoben.

(Ibid. Art. 1 und Beschluß vom 26. Brümär 10.)

Niemand kann demnach zur Entrichtung von mehr als des verfallenen

Betrages gezwungen werden, mit Ausnahme jedoch der auswärtigen oder fremden Gewerbsteuerpflichtigen, welche nach dem §. 30 der Verordnung über die Gewerbsteuer vom 17. März 1818 den ganzen Betrag ihrer Patenten im ersten Monat auf ein Mal zu entrichten haben.

Vorausbezahlungen sind jedoch den Steuerbaren erlaubt.

§. 26. Der Steuereinnehmer soll jedem Steuerbaren einen durch seine Unterschrift zu bescheinigenden Auszug aus den Hebrollen der betreffenden Steuern, über den Betrag aller darin unter dem Namen des Steuerbaren ausgetragenen Steuerquoten, als Grund-, Personal- und Mobiliar-, Fenster- und Gewerbsteuer mit Angabe der Nummern der betreffenden Hebrollenartikel und mit Berechnung des Zwölftels dieser Gesammtsteuer zustellen. (Präfekturbeschluß vom 8. Brümär 12.)

Für diesen Auszug, welcher den gehörigen Raum zur Einschreibung der Quittungen über die jeden Monat abzuführenden Raten enthalten muß, darf er von dem Steuerbaren nicht mehr als einen Kreuzer fordern.

§. 27. Der Steuereinnehmer muß jedem Steuerbaren, bei seiner ersten Zahlung, die denselben betreffenden Steuerartikel in den Hebrollen nachweisen, damit sich derselbe von der Richtigkeit des Auszuges überzeugen könne.

§. 28 Er ist gehalten, in Gegenwart des zahlenden Steuerbaren, die von demselben berichtigten Raten nicht nur auf jenem Auszuge (Steuerbüchelchen) zu quittiren, sondern auch die bezahlten Summen in der Hebrolle selbst am Rande der betreffenden Artikel und in seinem Journal vorzumerken.

Jede Zuwiderhandlung gegen obige Verfügung kann durch jeden Civil- und Steuerbeamten, selbst durch den betheiligten Steuerbaren, der Regierung angezeigt werden, welche rücksichtlich der Bestrafung im gesetzlichen Wege das Weitere verfügen wird.

Dem Steuercontrolleur, welcher bei seinen Kassenverifikationen solche Zuwiderhandlungen entdeckt, steht die amtliche Anzeige davon zu.

(Consularbeschluß vom 16. Thermidor 8, Art. 16. Büllelin 29 der Verordnungen und Beschlüsse vom 14. Frimär 9. Idem Bülletin 34, Art. 36.)

Nebst einer correctionnellen Geldstrafe unterliegt der Steuereinnehmer, nach Befund der Sache, den über geflissentliche Einnahmeverhehlungen, durch Unterlassung der Einschreibung der vereinnahmeten Summen in die Hebrollen und Journale, durch das peinliche Gesetzbuch hierüber verhängten Strafen.

§. 29. Der Steuereinnehmer muß demnach ausser den Hebrollen für jede der Gemeinden, aus welchen sein Einnahmebezirk besteht, ein Journal führen, welches von dem Landcommissariate nummerirt und paraphirt seyn soll, und in welches Tag für Tag die Namen der zahlenden Steuerbaren, der Betrag der entrichteten Summen und das Datum der Zahlungen eingetragen werden müssen, so wie die Quittungen der Bezirkskasse, welche bei jedem Abschlusse des gedachten Journals mit ihrer Nummer, ihrem Datum und Betrage einzuführen sind.

(Formular Nro. I. Bülletin 34, Art. 37.)

§. 30. Er kann aus dem einzigen Grunde entlassen werden, daß er

kein Journal, oder dieses mit wesentlichen Gebrechen gegen die Vorschriften führt.

§. 31. Ausser obigem Steuereinnahmejournal ist der Steuereinnehmer, welcher zugleich Gemeindeeinnehmer ist, gehalten, auch für jede Gemeinde seines Einnahmebezirks ein ebenfalls von dem Landcommissariate numerirtes und paraphirtes Gemeindeeinnahme- und Ausgabejournal zu halten, in welches er Tag für Tag die von ihm gemachten Gemeindeeinnahmen und Ausgaben einschreibt.

(Ibid. Art. 38. Formular Nro. II.)

§. 32. Die Kosten der Steuer- und Gemeindeeinnahmejournale fallen auf die Gemeindekassen, und werden aus dem im Büdget bewilligten Fond der Büreaukosten bestritten.

(Instruktion des Präfekten vom 26. October 1807 und 18. Juli 1808.)

§. 33. Der Steuereinnehmer, welcher zugleich Gemeindeeinnehmer ist, ist gehalten, bei Strafe seiner Dienstentlassung eine besondere Kasse für seine Steuereinnahme, und eine besondere für seine Gemeindeeinnahme zu halten.

§. 34. Der Einnehmer darf unter der, im vorhergehenden Artikel festgesetzten Strafe sich in keinem Falle unterfangen, Gemeindeausgaben mit Steuergeldern, und Steuerabführungen mit Gemeindegeldern zu bestreiten.

§. 35. Der Steuereinnehmer darf nicht in einer und derselben Quittung die Einnahmen von mehreren Jahrgängen zusammen tragen, sondern er muß sowohl für die Steuern als für die Gemeindeeinnahme, und zwar für jedes Rechnungsjahr besondere und getreue Quittungen ausstellen.

(Instruktion des Präfekten vom 22. März 1810.)

§. 36. Eben so darf der Einnehmer auch nicht in seinen Steuerjournalen die Einnahme von mehreren Jahrgängen eintragen; er muß mit jedem Rechnungsjahre für die bestimmte Einnahme desselben besondere Journale eröffnen.

Ist das verflossene Rechnungsjahr, beim Anfange des neuen, noch nicht ganz von den Steuerdebenten saldirt, so läßt er seine Journale vom vergangenen Jahre durch den Ortsvorstand zwar abschließen, trägt übrigens aber die für dasselbe Jahr noch zu vereinnahmenden Posten so lange darin nach, als es nothwendig seyn wird, so daß von jeder Jahresrechnung die Steuereinnahme rein und getrennt aus dem für das Jahr eröffneten Einnahmejournal hergestellt werden kann.

Hinsichtlich der Gemeindeeinnahmeregister dürfen nach Ablegung der Gemeinderechnung dieselben nicht mehr fortgeführt, sondern es müssen die noch zu erhebenden Summen als Rückstände in das neue Register eingetragen, und als solche verzeichnet, und in dem neuen Gemeindeeinnahmejournal beim Empfange vorgemerkt werden.

Ueber die Gemeinderechnungsführung werden die Einnehmer noch eine besondere Instruktion erhalten.

§. 37. Die in der Instruktion vom 6. September 1817 vorgeschriebene Form der Steuerquittungen, bei Abführung der auf Staatsgütern lastenden Beiträge, ist genau einzuhalten.

§. 38. Alle Kosten, welche der Steuer- und Gemeindeeinnehmer einem Debenten wegen vorgeblichen Rückständen macht, deren Abführung derselbe

durch seine von dem Einnehmer erhaltene Quittungen nachweiset, fallen dem Einnehmer zur Last.

§. 39. In den ersten zwölf Tagen jeden Monats muß sich der Steuereinnehmer wenigstens ein Mal in jede Gemeinde seines Einnahmebezirks begeben, um daselbst die Erhebung zu machen.

Erscheinen aber während seiner Anwesenheit in der Gemeinde die Steuerbaren nicht, um ihre Steuer zu entrichten, dann sind sie schuldig, sich, zur Entrichtung der verfallenen Raten, in den Wohnort des Steuereinnehmers zu verfügen.

Der Tag seiner Ankunft, die Dauer seines Aufenthaltes, und das Haus, wo er die Zahlungen empfangen will, hat der Einnehmer wenigstens drei Tage vorher dem Ortsvorstande anzuzeigen, damit dieser die Steuerbaren davon in Kenntniß setzen, und dieselben zur Abtragung der verfallenen Termine anhalten könne.

Diese Bekanntmachung ist am Hebtage von dem Ortsvorstande, auf die in der Gemeinde übliche Art, zu erneuern.

(Consularbeschluß vom 16. Thermidor 8, Art. 14. Verordnung des Generalcommissärs vom 14. Frimär 9, und Umlaufschreiben des Finanzministers vom 30. Ventose 12.)

§. 40. Nach beendigter Einnahme in der Gemeinde fertigt der Steuereinnehmer das Verzeichniß der im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen, und legt solches in duplo dem Ortsvorstande zur Visirung vor.

Der Ortsvorstand hat sich aus den Vormerkungen in den Hebrollen und Einnahmejournalen genau zu überzeugen, daß nur wirklich rückständige Steuerpflichtigen in jener Ausstandsliste verzeichnet stehen.

(Formular Nro. III.)

§. 41. Der Steuereinnehmer ist gehalten, seine Abführungen an die Bezirkskasse in der Hälfte und am Ende jedes Monats zu bewerkstelligen.

(Ministerielle Instruktion vom 7. Jänner 1808.)

§. 42. Er ist gehalten, bei jeder seiner Abführungen in die Bezirkskasse, den ganzen Betrag seiner gemachten Einnahme, auch wenn sie die verfallenen Zwölftel seiner Rollenbeträge überschreitet, abzuliefern, und zwar unter der gegen die Unterschlagung von öffentlichen Geldern festgesetzten Strafe.

(Kaiserliches Decret vom 4. Jänner 1808, Art. 1, und Art. 10 des Gesetzes vom 17. Brümär 5, Bülletin XXXIV der Verordnungen und Beschlüsse, Pag. 40, Art. 33.)

§. 43. Auf die jedesmalige Aufforderung der Bezirkskasse hat der Einnehmer derselben seine Steuerrollen und Einnahmejournale vorzuzeigen, damit sich dieselbe sowohl von der richtigen Abführung des ganzen Betrags seiner Einnahme, als auch von der richtigen und pünktlichen Führung derselben überzeugen könne.

(Kaiserliches Decret vom 4. Jänner 1808.)

§. 44. Er ist verpflichtet, auf die jedesmalige Aufforderung des Ortsvorstandes seines Wohnsitzes, welcher gehalten ist, alle fünfzehn Tage seine Steuer- und Gemeindejournale abzuschließen, demselben diese sowohl, als seine Steuerrollen, Quittungen der Bezirkskasse, Gemeindeeinnahmeregister,

Journale und Quittungen, und seine Kassenvorräthe vorzuzeigen und vorzuzählen.

(Bülletin XXXIV, Verordnung vom 14. Frimär 9, Art. 54. Formular Nro. IV.)

Jedoch kann der Ortsvorstand nicht verlangen, daß der Einnehmer demselben diese Dokumente ins Haus schicke, sondern jener muß sich in die Wohnung des Einnehmers begeben, wo er die Randschreibungen in den Rollen zu verificiren, die Journale abzuschließen, die darin vorgemerkten Einnahmen mit den Quittungen der Bezirkskasse zu vergleichen, und das Resultat davon in dem Journalsabschlusse mit Buchstaben und Ziffern einzutragen hat. Entdeckt der Ortsvorstand bei diesem Abschlusse Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze oder einen Kassendefekt, so hat er auf der Stelle hierüber an das Landcommissariat zu berichten, welches dann, im Einvernehmen mit der Bezirkskasse, um eine ausserordentliche und erschöpfende Kassenverification des Einnehmers bei der Regierung nachsucht.

§. 45. Da das Rechnungswesen und der Kassenbestand des Einnehmers unter der speciellen Aufsicht der Bezirkskasse, auch unter jener des Steuercontrolleurs steht (Art. 18 der Instruction zur Verordnung vom 13. Ventose 8. Bülletin der Verordnungen und Beschlüsse Nro XIV) so ist der Einnehmer gehalten, sich mit seinen Hebrollen, Journalen, Quittungen der Bezirkskasse, und jeden auf seine Geschäftsführung Bezug habenden Papieren jedes Mal zu dem Steuercontrolleur zu verfügen, so oft derselbe dazu aufgefordert wird.

(Art. 1 des Beschlusses vom 25. Vendemiaire 9. Bülletin XXXIV, Pag. 47, Art. 46 und 47.)

§. 46. Diese Aufforderung muß dem Einnehmer wenigstens drei Tage vorher von dem Ortsvorstande seines Wohnsitzes notificirt werden, und den Tag und die Stunde seiner Erscheinung vor dem Controlleur bestimmen.

(Ibid. Art. 48.)

§. 47. Erscheint der Einnehmer nicht, so kann er auf das von dem Steuercontrolleur darüber zu fertigende Protokoll durch einen Beschluß des Landcommissariats von einem Gendarmen arretirt, und auf seine Kosten vor den Controlleur geführt werden, um demselben Rechnung über seine Amtsführung abzulegen.

(Ibid. Art. 49.)

§. 48. Der Steuereinnehmer ist ferner verpflichtet, den Rentämtern seine Hebrollen vorzulegen, so oft er dazu aufgefordert wird, dieselbe auf jedesmaliges Ersuchen Auszüge davon auf frei Papier nehmen zu lassen, und diese Auszüge zu certificiren.

(Art. 20 des Gesetzes vom 5. December 1790. Verordnungen und Beschlüsse Tome I, 2tes Heft, Pag. 58, Art. 51.)

Die gegen die Zuwiderhandlung dieser Verfügung verhängte Strafe gegen den Einnehmer ist auf 23 fl. 13 kr. festgesetzt.

(Gesetz vom 22. Frimär 7, Art. 54.)

§. 49. Bei jeder Ablieferung in die Bezirkskasse sind derselben zugleich die für jede Gemeinde bei der letzten Erhebung nach Vorschrift des §. 40 verfertigten und von dem Ortsvorstande visirten Ausstandsverzeichnisse zur weitern Amtshandlung vorzulegen.

Bei den einzelnen Debenten, welchen eine Entladung oder Herabsetzung ihrer Steuerquoten durch Regierungsbeschluß bewilligt worden, ist die Vormerkung davon in den Ausstandslisten zu machen.

§. 50. Die Quittungen, welche der Steuereinnehmer von der Bezirkskasse über seine Abführungen erhält, sind jedes Mal in den ersten vier und zwanzig Stunden dem Landcommissariate, in dem Wohnsitze des Bezirkskassiers, zur Visirung und Eintragung in das eigens hiezu eröffnete Register vorzulegen.

(Kaiserliches Decret vom 4. Jänner 1808, Art. 2.)

§. 51. Alle von dem Landcommissariate nicht visirten Quittungen werden dem Einnehmer, bei Berechnung seiner Schuldigkeit gegen die Staatskasse, oder bei einer Kassenuntersuchung, nicht in Abrechnung gebracht; er kann im Gegentheil, im Fall eines Bezirkskassendefektes, zum Ersatze des Betrags derselben angehalten werden.

Das Nämliche gilt von jeder dem Einnehmer von der Bezirkskasse nicht in der gehörigen Form ausgestellten Quittung.

(Kaiserliches Decret vom 4. Jänner 1808, Art. 4.)

§. 52. Die Steuereinnehmer können ihre Geldabführungen in die Bezirkskassen nur gegen definitive Empfangsscheine machen; provisorische Bons werden nie als Rechnungsbelege angenommen.

(Entscheidung des Finanzministeriums vom 22. Februar 1809.)

(VII. Capitel. Emolumente der Einnehmer.)

§. 53. Die Steuereinnehmer erhalten keine fixe Besoldungen oder Gehalte, dagegen sind denselben von ihren Einnahmen Remisen zugestanden, welche besonders, in den respectiven Hebrollen der von denselben zu vereinnehmenden Steuern, nach Procenten ausgeschlagen sind.

Für die Einnahmen der Gemeindegefälle sind die Emolumente des Einnehmers entweder nach Procenten oder in fixen Summen bestimmt.

(Gesetz vom 5. Ventose 12, Art. 15.)

§. 54. Die dem Steuereinnehmer bewilligten Hebgebühren dürfen von demselben nur nach Verhältniß der, von ihm wirklich baar erhobenen Steuern zurückbehalten werden, und mit diesen von ihm gemachten Abzügen liquidirt er bei der Bezirkskasse.

(Verordnung des Generalcommissärs vom 14. Frimär 9.)

(VIII. Capitel. Beförderung der Einnehmer.)

§. 55. Einnehmer, welche sich durch Diensteetreue, Thätigkeit, pünktliche Buchführung, gutes Benehmen gegen die Steuerbaren, und Moralität auszeichnen, sollen, bei sich ergebenden Vakaturen von besseren Einnehmereien, vorzugsweise befördert werden.

(IX. Capitel. Privilegien der Steuereinnehmer und Verjährung ihres Erhebungsrechtes durch den Weg von Zwangsmittel oder Klagen.)

§. 56. Kein Steuereinnehmer kann wegen seiner Amtsführung vor Gericht gestellt und verurtheilt werden, wenn er nicht vorher wegen Dienst-

vergehungen durch die Regierung auf den Antrag des Landcommissariats suspendirt, und dem Gerichte überantwortet ist.

(Gesetz vom 16. Fructidor 3. Regierungsbeschluß vom 2. Floreal 10, und Bülletin XCII, Pag. 16.)

§. 57. Er kann jedoch in dringenden Fällen auch von dem Landcommissariate, zur Sicherstellung der resp. Kasse, von seinen Amtsverrichtungen suspendirt werden. Die Untersuchungsacten, welche dieser Suspension vorhergehen, müssen aber sogleich der Regierung vorgelegt werden, welche dieselben an das Finanzministerium zur weitern allerhöchsten Verfügung einsendet.

(Umlaufsschreiben des Finanzministeriums vom 28. Ventose 12.)

§. 58. Es stehen demselben folgende Privilegien zu:

1) für das letzt verflossene und laufende Jahr der Grundsteuer auf die Erndte, Früchte, Miethzinse, Pachtpreise und sonstige Einkünfte von den der Grundsteuer unterworfenen Güter;
2) für das letzt verflossene und laufende Jahr der Personal- und Mobiliar-, der Thüren- und Fenster- und der Gewerbesteuer, auf alles bewegliche Eigenthum des Steuerpflichtigen, wo es sich nur immer vorfinden mag.

(Gesetz vom 12. November 1808.)

§. 59. Alle Pächter, Miethleute, Einnehmer, Verwalter, Notäre und andere Verwahrer oder Schuldner, in Geld oder Naturalien, von einem rückständigen Steuerbaren, sind gehalten, auf die an sie ergangene Aufforderung des Steuereinnehmers demselben den ganzen Betrag des Steuerrückstandes des Steuerbaren, auf Abschlag der von ihnen an diesen schuldenden Gelder oder Naturalien, zu entrichten.

Die denselben hierüber von dem Steuereinnehmer auszustellenden Quittungen sind bei Ablegung ihrer Rechnungen als gültig anzuerkennen.

(Gesetz vom 12 November 1808, Art. 10.)

§. 60. Verwahrer von solchen Geldern sind sogar ermächtigt, diese Steuerrückstände vor Ablieferung ihrer Gelder abzutragen.

(Gesetz vom 18. August 1791.)

§. 61. Das Privilegium des Steuereinnehmers kann jedoch erst dann eintreten, wenn die in dem Civilgesetzbuch durch die Art. 2101 und 2102 bestimmten Forderungen berichtigt sind.

§. 62. Im Fall, wo Möbel und sonstige Effekten wegen rückständiger Steuern in Beschlag genommen werden, und jemand eine Revindicationsklage für alle oder einen Theil derselben machen würde, kann diese Klage oder Forderung nicht eher vor die gewöhnlichen Gerichte gebracht werden, als bis dieselbe vorher durch den Einnehmer oder durch die ansprechende Parthei dem Landcommissariate vorgelegt worden ist.

(Gesetz vom 12. November 1808, Art. 4.)

§. 63. Wenn ein Steuereinnehmer, während dreier auf einander folgenden Jahre einem Steuerpflichtigen, ohne Dazwischenkunft von Zwangsmitteln, Nachsicht gegeben, oder seine Verfolgung durch Zwangsmittel während dreier Jahre unterbrochen hat, so verliert er jeden Regreß gegen denselben, und kann keine Klage mehr, noch Verfolgung gegen ihn anstellen.

(Gesetz vom 3. Frimär 7, Art. 149, und Consularbeschluß vom 16. Thermidor 8, Art. 17.)

§. 64. Nach Verlauf von drei Jahren hat der Ortsvorstand die Steuerrollen von dem Einnehmer in Empfang zu nehmen, und an das Landcommissariat zum Aufbewahren abzugeben.

(Gesetz vom 3. Frimär 7, Art. 149.)

(X. Capitel. Besondere Strafverfügungen gegen untreue Steuereinnehmer.)

§. 65. Jeder Steuereinnehmer, welcher sich in Ausübung seiner Geschäftsführung eines Falsums schuldig macht, es sei nun durch Verfälschung von Unterschriften oder von Steuerdokumenten, durch Einschreibungen oder Veränderungen von Namen oder Zahlen;

jeder Steuereinnehmer oder von einem Steuereinnehmer Angestellte, der sich einer Geldunterschlagung oder Entwendung schuldig macht;

jeder Steuereinnehmer, welcher Steuerhebrollen oder andere ihm zur Ausübung seiner Amtsführung zugestellten Papiere oder Schriften zernichtet, unterdrückt oder entwendet;

jeder Steuereinnehmer oder Angestellte desselben, welcher sich des Verbrechens der Gelderpressung schuldig macht, wenn er von dem Steuerbaren Gelder, welche sie nicht schulden, oder stärkere Summen, als sie schuldig sind, einfordert und erhebt, unterliegt der im peinlichen Gesetzbuche für obige Verbrechen bestimmten schweren Strafe.

§. 66. Die Bezirkskassen sind ermächtiget, gegen untreue Steuereinnehmer, welche sich einer Geldunterschlagung schuldig gemacht haben, Beschlag auf ihr ganzes Vermögen zu legen.

(Consularbeschluß vom 16. Thermidor 8, Art. 33.)

§. 67. Sie können nebstdem gegen solche Einnehmer einen Schuldverhaftbefehl erlassen, welcher jedoch nur dann in Vollzug gesetzt werden kann, wenn derselbe mit dem Visa des Friedensgerichts versehen ist.

(Ibidem.)

Zweiter Abschnitt. Eintreibung der directen Steuern durch Zwangsmittel, oder Steuerexecutionsordnung.

(I. Capitel. Zwangsmittel und die Organe zum mittelbaren Vollzuge derselben.)

§. 68. Zwangsmittel zur Eintreibung von directen Steuern treten ein:

Erstens. Gegen Steuereinnehmer,

wenn dieselben in dem durch §. 41 festgesetzten Termin das verfallene Zwölftel nicht in die Bezirkskasse abführen, oder das Fehlende durch die in den §. 40 und 49 verordneten Ausstandslisten nicht gehörig nachgewiesen haben, oder nicht beweisen können, gegen die rückständigen Steuerbaren die ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Zwangsmittel zur rechten Zeit in Anwendung gebracht zu haben, oder wenn sie überwiesen werden, daß sie, bei der Abführung ihrer Kassengelder an die Bezirkskasse, nicht ihre ganze baare Einnahme abgeliefert haben.

Zweitens. Gegen Steuerbare,

wenn sie in den bestimmten Terminen die verfallenen Zwölftel ihrer Steuerquoten nicht an den Steuereinnehmer entrichten.

§. 69. Die Zwangsmittel gegen rückständige Steuereinnehmer bestehen:
1) in einem Zwangsbefehl,
2) in der körperlichen Haft,
3) in der Beschlagnahme und dem Verkaufe ihrer Mobilien und Effekten,
4) in dem gerichtlichen Zwangsverkauf der zur Sicherstellung der Steuerkassen verpfändeten Güter, und
5) bei der Unzulänglichkeit derselben, in der Zwangsveräusserung ihrer sonstigen auch nicht verpfändeten Güter;
6) in der Beschlagnahme der von denselben gestellten Caution in baarem Gelde.

§. 70. Die Zwangsmittel gegen rückständige Steuerbare bestehen:
1) in einem Mahnzettel,
2) in einem Zahlbefehl,

Das Zwangsmittel Ziffer 3 fällt jetzt weg. Verfügung vom 24. Aug. 1820 (Amtsbl. S. 129).

4) in der Pfändung ihrer Mobilien und Effekten,
5) in dem öffentlichen Verkaufe derselben bis zum Erlöse des von ihnen rückständigen Steuerbetrages.

§. 71. Zum Vollzuge obiger Zwangsmittel, jedoch mit Ausnahme der gegen rückständige Steuereinnehmer von der Bezirkskasse zu erlassenden körperlichen Verhaftnehmung, und der gerichtlichen Zwangsversteigerung der von ihnen oder einem Dritten für sie verpfändeten Güter, und ihrer eigenthümlichen und nicht verpfändeten Güter, und endlich der Beschlagnahme ihrer in baarem Gelde gestellten Caution, sind Steuerboten angeordnet.

§. 72. Die militärische Einquartirung darf nur in dem Falle eintreten, wenn ganze Gemeinden die Entrichtung der verfallenen Steuern verweigern, und in einer offenbaren Renitenz befangen sind, jedoch nicht ohne besonders dazu erhaltene specielle Bevollmächtigung von der Regiernng, welche über die Nothwendigkeit derselben bei den jedesmaligen von den Bezirkskassen darauf gemachten Anträgen erkennen wird.

§. 73. Die Steuerboten sind nur die Organe der Bezirkskassen und Steuereinnehmer zum Vollzuge obenerwähnter Zwangsmaßregeln.

Sie heißen Boten, weil sie nie aus eigener Befugniß, sondern nur zufolge specieller erhaltenen Aufträge von den Bezirkskassen und den Steuereinnehmern handeln können.

§. 74. Sie erhalten keine Besoldung, sondern nur eine Entschädigung nach Maßgabe der temporären Verrichtungen, womit sie für jeden vorkommenden speciellen Fall beauftragt werden.

(Consularbeschluß vom 16. Thermidor 8, Art. 27.)

§. 75. Sie können keine Diäten verlangen für die Zeit, welche sie auf dem Wege zubringen, um sich an den Ort ihrer Verrichtungen zu begeben, so wenig, wie für jene, welche sie daselbst ohne Arbeit zubringen.

(Ibid. Art. 28.)

(II. Capitel. Ernennung der Steuerboten und Aufsicht über dieselben.)

§. 76. Die Steuerboten werden auf den Vorschlag der Bezirkskasse von dem Landcommissariate ernannt, und die Ernennungsdecrete der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

(Consularbeschluß vom 16. Thermidor 8, Art. 20.)

§. 77. Sie müssen Leute von unbescholtenem gutem Rufe und im Lesen, Schreiben und Rechnen wohl geübt seyn. Ueber diese Qualifikation hat die Bezirkskasse vor ihrem Ernennungsantrage bei den betreffenden Ortsvorständen die nothwendigen Erkundigungen einzuholen, und die Certifikate darüber ihrem Antrage beizulegen.

Invaliden und Militärpensionäre, wenn sie obige Qualifikation haben, sollen vorzugsweise als Steuerboten angestellt werden.

(Ibid. Art. 19.)

§. 78. Kein Individuum, welches in Diensten eines Landcommissariats oder einer Bezirkskasse steht, kann als Steuerbote ernannt werden.

(ibidem.)

§. 79. Die Steuerboten stehen unter der Aufsicht der Ortsvorstände, der Steuereinnehmer, der Steuercontrolleure, der Bezirkskassen und der Landcommissariate. *)

(Ibid. Art. 25.)

§. 80. Die Steuerbaren sollen ihre gegründeten Klagen gegen die Steuerboten unmittelbar bei dem Landcommissariate einbringen, welches dieselben zu untersuchen, und nach Befund der Thatsachen darüber, im Einvernehmen mit der Bezirkskasse, zu berichten, und ihren gutachtlichen Antrag an die Regierung zu stellen hat.

(Ibidem.)

§. 81. Die Anzahl der zu ernennenden Steuerboten darf in keinem Fall die Anzahl der Kantone überschreiten, jedoch kann auch nach dem Vorschlage der Bezirkskasse und des Landcommissariats für mehrere Kantone nur ein Steuerbote ernannt werden, wenn dieser eine für die ihm zustehenden Verrichtungen zureicht.

§. 82. Der Steuerbote muß sich vor dem Friedensgerichte verpflichten lassen, welches seine Vereidigung auf dem Ernennungsdecrete aufnimmt.

§. 83. Er muß sein Ernennungsdecret, wenn er seine Verrichtungen vornimmt, bei sich führen, und jeder Behörde auf ihr Verlangen vorzeigen.

(Ibid. Art. 22.)

(III. Capitel. Zwangsverfahren gegen rückständige Steuereinnehmer.)

§. 84. Gegen diejenigen Steuereinnehmer, welche bis zum 15. eines jeden Monats die verfallenen Zwölftel des Betrags der ihnen zur Hebung übergebenen Steuerrollen vom vorhergehenden Monate nicht in die Bezirkskasse abgeführt, oder den darauf schuldig gebliebenen Rest nicht durch die vorgeschriebenen, von den Ortsvorständen als wahr certificirten, Ausstands-

*) Am 3. Febr. 1828 wurde den Steuerboten die Führung einer Wirthschaft bei Strafe der Entlassung untersagt.

listen nachgewiesen haben, oder gegen welche erwiesen wurde, daß sie den von ihnen erhobenen ganzen baaren Geldbetrag nicht in die Bezirkskasse abgeführt haben; erläßt die Bezirkskasse am 16. einen persönlichen Zwangsbefehl, und läßt denselben von dem Landcommissariat, in dessen Amtsbezirke der Einnehmer wohnt, executorisch erklären.

§. 85. Diesen Zwangsbefehl händigt der Steuerbote dem rückständigen Steuereinnehmer ein.

§. 86. Hat dieser die im Zwangsbefehl bezeichneten Rückstände nicht innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Empfang des Zwangsbefehls an die Bezirkskasse abgeliefert, so erhält der Steuerbote von dieser die Weisung, des Einnehmers Mobiliarschaft in Beschlag zu nehmen, und darüber ein Pfändungsprotokoll aufzusetzen.

§. 87. Drei Mal vier und zwanzig Stunden nach gemachter Pfändung, verordnet die Bezirkskasse den Verkauf der gepfändeten Mobilien und Effekten des rückständigen Einnehmers.

§. 88. Kassenuntersuchungen bei Steuereinnehmern stehen dem Steuerboten nicht zu.

Hat die Bezirkskasse gegründeten Verdacht, daß der Einnehmer sich Geldunterschlagungen schuldig gemacht, oder seinen wahren Kassenstand durch unterlassene Einschreibungen von gemachten Einnahmen in seinem Journale und durch unterlassene Vormerkung derselben in den Steuerhebrollen verheimlicht habe, so wird dieselbe auf eine ausserordentliche und erschöpfende Untersuchung der Amtsführung des Einnehmers, durch den betreffenden Steuercontrolleur oder durch einen Rechnungscommissär bei der Regierung antragen.

§. 89. Executionseinlegungen der Steuerboten bei rückständigen Einnehmern sollen ebenfalls nicht statt finden, sondern gleich gegen dieselben mit obigen weit kürzeren und eher zum Zwecke führenden Zwangsmitteln vorgeschritten werden.

§. 90. Diese Zwangsmittel hindern jedoch nicht die ausserordentliche Verfolgung der untreuen Steuereinnehmer vor Gericht, so wenig wie die von der Bezirkskasse gegen dieselben zu erlassende körperliche Verhaftnehmung, die Beschlagnehmung seiner in baarem Gelde gestellten Caution, den gerichtlichen Zwangsverkauf der zur Sicherheit der Steuerkasse verpfändeten Güter bis zum Belauf des Kassendefekts, und endlich im Falle der Unzulänglichkeit derselben die Beschlagnahme und den Zwangsverkauf der von dem Einnehmer eigenthümlich, obgleich nicht zur Sicherheit der Kasse verpfändeten Immobilien.

§. 91. Der Steuerbote erhält für die Zustellung des Zwangsbefehls an den Einnehmer, für das Pfändungs- und Verkaufsprotokoll den doppelten Betrag der weiter unten für den Vollzug der Zwangsmittel gegen rückständige Steuerbare festgesetzten Gebühr, und hat dabei die nämlichen Formalitäten, wie gegen die Steuerbaren selbst, einzuhalten.

Die Zeugengebühren bei dem Vollzuge jener Zwangsmittel gegen Einnehmer sind ebenfalls auf den doppelten Betrag der weiter unten festgesetzten Zeugengebühren bei Anwendung der Zwangsmittel gegen Steuerpflichtige erhöht.

(IV. Capitel. Zwangsverfahren gegen rückständige Steuerbare.)

§. 92. Der Steuereinnehmer übergibt dem Steuerboten eine der doppelt ausgefertigten, von dem resp. Ortsvorstande bewahrheiteten, von der Bezirkskasse als richtig anerkannten und executorisch erklärten Ausstandslisten, mit dem Auftrage, gegen die darin verzeichneten Steuerbaren mit Zwangsmittel zu verfahren.

(Consularbeschluß vom 16. Thermidor 8, Art. 29 und 41.)

§. 93. Gemäß der Ausstandslisten fertigt der Steuerbote für jeden darin begriffenen Steuerdebenten einen Mahnzettel auf frei Papier aus, stellt denselben dem Debenten zu, und fordert ihn auf, binnen vier und zwanzig Stunden seinen Rückstand zu entrichten.

(Ibidem.)

(Formular Nro. V.)

§. 94. Die zweite Ausfertigung der Ausstandslisten muß bei dem Einnehmer hinterlegt bleiben, um darin die auf die ergangenen Mahnungen erfolgten Zahlungen vorzumerken, und dieselbe bei der nächsten Ablieferung der Bezirkskasse vorzulegen.

§. 95. Für jede Mahnung, mit Inbegriff des Mahnzettels, ist der Steuerbote befugt, von den rückständigen Steuerdebenten sieben Kreuzer zu fordern, und selbst einzuziehen. Die Bezahlung dieser Entschädigung ist von dem Steuerboten auf dem Mahnzettel zu quittiren. *)

(Ibid. Art. 41.)

§. 96. Verweigert der Steuerbare die Zahlung des Mahnzettels, so ist der Einnehmer befugt, sie bei der nächsten Steuerabführung des Debenten in Abzug zu bringen, und dem Steuerboten zuzustellen.

Die §§. 97, 98, 99, 100, 101, 102 und 103 sind durch Verfügung vom 24. August 1820 weggefallen; und §. 104 lautet jetzt so (Amtsblatt 1820 S. 131):

„Wenn der rückständige Steuerdebent in Zeit von drei Tagen nach erhaltenem Mahnzettel seine Schuldigkeit nicht abführt, so stellt der Steuerbote auf Antrag des Einnehmers dem im Rückstande verbliebenen Steuerbaren einen Zahlbefehl auf frei Papier aus, worin er denselben auffordert, in Zeit von drei Tagen seine Rückstände abzutragen, bei Strafe der Pfändung und des Verkaufs seiner Mobilien."

§. 105. Für die Ausfertigung und Zustellung des Zahlbefehls erhält der Steuerbote vierzehn Kreuzer. Die statt gefundene Zustellung der Zahlbefehle ist auf der Ausstandsliste vorzumerken, und es bedarf daher keiner doppelten Ausfertigung. **)

(Präfekturbeschluß vom 13. Ventose 11 und 8. Brümär 12.)

§. 106. Der Steuereinnehmer erhebt diese Gebühren gegen Quittungen unmittelbar von dem Debenten, und stellt sie dem Steuerboten gegen Quittung zu. ***)

---

*) Die Mahngebühr ist jetzt noch 2 kr. S. unten Verfügung vom 30. April 1827.

**) Statt 14 kr. jetzt nur sechs, Verfügung vom 30. April 1827.

***) S. unten Verf. vom 27. Nov. 1821.

§. 107. Der Steuerbote ist verbunden, die Mahnzettel sowohl als die Zahlbefehle den betheiligten Debenten selbst zuzustellen, und darf sie unter keinem Vorwande, bei Strafe seiner Entlassung, durch dritte Personen einhändigen lassen. *)

§. 108. Zwangsbefehle der Bezirkskasse gegen Steuereinnehmer werden nach Formular Nro. VII ausgestellt und erlassen.

§. 109. Selbst eigene Gelderhebungen, sowohl von rückständigen Steuerbaren als Steuereinnehmern, darf der Steuerbote unter keinem Vorwande bei Strafe seiner Entsetzung, machen.

§. 110. Sollten Steuerpflichtige oder Steuereinnehmer dieser Warnung ungeachtet demselben ihre Rückstände anvertrauen, so können sie im eintretenden Falle zur nochmaligen Zahlung derselben angehalten werden.
(Consularbeschluß vom 16. Thermidor 8, Art. 50.)

§. 111. In Betreff der rückständigen Steuerbaren einer Gemeinde, welche ausserhalb der Besteuerungsgemeinde wohnen, soll der Steuereinnehmer einen Auszug aus seiner Ausstandsliste machen, denselben von dem Ortsvorstande seines Wohnortes bescheinigen, und von dem Ortsvorstande des Wohnortes des Debenten visiren lassen, worauf der Steuerbote befugt ist, gegen dieselben mit Mahnzettel, Zahlbefehl und den folgenden Zwangsmitteln nach Vorschrift zu verfahren.

§. 112. Hat der Steuerbare nach Verlauf von drei Tagen auf den erhaltenen Zahlbefehl seinen Rückstand nicht getilgt, so schreitet der Steuerbote auf schriftlichen Auftrag des Einnehmers, zur Pfändung von so vielen Mobilien, Effekten, Früchten auf dem Speicher, in der Scheune oder auf dem Halme, Wein im Keller oder noch am Stock rc., als zur Deckung der Rückstände nothwendig ist.
(Ibid. Art. 51.)

---

*) Verfügung vom 1. August 1826 (Intelligenzbl. S. 485):

Nach der Verfügung des §. 107 der instruktiven Verordnung über die Eintreibung der Steuern durch Zwangsmittel, ist der Steuerbote verbunden die Mahnzettel sowohl als die Zahlbefehle den betheiligten Debenten selbst zuzustellen.

Wenn jedoch die, in dem, einem Steuerboten zu seinen Funktionen angewiesenen Kantone besteuerten Debenten ausserhalb dieses Kantons wohnen, so wird für diesen Fall der Steuerbote befugt, die Zwangsakten dem Steuerboten desjenigen Kantons, in welchem die Debenten domizilirt sind, zur Einhändigung an dieselben gegen Empfangschein zuzustellen.

In diesem Falle sind die mit der Zustellung jener Zwangsakten beauftragten Steuerboten für die vorschriftsmäßige Selbsteinhändigung derselben an die Debenten verantwortlich.

Dagegen beziehen aber auch sie dafür die festgesetzten Gebühren, und der Aussteller der Zwangsakten hat von demselben keine Entschädigung zu fordern, weil solche ohnehin selten vorkommende gegenseitige Dienstleistungen sich meistens gleichstellen.

§. 113. Bei solchen Pfändungen ist es dem Steuerboten zur besondern Pflicht gemacht, vor allem das Entbehrlichste, und erst wenn dieses nicht hinreicht, das weniger Entbehrliche und dann das Nothwendige zu pfänden.

§. 114. Die Pfändung oder Beschlagnehmung, wovon weiter unten die Rede seyn wird, soll in Gegenwart zweier Zeugen geschehen, und darf nie nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang vorgenommen werden.

(Art. 4 des Titels XXXIII der Ordonnanz vom April 1667, publicirt in der Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse, VI. Heft, Pag. 192, Art. 501.)

§. 115. Hat der Steuerpflichtige Mobilien, Effekten, überhaupt Pfändungsgegenstände, aus seinem Hause weggebracht, und andern Personen zur Verwahrung gegeben, um sie der Pfändung zu entziehen, so können dieselben, auf die davon erhaltene Kenntniß des Steuerboten, wo sie sich immer vorfinden mögen, von demselben gepfändet, und müssen auf sein Verlangen demselben gegen Empfangschein ausgeliefert werden.

§. 116. Besteht aber von Seiten der Inhaber Einspruch gegen das Eigenthum derselben, so sind diese gehalten, dieselben aufzubewahren, bis Entscheidung über ihren Einspruch erfolgt ist, und zwar unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit und der Strafe selbst eigener Entrichtung des Betrags der Steuerrückstände, zu deren Sicherung dieselben gepfändet werden sollen.

§. 117. Der Steuerbote ist gleichfalls ermächtiget, Beschlag auf den Pacht oder Miethzins zu legen, welche Pächter und Miethleute an den rückständigen Steuerbaren schulden.

§. 118. Wenn der Eigenthümer nicht in der Gemeinde des verpachteten Gutes oder vermietheten Hauses wohnt, so vertritt der Pächter oder Miethmann in Betreff der Steuerzahlung die Stelle des Eigenthümers, und der Einnehmer kann durch den Steuerboten gegen ihn die nämlichen Verfolgungen und Zwangsmaßregeln wie gegen den Eigenthümer selbst einleiten lassen.

§. 119. Wohnen aber der Eigenthümer oder Pächter in der nämlichen Gemeinde, so werden die Zwangsmaßregeln in der vorgeschriebenen Form erst gegen den Eigenthümer gerichtet.

Erfolgt hierauf keine Zahlung, so läßt der Steuereinnehmer durch den Steuerboten den Pacht oder Miethzins der Güter des Debenten in den Händen des Pächters oder Miethmannes in Beschlag nehmen.

§. 120. Auf jeden Fall darf von dem Pacht oder Miethzins nur so viel in Beschlag genommen werden, als zur Deckung der schuldigen Steuern und der bereits aufgelaufenen Kosten nothwendig ist.

§. 121. Der Pächter oder Miethmann kann nicht eher zur Zahlung angehalten werden, als bis die in seinem Pacht- oder Miethcontrakte bestimmten Zahlungstermine abgelaufen sind.

§. 122. Wenn der Pächter oder Miethmann die in seinen Händen in Beschlag genommenen Summen nicht bei ihrer Verfallzeit an den Steuereinnehmer entrichtet, so wird er als directer Schuldner angesehen, und gegen ihn, wie gegen den Steuerbaren selbst, nach Vorschrift verfahren.

§. 123. Finden sich mehrere Pächter oder Miethleute des Steuerde-

benden vor, so hat der Steuerbote zuerst die Beschlagnehmung bei demjenigen vorzunehmen, welcher den höchsten Pacht- oder Miethzins gibt.

§. 124. Der Steuerbote ist ferner befugt, auf Ansuchen des Steuereinnehmers alle sonstigen Gelder, welche einem rückständigen Steuerbaren angehören, und sich in den Händen eines Verwalters, Oekonomen, Depositärs oder Schuldners des Debenten befinden, in Beschlag zu nehmen.

(Siehe §§. 59 und 60.)

§. 125. Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen dem Steuereinnehmer und Privatpersonen über die Gültigkeit der Pfändung und Beschlagnehmung oder über das Vorzugsrecht des Eigenthums der gepfändeten Effekten, oder der in Beschlag genommenen Gelder erheben, werden vor allem vor das Landcommissariat gebracht, welches darüber entscheidet; jedoch bleibt es der Parthei unbenommen, ihre Rechte im gesetzlichen Wege dann weiter vor Gericht zu verfolgen.

(Siehe §. 62.)

§. 126. Folgende Gegenstände sind zur Beitreibung der rückständigen Steuern in keinem Falle der Pfändung unterworfen:

1) Alles Eigenthum, welches das Civilgesetzbuch als unbeweglich erklärt.

(Gesetz vom 11. Brümär 7, Art. 11.)

2) Die zum täglichen Gebrauche des Steuerpflichtigen und der bei ihm wohnenden Familienmitglieder nothwendige Bettung, und die Kleidungsstücke, welche sie auf dem Leibe tragen.

3) Die Pferde, Ochsen und anderes zum Feldbau nothwendige Vieh, die Pflüge, Fuhrwerke und Geräthschaften, welche zum Pflügen und Bauen der Ackerfelder, Weinberge und Wiesen gebraucht werden.

4) Die zur Besaamung der Felder nothwendige Saatfrucht und die Bienenstöcke.

(Consularbeschluß vom 16. Thermidor 8, Art. 52.)

5) Nach der Wahl des Gepfändeten eine Milchkuh oder zwei Geisen, oder drei Schafe, die er zu seiner täglichen Nahrung nothwendig hat, mit dem für einen Monat nöthigen Futter und Streue.

6) Die Werkzeuge der Handwerker, welche zur Ausübung ihrer Gewerbe, gebraucht werden, so wie die zum Fortgange der Fabriken, Manufakturen, Hütten- und Hammerwerke, Papiermühlen und anderer Gewerke erforderlichen Geräthe und Instrumente.

(Consularbeschluß vom 16. Thermidor 8, Art. 52.)

7) Die auf die Gewerbe des Gepfändeten Bezug habenden Bücher.

8) Die zum Unterrichte in Künsten und Wissenschaften nothwendigen Bücher, Maschinen und Instrumente.

9) Die zur Ausrüstung der Militärpersonen, Gendarmerie und Landwehr gehörigen Uniformen und Waffen.

10) Das Mehl und andere zum monatlichen Unterhalt des Gepfändeten und seiner Familie nothwendigen Lebensmittel.

(Procedurcodex Art. 592.)

§. 127. Die Steuerboten, welche dieser Verfügung zuwiderhandeln, unterliegen einer zuchtpolizeilichen Geldstrafe.

(Ordonnanz vom April 1767.)

§. 128. Nebst dem ist der ganze Pfändungsakt null und nichtig, und

die Kosten davon fallen dem Steuerboten zur Last, unnachtheilig der Entschädigung des Gepfändeten, welche nach Umständen ihm zuerkannt werden kann.

(Ibidem.)

§. 129. Das Pfändungsprotokoll ist nach dem Formular Nro. VIII auf frei Papier aufzunehmen, unterliegt nicht der Einregistrirung, muß aber in den ersten vier und zwanzig Stunden von dem Ortsvorstande visirt werden.

§. 130. Auf Antrag des Steuerboten hat der Ortsvorstand ein Lokal zu bestimmen, wo die auf einen Tag gepfändeten Objekte in Sicherheit gebracht, durch den von dem Bürgermeister oder Adjunkten bestellten Aufseher, welcher für die Entwendung derselben verantwortlich ist, in Verwahrung genommen werden sollen, um auf einen Tag Stück für Stuck verkauft zu werden.

Der von dem Bürgermeister oder Adjunkten ernannte Aufseher darf die Verwahrung nicht verweigern, bei Strafe der Haftung für den Werth der ihm anvertrauten Gegenstände. *)

§. 131. Im Fall aber, wo der Steuerschuldner selbst einen annehmlichen zahlungsfähigen Wächter in Vorschlag bringt, welcher mit seinem eigenen Vermögen dafür haftet, daß die gepfändeten Gegenstände an Vieh, Mobilien, Effekten, Früchten, Wein ꝛc. an dem zum Verkaufe bestimmten Tage richtig an Ort und Stelle gebracht werden, kann der Steuerbare bis auf den Tag des Verkaufs im Besitze derselben bleiben. Der Bürge hat aber das Pfändungsprotokoll, in welchem von der auf sich genommenen Verbindlichkeit ausdrückliche Erwähnung geschehen muß, mit dem Ortsvorstande und dem Steuerboten, eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 132. Die Kosten der Pfändung sind folgende:

Der Steuerbote erhält für die Pfändung und das Pfändungsprotokoll	30 kr.
für jede Copie oder jeden Auszug aus dem Protokoll .	12 kr.
jeder der zwei Zeugen	12 kr.
der Aufseher oder Wächter für jeden Tag . .	15 kr. **)

§. 133. Das Beschlagnehmungsprotokoll über Geldarreste, welche andere Personen an den Debenten schulden, ist nach Formular Nro. IX aufzusetzen.

Die Gebühren vom Beschlagnehmungsprotokoll sind die nämlichen, welche für die Pfändungsprotokolle festgesetzt sind.

§. 134. Im Fall der Gepfändete in den ersten zehn Tagen nach der Pfändung seine Schuldigkeit nicht abgeführt hat, wird den eilften auf das Betreiben des Einnehmers zum Verkaufe der gepfändeten Gegenstände geschritten.

(Consularbeschluß vom 16. Thermidor 8, Art. 51.)

§. 135. Der Verkauf geschieht durch den Steuerboten in Gegenwart zweier Zeugen.

---

*) Am 27. Juni 1822 wurde verboten, Schullehrer als Hüter gepfändeter Sachen aufzustellen.

**) S. Verfügung vom 30. April 1827, welche unten folgt.

§. 136. Die Ermächtigung dazu wird von dem Steuereinnehmer auf das Pfändungsprotokoll gesetzt, und von dem Ortsvorstande visirt, welche Formalität auch hinsichtlich der Ausgemärker zureichend ist.

§. 137. Es ist nicht nothwendig, das betreffende Rentamt vorher von dem Verkaufe in Kenntniß zu setzen.

§. 138. Der Verkauf der gepfändeten Gegenstände kann durch keine gerichtliche noch aussergerichtliche Protestation, oder Intervention des Schuldners sowohl, als dritter Personen sistirt werden.

Vindications- oder Prioritätsansprüche dritter Personen sind, ehe und bevor sie vor Gericht gebracht werden können, erst bei der Regierung geltend zu machen, und werden nach der gesetzlichen Vorschrift vom 18. November 1808, Art. 4, in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. November 1790, Art. 15, behandelt.

§. 139. Sind aber die gepfändeten Gegenstände, nach dem Falle des §. 115, bei dritten Personen weggenommen worden, so wird der Verkauf derselben bei einem sich ergebenden Vindications- oder Prioritätsanspruche so lange sistirt, bis darüber entschieden ist.

§. 140. Die Versteigerung muß drei Tage zuvor, auf die in der Gemeinde übliche Publikationsart öffentlich bekannt gemacht, und die Bekanntmachung auf den Tag des Verkaufs wiederholt werden.

§. 141. Finden sich keine Käufer, so wird die Versteigerung auf einen andern Tag verlegt, oder die gepfändeten Gegenstände werden nach dem Antrage des Steuerboten unter sicherer Begleitung in den Kantonshauptort oder in die nächste Stadt gebracht, um dort nach vorläufiger, im vorstehenden Paragrapha verordneten, Bekanntmachung versteigert zu werden.

§. 142. Bestehen die gepfändeten Gegenstände in Feldfrüchten, Gras, Klee, Trauben, Obst u. dgl., welche solche auf dem Halme, am Stocke oder auf dem Baume verkauft werden, so soll, wenn sich kein Käufer dazu findet, der Ortsvorstand im Einvernehmen mit dem Steuereinnehmer, den Steuerboten ermächtigen, die Gegenstände durch einen dazu zu bestellenden Aufseher mähen, ärndten oder herbsten zu lassen, um dann nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen versteigert zu werden.

Bei solchen Pfändungen müssen die im Procedurcodex vorgeschriebenen Verfügungen nach den Art. 626—635 genau beachtet werden. *)

§. 143. Die sich in solchen Fällen ergebenden ausserordentlichen Unkosten, werden von dem Ortsvorstande regulirt und liquidirt.

§. 144. Befindet sich unter den gepfändeten Gegenständen Vieh, so wird solches, wenn der Fall des §. 131 nicht eintreten sollte, in einen von dem Ortsvorstande zu bezeichnenden Stall gebracht, und das nothwendige Futter zur Unterhaltung desselben bis zum Tage der Versteigerung, wenn der Gepfändete die Lieferung verweigert, auf seine Kosten angeschafft, und mit den übrigen Pfändungskosten aus dem Erlöse des Pfandes vorzugsweise bezahlt.

§. 145. Der Steuerbote ist unter seiner persönlichen Verantwortlich-

*) Nach Verfügung vom 21. Juli 1826 dürfen bei Pfändungen auf dem Halm, Stock oder Baum keine Zeugen zugezogen werden.

Digitized by Google

keit gehalten, mit der Versteigerung der gepfändeten Gegenstände sogleich einzuhalten, sobald der erfolgte Erlös zur Deckung der rückständigen Steuern sowohl, als der für die Pfändung und den Verkauf bereits gesetzlich angelaufenen Kosten, hinreicht.

§. 146. Der Erlös der verkauften Pfändungsgegenstände darf nur in die Hände des Steuereinnehmers bezahlt werden, welcher daher entweder selbst der Versteigerung beiwohnen oder Jemand aufstellen muß, um den Erlös von den Käufern in seinem Namen einzuziehen.

§. 147. Nach Beendigung des Verkaufs wird das von dem Steuerboten darüber auf Stempelpapier zu errichtende Protokoll von dem Ortsvorstande abgeschlossen, welcher das von dem Steuerboten unentgeldlich auszufertigende Kostenverzeichniß liquidirt.

Das Pfändungsprotokoll *) unterliegt auch dem Enregistrement. Die Einregistrirung geschieht gratis, wenn das Steuertheil des Debenten sich nur auf 25 fl. beläuft oder geringer ist. Ist der Steuerbetrag aber höher, so wird für die Einregistrirung die proportionelle Gebühr erhoben.

Der Steuereinnehmer bescheinigt auf dem Versteigerungsprotokoll den Betrag des Erlöses, den Betrag der aufgelaufenen von dem Ortsvorstande liquidirten Kosten, zählt zu den letzten die rückständigen Steuern, zieht diese Summe von jener des Erlöses ab, und bezahlt den sich ergebenden Ueberschuß dem Steuerbaren, gegen seine unter das Verkaufsprotokoll zu setzende Quittung, auf der Stelle zurück.

§. 148. Der Steuereinnehmer quittirt hierauf dem Steuerbaren, wie vorgeschrieben, den Betrag der durch den Verkaufspreis seiner gepfändeten Gegenstände abgetragen Steuern, schreibt denselben in sein Journal ein, und macht davon in den respectiven Hebrollen die verordnete Vormerkung.

Den Betrag der Kosten zahlt er gegen Quittung an den Steuerboten, und hängt diese Quittung dem Verkaufsprotokolle an. **)

§. 149. Die Versteigerungskosten sind festgesetzt, wie folgt:

	fl.	kr.
1) Für den Steuerboten, zur Entschädigung wegen seiner Anwesenheit bei der Versteigerung, und des von ihm auszufertigenden Verkaufsprotokolls, von jedem dabei zugebrachten Tage	1	—
2) für jeden Auszug aus dem Versteigerungsprotokoll	—	12
3) für jeden der zwei Zeugen	—	24
4) für jede Publikation in den Gemeinden von 3000 Seelen und darüber	24	—
5) in den andern Gemeinden	15	— ***)

*) Statt Pfändungsprotokolle soll es heißen: Versteigerungsprotokolle; dieser Druckfehler wurde im Amtsblatt 1819 S. 38 angezeigt.

**) S. unten Verfügung vom 27. Nov. 1821.

***) S. unten Verfügung vom 30. April 1827; sodann Verfügung vom 25. Nov. 1824 (Intelligenzbl. S. 1397):

Wenn ein Steuerbote in der nämlichen Gemeinde auf einen und den

§. 150. Ueber das Executionsverfahren zur Eintreibung der Gemeindegelder, werden die Einnehmer eine besondere Instruktion erhalten.

(V. Capitel. Besondere Obliegenheiten der Steuerboten.)

§. 151. Der Steuerbote ist gehalten, alle seine Akten, nämlich die von ihm ausgestellten Zahlbefehle, die von ihm ausgefertigten Pfändungs- und Beschlagnehmungsprotokolle, seine Versteigerungsprotokolle, die Verfolgungsakten gegen untreue oder nachlässige Aufseher über die gepfändeten Ge-

---

selben Tag, mehrere Versteigerungen als Steuerexecution vollzieht, so sind die in dem allegirten §. festgesetzten Gebühren mit einem Gulden für Steuerboten, zwanzig vier Kreuzer für jeden der zwei Zeugen und fünfzehn, resp. zwanzig vier Kreuzer für die Bekanntmachung nur einfach und nicht mehrfach in Ansatz zu bringen und zu erheben, sondern die besagten gesetzlichen Gebühren sind nach der Anzahl der Versteigerungen in gleichem Maße auf die betreffenden Steuerschuldner auszuschlagen, so daß jeder der letztern an der Gesammtgebühr nur die auf ihn treffende Rate zu entrichten hat.

Dies liegt auch in der Verfassung des Eingangs erwähnten §., gemäß welchem, für jeden mit der Versteigerung zugebrachten Tag, nicht mehr als die daselbst bestimmten Gebühren, erhoben werden sollen.

Ferner gehört zu diesem §. die Verfügung vom 25. Juni 1822 (Intelligenzbl. S. 417):

Auf die an die unterzogene Regierung (des Rheinkreises) gestellte Anfrage, ob und welche Gebühren ein Steuerbote zu beziehen habe, welcher, um eine Versteigerung von gepfändeten Effekten vorzunehmen, sich an dem dazu bestimmten Tag in der Gemeinde des Gepfändeten einfindet, die Versteigerung aber aufgeben muß, weil der Gepfändete sich erst an dem Versteigerungstag über die Bezahlung seiner Rückstände durch eine Quittung des Einnehmers ausweiset, wird entschieden, wie folgt:

In vorliegendem Falle ist der Gepfändete schuldig, ausser den Publikationskosten an den Gemeindediener, dem Steuerboten für seine Reise 36 kr. zu zahlen.

Sollte dieser Fall auf mehrere Gepfändete in einer und der nämlichen Gemeinde anwendbar seyn, so hat der Steuerbote von allen zusammen nicht mehr als 36 kr. zu beziehen, welche pro rata ihrer Anzahl auf sie zu vertheilen sind.

Wird durch den gegebenen Fall im Wohnorte des Steuerboten eine solche angekündigte Versteigerung erst auf den dazu bestimmten Tag nicht realisirt, so hat der Steuerbote von dem Gepfändeten nur 24 kr. zu beziehen.

Geht jedoch die Versteigerung vor sich ohne daß ein Gebot auf die zu versteigernden Objekte geschiehet, so sind nichts desto weniger dem Steuerboten die (im

genstände, und jede andere von ihm nach Befund der Umstände gefertigten Akten in ein Repertorium einzutragen.

(Instruktion des Generaldirektoriums vom Enregistrement vom 18. Februar 1808.)

§. 152. Dieses Repertorium wird von den Rentämten für den Stempel gratis visirt.

(Ibidem.)

§. 153. Ehe und bevor das Repertorium dem Remtamte zum Visiren für den Stempel vorgelegt wird, ist dasselbe vorher von dem Friedensgerichte des Wohnsitzes des Steuerboten zu ziffern und zu paraphiren.

(Gesetz vom 22. Frimär 7, Art. 53.)

§. 154. Für jede Auslassung eines Aktes aus dem Repertorium unterliegt der Steuerbote einer Strafe von 2 fl. 20 kr.

(Gesetz vom 22. Frimär 7, Art. 49 obenerwähnter Instruktion.)

§. 155. Alle drei Monate, nämlich in den ersten zehn Tagen der Monate Januar, April, Juli und October, hat er dieses Repertorium dem Rentamte vorzulegen, welches dasselbe visirt, und in seinem Visa die darin eingetragene Aktenzahl bemerkt.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung zieht eine Strafe von 4

---

§. 149 der instruktiven Verordnung über die Erhebung der Steuern) festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Und die Verfügung vom 1. März 1827 (Intelligenzbl. S. 242):

Die der unterfertigten Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) vorgelegte Frage, ob die von den Einnehmern zur Zahlung aufgeforderten Steuer= und Gemeindeschuldner den Steuerboten für die gefertigten Mahnzettel und Zahlbefehle auch in dem Falle die Gebühren zu entrichten seien, wenn erstere bei der Zustellung dieser Zwangsakten über die bereits getilgten Rückstände durch Quittungen des Einnehmers sich ausweisen können, wird dahin entschieden:

1) Hat der Debent nach Ausweis seiner Quittung seine Rückstände einen oder mehrere Tage früher getilgt, als der Steuerbote die Zwangsakten ihm zustellt, so ist er diesem keine Gebühr schuldig.

2) Hat derselbe aber nach Ausweis seiner Quittung die Rückstände erst auf den Tag abgetragen, wo der Steuerbote sich bei ihm einzufinden hat, so ist er demselben für den Mahnzettel oder Zahlbefehl die Hälfte der verordnungsmäßigen Gebühr schuldig.

3) Für den ad Nrm. 2 bestimmten Fall, wenn der Steuerbote, um gegen einen solchen Debenten eine Pfändung zu machen, die Reise gemacht hat, ist die Entschädigung bereits durch den Beschluß vom 25. April 1822 (Intelligenzbl. Nro. 100) festgesetzt worden.

fl. 40 kr. für jede zehn Tage, nach sich, um welche die Vorlegung des Repertoriums verspätet wird.

(Gesetz vom 22. Frimär 7, Art. 51.)

§. 156. Ausserdem ist der Steuerbote gehalten, dem Rentbeamten, welcher sich zu ihm verfügt, um sein Repertorium zu verificiren, auf sein jedesmaliges Verlangen dasselbe vorzulegen.

Jede Verweigerung gegen eine solche Aufforderung zieht eine Geldstrafe von 23 fl. 20 kr. nach sich.

(Gesetz vom 22. Frimär 7, Art. 52.)

§. 157. Zehn Tage nach Verlauf eines jeden Quartals hat der Steuerbote einen Auszug aus seinem Repertorium an das Landcommissariat einzusenden.

(Ministerielle Instruktion vom 15. Floreal 9.)

Dritter Abschnitt. Uneintreibbare oder ungiebige Steuerquoten.

(I. Capitel. Allgemeine Verfügungen.)

§. 158. Die Steuereinnehmer sind für den richtigen Eingang aller Steuern, deren Erhebung denselben durch executorisch erklärte Hebrollen übertragen ist, persönlich verantwortlich.

Sie können durch die Beschlagnehmung ihrer in baarem Gelde gestellten Caution, durch den Verkauf ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, so wie durch den Verkauf der Güter ihrer Bürgen zum Ersatze derjenigen Summen angehalten werden, über welche sie sich nicht gehörig ausweisen können, das gesetzliche Executionsverfahren zur rechten Zeit eingeleitet, und nach den vorstehenden Verfügungen fortgesetzt zu haben.

§. 159. Da jedoch der Fall eintreten kann, daß unerachtet aller den Einnehmern zur Eintreibung der Steuer zu Gebote stehenden Mittel und der gesetzlichen Anwendung derselben, manche Steuerquoten wegen Zahlungsunfähigkeit der Steuerbaren und aus Abgang von Gegenständen, welche der Pfändung unterworfen sind, nicht erhoben werden können, so haben die Steuereinnehmer im ersten Monate nach Verlauf des Rechnungsjahres ein Verzeichniß von diesen ungiebigen Steuerquoten einzureichen, worin sie mit der größten Bestimmtheit die Ursachen angeben müssen, wegen welcher, aller angewandten gesetzlichen Executionsmittel ungeachtet, diese Quoten dennoch nicht einzutreiben waren.

§. 160. Diese Verzeichnisse werden nach den nämlichen Vorschriften wie die individuellen Steuerreklamationen von allen, in der darüber erlassenen Instruktion, bezeichneten Behörden untersucht, begutachtet und entschieden, und die Einnehmer erhalten für die Summe der als ungiebig anerkannten Steuerquoten, auf den dazu bestimmten und in den Rollen aufgeschlagenen Fond, Nachlaßscheine, vermittelst welcher sie ihre Rechnung bei der Bezirkskasse decken können.

§. 161. Aus vorstehendem Paragraphe folgt, daß in den Verzeichnissen der ungiebigen Steuerquoten keine solche erscheinen dürfen, welche zu einer Wiederauflage geeignet sind.

§. 162. Zur Wiederauflage sind aber geeignet alle jene Ansätze in den

Hebrollen, welche gerechten Anspruch auf eine Steuerentladung oder Herabsetzung oder Verminderung geben, indem dadurch, daß ein Steuerbarer höher besteuert worden ist, als er seyn sollte, oder dadurch, daß ein Individuum besteuert worden ist, welches nicht hätte besteuert werden sollen, die andern Steuerbaren, bei der Vertheilung des Steuercontingentes der Gemeinde, die den ersten zu viel auferlegte Summe, verhältnißmäßig, in ihren respectiven Steuerquoten weniger entrichten. Es ist demnach nicht mehr als billig, daß diese Summe zu Gunsten der Ueberlasteten unter die deswegen zu Geringbesteuerten im folgenden Jahre verhältnißmäßig wieder vertheilt oder wiederaufgelegt werde.

§. 163. Hieher gehören alle doppelten und irrigen oder falschen Ansätze in den Hebrollen der Vertheilungssteuern, nämlich der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer, für welche Entladungs- oder Herabsetzungsscheine ertheilt werden.

§. 164. Gegen solche hat der Steuereinnehmer in den ersten drei Monaten nach Bekanntmachung der Hebrollen amtlich zu reklamiren, um den zur Ungebühr besteuerten Individuen ihre desfallsigen Reklamationen zu ersparen, und sich selbst nicht der Nothwendigkeit auszusetzen, zur Beitreibung derselben, unnütze und lästige Zwangsmittel zu gebrauchen.

Da der Einnehmer im Anfange des Jahres jedem Steuerdebenten einen Auszug aus den respectiven Hebrollen von seinen Steuerquoten geben muß, so hat er dadurch, daß er dieselben, Artikel für Artikel, durchgeht, ein leichtes Mittel, die doppelten oder falschen Ansätze kennen zu lernen.

§. 165. Auf keinen Fall dürfen demnach die doppelten und irrigen oder falschen Ansätze, welche zur Wiederauflage geeignet sind, in den Nachweisen der ungiebigen Steuerquoten erscheinen, und sollen im Fall solche doch darunter begriffen werden sollten, sowohl von den begutachtenden Behörden, als von der Entscheidungsbehörde gestrichen werden, und unberücksichtiget dem Einnehmer zur Last bleiben.

§. 166. In den Verzeichnissen der ungiebigen Quoten können demnach nur jene aufgenommen werden, welche zwar rechtlich und gesetzlich aufgelegt, aber durch absolute Zahlungsunfähigkeit der Steuerbaren nicht erhoben werden können.

(II. Capitel. Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über ungiebige Steuerquoten auf die vier directen Steuern.)

A) Ungiebige Grundsteuerquoten.

§. 167. Grundsteuerquoten können nur in folgenden äusserst selten vorkommenden Fällen ungiebig werden:

1) Wenn ein Wohnhaus, welches weder ganz noch zum Theile vermiethet ist, einzig und allein von dem steuerpflichtigen Eigenthümer bewohnt wird, dessen völlige Zahlungsunfähigkeit aus Mangel von pfändbaren Gegenständen hergestellt ist.

2) Wenn ein das ganze Jahr hindurch unbewohntes Haus einen völlig zahlungsunfähigen Eigenthümer hat.

Sind solche Häuser ganz oder zum Theil vermiethet, so hat der Steuereinnehmer, wenn die Eigenthümer keine pfändbaren Gegen-

stände besitzen, seinen Rückgriff gegen den Miethzins, welchen die Miethleute an den Steuerpflichtigen schulden.

3) Wenn Grundstücke von zahlungsunfähigen bekannten, oder unbekannten Eigenthümern, deren Verpachtung durch den Einnehmer durchaus nicht möglich war, unbebaut liegen bleiben, über welchen Fall der Einnehmer sich genau auszuweisen hat.

Ihm liegt aber vor allem die Pflicht ob, solche Grundstücke, deren Eigenthümer einen unbekannten Wohnort haben, oder die von denselben verlassen und nicht angebaut worden sind, auf vorläufige Genehmigung des Landcommissariats vor dem Bürgermeister auf ein, oder nach Umständen auf mehrere Jahre (für welchen letzteren Fall jedoch die Genehmigung der Regierung einzuholen ist) verpachten zu lassen, durch den Pachtschilling die darauf haftende Steuer zu decken, und den Ueberschuß dem bekannten Eigenthümer zuzustellen, oder wenn dessen Aufenthalt unbekannt ist, in der Gemeindekasse auf dessen Rechnung zu hinterlegen.

4) Wenn der Pachtpreis von solchen Grundstücken durch Zufall geringer als die darauf haftende Steuer ist.

§. 168. In diesen vier, äusserst selten vorkommenden Fällen hat der Einnehmer Anspruch auf Nachlaß der betreffenden Grundsteuer, er muß aber seinem darüber zu verfertigenden Verzeichnisse die Bescheinigung des Ortsvorstandes und der Steuervertheiler über diese Fälle beilegen.

B) Ungiebige Personal- und Mobiliarsteuerquoten.

§. 169. In das Verzeichniß von ungiebigen Personal- und Mobiliarsteuerquoten können nur jene aufgenommen werden,

1) welche auf Individuen haften, die während des Jahres verarmt und zahlungsunfähig geworden sind.
2) welche auf Individuen haften, die während des Jahres die Besteuerungsgemeinde heimlich verlassen, und keine Mittel zur Deckung der Steuer hinterlassen haben.
3) welche endlich auf Individuen haften, die während des Jahres verstorben sind, und keine Mittel, und keine zahlungsfähigen Erben zur Deckung ihrer Steuer hinterlassen haben.

§. 170. Gegen alle zu hohe Ansätze hat der Steuerbare, gegen alle falsche oder doppelte Ansätze hat der Einnehmer amtlich zu reklamiren. Die darauf zu ertheilenden Entladungs- oder Herabsetzungsordonnanzen sind alle zur Wiederauflage geeignet, und dürfen demnach nie in den Verzeichnissen von ungiebigen Steuerquoten begriffen werden.

Dienstboten, gänzlich Mittellose oder Arme, Kinder, welche noch unter der älterlichen Gewalt, oder im Brode der Aeltern stehen und kein Gewerb betreiben, jene, welche noch kein volles Jahr in der Gemeinde wohnen; jene, welche vor der Anfertigung der Mutterrollen mittellos waren oder gestorben sind, oder die Gemeinde verlassen haben, und Militärpersonen im Activdienste, sollen nie in den Mutterrollen erscheinen, folglich auch nicht besteuert werden.

Die auf solche, irrigerweise besteuerten Individuen, vertheilten Personal- und Mobiliarsteuerquoten sind alle zur Wiederauflage geeignet,

und dürfen nicht in den Verzeichnissen von ungiebigen Steuerquoten erscheinen.

Der Einnehmer hat daher, wenn solche irrige oder doppelte Ansätze in den Hebrollen vorkommen sollten, in dem bestimmten Termine amtlich dagegen zu reklamiren, damit die darauf zu ertheilenden Entladungsscheine zur Wiederauflage vorgemerkt werden können.

§. 171. Stirbt ein Personal- und Mobiliarsteuerbarer während des Jahres, so sind die Erben desselben gehalten, den Betrag der ganzen Jahressteuer zu entrichten.

Auch solche Quoten dürfen demnach nicht in den Verzeichnissen von ungiebigen Steuerquoten aufgenommen werden.

(Ministerielle Entscheidung vom 1. Germinal 11.)

C) Ungiebige Thüren- und Fenstersteuerquoten.

§. 172. Diese finden nur für folgende äusserst selten vorkommende Fälle statt:

1) wenn während des Jahres das Haus auf welchem die Steuer haftet, durch Brand oder irgend einen andern Zufall zu Grunde geht,
2) wenn es das ganze Jahr, ohne Möglichkeit der Vermiethung, unbewohnt bleibt;
3) wenn die auf dem Gebäude haftende Grundsteuer, in den vorbezeichneten Fällen, als ungiebig anerkannt werden muß.

§. 173. Abwesenheit des Hauseigenthümers kann die darauf haftende Fenstersteuer nie ungiebig machen, weil der Einnehmer seinen Rückgriff zur Entrichtung dieser Steuer an die Miethleute hat.

D) Ungiebige Gewerbsteuerquoten.

§. 174. Diese finden nur dann statt:

1) Wenn die Zahlungsunfähigkeit des Gewerbsteuerbaren, oder seine Entblößung an gesetzlich der Pfändung unterworfenen Gegenständen erwiesen wird;
2) Wenn der Gewerbsteuerpflichtige während des Jahres heimlicher Weise seine Besteuerungsgemeinde verläßt, und keine Mittel zur Deckung seiner Steuerquoten hinterläßt.

(III. Capitel. Verfahrungsart, die ungiebigen Steuerquoten zu constatiren.)

§. 175. Ueber jede Steuerquote oder einen Theil derselben, welche der Steuereinnehmer als ungiebig oder unerhebbar in seinen darüber zu fertigenden Nachweisen begreift, muß derselbe den Beweis über die absolute Unmöglichkeit ihrer Erhebung oder über die gänzliche Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Steuerpflichtigen herstellen.

§. 176. Dieser Beweis wird durch ein Zahlungsunfähigkeitsprotokoll geführt, welches der Steuerbote im Beiseyn von zwei Zeugen aufsetzt.

(Formular Nro. X.)

§. 177. Der Steuerbote kann aber erst dann ein solches Protokoll aufsetzen, wenn zuvor zur rechten Zeit dem rückständigen Steuerbaren Mahnungszettel und Zahlbefehl zugestellt worden sind, welche richtig datirt seyn müssen.

§. 178. Das Zahlungsunfähigkeitsprotokoll muß, bei Strafe der Nullität, für den ersten verflossenen Termin, worauf keine Zahlung erfolgt ist, innerhalb dreißig Tagen, vom Tage des gegen den Rückständigen erlassenen Zahlbefehls angerechnet, ausgefertigt seyn.

§. 179. Es muß ferner, bei Strafe der Nullität, in der Wohnung des betreffenden Steuerbaren ausgefertigt werden.

§. 180. Es ist auf frei Papier auszufertigen, muß aber, bei Strafe der Nullität, zur Herstellung des gewissen Datums, innerhalb vier Tagen einregistrirt werden; die Einregistrirung geschieht gratis.

§. 181. Sämmtliche in der Wohnung des Debenten vorgefundene Effekten, sie mögen der Pfändung unterliegen oder nicht, müssen darin aufgenommen werden.

§. 182. Solche Protokolle müssen innerhalb acht Tagen nach ihrer Einregistrirung, ebenfalls bei Strafe der Nullität, dem Ortsvorstande zur Verificirung vorgelegt werden.

§. 183. In dem Protokolle müssen der Zahlbefehl, welcher dem Steuerbaren significirt worden ist, der Vor- und Zuname, das Gewerb, der Wohnort, die von dem Debenten für jede Gattung von Steuer schuldige Summe, seine darauf gemachten Abschlagszahlungen und die von jeder Steuer ausstehenden Rückstände erwähnt seyn.

§. 184. Die Ortsvorstände haben sogleich nach Empfang der Zahlungsunfähigkeitsprotokolle dieselben zu verificiren, und sich von der Wahrheit ihres Inhaltes dadurch zu überzeugen, daß sie untersuchen:

1) ob dieselben in der gehörigen Zeitfrist und in den Wohnungen der Steuerbaren ausgefertigt worden seyen;
2) ob der Steuerbare zur vorgeschriebenen Zeit die dem Zahlungsunfähigkeitsprotokolle vorauszugehenden Mahnzettel und Zahlbefehl erhalten habe;
3) ob der Steuerbote wirklich keine andere als die in dem Protokolle eingetragenen Effekten besitze;
4) ob darunter keine vorfindlich seyen, welche der Pfändung unterliegen;
5) ob der Steuerbare nicht ausserhalb seiner Wohnung der Pfändung unterliegende Gegenstände besitze;
6) ob die Angabe des Steuereinnehmers, hinsichtlich der erhaltenen Abschlagszahlungen, richtig sey.

§. 185. Findet der Ortsvorstand alle im Zahlungsunfähigkeitsprotokolle gemachten Angaben richtig, so bescheiniget er die Wahrheit des Protokolls; im Gegentheil setzt er seine Gegenbemerkungen darauf, und der Einnehmer hat aufs Neue, bei Strafe persönlicher Haftung für den betreffenden Rückstand, Schritte für die Eintreibung desselben zu thun.

§. 186. Stellt sich aus diesen Untersuchungen der Verdacht von Unterschleif, Unredlichkeit, Partheilichkeit zu Gunsten eines zahlfähigen Steuerbaren von Seiten des Steuereinnehmers oder Steuerboten heraus, so soll von dem Ortsvorstande davon die Anzeige bei dem Landcommissariat gemacht werden, damit gegen dieselben die geeigneten Verfügungen eintreten.

§. 187. Wird der Steuerbote oder Einnehmer durch nähere Untersuchung der Unredlichkeit, des Unterschleifs und der Partheilichkeit über-

wiesen, so sollen dieselben von dem Landcommissariate von ihren Diensten suspendirt, und auf ihre Dienstesentsetzung angetragen werden.

§. 188. Ist aber die wirkliche Zahlungsunfähigkeit eines Steuerpflichtigen nach den vorstehenden Verfügungen sattsam dargethan, so hat der Steuereinnehmer für die folgenden Steuerziele keine weitern Verfolgungen mehr zu machen, es sey denn, daß nach seinem Wissen der Steuerbare neue Zahlungsmittel erlangt hätte.

§. 189. Ausser diesem Fall soll der Steuereinnehmer das Zahlungsunfähigkeitsprotokoll mit seinen Belegen bis zu Ende des letzten Zahltermins aufbewahren, und dann die Zahlungsunfähigkeit auf der Rückseite des Protokolls von dem Ortsvorstande definitiv bescheinigen lassen.

(Formular Nro. XI.)

§. 190. Steuereinnehmer, welche im Fall sind, wegen Abwesenheit eines Steuerpflichtigen die Rückstände desselben in ihren Verzeichnissen von ungiebigen Steuerquoten aufzunehmen, sind gehalten, durch einen Act des Steuerboten, welcher in der nämlichen Zeit und unter Beobachtung der nämlichen für die Zahlungsunfähigkeitsprotokolle vorgeschriebenen Formalitäten aufgesetzt seyn muß, auszuweisen:

1) die Epoche der Abwesenheit des Steuerpflichtigen;

2) daß sein Aufenthalt unbekannt sey, oder ihn jeder Verfolgung entziehe;

3) daß er keine der Pfändung unterliegenden Effekten zurückgelassen habe; welche Angaben alle genau von dem Ortsvorstande zu constatiren sind.

§. 191. Hierauf treten die nämlichen weiteren Bestimmungen ein, welche in Hinsicht der Zahlungsunfähigkeitsprotokolle festgesetzt sind.

§. 192. Kann der Einnehmer wegen Sterbfall nicht zur Zahlung des Rückstandes eines verstorbenen Steuerbaren gelangen, und muß derselbe in seinem Verzeichnisse von ungiebigen Steuerquoten begriffen werden, so muß er durch einen Act des Steuerboten den Todestag des Steuerbaren constatiren lassen, so wie, daß derselbe keine der Pfändung und dem Verkaufe unterliegenden Effekten hinterlassen habe, welcher Act, wie die Zahlungsunfähigkeitsprotokolle, der nämlichen Formalität unterliegt.

§. 193. Für ein Zahlungsunfähigkeitsprotokoll, wovon dem Debenten keine Ausfertigung zuzustellen ist, erhält der Steuerbote 15 kr., und jeder der zugezogenen Zeugen 6 kr. *)

§. 194. Die Kosten müssen nebst jenen für Mahnungszettel und Zahlbefehl, in sofern sie nicht erhoben werden konnten, auf dem Protokoll specificirt angegeben seyn.

§. 195. Ihr Betrag, so wie die als ungiebig constatirten Quoten, werden auf den Fond der Nichtwerthe angewiesen werden.

§. 196. Am Schlusse des Jahres hat der Steuereinnehmer seine Verzeichnisse über sämmtliche ungiebige Steuerquoten auszufertigen, die Zahlungsunfähigkeitsprotokolle nebst den dazu gehörigen Belegen beizuschließen, und vor dem letzten des folgenden Januars dem Landcommissariate einzusenden.

(Formular Nro. XII.)

*) S. unten Verfügung vom 30. April 1827.

§. 197. Das Landcommissariat stellt dieselben dem Steuercontrolleur zur weitern Amtshandlung zu.

§. 198. Das Landcommissariat, so wie das Steuercontrollamt, haben über alle ihnen zukommenden Verzeichnisse von ungiebigen Steuerquoten Register zu halten, und zwar nach dem über das Register der Steuerreklamationen vorgeschriebenen Formular.

§. 199. Die Register der Landcommissariate werden den letzten auf das Steuerjahr folgenden Januar geschlossen, und Abschrift davon ist an die Regierung, Kammer des Innern, einzusenden.

§. 200. Die Register der Steuercontrollämter werden, wenn sie den Tag nach obigem Abschlusse mit jenen der Landcommissariate verglichen und gleichförmig befunden, oder nach denselben ergänzt oder vervollständigt worden sind, ebenfalls geschlossen, und Abschrift davon wird an die Regierung, Kammer der Finanzen, eingeschickt.

§. 201. Alle nach dem im §. 196 festgesetzten Termine von dem Steuereinnehmer nachzubringenden Verzeichnisse von ungiebigen Steuerquoten werden von dem Landcommissariate dem Einnehmer ohne Berücksichtigung zugeschickt.

Der Betrag derselben fällt dem saumseligen Einnehmer zur Last, vorbehaltlich seines Regresses an die betreffenden Steuerbaren, wenn dieselben wieder zahlfähig werden sollten.

§. 202. Das Steuercontrollamt ist gehalten, sein Gutachten über solche Verzeichnisse spätestens binnen zwanzig Tagen, während welcher es die Gutachten der betreffenden Steuervertheiler darüber einzuholen hat, an das Landcommissariat einzusenden.

§. 203. Verzögert es die Einsendung davon über jenen Termin, so sollen, wenn keine gültigen Ursachen der Verzögerung obwalten und gehörig nachgewiesen werden, jene Verzeichnisse nicht berücksichtiget werden, und es ist gehalten, den Betrag davon dem Einnehmer zu vergüten, vorbehaltlich seines Regresses an die Steuerbaren.

§. 204. Die von dem Steuercontrollamt begutachteten Verzeichnisse werden dem Landcommissariate zur letzten Begutachtung zugestellt.

§. 205. Die Landcommissariate haben dieselben spätestens in den ersten vierzehn Tagen mit allen Acten und Belegen an die Regierung, Kammer der Finanzen, einzusenden.

(IV. Capitel. Allgemeine Verfügungen.)

§. 206. Ueber sämmtliche Executionskosten hat der Einnehmer ein genaues Register zu führen.

(Formular Nro. XIII.)

§. 207. Nach diesem Register fertigt der Einnehmer, am Schlusse jedes Quartals, eine Nachweise über die während desselben gegen die rückständigen Steuerbaren von jeder zu seiner Einnehmerei gehörigen Gemeinde eingetretenen Zwangsmittel, über den Betrag der dafür aufgegangenen Executionskosten und der dadurch eingetriebenen Steuern aus, und schickt diese Nachweise nebst der summarischen Uebersicht über den Stand der Steuererhebung und der Steuereintreibung an die Bezirkskasse ein.

(Formular Nro. XIV und XV.)

§. 208. Der Steuercontrolleur ist verpflichtet, bei seinen Kassenuntersuchungen sich zu überzeugen, ob die Steuereinnehmer das Register nach Formular Nro. XIII in Ordnung führen, und bei seinen Amtsreisen Erkundigungen über das Betragen der Steuerboten einzuziehen, denselben bei entstehenden Zweifeln über die ihnen zustehenden Funktionen die nöthigen Erläuterungen zu ertheilen, und die Regierung von allen zu entdeckenden Unordnungen, willkührlichen Bedrückungen und Unterschleifen in Kenntniß zu setzen.

§. 209. Auch den Bürgermeistern liegt es ob, in ihren respectiven Gemeinden seine besondere Wachsamkeit auf die genaue Befolgung dieser instruktiven Verordnung zu richten, und das Steuercontrollamt und das Landcommissariat von allen Mißbräuchen der Steuerboten in Kenntniß zu setzen. Sie werden verhüten, daß die Steuerbaren ihrer Gemeinden willkührlichen Bedrückungen oder Kränkungen ausgesetzt werden.

§. 210. Sie werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es ihnen zur gesetzlichen Pflicht gemacht ist, den 15. und letzten Tag eines jeden Monats die Steuer- und Gemeindekassen der Einnehmer zu untersuchen, und über das Resultat Protokolle zu errichten.

Sie werden bei diesen Untersuchungen genau darauf sehen, ob der Einnehmer die ihm vorgeschriebenen Rundbeschreibungen auf den Hebrollen, und Einträge in seine Journale in gehöriger Ordnung mache, und ob erstere mit den letzten übereinstimmend seyen. Sie werden bei ihren Kassenuntersuchungen von mehreren Steuerpflichtigen und Gemeindedebenten die Quittungen einsammeln, und dieselben mit den Journal- und Rolleneinschreibungen vergleichen, und von jeder Zuwiderhandlung des Einnehmers dem Steuercontrollamte, der Bezirkskasse und dem Landcommissariate schriftliche Anzeige machen.

Formular Nro. I.

Landcommissariat . . . .

Kanton . . . .

Steuereinnahme-journal für das Jahr 18..

Steuereinnehmerei . . . .

Gemeinde . . . .

Ordnungsnummer.	Datum der Erhebung.	Namen des zahlenden Steuerbaren.	Wohnort desselben.	Nummern seiner Steuerquoten in den Hebrollen.	Betrag der	
					Einnahme.	in die Bezirkskasse gemachten Abführung.

Formular Nro. II.

Landcommissariat . . . .　　Gemeinde . . . .　　Kanton . . . .

Gemeinde-Einnahme- und Ausgabe-Journal für das Jahr 18 . .

Tag der Zahlung	Namen des Schuldners oder Empfängers.	Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe.	Nro. der		Betrag der		Bemerkungen.
			Einnahme	Ausgabe.	Einnahme	Ausgabe.	

Formular Nro. III.

Landcommissariat

. . .

Kanton

. . . .

Verzeichniß
der
rückständigen Steuerbaren, gegen welche der unterzeichnete Einnehmer zu . . . die Ermächtigung zu Zwangsmitteln für die Eintreibung der am 1. dieses Monats verfallenen Raten nachsucht.

Steuereinnehmerei

. . .

Gemeinde

. . . .

Nummern der Artikel der Hebrollen.	Namen der Debenten.	Gemeinde in welcher sie besteuert sind.	Gesammtbetrag der Steuern fürs Jahr.	Betrag der verfallenen Zwölftel.	Betrag der darauf gemachten Abführungen.	Rückstand.	Bezahlte Summen nach Ausfertigung des Verzeichnisses.	Verfolgung gegen den Debenten.	Bemerkungen.

Gegenwärtiges Verzeichniß, welches sich an Rückständen auf die verfallenen Zwölftel auf . . . . . (in Buchstaben auszuschreiben) beläuft, wird von dem unterschriebenen Steuereinnehmer als richtig bescheinigt.

Zu . . . den . . . . 18 . .

Der Einnehmer.

Eingesehen und richtig befunden von mir Bürgermeister.

Zu . . . den . . . . 18 . .

Der Bürgermeister.

Wird Zwangsbefehl anerkannt gegen alle in vorstehendem Verzeichnisse begriffenen Debenten, um nach der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1818 in Vollzug gesetzt zu werden.

Zu . . . den . . .

Die Bezirkskasse.

Formular Nro. IV.

Ich unterzeichneter Bürgermeister zu . . . . bescheinige hiemit, daß ich unterm heutigen Datum die Journale des Steuereinnehmers . . . . abgeschlossen, und folgende Resultate gefunden habe:

Der Einnehmer hat laut seinen Journalen an directen Steuern erhoben vom 1. Januar 18 . . bis den . . einschließlich
von der Gemeinde . . . . .
" " Gemeinde . . . . .
" " Gemeinde . . . . .

Im Ganzen also . .
sage . . . . (in Buchstaben auszuschreiben).
Hierauf hat er abgeliefert an die Bezirkskasse . .
laut Quittung Nro. . vom . .
" " Nro. . vom . .
" " Nro. . vom . .

Im Ganzen . .
Hebgebühren von obiger Einnahme .

Total der Ausgabe . . . .

Bleibt demnach der Einnehmer noch schuldig . .
oder im Vorschuß mit . . . . .
sage . . . . (in Buchstaben auszuschreiben).

Ich habe mich ferner versichert, daß gedachter Einnehmer die Randschreibungen auf den Hebrollen und Einträge in den Journalen nach den bestehenden Verordnungen regelmäßig besorgt hat.

Geschehen zu . . . den . . . 18 . .

Der Bürgermeister.

Formular Nro. V.

Steuereinnehmerei . . . . . Gemeinde

. . . .

M a h n z e t t e l.

Ich unterschriebener Steuerbote in dem Landcommissariate von . . . eröffne hiemit dem Steuerbaren . . . . aus der Gemeinde . . . . , daß er seinen Rückstand an Steuern, betragend die Summe von . . . . (in Buchstaben auszuschreiben) in Zeit von 24 Stunden, bei Vermeidung weiterer Verfolgungskosten, durch den Vollzug der verordneten Zwangsmitteln zu entrichten hat.

Zu . . . . den . . . . 18 . .

Der Steuerbote,

Erhoben von dem Steuerdebenten für die Ausfertigung und Zustellung dieses Mahnzettels sieben Kreuzer.

Der Steuerbote,

Formular Nro. VI.

Steuereinnehmerei . . .	Gemeinde . . . .

Zahlbefehl.

Heute den . . . . in Folge eines Zwangbefehls, welcher den . . . . . von der königl. Bezirkskasse zu . . . . executorisch erklärt worden ist, und auf Betreiben des Steuereinnehmers . . . . . wohnhaft zu . . . . habe ich unterzeichneter Steuerbote, wohnhaft zu . . . . dem Steuerbaren . . . . wohnhaft zu . . . . gegenwärtigen Zahlbefehl gegeben, seinen Rückstand von . . . . . . (in Buchstaben auszuschreiben) wie solcher hierunten auseinander gesetzt ist, in einem Zeitraum von drei Tagen an obgenannten Steuereinnehmer abzuführen, mit der Erklärung, daß im Nichtzahlungsfalle nach Verlauf obigen Termins, derselbe durch Pfändung seiner Mobilien und Effekten, seiner Früchte auf dem Speicher oder auf der Wurzel, seiner Weine im Keller oder am Stocke, und durch den Verkauf derselben bis zum Belaufe seiner verfallenen Steuern und den schon aufgelaufenen und noch zu machenden Kosten dazu angehalten werden wird, und damit er sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen könne, so habe ich demselben Abschrift von gegenwärtigem Zahlbefehl, welcher vierzehn Kreuzer kostet, hinterlassen.

Der Steuerbote,

Verfallene Steuern:

Grundsteuer . . .
Personal- und Mobiliarsteuer .
Fenstersteuer . . .
Gewerbsteuer . . .

Im Ganzen . .

Formular Nro. VII.

Zwangsbefehl
erlassen durch die Bezirkskasse zu . . . . gegen nachbenannten Steuereinnehmer.

Einnahme-bezirk.	Namen des Steuer-einnehmers.	Summen,			Bemerkungen und Instruktionen der Bezirkskasse.
		welche auf die verfallenen Zwölftel des Jahrs im Rückstande sind.	welche nach den Listen im Ausstande sind.	für welche der Steuereinnehmer selbst zu verfolgen ist.	

Zur Zahlung der schuldigen Summe sollen die Steuerdebenten und der Steuereinnehmer durch Aufgreifung ihres beweglichen Vermögens nach den bestehenden Verordnungen angehalten werden.

Gegeben zu . . . . . den . . . .

Die Bezirkskasse.

Gesehen und executorisch erklärt.
Zu . . . . den . . . .

Das Landcommissariat.

Formular Nro. VIII.

Steuereinnehmerei . . . | Gemeinde . . . .

Pfändungs-Protokoll.

Heute den . . . . in Folge des Zahlbefehls vom . . . . . und auf weiteres Anstehen des Steuereinnehmers zu . . . . habe ich unterzeichneter . . . . Steuerbote wohnhaft zu . . . . mich in die Behausung des Steuerbaren . . . . von . . . . begeben, und ihm persönlich erklärt, daß, da er die Zahlung von . . . . (in Buchstaben auszuschreiben) als des ihm durch den angeführten Zahlbefehl geforderten Rückstandes, nicht geleistet habe, ich sein bewegliches Vermögen oder seine Feldfrüchte bis zum Belaufe der schuldigen Summe und zur Deckung der schon aufgelaufenen oder noch zu machenden Kosten aufgreifen und in Beschlag nehmen werde, worauf ich wirklich nachstehende Gegenstände aufgegriffen und gepfändet habe, als:

(Die Pfändungsobjekte sind specifisch anzuführen.)

Alle diese Gegenstände habe ich zur Sicherheit dem Ortseinwohner . . . . . . als bestellten Aufseher übergeben, und dieselben auf sein Verlangen

Ich habe hierauf dem Debenten erklärt, daß die Versteigerung der in Beschlag genommenen Gegenstände von jetzt innerhalb zehen Tagen, wenn während dieser Zeitfrist sein Rückstand nicht abgeführt seyn wird, nach vorhergängiger Bekanntmachung statt finden werde.

Worüber gegenwärtiges Protokoll, wovon ich sowohl dem Debenten, als auch dem Aufseher Ausfertigung ertheilt habe.

Geschehen in Gegenwart der beiden Zeugen . . . . zu . . . . . am Tag und Monat wie Eingangs.

Der Steuerbote.

Gesehen durch den Bürgermeister zu . . . . den . . . . .

Der Bürgermeister.

Formular Nro. IX.

Steuereinnehmerei . . . Gemeinde . . . .

Geldbeschlagnehmungs-Protokoll.

Heute den . . . . . habe ich unterzeichneter . . . . Steuerbote, wohnhaft zu . . . . auf Anstehen des . . . . Steuereinnehmer zu . . . . . auf die Summe von . . . . (in Buchstaben auszuschreiben) Arrest gelegt, welche der Bürger . . . . nach seiner Erklärung dem Steuerdebenten . . . . zu . . . . . für . . schuldig ist, und habe demselben angedeutet, daß die mit Arrest belegte Summe für jene von . . . . (in Buchstaben auszuschreiben) haftet, welche der genannte Debent für Steuern von . . . . . zu zahlen hat, nämlich:

laut Art. Nro. . der Hebrolle an Grundsteuer . . .
Personal- und Mobiliarsteuer
Thüren- und Fenstersteuer .
Gewerbesteuer . .
Gemachte Kosten . .

Im Ganzen .

die aufgelaufenen Kosten mit inbegriffen, und habe dem Bürger . . . Inhaber jener Gelder, verboten, sich seiner Schuld gegen den Steuerdebenten bis zum Belaufe obiger Summe nicht anders als in die Hände des Steuereinnehmers . . . . zu . . . . zu entledigen, bei Strafe doppelter Zahlung, und für die Zahlung der für obige Steuern und Unkosten noch rückständigen Summen angehalten zu werden.

Und damit er sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen könne, habe ich demselben, mit ihm sprechend, Abschrift von Gegenwärtigem eingehändigt.

So geschehen zu . . . am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Der Steuerbote.

Gesehen durch den Bürgermeister zu . . . den . . . 18 . .

Der Bürgermeister.

Formular Nro. X.

Jahrgang 18 . . Kanton . . .

Landcommissariat . . . Gemeinde . . . .

Zahlungsunfähigkeits-Protokoll.

Heute den . . . . in Folge eines Zahlbefehls vom . . . . habe ich unterzeichneter Steuerbote, wohnhaft zu . . . . mich in die Wohnung des Steuerdebenten . . . . zu . . . . begeben, woselbst ich mit . . . . sprechend, erklärt habe, daß, da er die durch besagten Zahlbefehl eingeforderte Rückstandssumme auf die von ihm schuldigen Steuern nicht an den Einnehmer entrichtet habe, ich zur Pfändung seiner Mobilien und Effekten schreiten werde. Nachdem ich nun ein genaues Nachsuchen in allen Theilen seiner Wohnung angestellt, habe ich nur folgende Mobilien und Effekten aufgefunden, nämlich:

. . . .

da aber die Pfändung derselben gesetzlich untersagt ist, so ergiebt sich die wirkliche Zahlungsunfähigkeit dieses Steuerbaren, welche durch den Bürgermeister und durch mich und die Zeugen . . . . bestätiget wird.

Worüber gegenwärtiges Protokoll, welches von besagtem Bürgermeister und von mir und obigen Zeugen unterschrieben ist.

(Unterschrift der Zeugen.) Der Steuerbote.

Ich unterschriebener Bürgermeister bescheinige die Wahrheit obenstehenden Protokolls.

Zu . . . . den . . . . 18 . .

Der Bürgermeister.

Formular Nro. XI.

Bescheinigung der fortdauernden Zahlungsunfähigkeit.

(Rückseite obigen Protokolls.)

Ich unterschriebener Bürgermeister bescheinige hiermit, daß der Steuerdebent . . . . von . . . . . für welchen schon umstehendes Zahlungsunfähigkeits-Protokoll gefertigt, und durch mich visirt worden ist, bis hieher gänzlich ausser Stand geblieben ist, die verfallenen Termine seiner Steuern zu entrichten, deren Betrag folgender ist, nämlich:

Grundsteuer . . . .
Personal- und Mobiliarsteuer . .
Fenstersteuer . . . .
Gewerbesteuer . . . .

Im Ganzen . .

Also gefertigt zum Gebrauche als Rechnungsbeleg des Steuereinnehmers von . . . . .

Zu . . . . . den . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister.

Schuldigkeit an				Im Ganzen.	Darauf gemachte Zahlungen.	Bleibt Rückstand.	Kostenverzeichniß.		
Grundsteuer.	Personal- und Mobiliarsteuer.	Fenstersteuer.	Gewerbsteuer.					fl.	kr.
							Mahnung . . Zahlbefehl . . Zahlungsunfähigkeits-Protokolle . . .		
							In Allem .		

Landcommissariat

. . .

Kanton

. . . .

Formular Nro. XII.

Verzeichniß
der
ungiebigen Steuerquoten des Jahrs 18.. für welche der unterzeichnete Einnehmer Nachlaß begehrt.

Steuereinnehmerei

. . .

Gemeinde

. . .

Ordnungsnummer.	Namen der Steuerpflichtigen.	Besteuerungsgemeinde.	Betrag ihrer Steuern vom Jahr 18.. an					Darauf gemachte Zahlungen.		Bleibt Rückstand an					Aufgelaufene Zwangskosten.	Ganzer Betrag, für welchen der Einnehmer Nachlaß begehrt.	Bezeichnung der Belege und der Anzahl derselben.	Bemerkungen des Einnehmers.
			Grundsteuer.	Personal= und Mobiliarsteuer.	Fenstersteuer.	Gewerbsteuer.	Im Ganzen.	Tag der Zahlung.	Betrag der Zahlung.	Grundsteuer.	Personal= und Mobiliarsteuer.	Fenstersteuer.	Gewerbsteuer.	Im Ganzen.				

Formular

Steuereinnehmerei

. . .

R e g i

über

von dem Steuereinnehmer zu . . . . gegen die rückständigen

Rückstände in Vollzug

Ordnungsnummer.	Namen der Debenten.	Wohnort derselben	Datum der gegen sie angewandten Zwangsmittel.	Betrag der Executionskosten für											
				Mahnzettel.	Einquartirung des Steuerboten.	Zahlbefehl.	Pfändungsprotokoll.	Zeugengebühr.	Aufbewahrung der gepfändeten Objekte.	Bekanntmachung des Verkaufs derselben.	Verkaufsprotokoll.	Zeugengebühr.	ausserordentliche Kosten beim Verkaufe	Stempel und Einregistrirung	Einlegung von Militär-Garnisären.

Nro. XIII.

Gemeinde

. . . .

st e r

die

Steuerpflichtigen der Gemeinde . . . . zur Eintreibung ihrer gesetzten Zwangsmittel.

Total der sämmtlichen Exekutionskosten.	Betrag des Steuerrückstandes, zu dessen Eintreibung die Zwangsmittel gebraucht worden sind.	Betrag des aus dem Verkaufe der gepfändeten Objekte erhaltenen Preises.	Betrag des an die Debenten zurückbezahlten Antheils von dem Erlöse.	Betrag der auf Zwangsmittel eingegangenen Steuern auf						Bemerkungen.
				Mahnzettel.	Einquartirung des Steuerboten.	Zahlbefehl.	Pfändung.	Verkauf.	Einlegung von Militär-Garnisären.	

Formular

Einnehmerei

. . .

N a ch

über

während des . Quartals des Jahrs 18 . . in der Einnehmerei

Steuerbare, über den Betrag der dafür aufgegangenen

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der geschehenen						Betrag der Executionskosten für											
		Mahnungen.	Einquartirungen des Steuerboten.	Zahlbefehle.	Pfändungen.	Verkäufe.	Einlegung von Militär-Garnisären.	Mahnzettel.	Einquartirungen des Steuerboten.	Zahlbefehle.	Pfändungsprotokolle.	Zeugengebühren.	Aufbewahrung der gepfändeten Objekte.	Bekanntmachung des Verkaufs derselben.	Verkaufsprotokolle.	Zeugengebühren.	Stempel u. Einregistrirung.	außerordentliche Kosten beim Verkaufe.	Eingelegte Militär-Garnisäre.

Nro. XIV.

w e i s e
die
. . . . in Vollzug gesetzten Zwangsmittel gegen rückständige Kosten und die dadurch eingegangenen Steuern.

Total sämmtlicher Executionskosten.	Betrag sämmtlicher Kaufschillinge.	Betrag des an die Debenten zurückerstatteten Ueberschusses.	Betrag der durch Zwangsmittel eingegangenen Steuern auf						Bemerkungen.
			Mahnungen.	Einquartirungen des Steuerboten.	Zahlbefehle.	Pfändungen.	Verkäufe.	Einlegung von Militär-Garnisonen.	

Formular

Einnehmerei

. . .

Summarische
über
Stand der Steuererhebung und Steuereintreibung

Betrag der sämmtlichen Steuerhebrollen aller zur Einnehmerei gehörigen Gemeinden.	Betrag der davon für das . Quartal in die Bezirkskasse abzuliefernden Summe.	Rückstände vom		Betrag der Quartalsteuern und sämmtlicher neben verzeichneten Rückstände.	Betrag der darauf gemachten Einnahme durch		Betrag der ganzen Quartaleinnahme.
		vorhergehenden Quartal des laufenden Jahrs.	vorhergehenden Jahre.		freiwillige Abtragung.	Zwangsmittel.	

Nro. XV.

Uebersicht
den
am Schlusse des . Quartals von . . . .

Betrag des am Schlusse des Quartals vorhandenen Rückstandes.	Bemerkungen, in welchen die Ursachen des Quartalrückstandes anzugeben sind.

Formular

Bezirkskasse

. . .

N a ch

über

während des . Quartals von . . . . . in sämmtlichen

Steuerbare, über den Betrag der dafür aufgelaufenen

Namen der Einnehmer.	Anzahl der geschehenen						Betrag der Executionskosten für											
	Mahnungen.	Einquartirungen des Steuerboten.	Zahlbefehle.	Pfändungen.	Verkäufe.	Einquartirungen von Militär=Garnisären.	Mahnzettel.	Einquartirungen des Steuerboten.	Zahlbefehle.	Pfändungsprotokolle.	Zeugengebühren.	Aufbewahrung der gepfändeten Objekte.	Bekanntmachung der Verkäufe derselben.	Pfändungsprotokolle.	Zeugengebühren.	Stempel u. Einregistrirung	ausserordentliche Kosten beim Verkaufe.	Eingelegte Militär=Garnisäre.

Nro. XVI.

weise

die

Einnehmereien in Vollzug gesetzten Zwangsmittel gegen rückständige Kosten und der dadurch eingegangenen Steuern.

Total sämmtlicher Exekutions-kosten.	Betrag sämmtlicher Kaufschil-linge.	Betrag der an die Debenten zurück-erstatteten Ueberschüsse	Betrag der auf Zwangsmittel einge-gangenen Steuern auf						Bemerkungen.
			Mahnzettel.	Einquartirungen der Steuerboten.	Zahlbefehle.	Pfändungen.	Verkäufe.	Einlegung von Militär-Garnisären.	

Formular

Bezirkskasse

. . .

S u m m a r i s c h e

über

Stand der Steuererhebung und Steuereintreibung

Betrag sämmtlicher Steuerhebrollen aller zur Bezirkskasse gehörigen Einnehmereien.	Betrag der für das . Quartal in die Bezirkskasse abzuliefernden Steuern.	Rückstände vom		Betrag der Quartalsteuern mit Inbegriff neben verzeichneter Rückstände.	Betrag der darauf gemachten Ablieferungen durch		Betrag aller Ablieferungen während des Quartals.
		vorhergehenden Quartal des laufenden Jahrs.	vorhergehenden Jahre.		freiwillige Zahlung.	Zwangsmittel.	

Nro. XVII.

Uebersicht

den

am Schlusse des . Quartals . . . .

Betrag des am Schlusse des Quartals vorhandenen Rückstandes.	Bemerkungen, in welchen die Ursachen des Rückstandes anzugeben sind.

Die an dieser instruktiven Verordnung durch eine k. Verfügung vom 24. Aug. 1820 eingeführten Abänderungen in Beziehung auf die §§. 70, 97, 98, 99, 100, 101, 102 und 103 sind oben angegeben. Einige weitere Gebührenänderungen verfügt die ebenfalls erwähnte Verfügung vom 30. April 1827 (Amtsblatt S. 149) welche also lautet:

Durch allerhöchstes Rescript vom 19. April laufenden Jahres ist nachfolgende Herabsetzung der Kosten oder Gebühren für Zwangsakten gegen rückständige Steuerbare und Gemeindedebenten genehmigt worden.

1) Die Steuerboten sollen künftig für jede Mahnung mit Inbegriff des Mahnzettels zwei Kreuzer, für Ausfertigung und Zustellung des Zahlbefehls sechs Kreuzer, für ein Zahlungsunfähigkeitsprotokoll sechs Kreuzer, für eine Pfändung dreißig Kreuzer erhalten.

2) Werden in derselben Gemeinde an einem Tage mehr als eine Pfändung vorgenommen, so darf die Gebühr für jede weitere nur zu zehn Kreuzer angesetzt, und der Gesammtbetrag aller hienach angesetzten Pfändungsgebühren eines Tages soll sodann auf sämmtliche Gepfändete gleichmäßig ausgeschlagen werden.

3) Für jede Abschrift des Pfändungsprotokolls, so wie für jeden Auszug aus demselben werden zehn Kreuzer bezahlt.

4) Der Aufseher oder Wächter über gepfändete Mobiliareffekten soll täglich zehn Kreuzer beziehen, die Aufsicht auf stehende als Pfand bezeichnete Feldfrüchte aber den bestellten Feldschützen gegen eine Gebühr von dreißig Kreuzer im Ganzen, für die ganze Dauer der Aufsicht über die von einem und demselben Individuum gepfändeten Gegenstände obiger Art übertragen werden.

5) Für die Publikation der Versteigerung werden in Gemeinden von 3000 Seelen und darüber achtzehn Kreuzer, in kleineren Gemeinden zwölf Kreuzer entrichtet.

Indem man obige allerhöchste Abänderungen in den Artikeln 95, 105, 132, 149 und 193 der instruktiven Verordnung durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die Steuereinnehmer und Steuerboten zur genauesten Nachachtung obiger Gebührenbestimmung angewiesen, und die Ortsvorstände, k. Steuercontrolleurs, k. Bezirkskassen und k. Landcommissariate haben über den pünktlichen Vollzug zu wachen.

Wegen verschiedener Mißbräuche der Steuerboten wurde am 27. Nov. 1821 (Intelligenzbl. S. 711) verfügt:

1) Alle Pfändungsprotokolle und sonstige von den Steuerboten zu fertigende Executionsakten, welchen auch nur eine der in der deßfallsigen instruktiven Verordnung und in den dazu vorgeschriebenen Formularen bestimmten Formalitäten abgeht, sind von den Steuereinnehmern als null und nichtig zu kassiren, und es sollen dafür keine Gebühren von den respectiven Steuerbaren zu Gunsten des Steuerboten erhoben werden.

Einnehmer, welche gegen diese Verfügung handeln, sollen aus ihren Mitteln die auf solche Art widerrechtlich von den Steuerbaren erhobenen Gebühren denselben zurückzahlen.

2) Den Steuerboten ist bei Strafe der Dienstentsetzung untersagt, gegen die Verfügungen der §§. 106 und 148 der erwähnten Verordnung, die Gebühren für Zahlbefehle, Pfändungs-, Beschlagnahms- und Versteigerungsprotokolle unmittelbar selbst von dem Debenten zu erheben; und die mit der Erhebung und Verrechnung dieser Kosten beauftragten Einnehmer können dieselben nur dann erheben und an den Steuerboten auszahlen, wenn diese durch die Vorlegung der deßfallsigen Original-Executionsakten die Ausfertigung derselben richtig nachgewiesen haben, und wenn vorher die vorschriftsmäßige Ausfertigung dieser Akten nach allen dazu erforderlichen Formalitäten von dem Einnehmer anerkannt seyn wird.

Die Einnehmer, welche gegen diese Verfügung handeln, sollen als Mitschuldige der Steuerboten bestraft werden.

3) Die Steuerboten, welche das einmal gegen rückständige Steuerdebenten eingeleitete Executionsverfahren vor Tilgung der Rückstände sistiren, und gegen die nämlichen Debenten für die nämlichen Rückstände wieder von neuem beginnen, haben nicht nur von diesen zweiten Executionsakten keine Gebühren zu beziehen, sondern sie sollen im Betretungsfalle ohneweiters entlassen werden.

Die Einnehmer, welche solche ihrer Kenntniß nicht zu entgehenden Mißbräuche dulden, und sie nicht sogleich den ihnen vorgesetzten Steuercontrollämtern zur Anzeige bringen, damit diese bei dem betreffenden Landcommissariate die Entlassung des schuldigen Steuerboten nachsuchen, sollen als Mitschuldige desselben zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

4) Kein Steuerbote und kein Hülfssteuerbote darf bei Strafe der Entlassung auf irgend einem Executionsakt als Zeuge erscheinen.

5) Die k. Steuercontrollämter sollen sich bei ihren Amtsreisen, und besonders bei ihren periodischen Kassenuntersuchungen die bei den Einnehmern wegen der Gebührerhebung deponirten Original-Executionsakten der Steuerboten vorzeigen lassen, um sich von ihrer vorschriftsmäßigen Ausfertigung zu überzeugen, und in ihrem Untersuchungsprotokolle davon sowohl als von allen über die Steuerboten eingezogenen Erkundigungen Meldung thun, und jede Zuwiderhandlung derselben gegen vorstehende, oder gegen die in der instruktiven Verordnung enthaltenen Verfügungen der unterzogenen Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) zur Kenntniß bringen, damit jedes unwürdige Subjekt vom Dienst entfernt werde.

Sodann wurde wegen der den Steuerpflichtigen zuzustellenden Auszüge oder Steuerbüchelchen am 23. April 1822 (Intelligenzbl. S. 354) verfügt:

„Daß die Einnehmer jedem Steuerbaren nur ein einziges solches Büchelchen zustellen und nicht mehr als einen Kreuzer dafür erheben dürfen.“

Die oben erwähnte Verfügung vom 5. Nov. 1822 (Intelligenzbl. S. 825) wegen Führung eines Registers über die Executionskosten, lautet also:

Nach dem §. 2 (soll heißen 206) der instruktiven Verordnung über die Erhebung der directen Steuern, sind die Steuereinnehmer gehalten, über die sämmtlichen Executionskosten ein genaues Register zu führen.

Um dieselben in diesem ihnen obliegenden Geschäfte zu erleichtern, und sie in Stand zu setzen, die fraglichen Register mit der erforderlichen Pünktlichkeit zu führen, wird beschlossen wie folgt:

1) Vom laufenden Etatsjahre an soll die namentliche Einschreibung der Steuerbaren, gegen welche Zwangsmittel statt finden, nur vom Zahlbefehl anfangen, und die Anzahl der gegen die rückständigen Steuerbaren in jeder Gemeinde erlassenen Mahnzettel, so wie der Betrag der darauf eingegangenen Steuern am Ende jedes Monats blos summarisch in das Executionskostenregister eingetragen werden.

2) Dagegen sollen in Zukunft die monatlichen Ausstandslisten, worin die Mahnzettel sowohl als die darauf erfolgten Zahlungen in Gemäßheit der §§. 93 und 94 der erwähnten instruktiven Verordnung durch die Einnehmer vorgemerkt werden, von denselben aufbewahrt und dem Executionskostenregister angeschlossen werden, damit in jedem vorkommenden Falle die gehörige Verifikation oder nothwendige Erholung darauf begründet werden könne.

Weiter gehört hieher die Verfügung vom 27. Dec. 1824 (Intelligenzbl. 1825 S. 1):

Auf die amtliche Anzeige, daß bei vorgekommenen Fällen von Pfändungen und Verkäufen von gepfändeten Gegenständen den fungirenden Steuerboten die zu ihren Akten nothwendige Zeugenschaft verweigert worden ist;

Daß die von den Ortsvorständen zur Verwahrung von gepfändeten Gegenständen ernannten Aufseher diesen Dienst versagt haben;

Daß endlich Vorstände sich nicht verpflichtet glaubten, die Aufseher zur Verwahrung von gepfändeten Gegenständen zu ernennen, oder überhaupt den von ihnen den Steuerboten zur Ausübung ihrer Funktionen zu leistenden Schutz zu gewähren;

wird zur Kenntniß und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht:

Bei vorkommenden Fällen dieser Art haben die Steuerboten darüber Protokolle zu errichten; damit im ersten Falle das Protokoll dem einschlägigen königl. Friedensgerichte zur gerichtlichen Einschreitung vorgelegt werde; und damit in den zwei anderen Fällen in Gemäßheit des §. 130 der instruktiven Verordnung über die Eintreibung der Steuern gegen widerspenstige Aufseher und in Gemäßheit des Art. 22 des Gesetzes vom 2. Oct. 1791 gegen Schutz verweigernde Ortsvorstände, die deßfallsigen gesetzlichen Verfügungen in Vollzug gesetzt werden können.

Auch die Verfügung vom 27. Dec. 1828 (Intelligenzbl. 1829

S. 2) wonach die Steuerboten für die Ueberbringung ihrer Zwangsakten zur Einregistrirung keine Gebühr anrechnen dürfen.

Ueber Einnehmer vergleiche man das im zweiten Bande wegen der Gemeindeeinnehmer Vorgetragene; dagegen wollen wir hier noch zwei später erschienene Verfügungen mittheilen:

Vom 21. Sept. 1832 (Amtsbl. S. 552):

Um die Erledigungen von Steuer- und Gemeindeeinnehmereien zur Kenntniß aller jener Individuen zu bringen, welche entweder als bereits bestellte Einnehmer oder als vorgemerkte Adspiranten um den erledigten Dienst zu concurriren geeignet sind, und um die bisherige Geschäftsbehandlung abzukürzen, verfügt die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) was folgt:

1) Jede künftige Erledigung eines Steuer- und Gemeindeeinnehmerdienstes wird von ihr in dem Kreisamts- und Intelligenzblatte zur Anmeldung der Competenten ausgeschrieben.

2) Für diese Anmeldung ist ein Präclusivtermin von einem Monat, vom Tag des Ausschreibens, festgesetzt.

3) Sämmtliche Competenten haben ihre in gesetzlicher Form gestellte Gesuche, jedoch nur einfach, bei dem königl. Landcommissariate ihres Wohnorts einzureichen.

4) Dieses hat solche Gesuche im Benehmen mit dem Steuercontrollamte zu würdigen, und binnen vierzehn Tagen nach Ablauf des Präclusivtermins, dieselben mit seinem und dem steuercontrolamtlichen Gutachten an dasjenige Landcommissariat zu übersenden, in dessen Bezirk der erledigte Dienst gelegen ist.

5) Letztgedachtes Landcommissariat ist verpflichtet: jene Gutachten sammt den beiliegenden Gesuchen, sowie diejenigen, welche von Competenten aus seinem Amtsbezirke bei ihm unmittelbar eingelangt sind, an die betreffende Bezirkskasse, resp. an das in deren Stelle getretene Rentamt, unverzüglich zur pflichtmäßigen Abgabe des Dienstbesetzungsvorschlags mitzutheilen.

6) Dieser Bezirkskasse- resp. rentamtliche Vorschlag soll längstens innerhalb acht Tagen nach Empfang der Acten und mit Anlage derselben an das anfordernde Landcommissariat erstattet werden, und dieses hat hienach den gesammelten Akt mit seinem Besetzungsvorschlag ebenfalls binnen acht Tagen an die königl. Regierungskammer der Finanzen zu übersenden.

Vom 19. Oct. 1832 (Amtsbl. S. 617):

Seine königl. Majestät haben durch allerhöchste Verfügung, dd. Aschaffenburg 27. September d. J., zu bestimmen geruht, daß die Amtsbürgschaftscapitale der Steuer- und Gemeindeeinnehmer im Rheinkreise, jedoch nur in Bezug auf ihre Gestion als Rechner der Gemeinderevenuen für die Zukunft bei neuen Anstellungen und Versetzungen, mit dem sechsten Theile der gesammten jährlichen Einnahme in baarem Gelde und bei einer Cau-

tionsleistung durch Realitäten mit dem nachgewiesenen dreifachen Werthe derselben, aufrecht gemacht werden sollen; wonach sich die königl. Landcommissariate bei Aufstellung des Bürgschaftscapitals für die Gemeindeeinnahmen zu achten haben.

Capitel III. Steuerbeschwerden.

Die in dieser Hinsicht geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind in der instruktiven Verordnung vom 28. Juli 1818 (Amtsbl. Beilage S. XXV bis LIV) enthalten, welche sammt Formularien nachstehend folgt:

Erster Abschnitt. Gattungen der Reklamationen, und Fälle, für welche dieselbe statt finden.

(I. Capitel. Bestimmung derselben im Allgemeinen.)

§. 1. Vier Gattungen von Steuerreklamationen können statt finden, nämlich:

a) Gesuche um Entladung wegen Irrthümer in Betreff der steuerbaren Gegenstände, hinsichtlich ihrer Existenz und ihrer Lage;

b) Gesuche um Herabsetzung wegen Fehler in der Berechnung der Steuerquoten;

c) Gesuche um verhältnißmäßige Gleichstellung wegen des Qualitäts- oder Quantitätsverhältnisses der steuerbaren Objekte;

d) Gesuche um theilweisen oder ganzen Nachlaß von rechtlich angesetzten Steuerquoten.

(Ministerielle Instruktion vom 24. und 26. Prâreal 8. Consularbeschluß vom 24. Floreal 8.)

§. 2. Wenn ein Individuum für Gegenstände, welche es nicht besitzt, oder in einer Gemeinde besteuert ist, wo es weder wohnt noch Eigenthümer ist, so hat es Anspruch auf die Entladung der ihm zur Ungebühr auferlegten Steuerquoten.

(Ibidem.)

§. 3. Wenn die einem Steuerbaren in der Hebrolle angesetzte Quote aus irgend einer Ursache höher berechnet ist, als sie nach dem richtigen Steuerfuß der steuerbaren Objekte seyn sollte, so hat er Anspruch auf die rechtliche Herabsetzung derselben.

(Ibidem.)

§. 4. Wenn einzelne Steuerbaren oder ganze Gemeinden sich im Verhältniß mit andern Steuerbaren oder mit andern Gemeinden zu hoch besteuert finden, so haben dieselben Anspruch auf verhältnißmäßige Gleichstellung.

(Gesetz vom 2. Messidor 7, Titel VI, Art. 135 und folgende.)

§. 5. Wenn einzelne Steuerbaren oder ganze Gemeinden zwar gesetzlich und rechtlich besteuert sind, aber durch irgend einen nicht in ihrer Macht stehenden Unglücksfall einen beträchtlichen Theil oder das Ganze des Ertra-

ges ihrer steuerbaren Objekte verlieren, so kann denselben nach Befund der Umstände der theilweise Nachlaß der darauf haftenden Steuerquoten bewilliget werden.

(Oben angezogene ministerielle Instruktion, und Consularbeschluß vom 24. Floreal 8, Titel II, Art. 24.)

§. 6. Gesuche um Steuerentladungen, Herabsetzungen, und um verhältnißmäßige Gleichstellungen können, wenn dieselbe begründet sind, nie unberücksichtiget bleiben.

(Angezogene ministerielle Instruktion.)

§. 7. Die Bewilligung hingegen von theilweisen oder ganzen Nachlässen von Steuerquoten beruht mehr auf Billigkeit, und der Betrag der wegen Verlust des Ertrages von steuerbaren Objekten zu ertheilenden Erleichterungen oder Nachlässen muß sich streng nur nach dem Betrage des dazu bestimmten Fonds bemessen.

(II. Capitel. Steuerentladungs- und Steuerherabsetzungsgesuche, in Bezug auf die Grund-, Personal-, Mobiliar-, Fenster- und Gewerbsteuer.)

§. 8. Gesuche um Steuerentladung oder Steuerherabsetzung finden statt:

In Bezug auf die Grundsteuer

1) Wegen materieller Fehler

a) Wenn ein Grundstück in einer andern Gemeinde, als jener, wo es gelegen, besteuert ist.

(Gesetz vom 2. Messidor 7, Art. 2, und Consularbeschluß vom 24. Floreal 8, Art. 1.)

b) Wenn jemand für ein Gut besteuert ist, das nicht ihm, sondern einem Andern zugehört, in welchem Fall die darauf haftende Steuerquote auf den wahren Eigenthümer übertragen werden muß.

(Art. 1 des Gesetzes vom 2. Messidor 7, und Art. 2 des angeführten Consularbeschlusses.)

c) Wenn die in der Hebrolle angesetzte Steuerquote höher ist, als dieselbe nach dem Steuer- oder Schätzungsfuße des besteuerten Gutes berechnet seyn sollte; es sey nun, daß ein solcher Steuerfuß, oder ein Irrthum in der Berechnung der Steuerquote dazu Veranlassung gegeben hätte.

(Ministerielle Instruktion vom 26. Präreal 8.)

d) Wenn die Besteuerung auf einem Gegenstande lastet, welcher gesetzlich nicht besteuert seyn sollte;

(Art. 103, 105 und 106 des Gesetzes vom 23. November 1798, und Art. 103, 104, 105 und 106 des Gesetzes vom 3. Frimär 7, Senatusconsult vom 22. Jänner 1810, und Dekret vom 11. August 1808; welche gesetzliche Verfügungen die Ausnahme von der Grundbesteuerung bestimmen,) oder welcher gegen die Verfügungen der Art. 84, 85, 87, 88, 111, 112, 113, 114, 115 und 116 des Gesetzes vom 3. Frimär zu hoch besteuert wäre.

2) Wegen doppelter Ansätze

a) Wenn dasselbe Objekt in mehreren Artikeln der nämlichen Hebrolle besteuert ist.

b) Wenn dasselbe Objekt in den Hebrollen mehrerer Gemeinden belegt ist.

In Bezug auf die Personal- und Mobiliarsteuer

1) Wegen materieller Fehler

a) Wenn ein Individuum mit dieser Steuer belegt ist, welches nach dem Art. 20 des Gesetzes vom 3. Nivose 7 dieser Steuer nicht unterworfen ist.

b) Wenn ein Steuerbarer in einer andern Gemeinde als der seines Wohnsitzes besteuert ist.

(Art. 7 des Consularbeschlusses vom 24. Floreal 8, und Art. 29 des Gesetzes vom 3. Nivose 7.)

c) Wenn seine Mobiliarsteuer aus irgend einem Grunde höher berechnet worden ist, als sie seyn sollte.

(Art. 21, 25, 26 und 27 des Gesetzes vom 3. Nivose 7.)

2) Wegen doppelter Ansätze

a) Wenn der nämliche Steuerbare in derselben Hebrolle zwei Mal zu einer Personal- und Mobiliarsteuerquote angezogen ist.

b) Wenn er in den Hebrollen von mehreren Gemeinden zugleich besteuert ist.

In Bezug auf die Fenstersteuer

1) Wegen materieller Fehler

a) Wenn der Steuerbare für eine größere Anzahl von Thüren, Fenster und Thore besteuert ist, als sich in den ihm eigenthümlichen Wohnhäusern vorfinden.

b) Wenn derselbe für solche Thore, Thüren und Fenster besteuert ist, welche nach dem Art. 5 des Gesetzes vom 4. Frimär 7 und Art. 19 des Gesetzes vom 4. Germinal 11 dieser Steuer nicht unterliegen.

c) Wenn er für diese Objekte von dem Hause eines andern Eigenthümers besteuert ist, in welchem Falle die Steuerquote dem wirklichen Eigenthümer zugeschrieben werden muß.

d) Wenn er für solche Objekte von einem das ganze Jahr hindurch unbewohnten Hause besteuert ist.

(Ministerielle Instruktion vom 13. Germinal 9.)

e) Wenn derselbe durch irgend ein Versehen in der Berechnung seiner Steuerquoten höher besteuert ist, als er nach dem gesetzlichen Tarif seyn sollte.

2) Wegen doppelter Ansätze

a) Wenn er mit der nämlichen Steuer für dieselben steuerbaren Objekte zwei Mal in der nämlichen Hebrolle angelegt ist.

b) Wenn er für dasselbe Haus in den Fenstersteuerhebrollen von verschiedenen Gemeinden angezogen ist.

In Bezug auf die Gewerbsteuer

1) Wegen materieller Fehler

a) Wenn in der Bezeichnung des oder der Gewerbe des Steuerbaren, der Anzahl seiner Gehülfen und anderer Gegenstände, welche eine höhere Taxe bewirken, ein oder mehrere Irrthümer obwalten, zufolge welcher seine Gebühr höher berechnet worden ist, als sie seyn sollte.

b) Wenn derselbe für ein Gewerbe besteuert ist, welches gesetzlich keiner Gebühr unterliegt.
c) Wenn derselbe für ein Gewerbe besteuert ist, welches er während des Steuerjahres nicht betrieben hat.
d) Wenn die ihm angesetzte Gebühr jene des gesetzlichen Tarifs übersteigt.

2) Wegen doppelter Ansätze
a) Wenn derselbe für das nämliche Gewerbe zwei Mal in der nämlichen Hebrolle besteuert ist.
b) Wenn er für dasselbe Gewerbe in den Hebrollen von verschiedenen Gemeinden angezogen ist.

(III. Capitel. Gesuche um verhältnißmäßige Gleichstellung.)

§. 9. Solche Gesuche finden statt

In Bezug auf die Grundsteuer

1) Von einzelnen Steuerbaren, wenn sich ihre steuerbaren Objekte, in Vergleichung mit jenen von andern Steuerbaren der nämlichen Gemeinde, verhältnißmäßig zu hoch abgeschätzt und besteuert finden.

(Art. 4 des Gesetzes vom 2. Messidor 7, und Art. 3 des Consularbeschlusses vom 24. Floreal 8.)

2) Von ganzen Gemeinden, wenn ihre Contingente in Vergleichung mit andern Gemeinden verhältnißmäßig zu hoch angesetzt sind.

(Art. 135 des Gesetzes vom 2. Messidor 7.)

In Bezug auf die Personal- und Mobiliarsteuer

1) Von einzelnen Steuerbaren, wenn der Steuerfuß, nach welchem diese Steuer berechnet wird, im Verhältniß mit jenem von anderen Steuerbaren zu hoch angeschlagen ist.

(Art. 8 und 11 des Consularbeschlusses vom 24. Floreal 8.)

2) Von ganzen Gemeinden, wenn das ganze Contingent der Gemeinde höher angesetzt ist, als es nach den gesetzlichen Verfügungen über die Vertheilung dieser Steuer seyn sollte.

(Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 3. Nivose 7.)

(IV. Capitel. Gesuche um Steuernachlässe.)

§. 10. Solche Gesuche können statt finden

In Bezug auf die Grund-, Mobiliar-, Fenster- und Gewerbsteuer

1) Von einzelnen Steuerbaren, wenn dieselben ohne Verschulden, durch unabwendbare Zufälle, als Brand, Frost, Hagel, Ueberschwemmung u. s. w. einen beträchtlichen Theil oder das Ganze des Ertrages ihrer steuerbaren Gegenstände verloren haben, und deßwegen hinsichtlich des ganzen oder theilweisen Nachlasses ihrer Jahressteuer Berücksichtigung verdienen.

(Art. 24 des Consularbeschlusses vom 24. Floreal 8, und kaiserliches Decret vom 11. Mai 1808.)

2) Von ganzen Gemeinden in Bezug auf die Grundsteuer, wenn die sämmtlichen Steuerbaren oder ein großer Theil derselben

einen beträchtlichen Theil oder den ganzen Ertrag ihres Grundeinkommens durch irgend einen unabwendbaren Zufall verloren haben.
(Art. 26 des angeführten Consularbeschlusses.)

(V. Capitel. Gesuche um Unterstützungen.)

§. 11. Solche finden statt, wenn ein Individuum durch irgend einen unabwendbaren Zufall, z. B. durch Brand, einen beträchtlichen Verlust erlitten hat, und wegen Armuth ausser Stand ist, den erlittenen Schaden ohne Unterstützung wieder gut zu machen.
(Ministerielle Instruktion vom 2. Februar 8 [?].)

Zweiter Abschnitt. Verfahrungsart für die Einreichung und Untersuchung von Steuerreklamationen.

(I. Capitel. Obliegenheiten der Bittsteller.)

§. 12. Alle Gesuche um Steuerentladung, Steuerherabsetzung und um verhältnißmäßige Gleichstellung, müssen in den drei Monaten nach der Publikation der respectiven Hebrollen eingegeben werden.
(Gesetz vom 2. Messidor 7, Art. 17.)

Die Regierung wird jährlich durch das Amtsblatt den Reklamationstermin nach obiger Regel festsetzen, nach dessen Verlauf alle Gesuche dieser Art zurückgewiesen werden, und unberücksichtiget bleiben.

Eine Ausnahme von dieser Regel machen die Gesuche um Entladung der Fenstersteuer auf Häuser, welche während des ganzen Jahres unbewohnt waren, weil dieselben erst im letzten Quartale eingereicht werden können.
(Ministerielle Entscheidung vom 13. Germinal 9.)

§. 13. Gesuche um theilweise oder ganze Nachlässe von Steuerquoten, wegen statt gefundener Unglücksfälle, müssen spätestens in den ersten acht Tagen nach den Ereignissen eingereicht werden, damit die Größe des Betrags des erlittenen Verlustes an Ort und Stelle gehörig constatirt werden könne.

§. 14. Alle Steuerreklamationen, von welcher Art dieselben immer seyn mögen, sollen einzig und allein bei den respectiven Landcommissariaten eingereicht werden.

Jedes an eine andere Stelle gerichtete Gesuch wird nicht berücksichtiget, und bleibt unerledigt.
(Consularbeschluß vom 24. Floreal 8, Art. 1.)

§. 15. Die Gesuche dürfen nur ein Reklamationsobjekt umfassen.

Die Bittsteller haben demnach für jede Steuergattung, gegen welche sie sich beschwert finden, ein besonderes Gesuch einzugeben.

§. 16. Die Gesuche müssen individuell seyn; zwei oder mehrere Steuerbare können ihre Gesuche, wenn sie auch den nämlichen Gegenstand betreffen sollten, nicht in einer Bittschrift vereinigen, es sey denn, daß sie unter einem und demselben Artikel der Hebrolle für das nämliche ungetheilte steuerbare Objekt zusammen besteuert wären.

§. 17. Alle Gesuche müssen auf Stempelpapier halb gebrochen

geschrieben, und von dem Bittsteller selbst, so wie von dem Verfasser der Bittschrift unterzeichnet seyn.

In dem Eingange auf dem linken freien Rande sind die Namen des Bittstellers, seine Wohngemeinde, der summarische Inhalt des Gesuches, die betreffende Steuer und die Besteuerungsgemeinde vorzumerken.

§. 18. Jedem Gesuche sind folgende Hauptbelege beizuschließen:

1) Der wörtliche und in allen seinen Theilen getreue Auszug aus der Hebrolle von der betreffenden Steuerquote.

2) Die Quittung des Steuereinnehmers über die Abführung der bereits verfallenen Stammraten, indem die Reklamation keine suspensive Wirkung hat.

§. 19. Betrifft das Gesuch einen materiellen Fehler, so hat der Bittsteller, nebst den erwähnten zwei Hauptbelegen, noch die Auszüge von dem oder den Artikeln der Mutterrolle, und in Betreff der Grundsteuer zugleich jene aus den Sectionsbüchern oder dem Cadaster beizubringen, woraus der Beweis des materiellen Fehlers hergestellt wird.

§. 20. Im Falle eines doppelten oder mehrfachen Steueransatzes hat der Bittsteller noch die Auszüge der betreffenden Artikel der Hebrollen, und in Betreff von Grundsteuer zugleich die Auszüge aus der Mutterrolle und den Sectionsbüchern oder dem Cadaster beizulegen, aus welchem dargethan wird, daß er für das nämliche steuerbare Objekt mehrmals besteuert sey.

§. 21. Den Gesuchen einzelner Individuen um verhältnißmäßige Gleichstellung mit andern Steuerbaren der nämlichen Gemeinde sind noch folgende Belege anzuschließen:

1) Der Auszug aus der Hebrolle von den betreffenden Steuerartikeln;

2) der Auszug aus der Mutterrolle, und in Betreff von Grundsteuer auch aus den Sectionsbüchern von denjenigen Artikeln, welche verhältnißmäßig zu hoch besteuert angegeben werden;

3) die nämlichen Auszüge aus der Hebrolle, der Mutterrolle und den Sectionsbüchern von den in Vergleichung genommenen Artikeln;

4) die Erklärung, worin der Bittsteller bestimmt angeben muß, um wie viel er sich, im Verhältnisse mit den in Vergleichung genommenen Artikeln sowohl im Steuerfuße, als in der Steuer selbst, übersetzt glaubt.

§. 22. Bei Gesuchen um verhältnißmäßige Gleichstellung von einer Gemeinde in Vergleichung mit andern Gemeinden, hat der Ortsvorstand, welcher als Bittsteller die reklamirende Gemeinde vertritt, in der Ueberzeugung, daß sich zum Nachtheile seiner Gemeinde bei der Vertheilung der Grundsteuercontingente, in Vergleichung des Steuerfußes seiner Gemeinde mit jenem oder jenen einer oder mehrerer andern Gemeinden, eine Ungleichheit vorfindet, folgenden Vorschriften genau nachzukommen:

Er beruft die Steuervertheiler seiner Gemeinde, um über seinen deßwegen zu machenden Vortrag zu berathschlagen.

Erkennen diese durch die Stimmenmehrheit die verletzte Gleichheit in der Besteuerung ihrer Gemeinde durch die Vertheilung der Grundsteuercontingente, so übergibt der Ortsvorstand sein Gesuch um verhältnißmäßige

Gleichstellung dem Landcommissariate, welchem er folgende Belege anschließen muß:

1) das von ihm und den Steuervertheilern unterzeichnete Berathschlagungsprotokoll in so vielen Ausfertigungen, und einer mehr, als Gemeinden in Vergleichung gezogen werden.

   In diesem Protokoll muß die bestimmte Erklärung enthalten seyn, auf welche Summe sie den Steuerfuß ihrer Gemeinde sowohl, als jenen der in Vergleichung gezogenen Gemeinden abschätzen, und um welche Summe sie das Contingent ihrer Gemeinde, im Verhältnisse der in Vergleichung genommenen, übersetzt finden.

2) Den summarischen Auszug aus den Sectionsbüchern der reklamirenden Gemeinde, mit Angabe der Morgenzahl von jeder Gattung und Klasse Grundgütern, der Anzahl der in der Gemeinde vorfindlichen Wohnhäuser, der Anzahl und Benennung der darin vorfindlichen Gewerbe jeder Art, und des für jeden dieser steuerbaren Objekte abgeschätzten Steuerfußes.

3) Einen gleichen summarischen Auszug aus den Sectionsbüchern der in Vergleichung genommenen Gemeinden.

4) Die Auszüge aus den Hebrollen der reklamirenden und der in Vergleichung genommenen Gemeinden, welche in der vidimirten Abschrift des auf dem Titelbogen vorgemerkten summarischen Betrags des Steuercontingentes an Hauptsumme, an Beischlagsprocenten, und an Hebgebühren bestehen.

Das Gesuch sowohl, als alle dazu gehörigen Belege, sind in so vielen Ausfertigungen und einer mehr, auszustellen und beizufügen, als Gemeinden in Vergleichung gezogen werden, welchen dieselben zur Prüfung und Begutachtung mitgetheilt werden müssen.

(Art. 135, 136 und 137 des Gesetzes vom 2. Messidor 7.)

§. 23. Gesuche um verhältnißmäßige Gleichstellung des Personal- und Mobiliarsteuercontingentes von einer Gemeinde, in Vergleichung mit andern Gemeinden, sollen von den Ortsvorständen auf dieselbe Art, wie in Betreff der Grundsteuer eingereicht werden. Die dazu erforderlichen Belege sind folgende:

1) Die Auszüge aus den Hebrollen der reklamirenden und der in Vergleichung genommenen Gemeinden, mit Angabe des Totalbetrages derselben von der Personal- und Mobiliarsteuer, an Principalsumme sowohl als an Beischlagsprocenten und Hebgebühren.

2) Die summarische Angabe der Seelenzahl von jenen Gemeinden.

3) Die summarischen Auszüge aus den Gewerbsteuerrollen jener Gemeinden, mit Angabe des Totalbetrages derselben.

(Art. 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 3. Nivose 7.)

§. 24. Dem Reklamanten, welchem das auf sein Gesuch durch die Steuervertheiler gegebene Gutachten, worin sie dasselbe entweder ganz oder theilweise als unzulässig erklären, von dem Steuercontrolleur mitgetheilt wird, liegt ob, in Zeit von acht Tagen diesem Steuerbeamten die schriftliche und von ihm unterzeichnete Erklärung zu geben, ob er sich damit begnüge oder nicht.

§. 25. Im letzten Falle, wenn er sich mit den von den Steuerver-

theilern über sein Gesuch gegebenen Gutachten nicht begnügt, kann derselbe auf eine weitere Untersuchung durch Experten antragen. Seiner desfallsigen an das Landcommissariat zu machenden Erklärung ist zu gleicher Zeit die Ernennung des Experten beizufügen, welchen er von seiner Seite, jedoch mit Beachtung der in dem §. 80 enthaltenen Verfügungen, zu wählen berechtiget ist.

(Art. 5 des Consularbeschlusses vom 24. Floreal 8.)

§. 26. Glaubt der Reklamant hinlängliche Gründe zur Verwerfung des von dem Landcommissariat ernannten zweiten Experten zu haben, so muß derselbe innerhalb 8 Tagen Berufung gegen diese Ernennung einlegen.

(Art. 209 des Gesetzes vom 2. Messidor 7.)

§. 27. Bei Gesuchen um Entladung oder Herabsetzung von Gewerbsteuerquoten sind nebst dem betreffenden Auszuge des Artikels der Hebrolle, gegen welche reklamirt wird, und der Quittung des Einnehmers, über Abführung der verfallenen Raten, noch folgende Belege beizubringen:

1) Das Certifikat des Ortsvorstandes, worin mit Genauigkeit und Bestimmtheit das oder die Gewerbe, welche der Bittsteller ausübt, die Anzahl seiner zu jedem derselben verwendeten Gehülfen, und alle durch das Gesetz über die Gewerbsteuer bestimmten, auf eine höhere oder geringere Gebühr Bezug habenden Fälle anzugeben sind; oder worin, wenn der Bittsteller ganz unrechtlich besteuert ist, zu erhärten ist, daß er während des Steuerjahres nie das oder die Gewerbe, für welche er besteuert worden ist, so wie kein anderes, dieser Steuer unterworfenes Gewerbe betrieben habe, und

2) seine eigene Erklärung, in welcher er die Summe anzugeben hat, um welche er sich übersetzt glaubt.

§. 28. Alle zu einem Gesuche erforderlichen Belege dürfen nicht auf einen und denselben Bogen zusammen geschrieben, sondern müssen jedes einzeln und besonders ausgefertigt, beigelegt werden.

§. 29. Alle vorstehenden Formalitäten sind nicht nur von Privaten, sondern auch von den Rentämtern zu beachten, wenn dieselbe gegen zu hohe Besteuerung von Staatsgütern reklamiren.

(III. Capitel. Obliegenheiten der Steuercontrolleure.)

§. 30. Der Steuercontrolleur ist gehalten, jährlich ein Register zur Einschreibung aller, demselben von dem Landcommissariate zur Untersuchung zukommenden Steuerreklamationen zu eröffnen.

[Formular Nro. I.]

§. 31. Am ersten Tage nach jenem des Verlaufs des bekannt gemachten Reklamationstermines begiebt sich der Steuercontrolleur mit seinem Reklamationsregister auf das Actuariat des Landcommissariats, vergleicht dasselbe mit dem dort zu diesem Behufe eröffneten Register, und überzeugt sich, ob alle während jenes Termines eingelaufenen Reklamationen ihm zur Untersuchung zugestellt worden sind.

§. 32. Im ergebenden Falle ersucht er das Landcommissariat, ihm die noch nicht zugestellten Reklamationen zur Untersuchung einzuhändigen, trägt dieselben in seinem Register nach, und schließt es ab.

§. 33. Von dem auf solche Art ergänzten, und mit jenem des Landcommissariats übereinstimmenden Register schickt er Abschrift an die Regierung (Kammer der Finanzen).

§. 34. Gleich nach dem Einlaufe der dem Steuercontrolleur von dem Landcommissariate zur Instruirung zugehenden Reklamationen, wenn sie der Form und dem Inhalte nach in Ordnung befunden worden, hat er dieselben, nach vollbrachter Vormerkung in seinem Register, an die betreffenden Ortsvorstände zur Berathschlagung der Steuervertheiler gelangen zu lassen.

§. 35. Findet der Steuercontrolleur die ihm zukommenden Reklamationen nicht gehörig abgefaßt, oder nicht mit den erforderlichen Belegen versehen, so schickt er dieselben dem Ortsvorstande mit seinen Bemerkungen zu, und gibt zur Belehrung und Darnachachtung des Reklamanten genau an, was an derselben zu ändern oder zuzusetzen, und welche Belege von demselben noch beizubringen seyen.

§. 36. Erklären die Steuervertheiler, daß das Gesuch des Bittstellers, nach seinem ganzen Inhalte gegründet sey, so gibt der Steuercontrolleur, wenn er die Erklärung der Steuervertheiler gegründet findet, ohne weiters sein Gutachten darüber, und überreicht dasselbe mit den Belegen dem Landcommissariate.

(Art. 1, 2, 3, 4, 7 und 9 des erwähnten Consularbeschlusses.)

§. 37. Erklären die Steuervertheiler das Gesuch nur theilweise annehmbar oder ganz ungegründet, und bewilligen dieselbe daher nur einen Theil der Forderung des Bittstellers, oder verwerfen sie seinen ganzen Antrag, so setzt der Controlleur den Reklamanten hievon in Kenntniß, und fordert ihn auf, sich spätestens innerhalb 8 Tagen zu erklären, ob er sich damit begnüge, oder auf einer weitern Untersuchung durch Experten oder Commissarien bestehe, und wen derselbe von seiner Seite im betreffenden Falle, wo ihm die Wahl zusteht, als Experten ernenne.

(Consularbeschluß Art. 5 und 10.)

§. 38. Im letzten Falle hat der Steuercontrolleur bei dem Landcommissariate auf die Ernennung des zweiten, oder, nach Befund, der zwei Commissarien anzutragen, und den Reklamanten von dieser Ernennung gleich in Kenntniß zu setzen, damit sich derselbe in der bestimmten Frist von acht Tagen schriftlich erkläre, ob er keine Einwendung gegen jene Ernennung zu machen habe.

(Gesetz vom 2. Messidor 7, Art. 209.)

§. 39. Verwirft der Reklamant den von dem Landcommissariate ernannten Experten, wozu er die Gründe anzugeben hat, so wird seine dagegen gemachte schriftliche Erklärung von dem Steuercontrolleur dem Landcommissariate zur Entscheidung, und, nach Befund der Sache, zur Ernennung eines andern Experten vorgelegt.

(Ibid. Art. 211.)

§. 40. Im Falle eines doppelten Ansatzes von Grundsteuer für das nämliche Gut in zwei verschiedenen Gemeinden, wo das Gutachten der Steuervertheiler von den beiden Gemeinden einzuholen ist, gibt der Steuercontrolleur, wenn die Steuervertheiler von der einen Gemeinde erklären, daß der Bittsteller in ihrer Hebrolle zur Ungebühr besteuert worden sey,

ohne weitere Untersuchung sein Gutachten über das Gesuch, welches er mit den Belegen dem Landcommissariate zustellt.

§. 41. Beharren aber die Steuervertheiler der zwei Gemeinden auf der Abweisung des Gesuches, so hat der Controlleur die Einleitung zu treffen, daß das Gesuch durch zwei von dem Landcommissariate zu ernennenden Commissarien in seiner Gegenwart untersucht werde.

Ueber das Gutachten der zwei Commissarien errichtet derselbe Protokoll, und schickt dasselbe mit seinem Gutachten an das Landcommissariat.

§. 42. Betrifft der doppelte Ansatz in zwei Gemeinden eine Personal- und Mobiliarsteuerquote, so überzeugt sich der Steuercontrolleur, in welcher Gemeinde der Bittsteller seinen Wohnsitz habe, und begutachtet ohne die Dazwischenkunft von Experten oder Commissarien das Gesuch, wenn auch die Steuervertheiler beider Gemeinden auf der Abweisung desselben bestehen.

Im Falle der Reklamant in den zwei Gemeinden Hauseigenthümer seyn sollte, so soll der Steuercontrolleur seinen Antrag dahin machen, daß derselbe in jener Gemeinde, wo er gewöhnlich wohnt, oder wenn er das Jahr hindurch abwechselnd in beiden Gemeinden wohnen sollte, in jener besteuert werden soll, wo sein Wohnhaus das beträchtlichste nach seinem Miethzinswerthe ist.

§. 43. In allen Fällen, für welche Untersuchungen durch Experten oder Commissarien statt finden, setzt der Controlleur die dazu ernannten Individuen davon in Kenntniß, bestimmt denselben den Tag, die Stunde und den Ort ihrer Zusammenkunft, wenigstens acht Tage vorher, und benachrichtiget hievon in der nämlichen Frist den Ortsvorstand, und durch diesen die Betheiligten, damit sie der Untersuchung beiwohnen.

(Ministerielles Schreiben vom 24. Präreal 8, und Art. 23 des Gesetzes vom 2. Messidor 7.)

§. 44. Der Controlleur unterrichtet die Experten oder Commissarien an Ort und Stelle über den Zweck ihrer Zusammenkunft; liest denselben die auf ihre Untersuchung Bezug habenden Acten und Belege vor; vergleicht in ihrer Gegenwart die letzten, in sofern sie Auszüge aus den Steuerbüchern sind, mit den Sectionsbüchern, Sectionsmutterrollen und Steuerhebrollen; versichert sich über die Richtigkeit dieser Auszüge; rectificirt dieselben im nothwendigen Falle, setzt den Experten oder Commissarien ihre Pflichten auseinander; gibt denselben die nothwendigen Auskünfte über die Art der von ihnen vorzunehmenden Untersuchung; ladet den Ortsvorstand, die Steuervertheiler und die Betheiligten noch ein Mal ein, bei der Untersuchung gegenwärtig zu seyn, und verfügt sich mit den zu diesem Zwecke versammelten Experten oder Commissarien, mit den Betheiligten und den dazu ernannten Steuervertheilern an Ort und Stelle, wo die Untersuchung statt finden muß.

§. 45. Wenn die Experten oder Commissarien in Gegenwart des Steuercontrolleurs alle zu ihrer Begutachtung des Gesuches nothwendigen Kenntnisse an Ort und Stelle gesammelt haben, und erklären, daß sie im Stande seyen den vorliegenden Fall mit hinlänglichen Gründen zu beurtheilen, so hat der Controlleur ihr Gutachten darüber mit allen von denselben angegebenen Gründen, und ohne Einmischung seiner eigenen Ansicht, mit

Gewissenhaftigkeit zu protokolliren, denselben das Protokoll vorzulesen, und es von ihnen sowohl, als von den anwesenden Betheiligten, dem Ortsvorstande und den Steuervertheilern unterschreiben zu lassen, und selbst mit zu unterzeichnen.

§. 46. Diesem Gutachten fügt der Steuercontrolleur das seinige bei, und übergibt das Gesuch sammt allen Verhandlungsakten dem Landcommissariate zur weitern Amtshandlung.

(Consularbeschluß vom 24. Floreal 8, Art. 6 und 12; Gesetz vom 2. Messidor 7, Art. 145, 146 und 147.)

§. 47. Vereinigen sich die Experten in ihren Gutachten nicht, so hat der Steuercontrolleur die Gründe ihrer gegentheiligen Meinung genau auseinander zu setzen, und in seinem separaten Gutachten jene zu entwickeln, welche ihn bestimmen, der Meinung des einen oder des andern beizutreten.

In diesem Falle ist das Gutachten des Steuercontrolleurs als jenes eines dritten Experten anzusehen.

(Ministerielles Schreiben vom 29. Thermidor 10.)

§. 48. Im Falle die Betheiligten (der Reklamant und die in Vergleichung gezogenen Steuerbaren), der Ortsvorstand und die von demselben zur Beiwohnung der Untersuchung gewählten Steuervertheiler nicht erscheinen, schreitet nichts destoweniger der Steuercontrolleur mit den Experten zur verordneten Untersuchung vor, bemerkt jedoch im Protokoll, daß sie alle dazu berufen waren, und nicht erschienen seyen.

(Gesetz vom 2. Messidor 7, Art. 156.)

§. 49. Damit das Landcommissariat die Kosten der Untersuchung für die Experten begutachten könne, hat der Steuercontrolleur den Untersuchungsakten eine Note über die Anzahl der von denselben dazu verwendeten Tage, und über die Entfernung ihrer Wohnorte von dem Untersuchungsorte beizulegen.

Diese Note ist von dem Steuercontrolleur, den Experten und dem Ortsvorstande als wahrhaft zu bescheinigen.

§. 50. Der Steuercontrolleur darf in keinem Fall sein Gutachten jenem der Steuervertheiler oder Experten oder Commissarien anhängen oder mit denselben vermischen, sondern muß dasselbe besonders und getrennt aufsetzen.

§. 51. In allen Gutachten des Steuercontrolleurs müssen seine Bestimmungsgründe genau angegeben, und die darauf Bezug habenden gesetzlichen Verfügungen angezogen werden; so wie darin mit Bestimmtheit angegeben werden muß, ob die zu ertheilenden Entladungen, Herabsetzungen oder Nachlässe auf den Fond der unerhebbaren Steuerquoten zu imputiren, oder zur Wiederauflage geeignet seyen.

§. 52. Für alle den Bittstellern durch seine Nachlässigkeit erwachsenden Nachtheile ist der Steuercontrolleur persönlich verantwortlich, und er ist in diesen Fällen gehalten, den Betheiligten aus seinen Mitteln jene Summe zu ersetzen, für welche dieselben gesetzliche Entladungen, Herabsetzungen oder Steuernachlässe zu erwarten gehabt hätten, aber wegen seiner persönlichen Versäumniß nicht erhalten haben.

§. 53. Bei vorkommenden Fällen von erlittenem Verluste an Grundeinkommen oder an beweglichem und unbeweglichem Vermögen eines Indi-

viduums, weßwegen um Steuernachlaß, oder um Unterstützung, oder um beide zugleich nachgesucht wird, hat der Steuercontrolleur sich an Ort und Stelle zu begeben, in Gegenwart des Ortsvorstandes das Gesuch zu untersuchen, und in dem Untersuchungsprotokolle, welches derselbe aufzusetzen und mit dem Ortsvorstande zu unterzeichnen hat, den Vermögenszustand des Reklamanten, die Natur des statt gehabten Unfalls, das Datum desselben und die Größe des daraus erwachsenen Verlustes an Grundeinkommen, oder an Mobiliar- oder Immobiliarvermögen, oder an allen zugleich zu constatiren; ferner den Auszug aus den Hebrollen über alle von dem Bittsteller schuldigen Steuern beizulegen, und das Gesuch sammt diesen Belegen und seinem besonders darüber zu ertheilenden Gutachten dem Landcommissariate mitzutheilen. In letzterem ist genau zu erörtern, ob sich der Reklamant aus eigenen Mitteln von seinem erlittenen Unglück erholen könne, oder ob er dazu einer ausserordentlichen Unterstützung bedürfe.

(Art. 25 des Consularbeschlusses vom 24. Floreal 8, und ministerielle Instruktion vom 26. Präreal 8.)

§. 54. Hat eine ganze Gemeinde durch einen ausserordentlichen Zufall einen beträchtlichen Theil oder ihr ganzes Grundeinkommen vom Jahre verloren, so muß die von dem Steuercontrolleur darüber an Ort nnd Stelle vorzunehmende Untersuchung in Gegenwart von zweien durch das Landcommissariat dazu ernannten Commissarien statt finden, welche mit dem Steuercontrolleur und mit dem Ortsvorstande das Untersuchungsprotokoll, so wie den Schadenabschätzungsetat zu unterzeichnen haben.

Der Abschätzungsetat ist nach dem Formular Nro. II auszufertigen, nachdem zuvor im Protokolle von dem Tag und Datum des statt gehabten Unfalls, der Art desselben, so wie von den Sectionen oder Gewannen des Bannes, welche hauptsächlich von demselben betroffen worden sind, Erwähnung gethan, und der Abschätzungsfuß zur Schadenaufnahme festgesetzt worden ist.

(Consularbeschluß vom 24. Floreal 8.)

§. 55. Wenn Steuerentladungs-, Herabsetzungs- oder Nachlaßscheine zu Gunsten von Steuerbaren ausgefertiget werden, welche dieselben wegen Abwesenheit, Krankheit, Sterbfall oder aus irgend einer andern Ursache nicht quittiren können, so hat sich der Steuercontrolleur auf die davon von dem Steuereinnehmer erhaltene Kenntniß zu versichern, daß solche auf dem Rande der Hebrolle als baare Bezahlung neben den betreffenden Artikeln der Schuldigkeiten der Steuerbaren, und in seinem Einnahmejournal als abgetragen vorgemerkt worden sind, und stellt hierüber auf dem Scheine selbst das Certifikat darüber aus.

Ohne Erfüllung dieser Formalität können jene Scheine bei den Bezirkskassen nicht als baares Geld angenommen und verrechnet werden.

(Dekret vom 1. Juli 1809.)

(III. Capitel. Obliegenheiten der Ortsvorstände.)

§. 56. Im Anfange jedes Steuerjahres hat der Ortsvorstand von jeder Gemeinde, wenn derselbe aus einem Bürgermeister und einem Beigeordneten zusammengesetzt ist, fünf, und wenn er nur in einem Bürgermeister oder einem Beigeordneten besteht, sechs Steuervertheiler aus seiner

Gemeinde dem Landcommissariate zur Ernennung vorzuschlagen, welche aus den durch Kenntnisse und Rechtlichkeit sich vorzüglich auszeichnenden Güterbesitzern zu wählen sind.

(Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 3. Frimär 7.)

§. 57. Die nämlichen Steuervertheiler können jedes Jahr wieder vorgeschlagen und ernannt werden.

§. 58. Der Ortsvorstand (Bürgermeister oder Beigeordnete) ist von Rechtswegen Steuervertheiler. Unter seinem Vorsitze finden die Berathschlagungen statt.

(Ibid. Art. 9.)

§. 59. Der Ortsvorstand hat jährlich dem Steuercontrolleur eine vidimirte Abschrift von dem Ernennungsdekrete der Steuervertheiler mitzutheilen, auf welchem dieselben eigenhändig ihre Namen zu unterschreiben haben.

§. 60. Er beruft jedesmal dieselben zusammen, so oft ihm eine Steuerreklamation zur Berathschlagung der Steuervertheiler zukommt, und berathschlaget gemeinschaftlich mit denselben.

§. 61. Das von ihm und den bei der Berathschlagung gegenwärtigen Steuervertheilern zu unterzeichnende Protokoll ist ohne Verzug mit dem Gesuche und den dazu gehörigen Belegen an den Steuercontrolleur zurückzusenden.

§. 62. Die dem Ortsvorstande und dem Steuercontrolleur, zur Ergänzung von unterlassenen Formalitäten oder fehlenden Belegen, zukommenden Gesuche hat er sogleich den Bittstellern mit dem Bescheide zuzustellen, das Fehlende nachzuholen, und dann die gehörig berichtigten oder ergänzten Akten ohne Verzug dem Steuercontrolleur wieder einzuhändigen.

§. 63. Allen durch Experten oder Commissarien in Gegenwart des Steuercontrolleurs vorzunehmenden Untersuchungen wohnt der Ortsvorstand bei, und unterzeichnet mit denselben die Untersuchungs- oder Abschätzungsprotokolle.

(Consularbeschluß vom 24. Floreal 8, Art. 26.)

§. 64. Er kann keinem Reklamanten die demselben zu seinem Gesuche nothwendigen Auszüge aus den Mutterrollen, Sectionsbüchern oder andern Steuerdokumenten verweigern.

§. 65. Er hat die für Reklamanten unentgeldlich zu ertheilenden Certifikate nach Pflicht und Gewissen auszustellen, und ist für die Wahrheit derselben persönlich verantwortlich.

§. 66. Der Ortsvorstand hat darauf zu wachen, daß die den Reklamanten zu ihren Gunsten nothwendigen Quittungen über die verfallenen Zwölftel, so wie die Auszüge aus den Hebrollen, Mutterrollen und Sectionsbüchern u. s. w. unentgeldlich von dem Einnehmer oder Bürgermeistereischreiber zugestellt werden.

(IV. Capitel. Obliegenheiten der Steuervertheiler.)

§. 67. Die auf den Vorschlag des Ortsvorstandes von dem Landcommissariate ernannten Steuervertheiler haben sich bei jedesmaliger Aufforderung zu versammeln, um über die ihnen vorzulegenden Gesuche zu berathschlagen, und ihr Gutachten darüber zu geben.

§. 68. Sie dürfen ihre Ernennung nicht ablehnen, und können den von ihnen geforderten Dienst nicht verweigern; es seye denn

1) daß sie sechzig Jahre oder darüber alt seyen;
2) daß sie durch ein Zeugniß des Kantonsarztes beweisen, den von ihnen geforderten Dienst wegen Krankheit oder körperlichen Gebrechen nicht leisten zu können;
3) oder daß sie ein öffentliches Amt im Verwaltungs- oder gerichtlichen Fache bekleiden, welche, jedoch mit Ausnahme jenes eines Beisitzers bei dem Friedensgerichte, von diesem Dienste dispensiren;
4) daß sie im Militärdienste stehen;
5) oder endlich wegen einer langwierigen Geschäftsreise abwesend seyn zu müssen.

(Art. 13 und 14 des Gesetzes vom 3. Frimär 7.)

§. 69. Jeder der ernannten Steuervertheiler, welcher aus obigen Gründen seinen Dienst verweigern zu können glaubt, muß binnen acht Tagen, von der Bekanntmachung seiner Ernennung an, bei dem Landcommissariate sein deßfallsiges Gesuch einreichen, damit dieses nach den bestehenden gesetzlichen Verfügungen darüber erkenne.

(Ibid. Art. 17, 19, 20 und 21.)

§. 70. Die Steuervertheiler berathschlagen unter dem Vorsitze des Ortsvorstandes, oder in seiner Abwesenheit unter dem Vorsitze des ältesten unter ihnen nach Stimmenmehrheit.

(Ibid. Art. 23.)

§. 71. Sie können kein Gutachten geben, wenn sie nicht wenigstens, den Ortsvorstand mit eingeschlossen, in der Anzahl von fünf versammelt sind.

§. 72. Gesuche, welche ihnen nicht von dem Steuercontrolleur zur Berathschlagung zugekommen sind, dürfen nicht von denselben begutachtet werden.

§. 73. Sie sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Gesuche spätestens in Zeit von 8 Tagen zu begutachten.

§. 74. Für jedes besondere Gesuch haben sie auch ein besonderes Gutachten auszustellen.

§. 75. In allen ihren Gutachten, sie mögen das Gesuch anerkennen, oder ganz oder zum Theil verwerfen, haben sie genau die Gründe dazu auseinander zu setzen, so wie sie bestimmt die Summen anzugeben haben, für welche sie Entladung, Herabsetzung oder Nachlaß anerkennen.

§ 76. Das Gutachten ist von dem Ortsvorstande und jedem bei der Berathschlagung gegenwärtig gewesenen Steuervertheiler zu unterzeichnen.

§. 77. Jeder Untersuchung durch Experten sollen zwei durch den Ortsvorstand zu bezeichnende Steuervertheiler beiwohnen, welche das Untersuchungsprotokoll zu unterschreiben oder ihre Verneinungsgründe zu Protokoll zu geben haben.

(Consularbeschluß vom 24. Floreal 8, Art. 5 und 10, und Art. 146 des Gesetzes vom 2. Messidor 7.)

(V. Capitel. Obliegenheiten der Experten.)

§. 78. Als Expert kann jeder ernannt werden, welcher im Kreise an-

fähig ist, und darin seine staatsbürgerlichen Rechte genießt; jedoch haben folgende Ausnahmen statt:

Können nicht Experten seyn, es sey über Gesuche um Grundsteuerherabsetzung oder über Gesuche um verhältnißmäßige Gleichstellung;

a) alle Verwandte der Reklamanten in gerader Linie, noch ihre Seitenverwandten bis zum Grade von Nachgeschwisterkind einschließlich, eben so wenig als die Verwandten in gerader Linie von ihren Frauen, wenn sie auch geschieden sind, oder von der Seitenlinie bis zum gesagten Grade von Nachgeschwisterkind einschließlich.

Reklamirt die Frau, ist gleiche Ausschließung auf den Mann, wenn er auch geschieden ist, und auf seine Verwandten anzuwenden.

(Art. 203 des Gesetzes vom 2. Messidor 7.)

b) Können nicht Experten seyn, im Falle eines Gesuches um verhältnißmäßige Gleichstellung von einem einzelnen Steuerbaren: die Verwandten in gerader Linie der Steuerpflichtigen, deren Güter in Vergleichung genommen werden, oder ihrer Frauen, wenn sie auch geschieden sind, ihre Seitenverwandteu bis zum Grade von Nachgeschwisterkind einschließlich, und ihre Befreundeten in demselben Grade, sogar jene ihrer geschiedenen Frauen nicht.

(Ibid. Art. 104.)

c) Können nicht Experten seyn in vorstehendem Falle, wenn die interessirten Parteien (es seyen nun die reklamirenden Steuerpflichtigen, oder jene, deren Güter in Vergleichung genommen sind) nicht schriftlich oder durch ausdrückliche Erklärung vor dem Landcommissariate darin einwilligen: diejenigen, welche wirklich mit einer der beiden interessirten Parteien im Prozesse stehen; jene, gegen welche eine der interessirten Parteien ein Civil- oder Polizeiurtheil erlangt hat, noch jene, welche mit einer der interessirten Parteien, zu welcher Zeit es sey, in einem peinlichen oder zuchtpolizeilichen Prozesse gestanden sind.

(Ibid. Art. 105.)

d) Können nicht Experten seyn, es sey nun in Reklamationsfällen von einzelnen Steuerbaren oder ganzen Gemeinden, jene, welche eigenthümliche Güter oder eine Nutznießung, oder Güter in den Gemeinden in Pacht haben, worin die verordnete Untersuchung statt finden soll.

(Ibid. Art. 106.)

e) Können endlich nicht Experten in allen oben berührten Fällen seyn, jene, deren Ascendenten oder Descendenten, oder Brüder oder Schwestern, oder Oheime oder Neffen, eigenthümliche Güter, oder eine Nutznießung, oder Güter in Pacht haben, in den Gemeinden, wo die Untersuchung statt finden soll.

(Ibid. Art. 107.)

§. 79. Die Experten können nie ohne den Steuercontrolleur, sondern müssen in seiner Gegenwart die ihnen aufgetragenen Untersuchungen vornehmen.

(Art. 5 des erwähnten Consularbeschlusses.)

§. 80. Sie haben sich genau an dem von dem Steuercontrolleur, acht

Tage vorher, zur Untersuchung bestimmten Orte und auf den bezeichneten Tag und die Stunde einzufinden.

An Ort und Stelle haben sie sich die Gesuche mit allen darauf Bezug habenden Belegen und den bereits darüber ausgestellten Gutachten der Steuervertheiler, so wie die zu ihren Untersuchungen nothwendigen Mutterrollen, Sectionsbücher oder andere Steuerdokumente vorlegen zu lassen; und wenn sie alle zu ihren Operationen nothwendige Aufklärungen aus denselben sowohl, als von den zur Untersuchung committirten zwei Steuervertheilern gesammelt haben, so begeben sie sich mit dem Steuercontrolleur, den betheiligten Parteien, dem Ortsvorstande und den zwei dazu ernannten Steuervertheilern an Ort und Stelle, um sich von der wahren Lage, Beschaffenheit und dem verhältnißmäßigen Steuerfuße der Güter, gegen deren Besteuerung reklamirt wird, so wie der in Vergleichung gezogenen, zu überzeugen, und dann nach ihrer strengen und gewissenhaften Ueberzeugung das richtige Verhältniß anzugeben, in welchem dieselben besteuert seyn sollen.

(Art. 10 des Consularbeschlusses vom 24. Floreal 8, und Art. 146 des Gesetzes vom 2. Messidor 7.)

§. 81. Betrifft das Gesuch die verhältnißmäßige Gleichstellung von einem Steuerbaren mit einem andern, so haben die Experten zuerst den wirklichen Steuerfuß der Güter des Reklamanten, und dann jenen der in Vergleichung genommenen nach ihrem Flächeninhalte, nach ihrer Lage und Güte auszumitteln, und so das Verhältniß festzusetzen, in welchem sie besteuert seyn sollten. Aus der Vergleichung der wirklichen Besteuerung dieser Güter ergibt sich dann, ob und um welche Summe der Reklamant im richtigen Verhältnisse mit den in Vergleichung gezogenen übersetzt sey.

(Art. 5 des erwähnten Consularbeschlusses.)

§. 82. Betrifft das Gesuch die verhältnißmäßige Gleichstellung von einer ganzen Gemeinde mit einer oder mehreren andern Gemeinden, so überzeugen sich die Experten an Ort und Stelle

1) von der Richtigkeit der ihnen vorgelegten Reklamationsbelege, nämlich der Auszüge aus den Hebrollen, Mutterrollen, Sectionsbüchern u. s. w.
2) von der Richtigkeit der allgemeinen Klasseneintheilung der Güter jeder Gattung nach ihren verschiedenen Lagen und dem innern Werthe derselben;
3) von der richtigen Klassenlegung der individuellen Parzellen oder Gewannen nach jener allgemeinen Klasseneintheilung. Finden sie nothwendig hierin Aenderungen zu treffen, so sind diese ihrem gerechten Urtheile überlassen.
4) Nach dieser sowohl in der reklamirenden als in den in Vergleichung gezogenen Gemeinden gemachten Vorarbeiten stellen sie den wirklichen Steuerfuß von jeder Klasse und Natur der Güter darin her, und bestimmen so das Verhältniß, in welchem die reklamirende und die in Vergleichung genommenen Gemeinden besteuert seyn müssen, wenn eine verhältnißmäßige Gleichheit in der Besteuerung derselben bestehen soll. Die wirkliche Besteuerung der respectiven Gemeinden gibt das Resultat, ob und um wie viel die reklamirende Gemeinde im Verhältniß der in Vergleichung gezogenen übersetzt sey.

5) Von allen diesen Operationen haben sie in dem von dem Steuercontrolleur darüber abzufassenden Protokolle die Beweggründe anzugeben, und am Schlusse desselben die Summe zu bestimmen, um welche die reklamirende Gemeinde nach ihrem gewissenhaften Ermessen übersetzt sey.
6) Sie haben das Protokoll mit dem Steuercontrolleur, den Ortsvorständen der betreffenden Gemeinden, und der zweien von jeder Gemeinde bei der Untersuchung gegenwärtig gewesenen Steuervertheilern zu unterzeichnen, und so sammt allen Vorakten und Belegen dem Steuercontrolleur zur weitern Amtshandlung zu überlassen.

§. 83. Erscheinen die zu solchen Untersuchungen berufenen Ortsvorstände mit den von ihnen dazu gewählten Steuervertheilern nicht, so sind die Experten befugt, dessenungeachtet mit dem Steuercontrolleur ihre Operationen vorzunehmen.

(Art. 146 des Gesetzes vom 2. Messior 7.)

§. 84. Betrifft das Gesuch die verhältnißmäßige Gleichstellung eines Mobiliarsteuerbaren mit einem oder mehreren andern in Vergleichung gezogenen, so haben die Commissarien den Miethzinswerth des Wohnhauses des einen und der andern abzuschätzen, und daraus in ihrem Gutachten zu erörten, ob und um wie viel der Reklamant in seiner Mobiliarsteuer übersetzt sey.

(Art. 11 des Consularbeschlusses vom 24. Floreal 8.)

(VI. Capitel. Obliegenheiten der zu Untersuchungen ernannten Commissarien.)

§. 85. Commissarien werden ernannt für folgende Fälle:

1) Wenn ein und das nämliche Grundstück in zwei verschiedenen Gemeinden ist, und die Steuervertheiler der zwei Gemeinden auf der Besteuerung in denselben bestehen.
2) Wenn eine Gemeinde um Steuernachlaß wegen erlittenen Verlustes an Grundeinkommen, durch Hagel, Frost, Ueberschwemmung u. dgl. Fälle ansucht.

(Consularbeschluß vom 24. Floreal 8, Art. 26.)

3) Wenn ein Mobiliarsteuerpflichtiger gegen seine Mobiliarsteuer reklamirt.

(Ibid. Art. 10.)

§. 86. Im ersten Falle haben die zur Untersuchung ernannten Commissarien sich in Gegenwart des Steuercontrolleurs an Ort und Stelle zu überzeugen, zu welchem Banne der zwei Gemeinden das fragliche Grundstück gehöre, und in dem von dem Steuercontrolleur über ihr Gutachten zu errichtenden Protokoll ihre Gründe dazu genau zu erörtern.

§. 87. Im zweiten Falle haben sie in dem von dem Steuercontrolleur aufzusetzenden Protokolle das Datum des statt gehabten Unfalles, so wie den Maßstab anzugeben, nach welchem sie den von jedem einzelnen Steuerbaren erlittenen Verlust an Grundeinkommen berechnet haben.

(VII. Capitel. Obliegenheiten der Landcommissariate.)

§. 88. Die Landcommissariate eröffnen jährlich nach dem Formular

Nro. III ein Register, worin alle an dieselben gerichteten Steuerreklamationen auf den Tag des Einlaufs derselben einzuschreiben sind.

(Ministerielle Instruktion vom 24. Prareal 8 über den Vollzug des Consularbeschlusses vom 24. Floreal 8.)

§. 89. Sogleich nach geschehener Vormerkung der eingelaufenen Reklamationen in obigem Register sind dieselben dem Steuercontrolleur zur Untersuchung zuzustellen.

(Art. 1 des angeführten Consularbeschlusses.)

§. 90. Nach Verlauf des zur Einreichung von Steuerreklamationen festgesetzten peremtorischen Termines werden die zur Einschreibung derselben eröffneten Register geschlossen.

Keine später eingereichte Reklamation darf darin nachgetragen, noch dem Steuercontrolleur zur Untersuchung überwiesen werden.

§. 91. Nach Abschluß des Reklamationsregisters ist sogleich Abschrift davon an die Regierung (Kammer des Innern) einzusenden.

§. 92. Auf Anstehen des Bittstellers, welcher gegen das von den Steuervertheilern auf sein Gesuch gegebene Gutachten Berufung einlegt, und auf einer weiteren Untersuchung durch Experten besteht, ernennt das Landcommissariat von seiner Seite einen Experten, und setzt den Steuercontrolleur davon in Kenntniß.

(Art. 5 des Consularbeschlusses.)

§. 93. Wird der ernannte Expert von dem Reklamanten in den ersten acht Tagen nach erhaltener Anzeige von seiner Ernennung aus gegründeten Ursachen verworfen, so erfolgt die Ernennung eines andern an dessen Stelle.

(Art. 209 und 211 des Gesetzes vom 2. Messidor 7.)

§. 94. Ist die Verwerfung des Experten nicht gehörig begründet, oder geschieht die Berufung gegen denselben nicht in dem bestimmten Termine, so verordnet das Landcommissariat die Fortsetzung der Untersuchung.

(Ibid. Art. 212.)

§. 95. In Berufungsfällen von Seiten des Reklamanten gegen das Gutachten der Steuervertheiler über Gesuche gegen Mobiliarsteuerquoten ernennt das Landcommissariat zwei Commissarien zur Untersuchung.

(Art. 10 des Consularbeschlusses.)

§. 96. Zur Untersuchung von Reklamationen ganzer Gemeinden um Steuernachlässe wegen erlittenen Schadens an Grundeinkommen ernennt das Landcommissariat zwei Commissarien zur Abschätzung des Schadens.

(Ibid. Art. 26.)

§. 97. Zur Untersuchung von Reklamationen wegen doppelter Besteuerung in mehreren Gemeinden werden von dem Landcommissariate gleichfalls zwei Commissarien ernannt.

§. 98. Zur Untersuchung von Gesuchen einzelner Individuen um Steuernachlaß oder Unterstützung wegen erlittenen Schadens an Grundeinkommen, Mobiliar- oder Immobiliarvermögen, ist nur die Dazwischenkunft des Steuercontrolleurs mit dem Ortsvorstande nothwendig, welche jedoch in besonderen Fällen, wo Werkverständige zur Schadenabschätzung nothwendig werden, solche dazu ziehen.

(Ibid. Art. 25.)

§. 99. Zur weitern Untersuchung von Gesuchen um verhältnißmäßige

Gleichstellung von ganzen Gemeinden in Vergleichung mit andern, welche die Steuervertheiler der in Vergleichung gezogenen Gemeinden als unzulässig erkennen, ernennt das Landcommissariat zwei Experten.

(Art. 44 des Gesetzes vom 2. Messidor 7.)

§. 100. Von allen solchen Ernennungen von Experten oder Commissarien ist der Steuercontrolleur zur weiteren Amtshandlung in Kenntniß zu setzen.

§. 101. Ueber alle Steuerreklamationsgesuche, von welcher Art sie immer seyn mögen, steht dem Landcommissariate, wenn dieselben gehörig untersucht und von dem Steuercontrolleur begutachtet sind, die zweite Begutachtung zu.

(Art. 4 des Consularbeschlusses vom 24. Floreal 8.)

§. 102. Findet das Landcommissariat die ihm durch den Steuercontrolleur zurückkommenden Untersuchungen nicht mit der gehörigen Umsicht und mit der erforderlichen Sach- und Gesetzkunde bearbeitet, so daß dieselben keine hinlänglichen Entscheidungsgründe darbieten, so werden dieselben zur bessern Umarbeitung und Ergänzung des Fehlenden dem Steuercontrolleur zurückgegeben.

§. 103. Sind aber die Reklamationen gehörig instruirt, so hat das Landcommissariat, nach gehöriger Prüfung derselben, sein eigenes Gutachten darüber aufzusetzen, und nach den darin anzuführenden gesetzlichen Gründen entweder dem vorhergegangenen Gutachten des Steuercontrolleurs beizutreten, oder ein anderes gesetzlich begründetes zu geben, so daß der Entscheidungsbehörde hinlängliche Gründe für oder gegen das Gesuch vorliegen, und dieselbe sich nicht gemüßigt sieht, die Untersuchungsakten zu nachträglichen nothwendigen Erholungen zurückzusenden.

§. 104. Sollte letzteres nothwendig seyn, so hat das Landcommissariat dem Steuercontrolleur die Akten zurückzustellen, um die noch erforderlichen Aufklärungen über die betreffenden Punkte von demselben nachholen zu lassen.

(Ministerielle Instruktion vom 24. Präreal 8.)

§. 105. Alle von dem Landcommissariate gründlich begutachteten und zur Entscheidung vorbereiteten Reklamationen werden von demselben, nachdem es die Vormerkung davon in ihrem Register gemacht hat, an die Regierung (Kammer der Finanzen) eingeschickt.

Dritter Abschnitt. Entscheidungsbehörden.

§. 106. Ueber alle Gesuche um Steuerentladungen, Steuerherabsetzungen, Steuernachlässe, und baare Geldunterstutzungen, so wie über die Gesuche von einzelnen Steuerbaren um verhältnißmäßige Gleichstellung in Vergleichung mit andern Steuerbaren, steht die Entscheidung der Regierung (Kammer des Innern) zu, nachdem diese Gesuche vorerst von der Kammer der Finanzen geprüft und begutachtet worden sind.

§. 107. Ueber Gesuche um verhältnißmäßige Gleichstellung von ganzen Gemeinden, in Vergleichung mit andern, sie mögen die Grund- oder die Personal- und Mobiliarsteuer betreffen, hat der Landrath definitiv zu entscheiden, so wie über die Art der Wiederauflage der zu Gunsten der reklamirenden Gemeinden von denselben ausgesprochenen Steuercontingents;

verminderungen, welche nach dem Ermessen jener Behörde entweder auf die in Vergleichung genommenen Gemeinden oder auf den betreffenden Kanton, oder auf einen ganzen Bezirk, oder auf den ganzen Kreis statt finden muß.

(Gesetz vom 28. Pluviose 8, Art. 6.)

§. 108. Kein Gesuch um verhältnißmäßige Gleichstellung von einer Gemeinde, in Vergleichung mit einer oder mehreren andern Gemeinden ist zuläsfig, wenn sich nicht wenigstens eine verhältnißmäßige Benachtheiligung von einem Zwanzigstel zwischen der Besteuerung derselben herausstellt.

(Art. 154 des Gesetzes vom 2. Messidor 7.)

Vierter Abschnitt. Allgemeine Verfügungen.

(I. Capitel. Akten und Belege in Betreff der Steuerreklamationen, welche der Stempelgebühr unterliegen.)

§. 109. Alle Gesuche dieser Art müssen auf Stempelpapier abgefaßt werden.

(Gesetz vom 13. Brümär 7, Art. 12.

Art. 110. Die Gutachten der Steuervertheiler und des Steuercontrolleurs und alle andern Untersuchungsakten, wozu die Quittungen der Steuereinnehmer über die verfallenen Termine, die Auszüge aus den Mutterrollen, Sectionsbüchern, Hebrollen und andern Steuerdokumenten gehören, werden auf frei Papier ausgestellt, und unterliegen nicht der Einregistrirung.

(Gesetz vom 13. Brümär 7, und Gesetz vom 22. Frimär 7, Art. 70.)

§ 111. Die Protokolle hingegen über die Verhandlungen der Experten, welche in die Klasse jener Akten gehören, welche einen Titel begründen, und zur Erhaltung eines Nachlasses, zu einer Rechtfertigung, zur Unterstützung eines Begehrens dienen, müssen auf gestempeltes Papier geschrieben werden.

(Gesetz vom 13. Brümär 7, Art. 12.)

(II. Capitel. Steuerentladungs-, Herabsetzungs- und Nachlaßscheine.)

§. 112. Jeder Steuerentladungs-, Herabsetzungs- und Nachlaßschein von der Hauptsumme einer Steuerquote hat auch die Entladung, Herabsetzung, oder den Nachlaß der darauf haftenden Zuschlagsprocente zur Folge.

(Consularbeschluß Art. 13.)

§. 113. Solche Scheine sind nicht der Stempelgebühr unterworfen.

(Gesetz vom 22. Frimär, Art. 70, Nro. 6; und 13. Brümär 7, Art. 16.)

§. 114. In jenem Falle, in welchem hergestellt wird, daß ein Individuum für steuerbare Objekte, die nicht sein, sondern eines andern Eigenthum sind, besteuert worden ist, wird die Steuerquote durch einen Beschluß auf den wahren Eigenthümer übertragen, welcher zur Zahlung derselben angehalten wird. Es werden demnach hierüber keine Entladungsscheine ausgefertigt, der Reklamant wird für solche Fälle durch das betreffende Steuercontrollamt von der Entscheidung der Regierung in Kenntniß gesetzt.

(III. Capitel. Wiederauflagen.)

§. 115. Zu Wiederauflagen sind geeignet: alle Grund-, Personal- und Mobiliarsteuerentladungs- und Herabsetzungssummen, deren Betrag zur Ungebühr angesetzt war, und wodurch demnach die Quoten der andern Steuerbaren im Verhältnisse geringer angeschlagen worden sind, als sie hätten seyn sollen.

(Consularbeschluß Art. 14.)

§. 116. Um diese Wiederauflagen zu Gunsten der Reklamanten, welche im laufenden Steuerjahre unrechtmäßiger Weise oder zu hoch besteuert waren, für das künftige Jahr wieder zu erheben, soll das Steuerbüreau ein Vormerkungsregister für alle von der Kammer des Innern beschlossenen Entladungen und Herabsetzungen nach angehängtem Formular Nro. IV eröffnen, in welchem der Betrag und die Quittung aller zur Wiederauflage geeigneten Steuerquoten auf den Tag der Ausstellung der Entladungs- oder Herabsetzungsscheine eingeschrieben werden. Hievon sind die Principalsummen sowohl als die Zuschlagsprocente in der respectiven Hebrolle der betreffenden Gemeinde dem von dem Landrathe auf die Gemeinde vertheilten Steuercontingent beizuschlagen, und auf sämmtliche Steuerbare der Gemeinde nach dem Steuerfuße zu vertheilen.

(Ibid. Art. 15.)

(IV. Capitel. Steuernachlässe, welche keiner Wiederauflage unterliegen, sondern auf den Fond der ungiebigen Steuerquoten zu imputiren sind.)

§. 117. Hieher gehören die theilweisen oder ganzen Nachlässe

1) derjenigen Steuerquoten, die rechtlich und gesetzmäßig ausgeschlagen waren, aber wegen Zahlungsunfähigkeit der Steuerbaren unerheblich geworden sind.
2) Die Steuernachlässe jeder Art, welche wegen statt gehabten Verlustes an Grundeinkommen oder Mobiliar- und Immobiliarvermögen bewilliget worden sind.
3) Die Entladungen, Herabsetzungen oder Nachlässe an Gewerbe- oder an Fenstersteuer, welche ohnehin ihrer Natur nach als Quotitätssteuern zu keiner Wiederauflage geeignet sind.

§. 118. Auf den nämlichen Fond sind auch zu imputiren die baaren Geldunterstützungen, welche für einzelne durch irgend einen unabwendbaren Zufall unglücklich gewordene Individuen bewilliget werden.

§. 119. In keinem Falle darf der zu ungiebigen Steuerquoten, Steuernachlässen und Unterstützungen in den Steuerrollen ausgeschlagene Fond überschritten werden.

Der Rest dieses Fonds, welcher disponibel bleibt, wenn über alle Verzeichnisse von ungiebigen Steuerquoten entschieden, und ihr Betrag fürs ganze Jahr festgesetzt seyn wird, kann demnach nur dann pro rata der Schadenabschätzungsbeträge aller darauf Anspruch habenden verunglückten und bedürftigen Individuen vertheilt werden, wenn der Betrag davon hergestellt ist; jedoch können bei eingetretenen Unglücksfällen für bedürftige Bedrängte Abschlagszahlungen zu ihrer Unterstützung angewiesen werden.

§. 120. Um den Betrag des zu solchen Vertheilungen disponiblen Fonds genau zu kennen, ist demnach von dem Steuerbüreau für jedes Rechnungsjahr ein Register zu eröffnen, in welchem die decretirten und ausgestellten Nachlaßscheine, so wie die abschläglich angewiesenen baaren Geldunterstützungen auf den Fond der ungiebigen Steuerquoten vorgemerkt werden.

(Formular Nro. V.)

(V. Capitel. Kosten der Experten oder Commissarien.)

§. 121. Die Untersuchungskosten von Experten werden von dem Steuercontrolleur und dem Landcommissariate begutachtet, und von der Regierung (Kammer des Innern) definitiv festgesetzt.

(Consularbeschluß Art. 17.)

§. 122. Die Kosten, welche durch Untersuchungen von Experten bei Gleichstellungsgesuchen von einzelnen Individuen in Vergleichung mit andern veranlaßt werden, fallen der Gemeinde zur Last, wenn die Reklamation als gegründet anerkannt, oder dem Reklamanten, wenn sein Gesuch unzulässig befunden wird.

(Ibid. Art. 18.)

§. 123. Die Kosten, welche durch Untersuchungen von Experten bei Gleichstellungsgesuchen von ganzen Gemeinden in Vergleichung mit andern veranlaßt werden, fallen denjenigen Gemeinden zur Last, welche unterliegen.

§. 124. In jedem Falle schießt der Gemeindeeinehmer, sobald jene Kosten festgesetzt sind, dieselben aus dem Betrage der Beischlagsprocente, welche der Gemeindekasse zufallen, vor.

(Ibid. Art. 21.)

§. 125. Jene, welche den Reklamanten zur Last fallen, müssen zur Rückerstattung des aus der Gemeindekasse genommenen Vorschusses von denselben an den Gemeindeeinnehmer zurückerstattet werden.

(Ibid. Art. 20.)

§. 126. Jene, welche den Gemeinden zur Last fallen, werden zur Wiedererstattung in die Gemeindekasse im folgenden Jahr in den Rollen der resp. Gemeinden wieder aufgelegt, und dafür Anweisungen zu Gunsten des Gemeindeeinnehmers ausgestellt, vermöge welcher er dieselben wieder für seine Kasse in Empfang nehmen kann.

(Ibid. Art. 19.)

§. 127. Auch solche Anweisungen müssen demnach in dem Register der Wiederauflegung vorgemerkt werden, damit ihre Wiederauflage richtig statt finde.

§. 128. Um unglücklichen Individuen oder ganzen Gemeinden noch fernere Kosten für die zur Untersuchung zu ernennende Commissarien zu ersparen, werden die Landcommissariate bei Ernennung derselben darauf sehen, wo es nur immer möglich seyn wird, solche aufzufinden, welche sich gerne ohne besondere Entschädigung einem solchen Wohlthätigkeit zum Zwecke habenden Geschäfte unterziehen.

(VI. Capitel. Zustellung der Steuerentladungs-, Herabsetzungs-

und Nachlaßscheine und Expertisekostenanweisungen und ihre Verwendung.)

§. 129. Alle diese Scheine werden auf die Beschlüsse der Kammer des Innern von der Kammer der Finanzen ausgefertigt.

(Consularbeschluß vom 24. Floreal 8, Art. 22.)

§. 130. Sie werden der Kreishauptkasse, durch diese der betreffenden Bezirkskasse, und von dieser dem resp. Steuereinnehmer zugestellt.

(Ibid. Art. 23.)

§. 131. Von jedem über Reklamationsgesuche genommenen Beschlusse hat der resp. Steuercontrolleur, welcher davon in Kenntniß gesetzt wird, die Interessenten zu benachrichtigen.

§. 132. Letztere haben, wenn zu ihren Gunsten Steuerentladungs-, Herabsetzungs- oder Nachlaßscheine bewilliget worden sind, sich zu dem Steuereinnehmer zu verfügen, um dieselben zu quittiren.

(Ibid. Art. 23, und Decret vom 1. Juli 1809, Art. 1.)

§. 133. Wenn die Betheiligten, in Zeit von vierzehn Tagen nach der Zustellung der Scheine an den Steuereinnehmer, sich nicht selbst oder ihre Bevollmächtigten bei demselben eingefunden haben, um die auf sie ausgestellten Ordonnanzen zu quittiren, so werden dieselben von dem Einnehmer schriftlich ersucht, sich in Zeit von vierzehn Tagen bei ihnen zu dem erforderlichen Zwecke einzufinden.

(Decret vom 1. Juli 1809, Art. 2.)

§. 134. Nach fruchtlos abgelaufenem Termine ersucht der Einnehmer den Steuercontrolleur, sich zu ihm zu verfügen, um die betreffenden Scheine zu verificiren.

(Ibid. Art. 3.)

§. 135. Der Steuercontrolleur läßt sich die Scheine vorzeigen, welche entweder wegen Abwesenheit oder wegen Sterbfälle, oder aus irgend einer andern Ursache von den Betheiligten nicht quittirt werden konnten; er versichert sich, ob die Beträge derselben bei den betreffenden Hebrolleartikeln und in dem Einnahmejournal als abgeführt eingetragen worden sind, und certificirt die gemachte Vormerkung derselben auf den Scheinen selbst.

(Ibid. Art. 4.)

§. 136. Hierauf sind die Scheine von dem Ortsvorstande zu visiren.

(Ibid. Art. 5.)

§. 137. Unterstützungsmandate werden von den Parteien durch die Landcommissariate zugestellt, und von denselben quittirt durch die betreffenden Kassen baar ausbezahlt.

§. 138. Steuernachlaßscheine auf den Fond der ungiebigen Steuern werden von der Kreishauptkasse den Bezirkskassen, durch diese den Steuereinnehmern, und von diesen den betreffenden Steuerbaren zur Quittung zugestellt.

Der Betrag derselben ist den betreffenden Steuerbaren von dem Einnehmer sogleich baar auszubezahlen, oder auf ihre Steuerrückstände in Abzug zu bringen, und als baar erhoben in der Hebrolle und dem Einnahmejournal vorzumerken.

§. 139. Steuerentladungs- oder Steuerherabsetzungsscheine, deren Beträge zur Wiederauflage geeignet sind, können nur für das Jahr geltend

gemacht werden, in welchem die Wiederauflage statt findet, weil die Hebrolle immer in Vollzug zu setzen, und der Steuerpflichtige verbunden ist, den Rollenbetrag seines Steueransatzes zu entrichten, ungeachtet aller zu seinen Gunsten genommenen Entladungs- oder Herabsetzungsbeschlüsse.

Diese Scheine bleiben demnach bei den Bezirkskassen so lange deponirt, bis die Wiederauflage ihrer Beträge in den resp. Hebrollen bewirkt ist, wo sie dann, wie die Nachlaßscheine, den Steuerbaren zugestellt und vergütet werden.

Jedoch kann die Bezirkskasse, im Falle solchen Steuerbaren die Entrichtung ihrer Rückstände schwer fällt, welchen durch den Steuercontrolleur officielle Kenntniß von den ihnen bewilligten Entladungen oder Herabsetzungen ihrer Steuerquoten zugekommen ist, den Einnehmer ermächtigen, mit denselben bis zum Anfange des Wiederauflagejahres Nachsicht zu haben, und keine Verfolgungen gegen sie zur Eintreibung der in jenen Scheinen enthaltenen Beträgen eintreten zu lassen.

(VII. Capitel. Dauer der Kraft der auf Untersuchungen durch Experten genommenen Entscheidungen.)

§. 140. Jedesmal, wenn auf das Gesuch um Gleichstellung von einem Steuerbaren, in Vergleichung mit andern, durch Experten vorgeschritten, und der Steuerfuß des Reklamanten, in Folge von solchen Untersuchungen, neu festgesetzt wird, soll keiner der also regulirten Artikel in den Mutterrollen anders als in Gemäßheit der Entscheidung während der zwanzig folgenden Jahre angesetzt und besteuert werden, es sey denn, daß man zu einer ganz neuen Berechnung des allgemeinen Steuerfußes einer Gemeinde vorschreite.

(Art. 44 des Gesetzes vom 2. Messidor 7.)

§. 141. Es sind jedoch in der Verfügung des vorstehenden Paragraphen die Häuser, Mühlen, Schmieden und andere Gewerbe nur in sofern begriffen, als nach geschehener Festsetzung ihres Steuerfußes kein neuer Anbau vorgenommen worden ist, wodurch besagter Steuerfuß erhöht werden kann. In diesem Falle sind jedoch die zu Gunsten von neuen Gebäulichkeiten im Gesetze vom 3. Frimär 7 enthaltenen Begünstigungen zu berücksichtigen.

(Ibid. Art. 45.)

Formular Nro. I.

Steuercontrollamt

. . .

Register
zur
Eintreibung der Steuerreklamationen für das Jahr 18 . .

Ordnungsnummer.	Namen und Wohnort des Reklamanten.	Datum des Einlaufs	Gattung der Steuer, gegen welche reklamirt wird.	Besteuerungsgemeinde.	Datum							Bemerkungen.
					der Reklamation.	der Zustellung derselben an den Ortsvorstand zur Begutachtung der Steuervertheiler.	der Begutachtung der Steuervertheiler.	der Ernennung der Experten oder Commissarien.	der Untersuchung der Experten oder Commissarien.	der Begutachtung des Steuercontrolleurs.	der Zustellung an das Landcommissariat.	

Formular Nro. II.

Landcommissariat

. . .

Steuercontrollamt

. . .

Nachweise

über

das Resultat der Abschätzung des von der Gemeinde . . . durch . . erlittenen Verlustes an Grundeinkommen.

Kanton

. . . .

Gemeinde

. . . .

Ordnungsnummer.	Namen und Wohnorte der beschädigten Steuerbaren	Betrag des erlittenen Schadens an						Berechnung des erlittenen Schadens nach dem Geldwerthe.		Betrag der Grundsteuer der beschädigten Steuerbaren.	Betrag der auf den beschädigten Grundstücken haftenden Steuer.		Angabe des Verlustes an dem muthmaßlichen Ertrage der beschädigten Güter durch eine Proportionszahl.	Zu ertheilender Nachlaß.	Zuerkannter Nachlaß durch Regierungsbeschluß.	Bemerkungen des Steuercontrolleurs.
		Korn.	Spelz.	Waizen.	Gerste.	Haber.	Kartoffeln.	fl.	kr.	fl. kr.	fl.	kr.				

Formular Nro. III.

Landcommissariat

. . .

Steuerreklamationsregister für das Jahr . . . .

Ordnungsnummer.	Datum des Einlaufs	Namen und Wohnort der Reklamanten.	Gattung der Steuer, gegen welche reklamirt wird.	Besteuerungsgemeinde.	Datum					Bemerkungen.
					der Zustellung der Reklamation an das Steuercontrollamt.	der Ernennung der Experten oder Commissarien.	des Einlaufs der Begutachtung des Steuercontrollamtes	der Begutachtung des Landcommissariats.	der Aktenversendung an die Regierung.	

Formular Nro. IV.

Vormerkungsregister
über die
durch Regierungsbeschlüsse verordnete Entladungs- oder Herabsetzungsscheine an Grund- und Personalsteuer für das Jahr . . . . und der auf den Grund derselben für das Jahr . . . . statt habenden Wiederauflagen.

Ordnungsnummer.	Namen und Wohnorte der Reklamanten.	Besteuerungsgemeinde.	Betrag der Entladungs- oder Herabsetzungs- und zur Wiederauflage geeigneten Scheine			Datum				Bezeichnung des Steuercontrollamtes.	Bemerkungen.
			an Grundsteuer	an Personal- und Mobiliarsteuer	an Erpertisekosten.	des deßfallsigen Regierungsbeschlusses.	der Ausfertigung der Scheine.	der Zustellung derselben an die Kreishauptkasse.	der Mittheilung der desfallsigen Beschlüsse an das Steuercontrollamt.		

Formular Nro. V.

Vormerkungsregister
über die
durch Regierungsbeschlüsse verordneten Steuernachlässe, für welche keine Wiederauflage statt findet, und welche auf den Fond der ungiebigen Steuerquoten der betreffenden Steuer zu imputiren sind.

Ordnungsnummer.	Namen und Wohnorte der Reklamanten.	Besteuerungsgemeinde.	Betrag der verordneten Nachlaßscheine				Datum				Bezeichnung des Steuercontrollamtes.	Bemerkungen.
			Grundsteuer.	Personal- und Mobiliarsteuer.	Fenstersteuer.	Gewerbsteuer.	der deßfallsigen Regierungsbeschlüsse.	der Ausfertigung der Nachlaßscheine.	der Zustellung derselben an die Kreishauptkasse.	der Mittheilung der desfallsigen Beschlüsse an das Steuercontrollamt.		

Formular Nro. VI.

Vormerkungsregister über die durch Regierungsbeschlüsse für verunglückte Individuen decretirten baaren Geldunterstützungen.

Ordnungsnummer.	Namen und Wohnort des Bittstellers.	Gattung des von demselben erlittenen Unglücks.	Betrag		Datum des betreffenden Regierungsbeschlusses.	Betrag des damit ausgefertigten abschläglichen Zahlungsmandats.	Datum desselben.	Betrag des darauf ausgefertigten nachträglichen Zahlungsmandats.	Datum desselben.	Ganzer Betrag der zwei Zahlungsmandate.	Datum		Bemerkungen.
			der Schadensabschätzung.	der demselben zuerkannten Geldunterstützungen.							der Zustellung der Mandate an das Landcommissariat.	der deßfallsigen Mittheilung an das Steuercontrollamt zur Nachricht an den Interessenten.	

Capitel IV. Kataster.

Die ältern Gesetze und Vorschriften über das Kataster können übergangen werden, da sie durch die neuen Grund- und Häusersteuergesetze und die dazu gehörigen Instruktionen beseitigt sind. Die Instruktion über Vermessung gehörte zwar hieher, da sie jedoch, wie schon bemerkt, nur technisch ist und für die Behörden und das Publikum nur wenig Werth hat, da ferner die beigefügten Zeichnungen ohne bedeutende Kosten nicht mitzuliefern wären, überdies die Instruktion selbst besonders gedruckt zu haben ist; so genüge es sie hier zu erwähnen. Dagegen stehe hier die königl. Verfügung vom 8. Febr. 1829 über Formation der Katastercommission, (Amtsbl. S. 1):

Wir haben beschlossen, für die Vollziehung des Grund- und Häusersteuergesetzes vom 15. August v. J. eine Centralstelle niederzusetzen, und ihr folgende Formation zu geben:

I. Die für die Ausführung des Grund- und Häusersteuergesetzes niederzusetzende Centralstelle wird die Benennung „königl. Steuerkataster-Commission" führen, und unserm Ministerium der Finanzen untergeordnet seyn.

II. Der Personaletat der Steuerkatastercommission wird bestehen:
1) aus dem Vorstande,
2) „ vier Räthen,
3) „ vier Assessoren,
4) „ einem Sekretär,
5) „ einem Registrator,
6) „ einem Kassier,
7) „ einem controllirenden Officianten, und
8) „ dem nöthigen Hülfspersonale für den Kanzlei- und Botendienst.

III. Das für die verschiedenen Zweige des Katastergeschäftes erforderliche technische Personal, und die Katasterarbeiter werden nach dem Bedürfnisse des Dienstes aufgenommen, und der Katastercommission untergeordnet.

Art. IV. enthält die ernannten Personen.

V. Das Hülfspersonale für den Kanzlei- und Botendienst wird aus der durch den alljährlich festzusetzenden Etat bestimmten Regiesumme bezahlt.

VI. Das technische Personale, so wie die Katasterarbeiter überhaupt werden in der Regel in Diäten oder Accordsätzen nach Maßgabe des jährlichen Operationsplanes beschäftiget. Diejenigen davon, welche bereits eine definitive Anstellung erhalten haben, behalten ihre erworbenen Rechte. Den übrigen, in so fern sie sich im Dienste auszeichnen, werden wir nach dem Maße der Auszeichnung und der Thunlichkeit unsere königl. Fürsorge angedeihen lassen.

VII. Das Personale der Steuerkatastercommission wird jenem der Kreisregierungen nach den betreffenden Dienstesgraden im Range gleichgestellt.

Den bereits angestellten Individuen wird der allenfalls früher erworbene höhere Rang vorbehalten.

VIII. Die Steuerkatastercommission besorgt und leitet

1) die Triangulirung, die geometrische Punktenbestimmung, die Detailmessung, die Flächenberechnung, die Lithographirung und die Revision dieser Arbeiten;
2) die Liquidirung des Besitzstandes, und der auf dem Besitze ruhenden Dominikal- und anderer Reallasten;
3) die Erhebung des natürlichen Ertrages und der Bodengüte an Mustergrundstücken, und die Abgleichung aller übrigen Grundstücke nach diesen;
4) die Erhebung des Ertrages aus Jagd-, Fisch-, Klein- und Blutzehentrechten;
5) die Erhebung der Mietherträge bei Häusern, die Aufstellung der Musterhäuser, und die Einschätzung der übrigen Häuser hiernach;
6) die Anlage der Grund- und Häusersteuerkataster, dann jener über die Jagd-, Fisch-, Klein- und Blutzehentrechte;
7) die An- und Ausfertigung der Katasterauszüge für die Steuerbaren;
8) die Aufnahme und Bescheidung der sich ergebenden Reklamationen;
9) die Erhaltung der lithographirten Pläne durch fortwährende Nachtragung der Planänderungen auf den Plansteinen.

IX. Die Leitung des Katasters des Rheinkreises geht von der Regierung dieses Kreises auf die Steuerkatastercommission über.

X. Der Geschäftsgang bei unserer Steuerkatastercommission ist kollegialisch.

XI. Für die Kosten des Katasters werden wir während der gegenwärtigen Finanzperiode zu der budgetmäßig festgesetzten Summe die weitern nöthigen Zuschüsse bewilligen, und in ihrer Größe in den jährlichen Generaletats festsetzen.

Dritte Unterabtheilung: Indirecte Steuern und Abgaben.

Hieher gehörten unter französischer Herrschaft, ausser den Gefällen der Zölle, Posten, Münzen rc. wovon schon gehandelt ist, die sogenannten vereinigten Gebühren, nämlich auf Getränke, Tabak, öffentliche Fuhren zu Wasser und zu Lande, von Spielkarten, Garantiegebühren von Gold- und Silberwaaren, Stempelgebühren von gestochenen Musikblättern, von Salz, Pulver und Salpeter, von innerer Schiffahrt, Fähren und Nachen. Alle diese Gebühren sind abgeschafft; nur das Salz ist in Regie genommen, und das Rheinoctroi besteht noch wie gezeigt worden.

Jetzt sind noch abzuhandeln: 1) das Enregistrement, 2) die Stempelgebühren, 3) die Gerichtsschreibgebühren, 4) die Inscriptions- und Transscriptionsgebühren der Hypotheken, welche vier Gattungen von den Rent- und Hypothekenämtern erhoben werden.

Capitel I. Enregistrement.

Diese, schon durch das Gesetz vom 5. Dec. 1790 begonnene, die Sicherheit des Datums der öffentlichen und Privatakten zugleich mitbezweckende Abgabe, gründet sich auf das Hauptgesetz vom 22. Frim 6, welches durch Beschluß des Regierungscommissärs vom 20. Niv. 7 (Heft 17) in den Rheindepartementen publicirt worden ist, und folgendermaßen im gesetzlichen Texte lautet:

Der Rath der Fünfhundert, nach Anhörung seiner Finanzcommission, in Erwägung, daß es nothwendig ist, die Registrirgebühren zu vereinfachen, die Taxen und den Betrag derselben in einem billigen Verhältnisse zu bestimmen, diese Auflage auf alle Mutationen, die derselben empfänglich sind, auszudehnen, um die öffentlichen Einkünfte zu verbessern, und ungesäumt die Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einziehung derselben zu sichern,

Erklärt den Fall dringend.

Der Rath nimmt, nach erklärter Dringlichkeit, folgende Resolution.

(Erster Titel. Von der Einregistrirung, den Gebühren und ihrer Anwendung.)

Erster Artikel. Die Registrirgebühren sollen nach der Grundlage und zufolge der Regeln, die in gegenwärtigem Gesetze festgesetzt sind, eingezogen werden.

2. Die Registrirgebühren sind fixe oder „proportionelle," nach Beschaffenheit der Akte und Mutationen, welche denselben unterworfen sind.

3. Die fixe Gebühr erstreckt sich auf diejenigen Akte, sie seyen civil, gerichtliche oder aussergerichtliche, welche weder eine Schuldverschreibung, Befreiung von einer Schuld, Verurtheilung, Einsetzung in den Besitz oder Liquidirung von Geld oder Geldeswerth, noch eine Uebertragung von Eigenthum, Nutznießung oder Genuß beweglicher oder unbeweglicher Güter, enthalten.

Sie wird nach den, durch den Artikel 68 gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten, Taxen eingezogen.

4. Die proportionelle Gebühr ist eingeführt für die Schuldverschreibungen, Schuldbefreiungen, Verurtheilungen, Besitzeinsetzungen oder Liquidirungen von Geld und Geldeswerth, und für jede Uebertragung von einem

Eigenthume, Nutznießung oder Genuß beweglicher und unbeweglicher Güter, es seye zwischen Lebenden, oder durch Absterben.

Ihr Belauf ist durch den nachstehenden Artikel 69 regulirt. Sie ist auf die Werthe selbst gelegt.

5. Bei Liquidirung der proportionnellen Gebühr gibt es keinen Bruch von einem Centime. Wenn ein Bruch von einer Summe nicht geradezu einen Centim auswirft, so wird der Centim zum Nutzen der Republik eingezogen

6. Jedoch soll die geringste Gebühr, welche von einem Akte, bei dem die proportionnelle Gebühr eintritt, und von einer durch Absterben erfolgten Mutation von Gütern bezogen wird, dem Betrage desjenigen Ansatzes gleich seyn, unter welchen jeder Akt oder Mutation in den Artikeln 68 und 69 geordnet ist, vorbehaltlich der daselbst erwähnten Ausnahmen.

7. Die Civil- und aussergerichtliche Akte werden auf die Urschriften, Brevets oder Originalien einregistrirt.

Die gerichtlichen Akte erhalten diese Formalität entweder auf die Urschriften, oder auf die Ausfertigungen, nach folgenden Unterschieden.

Diejenigen, welche auf die Urschriften einregistrirt werden müssen, sind die Verbalprozesse der Anlegung, Besichtigung und Abnahme der Siegel, und jene der Ernennung zu Vormündern und Curatoren; die Gutachten von Verwandten, die Emancipationen, die Akte der Offenkundigkeit, die Deklarationen in Civilsachen, die Annahmen an Kindesstatt; alle Akte, welche eine Bevollmächtigung, Acceptirung, Abstehung, Entsagung oder Lossagung enthalten; die Ernennungen von Sachkundigen und Schiedsrichtern, die Einreden gegen die Abnahme der Siegel durch persönliche Erscheinung, die persönlichen Bürgleistungen, die bei Gericht vorgebracht werden müssen, jene für bestimmte oder unbestimmte Summen, die Ordonnanzen und Befehle, wodurch die Opponenten gegen gerichtliche Siegel vor Gericht gefordert werden, überhaupt alle und jede Verbalprozesse der Friedensgerichte, welche eine Vereinigung oder Nichtvereinigung, Ausbleiben oder Entlassen, Aufschub oder Zurücksetzung auf eine andere Zeit enthalten; alle Akte der Beipflichtung, Hinterlegung und Deponirung, Ausschließung von Gerichten, Reisebescheinigung, Steiggebote und Nachgebote, Wiedervornahme einer Instanz, Mittheilung von Schriften, sie mögen aus ihrer Stelle genommen werden oder nicht, Bescheinigung oder Beglaubigung einer Schuld, Einrede gegen die Auslieferung von Rechtstiteln oder Urtheilssprüchen, Verbalprozesse und Berichte, Hinterlegung der Bilanz und Entladungsbelege; die Bescheinigungen jeder Art und Ordonnanzen auf gerichtliche Gesuche; die Urtheilssprüche, welche eine Uebertragung von Immobilien verordnen, und jene, wodurch Verurtheilungen ausgesprochen werden über Verträge, die der Einregistrirung unterworfen sind, und wobei die einregistrirten Titel nicht angezeigt worden.

Alle übrigen Akte und Urtheile, sowohl vorbereitende oder einleitende, als endliche und entscheidende, sind der Einregistrirung nur auf die Ausfertigungen hin unterworfen.

Diejenigen Akte des Civilstandes, welche durch gegenwärtiges Gesetz der Einregistrirung unterworfen sind, sollen ebenfalls nur auf die Ausfertigungen einregistrirt werden.

Die Urtheile der gemeinen Polizei, der Zucht- und peinlichen Gerichte, sind gleichermaßen nur auf die Ausfertigungen hin der Einregistrirung unterworfen, wenn eine Civilpartei da ist, und blos für die Ausfertigungen, welche von ihr oder andern Betheiligten verlangt werden.

8. Für die Auszüge, Abschriften oder Ausfertigungen der Akte, welche auf die Urschriften oder Originalien einregistrirt werden müssen, braucht keine Registrirgebühr entrichtet zu werden.

Was diejenigen gerichtlichen Akte angeht, welche nur auf die Ausfertigungen der Einregistrirung unterworfen sind, so muß jede Ausfertigung folgendermaßen einregistrirt werden; nämlich, die erste, für die proportionnelle Gebühr, wenn dieselbe eintritt; oder für die fixe Gebühr, wenn das Urtheil nicht der proportionnellen Gebühr empfänglich ist; und jede fernere Ausfertigung, für die fixe Gebühr.

9. Wenn ein Akt, wodurch ein Eigenthum oder Nutznießung übertragen wird, Mobilien und Immobilien in sich begreift, so wird die Registrirgebuhr von dem ganzen Werthe bezogen, nach der für die Immobilien festgesetzten Taxe; ausgenommen wenn für die beweglichen Gegenstände ein besonderer Preis bedungen ist, und dieselben in dem Contrakt, Artikel für Artikel, angezeigt und geschätzt sind.

10. In dem Falle einer Uebertragung von Gütern, kann die ausgestellte Quittung, oder die durch den nämlichen Akt bewilligte Obligation zwischen den Contrahenten, für das Ganze oder einen Theil des Preises, keiner besondern Registrirgebühr unterworfen werden.

11. Enthält aber irgend ein Akt, er seye civil, gerichtlich oder aussergerichtlich, mehrere von einander unabhängige Verfügungen, oder die nicht nothwendig eine aus der andern herfließen, so muß für jede derselben, und nach ihrer Verschiedenheit, eine eigene Gebühr entrichtet werden. Der Belauf derselben ist bestimmt, durch denjenigen Artikel gegenwärtigen Gesetzes, unter welchem die Verfügung klassifizirt ist, oder auf welchen sie sich bezieht.

12. Die Mutation in Ansehung des Eigenthums oder der Nutznießung eines unbeglichen Gutes wird dazu, daß die Registrirgebühr eingefordert und die Bezahlung derselben gegen den neuen Besitzer eingetrieben werden kann, als hinlänglich erwiesen ansehen, entweder, wenn sein Namen auf die Rolle der Grundsteuer eingetragen ist, und er die Zahlungen nach dieser Rolle geleistet hat, oder aber durch die von ihm geschlossenen Pachtkontrakte, oder endlich durch Verträge oder sonstige Akte, die sein Eigenthum oder seine Nutznießung darthun.

13. Der Genuß unter dem Titel von Pacht oder Miethung, oder von Verpfändung eines Immobils, soll ebenfalls, um die Zahlung der Gebühr der nicht einregistrirten Pachtbriefe oder Pfandkontrakte fordern und eintreiben zu können, genugsam erwiesen seyn, durch die Akte, welche den Genuß zu erkennen geben, oder durch Zahlungen von Steuern, die den Pächtern, Miethsleuten und zeitlichen Inhabern aufgelegt worden sind.

(Zweiter Titel. Von den Werthen, auf welche die proportionnelle Gebühr gelegt ist, und von den Expertbescheiden.)

14. Der Werth des Eigenthums, der Nutznießung und des Genusses

von beweglichen Gütern, wird für die Liquidirung und Bezahlung der proportionnellen Gebühr auf folgende Art bestimmt; nämlich:

1) Für die Pacht und Miethungen, „durch den ausgedrückten jährlichen Preis, mit Hinzurechnung der dem Uebernehmer aufgelegten Lasten;"

2) Für die Schuldverschreibungen auf eine gewisse Zeit, ihre Abtretungen, Uebertragungen und andere obligatorische Akte, „durch das im Akte ausgedrückte Kapitel, welches den Gegenstand davon ausmacht."

3) Für die Quittungen und alle übrigen Befreiungsakte, „durch den ganzen Betrag der Summen oder Kapitalien, wovon der Schuldner entledigt wird."

4) Für die Kauf- und Handelskontrakte, „durch den ausgedrückten Preis oder die Schätzung, welche von den Gegenständen gemacht wird, die derselben empfänglich sind."

5) Für die Verkäufe und andere Uebertragungen mit einem Laste, „durch den ausgedrückten Preis und die Hauptsumme der Lasten, welche den Preis erhöhen können."

6) Für die Festsetzungen von sowohl immerwährenden als lebenslänglichen Renten oder Pensionen, ebenfalls mit einem Laste, „durch das niedergelegte und veräusserte Kapital."

7) Für die Abtretungen oder Uebertragungen gedachter Renten oder Pensionen, und für ihre Tilgung oder Loskaufung, „durch das niedergelegte Kapital, der für die Uebertragung bedungene Preis sey welcher er wolle."

8) Für die Ueberlassungen zwischen Lebenden, ohne Gegenleistung, und jene welche durch Absterben geschehen, „durch die deklarirte Schätzung der Parteyen, ohne Abzug der Lasten."

9) Für die ohne Ausdruck des Kapitals festgesetzten Renten und Pensionen, ihre Uebertragungen und Tilgungen; „auf den Fuß eines Kapitals, welches sich ergibt, wenn die immerwährende Rente zwanzigmal, und die Leibrente oder Pension zehnmal genommen wird, der für die Uebertragung oder Tilgung bedungene Preis sey welcher er wolle."

Es soll, in Ansehung der Schätzung, kein Unterschied zwischen den Leibrenten und Pensionen, die für eine Person, und jenen die für mehrere festgesetzt sind, gemacht werden.

Die Renten und Pensionen, deren Zahlung in Natura bedungen ist, sollen auf die nämlichen Kapitalien geschätzt werden, nachdem vorher die Gegenstände nach den letzten, auf das Datum des Akts bestandenen, Marktpreisen des Kantons, wo die Güter liegen, abgeschätzt worden, wenn von einer für veräusserte Immobilien festgesetzten Rente die Rede ist; oder in jedem andern Falle, nach den letzten Marktpreisen des Kantons, wo der Akt gemacht worden ist.

Als Belege des Akts soll ein bescheinigter Auszug der Marktpreise beigebracht werden.

Ist die Sprache von Gegenständen, deren Preise nicht nach den Marktpreisen regulirt werden können, so sollen die Parteien eine Schätzungsdeklaration derselben machen.

10) Für die Akte und Richtersprüche, welche eine Verurtheilung, Be-

festeinsetzung, Liquidirung oder Uebertragung enthalten, „durch das Kapital der Summen, und die liquidirten Interessen und Kosten."

11) Die ohne Gegenleistung übertragene Nutznießung wird auf die Hälfte des ganzen Werthes des Gegenstandes geschätzt.

15. Der Werth des Eigenthums, der Nutznießung und des Genusses der Immobilien, wird, für die Liquidirung und Bezahlung der proportionnellen Gebühr, folgendermaßen bestimmt; nämlich:

1) Für die Pacht- und Miethkontrakte, die Unterpachtungen, Abtretungen und Subrogationen von Pachtungen, „durch den ausgedrückten jährlichen Preis, mit Hinzurechnung der dem Uebernehmer aufgelegten Lasten."

Ist die Zahlung des Pachtes in Natura ausbedungen, so soll eine Schätzung derselben, nach den letzten, auf das Datum des Akts bestandenen, Marktpreisen des Kantons, in welchem die Güter liegen, gemacht, und als Belege des Akts ein bescheinigter Auszug der Marktpreise beigebracht werden.

Das nämliche gilt von den Pachten um einen Theil der Früchte, in Ansehung des dem Verpachter zukommenden Quantums, dessen Belauf vorläufig angegeben, und auf dessen Werth die Registrirgebühr bezogen werden soll.

Ist die Rede von Gegenständen, deren Werth nicht nach den Marktpreisen bestimmt werden kann, so sollen die Parteien eine Schätzungsdeklaration derselben machen.

2) Für die Pachte auf immerwährende Renten, und jene deren Dauer unbeschränkt ist, „durch ein Kapital, welches sich ergibt, wenn die Rente oder der jährliche Preis, und die ebenfalls jährlichen Lasten, zwanzigmal genommen werden, mit Einrechnung gleichfalls der übrigen Lasten in Kapitalanschlag, und der Antrittsgelder, wenn welche bedungen worden sind.

„Die Gegenstände in Natura werden auf oben bestimmte Art geschätzt."

3) Für die Pachte auf Lebzeit, ohne Unterschied derer, die auf einen oder mehrere Köpfe gemacht sind, „durch ein Kapital, welches sich aus dem zehnmal genommenen Preise und jährlichen Lasten ergibt, mit Hinzurechnung gleicherweise des Betrags der Antrittsgelder und übrigen Lasten, wenn welche ausgedrückt sind. Die Gegenstände in Natura werden eben so, wie es hieroben vorgeschrieben ist, geschätzt.

4) Für die Tausche, „durch eine Schätzung, welche im Kapitalanschlage gemacht wird, nach dem jährlichen Einkommen, das man durch zwanzig multiplizirt, ohne Abzug der Lasten."

5) Für die Verpfändungen, „durch die Preise und Summen, worauf sie gemacht sind".

6) Für die Verkäufe, Versteigerungen, Abtretungen, Rückabtretungen, Licitationen, und alle übrigen Civil- oder gerichtlichen Akte, welche die Uebertragung eines Eigenthums oder Nutznießung, mit einer Gegenleistung, enthalten, „durch den ausgedrückten Preis, mit Einrechnung aller Lasten im Kapitalanschlage, oder durch Expertenschätzung, in den durch Gegenwärtiges autorisirten Fällen.

Wenn die Nutznießung von dem Verkäufer vorbehalten ist, so soll dieselbe auf die Hälfte von allem, was den Preis des Contrakts ausmacht,

geschätzt, und die Gebühr von dem Ganzen bezogen werden; hingegen soll für die Vereinigung der Nutznießung mit dem Eigenthum keine sonstige Gebühr geschuldet werden; geschieht dieselbe aber durch einen Abtretungsakt, und ist der Preis höher als die Abschätzung, welche davon gemacht worden um die Gebühr der Eigenthumsübertragung zu bestimmen, so muß eine Zusatzgebühr von dem was diese Schätzung übersteigt, entrichtet werden. Im gegentheiligen Falle wird der Abtretungsakt für die fixe Gebühr einregistrirt.

7) Für die Ueberlassungen des Eigenthums zwischen Lebenden, wobei keine Gegenleistung statt hat, und jene die durch Ableben erfolgen, „durch die Schätzung, welche auf den zwanzigfachen Ertrag der Güter gemacht wird, oder den Preis der laufenden Pachte, ohne Abzug der Lasten.“

Für die Vereinigung der Nutznießung mit dem Eigenthume soll nichts geschuldet werden, wenn die Registrirgebühr von dem ganzen Werthe des Eigenthums ist entrichtet worden.

8) Für die Ueberlassungen der Nutznießung allein, sowohl unter Lebenden ohne Gegenleistung, als durch Ableben, „durch die Schätzung, welche davon auf den zehnfachen Ertrag der Güter gemacht wird, ohne den Preis der laufenden Pachte, ebenfalls ohne Abzug der Lasten.“

Wenn der Nutznießer, welcher die Registrirgebühr für seine Nutznießung entrichtet hat, das blose Eigenthum erwirbt, so zahlt er die Registrirgebühr von dessen Werthe, ohne jene von der Nutznießung hinzufügen zu müssen.

16. Sind die Summen und Werthe in einem Akte oder Urtheile, das die proportionnelle Gebühr mit sich führt, nicht bestimmt, so sollen die Parteien gehalten seyn, dafür vor der Einregistrirung eine Schätzungsdeklaration zu machen, die zu dem Ende des Akts bescheinigt und unterzeichnet seyn muß.

17. Wenn der in einem Uebertragungsakte des Eigenthums oder Nutznießung unbeweglicher Güter, mit einer Gegenleistung, angegebene Preis unter ihrem Kaufpreise zur Zeit der Veräusserung zu seyn scheint, durch Vergleichung mit den nächstgelegenen Gütern von der nämlichen Art, so kann die Regie einen Expertenbescheid verlangen, wofern sie ihr Begehren innerhalb eines Jahres, von dem Tage der Einregistrirung des Contrakts an, macht.

18. Das Verlangen des Expertenbescheides muß an dem Civilgerichte des Departements, in dessen Umfange die Güter liegen, geschehen, mittelst einer Petition, welche die Ernennung des Experten der Nation enthält.

Der Expertenbescheid muß in der Dekade, nachdem das Begehren gemacht worden, verordnet werden.

Falls die Partei ihren Experten, auf die an sie ergangene Aufforderung, es innerhalb dreier Tage zu thun, nicht ernennen will, so soll das Gericht ihr von Amts wegen einen ernennen.

Die Experten sollen, wenn sie getheilt sind, einen dritten Experten dazu nehmen; können sie darüber nicht einig werden, so muß der Friedensrichter des Kantons, wo die Güter liegen, es statt ihrer thun.

Der Verbalprozeß des Expertenbescheides muß, spätestens, binnen eines

Monates, nachdem der Befehl des Tribunals dem Experten zugestellt worden, oder in dem auf die Berufung des dritten Experten folgenden Monate, beigebracht werden.

Die Kosten des Expertenbescheides sollen dem Erwerber zur Last fallen, aber nur dann, wenn die Schätzung den im Contrakte angegebenen Preis wenigstens um ein Achtel übersteigt.

In allen Fällen soll der Erwerber gehalten seyn, die Gebühr auf das Schätzungssupplement zu entrichten, wenn der höhere Werth durch den Bericht des Experten dargethan ist.

19. Gleichermaßen soll über das Einkommen der Immobilien, deren Eigenthum oder Nutznießung unter jedem andern Titel, als dem einer Gegenleistung, übertragen worden, ein Expertenbescheid eingeholt werden können, wenn die Unzulänglichkeit in der Abschätzung nicht durch Akte erwiesen werden kann, wodurch man das wahre Einkommen der Güter einzusehen im Stande ist.

(Dritter Titel. Von den Fristen zur Einregistrirung der Akte und Deklarationen.)

20. Die Fristen, um die öffentlichen Akte einregistriren zu lassen, sind folgende:

Vier Tage für jene der Gerichtsboten und anderer, die Exploits und Verbalprozesse zu machen befugt sind;

Zehn Tage für die Akte der Notarien, die in der Gemeinde, wo das Registrirbureau sich befindet, wohnen;

Fünfzehn Tage für jene der Notarien, die nicht daselbst wohnen;

Zwanzig Tage für die gerichtlichen Akte, die der Einregistrirung auf den Urschriften unterworfen sind, und für jene, wovon keine Urschrift in der Gerichtsschreiberei bleibt, oder die als Brevet ertheilt werden;

Ebenfalls zwanzig Tage, für die Akte der Central- und Munizipalverwaltungen, die der Formalität der Einregistrirung unterworfen sind.

21. Die bei den Notarien hinterlegten oder von ihnen aufgenommenen Testamente sollen in den ersten drei Monaten nach dem Absterben der Erblasser, auf Betreiben der Erben, Schenknehmer, Legatarien oder Vollzieher der Testamente, einregistrirt werden.

22. Die Akte, welche künftighin unter Privatunterschrift gemächt werden, und die eine Uebertragung von Eigenthum oder Nutznießung unbeweglicher Güter enthalten, so wie auch die Pacht- oder Miethkontrakte, Unterpachtungen, Abtretungen und Subrogationen von Pachtungen, und die Verpfändungen, ebenfalls unter Privatunterschrift, von Gütern der nämlichen Art, sollen in den ersten drei Monaten von ihrem Datum an einregistrirt werden.

Was jene dieser Art Akte betrifft, die im Auslande errichtet werden, oder auf den fränkischen Inseln oder Kolonien, wo die Einregistrirung etwa noch nicht eingeführt wäre, soll eine Frist statt haben von sechs Monaten, wenn sie in Europa; von einem Jahre, wenn sie in Amerika; und von zwei Jahren, wenn sie in Asien oder Afrika gemacht worden sind.

23. Es gibt keine peremtorische Frist für die Einregistrirung aller übrigen Akte, ausser der im vorigen Artikel erwähnten, die unter Privatunter-

schrift gemacht, oder im Auslande und auf den fränkischen Inseln und Kolonien, wo die Einregistrirung etwa noch nicht eingeführt wäre, errichtet werden; es darf aber weder in öffentlichen Akten, noch vor Gericht oder bei irgend einer andern öffentlichen Gewalt Gebrauch von denselben gemacht werden, wenn sie nicht vorher einregistrirt worden sind.

24. Die Fristen für die Einregistrirung der Deklarationen, welche die Erben, Schenknehmer oder Legatarien über die ihnen durch Absterben anheim gefallenen oder übertragenen Güter zu machen haben, sind:

Nämlich:

Sechs Monate, von dem Sterbtage an, wenn derjenige, dessen Verlassenschaft man einzieht, in Frankreich verstorben ist;

Acht Monate, wenn er in jedem andern Theile Europens verstorben ist;

Ein Jahr, wenn er in Amerika;

Und zwei Jahre, wenn er in Afrika oder in Asien mit Tod abgegangen ist.

Die Frist von sechs Monaten soll nur von dem Tage der Besitzeinsetzung an laufen, für die Verlassenschaft eines Abwesenden, jene eines Verurtheilten, wenn seine Güter mit Beschlag belegt sind, jene, welche jeder andern Ursache wegen in Beschlag genommen worden, jene eines Vaterlandsvertheidigers, wenn er in Dienstthätigkeit ausserhalb seines Departements verstorben ist, oder endlich für jene, welche gemeinschaftlich mit der Nation eingezogen wird.

Wenn vor den letzten sechs Monaten der Fristen, welche für die Deklarationen der Verlassenschaften von ausserhalb Frankreich verstorbenen Personen festgesetzt sind, die Erben in den Besitz der Güter treten, so soll keine andere Frist mehr übrig bleiben, um die Deklaration zu machen, als jene von sechs Monaten, von dem Tage der Besitznahme an zu rechnen.

25. In den durch die vorhergehenden Artikel zur Einregistrirung der Akte und Deklarationen anberaumten Fristen, soll der Tag, wovon der Akt datirt ist, oder jener, an welchem die Erbschaft eröffnet worden, nicht gerechnet werden.

Ist der lezte Tag einer Frist ein Dekadi oder Nationalfesttag, oder fällt er auf die Ergänzungstage, so sollen diese Tage ebenfalls nicht gerechnet werden.

(Vierter Titel. Von den Bureau's in welchen die Akte und Mutationen einregistrirt werden müssen.)

26. Die Notarien sollen ihre Akte nur in den Bureau's einregistriren lassen dürfen, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

Die Gerichtsboten und alle andern Personen, welche Exploits, Verbalprozesse oder Berichte zu machen befugt sind, sollen ihre Akte entweder in dem Bureau ihres Wohnsitzes, oder in jenem des Ortes, wo sie selbe werden verfertigt haben, einregistriren lassen.

Die Gerichtsschreiber und die Sekretarien der Central- und Munizipalverwaltungen sollen die Akte, welche sie mit dieser Formalität zu versehen haben, in den Bureau's einregistriren lassen, in deren Bezirk sie ihr Amt ausüben.

Die Akte unter Privatunterschrift, und jene, die im Auslande ge-

macht werden, können in allen Bureau's ohne Unterschied einregistrirt werden.

27. Die durch Ableben erfolgten Besitzänderungen von Eigenthum oder Nutznießung sollen in dem Bureau, wo die Güter liegen, einregistrirt werden.

Die Erben, Schenknehmer oder Legatarien, ihre Vormünder oder Curatoren, sollen gehalten seyn, eine umständliche Deklaration darüber zu machen, und sie auf dem Register zu unterschreiben.

Betrifft es eine Besitzänderung unter dem nämlichen Titel von beweglichen Gütern, so soll die Deklaration derselben in dem Bureau gemacht werden, in dessen Bezirk sie sich beim Ableben des Erblassers befunden haben.

Die Renten und die übrigen beweglichen Güter, die zur Zeit des Ablebens keinen bestimmten Standort hatten, sollen in dem Bureau, wo der Verstorbene seinen Wohnort hatte, angegeben werden.

Die Erben, Legatarien oder Schenknehmer, sollen zum Belege ihrer Deklarationen beweglicher Güter ein Schätzungsinventarium oder Verzeichniß, Artikel für Artikel, beibringen, welches von ihnen bescheinigt seyn muß, wenn es nicht durch einen öffentlichen Beamten geschehen ist; dieses Inventarium soll niedergelegt und der Deklaration beigefügt werden, die auf dem Register des Registrireinnehmers aufgenommen und unterzeichnet werden muß.

(Fünfter Titel. Von der Bezahlung der Gebühren, und von jenen, welche dieselben entrichten müssen.

28. Die Gebühren der Akte und jene der, durch Ableben erfolgten, Mutationen sollen vor der Einregistrirung, nach den, durch gegenwärtiges Gesetz regulirten, Taxen und Gebührsummen bezahlt werden.

Es darf Niemand die Bezahlung derselben vermindern oder aufschieben, unter dem Vorwande eines Streites über den Belauf, noch aus irgend einer andern Ursache, vorbehaltlich des Rechtes auf Wiedererstattung, im eintretenden Falle.

29. Die Gebühren der einzuregistrirenden Akte sollen entrichtet werden; nämlich:

Von den Notarien, „für die bei ihnen errichteten Akte;"

Von den Gerichtsboten und Andern, die befugt sind, Exploits und Verbalprozesse zu machen, „für jene ihrer Dienstverrichtung;"

Von den Gerichtsschreibern, „für die Akte und Urtheile (mit Ausnahme des im nachstehenden Artikel 37 vorgesehenen Falles) welche, nach den Worten des Artikels 7 des gegenwärtigen Gesetzes, auf die Urschrift einregistrirt werden müssen, und jene, welche in den Gerichtsschreibereien verfertigt und aufgenommen werden, und für die Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, die sie von den Urtheilen ausstellen, die nicht auf den Urschriften der Einregistrirung unterworfen sind;"

Von den Sekretarien der Central- und Munizipalverwaltungen „für die Akte dieser Verwaltungen, welche der Registrirformalität unterworfen sind, mit Ausnahme ebenfalls des durch den Artikel 37 vorgesehenen Falles;"

Von den Parteien, „für die Akte unter Privatunterschrift und jene im

Auslande errichteten, welche sie müssen einregistriren lassen; für die Ordonnanzen auf gerichtliche Bitt- oder Denkschriften, und die Certifikate, welche ihnen unmittelbar von den Richtern ertheilt werden; und für die Akte und Entscheidungen, die sie von den Schiedsrichtern erhalten, wenn diese sie nicht haben einregistriren lassen;

Und von den Erben, Legatarien und Schenknehmern, ihren Vormündern und Curatoren, und den Testamentsexekutoren, „für die Testamente und anderen Akte der Freigebigkeit, des Ablebens wegen."

30. Die öffentlichen Beamten, welche, nach den Worten der vorhergehenden Verfügungen, die Registrirgebühren für die Parteien werden vorgelegt haben, können, zu ihrer Rückzahlung, einen Befehl vom Friedensrichter ihres Kantons nehmen.

Die Einreden, welche gegen diesen Zahlungsbefehl gemacht werden, so wie alle Streitigkeiten, welche sich in dieser Rücksicht etwa erheben, sollen, gemäß den, im Artikel 65 des Gegenwärtigen enthaltenen, Verfügungen, in Betreff der, im Namen der Nation betriebenen, gerichtlichen Klagen, abgethan werden.

31. Die Gebühren der Civil- und richterlichen Akte, welche eine Obligation, Schuldenbefreiung und Uebertragung eines Eigenthums oder Nutznießung von Mobilien oder Immobilien enthalten, sollen von den Schuldnern und neuen Besitzern getragen werden, und jene aller übrigen Akte, von den Parteien, deren Vortheil die Akte bezwecken, wenn in diesen verschiedenen Fällen keine gegentheilige Verfügungen in den Akten bedungen worden sind.

32. Die Gebühren von den Deklarationen der durch Ableben erfolgten Mutationen sollen von den Erben, Schenknehmern oder Legatarien bezahlt werden.

Die Miterben sollen sammt und sonders zur Zahlung verpflichtet seyn.

Die Nation hat rechtlichen Anspruch an den Einkünften von den Gütern, die deklarirt werden müssen, in welchen Händen sie sich immer befinden, wegen Bezahlung der Gebühren, deren Erhebung eingetrieben werden müßte.

(Sechster Titel. Von den Strafen wegen Nichteinregistrirung der Akte und Deklarationen in den bestimmten Fristen; und von jenen, die auf die Auslassungen, falschen Schätzungen und Reversbriefe verordnet sind.)

33. Die Notarien, welche ihre Akte nicht in den vorgeschriebenen Fristen werden einregistriren lassen, sollen persönlich und zur Strafe für jede Zuwiderhandlung eine Summe von fünfzig Franks erlegen, wenn es einen der fixen Gebühr unterworfenen Akt betrifft, oder eine, dem Betrag der Gebühr gleiche, Summe, wenn es einen, der proportionnellen Gebühr unterworfenen, Akt betrifft, ohne daß, in diesem leztern Falle, die Strafe geringer als fünfzig Franks seyn dürfe.

Sie sollen ausserdem zur Bezahlung der Gebühren gehalten seyn, mit Vorbehalt ihres Regresses gegen die Parteien, in Ansehung dieser Gebühren allein.

34. Die Strafe gegen einen Gerichtsboten oder Andern, der befugt ist,

Gerichtsbotenakte oder Verbalprozesse zu machen, ist für jedes Exploit oder Verbalprozeß, der nicht in der gehörigen Frist zur Einregistrirung gebracht worden, eine Summe von fünf und zwanzig Franks, und nebstdem eine dem Betrag der Gebühr des nicht einregistrirten Akts gleiche Summe. Der Gerichtsbotenakt oder Verbalprozeß, der nicht in der gehörigen Frist einregistrirt worden, ist nichtig erklärt, und der Zuwiderhandelnde für diese Nullität gegen die Partei verantwortlich.

Diese Verfügungen in Ansehung der Gerichtsbotenakte und Verbalprozesse erstrecken sich nicht auf die Verbalprozesse des Verkaufes von Möbeln und andere beweglichen Gegenstände, noch auf irgend einen andern Akt des Gerichtsbotenamtes, der der proportionnellen Gebühr unterworfen ist. Die Strafe für diese soll in einer Summe bestehen, die dem Betrage der Gebühr gleich ist, ohne daß sie unter fünfzig Franks seyn darf. Der Uebertreter soll nebstdem die für den Akt schuldige Gebühr erlegen, vorbehaltlich seines Regresses gegen die Partei, blos was die Gebühr angeht.

35. Die Gerichtsschreiber, welche versäumen werden, in der vorgeschriebenen Zeitfrist die Akte der Einregistrirung zu unterwerfen, die an diese Formalität gebunden sind, sollen persönlich und zur Strafe für jede Uebertretung eine dem Betrage der Gebühr gleiche Summe erlegen.

Sie müssen zugleich die Gebühr entrichten, mit Vorbehalt, ihren Regreß, in Ansehung dieser Gebühr allein, gegen die Partei zu nehmen.

36. Die Verfügungen des vorhergehenden Artikels erstrecken sich ebenfalls auf die Sekretarien der Central- und Munizipalverwaltungen, in Ansehung eines jeden Akts, den sie verbunden sind einregistriren zu lassen, wenn sie ihn nicht in der bestimmten Zeit der Einregistrirung unterworfen haben.

37. Sind jedoch von den Verfügungen der beiden vorhergehenden Artikel ausgenommen die Audienzurtheile, welche auf die Urschriften hin einregistrirt werden müssen, und die Ansteigerungsakte, welche in den öffentlichen und Administrationssitzungen geschlossen werden, wenn die Parteien nicht in die Hände der Gerichtsschreiber und Sekretarien, in der für die Einregistrirung anberaumten Frist, den Betrag der durch das Gesetz bestimmten Gebühr hinterlegt haben. In diesem Falle soll die Einziehung derselben von den Einnehmern gegen die Parteien gerichtlich betrieben werden, und haben dieselben noch eine Gebühr darüber als Strafe zu bezahlen. Zu dem Ende sollen die Gerichtsschreiber und Sekretarien den Registrireinnehmern, in der Dekade, die auf den Verlauf der Zeitfrist folget, von ihnen bescheinigte Auszüge aus den Akten und Urtheilen, wovon die Gebühren ihnen nicht von den Parteien zugestellt worden, einliefern; bei Strafe einer Geldbuße von zehn Frank für jede Verspätung von einer Dekade, und für jeden Akt und Urtheilsspruch, und überdies persönlich zur Bezahlung der doppelten Gebühr gezwungen zu werden.

38. Die Akte unter Privatunterschrift, und die im Auslande gemachte, welche im 22. Artikel benannt sind, die während der gesetzten Zeitfristen nicht werden einregistrirt worden seyn, sollen einer doppelten Einregistrirungsgebühr unterworfen seyn.

Eben dies gilt auch in Ansehung der Testamente, die nicht während der gesetzten Zeitfrist einregistrirt werden.

39. Die Erben, Donatäre und Legatäre, die während der vorgeschriebenen Fristen die ihnen durch den Sterbfall zugekommenen Güter nicht werden angegeben (deklarirt) haben, sollen als Geldbuße noch eine halbe Gebühr, ausser und über die für Besitzesänderungen schuldige Gebühr, bezahlen.

Die Strafe für die Auslassungen, die in den Deklarationen werden gefunden werden, soll noch eine Gebühr, ausser und neben der für die ausgelassenen Sachen selber schuldigen Gebühr, seyn Eben dies gilt auch in Ansehung der constatirten zu niedrigen Schätzung der deklarirten Güter.

Wird die Unzulänglichkeit durch einen Expertenbericht dargethan, so sollen die Uebertreter überdem noch die Kosten des Expertenberichts bezahlen.

Die Pfleger und Vormünder sollen persönlich die hierobigen Strafen tragen, wenn sie verabsäumen, die Deklarationen innerhalb der Fristen zu machen, oder Sachen ausgelassen oder zu niedrig geschätzt haben werden.

40. Jeder unter Privatunterschrift gemachte Reversbrief, der eine Vermehrung des in einem öffentlichen Akt, oder in einem vorher einregistrirten Akte unter Privatunterschrift bedungenen Preises bezweckte, wird für null und ungiltig erklärt.

(Siebenter Titel. Von den Obliegenheiten der Notäre, Gerichtsboten, Gerichtsschreiber, Richter, Schiedsrichter, Verwalter und anderer öffentlichen Beamten, der Parteien und der Einnehmer; ausser denjenigen, die schon unter den vorhergehenden Titeln auferlegt sind.)

41. Die Notäre, Gerichtsboten, Gerichtsschreiber und die Sekretäre der Central- und Munizipalverwaltungen dürfen keinen Akt, der auf der Urschrift oder Original dem Registriren unterworfen ist, in Brevet, Abschrift oder Ausfertigung abliefern, noch irgend einen andern Akt dem zufolge aufsetzen, wenn er nicht einregistrirt worden ist, wenn auch gleich die Frist zur Einregistrirung nicht ganz verflossen wäre, bei Strafe, ausser der Gebühr, fünfzig Franks Geldbuße zu bezahlen.

Sind ausgenommen die Exploits und andere Akten dieser Art, die den Parteien, oder durch Anschlagzettel und Proklamationen significirt worden, und die unter dem 69. Artikel, 2. Paragraph, Nummer 6 des Gegenwärtigen begriffenen verhandelbaren Effekten.

In Ansehung jener Urtheilssprüche, die nur auf den Ausfertigungen der Registrirung unterworfen sind, ist den Gerichtsschreibern unter den nämlichen Strafen verboten, irgend einen, wäre es auch nur Noten- oder Auszugsweise, den Parteien oder andern Interessenten mitzutheilen, wenn man ihn nicht hat einregistriren lassen

42. Kein Notär, Gerichtsbote, Gerichtsschreiber, Sekretär oder öffentlicher Beamter kann einen Akt in Kraft eines unter Privatunterschrift oder im Auslande geschlossenen Akts vornehmen oder aufsetzen, seinen Urschriften (Minuten) beifügen, noch in Verwahrung nehmen, noch Auszug, Abschrift oder Ausfertigung davon abliefern, wenn er nicht vorher einregistrirt worden ist, bei Strafe funfzig Franks Geldbuße zu bezahlen und persönlich für

die Gebühr zu haften: doch bleibt die im vorhergehenden Artikel erwähnte Ausnahme.

43. Ingleichen ist unter der nämlichen Geldstrafe von fünfzig Franks jedem Notär oder Gerichtsschreiber verboten, irgend einen Akt in Verwahrung zu nehmen, ohne einen Akt über die Verwahrung oder Hinterlegung aufzusetzen.

Hievon werden die bei den Notären von den Testirern niedergelegten Testamente ausgenommen.

44. In allen Ausfertigungen der öffentlichen Civil- oder Justizakten, die auf den Urschriften einregistrirt werden müssen, soll die Gebührquittung, und zwar mit buchstäblicher und vollständiger Abschrift dieser Quittung, erwähnt werden.

Gleiche Meldung soll auf den Urschriften der öffentlichen Civil-, Justiz- und aussergerichtlichen Akten geschehen, welche in Kraft von Akten, die privatim oder im Auslande geschlossen sind, und durch Gegenwärtiges der Einregistrirung unterworfen werden.

Jede Uebertretung wird mit einer Geldbuße von zehn Franks bestraft werden.

45. Die Gerichtsschreiber, welche zweite und mehrere folgende Ausfertigungen von den Akten und Urtheilen ausliefern, die der Proportionalgebühr unterworfen, aber nicht im Falle sind, auf der Urschrift einregistrirt zu werden, sollen gehalten seyn, auf jeder von diesen Ausfertigungen die Gebühr, die für die erste Ausfertigung bezahlt worden, durch eine buchstäbliche Abschrift dieser Quittung anzuzeigen.

Sie sollen auch auf der Urschrift einer jeden abgelieferten Ausfertigung, das Datum der Einregistrirung und die bezahlte Gebühr anzeigen.

Jede Uebertretung dieser Verfügung wird mit zehn Franks gebüßt.

46. Im Falle auf der Urschrift oder auf einer Ausfertigung der Einregistrirung fälschlich erwähnt ist, soll der Uebertreter durch die öffentliche Partei, auf das Angeben der Regievorgesetzten, belangt, und zu den auf das Falsum gesetzten Strafen verurtheilt werden.

47. Den Richtern und Schiedsrichtern ist verboten, auf Einsicht unregistrirter Akte irgend einen Spruch für Privatpersonen zu geben, so wie den Central- und Munizipalverwaltungen, einen Schluß zu nehmen, bei Strafe, persönlich für die Gebühr zu haften.

48. So oft auf einen einregistrirten Akt hin eine Verurtheilung ergehet, oder ein Schluß gefaßt wird, soll das Urtheil, der Schiedsrichterspruch oder der Schluß es anzeigen, und den Betrag der bezahlten Gebühr, das Datum der Zahlung, und den Namen des Bureau, wo sie geschahen, angeben: im Falle der Unterlassung, soll der Einnehmer die Gebühr fordern, wenn der Akt nicht in seinem Bureau einregistrirt worden ist: vorbehalten die Wiedererstattung in vorgeschriebener Frist, wenn hernach die Registrirung des Akts, worauf das Urtheil gesprochen oder der Schluß genommen worden, erwiesen wird.

49. Die Notäre, Gerichtsboten, Gerichtsschreiber und die Sekretäre der Central- und Munizipalverwaltungen, sollen kolumnenweise eingetheilte Repertorien halten, auf welche sie Tag für Tag, ohne weisen Raum noch Zwischenlinie, und nummernweise einschreiben;

Nämlich:

1) Die Notarien, alle Akte und Contrakte, die sie aufnehmen werden, selbst jene, welche als Brevet verfaßt sind, bei Strafe einer Geldbuße von zehn Franks, für jede Unterlassung;

2) Die Gerichtsboten, alle Akte und Exploits ihres Amtes, bei Strafe von fünf Franks, für jede Unterlassung;

3) Die Gerichtsschreiber, alle Akte und Urtheile, die Gegenwärtigem zufolge auf die Urschriften hin einregistrirt werden müssen, bei Strafe einer Geldbuße von zehn Franks, für jede Unterlassung;

4) Und die Sekretarien, alle Akte der Verwaltungen, die auch auf die Urschriften hin einregistrirt werden müssen, bei einer Strafe von zehn Franks, für jede Unterlassung.

50. Jeder Artikel des Repertoriums soll enthalten, 1) sein Nummer; 2) das Datum des Akts; 3) seine Natur; 4) die Namen und Vornamen der Parteien und ihren Wohnort; 5) die Anzeige der Güter, ihre Lage und Preis, wenn von Akten die Rede ist, welche ein Eigenthum, Nießbrauch oder Genuß von Grundgütern zum Gegenstande haben; 6) die Erwähnung der Einregistrirung.

51. Die Notarien, Gerichtsboten, Gerichtsschreiber und die Sekretarien der Central- und Munizipalverwaltungen sollen, alle drei Monate, ihre Repertorien den Registrireinnehmern ihres Wohnsitzes vorlegen, die sie visiren, und in ihrem „Visa" die Zahl der eingetragenen Akte anführen müssen. Diese Vorlegung soll jedes Jahr, in der ersten Dekade von jedem der Monate Nivos, Germinal, Messidor und Vendemiär statt haben, bei Strafe, zehn Franks für jede Verspätung einer Dekade zu bezahlen.

52. Ausser der, im vorhergehenden Artikel verordneten, Vorzeigung, sollen die Notarien, Gerichtsboten, Gerichtsschreiber und Sekretarien gehalten seyn, ihre Repertorien, auf jedesmaliges Verlangen, den Registrirvorgesetzten, welche bei ihnen erscheinen werden, um sie zu untersuchen, mitzutheilen, bei Strafe einer Geldbuße von fünfzig Franks, im Falle der Verweigerung.

Der Vorgesetzte soll in diesem Falle den Beistand eines Munizipalbeamten oder des Agenten, oder des Adjunkten der Ortsgemeinde verlangen, um in seiner Gegenwart über die ihm geschehene Weigerung einen Verbalprozeß aufzusetzen.

53. Die Repertorien sollen nummerirt und paraphirt werden, nämlich, jene der Notarien, Gerichtsboten und Gerichtsschreiber des Friedensgerichtes, von dem Friedensrichter ihres Wohnsitzes; jene der Gerichtsschreiber der Gerichtshöfe, von dem Präsidenten; und jene der Sekretarien der Verwaltungen, von dem Präsidenten der Verwaltung.

54. Diejenigen, welche die Register des Civilstandes und die Steuerrollen unter Verwahrung haben, so wie alle übrigen, welche die Archive und Niederlagen öffentlicher Urkunden zu besorgen haben, sollen gehalten seyn, dieselben, ohne sie wegtragen zu lassen, den Registrirvorgesetzten, auf jedesmaliges Verlangen, mitzutheilen, und sie, ohne Kosten, diejenigen Einsichten, Auszüge und Abschriften nehmen zu lassen, die ihnen für das Interesse der Republik nothwendig seyn werden, unter Strafe einer Geldbuße von fünfzig Franks für eine durch den Verbalprozeß des Vorgesetzten

constatirte Verweigerung, der die im Artikel 52 hieroben vorgeschriebene Begleitung zu den Inhabern und Depositarien, welche die Verweigerung gemacht, mitzunehmen hat.

Diese Verfügungen erstrecken sich auf die Notarien, Gerichtsboten, Gerichtsschreiber und Sekretarien der Central- und Munizipalverwaltungen, in Ansehung der Akten, welche sie in Verwahrung haben.

Sind ausgenommen die Testamente und andere Akten der Freigebigkeit des Ablebens wegen, bei Lebzeiten der Erblasser.

Die oben erwähnten Mittheilungen dürfen nicht auf die Ruhetage verlangt werden, und die Sitzungen auf jeden andern Tag, dürfen von Seiten der Vorgesetzten, in den Archiven, wo sie ihre Nachsuchungen anstellen, nicht über vier Stunden lang dauern.

55. Die Anzeigen der Sterbakten, welche, nach den Worten des Artikels 5 des Gesetzes vom 13 Fructidor 6. Jahres, über die Feier der Dekaditage, für jede Dekade, von den öffentlichen Beamten oder den Gemeindeagenten, welche die Stelle der öffentlichen Beamten versehen, an den Kantonshauptort eingeliefert werden müssen, sollen auf ein besonderes Register eingetragen werden, das von den Sekretarien der Munizipalverwaltungen geführt wird.

Diese Sekretarien haben alle Vierteljahre den Registrireinnehmern des Bezirks die von ihnen bescheinigten Uebersichten gedachter Sterbakten zuzustellen. Sie sollen auf ungestempeltem Papier ausgestellt, und in den Monaten Nivos, Germinal, Messidor und Vendemiär eingereicht werden, unter Strafe einer Geldbuße von 30 Franks für jeden Monat der Verspätung. Sie erhalten darüber „Empfangscheine," ebenfals auf ungestempeltem Papier.

56. Die Registrireinnehmer dürfen unter keinerlei Vorwande, selbst wenn ein Expertenbescheid eintreten sollte, die Einregistrirung der Akten und Mutationen verschieben, wovon die Gebühren nach den in gegenwärtigem Gesetze regulirten Taxen bezahlt seyn werden.

Auch dürfen sie den Gang der Prozeduren, durch Vorenthaltung der Akten oder Exploits, nicht stören oder suspendiren: wenn jedoch ein Akt, wovon keine Urschrift vorhanden ist, oder ein Exploit Aufschlüsse enthält, deren Spur zur Entdeckung der schuldigen Gebühren führen kann, so ist der Einnehmer befugt, Abschrift davon zu nehmen, und dieselbe von dem Beamten, welcher ihn dargebracht, dem Original gleichlautend bescheinigen zu lassen. Im Weigerungsfalle darf er den Akt nur vier und zwanzig Stunden lang zurückbehalten, um sich eine gleichlautende Abschrift in rechtlicher Form, auf seine Kosten, zu verschaffen, vorbehaltlich der Rückforderung, falls dieselbe eintritt.

Diese Verfügung erstreckt sich auf die Akten unter Privatunterschrift, die zur Einregistrirung gebracht werden.

57. Die Quittirung über die Registrirgebühr muß auf den einregistrirten Akt, oder auf den Auszug der Deklaration des neuen Besitzers gesetzt werden.

Der Einnehmer muß dabei in ganzen Worten das Datum der Einregistrirung, das Folio des Registers, die Nummer und die Summe der bezogenen Gebühr ausdrücken.

Enthält der Akt mehrere Verfügungen, deren jede eine eigene Gebühr austrägt, so muß der Einnehmer sie summarisch in seiner Quittung anzeigen, und dabei den Betrag von jeder bezogenen Gebühr bestimmt ausdrücken, unter Strafe einer Geldbuße von zehn Franks für jede Auslassung.

58. Die Registrireinnehmer dürfen keine Auszüge aus ihren Registern anderst ertheilen, als auf einen Befehl des Friedensrichters, im Falle diese Auszüge nicht von einer der contrahirenden Parteien oder ihren Mitinteressenten verlangt werden. Es soll ihnen für das Nachsuchen eines jeden angegebenen Jahrgangs ein Frank, für jeden Auszug 50 Centimes, und ferner das Stempelpapier, bezahlt werden: ausserdem dürfen sich nichts verlangen.

59. Keine öffentliche Gewalt, weder die Regie, noch ihre Beamten, dürfen einen Nachlaß oder Mäßigung der durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzten Gebühren und der verwirkten Strafen bewilligen, noch die Einziehung derselben aussetzen oder aussetzen lassen, ohne dafür verantwortlich zu werden.

(Achter Titel. Von den entrichteten Gebühren und den Verjährungen.)

60. Keine Registrirgebühr, die in Gemäßheit des Gegenwärtigen vorschriftsmäßig bezogen worden, darf wieder zurückgegeben werden, was auch nachher vorfallen möchte, mit Ausnahme der im Gegenwärtigen vorgesehenen Fällen.

61. Für die Forderung der Gebühren tritt die Verjährung in folgenden Fällen ein:

1) Nach zwei Jahren, von dem Tage der Einregistrirung an zu rechnen, wenn die Rede ist von einer nicht eingezogenen Gebühr auf eine besondere Verfügung in einem Akte, oder von einer Ergänzung einer unzulänglich geschehenen Einnahme, oder von einer falschen Schätzung in einer Deklaration, und um dieselbe mittelst eines Expertenbescheides zu constatiren.

Die Parteien sollen ebenfalls, nach der nämlichen Zeitfrist, mit keiner Forderung von Wiedererstattung bezogener Gebühren zugelassen werden.

2) Nach drei Jahren, auch von dem Tage der Einregistrirung an zu rechnen, wenn es eine Auslassung von Gütern in einer Deklaration, die nach erfolgtem Ableben gemacht worden ist, betrifft.

3) Nach fünf Jahren, von dem Sterbetage an zu rechnen, in Ansehung der nicht deklarirten Erbschaften.

Die hieroben erwähnten Verjährungen werden unterbrochen durch Forderungen, die vor Ablauf der Zeitfristen significirt und einregistrirt worden sind; sie sollen aber unwiderruflich erworben seyn, wenn die angefangenen gerichtlichen Betreibungen ein Jahr lang ausgesetzt werden, ohne daß bei den competenten Richtern eine Klage anhängig gemacht ist, wenn auch gleich die erste Zeitfrist für die Verjährung nicht zu Ende wäre.

62. Das Datum der Akten unter Privatunterschrift kann jedoch der Republik nicht entgegen gesetzt werden für die Verjährung der Gebühren und verwirkten Strafen, es seye denn, daß diese Akten durch das Ableben einer der Parteien, oder auf andere Art, ein sicheres Datum erhalten haben.

(Neunter Titel. Von den Poursuiten und Instanzen.)

63. Die Auflösung der Schwierigkeiten, die sich, in Betreff der Einziehung der Registrirgebühren vor Anbringung der Rechtsinstanzen, erheben können, ist von der Regie zu besorgen.

64. Das erste Betreiben, um zur Einziehung der Registrirgebühren und der Zahlung der durch Gegenwärtiges erkannten Strafen und Geldbußen zu gelangen, soll ein Zwangsbefehl seyn: der Einnehmer oder Vorgesetzte der Regie soll den Befehl ausstellen; denselben soll der Friedensrichter des Kantons, wo das Bureau errichtet ist, visiren und für exekutorisch erklären, und er soll significirt werden.

Die Exequirung des Zwangsbefehls kann nur durch eine vom Schuldner eingebrachte und begründete Opposition, mit Vorladung auf gewissen Tag vor das Civilgericht des Departements, unterbrochen werden. In diesem Falle soll der Opponirende gehalten seyn, die Gemeinde, wo das Tribunal sitzt, zum Wohnort anzunehmen.

65. Die Einleitung und Instruktion der Klagen werden von den Civilgerichten der Departemente vorgenommen: das Erkennen und Entscheiden darüber sind allen andern constituirten oder Verwaltungsgewalten untersagt.

Die Instruktion geschieht durch blose gegenseitig signicirte Memoires.

Die unterliegende Partei hat keine andere Kosten als die des gestempelten Papiers, der Signifikationen und der Registrirgebühren für die Urtheile zu tragen.

Die Tribunale sollen den Parteien, oder den Regievorgesetzten, welche die Klagen betreiben, die Frist bewilligen, die sie zur Darbringung ihrer Vertheidigungsmittel verlangen; sie kann jedoch nicht drei Dekaden überschreiten.

Die Urtheile sollen binnen drei Monaten spätestens, von Einführung der Instanzen an zu rechnen, auf das, in öffentlicher Sitzung abgestattete, Referat eines Richters, und auf die Conclusionen des Commissärs des Vollziehungsdirektoriums, gefällt werden; sie sind ohne Appell, und können nur mittelst Cassation angegriffen werden.

66. Die Betreibungskosten, die von den Vorgesetzten der Registrirung für die Artikel, welche wegen erkannter Unvermögenheit der verurtheilten Parteien in Unwerth gefallen sind, bezahlt worden, sollen ihnen auf die Liste, die sie zum Belege ihrer Rechnungen beibringen, erstattet werden. Diese Liste soll kostenfrei vom Civilgericht des Departements taxirt und mit den Beweisstücken belegt werden.

(Zehnter Titel. Ueber die Bestimmung der Gebühren.)

67. Die, für die Einregistrirung von Akten und gerichtlichen Uebertragungen zu erhebenden Gebühren sind und bleiben so, wie sie in dem Tarif angegeben sind, der in den folgenden Artikeln 68 und 69 enthalten ist.

(Auf eine bestimmte Summe angesetzte Gebühren.)

68. Die, unter diesem Artikel begriffenen, Akten sollen einregistrirt, und die Gebühren auf folgende Art bezahlt werden; nämlich:

§. 1. Akten, die einer bestimmten Gebühr von einem Frank unterworfen sind.

1) Die Abstentionen, Lossagungen und Verzichtleistungen der Erbschaften, Vermächtnisse, oder gemeinschaftlichen Besitzes, wenn sie einfach und unbedingt sind und nicht vor Gericht geschehen.

„Es muß von jedem Verzichtleistenden und für jede Erbschaft, auf welche Verzicht gethan wird, die Gebühr von einem Frank erlegt werden.“

2) Jede Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen oder gemeinschaftlichem Besitze, wenn sie einfach und unbedingt und nicht vor Gericht geschieht.

„Von jedem Annehmenden und für jede Erbschaft muß eine Gebühr erlegt werden.“

3) Die Annahmen von Uebertragungen oder Delegationen von Schulden, die auf einen gewissen Termin verfallen sind, und worüber ein besonderer Akt ausgestellt worden ist, wenn nämlich die verhältnißmäßige Gebühr für die Uebertragung oder Delegation schon entrichtet worden ist;

Auch wenn die Annahme in dem Delegationsakt der gleichfalls auf einen gewissen Termin verfallenen Schuld enthalten seyn sollte.

4) Die einfachen und unbedingten Beipflichtungen, wenn sie nicht vor Gericht geschehen.

5) Die Notariatsakten.

6) Die Akten, welche blos die Vollstreckung, die Vervollständigung und Beendigung von vorher schon einregistrirten Akten enthalten.

7) Die Akten, welche wegen Ungiltigkeit oder andern Ursachen nochmals aufgesetzt werden müssen, ohne daß jedoch eine Aenderung weder in Absicht auf die Gegenstände des Vertrages, noch auf deren Werth vorgenommen worden wäre.

8) Die Versteigerungen auf Neukauf, wenn der Kaufpreis nicht höher ist als bei der vorhergehenden Versteigerung, im Fall diese einregistrirt worden.

9) Die Aufnehmungen an Kindesstatt.

10) Die blosen und nicht gerichtlich abgelegten Zeugnisse.

11) Die Gutachten der Anverwandten, ausgenommen diejenigen, wodurch Vormünder und Curatoren ernannt werden.

12) Die blosen und einfachen Autorisationen.

13) Die Bilanzen.

14) Die Lehrbriefe, worin weder Geld- oder Mobiliarobligationen, noch Quittungen enthalten sind.

15) Die Bürgschaftleistungen für Personen, die vor Gericht zu stellen sind.

16) Die Bescheinigungen von Bürgen und Verbürgungen.

17) Alle blose Scheine und Certifikate, die Lebensscheine für jede Person insbesondere und die Residenzscheine.

18) Die Kollationnirungen von Akten und gerichtlichen Schriften, so wie von Auszügen derselben, von welchem öffentlichen Beamten sie auch vorgenommen worden seyn mögen.

„Die Gebühr muß für jedes Aktenstück oder Auszug besonders entrichtet werden.“

19) Die Compromißakten, wenn sie nämlich keine Schuldverschreibungen enthalten, welche einer proportionnellen Gebühr unterworfen sind.

20) Alle Connaissemente oder Empfangscheine für Ladungen zur See und die Frachtbriefe zu Land.

„Jede Person, an welche die Ladungen adressirt sind, hat eine Gebühr zu entrichten.“

21) Die einfachen und unbedingten Einwilligungen.

22) Alle ganz einfache Quittungen und Empfangscheine von gerichtlichen Akten.

23) Die einfachen und blosen Deklarationen in Civilprozessen.

24) Die Deklarationen oder Ernennungen eines Beauftragten oder Freundes, wenn das Recht, einen Beauftragten zu ernennen, in dem Versteigerungsakte oder dem Verkaufskontrakte vorbehalten, die Deklaration durch einen öffentlichen Akt geschehen, und in den ersten vier und zwanzig Stunden nach der Versteigerung oder Abschließung des Contrakts notificirt worden ist.

25) Die blosen und einfachen Auslieferungen von Vermächtnissen.

26) Die Hinterlegung von Akten und gerichtlichen Urkunden bei irgend einem öffentlichen Beamten.

27) Die förmlichen Hinterlegungen von Geldsummen und Mobiliareffekten bei einem öffentlichen Beamten, wenn dadurch der Hinterlegende noch nicht seiner Verpflichtungen ledig wird; und die Quittungen, welche die Hinterlegenden oder ihre Erben ausstellen, wenn ihnen die hinterlegten Dinge eingehändigt werden.

28) Die unbedingten Abstehungen.

29) Jeder Ueberschlag von Unternehmungen oder Arbeiten, worin weder Obligationen von gewissen Summen oder Geldeswerth, noch Quittungen enthalten sind.

30) Die Gerichtsbotenakten, gerichtliche Bekanntmachungen, die der Citirzettel der Friedensrichter, die Gebote, Begehren, Bekanntmachungen, Vorforderungen, Anerbieten, welche für den Gläubiger keinen rechtlichen Anspruch abgeben können, und welche nicht angenommen worden sind, jede Einsprache, Aufforderung, Verbalprozeß, Assignation, Protest und Gegenprotest, Protestation, öffentliche Verkündigung und öffentlicher Anschlag, Saisierungen, Verarretirungen, Sequestrationen und Aufhebung derselben, und überhaupt alle aussergerichtlichen Akten der Huissiers und ihres Amtes, welche keiner proportionnellen Gebühr unterworfen sind, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche in dem gegenwärtigen Gesetz angeführt sind;

Und ferner die Gerichtsbotenakten, die Significirungen, und alle andere aussergerichtliche Akten, welche auf die Erhebung der direkten und indirekten Abgaben und aller andern Summen, die der Nation schuldig sind, sogar der Lokalcontributionen, doch nur in dem Falle, wenn die Hauptsumme über 25 Franks beträgt, Bezug haben.

„Jeder Kläger und Verklagte hat eine Gebühr zu entrichten, es mögen ihrer in demselben Akt so viel enthalten seyn als es wolle, ausgenommen die Miteigenthümer und Miterben, die vereinigten Anverwandten, die Mitinteressenten, die associirten oder für einander haftenden Schuldner oder Gläubiger, die Sequester, die Experten und Zeugen, welche nur für eine

und eben dieselbe Person in denselben Originalakten, wenn ihr Stand u. s. w. darin angegeben ist, gerechnet werden sollen, sie mögen als Kläger oder Beklagte auftreten."

31) Die Geschäftsschreiben, welche weder Schuldenverschreibungen, noch Quittungen, noch irgend einen andern Vertrag enthalten, der einer verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen wäre.

32) Die Ernennungen von Experten oder Schiedsrichtern.

33) Die Besitznehmungen in Gefolge einregistrirter Akten.

34) Die Abschätzung von Mobilien.

35) Die Verbalprozesse und Berichte von Beamten, Aufsehern, Commissarien, Personen denen ein sequestrirtes Gut anvertraut worden, Experten, Feldmessern und Forstbedienten oder Banngarden.

36) Die Prokurationen und Vollmachten, welche keine Stipulation noch Klausel enthalten, die einer proportionnellen Gebühr unterworfen wäre.

37) Unbestimmte Entschädigungsversprechungen, welche nicht abgeschätzt werden können.

38) Die blosen Ratifikationen von Akten, welche in gehöriger Form sind.

39) Die blosen Bescheinigungen, welche weder Obligation noch Quittung enthalten.

40) Die blosen Vernichtungen oder Annullationen, wenn sie durch einen rechtmäßigen Akt in den ersten 24 Stunden, nach Schließung der umgestoßenen Akten, gemacht werden.

41) Die Widerrufungen und Zurücknehmungen.

42) Die Vereinigungen der Nutznießung mit dem Eigenthum, wenn die Vereinigung durch einen Abtretungsakt geschieht, und wenn sie nicht für einen Preis statt hat, welcher beträchtlicher ist als derjenige, für welchen bei dem Verkauf des Eigenthums die Gebühr erhoben wurde.

43) Die Submissionen und Gebote (diejenigen, die vor Gericht geschehen, ausgenommen) auf Dinge, die versteigert oder verkauft worden sind, oder werden sollen, oder auf zu schließende Kaufverträge, wenn sie durch Akten gemacht werden, die von der Steigerung abgesondert sind.

44) Neue Urkunden oder Bescheinigungen von Renten, deren Contrakte in rechtlicher Form bekräftiget sind.

45) Die Verträge, welchen Gegenstand sie auch betreffen, die keine Bestimmungen von Geldsummen oder Geldeswerth enthalten, noch andere Verfügungen, welche durch gegenwärtiges Gesetz einer stärkern Einregistrirungsgebühr unterworfen sind.

46) Die Akten (mit Ausnahme der Citirzettel) und vorläufigen Urtheilssprüche, Zwischensprüche, oder Prozeßeinleitungen der Friedensrichter, Individualitätsscheine, Verbalprozesse der Verhandlungen der Verwandtenversammlungen, die Visirungen von gerichtlichen Schriften, welche nöthig sind, um einen Verhaftbefehl gegen einen Schuldner in Vollziehung zu setzen, die gegen Aufhebung von angelegten Siegeln gethane Einsprache durch persönliche Erscheinung bei dem Verbalprozeß, die Ordonnanzen und Gerichtsbefehle zur Vorforderung derer, welche gegen die Aufhebung der Siegel Einsprache thun; alle andere Akten der Friedensrichter, welche nicht unter die folgenden Paragraphen und Artikel gebracht sind, so wie auch die Endur-

theile, welche zu einer Summe condemniren, deren verhältnißmäßige Gebühr keinen Frank beträgt.

47) Alle Verbalprozesse der Friedenskammern, welche keine Verfügungen enthalten, die einer verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen wären, oder in dem Falle, wenn diese leztere Gebühr keinen Frank betragen sollte.

48) Die Akten und Urtheilssprüche der gewöhnlichen Polizei und Zuchtpolizei und Criminalgerichte, es sey nun zwischen Parteien, oder auf Betreiben der Vollziehungsbeamten, mit einer Civilpartei, im Falle zu keiner Geldsumme verurtheilt würde, oder die Geldsumme so gering wäre, daß sie keiner Gebühr von einem Frank unterworfen wäre; eben so auch die Hinterlegungen und Quittirungen in den Sekretariaten gedachter Gerichte, in denselben Fällen, wo eine Civilpartei auftritt.

49) Die Urtheilssprüche wegen direkter und indirekter Abgaben, oder anderer der Nation gehörigen Summen, oder für Lokalabgaben, wie hoch sich auch die Condemnation belaufen, oder von welchem Gerichtshof oder welcher Gewalt die Verurtheilung herrühren möge.

50) Die Verbalprozesse von Verbrechen und Vergehungen gegen allgemeine Polizei- und Auflagenverordnungen.

51) Und überhaupt alle Civil- gerichtliche oder aussergerichtliche Akten, welche in keinem der folgenden Paragraphen, so wie auch in keinem andern Artikel des gegenwärtigen Gesetzes benannt, und welche keiner verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen sind.

§. 2. Akten, welche einer bestimmten Gebühr von zwei Franks unterworfen sind.

1) Die Inventarien von allen Arten Mobilien, Urkunden und Schriften. „Für jede Sitzung muß die Gebühr einmal entrichtet werden."

2) Die Abschließungen von Inventarien.

3) Die Verbalprozesse von Anlegung, Unbeschädigt-Erkennung und Abnehmung der Siegel.

„Für jede Sitzung muß die Gebühr einmal entrichtet werden."

4) Die Verbalprozesse über Ernennung von Vormündern und Curatoren.

5) Die Urtheile von Friedensrichtern, wodurch von einer Klage freigesprochen, oder dieselbe abgewiesen wird, die Abweisungen von einer gerichtlichen Einsprache, Gültigkeit von Aufkündigungen, gerichtliche Ausserbesitzsetzungen, Condemnationen zu Ehrenerklärung wegen persönlicher Beschimpfungen, und überhaupt alle Urtheilssprüche, welche schließliche Verfügungen enthalten, wofür keine verhältnißmäßige Gebühr zu erlegen ist.

6) Die Bescheide der Richter der Civilgerichtshöfe, welche sie auf eine Bittschrift oder Memoire erlassen, die Referirmittheilungs- und Injunctionsbefehle, diejenigen, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, Möbel in Pfandbeschlag zu nehmen, zu reklamiren oder zu verkaufen, und die der Commissarien des Vollziehungsdirektoriums in den Fällen, wo das Gesetz sie dazu bevollmächtigt;

Die vorläufigen und einleitenden Akten und Urtheilssprüche dieser Gerichtshöfe und der Schiedsrichter;

Und die, in den Schreibereien der nämlichen Gerichtshöfe verfertigten,

Akten, welche eine Einwilligung, Hinterlegung, Quittirung, Nichtanerkennung einer Sache, die angeblich in eines Namen geschehen, eine Ausschließung von Gerichtshöfen, Reisebescheinigungen, Einsprache gegen Mittheilung von Prozeßakten, Steigerungen, Nachsteigerungen, Verzichtleistungen auf gemeinschaftlichen Besitz, Erbschaft oder Vermächtniß („jeder Verzichtleistende muß einmal die Gebühr erlegen"), Erneuerung einer gerichtlichen Klage, Mittheilung von Prozeßakten an dem Orte selbst, und ohne sie mitzunehmen, Bescheinigung und Beglaubigung von Schuldforderungen, Einsprache gegen die Ablieferung eines Urtheilsspruchs, enthalten.

7) Die auf Bittschriften oder Memoires hin erlassene Amtsbefehle, die, wodurch jemand wieder vorgefordert wird, und alle Vorbereitungs- und Einleitungsakten und Urtheilssprüche der Handelsgerichte.

So auch die in den Schreibereien dieser Gerichtshöfe verfertigten Akten, welche die Hinterlegung von Bilanzen und Registern, Einsprache gegen die Bekanntmachung einer Theilung, Hinterlegung von Geldsummen oder Prozeßschriften, und jeden andern Conservations- oder Formalitätsakt enthalten.

8) Die Ausfertigungen von Amtsbefehlen und Verbalprozessen der öffentlichen Beamten des Civilstandes, enthaltend die Anzeige des Tages oder Verlängerung des Aufschubs für die vor der Heirath oder der Ehescheidung vorläufig zu haltenden Versammlungen.

§. 3. Akten, die einer bestimmten Gebühr von drei Franks unterworfen sind.

1) Die Ehekontrakten, welche keine andere Verfügungen enthalten, als die Erklärungen von Seiten der künftigen Eheleute, dessen was sie sich gegenseitig zubringen und constituiren, ohne gegeneinander vortheilhafte Bedingungen festzusetzen.

Wenn der Bräutigam darin anerkennt, daß er die von seiner Braut eingebrachte Mitgift erhalten hat, so soll dies keiner besondern Gebühr unterworfen seyn.

Wenn die künftigen Eheleute von ihrer Familie in aufsteigender Linie ausgesteuert werden, oder ihnen von Nebenverwandten oder Personen, mit denen sie gar nicht verwandt sind, Schenkungen gemacht werden, und dies in dem Ehekontrakt stipulirt ist, sollen in diesem Falle die Gebühren nach der Natur der Güter erhoben werden, so wie es in dem 4., 6. und 8. Paragraph des folgenden Artikels bestimmt ist.

2) Die Theilungen von beweglichen und unbeweglichen Gütern zwischen gemeinschaftlichen Eigenthümern, unter welchem Namen sie auch geschehen mögen, sobald sie gerichtlich beurkundet werden.

„Wenn von dem Einen an den Andern herausgegeben wird, so soll die Gebühr von dem herauszugebenden Gegenstand nach dem für Verkäufe bestimmten Tarif entrichtet werden."

3) Die Eidesleistungen der Greffiers und Huissiers der Friedensrichter, der Zollhauswächter, der Wald- und Feldwächter, wenn sie ihre Amtsverrichtungen antreten.

4) Die Societätsakten, welche weder Schuldverschreibung, noch Ueberlieferung von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum zwischen den Societätsgenossen oder andern Personen enthalten.

Eben so die Akten, wodurch die Societät aufgehoben wird, wenn sie in eben dem Falle sind.

5) Die Testamente und alle andere Freigebigkeitsakten, welche blos Verfügungen enthalten, die von einem etwaigen Todesfalle abhängen, und die Verfügungen dieser Art, welche kraft des Ehekontrakts zwischen den künftigen Eheleuten oder andern Personen getroffen worden.

„Die Gebühr für diese in dem Ehekontrakte enthaltene Verfügungen soll, ausser jener des Ehekontrakts, erhoben werden.“

6) Die Vereinigungen der Schuldgläubiger und die durch Curatoren veranstaltete Aufsicht über das hinterlassene Vermögen des Schuldners.

„Wenn durch dieselben von den Mitinteressenten zu Gunsten eines oder mehrerer aus ihrer Mitte, oder auch fremder Personen, welche für die sämmtlichen Gläubiger die Sache zu betreiben übernehmen, gewisse Geldsummen bestimmt werden, so soll dafür noch eine besondere Gebühr wie für eine Obligation oder Schuldverschreibung erhoben werden.“

7) Die Ausfertigungen der Urtheilssprüche der Civilgerichte, welche entweder in erster Instanz oder auf Appellation hin ertheilt werden, enthaltend Einwilligung, Akt der Aussage, der Appellation, der Umänderung der Einsprache in Beschlag, der Abweisung einer Einsprache, der Freisprechung von einer Klage oder Abweisung derselben, des Verfalls der Appellation, Verjährung der Instanz, der Einwendungen gegen die Competenz eines Richters, des gerichtlichen Gutheißens der Verbalprozesse und Berichte, der gerichtlichen Bestätigung von Vereinigungs- und Fristverlängerungsakten; Befehl, ein Inventarium, eine Versteigerung, Theilung oder Verkauf vorzunehmen; Aufhebung der Einsprache oder des Beschlags, Ungültigkeit einer Prozedur, Erhaltung in einem Besitze, Aufhebung eines Contrakts oder einer Klausel eines Contrakts wegen wesentlicher Nullität, Schrifterkennung; Ernennung von Commissarien, Direktoren oder Sequesterbewahrern; gerichtliche Verkündigung von einer Schenkung, Inventarbeneficium, Umstoßung, Submission und Exequirung eines Urtheils;

Und überhaupt alle Urtheilssprüche dieser Gerichte, so wie der Handels- und Schiedsrichterstribunale, worin schließliche Verfügungen enthalten sind, die keiner verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen seyn können, oder deren verhältnißmäßige Gebühr sich nicht auf drei Franks beläuft, und die nicht in den andern Paragraphen des gegenwärtigen Artikels enthalten sind.

§. 4. Akten, die einer bestimmten Gebühr von fünf Franks unterworfen sind.

1) Die Abtretungen von Gütern, sie mögen nun freiwillig oder gezwungen statt haben, um von den Curatoren der Schuldmasse verkauft zu werden;

2) Die Mündigsprechungsakten. „Für jeden Mündigerklärten muß eine Gebühr erlegt werden.“

3) Die Erklärungen und Significirungen der Appellationen von den Urtheilssprüchen der Friedensrichter an die Civilgerichte.

§. 5. Akten, welche einer bestimmten Gebühr von zehn Franks unterworfen sind.

Die Erklärungen und Significirungen der Appellation von den Ur-

theilssprüchen der Civil- und Handelsgerichte, so wie auch der Schiedsrichter.

§. 6. Akten, die einer bestimmten Gebühr von fünfzehn Franks unterworfen sind.

1) Die Ehescheidungsakten.

2) Die Urtheilssprüche der Civilgerichte, worin die Verwaltung des Vermögens jemanden untersagt wird, und diejenigen, welche eine Vermögenstheilung zwischen Mann und Frau verordnen, wenn sie nicht eine Verurtheilung zu einer gewissen Summe oder Werth enthalten, oder wenn die verhältnißmäßige Gebühr nicht fünfzehn Franks betragen sollte.

3) Der erste Appellationsakt an das Cassationsgericht, es sey nun durch eine Bittschrift oder Memoire, oder eine Deklaration, in Civil-, Polizei- oder Zuchtpolizeisachen.

4) Die Eidesablegungen der Notarien, Sekretarien und Huissiers der Civil-, Criminal-, Zuchtpolizei- und Handelsgerichte, und aller von der Republik besoldeten Beamten (diejenigen, die in dem obigen §. 3, Nro. 3, enthalten sind, ausgenommen), um ihre Amtsverrichtungen anzutreten.

§. 7. Akten, die einer bestimmten Gebühr von 25 Franks unterworfen sind.

Jede Ausfertigung eines Urtheilsspruchs von dem Cassationsgericht, welche einer Partei mitgetheilt wird.

(Proportionnelle Gebühren.)

69. Die Akten und Eigenthumsänderungen, welche in diesem Artikel begriffen sind, sollen einregistrirt, und die Gebühren zu folgenden Summen bezahlt werden; nämlich:

§. 1. Fünf und zwanzig Centimes für hundert Franks.

1) Die Pachtbriefe von Weideplätzen und Fütterung der Thiere.

„Die Gebühr soll von dem gesammten Preis aller Jahre der Pachtung entrichtet werden; nämlich, auf den Fuß von fünf und zwanzig Centimes für hundert Franks für die zwei ersten Jahre, und der halben Gebühr für die folgenden Jahre.“

2) Die Viehpachtungen um die Hälfte der Nutzung, und die über eine gewisse empfangene Anzahl Viehes ausgestellten Bescheinigungen.

„Die Gebühr soll nach dem im Akt ausgedrückten Preis bezahlt werden, oder, wenn dieser nicht darin angezeigt worden, nach der Abschätzung, die mit dem Vieh vorgenommen werden wird.“

3) Die Besitzänderungen, welche durch einen Sterbefall in Ansehung des Eigenthums oder der Nutznießung von beweglichen Gütern, in gerader Linie, bewirkt werden.

§. 2. Fünfzig Centimes für hundert Franks.

1) Die Abtretungen wegen Assekuranz oder wegen einer auf ein Handelsschiff gewagten Summe.

„Die Gebühr wird nach dem Werth der abgetretenen Sachen entrichtet.

„In Kriegszeiten wird nur eine halbe Gebühr entrichtet.“

2) Die Assekuranzakten und Contrakten.

„Die Gebühr wird nach der Assekuranzprämie entrichtet.

„In Kriegszeiten nur die halbe Gebühr.“

3) Die Versteigerungen an den Wenigstnehmenden, und die Verträge wegen Bau, Ausbesserung, Unterhaltung, Verproviantirung und Lieferungen, deren Betrag von dem Nationalschatz oder den Central- und Munizipalverwaltungen oder öffentlichen Anstalten bezahlt werden muß.

„Die Gebühr soll auf den gesammten Preis abgetragen werden.“

Und die Versteigerungen der Erhebung der direkten Ausgaben an den Wenigstnehmenden.

„Die Gebühr wird von der Summe erhoben, auf welche sich der dem Einzieher gestattete Nachlaß, den Contributionsrollen zufolge, beläuft.“

4) Die Zahlfristansetzungen zwischen Schuldnern und Gläubigern.

„Die Gebühr wird von der Summe bezahlt, welche sich der Schuldner zu bezahlen verpflichtet.“

5) Die Contrakten oder Conventionen wegen Ernährung von Personen, wenn die Jahre bestimmt sind.

„Die Gebühr soll von dem gesammten Preis aller in dem Contrakte oder Convention angegebenen Jahre entrichtet werden; wenn aber die Dauer nicht bestimmt ist, so soll der Akt der Gebühr unterworfen seyn, welche in dem unten folgenden 5. Paragraph, Nro. 2, angegeben seyn wird.

„Wenn es die Contrakten der Ernährung von Minderjährigen betrifft, so soll nur die halbe Gebühr, oder 25 Centimes für 100 Franks, von dem Betrag der sämmtlichen Jahre entrichtet werden.“

6) Die Billets à ordre, die Abtretungen von Aktien und Coupons von Mobiliaraktien der Aktionärcompagnien und Gesellschaften, und jedes andere verhandelbare Effekt von Privatpersonen oder Gesellschaften, ausgenommen die Wechselbriefe, welche von einem Platz auf den andern gezogen werden.

„Die verhandelbaren Effekten dieser Art können nur alsdann einregistrirt werden, wenn man den dagegen eingelegten Protest mit vorweist.“

7) Die Lehrbriefe, wenn sie die Bedingung einer zu erlegenden Geldsumme oder von Mobiliareffekten enthalten, sie mögen nun bezahlt worden seyn oder nicht.

8) Die Bürgleistungen für Geldsummen und Mobiliareffekten, die Mobiliarversicherungen und die Entschädigungen eben der Art.

„Diese Gebühr soll derjenigen unbeschadet erhoben werden, welche von der Verfügung zu entrichten ist, deren Gegenstand eine Bürgleistung, Versicherung oder Entschädigung ist, ohne jedoch den Betrag derselben übersteigen zu können.

„Für die Bürgleistungen derjenigen Personen, die der Republik Rechnung abzulegen haben, soll nur die halbe Gebühr entrichtet werden.“

9) Die Ausfertigungen contradiktorisch oder wegen Nichterscheinung erlassener Urtheilssprüche der Friedensrichter, der Civil- und Handelsgerichte, so wie auch der Schiedsrichter, der gewöhnlichen Polizei-, der Zuchtpolizei- und der Criminalgerichte, enthaltend Verurtheilung, Zahlungsrang oder Liquidation von Geldsummen oder Mobiliareffekten, Zinsen und Unko-

sten zwischen Privatpersonen, mit Ausnahme des Schadenersatzes, wovon die verhältnißmäßige Gebühr hierunten in dem 5. Paragraphen, Nro. 8, auf zwei vom Hundert festgesetzt ist.

„In keinem Falle, und für keinen dieser Urtheilssprüche, soll die proportionnelle Gebühr geringer seyn können, als die fixe, so wie es für die Urtheilssprüche der verschiedenen Gerichtshöfe in den vorhergehenden Artikeln festgesetzt ist."

Wenn die proportionnelle Gebühr für ein wegen Nichterscheinung erlassenes Urtheil ist gerichtet worden, so soll, im Fall noch ein contradiktorischer Urtheilsspruch erlassen würde, die Gebühr nur für das Supplement der Verurtheilungen entrichtet werden: eben so soll es mit den auf Appellation ertheilten und mit dem Zwangs- oder Exekutionsurtheile gehalten werden.

Wenn die Verurtheilung kein Supplement darbietet, so soll die Ausfertigung um die fixe Gebühr, welche immer die geringste von den zu erhebenden Summen ist, einregistrirt werden.

Wenn eine Condemnirung erlassen wird auf eine Klage hin, die auf einen nicht einregistrirten Titel, der aber registrirt werden soll, gegründet ist, so soll die Gebühr, zu welcher der Gegenstand der Klage Anlaß gegeben hätte, wenn der Vertrag durch einen öffentlichen Akt gemacht worden wäre, die Gebühr unbeschadet erhoben werden, welche für den Akt oder das Urtheil zu erlegen ist, wodurch die Verurtheilung ausgesprochen worden.

10) Die Obligationen wegen Summen die auf Bodmerei gegeben werden, oder wegen der Rückkehr von einer Reise.

11) Die Quittungen, Rückzahlungen und Loskaufungen von Renten und Schulden aller Art; der Rückkauf der in Gefolg des beim Verkauf vorbehaltenen Rechtes, durch öffentliche Akte in der vorbehaltenen Zeitfrist, ausgeübt wird, oder durch Akte mit Privatunterschrift, welche vor Verfluß dieser Zeitfrist zur Einregistrirung gebracht worden, und alle andere Akten und Schriften, wodurch jemand von Geldsummen oder Mobiliareffekten schuldenfrei gemacht wird.

§. 3. Ein Frank für hundert Franks.

1) Die Versteigerungen an Wenigstnehmende, und die Verträge, welche nicht in dem vorhergehenden Paragraphen enthalten sind, und welche eine Aufbauung, Ausbesserung und Unterhaltung zum Gegenstande haben, so wie über alle andern Mobiliareffekten, welche einer Abschätzung fähig sind, und welche zwischen Privatpersonen geschlossen worden, ohne einen Verkauf oder ein Versprechen zu enthalten, Waaren, Lebensmittel oder andere Mobiliareffekten zu liefern.

2) Die Pacht- oder Lehenskontrakte auf ein Jahr.

Diejenigen, welche auf zwei Jahre gemacht sind.

„Die Gebühr soll nach dem gesammten Preise für beide Jahre entrichtet werden."

Diejenigen für eine längere Zeit, wenn nur die Dauer bestimmt ist.

„Die Gebühr soll ebenfalls für den gesammten Preis entrichtet werden: nämlich, für die zwei ersten Jahre, ein Frank für hundert Franks; und für die übrigen Jahre, fünf und zwanzig Centimes für hundert Franks."

So auch die Unterpachtungen, die Subrogationen, Abtretungen und Rückabtretungen von Pachtungen.

„Die Gebühr soll für die noch zu laufenden Jahre liquidirt und erhoben werden, so wie für die Pachtungen bestimmt ist; nämlich, eins für hundert, für die zwei ersten noch zu verlaufenden Jahre; und fünf und zwanzig Centimes für hundert Franks der übrigen Jahre."

In Ansehung der Liquidation und Zahlung der Gebühren sollen als Pachtungen von neun Jahren angesehen werden alle diejenigen, welche auf drei, sechs und neun Jahre gemacht worden sind.

Die Pachtungen der Nationalgüter sind den nämlichen Gebühren unterworfen.

3) Die Contrakte, die Vergleiche, Zahlungsversprechungen, Abschließungen von Rechnungen, Billete, Mandate; die Uebertragungen, Abtretungen und Zahlungsanweisungen von Schulden, die auf einen gewissen Termin verfallen sind; die Anweisungen einer gewissen in einem Contrakte bedungenen Summe, um auf einen bestimmten Termin verfallene Schulden an eine dritte Person zu bezahlen, ohne daß die einregistrirte Beweisurkunde angegeben wäre, mit Vorbehalt, für diesen Fall, in der vorgeschriebenen Frist zu restituiren, wenn eine vorhin einregistrirte Urkunde vorgefunden wird; die quittirenden Bescheinigungen, jene von Geldsummen, die bei Privatpersonen hinterlegt worden sind, und alle andere Akten und Schriften, welche eine Obligation über Geldsummen enthalten, ohne daß es ein Geschenk wäre, oder ohne daß die Obligation für eine nicht einregistrirte Ueberlassung von Mobilien oder Immobilien ausgestellt wäre.

4) Die Besitzänderungen beweglicher Güter, in Ansehung des Eigenthums oder Nießbrauchs, welche durch einen in gerader Linie statt gehabten Sterbefall bewirkt werden.

§. 4. Ein Frank 25 Centimes für hundert Franks.

1) Die Schenkungen unter lebenden Personen, als Eigenthum oder zum Nießbrauch, von beweglichen Gütern, in gerader Linie.

„Wenn sie unter künftigen Eheleuten durch einen Heirathskontrakt gemacht werden, so wird nur die Hälfte der Gebühr entrichtet."

2) Die Besitzänderungen in Rücksicht auf Eigenthum oder Nießbrauch von beweglichen Gütern, welche durch einen Sterbefall veranlaßt werden, wenn es zwischen Nebenverwandten und Personen, die nicht miteinander verwandt sind, statt hat, es sey nun kraft einer Erbschaft, oder eines Testaments, oder einer andern Schenkung, wegen eines Todesfalls.

„Wenn dies unter Eheleuten statt hat, so wird nur die halbe Gebühr entrichtet."

§. 5 Zwei Franks für hundert Franks.

1) Jede Versteigerung, Verkauf, Wiederverkauf, Abtretung, Rückabtretung, Vertrag, Uebereinkunft und alle andere Civil- und gerichtliche Akten, wodurch ein Eigenthum mit Vorbehalt gewisser dafür zu übernehmender beschwerlichen Bedingungen, Mobilien, die noch stehende Aerndte des Jahres, Kuppen von Schlag- oder hochstämmigem Holz und andere bewegliche Gegenstände, sie mögen Namen haben wie sie wollen,

sogar die von der Nation verkauften Güter dieser Art, übertragen werden.

Die reukäuflichen Versteigerungen beweglicher Güter sind derselben Gebühr unterworfen, aber nur für dasjenige, was den Preis der vorhergehenden Versteigerung übersteigt, wenn die Gebühr davon entrichtet worden ist.

2) Die Constituirungen von immerwährenden oder lebenslänglichen Renten und Pensionen, mit lästigen Bedingungen, die Abtretungen, Uebertragungen, die Delegationen, welche eben solche Bedingungen einschließen, und die Verpachtungen von beweglichen Gütern auf eine unbestimmte Zeit.

3) Die Austauschungen von beweglichen Gütern.

„Die Gebühr soll von dem Werthe einer von beiden Güterportionen entrichtet werden, wenn nichts von dem einen Tauschenden an den Andern herausgegeben wird. Wird hingegen etwas von dem Einen an den Andern herausgegeben, so soll die Gebühr auf den Fuß von zwei Franks für hundert Franks auf die kleinste Portion entrichtet werden, und wie für einen Verkauf, auf das was herausgegeben wird, oder auf den Ueberschuß des Verkaufpreises.“

4) Die Ernennung oder Erklärung eines Beauftragten oder Freundes, auf Versteigerung oder Kauffontrakte von beweglichen Gütern, wenn diese Ernennung nach den vier und zwanzig Stunden geschieht, ohne daß das Recht einen Command zu ernennen, in dem Steigerungs- oder dem Verkauffontrakt ausbedungen worden ist.

5) Die Verpfändungen von unbeweglichen Gütern.

6) Die Antheile, welche man durch Versteigerung ungetheilt besessener beweglicher Güter erhalten hat.

7) Die Herausgabe beim Theilen beweglicher Güter.

8) Der Schadenersatz, wozu die Criminal-, Zucht- und Polizeigerichte verurtheilen.

§. 6. Zwei Franks fünzig Centimes für hundert Franks.

1) Die Schenkungen zwischen noch lebenden Personen, zum Eigenthum oder zum Nießbrauch, von beweglichen Gütern, welche von Nebenverwandten und andern nicht verwandten Personen gemacht werden.

„Wenn diese Schenkungen kraft Ehekontrakts an Eheverlobte geschehen, so wird nur die halbe Gebühr entrichtet.“

2) Die Schenkungen unter Lebenden, zum Eigenthum oder Nießbrauch, von unbeweglichen Gütern, in gerader Linie.

„Wenn sie kraft eines Ehekontrakts an Eheverlobte geschehen, so wird nur die halbe Gebühr entrichtet.“

3) Die Uebertragungen von Eigenthum oder Nießbrauch unbeweglicher Güter, welche durch einen Sterbefall zwischen Eheleuten statt haben.

§. 7. Vier Franks von hundert Franks.

1) Jede Adjudication, Verkauf, Wiederverkauf, Abtretung, Rückabtretung, und alle andere Civil- und gerichtliche Akten, wodurch das Eigenthum oder der Nießbrauch unbeweglicher Güter, mit beschwerlichen Bedingungen, an eine andere Person übertragen wird.

Die Versteigerungen auf Neukauf von Gütern eben der Art, sind der nämlichen Gebühr unterworfen, aber nur für den Ueberschuß der vorhergehenden Versteigerung, wenn die Gebühr für dieselbe entrichtet worden ist.

Der Betrag der Einregistrirungsgebühr der Versteigerungen von Nationalgütern soll durch besondere Gesetze bestimmt werden.

2) Die Pachtkontrakte für immerwährende Renten von unbeweglichen Gütern, die lebenslänglichen, und diejenigen, deren Dauer unbestimmt ist.

3) Die Erklärungen oder Ernennungen eines Beauftragten oder Freundes, zufolge einer Steigerung oder eines Kaufvertrags von unbeweglichen Gütern, die nicht Nationalgüter sind, wenn die Erklärung nach den ersten vier und zwanzig Stunden der Steigerung oder des Contrakts gemacht worden, oder wenn das Recht, einen Beauftragten zu wählen, darin nicht vorbehalten worden ist.

4) Die ungetheilten Antheile und Portionen unbeweglicher Güter, welche durch Steigerung erworben worden.

5) Die Herausgaben beim Tauschen und Theilen unbeweglicher Güter.

6) Die Wiederinbesitztretungen nach Verlauf der Zeitfrist, die man sich durch solche Kaufkontrakte vorbehalten, worin die Befugniß des Rückkaufs ausbedungen worden.

§. 8. Fünf Franks für hundert Franks.

1) Die Schenkungen zwischen Lebenden von unbeweglichen Gütern zum Eigenthum oder Nießbrauch, welche von Seitenverwandten und andern nicht verwandten Personen gemacht werden.

„Geschehen sie kraft eines Ehekontrakts an künftige Eheleute, so soll nur die halbe Gebühr entrichtet werden."

2) Die Besitzänderungen von unbeweglichen Gütern, des Eigenthums oder Nießbrauchs, welche durch einen Sterbefall zwischen Seitenverwandten und nicht verwandten Personen vorgehen, es sey durch Erbschaft, oder Testament, oder einen andern, von einem Todesfall abhängenden Freigebigkeitsakt.

(Eilfter Titel. Von den Akten, welche auf künftige Zahlung (en débet) oder unentgeldlich sollen einregistrirt werden, und von denjenigen, welche dieser Formalität nicht unterworfen sind.)

70. Der Formalität der Einregistrirung sollen unterworfen seyn und auf débet oder unentgeldlich einregistrirt werden, oder auch dieser Formalität nicht unterworfen seyn, die folgenden Akten;

Nämlich:

§. 1. Auf débet zu einregistriren.

1) Die Akten und Verbalprozesse der Friedensrichter in Polizeisachen.

2) Diejenigen, welche auf das Ansuchen der Commissarien des Vollziehungsdirektoriums bei den Gerichtshöfen verfertigt werden.

3) Jene der Polizeicommissarien.

4) Jene der Garden, welche von der öffentlichen Gewalt angestellt sind, über Feld- und Waldfrevel.

5) Die Akten und Urtheilssprüche, welche auf diese Akten und Verbalprozesse hin erfolgen.

„Die Einregistrirungsgebühren dieser Akten, Verbalprozesse und Urtheilssprüche, können gegen die verurtheilten Parteien eingetrieben werden, nach den Auszügen der Urtheilssprüche, welche den Beamten der Regie von den Gerichtsschreibern mitgetheilt werden sollen."

§. 2. Unentgeldlich einzuregistriren.

1) Jeder Erwerb oder Tausch, den die Republik macht; die Gütertheilungen zwischen ihr und Privatpersonen, und alle andere Akten die hiebei aufgesetzt werden.

2) Die gerichtlichen Exploits, Befehle, Significirungen, Aufforderungen, Einlegung von Exekution, Pfändungen, Verarrestirungen, und alle andere Akten, sowohl von Seiten des Klägers als des Beklagten, welche sich auf die Erhebung direkter und indirekter Abgaben, und aller anderen an die Republik zu zahlenden Summen beziehen, welchen Namen sie haben, und für welchen Gegenstand es sey, sogar für Lokalabgaben, wenn der Betrag derselben von fünf und zwanzig Franks und drunter ist, oder für Gebühren und Schulden, deren Summe keine fünf und zwanzig Franks übersteigt.

3) Die Akten der Huissiers und Gendarmen, in den Fällen, welche in dem folgenden Paragraphen, Nro. 9, angegeben sind.

§. 3. Der Formalität der Einregistrirung sind nicht unterworfen:

1) Die Akten der gesetzgebenden Versammlung und jene des Vollziehungsdirektoriums.

2) Die Akten der öffentlichen Verwaltung, welche in den vorhergehenden Artikeln nicht begriffen sind.

3) Die Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld, ihre Uebertragungen und Besitzänderungen, die Quittungen der davon bezahlten Zinsen, und alle Effekten der Staatsschuld, welche definitif eingeschrieben sind und es noch werden sollen.

4) Die Rescriptionen, Mandate und Zahlungsordonnanzen auf die Nationalkassen; ihre Endossirungen und Quittirungen.

5) Die Quittungen der Abgaben, Gebühren, Schuldforderungen und Einkünfte, die der Nation entrichtet worden; die für Lokalauflagen, und die der Beamten, die von der Republik besoldet sind, für ihre Besoldungen und Amtsgebühren.

6) Die Befehle von der Auflage zu befreien, sie zu vermindern, zu erlassen oder zu mäßigen, die darauf Bezug habenden Quittungen, die Auflagerollen und die Auszüge derselben.

7) Die, den Einsammlern und Einnehmern der Staatseinkünfte und Lokalabgaben eingehändigten, Empfangsscheine, und die Rechnungen über Einnahme und öffentliche Verwaltung.

8) Die Geburts-, Sterb- und Heirathsakten, welche von den Beamten des Civilstandes aufgenommen worden, so wie auch die davon gegebenen Extrakte.

9) Alle Akten und Verbalprozesse (ausgenommen die der Huissiers und Gendarmen, welche einregistrirt werden müssen, so wie es im vorigen Paragraphen, Nro. 4, gesagt worden ist) und die Urtheilssprüche, welche die

allgemeine und Sicherheitspolizei, so wie auch die öffentliche Strafgerechtigkeit eines Verbrechens, betreffen.

10) Die Vorladungsscheine um vor dem Vermittlungsbureau zu erscheinen, unbeschadet der Gebühr für die Significirung derselben.

11) Die Beglaubigungen von Unterschriften öffentlicher Beamten.

12) Das Erhärten von Verbalprozessen der von der Republik bezahlten Beamten, Aufseher und Agenten, welche sie in ihren Amtsverrichtungen aufgesetzt haben.

13) Die Engagements und Anwerbungen zu Kriegsdiensten, die Abschiede, Certifikate, Urlaube, Pässe, Quittungen über Sold und Lieferungen, Etap-, Proviant- und Logierungsbillete, sowohl für den Land- als Seedienst, und alle andere Akten dieser beiden Verwaltungen, welche nicht in den vorhergehenden Artikeln begriffen sind.

Von der Formalität der Einregistrirung sind auch ausgenommen die Schiffbemannungsrollen, und die Anwerbungen der Matrosen und Seeleute von Handelsschiffen und Kapern.

14) Die von der öffentlichen Verwaltung ertheilten Pässe.

15) Die, von einem Platz auf den andern, ausgestellten Wechselbriefe; die, welche vom Auslande und den französischen Colonien kommen; die Indossirungen und Quittungen dieser Effekten, und die Indossirungen und Quittungen der billets à ordre und anderer im Commerz Kurs habenden Effekten.

16) Die, in authentischer Form vor der Einführung der Registrirung in dem alten französischen Gebiete verfaßten Akten, und diejenigen, welche ebenfalls in authentischer Form oder mit Privatunterschrift in den vereinigten Ländern abgefaßt worden sind, und welche daselbst nach den Gesetzen dieser Länder ein gesetzlich anerkanntes Datum erhalten haben, so auch die, vor der Vereinigung dieser Länder durch Sterbefälle erfolgten, Besitzänderungen.

(Zwölfter Titel. Von den vorigen Gesetzen über die Einregistrirung, und von der Vollziehung des gegenwärtigen.)

71. Es sollen in einem besondern Gesetze neue Grundlagen für die Verwaltung der Einregistrirung gegeben werden.

Bis dahin sollen die, über die Organisation, Handhabung und Kostenaufwand derselben ertheilten, Gesetze ferner befolgt werden.

72. Die Formalität der Insinuation von Schenkungen zwischen Lebenden soll auch hinführo in den Einnahmebureau's der Registrirung statt haben, in derselben Form und unter denselben Strafen, die in den bisherigen Gesetzen vorgeschrieben sind, bis auf anderweitige Verordnung.

73. Alle, über die Einregistrirungsgebühren ergangenen, Gesetze, und alle hierauf Bezug habenden Verfügungen anderer Gesetze, sind und bleiben für die Zukunft abgeschafft.

Zu vorstehendem Gesetze gesellten sich allmählig noch viele andere, ergänzende, erläuternde Gesetze, Beschlüsse, Dekrete und Staats-

rathsentscheidungen, welche hier nach ihrem Datum folgen. Dahin gehört sogleich das Gesetz vom 22. Pluv. 6:

Art. 1. Vom Tage an, wo gegenwärtiges Gesetz („in den vier neuen Departementen") verkündet wird, sollen die Möbel, Effekten, Waaren, Holz, Früchte, Aerndten, und alle andern beweglichen Objekte, nicht anders als in Beiseyn und mittelst des Dienstes öffentlicher Beamten, die hiezu befugt sind, öffentlich und durch Versteigerung verkauft werden dürfen.

2. Kein öffentlicher Beamter kann zu einem öffentlichen und Versteigerungsverkauf von beweglichen Gegenständen schreiten, es sey denn, er habe zuvor die Deklaration darüber im Registrirbureau des Bezirkes, wo der Verkauf statt haben soll, gemacht.

3. Die Deklaration muß auf ein Register eingetragen werden, welches hiezu gehalten wird, und ein Datum führen. Sie soll die Namen, Qualität und Wohnung des Beamten, die des Requirenten, die der Person, deren Möbelwesen verkauft wird, und die Anzeige des Orts, wo der Verkauf vorgenommen werden soll, wie auch den Tag seiner Eröffnung, enthalten. Sie soll vom öffentlichen Beamten unterschrieben seyn, und ihm davon eine Abschrift geliefert werden, ohne andere Kosten, als den Preis des gestempelten Papiers, worauf die Copie ertheilt wird.

Sie soll nur für die Möbel desjenigen, der darin benannt ist, dienen können.

4. Das Register soll auf ungestempeltem Papier seyn; es soll ohne Kosten cotirt und paraphirt werden von dem Friedensrichter, in dessen Bezirk das Registrirungsbureau liegt.

5. Die öffentlichen Beamten sollen oben an ihren Verkaufsprotokollen die Copien ihrer Deklarationen hinschreiben.

Jedes zugeschlagene Objekt soll sogleich in den Verbalprozeß eingetragen werden; der Preis davon soll mit Buchstaben dazu geschrieben, und in Ziffern ausser Linie gezogen werden.

Jede Sitzung soll vom öffentlichen Beamten und zweien ansässigen Zeugen abgeschlossen und unterschrieben seyn.

Wenn auf ein Inventarium ein Verkauf statt hat, soll davon Meldung geschehen, mit Anzeige des Datums des Inventariums, des Namens des Notarius, der dazu geschritten ist, und der Quittung der Registrirgebühr.

6. Die Verbalprozesse von den Verkäufen können nur in den Bureau's registrirt werden, wo die Deklarationen gemacht worden sind.

Die Registrirgebühr soll vom Betrage der Summen bezogen werden, die der Verbalprozeß der Sitzungen, welcher in der durch das Gesetz über die Registrirung („durch die Verordnung vom 11. Pluvios 6") vorgeschriebenen Frist zu registriren ist, zusammengerechnet enthält.

7) Die Uebertretungen obiger Verfügungen sollen mit nachstehenden Geldbußen bestraft werden; nämlich:

Mit 100 Franks, an jedem öffentlichen Beamten, der zu einem Verkauf geschritten, ohne die Deklaration davon gemacht zu haben;

Mit 25 Franks, für jede Ermangelung, oben am Verbalprozeß die im Registrirbureau gemachte Deklaration hinzuschreiben.

Mit 100 Franks, für jeden zugeschlagenen Artikel, der nicht in dem Verbalprozeß eingetragen ist, nebst Erstattung der Gebühr;

Mit 100 Franks ebenfalls, für jede Preisänderung der zugeschlagenen Artikel im Verbalprozeß, nebst Erstattung der Gebühr, und der Strafen des Falsums;

Und mit 15 Franks, für jeden Artikel, dessen Preis nicht mit Buchstaben in dem Verbalprozeß geschrieben steht.

Die übrigen Zuwiderhandlungen von Seiten öffentlicher Beamten gegen die Verfügungen des Gesetzes („der Verordnung") über die Registrirung, sollen mit den Geldbußen und Erstattungen, die dasselbe („dieselbe") ausspricht, bestraft werden.

Die Geldbuße, die jeder Bürger durch Uebertretung des Artikels 1 des Gegenwärtigen verschuldet, wenn er öffentlich und an den Meistbietenden ohne Zuziehung eines öffentlichen Beamten verkauft, oder verkaufen läßt, soll nach Maßgabe der Erheblichkeit der Uebertretung bestimmt werden; sie kann jedoch für jeden Verkauf, ausser der Erstattung der Gebühren, die man schuldig ist, nicht unter 50 Franks seyn, noch über 1000 Franks steigen.

8. Die Regievorsteher des Registrirwesens sind ermächtigt, sich aller Orten hin zu begeben, wo öffentliche und Versteigerungsverkäufe gemacht werden, um sich daselbst die Verkaufsprotokolle und die Copien der vorläufigen Deklarationen vorweisen zu lassen.

Sie sollen von den Uebertretungen, die sie erkannt und constatirt haben werden, Verbalprozesse aufsetzen; sie können sogar den Beistand eines Munizipalbeamten, oder Agenten, oder des Adjunkten der Gemeinde oder der Munizipalität, wo der Verkauf gemacht wird, requiriren.

Die Poursuiten und Instanzen sollen, so, und auf die Weise, die das Gesetz vom 22. letzten Frimär („die Verordnung vom 11. Pluvios 6") über das Registrirwesen vorschreibt, statt haben.

Es kann wegen der in Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes geschlossenen Verkäufe der Zeugenbeweis angenommen werden.

9. Sind der durch den Artikel 2 verordneten Deklaration überhoben die öffentlichen Beamten, die zu den Verkäufen des Nationalmöbelwesens und zu denen der Leihhauseffekten zu überschreiten haben.

10. Alle Gesetzverfügungen, die Gegenwärtigem zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Das Gesetz vom 8. Flor. 6:

Von den Präsentationen, von Billets a ordre, Billets au porteur und andere negoziable Effekten auf lange Frist, wird nur eine fixe Gebühr von einem Frank erhoben, vorbehaltlich der weitern Registrirgebühren von den Schuldurkunden, die denselben unterliegen, wenn der Fall eintritt, sie protestiren zu lassen, oder eine gerichtliche Klage anzustellen.

Ferner das am 24. Prär. 7 publicirte Gesetz vom 6. Prär. 7, welches im gesetzlichen Texte so lautet:

In Erwägung, daß nichts dringender nothwendig ist, als die Kosten des Solds, der Bewaffnung und Ausrüstung der Vaterlandsvertheidiger herbei zu schaffen, welche bestimmt sind, die Nation und die Menschheit wegen der vom Hause Oestreich verübten Frevel zu rächen;

Erklärt den Fall für dringend, und faßt folgende Resolution:

Erster Artikel. Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an zu rechnen, soll zum Vortheil der Republik, unter dem Namen einer ausserordentlichen Kriegssteuer für das Jahr 7, ein Decime vom Frank über die Gebühren der Einregistrirung, des Stempels, der Hypotheken, Gerichtsschreibereigebühren, Gebühren von öffentlichen Fuhren, von Gewährstempel, von Gold- und Silbersachen, von Geldbußen und Strafen, wie auch von den Zollgebühren bei der Einfuhr, Ausfuhr und Schifffahrt, erhoben werden.

2. Die durch das gegenwärtige Gesetz eingeführte Steuer soll zur nämlichen Zeit, wie die Hauptsumme, und von den nämlichen Prepose's erhoben werden, und diese keinen Abzug für sich machen dürfen; sie soll durch einen eigenen und besondern Artikel verrechnet werden.

Das Gesetz vom 3. Flor. 7 schafft die Verfügung der Gesetze vom 27. August, 17. Sept. und 28. Nov. 1792 und 18. Juli 1793 ab, wodurch die Confiskation der Effekten und Actien der Actiengesellschaften, wenn die Besitzer jener Effekten sie nicht in gesetzlicher Form visiren lassen, ausgesprochen war.

Gesetz vom 18. Therm. 7, in Bezug auf Art. 68 und 70 des Gesetzes vom 22. Frim. 7:

Art. 1. Die von den Friedensrichtern ertheilten Zettel, um entweder vor das Friedensgericht oder vor die Vermittlungkammer zu citiren, sind insgesammt von der Formalität des Registrirens frei, unbeschadet der Gebühr, die von der Significirung gesagter Zettel zu fordern ist.

Gesetz vom 26. Frim. 8:

Art. 1. Die Akten unter Privatsiegel, welche blos die Liquidation der Staatsschuld bezwecken, und in soferne sie zu den Operationen der Liquidation dienen, sind von den Formalitäten des Stempels und der Einregistrirung befreit.

2. Die Akten der Verwaltungen und Liquidationscommissarien, die sich auf diese Liquidationen beziehen, sind von eben diesen Formalitäten freigesprochen.

3 Die dem Gegenwärtigen entgegenstehenden Gesetze sind zurückgenommen.

Gesetz vom 27. Vent. 9:

Art. 1. Vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an sollen die

Enregistrementsgebühren nach den Festsetzungen der Gesetze vom 22. Frim. 7 und spätern berechnet und erhoben werden, mit folgenden Abänderungen jedoch.

2. Die Erhebung der Verhältnißgebühr richtet sich nach den Summen und dem Werthe von zwanzig zu zwanzig Franken einschließlich und ohne Bruch.

3. Es kann nicht weniger als zwanzig fünf Centimen für die Registrirung der Akten und Besitzveränderungen erhoben werden, obgleich deren Betrag oder Werth nicht 25 Centimen Gebühr ausmachten.

4. Den Verfügungen der Art. 22 und 38 des Gesetzes vom 22. Frim. 7 sind unterworfen die Besitzveränderungen des Eigenthums oder Nießbrauchs von unbeweglichen Gütern unter Lebenden, selbst dann, wenn die neuen Besitzer behaupteten, es bestehe keine schriftliche Uebereinkunft zwischen ihnen und ihren Vorgängern im Eigenthum oder Nießbrauch. In Ermanglung von Akten, müssen detaillirte und abschätzende Erklärungen binnen drei Monaten vom Eintritt in den Besitz an, gemacht werden, bei Strafe doppelter Gebühr.

5. In allen Fällen, wo die Kosten der Expertise, wozu Art. 17 und 19 des Gesetzes vom 22. Frim. 7 ermächtigt, dem Steuerpflichtigen zur Last fallen, findet die doppelte Gebühr vom Mehrertrag der Abschätzung statt.

6. Die Verfügungen des Gesetzes vom 22. Frim. 7 hinsichtlich der damaligen Verwaltungs- und Gerichtsstellen sind auf jene Beamten anwendbar, die an deren Stelle getreten.

7. (bezieht sich auf Seeunternehmungen.)

8. Die Registrirgebühr von Pächten, Vermiethungen, Afterpächten, Subrogationen, Abtretungen und Wiederabtretungen, welche nach Art. 69 des Gesetzes vom 22. Frim. 7, §. 3, Nro. 2, auf einen Frank vom Hundert des Betrags der ersten zwei Jahre, und zwanzig fünf Centimen vom Hundert der folgenden Jahre, festgesetzt ist, wird im ersten Fall auf siebenzig fünf Centimen vom Hundert, und für die folgenden Jahre auf zwanzig Centimen vermindert.

Wenn für ein oder mehrere Jahre ein von den andern Jahren verschiedener Pacht- oder Miethpreis bedungen wird, so wird aus dem Preis aller Jahre ein Gesammtbetrag gebildet und dieser gleichheitlich nach der Zahl der Jahre zum Behuf der Gebührenberechnung getheilt.

9. Die Registrirgebühr der Bürgschaften bei Verpachtungen und Vermiethungen ist die Hälfte derjenigen des vorigen Artikels.

10. Der Art. 69 des Gesetzes vom 22. Frim. 7, §. 4, Nro. 1, und §. 6, Nro. 2, ist anwendbar auf die Güterabtretungen in directer Linie.

11. Die Verhältnißgebühr für den Betrag der Schadloshaltungen in Civilprozessen ist auf zwei vom Hundert festgesetzt, wie es durch Art. 69 des erwähnten Gesetzes, §. 5, Nro. 8, für die Schadloshaltungen in Straffachen bestimmt ist.

12. Die Urtheile, welche wegen nicht Entrichtung des Preises Verkaufscontrakte auflösen, sind, wenn der Erwerber nicht in den Genuß getreten war, nur der fixen Gebühr unterworfen, wie sie durch Art. 68, §. 3, Nro. 7, für die Urtheile festgesetzt ist, wodurch Contrakte wegen Nichtigkeit aufgelöst werden.

13. Die letzte Verfügung von Nro. 30 des §. 1 des Art. 68 ist anwendbar auf die Akten der Appellinstanz, welche unter §. 4 und 5 begriffen sind.

14. Die Beeidigungsakten sind der Einregistrirung auf die Minuten innerhalb 20 Tagen von ihrem Datum unterworfen, bei der Verbindlichkeit und Strafe der Art. 35 und 37 des Gesetzes vom 22. Frim 7.

Jene der Anwälte gehören zur Klasse von Nro. 4 des §. 6 des Art. 68; die der Thorhüter Nro. 3, §. 3 desselben Artikels.

15. Die Registrirgebühr der Significationen von Anwalt zu Anwalt in dem Lauf der Procedurinstruktion vor den Tribunalien ist auf zwanzig fünf Centimen festgesetzt. Diese Akten müssen binnen 4 Tagen von ihrem Datum an einregistrirt werden, bei Strafe von 5 Franken für jede Zuwiderhandlung ausser der Gebühr.

16. Die Präsentationen und die Nichterscheinungs- und Verlustigungsakten wegen Ausbleiben vor Gericht, Nichtvertheidigung oder Nichtheischung des Rechts, die auf der Gerichtsstube genommen werden müssen, sind einer fixen Gebühr von einem Franken unterworfen.

Sie werden auf die Minuten der Urschriften registrirt.

Die Frist ist dieselbe, welche Art. 20 des Gesetzes vom 22. Frim. für die Gerichtsakten vorschreibt, und die Art. 35 und 37 sind auf sie anwendbar.

17. Die Instruktion der Instanzen, welche die Regie für alle ihr anvertrauten Erhebungen zu betreiben hat, geschehen durch einfache Significationen ohne mündliche Verhandlung. Die Parteien sind nicht verbunden, sich der Anwälte zu bedienen.

18. Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Verfügungen sind aufgehoben.

Regierungsbeschluß vom 21. Pluv. XI:

Jeder erste Act der Berufung an das Cassationsgericht, welches immer der Gegenstand sey, mit Ausnahme der peinlichen Sachen, muß zur Gebühr von fünfzehn Franken einregistrirt werden.

Gesetz vom 25. Vent. 11 über das Notariat, Art. 29 und 30, ist im III. Band schon mitgetheilt.

Gesetz vom 7. Pluv. 12:

Die Gebühren, welche die Staatskasse für die durch Art. 229 des bürgerl. Gesetzbuchs für die Einschreibung der Schenkungen und Annahme von unbeweglichen Gütern, die Hypothek nach sich ziehen können, so wie die Notification der Annahme, welche durch besondern Akt auf dem Hypothekenbureau, in dessen Bezirk die geschenkten Güter liegen, geschieht, und die Registrirgebühr von solchen Schenkungen, sind in Ansehung der Armen und Hospitäler auf einen Frank fix für Enregistrement und einen Frank für Ueberschreibung ermäßigt, unbeschadet der dem Hypothekenbewahrer verfallenen Gebühren.

Dekret vom 13. Plüv. 13:

Art. 1. Arrestanlegungen und Oppositionen gegen Zahlungen, welche die Domänenverwaltung für arrestfähige Gegenstände zu nehmen hat, sind nicht gültig, wenn sie nicht dem Domänendirektor (jetzt der Finanzkammer) notificirt und das Original von diesem visirt worden ist, mit Angabe des Tags und Nro. des von ihm hiezu zu haltenden Registers.

2. Die Ordonnanzen, Zahl- und Zwangsbefehle (mit Ausnahme jener für Entschädigung der Geschwornen, Zeugengebühren und andern Gerichtskosten, die auf der Stelle entrichtet werden müssen) können nicht ausbezahlt werden, als nach vorgängigem Visa des Direktors, wodurch bestätigt wird, daß weder Beschlagnahme noch Opposition besteht.

Dekret vom 4. Meſſ. 13:

Art. 1. Die Einnehmer der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, die Bewahrer der Register und Minuten von Verwaltungsakten und Hospizien, Kirchenfabriken, Kapitel und anderer öffentlicher Anstalten sind gehalten, auf jedes Anfordern, am Orte der Bewahrung ihre Register und Minuten von Akten der Domänenbehörden vorzuzeigen, damit diese sich von der Vollziehung der Gesetze über Stempel und Enregistrement vergewissern können.

2. (vorübergehend.)

3. Künftig können die öffentlichen Anstalten für ihre Verwaltungsakten zwei Register halten, eins für die Akten der innern Ordnung, und ohne Beziehung mit andern der Anstalt fremden Personen; das Andere für die das Zeitliche und Aeussere betreffenden Akten. Das erste Register ist frei von Stempel; kein dem Enregistrement unterworfener Akt darf in dasselbe eingeschrieben werden.

4. Wenn in das Register für die zeitliche und äussere Verwaltung Akten eingetragen werden, die der Sekretär oder sonst ein Angestellter der Anstalt verfertigt, und welche darthun, daß man sich vor ihm eingefunden hat, um diese Akten abfassen zu lassen, so sind diese Akten der Einregistrirung binnen zwanzig Tagen unterworfen, wie jene der Sekretäre der Central- und Gemeindeverwaltungen.

5. Alle übrigen in das gestempelte Register eingetragenen Akten in Form einer Berathung der Glieder der Anstalt, selbst unter Mitwirkung von Privaten, werden nur als Akten unter Privatunterschrift angesehen, welche erst einregistrirt zu werden brauchen, wenn ein öffentlicher Gebrauch davon gemacht werden soll; ausgenommen sind jedoch jene Akten, welche eine Eigenthumsübertragung betreffende Verfügungen enthalten, Nutznießung oder Genuß von unbeweglichen Gütern betreffen, als welche binnen drei Monaten registrirt werden müssen.

Dekret vom 16. Meſſ. 13:

verordnet, daß die Mauth- und Octroibeamten die Frachtbriefe rc., wovon der Art. 5 des Gesetzes vom 6. Prär. 7 spricht, sich sollen vorwei-

sen lassen, und sichert ihnen, wie den Rentbeamten, welche Zuwiderhandlungen entdecken, die Hälfte der Strafe zu.

Dekret vom 10. Brüm. 14:

Art. 1. Alle Beamten, welche das Recht der Siegelanlegung haben, sie anzuerkennen oder abzunehmen, Inventarien zu errichten, Verkäufe oder andere Akten zu errichten, deren Verfertigung mehre Sitzungen erfordern kann, sind gehalten, bei jeder Sitzung die Stunde des Anfangs und des Endes anzuzeigen.

2. So oft das Geschäft unterbrochen wird, mit Rückstellung auf einen andern Tag oder eine andere Stunde desselben Tags, muß im Akt Erwähnung davon geschehen, welchen die Parteien und die Beamten sofort unterzeichnen, und die Unterbrechung darthun.

3. Das Protokoll unterliegt dem Enregistrement in der gesetzlichen Frist.

4. Die auf zwei Franken von jeder Vacation (Tagfahrt) festgesetzte Gebühr ist von jeder Vacation gefordert, welche vier Stunden nicht überschreiten darf.

Staatsrathsgutachten vom 10. Brüm. 14,

welches die Frage verneint: ob die Akten, wodurch das Eigenthum oder Nutzrecht von Immobilien, im Ausland oder in franz. Colonien gelegen, wo das Enregistrement nicht eingeführt ist, wenn solche Akten im Ausland oder in Colonien errichtet worden und im Ausland producirt werden, als Akten unter Privatunterschrift zu betrachten, d. h. der Verhältnißgebühr unterworfen seyen?

Gesetz vom 24. März 1806:

Die Verfügungen des Art. 61 des Gesetzes vom 22. Frim. 7, bezüglich auf Verjährung der Registrirgebühren, sind anwendbar auf die Inscriptions- und Transscriptionsgebühren der Hypotheken, welche durch Cap. II und III des Tit. II des Gesetzes vom 21. Vent. 7 eingeführt sind.

Dekret vom 31. Mai 1807:

Die Einregistrirgebühr von Akten der Beeidigung der Advokaten, Anwälte und Defensoren von Amtswegen, ist gemäß Art. 68 des Gesetzes v. 22. Frim. 7 fünfzehn Franken; die Registrirung geschieht auf die Minute.

Staatsrathsgutachten vom 12. Mai, bestättigt 1. Juni 1807:

Eingesehen den Art. 1041 des Civilprozeßgesetzbuchs, ist der Staatsrath der Ansicht, daß die Abschaffung, welche dieser Artikel in Bezug auf frühere Gesetze u. s. w. ausspricht, nicht anwendbar sey auf die Gesetze und Verordnungen in Hinsicht auf Verfahrungsweise der Regie der Domänen und des Enregistrements.

(Das Uebrige dieses Gutachtens s. oben im I. Band, Kundmachung der Gesetze.)

Dekret vom 26. April 1808:

Die Entscheidungen unsers Finanzministers vom 10. Mess. 10 und 3. Vend. 13 dahin gehend, daß bei immerwährenden und Leibrenten, bei Pächten und Vermiethungen, wenn die Rente oder der Pachtzins in Natur zahlbar ist, desgleichen bei Uebertragungen, von Todeswegen, von Gütern, die gegen Naturalpacht vergeben sind, die Abschätzung sowohl des Betrags der Renten, als des Pachtzinses nach der gemeinen Taxe geschehen soll, welche aus den Marktpreisen der drei letzten Jahre hervorgeht, sind bestättigt.

Dekret vom 24. Juni 1808, (auf Registrirung der Akten, welche sich auf Errichtung von Majoraten beziehen).

Dekret vom 17. Juli 1808:

Art. 1 und 2 (beziehen sich auf Art. 2 des Dekrets vom 4. Mess. 13 und sind vorübergehend.)

Art. 3. Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten können von solchen Akten, die nicht gestempelt und einregistrirt vor 4. Mess. 13 entstanden sind, in Zukunft keinen öffentlichen Gebrauch machen, ohne daß sie solche zuvor mit dieser Förmlichkeit versehen und die gesetzliche Gebühr entrichtet haben.

Staatsrathsgutachten vom 2. Sept. 1808, bestättigt 10. Sept.:

Wenn Erben oder Universallegatarien mit besondern Vermächtnissen von Geldbeträgen, die in der Verlassenschaft nicht vorhanden, belastet sind, und die Verhältnißgebühr von der Gesammtheit des Vermögens dieser Verlassenschaft entrichtet haben, so ist dieselbe Gebühr für diese Vermächtnisse nicht geschuldet; somit sind die Gebühren, welche die besondern Legatarien schon entrichtet haben, in die Gebühren einzurechnen, welche die Erben oder Universallegatarien schulden.

Staatsrathsgutachten vom 18. Oct., bestättigt 22. Oct. 1808:

1. Daß die gerichtlichen Zuschläge von unbeweglichen Gütern innerhalb zwanzig Tagen auf die Minute registrirt werden müssen, ob Berufung eingelegt worden oder nicht;

2. daß aber die erhobene Gebühr zurück zu erstatten ist, wenn der gerichtliche Zuschlag auf gesetzlichem Wege vernichtet worden ist.

Staatsrathsgutachten vom 8. Juli, bestättigt 5. Aug. 1809:

1. Wenn ein Gerichtsurtheil mehre Verfügungen enthält, wovon die eine es dem Enregistrement auf die Minute und die andere jenem auf die Ausfertigung unterwirft, so kann nur die Gebühr für die Registrirung auf die Minute gefordert werden; vorbehaltlich der Erhebung der Gebühr für die Registrirung der Ausfertigung, wenn diese vor den andern Verfügungen erfolgt.

2. Wenn ein Urtheil, wodurch über mündliche Uebereinkünfte gesprochen wird, zur Registrirung nach Ablauf der durch Art. 20 des Gesetzes vom 22. Frim. 7 bestimmten Frist gebracht wird, so findet die doppelte Gebühr für den zugesprochenen Betrag statt, aber nur die einfache Gebühr für die Uebereinkommniß, welche den Stoff der Klage hergab, es sey denn, daß diese Uebereinkunft ein Uebertrag von Eigenthum, Nießbrauch oder Genuß von liegenden Gütern enthalte, welcher selbst an sich die Strafe der doppelten Gebühr für unterlassene Registrirung in gesetzlicher Frist nach sich ziehen kann, in welchem Fall denn die doppelte Gebühr auch für solche Uebereinkunft geschuldet wird.

Staatsrathsgutachten vom 7. Oct., bestättigt 21. Oct. 1809:

1. Die Quittungen und Entbindungen über Preise von Mobilienveräusserungen, welche die Notäre, Gerichtsschreiber und Gerichtsboten vornehmen, können am Ende oder auf dem Rande der Verkaufsprotokolle eingetragen werden.

2. In diesem Fall müssen die Quittungen und Entdeckungen in authentischer Form abgefaßt seyn; d. h. der Beamte bezeugt, daß die Parthei vor ihm erschienen ist, um den Rest des Kaufpreises zu ordnen, worüber sie ihm Entladung geben wird, und dieser Akt muß vom Beamten und der Parthei, und wenn letztere dessen nicht fähig, von einem zweiten Beamten derselben Qualität oder zwei Zeugen unterzeichnet werden.

3. Diese Quittungen und Entbindungen unterliegen der Registrirung in den durch Art. 20 des Gesetzes vom 22. Frim. 7 gestellten Fristen, nämlich für die Notarien innerhalb zehn oder fünfzehn Tagen, für die Gerichtsschreiber in zwanzig und die Versteigerungscommissäre in vier Tagen.

Es findet nur die fixe Gebühr von einem Frank statt, gemäß Nro. 22 und 27 des Art. 68 jenes Gesetzes.

4. Es soll keine Nachforschung in Ansehung der Quittungen und Entladungen geschehen, welche unter Privatunterschrift vor gegenwärtiger Entscheidung ertheilt worden sind.

Staatsrathsgutachten vom 19. Dec., genehmigt 22. Dec. 1809:

Bei Schenkungen gegenwärtiger und künftiger Güter durch Ehecontrakte, sey es daß solche cumulativ oder durch gesonderte Verfügungen geschehen, ist die Verhältnißgebühr für die gegenwärtigen Güter allemal geschuldet, wenn bedungen ist, daß der Schenknehmer sofort in den Genuß tritt.

Staatsrathsgutachten vom 3. Febr., genehmigt 9. Febr. 1810:

Die doppelte Gebühr welche in Folge des Art. 38 des Gesetzes vom 22. Frim. 7 geschuldet wird, kann bei der Registrirung von Akten, die nicht in der gesetzlichen Frist mit dieser Förmlichkeit versehen worden sind, gefordert werden, wenn diese Akten von den Erben, oder den Rechtsnachfolgern desjenigen, der contrahirt hat, oder jedem Dritten vorgewiesen wird.

Dekret vom 20. Juni 1810:

1. Heirathsausstattungen, welche bei Gelegenheit der Jahresfeier unserer Krönung, der Feier unserer Vermählung oder bei jeder andern Gelegenheit bewilligt werden, sind für Enregistrement und Transscription blos der fixen Gebühr von einem Frank unterworfen.

Staatsrathsgutachten vom 18. Aug., genehmigt 22. Aug. 1810:

In allen Fällen, wo die Einnehmer des Enregistrements durch Akten, welche zur Registrirung gebracht werden, in Stand gesetzt sind, Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze vom 22. Frim. und 22. Pluv. 7 zu entdekken, worauf Strafe gesetzt ist, müssen sie innerhalb zwei Jahren vom Tag der ertheilten Registrirung an die Verfolgung zur Erhebung der Strafe anwenden, widrigenfalls ist letztere verjährt.

Staatsrathsgutachten vom 4. Sept., genehmigt 21. Sept. 1810:

Weder in Ansehung der Hauptgebühr, welche für Besitzveränderung durch Todesfall geschuldet, noch folglich der weitern anderthalbfachen Gebühr dazu welche durch Art. 39 des Gesetzes vom 22. Frim. 7 ausgesprochen ist, kann der durch Art. 32 dieses Gesetzes gestattete Anspruch gegen dritte Erwerber ausgeübt werden.

Staatsrathsgutachten vom 12. Febr., genehmigt 27. Febr. 1811:

1. Die Registrirgebühr, wie solche durch das Gesetz vom 22. Frim. 7 für die Kaufverträge zwischen Privaten festgesetzt ist, trifft auch alle Erwerbungen für Rechnung der Departemente, Arrondissemente und Gemeinden.

2. Die ganze im Contrakt ausgeworfene Summe ist der Gebühr unterworfen.

Es handelte sich nämlich davon: 1) ob für Gebäude, worin Gerichts- oder Verwaltungsbehörden ihren Sitz haben, wenn Departemente u. s. w. jene erwerben, die Gebühr schuldig sey; was bejaht wird, weil das Gesetz nur die Erwerbungen frei spreche, die direkt für den Staat gemacht werden. 2) Ob nicht vom Kaufpreis 6000 Franken abzuziehen wären, die der Verkäufer auf Ausbesserungen der Gebäude zu verwenden hatte, was, offenbar gegen Gesetz und Recht, verneint worden.

Ausser diesen, ausdrücklich vom Enregistrement handelnden Gesetzen, Beschlüssen und Dekreten, gibt es noch in Gesetzen und Verordnungen über andere Gegenstände einzelne Bestimmungen über jene Materie, z. B. Art. 138 des Dekrets vom 17. Mai 1809 über das

Municipaloctroi, welches Dekret im II. Bande mitgetheilt worden; Art. 26 des Gesetzes vom 8. März 1810 über Gutsabtretungen zu öffentlichen Zwecken u. s. w. Dergleichen zerstreute Verfügungen müssen in den Gesetzen über die Gegenstände, wovon sie handeln, nachgesehen werden. Ferner sind viele Ministerialinstruktionen und Entscheidungen vorhanden, deren Mittheilung zuviel Raum erfordern würde. Sie sind übrigens in einer Generalinstruktion besonders gedruckt.

In zweifelhaften Fällen muß man lieber bei den Rent- und andern erfahrnen Beamten sich Rath erbitten.

Auch seit Rückkehr des Landes unter deutsche Regierung sind viele Verordnungen erschienen; ehe sie jedoch hier aufgeführt werden, seyen die Gesetze, Beschlüsse, Dekrete u. s. w. über die Stempelgebühren abgedruckt, weil jene Zusätze gar häufig das Enregistrement und den Stempel zugleich betreffen, wie denn auch schon in den vorhin mitgetheilten Nachträgen zum Hauptgesetz vom 22. Frim. 7 einige Bestimmungen über Stempel vorgekommen sind.

Capitel II. Stempelgebühren.

Diese Abgabe wurde durch das Gesetz vom 12. Dec. 1790 — 18. Feb. 1791 eingeführt und durch spätere Verfügungen erweitert. Am 13. Brüm. 6 aber erschien ein neues Gesetz, welches noch jetzt die Grundlange bildet. Es wurde am 11. Frim. 7 diesseits publicirt und lautet im gesetzlichen Text also:

Der Rath der Fünfhundert, nach angehörtem Bericht seiner Finanzcommission;

Erwägend, daß die gute Ordnung und die Bedürfnisse des öffentlichen Schatzes eine schleunige Revision der Gesetze erfordern, welche über den Stempel derjenigen Papiere existiren, die für die Akten und Register bestimmt sind, desgleichen neue Maßregeln, die Einziehung dieser Abgabe zu sichern,

Erklärt den Fall dringend.

Der Rath nimmt, nach Erklärung des dringenden Falls, folgende Resolution:

(Erster Titel. Von der Einführung und Bestimmung der Gebühren.)

Erster Art. Die Stempelabgabe ist eingeführt auf alle für die Civil- und gerichtliche Akten bestimmten Papiere, und auf die Schriften die bei Gericht vorgebracht und daselbst zur Beglaubigung gebraucht werden können.

Es sollen keine andere Ausnahmen, als die im Gegenwärtigen namentlich ausgedrückten, seyn.

2. Die Abgabe ist von zweierlei Art:

Die erste ist die Stempelgebühr, die nach Verhältniß der Größe des gebrauchten Papiers imponirt, und durch den Tarif bestimmt ist;

Die zweite ist die Stempelgebühr, welche für die negozirbaren oder Handelseffekten eingeführt ist, und nach Verhältniß der darin auszudrückenden Summen, ohne Rücksicht auf die Größe des Papiers, graduirt seyn soll.

3. Die für den Stempel bestimmten Papiere, welche die Regie verkaufen wird, sollen nach den Dimensionen, die nachstehende Tabelle bestimmt, fabricirt werden:

Benennungen.	Dimensionen (in Theile des Meters) des auseinander gelegten Bogens (als beschnitten betrachtet).		
	Höhe.	Breite.	Oberfläche.
Groß-Register . .	0 4204	0,5946	0 2500
Groß-Papier . . .	0,3536	0 5000	0 1768
Mittel-Papier (die Hälfte des Groß-Registers) . . .	0,2973	0,4204	0 1250
Klein-Papier (die Hälfte des Groß-Papiers) . . .	0,2500	0,3536	0 0884
Halb-Bogen (die Hälfte des Klein-Papiers) . . .	0,2500	0,1768	0,0442
Handelseffekten (die Hälfte des Halb-Bogens Klein-Papier in die Länge entzwei geschnitten) .	0.0884	0,2500	0.0221

Sie sollen ein besonderes Filogran haben, das bei der Fabricirung in den gestampften Papierstoff eingedruckt wird.

4. Es sollen für die verschiedenen Papiersorten besondere Stempel seyn.

Die Stempel der Dimensionsgebühr sollen so gestochen seyn, daß sie „schwarz" aufgedruckt werden können.

Die Stempel der, nach Verhältniß der Summen graduirten, Gebühr sollen so gestochen seyn, daß sie „trocken" aufgeschlagen werden können.

Jeder Stempel soll seinen Preis deutlich enthalten, und zur Umschrift die Worte „Franken-Republik" führen.

5. Die Stempel der Dimensionsgebühr sollen überdies den Namen des Departements tragen, wo sie gebraucht werden.

Diese besondere Unterscheidung soll für die Stempel, die Handelseffekten betreffend, nicht statt haben.

6. Der Stempelausdruck auf die Papiere, welche die Regie liefern wird, soll oben am linken Theile des (nicht auseinander gelegten) Bogens, des Halb-Bogens, und des Papiers für Handelseffekten, angebracht werden.

7. Den Bürgern, die anderes Papier als das von der Regie oder Pergament gebrauchen möchten, soll erlaubt seyn, sie stempeln zu lassen ehe sie solche gebrauchen.

Es sollen zu diesem Dienste die darauf Bezug habenden Stempel gebraucht werden; der Stempel soll aber oben auf die rechte Seite des Bogens aufgedruckt werden.

Hätten die Papiere oder das Pergament andere Dimensionen als das Papier der Regie, so soll für den Stempel, was die Dimensionsgebühr betrifft, der Preis des höhern Formats bezahlt werden.

8. Der Preis der, von der Regie gelieferten, Stempelpapiere, und die Gebühren derjenigen welche die Bürger werden stempeln lassen, sind auf folgende Weise bestimmt; nämlich:

1) Stempelgebühr, nach Verhältniß der Dimensionen des Papiers.

Der Bogen „Groß-Register," einen Frank fünfzig Centimen	1 Fr. 50 C.
Der Bogen „Groß-Papier," einen Frank . .	1 „ — „
Der Bogen „Mittel-Papier," fünf und siebenzig Centimen	— „ 75 „
Der Bogen „Klein-Papier," fünfzig Centimen .	— „ 50 „
Und der halbe Bogen dieses „Klein-Papiers," fünf und zwanzig Centimen	— „ 25 „

Es soll keine Stempelgebühr über einen Frank fünfzig Centimen, noch unter fünf und zwanzig Centimen seyn, was das Papier auch für eine Dimension über das „Groß-Register," oder unter dem Halb-Bogen „Klein-Papier," haben möge.

2) Stempelgebühr, graduirt nach Verhältniß der Summen.

Diese Gebühr ist von fünfzig Centimen für tausend Franks, einschließlich und ohne Bruch, wie hoch sich auch die Summen dieser Effekten belaufen mögen.

9. Es sollen fünf Stempel seyn für die Gebühr die auf die Größe des Papiers eingeführt ist.

Die Stempel für die Commerzeffekten und andere, die im nachstehenden 14. Artikel enthalten sind, sollen eilf an der Zahl seyn: nämlich, der erste, von fünfzig Centimen; der zweite, von einem Frank; der dritte, von zwei Franks; der vierte, von drei Franks; der fünfte, von vier Franks; der sechste, von fünf Franks; der siebente, von sechs Franks; der achte, von sieben Franks; der neunte, von acht Franks; der zehnte, von neun Franks; und der eilfte, von zehn Franks.

10. Die Papiere für die Effekten von tausend Franks, und darunter, sollen mit dem fünfzig Centimenstempel gestempelt werden.

Die Papiere für die Effekten von 1 auf 2000 Franks, von 3 auf 4000, von 5 auf 6000, von 7 auf 8000, von 9 auf 10 000, von 11 auf 12,000, von 13 auf 14 000, von 15 auf 16 000, von 17 auf 18 000, und von 19 auf 20,000 Franks, einschließlich, sollen mit den darauf Be-

zug habenden Stempeln 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Franks gestempelt werden;

Und die Papiere für die Effekten von 2 auf 3000, von 4 auf 5000, von 6 auf 7000, von 8 auf 9000, von 10 auf 11,000, von 12 auf 13.000, von 14 auf 15,000, von 16 auf 17,000, von 18 auf 19.000 Franks, einschließlich, sollen zweierlei Stempel tragen; nämlich: die Papiere für Effekten von 2 auf 3000 Franks, den Stempel von einem Frank und den von 50 Centimen;

Diejenigen für Effekten von 4 auf 5000 Franks, den von 2 Franks und den von 50 Centimen;

Und so fort, von 1000 zu 1000, bis, und einschließlich, die Papiere für Effekten von 18 auf 19.000 Franks, die den Stempel von 9 Franks und den von 50 Centimen tragen sollen.

Wenn der Fall ist, den Stempel von 50 Centimen als zweiten zu gebrauchen, so soll er auf die nämliche Seite, wie der höhere Stempel, und unmittelbar unter diesen, aufgedruckt werden.

Es soll, nebst den Stempeln, auf das Ende desjenigen Theils vom Papier, der den Stempeln gegen über ist, ein schwarzer Stempel aufgedruckt werden, der die Summe anzeigt, für welche das Effekt gezogen werden kann.

11. Die Bürger, welche Effekten unter 20.000 Franks ausstellen wollen, sollen gehalten seyn, die Papiere, welche sie dazu bestimmen, dem Registrireinnehmer vorzuzeigen, und sie für den „Stempel visiren" zu lassen, gegen Zahlung der Gebühr zu 50 Centimen für 1000 Franks, ohne Bruch, so wie es durch den Artikel 8 des gegenwärtigen Gesetzes angeordnet ist.

(Zweiter Titel.) Von der Anwendung der Gebühren.)

12. Sind der Gebühr des Dimensionsstempels unterworfen, alle Papiere, die für öffentliche oder Privatakten und Schriften gebraucht werden; nämlich:

1) Die Akten der Notarien, und die Auszüge, Abschriften und Expeditionen, die ausgeliefert werden;

Die Akten der Huissiers, und die Abschriften und Expeditionen, die sie ausliefern;

Die Akten und die Verbalprozesse der Garden und aller andern Angestellten oder Agenten, die das Recht haben, Verbalprozesse aufzusetzen, und die darüber ausgefertigten Expeditionen;

Die Akten und Urtheilssprüche der Friedensgerichte, der Friedens- und Versöhnungsbureaux, der gewöhnlichen Polizei, der Gerichtshöfe und der Schiedsrichter, und die Auszüge, Abschriften und Expeditionen, die darüber ausgefertigt werden;

Die besondern Akten der Friedensrichter und ihrer Schreiber, diejenigen der andern Richter und der Commissarien des Vollziehungsdirektoriums, und die, welche in den Gerichtsschreibereien oder von den Gerichtsschreibern aufgenommen werden, desgleichen die Auszüge, Abschriften und Expeditionen, die darüber ausgeliefert werden;

Die Akten der Advokaten oder Fürsprecher bei den Gerichten, und

die Abschriften oder Ausfertigungen, die davon gemacht oder significirt werden;

Die Berathungen, Memoires, Anmerkungen und summarischen Auszüge der Juristen und Fürsprecher;

Die Akten der constituirten Verwaltungsautoritäten, die der Registrirung unterworfen sind, oder die den Bürgern ausgeliefert werden, und alle Ausfertigungen und Auszüge der Akten, Schlüsse und Verhandlungen besagter Gewalten, die den Bürgern ausgeliefert werden;

Die Petitionen und Memoires, wenn sie auch die Form eines Briefes haben, die den Ministern, allen constituirten Gewalten, den Commissarien der Nationalschatzkammer, denen von der Nationalrechnungsführung, den Direktoren der Hauptliquidation und den Verwaltungen der öffentlichen Anstalten, eingegeben werden;

Die Akten zwischen Partikularen mit Privatunterschrift, und das Doppelte der Rechnungen der Einnahmen oder besondern Geschäftsführung;

Und überhaupt alle öffentlichen und Privatakten und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, die einen Rechtstitel ausmachen sollen oder können, oder die als Obligationen, Entladungen, Justifizirung, Gesuch oder Vertheidigung, eingebracht werden sollen oder können.

2) Die Register der gerichtlichen Gewalten, worein die Akten geschrieben werden, die der Registrirung auf den Originalien unterworfen sind, und die Repertorien der Gerichtsschreiber;

Die Register der Central- und Municipalverwaltungen, die für Gegenstände, die ihnen eigen sind, gehalten werden, und mit der Hauptverwaltung nichts gemein haben, und die Repertorien ihrer Sekretäre;

Die Register der Notarien, Huissiers und anderer öffentlichen und ministeriellen Beamten, und ihrer Repertorien;

Die Register der Einnehmer der Gebühren und der Einkünften der Gemeinden und öffentlichen Anstalten;

Die Register der Post- und Landkutschenpachter;

Die Register der Actionnärcompagnien und Gesellschaften;

Die der besondern Erziehungshäuser und Anstalten;

Die Register der Geschäftsagenten, Direktoren, Regiesseurs, Syndike der Gläubiger und Unternehmer von Arbeiten und Lieferungen;

Die Register der Wechsler, Negozianten, Rheder, Kaufleute, Fabrikanten, Commissionnärs, Wechselagenten, Mäckler, Arbeiter und Künstler;

Die Register der Gastwirthe, Inhaber der garnirten Hotels, und die Logirer, worauf sie den Namen der Personen, die sie logiren, zu schreiben haben; und überhaupt alle Bücher, Register und Originale von Briefen, die von der Art sind bei Gericht vorgezeigt zu werden, und im Falle wo sie als Beglaubigungsschriften dienen sollen, desgleichen die Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, die von gedachten Büchern und Registern ausgeliefert werden.

13. Jeder im Auslande oder in den Inseln und französischen Colonien, wo der Stempel noch nicht wäre eingeführt worden, gemachte oder eingegangene Akt soll dem Stempel unterworfen seyn, ehe man in Frankreich irgend einen Gebrauch, es sey in einem öffentlichen Akt, in irgend einer Deklaration, oder vor einer gerichtlichen oder verwaltenden Autorität, davon machen könne.

14. Sind der Stempelgebühr, nach Maßgabe der Summen und Werthe, unterworfen, die Billets à ordre oder au porteur, die Rescriptionen, Mandaten, Mandemens, Ordonnanzen, und alle andern negozirbaren oder Handelseffekten, selbst die Wechselbriefe, die als zweite, dritte und als „Duplikate" gezogen werden, und die welche in Frankreich gemacht worden und im Ausland zahlbar sind.

15. Die vom Ausland, oder aus den Inseln und französischen Colonien, wo der Stempel noch nicht eingeführt worden, kommenden negozirbaren Effekten sollen, bevor sie in Frankreich negozirt, acceptirt oder bezahlt werden können, dem Stempel oder dem „Visa für Stempel" unterworfen seyn, und die Gebühr soll nach der, durch den 8. Artikel gegenwärtigen Gesetzes bestimmten, Quotität bezahlt werden.

(Dritter Titel. Von den Akten und Registern, die der Formalität des Stempels nicht unterworfen sind.)

16. Sind ausgenommen von der Stempelgebühr und Formalität, nämlich:

1) Die Akten des gesetzgebenden Corps und des Vollziehungsdirektoriums;

Die Originalien aller Akten, Schlüsse, Entscheidungen und Verhandlungen der öffentlichen Verwaltung überhaupt, und aller öffentlichen Anstalten, in allen Fällen, wo keiner dieser Akten der Registrirung auf dem Original unterworfen ist, und die Auszüge, Abschriften und Expeditionen, die durch eine Verwaltung oder einen öffentlichen Beamten an eine andere öffentliche Verwaltung oder öffentlichen Beamten, wenn von dieser Bestimmung darauf Meldung geschieht, ausgefertigt oder ausgeliefert werden;

Die Inscriptionen auf das große Buch der Nationalschuld und die öffentlichen Effekten;

Alle, von öffentlichen Rechnungsschuldigen abgelegten, Rechnungen;

Die Doppelschriften einer jeden Rechnung der Einnahme oder der besondern und Privatgeschäftsführung, mit Ausnahme der Doppelschrift der Rechnungsschuldigen;

Die Quittungen der Gehalte und Amtsgebühren der Beamten und Angestellten, die von der Republik salarirt sind;

Die Quittungen oder Empfangscheine, die den Einsammlern und Einnehmern öffentlicher Gelder ertheilt werden; diejenigen, welche die Einsammler direkter Steuern den Steuerbaren ertheilen; die für die indirek. Steuern, die auf den Akten ausgefertigt werden, und die für alle andern Steuern, die man auf besondern Blättern ertheilt, und die nicht über zehn Franks gehen;

Die Quittungen der Hülfsleistungen für die Armen, und der Entschädigungen für Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, Viehseuchen und andere Unfälle;

Alle andern Quittungen, selbst die zwischen Privatpersonen, für Schuldforderungen in Summen die nicht über zehn Franks gehen, es seye denn es ist eine Zahlung auf Abschlag, oder eine Finalquittung einer stärkern Summe;

Die Engagemens, Einrollirungen, Abschiede, Certifikate, Kartuschen, Pässe, Quittungen für Ausleihung und Lieferungen, Tappen-, Unterhalts-

und Logisbillets und andere Belege oder Schriften, die Kriegsleute betreffend, sowohl für den Land- als Seedienst;

Die, dem gesetzgebenden Corps vorgelegten, Petitionen; diejenigen, welche Ansuchungen um Abschiede, Urlaube und Hülfsleistungen zum Gegenstand haben, und die Petitionen der Deportirten und Geflüchteten der Colonien, worin um Residenzscheine, Pässe und Durchgänge angehalten wird, um in ihr Land zurück zu kehren;

Die Armuthsbescheinigungen;

Die Rollen, die für Appellationen geliefert sind;

Die Akten der Polizei und der öffentlichen Züchtigung, und die der Commissarien des Vollziehungsdirektoriums, die der Formalität des Registrirwesens nicht unterworfen sind, und die Abschriften der Criminalprozeßstücke, welche unentgeldlich sollen ausgeliefert werden.

2) Die Register aller öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Anstalten für Ordnung und allgemeine Verwaltung;

Die Register der Tribunale, öffentlichen Ankläger und der Commissarien des Vollziehungsdirektoriums, wo keine Minute von Akten, die der Formalität des Registrirwesens unterworfen sind, eingeschrieben werden;

Die Register der Einnehmer der öffentlichen Steuern, und anderer öffentlichen Vorgesetzten.

(Vierter Titel. Von den respectiven Obligationen der Notarien, Huissiers, Greffiers, Sekretarien der Verwaltungen, Schiedsrichter und Experten, der verschiedenen öffentlichen Gewalten, der Regievorsteher und der Bürger; und Strafen, die gegen die Uebertreter erkannt sind.

17. Die Notarien, Huissiers, Sekretarien der Central- und Munizipalverwaltungen, und andere öffentliche Beamten und Offizianten, die Schiedsrichter und die Advokaten oder Fürsprecher bei den Gerichten, können für die Akten, die sie abfassen, und für ihre Copien und Ausfertigungen kein anderes als Stempelpapier vom Departement, wo sie ihr Amt üben, gebrauchen.

18. Die Freiheit, welche durch den Artikel 7 des Gegenwärtigen den Bürgern zuerkannt ist, welche sich eines andern Papiers, als des von der Regie gelieferten, bedienen wollen, mit dem Beding, daß sie dasselbe stempeln lassen ehe sie davon Gebrauch machen, ist den Notarien, Huissiers, Greffiers, Schiedsrichtern, Advokaten oder Fürsprechern, und allen andern Offizianten oder öffentlichen Beamten untersagt: sie müssen das von der Regie verkaufte Stempelpapier gebrauchen.

Die öffentlichen Verwaltungen allein sollen diese Freiheit behalten.

Die Notarien und andere öffentliche Beamten können jedoch ausserordentlicher Weise Pergament stempeln lassen, wenn sie im Falle sind, welches zu gebrauchen.

19. Die Notarien, Greffiers, Schiedsrichter und Sekretäre der Verwaltungen können für die Expeditionen, die sie von den als Minute behaltenen und von den hinterlegten oder beigefügten Akten ausliefern, kein Stempelpapier von niedrigerm Format als das sogenannte Mittel-Papier gebrauchen, dessen Preis auf 75 Centimen der Bogen, durch den 8. Ar-

tikel des Gegenwärtigen, gesetzt worden. Dieser Preis soll auch der Preis der Stemplung des Pergaments seyn, das man, ohne Rücksicht auf die Größe, für Expeditionen gebrauchen will, nur muß dasselbe unter der dieses Papiers seyn.

Die Huissiers und andere öffentliche oder Ministerialbeamten können auch kein Stempelpapier, dessen Größe unter dem des Mittel-Papiers ist, für die Ausfertigungen der Verbalprozesse der Möbelverkäufe gebrauchen.

20. Die zu den Ausfertigungen gebrauchten Papiere dürfen, ein Bogen in den andern berechnet, nicht mehr enthalten als, nämlich:

Fünf und zwanzig Linien jede Seite Mittel-Papier;
Dreißig Linien jede Seite Groß-Papier;
Und fünf und dreißig Linien jede Seite Groß-Register-Papier.

21. Das Gepräge des Stempels darf nicht überschrieben noch verdorben werden.

22. Das Stempelpapier, welches zu irgend einem Akt gebraucht worden, darf nicht für einen andern Akt dienen, obgleich der erste nicht ausgeschrieben worden.

23. Es sollen nicht zwei Akten nacheinander auf dem nämlichen Bogen Stempelpapier gemacht noch ausgefertigt werden, ungeachtet alles zuwiderlaufenden Gebrauchs oder Verordnung.

Sind ausgenommen die Ratificirungen der Akten die in Abwesenheit der Parteien geschlossen werden, die Quittungen für Kaufpreise, und die für Remboursirung der constituirenden oder Obligationskontrakte, die Inventarien, Verbalprozesse und andere Akten, die nicht an einem nämlichen Tag und in der nämlichen Vacation geendigt werden können, die Verbalprozesse der Besichtigung und Aufhebung der Siegel, die man dem Anlegungsverbalprozesse beifügen kann, und die Significirungen der Huissiers, die gleichfalls den Urtheilen und andern Belegen, wovon Abschrift ertheilt wird, nachgesetzt werden können.

Es sollen auch mehrere Quittungen auf einem nämlichen Blatt gestempelten Papiers, für Zahlung auf Abschlag einer und derselben Schuld, oder eines einzigen Pacht- oder Miethtermins, gegeben werden können.

Alle andern Quittungen, die auf einem nämlichen Bogen gestempelten Papiers gegeben werden, sollen eben so wirklos seyn, als wären sie auf ungestempeltem Papier.

24. Es ist den Notarien, Huissiers, Greffiers, Schiedsrichtern und Experten verboten, eine Verrichtung vorzunehmen, den Richtern, irgend ein Urtheil zu sprechen, und den öffentlichen Verwaltungen, einen Schluß zu nehmen, auf einen Akt, Handelsregister oder Handelseffekt, das nicht auf ein mit dem vorgeschriebenen Stempel gestempeltes, oder nicht statt Stempel visirtes, Papier geschrieben ist.

Kein Richter oder öffentlicher Beamte soll auch ein dem Stempel unterworfenes Register, wenn die Blätter davon nicht gestempelt sind, cotiren und paraphiren können.

25. Ist gleichfalls jedem Einnehmer des Registrirwesens verboten,

1) Irgend einen Akt, der nicht auf einem mit dem vorgeschriebenen Stempel gestempelten Papier steht, oder nicht statt des Stempels visirt worden, einzuregistriren;

2) Proteste verhandelbarer Effekten zur Formalität der Einregistrirung anzunehmen, ohne sich diese Effekten in gehöriger Form vorweisen zu lassen;

3) Den Bürgern, deren Register auf gestempeltem Papier gehalten werden müssen, Patente zu ertheilen, wenn ihnen nicht dieselben Register auch in gehöriger Form vorgewiesen worden sind.

Die Bürger, in Gefolge dessen, sind gehalten, Beweis davon zu leisten.

26. Es ist durch Gegenwärtiges eine Geldbuße erkannt, nämlich:

1) Von 15 Franks, für Zuwiderhandlung, von Seiten der Privatpersonen, gegen die Verfügungen des Artikels 21 hieroben;

2) Von 25 Franks, für Uebertretung der Artikel 20 und 21, von Seiten der öffentlichen Offizianten und Beamten;

3) Von 30 Franks für jeden Akt oder Schrift, mit Privatunterzeichnung, auf ungestempeltem Papier oder in Uebertretung der Artikel 22 und 23 *);

4) Von 50 Franks, wegen Uebertretung des Artikels 19, von Seiten der darin benannten öffentlichen Offizianten und Beamten, und des Artikels 25, von Seiten der Registrirvorsteher;

5) Von 100 Franks, für jeden öffentlichen Akt oder Ausfertigung auf ungestempeltem Papier, und wegen Uebertretung der Artikel 17, 18, 22, 23 und 24, von Seiten der öffentlichen Beamten und Offizianten;

6) Und vom Zwanzigstel der in einem verhandelbaren Effekt angezeigten Summe, wenn es auf ungestempeltes Papier geschrieben worden, welches mit einem niedrigern Stempel gestempelt ist, als der, welcher, laut des Gegenwärtigen, hätte sollen gebraucht werden, und für Uebertretung der Artikel 22 und 23.

Die Geldbuße soll von 30 Franks seyn, in den nämlichen Fällen, für die Effekten unter 600 Franks.

Die Uebertreter haben in obigen Fällen noch überdies die Stempelgebühr zu zahlen.

27. Keine Person kann anders als in Kraft einer Commission der Regie gestempeltes Papier verkaufen oder austheilen, bei Strafe einer Geldbuße von 100 Franks für das erste mal, und 500 Franks im Wiederholungsfalle.

Das Papier, welches bei denen, die solchergestalt unerlaubten Handel damit treiben, ergriffen wird, soll zum Besten der Republik confiscirt seyn.

28. Die Strafe gegen diejenigen, welche die Stempel mißbrauchen würden, um widerrechtlich zu stempeln und gestempeltes Papier zu verkaufen, soll die nämliche seyn, wie die, welche durch den Strafcodex gegen die Verfertiger falscher Stempel ausgesprochen ist.

29. Der Stempel der Quittungen, die der Republik zugestellt oder in ihrem Namen ertheilt werden, belästiget die Partikularen, die sie geben oder empfangen: gleiches hat statt für andere Akten zwischen der Republik und den Bürgern.

30. Die Privatschriften, die auf ungestempeltem Papier, ohne Uebertretung der Stempelgesetze gemacht worden, ob sie gleich nicht namentlich

*) Dieser, in der französisch publicirten Verordnung ausgelassene Paragraph, ist durch einen Schluß vom 21. Nivos 7. Jahrs wieder hergestellt worden.

in den Ausnahmen begriffen sind, müssen dem ausserordentlichen Stempel oder dem „Visa statt Stempel" alsdann unterworfen werden, wenn man sie vor Gericht geltend machen will, bei Strafe einer Geldbuße von 30 Franks, ausser den Stempelgebühren.

31. Die Vorsteher der Regie sind berechtigt, die Akten, Register oder Effekten, wodurch das Stempelgesetz übertreten wird, wenn man ihnen dieselben darbringt, zurück zu behalten, um sie den Verbalprozessen beizufügen, die sie darüber aufsetzen, es sey denn, die Uebertreter willigen darein, gesagte Verbalprozesse zu unterschreiben, oder sogleich die verschuldete Geldbuße und die Stempelgebühr zu bezahlen

32. Im Fall einer Weigerung von Seiten der Uebertreter, den Verfügungen vorstehenden Artikels Genüge zu leisten, sollen ihnen die Regievorsteher in drei Tagen die Verbalprozesse, die sie aufgesetzt haben, signifiziren lassen, und sie dabei vor das Civilgericht des Departements laden.

Die Instruktion soll hernach auf blose, gegenseitig signifizirte, Memoires geschehen.

Die definitiven Urtheile, die gesprochen werden, sind ohne Appell.

(Fünfter Titel. Von den besondern Verfügungen.)

33. Die in den Austheilungsbureaux der Regie existirenden gestempelten Papiere, ausser das von 15 Centimen und das von 25 Centimen, welche für die Handelseffekten bestimmt waren, sollen ferner verkauft werden, bis zum Augenblick, wo diese Bureaux mit Papieren, welche die neuen Stempel tragen, versehen sind.

Das Groß-Register-Papier soll mit dem durch den Artikel 8 des Gegenwärtigen bestimmten Preis bezahlt werden, obgleich das jetzige Gepräge diesen Preis nur auf einen Frank fünf und zwanzig Centimen setzt.

Sobald dem Austheilungsbureau Papiere von neuem Stempel geschickt seyn werden, soll der Austheiler diejenigen, welche ihm in „Natura" übrig bleiben, zurück ins Hauptmagazin senden, um neu geprägt zu werden.

34. Die Regie soll auch fortfahren, bis auf völlige Erschöpfung ihrer Magazine, die Papiere von jetziger Dimension stempeln und verkaufen zu lassen, mit Aufprägung der durch Gegenwärtiges vorgeschriebenen Stempel.

35. Die öffentlichen Offizianten und Beamten, denen durch obigen Artikel 17 aufgegeben ist, sich des, mit den Stempeln ihres Departements bezeichneten, Papiers zu bedienen, können keine andere Papiere, drei Monate nach der Publicirung des Gegenwärtigen, gebrauchen, bei den Strafen, die der Artikel 26, Nro. 6, angesetzt.

Diejenigen, welchen zu dieser Zeit gestempelte Papiere übrig bleiben, sind berechtiget, sie ins Austheilungsbureau, in dessen Bezirk sie ihre Residenz haben, zurückzubringen, um ausgewechselt zu werden oder sich den Preis davon wieder zustellen zu lassen. Sie sollen nur während dem Monat, der auf obige Frist folgt, angenommen werden.

Alle Bürger sollen die nämliche Freiheit, und während dem nämlichen Zeitraum, für die, mit den jetzigen Stempeln gestempelten, Papiere haben, wovon kein Gebrauch mehr gemacht werden soll drei Monate nach Verkündigung des Gegenwärtigen.

36. Alle diejenigen, welche Quartblätter Klein-Papier mit dem Stem-

pel, von 15 Centimes, und Papier, gestempelt mit dem Stempel von 25 Centimes für Handelseffekten, deren Gebrauch durch Gegenwärtiges aufgehoben ist, noch besitzen, können sie gleichfalls ins Bureau der Regie zurückbringen, und sich den Preis davon zurückzahlen lassen. Die Freiheit ist ihnen nur für einen Monat, von der Verkündigung des Gegenwärtigen an, zugestanden.

37. Die Register, die mit den jetzigen Stempeln gestempelt sind, sollen nicht den neuen Stempeln für die noch unbeschriebenen Blätter unterworfen seyn.

Diejenigen, welche durch Gegenwärtiges dem Stempel unterworfen sind, und durch die vorherigen Gesetze dieser Formalität nicht unterworfen waren, sollen allein auf den weißgelassenen Blättern gestempelt werden.

38. Die Regie soll Gepräge der neuen Stempel, die sie hat stechen lassen, in die Schreibereien der Civil- und Handelsgerichte und in die der Zuchtpolizeigerichte niederlegen lassen: diese Gepräge sollen auf Papier mit seinem Filigran angelegt werden.

39. Alle Gesetze und Verfügungen anderer Gesetze, über den Stempel der Civil- und Justizakten und der Register, sind und bleiben für die Zukunft, und von der Kundmachung des Gegenwärtigen an zu rechnen, aufgehoben.

Die Verfügungen des Gesetzes vom 9. Vendemiär Jahr 6, den Stempel der Journale, Zeitungen, periodischen Blätter oder Neuigkeitspapiere, Musikpapierblätter, Anschlagzettel und Spielkarten betreffend, sind kräftig erhalten.

Das eben erwähnte Gesetz vom 9. Vend. 6 in dem hieher gehörigen Tit. III, sowie die Gesetze vom 13. Vend. 6, 2. Flor. 6, 6. Prär. 7, die Beschlüsse vom 3. Brüm. 6, 3. Plüv. 6, 19. Flor. 6, 29. Plüv. 8 und 29. Fruct. 9 u. s. w., soweit sie den Stempel für Musikblätter, Zeitschriften, Affischen und Spielkarten betreffen, sind durch die neue Ordnung der Dinge beseitigt. Das Gesetz vom 6. Prär. 7 aber enthält zwei Artikel, die noch gelten, nämlich:

Art. 5. Die Frachtbriefe, Connoissemente, Schiffladungsbriefe und Assekuranzpolicen sollen künftighin auf Stempelpapier von einem Frank geschrieben werden.

Art. 6. Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an zu rechnen, sollen die nicht zu verhandelnden Billete und Schuldbriefe, und die Mandate à terme, oder von Platz zu Platz, nicht anderst als auf Papier von proportionnellem Stempel geschrieben werden dürfen, so wie in Ansehung der Billete an Ordre, Wechselbriefe, und anderer Handelspapiere geschieht, und bei der nämlichen Strafe.

Und aus einem Dekret vom 15. Fruct. 8 ersieht man, daß auf

eine Petition keine Entscheidung gegeben worden, weil sie nicht gestempelt war.

Ferner müssen noch folgende Verfügungen bemerkt werden:

Gesetz vom 25 Germ. 11:

Art. 1. Der Art. 32 des Gesetzes vom 13. Brüm. 7 über den Stempel, welcher die Frist der Zustellung der Protokolle über Zuwiderhandlungen gegen jenes Gesetz auf drei Tage festgesetzt, ist nur auf jene Uebertreter anwendbar, welche im Bezirk des Bureau wohnen, wo die Protokolle errichtet werden.

2. Wenn die Uebertreter ausserhalb des Bezirks wohnen, ist die Frist acht Tage bis auf fünf Myriameter (zehn Lieues) Entfernung, und ein Tag weiter für je fünf Myriameter größere Entfernung.

Regierungsbeschluß vom 23. Flor. 11:

Die Stempelgebühren, sowohl der Minuten als der den Bürgern einzuhändigenden Ausfertigungen, bei Verkäufen von Nationalgütern, gehören nicht zu jenen Kosten, welche nach Art. 6 des Gesetzes vom 15. Flor. 10 der Republik zur Last fallen; diese Gebühren, gleich wie jene des Enregistrements liegen den Steigerern ob.

Staatsrathsgutachten vom 29. März, genehmigt 1. April 1808, über die Frage:

ob der Art. 0 des vorigen Gesetzes vom 6. Prär. 7 anwendbar ist auf die Niederlagsscheine (reconnaissances de dépôts) von Privatpersonen, und in welchen Fällen der Verhältnißstempel zu solchen zu gebrauchen ist? In Erwägung, 1) daß der Art. 14 des Gesetzes vom 13. Brüm. 7 dem Verhältnißstempel nur die Billets à ordre oder au porteur, die Rescriptionen, Mandate, Mandemens, Ordonnanzen und alle andern Handelseffekten: 2) daß der Art. 6 des Gesetzes vom 6. Prär. 7 diese Verfügung auf die nicht negoziabeln Billets und Obligationen und die Mandats à terme oder de place en place ausgedehnt hat; 3) daß die Niederlagscheine nicht namentlich in diesen beiden Gesetzen eingeführt sind, auch die Absicht des Gesetzgebers nirgends erhellt, sie in der allgemeinen Benennung: nicht negoziable Billets und Obligationen, wie sie das Gesetz vom 6. Prär. gibt, mit zu begreifen; 4) daß nichtsdestoweniger jede Niederlagsbescheinigung, welche durch ihren Inhalt oder durch jeden andern Umstand, den Parallelen einer gewöhnlichen Verbindlichkeit darstellte, obgleich eine blose Niederlage bezeichnend, keine Ausnahme vom Gesetz machen kann, weil sie alsdann in die Reihe der Obligationen tritt, ist der Staatsrath der Ansicht: daß seine Verbindlichkeit, welche unter dem Namen Niederlagsschein vorgelegt ist, unter Personen aller Art, dem Verhältnißstempel unterworfen ist, wie die Obligationen des Art. 6 des Gesetzes vom 6. Prär. 7.

Dekret vom 17. Juli 1808. Hievon gehört der Art. 3 hieher, welcher oben unter Enregistrement schon mitgetheilt ist.

Dekret vom 3. Jan. 1809:

Nach Ansicht des Art. 12, Tit. II, des Gesetzes vom 13. Brüm. 7, und des Art. 5 des Gesetzes vom 6. Prär. 7;

Art. 1. Die Frachtbriefe, Schiffladungsverträge, Schifffrachtbriefe und Versicherungspolicen sind fernerhin dem Dimensionsstempel unterworfen. Die Partheien können sich zu solchen Akten eines beliebigen Dimensionsstempels bedienen, und sind nicht zu dem Stempelpapier von einem Frank verbunden.

2. Gestempelte Frachtbriefe bedürfen nicht die Eigenthümer, welche durch ihre Fuhrleute und eigenen Dienstleute oder Pächter die Erzeugnisse ihrer Erndten führen lassen.

Dekret vom 11. Juni 1809. Art. 7 und 8 s. oben Prudhommes.

Dekret vom 9. Dec. 1810:

Die Zeugnisse der Civilbeamten, welche sie den Partheien geben um sich bei der geistlichen Behörde über die bürgerl. Ehe zum Zweck der kirchlichen Trauung auszuweisen, unterliegen dem Stempel zu 25 Centimen.

Dekret vom 15. Juni 1812:

Der Widerruf von Vollmachten und letzten Willen soll der Ausnahme theilhaft seyn, welche im ersten und zweiten Absatze des Art 23 des Gesetzes vom 13. Brüm 7 aufgestellt ist; somit kann der Widerruf auf demselben Blatt worauf der Akt selbst geschehen und ausgefertigt werden.

Die neuen Verfügungen über Stempel und Registrirungssachen sind sehr zahlreich, wiewohl an den Hauptbestimmungen wenig geändert worden ist. Die wichtigste ist die des Generalgouverneurs Gruner vom $\frac{1}{26}$. Febr. 1814:

1) Die Rechte und Gebühren für Uebertragung des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums und der Nutznießung, wenn sie durch Sterbfall in gerader Linie geschieht, sind gänzlich aufgehoben.

2) Diese Gebühren sind gleichfalls gänzlich aufgehoben, wenn die Uebertragung durch Sterbfall zwischen Eheleuten statt findet.

3) Sie sind eben so gänzlich aufgehoben, wenn die Uebertragung durch Sterbfall auf Seitenverwandte oder nicht verwandte Personen geschieht.

4) Die Rechte und Gebühren für Uebertragung des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums und der Nutznießung durch Schenkung unter Le-

bendigen, wenn die Schenkung bei Abschließung des Heirathsvertrages von Seiten der Eltern oder anderer Aszendenten, oder wechselseitig von den künftigen Ehegatten zum Vortheil derselben oder ihrer Kinder geschieht, sind ebenfalls aufgehoben.

Verfügung vom 5. Jan. 1815 (Amtsbl. S. 164):

1) Jeder vor dem letzten Friedensschlusse vom 30. Mai v. J. ausgefertigte Akt, welcher in dem hiesigen Lande zur Zeit als es noch mit Frankreich vereinigt war, zu seiner Gültigkeit keine Stempel und Einregistrirung nöthig hatte, weil er entweder schon gesetzlich davon befreit, oder mit dieser Förmlichkeit bereits in einem andern Theile des damaligen französischen Reiches versehen worden war, bedarf auch jetzt keiner neuen Stempelung und Einregistrirung mehr.

2) Hingegen sind alle seit dem 30. Mai 1814 in dem jetzigen Frankreich oder überhaupt ausserhalb des hiesigen Administrationsbezirkes ausgestellten Urkunden, einer Stempelung und Einregistrirung in dem hiesigen Lande unterworfen, um vor den Gerichten desselben gültig vorgewiesen werden zu können.

Verfügung vom 6. Juni 1816 (Amtsbl. S. 43) erinnert, daß alle Gesuche und Bittschriften auf Stempel geschrieben seyn müssen, und verfügt, daß die Behörden, welche auf ungestempelte Gesuche eine Verfügung geben, oder Berichtserstattung veranlassen, für die Stempelgebühr haften und in die gesetzliche Stempelstrafe verurtheilt werden sollen.

Verfügung vom 8. Juni 1816 (Amtsbl. S. 47) erinnert an die Art. 22, 23, 26, 29, 38, 42 und 47 des Gesetzes vom 22. Frim. 7 und bemerkt dabei,

„daß unter Akten, die nach den obigen Bestimmungen der Einregistrirung unterworfen sind, alle diejenigen verstanden werden, welche nicht in dem königl. baier. Gebiete am linken Rheinufer verfaßt sind, ohne Rücksicht, ob in jenen Ländern, wo sie herrühren, das Institut der Einregistrirung bestehe oder nicht."

Verfügung vom 27. Aug. 1816 (Amtsbl. S. 310) erklärt, daß die Protokolle der Steuerkontrolleure, welche die Erklärung der Experten über Steuerverminderungs- oder Befreiungsgesuche enthalten, auf Stempel geschrieben seyn müssen, und zwar nach Art. 12 Nro. 1 im letzten Abschnitt des Gesetzes vom 13. Brüm. 7.

Verfügung vom 9. Sept. 1817 (Amtsbl. S. 425) wonach „die Beilagen zu Bittschriften wenn sie nicht im Original beigefügt werden, nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie in legaler Abschrift, und Falls diese Abschriften nicht ausdrücklich von der Stempelgebühr ausgenommen sind, auf Stempelpapier beigebracht werden müssen."

K. Verfügung vom 30. Oct. 1817 (Amtsbl. S. 487):

Da wir durch unser Decret vom 20. November v. J. die Abschaffung des französischen Decimalmünzfußes in unserm Rheinkreise und die Einführung des deutschen Conventionsfußes (die Mark Silber zu 24 Gulden) vom 1. Januar 1818 anfangend, verordnet haben, diese Veränderung des Münzsystems aber auf die Ansätze der Einregistrirungs- und Stempelgebühren Einfluß hat; so haben wir für nöthig erachtet, die Tarife dieser Gebühren in deutschem Gelde festzusetzen.

Zu diesem Behufe beschließen und verordnen wir, wie folgt:

I. Titel. Von den Einregistrirungsgebühren.

Art. 1. Die Ansätze des Tarifs der Einregistrirungsgebühren, so wie solche in den Gesetzen vom 22. Frimaire 7. Jahres und 27. Ventose 9. Jahres gegründet sind, werden mit dem 1. Januar 1818 anfangend, und zwar für alle seit diesem Tage zur Einregistrirung kommende, selbst frühere Verträge, Mutationen und sonstige Rechtsgeschäfte, in deutschem Gelde, nach folgendem Maßstabe erhoben:

(Erster Abschnitt. Fixe Gebühren.)

Art. 2. Anstatt der in dem 68. Artikel des Gesetzes vom 22. Frimaire 7, vom §. 1 bis §. 7, bestimmten fixen Gebühren, sind vom 1. Januar 1818 folgende Beträge zu entrichten; nämlich:

	fl.	kr.
Für die in dem §. 1 angesetzte Gebühr	—	28
" " " " §. 2 " "	—	56
" " " " §. 3 " "	1	24
" " " " §. 4 " "	2	20
" " " " §. 5 " "	4	40
" " " " §. 6 " "	7	—
" " " " §. 7 " "	11	40

Die Gebühr für die Notifikation der Schriften unter den Anwälten, welche in dem 15. Artikel des Gesetzes vom 27. Ventose 9 zu 25 Centimen bestimmt ist, wird auf 7 Kreuzer festgesetzt.

(Zweiter Abschnitt. Verhältnißmäßige Gebühren.)

Anstatt die in dem 69. Artikel des Gesetzes vom 22. Frimaire 7, von §. 1 bis §. 8 enthaltenen verhältnißmäßigen Gebühren sind in Zukunft folgende Beträge zu erheben:

		Von hundert Gulden.	
		fl.	kr.
§. 1.	Statt der Gebühr zu 25 Centimen von 100 Franken	—	15
§. 2.	statt jener zu 50 Centimen von 100 Franken .	—	30
§. 3.	statt jener zu 1 Frank von 100 Franken . .	1	—
§. 4.	statt jener zu 1 Frank 25 Centimen von 100 Franken	1	15
§. 5.	statt jener zu 2 Franken von 100 Franken . .	2	—
§. 6.	statt jener zu 2 Frank 50 Centimen von 100 Franken	2	30
§. 7.	statt jener zu 4 Franken von 100 Franken . .	4	—
§. 8.	statt jener zu 5 Franken von 100 Franken . .	5	—

Die Gebühr von Mieth- und Pachtkontrakten, welche durch den 8. Artikel des Gesetzes vom 27. Ventose 9. Jahres zu 75 Centimen von 100 Franken des gesammten Pachtzinses der beiden ersten Pachtjahre, und zu 20 Centimen von 100 Franken des gesammten Pachtzinses aller übrigen Pachtjahre festgesetzt war, wird hierdurch zu 45 Kreuzer von 100 Gulden für die beiden ersten Pachjahre . . . . . . 45 kr.
und zu 12 Kreuzer von 100 Gulden für die folgenden Pachtjahre 12 kr.
bestimmt.

Art. 3. Diese verhältnißmäßigen Gebühren werden von den Werthbeträgen, welche denselben unterliegen, stufenweise von 10 zu 10 Gulden einschließlich, und ohne Bruch berechnet; so daß ein Werth unter 10 Gulden für volle 10 Gulden, über 10 Gulden aber, wenn er nicht volle 20 Gulden erreicht, für 20 Gulden u. s. w. besteuert wird.

Art. 4. Ergibt sich bei dieser Berechnung der verhältnißmäßigen Gebühren ein Bruchtheil-Pfennig, so wird dafür ein ganzer Pfennig erhoben.

Art. 5. Fällt die berechnete verhältnißmäßige Gebühr geringer als 7 Kreuzer aus, so ist dafür 7 Kreuzer als Minimum zu erheben.

Art. 6. Die fixen Geldstrafen, welche in dem 6 und 7. Titel des Gesetzes vom 22. Frimaire 7. Jahrs bestimmt sind, werden für alle, seit dem 1. Januar 1818 constatirt werdenden, obgleich früher begangenen Uebertretungen des Gesetzes, auf folgende Beträge festgesetzt:

	fl.	kr.
Anstatt der Strafe zu 5 Franken	2	20
Anstatt jener zu 10 Franken	4	40
" " zu 25 Franken	11	40
" " zu 30 Franken	14	—
" " zu 50 Franken	23	20

Art. 7. Die den Einregistrirungseinnehmern durch den 58. Artikel des Gesetzes vom 22. Frimaire 7. Jahres bewilligte Gebühr von 1 Frank für das Nachschlagen in ihren Registern wird auf 28 Kreuzer, und jene zu 50 Centimen für die Ertheilung eines Auszugs auf 14 Kreuzer bestimmt.

Art. 8. Alle übrigen gesetzlich bestehenden Verfügungen und Entscheidungen über die Einregistrirungsgebühren bleiben, in so weit sie nicht durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben oder verändert sind, in ihrer vollen Kraft.

II. Titel. Von den Stempelgebühren.

Art. 9. Die durch das Gesetz vom 13. Brumaire 7. Jahres eingeführten Stempeltaxen sind, vom 1. Januar 1818 anfangend, in deutschem Gelde, und zwar nach folgenden Ansätzen zu erheben:

(Erster Abschnitt. Von der Stempelgebühr nach Verhältniß der Größe des Papierformates.)

Die Stempelgebühr, welche sich nach der Größe des Papierformates richtet, wird hierdurch auf folgende Beträge festgesetzt:

1) Für den Bogen des Registrirformates anstatt 1 Frank 50 Centimes auf . . . . 42 kr.
2) Für den Bogen des großen Formates anstatt 1 Fr. auf 28 kr.
3) Für den Bogen des mittlern Formates anstatt 75 Ct. auf 21 kr.
4) Für den Bogen des kleinen Formates anstatt 50 Ct. auf 14 kr.
5) Für den halben Bogen dieses Formates anstatt 25 Ct. auf 7 kr.

(Zweiter Abschnitt. Von der Stempelgebühr nach der Größe der Summen.)

Die verhältnißmäßige Stempelgebühr wird hierdurch auf 15 Kreuzer von 500 Gulden, einschließlich und ohne Bruch festgesetzt; so daß für Schuldscheine und Wechsel von 500 Gulden und darunter — fl. 15 kr.

über	500	bis	1000 fl.	—	fl.	30	kr.
„	1000	„	1500 fl.	—	fl.	45	kr.
„	1500	„	2000 fl.	1	fl.	—	kr.
„	2000	„	2500 fl.	1	fl.	15	kr.
„	2500	„	3000 fl.	1	fl.	30	kr.
„	3000	„	3500 fl.	1	fl.	45	kr.
„	3500	„	4000 fl.	2	fl.	—	kr.
„	4000	„	4500 fl.	2	fl.	15	kr.
„	4500	„	5000 fl.	2	fl.	30	kr.
„	5000	„	5500 fl.	2	fl.	45	kr.
„	5500	„	6000 fl.	3	fl.	—	kr.
„	6000	„	6500 fl.	3	fl.	15	kr.
„	6500	„	7000 fl.	3	fl.	30	kr.
„	7000	„	7500 fl.	3	fl.	45	kr.
„	7500	„	8000 fl.	4	fl.	—	kr.
„	8000	„	8500 fl.	4	fl.	15	kr.
„	8500	„	9000 fl.	4	fl.	30	kr.
„	9000	„	9500 fl.	4	fl.	45	kr.
„	9500	„	10,000 fl.	5	fl.	—	kr.

festgesetzt wird.

In Betreff der Schuldscheine und Wechsel, welche mehr als 10,000 Gulden betragen, bleibt es bei der Vorschrift des 11. Artikels des Gesezzes vom 13. Brumaire 7.

Art. 10. Die in dem 26. und 27. Artikel des erwähnten Gesetzes vom 13. Brumaire 7 enthaltenen Strafbestimmungen sind für alle seit dem 1. Januar 1818 constatirt werdenden, selbst früher begangenen Uebertretungen des Gesetzes auf folgende Ansätze festgesetzt

	fl.	kr.
Anstatt der Strafe zu 15 Franken	7	—
Anstatt jener zu 25 Franken	11	40
„ „ zu 30 Franken	14	—
„ „ zu 50 Franken	23	20
„ „ zu 100 Franken	46	40

Die verhältnißmäßige Strafe des 20. Theils des Werthes der Schuldscheine und Wechsel bleibt auch ferner auf den 20. Theil bestimmt; bei Schuldscheinen und Wechseln unter 300 fl. ist jedoch das Minimum anstatt zu 30 Franken, auf 14 Gulden festgesetzt.

Die in dem 27. Artikel des allegirten Gesetzes ausgesprochene Strafe von 100 Franken für die erste Betretung, und 300 Franken für den Wiederbetretungsfall, wird hierdurch auf 46 Gulden 40 Kreuzer resp. auf 140 Gulden bestimmt.

Art. 11. Zur Vollziehung gegenwärtiger Verordnung sollen neue Stempel geschnitten werden, welche den Betrag der Stempeltaxe nach obigen Ansätzen in deutschem Gelde ausdrücken.

Alle ältere Stempel werden mit dem 1. Januar 1818 ausser Gebrauch gesetzt.

Der Controllstempel wird für das Dimensions- und Gradationspapier derselbe seyn.

Der Controllstempel soll in Zukunft trocken, die Preisstempel hingegen mit schwarzer Farbe aufgedrückt werden.

Art. 12. Vom 1. Juli 1818 anfangend soll das Stempelpapier in unserm Rheinkreise mit einem Drathzeichen versehen seyn, welches bei Verfertigung des Papiers in der Masse desselben, und zwar in der Mitte des Blattes, ausgedrückt wird.

Art. 13. Es ist den Beamten und Partheien gegönnt, wenn sie am 1. Januar 1818 noch Stempelpapier von dem gegenwärtigen Stempel in Händen hätten, daßelbe bis den 31. Januar 1818 an unsere Rentamtskassen zurück zu bringen, und sich dafür den Betrag in baarem Gelde zurückzahlen zu lassen.

Art. 14. Alle gesetzlich bestehenden Verfügungen und Entscheidungen über die Stempelgebühren bleiben, in so ferne sie nicht durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben oder abgeändert sind, in ihrer Kraft.

(Allgemeine Verfügung.)

Art. 15. Gegenwärtige Verordnung soll durch unsere Regierung des Rheinkreises zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und durch sämmtliche Behörden und Gerichtsstellen gehandhabt werden.

Verfügung vom 25. Juni 1818 (Amtsbl. S. 745) reducirt die 10 Frank, wovon Art. 16 neunter Absatz des Gesetzes vom 13. Brüm. 7 in Absicht auf Stempelfreiheit der Quittungen spricht, in 4 fl. 40 kr. deutscher Münze.

Verfügung vom 3. Jan. 1818 (Intelligenzbl. S. 5) erklärt, daß der §. 4 der oben mitgetheilten Verfügung vom 2. Aug. 1817, wonach die Einregistrirung der Holzversteigerungsprotokolle pro memoria zu geschehen hat, nicht auf die Gemeindewaldungen anwendbar ist.

Verfügung vom 27. Febr. 1818 (Intelligenzbl. S. 121) wonach die Holzhaueraccorde auf Stempel geschrieben seyn müssen.

Verfügung vom 4. April 1818, wodurch auf die Frage: ob bei Veräusserungen der Güter von Minderjährigen nicht allein das Bedingnißheft und der Akt über die präparatorische Versteigerung, sondern auch jener über die definitive Versteigerung auf einem und demselben Stempelpapier vereinigt werden können? bejaht; die zweite Frage aber: ob dies auch in Hinsicht des Akts über die Hinterlegung des Bedingnißhefts sowohl in obigen Fällen als auch bei Zwangsversteigerungen statt finden könne? verneint wird.

Verfügung vom 6. Juni 1818 (Intelligenzbl. S. 313) wegen der Stempelgebühr für die Journale und Rechnungen der Gemeinde- und Stiftungseinnahmen, worüber sich hier auf die im III. Abschn. des I. Buchs abgedruckte instrukt. Verf. bezogen wird.

Verfügung vom 16. Juni 1818 (Intelligenzbl. S. 337) wodurch an die Verfügung des Art. 21 des Gesetzes vom 13. Brüm. 7 erinnert wird, daß jede Verletzung des Stempels durch Ueberschreibung oder auf andere Weise mit Strafe belegt ist. Die Rückseite kann überschrieben werden, sofern dadurch der Stempelabdruck nicht unkenntlich oder sonst beschädigt wird.

Verfügung vom 18. Aug. 1818 (Intelligenzbl. S. 465):

Es ist bei der unterzeichneten Stelle die Anfrage vorgekommen, ob bei Erhebung der Gemeindeschulgelder der Gebrauch des Stempelpapiers nothwendig sey.

Diese Schulgelder werden nach der Vorschrift vom 3. April l. J. (im XIII. Stück des Amtsblattes, Seite 673) durch die Gemeindeeinnehmer erhoben; sie bilden einen Zufluß zur Gemeindekasse, gleich andern Lokalum-

lagen, welche bei der Unzulänglichkeit der übrigen Gemeindemittel, zu besonderen gemeinnützigen Zwecken, wie z. B. für polizeiliche Anstalten, für Nachtwächter- und Feldschützengehalte, für Gemeindewege zc. auf den Grund der durch die höhere Behörde genehmigten Vertheilungslisten, erhoben werden.

Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß auch die Gemeindeschulgelder eben so wie alle übrigen Gemeindeeinkünfte behandelt werden müssen.

Nach dem Stempelgesetz vom 13. Brumaire VII. Jahres, dessen Verfügungen, in so weit sie auf das Rechnungswesen der Gemeinde- und Stiftungseinnehmer Bezug haben, erst unterm 6. Juni letzthin (in der Beilage zum 47. Stück des Intelligenzblattes) in Erinnerung gebracht wurden, sollen die Register dieser Einnehmer, über die Verrechnung der Gemeinde- und Stiftungseinkünfte gestempelt seyn; dies findet daher auch auf die Gemeindeschulgelder seine Anwendung.

Manche Einnehmer pflegen nur ein einziges Journal zu führen, in welches sie Tag für Tag alle Gemeindeeinkünfte jeder Art, in der Ordnung wie sie vorkommen, eintragen, und sodann die erhobenen und verausgabten Beträge, nach ihrer verschiedenen Natur und Bestimmung, in besondere Rubriken auswerfen. Da wo dies üblich ist, müssen auch die Einnahmen und Ausgaben auf Gemeindeschulgelder in dieses dem Stempel unterworfene Register aufgenommen werden.

Andere führen eben so viele besondere Journale, als sie verschiedene Arten von Einkünften zu verrechnen haben; mithin auch ein besonderes Journal für die Einnahmen und Ausgaben auf Gemeindeschulgelder. Hier muß jedes Journal ohne Ausnahme gestempelt seyn.

Andere endlich verbinden mit diesen Journalen noch ein eigenes Kassebuch, worin sie, nach Art und Weise der doppelten Buchführung, am Schlusse jedes Tages die Resultate sämmtlicher Journale zusammentragen, um in einem Ueberblick den Stand der Kasse vor Augen zu haben. Auch dieses Kassebuch ist von der Stempelgebühr nicht frei.

Wird ausser diesen Journalen und Kassebüchern noch ein Sommier, Manual, oder eine offene Rechnung geführt, worin die Abrechnung mit jedem Debenten über dessen Schuldigkeit, Abstattung und Rückstand vorgetragen wird, so unterliegt endlich auch dieses Register noch der Stempelgebühr, wie dies selbst schon die vormalige Präfektur des Departements vom Donnersberg in ihrer Instruktion vom 20. Januar 1807 vorgeschrieben hat.

Die exekutorischen Vertheilungslisten über die Erhebung besonderer Lokalumlagen sind dagegen von der Stempelgebühr frei; nicht aber die Vertheilungslisten der Gemeindegabhölzer, womit zugleich eine Vergütung für Holzmacherlohn, Grundsteuer des Gemeindewaldes und andere Kosten erhoben wird. Diese müssen vielmehr als eine Abtheilung gemeinschaftlichen Eigenthums, auf Stempelpapier geschrieben, und gegen die fixe Gebühr von 1 fl. 24 kr. einregistrirt werden. (Entscheidung des Finanzministers vom 1. Thermidor X. Jahres.)

Die Quittungen über die Erhebung von Gemeindeeinkünften jeder Art sind von der Stempelgebühr frei, wenn sie nicht die Summe von 4 fl. 40 kr. übersteigen.

Man versieht sich zu sämmtlichen k. Landcommissariaten, Bürgermeisterämtern und Steuereinnehmern, daß sie diese in den Gesetzen gegründeten Bestimmungen pünktlich einhalten werden. Im Uebertretungsfalle würden die gesetzlichen Strafen ohne alle Nachsicht eintreten.

Die königl. Rentämter, Domänenverifikatoren und Inspektoren haben auf den strengen Vollzug zu wachen.

Verfügung vom 13. Oct. 1818 (Intelligenzbl. S. 558) erklärt die Quittungen über Pflegevergütungen für arme Waisen und Findelkinder frei von der Stempelgebühr.

Verfügung vom 3. Febr. 1822 (Amtsbl. S. 54) hebt die durch das Gesetz vom 22. Pluv. 7 Art. 2 und 3 vorgeschriebene vorläufige Erklärung der öffentlichen Mobilienversteigerungen bei den Rentämtern auf.

Verfügung vom 22. Aug. 1822 (Intelligenzbl. S. 657) erklärt die Bescheinigung, welche die Civilstandsbeamten zum Zweck der Taufe über Geburtseintragung ausstellen, vom Stempel frei, sofern jene blos die Namen des Kindes und der Eltern, Datum und Nro. des Registers enthalten.

Verfügung vom 8. Oct. 1822 (Intelligenzbl. S. 753) erinnert, daß alle Beilagen zu den Civilstandsakten auf Stempel geschrieben, ausländische demnach zuvor vom Rentamt visirt werden müssen.

Verfügung vom 12. Dec. 1822 (Intelligenzbl. S. 949) vom Stempel frei sind die Militärentlassungsscheine als Beilagen bei Civilstandsakten.

Verfügung vom 3. Juni 1823 (Intelligenzbl. S. 791) erklärt die Quittungen über die Beiträge der Gemeinden und Stiftungen zum Forstgehalt vom Stempel frei. Ebenso die

Verfügung vom 1. Juli 1823 (Intelligenzbl. S. 907) die Quittungen über die Zinsen von Einstandskapitalien.

Verfügung vom 6. Nov. 1823 (Intelligenzbl. S. 1543):

Da die Holzabzählungsprotokolle wesentlich als Belege zur Forstrechnung

dienen, um die Material-Solleinnahme und deren vollständige Verwerthung im Innern des Staates oder der Gemeinden zu constatiren, mithin als Akten der innern Verwaltung betrachtet werden müssen, so sind dieselben von der Stempelpflichtigkeit befreit. Sollte jedoch eine Ausfertigung oder eine Abschrift davon dem Uebernehmer der Hauungen zugestellt werden, so unterliegt diese Ausfertigung oder Abschrift dem Stempel, indem alsdann das Protokoll die Forderung der Fabrikationskosten zu Gunsten des Uebernehmers begründet, folglich demselben einen Rechtstitel gewährt.

Was die Begebung der Hauungen anbelangt, so ist dieselbe in jedem Fall der Einregistrirung unterworfen und zwar nach Art. 69 §. 2 Nro. 3 des Gesetzes vom 22. Frimaire 7 der verhältnißmäßigen Gebühr von ½ Procent von dem Gesammtbetrag der Fabrikationskosten; da aber die Quantität des zu fällenden Materials erst nach Beendigung der Hauungen bestimmt werden kann, so ist die approximative Quantität und der davon zu berechnende Preis, in Gemäßheit des Art. 16 des vorerwähnten Gesetzes, vorläufig zu erklären, vorbehaltlich definitiver Abrechnung wegen des Mehr- oder Minderbetrages auf den Grund der Abzählungsprotokolle.

Dabei ist aber wohl zu unterscheiden, ob die Begebung der Hauungen im Wege des öffentlichen Ausgebots oder durch Accorde aus freier Hand statt findet; im erstern Falle muß der Akt innerhalb 20 Tagen einregistrirt werden (Art. 16 der ministeriellen Entscheidung vom 17. Oct. 1809, Generalinstruktion Nro. 454) im leztern Fall aber ist der Akt nur dann der Einregistrirung unterworfen, wenn davon ein öffentlicher Gebrauch gemacht, d. h. wenn der Akt, im Falle einer Contestation, bei der competenten Gerichts- oder Administrativbehörde produzirt wird. (Art. 18 der angezogenen Entscheidung).

Hienach haben sich die k. Rentämter und Domäneninspectoren zu achten.

Verfügung vom 24. März 1824 (Intelligenzbl. S. 433): Die Journale, Register, Quittungsbücher und alle Verhandlungen der Sparkasse in Speyer sind frei von Einregistrirung und Stempel.

Verfügung vom 30. Sept. 1824 (Intelligenzbl. S. 1213) wonach die Versteigerungsprotokolle über gepfändete Früchte und Effekten zur Tilgung von Gemeindegefällen, sofern der schuldige Betrag nicht 25 fl. übersteigt, gratis zu registriren sind. Ferner

Verfügung vom 6. Sept. 1825 (Intelligenzbl. S. 1005) wonach solche Versteigerungen, wenn der Betrag über 25 fl. bis 234 fl. ist, um die fixe Gebühr von 28 kr., bei höhern Beträgen aber um die Verhältnißgebühr registrirt werden müssen.

Verfügung vom 22. März 1825 (Intelligenzbl. S. 377):

„daß alle in den ältern Kreisen des Königreichs auf dem verordnungs-

mäßigen Siegelpapier in authentischer Form gefertigte Akten, Aktenauszüge und Abschriften im Rheinkreise zu jedem öffentlichen Gebrauch producirt werden dürfen, ohne daß sie der Stempelvisirung unterworfen sind. Hieraus folgt aber auch daß für alle im Rheinkreis verfaßte Akten, Aktenauszüge und Abschriften, welche zur Produktion in den jenseitigen Kreisen bestimmt sind, so namentlich die Bitt- und Recursschriften, welche Seiner Majestät dem König und allerhöchst Ihren Staatsministerien eingereicht werden, nur der im Rheinkreis bestehende Stempel verwendet werden darf, bei Vermeidung der auf ungestempelte Akten gesetzten Geldstrafen."

Verfügung vom 5. Jan. 1826 (Intelligenzbl. S. 57):

Seine königl. Majestät haben, aus Rücksichten der Cultur und zur Beförderung der Gemeindegründentheilungen, durch allerhöchstes Rescript vom 17. v. M. allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß für die Zukunft alle Theilungen von Gemeindegründen, es sey in Eigenthum oder in Genuß, nur mit einer fixen Einregistrirungsgebühr von 1 fl. 24 kr. belegt werden sollen, daher der Bezug einer Mutationsgebühr für den Uebergang des Eigenthums von der Gemeinde, als moralischer Person, an die einzelnen Glieder derselben zu unterlassen ist.

Dagegen verbleibt es bei den bestehenden Verfügungen, daß wenn einer oder der andere Einwohner mehr empfängt, als ihm an der gemeinschaftlichen Sache rechtlich zusteht, von der deßfallsigen Herausgabe, oder dem Mehrempfange, die entsprechende verhältnißmäßige Gebühr in Ansatz kömmt, welches den königl. Rentämtern und Domäneninspectionen zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet wird.

Verfügung vom 14. Febr. 1826 (Intelligenzbl. S. 185):

Den königl. Rentämtern und Domäneninspectionen wird hiemit zur Nachachtung eröffnet, daß der durch das Gesetz vom 11. Sept. 1825, §. 3 Art. 12, vorgeschriebene Familienrathsbeschluß bei Veräusserung liegender Güter von Minderjährigen und Interdizirten, nur einer fixen Einregistrirungsgebühr von 28 kr. unterworfen und daher weder für das Gutachten der Experten wenn es in dem Beschlusse aufgenommen wird, noch für die eidliche Bekräftigung ihrer Erklärung eine weitere Gebühr in Ansatz kömmt, wie dies bereits in einem analogen Falle durch die Generalinstruktion Nro. 436 Ziffer 7 bestimmt ist. Wenn dagegen das Expertengutachten von dem Familienrathsbeschlusse getrennt besteht, so ist dasselbe als besonderer Akt ebenfalls mit der fixen Gebühr von 28 kr. zu besteuern.

Verfügung vom 21. Febr. 1826 (Intelligenzbl. S. 233):

Seine königl. Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 5. Febr. abhin, nachbenannten Wohlthätigkeitsanstalten des Kreises, die besondere Begünstigung allergnädigst gestattet, daß alle Kostenrechnungen und Quittungen, welche ihnen übergeben und ausgestellt werden, und die den Betrag von 4 fl. 40 kr. übersteigen, wofür also den bestehenden Gesetzen ge-

mäß der Stempel in Anwendung zu bringen wäre, auf **stempelfreies** Papier verabfaßt werden dürfen; nämlich:

1) Landcommissariatsbezirk Speyer:
Der Wohlthätigkeitsanstalt zu Speyer.
Dem Hospitale daselbst.
Dem Waisenhause allda.
Dem Almosenfonds zu Oggersheim.

2) Landcommissariatsbezirk Frankenthal:
Dem Reserve-Unterstützungsfonds zu Frankenthal.
Dem bürgerlichen Hospitale allda.
Dem Hospitale zu Dirmstein.
Der Wohlthätigkeitsanstalt zu Grünstadt.
Dem Almosenfonds zu Heidesheim.
Dem Armenfonds zu Kleinniedesheim.
Dem Armenfonds zu Neuleiningen.

3) Landcommissariatsbezirk Germersheim:
Den Almosenfonden zu Berg,
Germersheim,
Hayna,
Hördt,
Leimersheim,
Neupfotz,
Jockgrimm,
Kandel,
Schaidt,
Rülzheim,
Wollmersheim,
Wörth,
Rheinzabern.

4) Landcommissariatsbezirk Landau:
Den Almosenfonds zu Edenkoben,
und Essingen.
Dem bürgerlichen Spitale und der Wohlthätigkeitsanstalt zu Landau.
Dem Almosenfonds zu Gleisweiler.

5) Landcommissariatsbezirk Bergzabern:
Dem Almosenfonds zu Bergzabern.

6) Landcommissariatsbezirk Pirmasens:
Dem Reserve-Unterstützungsfonds zu Pirmasens.

7) Landcommissariatsbezirk Zweibrücken:
Dem Waisenhaus zu Blieskastel.
Dem bürgerlichen Hospital, der Grunsardischen Kuratell und der Armenanstalt zu Zweibrücken.

8) Im Landcommissariatsbezirk Cusel:
Dem Armenfonds zu Cusel.

9) Landcommissariatsbezirk Neustadt:
Dem Hospitale zu Deidesheim.
Dem Almosenfonds und dem Landwaisenfonds zu Dürkheim.
Dem Hospitale zu Neustadt.
Dem Almosenfonds zu Meckenheim.

10) Landcommissariatsbezirk Homburg:
Dem Waisenhause zu Homburg.
11) Landcommissariatsbezirk Kaiserslautern:
Dem Hospitale zu Kaiserslautern.
Den Almosenfonds zu Breunigweiler, Sippersfeld, Steinbach und Börstadt.
12) Landcommissariatsbezirk Kirchheimboland:
Dem Armenfonds zu Kirchheimboland.
Dem Hospital zu Obermoschel.
Den Almosenfonds zu Albisheim, Bennhausen, Bolanden, Dannenfels, Draisen, Eisenberg, Göllheim, Kerzenheim, Marnheim, Morschheim, Niederhausen, Obermiesen, Orbis, Ramsen, Rittersheim, Rüssingen, Stauff und Winterborn.

Diese allerhöchste Entschließung wird den königl. Landcommissariaten, Rentämtern und Domäneninspectionen, zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit eröffnet.

Verfügung vom 28. Febr. 1826 (Intelligenzbl. S. 382): Die Besichtigungsakten von Gemeinde- und Stiftungsbauten können auf frei Papier geschrieben, und dann auf Genehmigung der Landcommissariate für Stempel visirt werden.

Verfügung vom 20. April 1826 (Intelligenzbl. S. 417) (s. Band II, S. 502).

Verfügung vom 12. Mai 1826 (Intelligenzbl. S. 432), daß die Accorde über Culturfabrikation und andere Waldarbeiten stets auf Stempel gefertigt werden sollen; hinsichtlich der Abschriften aber und der Einregistrirung der Accorde es bei den Verfügungen vom 6. Nov. 1823 und 28. Juni 1825 sein Verbleiben habe.

Verfügung vom 20. Nov. 1826 (Intelligenzbl. S. 581) „daß die Publikationsbelege bei Zwangsveräusserungen, mit Ausnahme jedoch der Gerichtsbotenakten, insofern die Bekanntmachung durch solche beurkundet wird, weder dem Stempel noch der Einregistrirung unterworfen sind, als Folge des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 (Amtsbl. Nro. 6) über die Veräusserung der Güter der Minderjährigen und Interdizirten.“

Verfügung vom 9. März 1827 (Intelligenzbl. S. 266):

Die Revision der Rentamtsrechnungen für das Etatsjahr 18$\frac{25}{26}$ hat zu manchfachen Erinnerungen, rücksichtlich des Stempels der Ausgabebelege, insbesondere der Forstnebenrechnung, Anlaß gegeben, indem viele Belege auf ungestempeltem Papier produzirt wurden, welche offenbar der Stempelpflichtigkeit unterworfen sind. Damit ähnliche Versehen für die Folge nicht mehr Platz greifen, so findet die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) für nothwendig, den betreffenden Behörden neuerdings die Grundsätze in das Gedächtniß zurückzurufen, welche sie in Ansehung des Stempels der Rechnungen und Quittungen, über Lieferungen und Arbeiten auf Rechnung der Aerarialkasse, fernerhin genau zu beobachten haben.

§. 1. Die Bauten und Arbeiten, welche der Staat übernimmt, werden entweder in Regie ausgeführt oder an Unternehmer begeben. Im ersten Falle ergibt sich als Gegenstand der Ausgabe

a) die Auslöhnung der verwendeten Arbeiter und Aufseher,

b) die Lieferung durch dritte Personen, von Materialien, Werkzeugen und Geräthschaften.

§. 2. Die Verzeichnisse der Taglöhnungen, die sogenannten Lohnzettel, sind ohne Ausnahme, gleichviel ob sie den Betrag von 4 fl. 40 kr. übersteigen oder nicht, an und für sich, so wie die darauf befindlichen Quittungen der Aufseher oder Rottenführer, von dem Stempel frei zu lassen, weil angenommen werden muß, daß der Lohn eigentlich am Ende eines jeden Tages bezahlt werden sollte, wo also keine Stempelgebühr in Ansatz kommt; da der Betrag des Taglohns niemals die Summe von 4 fl. 40 kr. erreicht, folglich für die Zusammenstellung mehrerer Taglöhnungen, die blos der Ordnung des Rechnungswesens geschieht, ebenfalls kein Stempelpapier in Anwendung zu bringen ist.

§. 3. Die Rechnungen über Lieferungen aller Art sind hingegen immerhin dem Stempel unterworfen, sobald sie den Betrag von 4 fl. 40 kr. übersteigen; es kann dazu jedes beliebige Papierformat verwendet werden. Es darf auf die Rechnung selbst auch die Empfangsbescheinigung gesetzt werden; wenn dieselbe aber separat ertheilt wird, so muß der Empfänger sich gleichwohl ebenfalls eines Stempelblattes bedienen.

§. 4. Da bei einigen Aemtern bemerkt worden ist, daß sie über einzelne Lieferungen blose Verzeichnisse aufstellen und ohne Beifügung der Rechnungen der Lieferanten, Kaufleute und Handwerker, zur Rechnungsausgabe bringen, so wird dieses Verfahren für die Zukunft untersagt, und denselben aufgegeben, jedesmal die speciellen Rechnungen gehörig quittirt, dem Ausgabsverzeichnisse beizuheften.

§. 5. Auf gleiche Weise wie hinsichtlich der Lieferungen, sind auch die Quittungen über die Kosten der Herbeischaffung der Materialien, namentlich die Fuhrlöhne zu behandeln, welche, wenn der ganze veraffordirte Fuhrlohnsbetrag die Summe 4 fl. 40 kr. übersteigt, ebenmäßig auf Stempelpapier abzufassen sind.

Dabei ist aber noch zu bemerken, daß, da das Stempelgesetz ge-

stattet, daß alle Abschlagszahlungen auf eine und dieselbe Forderung auf ein Stempelblatt gesetzt werden dürfen, die Quittungen der Abschlagszahlungen, welche der Fuhrmann empfängt, auf freies Papier resp. auf den Lohnzettel, ertheilt werden können, und für die Finalquittung der Stempel in Anwendung zu bringen ist. Der Akkord, oder Versteigerungsakt über den Fuhrlohn ist der Finalquittung jedesmal beizufügen.

Bei der Ausstellung der Finalquittung hat das betreffende königl. Rentamt die Quittungen über die geleisteten Abschlagszahlungen, welche jedoch in der erstern detaillirt anzugeben sind, dem Empfänger zurückzugeben, nachdem dieselben zuvor durchstrichen wurden, so daß als Rechnungsbelege nur der Akkord oder Versteigerungsakt, die Finalquittung und das mandatirte Bordereau, beigebracht werden.

§. 6. Bei den in Entreprise begebenen Bauten und Arbeiten, kommen ausser dem Akkord oder Versteigerungsakt, dann dem Besichtigungs- und Aufnahmsprotokoll, nur noch die Quittungen über den empfangenen Preis der Unternehmung, als stempelpflichtig vor.

In der Regel wird die Zahlung welche der Unternehmer zu empfangen hat, zuvor besonders angewiesen, und dieses Mandat an und für sich, ist vom Stempel frei, wenn aber die Quittung des Empfängers darauf gesetzt werden soll, so muß das Mandat nachträglich für Stempel visirt werden, sobald der Betrag die Summe von 4 fl. 40 kr. übersteigt; desgleichen unterliegen auch die Separatquittungen in der obigen Voraussetzung dem Stempel. Dabei ist aber in Beziehung auf die Abschlagszahlungen dieselbe Regel und Ausnahme zu befolgen, welche unter §. 9 festgesetzt sind.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die königl. Rentämter, Forstämter, das königl. Triftamt und die Domäneninspectionen zu achten.

Verfügung vom 25. April 1827 (Intelligenzbl. S. 317):

Den königl. Landcommissariaten wird hiemit eröffnet, daß die Verhandlungen mit Gemeinden, Stiftungen und Privaten wegen des Ankaufes von Grundeigenthum zur Erbauung und Herstellung der Staats- und Bezirksstraßen in Anwendung des §. 71 2. Absatzes der Instruktion vom 17. Nov. 1826, erst nach erfogter höherer Genehmigung, der unentgeldlichen Stempelvisirung und Einregistrirung bei dem einschlägigen Rentamte zu unterlegen und alsdann in das Amtsrepertorium einzutragen sind.

Verfügung vom 6. Febr. 1828 (Intelligenzbl. S. 26):

Da nach eingekommener Anzeige die Beeidigungsakten der Aicher, Fruchtmesser, Weinsticher, Steinsetzer rc. bei der Einregistrirung sehr verschiedenartig behandelt werden, so sieht sich die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) veranlaßt, den königl. Rentämtern und Domäneninspectionen zu eröffnen, daß dergleichen Akten als in den Einregistrirungsgesetzen nicht benannt und tarifirt in Anwendung

des Art. 68 §. 1 Nro. 51 des Gesetzes vom 22. Frimaire 7 der fixen Gebühr von 28 kr. unterworfen sind.

Verfügung vom 5. März 1829 (Intelligenzbl. S. 91): Alle Apothekerrechnungen über an Arme abgereichte Arzneien, die aus Gemeindekassen bezahlt werden, sind stempelfrei, nicht aber jene über solche Lieferungen an Gefängnisse oder die Gendarmerie, wo die Taxe dem Apotheker zur Last fällt.

Verfügung vom 17. Juni 1829 (Intelligenzbl. S. 167):

Zum Vollzuge des §. 6 des Gesetzes vom 15. August 1828, über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, wodurch die Militärpersonen, für gewisse Fälle, von den Gerichtstaxen befreiet erklärt sind, wird hinsichtlich der Anwendung der Einregistrirungs-, Stempel- und Gerichtsschreibereigesetze, verfügt was folgt:

§. 1. In Personalklagsachen, wo die Militärpersonen als Beklagte erscheinen, haben die k. Rentämter alle Akten, Zustellungen und Beweisschriften, welche die Militärpersonen zur Begründung ihrer Einreden und Vertheidigung produzirt, oder welche in ihrem Interesse gefertiget werden, in Debet für Stempel zu visiren und mit der Einregistrirungsförmlichkeit zu versehen; über den Gebührenbetrag selbst aber eine Vormerkung zu führen. Desgleichen werden auch von den Akten und Ausfertigungen des mit der Rechtssache befaßten Gerichts keine Gerichtsschreibereigebühren bezogen, insoferne die Akten und Ausfertigungen für die beklagte Militärperson bestimmt sind. Der gewöhnliche Eintrag dieser letztern muß gleichwohl bei dem Rentamte immer statt finden, ebenfalls unter Vormerkung der davon zu berechnenden Gebühren.

§. 2. Wenn die beklagte Militärperson im Rechtsstreite unterliegt, was das Rentamt durch Einsicht der Prozeßliste (rôle des causes) zu ermitteln hat, so werden die nach vorhergehendem §. vorgemerkten Gebühren niedergeschlagen.

§. 3. Für den Fall, als die klagende Civilperson mit ihrer Klage abgewiesen wird, so ist sie nach dem Grundsatze, daß die Befreiung von der Taxpflichtigkeit nur der Militärperson zu statten kömmt, verbunden, auch alle nach §. 1 vorgemerkte Gebühren zu entrichten.

§. 4. In Personalklagsachen, wo die Militärperson gegen eine Civilperson als Kläger auftritt, so wie in allen übrigen Rechtssachen, hat es bei den gesetzlichen Taxen und Gebühren, wie bisher, sein Verbleiben.

§. 5. Alle zum Ressort der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Akten und Verhandlungen, zu Gunsten und im Interessen von Militärpersonen, welche sich lediglich auf ein persönliches Rechtsverhältniß beziehen, haben die Rentämter gratis für Stempel zu visiren und zu einregistriren. Hingegen bleiben alle, ein dingliches Recht begründende Akten und Verträge, dem gesetzlichen Gebührenbezug unterworfen.

§. 6. Um die Unteroffiziere und Soldaten und alle in diese Klasse ge-

hörige Militärangestellten in den Genuß der Stempelfreiheit zu setzen, werden die Gerichtsschreiber und Notarien dafür besorgt seyn, daß den betreffenden Akten, Zustellungen, Ausfertigungen und Contrakten, jedesmal das vorgeschriebene Armuthszeugniß beigefügt wird, wo alsdann die Förmlichkeit des Stempels durch Visirung von dem Rentamte gratis ertheilt wird.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die königl. Rentämter zu achten.

Verfügung vom 15. Juli 1829 (Intelligenzbl. S. 191) daß die Beeidigung der Grundsteuertaratoren gratis zu registriren ist.

Verfügung vom 16. Sept. 1829 (Intelligenzbl. S. 265) wegen Anstellungstaxen und Stempelgebühren bei Ernennung von Staatsdienern; ist im I. Buche mitgetheilt.

Verfügung vom 19. Juni 1830 (Amtsbl. S. 313):

Wir haben auf eueren Antrag vom 6. Mai l. J. zu beschließen geruhet, daß in Zukunft von Erhebung der Einregistrirungsgebühr von Schulderklärungen und Schuldanerkennungen bei Vermögenstheilungen, in so ferne die Gläubiger bei dem Theilungsakte nicht concurriren, oder ihre Acceptation auch nicht auf andere Weise dargethan werden kann, Umgang zu nehmen sey.

Verfügung vom 16. Febr. 1830 (Intelligenzbl. S. 116):

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß mehrere Friedensgerichtsschreiber des Rheinkreises die Ansicht haben, daß die Bescheinigungen, welche sie darüber ausstellen: ob dieses oder jenes Individuum mit einer Vormundschaft belastet sey, der Einregistrirung innerhalb 20 Tagen und der Einschreibung in das Repertorium nicht unterworfen seyen. Diese Meinuug aber ist irrig; indem der Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII unter den gerichtlichen Akten, welche auf der Urschrift zu registriren sind, alle Zeugnisse, von welcher Natur sie auch seyn mögen (Certificats de toute nature) aufführt, worunter also auch die obenerwähnten Bescheinigungen begriffen sind. Sodann verfügt der Art. 20 desselben Gesetzes, daß die Registrirung in einer Frist von 20 Tagen geschehen soll, und der Artikel 49 schreibt vor, daß alle auf der Urschrift der Registrirung unterworfenen Akten in das Repertorium eingetragen werden müssen. —

Um die Zuwiderhandlungen zu verhüten, welche durch eine irrige Deutung des Gesetzes veranlaßt werden könnten, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß gegen diejenigen Gerichtsschreiber, welche die angeführten Bestimmungen künftighin nicht genau befolgen, nach dem Gesetze verfahren werden wird, und daß die angedrohten Strafen unnachsichtlich in Anwendung gebracht werden müßten. —

Verfügung vom 17. März. 1830 (Intelligenzbl. S. 164):

Es haben sich Zweifel ergeben, wie bei der dermaligen Mautheinrichtung die eidliche Verpflichtung der sämmtlichen Mauthbeamten und Bediensteten, in Absicht auf die Einregistrirungsgebühr zu betrachten sey? Eine finanzministerielle Entschließung vom 12. August 1806 hatte die Gebühren der Beeidigungsakten unter der vormaligen Organisation in der Art regulirt, daß die Anstellungen bis znm Grade des Zollcontroleurs ausschließlich nur der Gebühr von 1 fl. 24 kr., nach Art. 68 §. III Nro. 3; die Aemter vom Zollcontroleur aufwärts aber der Gebühr von 7 fl. nach Art. 68 §. VI Nro. 4 des Gesetzes vom 22. Frimaire 7 unterworfen waren.

In analoger Anwendung dieser Entschließung wird hiemit bestimmt: daß nach der dermaligen Einrichtung in die erste Klasse das auf Ruf und Widerruf angestellte Mauthpersonal, in die zweite Klasse aber die stabilen Beamten zu reihen sind; es unterliegen demnach der Einregistrirungsgebühr von 1 fl. 24 kr. nebst Zehntel: Die Beeidigungen der Zolleinnehmer, Nebenzolleinnehmer, Amtsassistenten, Zollwarten und Stationsgehülfen u. s. w.

Der Einregistrirungsgebühr von 7 fl. nebst Zehntel die eidliche Verpflichtung der Oberzoll- und Hallbeamten, der Controleurs und Hallverwalter, der Waagmeister, der Zollbeamten und der contolirenden Amtsschreiber. —

Nach dieser Bestimmung haben sich die königl. Rentämter und Domäneninspectionen zu achten, ihre bisherigen Perceptionen zu berichtigen, die Zuvielbezüge zurück zu erstatten, die Minderbezüge aber nachzuholen.

Verfügung vom 19. April 1832 (Amtsbl. S. 266): Der Art. 1 des Gesetzes vom 28. Dec. 1831 sey ganz allgemein, somit alle Ladungen vor das Polizeigericht stempelfrei.

Verfügung vom 3. Aug. 1832 (Amtsbl. S. 493):

1) Die Quittungen über die in Regie ausgeführte Holzfabrikation sind vom Stempel befreit, weil in diesem Falle, wie schon die allgemeine Ausschreibung vom 9. März 1827 (Kreisintelligenzblatt S. 266) bestimmt, die Auslöhnung verwendeter Taglöhner auf den Grund sogenannter Lohnzettel statt findet, welche für das Individuum täglich den Betrag von 4 fl. 40 kr. nicht übersteigt.

2) Dagegen unterliegen die Bescheinigungen über die in Accord geschehene Holzfabrikation, gleichviel ob dabei nach Klafter- oder nach Aversalsummen die Vergütung erfolgt, dem Stempel, jedoch in der Art, daß nur die Finalquittung, welcher jedesmal der Accord beigefügt werden soll, auf 7 kr. Dimensionsstempel zu schreiben ist. Die Quittungen über die Abschlagzahlungen aber unterliegen der Stempelpflicht nicht und die Finalquittung soll unter Wiederholung aller Abschlagszahlungen auf ein und denselben Accord die Totalsumme enthalten, wie sie sich nach dem beigelegten Accord berechnet.

Verfügung vom 2. Oct. 1832 (Amtsbl. S. 567):

Mit Beziehung auf diesseitige Verfügung vom 17. Juni 1829 (Intelligenzblatt Jahrgang 1829, Stück 20) wird zur Beseitigung vorgekommener Zweifel, in Gemäßheit einer Ministerialentschließung vom 18. v. M. den betreffenden Behörden, hiemit eröffnet: daß die Stempelfreiheit in bürgerlichen Rechtssachen der Militärpersonen nach Abschnitt 6 des Gesetzes über Militärgerichtsbarkeit vom 15. August 1828 nur von Unteroffizieren, Soldaten, und in diesen Klassen angestellten Militärindividuen, welche ausser ihrem Solde kein Vermögen haben, nicht aber von Offizieren und in Offiziersrange stehenden Militärbeamten, angesprochen werden kann.

Ausserdem sind noch einzelne Verfügungen in Verordnungen und Gesetzen über andere Gegenstände enthalten, welche dort nachzusehen sind.

Sodann erinnern wir an die im III. Abschnitt des I. Buchs stehende instruktive Verfügung der Kreisregierung über Einregistrirung und Stempel in Beziehung auf Gemeindesachen.

Das Zehntel, welches bis dahin als Kriegssteuer erhoben wurde, ist durch den Landtagsabschied von 1831 beseitigt.

Capitel III. Gerichtsschreibgebühren.

Hierauf beziehen sich folgende Gesetze:

Gesetz vom 21. Vent. 7:

Der Rath der Fünfhundert, nach Anhörung des Berichts einer besonderen Commission;

In Erwägung, daß es gerecht und billig ist, das Einziehen der Gerichtsschreibereigebühren der Civil- und Handelsgerichtshöfe zum Vortheile des öffentlichen Schatzes einrichten zu lassen;

Erklärt den Fall für dringend;

Der Rath nimmt, nach Erklärung des dringenden Falles, folgende Resolution:

Erster Artikel. Es sind in allen Civil- und Handelsgerichten Schreibgebühren zum Nutzen der Republik eingeführt.

Sie sollen vom Tage an, wo Gegenwärtiges verkündet seyn wird, für die Rechnung des öffentlichen Schatzes, durch die Einnehmer der Registrirgebühren, nach folgendermaßen bestimmter Weise erhoben werden.

2. Diese Gebühren bestehen,

1) In derjenigen, die zu beziehen ist, wenn jeder Gerichtshandel auf die Rolle gesetzt wird, wie der Artikel 3 hierunten sie ansetzt;

2) In derjenigen, die für die Abfassung und Abschreibung der im Artikel 5 bemeldeten Akten angesetzt ist;

3) In der Expeditionsgebühr von den Urtheilen und Akten, welche in den Artikeln 7, 8 und 9 angezeigt sind.

3. Die Gebühr, welche bezogen wird, wenn man auf die Rolle hinsetzt, ist die, welche man für die Formirung und Haltung der Rollen, und die Einschreibung jedes Prozesses auf der Rolle, worauf er gehört, schuldig ist.

Diese Gebühr soll in den Civilgerichten in fünf Franks bestehen, auf Appellation von den Civil- und Handelsgerichten.

In drei Franks für die Händel erster Instanz, oder auf Appellation von den Friedensrichtern;

Und in einem Frank fünfzig Centimen für summarische, und provisorische Prozesse.

In den Handelsgerichten soll sie gleichfalls in einem Frank fünfzig Centimen bestehen.

Das alles unbeschadet der Gebühr von fünf und zwanzig Centimen, die den Audienz-Huissiers für jede Prozeßstellung zuerkannt ist.

Die Rollensetzungsgebühr kann nur einmal gefordert werden: man soll den Prozeß unentgeldlich an dem Ende der Rolle wieder hinsetzen, wenn er ausgestrichen worden ist; und von der ersten Hinsetzung Meldung thun.

Der Gebrauch des Placets, um die Prozesse vorzurufen, ist untersagt; man soll sie nur auf die Rollen, und in der Ordnung, wie sie gesetzt worden, vornehmen können.

4. Die Rollensetzungsgebühr soll von dem Greffier bezogen werden, wenn er den Prozeß einschreibt; und den ersten jedes Monats soll er den Betrag davon in die Kasse des Einnehmers der Registrirung, auf die Vorweisung der vom Präsidenten cotirten und paraphirten Rollen, einschießen, auf welche, vom Tage der Verkündigung gegenwärtiges Gesetzes an, die Prozesse vorgenommen werden sollen.

5. Die Akte, welche auf der Minute, der Redaktions- und Transcriptionsgebühr unterworfen seyn müssen, sind die Akte

Von Reisen;

Von Ausschließung, oder Wahl der Appellationsgerichte;

Von Verzichtleistung auf eine Gütergemeinschaft, oder auf eine Erbschaft;

Von Annahme einer Erbschaft unter dem Vortheil des Inventariums;

Von Empfang und Submission einer Bürgschaft;

Von Wiedervornahme einer Instanz;

Von bejahender Deklaration;

Von Niederlegung einer Bilanz, und der Belege;

Von Gesellschaftsregistrirung;

Die Verhöre über Thaten und Punkte;

Und die gerichtlichen Untersuchungen, (Enquêtes.)

Es soll für jeden dieser Akte ein Frank fünf und zwanzig Centimen bezahlt werden.

Die gerichtlichen Untersuchungen (Enquêtes) sollen überdies für jede Zeugendeposition einer Gebühr von fünfzig Centimen unterworfen seyn.

6. Die Expeditionen sollen zwanzig Linien auf der Seite, und acht bis zehn Sylben auf der Linie, eine in die andere gerechnet, enthalten.

7. Die Ausfertigungen der definitiven Urtheile auf Appellation von den Civil- und Handelsgerichten, sie seyen contradictorisch, oder auf Nichterscheinung ergangen, sie sollen zwei Franks für die Rolle zahlen.

8. Die Expeditionen der definitiven Urtheile, welche von Civilgerichten entweder auf Nichterscheinung oder contradictorisch, mit oder ohne Appellation gesprochen worden, die Expeditionen der Schiedsrichterentscheidungen, die der Urtheile, die auf Appellation von den Friedensrichtern ergangen sind, die der gerichtlichen Verkäufe und Verpachtungen, sollen zu einem Frank fünf und zwanzig Centimen die Rolle bezahlt werden.

9. Die Expeditionen der interlocutorischen, präparatorischen und Instruktionsurtheile, der Untersuchungen, Verhöre, Expertenberichte, Berathschlagungen, Verwandtengutachten, Bilanzbeleg- und Registerniederlegung, der Akte von Ausschließung oder Wahl der Appellationsgerichte, Bejahungsdeklaration, Verzichtleistung auf Gemeinschaft, oder auf Erbschaft, und überhaupt von allen in der Gerichtsstube gemachten oder hinterlegten Akten, die in den Artikeln 7 und 8 nicht specifizirt sind, nebst allen Urtheilen der Handelsgerichte, sollen ein Frank für die Rolle bezahlt werden.

10. Die Erhebung dieser Gebühr soll von dem Einnehmer des Registrirwesens, auf die Minuten der Akte, die der Abfassungs- und Eintragungsgebühr unterworfen sind, auf die Expeditionen und auf die Rollen der Prozeßstellung, die ihm der Greffier überreicht, gemacht werden; er soll seinen Empfangschein darauf setzen, und von dieser Einnahme ein besonderes Register halten.

11. Der Greffier soll keine Expedition ausliefern können, es sey denn, man habe die Gebühr entrichtet, und zwar unter Strafe, die Gebühr zu erstatten, und hundert Franks Geldbuße zu zahlen, mit Vorbehalt im Fall augenscheinlicher Betrügerei und Veruntreuung, den Gesetzen gemäß vor Gericht gezogen zu werden.

12. Sind nicht in den hier oben gesetzten Gebühren begriffen, das gestempelte Papier und die Registrirung, welche ferner den existirenden Gesetzen gemäß bezogen werden sollen.

13. Die Greffiers der Civil- und Handelstribunale sollen ein vom Präsidenten cotirtes und paraphirtes Register halten, auf welches sie Tag für Tag, die der Schreibgebühr unterworfenen Akte, die Expeditionen, die sie ertheilen, die Natur jeder Expedition, die Zahl der Rollen, den Namen der Parteien, mit Erwähnung derjenigen, an die man die Expedition ausgeliefert hat, einschreiben sollen.

Sie sollen gehalten seyn, dieses Register den Vorgesetzten des Registrirwesens jedesmal als man es von ihnen requiriren wird, mitzutheilen.

14. Die Greffiers können keine Aufsuchungsgebühr von Akten und Urtheilen, die im Laufe des Jahrs gemacht oder gesprochen worden, noch von denen, die sie ausfertigen, einfordern: aber wenn keine Expedition da ist, haben sie eine Aufsuchungsgebühr, welche für das Jahr, das man ihnen anzeigen wird, auf fünfzig Centimen fixirt bleibt; und in dem Fall, wo man ihnen mehrere Jahrgänge anzeigen würde, und sie genöthigt wären, die Aufsuchung davon vorzunehmen, sollen sie nur fünfzig Centimen für den ersten, und fünf und zwanzig für jeden der andern einnehmen.

Es sind ihnen überdies fünf und zwanzig Centimen für jede Legalisirung eines Aktes der öffentlichen Beamten zuerkannt.

Digitized by Google

15. Die Greffiers sollen, den existirenden Gesetzen gemäß, einen beeidigten Commis-Greffier für jede Section vorstellen, und aufnehmen lassen.

16. Vermittelst des den Greffiers hierunten bewilligten Gehalts und Nachlasses, sollen sie den Gehalt der beeidigten Commis, Expeditionscommis, und aller Angestellten der Schreibstube, was auch ihre Verrichtungen seyn mögen, wie auch die Büreaukosten, das freie Papier, die Rollen, Register, Dinte, Federn, Licht, Brennholz der Commis, und überhaupt alle Ausgaben der Schreiberei bestreiten.

17. Der Gehalt der Greffiers der Civilgerichte ist dem der Richter gleich, bei denen sie eingesetzt sind.

18. Der Gehalt der Greffiers bei den Handelsgerichten ist die Hälfte dessen des Greffiers eines Civilgerichts, wenn er in der Gemeinde eingesetzt wäre, in der das Handelsgericht sitzet.

Und nichts destoweniger bleibt der Gehalt des Greffiers derjenigen Handelsgerichte, die in Gemeinden von 6000, und weniger Einwohner eingesetzt sind, auf achthundert Franks festgesetzt.

19. Es ist den Greffiers ein Nachlaß von 30 Centimen für jede Expeditionsrolle zugestanden.

Und von einem Decim vom Frank des Ertrags der Gebühr für das Setzen auf die Rolle, derjenigen die für die Verfassung und Transcribirung der im Artikel 5 bemeldten Akte eingeführt ist.

20. Der Nachlaß von dreißig Centimen, der durch den vorstehenden Artikel bewilligt ist, soll nur zwei Decimen von allen Expeditionen seyn, welche die Agenten der Republik, in ihrem, der Republik, Namen und um ihre Rechte zu behaupten, fordern würden; sie sind in diesem Betracht zu keinem Vorschuß gehalten; dem zufolge sollen diese Ausfertigungen auf Conto in das Register des Registrireinnehmers eingetragen, und davon besonders Rechnung gehalten werden.

21. Den ersten jeden Monats soll der Einnehmer des Registrirwesens mit dem Greffier, wegen des Ertrags der durch den Artikel 19 ihm bewilligten Nachlässe abrechnen, und ihm den Belauf davon auf das Mandat, welches von dem Gerichtspräsidenten unten an der Rechnung ertheilt werden soll, auszahlen.

22. Der fixe Gehalt des Greffiers soll gleichfalls Monat für Monat von dem Einnehmer des Registrirwesens von dem Produkt der Schreibereigebühr, nach den Mandaten, welche auch Monat für Monat von dem Präsidenten des Tribunals zu ertheilen sind, ausgezahlt werden.

23. Es ist den Greffiers und ihren Commis verboten, andere Schreibgebühren, noch irgend eine Gebühr für schleunige Ausfertigung anzunehmen, bei Strafe von hundert Franks Geldbuße, und Absetzung.

24. Die durch Gegenwärtiges eingeführten Gebühren sollen den Parteien in der Ausgabetaxe auf die Quittungen der Einnehmer des Registrirwesens, welche den Expeditionen unten beigesetzt seyn müssen, und auf die von den Greffiers vom Abtrag der Gebühr für Ansetzung auf die Rolle und Redaktion, welche Quittungen keiner andern, als der Stempelgebühr unterworfen sind, gutgeheißen werden.

25. Das Vollziehungsdirektorium soll dem gesetzgebenden Corps im Laufe des nächstkommenden Thermidors durch unterschiedene und abgesonderte Li-

sten, das Produkt der erhobenen Schreibgebühren in jedem Tribunal zu erkennen geben.

26. Gegenwärtige Resolution soll in allen Schreibereien der Criminal- und Handelsgerichtshöfe angeschlagen bleiben.

27. Es soll durch eine besondere Resolution über die Schreibereien der Criminal- und Zuchtgerichtshöfe statuirt werden.

28. Alle Gesetzverfügungen, die dem Gegenwärtigen zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Gesetz vom 22. Prär. 7:

Der Rath der Fünfhundert, in Erwägung, daß es wichtig ist, die Auslassungen zu ergänzen, welche in dem Gesetze vom 21. Ventos jüngst, wodurch die Gerichtsschreibereigebühren eingeführt werden, enthalten sind;

Erklärt den Fall dringend.

Der Rath nimmt, nach erklärter Dringlichkeit, folgende Resolution:

Erster Artikel. Sind der, durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 21. letztverflossenen Ventos eingeführten, Abfassungs- und Abschreibgebühr auf der Minute unterworfen, so wie es hiernächst festgesetzt ist:

1) Der Akt der Hinterlegung eines Exemplars von den Ankündigungszetteln, zufolge des Artikels 5 des Gesetzes vom 11. Brumär;

2) Die Steigerungszuschläge, sie mögen freiwillig, oder gerichtlich, theilungshalben, oder auf gezwungene Ausserbesitzsetzung erfolgen.

3) Der Akt der Hinterlegung des von dem Hypothekenconservator bescheinigten Verzeichnisses aller bestehenden Inscriptionen, in welchem Akte die Aufforderung enthalten ist, den Ordnungsverbalprozeß zu eröffnen, zufolge des Artikels 31 des Gesetzes vom 11. Brumär;

4) Die Akten der Hinterlegungen von Schuldurkunden, die zufolge des Artikels 32 gemacht werden;

5) Die Ordnungsverbalprozesse, bei der Ablieferung einer jeden Prioritätsliste der Gläubiger, gemäß dem Artikel 35 des nämlichen Gesetzes.

2. Für die Hinterlegung des Exemplars von den Ankündigungszetteln, und für jene des Verzeichnisses der bestehenden Inscriptionen, soll bezahlt werden, drei Franks;

Für die Hinterlegung eines Schuldbriefes, ein Frank fünfzig Centimes;

Für die Abfassung der Steigerungszuschläge, ein halbes vom Hundert, auf die fünf ersten Tausend;

Und fünf und zwanzig Centimes von hundert Franks, auf die Summe, welche fünftausend Franks übersteigt;

Für die Abfassung des Ordnungsverbalprozesses, auf jede abgelieferte Liste, fünf und zwanzig Centimes von jeden hundert Franks des Belaufs der geordneten Schuld.

3. Die Einziehung dieser Gebühren soll durch den Registrireinnehmer geschehen, auf die Art und in der Form, wie solches durch das Gesetz vom 21. Ventos vorgeschrieben ist: die Remise der Gerichtsschreiber auf den Ertrag dieser Gebühren soll seyn ein Decim vom Frank, so wie dieselbe durch den Artikel 19 des gedachten Gesetzes festgesetzt ist, und sie soll ihnen auf die im Art. 21 vorgeschriebene Art ausgezahlt werden.

4. Den Gerichtsschreibern ist für die Mittheilung des eröffneten Ordnungsverbalprozesses an jeden Gläubiger, des Auszugs aus den Inscriptionen und aus den Urkunden und Schriften, welche beigebracht worden, eine fixe Gebühr von fünf und siebenzig Centimes zugestanden.

5. Es ist den Gerichtsschreibern, unter den im Gesetze vom 21. Ventos enthaltenen Strafen, verboten, andere und stärkere Gebühren, als die durch Gegenwärtiges bestimmt sind, zu verlangen oder anzunehmen; und sie sollen sich nach den im Artikel 13 vorgeschriebenen Verfügungen benehmen, um die Einziehung der hieroben festgesetzten Gebühren zu sichern.

Dekret vom 12. Juli 1808:

Auf den Bericht unsers Finanzministers,

Eingesehen die Gesetze vom 21. Ventose und 22. Prairial Jahr VII, enthaltend Festsetzung der Gerichtsschreibergebühren.

Eingesehen gleichfalls der Artikel 1042 des Codex der Civilprocedur;

Erwägend, daß die Gesetzbücher Napoleon und der Civilprocedur Aenderung in mehrern der Akten, die durch die Gesetze vom 21. Ventose und 22. Prairial Jahr VII bezeichnet sind, eingeführt und deren auch neue bestimmt haben; daß demnach die Gebühren die künftig nach den durch beide Gesetze gelegten Basen zu erheben sind, festgesetzt werden müssen;

Nach Anhörung unsers Staatsraths,

Haben wir decretirt und decretiren was folgt:

Erster Artikel. Die Akten die auf der Minute die Gebühren der Kanzlei, Verabfassung und Abschreibung zu entrichten haben, sind folgende:

1) Erbfolgannahme unter der Rechtswohlthat des Inventariums;

Reiseakt;

Hinterlegung von Summen auf der Schreiberei, in den Fällen die der Artikel 301 des Codex der Civilprocedur vorgesehen, und andern die die Gesetze bestimmen;

Bejahungs- und andere auf der Schreiberei gemachte Erklärungen, die ausgenommen die auf Anfordern des öffentlichen Ministeriums gemacht worden;

Hinterlegung von Registern, Repertorien und andere Titel und Belege, die auf der Schreiberei statt findet, von welcher Natur und aus welcher Ursache es sey; Hinterlegung von Unterschrift und Paraph der Notarien, gemäß dem Artikel 49 des Gesetzes vom 25. Ventose Jahr XI;

Gerichtliche Untersuchungen;

Verhöre über Thatsachen und Artikel;

Verbalprozesse, Aufsätze und Rapporte, die vom Gerichtsschreiber gemacht und verabfaßt werden;

Publicirung von Heirathscontrakten, Ehescheidungen, Trennungsurtheile, Akten und Auflösung von Gesellschaften, und aller andern Aufsätze, die durch das Gesetz vorgeschrieben ist; es soll keine Hinterlegungsgebühr für die Abgebung gedachter Akten in die Gerichtsschreiberei erhoben werden;

Richterverwerfungen;

Verzichtleistung auf eine Gütergemeinschaft oder Erbfolge;

Bürgschaftserbote;

Eintragung und Registrirung auf den Registern der Schreiberei, von Einsprüchen und andern durch die Gesetzbücher angedeuteten Aufsätzen, (ausgenommen die Eintragung der Immobiliarverkümmerung, wovon hiernach geredet seyn wird): „die Gebühr ist nur in sofern zu entrichten als eine Ausfertigung ertheilt wird.“

Für jeden obiger Akten soll ein Frank fünf und zwanzig Centimen bezahlt werden.

Die gerichtlichen Forschungen sollen ausserdem einer Gebühr von fünfzig Centimen für jede Zeugenausgabe, wie Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Ventose Jahr VII reglirt ist, unterworfen seyn.

2) Gerichtliche Versteigerungen;

Hinterlegung des vom Hypothekenverwahrer bescheinigten Verzeichnisses aller vorhandenen Inscriptionen das laut dem Art. 752 des Codex der Civilprocedur dem Verbalprozeß beigeheftet werden muß;

Hinterlegung von Schuldtiteln für die Gelderaustheilung nach gemeinschaftlichem Beitrag oder nach Ordnung des Vorrechts;

Zahlungsbefehle auf Beitrag oder Klassirungslisten;

Ausstreichung von Immobiliarverkümmerung;

Uebergebot in der Gerichtsschreiberei;

Abschrift in der Gerichtsschreiberei von der Immobiliarverkümmerung;

Für jeden dieser Aufsätze wird bezahlt; nämlich:

Drei Franks,

Für die Einrückung des Arrestbefehls;

Nämliche Gebühr für das Hinterlegen des Verzeichnisses der vorhandenen Inscriptionen;

Ein Frank fünfzig Centimen,

Für Hinterlegung von Schuldtiteln und zwar für jede Darbringung;

Nämliche Gebühr für jeden Uebergebotsaufsatz, und Ausstreichen der Verkümmerung;

Für die Abfassung der Versteigerungsakten, ein halbes Procent an den fünf ersten tausend, und fünf und zwanzig Centimen Procent Franks auf den Ueberschuß von tausend Franks;

Auf jeden Zahlungsbefehl oder Klassirungsliste die ertheilt wird, fünf und zwanzig Centimen Procent Franks vom Ueberschuß der collocirten Schuldforderung.

2. Die Hinterlegungsakten sollen nach ihrer Folge in ein Register auf gestempeltem Papier, von dem Präsidenten des Gerichts cotirt und paraphirt, abgeschrieben werden.

Die Aufsätze der Quittirung dieser nämlichen Hinterlegungen sollen in das Register, auf dem Rand des Hinterlegungsaktes, eingetragen werden und der nämlichen Verfassungs- und Abschriftsgebühr unterworfen seyn.

3. Die Verfassungsgebühr, im Fall eines Wiederverkaufs auf Kosten des Käufers, ist nur von dem schuldig was die erste Versteigerung übersteigt;

Für die Licitationen ist man sie nur von dem Werth des von dem Mitlicitirenden erworbenen Theils, wenn er Käufer bleibt, schuldig.

In keinem Fall darf sie unter der fixen Gebühr von einem Frank fünf und zwanzig Centimen seyn, die für die geringsten Akten, durch den Art. 5 des Gesetzes vom 21. Ventose Jahr VII bestimmt ist.

4. Wenn, auf Appellation hin, eine Versteigerung zernichtet wird, soll die Verhältnißgebühr von der Abfassung wieder zu erstatten seyn.

Da die fixe Gebühr der Verabfassung und Einschreibung, wie auch die der Ausfertigung das Salarium der Formalität ist, so sollen sie in keinem Fall zu erstatten seyn.

5. Die Gebühr, um auf die Rolle zu setzen und die der Ausfertigung sollen ferner nach der Vorschrift des Gesetzes vom 21. Ventose Jahr VII erhoben werden.

Die Referate die der Gegenstand des Titels XVI vom Buch V des Codex der Civilprocedur sind, haben keine Gebühr zu entrichten um auf die Rolle gesetzt zu werden.

6. Die im Artikel 61 des Gesetzes vom 22. Frimaire Jahr VII bestimmten Verjährungen sind auf die Gerichtsschreibereigebühren wie auf die der Registrirung anwendbar.

7. Unser Großrichter Justizminister, und unser Minister der Finanzen sind, jeder insoweit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Hiezu kommen zwei neuere Verordnungen:

1) Verfügung vom 13. Dec. 1817 (Amtsbl. S. 632) wegen Festsetzung dieser Gebühren im deutschen Münzfuße:

Art. I. Mit dem 1. Januar 1818 werden die durch die Gesetze vom 21. Ventose und 11. Präreal 7. Jahrs eingeführten, und durch das kais. Dekret vom 12. Juli 1808, so wie durch spätere offizielle Entscheidungen näher bestimmten Gerichtsschreibereigebühren, nach dem deutschen Münzfuße, und zwar nach folgenden Ansätzen erhoben, nämlich:

(§. 1. Von den Eintragsgebühren auf die Rolle.)

Die Eintragsgebühren auf die Rolle, welche nach dem 3. Artikel des Gesetzes vom 21. Ventose 7 Jahrs zu 5 Fr., 3 Fr. und 1 Fr. 50 Ct. bestimmt sind, werden

	fl.	kr.
statt 5 Franken, mit . . .	2	20
„ 3 Franken, mit . . .	1	24
„ 1 Fr. 50 Ct., mit . . .	—	42

erhoben.

Die durch den allegirten 3. Artikel des Gesetzes vom 21. Ventose 7. Jahrs den Audienzgerichtsdienern bewilligte Gebühr von 25 Centimen ist auf 7 Kreuzer festgesetzt.

(§. 2. Von den Redaktions- und Transcriptionsgebühren.)

a) Die fixen Redaktionsgebühren, welche in den gesetzlich bestimmten Fällen theils mit 3 Franken, theils mit 1 Frank 50 Centimen, theils mit 1 Frank 25 Centimen, und mit 50 Centimen für jede Zeugenaussage erhoben wurden, werden in Zukunft

	fl.	kr.
statt 3 Franken, mit . . .	1	24
„ 1 Fr. 50 Ct., mit . .	—	42
„ 1 Fr. 25 Ct., mit . .	—	35
„ 50 Cent. für jede Zeugenaussage, mit	—	14

erlegt.

b) Die verhältnißmäßige Redaktionsgebühr, welche in den gesetzlich bestimmten Fällen von den gerichtlichen Versteigerungen und Mutationen liegender Güter mit 50 Cent von 100 Franken auf die ersten 5000 Franken des Werthes, — und mit 25 Centimen von 100 Franken auf den Mehrbetrag über 5000 Franken; ferner von der Ausfertigung der Locationsscheine im Concursverfahren mit 25 Centimen von 100 Franken des locirten Betrags erhoben wurden, ist in Zukunft nach folgenden Ansätzen zu erlegen, nämlich:

aa) bei den gerichtlichen Versteigerungen und Mutationen, statt 50 Cent. von 100 Franken auf die ersten 5000 Franken des Werthes mit 30 Kreuzern von 100 Gulden der ersten 2500 Gulden des Werthes; und statt 25 Centimen von 100 Franken des Mehrbetrages über 5000 Franken, in Zukunft mit 15 Kreuzern von 100 Gulden des Mehrbetrages über 2500 Gulden; endlich:

bb) bei der Ausfertigung der Locationsscheine im Concursverfahren, statt 25 Centimen von 100 Franken mit 15 Kreuzern von 100 Gulden des locirten Betrages.

Die Berechnung dieser verhältnißmäßigen Gebühren geschieht, wie jene der Einregistrirungsgebühren, nach dem 3. Artikel der allerhöchsten Verordnung vom 30. October 1817 (Amtsblatt Nro. 34) stufenweise von 10 zu 10 Gulden einschließlich, und ohne Bruch.

Das Minimum, welches bei diesen verhältnißmäßigen Gebühren, nach dem 3. Artikel des kaiserl. Dekretes vom 12. Juli 1808, nicht unter 1 Frank 25 Ct. betragen durfte, wird künftig auf 35 Kreuzer bestimmt.

(§. 3. Von den Expeditionsgebühren.)

Die Expeditionsgebühren werden künftig mit folgenden Beträgen erhoben:

	fl.	kr.
a) bei Ausfertigungen, welche der Gebühr von 2 Franken per Rolle unterlagen, für jede Rolle	—	56
b) bei solchen Ausfertigungen, welche per Rolle 1 Frank 25 Centimen zu erlegen hatten, für jede Rolle . .	—	35
c) bei solchen Ausfertigungen endlich, welche der Gebühr von 1 Frank per Rolle unterlagen, für jede Rolle . .	—	28

Art. II. Die Geldstrafen, welche durch den 11. und 23. Artikel des Gesetzes vom 21. Ventose 7. Jahrs auf 100 Franken festgesetzt waren, sind für die Zukunft auf 46 Gulden 40 Kreuzer bestimmt.

Art. III. Die in den vorhergehenden beiden Artikeln enthaltenen Ansätze sind selbst auf diejenigen Akten und Straffälle anwendbar, welche, obgleich vor dem 1. Januar 1818 herrührend, erst seit diesem Tage zur Einregistrirung vorkommen, oder respective zur Bestrafung constatirt werden.

Art. IV. Die Emolumente der Gerichtsschreiber werden, mit dem 1. Januar 1818 anfangend, folgendermaßen festgesetzt:

a) Statt der durch den 19. Artikel des Gesetzes vom 21. Ventose 7. Jahrs bewilligten Vergütung von 30 Centimen für jede Expeditionsrolle haben die Gerichtsschreiber künftig 9 Kreuzer für jede Rolle, und in Fällen, wo der 20. Artikel des nämlichen Gesetzes eintritt, anstatt der Gebühr von 20 Centimen für jede Rolle eine Vergütung von 6 Kreuzer per Rolle zu beziehen.

b) Die Remise von 10 Centimen per Frank auf den Ertrag der Eintragsgebühr auf die Rolle und der Redaktions- und Transcriptionsgebühren, welche den Gerichtsschreibern durch den allegirten 19 Artikel des Gesetzes vom 21. Ventose 7. Jahrs zugestanden ist, wird ihnen auch fernerhin mit 10 vom Hundert des Ertrages dieser Gebühren vergütet.

c) Statt der in dem 16. Artikel des vorerwähnten Gesetzes bewilligten Nachschlagsgebühr von 50 und respective 25 Centimen, haben die Gerichtsschreiber in Zukunft 14 Kreuzer und respective 7 Kreuzer; und statt der in demselben Artikel bestimmten Gebühr von 25 Centimen für die Bescheinigung der Unterschriften öffentlicher Beamten, gleichfalls eine Gebühr von 7 Kreuzern; endlich

d) Statt der in dem 6. Artikel des Gesetzes vom 22. Prâreal 7. Jahrs bestimmten Gebühr von 75 Centimen, jene von 21 Kreuzern zu erheben.

Art. V. Alle übrige gesetzliche Bestimmungen und Entscheidungen über die Gerichtsschreibereigebühren bleiben, so lange Seine königl. Maj. hierüber keine andere Bestimmung zu erlassen geruhen werden, in ihrer Kraft.

Verfügung vom 4. Oct. 1825 (Amtsbl. S. 159):

Wir haben nach Vernehmung des Appellationsgerichts und Generalprokurators im Rheinkreise, hinsichtlich der Bezüge der Gerichtschreiber für die Besorgung der Einregistrirung, für Ersatz des Stempelpapiers und für den Eintrag in ihre Repertorien, auf die uns vorgelegten Berichte beschlossen, wie folgt.

§. 1. Der Obergerichtschreiber des Appellationsgerichts, die Gerichtschreiber der Bezirksgerichte und die Gerichtschreiber an denjenigen Friedensgerichten, an deren Amtssitz ein Rentamt ist, sind ermächtigt, von allen Urtheilen, oder andern gerichtlichen Akten, welche einregistrirt werden, für die Besorgung der Einregistrirung eine Vergütung von vier Kreuzern zu beziehen.

An den Orten, wo kein Rentamt ist, werden den Friedensgerichtschreibern für diese Vergütung sieben Kreuzer gestattet.

§. 2. Sämmtliche Gerichtschreiber dürfen als Ersatz des Stempelpapiers der zufolge Art. 49 und 50 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII (21. December 1798) zu haltenden Repertorien von jedem eingetragenen Urtheile oder sonstigen gerichtlichen Akte nicht mehr als einen Kreuzer anrechnen.

§. 3. Der Ersatz des Stempelpapiers für die Urschriften der Urtheile

und anderer gerichtlichen Akten hat sich nach dem Quantum des wirklich gebrauchten Stempelpapiers zu richten, und es ist den Gerichtschreibern untersagt, sich dafür einen für alle Fälle gleichen Aversionalbetrag in Anrechnung zu setzen.

§. 4. Die Beamten der Staatsbehörde haben ein wachsames Auge auf die Befolgung der vorstehenden Verfügungen zu halten, und jeden entdeckten Mißbrauch sowohl auf die Beschwerde der Parteien, als von Amtswegen, zur richterlichen Kenntniß und Rüge zu bringen.

Capitel IV. Inscriptions- und Transscriptionsgebühren.

Das Gesetz vom 9. Vend. 6 sagt:

Art. 62. 1) Eine Proportionalgebühr, berechnet auf den Fuß von Eins für zweitausend des Belaufs der Hypothekarschuldforderungen, die vor der gänzlichen Einführung der wirklichen Hypothekenverwaltungsgeschäfte vorhanden waren, und deren Einschreibung begehrt wird, um ihre Conservation zu erlangen; und auf den Fuß von Eins fürs Tausend des Belaufs der nachherigen.

2) Noch eine Proportionalgebühr von anderthalb vom Hundert, auf den ganzen Preis der Mutationen, welche die neuen Besitzer von den Hypotheken frei machen wollen.

Hierauf beziehen sich sodann: der Directorialbeschluß vom 5. Frim. 7, und das Gesetz vom 9. Mess. 3, welches Hypothekenbureaux errichtet, und der Beschluß vom 4. Niv. 7, wodurch obige Art. 62 und 63 vom 9. Vend. 6 in den Rheindepartementen eingeführt werden; ferner der Beschluß vom 5. Frim. 7 welcher verfügt:

Art. 1. Die Einziehung der durch den 62. Artikel, im 4. Titel des Gesetzes vom 9. Vendemiär 6. Jahrs eingeführten Gebühr, soll durch die Einnehmer der Einregistrirungsregie, im ganzen Umfange der Republik, vom Tage der Verkündung des Gesetzes vom 11. letzten Brumär an zu rechnen, verrichtet werden.

2. Die Einschreibungsformalität der Hypothekschuldforderungen, welche der 18. Artikel des Gesetzes vom 11. Brumär verordnet hat, soll der Conservator nur auf das Vorzeigen der Quittung des Einnehmers der Einregistrirung derjenigen Gebühr erfüllen können, die der Einregistrirungseinnehmer bezogen haben wird; und von dieser Quittung soll im Inscriptionsakt des Conservators Meldung geschehen.

3. Die Transcription der Uebertragungsakte der Güter, die der 26. Artikel des nämlichen Gesetzes vorgeschrieben hat, soll ebenfalls nur alsdann gemacht werden dürfen, nachdem die vom Einregistrirungseinnehmer aus-

gestellte Quittung der Gebühr von anderthalb fürs Hundert auf den ganzen Preis der Gütermutationen vorgezeigt worden ist.

4. Die Conservatoren, welche das Vorzeigen der Quittung der Einregistrirungsgebühr nicht werden gefordert haben, sollen für die Gebühren verantwortlich und gehalten seyn, solche selber, innerhalb vier und zwanzig Stunden, mit Vorbehalt ihres Regresses, zu erlegen. *)

Das Uebrige auf Hypothekenwesen sich beziehende s. oben im dritten Bande.

Was das Salar der Hypothekenbeamten d. h. ihre persönlichen Gebühren von Inscription, Transcription u. s. w. betrifft, so ist bei Hypotheken hievon gehandelt.

Vierte Unterabtheilung: Umlagen.

Unter den bisher aufgeführten direkten und indirekten Steuern befand sich auch eine Kriegssteuer, nämlich das Zehntel von den Enregistrementsgebühren, welches nebst diesen erhoben wurde. Sie ist durch den Landtagsabschied von 1831 beseitigt.

Sodann wurden die sogenannten Zusatzcentimen, nämlich gewisse Procente von den direkten Steuern, mit diesen jährlich erhoben, welche daher überall in Gesellschaft derselben erscheinen. Gleichwohl ist ihre Natur die einer wahren Umlage, daher diese hier abgehandelt wird.

Capitel I. Zusatzkreuzer.

Diese gründen sich zuerst auf das Gesetz vom 15. Frim. 6 Art. 10 bis 12.

Das oben mitgetheilte Gesetz vom 3. Frim. 7 sagt, Art. 1: der gesetzgebende Körper setzt jedes Jahr die Grundsteuer fest, sowohl an Hauptsumme als Zusatzcentimen. Der Betrag ist somit wandelbar und richtet sich nach dem Bedürfniß. Vom Jahr IX an wo das Gesetz vom 21. Vent. 9 erschien, sind indessen diese Bei-

*) Ist dies durch das Gesetz vom 21. Vent. 7 nicht aufgehoben?

schläge ziemlich gleichförmig geblieben. Wenn auf Reklamationen eine Entladung oder Verminderung der Principalsumme erfolgt, so zieht dies Gleiches für den Beischlag nach sich. Conf.-Beschluß vom 24. Flor. 8. Diese Beischläge nun waren zur Zeit der franz. Regierung, 1) von der Grundsteuer:

Zwei Centimen oder Procente für ungiebige Steuerartikel (non-valeurs);

Siebzehn für Verwaltungs- und Gerichtskosten;

Vier für Unterhaltung der öffentlichen (nicht Staats- sondern Departemental-) Gebäude, Beitrag zu den Cultuskosten, für Canäle, Wege und öffentliche Anstalten;

Drei und ein halbes Procent für die Landesvermessung (Kataster);

Fünf für die Gemeindeausgaben.

Diese letztern galten als höchster Betrag, der jährliche Bedarf hing vom Beschluß der Gemeinden ab, durfte aber fünf Procente der Steuern nicht überschreiten. Die Beischläge erhob der Einnehmer zugleich mit den Steuern, schoß aber den zuletzt genannten für Gemeindeausgaben nicht in die Staats- sondern in die Gemeindekasse.

2) Von der Personal- und Mobiliarsteuer:

Die gleichen Centimen, mit Ausnahme der 3½ Procente für das Kataster, welche bei dieser Steuer wegfallen.

3) Von der Thür- und Fenstersteuer:

Zehn Centimen zur Deckung der nachgelassenen Steuerbeträge und zur Bestreitung der Kosten der Rollenverfertigung; sodann die Centimen, welche den Einnehmern als Hebgebühren bewilligt waren.

4) Von der Patent- oder Gewerbesteuer:

Fünf Centimen zur Deckung ungiebiger Steuerartikel und nachgelassener oder verminderter Steuern.

Unter der provisorischen und jetzigen Regierung hat dieser Gegenstand fortwährend Veränderungen erlitten. Die wesentlichste ist, daß jetzt die Beischläge von allen direkten Steuern nach gleichem Verhältniß erhoben werden.

Die zweite wesentliche Veränderung ist, daß die Beischläge

jetzt mehr als das Doppelte der frühern betragen, was von der complicirten Verwaltung, von einigen neuen Einrichtungen, wie die Kantonsärzte u. s. w., von den, dem kleinen Kreis fast allein obliegenden obersten Gerichtsstellen, von Erhöhung zumal der richterlichen Gehalte u. s. w. herrührt.

Noch müssen hier aus dem Dekret vom 7. Oct. 1809 Nro. 4755 einige allgemeine Verfügungen stehen, nemlich der Tit. III, verschiedene Verfügungen, welche alle Gemeinden angehen:

Art. 4. Keine Ausgabe, von welcher Art sie sey, kann auf disponible Reste von facultativen Centimen angewiesen werden; diese Summen müssen als Reservefonds bleiben, um nur, mit unserer Ermächtigung, zu Gegenständen verwendet zu werden, wozu die Departementalräthe gestimmt haben.

(Art. 5 ist vorübergehend.)

6. Bei Vorlage des Budgets der Departemente für 1810 soll uns Bericht erstattet werden über Festsetzung der Ausgaben der Armenhäuser.

Die Departementalräthe werden sich über die jedem Departemente zugetheilten Beiträge äussern.

In unserm Staatsrath soll für jedes Armenhaus entschieden werden: 1) über die Ausgaben für Erbauungen, Ausbesserungen ꝛc. ꝛc. gemäß dem Dekret über die Hospicien; 2) über den Beitrag jedes Departements; 3) über den Beitrag jeder Gemeinde.

7. Ebenso soll es in Ansehung der Centralgefängnisse gehalten werden.

8. Die Inspectoren von Maaß und Gewicht können 1811 nicht aus den Fonds der Departemente bezahlt werden. Im Fall der Unzulänglichkeit der Vorerhebung von den Gebühren für Waag und Maaß soll auf einen Bericht des Ministers des Innern Vorsehung getroffen werden.

9. Zu diesem Ende soll aus dem Ertrag dieser Vorerhebungen ein gemeinsamer Fonds gebildet und die Gesammtrechnung uns vorgelegt werden.

10. Die Verfügungen des Gesetzes vom 11. Frim. 7 über Klassifikation der öffentlichen Ausgaben, sollen vollzogen werden: dem gemäß sollen die Kosten der ersten Einrichtung oder großer Reparaturen von Gefängnissen und Gerichtsgebäuden nicht zur Last der Departemente fallen, sofern nicht eine ausdrückliche Bewilligung des Departementalraths vorliegt.

Sie können die zu solchen Zwecken aus den Facultativcentimen gemachten Vorschüsse zurück fordern, welche aus dem Staatsschatz ersetzt werden sollen.

11. Es soll uns Bericht erstatter werden über die Verwendung des Ertrags der Expeditionen des Generalsecretariats der Präfectur, gemäß dem Gesetz vom 7. Mess. 2 und dem Staatsrathsgutachten vom 4. Aug. 1807. (Diese beide Gesetze stehen nicht in der Sammlung.)

Bis hierüber im Staatsrath entschieden ist, soll der Betrag deponirt bleiben, um darüber zu verfügen wie es gehört und wie davon neu verordnet wird.

12. In den Präfecturen, wo Mobilien vorhanden, seys für Bureaux

oder Appartements, soll ein Inventar errichtet, und wenn ein solches besteht, vom 1. Januar nächsthin eine Vergleichung gemacht werden.

Bei Todesfällen oder Dienstwechseln sollen die Nachfolger die Inventarien anerkennen, die Möbel übernehmen, oder die fehlenden herstellen lassen, sofern sie nicht durch den Gebrauch zu Grunde gegangen.

Capitel II. Ausserordentliche Umlagen.

Die frühere Gesetzgebung bietet für ausserordentliche Umlagen nur eine allgemeine Verfügung. Sofern man jene der Bestreitung der Departemental- und Gemeindeausgaben darunter begreift, was nach jetziger Gesetzgebung der Fall ist, so sind die franz. Bestimmungen schon vorhin unter Cap. I, Zusatzcentimen, angeführt, wonach fünf Procente der Principalsteuerbeträge für gewöhnliche Umlagen nicht überschritten werden durften. Die auf ausserordentliche Umlagen sich beziehende Verfügung war, daß dergleichen nur mit Zustimmung des gesetzgebenden Körpers für jeden einzelnen Fall statt fand. Eine ausserordentliche Umlage sollte das Zehntel vom Enregistrement seyn, wovon vorhin geredet worden. Erst in den Jahren 1813 und 1814 hat Napoleon zur Bestreitung der Kriegskosten, als die Zuflüsse von Aussen aufhörten, ausserordentliche Umlagen durch Dekrete ausgeschrieben, welchem Beispiel die provisorisch östreichisch-baierische Verwaltung gefolgt ist. Unter der jetzigen Regierung hat noch keine ausserordentliche Umlage zu allgemeinen Zwecken statt gefunden. Was aber die Kreis- und Gemeindeumlagen betrifft, so ist davon im ersten Buche gehandelt worden.

Zweite Hauptabtheilung: Ausgaben.

I. Abschnitt: Ueberhaupt.

Ueber die allgemeinen Staatsausgaben findet man den besten Aufschluß in dem Staatsbüdget, welches gemäß der Verfassung alle sechs Jahre aufgestellt, in den Kammern discutirt und zum Gesetz erhoben wird; sodann in den Landrathsabschieden insbesondere. Damit vergleiche man die unter Zusatzcentimen und Umlagen angeführten Bestimmungen, wozu nur hier noch die früheren und jetzigen Bestimmungen in Bezug auf die Staats- und Landesausgaben des Rheinkreises folgen sollen.

Das Gesetz vom 15. Frim. 6 schied die Staats-, Departements- und Gemeindeausgaben; genauer aber das darauf gefolgte vom 11. Frim. 7, welches noch die Grundlage dieser Scheidung bildet, und also lautet:

Erster Titel. Eintheilung aller Ausgaben der Republik in fünf Klassen.

Erster Artikel. Alle Ausgaben der Republik sind in fünf Klassen getheilt:

1) Allgemeine Ausgaben, die von allen Franken zu tragen sind;

2) Gemeindeausgaben, welche die Gemeinden eines Kantons angehen, und welche allein von den Steuerbaren der Gemeinde getragen werden;

3) Munizipalausgaben, welche die, aus mehreren Gemeinden bestehenden, Kantone angehen, und welche von den verschiedenen Gemeinden, die den Bezirk des Kantons ausmachen, getragen werden;

4) Munizipal- und Gemeindeausgaben zusammen, welche diejenigen Gemeinden angehen, die für sich allein einen Kanton ausmachen, und welche von den Steuerbaren jeder Gemeinde dieser Art allein getragen werden;

5) Endlich, Departementsausgaben, welche von allen Steuerbaren jedes Departements getragen werden.

(§. 1. Allgemeine Einnahmen und Ausgaben.)

2. Die allgemeinen Ausgaben sind die,
Der Staatsschuld,
Der Wahlmännerentschädigung,
Des gesetzgebenden Corps,
Des Vollziehungsdirektoriums,
Seiner Commissarien bei den Verwaltungen und Gerichtshöfen,
Der Minister,
Des hohen Justizhofs,
Des Cassationsgerichts,
Der Nationalschatzkammer,
Der Nationalcomptabilität,
Des Nationalinstituts,
Der besonderen Schulen, und jener des öffentlichen Dienstes,
Der Nationalgendarmerie,
Der Invaliden,
Des Drucks und der Versendung der Gesetze,
Des Kriegs,
Des See- oder Kolonienwesens,
Der auswärtigen Angelegenheiten,
Der allgemeinen Polizei,
Der Justizkosten,
Der Verfertigung, Unterhaltung und Ausbesserung der Landstraßen,
Der innern Schifffahrt und der Unterhaltung und Ausbesserung der Häfen.
Der Prämien und Aufmunterungen für Ackerbau, Handel und Künste,
Der Nationalbibliothek,
Des Museums,
Des Pflanzengartens,
Der Münzhäuser,
Der Pulver- und Salpeterregie,
Der Nationalmanufakturen, Taubstummen, blinden Arbeiter, der verlassenen Kinder, oder Vaterlandskinder,
Der Aufbauungen, großen Ausbesserungen und Kosten erster Anlegung der Gebäude, die einem öffentlichen Dienste gewidmet sind, und die übrigen Ausgaben, welche die Gesammtheit der Bürger der Republik angehen.

Es soll fernerweitig über die Klassifizirung der Ausgaben für die Civilhospitien statuirt werden.

3. Die allgemeinen Einnahmen bestehen im Ertrag der Nationalgüter jeder Natur, und in den verschiedenen Gattungen öffentlicher Steuern, die von dem gesetzgebenden Corps aufgelegt sind.

Das Uebrige dieses Gesetzes siehe im zweiten Bande.

Die Gegenstände der Verwaltung, wofür der Staat, der Kreis und die Gemeinden Ausgaben zu machen haben, sind in dem gegenwärtigen Werke vorgetragen worden.

Hier sind aber noch einige andere, zur Staatswirthschaft gehörige Gegenstände abzuhandeln, wie folgt.

II. Abschnitt: Staats- und Landesschulden. Staatspapiere.

Die Landesschulden der verschiedenen Theile des Kreises wurden liquidirt und sind nun getilgt; desgleichen die Schulden der ehemaligen Verwaltungsbezirke, Aemter, Schultheisereien u. s. w.; nicht minder jene der Gemeinden, wovon oben im II. Bande gesprochen worden.

Den Stand der eigentlichen Staatsschulden, welcher wandelbar ist, findet man in dem Staatsfinanzbüdget. Zwei Gattungen sind unterschieden: die eigentlichen Staatsschulden und jene, die aus frühern Erbschafts- und Personalverhältnissen des Regenten entstanden sind.

Ueber Liquidation und Tilgung enthalten die Amts- und Intelligenzblätter folgende Bestimmungen.

Gesetz vom 22. Juli 1819 (Beilage zum Amtsbl. Nro. IX S. 81):

Wir haben in Ansehung des Staatsschuldenwesens des Königreichs, nach Vernehmung unsers Staatsraths und erfolgtem Beirath und Zustimmung der Lieben Getreuen, der Stände unsers Reichs, beschlossen, und verordnen, wie folgt:

I. Die gesammte Staatsschuld des Königreichs, welche auf allen Kreisen desselben gleich haftet, wird, so wie sie von unserm Staatsministerium der Finanzen der Ständeversammlung vorgelegt worden, und der Verwaltung unserer Staatsschuldentilgungsanstalten zugewiesen ist, nebst der Verzinsung und Tilgung derselben hienach bestimmten Dotation, von den Ständen des Reichs in ihre verfassungsmäßige Gewährleistung genommen. Die Rechnungen über sämmtliche Schuldgattungen für $18\frac{17}{18}$ werden, sobald sie von unserm obersten Rechnungshof revidirt und anerkannt sind, den ständischen Commissarien zur Einsicht und Prüfung, und der künftigen Ständeversammlung zur endlichen Genehmigung vorgelegt worden.

II. Eben so wird der fernere Zuwachs an Staatsschulden aus ältern Titeln, so wie sich derselbe nach vollendeter Liquidation der ältern Schulden darstellen wird, von den Ständen des Reichs in ihre verfassungsmäßige

Gewährleistung genommen. Die Resultate der Liquidation werden der künftigen Ständeversammlung zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden.

Ueber die Feststellung der Nürnbergischen Staatsschuld enthält die besondere Verordnung die näheren Bestimmungen.

III. Die Staatsschuld, ihre Verzinsung und Tilgung wird

a) für die ältern 6 Kreise von der im Jahr 1811 angeordneten Hauptschuldentilgungsanstalt, und

b) für den Untermainkreis von der Tilgungsanstalt in Würzburg besorgt; in Ansehung

c) des Rheinkreises in Bezug auf dessen Antheil an neuen Staatsschulden nach Art. VI wird in der Folge das Nöthige angeordnet werden.

IV. Der Hauptstaatsschuldentilgungsanstalt verbleiben die schon gemäß früherer Anordnungen ihr zu Last fallenden Verbindlichkeiten, nebst der von dem Ankaufe fremden Getreides zur Unterstützung der Unterthanen in den letzten zwei Jahren der ausserordentlichen Theuerung herrührenden, und zur Beseitigung drückender Maßregeln derselben zugewiesenen Schuld in demjenigen Betrag, welcher sich nach Ablegung und Prüfung der Rechnung, und nach Abzug der Compensationsposten ergeben wird.

Hiezu übernimmt sie noch ferner mit Eintritt des Etatsjahres 18$\frac{19}{20}$

1) die Schuld der bisherigen Central-Peräquationskasse, welche schon gegenwärtig mit 8.457.335 fl. — jedoch nur auf Rechnung und zu Lasten der gedachten Kasse auf dem Schuldentilgungsfonde haftet, in dem Betrage, wie sich solcher gemäß der zu pflegenden Abrechnung in dem genannten Zeitpunkte ergeben wird, gänzlich auf eigene Rechnung zur Verzinsung und Tilgung; nicht minder

2) von obigem Zeitpunkte an die sämmtlichen Pensionen des Säkularisations- und Mediatisirungsetats, welche aber die Summe von 2 800 000 fl. nicht übersteigen dürfen, und wobei ausdrücklich bestimmt wird, daß die Pensionisten ihre Rechte unverändert behalten, und daß sie ihre Pensionen der Ueberweisung ohnerachtet bei jenen Behörden, wo, und in der Art, wie sie solche bisher bezogen haben, auch forthin empfangen können.

V. Die sämmtlichen Schulden des Untermainkreises verbleiben bei der Schuldentilgungsanstalt des gedachten Kreises, welche, jedoch ohne Abbruch des im Art. I enthaltenen allgemeinen Grundsatzes, in der Art, wie sie gegenwärtig besteht, mit dem ihr angewiesenen Fond zur Verzinsung und Tilgung noch ferner fortbestehen soll; jedoch sind vor der Hand die Schulden der hiemit vereinten Parzellen von Aschaffenburg, Fulda und den hessischen Aemtern noch abgesondert zu behandeln. Hiezu übernimmt diese Schuldentilgungsanstalt noch von der Getreidschuld des Jahres 18$\frac{16}{17}$ den sie treffenden und nach dem Verhältnisse von zu sieben zu bestimmenden Antheil.

VI. Alle ferner für die Zukunft zur Bestreitung ausserordentlicher allgemeiner Staatsbedürfnisse verfassungsmäßig aufzunehmenden Schulden werden

a) auf die Hauptschuldentilgungsanstalt,

b) auf die Schuldentilgungsanstalt, des Untermainkreises, und

c) auf den Rheinkreis

nach dem allgemeinen Grundsatze der gleichen Haftung verhältnißmäßig vertheilt, und in den treffenden Antheilen überwiesen werden.

VII. Die Dotation des Hauptschuldentilgungsfondes behält für das gegenwärtige Etatsjahr ihren bisherigen Bestand; mit dem Eintritte des folgenden Jahres aber werden demselben nachstehende Aktive und Gefälle zugewiesen:

1) Alle demselben bisher überlassene, gegenwärtig schon unter der Administration der Anstalt stehende Aktivkapitalien und Realitäten;

2) der Malzaufschlag in den sechs ältern Kreisen des Königreichs;

3) für den Fall, daß die Gerste im Mittelpreise nach dem Durchschnitte der 4 Hauptschrannen des Königreiches über 16 fl. per Schäffel steigen, und der Malzaufschlag sodann die etatsmäßige Summe von vier Millionen Gulden nicht mehr abwerfen sollte, ein den Abgang an dieser Summe ergänzender Zuschuß, welcher in vierteljährigen Raten aus der Centralstaatskasse zu bestreiten ist;

4) ein jährlicher Zuschuß von Einer Million Achtmalhundert Tausend Gulden aus den gesammten Zollgefällen, der in wöchentlichen Fristen von der Hauptzollkasse an den Schuldentilgungsfond, jedoch nur so lange vollständig verabfolgt wird, bis der Sinkungsfond die Summe von Einer Million Fünfmalhundert Tausend Gulden erreicht;

5) sämmtliche Stempelgefälle der Siegelämter;

6) der Ertrag des zum Behufe der Deckung der zu übernehmenden Centralperäquationskasseschuld in den ältern sechs Kreisen noch drei Jahre lang von 18$\frac{19}{20}$ angefangen zu erhebenden Familienschutzgeldes.

VIII. Zu völliger Sicherstellung der Zahlungen nach dem Grade des Vollzuges der verschiedenen Verbindlichkeitsgattungen, dann zu Erzielung der hinsichtlich einiger Verbindlichkeiten und Dotationsbestandtheile nöthigen Getrennthaltung, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die Staatsschuldentilgungscommission hat das gesammte Kassewesen nach den drei Hauptgattungen aller Zahlungsverbindlichkeiten, nämlich:
Zinsen,
Pensionen,
Hauptsache oder eigentliche Schuldentilgung
abzutheilen und auszuscheiden.

2) Der sonach abgesonderten Zinszahlungskasse sind ausschlüssig die sämmtlichen Aufschlagsgefälle und Aktivkapitalszinse zu überlassen, bis ihr Bedarf für die jährlichen Zinsen und Verwaltungskosten vollständig gedeckt ist.

3) Der Ueberschuß der Aufschlagsgefälle nach Deckung der Zinsen, und alle übrigen Gefälle sind der Pensionszahlungskasse bis zur Deckung des Bedarfes derselben zu überlassen.

4) In die eigentliche Tilgungs- oder Amortisationskasse fließt sodann

a) der nach Deckung der Zinsen, Administrationskosten und Pensionen sich noch bezeigende Ueberschuß der gewöhnlichen Renten;

b) die Depositen, welche jedoch, in so ferne sie länger als einen Monat liegen bleiben, nach jährlich zwei vom Hundert für jeden gänzlich abgelaufenen Monat verzinset werden sollen;

c) der nach Tit. III §. 7 der Constitution und der hierauf gegründeten Verordnung vom 16. October v. J. hiezu bestimmte Erlös aus den Verkäufen der Staatsrealitäten und Grundeigenthumsablösungen rc. mit Vorbehalt der erforderlichen Rückzahlung und einer 4procentigen Verzinsung an die Centralstaatskasse;

d) die Amtsbürgschaften;
e) die Rückzahlung der Aktivkapitalien, und
f) alle weitere durch Kapitalsaufnahme jeder Art eingehende Gelder.

5) Mit jedem Jahresschluß ist die solchartige Verwendung der eingegangenen Gelder gehörig nachzuweisen.

IX. Die nach allen diesen Vordersätzen auf dem Grund des Klassifikationsgesetzes vom 17. November 1811 berechnete, auf das Mindeste beschränkte Exigenzauszeige der Hauptschuldentilgungsanstalt zur Zahlung an dem ältern Kapitalsstock für das laufende Jahr mit 3,803,009 fl. 36 kr. und die folgenden sechs Jahre von 18$\frac{1}{2}\frac{2}{0}$ an, mit 9,243,462 fl. 9 kr. wird genehmigt. Ausserdem sind neben den für dürftige Gläubiger der Specialschuldentilgungskassen in der Exigenzauszeige bereits aufgenommenen jährlichen 120 000 fl. noch weiter an die Privatgläubiger der Specialkassen nach Anleitung des erwähnten Gesetzes vom 17. November 1811 jährlich zweimalhundert Tausend Gulden nach dem Loose, nach vorgängiger diesfalls nöthiger Einleitung zu bezahlen.

X. Zur Deckung des Mindertrages der Einnahmen gegen die Ausgaben werden der Hauptschuldentilgungsanstalt folgende Mittel zur Disposition gestellt:

1) die disponiblen französischen Contributionsgelder;
2) die Effekten der Centralstaatskasse;
3) die disponiblen Gelder der Hauptmilitärkasse, gegen Verzinsung an dieselbe;
4) die Amtsbürgschaften, welche im Verlaufe des gegebenen Zeitraumes einfließen;
5) der Erlös aus dem Verkaufe der Staatsrealitäten, und vorzüglich der entbehrlichen Staatswaldungen, wovon wir während der sechs Jahre einen Kapitalswerth von wenigstens vier Millionen zum Verkaufe bestimmt haben;
6) die Ablösungssummen für Lehen, Grundbarkeit, Frohnen rc.;
7) der Verkauf der an die Tilgungsanstalt mit den Schulden der verschiedenen ehemaligen Reichsstädte überlassenen Realitäten;
8) alle weitern, zu landesüblicher Verzinsung anzunehmenden Anleihen, womit andere gegen gleich oder mehr beschwerliche Bedingungen anliegende Schuldkapitalien getilgt werden sollen, sohin der Stock der Staatsschuld nach Größe und Beschaffenheit keine neue Beschwerung erhält.

XI. Der Staatsschuldentilgungsanstalt bleibt vorbehalten, durch zweckmäßige Spar- und Rentenanstalten sich selbst bereite Mittel, den Darleihern aber Gelegenheit zur vortheilhaftern Anlegung ihrer Gelder zu verschaffen.

XII. Alle von nun an für neue Geldanlehen, oder für derlei ältere Papiere auszustellende Obligationen sollen nebst der Unterschrift und Fertigung der Commission auch mit der Unterschrift der ständischen Commissäre versehen werden.

XIII. Die Realisirung des zu Deckung der in dem gegenwärtigen Etatsjahre nöthigen ausserordentlichen Unterstützung der Finanzkasse, so wie des auf den Fall des Mindertrags der Getreidrenten in dem allgemeinen Fi-

nanzgesetz bewilligten Kreditvotums hat die Hauptschuldentilgungsanstalt nach Haupt- und Nebensache zu übernehmen, und in so weit die ihr zugewiesenen, im Artikel X bezeichneten Mittel nicht zureichen sollten, die dringendsten Bedürfnisse der ersten Jahre zu befriedigen, das Fehlende unter Mitwirkung der ständischen Commissarien durch Aufnahme eines Anlehens zu negoziren. Zur Tilgung des Kreditvotums sind dagegen die Ersparnisse, welche sich bei der Centralstaatskasse durch die allmählige Verminderung der aus dem ordentlichen Dienste, dann der aus der neuen Organisation der Magistrate hervorgegangenen Pensionen gegen deren damaligen Betrag ergeben werden, zu verwenden, worüber jährlich besondere Nachweisung zu pflegen ist.

XIV. Die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises hat nach den Bestimmungen unserer Verordnung vom 16. August, und den besondern Instruktionen vom 30. October und 10. November 1815 die Besorgung der ihr anvertrauten Verwaltung des Schuldenwesens in der Art zu vollführen, daß die Ueberschüsse der Schuldentilgungsanstalt des ehemaligen Großherzogthums Würzburg lediglich zu Tilgung dieser Schulden, jene von den Einflüssen der Aschaffenburgischen, Fuldaischen, und ehemaligen Hessischen Aemter aber, zu Heimbezahlung der Schulden dieser Landestheile verwendet werden sollen.

XV. Die Resultate der Vollziehung dieser Bestimmungen werden in der nächsten Ständeversammlung zur Vorlage gebracht, bis wohin die in Folge des Ediktes über die Ständeversammlung Tit. II §. 39 zu ernennenden Mitglieder derselben für die genaue Befolgung zu wachen haben.

XVI. Unser Staatsministerium der Finanzen, und unter Aufsicht desselben unsere Staatsschuldentilgungsanstalten sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Verordnung vom 11. Dec. 1819 (Amtsbl. S. 182):

In Erwägung, daß die Geschäfte unserer Staatsschuldenliquidations-Commission und der ihr untergeordneten Specialcommissionen sowohl, als jene der Zweibrücker Specialliquidationscommission bis auf einige wenige beendigt sind, und diese nach dem Titel VII §. 11—14 der Verfassungsurkunde und nach dem Titel II Abschnitt III §. 38 und 39 unseres Ediktes über die Ständeversammlung, so wie nach dem Gesetze vom 22. Juli d. J. über das Staatsschuldenwesen mit Zuziehung der Commissäre unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs vorgenommen werden müssen, haben wir zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Kostenersparung beschlossen und verfügen hiemit wie folgt:

Unsere Staatsschuldenliquidationscommission und die ihr untergeordneten Commissionen sowohl, als die Zweibrücker Specialliquidationscommission sind aufgehoben.

Unsere Staatsschuldentilgungscommission hat die noch nothwendigen Liquidationsgeschäfte in der verfassungsmäßigen Form zu führen, und zur Vollziehung dieser unserer Verordnung ungesäumt die Einleitung zu treffen.

Verfügung vom 9. Mai 1820 (Amtsbl. S. 153):

Wir haben, in Erwägung der Nothwendigkeit, die Behandlung der Schulden, welche unter dem Titel: aus frühern Staats- und Personalverhältnissen in den Katastern eingetragen sind, auf einfachere Normen zurück- und dadurch ihrem Ende näher zu führen, und in Erwägung der Beschwerden, welche vielfältig von den Gläubigern über die geringe Brauchbarkeit ihrer Papiere im Verkehre, über die Vertheilung der monatlichen Zahlungen und über die Kosten und Unbequemlichkeit bei der Erhebung derselben geführt werden, so wie dagegen in Rücksicht auf die Vortheile, welche die Umwandlung der auf bestimmte Eigenthümer lautenden Urkunden in mobile Papiere sowohl den Gläubigern, als dem öffentlichen gemeinsamen Verkehr gewährt, auf das Gutachten unserer Staatsschuldentilgungscommission, und nach Anhörung der ständischen Commissäre beschlossen, und verfügen hierdurch, wie folgt:

1) die sämmtlichen Schulden, welche unter dem Titel aus frühern Staats- und Personalverhältnissen vorgetragen sind, sollen in neue auf jeden Inhaber lautende Haftscheine gegen Einziehung der ältern Papiere umgeschrieben werden;
2) die bisher verzinslichen Kapitalien werden in gleichverzinsliche Obligationen zu 20 fl. — 100 fl. und 500 fl. in der Art umgewandelt, daß nur jeder Betrag von 500 fl. einen fortlaufenden Nummer erhält, wonach also 25 Stück zu 20 fl., und 5 Stück zu 100 fl. jedesmal miteinander nur einen und den nämlichen Nummer erhalten.
3) Jedem derlei Haftscheine sind die treffenden Zinsabschnitte zu 1 fl. — 5 fl. und 25 fl., oder wenn ein geringerer Zinsenfuß schon bestimmt ist, nach diesem Zinsenfuße auf 15 Jahre beizufügen;
4) die unverzinslichen Forderungen aus Pensions-, Besoldungs- und Zinsenrückständen, so andern, werden in ähnliche unverzinsliche Haftscheine zu 20, 100 und 500 fl. umgewandelt.
5) Forderungsbeträge, die sich nicht nach der geringsten Summe zu 20 fl. ausgleichen lassen, werden baar vergütet.
6) Zur Rückzahlung der sämmtlichen Forderungen dieser Art werden jährlich 120,000 fl. in vierteljährigen Raten gewidmet, und die zur Zahlung kommenden Stücke am Anfange des Jahres durch öffentliche Verloosung bestimmt.
7) Die ersten 10 Jahre treten blos die unverzinslichen Haftscheine in die Verloosung, im 11. Jahre kommen sodann die verzinslichen in die Reihe.
8) Kapitalien, in Ansehung derer die Unaufkündbarkeit besonders bedungen ist, bleiben von der Verloosung gänzlich ausgeschlossen;
9) die Verloosung geschieht unter der Leitung der Regierung des Rheinkreises; die Zahlung der jährlichen Zinsen und der verloosten Haftscheine bei der Rheinkreis- und bei der Schuldentilgungshauptkasse;
10) die erst in der Folge anzuweisenden unverzinslichen Schulden dieser Gattung treten im folgenden Jahre nach ihrer Ueberweisung in die Verloosung.

Unsrer Staatsschuldentilgungscommission wird die Vollziehung dieser unserer Verfügung aufgetragen.

Gesetz vom 1. Juni 1822 (Amtsbl. S. 109):

Wir haben über verschiedene Verhältnisse der Staatsschuld nach Vernehmung unseres Staatsraths und erfolgtem Beirathe und Zustimmung der Lieben Getreuen, der Stände unseres Reiches, beschlossen und verordnen hiedurch, wie folgt:

I. Diejenigen Schulden der ehemaligen Reichsstädte und der ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen, welche in Folge des Reichsdeputationsschlusses vom Jahre 1803, des Artikels 30 der rheinischen Bundesakte oder unserer Deklaration vom 19. März 1807, und des Titels VI §. 60 unseres Ediktes vom 26. Mai 1818, Beilage IV zur Verfassungsurkunde, auf die Staatsschuldentilgungskasse übernommen worden sind, werden als Schulden des Staats nach den Staatsschuldentilgungsgesetzen behandelt.

Die ursprünglichen Schuldner und Hypotheken sind aller Haftung entbunden, und die Gläubiger erhalten gegen Einlieferung ihrer Obligationen neue auf die Staatsschuldentilgungskasse lautende, von den ständischen Commissären mit unterzeichnete Schuldurkunden.

II. Wenn aber über eine solche auf die Staatsschuldentilgungskasse übernommene Forderung schon vor der Uebernahme ein Rechtsstreit anhängig war, so gehen alle Verbindlichkeiten des frühern Schuldners ohne Unterschied auf die Staatsschuldentilgungskasse über.

III. Alle Forderungen aus Anlehen, wovon seit dem 1. October 1811 noch keine Zinsen erhoben worden sind, nicht minder alle Zahlungsrückstände für die Zeit vor dem 1. October 1811, und überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor dem erwähnten Tage werden als erloschen betrachtet, wenn sie nicht bis ersten October 1824, entweder bei unserem Staatsministerium der Finanzen, oder bei unserer Staatsschuldentilgungscommission, oder bei dem Forum der Staatsschuldentilgungsanstalt angebracht seyn werden.

IV. Der Gerichtsstand der Staatsschuldentilgungsanstalt für die 6 ältern Kreise ist bei unserem Appellationsgerichte des Isarkreises.

Bei diesem Gerichtshofe sind insbesondere die Gesuche von Ausländern um Amortisation von Staatsobligationen anzubringen; ausgenommen jedoch, wenn sich dieselben auf Obligationen der Staatsschuldentilgungsanstalt des Untermainkreises beziehen, in welchem Falle sie bei dem Appellationsgerichte dieses Kreises zu erheben sind.

In Ansehung der Amortisationsgesuche von Inländern bleibt es bei der Bestimmung unserer Verordnung vom 10. October 1810.

V. Die im Gesetze vom 22. Juli 1819 über das Staatsschuldenwesen vor der Hand vorbehaltene Vereinigung der Schulden des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg, und der ehemals Fuldaischen und Hessischen Aemter mit jenen des ehemaligen Großherzogthums Würzburg, tritt mit dem Finanzjahre $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ ein, und die beiden bisher gesonderten Kassen der Staatsschuldentilgungsanstalt bilden eine einzige Kasse.

VI. Unsere Staatsministerien der Justiz und der Finanzen, unsere Gerichte, so wie unsere Staatsschuldentilgungscommission sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Verfügung vom 29. Jan. 1824 (Amtsbl. S. 9):

Wir finden uns bewogen, auf den Antrag unseres Staatsministeriums der Finanzen, zur Vollziehung des Gesetzes vom 1. Juli 1822, und der von uns in Beziehung darauf in dem Abschiede für die Ständeversammlung ertheilten Zusicherung, folgende Anordnungen zu treffen.

1) Allen denjenigen, welche Forderungen der in diesem Gesetze bezeichneten Art zu haben meinen, liegt ob, diese Forderungen, soferne sie darüber noch keine Entschließung empfangen haben, oder mit der empfangenen nicht befriedigt sind, vor dem 1. Mai d. J. bei unserem Staatsministerium der Finanzen, oder bei unserer Staatsschuldentilgungscommission anzubringen und auszuführen.

2) Unser Staatsministerium der Finanzen, oder mit desselben Ermächtigung unsere Staatsschuldentilgungscommission, wird über diese Forderungen vor dem 1. Juli d. J. die geeignete Entschließung fassen, und den Betheiligten eröffnen.

3) Diejenigen Forderungen der bezeichneten Art, welche nicht vor dem 1. Mai d. J. bei unserem Staatsministerium der Finanzen, oder bei unserer Staatsschuldentilgungscommission angebracht und ausgeführt worden sind, und diejenigen, über welche nicht vor dem 1. Juli d. J. von unserem Staatsministerium der Finanzen, oder mit dessen Ermächtigung, von unserer Staatsschuldentilgungscommission entschieden, und die Entscheidung den Betheiligten eröffnet ist, sind zu betrachten, als von unserem Staatsministerium der Finanzen zurückgewiesen.

4) Den Betheiligten, deren Forderungen durch eine Entschließung nach §. 2 zurückgewiesen worden, oder nach §. 3 als zurückgewiesen zu betrachten sind, steht in Sachen, die sich zur Berufung an unseren Staatsrath eignen, der Recurs dahin während der gesetzlichen Frist, in Sachen aber, die sich zu diesem Recurse nicht eignen, die Klage bei unserem Appellationsgerichte des Isarkreises, jedoch nur bis zum 1. October d. J. offen.

Gesetz vom 11. Sept. 1825 (Amtsbl. S. 139):

Wir haben in Ansehung des Staatsschuldenwesens nach Vernehmung unseres Staatsraths, und erfolgtem Beirathe und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände unseres Reichs, beschlossen, und verordnen hiedurch, wie folgt:

§. 1. Der Zuwachs an Staatsschulden aus älteren Rechtstiteln seit dem Jahre $18\frac{17}{18}$, worüber den Ständen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Juli 1819 die Resultate der Liquidation vorgelegt worden sind, wird, wie solcher in den Rechnungen sämmtlicher Staatsschuldentilgungskassen für die Jahre $18\frac{18}{19}$ bis $18\frac{23}{24}$ vorgetragen ist, genehmigt, mit Vorbehalt der Revision unseres obersten Rechnungshofes hinsichtlich der noch nicht geprüften und anerkannten Rechnungen des letzten dieser Jahre, und der von demselben hinsichtlich einzelner Posten der Vorjahre eingelegten und noch bestehenden Reservate.

Sollte sich ein fernerer Zuwachs aus älteren Rechtstiteln ergeben, so werden die Resultate der Liquidation der künftigen Ständeversammlung zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 2. Unter die Staatsschuld des Untermainkreises wird die gesammte Schuld der ehemaligen Kreishülfskasse zu Würzburg sammt den seit dem 1. October 1822 verfallenen Zinsen nach vorhergegangener Liquidation aufgenommen.

§. 3. Der Antheil, welchen der Untermain- und Rheinkreis gemäß des Art. VI der Verordnung vom 22. Juli 1819 an den zur Bestreitung ausserordentlicher allgemeiner Staatsbedürfnisse Verfassungsmäßig aufgenommenen Schulden zu übernehmen haben, wird nach dem Verhältniß eines Durchschnitts aus den drei Größen der Einwohnerzahl, der direkten Abgaben und der gesammten Staatseinkünfte aus jedem dieser Kreise festgesetzt.

Hienach ist auf jeden derselben der ihn treffende Antheil an den von der Hauptschuldentilgnngsanstalt im Laufe der ersten Finanzperiode vermög des Finanzgesetzes von 1819 Tit. III §. 2 auf das Creditvotum wegen minderen Getreidepreises an die Centralstaatskasse geleisteten, oder noch ferner darauf zu leistenden Zahlungen im Capital und Zinsen vorzumerken, von den Beiträgen dieser Kreise aber zur Verzinsung und allmähligen Abtragung dieser Schuldantheile vorläufig Umgang zu nehmen.

§. 4. Die Hauptschuldentilgungsanstalt erhält ausser den durch das Schuldentilgungsgesetz vom 22. Juli 1819 ihr zugewiesenen Fonds noch weiter:

a) den Mehrbetrag der Stempelgefälle, welcher sich in Folge des über einige Abänderungen in der Stempelordnung unterm Heutigen erlassenen Gesetzes ergibt;
b) einen jährlichen unveränderlichen Beitrag aus den Lottogefällen von 150.000 fl. für den Lottostempel;
c) den jährlichen Ertrag des ärarialischen Antheils an der Bank zu Nürnberg, wogegen dieser die Befugniß zugestanden wird, gerichtliche Depositen zu 2½ pCt. und Pupillen-Capitalien zu 3 pCt. nicht nur, wie bisher, in dem vormals Ansbachischen Gebiete, sondern in dem gesammten Rezatkreise, dann dem Obermain- und Untermainkreise anzunehmen, soferne dieselben freiwillig bei ihr angelegt werden;
d) einen jährlichen Zuschuß aus der Centralstaatskasse von 708,000 fl.

§. 5. Von den gesammten Fonds der Hauptschuldentilgungsanstalt werden derselben für die eigentliche Schuldentilgungskasse zur Verzinsung und planmäßigen Abzahlung der Staatsschuld nachgenannte Gefälle zugewiesen:

a) zunächst für die Zinskasse:
  aa) die schon bisher immer dieser Bestimmung gewidmeten Malzaufschlagsgefälle aus den 6 ältern Kreisen;
  bb) der im vorigen §. 4 Lit. c bemerkte Ertrag aus der Bank in Nürnberg.
b) Für die Tilgungskasse:
  aa) der Ueberschuß der Zinskasse;
  bb) von dem Gesammtertrag der Stempelgefälle eine bestimmte Aversalsumme von 700,000 fl.;
  cc) der oben bemerkte jährliche Zuschuß aus den Lottogefällen von 150,000 fl.

§. 6. Die Schuldentilgungscommission errichtet neben der Hauptschuldentilgungskasse, und abgesondert von derselben eine eigene Pensions-

amortisationskasse mit einem besonders hiefür ausgeschiedenen Fond.

Sie wird gleich der erstern unter die verfassungsmäßige Gewährleistung der Stände des Reichs, sowie unter die verfassungsmäßige Mitaufsicht der ständischen Commissarien gestellt.

Auf diese Kasse gehen vom 1. October 1825 an über

a) die sämmtlichen schon bisher von der Hauptschuldentilgungsanstalt bestrittenen Pensionen,

b) alle bei der Centralstaatskasse noch vorhandenen Pensionen des Säcularisations- und Mediatisirungsetats, welche aber die Summe von 300,000 fl. nicht übersteigen dürfen,

c) die sämmtlichen übrigen auf dem Pensionsetat der Staatskassen befindlichen Civilpensionen und Unterstützungen, Ordenspensionen und Mehrbezüge activer Staatsdiener aus früheren Dienstesverhältnissen, nach dem bisherigen Betrage von 2,100,000 fl.

d) Die sämmtlichen Militär- und Gendarmeriepensionen (mit Einschluß der unter diesem Titel fortdauernden Bezüge der bei Civilbehörden practicirenden Offiziere,) nach der angegebenen Summe von 780,000 fl.

e) Der Mehrbetrag von 150,000 fl., um welchen sich die angegebenen Pensionen sämmtlicher Ministerien bis zum Schlusse des folgenden Etatsjahres 18$\frac{25}{26}$ noch erhöhen können.

f) Die gegenwärtigen Pensionen der drei Landesuniversitäten von 32,000 fl. — und der Betrag von 30,000 fl. an den Pensionen der aufgelösten Stiftungsadministrationen;

g) alle ferneren in den Gesetzen und bestehenden Normen begründeten, oder auf richterlichem Ausspruche beruhenden Zugänge und Mehrungen an den übernommenen Pensionen, wie auch die den Hinterlassenen der übernommenen Civilpensionisten (a, b, c, e, f) nach den bestehenden Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen.

§. 7. Dieser Pensionsamortisationskasse werden zu ihrer besondern Dotation zugewiesen:

a) die Summe von 1,800 000 fl. aus den Zollgefällen, welche in Folge des Schuldentilgungsgesetzes vom Jahre 1819 §. VII 4 der Schuldentilgungsanstalt zugesichert ist;

b) der Ueberschuß der Stempelgefälle über die der Tilgungskasse oben §. 5 zugewiesenen Summe ad 700 000 fl., welcher in dem Betrage von 192,000 fl. von der Staatskasse garantirt wird;

c) ein weiterer Beitrag aus den Staatsgefällen durch die Centralstaatskasse von 708,000 fl.

§. 8. Insoweit diese Dotation der Pensionsamortisationskasse in den erstern Jahren nicht zureicht, wird die Staatsschuldentilgungscommission ermächtigt, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der ständischen Commissarien den jährlichen Mehrbetrag mittelst neuer Anlehen zu decken, welche im Allgemeinen auf den ganzen Staatsschuldentilgungsfond, insbesondere aber auf die obenbemerkte Dotation der gedachten Pensionsamortisationskasse zu versichern sind.

Die Verzinsung und Rückzahlung derselben geschieht von der Pensionsamortisationskasse, welcher zu dem Ende die Dotation so lange verbleibt,

bis die in den ersten Jahren zu contrahirende Haupt- und Nebenschuld vollkommen getilgt seyn wird.

Sowie diese Capitalsschuld abgetragen ist, richtet sich ihre Dotation nach den Größen der bis dahin noch nicht erloschenen Pensionen. —

§. 9. Sowohl die Hauptschuldentilgungsanstalt, als die Schuldentilgungskasse des Untermainkreises hat ausser den ihr planmäßig obliegenden Zahlungen die ihr für die Schuldentilgung noch weiter zu Gebote stehenden Mittel vornehmlich zur allmähligen Minderung des Zinsfußes zu verwenden.

§. 10. Die Prämien, worauf die Inhaber der durch das Loos zu bezeichnenden Obligationen des allgemeinen Landanlehens vom Jahre 1809 und 1810 kraft der Verordnung von 20. Juli 1809 Anspruch haben, sollen verlooset werden.

Die Bestimmung der Verloosungszeit wird unserer Staatsschuldentilgungscommission und den ständischen Commissarien überlassen

§. 11. Bei der Hauptschuldentilgungsanstalt wird unserem Staatsministerium der Finanzen zur Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode ein Credit im Betrag von 6,400,000 fl., insoferne es der rechnungsmäßig nachzuweisende Bedarf erfordert, in der Art eröffnet, daß diese Summe in vier gleichen Jahresfristen von demselben benöthigten Falls erhoben werden kann.

Ueber die Deckung dieses Credits wird im Jahre 1828 für die ersten 3 Jahrgänge verfügt werden.

§. 12. Alle Klagen über Forderungen, welche durch den Staatsvertrag vom 28. Februar 1810 von den abgetretenen Rheinprovinzen auf die Hauptschuldentilgungsanstalt übergegangen sind, sowie alle Amortisationsgesuche der Einwohner des Rheinkreises sind bei dem Appellationsgerichte des Isarkreises anzubringen.

§. 13. Alle Forderungen an die Staatsschuldentilgungskassen für Capitalienzinse, Lotteriegewinnste und Prämien, vorbehaltlich der Restitution in den gesetzlich bestimmten Fällen, erlöschen zum Vortheile gedachter Kassen nach Ablauf von drei Jahren von dem Tage der Zahlbarkeit an gerechnet, also, daß keine solche Forderung mehr zu bezahlen ist, wofern nicht der Gläubiger beweisen kann, daß er im Laufe der drei Jahre, seitdem die Zinsen verfallen waren, und, was Capitalien, Lotteriegewinnste und Prämien betrifft, in drei Jahren von dem Tage an, auf welchen sie als zahlbar durch das Regierungs- und Intelligenzblatt verkündet waren, die Zahlung begehrt habe.

Jedoch hat die Staatsschuldentilgungscommission spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der drei Jahre in Betreff der unerhoben gebliebenen Capitalien, Lotteriegewinnste und Prämien eine besondere Bekanntmachung zu erlassen.

Für diejenigen Forderungen, die schon zwischen dem 1. October 1811 und dem 1. October 1824 zahlbar erklärt waren, und die nicht bereits durch das Gesetz vom 1. Juni 1822 ausgeschlossen sind, wird der 1. Oct. 1827 als den Zeitpunkt ihres Erlöschens festgesetzt.

Verfügung der Kreisregierung vom 23. Jan. 1821 (Intelligenzblatt S. 65):

Se. königl. Majestät haben zufolge allerhöchsten Rescripts vom 30. Aug. v. J. allergnädigst gestattet, daß die Coupons der Landanlehen, des Lotterieanlehens und der Hypothekaranweisungen von der königl. Kreiskasse des Rheinkreises eingelöset werden können, welches hiermit zu jedermanns Wissen bekannt gemacht wird.

Vom 23. Jan. 1830 (Intelligenzbl. S. 83):

Zur Erleichterung der Staatsgläubiger in Erhebung der Zinsen von den bei den Staatsschuldentilgungskassen anliegenden Kapitalien haben Se. Majestät der König beschlossen, daß die Coupons der 4prozentigen Mobilisirungsobligationen — aber auch nur diese ohne weitere Ausdehnung — bei allen Rentämtern des Reichs in allen Zahlungen statt baaren Geldes angenommen, und wenn sie zur Verfallzeit präsentirt werden, gegen Uebergabe baar vergütet werden sollen.

Auch ist durch ein neueres specielles allerhöchstes Rescript verfügt: daß, so wie die Rentämter, auch die königl. Bezirkskassen, zu ermächtigen und resp. zu beauftragen seyen: die obgedachten Coupons von den 4prozentigen Mobilisirungsobligationen, nicht nur allein in Zurechnungen von den Steuereinnehmern statt baar Geld anzunehmen, sondern auch in wie fern sie bei ihnen unmittelbar präsentirt werden, ohne Verzug zu bezahlen.

Es sind jedoch rücksichtlich dieser Couponseinlösung nachstehende allerhöchste Vorschriften zu beobachten:

1) Daß, zur Vermeidung möglicher Irrungen, jeder bezahlte Coupon auf der Rückseite mit dem schwarzen Amtssiegel der Bezirkskasse, resp. des Rentamts, welches denselben einlöst, versehen und dabei Rücksicht genommen werden muß, daß der Name des zahlenden Amtes wohl leserlich sey;

2) daß die so gezahlten Coupons statt baaren Geldes an die Kreiskasse, und

3) von dieser an die königl. Centralstaatskasse einzusenden seyen.

Damit unter keinem Vorwande die Zahlung der Zinsen zur Verfallzeit von irgend einem Rentamte verweigert werden könne, so werden die königl. Bezirkskassen hiemit angewiesen, den Rentämtern auf deren Requisition die dazu nöthigen Fonds vorzuschießen, falls die Inhaber der Obligationen nicht vorziehen sollten, die verfallenen Zinscoupons selbst bei der zunächst gelegenen Bezirkskasse zu präsentiren.

Diese allerhöchsten Anordnungen werden nun mit Bezug auf die im Amtsblatte Stück II vom laufenden Jahr erfolgte Bekanntmachung der k. Staatsschuldentilgungscommission, die Rückzahlung der zu 5 Procent verzinslichen mobilisirten Staatsschuld betreffend, durch das Kreisintelligenzblatt zur Wissenschaft und genauen Befolgung an die betreffenden Behörden ausgeschrieben.

Gesetz vom 28. Dec. 1831 (Amtsbl. 1832 S. 145):

Wir haben in Ansehung des Staatsschuldenwesens nach Vernehmung unseres Staatsraths unter dem Beirathe und der Zustimmung unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen hiedurch, wie folgt:

§. 1. Der Zuwachs an Staatsschulden aus älteren Rechtstiteln, wie solches nach den Rechnungen unserer Staatsschuldentilgungsanstalten in den Jahren $18\frac{26}{27}$ bis $18\frac{28}{29}$ inclusive mit 347,348 fl. 1 kr. an Kapital, und 125 977 fl. $53\frac{1}{2}$ kr. an Zinsrückständen sich ergibt, wird hiemit vorbehaltlich der endlichen Erledigung der Rechnungsreservate anerkannt.

§. 2. Die Schuldentilgungskasse des Untermainkreises wird in ihrer bisherigen Eigenschaft als selbstständige Schuldentilgungsanstalt aufgelöst, und bildet vom 1. October 1831 anfangend, einen Bestandtheil der Hauptschuldentilgungsanstalt des Reiches.

Den auf diese Anstalt hingewiesenen Gläubigern bleiben alle ihre Rechte vorbehalten.

Auch wird in Würzburg eine Schuldentilgungsspecialkasse beibehalten.

§. 3. Zur Deckung der Staatsschuldentilgungsanstalt werden bestimmt, und zwar:

	fl.	kr.
a) für die Zinskasse der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag in dem für die nächste Finanzperiode im Durchschnitte berechneten Bedarfe dieser Kasse zu mit dem Vorbehalt der Ergänzung in dem Falle einer sich durch unvorgesehene Ereignisse allenfalls ergebenden Mehrung des Zinsenbedarfs;	4,522,668	50
b) für die Tilgungskasse ein bestimmter Tilgungsfond von $\frac{1}{2}$ Procent der gesammten Staatsschuld in einer Aversalsumme von . . . . . welcher, insoweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt ist, aus den im Gesetze vom 11. Sept. 1825 schon hiezu bestimmten Staatsgefällen beigeschossen werden soll,	878,000	—
c) für die Pensionsamortisationskasse die in obigem Gesetze angenommene und angewiesene Summe von	2,700,000	—
zusammen .	8,100 668	50

§. 4. Der Pensionsamortisationskasse wird ausserdem für die dritte Finanzperiode das im Laufe derselben gegen den Voranschlag sich ergebende Mehreinkommen an Taxen zugewiesen.

§. 5. Dagegen werden mit dem 1. October 1831 auf die Pensionsamortisationskasse überwiesen:

a) die aus der Epoche vor dem 1. October 1825 herstammenden in der zweiten Finanzperiode aus dem Reichsreservefond bestrittenen Pensionen des Säcularisationsetats und des Justizetats in dem Betrag von 37,180 Gulden.

b) die während der zweiten Finanzperiode angefallenen Hofpensionen in einem Maximalbetrag von 80,000 fl.

c) die in der nämlichen Periode angefallenen Persionen des Justizetats

und des Etats der Landgerichte in einem Maximalbetrage von 120,000 fl.

d) die Pensionen aus der Administration der Stiftungen zu 56,000 fl.

e) die Unterstützungen für besondere Individuen auf den Grund der Bewilligungen früherer Landesfürsten aus dem Etat der Wohlthätigkeit zu 2223 fl. 18 kr.

f) die den Hinterlassenen der vorstehenden Pensionisten auf den Grund der bestehenden Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen.

g) die Pensionen und Alimentationen der Dienerschaft der verstorbenen Frau Herzogin von Pfalzzweibrücken zu Neuburg 6201 fl. 30 kr.

unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß der auch nach geminderter Pensionslast nicht geschwächt werdende Pensionsamortisationsfonds seiner Zeit zu vollständiger Refundirung aller von der Schuldentilgungsanstalt ausgegangenen Vorschüsse angehalten werden.

§. 6. Die unter den Activcapitalien der Staatsschuldentilgungshauptkasse enthaltenen Creditvoten

a) wegen des Ausfalles in der Getreidrente der ersten Finanzperiode zu . . . . 6,709,411 fl.

b) zur Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode mit 6,400,000 —

werden als Activen gänzlich abgeschrieben.

Die schon bisher den Rentämtern übergebenen Activcapitalien der Staatsschuldentilgungsanstalt werden den allgemeinen Finanzfonds zugewiesen. Die Capitalien dürfen jedoch nicht zum laufenden Dienst verwendet, sondrrn müssen nach Vorschrift des Tit. III §. 3 der Verfassungsurkunde behandelt werden.

§. 7. Der in dem §. 3 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 über das Staatsschuldenwesen ausgesprochene Vorbehalt eines Beitrages des Untermain- und Rheinkreises zu dem von der Schuldentilgungshauptanstalt gedeckten Ausfall der Getreidrente der ersten Finanzperiode wird hiemit aufgehoben.

§. 8. Die Bestimmungen des §. 13, Absätze 1 und 2, des bereits allegirten Gesetzes vom 11. September 1825 über die Erlöschung der verfallenen Zahlungen an Capitalien, Zinsen, Lotteriegewinnsten und Prämien, werden hiemit wiederholt und für immerhin anwendbar erklärt.

§. 9. Die bereits durch §. 5 des Gesetzes vom 17. November 1811 gebotene, den Gläubigern zur Pflicht gemachte Umwandlung der älteren Urkunden und Mobilisirungsobligationen soll in der Art vollzogen werden, daß

a) von der Mobilisirung nur die auf besonderen Verträgen beruhenden 5procentigen Dotations- und Donationscapitalien ausgenommen,

b) der Zinsfuß der Mobilisirungsobligationen ohne irgend eine Schmälerung der den Gläubigern gebührenden Gesammtcapitalien und Zinssumme in 4procentigen und 2procentigen Obligationen ausgedrückt, und

c) demnach den Inhabern der zwischen 4 und 2 Procent stehenden Schuldforderungen vier- und zweiprocentige Mobilisirungsobligationen nach folgendem Regulirungsmaßstabe zugestellt werden:

1) ein Capital von 100 fl. verzinslich zu 3½ pCt. mit 3 fl. 30 kr. wird ausgedrückt:
a) in einer Mobilisirungsobligation von
75 fl. Capital zu 4 pCt. also 3 fl. — kr.
b) in einer Mobilisirungsobligation von
25 fl. Capital zu 2 pCt. also — fl. 30 kr.
thut obige Summe:
100 fl. Capital . . . . 3 fl. 30 kr. Zinsen.

2) ein Capital von 100 fl. verzinslich zu 3⅓ pCt. mit 3 fl. 20 kr. wird ausgedrückt:
a) in einer Mobilisirungsobligation von
66 fl. 40 kr. Capital zu 4 pCt. also 2 fl. 40 kr.
b) in einer Mobilisirungsobligation zu
33 fl. 20 kr. Capital zu 2 pCt. also — fl. 40 kr.
thut obige Summe:
100 fl. Capital . . . . 3 fl. 20 kr. Zinsen.

3) ein Capital von 100 fl. verzinslich zu 3 pCt. mit 3 fl. wird ausgedrückt:
a) in einer Mobilisirungsobligation von
50 fl. Capital zu 4 pCt. also 2 fl.
b) in einer Mobilisirungsobligation von
50 fl. Capital zu 2 pCt. also 1 fl.
thut obige Summe:
100 fl. Capital . . . . 3 fl. Zinsen.

4) ein Capital von 100 fl. verzinslich zu 2½ pCt. mit 2 fl. 30 kr. wird ausgedrückt:
a) in einer Mobilisirungsobligation von
25 fl. Capital zu 4 pCt. also 1 fl. — kr.
b) in einer Mobilisirungsobligation von
75 fl. Capital zu 2 pCt. also 1 fl. 30 kr.
thut obige Summe:
100 fl. . . . . 2 fl. 30 kr. Zinsen.

§. 10. Denjenigen Staatsschuldurkunden der Stiftungen, welche obwaltender Hindernisse wegen nicht in Mobilisirungspapiere umgewandelt werden können oder wollen, sollen Zinscoupons beigegeben werden.

Denjenigen Stiftungen, welche aus dem Besitze ihrer Schuldurkunden gekommen, jedoch noch rechtmäßige Eigenthümer derselben sind, und als solche die Zinsen beziehen, wird gestattet, daß die auf sie lautenden Staatsobligationen Behufs der Mobilisirung stempel- und taxfrei amortisirt werden.

§. 11. Für die bereits angelegten Cautionscapitalien soll der Zinsfuß von 5 Procent beibehalten, oder den Cautionspflichtigen, wenn seiner Zeit die Herabsetzung der Zinsen ihrer Capitalien auf 4 Procent statt findet, frei gestellt werden, ob sie die Caution in baarem Gelde mittelst Staatspapieren oder durch bereits errichtete, exceptionsfreie Hypothekurkunden erlegen, oder ob sie dieselbe durch eine selbst zu bestellende Hypothek oder durch Bürgschaft aufrecht machen wollen.

Für die Cautionen, welche in baarem Gelde neu angelegt werden, soll nur der Zinsfuß von 4 Procent angewendet werden.

§. 12. Jenes Geld, welches bei den Finanzkassen und namentlich bei der Centralstaatskasse auf längere Zeit unbenützt vorliegt, soll der Staatsschuldentilgungsanstalt unverzinslich zur Disposition gestellt werden, um damit das Mehrbedürfniß der Pensionsamortisationskasse zu decken, oder verzinsliche Capitalien heimzuzahlen.

§. 13. Gegenwärtiges Gesetz trat mit 1. October 1831 in Wirkung.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Ausser vorstehenden Verfügungen sind noch folgende Bekanntmachungen der Staatsschuldentilgungscommission erschienen, die wir, für besondere Fälle und Liebhaber, anzeichnen wo sie zu finden sind.

Eine Bekanntmachung der Staatsschuldentilgungscommission vom 22. Jan. 1827 (Intelligenzbl. S. 189) sagt, daß die Zinsen der mobilisirten Staatsobligationen 14 Tage vor und nach der Verfallzeit bei sämmtlichen Schuldentilgungsspecialkassen erhoben werden können.

Eine Bekanntmachung derselben Commission vom 22. Jan. 1827 (Intelligenzbl. S. 189), die Umwandlung der verzinslichen Loose Lit. E—M gegen fünfprocentige Obligationen betreffend.

Eine solche Bekanntmachung vom 7. Juli 1827 (Intelligenzbl. S. 357) die Aufkündigung der Kapitalien unter 50 fl. betreffend.

Desgleichen vom 20. Juli 1827 (Intelligenzbl. S. 369) die Aufkündigung der fünfprocentigen Kapitalien betreffend.

Ferner vom 21. Juli 1827 (Intelligenzbl. S. 369) die Rückzahlung des Landanlehens vom 1. Sept. 1809 betreffend.

Ebenso vom 4. Dec. 1827 (Intelligenzbl. S. 479) die Rückzahlung des Landanlehens vom 1. Febr. 1810 betreffend.

Dritte Hauptabtheilung: Staatsbüdget und Rechnungswesen.

I. Abschnitt: Staatsbüdget.

Das erste Staatsbüdget seit Verkündung der Verfassung wurde durch Gesetz vom 22. Juli 1819 (Amtsbl. Beilage zu Nro. IX S. 73) aufgestellt, und lautet sammt Uebersicht wie folgt:

Wir haben auf den Antrag unseres Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung unseres Staatsraths, mit dem Beirathe und — so viel die Erhebung der direkten, Veränderungen der indirekten Steuern, dann die Aufnahme neuer Anleihen betrifft, — mit Zustimmung der Lieben Getreuen, der Stände unseres Reichs, über die Staatseinnahmen und Staatsausgaben für die nächsten sechs Finanzjahre, vom 1. October 1819 bis letzten September 1825 beschlossen, und verordnen, wie folgt:

(Titel I. Festsetzung der Staatsausgaben.)

1) Die sämmtlichen Staatsausgaben sind auf die jährliche Summe von 31,017,596 fl. festgesetzt.

2) Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Ministerien bestimmten Etatssummen enthält die Zusammenstellung Beilage A.

3) In so fern die Unterhaltung der Armee in dem Stande, welchen die Erfüllung unserer Bundespflichten erfordert, nach vorausgegangener genauer Prüfung durchaus mit der in der Zusammenstellung aufgenommenen Summe von 7,674 000 fl. nicht erzielt werden kann, so behalten wir uns nach der in unserem Abschiede hierüber gegebenen näheren Erklärung bevor, dasjenige, was über diese Summe an den bisher für die Armee festgesetzt gewesenen acht Millionen noch erforderlich seyn sollte, aus den eigenen Militärfonds verwenden zu lassen.

4) Ueber das gesammte Staatsschuldentilgungswesen gibt das heute erlassene besondere Gesetz die näheren Bestimmungen.

Die Pensionen aus der Säkularisation und Mediatisirung in der Summe von 2,800,000 fl. gehen auf die Hauptschuldentilgungskasse über.

5) In so fern sich ein Ueberschuß der Staatseinnahmen wirklich ergibt, sollen

a) 15,000 fl. jährlich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Geistlicher bestimmt;

hiernächst bei weiter reichenden Fonds:

b) für die Volksschulen ein jährlicher Zuschuß von 32,000 fl. mit 4000 fl. für jeden Kreis angewiesen werden;

c) alsdann 24,000 fl. jährlich zur Dotation der drei Landesuniversitäten Landshut, Erlangen, Würzburg in gleichen Antheilen für jede, und

d) 16 000 fl. als jährlicher Zuschuß zur Verbesserung des Landgestütwesens.

(Titel II. Von den Staatseinnahmen.)

1) Zur Bestreitung der Titel I bestimmten Ausgaben und Anweisungen sind dem Finanzministerium die, Beilage B voranschläglich festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

2) Unser Finanzministerium ist beauftragt, die unter den Titeln III und IV angesetzte Mehreinnahme von 200 000 fl. möglichst zu realisiren.

3) An die Stelle der in den vormaligen Fürstenthümern Baireuth und Ansbach noch bestehenden interimistischen preußischen Sporteltaxe tritt vom nächsten Etatsjahre an die ältere baierische Sporteltaxordnung.

4) Die Zollgefälle werden nach dem heute besonders erlassenen, mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit tretenden Zollgesetze erhoben.

5) An direkten Steuern sind zu erheben:

a) in den sechs ältern Kreisen:

Fünf Simpla der Rustikalsteuer,

" " " Dominikalsteuer,

Drei " " Haussteuer;

Die Gewerbsteuer nach der Klassifikation des Gesetzes vom 15. April 1814;

die Familiensteuer nach der allgemeinen Verordnung vom 10. December 1814; endlich

die Zugviehsteuer nach dem Gesetz vom 16. August 1808;

b) in dem Untermainkreise:

die sämmtlichen direkten Steuern, gleichwie in dem laufenden Jahre, mit Absetzung

von $1\frac{1}{2}$ Straßenbausimplen im Würzburgischen, dann jener doppelten Gewerbsteuer, welche die Handels- und Gewerbsleute der Stadt Würzburg vermöge §. 15 der Verordnung vom 1. April 1809 anstatt der Kapitaliensteuer zu entrichten hatten;

c) in dem Rheinkreise:

bewendet es bei den hergebrachten Quotitäts- und Vertheilungssteuern, vorbehaltlich einer mit Zuziehung des Landraths vorzunehmenden Revision der Gewerb- und Patentsteuer, welche gegen den im Budget mit 215,000 fl. angesetzten Betrag um 75,000 fl. gemindert werden soll.

6) Diese sämmtlichen Steuerbewilligungen sind verfassungsmäßig festgesetzt auf sechs Jahre. Wir behalten uns jedoch vor, bei einem durch Ersparnisse und nicht schon disponirte Pensionsheimfälle eintretenden Minderbedarf, diejenigen Erleichterungen eintreten zu lassen, welche wir dem Wohle und den Wünschen unseres getreuen Volkes für die zuträglichsten erachten werden.

7) In den ersten drei Jahren der laufenden Finanzperiode wird in den ältern sechs Kreisen noch eine ganze Familiensteuer zur Hauptschuldentilgungskasse erhoben.

(Titel III. Kreditmittel.)

1) Zur Deckung des Deficits von 1818 auf 1819 und der bei der Centralstaatskasse angewiesenen Zahlungen wird dem Finanzministerium ein Kredit auf drei Millionen eröffnet, dergestalt, daß derselbe nach Bedürfniß bei der Staatsschuldentilgungscommission unter Mitwirkung der Commissäre der Ständeversammlung realisirt, und über dessen Verwendung den Ständen des Reichs bei der nächsten Versammlung rechnungsständige Nachweisung gegeben werden müsse.

Wegen Deckung der Zinsen und des Kapitals ist in dem Schuldentilgungsgesetz §. XIII besondere Vorsehung getroffen.

2) Eben so wird demselben ein eventueller Kredit unter den nämlichen Bedingungen für den Fall eröffnet, wenn die Getreidpreise im Laufe der nächsten sechs Finanzjahre noch tiefer herabfallen sollten, als sie bei Anfertigung des in der Darstellung des finanziellen Zustandes des Königreichs enthaltenen Etats zum Grunde gelegt wurden, für die Summe eines allenfallsigen Mindererlöses aus dem Getreide, unter Voraussetzung, daß hiegegen der Mehrerlös aus dem Getreide in andern Jahren davon in Abzug gebracht, und zur Deckung der aufgenommenen Summe verwendet werde.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Zusammenstellung
A sämmtlicher Staatsausgaben
und
B sämmtlicher Staatseinnahmen
für
die Finanzperiode 18$\frac{1}{2}\frac{9}{5}$.

A. Staatsausgaben.

I. Zur Deckung der Schuldentilgungskassen nach dem besondern Schuldentilgungsgesetz:

1) Für die Hauptschuldentilgungskasse . 6,913,674 fl.

Bemerk. Die 6,913,674 fl. bestehen aus:

3,672,145	fl.	Zinsen,
2,800,000	„	Pensionen aus der Säkularisation u. Mediatisirung,
90,000	„	Regie- und Administrationskosten,
351,529	„	Tilgungsfond im ersten Jahre, ohne die Pensionsheimfälle.
6,913,674	fl.	

2) Für die Schuldentilgungskasse des Untermainkreises . . . . . 453,313 „

7,366,987 fl.

II. Passivreichnisse . . . . 242,400 „

III. Nachlässe und ruhende Gefälle . . . 602,000 fl.

IV. Eigentlicher Staatsaufwand:

1) Etat des königl. Hauses und des Hofes . . 2,745,000 „

2) „ des Staatsrathes . . . . . 78,400 „

3) „ des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeussern . . . . . . 642,200 „

4) „ des Staatsministeriums der Justiz . . 1,794,000 „

5) „ des Staatsministeriums des Innern:

a) Allgemeiner Ministerialetat 1,320,400 fl.

b) Allgemeine Staatsanstalten:

Erziehung und Bildung . . 692,000 „

Bemerk. Die bedingten Bewilligungen für die Landschulen und Universitäten sind hier nicht eingerechnet.

Cultus (mit den Erz- und Bisthümern dann den protestantischen Consistorien) 1,195,000 „

Bemerk. Desgleichen jene für Wittwen u. Waisen protestantischer Geistlichen.

Gesundheit . . . . 182,000 „

Wohlthätigkeit . . . 125,700 „

Sicherheit . . . . 223,700 „

Industrie und Cultur, Gemeindebeiträge, dann Landgestüt . . . 108,200 „

Bemerk. Ausschlüssig des bedingten weitern Zuschusses für das Landgestüt.

3,847,000 „

6) Etat des Staatsministeriums der Finanzen:

a) Allgemeiner Ministerialetat 971,300 fl.

b) Allgemeine Staatsanstalten:

Für das Steuerkataster . . 238,600 „

Für den öffentlichen Straßen-, Wasser- und Brückenbau . . . 1,200,000 „

2,409,900 „

7) Militäretat.

Etat des Staatsministeriums der Armee:

a) Aktivarmee . . 6,700,000 fl.

b) Militärpensionen und überzählige Offiziere . 974,453 „

7,674,453 fl.

Etat der Gendarmerie . . . 523,756 „

Etat des topographischen Büreaus . 50,000 „

8,248,209 „

8) Gemeinschaftliche Ausgaben der Ministerien:

Bauten . . . . 845,000 fl.

Civilpensionen . . . . . 1,436,500 „

2,281,500 „

9) Hauptreservefond . . . . . . 760 000 „

Gesammtsumme . 31,017,596 fl.

B. Staatseinnahmen.

I. Direkte Staatsauflagen:		
1) Grundsteuer	5,940,230 fl.	
Bemerk. Durch die noch zu untersuchenden Reklamationen, vorzunehmenden Abgleichungen und Assimilirungen werden sich bei der Grund-, Häuser- und damit verbundenen Familiensteuer Minderungen ergeben.		
2) Häusersteuer	454,000 "	
3) Dominikalsteuer	451,000 "	
4) Gewerbesteuer	794,000 "	
5) Familiensteuer	760,000 "	
6) Zugviehsteuer	434,000 "	
		8,833,230 fl.
II. Indirekte Staatsauflagen:		
1) Zoll	2,512,000 fl.	
2) Stempel	552,000 "	
3) Aufschlagsgefälle	4,248,556 "	
4) Taxen und Sporteln . . .	1,703,933 "	
Bemerk. Die Taxen und Sporteln sind aus den bisherigen fraktionirten Anfällen berechnet, und erleiden durch die Abschaffung der bisherigen Sporteltaxordnung bei streitigen Rechtssachen in den vormaligen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth einen bedeutenden Ausfall.		
		9,016,489 "
III. Gefälle aus dem vollen Eigenthume:		
1) Forst- und Jagdgefälle	2,044,000 fl.	
2) Aus Oekonomien, Bräuereien u. Fabriken	600,301 "	
		2,644,301 "
IV. Lehen-, grund-, zehent- und gerichtsherrliche Gefälle		5,890,290 "
V. Staatsregalien und Anstalten:		
1) Salinen und Bergwerke . . .	1,811,000 fl.	
2) Post	344,000 "	
3) Münze	8,000 "	
4) Lotto	1,000,000 "	
5) Redaktion des Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblattes . . .	39,000 "	
Zu erzielendes Mehreinkommen in den Titeln III und IV	200,000 "	
Bemerk. Dieses vorläufig angesetzte Mehreinkommen kann nur bei einem Zusammentreffen sehr günstiger Verhältnisse erzielt werden.		
		3,402,000 "

VI. Uebrige Einnahmen:

1) Beiträge von andern Staaten und vormaligen Reichsständen zur Sustentation der churmainzer Pensionisten, dann Aktivkapitalszinse	178,827 fl.	
2) Entschädigung von Oestreich . .	100,000 „	
3) An Gefällsaussenständen bis $18\frac{18}{19}$.	500,000 „	
Bemerk. Die Möglichkeit, diese Ausstände den laufenden Gefällen unbeschadet einzubringen, ist durch den Einfluß der Zeitverhältnisse auf Produktion und Verwerthung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse größtentheils bedingt.		
		778,827 fl.
Summe .		30,565,137 fl.
Hiezu an ausserordentlicher Familiensteuer für die Hauptschuldentilgungskasse in den sechs ältern Kreisen auf drei Jahre jährlich		561,674 „
Gesammtsumme .		31,126,811 fl.

Das zweite Finanzgesetz ist vom 11. Sept. 1825 (Amtsbl. S. 113) und lautet nebst Zusammenstellung also:

Wir haben auf den Antrag unseres Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung unseres Staatsrathes, mit dem Beirathe, und so viel die Erhebung der direkten, Veränderung der indirekten Steuern, und die Mittel der Deckung der Ausgaben für die I. Finanzperiode betrifft, mit Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände unseres Reiches, über die Staatseinnahmen und Staatsausgaben für die sechs nächsten Finanzjahre vom 1. October 1825 bis letzten September 1831, beschlossen und verordnen, wie folgt:

(Titel I. Festsetzung der Staatsausgaben.)

1) Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst der nächsten Finanzperiode sind auf die jährliche Summe von 29,126,600 fl. festgesetzt.

2) Die besondere Verwendung, und die für die einzelnen Ministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die Zusammenstellung Lit. A.

3) Auf die von der Schuldentilgungsanstalt neben der Hauptschuldentilgungskasse, und abgesondert von derselben mit einem hiefür besonders ausgeschiedenen Fond zu errichtende eigene Pensionsamortisationskasse, gehen vom 1. October 1825 an, über:

a) die sämmtlichen, schon bisher von der Hauptschuldentilgungsanstalt bestrittenen Pensionen; —

b) alle bei den übrigen Staatskassen noch dermal bestrittenen Pensionen

des Säkularisations- und Mediatisirungsetats, welche jedoch die Summe von 330.000 fl. nicht übersteigen dürfen; —

c) die sämmtlichen übrigen auf dem Pensionsetat der Staatskassen befindlichen Civilpensionen und Unterstützungen, sowohl von Quiescenten, als von Wittwen und Waisen, Ordenspensionen, so wie die Mehrbezüge activer Staatsdiener aus früheren Dienstverhältnissen nach dem bisherigen Betrage von 2.100,000 fl.

d) die sämmtlichen Militär- und Gendarmeriepensionen, mit Einschluß der Militärbezüge der bei Civilbehörden prakticirenden Offiziere, nach der angegebenen Summe von 780 000 fl.

e) der Mehrbetrag von 150,000 fl. um welchen sich die angegebenen Pensionen sämmtlicher Ministerien bis zum Schlusse des Etatsjahres $18\frac{2}{2}\frac{7}{8}$ noch erhöhen können.

f) die gegenwärtigen Pensionen der drei Landesuniversitäten zu 32,000 fl., und der Betrag von 30.000 fl. an den Pensionen der aufgelösten Stiftungsadministrationen.

g) alle fernere in den Gesetzen und bestehenden Normen gegründete, oder auf richterlichen Aussprüchen beruhende Zugänge und Mehrungen an den übernommenen Pensionen, wie auch die den Hinterlassenen der übernommenen Civilpensionisten (a, b, c, e, f) nach den bestehenden Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen.

4) Zur Bestreitung dieser im §. 3 bemerkten Civil- und Militärpensionen, so wie der sämmtlichen Säkularisations- und Mediatisirungspensionen, welche von der eigenen Pensionsamortisationskasse besorgt wird, enthält die Hauptschuldentilgungsanstalt als Dotation dieser Kasse:

a) die Summe von 1.800,000 fl. aus den Zollgefällen, welche in Folge des Schuldentilgungsgesetzes v. J. 1819 §. VII 4 der Schuldentilgungsanstalt zugesichert ist;

b) den Ueberschuß der Stempelgefälle und den Betrag von 700,000 fl., welcher zu 192,000 fl. garantirt wird;

c) einen weitern Beitrag aus den Staatsgefällen durch die Centralstaatskasse von 708.000 fl.

Diese Dotation verbleibt der Pensionsamortisationskasse, bis die in den ersten Jahren zu contrahirende Haupt- und Nebenschuld getilgt seyn wird. so wie diese Kapitalschuld abgetragen ist, richtet sich die Dotation der Pensionsamortisationskasse nach der Größe der bis dahin noch nicht erloschenen Pensionen.

Ueber die Stellung der Kasse zur Hauptschuldentilgungsanstalt, und zu den ständischen Commissarien enthält das Schuldentilgunsgesetz vom Heutigen die näheren Bestimmungen.

5) Die Schuldentilgungsanstalt erhält zum Behufe ihrer Tilgungskasse nebst den ihr bereits zugewiesenen Gefällen, noch einen besonderen Beitrag von 150,000 fl. aus den Lottogefällen, welchen der Ertrag des Lottostempels zukömmt.

(Titel II. Von den Staatseinnahmen.)

1) Zur Bestreitung der Titel I bestimmten Staatsausgaben sind dem Finanzministerium die Beilage B voranschlägig festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

2) An direkten Steuern sind für die sechs Jahre vom 1. October 1825 bis letzten September 1831 zu erheben:

a) in den ältern 6 Kreisen:
5 Simpeln der Rustikalsteuer,
5 Simpeln der Dominikalsteuer,
3 Simpeln der Haussteuer.
Die Gewerbesteuer und die Familiensteuer nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen;

b) in dem Untermainkreise:
die sämmtlichen direkten Steuern gleichwie in dem laufenden Jahre;

c) in dem Rheinkreise:
die daselbst bestehenden Quotitäts- und Vertheilungssteuern.

3) Die Zoll- und Stempelgebühren werden nach jenen Bestimmungen erhoben, welche in den unterm Heutigen über einige Abänderungen in der Zoll- und Stempelordnung erlassenen Gesetzen enthalten sind.

(Titel III. Erfüllung des Dienstes der Vorjahre.)

1) Die Rechnungen über den Dienst der Vorjahre von 18$\frac{18}{19}$ et retro wird mit dem 30. September 1825 geschlossen, und die Arreragen desselben gehen auf den Dienst der ersten Finanzperiode über.

2) Für diesen wird in den drei folgenden Jahren eine besondere Rechnung über die Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode geführt.

3) Für den Ausfall, der sich zu Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode ergibt, wird dem Staatsministerium der Finanzen bei der Schuldentilgungskasse, in soferne es der rechnungsmäßig nachzuweisende Bedarf erfordert, ein Kredit von 6,400,000 fl. eröffnet, in der Art, daß diese Summe in vier gleichen Jahresfristen von demselben benöthigten Falles erhoben werden kann. Ueber die Deckung dieses Kredits wird im Jahr 1828 für die ersten drei Jahrgänge nachträglich verfügt werden.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Zusammenstellung
A sämmtlicher Staatsausgaben
und
B sämmtlicher Staatseinnahmen
für
die Finanzperiode 18$\frac{25}{31}$.

A. Staatsausgaben.

I. Zur Deckung der Staatsschuldentilgungsanstalten:

1) Für die Hauptschuldentilgungsanstalt München:

a) für die Zins- und Tilgungskasse .	5,255,000 fl.	
b) „ „ Pensionsamortisationskasse .	2,700,000 „	
Zusammen .	7,955,000 fl.	
2) Für die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises	400,000 „	
Summe .		8,355 000 fl.

II. Nachlässe an Staatsgefällen		360,000 fl.
III. Eigentlicher Staatsaufwand:		
1) Etat des königl. Hauses und des Hofes . .		3,005,000 „
2) „ des Staatsrathes		78,000 „
3) „ der Ständeversammlung		50,000 „
4) „ des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeussern		534,000 „
5) „ des Staatsministeriums der Justiz . .		1,708,000 „
6) „ des Staatsministeriums des Innern . .		1,240,000 „
7) „ des Staatsministeriums der Finanzen . .		961,000 „
8) Allgemeine Staatsanstalten:		
a) Erziehung und Bildung . .	755,000 fl.	
b) Cultus	1,251,000 „	
c) Gesundheit	152,000 „	
d) Wohlthätigkeit . . .	118,850 „	
e) Sicherheit	160,000 „	
f) Industrie und Kultur . .	66,000 „	
g) Besondere Leistungen des Staatsärars für die Gemeinden . . .	115,150 „	
h) Steuerkataster . . .	238,600 „	
i) Straßen-, Brücken- und Wasserbau	1,272,000 „	
k) Zur Disposition des Ministeriums des Innern für Staatsanstalten . .	100,000 „	
Summe .		4,228,600 „
9) Militäretat:		
a) Active Armee	6,700,000 fl.	
b) Gendarmerie	540,000 „	
c) Topographisches Büreau . .	50,000 „	
Summe .		7,290,000 „
10) Landbauten		845,000 „
11) Für Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener		72,000 „
12) Hauptreservefond		400,000 „
Gesammtsumme der Staatsausgaben .		29,126,600 fl.

B. Staatseinnahmen.

I. Direkte Staatsauflagen:		
1) Grundsteuer	5,898,300 fl.	
2) Häusersteuer	394,000 „	
3) Dominikalsteuer . . .	457,700 „	
4) Gewerbesteuer	766,000 „	
5) Familiensteuer	754,000 „	
		8,270,000 fl.
II. Indirekte Staatsauflagen:		
1) Zollgefälle	2,060,000 fl.	
2) Stempelgefälle	892,000 „	
3) Aufschlagsgefälle . . .	4,620,000 „	
4) Taxen und Sporteln . . .	2,058,000 „	
		9,630,000 „

III. Gefälle aus dem vollen Staatseigenthum:		
1) Aus Forsten und Jagden . .	2,044,000 fl.	
2) Aus Oekonomien und Gewerben .	412,300 „	
		2,456,300 fl.
IV. Lehen-, Grund-, Zins-, Zehent- und Gerichtsherrliche Gefälle		4,800,000 „
V. Staatsregalien und Anstalten:		
1) Salinen und Bergwerke . .	1,916,000 fl.	
2) Post	352,000 „	
3) Lotto	1,190,000 „	
3) Regierungs- und Intelligenzblatt .	20,000 „	
		3,478,000 „
VI. Uebrige Einnahmen:		
1) Beiträge von andern Staaten . .	9,760 fl.	
2) Zinsen von Activkapitalien . .	311,200 „	
3) Aerarialrente aus der Bank zu Nürnberg	5,000 „	
4) Entschädigung von Oestreich . .	100,000 „	
5) Wittwen- und Waisenfondsbeiträge .	72.000 „	
		497,960 „
Gesammtsumme der Staatseinnahmen .		29,132,260 fl.

Das dritte ist vom 28. Dec. 1831 (Amtsbl. 1832 S. 37) folgenden Inhalts:

Wir haben auf den Antrag unseres Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung unseres Staatsrathes, mit dem Beirathe und, soviel die Erhebung der direkten und die Veränderung der indirekten Steuern, dann die besondern Bestimmungen der Tit. III und IV dieses Gesetzes betrifft, mit Zustimmung unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, über die Staatseinnahmen und Ausgaben für die sechs nächsten Verwaltungsjahre vom 1. October 1831 bis letzten September 1837 beschlossen, und verordnen wie folgt:

(Tit. I. Festsetzung der Staatsausgaben.)

§. 1. Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst der dritten Finanzperiode sind nach der unter §. 19 erfolgten Ausscheidung der Kreislasten auf die jährliche Durchschnittssumme von 24,423,441 fl. festgesetzt.

Vorgriffe auf diese Durchschnittssummen für Rechnung nachfolgender Jahre können nicht statt finden.

§. 2. Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Ministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die Beilage lit. A.

§. 3. Zur Deckung der Staatsschuldentilgungsanstalten werden bestimmt, und zwar

a) für die Zinskasse: der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malz-

aufschlag in dem für die nächste Finanzperiode im Durchschnitte berechneten Bedarfe dieser Kasse zu 4,522,668 fl. 50 kr., mit dem Vorbehalte der Ergänzung im Falle einer sich durch unvorhergesehene Ereignisse allenfalls ergebenden Mehrung des Zinsenbedarfes;

b) für die Tilgungskasse: ein bestimmter Tilgungsfond von $\frac{1}{2}$ Procent der gesammten Staatsschuld in einer Aversalsumme von 878,000 fl., welcher, in soweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt ist, aus den im Gesetze vom 11. September 1825 schon hiezu bestimmten Staatsgefällen beigeschossen werden soll;

c) für die Pensionsamortisationskasse: die in obigem Gesetze angenommene und ausgewiesene Summe von 2,700,000 fl.

zusammen 8,100,668 fl. 50 kr.

Der Pensionsamortisationskasse wird ausserdem für die dritte Finanzperiode das, im Laufe derselben gegen den Voranschlag sich ergebende, Mehreinkommen an Taxen zugewiesen.

Den bisher auf den Schuldentilgungsfond im Untermainkreise hingewiesenen Gläubigern bleiben, bei Vereinigung der dortigen Schuldentilgungsanstalt mit der Hauptanstalt des Reiches, alle ihre Rechte vorbehalten. Auch wird in Würzburg eine Schuldentilgungsspecialkasse beibehalten.

§. 4. Die Pensionen und Alimentationen für die hinterlassenen Diener der verstorbenen Frau Herzogin von Pfalz-Zweibrücken werden vom 1. October 1831 an, jedoch ohne alle Consequenz für ähnliche und gleiche Fälle, in einem jährlichen Betrage von 6201 fl. 30 kr. auf die Staatsfonds in der Art übernommen, daß denselben die Abgänge an diesen Pensionen und Alimentationen heimfallen.

Den Hinterlassenen dieser Diener werden keine weitere Alimentationen verabreicht, insoferne nicht in einzelnen Fällen besondere Ansprüche auf pragmatische Rechte vorhanden seyn sollten.

Die vorbemerkten Pensionäre und Alimentirten müssen sich auf Verlangen dem Dienste des Staates unterziehen.

Die Rate an jenen Pensionen und Alimentationen für die Zeit vom Tage nach dem Sterbmonate der Frau Herzogin von Pfalz-Zweibrücken bis zum 1. October 1831, dann eine — ein für allemal zahlbare — Abfertigungssumme von 1150 fl. für solche Diener derselben, welche keine Pensionen und Alimentationen erhalten, soll aus den Erübrigungen der letzten beiden Jahre der zweiten Finanzperiode bestritten werden.

§. 5. Dagegen werden mit dem 1. October 1831 auf die Pensionsamortisationskasse überwiesen:

a) die aus der Epoche vor dem 1. October 1825 herstammenden, in der zweiten Finanzperiode aus dem Reichsreservefond bestrittenen Pensionen des Säkularisations- und des Justizetats in dem Betrage von 37,180 fl.;

b) die während der zweiten Finanzperiode angefallenen Hofpensionen in einem Maximalbetrage von 80,000 fl.;

c) die in der nämlichen Periode angefallenen Pensionen des Justizetats und des Etats der Landgerichte in einem Maximalbetrage von 120,000 fl.;

d) die Pensionen aus der Administration der Stiftungen zu 56,000 fl.;

e) die Unterstützungen für besondere Individuen, auf den Grund der Bewilligungen früherer Landesfürsten, aus dem Etat der Wohlthätigkeit zu 2223 fl. 18 kr.;

f) die den Hinterlassenen der voranstehenden Pensionisten, auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen;

g) die Pensionen und Alimentationen der Hofdienerschaft der Frau Herzogin von Pfalz-Zweibrücken mit 6201 fl. 30 kr.

Andere als die lit. f bemerkten Zugänge dürfen dieser Position nicht zugewiesen werden.

§. 6. Die Civilliste des Königs begreift nicht blos die Dotation der Kabinetskasse, sondern auch jene zum Behufe der Bestreitung des ganzen Hofstaates und Haushaltes des Königs, zur Deckung des Bedarfes der regierenden Königin und des Unterhaltes der minderjährigen, so wie der Dispositionsgelder und Reisekosten der volljährigen nicht etablirten Kinder des Königs.

§. 7. Ausser jenen Kategorien von Ausgaben, welche bisher von der Kabinetskasse, den Hofstäben und Intendanzen, einschließlich der Hausritterorden, für Rechnung des Hofetats bestritten wurden, übernimmt die Civilliste in Zukunft auch:

a) das Hofelemosinariat;

b) alle nach dem 30. September 1831 anfallenden Pensionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerschaft, so wie die nach diesem Termine sich ergebenden Pensionen der Wittwen und Waisen derselben, und diejenigen Hofpensionen vor dem 30. September 1831, welche den Maximalbetrag von 80 000 fl. übersteigen;

c) endlich sämmtliche Hofbauten, sie mögen Neubauten, oder blos Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden seyn.

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser Benüzzung auch die Unterhaltskosten eines solchen Gebäudes in gleichem Maaße auf die Staatskasse zu überweisen.

Der Etat der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist dem gegenwärtigen Finanzgesetze unter lit. C beigefügt.

Uebrigens soll von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben zu keiner Zeit etwas auf die Staatskasse überwiesen werden können.

Dagegen sollen die Mehr- und Minderungen am Staatsgute, welches den Hofstäben anvertraut ist, alljährlich rechnungsförmlich nachgewiesen, und diese Nachweise den Ständen des Reiches bei jeder Versammlung vorgelegt werden.

§. 8. Apanagen und Wittwengehalte, welche in der Beilage A Nro. II des Finanzgesetzes für die dritte Finanzperiode nicht vorgesehen sind, jedoch auf den Grund des Familienstatutes von 1816 anfallen werden, die von dem Könige nach dem nämlichen Familienstatute festzusetzende Summe für den Unterhalt volljähriger noch nicht etablirter königl. Prinzen, dann die Kosten für die Aussteuer der Prinzessinnen aus der königl. Hauptlinie,

und die herkömmlichen Geschenke bei der Entbindung der Königin und Kronprinzessin, werden aus dem Reichsreservefonde bestritten.

Die für die dritte Finanzperiode anerkannten Apanagen und Wittwengehalte werden aus der Civilliste bestritten, und deren Heimfall wird der Staatskasse und nicht der Civilliste zu gut gerechnet.

§. 9. Dem Könige bleibt es vorbehalten, für die Pensionen der Wittwen und Waisenbezüge der Hofdiener, unbeschadet der vor dem 1. October 1831 bereits von Einzelnen erworbenen Rechte, die erforderlichen Regulative zu erlassen.

Die Hofdiener bezahlen vom 1. October 1831 anfangend keine Wittwen- und Waisenfondsbeiträge an die Staatskasse, sondern zur Hofpensionskasse.

§. 10. Die durch Verordnung vom 12. Juni 1818 den Kreisfonds überwiesenen, bereits angefallenen und künftig anfallenden Civilpensionen und Ruhegehalte, dann die aus früheren Dienstverhältnissen hervorgegangenen Mehrbezüge einzelner Staatsdiener im Rheinkreise gehen vom 1. October 1831 auf die allgemeinen Finanzfonds über, und fallen den betreffenden Ministerialetats zur Last.

§. 11. Die im Budget der dritten Finanzperiode nicht aufgenommenen, gleichwohl aber unverschieblichen Ausgaben, und zwar

a) die 6jährigen Kosten des Steuerkatasters, mit Inbegriff der zu diesem Behufe nöthigen Bauten, zu 3 600.000 fl.;
b) zur Vollendung der protestantischen Kirche zu München, über Abzug der bereits früher gesetzlich bestimmten 120.000 fl. eine weitere unübersteigbare Maximalsumme von 115 818 fl.;
c) ein Aversalbeitrag zur baulichen Vollendung der katholischen Kirche zu Ansbach mit 30 000 fl.;
d) ein gleicher Aversalbeitrag für die Erbauung der katholischen Kirche in Nördlingen mit 20.000 fl.;
e) ein gleicher Aversalbeitrag zur Erbauung der katholischen Kirche zu Neustadt an der Saale mit 20.000 fl.;
f) zur Vollendung des Kursaales in Brückenau eine unüberschreitbare Maximalsumme von 30,000 fl.;
g) zu ausserordentlichen Gefängnißbauten 100 000 fl.;
h) zur Erweiterung des Regierungsgebäudes zu Baireuth, zu Landgerichtsgebäuden im Obermainkreise, besonders zur Herstellung der Badanstalten zu Steben 50 000 fl.;
i) dem landwirthschaftlichen Vereine in München zur Zahlung seiner Schulden 10,000 fl.;
k) der Ersatz der Vorschüsse aus Staatskassen zur Entschädigung für die durch ausländische Truppenmärsche veranlaßten Quartierskosten mit circa 25,000 fl.;
l) für Aktien zu Creditvereinen für die mittleren und geringeren Landwirthe, nach Verhältniß der disponiblen Mittel 100,000—300,000 fl.;
m) zur baulichen Vollendung eines feuerfesten Bibliothek- und Archivgebäudes eine durchaus unüberschreitbare Maximalsumme von 300,000 fl., unter der speciellen Verantwortlichkeit des Ministers dafür, daß der Bau nur insoferne begonnen werde, als volle Bürgschaft besteht,

daß durchaus kein nachträglicher Zuschuß, sey es à Conto der Currentgefälle, sey es à Conto der Erübrigungen nothwendig werde;

n) an jährlichem Zuschuß für den laufenden Dienst, nämlich:
600 000 fl. für den Militäretat — mit 200.000 fl. jährlich — für die 3 Jahre $18\frac{3}{3}\frac{1}{4}$, dann
882.000 fl. oder jährlich 147 000 fl. zur Completirung des Reservefonds bis zu dem Betrage von 450 000 fl.,
sohin zusammen 1.482 000 fl.

werden aus den Erübrigungen der zweiten Finanzperiode bestritten.

Uebrigens werden noch aus den Erübrigungen der II. Finanzperiode die Kosten der Rheindurchschnitte bestritten, insoweit sie im Wasserbauetat des laufenden Dienstes nicht vorgesehen sind.

§. 12. Dagegen finden für Rechnung der verschiedenen Ausgabsetats von $18\frac{3}{3}\frac{4}{1}$ Rückgriffe auf die Erübrigungen, Ausstände und Vorräthe der zweiten Finanzperiode nicht statt; jedoch wird hiedurch die Bezahlung der im Laufe der zweiten Finanzperiode, innerhalb der Gränzen des Generaletats, wirklich verfallenen Ausgaben keineswegs ausgeschlossen.

(Tit. II. Von den Staatseinnahmen.)

§. 13. Zur Bestreitung der Tit. I bestimmten Staatsausgaben sind dem Finanzministerium die in der Beilage lit. B voranschlägig festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

§. 14. Ausserdem wird demselben für das erste Jahr der dritten Finanzperiode aus den Ausständen der zweiten Finanzperiode eine Summe von 244 000 fl. zur Deckung des durch Rückstände sich ergebenden momentanen Entganges zugewiesen. Eine gleiche Summe hat dasselbe jedoch am Schlusse der dritten Periode zu gleichem Behufe für den Dienst der vierten Periode verfügbar zu stellen.

§. 15. An direkten Steuern sind für jedes der sechs Jahre vom 1. October 1831 bis letzten September 1837 für Rechnung des Staatsfonds zu erheben:

a) in den älteren sechs Kreisen:

zwei Simpla der Grundsteuer;
zwei Simpla der Dominikalsteuer;
die ganze Gewerbsteuer, nach den deßfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen;
die Familiensteuer der ersten sechs Klassen, nach dem Gesetze vom 10. December 1814;
die Familiensteuer zu 10 Procent aus den Gewerbsteueranlagen;

b) im Untermainkreise:

$35\frac{1}{2}$ Procent der Grund- und Schuldentilgungssteuer;
37 Procent der Dominikalsteuer;
die Familien- und Gewerbsteuer nach dem bisherigen Fuße;

c) im Rheinkreise:

73 Procent der Grundsteuer;
$60\frac{1}{2}$ Procent der Gewerbsteuer;
88 Procent der Personal- und Mobiliarsteuer;
die halbe Thür- und Fenstersteuer;

wogegen der §. 4 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, nunmehr auch im Rheinkreise zur Anwendung kommt.

d) in sämmtlichen Kreisen:

die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 obliegenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen von ihren aus den Staatskassen fliessenden Bezügen.

Ueber die Steuerminderungen, welche sich durch die nach und nach erfolgende Einführung der definitiven Grundsteuer ergeben werden, und über den daher entstehenden Ausfall in den Einnahmen, wird auf dem nächsten Landtag Verfügung getroffen werden.

Bis dahin wird dieser Ausfall durch die Erübrigungen der zweiten Finanzperiode, insoweit solche disponibel sind, gedeckt, und wenn solche nicht hinreichen sollten, nach §. 114 des Grundsteuergesetzes verfahren.

§. 16. Die indirekten Abgaben werden nach den bisherigen Normen mit Ausnahme der Verfügungen erhoben, welche in den nachstehenden §§. 17 und 18, dann in den unterm Heutigen erlassenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen enthalten sind.

§. 17. Ausser Perception werden für die dritte Finanzperiode gesetzt:

a) In den älteren sechs Kreisen:

1) der durch das Gesetz vom 10. December 1814 festgesetzte Betrag der 7., 8. und 9. Klasse der Familiensteuer aus der 10. Klasse von jenen Gewerben, deren Gewerbsteuer 9 fl. und darunter beträgt;
2) der durch den Art. 7 des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 eingeführte Erbschaftsstempel;

b) Im Untermainkreise:

der durch den Art. 7 des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 eingeführte Erbschaftsstempel.

c) Im Rheinkreise:

1) der zehnprocentige Beischlag zu den Einregistrirungsgebühren, Gerichtsschreiberei-, Hypothekar-, Stempelgebühren und Strafen;
2) die 5procentigen Verwaltungskosten von den attribuirten Strafen, Stempelgebühren, Kaufschillings- und Ablösungsgeldern veräusserter Staatsrealitäten, vom Ertrage der Rheindämme u. s. w.

d) In den übrigen Kreisen:

der Stempelbetrag von den Schul- und Schulüberweisungszeugnissen.

§. 18. Ferner werden erhoben:

1) die im Isar-, Regen- und Unterdonaukreise, auf dem Grunde altlandesherrlicher Verordnungen, unter der Benennung von Bergschillingen bisher bestandenen Weinaufschläge;
2) in dem Oberdonaukreise, und zwar insbesondere in dem Amte Lindau das Einlaggeld von 5 kr. vom Eimer für jeden Weinbauer und Consumenten; das besondere Einlaggeld von 1 fl. vom Fuder für die Weinhändler, und ein Ausschenkgeld zu 2 Maaß vom Eimer für die Privaten und Wirthe; dann im Amte Weiler ein Aufschlag zu 3 fl. $3\frac{1}{2}$ kr. vom dortigen Fuder zu 20 Eimern, den Eimer zu 32 Maaß gerechnet;

3) im ehemaligen Fürstenthume Bamberg der Aufschlag von 25 kr. von jedem Eimer des vom Weinbauer eingekelterten Weines;
4) das in der ehemaligen Provinz Ansbach bei dem Verkaufe im Großen vom Weinbauer sowohl als vom Weinhändler bestandene, zwar bereits sistirte, aber noch nicht gesetzlich aufgehobene Reifumgeld zu 5 kr. vom Eimer, und in gleicher Weise das Umgeld von Wirthen, Zäpflern und Privaten zu 1 fl. 30 kr. vom Eimer;
5) im ehemaligen Großherzogthume Würzburg die Accise und das Umgeld zu 52 kr. von jedem Eimer, welchen Gast-, Schenk-, Tafern- und Häckerwirthe verschließen, dann der sogenannte Guldenzoll zu 1 fl. 43 kr. vom Fuder oder 8¾ kr. vom Eimer, so oft der Wein von einem Orte zum andern verführt wird; die Accise oder der Guldenzoll vom Branntwein, Obstwein und Weinessig;
insbesondere auch
6) im Städtchen Dettelbach das Weinniederlaggeld von allen daselbst eingeführten Weinen;
7) der Guldenzoll und Höckerzoll zu Böttigheim und Neubrunn;
8) zu Lengfurt und Heidenfeld das Weinniederlagsgeld, welches von demjenigen Weine, der anderwärts verkauft wird, bisher erhoben wurde;
9) das Weinniederlaggeld zu Laudenbach, welches die dortigen Juden von dem eingeführten Moste zu entrichten haben;
10) in der Stadt Kitzingen das Weinniederlaggeld von ausgeführten Weinnen, das Schrötergeld mit ¾ kr. pr. Fuder, das ständige Schrötergeld mit 4 fl. 22½ kr. und das ständige Aichergeld mit jährlich 3 fl. 7½ kr.
11) die im vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg in der Stadt mit 1 fl. 17½ kr. in den Landstädtchen und Dörfern mit 1 fl. ½ kr. pr. Eimer bestandene Accise, nebst demjenigen Theile der Additionalaccise, welcher bisher in die Staatskasse floß;
12) die im ehemals hessischen, so wie
13) die im ehemals fuldaischen Landestheile bestandene Accise;
14) in dem ehemaligen badischen Amte Steinfeld die Accise vom Weine und anderen Consumtibilien;
15) die in dem vormaligen Fürstenthume Baireuth noch bestehenden Frohnsurrogatgelder;
16) die bisherigen Stiftungsexigenzbeiträge in den sechs älteren Kreisen,
17) in dem Untermainkreise die Taxen für Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen;
18) im Rheinkreise der Beitrag für das Rechnungscommissariat des Innern;
19) die Melkschmalzabgabe in der ehemaligen Provinz Baireuth.

Der Erlaß dieser Gebühren begreift jedoch nur diejenigen, welche und in so weit sie bisher in die Staatskasse geflossen sind. — Die Ehedispensationstaxen in den Consistorialbezirken Ansbach und Baireuth, werden von dem 1. October 1831 an, an die Pfarrunterstützungskasse überlassen.

(Tit. III. Ausscheidung der Kreislasten.)

§. 19. Zum Vollzuge des Gesetzes über die Einführung der Landräthe

vom 15. August 1828 §. 3 werden für den Zeitraum der dritten Finanzperiode von den allgemeinen Lasten, welche bisher aus der Staatskasse bestritten wurden, die in anliegender Tabelle lit. D aufgeführten Ausgaben in einer Summe von 3,602,260 fl. auf die einzelnen Regierungsbezirke als Kreislasten übertragen.

§. 20. von den Lasten, welche bisher den einzelnen Kreisen oblagen, werden mit dem 1. October 1831 in einer Summe von 331,923 fl. auf die Staatskasse übernommen:

1) die Kosten auf die Anlegung und Unterhaltung neuer Straßen in den Kreisen, vorbehaltlich der Prüfung aller Voranschläge zu Straßenneubauten durch die betreffenden Landräthe;
2) die bisher aus den Fonds des Rheinkreises bestrittenen Kosten für das Kreisarchiv, für die Besoldungen und Remisen der Kreis- und Bezirkskassen, für die Gendarmerie, für Beiträge zur Hebammenschule in Würzburg, und die Gefängnißkosten.

§. 21. Der nach Abzug der übernommenen Lasten noch verbliebene Rest der überwiesenen Kreisausgaben wird den treffenden Regierungsbezirken in folgender Art vergütet:

I. In den ältern sechs Kreisen durch die Ueberlassung und Erhebung von zwei Simpla der Grund-, drei Simpla der Haus-, zwei Simpla der Dominikalsteuer, die Familiensteuer zu zehn Procent aus den Gewerbsteueranlagen über neun fl.

II. Im Untermainkreise durch Ueberlassung und Erhebung von $41\frac{1}{2}$ Procent der Grund-, 100 Procent der Häuser- und 43 Procent der Dominikalsteuer.

III. Im Rheinkreise durch Ueberlassung und Erhebung der halben Thür- und Fenstersteuer.

IV. Durch die unter den überwiesenen Ausgaben enthaltenen Wohnungs- und Dienstgründeanschläge.

V. Durch Aerarialzuschüsse der Staatskasse an die verschiedenen Kreise im Betrage von 801,150 fl. und zwar:

245,340	fl. dem	Isarkreis;
58,430	" "	Unterdonau-,
117,100	" "	Regen-,
150,400	" "	Oberdonau-,
93,700	" "	Rezat-,
136,180	" "	Obermainkreis.

VI. Endlich sollen auch die unter den überwiesenen Kreisausgaben im Geldanschlage enthaltenen Naturalbezüge um die Anschlagspreise aus den Staatsmitteln, ohne weitere Belastung der Kreise, abgegeben werden.

§. 22. Die während der dritten Finanzperiode sich ergebenden Unterhaltungskosten der bereits bestehenden Staatsstraßen und Brücken, werden nebst den Administrationskosten für das äussere Baupersonal auf die Kreisfonds, dagegen die sämmtlichen Kosten der Neubauten von Staats- und Kreisstraßen und von den damit verbundenen Brücken auf die Staatsfonds übernommen. Die Unterhaltung der im Laufe der dritten Finanzperiode neu angelegten Straßen und Brücken bleibt für die Dauer jener Finanzperiode den Staatsfonds gleichfalls zur Last.

Unter den Straßenneubauten sollen begriffen werden:

1) die Anlage ganz neuer Straßenzüge;
2) die Erhebung neuer Strecken auf schon bestehenden Staatsstraßen, zum Zwecke der Ergänzung oder Verbesserung des Straßenzuges:
3) der Umbau ganzer Straßenstrecken, bei welchen die Fahrbahn bis in den Grund erneuert werden muß.
4) Erweiterung von Straßenstrecken:
   a) wenn der ganze Straßendamm breiter gemacht,
   b) wenn der Einschnitt, in welchem eine Straße läuft, erweitert,
   c) wenn die Straßengräben verlegt,
   d) wenn die eigentlich chaussirte Fahrbahn einer Straße breiter geführt wird;
5) die Correction schon bestehender Straßenstrecken durch Veränderung des Längenprofils, wobei Auf- und Abtragen und mithin Erneuerung der Straßenbahn eintritt:
6) die Herstellung der Auf- und Abfahrtsdämme bei Brücken und Durchlässen, wenn dieselben vermöge der Oertlichkeit eine Erhöhung über das Längenprofil der Straßenbahn erfordern, es sey nun, daß dieselben auf ganz neuen oder auch schon bestehenden Straßen ausgeführt werden.

Die Wiederherstellung einer schon bestehenden, aber durch Kriegsfuhrwesen oder ausserordentliche Naturereignisse zu Grunde gerichteten Straße wird nur alsdann als Neubau behandelt werden, wenn dabei eine der oben Ziffer 4, lit. a, b, c, d und Ziffer 5 bezeichneten Voraussetzungen gegeben, oder ungeachtet sorgfältiger Unterhaltung der unter Ziffer 3 vorgesehene Fall eingetreten ist.

§. 23. Das Gesetz vom 6. April 1818, die Naturalconcurrenzen zum Straßenbau betreffend, wird mit dem 1. October des laufenden Jahrs ausser Wirksamkeit gesetzt, jedoch mit Ausnahme der den Gemeinden nach Ziff. VI lit. b dieses Gesetzes obliegenden Verbindlichkeiten.

§. 24. Die Ausstände, welche sich an sämmtlichen direkten Staatsauflagen (mit Ausschluß der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge) im Laufe der Finanzperiode ergeben, so wie auch sämmtliche mit Schluß des Etatsjahres 18$\frac{30}{31}$ bestehende und aus der ersten und der zweiten Finanzperiode herrührende Ausstände der oben angeführten direkten Staatsauflagen werden den Kreisfonds der betreffenden Regierungsbezirke überlassen.

Dagegen haben die letzteren nicht nur die im Laufe der dritten Finanzperiode sich ergebenden Rückstände, sondern auch die als Kreislast überwiesenen Nachlässe und uneinbringlichen Posten an den der Staatskasse verbleibenden Zielen der direkten Staatsauflagen zu vertreten und der Staatskasse zu vergüten.

§. 25. Die in Folge der beaufsichtigten Trennung der Justizpflege von der übrigen Verwaltung durch Errichtung neuer Behörden, durch Vermehrung des Dienstpersonals, oder Erhöhung ihrer fixen oder zufälligen Bezüge entspringenden Mehrungen der, den Regierungsbezirken überwiesenen Ausgaben werden den Kreisen nach dem speciellen Bedarfe aus dem Hauptreservefonde des Reiches durch entsprechende Erhöhung der §. 21 ausgesprochenen Aversalzuschüsse des Staatsärars vergütet werden.

§. 26. Die Aversalzuschüsse des Staatsärars werden nach vollendeter Einführung des allgemeinen Grund-, Dominikal- und Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 und nach Abschluß der definitiven Steuerkataster, im Verhältnisse zu den hienach verbleibenden definitiven Steuerbeträgen neu regulirt.

§. 27. Diejenigen Staatsgebäude, welche bisher dem Dienste der zu überweisenden Behörden und Anstalten gewidmet waren, werden den Kreisen auch zum künftigen Gebrauche dieser Behörden und Anstalten, oder der an ihre Stelle tretenden, jedoch mit Vorbehalt des Staatseigenthums und mit der Verbindlichkeit, der Unterhaltung dieser Gebäude, auf so lange überlassen, als die Kosten für die Stellen und Anstalten, für welche dieselben bestimmt sind, gesetzlich aus den Kreisfonds bestritten werden müssen.

Die Voranschläge zu sämmtlichen Neubauten, welche den Kreisen überwiesene Gegenstände betreffen, sollen durch die betreffenden Landräthe geprüft werden.

§. 28. Nach der unter lit. E anliegenden Uebersicht des voranschlägigen Bedarfes für die Jahre $18\frac{31}{32}$, $18\frac{32}{33}$ und $18\frac{33}{34}$ betragen die Ausgaben zu nothwendigen gesetzlich gebotenen Zwecken, theils in Folge der gegenwärtigen Ausscheidung, theils vermöge des in dem folgenden Paragraph ausgesprochenen Maximums der Umlage für nothwendige, schon früher auf den Kreisen haftende Zwecke eine jährliche Summe von 4,149,212 fl.

§. 29. Als unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen werden für jedes der Jahre $18\frac{31}{32}$, $18\frac{32}{33}$ und $18\frac{33}{34}$ incl. festgesetzt:

1) zur Deckung der nothwendigen, auf die Kreisfonds gesetzlich hingewiesenen Lasten:
   a) in den sieben Kreisen diesseits des Rheines vier ein sechstel Procent der Steuerprincipalsumme, oder zwei und ein halber Kreuzer vom Steuergulden;
   b) im Rheinkreise fünfzig zwei und ein halb Procent;
2) für fakultative, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu bestimmende Ausgaben in sämmtlichen Kreisen:
   ein und zwei drittel Procent der Steuerprincipalsumme, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

(Tit. IV. Besondere Verfügungen.)

§. 30. Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oct. 1811 bis zum 1. Oct. 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oct. 1833 bei dem königl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31. Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32. Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht aufgefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert diesfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringende Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33. Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34. Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreisintelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Beilage lit. A zum Finanzgesetze für die III. Finanzperiode.

Die Staatsausgaben sind, mit Berücksichtigung der unter §. 19 des Finanzgesetzes erfolgten Ausscheidung der Kreislasten von den Centrallasten, in nachstehenden Größen festgesetzt:

I. Auf die Staatsschuld, laut des über das Staatsschuldenwesen erlassenen Gesetzes . . .	8,100 668 fl.
II. Auf die Civilliste Sr. Majestät des Königs, mit Einschluß der Apanagen von 337,000 fl. und Wittwengehalte von 312 240 " . .	3,000,000 "
III. Auf den Etat des königl. Staatsrathes . . worunter die Gehalte der Staatsräthe mit Portefeuilles nicht begriffen sind.	60,000 "
IV. Auf den Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archives . . . . . . mit der Bestimmung, hieraus alljährlich 500 fl. Gehaltszuschuß für den ersten Stenographen, und 500 fl. Prämien und Unterstützungen für andere Individuen, die sich der Stenographie widmen, verwenden zu können.	50,000 "
V. Auf den Etat des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeussern, mit Inbegriff der Besoldung des Ministers	480,000 "
VI. Auf den Etat des königl. Staatsministeriums der Justiz 950 960 fl. mit Inbegriff der Besoldung des Staatsministers und des auf diesen Etat transferirten Mehrbezugs des Generalprokurators v. Koch, und mit dem Beifügen, daß hiedurch die Mittel gegeben sind, das Oberappellationsgericht mit einem sechsten Senate verstärken und dem Kassationsgerichte für den Rheinkreis eine bessere Einrichtung geben zu können. Von der obigen Summe ad 950,960 fl. gehen auf die Kreise 705,035 fl. über, und . . verbleiben als Centrallast.	245,925 "

Uebrigens werden von dem königl. Staatsministerium der Justiz zur Bestreitung ausserordentlicher, mithin unvorhergesehener Ausgaben für die Gesetzgebung, jährlich 6000 fl. aus dem Reservefonde zur Disposition gestellt.

VII. Auf den Etat des Staatsministeriums des Innern 703,400 fl. mit Inbegriff der Besoldung des Ministers und der auf das Staatsärar übernommenen Exigenzen für das Rechnungscommissariat der Regierungen, Kammern des Innern, zu 37,400 fl.

Dazu kommen in Folge der Ausscheidung die Kosten des Kreisarchives im Rheinkreise mit 1500 fl., so daß der Gesammtetat des königl. Staatsministeriums des Innern sich stellt auf . . . 704,900 fl.

VIII. Auf den gemeinschaftlichen Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern 1,209,966 fl.

Mit dieser Summe, von welcher 1,113,024 „ auf die Kreise übergehen, und als Centrallast . 96,942 „ verbleiben, sind auch die Mittel gegeben, um die Lage der Landrichter dritter Klasse, der Civil- und Kriminaladjunkten, dann der Assessoren und Aktuare der Landgerichte verbessern zu können.

Uebrigens wird dem Staatsminister des Innern ein Kredit auf den Reichsreservefond für denjenigen Betrag eröffnet, um welchen die effektive Ausgabe für obige Remunerationen den Voranschlag hiefür von 52,000 fl. überschreitet.

IX. Auf den Etat des königl. Staatsministeriums der Finanzen, einschließlich des Besoldung des Ministers 772,000 „

X. Auf Staatsanstalten, und zwar

1) auf Erziehung und Bildung . 1,025,110 fl. womit auch die Mittel gegeben sind, für eine jede der 3 Landesuniversitäten jährlich 5000 fl. und für die Dotation der Volksschulen und Gymnasien 244,000 fl. verwenden zu können. Zu obiger Summe ad 1,025,110 fl. kommen die in Folge der Kreislastenausscheidung auf das Staatsärar übernommenen Beiträge des Rheinkreises zur Hebammenschule in Würzburg ad 500 fl. beizusetzen, wonach sich die Summe des Etats auf Erziehung und Bildung auf 1,025,610 fl. festsetzt. Hievon gehen auf die Kreise 713,910 fl. über, und . . . . . . 311,700 „ verbleiben als Centrallasten.

2) Auf Cultus, und zwar

a) auf den katholischen Cultus . 1,046,292 fl.

b) auf den protestantischen Cultus . 300,325 „

darunter sind die Mittel begriffen, um

α) 10,000 fl. jährlich für den Unterstützungsfond für Pfarrerwittwen und Waisen aller acht Kreise,

β) 4000 fl. jährlich zur Bildung eines Pensionsfonds für protestantische Geistliche, und

γ) 6500 fl. zur Verbesserung der Besoldungs- und Regieexigenzen des Oberconsistoriums und der Consistorien

verwenden zu können.

Die Summe auf dem Etat des Cultus beider Confessionen beträgt sohin . . . . . . 1,346,617 fl.

3) Auf Gesundheit . . 154,000 fl. — kr.
Hievon treffen auf die Kreise 131,913 „ 54 „
und bleiben sohin als Centrallast . . 22,086 „

4) Auf Wohlthätigkeit . . . . 162,312 „

5) Auf Sicherheit . . . 414,000 fl.
Beizusetzen sind die in Folge der Ausscheidung übernommenen Gefängnißkosten im Rheinkreise zu 70,000 fl., wonach sich der Etat erhöht auf . . 484,000 „

6) Auf Industrie und Cultur . 183,591 fl.
Hiemit sind die Mittel gegeben, um

a) für das allgemeine Landgestüte . 104,000 „
b) für polytechnische Schulen . 26,591 „
c) zur Aussetzung von Prämien, zum Ankaufe von Mustermaschinen und zur Verbesserung des Donaumooses . . . . 8000 fl.
d) für Landeskultur, Gewerbschulen und Leinwandfabrikation . . . . 40,000 fl.
e) für den polytechnischen Verein jährlich 500 „
und für den landwirthschaftlichen Verein, zur Bestreitung der landwirthschaftlichen Preise und des Centralfestes jährlich . . 4500 fl.

verwenden zu können.

Von obiger Summe zu 183 591 fl. treffen 40,000 fl. auf die Kreise und verbleiben sohin als Centrallast 143,591 „

7) Auf besondere Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden . . . . 109 000 „

8) Auf Zuschüsse zu den Kreisfonds, in Folge der Bestimmungen des §. 21 des Finanzgesetzes . 801,150 „

9) Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten 1,232,216 fl.
Hiezu kommen an Kosten für Straßenneubauten in Folge der Ausscheidung der Central- und Kreislasten: . . . . 241,297 fl.
wonach sich die Summe auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten erhöht auf . . 1,473 513 fl.
Hievon gehen auf die Kreise 862,092 fl. über, und verbleiben sohin als Centrallast . . . 611,421 „

XI. Auf den Militäretat, und zwar

1) auf die active Armee . . . . 5,500,000 „

2) für die Gendarmerie inclusive der Gendarmerie der Haupt- und Residenzstadt München 609,500 fl.

Hiezu kommen in Folge der Ausscheidung die Kosten der Kasernirung der Gendarmerie im Rheinkreise mit 4476 fl., zusammen sohin . . . 613,976 fl.

3) für das topographische Bureau . . . 50,000 „

4) Zuschuß an den Militärinvaliden- und Wittwenfond 92,000 „

Uebrigens sind unter der Summe von 5,500,000 fl. die Naturalien von 33 126 Schäffel Korn und 94,663 Schäffel Haber im budgetmäßigen Normalanschlag von 627,097 fl. in der Art begriffen, daß geringere Preise dem Reichsreservefonde zu gut und höhere Preise demselben zur Last geschrieben werden sollen.

XII. Auf dem Etat der Landbauten . 531,440 fl.
womit vorgesehen ist, um

a) für die Administration	. . .	48,000 „
b) für Bauunterhaltung	. .	317,276 „
c) für Neubauten	. . .	166,164 „

verwenden zu können.

Von der obigen Summe auf dem Etat der Landbauten ad 531,440 fl. gehen auf die Kreise 36,287 fl. über und verbleiben sonach als Centrallast . 495,153 „

XIII. Für Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener . . . 170,000 „

Hienach ergibt sich die folgende Uebersicht.

Uebersicht

der Durchschnittsummen des gesammten Staatsaufwandes für Centrallasten.

I. Auf die Staatsschuld		8,100,668 fl.
II. Hofetat:		
1) Civilliste Sr. Maj. des Königs .	2,350.760 fl.	
2) Apanagen	337,000 „	
3) Wittwengehalte	312,240 „	
		3,000,000 „
III. Etat des Staatsrathes		60 000 „
IV. „ der Ständeversammlung ꝛc. ꝛc. . . .		50,000 „
V. „ des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeussern		480 000 „
VI. „ des Staatsministeriums der Justiz . .		245,925 „
VII. „ des Staatsministeriums des Innern . .		704,900 „
VIII. Gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte .		96,942 „
IX. Etat des Staatsministeriums der Finanzen . .		772,000 „
X. Staatsanstalten:		
1) Erziehung und Bildung . .	311,700 fl.	
2) Cultus	1,346.617 „	
3) Gesundheit	22,086 „	
4) Wohlthätigkeit	162.312 „	
5) Sicherheit	484,000 „	

6) Industrie und Kultur . . . 143 591 fl.
7) Besondere Leistungen des Staatsärars für die Gemeinden . . . . 109,000 „
8) Zuschüsse an die Kreisfonds . . 801,150 „
9) Straßen-, Brücken- und Wasserbau . 611 421 „

3,991,877 fl.

XI. Militäretat:

1) Active Armee, ausschließlich des Festungsbaues von Ingolstadt: a) in Geld 4,872,903 fl.
b) in Naturalien 627 097 „

5,500,000 fl.

2) Gendarmerie . . . . 613 976 „
3) Topographisches Büreau . . 50,000 „

6,163,976 fl.

4) Zuschuß aus der Staatskasse an den Militärinvaliden- dann Wittwen- und Waisenfond, in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres §. 92 . . 92,000 „

6 255 976 „

XII. Landbau . . . . 495 153 „

XIII. Für Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener . . . . . 170,000 „

Gesammtsumme der Staatsausgaben . 24,423,441 fl.

Beilage lit. B zum Finanzgesetze für die III. Finanzperiode.

Die Staatseinnahmen werden, mit Berücksichtigung der in Folge der Ausscheidung an die Kreisfonds übergehenden Einnahmen, nach Abzug der Verwaltungskosten, in nachstehenden Beträgen festgesetzt:

A. An Einnahmen des laufenden Jahres.

I. Direkte Staatsauflagen:

1) an Grundsteuern . . . 4,307,413 fl.
Hievon gehen in Folge der Ausscheidung an die Kreisfonds über . . . 2,033,368 „
und verbleiben sonach den Staatsfonds . . 2 274,045 fl.

2) an Haussteuern . . . 399 596 „
Hievon gehen an die Kreisfonds über 384 288 „
und den Staatsfonds verbleiben sohin . . 15,308 „

3) an Dominikalsteuern . . 341,753 „
Hievon gehen an die Kreisfonds in Folge der Ausscheidung . . . . 179,156 „
über, und den Staatsfonds verbleiben . . 162,597 „

4) an Gewerbesteuern . . . . . 715,202 „
5) an Familien-, Personal- und Mobiliarsteuern . 331,243 „
6) an Wittwenfondsbeiträgen . . . 70,000 „

II. Indirekte Staatsauflagen:
1) an Taxen durch alle Theile der Gerichtsbarkeit . 1,685,176 fl.
mit der Bestimmung, daß die bisher in den sieben Kreisen diesseits des Rheins erhobenen landgerichtlichen Sporteltantiemen vom 1. October 1831 an aufgehoben seyen.
2) an Stempelgefällen . . . . . . 812 698 „
3) an Aufschlagsgefällen . . . . . 4,720 000 „
4) an Zollgefällen . . . . . . 2,090,000 „
III. Aus Staatsregalien und Staatsanstalten:
1) aus Salinen und Bergwerken . . . 2,288,021 „
2) an Postgefällen . . . . . . 380,000 „
3) an Lottogefällen . . . . . . 1,190,155 „
4) an Erträgnissen des Gesetz- und Regierungsblattes 25 000 „
5) an übrigen Einnahmen . . . . . 18,076 „
IV. Aus Staatsdomänen:
1) aus Staatsforsten, Jagden und Triften . . 1 822,000 „
2) aus Oekonomien und Gewerben . 350 000 fl.
hieran werden jedoch an Wohnungsanschlägen in Folge der Ausscheidung an die Kreise überwiesen . . . 29,922 „
es bleiben sohin den Staatsfonds . . 320,078 „
3) an lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrlichen Gefällen . . . . . . 4,886,442 „
4) an Einnahmen aus Staatsactivkapitalien . . 473,567 „
V. An besonderen Abgaben:
91,571 fl.
hieran fallen jedoch in Folge der Ausscheidung die Beiträge der Kreisfonds im Rheinkreise zum Unterhalte der Kreiskasse mit . . 4135 fl.
hinweg und verbleiben sohin nur mehr . . 87,436 „
VI. An übrigen Einnahmen:
1) an Beiträgen fremder Staaten zu bestimmten Zwecken 560 „
2) Aerarialrente aus der Bank zu Nürnberg . 12,000 „
3) Contiguitäts-Entschädigung von der Krone Oestreich 100,000 „
4) an zufälligen Einnahmen . . . . . 3,662 „
B. An Einnahmen aus Gefällsrückständen der dritten und den vorhergehenden Finanzperioden . 300,000 fl.
hievon gehen in Folge der Ausscheidung an die Kreise über . . . 56,000 „
es bleiben sonach . . . . . . 244,000 „
C. An Einnahmen aus den Erübrigungen der zweiten Finanzperiode . . . . 147,000 „

Schließlich werden zur Beseitigung der Steuerüberbürdungen im Rezatkreise und gleicher Ueberbürdungen der meisten Weinbergbesitzer im Untermainkreise dem Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zu einem Betrage von 170,000 fl. jährlich zur Verfügung gestellt, um im Wege des Nachlasses solchen Beschwerden im Verlaufe der dritten Finanzperiode so

lange abzuhelfen, bis durch Einführung des Steuerdefinitivums gänzlich Abhülfe gewährt ist. Von dieser Summe zu 170,000 fl. sind 70,000 fl. für den Untermainkreis und 100 000 fl. für den Rezatkreis gerechnet. Weil aber im Rezatkreise das Steuerdefinitivum für das Jahr 18$\frac{32}{33}$ zur Einführung kommen wird, so soll, im Falle daß die Kataster noch nicht gänzlich abgeschlossen seyn sollten, statt der nachzulassenden 100,000 fl. ein Steuersimplum auf die nachfolgende definitive Abrechnung für dieses Jahr unerhoben bleiben.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich nachfolgende Uebersicht der Durchschnittssummen der den Centralfonds zugewiesenen Einnahmen:

Uebersicht
der Durchschnittssummen der, den Centralfonds zugewiesenen, Einnahmen.

A. Einnahmen des laufenden Jahres.		
I. Direkte Staatsauflagen:		
1) Grundsteuer	2,274,045 fl.	
2) Haussteuer	15,308 "	
3) Dominikalsteuer	162 597 "	
4) Gewerbesteuer	715 202 "	
5) Familien-, Personal- und Mobiliarsteuer	331,243 "	
6) Wittwen- und Waisenfondsbeiträge .	70.000 "	
		3 568,395 fl.
II. Indirekte Staatsauflagen:		
1) Taxen	1 685,176 fl.	
2) Stempelgefälle	812.698 "	
3) Aufschlagsgefälle . . .	4,720 000 "	
4) Zölle	2,090 000 "	
		9,307,874 "
III. Staatsregalien und Anstalten:		
1) Salinen und Bergwerke . .	2,288 021 fl.	
2) Post	380 000 "	
3) Lotto	1,190,155 "	
4) Gesetz- und Regierungsblatt . .	25 000 "	
5) Uebrige Einnahmen aus Staatsregalien	18,076 "	
		3,901,252 "
IV. Staatsdomänen:		
1) Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	1,822 000 fl.	
2) Aus Oekonomien und Gewerben .	320 078 "	
3) Lehen-, grund-, gerichts- und zehentherrliche Gefälle	4,886,442 "	
4) Einnahmen aus Staatsaktivkapitalien	473,567 "	
5) Anschlag der den neu etablirten Klöstern zur Nutzung überlassenen Staatsrealitäten und Renten 88,217 fl. . .	— "	
		7,502,087 "
V. Besondere Abgaben		87,436 "

VI. Uebrige Einnahmen:

1) Beiträge auswärtiger Staaten zu bestimmten speciellen Zwecken	560 fl.	
2) Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	12 000 „	
3) Entschädigung von der Krone Oestreich	100,000 „	
4) Zufällige Einnahmen . . .	3,662 „	
		116,222 fl.
Summa der Einnahmen des laufenden Jahres .		24,483,266 fl.
B. Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre:		
Einnahmen aus den Gefällsrückständen der zweiten Finanzperiode, dann aus den in jedem Jahre der dritten Finanzperiode sich ergebenden Ausständen .		244,000 „
C. Aus den Erübrigungen der zweiten Finanzperiode		147,000 „
Gesammtsumme der Einnahmen .		24,874,266 fl.

In Vergleichung der Einnahmen an Staatsfonds nach gegenwärtiger Beilage lit. B zu . . . . . . 24,874,266 fl.
mit den Staatsausgaben nach Beilage lit. A zu 24,423,441 „
ergibt sich ein Ueberschuß und zugleich Reservefond von 450,825 „

Beilage lit. C zum Finanzgesetze für die III. Finanzperiode.

Verzeichniß
der für den Dienst des königl. Hofes bestimmten Gebäude.

A. Hofgebäude ꝛc.

In und um München:

Zu München:

Residenz und Nebengebäude.
Herzog Maxburg.
Theatiner Hofkirche.
Hofstall- und Reitschulgebäude.
Hofpfistergebäude.
Hofmang- und Leibwaschgebäude.
Hofhühnerhaus.
Hoffischerei zu Giesing.
Hofeiskeller.
Hofhammerschmiede.
Hofsäggebäude.
Hofbaustadel.
Hofsteinmetzwerkstätte und Schlosserei.
Hofbaumagazinsgebäude.
Hofkalkofen.
Hofgypsmühle.
Kirchenvorrichtungen.

Zu Nymphenburg:

Hauptschloß- und Nebengebäude.
Amalienburg.
Badenburg.
Pagodenburg.
Klause.
Hofstallgebäude.
Menagerie und Biberbau.
Innere Kanäle und Brücken.

Zu Schleißheim:

Neues Schloßgebäude.
Altes Schloß.
Lustheim.

Zu Fürstenried:

Schloß.
Hofstall.

Zu Berg und Starnberg:

Schloß und Oekonomiegebäude zu Berg.
Brücke, Durchlässe und Beschlächt zu Percha.
Hofstall zu Starnberg.
Schiffhütte daselbst und Schiffmeistersgebäude.

Hofgartengebäude:

Residenz-, großer Hof- und Palaisgarten.
Pageriegarten.
Hofküchengarten.
Englischer Garten.
Hofgarten zu Nymphenburg.
Hofgarten zu Schleißheim mit Plantage.
Hofgarten zu Fürstenried mit Küchengarten.
Hofgarten zu Berg.
Hofgarten zu Dachau.

Hofjagdgebäude:

Zwirchgewölbe und Zwirchmeisterswohnung.
Jagdzeugstadel.
Heidenjägerhaus am Sendlingerberg.
Jägerhaus zu Nymphenburg im Zirkel.
Hirschgarten.
Jägerhaus zu Neuhausen.
Fasanerie zu Hartmannshofen.
Fasanerie zu Mosach.

Fasanerie zu Schleißheim.
Jägerhaus zu Schleißheim.
" " Gern.
" " Germering.
" " Forstenried.
" im Park zu Forstenried.
Schweinschütt im Park daselbst.
Jägerhaus zu Pframering.
" " Biberg.
" " Kultersheim.
" im Grünwalder Park.
Schweinschütt im Grünwalder Park.
Jägerhaus zu Oberwarngau.

Kanäle:

Von Nymphenburg bis Biederstein.
" Schleißheim bis Dachau.

Schanz- und Werkzeuge:

— — —

Hofbrunnenwesen:

a) Hofbrunnenwerke, Maschinen und Wasserleitungen:

Residenzbrunnenwerke.
Herzogmaxbrunnenwerke.
Karlsthorbrunnenwerke.
Hofgartenbrunnenwerke.
Jungfernthurmbrunnenwerke.
Lilienbergbrunnenwerke.
Brunnthal.
Freyfluß (am Abrechen).
Hofbrunnenbaustadel dahier.
Hofbrunnenwerke und Maschinen zu Nymphenburg.
Hofbrunnenbaustadel daselbst.
Hofbrunnenwerk zu Schleißheim.
Hofbrunnenwerk, altes, zu Hessellohe.
Hofbrunnenwerk, neues, im Park daselbst.
Feuerlöschrequisiten.

b) Hofbrunnenhäuser:

Residenzbrunnenhaus.
Herzogmaxbrunnenhaus.
Karlsthorbrunnenhaus.
Hofgartenbrunnenhaus.
Jungfernthurmbrunnenhaus.
Lilienbergbrunnenhaus.

Brunnthalbrunnenhaus.
Freyflußbrunnenhaus.
Neue Brücke über den Deichengraben in Hesselohe.
Hofbrunnenbaustadel in München.
Brunnengebäude zu Nymphenburg.
Brunnengebäude zu Schleißheim.
Brunnengebäude zu Hesselohe (altes und neues).
Bassin und Brunnen zu Berg und Starnberg.
Feuerlöschrequisitengebäude.

B. Reservirte Schlösser in den Kreisen.

Im Isarkreise:

Königl. Jagdschloß zu Berchtesgaden.
Sogenannter Priesterstein.
Wohnstock daselbst.
Sogenanntes Domestikenstöcklein daselbst.
Sogenanntes Barbier- und Rehbachstöcklein daselbst.
Stallgebäude und Wagenremise daselbst.
Königl. Jagdschloß St. Bartholomä.
Jägerhaus St. Bartholomä.
Schiffhütte und Jagdzeugbehältniß St. Bartholomä.
Mayerhof (Oekonomiegebäude, Schloßwerk).
Futterstadel in Oberrain.
Anstalten auf der Insel Christlingen und am Kessel zu Königssee.
Schiffshütte am Eingange nach dem See.
Fischerhütte (Schiffbauhütte) Pferdestallung.
Jagdschloß zu Windbachthal.
Pferdestallung dortselbst.
Futterstallung sammt Heustadel dortselbst.
Futterstall sammt Heubehältniß zu Schoppach.
Königl. Residenzschloß zu Landshut.
Hofstallungsgebäude daselbst.
Königl. Residenzgebäude in Freising.
Galleriegebäude in Freising.
Ehemalige Rath Braun'sche Wohnung.
Königl. Schloßpflegerswohnung.
" Leibkutscherswohnung.
" Wagenhaus.
" Hofschmiede.

Im Unterdonaukreise:

— — —

Im Regenkreise:

Fürstengruft zu Sulzbach.
Domprobsteigebäude zu Regensburg.

Canonikalhof { lit. E Nro. 58 zu Regensburg.
{ lit. E „ 59 „ „
Schloßgebäude zu Barbing.
Gärtnerswohnung dortselbst.

Im Oberdonaukreise:

Residenzhauptgebäude zu Augsburg.
Residenzgehöfte.
Schloßdienerswohnung zu Augsburg.
Gardistenbau dortselbst.
Wagenremisenbau.
Pferdestallung.
Hofgarten.
Wasserleitungen.
Schloßgebäude zu Dillingen.
Brunnenthurm und Wasserleitung.
Wohnung des Brunnenmeisters.
Blauhäuschen.
Hennenfütterei.
Hofpfisterei.
Hofschreinerei.
Zimmerwartswohnung.
Hofgarten und Zugehör.
Feuerlöschgeräthschaften.
Schloßgebäude zu Kempten.
Königl. Residenz in Neuburg.
Hofgärtnerswohnung „
Groß-Balley „ „
Marstall zu Neuburg.
Miethewohnung.
Jagdschloß Grünau.
Wasserleitung.

Im Rezatkreise:

Schloß in Ansbach.
Komödienhaus daselbst.
Hofwaschgebäude daselbst.
Orangeriegebäude daselbst.
Treibhaus daselbst.
Langhaus daselbst.
Kleines Treibhaus.
Graue Hütte.
Hofgärtnerswohnung.
Hofgarten daselbst.
Hofgarteninspectorswohnung daselbst.
Schloßwasserleitung.
Schloßgebäude zu Triesdorf.

Falkenhaus.
Eisgrube.
Blitzableiter.

Im Obermainkreise:

Das neue Schloß zu Baireuth.
Küchengebäude daselbst.
Wagen- und Holzremisenbau.
Stallgebäude.
Hofgartengebäude.
Säulentempel im Hofgarten.
Waschhaus.
Schloßgartengebäude auf der Eremitage.
Sonnentempel mit dem Flügelgebäude.
Stall- und Nebengebäude.
Gußhaus.
Die beiden Pavillons.
Das japanische Haus.
Die beiden Wasserthürme.
Gärtnerswohnung im Waldhäuschen.
Sogenanntes Spänhäuschen.
Waschhaus und Portierswohnung.
Schupfengebäude.
Wasserleitung und Kunstwasser.

Lustschloß mit Zubehör zu Seehof:
Schloßgebäude.
Schloßverwalterswohnung.
Waschhaus.
Glashaus und Orangeriegebäude.
Frankenstein. Gartenhaus.
Stallgebäude.
Wasserleitung.
Die zwei Gartensaletten.
Eiskeller.

Residenzgebäude zu Bamberg.
Alte Hofstallung daselbst.
Sechs Gebäude. Lustschloß. Sanspareil.

Im Untermainkreise:

Residenzschloß Würzburg.
Hofgarten daselbst.
Gesandtenbau.
Wohnung des Hofgärtners und Büttners.
Hofstallungsgebäude, Hofreitschule.
Chaisen- und Remisengebäude.

Schloßgebäulichkeiten zu Veitshöheim.
Hofgarten daselbst.
Schloß Werneck.
Hofgarten mit Fasanerie.
Fürstenbau zu Brückenau.
Alter Stallbau daselbst.
Gebäude, der Schwan genannt.
Remise im Hof des alten Stallbaues.
Der Löwenbau.
Residenzschloß Aschaffenburg.
Umgebung des Schlosses, inclus. Wasserleitung in Aschaffenburg.
Wagenremise.
Umgebung des Marstalls.
Umgebung der Waschküche und Remise im Banhof.
Umgebung der Halle auf dem Schloßplatze.
Stiegenbau nächst dem Dallbergischen Hofe.
Geschlossene Halle für die Kohlenniederlage.
Gebäude und Gärten zu Schönthal.
Gebäude zu Schönbusch.
Fischhaus am Main.

Im Rheinkreise:

Schloß zu Zweibrücken (königl. Absteigequartier).

Beilage Lit. D zum Finanzgesetze.

General-
des voranschlägigen Betrages des Staatsbedarfs für Ein Jahr der drit-

Betrag des Gesammtbudgets d. III. Finanzperiode.	Staatsausgaben.		Ausscheidung	
			auf Centralkassen.	auf Kreiskassen.
fl.	Cap.		fl.	fl.
8 100,668	I.	Auf die Staatsschuld .	8,100,668	—
3,000,000	II.	Hofetat . . .	3,000,000	—
60,000	III.	Etat des Staatsrathes .	60,000	—
50,000	IV.	Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archives	50,000	—
480,000	V.	Etat des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeussern	480,000	—
950,960	VI.	Etat des Staatsministeriums der Justiz . .	245,925	705,035
703,400	VII.	Etat des Staatsministeriums des Innern . .	704,900	—
1,209,966	VIII.	Gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte . .	96,942	1,113,023
772,000	IX.	Etat des Staatsministeriums der Finanzen . .	772,000	—
	X.	Staatsanstalten:		
1,025,110		1) Erziehung und Bildung	311,700	713,910
1 346,617		2) Kultus . . .	1 346,617	—
154,000		3) Gesundheit . .	22,086	131,913
162,312		4) Wohlthätigkeit .	162,312	—
414,000		5) Sicherheit . .	484,000	—
183,591		6) Industrie und Kultur	143,591	40,000
109,000		7) Besondere Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden . .	109,000	—
		8) Zuschüsse an Kreisfonds	801,150	—
1,232,216		9) Straßen-, Brücken- und Wasserbau . .	611,421	862,092
	XI.	Militäretat:		
		1) Aktive Armee:		
5,500,000		a) in Geld . . b) in Naturalien .	5,000,000	—
600 500		2) Gendarmerie . .	613 976	—
50,000		3) Topographisches Büreau	50,000	—
92,000		4) Zuschuß aus der Staats-		

Uebersicht
ten Finanzperiode 18 $\frac{3}{3}\frac{1}{7}$, ausgeschieden nach Central- und Kreislasten.

Betrag des Gesammtbudgets d. III. Finanzperiode.		Staatseinnahmen.	Ausscheidung auf Staatsfonds.	Ausscheidung auf Kreisfonds.
fl.	Cap.		fl.	fl.
		A. Einnahmen des laufenden Jahres.		
	I.	Directe Staatsauflagen:		
4,307,413		1) Grundsteuer . .	2,274,045	2 033,368
399 396		2) Haussteuer . .	15,308	384,288
341,753		3) Domikalsteuer . .	162,597	179,156
715,202		4) Gewerbsteuer . .	715,202	—
331,243		5) Familien-, Personal- u. Mobiliarsteuer . . .	331,243	—
70,000		6) Wittwen- u. Waisenfondsbeiträge . . .	70,000	—
6,165,207		Summa	3 568 395	2 596 812
	II.	Indirekte Staatsauflagen:		
1,685,176		1) Taxen . . .	1,685,176	—
812,698		2) Stempelgefälle . .	812,698	—
4,720,000		3) Aufschlagsgefälle . .	4,720,000	—
2,090,000		4) Zölle . . .	2.090,000	—
9 307 874		Summa	9.307,874	—
	III	Staatsregalien und Anstalten:		
2,288,021		1) Salinen und Bergwerke	2,288,021	—
380,000		2) Post . . .	380,000	—
1,190,155		3) Lotto . . .	1,190,155	—
25,000		4) Gesetz- und Regierungsblatt	25,000	—
18,076		5) Uebrige Einnahmen aus Staatsregalien . .	18 076	—
3,901,252		Summa	3,901,252	—
	IV.	Staatsdomänen:		
1,822,000		1) Aus Staatsforsten, Jagden und Triften . .	1,822,000	—
350,000		2) Aus Oekonomien u. Gewerben	320,000	29,922
4,886,442		3) lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrliche Gefälle	4,886,442	—

Betrag des Gesammtbudgets d. III. Finanzperiode.	Staatsausgaben.		Ausscheidung auf Centrallasten.	Ausscheidung auf Kreislasten.
fl.	Cap.		fl.	fl.
		kasse an den Militärinvaliden-, dann Wittwen- und Waisenfond, in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. August 1828, über die Ergänzung des stehenden Heeres §. 92 . .	92 000	—
531 440	XII.	Landbauten . . .	495,153	36 287
170,000	XIII.	Für Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener	170,000	—
26,906,780		Gesammtsumme der Staatsausgaben . .	24,423,441	3,602,260

Betrag des Gesammtbudgets d. III. Finanzperiode.		Staatseinnahmen.	Ausscheidung auf Staatsfonds.	Ausscheidung auf Kreisfonds.
fl.	Cap.		fl.	fl.
473,567		4) Einnahmen aus Staatsactivcapitalien . .	473,567	—
—		5) Anschlag der den neu etablirten Klöstern zur Nutzung überlassenen Staatsrealitäten und Renten 88,217 fl.		
7,532,009		Summa	7,502,087	29,922
91,571	V.	Besondere Abgaben . .	87,436	4,135
	VI.	Uebrige Einnahmen:		
560		1) Beiträge auswärtiger Staaten zu bestimmten speciellen Zwecken . . .	560	—
12,000		2) Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg . .	12,000	—
100,000		3) Entschädigung von der Krone Oestreich . .	100,000	—
3,662		4) Zufällige Einnahmen .	3,662	—
116,222		Summa	116,222	—
27,114,135		Summa der Einnahmen des laufenden Jahres .	24,483,266	2,630,869
300,000		B. Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre . .	244,000	56,000
147,000		C. Aus den Erübrigungen der zweiten Finanzperiode .	147,000	—
27,561,135		Gesammtsumme der Einnahmen	24,874,266	2,686,869

Beilage Lit. E zum Finanzgesetze.

General-
des voranschlägigen Bedarfes der Kreise und der

Cap.	§.	Vortrag der Kreislasten.	Auf die Kreis-: Isar- fl.	kr.	Unterdonau- fl.	kr.	Regen- fl.	kr.
		A. Lasten, welche von den Staatsfonds auf die Kreisfonds übergehen.						
		I. Abtheilung.						
		Nachlässe und Nichtwerthe:						
	1	An der Grundsteuer . .	20,261	1	13,998	49	12,626	20
	2	" " Haussteuer . .	49	3	320	25	1,104	47
	3	" " Dominikalsteuer .	305	43	197	47	541	32
	4	" " Gewerbsteuer .	1,109	49	533	49	860	2
	5	" " Familiensteuer .	426	24	192	10	290	19
		Summa der ersten Abtheilung	22,152	—	15,243	—	15,423	—
		II. Abth. Staatsausgaben:						
I.		Auf den Etat des Ministeriums der Justiz:						
	1	Appellationsgerichte . .	56,561	45	45,235	45	45,292	—
	2	Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte	68,940	—	20,212	—	38,484	—
	3	Ständige Bauausgaben .	492	—	142	—	184	—
		Summa des Cap. I.	125,993	45	65,589	45	83,960	—
II.		Gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern.						
	1	Besoldungen:						
		I. der Landrichter . .	94,328	30	70,524	34	69,854	30½
		II. der Assessoren, Adjunkten und Aktuare . .	38,400	—	27,750	—	27,600	—
		III. der Gerichtsdiener .	28,392	21	19,037	54	18,931	—
	2	Regie.						
		Allgemeine Regieausgaben	5,981	44½	5,840	4	4,839	—
	3	Ständige Bauausgaben .	615	—	355	—	550	—
		Summa des Cap. II.	167,717	35½	123,507	32	121,774	30½

Uebersicht

Mittel hiezu für die Jahre $18\frac{31}{32}$, $18\frac{32}{33}$ und $18\frac{33}{34}$.

Fonds gehen über											
Oberdonau=		Rezat=		Obermain=		Untermain=		Rhein=		Summa in den Kreisen.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
17,084	5	19,038	32	14,423	38	20,099	35	16,881	54		
309	20	383	33	250	51	—	—	39	37		
319	33	557	3	142	24	251	4	—	—		
2,347	16	3,959	53	1,219	59	4	13	1,576	35		
586	46	2,335	59	510	8	2,021	8	234	54		
20,647	—	26,275	—	16,547	—	22,377	—	18,733	—	157,397	—
55,541	—	53,125	45	55,522	—	56,303	45	—	—		
49,635	—	67,588	45	35,574	15	55,812	—	—	—		
167	—	105	—	56	—	61	—	—	—		
105,343	—	120,819	30	91,152	15	112,176	45	—	—	705,035	—
105,345	3¼	96,378	21	104,361	26	115,731	30	—	—		
40,600	—	34,950	—	38,116	—	25,416	59	—	—		
30,195	—	22,257	30	25,510	25½	30,443	30	—	—		
7,236	38¼	7,437	5½	6,343	37¾	7,253	39	—	—		
681	—	800	—	493	—	473	—	—	—		
184,057	41½	161,822	56½	174,824	29¼	179,318	38	—	—	1,113,023	23¼

Cap.	§.	Vortrag der Kreislasten.	Auf die Kreis-					
			Isar-		Unterdonau-		Regen-	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
III.		Auf dem Etat der Staatsanstalten.						
		A. Auf Erziehung und Bildung.						
		I. Auf allgemeine Volksbildung.						
	1	Studienanstalten, Seminarien, Volksschulen . . .	34,341	—	23,630	—	23,910	—
		Tit. 1 und 2) allgemeine und besondere Dotation.	71,966	32	29,538	—	48,492	—
		„ 3) Schuldotationsverbesserungen . . .	4,000	—	4,000	—	4,000	—
		„ 4) Fundations- und Dotationsbeiträge .	15,393	54	2,716	—	18,552	$37\frac{1}{4}$
		„ 5) Dienstwohnungen und Gründe . . .	160	—	184	—	13	—
		II. Ständige Bauausgaben	86	—	19	—	9	—
		Summa ad A	125,946	26	60,087	—	94,976	$37\frac{1}{4}$
		B. Auf Gesundheit:						
	1	Stadtgerichtsphysikate .	1,400	—	1,000	—	1,200	—
	2	Landgerichtsphysikate . .	15,934	—	11,400	—	11,904	—
	3	Wundärzte . . .	446	—	—	—	—	—
	4	Hebammen . . .	—	—	—	—	40	6
		Summa ad B	17,780	—	12,400	—	13,144	6
		C Auf Industrie und Kultur:						
	1	Für Zwecke der Landwirthschaft, der Gewerbschulen, Leinwandfabrikation rc. rc. .	5,000	—	5,000	—	5,000	—
		D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau:						
	1	Auf Administration . .	23,721	30	13,037	30	11,517	30
	2	„ Unterhaltung:						
		a) der Straßen . .	180,500	—	54,000	—	75,000	—
		b) der Brucken . .	13,900	—	14,200	—	8,400	—
		Summa ad D	218,121	30	81,237	30	94,917	30
		Hiezu						
		ad A Auf Erziehung u. Bildung . . .	125,946	26	60,087	—	94,976	$37\frac{1}{4}$
		ad B Auf Gesundheit .	17,780	—	12,400	—	13,144	6
		ad C Auf Industrie und Cultur	5,000	—	5,000	—	5,000	—
		Summa Cap. III.	366,847	56	158,724	30	208,038	$13\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Fonds gehen über

Oberdonau- fl.	kr.	Rezat- fl.	kr.	Obermain- fl.	kr.	Untermain- fl.	kr.	Rhein- fl.	kr.	Summa in den Kreisen. fl.	kr.
32,000	—	40,730	—	25,650	—	34,690	—	29,050	—		
54,307	30	38,128	6	42,767	52	14,450	—	24,350	—		
4,000	—	4,000	—	4,000	—	4,000	—	4,000	—		
4,963	38¼	36,155	5¼	12,956	7¼	21,450	22½	—	—		
—	—	68	44	—	—	296	59	—	—		
—	—	102	—	—	—	166	—	—	—		
95,271	8¼	119,802	55¼	85,373	59¼	75,053	21½	57,400	—	713,911	27½
1,683	30	4,350	—	1,450	—	1,452	—	—	—		
19,518	30	16,525	—	17,713	45	18,460	20	—	—		
110	10	—	—	470	—	5,915	26½	—	—		
50	—	385	10	485	16½	20	40	—	—		
21,362	10	21,260	10	20,119	1½	25,848	26½	—	—	131,913	54
5,000	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—		
										40,000	—
20,405	—	14,532	—	12,077	—	12,793	30	15,908	—		
95,000	—	155,000	—	65,000	—	54,500	—	8,600	—		
9,000	—	2,000	—	1,300	—	1,700	—	—	—		
124,405	—	171,532	—	78,377	—	68,993	30	24,508	—	862,092	—
95,271	8¼	119,802	55¼	85,373	59¼	75,053	21½	57,400	—	713,911	27½
21,362	10	21,260	10	20,110	1½	25,848	26½	—	—	131,913	54
5,000	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—	40,000	—
246,038	18¼	317,595	5¼	188,870	¾	174,895	18	86,908	—	1,747,917	21½

Cap.	§.	Vortrag der Kreislasten.	Auf die Kreise: Isar-		Unterdonau-		Regen-	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
IV.		Landbauten: a) Auf Unterhaltung						
	1	der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums .	1,674	—	795	—	496	—
	2	der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	3,822	—	3,300	—	1,929	—
		b) der Staatsanstalten: Auf Erziehung und Bildung	1,242	—	552	—	428	—
		Summa des Cap. IV.	6,738	—	4,647	—	2,853	—
		Wiederholung.						
I.	„	Etat des Staatsministeriums der Justiz	125,993	45	65,589	45	83,960	—
II.	„	Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern .	167,717	35½	123,507	32	121,774	30½
III.	„	Etat der Staatsanstalten .	366,847	56	158,724	30	208,038	13¼
IV.	„	Landbauten	6,738	—	4,647	—	2,853	—
		Summa der II. Abtheilung	667,297	16½	352,468	47	416,625	43¾
		Hiezu „ „ I. „	22,152	—	15,243	—	15,423	—
		A. Totalsumme der Kreislasten	689,449	16½	367,711	47	432,048	43¾
		B. Zusammenstellung der pro 18¾ erlaufenden Kreislasten.						
		I. Theil. Nothwendige Ausgaben.						
	1	Aus der Ausscheidung gehen hervor	689,449	16½	367,711	47	432,048	43¾
	2	Verpflegung der Heimathlosen	1,200	—	800	—	400	—
	3	Regie des Landrathes .	300	—	300	—	300	—
	4	Perceptionskosten für Steuern, welche uberwiesen wurden, und für Kreisumlagen .	9,024	12	6,272	30	6,411	—
	5	Bisherige Kreislasten im Rheinkreise						
		a) auf die Justizverwaltung	—	—	—	—	—	—
		b) auf die innere Verwaltung	—	—	—	—	—	—
		c) auf die Staatsanstalten	—	—	—	—	—	—
		Summa des I. Theils	699,973	28½	375,084	17	439,159	43¾
		II. Theil. Ausgaben auf fakultative Zwecke: 1½ Procent	17,002	12	11,502	46	12,030	49
		Summa per se.						
		B. Totalsumme der Kreislasten	716,975	40½	386,587	3	451,190	32¾

F o n d s g e h e n ü b e r

Oberdonau-		Rezat-		Obermain-		Untermain-		Rhein-		Summa in den Kreisen.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
659	—	1,094	—	110	—	688	—	—	—	—	—
4,350	—	4,870	—	2,806	—	3,750	—	—	—	—	—
102	—	2,927	—	247	—	446	—	—	—	—	—
5,111	—	8,891	—	3,163	—	4,884	—	—	—	36,287	—
105,343	—	120,819	30	91,152	15	112,176	45	—	—	705,035	—
184,057	41½	161,822	56½	174,824	29¼	179,318	38	—	—	1,113,023	23¼
246,038	18¼	317,595	5¼	188,870	¾	174,895	18	86,908	—	1,747,917	21½
5,111	—	8,891	—	3,163	—	4,884	—	—	—	36,287	—
540,549	9¼	609,128	31¾	458,009	45	471,274	41	86,908	—	3,602,262	44¼
20,647	—	26,275	—	16,547	—	22,377	—	18,733	—	157,397	—
561,196	59¾	635,403	31¾	474,556	45	493,651	41	105,641	—	3,759,659	44¾
561,196	59¾	635,403	31¾	474,556	45	493,651	41	105,641	—	3,759,659	44¾
1,400	—	500	—	350	—	800	—	—	—	5,450	—
300	—	300	—	300	—	300	—	—	—	2,100	—
8,343	6	11,032	42	6,901	48	10,058	54	—	—	58,044	12
—	—	—	—	—	—	—	—	98,984	—	323,958	—
—	—	—	—	—	—	—	—	48,060	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	176,914	—		
571,240	5¾	647,236	13¾	482,108	33	504,810	35	429,599	—	4,149,211	56¾
16,121	50	19,971	6	13,230	15	17,030	30	13,168	55	120,058	23
587,361	55¾	667,207	19¾	495,338	48	521,841	5	442,767	55	4,269,270	19¾

Cap.	§.	Vortrag der Kreislasten.	Auf die Kreis=					
			Isar=		Unterdonau=		Regen=	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Kreisfonds						
	1	durchlaufende Einnahmen .	5,211	51	3,311	10	3,342	38
	2	überwiesene Steuerantheile	408,719	26	284,851	25	290,486	32
	3	Kreisumlagen für die nothwendigen Ausgaben .	42,505	—	28,755	—	30,076	—
	4	Kreisumlagen für die Fakultativ=Ausgaben . .	17,002	12	11,502	30	12,030	—
	5	Zuschüsse aus Staatsfonds	245,340	—	58,430	—	117,100	—
		Summa	718,778	29	386,8[illegible]0	5	453,035	10

Fonds gehen über

Oberdonau- fl.	kr.	Rezat- fl.	kr.	Obermain- fl.	kr.	Untermain- fl.	kr.	Rhein- fl.	kr.	Summa in den Kreisen. fl.	kr.
5,562	12	4,312	44	3,807	25	4,373	59	—	—	29,921	59
376,859	16	501,761	—	312,049	56	459,460	30	15,308	30	2,649,496	35
40,304	—	49,927	—	33,075	—	42,575	—	414,830	—	682,047	—
16,122	30	19,972	—	13,230	—	17,030	—	13,168	48	120,058	—
150,400	—	93,700	—	136,180	—	—	—	—		801,150	—
589,247	58	669,672	44	498,342	21	523,439	29	443,307	18	4,282,673	34

II. Abschnitt: Rechnungswesen u. s. w.

Capitel I. Ueberhaupt.

Wie das Staatsrechnungswesen geführt werden soll, darüber besitzen die betreffenden Behörden besondere Amtsinstruktionen, die nicht öffentlich im Druck bekannt sind. Hinsichtlich des Münzfußes und des metrischen Maaßes, dessen sich in allen Rechnungen und Belegen des Rheinkreises bedient werden soll, verweisen wir auf diese schon behandelten Gegenstände.

Durch königl. Entschließung vom 23. Sept. (?) 1819 (Amtsbl. S. 139) wurde das in den ältern 7 Kreisen übliche Rechnungsjahr, welches mit dem 1. Okt. beginnt und mit dem letzten Sept. schließt, auch im Rheinkreis eingeführt, doch nur für das Staatsrechnungswesen.

Capitel II. Zahlungsanweisungen und Quittungen.

Hierüber enthalten die Intelligenzblätter folgende Verfügungen:

Verfügung vom 16. Juni 1819 (Intelligenzbl. S. 54):

In dem Rechnungswesen besteht die Einrichtung, daß alle Zahlungsanweisungen auf die königl. Kreiskasse bei jeder anderen Aerarialkasse im ganzen Umfange des Kreises bezahlt, und von dieser, statt Baarlieferung auf die Steuern und sonstigen Gefälle, bei königl. Kreiskasse aufgerechnet werden können.

Diese Einrichtung ist einzig zum Vortheil der Partheien angeordnet, um ihnen die Beschwerlichkeit zu ersparen, welche damit verbunden seyn würde, wenn sie jedesmal ihr Guthaben unmittelbar bei der königl. Kreiskasse dahier (Speyer) in Empfang nehmen müßten.

Hieraus ist aber für das Rechnungswesen selbst der Nachtheil erwachsen, daß viele Anweisungen erst sehr spät, oft erst nach Jahresfrist bei der k. Kreiskasse zur Aufrechnung einkommen, und daß hiedurch die Behand-

lung des Kassewesens, welche der Ordnung halber an bestimmte, periodische Fristen gebunden ist, auf eine stöhrende Weise aufgehalten wird.

Um diesem Mißstande künftig vorzubeugen, wird hiedurch bestimmt:

1) Wer eine Anweisung auf die königl. Kreiskasse besitzt, oder künftig erhalten wird, hat dieselbe spätestens binnen vierzehn Tagen von jenem des Empfanges, bei irgend einer königl. Aerarialkasse auszahlen zu lassen.

   Besonders wird dies den Militärpensionisten zur Pflicht gemacht, deren Anweisungen bisher immer am längsten ausgeblieben sind.

2) Sämmtliche königl. Kassenämter, welche dergleichen Anweisungen für Rechnung der königl. Kreiskasse auszahlen, sind gehalten, dieselben spätestens binnen vierzehn Tagen nach der Zahlung, an die betreffenden königl. Bezirkskassen einzuliefern.

   Jeder Nachtheil eines längern Verzuges wird ihnen unausbleiblich zur Last fallen.

3) Die königl. Bezirkskassen werden ihrerseits für die schleunige Aufrechnung bei der königl. Kreiskasse Sorge tragen.

4) Damit die Militärpensionisten sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können, werden die Bürgermeisterämter, in deren Amtsbezirken solche Pensionisten wohnhaft sind, dieselben persönlich zur Befolgung dieser Vorschrift, in so weit es sie betrifft, auffordern.

Vom 4. Dec. 1821 (Intelligenzbl. S. 719) untersagt, daß Besoldungen und Pensionen, welche an eine bestimmte Kasse ständig angewiesen sind, von einer andern Kasse erhoben oder ausbezahlt werden.

Am 20. Mai 1823 (Intelligenzbl. S. 707) hat die Kreisregierung folgende k. Verordnung vom 30. April 1823 über Ausstellung und Annahme von Kassequittungen bekannt gemacht:

Se. königl. Maj. haben aus mehreren bisher eingekommenen Berichten ersehen, welche Nachlässigkeit mehrere Kassen bei Ausstellung ihrer Quittungen über empfangene Gelder und Effekten sich haben zu Schulden kommen lassen, so wie auf der andern Seite, mit welcher Sorglosigkeit die abliefernden Kassen dergleichen mangelhafte Quittungen ohne alle Einwendung angenommen haben: und sehen sich daher veranlaßt, unter Hinweisung auf die bereits früher in dieser Beziehung bekannt gemachten Vorschriften, insbesondere das allerhöchste Rescript vom 29. April 1821 (die gemeinschaftliche Kassasperre der Kontrolleure betr.) zu verordnen, wie folgt:

1) Jede Quittung über empfangene Gelder und geldgleiche Effekten ist von dem Kassier und Controlleur eigenhändig, und mit deutlicher Namensunterschrift zu unterzeichnen, von dem Letztern mit der Nummer oder dem Folium seines Kontrolljournals zu versehen, und sodann der Kassastempel mit Druckerschwärze (nicht das gewöhnliche Kassasiegel) aufzudrücken. Wo ein solcher Stempel noch nicht vorhanden ist, ist derselbe unverzüglich aus der Amtsregie anzuschaffen.

2) Die empfangene Summe muß sowohl mit Ziffern, als mit Worten in der Quittung angegeben sein; in den Quittungen darf durchaus nicht das geringste weder an irgend einem Worte, noch an den Ziffern durchstrichen oder radirt seyn.

3) Im Verhinderungsfalle eines oder des andern Kassabeamten ist das von der vorgesetzten Stelle getroffene Provisorium unter Namhaftmachung des seine Stelle vertretenden Individuums allen an diese Kasse abliefernden oder sonst in Verbindung stehenden Kassen und Aemtern unverzüglich zu eröffnen, und im Falle eine solche Vertretung länger andauert, das verfügte Provisorium, wenn es Central- oder Hauptkassen betrifft, im allgemeinen Regierungs- und Intelligenzblatt, wenn es Kreis- &c. Kassen angeht, in den Kreisintelligenzblättern bekannt zu machen.

4) Auf gleiche Weise ist bei Ernennung eines neuen — zur Unterschrift der Quittungen berechtigten Kassabeamten zu verfahren.

5) Selbst in dem Falle, wenn ein Kassabeamter durch irgend ein Ereigniß, zwar nicht an der Ausübung seiner übrigen Funktionen, doch an dem eigenhändigen Unterzeichnen gehindert ist, ist eine Vertretung desselben in dieser Beziehung anzuordnen, und wie oben bestimmt ist, — bekannt zu machen. Der Gebrauch eines, in solchen Fällen bei einigen Kassen bisher üblich gewesenen Namensstempels bleibt strengstens untersagt.

6) An der Thüre einer jeden Kasse ist eine, gegen Abreißung zu sichernde Kundmachung folgenden Inhalts anzuheften:

„Zur Unterzeichnung der Kassaquittungen sind berechtigt
N. N., k. Kreiskassier,
N. N., k. Kreiskassakontrolleur.
Alle Quittungen müssen von diesen Beamten ausgestellt, und mit dem Kassastempel versehen sein.
Eine angeordnete Vertretung des einen oder des andern Beamten ist auf dieselbe Art bekannt zu machen.

7) Jede abliefernde Kasse hat die von derjenigen Kasse, an welche abgeliefert worden ist, ausgestellte Quittung unter Anwendung der gegebenen Vorschriften genau zu prüfen, und im Falle sich der mindeste Anstand oder Verdacht einer Unrichtigkeit ergeben sollte, diese Quittung sogleich an die vorgesetzte Stelle mittelst Berichts, und gegen Empfangsschein abzugeben: diese aber unverzüglich mit derjenigen Stelle zu communiciren, welcher die bezügliche Kasse untergeordnet ist, worauf alsdann von der Letztern sogleich die geeignete Untersuchung vorzukehren ist.

8) Sind in einem solchen Falle die vorgesetzten Behörden dergleichen Kassen an einem und denselben Orte, so haben sich die Vorstände derselben mündlich zu benehmen.

9) Von dieser Verfügung ist jeder Kasse und jedem Amte ein Exemplar zuzufertigen, und solche in die Kreisintelligenzblätter einrücken zu lassen.

Die inspicirenden Rechnungscommissärs haben über deren genaue Vollziehung zu wachen.

Am 2. Aug. 1824 (Intelligenzbl. S. 1001) hat die Kreisregie-

rung „wegen Ablieferung der à Conto Ausgabspapiere" Folgendes verfügt:

Obgleich die unterfertigte Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) sämmtliche äußere Finanzkassen und Aemter schon mehrmal angewinsen hat: alle von ihnen auf Rechnung der königl. Rheinkreiskasse eingezogenen Zahlungsmandate und Quittungen jederzeit in der kürzesten Frist an die unmittelbar vorgesetzte Kasse abzuliefern, resp. zuzurechnen, so wird dennoch durch den diesfallsigen Saumsal einzelner Behörden die Ordnung des Kassawesens noch immer sehr nachtheilig gestört.

Man verfügt demnach was folgt:

1) Die sämmtlichen äußern Finanzkassen und Aemter haben unnachsichtlich die Ausbezahlung aller Mandate zu verweigern, welche ihnen erst nach Ablauf eines Monats, nach dem Tage ihrer Ausstellung, präsentirt werden. Die königl. Bezirkskassen und die königl. Rheinkreiskasse sind angewiesen: sich durchaus kein Mandat abliefern resp. statt baar Geld aufrechnen zn lassen, welches nach dem Datum der Quittung erst nach Ablauf eines Monats, nach dem Tage seiner Ausstellung, honorirt worden ist.

2) Die Steuereinnehmer und Bezirkskassen haben aufs pünktlichste alle und jede von einem Geldablieferungstermin zum andern in ihren Kassen sich ansammelnde auf Rechnung der Kreiskasse eingezogene Mandate und Quittungen an dem zuerst folgenden Ablieferungstage der vorgesetzten Kasse abzuliefern resp. statt baarem Geld zuzurechnen.

3) Die Steuercontrolleure, rücksichtlich der Steuereinnehmer, und die Domäneninspektionen, rücksichtlich der Bezirkskassen, werden hiedurch angewiesen, bei den periodischen Kassenstürzen, resp. Kassenvisitationen diejenigen à Conto Ausgabepapiere, welche nach dem Quittungsdatum schon vor dem letzten Ablieferungstermine bezahlt worden sind, aber sich vorschriftwidrig noch in der Kasse des Einnehmers oder Bezirkskassiers vorfinden, in ein genaues Verzeichniß zu bringen und selben sammt der Verantwortung des betreffenden Beamten, mit besonderm Berichte, anher (Speyer) vorzulegen, damit gegen den Saumsal des letztern sofort mit einer verhältnißmäßigen Ordnungsstrafe eingeschritten werden kann.

4) Den königl. Rentämtern wird hiemit wiederholt eingeschärft: alle bei ihnen sich ergebenden à Conto Ausgabspapiere vorschriftsmäßig, in den ersten 10 Tagen nach ihrer Einlösung, an die königl. Rheinkreiskasse statt baar Geld abzuliefern.

5) Sowohl die Kreiskasse als auch die königl. Domäneninspectionen werden hiemit beauftragt: jede aus dem Datum der Quittungen sich darstellende diesfallsige Unterlassung der Rentämter anher besonders zur Anzeige zu bringen, um die säumigen Rentbeamten ebenfalls durch nachdrückliche Ordnungsstrafen gebührend ahnden zu können.

Am 28. Juli 1832 verkündete das Amtsblatt (S. 466):

Vom 1. des nächstkommenden Monats August anfangend, müssen alle

und jede Zahlungs- und Verrechnungsordonnanzen (Zahlungs- und Verrechnungsmandate) sowohl auf die allgemeinen Finanzgefälle, als auch auf die Kreisfonds — diese Ordonnanzen oder Mandate mögen von der Regierungskammer des Innern oder von der Regierungskammer der Finanzen ausgefertigt werden — von dem Finanzkammerdirector unterzeichnet, bei der Kreisfinanzbuchhaltung ingrossirt, und mit dem Ingrossationszeichen versehen seyn. Wenn eine Zahlungsanweisung oder ein Verrechnungsmandat mit der Unterschrift des Finanzdirectors und mit dem Ingrossationszeichen nicht versehen ist, soll es bis zur Ergänzung des Mangels ohne Kraft bleiben, und darf von den Aemtern oder Kassen bei eigener Haftung des Beamten nicht honorirt werden.

Hienach haben sich sämmtliche Finanzämter, die sämmtlichen Rent- und Steuerämter und Kassen, genau zu achten, und alle Empfänger von Zahlungs- und Verrechnungsordonnanzen, Anweisungen oder Mandaten, welchen die obgedachte Förmlichkeit abgeht, haben dieselben zur erforderlichen Ergänzung rechtzeitig an die unterfertigte Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) zurück zu senden.

Und am 30. Aug. 1832 (Amtsbl. S. 508):

Um für die Quittungen über Zahlungen aus den Finanzkassen die nöthige Gleichheit zu erzielen, und die gesetzliche Gültigkeit zu sichern, sieht sich die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen) veranlaßt, den sämmtlichen Finanzämtern jene Bestimmungen als Richtschnur hiemit zu bezeichnen, welche in der Instruktion über das Gemeinderechnungswesen vom 17. November 1826 (Kreisintelligenzblatt 1827, Stück 1, §§. 223, 224 und 225) gegeben sind, mit dem Bemerken, daß wegen der Anwendung des Stempelpapiers zu den besagten Quittungen demnächst ein allgemeines Ausschreiben erfolgen werde.

Capitel III. Arrest auf Staatsgelder.

Siehe Gerichtsordnung.

Capitel IV. Oberster Rechnungshof.

Siehe ersten Band.

Capitel V. Besoldungen und Pensionen.

Was die Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten betrifft, so gelten jetzt wesentlich nur noch die neuern Bestimmungen, welche zum Theil unter den betreffenden Rubriken schon vorgetragen sind,

zum Theil nachstehend folgen werden. Was die Gemeindsbeamten betrifft, so ist gleichfalls schon hierüber im I. Buch gehandelt worden. In Ansehung der Pensionisten der Staatsdiener müssen jedoch einige ältere Verfügungen mitgetheilt werden, welche zum Theil Beziehung auf dritte Personen haben und vielleicht noch gelten. Diese sind: der Regierungsbeschluß vom 7. Therm. 10:

Art. 2. Bei der Staatskasse wird künftig keine Signifikation von Uebertrag, Abtretung oder Delegation von Staatspensionen angenommen.

Art. 3. Die Gläubiger eines Pensionisten können erst nach dessen Tode und auf dessen Pensionsguthaben die Betreibungen zur Bewahrung ihrer Rechte vornehmen.

(Siehe hierüber nachstehende neuere Verfügung.)

Dieser Beschluß wurde durch Dekret oder Staatsrathsgutachten vom 2. Febr. 1808 auch auf die Gehälter de réforme und auf die Pensionen der Ehrenlegion angewendet.

Regierungsbeschluß vom 15. Flor. 11:

Art. 9. Die Pensionen, wovon die Rückstände nicht binnen drei Jahren vom Ansatz der letzten Zahlung erhoben werden, sind als erloschen anzusehen und nicht mehr auf die Liste zu tragen: wenn die Pensionisten sich nach den drei Jahren stellen, so fangen die Rückstände erst vom ersten Tag des Semesters zu laufen an, der auf jenen folgt, in welchem sie die Herstellung der Pensionen erlangt hatten.

10. Die Erben und Rechtsinhaben der Pensionisten, welche nicht binnen sechs Monaten vom Todestag an den Sterbauszug beibringen, verlieren die bis dahin geschuldeten Rückstände.

Ein Dekret vom 21. Aug. 1806 befiehlt, daß die Lebensscheine bei Pensionen und Leibrenten durch diejenigen Notäre ausgestellt werden müssen, welche hiezu besonders bezeichnet werden. In Ansehung der Pensionisten ist dies abgeändert: die Bürgermeister stellen die Lebensscheine aus, und die Landcommissariate bestättigen deren Unterschrift, beide mit Beidruck des Siegels.

Die neueren Verordnungen über Gehälter und Pensionen sind folgende:

Die Verfügung vom 17. April 1824 wegen Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes wurde durch die Verfügung vom 8.

März 1826 wieder aufgehoben, so daß sie als nicht erlassen angesehen werden soll, wonach das Staatsdieneredikt stehen bleibt.

Regierungsverfügung vom 22. April 1826 (Intelligenzbl. S. 418):

Die diesseitige Verfügung vom 16. März l. J., die Auszahlung der Gehalte an Staatsdiener betreffend, beschränkt sich nur auf diejenigen Staatsdiener, deren Relicten nach den bestehenden Verordnungen im Sterbfalle den vollen Sterbmonatsgehalt zu beziehen haben. Bei denjenigen Besoldeten und Pensionären aber, bei welchen die Besoldung oder Pension vom Todestage anfangend eingezogen werden muß, kann die Bezahlung des monatlichen Gehalts erst am letzten eines jeden Monates statt finden, damit die Relicten und die Kassenämter nicht in unangenehme Restitutionsfälle verwickelt werden.

Die hier erwähnte Verfügung vom 16. März 1826 steht nicht in den Amts- oder Intelligenzblättern, sondern ging nur schriftlich an die Kassenämter.

Am 17. Mai 1830 (Intelligenzbl. S. 216) wurde nachstehende Verfügung des Finanzministeriums vom 30. April 1830 verkündet:

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mit den Besoldungs- und Amortisationskassascheinen wucherischer Handel getrieben werde. Um dieses möglichst zu vermeiden, werden folgende Weisungen ertheilt:

1) Bei keiner königl. Kasse darf ausser dem Falle der gerichtlichen Einweisung ein anderes Individuum zum Bezuge der Pensionen und Gehälter vorgemerkt werden, als welchem der Pensions- oder Gehaltsbezug verliehen ist.

2) Keine königl. Kasse darf an Jemand andern als den wirklichen Eigenthümer und Empfänger der Pension oder Besoldung Zahlung leisten, und selbst in dem Falle, daß derselbe seine Bezüge nicht selbst erhebt, nur an Personen zahlen, die der Kasse wohl bekannt sind und von denen sie weiß, daß sie die Gelder nur aus Auftrag des Scheinausstellers und nur für ihn erheben.

Hiemit vergleiche man insbesondere die Rubriken: Arrest auf Staatsgelder, Zahlungsanweisungen, und Staatsbeamten, Staatsschulden rc.

Druckerei der J. C. Kolb'schen Buchhandlung in Speyer.

Sach= und Zeitregister

zu dem

Handbuche

der

Verfassung, Gerichtsordnung

und gesammten

Verwaltung Rheinbaierns.

Von

Dr. Siebenpfeiffer.

Neustadt, 1833.
Im Verlage des Verfassers.

Digitized by Google

I. Sachregister.

Man hat dieses Sachregister zwar vollständig, doch nicht zu weitläufig machen wollen, damit es die Nachschlagenden nicht verwirre statt ihnen zu Hilfe zu kommen. Manche Verordnungen und Gesetze, namentlich die Dienstinstructionen der Behörden und Finanzgesetze, Landtagsabschiede rc. hätte man wieder fast wörtlich abschreiben müssen, wenn man alle darin erwähnten Sachen auch im Sachregister hätte anführen wollen. Mit dergleichen allgemeinen Verfügungen werden ohnehin Alle, welche die Gesetze des Kreises kennen wollen, sich genauer vertraut machen.

Die römische Zahl I, II, III, IV, V bedeutet den ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften Band; die arabische Zahl 1, 2, 3 u. s. w. zeigt die Seite des Bandes an.

A.

Abdecker III, 518. 533.
Abgaben s. Steuern.
Abgabenpflicht aller Baiern I, 26.
Ablösung der Grundzinse s. Renten.
Abschied s. Landtag, Landräthe, Militärwesen.
Absolutorien s. Unterricht.
Abtretung von Eigenthum IV, 4. 26. 171. V, 148.
Ackerbau s. Landwirthschaft.
Aczessisten s. Finanzbehörden.
Adel I, 27. 38. 41. 51. II, 525—27. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit I, 54. Familienfideicommisse I, 75. Abschaffung des Adels in Frankreich I, 178.
Adjunkten II, 102. 105. III, 130, s. auch Gemeindsvorstand unter Ortsgemeinde.
Advokaten I, 216. III, 32. 89. 97. 316.
Akademie der Wissenschaften I, 217. III, 597.
Administrativ- s. Verwaltungs- Sachen und Aemter.
Administrative Justiz s. Gerichtsordnung.

Adressen, Anreden, amtliche I, 486.
Aerndte IV, 46.
Aerzte III, 446 ꝛc. 471. Militärärzte IV, 525. Aerztlicher Ausschuß bei den Regierungen III, 535.
Aich und Waage der Gemeinden II, 183.
Alaungruben III, 519. V, 154.
Allignement s. Baulinie.
Allmenden II, 123.
Almosenrechnungen II, 508.
Amtsbürgschaften der Einnehmer I, 404. 513. II, 246. gewisser Gerichtsbeamten s. Gerichtsordnung; Notäre III, 243.
Aemter I, 25. 27. 95. 128. 493—552. II, 19. Unvereinbarkeit I, 484. III, 10. 56. An- und Austritt I, 512. Arbeitsordnung I, 514. Amtswirksamkeit I, 460—485. II, 105—117. Amtsvergehen I, 547. Amtstracht I, 541. II, 106. Amts- und Wochenblätter I, 552—558. Amtsrepertorium der Bürgermeister I, 338. der Friedensrichter III, der Gerichtsboten III, 110. der Gefängnißaufseher III, 182. der Notäre III, 239. 240. 249. Aemterschulden s. Gemeindeschulden. Amtshandlungen am Sonntag I, 432. Beamten als Zeugen vor Gericht III, 49.
Anatomische Laboratorien III, 534.
Annexen oder Kapellen, s. Kirche oder Hausandacht.
Ansäßigmachung und Verehelichung I, 230.
Anschlagszedel IV, 113.
Anstellungstaxen I, 520. Stempel I, 526.
Anstellung der Medizinalpersonen III, 481.
Anstellungsfähigkeit aller Baiern I, 25.
Apotheker III, 467. 471.
Appellationsgerichte s. Gerichtsordnung.
Appel comme d'abus II, 374. s. auch Kirche.
Armenwesen I, 466. IV, 329. Bettler und Collekten IV, 329. Armenhaus im Frankenthal II, 17. 64. 74. 78. IV, 332. 344. Findel- und verlassene Kinder IV, 336. Leihhäuser und Sparkassen IV, 343. Taubstumme, Blinde IV, 344. Hilfskassen IV. 345. Armenbad in Wiesbaden IV, 354. Armenrecht III, 124. Barmherzige Schwestern IV, 355. Fremde Arme IV, 355. Theurung und Mangel IV, 356. Hospizien IV, 357. Belustigungsgelder und Wohlthätigkeitsausschüsse IV, 367. Hospizienprozesse IV, 369. Vormundschaft der Pfleglinge IV, 369.
Arrest auf Staatsgelder III, 121.
Arresthäuser s. Gerichtspolizei.
Arznei gerichtliche Fälle III, 450. 465.
Arzneimittelverkauf III, 471.
Assisen s. Gerichtsordnung.
Assistenzgebühren der Richter III, 282.
Ausgaben, des Staats, der Departemente ꝛc. V, 516. 549.
Ausgleichung der Kriegslasten IV, 484.
Aushebung der Bäche II, 190. der Straßengräben II, 190.

Ausländer zu Staatsdiensten I, 511. s. auch Fremde.
Ausländische Urtheile s. Gerichtsordnung.
Auslieferung inländischer Verbrecher III, 49. 136.
Ausscheidung der Staats- und Kreislasten I, 237. V, 516. 549.
Ausstände, ältere, des Staats II, 76.
Ausstellung der Industrieprodukte s. Industrie.
Auswanderungsrecht aller Baiern I, 26. IV, 447. s. auch Indigenat.
Auszeichnungen, fremde, I, 26. s. auch Orden.

B.

Bäche, s. Gewässer und Aushebung.
Bäcker IV, 325.
Baiern ein souveräner monarchischer Staat I, 20.
Bauholz aus Gemeindewald II, 137. aus Staatswaldungen V, 71.
Bausachen: Behörden, Kunstausschuß I, 313. Gebühren I, 517. Uniformen I, 543. Inspectionen ꝛc. IV, 144. Candidaten und Praktikanten I, 387. IV, 147 Bausachen überhaupt I, 370—395. Baulinie IV, 196. Baustoffe IV, 171. Bausachen der Gemeinden II, 63—64.
Baumpflanzungen IV, 6. 183.
Baumschule in Speyer II, 52.
Beamten s. Aemter und die Behörden der einzelnen Verwaltungszweige.
Beeidigungsakten der Aicher, Fruchtmesser ꝛc. V, 497. der Mauthbeamten V, 500.
Begnadigungsgesuche bei Forstfreveln V, 138. In andern Strafsachen I, 127. III, 20. 56. 127.
Begräbnisse II, 423. III, 520. 530.
Belustigungsgelder IV, 339. 367. II, 185.
Bergbau und Hüttenwesen: Beamten, Uniformen I, 543. IV, 29. V, 146.
Berechtigungen in Staatswaldungen V, 71.
Berlinerblau III, 518. V, 182.
Besichtigungsakten bei Gemeindsbauten V, 495.
Besitzergreifung vom Rheinkreis I, 3. Abtretungsvertrag mit Oestreich I, 5.
Besoldungen, Pensionen ꝛc. I, 7. 220. 460. V, 581. 584. der Domänenbeamten I, 412. der Forstbeamten I, 423. 459. der Kreisregierung und der Staatsprokuratoren aus der Staatskasse II, 12. der übrigen Gerichtsbeamten s. Gerichtsordnung. M. sehe auch Staatsbeamten, Behörden ꝛc.
Beschädigung der Gemeindsvorsteher wegen Amtsverrichtung II, 348.
Bettler III, 331. IV, 329.
Beurlaubte Soldaten IV, 449.
Bewerbung um Aemter und Pfarreien s. diese Wörter.
Bezirks- gefängnisse, gerichte s. Gerichtsordnung. -kassen I, 395 ꝛc. V, 3. -straßen IV, 165. -wegfonds II, 57, 67.
Bibliotheken III, 609.

Bierbrauereien III, 519.
Bischöfe s. Kirche.
Bittschriften, Stempel V, 481. 484. 485. s. auch Petitionen.
Bittersalz V, 182.
Blattern s. Impfung.
Blechhämmer V, 182.
Bleichen mit Salzsäure III, 519.
Bleigießereien III, 519.
Bleiweiß III, 519.
Bleizucker V, 182.
Blinde IV, 344.
Börsen IV, 94.
Boten IV, 305.
Brandversicherung der Mobilien II, 82. bei Gebäuden III, 354. Staatsgebäuden III, 386.
Brandweinbrennereien III, 519.
Briefpost IV, 300.
Brühhäuser III, 519.
Brunnen der Gemeinden II, 163. bei Leichenhöfen III, 521.
Buchdrucker und Buchhändler I, 245. III, 614. Schriftgießerei III, 519.
Büdget der Gemeinden II, 159. der Kirchen II, 505. der Hospizien IV, 363. des Staats I, 342. V, 534. s. Staatsbüdget.
Bundesakte, deutsche, I, 10.
Bürgereinzugsgeld II, 85. 184.
Bürgergarden III, 398.
Bürgermeistereisiegel I, 547. Amtszeichen I, 545. Bürgermeister II, 102. 105. können nicht Steigerer oder Unternehmer von Gemeindsachen seyn II, 120. nicht Gemeindeschulden erwerben II, 121. sind gerichtliche Polizeibeamte III, 130. sind Civilstandsbeamte III, 187. sollen wachsam seyn auf Interesse der Abwesenden und Minderjährigen bei Versteigerungen III, 230. Note.
Bürgerrecht s. Indigenat und Staatsbürgerrecht. B. der Israeliten II, 517.

C.

Man vergleiche den Buchstaben K.

Cadetten IV, 442.
Canäle IV, 275.
Cantonsboten IV, 305.
Cartele IV, 451.
Casernen s. Militärwesen.
Cassationsgericht rc. s. Gerichtsordnung.
Cautionen s. Amtsbürgschaften.
Central- gefängniß s. Gerichtspolizei, ausserdem aber II, 71. 74. 78.
Ceremonien, kirchliche, II, 424 rc. weltliche, s. Feierlichkeit.
Certifikate s. Zeugnisse.

Digitized by Google

Charfreitag II, 432.
Chirurgen s. Wundärzte.
Chirurgische Instrumente III, 491.
Chirurgie-Candidaten als Rekruten IV, 444.
Chronologie s. Zeitrechnung.
Circumscription der Pfarreien s. Kirche.
Civil- gerichte s. Gerichtsordnung; C. praxis der Militärärzte IV, 525.
Civilstandsbeamten vor Gericht II, 548.
Civilstand III, 183—219. allgemeine Verfügungen über Namen, Wohnort u. s. w. III, 183. Auszüge II, 185. III, 189. Berichtigung und Erneuerung der Register III, 190—198. Strafen III, 198. Verifikation der Register III, 199—202. Kundbarkeitsscheine III, 202. Zehnjährige Tabellen III, 203. Geburtsakten III, 205—207. Heirathsakten III, 207. Ehehindernisse III, 212. Kinder von Verschwägerten III, 215. Heirath der Ausländer mit Inländerinnen III, 216. Sterbakten III, 217. Stempel der Civilstandsakten V, 491.
Civilverdienstorden II, 528.
Classenordnung der prot. Geistlichen s. Kirche.
Collekten zu kirchlichen Zwecken II, 502. überhaupt IV, 329.
Competenz s. Amtswirksamkeit und Conflicte.
Concession zu Bergwerken und Hütten V, 183.
Concordate s. Kirche.
Confiscation I, 34. V, 212 s. auch Militärwesen.
Conflikte I, 236. 460. II, 109. IV, 266. 267.
Congregationen II, 416—421.
Conscription s. Militärwesen.
Consistorien s. Kirche und Israeliten.
Consumtionssteuern II, 13. 18.
Correktionshäuser s. Gerichtspolizei.
Creditmittel I, 215.
Creditvereine I, 229.
Criminalgerichte s. Gerichtsordnung.
Curatel der Kirchengemeinden s. Kirche.

D.

Dämme IV, 28. s. auch Rheindämme.
Darmsaitenmacher III, 518.
Deckenmacher III, 519.
Defizit im Gemeindsbüdget II, 191. s. auch Staatsbüdget.
Denkzeichen, militärische von 1813—1814 II, 527. Denkmäler III, 609.
Depositen III, 120.
Deserteur s. Cartele und Militärwesen.
Diaconate, protest., werden Pfarreien II, 442.
Diäten s. Tagegebühren.
Dienerschaft s. Livree I, 272.
Dienstboten I, 233. IV, 371.
Dienstordnung I, 341.

Digitized by Google

Dienstpragmatik I, 527.
Diözese s. Kirche.
Dispens von Ehehindernissen s. Civilstand.
Distanztabellen III, 318.
Domänenbehörden I, 408—418.
Domänen, überhaupt V, 6. Staatsgebäude V, 29. s. Staatsgut. Waldungen V, 31. Wahrung des Eigenthums der Waldungen V, 31. Veräußerung 34. Culturen 35. Nutzungen 35. Holzverkäufe 35. 51. Räumung der Schläge 50. Mit Gemeinden gemeinschaftliche Waldungen 52. 138. Waide, Gräserei, Streuwerk, Mast 53. Jagd 54. Berechtigungen 71. Forstdienstländerei und Forstgebäude 72. Schädliche und nützliche Thiere 72. Gebäude bei Waldungen und Harzöfen 81. Forstfrevel 83. auch II, 45. II, 115. III, 181. Domänen in Festungen V, 7. 214. Torfstecherei V, 139. Rheindämme 139. Rheindurchstich 144. Bergbau- und Hüttenwesen 146. Renten 186. Staatskapitalien 196. Salzregie 199. Lotterien 205. Geldstrafen ꝛc. 212. Verwaltung, Erhebung der Domanialgefälle 212. s. auch diese einzelnen Rubriken.
Domizil s. Wohnort und Civilstand.
Drahtzüge V, 182.
Duelle I, 216.
Dünger, trockener, Zubereitung III, 518.

E.

Ehehindernisse s. Civilstand. Gemischte Ehen II, 376. 433.
Ehrengerichte I, 236.
Eigenthum der Verfasser s. Presse. Abtretung von Eigenthum IV, 4. 26. 171. V, 148. Besteurung des Eigenthums IV, 4. Freiheit des Eigenthums IV, 4. s. Feudalrechte.
Ein- und Auswanderungen I, 249. 257.
Einnehmer, das heißt, Kreis- und Beziaksfassiere I, 395—408. s. auch Domänen, Ortsgemeinden, Hospizien, Kirche.
Einquartirung IV, 466.
Einstandskapitalien s. Militärwesen.
Elfenbeinschwarz III, 519.
Emeriten II, 451. 456.
Enregistrement überhaupt V, 430. bei Schenkungen der Hospizien IV, 361. bei Mobilienversteigerungen III, 229. Note; bei Militärsachen III, 67. bei Gemeindsakten s. Ortsgemeinde; bei Pfarrhäusern s. Kirche.
Erbzinse s. Renten; Steuern von Erbzinsgütern V, 282.
Erfindungen und Entdeckungen I, 168. IV, 100.
Erhebung der Gemeindsgelder s. Ortsgemeinde, besonders II, 280. der Kirchengelder II, 505. der Pfarrgefälle II, 507. der Domänen V, 212. der Schulgelder s. Gemeindsgelder und Stempel.
Erlös aus Staatsgütern und Renten I, 241.
Ersatzmannsstellung s. Militärwesen.
Erstinstanzgerichte s. Gerichtsordnung.

Digitized by Google

Erwerbsteuer I, 238.
Erzbischöfe s. Kirche.
Erziehung und Unterricht, bei der Kreisregierung, I, 331. bei Landcommissariaten I, 366. allgemein III, 538. s. Unterricht.
Etats- oder Staatsrechnungsjahr II, 25.

F.

Fabriken der Kirchen s. Kirche. Gesundheitspolizei der Fabriken III, 515.
Fähren IV, 205.
Familienfideicommisse I, 75. 228.
Färber III, 519.
Fasselvieh II, 190. IV, 67.
Faulfieber III, 492.
Fayenceöfen V, 182.
Feldhut II, 190. III, 131. IV, 46.
Feldjagd IV, 36.
Feldwege IV, 165.
Fenstersteuer s. Steuern.
Ferien s. Unterricht und Gerichtsordnung.
Festtage, kirchliche, II, 432 u. s. w.
Festungen IV, 176. 504. V, 7.
Feudalrechte I, 170, 180. IV, 82.
Feuerpolizei III, 387.
Feuerwerker III, 518.
Feyerlichkeiten I, 549.
Finanzen I, 162. 343. 464. Finanzbehörden und Beamten I, 504. 505. 509. 542. V, 3. Forstbehörden I, 418—460. 502. 543. IV, 199. s. auch Domänen, Einnehmer, Forstbehörden rc.
Findelkinder II, 17. IV, 336.
Firnißfabriken III, 519.
Fischerei IV. 267. der Gemeinden II, 163.
Fiskalien I, 351. III, 12. 59. 62.
Flecken, Namen derselben I, 179.
Flößerei s. Gewässer.
Flüsse s. Gewässer; auch Grabstechung.
Fohlengärten II, 78. IV, 57.
Forstbehörden I, s. Finanzen.
Forstsachen s. Waldungen unter Domänen oder Staatsgüter.
Forstschule in Aschaffenburg I, 452—459.
Forststrafnachlaßgesuche V, 138.
Förstergehalt von Gemeinden II, 155.
Französische Entschädigungsgelder I, 6.
Freinächte III, 630.
Freiwillige Anwerbung IV, 379.
Freizügigkeit s. Indigenat und Auswanderung.
Fremde I, 38. 511. III, 329.
Friedensgerichte s. Gerichtsordnung.

Frohnen I, 25.
Fruchtmesser II, 184.
Fuhrwesenspolizei IV, 183.

G.

Gabholz s. Gemeindewaldungen unter Ortsgemeinde.
Gallikanische Artikel s. Kirche.
Garnisonen s. Militärwesen.
Gebäude bei Waldungen V, 81. vom Staat abgetreten IV, 496.
Gebietseintheilung I, 131. 205.
Geburtsakten s. Civilstand.
Gefängnisse s. Gerichtspolizei.
Gefahrdrohende Gegenstände III, 342.
Geistliche I, 26. II, 19. s. auch Kirche; Unterstützung der protest. Geistlichkeit I, 241.
Geldstrafen V, 212.
Gemeinde s. Ortsgemeinde.
Gendarmerie III, 400. IV, 47. V, 308.
Generalconsistorium s. Kirche.
Generalvikarien do.
Gerichtsordnung: Rechtspflege I, 33. 121. 153. 216. II, 19. 36. 40. III, 3—318. Schiedsrichter I, 5. 13. Friedensgerichte I, 545. II, 29. II, 5. 13. 69. Erstinstanzgerichte (Tribunal, Bezirksgericht) III, 6. 13. 26. 32. 34. 54. Appellgerichte III, 6 14. 21. 34. 51. 54 74. IV, 293. Staatsprokuratur III, 6. 19. 20. 21. 27. 31. 32. 33. 45. 53. 59. 89. Handelsgerichte III, 6. 13. 70. Kassationsgericht III, 6. 16. 50. 52. 57. 68 89. Verwandschaft der Richter III, 6 30. 34. Klagen wegen indirekten Auflagen III, 7. Civilgerichte theilen sich in Sectionen III, 9. Turnus 9. 30. Gerichtschreiber und Gehülfen III, 10. 19. 31. 47. 97. Gerichtsboten III, 10. 32. 47. 54 97—112. Suppleanten III, 10. Verwerfung der Richter III, 12. Staatsklagen III, 12. s. auch Fiskalien. Alter der Richter III, 13. 23. 30. 34. Abwesenheit, Urlaub, Vakanzen III, 13. 31. 33. 34. 48. 49. Gehalt III, 14 u. s. w. 55. Criminalgerichte III, 15. Amtsbürgschaften gewisser Gerichtsbeamten III, 19. 69. Justizministerium III, 20. Begnadigungen s. dieses Wort oben. Ernennungen III, 21. Richterauditoren III, 23 31. 33. 34. 49. Assisenhöfe III, 24. 32. 49. 52. 53. 56. 57. 85. Spezialhöfe III, 25. 32 49. 88. Eid III, 30. 34. Dienstordnung und Disciplin I, 548. III, 28. 31. 33 34 50. 53. 54. 57. Rang 31. 33. 34. 35. 41. 49. Amtsantritt und Austritt 31. Anwälte 32 89—97. Polizeigerichte 32. Untersuchungsrichter 33. Uniformen 12. 55. 59. Militärgerichtsbarkeit 62—68. IV, 523. Administrative Justiz III, 112. Staatsverträge über Rechtspflege 116—120. Depositen 120. Arrest auf Staatsgelder 121—124. Armenrecht 124—127. Staatsverträge wegen Armenrecht 127—128. Verwaltungsbeamten vor Gericht I, 548. III, 49. Gerichtspolizei I, 341. III, 129—275. Behörden und Agenten 130. Gefängnisse und Strafanstalten I, 220.

Digitized by Google

466. II, 76. III, 133. Arrest-, Zucht-, Justizbestrafungshäuser, Staatsgefangene 134. Einbringung und Auslieferung von Verbrechern 49. 136. s. auch Gesetzesabänderungen. Centralgefängniß 138—168. Kosten, Unterscheidung der Gefangenen 169. Militärgefangene 136. 173—174. IV, 525. Verpflegung der Gefangenen III, 174—180. Transport 180. 280. Forstfrevler insbesondere 181. Kranke, verstorbene Gefangene 182. Polizei in Gefängnissen 182. Civilstand s. oben dieses Wort. Gerichtliche Arzneifälle III, 430. 465. Gerichtskosten II, 14. III, 276—318. 536. Gerichtsschreibgebühren V, 501. Gerichtsstand der Staatsschuldentilgungskasse V, 524. 525.
Geschäftsgang I, 352. 462. 485—493. II, 105. 156. 398. IV, 293. s. auch Gerichtsordnung, die Dienstinstructionen 2c.
Geschenke an Beamte I, 514.
Gesellschaftsrecht I, 19. 260. II, 83. II, 377.
Gesetzgebung I, 124. 137. 145. 552—558.
Gesetzesabänderungen in Strafsachen III, 114. 115. über Vollziehung ausländischer Urtheile III, 115. Vergehen der Inländer im Auslande III, 116.
Gestüt s. Landesgestüt.
Gewähr der Verfassung I, 35.
Gewässer, schiff- und floßbare IV, 28. 200. Holzflößerei IV, 201. V, 117. Goldwäsche IV, 205. Schiffahrt, Fähren, Rheinoctroi 205. Unschiffbare 264. Mühlen und Wasserwerke 272. V, 153. Verlornes Gut im Wasser V, 274. Mineralbrunnen 275 Canäle 275. Fischerei 267. Rheindurchstich V, 144. Der Flüsse bei Zweibrücken II, 82.
Gewerbe I, 231. III, 515. IV, 70. 515. Gewerbsteuer I, 237. II, 23. s. auch Steuern. Gewerbschulen IV, 76.
Gewehrpässe V, 58.
Gewichte IV, 115.
Gewissensfreiheit I, 19. 25. 246. II, 363 375.
Gipsbrennereien III, 519.
Glanzschatten und Glanztafft III, 519.
Glasfabriken IV, 324. V 182.
Gleichheit aller Bürger I, 167.
Goldarbeiter IV, 321.
Goldwäscherei IV, 205.
Gottesdienst II, 357. 368. 421—34.
Gradstechung der Flüsse bei Zweibrücken II, 82.
Grundsteuer I, 237. sodann s. Steuern.
Grundzinsen s. Renten.
Güterwechselbücher s. Steuern.
Gymnasien s. Unterricht: Mittelschulen.

H.

Hafneröfen V, 182.
Hagel III, 396.
Handel I, 465. Handel und Mauth II, 29. 43. 48. 55. IV, 312.

Handel und Gewerbe IV, 70. Polytechnischer Unterricht IV, 71. Polyt. Vereine 71. Polyt. Centralschule in München 71. Gewerbschulen 76. Zünfte und Innungen 82. Handelskammern 84. Sachverständige in Handelssachen (Prud'hommes) 87. Börsen 94. Industrieausstellung 99. Erfindungen und Entdeckungen, Privilegien, Prämien 100. Märkte und Hausirhandel 110. Anschlagszettel 113. Maaß und Gewicht 115. Straßen und Wege 144. Gewässer 199. Post- und Botenwesen 276. Münzen 306. Weggeld 314. Einzelne Gewerbe 315. Israeliten 315. Papierfabriken und Lumpensammeln 320. Goldarbeiter und Juweliere 321. Klingewaaren 322. Glasfabriken 324. V, 182. Bäcker IV, 325. Hazardspiele 325. Leibrenten 326. Potatschsieder 327. Mühlen und Müller 328. Handel mit Zahlungsanweisungen V, 586.
Handwerksbursche, kranke III, 496.
Hanfröſten III, 519.
Harzöſen V, 81
Hauptreservefonds I, 237. S. auch Staatsbüdget ꝛc.
Hausandacht I, 25.
Häuſerſteuer I, 237. ſ. auch Steuern.
Hauskapellen I, 25. II, 430. 436. 465.
Hauſiren IV, 110.
Häute, Niederlage von rohen, III, 519.
Hazardſpiele IV, 325.
Hebammen und Hebärzte III, 467.
Hebgebühren, ſ. Kaſſabeamten und Einnehmer.
Heer ſ. Militärweſen.
Heimath I, 230. Heimathſchein III, 326. ſ. auch Wohnort.
Heimfallrecht I, 180.
Heirathsakten ſ. Civilſtand.
Herbſtübungen, Erkrankungsfälle IV, 450.
Hilfskaſſen II, 345.
Hingerichtete, Beerdigung III, 533.
Hochſchulen ſ. Unterricht.
Hofgebäude, königliche, V, 561.
Holzflößereien IV, 201.
Holzkohlen, gereinigte III, 518.
Holzverkäufe des Staats V, 35 ꝛc. der Gemeinden II, 136 ꝛc.
Hornglas III, 519.
Hoſpizien, Pfarrverrichtungen II, 454. Renten der Hoſpizien II, 466. 470. ſ. auch Renten des Staats, ferner IV, 359. Proviſoriſche Aufnahme Armer IV, 330. Aufnahme der Findel- und verlaſſenen Kinder IV, 336. 339. ſ. verlaſſene Kinder. Ueberhaupt von Hoſpizien: IV, 357. Güter, Gebäude, Renten II, 466. IV, 359. Vermächtniſſe und Schenkungen IV, 361. Erbſchaft der Pfründlinge 361. Leibrenten 362. Geſtiftete Betten 362. Octroi und aus Gemeindskaſſen 363. Ausgaben 363. Büdget und Rechnung 363.
Hunde III, 343. IV, 42.
Hypotheken I, 224. 411. 413. III, 219—228. V, 511.

J.

Jagd I, 176. II, 161. IV, 35. V, 54.
Jagdbleifabrik III, 519.
Jahrmärkte IV, 110.
Impfung II, 37. III, 501. 572.
Indigenat und Staatsbürgerrecht I, 25. 36. 38. 121. 132. 243. 246. der Israeliten II, 517.
Indirekte Steuern und Abgaben V, 429. s. Steuern.
Industrieausstellungen IV, 99.
Industrieschulen s. Gewerbschulen.
Innungen und Zünfte I, 167. IV, 82.
Inscriptionsgebühren V, 511.
Inspectoren der Domänen I, 412. 414. der Schulen s. Unterricht; in Bausachen s. Baubehörden; für Maaß und Gewicht s. diese Worte; Kreisforstinspektoren s. Forstbehörden.
Institutionen des Kreises I, 4. 120. IV, 82.
Instrumentensaiten III, 518.
Intercalarrechnungen II, 459.
Invaliden IV, 526.
Journale s. Presse.
Israeliten I, 217. 229. II, 517. III, 185. 521. 523. 603. IV, 315.
Juden s. Israeliten.
Justizgebäude, Miethzins II, 40.
Justizbehörden ꝛc. s. Gerichtsordnung.
Juweliere IV, 321.

K.

Kabinet, königl., Eingaben an dasselbe I, 489—492.
Kaldaunen III, 519.
Kalköfen III, 519. V, 182.
Kanäle s. Canäle.
Kantonsärzte II, 40. III, 447.
Kantonsboten IV, 305.
Kantonsgefängnisse s. Gerichtspolizei.
Kapellen s. Hausandacht.
Kapitalien s. Büdget der Gemeinden II, 159. des Staats V, 196.
Kapläne s. Kirche.
Kassenbeamten s. Domänen, Einnehmer, Finanzen; auch I, 395. V, 3. 250.
Kassationshof s. Gerichtsordnung.
Kataloge der Schulen III, 608.
Kataster II, 28. 45. 53. 72. V, 428.
Katholische Kirche s. Kirche.
Kelterzins der Gemeinden II, 186.
Kieferraupe V, 72.

Kienruß III, 519.
Kiesgruben der Gemeinden II, 135. V, 154.
Kirchengesellschaften I, 25—26. II, 377. Verhältniß der Kirchengewalt zum Staat I, 26. II, 353. 379. 397.
Kirchen- und Schulrath, oberster, I, 299.
Kirchliche Geschäfte bei der Kreisregierung I, 329.
Kirche überhaupt II, 349—525. Verfassung 349. Organisches Gesetz und Concordat vom Jahr zehn, II, 350. Gottesdienst 351. Ernennungen 351. Kirchen 352. Kapitel 352. Veräusserte geistliche Güter 352. Gehalt 353. Stiftungen 353. Verhältniß der Kirche zum Staat 353. Religionsdiener 354. Erzbischöffe, 355. Bischöffe, Generalvikarien, Seminarien 355. Pfarrer 356. Kapitel und Stuhlerledigung 357. Religionsdienst 357. Umfang der Bisthümer 359. Gehalt 359. Gebäude 360. 453.
Organische Artikel der protestantischen Kirche vom Jahr zehn. Allgemeine Verfügungen II, 361. reformirte Kirche 362. Pastoren und Consistorien 362. Synoden 363. Augsburgische Confession, Prediger, Pastoren, Lokalconsistorien und Inspectionen 364. Generalconsistorium 365. Proclamation des ersten Consuls über Herstellung der Religion 365. Regierungsbeschluß zur Vollziehung der organischen Artikel ꝛc. 367. Gallikanische Artikel 383. Abänderungen an dem organischen Gesetz vom Jahr zehn 372.
Concordat vom Jahr 1813. II, 372. Kirchliches Edikt von 1818. Religions- und Gewissensfreiheit 375. Wahl des Bekenntnisses 375. Kinder aus gemischten Ehen 376. s. auch 433. Religions- und Kirchengesellschaften 377. Verhältniß zum Staat 379. Verhältniß der Kirchen zu einander 383. Simultankirchen 384.
Concordat von 1817. II, 386. Anhang zum Edikt über protest. Kirchenverhältnisse in Baiern 394. und zwar über Verfassung 394. Wirkungskreis der Consistorien 395. Verhältniß des Oberconsistoriums zu den Consistorien und der weltlichen Behörde 397. Zum Ministerium des Innern 397. Geschäftsgang 398.
Königliche Erklärung über das Concordat von 1817. II, 400.
Vereinigung der Protestanten II, 400. Allgemeine Bestimmungen der Vereinsurkunde 403. Kirchliche Lehre 403. Ritus und Liturgie 404. Religiöser Schulunterricht 409. Kirchenvermögen 410. Kirchenverfassung 410. Presbyterium 410. Diöcesen 411. Consistorium 412. Allgemeine Synode 412. Kirchenzucht 413. Kirchenvisitation 415. Eintheilung der Diöcesen 415.
Klöster oder Congregationen II, 416—421.
Gottesdienst und kirchliche Handlungen 421. Versammlungen, äussere Zeichen und Ceremonien 424—425. Kirchenstühle, Seelenmessen, Begräbnisse 429. ꝛc. III, 530. Vorrechte in Kirchen II, 430. Hauskapellen 430. Sonntagsfeier, Festtage 432. Trauung gemischter Ehen 433. s. auch 376. Religionsbücher 434.
Kirchenbehörden II, 434—452. und zwar Succursalen 434—36. 442. Vormundschaft der Geistlichen 437. Alter zur Einweihung der Protestanten 437. Bischöffe in partibus 437. Umschreibung oder Cir-

cumscription 437. Bewerbung um kathol. Pfarrstellen 437. Titel und Rang der Bischöfe und Erzbischöffe 438. Ordinariat und Generalvikariat 439. Dekanat 440.

Protestantische Behörden: II, 441. Beförderungsordnung 442. Gehalt und Emolumente 453. Verwesung, Emeriten, Wittwenkasse 456. Beiträge und Umlagen 464. 487. Gemeindebeiträge zu Kapellen und Kaplansgehalt 465. Fabriken, Pfarrgüter 466. Rückgabe Geistlicher Güter 466. 500. Mobilien der Bisthümer 469. Verwaltung der Fabrikgüter 472. 508. Curatel 488. Umlage 488. Pfarrgüter 490. Kapitalien, Schenkungen, Waldungen, Gebäude 499. Collecten 502. Befreiung von Kriegslasten 503. Renten von Kirchenfabrikgütern v, 189.

Kirchenbücher III, 190. 199.
Kirchen- und geistliche Gebäude s. Kirche.
Kirchengüter und geistliche Güter, Kapitalien rc., s. Kirche.
Kirchenrechnungswesen II, 20. 488. s. auch Kirche.
Kirchenstühle II, 429.
Kirchliche Einrichtungen der Israeliten s. Israeliten.
Klagen gegen Gemeinden II, 340. gegen Staat s. Fiskalien.
Klenganstalten II, 152.
Klingewaaren IV, 322.
Klöster II, 416—421.
Knöpfefabrik III, 519.
König, Oberhaupt des Staats I, 20. Königliches Familienstatut I, 264. s. auch Regentschaft, Thronfolgeordnung rc.
Kramladen der Schullehrer III, 560.
Krankenhäuser für Verhaftete III, 134.
Krankheiten III, 492. der Thiere IV, 487.
Krätzübel III, 495.
Kreisarmenanstalt s. Armenwesen.
Kreisärzte III, 447.
Kreisfonds s. Landrathsabschiede und Protokolle.
Kreisgemeinde II, 1. s. Landrath.
Kreislasten IV, 120. V, 549. s. auch Kreisgemeinde; Staat.
Kreisregierung I, 125. 146. 320. Kreisverwaltung überhaupt I, 150. Aerztlicher Ausschuß III, 535.
Kriegsfonds des Kreises II, 68. 75.
Kriegsgefangene IV, 525.
Kriegslasten I, 233. II, 503. s. auch Militärwesen.
Kriegsplätze s. Militärwesen.
Kriegssteuer s. Zehntel vom Enregistrement V, 462.
Kronämter I, 25. 27.
Kundbarkeitsscheine III, 202.
Kupferhämmer V, 182.

L.

Laboratorien, anatomische III, 534.
Landboten IV, 305.

Landcommissariate I, 362. 541. II, 56. 65. 67. 71.
Landesgestüt II, 75. IV, 54.
Landesgrenzen I, 205.
Landräthe I, 208. 210. 351. II, 2. Landrathsabschiede: von 1817. II, 11. von 1818. II, 16. von 1819. II, 20. von 1820. II, 24. von 1821. II, 30. von 1822. II, 33. von 1823. II, 36. von 1824. II, 41. von 1825. II, 44. von 1826. II, 48. von 1827. II, 51. von 1828. II, 56. von 1829. II, 61. vom Jänner 1830. II, 69. vom Nov. 1830. II, 76.
Landstreicher III, 331.
Landtagsabschied von 1819. I, 212. vom Jahr 1822. I, 224. vom Jahr 1825. I, 228. vom Jahr 1828. I, 235.
Landwehr IV, 458.
Landwirthschaft II, 465. IV, 3. Insbesondere von Freiheit des Eigenthums IV, 4. Landwirthschaftl. Verein IV, 4. Musterwirthschaften, Stipendien IV, 5. Obstzucht IV, 6. Waide IV, 19. Sümpfe IV, 22. Thiere IV, 33. Jagd IV, 35. V, 55. Feldhut, Aerndte IV, 46. Privatwaldungen IV, 48. Viehzucht IV, 53. siehe auch diese einzelnen Rubriken.
Lebensmittel III, 515. IV, 114.
Lebensscheine V, 585.
Leder glassirtes; Lederbereiter; Lederbereiter auf ungarische Art; Weißgerber III, 519.
Legalisation von Urkunden I, 489.
Lehenswesen I, 239. s. Feudalrechte.
Leibgewinn V, 188.
Leibrenten IV, 326. 362.
Leichenschau III, 523. Begängnisse s. Begräbnisse.
Leichenschmäuse III, 532.
Leihhäuser IV, 343. 362.
Leimsiederei III, 519.
Lichterzieher III, 519.
Lieferungen s. Militärwesen.
Livree der k. Dienerschaft I, 272.
Litteratur s. Unterricht.
Löschanstalten III, 392.
Lotto, Lotterien I, 218. 493. II, 56. V, 205. s. auch Hazardspiele.
Lumpensammeln IV, 320. III, 518.
Ludwigsorden II, 528.
Lycäen III, 541.

M.

Maaß und Gewicht I, 169. IV, 115.
Majorate und Substitutionen I, 203.
Mandate s. Zahlungsanweisungen.
Mangel IV, 356.
Manufakturen s. Fabriken.

Digitized by Google

Manuscripte der Bibliothek in München III, 609.
Maulwürfe II, 190. IV, 34.
Märkte, Marktstandsgeld II, 163. IV, 110.
Mäuse IV, 34.
Mauth IV, 312.
Medicinalwesen I, 334. 366. Obermedicin. Collegium III, 446. Kantonsärzte 447. Wund- oder Unterärzte 457. 488. IV, 444. Hebammen und Hebärzte III, 467. Apotheken und Arzneimittelverkauf 471. Vorbereitung, Prüfung, Anstellung, Wohnsitz aller Medicinalpersonen 481. Besuch der Thierarzneischule durch die Aerzte 487. Reisestipendien 490. Militärärzte s. dieses Wort oder Militärwesen. S. auch die einzelnen Rubriken.
Mennig III, 519. V, 182.
Messerschmiede IV, 312.
Metalle, Abtreiben in Rafniröfen III, 519. Gieserei, das. Metallvergolder, das.
Miethkutscher IV, 295.
Miethreparaturen an Pfarrhäusern II, 501.
Militärwesen: Militärpflicht aller Baiern I, 26. der Auswandernden IV, 447. Militärverfassung I, 34. 130. 160. Militärgeschäfte bei Kreisregierungen ꝛc. I, 327. 487. Militärgefangene III, 136. 173. IV, 525. Milit. Specialschule III, 541. Militärarbeiten s. Festungen. Militärgebäude, den Städten überlassen IV, 496. V, 30. Militärärzte IV, 525. Militärgerichtsbarkeit III, 62—68. IV, 523. V, 498. 501. Militärpolizei IV, 523. Militärpersonalsteuer V, 307. Militärwittwen und Waisen IV, 526. Militärfondsverwaltung IV, 526. Pensionen IV, 528. Militärpferdsankauf IV, 57.
Militärwesen überhaupt IV, 375. Stehendes Heer 376. 397. Insbesondere jährliche Ergänzung desselben 377. Freiwilliger Zugang oder Anwerbung 379. 400. Conscribirung, Messung ꝛc. 379. 400. Aushebung 383. 409. Reservestellung, Vorrechte, Ausnahmen 384. 415. 438. 442. 443. Ersatzstellung und Nummerntausch 385. 417. 444. 450. V, 491. Kadetten IV, 442. Entlassung 387. 422. Uebertretungen des Gesetzes, Widerspenstige, Deserteur ꝛc. 389. 426 443. 451. Kosten 393. 434. Classifikation der körperl. Gebrechen 394. Anwendung des Gesetzes auf den Rheinkreis 395. Militärpflicht der Auswandernden IV, 447.
Landwehr IV, 458.
Vorspann und Verpflegung IV, 466. 488.
Ausgleichung der Kriegslasten 484.
Beurlaubte IV, 449. Kräzübel, daselbst.
Vermögen der Soldaten IV, 451.
Festungen und Kriegsplätze IV, 504. 531.
Waffen und Montur IV, 523.
Pulver und Salpeter IV, 524.
Denkzeichen II, 527.
Mineralbrunnen IV, 275.
Minen s. Bergbauwesen.

Mittelschulen III, 576.
Mobiliarsteuer s. Steuern.
Mobiliarveräusserungen V, 461. 491. s. auch Notariat und Versteigerungen.
Monumente III, 609.
Müller und Mühlen IV, 328. s. auch Gewässer.
Münzen IV, 306. Münzfuß bei Enregistrement und Stempel 425. bei Gerichtsschreibergebühren V, 508. s. auch Inscriptions- und Transscriptionsgebühren unter Hypotheken oder Steuern.
Musterwirthschaften I, 218. IV, 5.
Mutationsregister s. Steuern.
Mutterrollen s. Steuern.

N.

Nachdruck s. Eigenthum der Verfasser.
Nachlässe von Pacht- und Miethzinsen der Gemeinden II, 120. von Strafen s. Begnadigung, Militärwesen rc. von Steuern s. Steuern.
Nachtwächter II, 190. III, 397.
Namensänderung III, 184—185.
Nationalgüter s. Staatsgüter oder Domänen, auch Kirche wegen Rückgabe geistlicher Güter.
Nationalinstitut III, 546.
Natürliche Blattern s. Impfung.
Nervenfieber III, 493.
Notariat III, 238—275. V, 248. 461. 491. s. auch Versteigerungen.
Nothtaufe III, 470.
Notorietät s. Kundbarkeit.

O.

Oberster Kirchen- und Schulrath I, 299.
Obstzucht IV, 6.
Ochsenhornölfabriken III, 519.
Octroi II, 163—183. 320.
Orden, Abschaffung in Frankreich I, 185. Civilverdienstorden in Baiern II, 528. Ludwigsorden II, 528. Tragen fremder Orden I, 546. II, 527. Denkzeichen von 1813—1814. II, 527.
Ordinariat s. Kirche.
Ortsalmosen s. Armenwesen, Kirche, Almosen.
Ortsgemeinde: Gemeindsverwaltung überhaupt I, 150. 463. 468. 469. 485. II, 105—117.
Gemeindssachen bei der Kreisregierung I, 339. bei den Landcommissariaten I, 368 387. Namen der Gemeinden II, 83. Wappen 83. Gemeindsbürger II, 84. 107. 108. Vorstand II, 86. 348. 545. 548. Gemeinderath I, 485. II, 101. 102. 120. 124. III, 130. 187. 230 Note. Gemeindeschreiber II, 103. III, 189. V, 248. Gemeindediener II, 105. Gemarkung II, 84.

Digitized by Google

Gemeindshaushalt: Güter II, 117. Verpachtung 119. Vertheilung 120. 122. 123. V, 493. Veräusserung II, 120. 121. Steuern V, 278. Gebäude II, 120 ꝛc. 132. Steinbrüche, Kiesgruben 135.
Gemeindswaldungen: II, 135. stehen unter Aufsicht der Forstbehörden 136. Gabholz 136. Bauholz 137. Holzfällungen 138. Rinden 146. Windfälle 147. Ausserordentliche Holzfällungen 147. Frevel, Jagd, Streusel 147. 153. Materialrechnungen 147. Culturen 152. Gemeinschaftliche Waldungen 154. V, 52. Steuern, Förstergehalt, Diäten II, 155. Geschäftsgang in Forstsachen 156.
Torfländereien II, 158.
Kapitalien II, 159.
Grundzinse II, 160. s. auch Renten.
Büdget und Rechnung: II, 159 bis 340. Einnahmen: Antheil an Gewerbsteuer 159. Miethzins von Hirtenhäusern und Waide 160. Erlös aus Gras ꝛc. 160. Grundzinse 160. Fischfang 162. Brunnen, Rushallen und Plätzen 163. Marktstandsgeld 163. Gassendünger 166. Octroi 163—183. 320. Aich- und Waaggebühren 183. Fruchtmessergebühren 184. Bürgergeld 184. Belustigungsgelder 185. IV, 339. 367. Schaafwaide II, 185. Auszüge von Civilstandsregistern 185. Kelterzins 186. Waldsaamen 186. Polizeistrafen 186. Umlagen 189. Ferner von Einnahmen ist gehandelt II, 260—275. und 280—295.
Ausgaben: Ueberhaupt: II, 207. Verwaltungskosten, Steuern ꝛc. 207. Polizeiausgaben 209. für Waldungen 209. für öffentliche Arbeiten 209. Unterstützungen 210. Unterricht, Gottesdienst, unvorgesehen 210. Ausserordentliche Ausgaben 210. Schulden 190. 210 bis 244. Ferner von Ausgaben 295 ꝛc.
Gemeindseinnehmer: II, 120 121. 122. 244. 317. 318. Kassenuntersuchung V, 257. Ernennung ꝛc. V, 340. 397. Hebgebühren II, 250.
Eintreibung der Gefälle II, 280. Büdget 295. Förmlichkeiten bei Anweisungen 298. Zahlbefehle auf Gemeindseinnehmer 299. Quittungen 300. Stempel 301. s. auch Einregistrirung und Stempel. Kostenverzeichnisse 302. Accorde und Versteigerungen 302. Besichtigungsacten 303. Gemeinds- und Stiftungsbauwesen I, 385. II, 63. s. auch Baubehörden. Unerlaubte Ausgaben II, 304. Jährliche Rechnung 306. Rechnungsbelege 307. Prüfung und Abschluß der Rechnung 311. Niederleguug der Rechnung 312. Gestrichene Ausgaben 313. Rezesse 315. Revision 315.
Registrirung der Gemeindsakten, Instruktion hierüber II, 320. Desgleichen über den Gebrauch des Stempels 332. Repertorium 338.
Gemeingsprozesse II, 349. Haftung der Gemeinden für Beschädigungen ꝛc. 342—348.
Ortsschulcommission s. Unterricht.

P.

Pappenmacher III, 519.
Papierfabriken IV, 320.

Pässe III, 323.
Pastoren s. Kirche.
Patronat s. Kirche.
Pensionen II, 54. 60. 66. V, 583. 584. s. auch Dienstpragmatik, Gerichtsordnung, Militärwesen, Kirche, Wittwen rc.
Personalsteuer s. Steuern.
Petitionen I, 32. 168. 244. 468. 487. 492. II, 106.
Pfarrer und Pfarrwesen s. Kirche.
Polizei bei Kreisregierungen I, 335. bei Landcommissariaten 367.
Polizeicommissäre II, 103. III, 131.
Verwaltende und gerichtliche Polizei III, 129.
Polizeiverwaltung III, 321. Polizeigerichte der Ortsvorstände II, 40. Polizeistrafgelder der Gemeinden II, 186. Erhebung der Strafen der Straßenpolizei IV, 162. Note.
Polizei der Gesundheit III, 446. Krankheiten 492. Impfung 501. Lebensmittel und Gewerbe 515. Reinlichkeit 520. Beerdigungen 520. (s. auch Begräbnisse.) Wasenmeistereien 533. S. auch Medicinalwesen.
Polizei der Sicherheit der Personen und des Eigenthums III, 321. Unglücksfälle, gewaltsame Todtesarten 322. Pässe, Wanderbücher 323. Landstreicher und Bettler 331. IV, 329. gefahrdrohende Gegenstände III, 342. Thiere 344. insbesondere Hunde 344. IV, 42. Wölfe III, 350. Waffen 352. Strohdächer 353. Brandversicherung II, 82. III, 354. 386. Feuerpolizeiordnung III, 387. Hagel- und Wasserschaden III, 396. Nachtwächter 397. Sicherheitswachen, Bürgergarden 398. Gendarmerie III, 400. IV, 47. V, 308. Handhabung der Sicherheit überhaupt III, 440.
Polizei in Festungen IV, 504. in Bergwerken s. Bergbau.
Polytechnischer Unterricht und Verein IV, 71.
Porzellanöfen V, 182.
Posten II, 68. IV, 276. Behörden 276. allgemeine Verfügungen 285. Postentfernungen 285. Postwagen III, 118. IV, 286. Postfreiheit III, 118. IV, 289. Diligenzen und Miethkutschen 295. Briefpost 300. Landboten 305. Posthalter sind von Naturaleinquartirung frei IV, 488.
Potaschsieder IV, 327.
Prämien in Gewerbsachen IV, 100. Schulprämien s. Unterricht.
Praxis der Rechtscandidaten I, 496. der Finanzcandidaten I, 506. der Medicinalpersonen, der Baupraktikanten rc. rc. siehe die betreffenden Rubriken.
Preisvertheilungen auf Rindvieh und Pferde IV, 53. s. auch Prämien.
Presbyterium s. Kirche.
Presse I, 26. 39. 244. III, 614. s. Unterricht.
Prevotalgerichte III, 49.
Primärschulen s. Unterricht.
Privatunterricht s. Unterricht.
Privatwaldungen, überhaupt IV, 48. Jagd IV, 35. V, 55.
Privilegien in Gewerbsachen IV, 100.
Processe s. Ortsgemeinden, Kirche, Hospizien, Fiskalien.

Digitized by Google

Processionen s. Kirche.
Professoren s. Mittel- und Hochschulen, unter Unterricht.
Protestanten s. Kirche.
Providenzschwestern II, 420.
Prud'hommes IV, 87.
Prüfungen der Baucandidaten und Handwerker I, 387. der Forstcandidaten 452. 502. der Rechtscandidaten 493. der Medicinalpersonen III, 481. der Geistlichen s. Kirche; der Finanzcandidaten I, 504.
Pulver und Salpeter IV, 524.
Pupillengelder der Soldaten V, 451.
Pumpen, durch Dämpfe bewegt, III, 519.

Q.

Quecksilber V, 182.
Quiescirung I, 220.
Quincaillerie s. Klingewaaren.
Quittungen V, 580.

R.

Rang I, 549. der Bischöffe II, 438. s. auch Gerichtsordnung.
Räumung der Schläge V, 50.
Raupen IV, 33.
Rechnungshof, oberster I, 302. Rechnungswesen der Gemeinden, der Kirche, der Hospizien, des Staats s. diese Artikel. Rechnungscommissariat bei der Kreisregierung II, 59. Rechnungsjahr II, 25. V, 580.
Rechtscandidaten I, 493.
Reclamationen s. Steuern.
Rechtspflege I, 33. 121. 153. 216. II, 19. 36. III, 3—318. s. Gerichtsordnung das Genauere.
Regentschaft I, 20.
Regierung s. Kreisregierung.
Registrirung s. Enregistrement.
Reichsstände s. Ständeversammlung.
Reichsständische Fürsten und Grafen I, 27.
Reichsverwesung I, 20.
Reinlichkeit III, 520.
Reisestipendien der Aerzte III, 490.
Religion III, 629. s. auch Kirche.
Renovation der Grundzinse s. Renten.
Rentämter I, 408. 543. V, 3. 4. s. auch Domänen.
Renteiboten I, 417.
Renten I, 412. 414. II, 160. 466. 470. 499. IV, 111. 359. V, 19. 20. 186. 282.
Repertorium s. Aemter.
Rheindämme II, 12. 60. IV, 271. V, 139. s. auch Gewässer.
Rheindurchstich V, 144.

Digitized by Google

Rheinoctroi und Schiffahrt II, 12. IV, 205. s. auch Gewässer.
Rindsviehpest IV, 59. Preise auf Rindsfassel IV, 54.
Rußhütten V, 182.

S.

Sachverständige (Prud'hommes) in Handelssachen IV, 87.
Saiten und Darmsaiten III, 518.
Salinen V, 182. 281.
Salmiak III, 519. V, 182.
Salzregie V, 199. Salzgrubensteuer V, 281.
Salpeter und Pulver IV, 524.
Sammlungen, naturhistorische &c. III, 609.
Schaafe II, 159. 185. IV, 58.
Scharlachfieber III, 494.
Schauspiele III, 631. S. auch Belustigungsgelder.
Scheidewasser III, 518.
Schenkungen an Kirchen und Hospizien s. diese Rubriken.
Schiedsrichter s. Gerichtsordnung.
Schiffahrt IV, 28. s. auch Gewässer.
Schlachthäuser III, 519.
Schmelzöfen V, 155. 182.
Schneidewerke V, 182.
Scholarchat s. Unterricht.
Schreibmaterialien I, 552.
Schrifteigenthum III, 618. 625. s. Presse.
Schulden s. Ortsgemeinde und Staat.
Schulsachen s. Unterricht.
Schurferlaubniß s. Bergbau.
Schwarzwild IV, 35.
Schwefelsäure III, 518.
Schweinzucht im Großen III, 519.
Schweizereien III, 519.
Sectionsregister s. Steuern.
Secundärschulen s. Unterricht: franz. Einrichtungen.
Seelenmessen III, 429.
Seidespinnereien III, 519.
Seifensiedereien III, 519.
Seminar, geistliches I, 241. der Schullehrer s. Unterricht.
Sensenhämmer V, 182.
Sicherheit der Person, des Eigenthums, der Rechte I, 25. 129. 168. s. auch Polizei der Sicherheit.
Siegel I, 547. Siegelanlegung III, 229—238. Siegelmäßigkeit I, 27. 93.
Simultankirche s. Kirche.
Singvögel IV, 34. V, 80.
Sitten III, 629.
Sodfabrik III, 519.

Digitized by Google

Sonntagsfeier II, 432. III, 57. 573.
Sonntagsschulen s. Unterricht.
Sparkassen IV, 343.
Spezialschulen s. Unterricht: franz. Einrichtungen.
Spitäler s. Hospizien.
Staatsaufwand, Staatsbüdget s. Büdget.
Staatsbüdget V, 534. Uebersicht der Staatseinnahmen V, 558. Hofgebäude 561. Uebersicht des Staatsbedarfs nach Central- und Kreislasten 568. des Bedarfs der Kreise 572.
Staatsgebiet I, 131. 205.
Staatsgefangene III, 134.
Staatsgut I, 8. 22. 465. V, 6. s. auch Steuern. Gebäude I, 220. III, 386. V, 29. 92. Waldungen III, 76. 81. V, 31. 281. s. auch Domänen; auch Steuerbeischläge.
Staatsministerien I, 272. 289 493.
Staatskapitalien V, 196.
Staatspapiere I, 233. s. Staatsschulden, besonders V, 518.
Staatsprokuratur s Gerichtsordnung.
Staatsrechnungswesen V, 580.
Staatsrechtliches I. und II. Band. Staatsrechtliche Geschäfte bei den Kreisregierungen I, 326 bei den Landcommissariaten I, 364.
Staatsschulden I, 7. 214. 224. 234. 492. IV, 451. V, 199. 518.
Staatsverfassung: der ganze erste Band; baierische insbesondere I, 18. 117. 118. des Kaiserreichs I, 120. 121. Verfassung vom Jahr III der Republik 131. Einzelne konstitutionelle Gesetze 170. IV. 82.
Staatsverträge, über Erwerbung des Kreises I, 5. wegen Gerichtskosten III, 318. wegen Deserteur IV, 451. wegen Forstfrevler s. Domänen.
Staatswirthschaft, der ganze Vte Band.
Städte, Namen und Wappen I, 179.
Ständeversammlung I, 20. 27. 99. 206.
Stärkefabriken III, 518. Stärk- und Pergamentleim III, 518.
Statistik I, 39. 340.
Staubmist III, 519.
Steinbrüche der Gemeinden II, 135. V, 156.
Steinkohlen, gereinigte III, 518.
Stempel: Stempelamt I, 411. 414. Siegel und Stempel I, 547. zu Gemeindsakten II, 332. bei Militärgerichtssachen III, 67. zu Wanderbüchern und Pässen III, 328. überhaupt V, 471. von Akten im Rheinkreis und den ältern sieben Kreisen V, 492. s. auch Bittschriften. Bei Anstellungen I, 526.
Stellung der Beamten vor Gericht I, 548. III, 49. III, 199.
Steuern von Gemeindegütern II, 131. 155. von Forstländereien und Gebäuden V, 72. von Bergwerken s. Bergbau; von verkauften Staatsgütern V, 29.
überhaupt I, 162. 215. II, 107. IV, 4. V, 220.
Behörden V, 220. Instruction für die Steuerkontrolleure in Absicht auf Mutterrollen, Güterwechselbücher, Sectionsregister, Reklamationen 2c. 220. Kassenuntersuchungen 250.

Directe Steuern V, 260. Grundsteuer V, 261. Steuerfreie Gegenstände V, 283. Das neue Grundsteuergesetz V, 284. Neues Häusersteuergesetz V, 305.
Personal- und Mobiliarsteuer V, 305.
Thür- und Fenstersteuer V, 308.
Gewerbsteuer V, 310.
Erhebung der direkten Steuern V, 340. Steuereinnehmer V, 4. 340. s. auch Gemeindeeinnehmer. Pfändung V, 362. St. Büchelchen V, 395.
Steuerboten V, 352.
Steuerbeschwerden V, 398. 417.
Obliegenheiten der Ortsvorstände V, 409. der Steuervertheiler 410. der Experten 411. u. s. w. Wiederauflagen 418.
Indirekte Steuern V, 429. Enregistrement 430. s. auch Enregistrement.
Gerichtsschreibgebühren V, 501.
In- und Transcriptionsgebühren V, 511.
Umlagen und Steuerbeischläge V, 512. Steuerbeischläge von verkauften Staatswaldungen II, 44. s. auch Gemeinde, Kirche, Kreislasten, Weggeld ꝛc.
Stiftungen I, 26. 339. s. Gemeinden, Kirche, Hospizien.
Stipendien II, 26. III, 544. 604. 490.
Stockflinten IV, 43.
Straffachen s. Gerichtsordnung. Strafnachlaß s. Begnadigung, Forstsachen, Widerspenstige.
Straßen und Wege I, 179. 468. IV, 41. Classifikation der Straßen II, 12. 18. 23. 27. 40. 51. 61. 81. IV, 148. Behörden IV, 144. Staats- und Departementalstraßen IV, 149. Kantons- oder Bezirksstraßen, Vizinal-, Orts- und Feldwege IV, 165. Abtretung von Eigenthum, Baustoffe IV, 171. Vergebung der Arbeiten, Straßen durch Festungen und über die Landesgrenzen hinaus. IV, 176. Straßenbaukosten V, 550. Straßen und Wege durch Staatswaldungen und zu Erzgruben II, 44. 60 IV, 28.
Straßenpolizei: Baumpflanzungen IV, 183. Fuhrwesen IV, 183. Eingriffe und Beschädigungen der Straßen IV, 196.
Streifzüge III, 440.
Streuwerk in Staatswaldungen V, 53.
Strohdächer III, 353.
Succursalen II, 434. 442. s. Kirche.
Sümpfe I, 465. III, 535. IV, 22.
Synoden s. Kirche.

T.

Tabaksfabriken III, 519.
Tagsblätter s. Presse.
Tagsgebühren der Beamten I, 515.
Talg, brauner; Talg, roher, III, 519.

Digitized by Google

Tapeten III, 519.
Taubstumme IV, 344.
Taxe der Lebensmittel IV, 114.
Theater s. Schauspiele.
Theologen s. Kirche und Unterricht.
Theuerung IV 355.
Thiere, schädliche und nützliche, III, 342. IV, 33. V, 72. Thiergärten III, 519.
Thierarzneischule III, 487.
Thronfolge I, 20. 266.
Thürensteuer s. Steuern.
Titel I, 178. 186.
Todtengräber III, 524.
Tontinen IV, 326.
Torfstecherei der Gemeinden II, 158. des Staats IV, 139. 156. Torfkohlenfabrik III, 519.
Transport der Leichen III, 525.
Transcriptionsgebühren V, 511.
Treibjagden an Sonntagen III, 573.

U.

Ueberschwemmungen III, 306.
Umlagen I, 213. 351. II, 189. 464. 488. V, 512.
Umschreibung der Pfarreien s. Kirche.
Umzugsgebühren I, 518.
Umzüge, kirchliche, s. Kirche.
Unglücksfälle III, 322.
Uniformen I, 541—547. s. auch Aemter ꝛc. Gerichtsordnung.
Universitäten s. Unterricht.
Unterärzte III, 457.
Unterricht: das Vermögen der Anstalten durch die Verfassung verbürgt I, 26. Allgemein: I, 162. 216. 229. 331. 366. II, 14. 18. 19. 22. 72. 409. III, 538.
Oberster Schulrath I, 199.
Französische Einrichtungen des Schulwesens III, 539. Jetzige Einrichtungen III, 547.
Volksschulwesen III, 538. 547. II, 47. II, 57. IV, 138.
Seminar III, 552. Präparanden: ebendaselbst.
Schulgeld III, 559. V, 489.
Schulvereinigung bei gemischter Religion, III, 560.
Schulversäumnisse III, 561.
Zulagen aus Kreisfonds III, 547. 562. s. auch Landrathsabschiede, besonders II, 47.
Schullehrer Wittwen und Waisen III, 562.
Schulbücher III, 567. Schulbücherverlag 570.
Preisebücher III, 570.
Impfung der Kinder III 572.

Treibjagden mit Schulkindern III, 573.
Schulapparat und Heizung III, 574.
Schullehrervereine III, 574.
Scholarchat III, 575.
Schullehrer von Kriegslasten frei II, 503.
Schullehrer Gemeindeschreiber II, 104. nicht Pfandhüter III, 559; nicht Gemeinderäthe I, 485. V, 359.
Mittelschulen II, 36. III, 576.
Hochschulen III, 576. ausländische, daselbst. Absolutorien, daselbst. Theologiestudierende 577. Verlegung der Hochschule Landshut nach München 577. Neue Satzungen der Hochschulen 578. Studentenvereine 592.
Akademie I, 217. III, 597.
Erziehungsanstalt für Töchter in München III, 603.
Privatunterrichtsanstalten III, 603.
Israelitische Schulen III, 603. s. auch Israeliten.
Stipendien III, 604. Ferien 608. Kataloge 608.
Schulvisitationskosten II, 57.
Bibliotheken und Sammlungen III, 609.
Presse, Buchdrucker, Buchhändler III, 614.
Schrifteigenthum III, 618. 625.
Unterstützungen IV, 329. V, 402. s. auch Hilfskassen; U. der prot. Geistlichkeit I, 241.
Unvereinbare Aemter s. Aemter.
Urlaub der Beamten I, 513. der Soldaten IV, 449. s. Militärwesen.
Ursprungszeugnisse s. Mauth.

V.

Vaganten III, 331. IV, 334.
Veräusserungen, freiwillige und gerichtliche I, 229. s. auch Versteigerungen, Notariat rc.
Vereine, politische I, 168. der Schullehrer III, 574. der Studenten III, 592.
Vereinigung der Protestanten II, 400. gemischter Schulen III, 560.
Verfasser s. Presse, Unterricht, Schrifteigenthum.
Verhaftungen I, 129. 168.
Verheimlichte Domänen s. Domänen.
Verifikation s. Civilstand, Maaß und Gewicht.
Verifikation der Domänen I, 412. 414.
Verkauf von Arzneimitteln III, 475.
Verlassene Kinder I, 180. IV, 336.
Verlornes Gut im Wasser IV, 274.
Vermögen der Soldaten IV, 451.
Verschwägerte III, 212.
Versetzung der Beamten s. Aemter; Vers. und Vertauschung der Soldaten IV, 450.
Versteigerungen III, 229. 265. V, 461. 491.

Digitized by Google

Verurtheilte, entflohene III, 136.
Verwaltungskosten der Gemeinden II, 207. Verwaltungsbeamten vor Gericht III, 49.
Verwaltungspolizei III, 321.
Ueber Verwaltung überhaupt s. Aemter ꝛc.
Veterinär- s. Thierarznei-
Viehzucht, IV, 53. Preisvertheilungen IV, 53. Thierärzte, Krankheiten 58. Viehmärkte 65. Zuchtvieh 67.
Vikarien s. Kirche.
Vitriolhütten III, 519. V, 182.
Vizinalwege IV, 165. 198. s. auch Straßen.
Volk I, 206. Volksschulwesen s. Unterricht.
Vorbereitung s. Prüfung, Aemter, Unterricht.
Vormundschaftswesen II, 19. V. der Geistlichen II, 437.
Vorspann IV, 466.
Vortrag über rheinbaier. Gesetzgebung in Würzburg II, 32.

W.

Wachszieher III, 519. Wachstafel das.
Waffen III, 352. IV, 40. V, 182.
Wahlen s. Ständeversammlung, Ortsgemeinde, Kreisgemeinde, Kirche ꝛc.
Waisen I, 180. IV, 336. s. auch Aemter, Unterricht, Militärwesen, Hospizien ꝛc.
Waldungen s. Ortsgemeinde, Staatsgut, Privatwaldungen, Landwirthschaft, Kirche.
Wallfahrten II, 425.
Walzwerke V, 182.
Wanderbücher III, 323.
Wasenmeistereien III, 518. 533.
Wasserschaden III, 306.
Wasserwerke s. Gewässer.
Wechselbücher s. Steuern.
Wechselstempel s. Stempel.
Weggeld IV, 314.
Weide I, 170. 179. IV, 19. V, 53. s. auch Ortsgemeinde; Schaafweide.
Weinausfuhr II, 82. Weinstich s. Aich.
Weißgerber III, 519.
Widerspenstige IV, 443. 451.
Wiederauflagen s. Steuern.
Wildschweine IV, 35.
Windbüchsen IV, 43.
Wirkungskreis s. Aemter ꝛc.
Wissenschaft III, 609.
Wittwen und Waisen der Staatsbeamten I, 539. der prot. Pfarrer s. Kirche; der Schullehrer s. Unterricht.
Wochenblätter I, 556.

Wohlthätigkeitsanstalten I, 26. IV, 367. 370. V, 493. s. auch Hospizien und Armenwesen.
Wohngebäude bei Leichenhöfen III, 521. bei Staatswaldungen V, 81.
Wohnort III, 186. IV, 330. s. auch Civilstand.
Wohnsitz der Beamten I, 513. III, 490. s. auch Kirche wegen Residenz der Bischöffe rc.
Wölfe III, 350.
Wundärzte III, 457. 488.
Wuth der Hunde III, 346.

Z.

Zahlungsanweisungen V, 580.
Zehnten I, 224. s. Feudalrechte.
Zeitrechnung I, 169. 559. IV, 111.
Zeitungen s. Presse.
Zergliederungssäle III, 519. 534.
Zertifikate s. Zeugnisse.
Zeugnisse zu Pässen III, 326. Ursprungsz. s. Mauth.
Zeugengebühren III, 276.
Ziegelhütten III, . V, 182.
Zoll IV, 312. Zollbehandlung der Postwagen IV, 287.
Zuchthäuser s. Gerichtsordnung, Gefängnisse.
Zucht s. Dienstordnung; Schulzucht s. Unterricht; auch Kirche.
Zuchtvieh s. Viehzucht und Ortsgemeinde.
Zulagen aus Kreisfonds s. Unterricht.
Zünfte I, 162. IV, 82.
Zusatzkreuzer oder Centimen V, 512.
Zwangsarbeitsanstalten II, 61. s. auch Gefängnisse.
Zwangsveräusserung III, 265.

Digitized by Google

II. Zeitanzeige

der in diesem Werke abgedruckten Gesetze, Verordnungen, Decrete, Beschlüsse, Staatsrathsgutachten *) u. s. w.

Vor 1789.

Ordonnanz v. 1539. 1560. 1579. über Notariat III, 239.
— v. 1667. Handelsgerichte III, 70.
— v. 1669. Gewässer IV, 200.
— v. 1673. Handelsgerichte III, 70, 87.
— v. 1673. Maaß und Gewicht IV, 115.
— v. 1702. Handelsgerichte III, 83.
— v. 1713. Handelsgerichte III, 70.
— v. 1728. Waffen III, 352.
— v. 1739 Handelsgerichte III, 83.
— v. 1783. Klingewaaren IV, 323.

1789.

August 4. Feudalrechte I, 170.
Nov. 29. Geschenke an Beamten I, 514.
Dec. 18. Unvereinbare Aemter I, 484.
— — Gemeindsverwaltung II, 107. 108.
— 22. Straßen und Wege IV, 145.

1790.

Jänner 21. Beerdigung Hingerichteter III, 533.
— 22. Israeliten Bürgerrecht II, 517.
Primär- rc. Versammlungen II, 108.
Febr. 26. Berathschlagung der Verw.steller II, 109.
März 15. Feudalrechte I, 176. Note.
— 28. do. I, 171. 203.
April do. I, 175.
— 30. do. I, 176.
Juni 23. do. Adel, Titel rc. I, 178.
— do. Namen der Städte rc. I, 179. II, 83.
— do. Waide I, 179.

*) Die über Zoll, Mauth und Handelsverträge sind im vierten Bande S. 314 u. f. angezeigt.

Digitized by Google

Juli 10. Domänen in Festungen V, 7. 214.
Aug. 11. Domänen V, 8.
— 15. Aufsicht auf Straßen I, 179.
— 18. Heimfall- und Abzugsrecht I, 180.
— 16—20. Amtswirksamkeit der Verw.stellen I, 193. 461. 547. II, 102. III, 515. 520.
— 24. Gerichtsordnung III, 4. 5. 70.
— 29. Postwesen IV, 286.
Sept. 11. Verwandtschaft der Richter III, 6. 7.
— 17. Gerichtskosten III, 277.
— 27 Feudalrechte I, 193.
Oct. 7. Verwaltungsstellen I, 483. III, 492.
— 14. Straßenwesen IV, 145. 197.
— Gerichtskosten III, 276.
Nov. 5. Feudalrechte I, 189.
— — Gemeindsprozesse II, 340.
— — Domänen V, 10. 216.
Dec. 1. Domänen V, 213.
— 10. Verlassene Kinder I, 180.

1791.

Jän. 7. Erfindungen, Entdeckungen IV, 100.
— 13.—19. Schauspiele III, 631.
März 6. Handelsgerichte III, 70.
— 27. Verwaltungsstellen II, 115.
— — Gerichtsordnung III, 11.
— 29.—12. Sept. Wohnsitz der Beamten I, 513.
April 20. Feudalrechte I, 180.
Mai 25 Erfindungen, Entdeckungen IV, 103.
Juni 17. Zünfte und Innungen IV, 82.
Juli 10. Einquartirung IV, 489. Festungen IV, 504.
— 19.—22. Zuchthäuser III, 134. Geldstrafen 278. Landstreicher und Wohnregister 334.
— 22. Tax der Lebensmittel IV, 114. Hazardspiele 325.
— 28. Anschlagszedel IV, 113.
Aug. 6. Ritterorden I, 185.
— 20 Gemeindswaldungen II, 136.
Sept. 12. Domänen V, 6 213. 214. 215.
— 27. Israeliten II, 517.
— 29. Forstwesen II, 115. 155.
Oct. 6. Polizeistrafgelder II, 186.
— — Notariat III, 239.
— — Freiheit des Eigenthums IV, 4. Waide IV, 19. Aerndte IV, 46. Gemeindewege IV, 165. Gewässer IV, 264.
— 16. Titel I, 186.
Dec. 29. Forstbeamten I, 452.

1792.

Febr. 27. Münzen IV, 307.
Mai 23. Einquartirung IV, 492.
Juli 6. Feudalrechte I, 191.
— 16. Handelsgerichte III, 70.
Aug. 25. Feudalrechte I, 187. IV, 267.
— 28. do. I, 192.
Sept. 11. Gewässer IV, 264.
— 15. Amtszeichen der Beamten I, 546.
Nov. 15. Majorate und Substitutionen I, 203.
Dec. 7. Feudalrechte I, 195.
— 14. Verwaltungsordnung II, 116.
— 30. Feudalrechte I, 195.

1793. (I. der Republik.)

Jän. 2. Domänen V, 13.
März 28. Waffen und Montur IV, 523.
April 13.—17. Bibliotheken, Denkmäler ꝛc. III, 609.
— 15. Domänen V, 17.
— 24. do. V, 13.
Mai 10. do. V, 218.
Juni 10. Gemeindegüter II, 122.
Juli 6. Feudalrechte I, 203.
— 17. desgl. I, 196.
— 19. Religionsbücher II, 434.
— 19. Eigenthum der Verfasser III, 625.
— 30 Feudalrechte I, 203.
Sept. 1. Eigenthum der Verfasser III, 626. 627.
— 14. Zeichen des Königthums in Kirchen I, 197.
— 23. Kreis- und Bezirkskassen I, 397.

II. der Republik.

Vend. 18. Feudalrechte I, 197.
— 21. Bettler IV, 329.
Brüm. 3. Feudalrechte I, 199.
— 3. Rechtspflege III, 7. 9.
— 19. Gemeindegüter II, 122.
Frim. 3. Gerichtskosten III, 278.
— 4. Zeitrechnung III, 559.
— 6. Straßen, Dämme ꝛc. IV, 148.
— 9. Feudalrechte I, 200.
— 23. Gemeindegüter II, 122.
Niv. 26. Gabholz II, 136.
— 28. Feudalrechte I, 201.
Plüv. 8. do. I, 202.

Digitized by Google

Vent.	13.	Fremde III, 329.
Germ.	4.	Domänen V, 218.
Prär.	12.	Gerichtskosten III, 278.
Mess.	11.	Feudalrechte I, 202.
—	13.	Domänen V, 218.
Fruct.	14.	Denkmäler, Bibliotheken ꝛc. III, 609.

III.

Vend.	24.	Unvereinbare Aemter I, 484.
Germ.	8.	Amtsantritt I, 512.
—	18.	Maaß und Gewicht IV, 115.
Flor.	28.	Domänen V, 8.
Prär.	25.	Eigenthum der Verfasser III, 627.
Mess.	20.	Feldhut IV, 46.
—	23.	Fremde III, 329.
Therm.	15.	do. III, 329.
—	20.	Gemeindegüter II, 122.
Fruct.	7.	Zeitrechnung I, 559.
—	21.	Amtswirksamkeit, Conflicte I, 469. IV, 275.

IV.

Vend.	1.	Maaß und Gewicht IV, 116.
—	7.	Gottesdienst II, 421.
—	7.	Civilstandsregister III, 199.
—	10.	Pässe III, 328.
—	10.	Haftung der Gemeinden II, 341. 342.
—	12.	Verkündung der Gesetze I, 554.
—	19.	Rechtspflege III, 8.
Brüm.	3.	Strafgesetzbuch III, 10.
Niv.	19.	Gemeindsprozesse II, 340.
Plüv.	9.	Urlaub der Beamten I, 513.
—	25.	Schauspiele IV, 632.
Vent.	26.	Raupen IV, 33.
Germ.	15.	Kreis- und Bezirkskassen I, 399.
—	22.	Gerichtskosten III, 278.
Flor.	16.	Notariat III, 239.
Prär.	3.	do. III, 238.
—	21.	Gemeindegüter II, 122.
Therm.	4.	Briefpost IV, 303.
—	14.	Gewässer IV, 272.
—	20.	Beamten als Zeugen vor Gericht III, 49.
Fruct.	6.	Papierfabriken IV, 320.
Compl.	2.	Rechtspflege III, 8.

V.

Vend. 16. Hospizien IV, 357.
— 29. Gemeindsprozesse II, 340.
Brüm. 11. Rechtspflege III, 10.
— 17. Kreis- und Bezirkskassen I, 400.
— 23. Belustigungsgelder IV, 368.
Frim. 4. Gerichtspolizei III, 132.
— 7. Belustigungsgelder III, 367.
— 27. Findel- und verlassene Kinder IV, 336.
Niv. 1. Gerichtskosten III, 278.
— 4. Fremde III, 329.
— 5. Anschlagezettel IV, 113.
— 5. Brieftaxe IV, 300. 301.
— 16. Gerichtskosten III, 278.
— 25. Kreis- und Bezirkskassen I, 399.
— 30. Gerichtskosten III, 278.
Vent. 6. do. III, 278.
— 30. Verlassene Kinder IV, 336.
Germ. 12. Gerichtskosten III, 277.
— 21. Fremde III, 329.
Flor. 7. Richterturnus III, 10.
Therm. 8. Belustigungsgelder IV, 368.
Fruct. 10. Richterturnus III, 9.

VI.

Vend. 9. Oeffentliche Fuhren IV, 297.
— 9. Lotterien V, 205.
— 9. In- und Transscriptionsgebühren V, 511.
— 23. Mineralbrunnen IV, 275.
— 27. Briefpost IV, 304.
Brüm. 13. Stempelgesetz V, 471.
— 19. Goldarbeiter und Juweliere IV, 321.
— 22. Kreis- und Bezirkskassen I, 400.
Frim. 3. Lotterien V. 206.
— 11. Festungen IV, 522.
— 22. Enregistrement V, 430.
— 26. Goldarbeiter IV, 321.
— 27. Zeugengebühren III, 276.
Niv. 7. Militärpensionen IV, 524.
— 23. Domänen V, 16.
Pluv. 4. Amtswirksamkeit rc. II, 106.
— 19. Staatswaldungen V, 34.
— 21. Congregationen II, 416.
— 22. Gewässer IV, 205.
— 22. Enregistrement V, 461.
Vent. 19. Gewässer IV, 272.

Digitized by Google

Vent. 20. Domänen V, 215.
Germ. 9. Lotterien V, 206.
— 12. Handelsgerichte III, 70.
— 13. Goldarbeiter IV, 321.
— 14 Gewässer IV, 267.
— 28. Gendarmerie III, 420.
Flor. 6. Einquartirung IV, 489.
— 8. Enregistrement V, 462.
— 9. Unterricht III, 539.
— 12. Kirchenbücher II, 190.
— 16. Goldarbeiter IV, 321.
— 28. Einquartirung IV, 489.
Mess. 1. Goldarbeiter IV, 321.
— 6. Gerichtskosten III, 277.
— 14. Rechtswidrige Gebühren ꝛc. der Beamten I, 515.
— 14. Gerichtskosten III, 276.
Therm. 6. Notariat III, 239.
— 20. Gewässer IV, 206. 221.
Fruct. 6. Gendarmerie III, 440.
— 17. Kreis- und Bezirkskassen I, 401.
— 23. Zeitrechnung IV, 111.

VII.

Vend. 3. Zergliederungssäle III, 534.
— 5. Arbeitsstunden der Beamten I, 514.
Brüm. 5. Verkündung der Gesetze I, 553.
— 11. Unterricht III, 539.
— 27. Aich und Waage II, 183. Maaß und Gewicht IV, 120. Goldarbeiter IV, 321.
Frim. 3. Grundsteuer V, 261.
— 4. Kassiere I, 404.
— 4. Thür- und Fenstersteuer V, 308.
— 5. In- und Transscriptionsgebühren V, 511.
— 6. Gewässer, Fähren ꝛc. IV, 211.
— 7. Belustigungsgelder II, 183.
— 11. Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben II, 159. 185. V, 516.
— 19 Octroi der Gemeinden II, 163.
— 27. do. II, 163.
Niv. 3. Personal- und Mobiliarsteuer V, 305.
— 29. Briefpost IV, 304.
Pluv. 23. Versteigerungen III, 229.
Vent. 5. Briefpost IV, 303.
— 21. Hypotheken III, 219.
— 21. Gerichtsschreibgebühren V, 501.
Germ. 18. Gerichtskosten III, 278.
Flor. 3. Enregistrement V, 463.

Prär. 6. Kriegssteuer V, 462.
— 6. Stempel V, 481.
— 22. Gerichtsschreibgebühren V, 505.
Mess. 2. Grundsteuer V, 263.
— 16. Hospizien IV, 358.
Therm. 7. Verwaltungsbeamten vor Gericht III, 50.
— 18. Enregistrement V, 463.

VIII.

Vend. 2. Octroi der Gemeinden II, 320.
Frim. 22. Consularverfassung I, 121.
— 26. Enregistrement V, 463.
Niv. 21. Renten V, 186.
Plüv. 28. Landrath II, 3. 86.
Vent. 3. Octroi II, 163.
— 13. Grundsteuer V, 262.
— 27. Einnehmer I, 404.
— 27. Erste Gerichtsorganisation III, 13. 89.
Germ. 4. Einnehmer I, 404.
— 14. Verwaltungsbeamten vor Gericht III, 49.
— 19. Stellung der Beamten vor Gericht I, 548.
Flor. 7. Maaß und Gewicht IV, 116.
— 19. Civilstandsregister III, 202.
— 24. Zusatzkreuzer V, 513.
Prär. 4. Kassationsgericht III, 89.
— 13. Haftung der Gemeinden II, 347.
— 16. Verkündung der Gesetze I, 553.
— 29. do. do. I, 553.
Fruct. 15. Stempel zu Bittschriften V, 481.

IX.

Vend. 4. Hospizien IV, 359.
— 5. Erfindungen und Entdeckungen IV, 109.
Brüm. 7. Maaß und Gewicht IV, 120.
— 13. do. IV, 117.
Niv. 23. Verpflegung der Gefangenen III, 135.
— 23. Klingewaaren IV, 322.
Plüv. 18. Specialgerichte III, 88.
Vent. 19. Steuern von Waldungen V, 281.
— 19. Personal- und Mobiliarsteuer V, 307.
— 27. Enregistrement V, 463.
— 28. Handelsbörsen IV, 94.
Germ. 3. Klingewaaren IV, 322.
— 7. Hospizien IV, 360.
— 29. Handelsbörsen IV, 95.
Flor. 1. Grundsteuer V, 261.

Digitized by Google

Prär. 27. Diligenzen und Miethkutschen IV, 299.
— 27. Hospizien IV, 359.
— 29. Maaß und Gewicht IV, 118.
Mess. 7. Hospizien IV, 359.
Therm. 19. Einquartirung IV, 496.
Fruct. 9. Namen der Städte ꝛc. II, 83.
— — Hospizien IV, 559.
— 25. Feldhut IV, 46.

X.

Vend. 17. Gemeindsprozesse II, 341.
— 25. Gehalt der Gerichtspersonen III, 279.
Brüm. 13. Conflicte I, 483.
— 26. Polizeistrafgelder II, 186.
Frim. 19. Verkündung der Gesetze I, 553.
— 19. Gabholz II, 136.
Niv. 13. Civilstand III, 190 und 197.
Pluv. 9. Stellung der Beamten vor Gericht I, 548.
Vent. 5. Fortschreitung der Gesetzgebung I, 553.
— 19. Gemeindswaldungen II, 136.
Germ. 8. Heirathsakten III, 209.
— 18. Concordat II, 350.
— 27. Proclamation wegen Concordats II, 365.
Flor. 4. Regierungsbeschluß wegen Concordats II, 367.
— 11. Unterricht IV, 540.
— 13. Heirathsakten III, 209.
— 13. Thür- und Fenstersteuer V, 308.
— 14. Fischerei IV, 268.
— 23. Specialgerichte III, 88.
— 28. Friedensgerichte III, 69.
— 29. Maaß und Gewicht IV, 121.
— 29. Fuhrwesenspolizei IV, 188.
— 30. Gewässer IV, 205.
— 30. do. IV, 206.
Prär. 20. Dispens von Ehehindernissen III, 212.
Mess. 27. Waldungen V, 31.
Therm. 3. Hospizien IV, 363.
— 4. Vicinalwege IV, 165.
— 7. Uebertragung von Pensionen V, 585.
— 16. Constitution II, 3. 87. III, 20. 69. (I, 121.)
— 28. Steuern der Militärpersonen V, 307.
Fruct. 14. Gerichtsorganisation III, 12. 19.
— 19. Gemeinderäthe II, 87.
— 26. Belustigungsgelder IV, 368.
— 28. Hospizien IV, 362.

Digitized by Google

XI.

Vend. 24. Friedensgerichte III, 34.
— 29. do. III, 70.
Brüm. 12. Gemeindsprozesse II, 341.
— 12. Civilstand III, 198.
— 19. Prozesse der Hospizien IV, 369.
Frim. 27. Renten für Hospizien II, 466.
— 30. Gewässer IV, 274.
Niv. 14. Gemeindsvorstand II, 87.
— 14. Pfarrgehalt II, 454.
— 18. do. II, 453.
Plüv. 3. Nationalinstitut III, 546.
— 21. Enregistrement V, 465.
— 30. Heirathsakten III, 210.
Vent. 14. Verkündung der Gesetze I, 554.
— 16. Alter der Richter III, 34.
— 19. Medicinalpersonen Vorbereitung III, 481.
— 21. Fischerei IV, 269.
— 25. Notariat III, 239.
— 28. Berechtigungen in Staatswaldungen V, 71.
Germ. 4. Thür- und Fenstersteuer V, 310.
— 11. Civilstand III, 184.
— 14. Münzen IV, 311.
— 17. Polizeicommissäre II, 103.
— 17. Büdget der Städte II, 207.
— 18. Pfarrgehalt II, 453.
— 18. Baumpflanzungen IV, 14.
— 21. Apotheker III, 479.
— 22. Handelskammern IV, 84.
— 25. Stempel V, 482.
— 26. Steuern von Gemeindsgütern V, 278.
Flor. 5. Steuern von Kanälen V, 281.
— 9. Privatwaldungen IV, 51.
— 14. Gewässer IV, 266.
— 15. Pensionen V, 585.
— 23. Stempel V, 482.
Prär. 8. Gewässer IV, 206.
— 26. Notariat III, 249.
Therm. 6. Münzen IV, 307.
— 7. Geistliche Güter und Renten II, 466.
— 7. Handelskammern IV, 86.
— 10. Belustigungsgelder IV, 368.
— 14. Pfarrhäuser II, 454.
— 25. Apotheken III, 480.
— 29. Gemeindsvorsteher vor Gericht I, 548.
Fruct. 11. Pfarrgehalt von Hospitien II, 454. IV, 363.
— 27. Gottesdienst in Hospitien IV, 363.

Digitized by Google

XII.

Vend. 8. Hospizien IV, 363.
Brüm. 9. Gemeindsgüter II, 120.
— 10. Hospiziengebäude IV, 360.
— 15. Schenkungen an Hospizien IV, 361.
Frim. 9. Wanderbücher III, 324.
— 21. Gemeindsprozesse II, 341.
— 28. Geistliche Güter II, 467.
Niv. 2. Notariat III, 249.
— 12. Baumpflanzungen IV, 16.
— 17. Fischerei IV, 268.
— 20. Civilstand III, 199.
— 27. Vicinalwege IV, 168.
Plüv. 4. Civilstandsbeamten vor Gericht.
— 4. Schenkungen und Vermächtnisse an Gemeinden II, 119. an Hospizien IV, 361.
— 4. Civilstand III, 199.
— 7. Enregistrement V, 465.
— 16. Leihhäuser VI, 363.
Vent. 7. Fuhrwesenpolizei IV, 183.
— 9. Gemeindsgüter II, 122.
— 14. Staatswaldungen V, 71.
— 16. Friedensgerichte III, 70.
— 18. Entflohene Verurtheilte III, 136.
— 22. Rechtschulen, Advokaten III, 89.
— 23. Seminar II, 452.
Germ. 5. Gewässer IV, 264.
— 15. Protest. Pfarrgehalt II, 454.
— 16. Hospizien IV, 367.
Flor. 28. Rechtspflege III, 21.
Prär. 17. Succursalen II, 434.
— 23. Begräbnisse III, 521. 523. 530.
Mess. 2. Diligenzen und Miethkutschen IV, 300.
— 3. Congregationen II, 417.
— 11. Gottesdienst II, 423.
— 17. Spezialgerichte III, 88.
— 24. Rang und Feierlichkeiten I, 549.
— 24. Eid der Richter III, 34.
Therm. 5. Maaß und Gewicht IV, 123.
— 11. Hypotheken der Hospizien IV, 360.
— 25. Hypotheken III, 223.
Fruct. 7. Notariat III, 254.
— 24. Wissenschaftliche Preise III, 547.

XIII.

Vend. 9. Gemeindeschulden II, 211.

Digitized by Google

Vend.	9.	Renten V, 186.
Niv.	5.	Kathol. Pfarrgehalt II, 454.
—	29.	Väter von sieben Kindern III, 547.
Plüv.	5.	Gerichtskosten III, 279.
—	13.	Arrest auf Staatsgelder III, 121.
—	13.	Enregistrement V, 466.
—	15.	Vormundschaft in Hospizien IV, 369.
—	29.	Apotheker III, 480.
—	30.	Fischerei II, 162. IV, 269.
Vent.	4.	Baumpflanzungen IV, 17.
—	5.	Gerichtsboten III, 97.
—	5.	Diligenzen und Miethkutschen IV, 297.
—	9.	Baumpflanzungen IV, 6.
—	15.	Geistliche Güter II, 468.
—	29.	Siegel und Stempel I, 547.
—	30.	Briefpost IV, 303.
Germ.	1.	Eigenthum der Verfasser III, 627.
Flor.	5.	Haftung der Gemeinden II, 347.
—	7.	Hospizienbüdget IV, 364.
—	30.	Diligenzen und Miethfuhren IV, 298.
Prär.	5.	Mobilien der Bisthümer II, 469.
—	7.	Vizinalwege IV, 170.
—	25.	Verkündung der Gesetze I, 554.
Mess.	4.	Enregistrement V, 466.
—	16.	do. V, 466.
—	28.	Geistliche Güter II, 469.
Therm.	4.	Heirathsakten III, 209.
—	4.	Beerdigung III, 522.
—	25.	Renten V, 188.
Fruct.	8.	Belustigungsgelder IV, 368.
—	13.	Straßenwesen IV, 178.
—	13.	Protest. Pfarrgehalt II, 455.
—	22.	Zeitrechnung I, 560.
—	22.	Geistliche Güter II, 469.
Compl.	4.	Gemeindsgüter II, 123.
—	4.	Heirathsakten III, 209.

XIV.

Vend.	24.	Fischerei IV, 269.
Brüm.	10.	Enregistrement V, 467.
—	10.	do. V, 467.
—	12.	Gebäude bei Waldungen V, 81.
—	22.	Gewässer (Conflicte) IV, 266.
Frim.	16.	Rang der Gerichtsbeamten I, 551.
—	21.	Schauspiele III, 632.
—	30.	Maaß und Gewicht IV, 122.
Niv.	2.	Windbüchsen III, 352.

Digitized by Google

1806.

Jän. 1. Dienstpragmatik I, 530.
— 1. Kirchliche Ceremonien II, 425.
Febr. 10. Gerichtsferien III, 34.
— 10. Begräbniß der Israeliten III, 521.
— 14. Sitzungen des Gemeinderaths II, 102.
— 24. Gerichtskosten III, 279.
März 12. Waffen III, 352.
— 18. Handelsverständige IV, 91.
— 19. Civilstand III, 198.
— 24. Enregistrement V, 467.
April 4. Notariat III, 254.
Mai 5. Prot. Pfarrhäuser und Gärten II, 499.
— 18. Gottesdienst II, 429.
— 18. Transport der Todten III, 525.
— 30. Kirchengebäude II, 500.
Juni 4. Landesgestüt IV, 54.
— 8. Schauspiele III, 633.
— 11. Beamten vor Gericht I, 548.
— 11. Feldhut IV, 47.
— 19. Renten der Hospizien resp. Kirchen II, 470. IV, 359.
— 20. Gemeindsgüter II, 120.
— 20. Beamten vor Gericht III, 50.
— 23. Fuhrwesenspolizei IV, 183.
— 24. Hazardspiele IV, 326.
— 25. Advokaten und Anwälte III, 90.
Juli 3. Gemeindsprozesse II, 341.
— 4. Geburtsakten III, 205.
— 6. Diligenzen und Miethkutschen IV, 298.
— 17. Advokaten und Anwälte III, 90.
— 17. Zwangsarbeit III, 135.
— 31. Geistliche Güter II, 470.
Aug. 9. Beamten vor Gericht I, 548.
— 21. Lebensscheine V, 585.
— 26. Geschäftsgang I, 486.
Nov. 20. Vormundschaft der Geistlichen II, 437.
— 25. Erfindungen und Entdeckungen IV, 109.
Dec. 10. Reglement der Israeliten II, 517.

1807.

Jän. 25. Geistliche Güter II, 471.
— 25. Holzflößerei V, 117.
Febr. 16. Gerichtsboten III, 108.
— 16. Vier Verfügungen über Gerichtskosten III, 279.
März 10. Hospizien IV, 360.
— 14. Renten V, 188.

März 23. Baumpflanzungen IV, 18.
— 25. Alter zu geistl. Funktionen II, 437.
— 25. Pflasterunterhaltung IV, 164.
April 18. Maaß und Gewicht IV, 124.
— 23. Verwandtschaft der Richter III, 34.
— 25. Schauspiele III, 634.
— 26. Leibgewinn IV, 188.
— 30. Hospizien IV, 359.
Mai 11. Octroi II, 182.
— 31. Geistliche Güter II, 472.
— 31. Enregistrement V, 467.
Juni 1. do. V, 467.
— 1. Hypotheken III, 223.
— 8. Wittwen der Staatsdiener I, 539.
Juli 1. Civilstandsauszüge III, 189.
— 4. Waldungen II, 154.
— 12. Leihhäuser IV, 343.
— 12. Hospizien IV, 359.
— 12. Civilstandsauszüge III, 189.
— 14. Leibgewinn V, 188.
— 20. Civilstandsregister III, 203.
— 20. Gemeindsgüter II, 122. 136.
— 29. Schauspiele III, 633.
Aug. 10. Gewässer IV, 267.
— 12. Schenkungen an Gemeinden II, 119.
— 12. Güter der Schulen III, 546.
— 12. Hospizien IV, 360.
— 18. Feudalrechte I, 204.
— 18. Arrest auf Staatsgelder III, 122.
— 18. Renten von Bänken unter Kaufhäusern IV, 111.
Sept. 4. Feuerpolizei III, 387.
— 5. Gerichtskosten III, 279.
— 16. Sümpfe ꝛc. II, 158. IV, 23. Straßenbau IV, 163.
— 16. Gemeindsgüter II, 118.
— 30. Succursalen II, 435. Seminar II, 453.
Oct. 12. Richter-Ernennung III, 21.

1808.

Jän. 7. Bischöffe in partibus II, 437.
— 11. Einnehmer I, 407.
— 11. Gefängnißkosten III, 280.
— 22. Gewässer IV, 201.
Febr. 2. Handelsgerichte III, 84.
— 2. Maaß und Gewicht IV, 121.
— 2. Reformgehalt und Ehrenlegion V, 585.
— 10. Fuhrwesenspolizei IV, 184.
März 4. Civilstandsregister III, 198.

Digitized by Google

März 4. Staatsschuldner V, 199.
— 7. Gebäude und Brunnen bei Leichhöfen III, 521.
— 16. Richterauditoren III, 23.
— 17. Israeliten II, 517. IV, 316.
— 30. Civilstandsregister III, 197.
— 30. Gerichtsordnung III, 34.
April 1. Stempel V, 482.
— 26. Waldungen II, 154.
— 26. Enregistrement V, 468.
Mai 7. Ehehindernisse III, 212.
— 11. Freizügigkeit mit Darmstadt I, 257.
Juni 16. Centralgefängniß III, 135.
— 16. Heirathsakten III, 209.
— 24. Leibgewinn V, 188.
Juli 5. Bettel und Unterstützung IV, 330.
— 12. Gerichtsschreibgebühren V, 506.
— 17. Enregistrement V, 468.
— 20. Namen der Juden III, 185.
— 27. Baulinie IV, 197.
Sept. 10. Enregistrement V, 468.
Oct. 19. Israeliten II, 519.
— 22. Enregistrement V, 468.
Dec. 8. Apotheken III, 473. 480.
— 21. Kapitalien der Kirchen II, 499.

1809.

Jän. 3. Stempel V, 483.
— 12. Maaß und Gewicht IV, 123.
Febr. 2. Steuern von Erbzinsgütern V, 282.
— 3 Collectionen IV, 332.
— 18. Congregationen II, 417.
— 25. Adressen, Anreden rc. I, 486.
April 1. Leibrenten IV, 326.
— 9. Theolog. Specialschulen II, 430.
— 11. Rang I, 551.
Mai 17. Octroi II, 168.
— 17. Polizeistrafgelder II, 186.
Juni 4. Vorrechte in Kirchen II, 430.
— 11. Handelsverständige IV, 87
Juli 1. Pensionen der Offiziere IV, 533.
Aug. 5. Enregistrement V, 468.
— 11. Sicherheitswachen III, 398.
Sept. 3. Uniformen der Schulinspectoren I, 541.
Oct. 6. Handelsgerichte III, 85.
— 7. Departementalausgaben IV, 120. V, 514.
— 20. Manuscripte der Bibliotheken III, 609.
— 21. Enregistrement V, 469.

Digitized by Google

Nov. 3. Erbschaften in Hospitälern IV, 362.
— 28. Wissenschaftl. Preise III, 547.
Dec. 9. Belustigungsgelder II, 185. IV, 368.
— 22. Enregistrement V, 469.
— 30. Kirchenfabrikgüter ꝛc. II, 472.

1810.

Febr. 5. Buchdrucker, Buchhändler I, 245. III, 614.
— 6. Verheimlichte Domänen V, 17.
— 9. Enregistrement V, 469.
— 14. Umlagen zu Kirchenzwecken II, 488.
— 20. Handelsverständige IV, 87.
— 25. Gallikanische Artikel, II, 368.
— 28. Abänderungen am Concordat II, 372.
März 8. Abtretung von Eigenthum IV, 171.
April 11. Personalsteuer der Gendarmen V, 308.
— 20. Gerichtsordnung III, 21.
— 21. Bergbauwesen V, 146.
— 23. Militärgebäude der Städte IV, 496.
Juni 20. Notariat III, 254.
— 20. Straßenbau IV, 178.
— 20. Enregistrement V, 470.
— 22. Kirchenfabrikgüter II, 488.
Juli 6. Nachdruck der Gesetze I, 554.
— 6. Gerichtsordnung III, 30.
— 16. Kirchenkapitalien II, 499.
— 19. Advokaten und Anwälte III, 90.
Aug. 3. Presse I, 245.
— 3. Handelsverständige IV, 87.
— 3. Maaß und Gewicht IV, 122.
— 8. Presse III, 623.
— 18. Apotheker III, 480.
— 21. Gemeindeschulden II, 212.
— 22. Enregistrement V, 470.
— 28. Gerichtsordnung III, 32.
Sept. 5. Klingewaaren IV, 323.
— 21. Hypotheken III, 223.
— 21. Enregistrement V, 470.
Oct. 15. Gewerbe IV, 516.
— 15. Steuern von Salzgruben V, 281.
Nov. 15. Octroi II, 182.
— 18. Presse I, 245.
— 18. Leibrenten IV, 326.
— 18. Bergbaubehörden V, 171.
Dec. 9. Heirathsakten III, 209.
— 9. Renten von Kirchengütern V, 189.
— 9. Stempel V, 483.

Dec. 14. Presse I, 245. III, 623.
— 14. Kapellen II, 465.
— 14. Advokaten und Anwälte III, 90.
— 26. Hypotheken III, 223.

1811.

Jän. 12. Verheimlichte Domänen V, 18.
— 19. Findelkinder IV, 336.
— 22. Verkündung der Gesetze I, 554.
— 30. Gerichtskosten III, 280.
Febr. 2. Presse I, 245. III, 620.
— 2. Versteigerungen, gerichtliche, III, 231.
— 27. Gemeindsausgaben II, 317.
— 27. Assisengericht III, 49.
— 27. Auditoren III, 49.
— 27. Enregistrement V, 470.
März 25. Congregationen II, 419.
— 25. Invaliden IV, 533.
April 5. Gemeindegüter II, 118.
— 9. Staatsgebäude der Gemeinden V, 30.
— 15. Privatwaldungen IV, 52.
— 28. Octroi II, 182.
— 29. Presse I, 245.
Mai 6. Stellvertretung der Richter III, 49.
— 6. Bergbau V, 157.
— 19. Vikariatsgehalt II, 455.
— 25. Verkündung der Gesetze I, 554.
Juni 1. Rang I, 551.
— 1. Assisengericht III, 49.
— 1. Prevotalgericht III, 49.
— 3. Presse I, 245.
— 6. Gemeindegüter II, 120.
— 18. Gerichtskosten III, 283.
Juli 24. Uniformen der Gymn.professoren I, 542.
— 25. Congregation II, 419.
Aug. 4. Straßen durch Festungen ꝛc. XV, 176.
— 18. Beerdigungen III, 530.
— 23. Presse I, 245.
Sept. 3. Gemeindsgüter II, 118.
— 16. Hypothekengebühren III, 223.
— 16. Militärgebäude der Gemeinden IV, 497.
Oct. 14. Presse I, 245.
— 23. Auslieferung von Beschuldigten III, 49. 136.
Nov. 12. Hypothekengebühren III, 223.
— 15. Universität III, 546.
— 17. Pfarrverwesung II, 457.

Digitized by Google

Nov. 17. Steinbrüche der Gemeinden II, 135.
Dec. 16. Straßen und Baumpflanzungen IV, 7. 149.

1812.

Jän. 21. Prozesse der Hospizien IV, 369.
Febr. 12. Maaß und Gewicht IV, 119.
März 21. Hypotheken III, 223.
April 12. Gewässer IV, 267.
Mai 4. Beamten vor Gericht III, 50.
— 8. Verheimlichte Domänen V, 19.
Juni 15. Stempel V, 483.
Juli 11. Buchhändler I, 245. III, 621.
— 14. Büdget ꝛc. der Hospizien IV, 366.
— 14. Prozesse der Hospizien IV, 369.
Aug. 24. Gemeindkeinnehmer II, 318.
Oct. 13. Assisengericht III, 49.
Dec. 18. Stempel bei Anstellungen I, 526.
— 22. Hauskapellen II, 430.
— 22. Invaliden IV, 534.

1813.

Jän. 3. Bergbau V, 165.
— 7. Verkündung der Gesetze I, 554.
— 10. Gerichtsordnung III, 32.
— 17. Gemeindsgüter II, 131.
Febr. 13. Concordat II, 372.
März 1. Kassationsgericht III, 89.
— 22. Auditoren III, 49.
— 25. Decret wegen Concordats II, 374.
April 7. Gerichtskosten III, 536.
Mai 16. Zahlungen der Gemeindseinnehmer II, 319.
Juni 14. Gerichtsboten III, 97.
Aug. 29. do. III, 108.
— 29. Straßenpolizeistrafen IV, 162. Note.
Sept. 25. Lotterien V, 207.
Oct. 16. Vizinalwege IV, 166.
Nov. 6. Hauskapellen II, 431. Pfarrgüter II, 490.
— 6. Privatwaldungen IV, 52.
— 25. Congregationen II, 420.
Dec. 15. Baulinie IV, 197.
— 15. Militärverpflegung IV, 496.
— 26. Beerdigung III, 532.

1814.

Febr. 11. Wappen der Städte II, 83.

Digitized by Google

Febr. 14. (26.) Enregistrement und Stempel V, 483.
Mai 1. Rechtspflege III, 50.
— 6. do. III, 50.
— 7. do. III, 50. 88.
— 3. resp. 17 Apotheken III, 471. 478.
— 28. Forstregulativ I, 432.
— 31. Strafgesetzabänderungen III, 114.
Juni 21. Geschäftsgang I, 486.
— 24. Kriegslasten der Geistlichen und Schullehrer II, 503.
Juli 1. Förstergehalt von Gemeinden II, 155.
— 12. Kriegslasten der Geistlichen und Schullehrer II, 503.
— 19. do. der Posthalter IV, 488.
Aug. 9. Besoldungsholz der Forstbeamten I, 459.
— 10. Forstregulativ I, 432.
— 11. Kundbarkeitsscheine III, 202.
— 22. Heirathsakten III, 210.
Sept. 10. Salzregie V, 203.
— 13. Geheime Gesellschaften I, 262.
— 24. Rechtspflege III, 50. 88.
Oct. 5. Gendarmerie III, 401.
— 8. Heirathsakten III, 210.
— 20. Rechtspflege III, 50.
— 24. Gendarmerie III, 411.
Nov. 1. Ehehindernisse III, 212.
— 2. Forststrafnachlaßgesuche V, 138.
— 12. Wölfe III, 350.
Dec. 15. Privatwaldungen IV, 48. 51.

1815.

Jän. 5. Enregistrement und Stempel V, 484.
— 7. Torfstecherei V, 139.
— 10. Waldungen II, 154. 155. V, 35.
— 17. Kinder der Verschwägerten III, 216.
— 21. Gebäude bei Waldungen III, 343. V, 82.
Febr. 11. Erhebung der Kirchengefälle II, 506.
— 18. Gemeindeschulden II, 240.
— 18. Kriegslasten II, 504.
— 21. Versteigerungen III, 230. Note. und 231.
April 4. Vollziehung fremder Urtheile III, 115.
— 22. Versteigerungen III, 231.
Mai 28. Gerichtsordnung III, 51.
— 29. Hypotheken III, 223.
Juni 15. Renten V, 190.
— 18. Deutsche Bundesakte I, 10.
— 17. Hypotheken III, 224.
Juli 27. Gerichtsordnung III, 51.
Aug. 1. Israeliten IV, 318.

Digitized by Google

Aug. 22. Gerichtsordnung III, 53.
— 31. Verkauf von Staatsgütern V, 19.
Sept. 5. Gerichtsferien III, 54.
— 14. Spezialgerichte III, 88.
— 21. Jagd II, 162. IV, 36. V, 54.
Oct. 2. Rindviehpest IV, 59.
Nov. 9. Gendarmerie III, 417.
— 11. Rindviehpest IV, 64.
— 23. Hüttenwerke V, 181.
Dec. 2. Gerichtsschreiber III, 97.
— 16. Polizeistrafgelder II, 187.
— 30. do. II, 187.

1816.

Jän. 17. Hypotheken III, 224.
Febr. 15. Forststrafnachlaßgesuche V, 138.
März 7. Landstreicher III, 335.
— 12. Kantonsärzte IV, 447.
— 23. Aerzte III, 447. 471. 477. 481. 501.
April 2. Salzregie V, 205.
— 6. Renten V, 191.
— 14. Erwerbung des Kreises durch Baiern I, 4.
— 30. Besitznahme I, 3.
Mai 1. do. I, 4.
— 9. Renten II, 161. V, 190.
— 20. Hypotheken III, 224.
— 30. Petitionen I, 487.
— 31. Amtszeichen ꝛc I, 527. 546.
Juni 6. Stempel V, 484.
— 8. Enregistrement und Stempel V, 484.
— 10. Päffe III, 324 328.
— 10. Märkte und Hausiren IV, 111.
— 11. Flößerei der Queich IV, 201.
— 16. Aerzte III, 482.
— 17. Ein- und Auswanderung I, 249.
— 30. Einquartirung und Vorspann IV, 468.
Juli 10. Appellgericht III, 54.
— 10. Notariat III, 254.
— 16 Praxis der Finanzcandidaten I, 506.
— 19. Ein- und Auswanderung I, 251.
— 20 Renten II, 161. V, 190.
— 23. Staatskapitalien V, 196.
— 26. Gemeindeschulden II, 219.
— 29. Kantonsärzte III, 447. 456.
— 31. Amtszeichen I, 546.
Aug. 9. Gemeindebürgerrecht II, 85.
— 13. Verschwägerte III, 212.

Aug. 21. Gabholz II, 136.
— 25. Ausländer zu Staatsdiensten I, 511.
— 27. Enregistrement V, 484.
Sept. 19. Domänen V, 20.
— 22. Lotterien V, 208.
— 24. Landrath II, 2.
— 30. Lotterien V, 209.
Oct. 16. Lumpensammeln IV, 321.
Nov. 6. Fuhrwesenspolizei IV, 194.
— 11. Sicherheitspolizei III, 400.
— 12. Staatswald, Holzverkauf V, 46.
— 20. Deutscher Münzfuß IV, 307.
Dec. 4. Gebühren der Advokaten III, 316.

1817.

Jän. 23. Strafgesetzabänderung III, 115.
— 25. Petitionen I, 488.
Febr. 28. Hypotheken III, 225.
März 1. Freizügigkeit mit Preußen I, 257.
April 23. Landstreicher IV, 331.
— 29. Civilstandsregister III, 190.
Mai 9. Heirathen III, 210.
— 9. Stipendien III, 604.
— 14. Zuchtvieh IV, 67.
— 23. Lotterien V, 210.
Juni 5. Concordat II, 386.
— 9. Vergeben der Inländer im Ausland III, 116.
— 13. Landrathsabschied II, 11.
— 18. Salzregie V, 199.
— 20. Denkzeichen von 1813—1814. II, 527.
Juli 29. Freizügigkeit I, 257.
— 31. Postbehörden IV, 276.
Aug. 5. Civilstandsregister III, 199.
— 16. Umzugsgebühren I, 518.
— 18. Volksschulen III, 548.
Sept. 9. Petitionen I, 488. V, 485.
— 23. Tagsgebühren I, 515.
Oct. 1. Waßenmeister III, 533.
— 2. Salzregie V, 199.
— 8. Civilverdienstorden I, 528.
— 10. Schulseminar III, 552.
— 18. Volksschulen III, 548.
— 30. Domänenbehörden I, 408.
— 30. Enregistrement und Stempel V, 485.
Nov. 2. Gemeindsschulden II, 212.
— 6. Landcommissariate I, 362.
— 6. Administrative Justiz III, 112.

Nov. 11. Fuhrwesenspolizei IV, 193.
— 12. Auswanderung I, 254.
— 12. Wasenmeister III, 534.
— 12. Stipendien III, 605.
— 17. Auswanderung I, 252.
— 26. Begnadigungsgesuche III, 127.
— 26. Brandversicherung III, 354.
— 26. Hebammen III, 468.
Dec. 3. do. III, 467.
— 12. Amts- und Wochenblätter III, 556.
— 13. Gerichtsschreibgebühren V, 508.
— 15. Hypotheken III, 226.
— 17. Findelkinder IV, 339.
— 18. Arrest auf Staatsgelder III, 121.
— 19. Salzregie V, 199.
— 23. Freizügigkeit I, 259.
— 24. (3. Jän. 1818) Prot. Consistorium II, 441.
— 31. Gemeindsgüter II, 120. 122.

1818.

Jän. 3. Holzverkauf im Staatswald V, 46.
— 3. Enregistrement und Stempel V, 489.
— 7. Civilstandsregister III, 200.
— 9. Kirchliche Festtage II, 432.
— 9. Gemeindeschulden II, 242.
— 10. Vereinigung der Protestanten II, 400.
— 10. Deutscher Münzfuß IV, 308.
— 10. Domänen V, 219.
— 13.—22. Uniformen der Richter III, 55.
— 15. Tabellen der Rentämter I, 414.
— 17. Hypotheken III, 227.
— 17. Auswanderungsvertrag I, 253.
— 20. Gebühren der Rentboten I, 417.
— 20. Gerichtsorganisation III, 55.
— 20. Deutscher Münzfuß IV, 308. 309.
— 21. (resp. 13. Sept. 1814) Geheime Gesellschaften I, 262.
Febr. 7. Anstellungstaxen I, 520.
— 11. Gemeindewaldungen II, 138.
— 11. Schullehrer nicht Geschäftsleute III, 559.
— 12. Vertrag mit Darmstadt wegen Rechtspflege III, 116.
— 18. resp. 27. Jän. Auswanderungsvertrag I, 255.
— 18. Gemeindeschulden II, 240.
— 18. Gerichtsordnung III, 56.
— 24. Veräusserung der Staatsgüter V, 20.
— 27. Enregistrement und Stempel V, 489.
— 28. Auswanderungsvertrag I, 255.
März 5. Brandversicherung III, 367.

März	5.	Baumpflanzungen IV, 11.
—	8.	Civilstandsregister III, 201.
—	9.	Landrathsabschied II, 16
—	10.	Staatskapitalien V, 198.
—	11.	Schulbücher III, 567.
—	12.	Deutscher Münzfuß IV, 310.
—	14.	Providenzschwestern II, 420.
—	21.	Fuhrwesenspolizei IV, 194.
—	24.	Bergwerksconcessionen V, 183.
—	26.	Waldungen, gemeinschaftliche mit Staat, II, 154. V, 46.
April	2.	Domänen V, 219.
—	3.	Schulgeld III,
—	4.	Enregistrement und Stempel V, 489.
—	6.	Auswanderungsvertrag I, 253.
—	7.	Sonntagsschulen III, 573.
—	8.	Gemeindsgüter II, 120.
—	8.	Aufhebung der Kreisärzte III, 447.
—	8.	Apotheken III, 478.
—	15.	Curatel der Kirchen II, 506.
—	15.	Brandversicherung III, 380.
—	17.	Geschäftsgang in Conscriptionssachen I, 487.
—	17.	Gemeindsjagd II, 162.
—	24.	Gemeindsgüter II, 120.
—	29.	Bauholz aus Gemeindewald II, 137.
—	30.	Gemeindsgüter II, 122.
Mai	9.	Landstreicher III, 338.
—	9.	Baubehörden IV, 145.
—	13.	Wohnsitz der Aerzte III, 490.
—	15.	Legalisation von Urkunden I, 489.
—	18.	Anhang zum Kirchenedikt II, 394.
—	26.	Baierische Verfassung I, 18.
—	—	Indigenatsedikt I, 36.
—	—	Preßedikt I, 39.
—	—	Edikt über Standesherren I, 41.
—	—	Edikt über Adel I, 51.
—	—	E. über gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit I, 54.
—	—	E. über Familienfideicommisse I, 76.
—	—	E. über Siegelmäßigkeit I, 93.
—	—	E. über Staatsdiener I, 95.
—	—	E. über Ständeversammlung I, 99.
—	—	E. über Religion und Kirche II, 375.
Juni	5.	Brandversicherung III, 375. 377.
—	6.	Enregistrement und Stempel V, 489.
—	6.	Wildschweine IV, 35.
—	7.	Stipendien III, 605.
—	7.—26.	Uniformen der Professoren und Schulinspektoren I, 531.
—	8.—24.	Uniformen der Landcommissäre I, 541.
—	11.	Vereinigung der Protestanten II, 402.

Digitized by Google

Juni 12. Erklärung über die Verfassung I, 117.
— 12. Dienstpragmatik I, 527.
— 16. Bezirkskassen I, 396.
— 16. Enregistrement und Stempel V, 489.
— 25. do. do. V, 489.
— 28. Dienstpragmatik I, 527.
Juli 1. Siegel der Bürgermeister I, 547.
— 3. Landboten IV, 305.
— 12. Vertrag mit Hanover wegen Rechtspflege III, 117.
— 16. Polizeistrafgelder II, 187.
— 28. Steuerinstruktion V, 220. 340. 398.
— 29. Hazardspiele IV, 326.
Aug. 12. Apotheken III, 471. 475.
— 14. Sonntagsfeier II, 420.
— 18. Enregistrement und Stempel V, 489.
— 20. Brandversicherung III, 375. 377.
— 20. Bergamt V, 183.
Sept. 7. Lotterien V, 210.
— 10. Curatel der Kirchen II, 507.
— 11. Brandversicherung III, 359.
Oct. 2. Hebammen III, 468.
— 3.—14. Gemeindsgüter II, 121.
— 10. Vereinigung der Protestanten II, 400.
— 13. Enregistrement und Stempel V, 491.
— 17. Erklärung über die Verfassung I, 118.
Nov. 3. Anstellungstaxen I, 521.
— 11. Brandversicherung III, 359.
— 25. Gemeindswahlen II, 89.
— 27. Stipendien III, 605.
— 30. Ständewahl I, 253.
Dec. 2. Gemeinderathsbeschlüsse II, 101.
— 6. Gewerbsteuer, Antheil der Gemeinden, II, 160.
— 13. Gemeindswahl II, 88.
— 15. Anstellungstaxen I, 522.
— 15. Prot. Consistorium II, 441.
— 15. Pfarrwittwenkasse II, 461.
— 15. Geschworne III, 87.
— 21. Uniformen der Finanzbeamten I, 542.
— 31. Fremde Holzhauer III, 330.

1819.

Jän. 8. Prot. Kirchenrechnungswesen II, 508.
— 26. Rheindämme IV, 140.
Febr. 1. Landrathsabschied II, 20.
— 20. Uniformen der Forstbeamten I, 543. 544.
— 20. Krankheiten III, 402.
März 6. Arzneigerichtliche Fälle III, 450. 465.

März 18. Uniformen der Polizeicommissäre I, 103.
April 5. Postfreiheit, (Correspondenz mit Appell.gerichtspräsidenten) IV, 293.
— 6. Vertrag wegen Auswanderung I, 253.
— 9. Assisen III, 56.
— 10. Postentfernungen IV, 285.
— 14. Beerdigungen III, 524.
— 15. Steuern von Gemeindsgütern V, 279.
— 23. Gemeindseinnehmer sollen den Gemeindsversteigerungen anwohnen II, 122.
— 23. Brandversicherung III, 375.
— 28. Polizei in Gefängnissen III, 182.
Mai 5. Brandversicherung III, 377.
Juni 2. Prot. Inspectionen II, 441.
— 3. Holzverkaufsprotokolle V, 51.
— 11. Gemeindswahl II, 88.
— 16. Zahlungsanweisungen V, 580.
Juli 18. Maaß und Gewicht IV, 126.
— 21. Natürliche Blattern III, 509.
— 22. Landtagsabschied I, 212.
— 22. Umlagengesetz II, 193.
— 22. Ausgleichung der Kriegslasten IV, 484.
— 22. Staatsschulden V, 518.
— 22. Staatsbüdget V, 534.
— 23. Verwandtschaft der Gemeinderäthe II, 485.
— 23. Stipendien III, 605.
Aug. 5. K. Familienstatut I, 264.
— 20. Gerichtsordnung III, 57.
Sept. 23. Rechnungsjahr V, 580.
Oct. 13. Gemischte Ehen II, 433. III, 210.
— 16. Bundesbeschlüsse I, 246.
— 21. Aufbringung von Verbrechern III, 136.
— 26. Gemeindsvorstand II, 87.
— 27. Brandversicherung III, 358. 375.
— 29. Forstschule I, 452.
— 31. Pupillengelder der Soldaten IV, 451.
Nov. 26. Vertrag mit Preußen wegen Rechtspflege III, 118.
Dec. 8. Erziehungsanstalt für Töchter in München III, 603.
— 11. Staatsschulden V, 522.
— 17. Schulversäumnisse III, 561.
— 17. Viehmärkte IV, 66.
— 22. Gemeindeschreiber II, 104.
— 29. Arzneigerichtliche Fälle III, 457. 469. 471. 482.

1820.

Jän. 4. Gerichtliche Arzneifälle III, 457.
— 7. Maaß und Gewicht IV, 126.

Digitized by Google

Febr. 4. Baumpflanzungen IV, 11.
— 23. Brandversicherung III, 368.
März 8. do. III, 350. 361.
— 22. Pässe und Zeugnisse III, 326.
— 24. Beurlaubte Soldaten IV, 449.
April 6. Landrathsabschied II, 24.
— 11. Gefängnißkosten III, 174.
— 14. Gewerbsteuer V, 310.
— 19. Emeritenfonds II, 461.
Mai 5. Pässe und Zeugnisse III, 327.
— 9. Staatsschulden aus frühern Verhältnissen V, 523.
— 13. Gewerbsteuer V, 329.
— 31. Gemeindsbauwesen II, 132.
Juni 15. Landstreicher III, 341.
— 21. Intercalarrechnung II, 459.
— 22. Verstorbene Gefangene III, 182.
Juli 21. Assisen III, 57.
— 21. Geschworne III, 87.
— 28. Förstergehalt von Gemeinden II, 155.
Aug. 9. Amtsbürgschaften I, 513.
Sept. 7. Notariat III, 255.
— 22. Kassationsgericht III, 57.
Oct. 4. Praxis der Rechtskandidaten I, 505.
— 14. Krätzübel des Militärs III, 495.
— 30. Waldungen V, 34.
Nov. 6. Thierärzte IV, 58.
— 17. Prot. Pfarrbeförderungsordnung II, 442.
— 22. Verpflegung und Vorspann IV, 480.
Dec. 20. Kantonsärzte III, 447.
— 21. Rheindammordnung V, 141.

1821.

Jän. 10. Landrathsabschied II, 30.
— 23. Zinsen von Staatskapitalien V, 529.
— 31. Gendarmerie III, 417.
Febr. 9. Nachtwächter III, 397.
— 14. Strohdächer III, 341.
— 16. Erneuerung der Renten II, 499.
— 21. Nachtwächter II, 189.
März 21. Brandversicherung III, 359.
— 28. Apotheker III, 477.
— 28. Knöpfe aus Münzen IV, 311.
— 30. Verpflegung und Vorspann IV, 480.
April 4. Impfung III, 505.
— 27. Landstreicher III, 341.
Mai 3. Gendarmerie III, 417.
— 11. Brandversicherung III, 359.

Digitized by Google

Juni	29.	Krätzübel der Soldaten III, 496.
Juli	20.	Freinächte III, 630.
—	21.	Grundzinse II, 121.
Aug.	3.	Brandversicherung III, 379.
—	17.	Gemeindeschulden II, 242.
—	23.	Stipendien III, 605.
Sept.	5.	Gemeindsjagd II, 162.
—	5.	Erklärung wegen Concordats von 1817. II, 400.
—	11.	Deutscher Münzfuß IV, 310.
—	14.	Ausländer zu Staatsdiensten I, 511.
Oct.	11.	Falsche Münzen IV, 310.
—	14.	Maaß und Gewicht IV, 132.
—	19.	Armenhaus in Frankenthal IV, 332.
—	30.	Tagsgebühren der Landcommissariate I, 364.
Nov.	13.	Gewerbsteuer der Viehschlächter V, 338.
—	27.	Bewerbung um kath. Pfarrstellen II, 437.
—	27.	Steuererhebung V, 304.
—	28.	Beurlaubte Soldaten IV, 449.
Dec.	4.	Nachtrag zur Steuerinstruktion V, 242.
	4.	Zahlungsanweisungen V, 581.
—	21.	Brandversicherung III, 361.
—	22.	Forstbehörde I, 418.

1822.

Jän.	4.	Hebammen III, 469.
—	10	Titel und Rang der Bischöffe 438.
—	29.	Straßenwesen IV, 175.
Febr.	3.	Enregistrement V, 491.
—	14.	Landrathsabschied II, 33.
März	22.	Impfung III, 506.
April	3.	Gemeindeschulden II, 121.
—	3.	Hunde III, 344.
—	6.	Vertrag mit Preußen wegen Forstfrevel V, 135.
—	9.	Notariat III, 256.
—	23.	Steuerbüchelchen V, 395.
Mai	8.	Fremde III, 339
—	10.	Gemeindseinnehmer V, 342.
—	12.	Hebammen III, 470.
Juni	1.	Landtagsabschied I, 224.
—	1	Zwangsveräusserungen III, 265.
—	1.	Staatsschulden V, 524.
—	22.	Grundzinse der Gemeinden II, 161.
—	25.	Steuerpfändung V, 362.
—	27	Schullehrer nicht Pfandhüter III, 559. V, 359.
Juli	21.	Tagsgebühren der Landcommissariate I, 363.
—	31.	Freizügigkeit mit Parma I. 259.
Aug.	2.	Schulbücher III, 569.

Digitized by Google

Aug. 22. Stempel V, 491.
Sept. 12. Kath. Dekanate II, 440.
Oct. 8. Stempel V, 491.
— 9. Gemeindsveräusserungen II, 421.
Nov. 5. Steuerexecutionsregister V, 306.
— 10. Forstländereien und Gebäude V, 72.
— 26. Holzfällungen im Gemeindswald II, 139.
Dec. 11. Erhebung der Pfarrgefälle II, 507.
— 12. Stempel V, 491.
— 13. Maaß und Gewicht IV, 132.
— 14. Militärfondsverwaltung IV, 529.
— 14. Thierarzneischule III, 487.
— 30. Militärpensionen IV, 522.

1823.

Jän. 3. Krankheiten III, 402.
— 9. Landrathsabschied II, 36.
— 14. Gebühren bei Bauversteigerungen I, 517.
— 25. Wundärzte III, 457.
Febr. 17. Amtszeichen der Ortsvorsteher I, 545.
März 12. Bewerbung um kath. Pfarreien II, 438.
— 31. Boten der Landcommissariate I, 363.
April 8. Weinstich und Aichgebühren IV, 134.
— 11. Umlagen II, 203.
— 11. Apotheken III, 472.
— 11. Kranke Gefangene III, 182.
— 25. Maaß und Gewicht IV, 133.
— 30. Quittungen V, 581.
Mai 1. Berechtigungen im Staatswald V, 71.
— 1. Forstschule in Aschaffenburg I, 453.
— 2. Versetzung und Vertauschung der Soldaten IV, 450.
— 9. Apotheken III, 478.
— 14. Güterwechselbücher ꝛc. V, 248.
Juni 3. Stempel V, 491.
— 18. Gefängnißkosten III, 173.
— 26. Kanal in Frankenthal IV, 275.
— 28. Vertrag mit Frankreich wegen Forstfrevel V, 136.
Juli 1. Stempel V, 491.
— 11. Notariat III, 263.
— 11. Versetzung und Vertauschung der Soldaten IV, 450.
— 12. Militärpensionen IV, 527.
— 21. Baulinie IV, 198.
— 23. Polizei in Gefängnissen III, 182.
Aug. 12. Geschäftsgang I, 489.
— 13. Freinächte III, 630.
— 22. Wundärzte III, 488.
— 25. Diligenzen IV, 295.

Digitized by Google

Aug. 31. Civilstandsregister III, 203.
Sept. 17. Kranke Gefangene III, 469.
— 24. Hebammen III, 469.
— 24. Hazardspiele IV, 326.
— 25. Holzflößereien IV, 202.
— 29. Forstdienstland und Gebäude V, 72.
Oct. 1. Landrathsabschied II, 41.
— 1. Gemeindsgüter II, 120.
— 3. Fremde Arbeiter III, 330.
— 3 Impfung III, 507.
— 6. Bezirkskassen I, 396.
— 8. Kirchliche Einrichtungen der Juden II, 520. III, 603.
— 8. Hausiren IV, 113.
— 9. Kiefernsaamen II, 159.
— 13. Polizei in Gefängnissen III, 182.
— 17. Schulpräparanden III, 555.
— 20. Forstschule I, 455.
— 31. Kassenuntersuchungen V, 259.
Nov. 6. Stempel V, 491.
Dec. 22. Staatsprokuratur III, 59.

1824.

Jän. 16. Brandversicherung III, 380.
— 25. Wundärzte III, 488.
— 29. Staatsschuldenanstalt V, 525.
Febr. 20. Privatwaldungen IV, 50.
März 3. Kirchliche Feiertage II, 432.
— 3. Hausiren IV, 113.
— 19. Brandversicherung III, 358.
— 24. Enregistrement und Stempel der Sparkasse in Speyer V, 492.
April 2. Gendarmerie III, 419.
— 16. Absolutorien von Universitäten III, 576.
— 22. Güterwechselbücher V, 248.
Mai 22. Stände- und Landräthewahl I, 208.
Juni 16. Geburtsakten III, 206.
Juli 2. Schulpreisebücher III, 570.
— 4.—14. Landstreicher III, 333.
— 21. Fuhrwesenpolizei IV, 194.
Aug. 2. Ausgabspapiere V, 583.
— 4. Gemeindsallmenden II, 130.
— 6. Gemeindeschreiber nicht Gemeinderath II, 104.
— 12. Arrest auf Staatsgelder III, 124.
— 24. Fremde III, 329.
Sept. 6. Centralgefängniß III, 137.
— 8. Armenbad in Wiesbaden IV, 354.
— 10. Fremde III, 330.
— 15. Waffen und Montur IV, 528.

Sept. 28. Anstellungstaxen I, 525.
— 30. Enregistrement V, 492.
Oct. 4. Landrathsabschied II, 44.
— 11. Uniformen der Friedensrichter I, 545.
— 14. Thierarzneischule III, 487.
Nov. 6. Ständewahl I, 208.
— 25. Steuerpfändung V, 361.
— 27. Ständewahl I, 208.
Dec. 8. Brandversicherung III, 374.
— 19. Chirurgiecandidaten als Rekruten IV, 444.
— 24. Gemeinderathsversammlungen II, 101.
— 27. Steuerpfändung V, 396.
Bundesbeschlüsse wegen Presse I, 246.

1825.

Jän. 7. Brandversicherung III, 378.
— 14. Verpflegung und Vorspann IV, 481.
— 19. Polizei der Gefängnisse III, 182.
Febr. 2. Dienstregister in Gefängnissen III, 182.
März 2. Vermögen der Soldaten IV, 451.
— 8. Vertrag mit Würtemberg wegen Rechtspflege III, 118.
— 22. Stempel V, 492.
— 25. Dienstregister in Gefängnissen III, 182.
April 2. Salzregie V, 203.
— 8. Verpflegung und Vorspann IV, 482.
— 13. Charfreitag II, 432.
— 15. Stipendien III, 606.
— 30. Miethreparatur der Pfarrhäuser II, 501.
Juni 4. Forstschule in Aschaffenburg I, 456.
— 8. Schulbücherverlag III, 570.
— 8. Lotterien V, 211.
— 29. Fuhrwesenspolizei IV, 194.
Juli 24. Kiefernraupe V, 72.
Aug. 1. Freizügigkeit mit Sardinien I, 259.
— 7. Apotheken III, 477.
— 12. Volksschulgeld III, 559.
— 12. Verpflegung und Vorspann IV, 482.
— 12. Güterwechselbücher V, 248.
— 14. Hebgebühren der Gemeindseinnehmer II, 252.
— 24. Schullehrer als Gemeindeschreiber II, 104.
— 24. Civilstandsregister III, 203.
— 26. Gemeindsholzfällungen II, 147.
Sept. 2. Brandversicherung III, 387.
— 6. Enregistrement V, 492.
— 9. Civilstandsauszüge III, 185.
— 11. Versteigerung und Siegelanlegung III, 231.
— 11. Staatsschulden V, 525.

Digitized by Google

Sept. 11. Staatsbüdget V, 539.
— 15. Gewerbsteuer der Handelsreisenden V, 338.
— 17. Landtagsabschied I, 228.
— 22. Versteigerung und Siegelanlegung III, 236. 265.
Oct. 4. Gerichtsboten III, 108.
— 4. Hypotheken III, 227.
— 4. Gerichtskosten III, 316.
— 4. Gerichtschreibgebühren V, 510.
— 8. Ferien der Schulen III, 608.
— 24. Theologiestudirende III, 577.
Nov. 2. Taubstummenanstalt IV, 344.
— 18. Staatsrath I, 291.
— 23. Gemeindsbauten II, 133.
— 25. Geschäftsgang und Petitionen I, 489.
— 25. Gemeindsbüdget II, 295.
— 27. Generalfiskalat III, 59.
— 27. Obermedicinalcollegium III, 446.
Dec. 17. Oberster Kirchen- und Schulrath I, 299.
— 17. Kreisregierung I, 320.
— 20. Uniformen I, 446
— 26. Landrathsabschied II, 48.

1826.

Jän. 5. Enregistrement und Stempel V, 493.
— 11. Oberster Rechnungshof I, 302.
— 12. Weggeld bei St. Ingbert IV, 314.
— 16. Ausserordentliche Gemeindsholzfällungen II, 145.
— 24. Militärärzte IV, 525.
— 24. Militärpensionen IV, 528.
Febr. 2. Geschäftsgang und Petitionen I, 491.
— 5. Prüfung der Finanzcandidaten
— 7. Pässe III, 324.
— 7. Güterwechselbücher V, 248.
— 11. Militärgerichtsbarkeit III, 62.
— 14. Verpachtung von Gemeindsgütern II, 119.
— 14. Enregistrement und Stempel V, 493.
— 21. do. V, 493.
— 28. do. V, 495.
März 7. Landwehr IV, 458.
— 10. Livre der k. Dienerschaft I, 272.
— 16. Auszahlung des Staatsgehalts V, 586.
— 17. Briefpost IV, 301.
— 21. Forstgebühren von Gemeindsholz II, 155.
— 22. Dienstinstruktion der Landcommissariate I, 364.
— 22. Impfung III, 507.
— 23. Gemeindsrechnung II, 312.
— 26. Kriegsministerium I, 289.

Digitized by Google

April 3. Geschäftsgang in Gemeindssachen II, 156.
— 10. Beurlaubte Soldaten IV, 449.
— 12. Schulvereinigungen III, 560.
— 14. Kath. Pfarrgehalt II, 456.
— 17. Geschäftsgang und Petitionen I, 491.
— 20. Enregistrement von Pfarrhäusern II, 502.
— 22. Gehalt und Pensionen V, 186.
— 26. Salzregie V, 203.
Mai 7. Ordinariat, Generalvicariat II, 439.
— 9. Gemeingsallmenden II, 131.
— 10. Nachweisen der Rentämter I, 416.
— 12. Enregistrement und Stempel V, 495.
— 21. Gemeindsholzschläge II, 145.
— 29. Holzabgaben aus Staatswald V, 48.
— 31. Israeliten IV, 319.
— 31. Räumung der Schläge V, 50.
Juni 7. Pfarrgehalt II, 460.
— 20. Baumpflanzungen IV, 9.
— 28. Deutscher Münzfuß IV, 310.
— 30. Fuhrwesenspolizei IV, 195.
Juli 3. Umlagregister II, 193.
— 4. Gewerbsteuer V, 338.
— 14. Begräbnißplätze III, 522.
— 21. Steuerpfändung V, 360.
— 22. Schulseminar III, 556.
Aug. 1. Steuerboten V, 356.
— 9. Beerdigung III, 524.
— 9. Kranke Beurlaubte IV, 449.
— 9 Kassenuntersuchungen V, 260.
— 27. Religionsunterricht der Israeliten II, 522.
Sept. 1. Lotterien V, 211.
— 11. Geschäftsgang und Petitionen I, 492.
— 16. Rheindurchstiche V, 144.
Oct. 3. Universitäten III, 577.
— 12. Siegel der Bürgermeister I, 547.
— 21. Blindenanstalt in Freising IV, 345.
Nov. 5. Revision der Gemeindsrechnungen II, 313.
— 16. Eingaben an Staatsschuldencommission I, 492.
— 17. Gemeindsbauwesen II, 133.
— 17. Gemeindsrechnungswesen II, 244.
— 17. Bauwesen der Gemeinden I, 385.
— 20. Enregistrement und Stempel V, 495.
— 24. Rheindurchstiche V, 145.
Dec. 2. Aufnahme ins Armenhaus IV, 334.
— 4. Generallottoverwaltung I, 493.
— 11. Brandversicherung III, 377.
— 26. Bausachen I, 370.
— 31. Postbehörden IV, 282.
— 31. Bezirksingenieure I, 385.

Digitized by Google

1827.

Jän. 4. Militärpferdsankauf IV, 57.
— 15. Vertauschung zwischen Soldaten und Ständigbeurlaubten IV, 451.
— 18. Gewässer nicht mehr unter Forstämtern IV, 199.
— 29. Rang der Bezirkskassiere I, 396.
Febr. 16. Maaß und Gewicht IV, 134.
März 1. Steuererhebung V, 363.
— 9. Stempel V, 496.
— 21. Akademie, Bibliotheken, Sammlungen III, 597. 609.
— 21. Maaß und Gewicht IV, 139.
— 28. Blattern III, 514.
April 3. Schulseminar III, 556.
— 7. Gefängnißkosten III, 169.
— 10. Gewässer IV, 199.
— 10.—18. Uniformen der Forstbeamten I, 544.
— 17. Gemeindsholzfällungen II, 146.
— 23. Brandversicherung III, 386.
— 25. Enregistrement und Stempel V, 497.
— 30. Steuererhebung V, 355. 394.
Mai 11. Brandversicherung III, 382.
— 12. Landrathsabschied II, 51.
Juni 2. Vertrag mit Würtemberg wegen der Armen IV, 356.
— 27. Siegelanlegung III. 238.
Juli 3. Militärpensionen IV, 528.
— 22. Schulseminar III, 557.
— 25. do. do.
Aug. 25. Ludwigsorden I, 528.
— 31. Erhebung der Gemeindseinkünfte II, 283. Note.
Sept. 3. Gewerbsteuer V, 338.
— 10. Verpflegung und Vorspann IV, 483.
— 12. Verpflegung der Gefangnen III, 174.
— 17. Klenganstalten II, 52.
— 27. Polytechnische Schule in München IV, 71.
Oct. 12. Schullehrerwittwenkasse III, 562.
— 12. Maaß und Gewicht IV, 140.
— 21. Schreibmaterialien I, 552.
Nov. 9. Beerdigung III, 524.
— 9. Schullehrerwittwenkasse III, 565.
— 25. do. do.
— 26. Satzungen der Hochschulen III, 578.
Dec. 8. Schullehrer keinen Kramladen III, 560.

1828.

Jän. 7. Landrathsabschied II, 56.
— 31. Auswanderung I, 260.

Digitized by Google

Febr. 1. Kirchenrechnungswesen II, 508.
— 3. Steuerboten V, 353.
— 6. Enregistrement und Stempel V, 497.
— 7. Besoldungsholz der Forstbeamten I, 460.
— 13. Gemeindsgebäude II, 135.
März 9. Staatsgut I, 22.
— 12. Bürgschaften der Einnehmer I, 404.
— 16. Religionsunterricht der Israeliten II, 523.
— 21. Schlaghüter im Gemeindswald II, 155.
— 31. Schullehrer nicht Gemeindsräthe II, 485.
April 9. Lerchenanbau im Gemeindswald II, 152.
Mai 22. Sonntagsfeier II, 433.
Juni 1. Rheinschiffahrt IV, 210.
— 2. Ersatzmannsstellung IV, 445.
Juli 6. Hilfskassen IV, 345.
— 19. Pfarrverweser II, 460.
— 21. Staatsgebäude V, 29.
Aug. 8. Rindsviehzucht IV, 54.
— 15. Indigenat I, 38.
— 15. Landtagsabschied I, 235.
— 15. Landrathsgesetz II, 3.
— 15. Militärgerichtsbarkeit III, 62.
— 15. Heeresergänzung IV, 377.
— 15. Grundsteuergesetz V, 284.
— 15. Häusersteuergesetz V, 300.
— 28. Hilfskassen IV, 348.
Sept. 26. Gemeinderäthe als Waldfrevler II, 154.
Oct. 2. Maaß und Gewicht IV, 142.
— 3. Schaafhirtenhäuser II, 160.
— 24. Krätzübel der Handwerker III, 496.
— 29. Gewerbsteuer V, 339.
Nov. 15. Reisestipendien der Aerzte III, 490.
— 22. Güterwechselbücher V, 249.
Dec. 2. Kantonsärzte III, 447.
— 7. Schulbücherverlag III, 571.
— 27. Steuerboten V, 396.

1829.

Jän. 6. Renovation der Grundzinse I, 477.
— 6. Feuerpolizei III, 387.
— 9. Gemeindsbauwesen I, 387.
— 31. Schulkataloge III, 608.
Febr. 8. Katastercommission V, 428.
— 13. Jagen am Sonntag II, 162.
— 18. Stipendien III, 606.
— 20. Bewerbung um Pfarrstellen II, 438.
— 24. Hebammen III, 468.

Febr. 28. Kirchencollekten II, 502.
März 5. Stempel V, 498.
— 14. Weggeld bei Homburg IV, 314.
— 20. Grundzinse V, 196.
— 24. Weggeld bei Homburg IV, 315.
April 24. Landrathsabschied II, 61.
Juni 10. Urlaub der Beamten I, 514.
— 16. Vertrag mit Würtemberg wegen Porto in Strafsachen III, 118.
— 17. Enregistrement und Stempel V, 498.
— 17. Militärgerichtsbarkeit III, 65.
— 17. do. III, 67.
— 17. Durchlöcherte Münzen IV, 311.
— 21. Portofreiheit IV, 293.
— 23. do. IV, 289.
— 26. do. IV, 293.
Juli 15. Enregistrement und Stempel V, 499.
— 22. Eingaben an die Ministerien I, 493.
Aug. 5. Eröffnung der Feldjagd IV, 45.
— 8. Renovation der Grundzinse I, 481.
— 14. Stempel bei Anstellungen I, 525.
— 22. Viehmärkte IV, 65.
Sept. 11. Adelsmatrikel I, 525.
— 13. Zollbehandlung der Postwägen IV, 287.
— 14. Depositen III, 120.
— 16. Stempel bei Anstellungen I, 525.
Oct. 29. Hebammen III, 469.
— 30. Baumpflanzungen IV, 13.
— 30. Polytechnische Schule in München IV, 74.
Nov. 24. Nachdruck III, 627.
Dec. 11. Schulbücherverlag III, 571.
— 12. Kantonsärzte III, 447.
— 15 Pfarrgehalt II, 460.
— 19. Gewerbsteuer V, 338.

1830.

Jän. 5. Wundärzte III, 467.
— 6. Gewerbsteuer V, 339.
— 12. Holzfällungen im Gemeindswald II, 146.
— 18. Landrathsabschied II, 69.
— 23. Staatsschuldenzinszahlung V, 529.
— 25. Impfung III, 514.
— 25. Schluß der Jagd IV, 45.
Febr. 14. Kunstbauausschuß I, 313.
— 16. Enregistrement V, 499.
März 4. Brandversicherung III, 371.
— 6. Rechtscandidaten I, 493.
— 13 Schulplan III, 576.

März 13. Heeresgesetz im Rheinkreis IV, 395.
— 13. Vollzugsvorschriften dazu IV, 397.
— 17. Enregistrement V, 500.
— 25. Brandversicherung III, 359.
— 26. Gemeindsgüter II, 118.
— 29. Handgeld IV, 447.
— 31. Forstcandidaten I, 502.
April 24. Landstreicher III, 332.
— 27. Einstandskapitalien IV, 446.
— 30. Singvögel V, 80.
Mai 5. Einstandskapitalien IV, 445.
— 17. Wucher mit Zahlungsanweisungen V, 586.
Juni 19. Enregistrement V, 499.
— 25. Baucandidaten I, 387.
— 26. Krätzübel III, 497.
— 29. Rinden im Gemeindswald II, 146.
Juli 12. Wappen der Städte II, 84.
— 12. Adelsmatrikel I, 526.
— 15. Baumpflanzungen IV, 14.
— 16. Holzabgaben aus Staatswald V, 49.
— 29. Kadetten als Rekruten IV, 442.
Aug. 16. Industrieausstellung IV, 99.
Sept. 27. Finanzcandidaten I, 504.
Oct. 12. Fuhrwesenspolizei IV, 196.
Nov. 1. Heirathsakten der Ausländer III, 216.
— 17. Reservestellung IV, 438.
— 28. Landrathsabschied II, 76.
Dec. 2. Finanzcandidaten I, 504.
— 15. Amtsblätter I, 555.

1831.

Febr. 10. Militärcartel IV, 452.
März 31. Rheinschiffahrtsübereinkunft IV, 221.
April 7. Zurückstellung von Soldaten IV, 443.
Juli 26. Praxis der Finanzcandidaten I, 509.
Dec. 28. Forstfrevel V, 83.
— 28. Staatsschulden V, 530.
— 28. Staatsbüdget V, 543.

1832.

Jän. 5. Leichenschau III, 527.
— 11. Theologen als Rekruten IV, 443.
April 1. Scholarchat III, 575.
— 19. Stempel V, 500
— 26. Jagd im Staatswald V, 63.
— 27. Einstandskapitalien IV, 446.

April 28. Brandversicherung III, 386.
Mai 1. Postfreiheit IV, 294.
— 17. Militärcartel IV, 456.
Juni 9. Rheinschiffahrt IV, 263.
— 29. Kassationsgericht III, 68.
Juli 17. Kassenämter V, 3.
— 28. Zahlungsanweisungen V, 583.
Aug. 3. Stempel V, 500.
— 10. Presse III, 624.
— 10. Widerspenstige IV, 451.
— 15. Rheinschiffahrt IV, 264.
— 17. (12 Juli) Impfung III, 514.
— 30. Quittungen V, 184.
Sept. 6. Nachdruck III, 628.
— 10. Ersatzmannsstellung IV, 445.
— 21. Einnehmer V, 397.
Oct. 2 Enregistrement und Stempel V, 501.
— 6. Feuerpolizei III, 391.
— 16. Steuern von Staatsgütern V, 29.
— 19. Einnehmer des Staats V, 397.
Nov. 3. do. V, 4.
— 22. Baupraktikanten IV, 147.
— 30. Reisestipendien der Aerzte III, 490.
Instruktion über Forstfrevelgesetz V, 121.
Dec. 9. Vertrag mit Baden wegen Forstfrevel V, 137.

1833.

Jän. 10. Ausschuß von Aerzten bei der Kreisregierung III, 535.
— 21. Strafnachlaßgesuch Widerspenstiger IV, 443.
Febr. 16. Gewerbschulen IV, 76.
März 29. Militärpflicht der Auswandernden IV, 447.
Mai 24. do. IV, 448.

III. Anhang.

Vergleichung
des französisch-republikanischen mit dem gregorianischen Kalender.

Die Jahre III, VII und XI waren im französischen, die Jahre 1796 und 1804 im gregorianischen Kalender, Schaltjahre.

		I oder 1792 II — 1793 III — 1794 V — 1796 VI — 1797 VII — 1798		IV oder 1795 VIII — 1799 IX — 1800 X — 1801 XI — 1802 XIII — 1804 XIV — 1805		XII oder 1803	
Vendemiaire	1	September	22	September	23	September	24
—	11	October	2	October	3	October	4
—	21	—	12	—	13	—	14
Brumaire	1	—	22	—	23	—	24
—	11	November	1	November	2	November	3
—	21	—	11	—	12	—	13
Frimaire	1	—	21	—	22	—	23
—	11	December	1	December	2	December	3
—	21	—	11	—	12	—	13
Nivos	1	—	21	—	22	—	23
—	9	—	29	—	30	—	31
—	10	—	30	—	31		
—	11	—	31				

		I oder 1793 II — 1794 III — 1795 V — 1797 VI — 1798 VII — 1799		IV oder 1796		VIII oder 1800 IX — 1801 X — 1802 XI — 1803 XIII — 1805		XII oder 1804	
Nivos	10							Januar	1
—	11			Januar	1	Januar	1	—	2

		I oder 1793 II — 1794 III — 1795 V — 1797 VI — 1798 VII — 1799		IV oder 1796		VIII oder 1800 IX — 1801 X — 1802 XI — 1803 XIII — 1805		XII oder 1804	
Nivos	12	Januar	1	Januar	2	Januar	2	Januar	3
—	21	—	10	—	11	—	11	—	12
Pluvios	1	—	20	—	21	—	21	—	22
—	11	—	30	—	31	—	31	Februar	1
—	21	Februar	9	Februar	10	Februar	10	—	11
Ventos	1	—	19	—	20	—	20	—	21
—	8	—	26	—	27	—	27	—	28
—	9	—	27	—	28	—	28	—	29
—	10	—	28	—	29	März	1	März	1
—	11	März	1	März	1	—	2	—	2
—	21	—	11	—	11	—	12	—	12
Germinal	1	—	21	—	21	—	22	—	22
—	11	—	31	—	31	April	1	April	1
—	21	April	10	April	10	—	11	—	11
Floreal	1	—	20	—	20	—	21	—	21
—	11	—	30	—	30	Mai	1	Mai	1
—	21	Mai	10	Mai	10	—	11	—	11
Prairial	1	—	20	—	20	—	21	—	21
—	11	—	30	—	30	—	31	—	31
—	21	Juni	9	Juni	9	Juni	10	Juni	10
Messidor	1	—	19	—	19	—	20	—	20
—	11	—	29	—	29	—	30	—	30
—	21	Juli	9	Juli	9	Juli	10	Juli	10
Thermid.	1	—	18	—	19	—	20	—	20
Fructid.	1	August	19	August	[illegible]	August	19	August	19
Complementaire	1	Septemb.	17	Septemb.	17	Septemb.	18	Septemb.	18

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

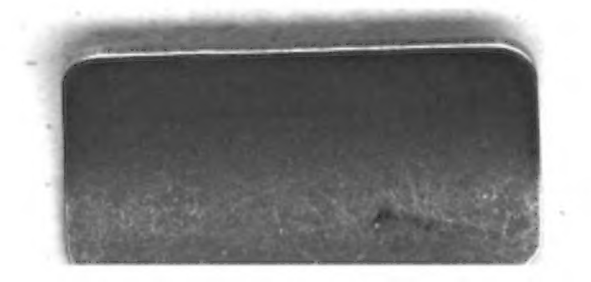

Digitized by Google

Digitized by Google